Feud.
152

Feud. 152

<366133052400l3

<366133052400l3

Bayer. Staatsbibliothek

Deutlich- und gründlicher

DISCURS

Von

Teutschen Lehen-Recht,

Uber

Weyland des vortrefflichen JCti

GEORGII ADAMI STRUVII,

SYNTAGMA JURIS FEUDALIS,

Worinnen;

Jeglicher Aphorismus umständlich erkläret, mit Casibus illustriret, und durchgehends mit den bewährtesten Authoribus bewiesen.

Auch

Die Application in allen Lehens-Fällen gezeiget ist.

Ein Werck,

So nicht nur denen Studiosis Juris insgesamt;

Sondern auch

Denenjenigen, welche allbereit in Diensten und würcklichen Praxi, sich befinden, ja seiner Deutlichkeit halber, allen Beambten, und so mit Lehens-Sachen zu thun haben, oder bekommen, zu gar grossem Behuff, Erleichterung, und Nutzen dienet.

Nebst 75erley Lehens-Formuln, und einem vollständigen Register.

Bayreuth, zu finden bey Samuel Gottlieb Riedel, Hochfürstl. Brandenburgl. Hoff- und Cantzley Buchbinder.

Teutlich- und gründlicher

DISCURS

von

Teutschen Teutschen Freyheit

über

Verordnung des vorsetzlichen Ius

GEORGII ADAMI STRUVII,

SYNTAGMATIS JURIS FEUDALIS,

Worinnen

Teutlicher Aphorismus unständig erkläret, mit Casibus illustriret, und durchgehends mit den benöthigten Autoribus beleget.

Auch

Die Application in allen Lehns-Fällen gezeiget ist.

Zu finden

Bey Samuel Heinrich Frischen, Buchhändlern.

Hochgeneigt- und geehrtester Leser!

Gemein prangen die dem Publico mitgetheilten gelehrten Wercke mit weitläufftigen Vorreden, in welchen entweder des Authoris Abhandlung recommendiret, oder sonst etwas nöthiges und nützliches proponiret, und erinnert wird. In dem gegenwärtigen aber ohne Noth auszuschweiffen, wird weder dem begierigen Leser ein besonderer Gefallen geschehen, noch aus diesem Discurs selbsten ein grösseres Lob, als es an sich ohne diß verdienet, zuwachsen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wer das Titul-Blat / die Prolegomena und die zuletzt angehängte / und mit Fleiß verfertigte zwey Registere nur obenhin zu perlustriren beliebet / der wird den Appetit nach dieser so sehr gepriessenen, angenehmen / illustren und hochnützlichen Lehens-Materie schon von selbsten bey sich empfinden. Diese macht sich bey guten Kennern um so meritirter / als sie ein Inbegriff verschiedener rarer Lehens-Doctrinen, Observanzen, und fürnehmsten Controversien / so aus Hochgelehrter, und mit vieler Lecture begabten Jure Consultorum Collegiis ist zusammen getragen worden / billig kan genennet werden.

Es hat auch hiernächst diese sehr ersprießliche Materia das Glück gehabt / weyland von einem ebenmäßig Hochgelehrten- belesen- und erfahrnen Juris Consulto nicht nur in eine schöne Connexion gebracht / sondern auch nach dem usu moderno behörig eingerichtet-

illustrirt, und mit 7sley hierzu nöthigen und dienlichen Lehens-Formuln vermehret zu werden: welcher bey allbereit vollkommen zu Endgebrachtem Wercke, wann nicht der Tod darzwischen gekommen, und Ihn vor wenig Monath den Weg aller Welt gehen heissen, auch nicht ermangelt haben würde, die Vorrede selbsten zu verfertigen, und diesem Buche vorne anzusetzen: Und weilen Derselbe sich alle Mensch-mögliche Occupation hat gegeben, die dabey citirten Authores so wohl aus seiner wohl instruirten, als auch andern renomirten Bibliothequen zu evolviren, und denenselben, so zu sagen in die Eisen zu gehen; So wird die sonst à potiori in der Sache beobachtete Accuratezza, im Fall etwas von nicht sonderlicher Importanz darinnen zu ändern seyn solte, Ihn von selbsten desfalls excusiren: Wie er dann auch den von dem Hochgelehrten Herrn Interprete beliebten

ten

ten Stylum Dogmaticum mit Fleiß beybehalten hat; als in welchen man allerhand Lateinische Formuln einmischen darff, wie auch noch hodie beschiehet. Es wird aber sothaner Methodus um so angenehmer und vorträglicher seyn, als durch die Terminos Disciplinarum alles leichter zu fassen und zu behalten. Selbst das Exempel derer Lateiner, welche dieser Ursache wegen die Griechische Worte von ihrer Sprache Burger-Recht gleichsam nicht ausschliessen, bestärcket dieses augenscheinlich. Uberdiß wissen auch diejenige, so heut zu Tage Collegia auf denen Universitäten frequentiren, daß im dociren nicht auf Oratorische, sondern auf verständliche und distincte Ausdruckungen und Kunst-Wörter wird gesehen. Womit also bey dem Hochgeneigt- und Geehrtesten Leser eben so viel Wohlgefallen, als mit dem allgemeinen und besondern vollständigen Verbal- und

Real-Register selbsten hoffentlich wird erwecket worden seyn; unter welchen zumal der IIte Index loco Lexici feudalis in gewisser Maaße kan gebrauchet werden: Und würde der Würdigkeit dieses so herrlichen, zugleich mit genuinen Explicationen verschiedener Lehen-Texte und selten vorkommender Worte sich selbst insinuirenden Buchs doch etwas abgegangen seyn, wann es entweder mit gar keinem, oder nur mit einem allzu sterilen Register sich equipirt gesehen hätte.

Das Register ist gleichsam die Fahne, wodurch die Fahnen-Lehen conferiret wurden, aus deren Wappen ein jeder Wappen-Verständiger so gleich leicht judiciren kunte, mit welcher Provinz der Hohe Mann solte investirt werden. Wer möchte annebst auch sonst wohl Lust bekommen die allerkostbarste Sack-Uhr zu kauffen, an welcher der Stunden- und Minuten-Zeicher, oder zuweilen das Calendarium perpetuum ermangelte?

Jener

Jener Gelehrte sagte nachdencklich: Ein Buch ohne Register, käme ihm vor, wie ein Leib ohne Seele. Ich überlasse nun dieses dem vernünfftigen Jugement des Hochgeneigt- und Geehrtesten Lesers, hoffe von Demselben, daß es billig ausfallen werde, und will im übrigen unter wohlmeynender Anwünschung eines langwührigen und gesegneten Besitz und Genusses seiner Leben und andern Güttere, zu desselben geneigten Wohlwollen und Gunst-Gewogenheit auf das beste und beständigste sich hiemit empfehlen.

Bayreuth, den 24. Sept.
Anno 1733.

Der Verleger.

Prolegomena.

DJe Lehr von dem Teutschen Lehen-Recht ist sonder allen Wiederspruch nicht nur eines derer angenehmst- sondern auch derer vortrefflichst- und nutzbarsten Studien; und dieser Satz hat seine dergestaltige Richtigkeit, daß niemand, deme nur etwelcher massen bekandt ist, wovon es handelt, oder deme auch nur die allermindeste Nachricht von derer Teutschen gegenwärtigen Gütter- Eintheilung beywohnet, etwas darwider wird einwenden: und wem solte nicht lieb seyn, zu wissen, wie bereits in denen uhrältesten Zeiten unsere Vorfahrer die Teutschen wohlbedächtig gesorget, ihre Lande oder Gütter mit solchen Eigenschafften zu belegen, welche in dem menschlichen Leben, wo nicht gantz unentbehrlich- jedoch höchst zuträglich waren, von deren damahligen Einrichtung auch, noch gar offt ein Schluß auf unsere Zeiten muß hergenommen werden. Bey Vortragung nun dieses Lehen-Rechts muß man nothwendig die Antiquitæt mit zu Hülffe nehmen, und solche, als eine Grund-Säule der Lehens-Doctrin ansehen. Daß aber in der Antiquitæt oder in Untersuchung derselben, eine ungemeine Annehmlichkeit verborgen liege; solches muß ein jeder eingestehen, der sich in selbiger, allenfalls, auch nur etwas weniges hat umgethan, und die tägliche Erfahrung bezeuget sattsam, wie gantz unentbehrlich es denenjenigen seye, welche dereinsten etwas solides zu præstiren gedencken. Es tritt dießfalls die Meynung aller bewährtesten Männer bey, deren Schrifften, so von dieser Materie handeln, fast für unschätzbar von der gelehrten Welt gehalten werden.

Thomasius in Dissertatione proœmiali ad Caroli Sigonii Antiqu. Jur. Rom. n. 17. seq. weiß die Nutzbar- und Nothwendigkeit sothanen Stu-

di so wenig genugsam heraus zu streichen, als wenig derer mit vieler Annehmlichkeit verknüpfften grossen Vortheil, der unvergleichliche Hermannus Conringius, hier und da, in seinen Operibus hinlänglich vorzubilden vermag, unerachtet, er, hierinnen, in seinen verschiedentlichen Vorreden über des Taciti Tractat de moribus Germanorum, item, in seinen vielen Dissertationen, welche de Republica Imperii handeln, und in seinem heraus gegebenen Buch de Origine Juris Germanici, dann in dem kleinen Werck de Germanicorum corporum habitu, auch in andern mehr, convincirend darzuthun sich gantz eyferig bearbeitet, daß ohne Zuziehung des gedachten Studii Antiquitatum, und ohne Zuruckſicht in die Zeiten unserer ältisten Vorfahrer, unmöglich etwas gründliches in dem Teutschen Staats Recht, wovon das Jus Feudale der vornehmste Theil ist, und mit selbigen in einer unzertrennlichen Connexion stehet, gethan werden könne. Wie sollen auch die täglich vorfallenden Lehens-Streitigkeiten aus einem hinlänglichen Fundament beurtheilet werden, woferne man nicht den ersten Ursprung der Lehen, oder die Beweg-Ursach derselben beschehenen Einführung, ingleichen, deren Fortgang, und anbey dieses weiß, wann und auf was Art sie, in dieser oder jener Provinz recipiret? Item, wie, nach Beschaffenheit, oder nach dem genie jeder Nation verschiedentliches hinzu oder davon gethan, auch solches nach und nach, als eine zum Recht erwachsene Gewohnheit, durch ausgeflossene Gesetze, in vielen Puncten vest gestellet, endlich aber in ein Systema und dahin gebracht worden, daß das Lehen-Recht, wie schon erwehnt, vorjetzo den vortrefflichsten Theil des Teutschen Staats-Rechts ausmachet, und demjenigen, so in Studiis etwas rechtschaffenes zuthun, oder dermaleinst in publiquenen Affairen sich gebrauchen zu lassen gesonnen, um so weniger zu entbehren ist, als bekandt, daß das Teutsche Lehen-Recht nicht etwa nur die Bauer- Burger- oder Adelichen Lehen-Güttere alleine, sondern auch die Reichs-Lehen abhandele, und ein Römischer Kayser, sothanes Recht, im Nahmen des Reichs, vornehmlich gegen die Reichs-Stände gebrauche. Es fraget sich aber hierbey billig, wie nach man, bey sich ereignenden Lehens-Controversien ein gütiges Urtheil fällen wolle, daferne man nicht alle ob-recensirte Umstände genau innen hat? und, wie will man hierzu gelangen, daferne man nicht die Nachricht davon aus den äussersten Zeiten herholet und hierinn so weit zurück gehet, als weit uns dießfalls die vorhandene alte Historie und auf Vernunfft gegründete Vermuthung nur immer zuruck zuführen ist vermögend? Zugeschweigen, daß die Worte: Feudum, Lehen, und andere dergleichen in Lehen-Recht vorkommende Benennungen allschon sattsam zeigen, aus welcher sehr alten Zeit sie sich herleiten; wie dann in fernern Verfolg des gegenwärtigen

tigen Discursus, solches Vorgeben, sowohlen als auch sonsten noch deutlich genug dargethan werden solle, daß die Sache selbsten, nemlich die *Feuda*, oder Qualitas Feudalis, noch weit älter, als deren Benennung seye.

Etwas näher aber zu unserm Vorhaben zu schreiten; So will nöthig seyn, vorhero, mit wenigen zu vermelden, auf was masse das gegenwärtige über weyland des vortrefflichen JCti, dann Antecessoris Academiæ Jenensis, ejusdemque Facultatis Juridicæ Senioris &c. Georgii Adami Struvii, edirte Syntagmata *Juris Feudalis* gehaltene Collegium Juris *Feudalis* abgehandelt worden, da dann anförderist die Præliminaria vorkommen, welche die unter handen habende Materie überhaupt illustriren: Sodann, hat man bey Vortragung des Auctoris selbsten dahin gesehen, daß *Fons* & Origo Juris *Feudalis* Longobardici allenthalben fleißig angezeigt, nicht minder angemerckt werden mögen, worinn der Nutzen dieser oder jener Lehre sich heut zu Tage äussere, und in wie weit sie auf die heutige Lehen applicable seye, welche, wie bekand, entweder a) unmittelbare Reichs- und b) mittelbare landsaßige Lehen, oder aber c) Reichs- Affter- und d) landsaßige Affter-Lehen sind, da jene von dem Kayser und dem Römischen Reich, diese aber, respectivè von denen Reichs-Ständen und von Privatis verliehen werden. Ob und wie nach nun bey dieser oder jener Materie, die Principia Juris Feudalis Communis anschlagen können? in wie weit auch das *Jus Feudale* Germanicum zu Hand genommen, und wo allenfalls, auf besondere in hac vel illa Provincia recipirte Consuetudines *Feudales*, oder in Druck vorhandene Landes-Constitutiones recurrirt werden müsse? Hiervon ist sowohlen, als auch, welche sonderbahre Bewandtnüß hier und da es mit denen Reichs- und Landsäßig-Ritterschafftlichen Lehen in Teutschland habe, locis congruis, fideliter Meldung geschehen.

Anlangend nun dasjenige, was zur illustrirung des Lehen-Wesens überhaupt gereichet; So bestehet solches eigentlich in 5. Stücken, und gehören dahin 1.) Scriptores Juris *Feudalis*, 2.) hieher dienliche Glossatores Juris antiqui. 3.) Lehen-Briefe und zu denen Lehen-Sachen nützliche Diplomata, 4.) dißfalßige Acta Publica und 5.) Sigilla & Tabulæ antiquæ, aus welchen dem Lehen-Wesen einiges Licht erwachsen kan.

Betreffende Scriptores feudales; So hat man deren zweyerley Sorten, nemlich Universales, die in universum zu dem Lehen-Wesen dienlich, und Particulares, die von verschiedenen einzeln Materien der Lehen-Sachen handeln. Von diesen letztern ist dermahlen die Rede hier eigentlich nicht, sondern es sollen selbige bey jeder Materie ins besondere allegiret werden. Quoad Scriptores universales aber ist zu mercken, daß

man solche füglich in zehen diverse Classen eintheilet; dann es sind 1.) Scriptores bibliothecarii, 2.) Historici, 3.) Scriptores fontium juris feudalis, 4.) Commentatores ad fontes juris feudalis. 5.) Scriptores ad Jura Provincialia diversarum Germaniæ Provinciarum, 6.) Scriptores ad statum feudalem aliarum Regionum cognoscendum facientes. 7.) Systematici. 8.) Scriptores qui opera feudalia ediderunt. 9.) Qui observationes & quæstiones feudales scripsere, und 10.) solche, die Consilia & Decisiones Feudales heraus gegeben. Zu der erstern Gattung werden diejenigen gerechnet, welche sich ex professo befleißiget, wo nicht alle und jede, doch die mehreste Auctores zu benahmen, und deren Scripta zu recensiren, die von Lehen Wesen handeln.

Solchemnach gehöret dahin 1.) des Erici Mauritii Nomenclator Scriptorum Juris Feudalis. Es ware aber dieser Ericus Mauritius Anfangs Professor zu Tübingen, und nachmahlen zu Kiel, sodann kame er Anno 1672. als Assessor in das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer, und ist bekand, daß er in Jure Publico, Feudali & Cameral wohl versirt gewesen. Ausser seinen Consiliis Kilonienſibus hat er weiters keine weitläufftige Schrifften ediret, sonsten aber hat er viele kleine Scripta und Dissertationes verfertiget, welche sämtlich, ein Jahr nach seinen Tod, durch Johann Nicol. Hertium Anno 1692. in 4to zu Franckfurth edirt worden. Unter diesen Opusculis ist auch gemeldter Nomenclator. Mauritius gehet darinnen die Feudisten, die ad statum feudalem dienen, nach dem Alphabet durch, recensiret zwar nicht alle und jede ihre Schrifften; jedoch raisoniret er von den mehresten und vornehmsten, mit ziemlicher accurateſſe, daß man ihn dannenhero zwar wohl zu gebrauchen, und zu æstimiren hat; Alleine, da dieser Nomenclator schon vor langer Zeit geschrieben worden, und seit deme, noch sehr viele nützliche und gute Sachen ans Licht kommen; So ist er jetzo nicht mehr hinlänglich. Nach ihm hat Johann Samuel Stryck, als er des Gothofredi Antonii Jus Feudale auctum von neuen ediret, eine notitiam Scriptorum Juris Feudalis nach dem Alphabet præmittiret: doch, diese notitia ist nur ein blosser Catalogus Scriptorum, darinnen nichts als der Titul eines jeden Buchs angeführet, ansonsten aber von denen Schrifften selbsten nicht das mindeste gesaat noch raisoniret wird, wannenhero auch, aus solchem, als aus einem Buchführers Catalogo, wenig Raths zu erhohlen, dahingegen man in cap. XII. Bibliothecæ Juris Struvianæ, die Bibliothecam Feudalem auch pro ordine mit tractirt, und daraus weit ein mehrers zu erlernen findet.

2.) Betreffende Scriptores Historicos, so ist gewiß, daß deren nicht nur bereits

reits schon eine grosse Menge vorhanden, sondern es mehret sich auch deren Anzahl gleichsam von Tage zu Tage; allermassen fast jeder, der das Jus Romanum tractiret, zugleich auch das Jus Feudale, wenigstens historicè mit berühret. Wie wenig aber mit solcher gleichsam nur en passant beschehenden historischen Betrachtung der Sach gerathen seye? soll anderwarts umständlicher vorkommen, und dabey deutlich gezeiget werden, wie unumgänglich nöthig, man in Vortragung der Historiæ Juris Feudalis, die alten Scriptores Germaniæ adhibiren, und die alten Teutschen Antiquitäten mit einsehen müsse, welches jedoch bißhero von nicht gar vielen- oder doch wenigstens nicht gründlich genug ist geschehen. In Anno 1693. kame zu Coburg Daniels Kaysers Historia Juris Civilis in 4to heraus, in welcher dieser auch das Jus Feudale Canonicum und Politicum mit durchgehet. Gleichwie nun aber diese Historia zu kurtz und unvollkommen ist; Also fehlet es auch dabey an der accurateſſe; daß sich dahero sehr wenig darauf zu verlassen: dann man findet ausser der etymologia vocis feudi, und etlichen Gedancken de origine feudorum wenig nützliches darinnen. Nachdeme hat auch der Herr Thomasius sich in hoc scibili der gelehrten Welt bekand gemachet: dann er edirte Anno 1708. seine so intitulirte Selecta Feudalia. Die Gelegenheit dazu, gabe ein alter Author de Beneficiis, der lange Zeit in manuscripto hat gelegen, und mit allem Recht unter die älteste Collectores Juris Feudalis ist zu referiren. Bey Publication dieses Buchs, und da Herr Thomasius solches zum allererſten mahl an das Licht brachte, verfertigte er nicht allein eine Dissertation de Authore & fama dieses Buchs, sondern præmittirte auch einige Bögen, die ad Historiam Juris Feudalis dienen können. Nun ist zwar nicht ohne, daß der Herr Thomasius hierinnen vieles nützliches hat præstiret; alleine Er tractiret anbey nicht sowohlen das Jus Feudale Commune oder Longobardicum, als vielmehr die Materie von den alten Teutschen Lehen Rechten, also, daß man solchemnach diese Selecta Feudalia nur zu gebrauchen hat, quantum ad leges Germanicas, keinesweges aber, quantum ad Jus Longobardicum. Nächst deme hat er auch eine Dissertation beygefüget de Origine Feudorum, darinnen er nicht allein die differente Opiniones de Origine Feudorum zusammen getragen, und ex Historia gezeiget, daß die Franci pro Authoribus zu halten, sondern hat auch die Origines Legum Feudalium beygefüget, welche Dissertation dann sehr wohl elaboriret ist, gleichwohl aber nur ad genera Feudorum gehet. Ein dergleichen Scriptum, so man ad Scriptores Historicos rechnet, ist Schilteri Præfatio ad Codicem Juris Feudalis Alemannici, worinnen er de Origine, usu & Authoritate der Teutschen Lehen Rechte handelt, und

kan das Werck selbsten leichtlich instar omnium Commentatorum dienen, zumahlen Schilterus vornehmlich derjenige mit ist gewesen, welcher auf Mores Patrios hat gewiesen, wiewohlen, bey seiner guten Arbeit doch dieses noch zu bedauren, daß er das Sächßisch- und Longobardische Lehen-Recht nicht mehrers hat gebrauchet, sondern das meinste aus den Schwäbischen Lehen-Recht expliciret. Der neuern Zeit kan Struvii cap. 8. Historiæ Juris beygefüget werden, als wo nicht allein der Materie de institutis & originibus feudorum, sondern auch de distinctionibus Vasallorum Germaniæ, ingleichen de Jure Longobardorum & Germaniæ wohl ist gedacht, und alles mit gehörigen Argumentis und Testimoniis bestärcket worden.

Die 3te Clas machen die Scriptores Fontium Juris Feudalis aus, und davon wird bey den 1. Cap. Syntagmatis Juris Feudalis Struviani, als wo de origine & progressu Juris Feudalis gehandelt wird, ein mehrers vorkommen; Inzwischen in genere noch hieher zu referiren die Collectores Juris Feudalis Longobardici. Anlangende die Collectores des Juris Feudalis Germanici; So kommet es auf berührten alten Autorem de Beneficiis an, der noch vor den Sachsen- und Schwaben-Spiegel zusammen getragen worden, worinnen dann die damahlige Leges & Constitutiones Feudales colligiret sind. Nach selben ist auch das Sächßische Lehen Recht zu considériren, und das Schwäbische Lehen-Recht, so aus den Sächßischen viele Fundamenta hat genommen; und dieses sind die vornehmsten Fontes, denen aber noch andere Gesetze und Ordnungen von Lehen-Sachen beyzufügen. Betreffende das Jus Feudale Longobardicum; So kommet es hierbey auf die libros duos Consuetudinum an, die wir sub titulo usus seu Consuetudines Feudales haben, und die in foro gebraucht zu werden pflegen, wozu die zwey Consules Niger & Obertus das Fundament geleget.

Wir betrachten dahero auch die 4.) die Commentatores ad fontes Juris Feudalis, und gleichwie diese Fontes zweyerley sind, nemlich das Jus Feudale Longobardicum, & Jus Feudale Germanicum; Also hat man auch zweyerley Commentatores deßfalls zu considériren. Was die Commentatores Juris Feudalis Longobardici anlanget; So ist einer von den ältisten Johann Antonius de S. Georgio, welcher Cardinal und Probst zu Mayland ware, daher er unter den Nahmen Præpositi allegirt zu werden pfleget: Dieser ist nun unter den alten Commentatoribus der vornehmste, auf den auch olim darum am meisten regardiret wurde; weilen das Jus Longobardicum am stärcksten im Schwange, und die ersten Commentatores Juris Feudalis

dalis die Italiäner gewesen. Wiewohlen nun also dieses Præpositi Opus vormahls in grossen æstim war; So findet man doch hodie denjenigen Nutzen darinnen nicht, denn man ehemahlen in selbigen gesuchet, zumahlen Præpositi Fehler dieser ist, daß er das Jus Civile und Feudale mit einander hat vermischet, annebst das Jus Feudale, nicht, wie es seyn sollen, aus denen Antiquitaribus eruiret, sondern ex Jure Justinianeo deduciret; da er dann einen rechten Misch-masch hat gemachet. Zwar es ware damahlen Seculum Civile, wo jedermann, mithin auch die Feudisten, die Leges Justinianeas pro fundamento setzten, dergleichen man auch von dem zweyten Commentatore dem Andrea Jsernia einem Neapolitanischen JCto kan sagen. Dieser Jsernia, gehet zwar noch accurater, und ist deutlicher, als der Præpositus, jedoch wird eben der Fehler auch bey ihme anzumercken seyn, welches zwar, wie schon gedacht, progenio seculi illius nicht anders seyn kunte, da besonders es gebräuchlich ware, daß man sich um sich res Germanicas & antiquitates nichts bekümmerte. Der dritte Commentator Juris Feudalis ist Jacobus Alvarottus, Professor zu Padua, der einen Commentarium in usus Feudales geschrieben, so zwar ad textum am accuratesten gerichtet, doch den vorigen Fehler wieder nicht hat evitiret, daß also, wenn man gleich hodie die Scriptores Italiæ in eines zusammen bringen solte, man dennoch wenig Trost daraus ad eruendos textus nehmen könte. Jnzwischen kan man doch aus denselben die zur damahligen Zeit gewöhnliche mores & leges Jtalicas observiren, die sich aber ad statum Germaniæ nicht appliciren lassen. Anlangende die Scriptores Feudales Germaniæ; So hat man unter denselben eben so wohlen wenige, die das Jus Feudale recht eruiret. Vor einiger Zeit fande sich Caspar Bitschius Professor zu Straßburg, der über die Usus Feudales commentirte. Dieser Bitschius gienge zwar ad singulos titulos Juris Feudalis; Alleine er ware ebener massen ein viel besserer Civilist als Feudist, daß man also auch bey ihme keine zulängliche Notiz von den Lehen-Recht kan nehmen. Er mercket zwar wohl die loca parallela an, daß er alles aber ex fonte eruiren solte, da fehlet es ihm. Nachdeme hat Johann Friederich Rherius, Professor Juris zu Franckfurth an der Oder, nachmahls Geheimer-Rath zu Berlin, über den librum primum Feudorum commentiret, der wohl noch der beste ist, weilen Rhetius in andern Studiis nicht minder stattlich versiret ware, jedoch hat er gleichwohlen die rechten Fontes Juris Longobardici nicht sattsam eruiret, absonderlich selbige mit dem Jure Feudali Germanico nicht zur Gnüge conferiret. Cyprianus Regnerus Professor zu Utrecht hat Censuram in Consuetudines Feudales geschrieben, wie er denn auch Censuram Juris Civilis ediret hat; Er hat sich aber darinnen meinstens ad statum

tum Feudalem Belgii appliciret, ist also circa Feudalia Germaniæ nicht wohl zu gebrauchen, mithin fehlet es also solchemnach annoch an einem guten Commentatore ad Jus Feudale Longobardicum. Inzwischen hat Johann Schilter in Præfatione ad Codicem Juris Feudalis Alemannici deßfalls noch am meisten præstiret, dann er erläutert viele in den Schwäbischen Lehen-Rechten vorkommende Antiquitates, inseriret auch viele Diplomata, die er aus dem Straßburgischen Archiv hat genommen, dahero man diesen Commentatorem in Antiquitatibus Feudalibus Germaniæ über aus wohl kan gebrauchen, zumahlen er auch dann und wann casus illustres hat inseriret, und anbey deutlich gezeiget, daß die Antiquitates Juris Germanici in Controversiis Illustribus sich gar wohl appliciren lassen, als welches er absonderlich in dergleichen Casibus hat demonstriret, dabey den Usum, wie das Jus Feudale Alemannicum in Controversiis Illustrium zu gebrauchen gewiesen. Wiewohlen nun aber ermeldter Johann Schilter sonsten ziemlich obscur ist, und er auch darinnen manche Obscurität hat gezeiget; so hat man ihn doch gleichwohlen noch vor den besten Commentatorem, in den alten Teutschen Lehen-Rechten zu halten.

So viel 5.) Scriptores ad Jura Provincialia diversarum Germaniæ Provinciarum facientes betrifft; muß man distinguiren inter Jus Feudale Germaniæ Universale & Jus Feudale Germaniæ particulare. Das Jus Feudale Germaniæ Universale bestehet in denen Sächßischen Lehen-Rechten, von denen suo tempore ein mehrers. Jus Feudale Germaniæ particulare aber ist dasjenige, welches in dieser oder jener Provinz Teutschen Landes üblich und eingeführet ist. Denn, ob man gleich ein allgemeines Fundament hat; so ist doch fast keine Provinz in Teutschen Landen, die nicht ihre eigene Observanz und Gewohnheiten hätte, so in Lehens-Sachen beobachtet werden. Also finden sich auch Scriptores ad Feuda particularia facientes, e. g. 1.) ad Feuda Colonienſia, des Werneri Thummermuthii Tractat, sub Titulo: Krumbstab schleust niemand aus. Er war ein Cöllnischer JCtus und Syndicus der Cöllnischen Ritterschafft, und wurde in der Controvers, wider den Churfürsten von Cölln gebrauchet. Dann in obigen Seculo äusserte sich der Casus, daß viele Adeliche Geschlechter in Cöllnischen aussturben, und keine männliche Posterität, wohl aber Töchter hinterliessen, da dann der Chur-Fürst diese Lehen einziehen wolte, ex ratione, weilen die Feuda, extincta familiâ Vasalli, aperta würden. Die Ritterschafft replicirte hingegen, die Feuda ecclesiastica wären zugleich Fæminea, also, daß auch wohl Princessinen succediren könten, und brächte es die Natura und Eigenschafft der Cöllnischen Lehen so

mit

mit sich: Nachdeme nun die Sache an das Kayserliche Cammer-Gericht kame, so schrieb er obigen Tractat, darinnen er behaupten wolte, daß die Feuda Colonienſia Fœminea wären. Er nennet sie Krumstäbische Lehen, weilen an der Bischöffe Baculis oben ein krummer Hacken, und davon der Krumbstab, dann die Krumbstäbische Lehen, welche niemanden, mithin auch die Töchter nicht ausschlieſſeten, ihren Nahmen haben. Dieser Tractat ist darum dienlich, weil er nicht alleine die Feuda Colonienſia, sondern auch ſpecialiter die Natur und Eigenschafft aller krumbstäbischen Lehen untersuchet. Vormahls ware dieses Werck sehr rar, weil nicht viele Exemplaria gedrucket und dieselbe nur inter Camerales diſtribuiret worden, dahero das Buch nicht in Buch-Läden, sondern nur in vornehmen Bibliothecen zu bekommen ware und öffters pro 20. Thlr. gekauffet wurde. Es hat es aber nunmehro D. Joh. Paul Kreſſ wieder auflegen lassen, daß es also nun auch in den Buchläden zu haben ist. 2.) Hat Leopoldus Albertus Schoppius ein Magdeburgischer Rath, Theſaurum Feudalem Practicum beschrieben, darinnen er die Eigenschafft der Magdeburgischen und Halberstädischen Lehen hat untersuchet. Nun ist zwar der Auctor so gar wichtig nicht, und bestehet seine Arbeit nur in Collectaneis, die offt ſine judicio sind, jedoch, weilen er seine Theſes mit Præjudiciis begleitet; So ist er auch nur deswegen zur Illuſtration dienlich. 3.) Ist nicht minder zu gebrauchen Petri Tornovii Tractatus de Feudis Megapolitanis, so in zweyen voluminibus in 4to bestehet. Er ist Burgermeister zu Güstrau gewesen, und weilen er viele Lehens-Sachen unter handen gehabt hat; so schrieb er diesen Tractatum. Nun ist hier noch zu wissen, daß gleichwie man in Mecklenburgischen in vielen Stücken à Jure Feudali abgehet; Also auch dieser Tractat um so mehr, sehr wohl zu brauchen seye, zumahlen darinnen der gantze Status Feudalis Germaniæ illuſtriret wird, und das vornehmſte in selbigen die angeführten Præjudicia sind. 4.) Hat der Herr Samuel Stryck in einer Diſſertatione de Feudis Pomeraniæ gehandelt, die zwar nicht weitläufftig ist, doch dabey gezeiget wird, wo die Feuda Pomeraniæ a communi feudorum natura abgehen. Eben dieſer hat 5.) auch eine de Feudis Ducatus Schweidnicenſis & Jaurienſis edi et, da er zwar überhaupt von den Feudis Sileſiacis, die als feuda oblata à communi Feudorum natura sehr degeneriren, handelt, vornehmlich aber auch, wie es in Schweidnitz und Jauern damit beschaffen seye, anzeiget. 6.) Hat er nicht minder eine Diſſertation de Feudis Fuldenſibus, so geistliche Lehen sind und extinctis maſculis, auch ad fœminas fallen, ediret, immaſſen dann 7.) auch Heinricus Coccejus in einer besondern Diſſertation die Feuda Fuldenſia untersuchet, 8.) Hat

der Herr Geheime Rath von Ludwig zu Halle in anno 1714. Differentiam Juris Feudalis communis & Lusatiæ in einer Dissertation abgehandelt, und weilen er sich in Lehens-Sachen vor vielen andern wohl hat umgesehen; So hat er auch darinnen einen ziemlichen Fleiß angebracht, anbey gezeiget, wie man in der Laußnitz à communi Feudorum usu abgehe. Ins besondere aber sind des Jacobi Schickfusii Consuetudines Feudales zu considériren. Er ware Rath beym Hertzogen von Liegnitz, auch Patronus Fisci, und weilen er in Lehen Sachen wohl geübet ware; So schrieb er Consuetudinem Feudalem. Das Werck ist zwar noch in Manuscripto; wird aber bey denen Schleßischen Lehen noch vor das beste gehalten. Er theilet das Buch zwar in besondere Capita nach den gemeinen Lehen-Rechten; doch, was die Materien anlanget, die er tractiret; So wird von ihme so was sonderliches eben nicht gezeiget, und beruffet er sich auf die gemeine Feudisten, als den Isernia &c. das vornehmste aber ist, daß er alle Theses mit Præjudiciis illustriret und eben deßwegen wird dieses Manuscriptum in Schlesien sehr hoch gehalten; wiewohlen das wenigste davon sich auf andere Provinzien appliciren lässet.

Die 6. Classe machen die Scriptores aus, die ad Statum Feudalem aliarum Regionum dienen. Darunter ist 1.) Thomas Cragius ad Feuda Angliæ & Scotiæ. Er ware ein JCtus, Consulent und Advocatus bey dem Parlament zu Edenburg in Schottland, wo jederzeit die gelehrtesten Advocaten sind, als, die nicht, wie in Teutschland meinst nur Advocati privatorum sondern vornehmlich Regni & Reipublicæ sind, welche auch in den wichtigsten Casibus Rem-publicam concernentibus, ihre decisiones gleich wie Consulenten in Reichs-Städten von sich geben müssen. Er theilet das Werck juxta Feuda communia ein, und tractiret auf diese Maße alle Materien. Dieses Buch ist allezeit ziemlich æstimiret worden, und ware es eines von den rarissimis in Teutschland, so zu neuern Zeiten Luderus Mencke zu Leipzig wieder auflegen lassen. Nun fragt sichs, ob es auch in Teutschen Lehens-Sachen einen Nutzen habe? Ohne ist es nicht, Cragius hat sein Werck bloß auf Schott- und Engelländische Lehen gerichtet, daß man es also in Reichs-Lehen Sachen wenig solte brauchen können, und ist auch wahr, daß er ad praxin Feudalem nicht groß diene; alleine wie infra ex titulo de origine Feudorum erhellen wird; So haben die Saxones & Angli zum Ursprung des Lehens nicht wenig beygetragen, also, daß er wenigstens ad originem feudorum demonstrandum sehr nützlich ist, zumahlen viele alte Lehen-Termini aus den Englischen Gesetzen können erkläret werden. Ferners ist 2.) hieher zu zehlen des Wilhelmi Lombardi

Tracta-

Tractatus, de priscis Anglorum Legibus, welcher Tractat zu Cambridge Anno 1640. ist heraus kommen, darinnen der Author viele leges Ecclesiasticas Civiles & Feudales tractiret. 3.) Muß man zu der Classe der Scriptorum auswärtiger Ländere rechnen, Johannis Skenaei Tractat Regia Majestas Scotiæ genannt Dieser Skenæus war Königlicher Rath und Archivarius in Schottland, der aus dem Schottischen Archiv alle leges publicas civiles & feudales zusammen getragen, und solche Anno 1609. in 4to zu Edenburg ediret, also, daß dieses Werck als eine Consuetudo Scotiæ antiqua oder als eine Collection constitutionum Scoticarum, (die der Author hier und dar, mit zwar kleinen doch gelehrten Glosis illustriret) ist anzusehen: absonderlich aber findet man darinnen viele curieuse Constitutiones Feudales, die zur Erläuterung des Lehen-Wesens nicht wenig dienen; Immassen dann auch, weil die Sachsen mit den Engelländern und Schottländern in ältern Zeiten viele Gemeinschafft hatten; die Contenta ermeldter Constitutionen ad Antiquitates Feudales Saxoniæ ein ziemliches mit beytragen können. Betreffende die Feuda Galliæ, so hat man 4.) des Antonii Dadini Altesseræ Tractatum de origine & statu feudorum Gallicorum. Er war ein berühmter JCtus von Thoulose aus Franckreich, der unter andern Tractaten auch diesen ediret, welchen der Schilter seinem Codici Juris Feudalis Alemannici mit hat beygefüget. Der Tractatus selbsten ist zwar nicht gar zu groß; doch findet man viele curiose Antiquitates darinnen, daß man also selbigen ad Antiquitates Feudorum Gallicorum gar wohl kan gebrauchen, 5.) gehöret hieher Fridericus à Sande ein berühmter JCtus Geldriæ, der einen Commentarium ad Consuetudines Feudales Geldriæ & Comitatus Züthphaniæ hat geschrieben, den er juxta ordinem librorum feudalium hat eingerichtet und die Eigenschafft der Geldrischen Lehen darinnen abgehandelt. Er ware Burgermeister der Stadt Arnheim in Geldern, hatte also auch viele Lehens-Sachen unter Händen gehabt, und ob er gleich nur ad Feuda Geldriæ ist gerichtet; So dienet er doch zugleich mit ad Feuda Germaniæ. 6.) Hat Cornelius Neostadius ein JCtus Batavus einen Tractat de Successione Feudi Scripti & Hollandici, worinnen er die Eigenschafft der Holländischen Lehen hat abgehandelt, ediret; Wiewohlen er sich meistens auf die Successions-Fälle hat appliciret. Anlangende die Feuda Sicula; So hat man deßfalls Marii Giurbæ Repetitiones de Successione feudorum inter ascendentes & descendentes masculos, und hat von Spanischen Lehen ein Spanischer Jurist Antonius Perez einen Tractat de Majoratibus ediret, ist aber extra terras Historiæ nicht wohl zu gebrauchen. Von Feudis Borussorum

rum hat zu Königsberg Zacharias Hefs in einer Dissertation gehandelt, und ist von Feudis Italiæ noch zu melden, daß die Italiänische Scriptores in re Feudali darum so gar sonderlich nicht seyen, weilen sie in der Antiquität nicht wohl geübet sind, und die Feuda Germaniæ von denen Italiänischen in vielen Stücken abweichen, also, daß man die Italiänische Scribenten ad Feuda Germaniæ nicht wohl kan appliciren. 7.) Kommen Scriptores Systematici vor: wobey zu mercken, daß sich viele bemühet haben, das Jus Feudale per modum Systematis zu tractiren, unter welchen Petrus Nicolaus Mozzius ein Italiänischer JCtus, der unter andern Tractaten auch einen Tractat de Feudis hat heraus gegeben, mit ist gewesen. Es wurde zwar aus diesen Schrifften im 6. Seculo vieles Wesen gemachet; alleine, weilen Mozzius sich mehr nach dem Jure Civili hat gerichtet, als, daß er aus den genuinis principiis feudalibus diesen Tractat solte ausgeführet haben; So kan man ihn hodie wenig gebrauchen. Unter die Scriptores aber des 16. Seculi ist auch des Franciſci Hottomanni Commentarius Tripartitus de feudis zu rechnen. Seine Eltern waren Teutsche, er aber ware ein Frantzösischer JCtus, der jedoch nicht nur nach den Jure Civili sich richtete, sondern auch seine Juris Prudenz ex Antiquitate zu erläutern sich bemühete. An diesen Commentario hat er nicht alleine ein Compendium Feudale, welches er ex Juribus Longobardicis & Antiquitate eruiret, ediret, sondern auch deme noch ein Dictionarium verborum feudalium beygefüget. Dieses letztere nutzet die verba feudalia obscuriora zu erläutern, und, ob also nun gleich seine Arbeit nicht zu verachten; so kan jedoch dieselbe hodie nicht durchgängig dienen, weil er mores hodiernos nicht begreiffet, er auch der teutschen Consuetudinum nicht kündig ware. Unter denen neuern Commentariis hat man Schilteri Institutiones Juris Feudalis, die zwar ziemlich accurat, aber gar zu kurtz sind. Stryckii Examen Juris Feudalis, bey welchen des v. Beusts noten unten allen die besten sind, ist bis dato noch unter die vornehmsten Compendia mit referiret worden; So ist es auch verteutschet heraus gekommen, wodurch dann dieses Compendium ein wenig besser und klärer worden; Gleichwohlen aber ist es nicht allerdinges hinlänglich, weil nicht alle Casus darinnen wohl eruiret sind. Gottlieb Gerhard Titius zu Leipzig, hat auch vor einigen Jahren, ein teutsches Lehen-Recht, so eines seiner besten Schrifften und besser als sein Jus Publicum ist, geschrieben, und weil dieser Mann sich sehr hat angelegen seyn lassen, die mehriste partes Juris-Prudentiæ wohl zu eruiren; So hat er sich auch in diesen Buch darnach gerichtet, und quid Juris, moribus hodiernis in feudalibus sit? ziemlich wohl vorgetragen; ob er gleich annebst von der Antiquität so viel

viel eben nicht mit hat angeführet. So hat auch Johann Ehrenfried Zschakvviz, vormahliger Professor zu Coburg und Hildburghausen, vor jetzo aber zu Halle sich aufhaltende, eine Grundlegung zu den Lehen-Rechten des Teutschen Reichs geschrieben, und dieses solte zwar ein Commentarius der Lehen-Rechte seyn; Es sind aber meinst nur zufällige Gedancken, wormit nicht gäntzlich auszukommen. So viel indessen die Systemata Majora Juris Feudalis betrieffet; So hat man darunter B. Georgii Adami Struvii Syntagma Juris Feudalis hauptsächlich zu referiren. Selbiger hatte ex Scholis Conringianis dasjenige, was ad origines Feudales dienlich ware, wohl begriffen, und ist nebst dem Hottomanno der erste gewesen, der gezeiget, wie ex antiquitatibus Gothicis, Francicis & Alemannicis die Lehen-Rechte zu untersuchen. Er hat sie auch justa methodo vorgetragen, und ist sein Werck darum sehr nützlich, weil darinnen die nöthigsten Materien ex Fundamento eruiret sind, und obgleich Philosophica manchmahlen mit untergemischet, so dienen doch solche ad cognoscenda rerum Dominia nur desto mehrers. Schilter hatte Annotationes darüber geschrieben, wiewohlen, was er dabey in singula capita hat gefertiget, öffters sehr obscur ist gerathen, also daß das vornehmste darinnen die Præjudicia und Sententiæ, die er mit beygefüget, seyn werden Ermeldter Schilter wurde in vielen Causis Illustrium consuliret, die er daherv in diesen notis mit beygerucket. So hat auch der Herr Baron de Lyncker Analecta ad Syntagma Struvianum geschrieben, die seinen andern Analectis beygefüget sind, darinnen er aber gar zu kurtz gehet, doch sind sie noch besser als Schilters notæ. Vor einiger Zeit kame auch heraus des Dr. Casparis Heinrici Hornii, Ordinarii zu Wittenberg Juris-Prudentia Feudalis, und diese giebet nebst den Syntagmate Struviano fast noch das vornehmste Syntagma Juris Feudalis mit ab, zumahlen, er fast in der Ordnung des Syntagmatis Struviani gehet, und daher sehr nützlich nachzulesen ist. Es hat aber gedachter Hornius darinnen vornehmlich dreyerley tractiret. Dann 1. zeiget er, was in den Jure Feudali Longobardico von den obvenientibus materiis gegründet ist: 2.) Nimmet er auch die leges & mores Germaniæ mit zu handen, conferiret sie mit den Legibus Longobardicis, und accommodirt 3.) solche ad usum & mores hodiernos welches auch die vornehmste und nützlichste Art ist, die Lehen-Rechte zu tractiren: Indeme man zwar aus der Antiquität die Fundamenta zu erinnern hat, doch aber auch die mores recentiores mit beyfügen muß. Hiernach richtet sich nun Hornius, immassen er auch viele Responsa in materiis magni momenti mit hat beygefüget, und eine besondere Dissertation de Feudis Francis appendi-

pendiciret, daß man also dieses Werck, als den usum modernum feudalem nicht unfüglich kan ansehen.

8.) Sind zu erwägen Scriptores, qui opera Feudalia edidére. Es finden sich einige Scribenten, die gleichsam als Patres Juris Feudalis sind anzusehen, darunter Heinricus à Rosenthal in Opere Feudali der vornehmste ist. Er wird darum pro Patre geachtet, weilen man sich in controversiis feudalibus immerdar auf ihn beruffet. Sein bestes ware, daß er dieses Werck in seinen noch jungen Jahren hat angefangen, und sich eine geraume Zeit bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer aufgehalten, daselbsten auch sein Opus Feudale zusammen getragen; und ist gewiß, daß kein Scriptor die Quæstiones Feudales so weitläufftig als er hat tractiret, ob er schon nicht so viele Argumenta und Rationes pro und contra gebrauchet hätte. Er hat anfangs Epitomen Juris Feudalis ediret, und weil dieses applausum gefunden; So hatte er auch das grosse Werck geschrieben, von welchen man sagen kan, daß darinnen ein grosser Fleiß zuvermercken. Er ware aber mehr bemühet, die sententias recentiores und Præjudicia zu gebrauchen, als daß er die Quæstiones Feudales ex genuinis fontibus untersuchet hätte; dann es kommen viele Materien vor, wo die Sententia recentiores nicht hinlänglich seyn, sondern nur ex antiquitate können eruiret werden, die jedoch der Rosenthal nicht innen gehabt hatte; daß man also aus selbigen Werck nur so viel abnehmen kan, was die Scriptores des 16. Seculi in Lehens-Sachen geschrieben und statuiret, dann, was vor Præjudicia in Camera vorgefallen, einfolglich hat er meinstens darauf gesehen, quid in praxi obtinuerit, dabey er hingegen die Fundamenta Quæstionis nicht genugsam eruiret. Dem Rosenthal ist an die Seite zu setzen, Ludolphus Schrader in tractatu de feudis, in folio. Er ware Professor Juris zu Franckfurt an der Oder, und ist sein Tractat fast eodem instituto, wie der Rosenthal aus gearbeitet, nur, daß er etliche materien, die Rosenthal nicht so gar starck berühret, ins besondere weitläufftig tractiret, auch casus illustres decidiret, daß er also noch in einigen Stücken dem Rosenthal ist vorzuziehen; Zumahlen auch beym Rosenthal mehr multitudo casuum, beym Schrader aber eine bessere decisio gewahrzunehmen; so daher kommet, weil Rosenthal nur colligiret, dieser aber ex proprio judicio manches hat entschieden. Camillus de la Rathe hat nach der Hand Theatrum Feudale in folio ediret. Er ware aber ein Neapolitanischer Graff, und hat in ermeldten seinen Theatro pro ordine Librorum Feudalium die Quæstiones Feudales zusammen getragen, dann dieselben per rationes dubitandi & decidendi umständlich illustriret. Die Italiäner machen

zwar

zwar einen grossen Staat aus diesen Werck und es ist nicht ohne, daß er circa Feuda Italiæ sichs wohl hat angelegen seyn lassen, zumahlen aber circa Feuda Neapolitana; Alleine circa Feuda Germaniæ kan man ihm wenig gebrauchen; doch dienet er zu Zeiten ad eruendos textus juris feudalis. Nächstdeme hat Petrus Gudelinus Professor zu Löwen einen Tractat de Feudis in 4to geschrieben, der aber ad mores Belgicos gerichtet ist.

9.) Anlangende Scriptores, qui quæstiones & observationes feudales scripserunt; So ist unter denen Ulricus ab Eyben in Electis Feudalibus der vornehmste; Er ware Anfangs Professor zu Helmstät, wurde aber nachmahlen vom Nieder-Sächsischen Craiß zum Cam̃er-Gerichts Assessorn præsentiret, und ware einer von denen gelehrtesten Cammergerichts-Beysitzern. Es sind viele von ihme geschriebene Sachen erst nach seinem Todte herausgekommen und zusammen gedrucket worden, unter denen dann deßen Electa Feudalia mit begrieffen waren. Er hatte darinnen viele Casus rariores proponiret und viele materien, zumahlen ex antiquitatibus Germaniæ mit tractiret, auch den Statum Nobilitatis, dann viele differentias Feudales; Item was Feuda Guastaldiæ extra Curtem &c. seyen, mit untersuchet: Wie er dann auch eine Dissertation de Feudo Solari hat geschrieben, und darinnen die materie ex antiquitatibus Germaniæ wohl eruiret. 2.) Hat man des oben schon gedachten Erici Mauritii Positiones Juris Feudalis hieher mit zu referiren, worinnen er einige Theses de re Feudali solide decidiret. Ferners dienen ad Classem præsentem des Johann Nicolai Hertii Dissertationes, die in zweyen voluminibus zusammen gedrucket worden, welche zwar de diversis materiis handeln, aber auch viele materias de Feudis in sich begreiffen, als insonderheit die materie de Feudis oblatis &c. Er hatte zwar eine kurtze obscure Schreib-Arth, doch ware er in der antiquitæt und usu hodierno wohl versiret, und weil er aus diesen zweyen Stücken seine Dissertation hat illustriret; So kan man daraus in Lehen-Sachen viel gutes nehmen. Sonsten ist hier noch des Casparis Friderici Hornii Decadum Quæstionum zu gedencken, als welche verschiedene Casus practicos decisos enthalten, einfolglich desfalls schon zu nutzen.

10.) Betreffende Scriptores, qui Consilia & Decisiones Feudales ediderunt; So wird man nicht leicht einen Consulenten finden, der nicht auch Consilia Feudalia mit inseriret, als Mevius in Consiliis; Alleine keiner von den Consulenten hat Consilia Feudalia besonders zusammen getragen; Doch giebet es auch Consilia intermixta die zu æstimiren sind; Als des Hermanni Vulteii Consilia Mar-

pur-

purgenſia. Er ware Profeſſor zu Marpurg und floriret ſeine Familie annoch im Heßiſchen. Er hatte in 4. Voluminibus bemelte Conſilia zuſammen getragen, und werden die erſten 3. Volumina noch häuffig gefunden, das 4te Volumen aber iſt ſelten zu haben. In den 4ten Volumine ſind viele Caſus Illuſtres Feudales entſchieden worden, darum es auch am meiſten gebrauchet wird. Ferners ſind zu æſtimiren Caſparis Klokii Conſilia. Er ware Cantzlar zu Stoliberg, und hat faſt lauter Caſus Illuſtres dediciret. Zwar hat er die Conſilia deren 4. Volumina ſind, nicht alle gemachet, ſondern auch Thomas Merckelbach das ſeinige dazu contribuiret, doch weil ſie nur Caſus Illuſtres in ſich halten; So ſind ſie zu den Lehns-Sachen am allermeiſten zu brauchen. 3.) Können hieher mit gerechnet werden Chriſtophori Beſoldi Conſilia Tubingenſia, darinnen auch viele Caſus Illuſtres vorkommen. Er ware anfangs Profeſſor zu Tubingen, wurde aber hernach Catholiſch, und verfügte ſich nacher Ingol-Stadt, weiters hat Laurentius Kirchhof Conſilia aliorum colligiret, und 4.) haben ihren werth des Herrn Baron de Linker Reſponſa. In ermeldten Reſponſis findet man zwar zum Theil Civilia mit, aber auch die Cauſas Feudales wohl eruiret; Dieſen Reſponſis wird ein Volumen folgen, ſo nichts als cauſas illuſtres in ſich wird halten. Es hat zwar Octavius Corſettus nicht minder Conſilia Feudalia in fol. geſchrieben; Sie ſind aber nicht ſonderlich und nur auf die cauſas Italicas gerichtet, welches denn de Scriptoribus Juris Feudalis bishieher recenſiret zu haben, einſtweilen genug ſeyn mag.

Sequitur 2.) materia de ſubſidiis juris feudalis ſeu Gloſſariis antiquis. Dieſe geben auch ein gutes Licht zum Jure Feudali. Dann weilen ſich in Jure Feudali viele voces finden, die von den Francis, Gothis, & media ætate abſtammen; So dienen dieſe Gloſſatores zur Erläuterung derer Lehens-Sachen, zumahlen dieſe Völcker vor die vornehmſten Beförderer der Lehen mit ſind zu halten. Sonſten findet man zwar keine Gloſſatores beſonders, auſſer, daß Franciſcus Hottomannus ein Dictionarium verborum Feudalium hat geſchrieben, welches er ſeinem Commentario Feudali tripartito hat inſeriret, worinnen er auch nach dem Alphabet die ſchwerſte voces durchgehet; doch, weilen Hottomannus den Anfang hierinnen hat gemachet; So hat er nicht gleich alles examiniren können, dahero man Gloſſaria Univerſalia muß gebrauchen. Nun findet man zwar von den alten Scribenten bereits ſolche Gloſſarien; wie dann Rabanus Maurus, der in 9ten Seculo hat gelebet, ein ſolches Gloſſarium antiquum hat geſtellet; alleine es iſt des Mauri Werck nicht anderſt, als ein

Wör-

Wörter-Buch zu betrachten, daraus wenig Erläuterung ist zu nehmen. Indessen findet man in neueren Zeiten verschiedene solche Glossaria, die vieles zur Erläuterung contribuiren, und ist unter die besten Glossaria mit zu referiren, des Caroli du Fresne ad Scriptores mediæ & infimæ Latinitatis. Es bestehet aus zweyen Folianten, worinnen du Fresne erläutert, was ein Wort vor Bedeutung hat, worbey er sich auch sonderlich fleißig erwiesen; Allermassen dann, ob er es gleich primariò auf voces Francicas hat gerichtet; So hat er sich doch annebst, in betracht, die Franci selbsten origine Germani waren, nicht alleine ad antiquas voces Francorum gebunden, sondern auch voces Saxonum, Gallicas & Anglicas mit inseriret, und sie expliciret, daß man also dieses Werck in re feudali vollkommen kan gebrauchen: Wie dann gewiß ist, daß man ohne dasselbe in der materia de differentiis feudorum nicht wohl kan fortkommen. Es kam dieses Glossarium Anfangs zu Lyon heraus, und hat du Fresne nachmahls auch ein Glossarium mediæ & infimæ Græcitatis ediret, darinnen er die voces græcas beschreibet, auch dabey einen appendicem zu dem Glossario latinitatis anfüget: Alleine, ohnlängst ist dieses Glossarium zu Franckfurth zum drittenmahl wieder aufgelegt, und ermeldter appendix mit inseriret worden, daß man also nun jenes lediglich um des appendicis willen sich anzuschaffen nicht nöthig hat. Das zweyte von den neuen Glossariis ist Heinrici Spelmanni Glossarium archæologicum in folio. Er ware ein Englischer Ritter, der in antiquitate Anglorum & Saxonum, die eine grosse connexion mit einander haben, wohl versiret ware. Es dienet sonderlich ad supplendum du Fresne: Wiewohlen gedachter Spelman sich meinst ad voces Anglicanas hat appliciret. Es wird indessen ex tractatione der Lehen-Rechte selbsten erhellen, daß die Angli, welche ihrer Ankunfft nach Sachsen waren, ein zimliches zu dem Lehen-Wesen contribuiret, dahero auch viele Consuetudines Saxonicas in Engelland mit eingeführet haben. Und weilen nun die Angli zum Lehen-Wesen nicht wenig beygetragen; So findet man auch voces Saxo-Anglicas oder Anglo-Saxonicas in re feudali. Es hat zwar der Spelmann nicht so viel authoritates allegiret, als der du Fresne; ist aber deßwegen nicht zu reprehendiren. Das dritte Glossarium ist des Friderici Lindenbrogii, welches er seinem Codici Legum antiquarum mit angehänget. Lindenbrog war ein Hamburger, und hat in diesem Werck alle leges populorum mediæ ætatis zusammen getragen, weilen aber darinnen auch viele leges obscuræ, die nicht recht Lateinisch, und hodie nicht bekandt sind, mit vorkommen; so hat er die voces obscuras tam civiles & forenses, quàm feudales in-

termixtas in dem angeführten Glossario expliciret und sie mit vielen allegatis illustriret. Das vierdte Glossarium ist des Stephani Baluzii, so ein gelehrter Frantzösischer Abbt ware, und durch verschiedene Schrifften, worunter auch die Capitularia Regum Francorum vornehmlich mit sind begriffen, sich bekandt hat gemachet. Er hat darinnen die leges der alten Frantzösischen Könige, so wohl des Merovingischen als Carolingischen Stammes zusammen getragen, und weil in selbigen nicht minder viele voces obscuræ Francicæ mit vorkommen; So hat er dißfalß nicht nur alleine eine Erläuterung, sondern auch des Franciſci Pithoei und Hieronymi Bignonii Glossarium mit beygefüget / worinnen dann, darum mehrerntheils nur voces civiles vorkommen, weilen die feuda damahlen noch nicht so vollkommen in Schwang, sondern meinst noch unter den Wort honores militiæ bekandt waren. Fünfftens kan man auch beyfügen des Gothofredi Wendelini Glossarium. Dieser war ein Niederländer, und hat leges Salicas mit inseriret, und die voces obscuras illustriret, dahero dann, da die Francken die eigentliche authores feudorum waren, es ebener massen mit zu deren Erläuterung kan dienen. Sechstens hat Stephanus Skinner ein Engelländer Etymologicum Linguæ Anglicanæ beschrieben, darinnen er die alte Englische Wörter durchgehet, und weilen viele Lehens-Termini vorkommen; so ist es ebener massen mit zu gebrauchen. Siebendens hat man auch des Egidii Menagii eines Frantzösischen Abbts Dictionarium Etymologicum Linguæ Gallicanæ, und hat dieser Menage sich sonderlich bemühet, die Reinlichkeit und Etymologie der Frantzösischen Sprache zu untersuchen. Ermeldtes Dictionarium dienet aber sonderlich auch, der alten Frantzösischen Wörter Ursprung und Verstand zu zeigen, und weil die Franci vornehmlich auctores feudorum sind, so kan es bey dem Teutschen Lehen-Recht auch ein grosses Licht geben. Achtens, sind des Octavii Ferrarii origines Italici bekandt, und hat dieser, was Menage bey der Frantzösischen Sprache gethan, bey der Italiänischen, wo er alle Italiänische Wörter untersuchet, guter massen præstiret. Neundtens hat der obberührte Straßburgische JCtus Johannes Schilterus sich angelegen seyn lassen, ein Glossarium Saxonicum zusammen zu tragen, woran er viele Jahre hat gearbeitet, und selbiges dergestalten zu Stand gebracht, daß er zwey volumina dabey angefüllet: Nur ist zu betauren, daß dieses Werck noch biß dato inter alia Schilteriana zu Straßburg in Manuscripto lieget, und weilen Schilter in dergleichen Dingen ungemein geübt ware; so kan man sich also davon alles gute allerdinges promittiren. Zehendens hat auch Hugo Grotius seiner Edition de Scriptoribus rerum Gothicarum

ein

ein glossarium beygefuget, und allda die voces antiquas Gothicas erläutert. Es ist zwar sehr kurtz gerathen; begreiffet aber eine zimliche Erläuterung zu den alten Gothischen Wörtern. Eilfftens war auch Johannes Loccenius Professor zu Upsal derjenige, der in antiquitatibus Sueco-Gothicis erfahren ware, und ein besonders caput de antiquis feudis hat gemachet, dabey gezeiget, daß die Gothi ad jura feudalia vieles contribuiret haben. Letzlich hat Herr Baron de Lyncker Concordantiam Juris feudalis geschrieben, so nichts anders, als ein Index über die libros feudorum ist, darinnen man auch dasjenige, was in den zweyen libris feudorum enthalten, leichtlich findet, und es sonderlich zu Erläuterung des Juris Longobardici dienet. Ferners ist unter die Subsidia Juris feudalis zu rechnen die 3te Classe, nehmlich die Diplomata und Literæ investituræ. Es ist bekandt, daß hodie bey Belehnungen Lehen-Brieffe ertheilet zu werden pflegen, welche nichts anders sind, als documenta publica factæ investituræ. Man darff aber nicht gedencken, daß in den vorigen Zeiten allezeit so ordentliche Lehen-Brieffe ausgefertiget worden wären, ob man gleich über die Concessiones feudorum besondere Diplomata hat ertheilet, daß also die Collectores diplomatum ebenfallß ad feuda, zumahlen aber ad antiquitates feudales nicht wenig beytragen. In neuern Zeiten wurde starck controvertiret, in wieweit die Diplomata, so wohl in re historica feudali, als auch in Jure Publico ein Fundament haben? Uber welcher materie von vielen hefftig ist gestritten worden: Es hat aber Johann Eysenhard Professor zu Helmstädt einen Tractat de Feudorum Historia geschrieben, darinnen er, in wie weit die diplomata in historia hinlänglich seyen? umständlich hat gezeiget. Nach ihme hat Thomasius eine Dissertation von gleicher Materie ediret, wiewohl sie nicht sowohlen auf die diplomata gehet, als vielmehr ad Fidem Historicam überhaupt, und in wie weit er in foro allegiret werden könne. Auff diesen hat der Professor Hertius zu Giessen in Dissertatione, de fide diplomatica Germaniæ gehandelt, die auch seinen übrigen Opusculis, (worinnen er zeiget, wie nöthig die diplomata ad studia Germaniæ seyen,) mit beygefüget worden. Es ist aber auch nach der Zeit eine besondere Controvers zwischen denen Jesuiten und Benedictinern, zumahlen in Franckreich de fide diplomatum aus folgenden Ursachen entstanden. Es hat nehmlich der Gelehrte Benedictiner Johannes Mabillonius Anno 1680. ein grosses Werck de re diplomatica ediret, darinnen er eine Anleitung giebet, wie man die diplomata nicht alleine zu dijudiciren, und zu dignosciren habe, sondern auch, was man bey denen diplomatibus durch alle Secula, weilen jedes

derſelben ſeinen eigenen genium diplomatum habe, obſerviren müſſe; wobey er annebſt die Schreib-Art vom 5ten Seculo biß in das 16te durch Tabellen hat gezeiget, dann etlich 100. alte diplomata aus denen Archiven mit beygefüget, ſo zwar auch vor das vornehmſte Werck in ſtudio diplomatico zu achten. Mabillonius lieſſe es nun hierbey nicht bewenden, ſondern er publicirte zugleich Annales & Acta Benedictorum, illuſtriret auch beyde durch ſehr viele diplomata, wodurch er dann das Alterthum und die prærogativ des Benedictiner-Ordens zu erheben hat geſuchet. Weil dann nun die Jeſuiten Feinde von denen Benedictinern ſind; ſo fanden ſich welche, die den Fidem derer von den Benedictinern angeführten diplomatum zu vernichtigen ſuchten: Unter welchen Bartholomæus Germont aus Paris ſuborniret ware, der etliche Diſſertationes de veteribus Regum Francorum Diplomatibus geſchrieben, darinnen er ſich zu demonſtriren ſehr bemühet hatte, daß der Benedictiner Diplomata ſo richtig eben nicht wären, und er ſie alſo vielmehr verdächtig machen wolte. Es wurde ihme aber von Juſto Fontanino in vindiciis antiquorum diplomatum geantwortet, und ſind in dieſer Materie viele Schrifften pro & contra gewechſelt worden, da ſich dann jeder Theil ſeine Theſes maſculè zu behaupten hat beſtrebet. Inzwiſchen, obgleich die Jeſuiten mehr ex affectu & procacitate geſchrieben; So dienen ſie doch ad cognoſcenda diplomata, und hat der Herr Hahn in ſeinem Commentario über das Diploma Monaſterii Bergenſis von dieſer Controvers ein mehreres angezeiget. Gleichwie nun aber dieſes alles nur ad ſtudium diplomaticum in genere dienet; Alſo iſt auch ein ſolches de Scriptoribus, welche diplomata, ſo ad rem feudalem dienen, zuſammen getragen haben, nicht minder zu ſagen. Unter dieſen iſt nun vornehmlich der Herr Gothofredus Guilelmus von Leibniz, weyland Hannoveriſcher Geheimder Rath mit ſeinem Codice Juris Gentium diplomatico zu rechnen, als worinnen er allerhand Receſſe aus denen vorigen Seculis, und unter dieſen auch viele Conceſſiones Feudales hat allegiret, alſo, daß nur beſagter Codex ins beſondere viele Diplomata Feudalia, woraus zu ſehen, auf was Art die Feuda ehemahlen ſind concediret worden, in ſich faſſet. Nach deme hat Wiguleus Hundius in Metropoli Salisburgenſi und Chriſtophorus Gevvoldus in additionibus ad eundem; Ferners, der Pfältziſche Rath und Bibliothecarius zu Heidelberg Johann Ludvvig Tollner in Codice diplomatico Palatino, item Johannes de Beka ein Canonicus in Utrecht in Hiſtoria Trajectenſi, und der bekandte Decanus von Antwerpen Aubertus Miræus in Codice Donationum Belgicarum, wie ingleichen Chriſtopho-

rus

rus Putkens in Tropheis Brabantiæ, dann Christoph Besold in seinen Documentis Würtenbergensibus cum notis, auch sehr vieles ad rem diplomaticam beygetragen, indeme dieses lauter Collectiones solcher diplomatum sind, unter welchen manche Closter-Brieffe, und Concessiones Feudorum mit sind begriffen. Zu neueren Zeiten hat sich der Pastor primarius zu Gröningen Johann Georg Leückfeld deßfalß bekandt gemacht, absonderlich aber hat er die antiquitates der Nieder-Sächsischen Clöster per diplomata illustriret, zu dem Ende eine grosse Menge von solchen diplomatibus zusammen getragen, darunter dann viel gutes stecket, so absonderlich ad antiquitates feudales Germaniæ ein ziemliches Licht giebet, woraus nun die heutige Lehen, & praxis hodierna feudalis in vielen Stücken muß illustriret werden.

4.) Musten Collectores actorum publicorum vornehmlich auch mit betrachtet werden. Dann, daß die acta publica kein geringes Licht so wohlen zur Staats-Lehre, als auch zu der Lehre von den Teutschen Lehen-Rechten geben; kan niemand in Abrede seyn: Wann hingegen selbige unter die Subsidia der Lehen-Rechte referiret werden; So hat man es nicht in genere von allen Lehen-Rechten zu sagen, massen die Acta publica in feudis privatorum wenig dienen. Offt kommen aber controversiæ in feudis Illustrium vor, die ex actis publicis mit erläutert werden müssen. Man sehe nur ex.gr. des Londorpii 17. Tomos Actorum publicorum, item des Fabri Europæische Staats-Cantzley an; So wird man darinnen viele acta publica inseriret finden, die causas feudales in sich halten. ex.gr. In dem Sachsen Coburgischen Successions-Streit kommen viele Feudal-Sachen mit vor, die in ermeldter Staats-Cantzley befindlich, woselbsten auch die Controvers mit Hessen-Cassel, wegen der Graffschafft Rietberg, über die Frage, wie weit das votum gegründet sey? Item, die noch obschwebende Rheinsteinische Controvers zwischen Brandenburg und Braunschweig Lüneburg, (von welcher Materie nicht minder vieles in Electis Juris publici wird allegiret,) wie ingleichen die differentiæ, die die Fränckische und Schwäbische Fürsten mit der Reichs-Ritterschafft haben, mit vorkommen, worbey dann die Acta publica, in wie weit à dominio directo ad superioritatem zu argumentiren, vieles illustriren.

5tens) Können auch tabulæ antiquæ, sigilla & numismata die Teutsche Rechts-Lehre viel erleüchten, zumahlen man offt auf alten tabulis gantze actus investituræ vorgestellet findet. Es hat der bekandte Jesuit in Franckreich Claudius Franciscus Menetrier ein Französisches Tractätgen ediret sub Titulo; La cour du Roy Charle &c. Worinnen er ein

Kupffer von einem alten Gemählde, nach welchen Hertzog Ludovicus II. von Bourbon wegen der Graffschafft Clermont, von König Carolo V. die Lehen empfänget, vorstellet, und da siehet man zugleich, wie der Hertzog seine Hände in des Königs Hände leget; Item, wie bemeldter Hertzog vor dem König nieder kniet, und wie die Bedienten in ihren Habit dabey stehen. Diese tabulæ antiquæ dienen offt die ritus feudales daraus zu erklären: Dann, die Vasallen musten offt ihre Hände in des Königs Hände legen, woher auch die Phrasis: Manus suas commendare in manus Regis kommet, und weilen die Vasallen ehehin bey der investitur ein Kleid von dem Lehen-Herrn bekamen; so ist eben daher das Wort Investitura entstanden, daß also offt alle ritus Investituræ Feudalis aus solchen tabulis pictis antiquis abgenommen werden können. Dergleichen Gemählde führet auch Fugger in Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich in 14. Buch Cap. 13. an, aus welchen dann annebst unter andern mit gewahr zu nehmeu, auf was für eine Art der damahlige Hertzog von Oesterreich, von Rudolpho Habspurgico in Oesterreich ist beliehen worden; und zwar, so siehet man auch die Fahnen von dem Hause Oesterreich und die weisse Binden im rothen Feldte, ingleichen die 3. Schwäbische Binden, woraus man die Fahnen-Lehne kan abnehmen. Solcherley tabulæ antiquæ finden sich nun noch hier und da in Fürstlichen Kunst-Kammern, aus welchen dann die Beschaffenheit der ehemahligen rituum investituræ zu observiren. Und so ist es auch meinst mit denen Sigillis beschaffen: Dann es ist bekandt, daß an die Lehen-Brieffe ein grosses Lehen-Siegel gehangen zu werden pfleget, welche Siegel aber gemeiniolich von der Cantzley Innsiegel unterschieden sind. Sie repræsentiren öffters einen geharnischten Mann mit einer Fahnen in der Hand, und des Lehen-Herrns Wappen darunter. Ja, man findet auf sothanen alten Insiegeln auch offt andere ritus feudales mit exprimiret. Es hat ein gelehrter JCtus von Brüg aus Flandern Olivarius Vredus ein besonders opus ediret de sigillis Comitum Flandriæ. Und darinnen findet man anders nichts vorgestellet, als Sigilla der alten Graffen von Flandern, die er mit einer geschickten Exegesi illustriret: Wie dann auch Samuel Guichenon ein Savojard in Historia Genealogica Domus Sabandiæ, viele solche Sigilla in Kupffer stechen lassen, die viel altes Zeug vorstellen, und hierinnen hat nicht minder Michael Heinricus Heineccius zu Halle in Tractatu de Sigillis veterum Germanorum eine gute Arbeit præstiret, daß er die alte Teutsche Sigilla diversi Generis wohl durchgegangen, und sich nicht alleine bey Sigillis Feudalibus hat aufgehalten. Siehet man nun endlich auch die numismata mediæ ætatis Germaniæ an,

zumah-

zumahlen die numos bracteatos, die in dem 11ten und 12ten Seculo sind geschlagen worden; So findet man mehrmahls auf den Fürstlichen Numis die Fürsten fast auf eben die Art, wie man die Lehen-Insiegel siehet, mit ihrer Lehens-Fahne vorgestellet, und obwohlen es nicht ohne, daß alle diese Stücke ad naturam & indolem feudorum principaliter nicht dienen, daraus auch eigentlich keine Lehens-Controversien entscheiden werden mögen; So können sie doch aber ad Subsidia gleichwohl mercklich nutzen.

AD SYNTAGMATIS JURIS FEUDALIS STRUVIANI

CAP. I.

DE FEUDORUM ORIGINE, JURISQUE FEUDALIS COMPILATIONE ET AUTHORITATE

AD APHORIS. I.

Es lässet sich die Jurisprudentia Feudalis am füglichsten in 3. Classes eintheilen: Dann 1.) sind Generalia, 2.) Constitutiones, & 3.) Jura Feudorum. Diese 3. Partes nun, worauff sich die Lehre von den Teutschen Lehen-Rechten fundirt, gleich Anfangs nach der Ordnung einiger massen zu consideriren; So gehöret quoad 1um scilicet ad Generalia, die Materie a.) de Origine, b.) Nomine, c.) Definitione & d.) Divisione Feudorum. Quoad 2.dum hat man bey der Constitutione Feudorum drey Stück zu attendiren, nehmlich a.) Personas, b.) Res, & c.) Modum. Bey den Personen siehet man an, wer etwas zu Lehen reichen, und wer etwas zu Lehen empfangen kan. Bey den Rebus hingegen kommet die Frage vor, an, & in quibus bonis Feuda constitui possint? Modus aber begreiffet die investitur, und aus dieser

dieſer ergeben ſich, quoad 3.) Die Jura Feudorum, wohin die Jura Dominî in feudum & Jus Vaſalli in illud, ſive die Jura Dominii directi & utilis, cum modis inveſtituræ, nebſt der Materie de Obligationibus, delictis & judiciis feudalibus &c. gehören. Siehet man nun hiſce præmiſſis zuförderſt die generalia de feudis an; So hat man vor allen Dingen die Frage de Origine Feudorum zu betrachten: und da iſt Origo Feudorum vel generalis vel ſpecialis. Generalis nimmet ſein Fundament ex Dominio rerum, und da fragt ſichs, ob das Jus Feudale ſeinen Urſprung ex Jure Civili, oder ex Jure Gentium herleite? Verſchiedene Scriptores, und unter dieſen auch Hornius in Juris-Prudentia Feudali cap. I. § 6. wollen zwar behaupten, das Jus Feudale nehme ſeinen Urſprung ex Jure Civili, und machen das Lehen-Recht zu einen partem integralem Juris Civilis, welches nicht ſo wohl ſpecie als objecto von demſelben differire: Alleine in der That muß man das Jus Civile & Feudale von einander diſtinguiren. Dann, das Jus Civile hat ſein Fundament in utilitate Rei-publicæ dergeſtalten, daß die Republic nicht beſtehen könte, wann ſie nicht darnach eingerichtet wäre. Hingegen könten alle Republiquen nichts deſto weniger wohl beſtehen, wann gleich das Jus Feudale, ſo zwar auch ad utilitatem Reipublicæ ſuô modô iſt gerichtet, gar nicht eingeführet wäre. Man begreiffet es auch nur daher, weilen das Jus Feudale nicht gleich cum Conſtitutione Rerum-publicarum iſt aufkommen, ſondern, da die Welt ſchon bey 2500. Jahr geſtanden hatte, mithin, wann die Feuda ſo ſummè neceſſaria ad utilitatem Reipublicæ geweſen und ex Jure Civili entſtanden wären, nothwendig folgen müſte, daß ſie auch cum Conſtitutione Rerumpublicarum aufgekommen oder, daß die Feuda in allen Republiquen eingeführet ſeyen: Da doch in facto das Gegentheil vor Augen lieget, und man in Orient und in der Türckey von den Feudis gar nichts weiß, auch, wann man gleich die Timarioten zu Vaſallen machen wolte, es jedoch mit dem heutigen wahren Lehen-Weſen nicht concordirte: Alſo man nun um ſo leichter kan begreiffen, daß die Feuda in migrationibus Gentium, moribus & pactis, nach und nach aufkommen ſeyen, und ſodann von einer Nation auf die andere fortgepflantzet worden. Die Feuda ſind aber ſchon, wie beſſer unten weiters wird vorkommen, vor dem 9ten Seculo bekandt geweſen, iren alſo diejenige, die den Originem Feudorum dem Griechiſchen Kayſer Conſtantino Porphirogenito tribuiren wollen; indeme er erſt in dem 9ten Seculo hat gelebet, da hingegen, gleichwie die Dominia rerum nach und nach ex Jure Gentium ſind aufgekommen, alſo es auch mit dem Lehens-Weſen iſt ergangen.

gangen. Nun wird insgemein angeführet, daß primis temporibus, eine Communio bonorum universalis gewesen seye, wovon auch bey den ersten Scribenten, zumahlen bey den Poëten so vieles wird vorgegeben, absonderlich aber unter andern mit asseriret, ob seye gleich zu Anfang der Welt eine Gemeinschafft aller und jeder zeitlichen Güttere dergestalten gewesen, daß kein Mensch etwas vor sich alleine, mit Ausschliessung eines andern, sondern alles also gemein gehabt habe, daß jeder von des andern seinem Vermögen hätte nehmen und gebrauchen können, was er nur gewollt hätte; Alleine, es ware hiemit gantz anderst beschaffen, und scheinet der Irrthum hierbey meinst daher zu rühren, daß kein rechter Unterscheid inter Communionem bonorum universalem & inter Communionem Dominiorum wird gemachet, da doch diese beyde gar sehr von einander unterschieden. Ex Sacris ist bekandt, daß GOtt gleich nach Erschaffung der Welt und auch nach der Sündfluth dem ersten Menschen und seinen Nachkommen alle zum menschlichen Leben nöthig erschaffene Dinge, mithin die Erden, deren Früchte und Thiere zum Genuß und Gebrauch ungetheilet übergeben, welchemnach Niemanden davon etwas eigenthumlich zuständig, sondern Communio Dominiorum ware, da ein jeder zu demjenigen, was vorhanden ist gewesen, Herr zu seyn prætendiren kunte.

Aber die Menschen vermogten doch gleichwohl bey einer solchen gemeinschafftlichen Herrschafft, ubi quasi unum, cunctis patrimonium fuisset, sich deßwegen füglich nicht betragen, weilen eines Theils die meisten Sachen und Gütter so beschaffen sind, daß sie eine besondere Arbeit und einen Fleiß enfordern, welcher von allen denen, so den Genuß haben, nicht in gleicher Maße beygetragen kan werden, dahero bey demjenigen, der etwas mehrers, als der andere contribuiret zu haben glaubet, ein Verdruß, Widerwillen und Neid, entgegen diesen, mithin Gelegenheit zum Streit und Krieg entstehen: Dann andern Theils, weilen das menschliche Naturell in Betracht dessen, daß das gemeinschafftlich besitzende gemeiniglich wird vernachläßiget, also beschaffen, daß es etwas eigenes zu haben ist begierig, auch, biß es solches erlanget, nicht zufrieden ist; Immassen dann, aus sothaner Ursache, dieser und jener angefangen hatte, einen gewissen Districk Landes zu occupiren, oder sich privativè mit Ausschliessung seines Nächsten so viel davon zuzueignen, als er anzubauen oder zu bezwingen vermochte. Und diese Zueignung konten ihme die andern dieserhalben nicht wehren, weilen keiner von ihnen, auf diesen oder jenen Districk ein Vor- und Näher-Recht vor dem andern hatte, noch auch zwischen ihnen beschlossen oder

ausgemacht ware, daß keiner etwas vor sich alleine haben, oder Communio bonorum universalis seyn solte.

Es handelt aber der Author hiervon Aphor. I. umständlich, berühret auch die Frage: Ob die Dominia rerum ex pactis oder aber ex instinctu naturæ entstanden? und hierauff dienet in Antwort, daß wann man die Sache gnau ansiehet, das Haupt-Fundament freylich in dem instinctu naturæ zu suchen seye. Dann, instinctus naturæ trieb jeden an, vor seine Conservation zu sorgen, und also occupirte er, bey noch leeren Erdboden ein Stück Landes, so er dem Eigenthum nach, prore nullius, quæ cedit occupanti, achtete, und eignete sich solches dergestalten zu, daß er einen andern davon ausschlosse: Wiewohlen nach der Zeit, crescente hominum multitudine, auch pacta vel tacita, vel expressa, wie solches auch Grotius ab Authore citatus statuiret, aufkamen, immassen die Historie der Patriarchen, insonderheit bey den Hirten Jacobs bezeuget, als welche ex instinctu naturæ einen Brunnen gegraben, um sich, und ihr Vieh beym Leben zu erhalten; bey deme sie sich auch, wie er ihnen wollte entzogen werden, als bey ihren Eigenthum zu schützen, beflissen waren.

AD APHOR. II.

Diese einer Sache eigenthumliche Zueignung nun, welche in Jure Civili occupatio heisset, ware moribus Gentium die allererste, und damahls alleintzige species Dominii & Juris. Die nächst darauf gefolgte aber, ware das Jus hæreditatis, welches tacitô usû eingeführet worden, weilen man dafür hat gehalten, daß man zu demjenigen, was die Eltern und Vor-Eltern acquiriret, das nächste und beste Recht habe. Nach der Zeit sind aus solchem Jure hæreditario diverse Würckungen entsprungen; dann, worzu man ein eigenthumliches erbliches Recht hatte, darüber konte man nach Willkühr frey disponiren, und dieses geschahe auch auf vielfältige Art, wie nehmlich einem jeden gefällig ware, seine Sachen unter dieser oder jener Bedingung einem andern zu überlassen, gestalten, ex post, da das menschliche Geschlecht immer, mehr und mehr angewachsen, und der Erdboden also häuffig bevölckert worden, daß nicht ein jeder, ein neues Stück Landes zu occupiren vermogte, sondern solches, oder einen Theil davon, das etwan in Confinio seiner andern Güttere situiret, oder ihme sonsten resp. nöthig, nützlich und bequem ware, von seinem Nächsten, der bereits davon etwas innen hatte, suchen muste, freylich der Nehmer, diejenige Conditiones oder Speciem des Dominii einzuwilligen gezwungen wurde, welche

che dem Geber vorzuschreiben beliebte: ex. gr. hatte einer mehr Gütter in Besitz / als er zu seiner Unterhaltung brauchte; So gabe er schon gedachter massen dem andern, der noch nichts hatte, einen Theil davon, jedoch nicht eigenthumlich, sondern nur mit der Bedingung, daß er nur den Genuß davon haben, das Eigenthum aber jenem verbleiben solte, und dieses ware eigentlich Constitutio Usus-Fructus.

Der indessen etwas von dem andern nur auf einige Zeit lang haben wolte, muste ihme zur Sicherheit etwas einhändigen, und hieraus hat *pignus* & contractus pignoratius seinen Ursprung genommen. Wer nicht vermogte sich selbsten zu ernähren, der erlangte zwar den Unterhalt und das Bedürffnuß an Güttern, Victualien / oder sonsten auff einige andere Weise von dem andern; Alleine, er muste demselben diese und jene Dienste hinwiederum dafür thun, dahero dann Servitus entsprange. Und auf solche Art sind nach und nach, als sich die Welt immer mehrers bevölckert, die pacta und alle andere contractus entstanden, welche der natürliche Zustand und die Nothdurfft erheischte / weswegen auch die Menschen selbige eingeführet, unter sich practiciret, und pederentim zum Recht gemachet haben: Ja, es ist gantz glaublich / daß, da Usus-Fructus Constitutio und Servitus eingeführet gewesen, aus solchen beeden derjenige Contract entstanden seye / den wir heut zu Tage Feudi Constitutionem, Lehen-Reichung ꝛc. heissen: e. gr wann jemanden von einem Landes-Herrn ein Stück Landes oder ein Guth mit der Abrede und Beding gegeben wurde, daß er ihme dafür Kriegs-Dienste leisten solte, so ware dieses ein Usus-Fructus cum Servitute constitutus, und bey dazu gekommener Pflicht, die feudi constitutio, cum inde dependente Jure feudali suô modô richtig.

Es fraget sich indessen, ob das Jus Feudale seinen Ursprung ex Jure Civili nehme / mithin desselben pars integralis seye, oder aber, ob es ex Jure Gentium, eoque vel universali vel particulari entspringe? und da verfället man occasione dieser Frage gemeiniglich auf den Streit: Ob das Jus Gentium universale von dem Jure Naturæ unterschieden seye? Wobey dann die opiniones Doctorum discrepiren, und einige derselben in der Persuasion stehen, Jus Gentium universale und Jus Naturæ seye unum idemque: Zumahlen aber giebet Puffendorff in Tractatu de Jure Naturæ & Gentium Lib. II. cap 3. diese Erläuterung / quod aliud dicendum sit, si de Lege, aliud si de moribus agatur: also, daß in jenen Fall kein Unterscheid inter Jus Gentium universale & naturæ, in diesen Fall aber ja einer seye: Wie dann ermeldter Puffeudorff noch diese ration beyfüget, daß nehmlich alle Völcker unter einander egal wären, und

kein Volck wider das andere etwas zu sprechen, mithin keine Potestatem Legislatoriam wider ein anders Volck hätte, einfolglich auch de Jure Gentium kein Lex gegeben werden könte, sondern Lex Naturæ, deme alle Völcker unterworffen, Lex suprema wäre: aber, man muß hier distinguiren inter Legem & oblationem. Dann, es folget nicht, es ist kein Supremus da, Ergò ist auch keine obligatio da: Indeme, wie Puffendorff, Gastrel Thomasius und andere dargethan haben, obligatio auch inter æquales, insonderheit zwischen den Völckern gar wohl statt hat, zumahlen bey diesen, postulante naturâ & necessitate ita exigente, verschiedenes zu einer verbindlichen Regul gemacht werden muß, welches eben nicht durch ein ausdrückliches pactum fest gesetzet, geschweige dann, durch ein Gesetz vorgeschrieben worden. Dann, eò ipsò, da sie etwas durch ein stillschweigendes Zulassen, ex libera voluntate unter sich einführen, werden sie zwar hiedurch Authores hujus Legis, gleichwohlen würde die Verbindlichkeit oder der Zwang gegen den renitirenden Theil fehlen, wann man selbige nicht aus den Gesetz der Vernunfft de pactis servandis erborgen solte. Es ist also nicht zu laugnen, daß das Jus Gentium nicht sein Fundament in dem Jure Naturæ habe, beede aber bleiben dessen ohngeachtet jedennoch distinctæ partes; Wie man dann dieses bey der Medicin siehet, welche ihr Fundament aus der Physic nimmet, gleichwohlen aber ein gantz separater Theil von derselben zu benennen: Immassen auch, das Jus Publicum. sein Fundament ex Historia & Politica hat, und doch nichts desto minder, von diesen letztern discrepiret.

Bewandten Dingen nach, kan man brevibus sagen, das Jus Gentium seye nichts anders, als eine applicatio Regularum Juris Naturæ ad Statum Gentium: Dann, jenes / tractirt die Pflichten, so ein Volck dem andern nach dem Licht der Vernunfft schuldig ist, und differiret von dem Jure Naturæ, als Pars à Toto, oder von dem Jure Naturæ stricte sic dicto, durch das blosse Subjectum, welches hier die Homines, dorten die Völcker sind. Man siehet auch darinnen einen Haupt-Unterschied unter beeden, da nehmlich jenes, das Jus Naturæ immutabile, das Jus Gentium aber mutabile pro diversitate Gentium ist. Die Inviolabilität der Gesandten wird ad Jus Gentium referiret, und ist die Persohn eines Gesandten bey den Occidentalischen Völckern so heilig gehalten, daß sich niemand an demselben, auch der Potentat selbsten nicht, an welchen er geschicket wird, vergreiffen darff, es seye dann, daß er gefährliche Anschläge wider denjenigen Staat, woselbsten er sich befindet, fovirte, auff welchen Fall man ihn freylich nicht als einen Gesandten, sondern als einen

des

des Hoch-Verraths schuldigen tractiret: In der Türckey hingegen, wird mehrmahlen, wie überhaupt sehr wenig von den Ambassadeurs, also auch insonderheit hieraus nicht viel gemachet, wann man mit denselben zu Constantinopel auf die sieben Thürne zuwandert, und sie allda ohne viele Umstände ins Gefängniß leget.

Einen weitern Unterscheid inter Jus Naturæ & Gentium findet man auch in deme, was ratione Receptionis Legatorum, Ceremoniarum und sonsten eingeführet ist, zumahlen dergleichen Dinge in diesen Landen so, in andern Landen anderst observiret werden, woraus Mutabilitas des Völcker- und Immutabilitas des Natur-Rechts sich gantz deutlich zu Tage leget: So zwar daher kommet, weilen jenes in moribus Gentium, prout recepti sunt, dieses aber in Fundamento Naturæ bestehet.

Die Ursache zu dieser digression hat indessen die Frage an Handen gegeben, ob das Lehen-Recht ad Jus Gentium vel Universale vel Particulare, oder ad Jus Civile zu rechnen seye? und heisset das Jus Gentium Universale dasjenige, welches bey allen Völckern recipiret ist, wohin das Jus Belli & Pacis, Fœderum pangendorum, Consiliorum &c. ja alles andere gehörig, was bey jeden Volck, bey pflegender Communication mit dem andern unentbehrlich ist, und von Anfang der Republic beständig ist continuiret worden: Da hingegen das Jus Gentium particulare das jenige ist, so nicht bey allen Völckern, sondern nur bey diesen oder jenen insonderheit eingeführet befindlich. Daß nun aber das Jus Feudale nicht zu jener, sondern zu dieser Rechts-Gattung zu referiren seye; Ein solches muß ein jeder bekennen, der da weiß, daß das Lehen-Wesen in demjenigen sensu, wie es heutiges Tages wird genommen, in den Orientalischen Ländern gar nicht, und in Occident nur in einigen Provincien und Ländern, keines Weges aber durchgehends bekandt und üblich ist. Dann in Frießland, Dännemarck und Hollstein sind die Lehen rarissima, indeme die Gütter meinstens allodia sind; und so ware es auch in Schlesien, da man in dem 14ten Seculo nichts von Lehen gewust hatte, biß die Rittere, dem Kriegerischen König in Böheimb Johanni, ihre Allodia zu Lehen offeriret, zu welcher Zeit auch meinstens die Feuda oblata aufkommen, für dergleichen die Reichs-Ritterschafft passim, ihre nun meinst Lehenbahre Güttere, ebenermassen darzugeben pfleget. In Spanien sind zwar die Majoratus eingeführet, da allezeit der Senior, in Terras, Titulum & Insignia succediret; Er ist aber deßwegen kein Vasall vom Könige, und ob er ihme auch schon nach Befinden mit Volck im Kriege assistiren, und Soldaten stellen muß; So machet doch dieses noch kein Feudum Hispa-

niæ, oder, wie man es sonsten mögte nennen, aus, weilen die Lehenschafft in einer genauen Relation zwischen dem Herrn, dem Vasallen, und dem Fide Feudali bestehet: Woraus dann nun vor sich folget, daß, da weder bey den recensirten, noch andern Orientalischen Völckern, und insonderheit den Türcken, (bey welchen die Timarioten, wegen gewisser Gütter, bey Kriegs-Zeiten zwar auch Kriegs-Dienste, aber nicht ex Fide Feudali leisten.) die Lehen-Rechte recipiret sind, und sola Evocatio in bellum zumahlen Subditi dem Juri Sequelæ ohnedem unterworffen) keine Lehens-Qualitæt ausmachet, die Feuda, gestalten Dingen nach, mehr ad Jus Gentium particulare, quàm universale zu referiren seyen.

AD APHOR. III.

Nach nun abgehandelten Origine Feudorum generali kommt ferners zu considériren vor Feudorum Origo specialis, oder die Frage: Was für ein Volck, und zu welcher Zeit, das Lehen-Wesen eigentlich aufgebracht, und eingeführet habe? Da man dann anfördrist ingenue muß bekennen, daß diese Frage, wie die meinsten quæstiones de originibus rerum, darum sehr schwehr zu beantworten seye, weilen es dabey auf ein factum ankommet, welches so eigentlich nicht bekandt, sondern nur wahrscheinlich ist, dahero man auch deßfalß was vollkommen positives zu demonstriren, nicht ist vermögend.

Aber, auch den Fall, par raillerie gesetzet, daß ihr erster Ansang von den Hottentoten herzuleiten, und dieses eine ausgemachte richtige Sache seyn; worinnen solte nun wohl sodann auch der eigentliche Nutzen, welcher der Republic aus dieser Nachricht zuwachsen könte, in der That bestehen? Wann es dabey nur auf die Curiosität oder Belesenheit zu zeigen angesehen seyn solte; So könte man endlich einem jeden seine hierinnen suchende Freude wohl gönnen: Soll hingegen der Nutzen reel und also beschaffen seyn, daß dem gemeinen Wesen daraus etwas ersprießliches zuwachse; so ist nicht wohl abzusehen, cui bono die richtige demonstration dieser fast mehr curiosen, als nöthigen quæstion dienen dörffte? Ja, wann heut zu Tage bey vorfallenden Lehens-Zwistigkeiten, der Entscheid aus dem Zustand und der Verfassung derjenigen Zeiten hergeholet würde, in welchen die Feuda ihren Ursprung genommen haben sollen; So hätte man freylich gegründete Ursache, zu genauer eruirung dieser Frage: Nachdeme aber derjetzige Status, oder die dermahlige Einrichtung der Fürstenthümer und Reiche von der Form der ehmahligen Republiquen, in welchen die Feuda entstanden

standen seyn sollen, so gar sehr abgehet, daß von jenen, auf diese, entweder gar keiner, oder doch wenigstens kein adæquater Schluß kan gemachet werden; So ist um so mehr zu bewundern, warum man doch gleichwohlen so anxiè nach der Gewißheit einer Sache forschet, welche, wann man sie weiß, oder erlanget, doch den wünschenden Nutzen nicht verschaffet.

Inzwischen, weilen fast alle Hochgelahrte Männer, welche das Jus Feudale zu dociren jemahls unternommen haben, die Auffwerffung ermeldter Frage, nebst den daraus entstandenen Feder-Krieg noch immerhin erdultet, und theils selbsten tapffer mit gefochten haben; So kan man sich dermahlen derselben, bey den Capite de Origine Feudorum ebenermassen nicht gäntzlich entladen: Aber, bey dieser Materie trifft auch insonderheit vollkommen ein, was man sonst im gemeinen Sprichwort, viel Köpffe, viel Sinne, zu sagen pfleget: Dann, da sind einige, wie zwar in sequentibus specietenus weiters wird vorkommen, die den Ursprung der Lehen, dem Natur- und Völcker-Recht attribuiren, andere aber schreiben deren Erfindung den Römern, andere den Longobardis, andere den Gallis, andere variis Magnæ Germaniæ Populis, v. gr. den Alemannis, Francis, Bavaris, Suevis, Anglis, Saxonibus, Burgundis, Gothis, Vandalis und andere, wieder andern Völckern zu: Ja, einige gehen so weit, daß sie das Jus Feudale bereits in der Heil. Schrifft gegründet finden wollen, und jede Meynung führet verschiedene Ursachen an, ihr Vorgeben dadurch zu behaupten.

Bey allen diesen Disputen, ist indessen ausser allen Widerspruch, daß Origo Feudorum oder Feuda ipsa weit älter sind, als das Jus Feudale selbsten; So giebet es auch die gesunde Vernunfft an Handen, daß, wann einer Sache Reguln und Gesetze vorgeschrieben werden sollen, die Sache schon vorhero vorhanden seyn müsse. Es zeiget über dieses die tägliche Erfahrung sowohlen in Civilibus als Ecclesiasticis, daß die Negotia gemeiniglich eine geraume Zeitlang in Ubung sind, und, ex Jure non scripto, sive ex moribus & consuetudinibus dirigiret oder decidiret werden, ehe und bevor man aus diesen letztern, ordentliche geschriebene Gesetze verfasset.

Betreffend nun specialem Originem Feudorum, oder Feuda ipsa; So gehen 1.) oben schon brevibus erinnerter massen, einige Scribenten dermassen weit zuruck, daß sie selbige aus dem 1sten Buch Mosis am 14. Cap. v. 4. herhohlen, als, woselbsten gesaget wird, daß die allda benahmte fünff Könige, dem Kedar Laomor zwölff Jahr gedienet hätten, und in dem dreyzehenden von ihme abgefallen seyen. Es saget aber die Heilige Schrifft nicht, in welcher Maße diese Könige dem Kedar Laomor unterwürffig

würffig gewesen, wannenhero es hier, auf die Interpretation ankommen muß, die man aus den Gewohnheiten und Exempeln der damah'igen Zeiten kan herleiten. Da ware nun, Ausweiß der Historie in den alten Zeiten durchgehends gebräuchlich, daß dasjenige Volck, welches sich das andere unterwürffig gemachet hatte, diesem sodann einen Tribut aufgeleget, welches man, als die vornehmste Speciem Subjectionis angesehen, und, worbey sich der Uberwinder um so mehrers beruhigte, als ansonsten, und woferne man Libertatem ipsam des Uberwundenen hätte angreiffen wollen, dieser, sein äusserstes pro Libertate conservanda angewendet haben würde. Dieses ware auch die Politic, welche die Römer zu ihrer Zeit meisterlich zu practiciren wusten, da sie denenjenigen, welche von ihnen durch die Waffen besieget wurden, und besonders den Orientalischen Königen, meinstentheils nur einen Tribut aufgeleget, und solchergestalten dieselben, dermassen mit in ihr Interesse gezogen, daß sie ihnen mit Volck zu Kriegs-Zeiten beystehen musten; welches sie Militem ex formula præstare benannten: Und dergleichen Tributarii Reges mögen nun des in Sacris gedachten Kedar Laomors Abtrünnige, und eodem modô, der Jüdische König Zedekias, dem Babylonischen oder Assyrischen Könige Nebucadnezar, 2. Paralipom. 36. v. 13. verbunden gewesen seyn, von welchen Zedekias auch noch dieses gemeldet wird, das er dem Könige Nebucadnezar einen Eyd geschworen gehabt habe. Ob indessen besagter Eyd, ein Juramentum Fidelitatis sive Feudale gewesen seye? daran zweiffelt man gar sehr, hältet hingegen vor viel glaublicher, daß weilen Nebucadnezar, aus eigenen Gefallen, Macht und Gewalt, den Nathaniam, und ex post also genannten Zedekiam zum König gesetzet, er sich auch das Juramentum plenariæ subjectionis werde haben præstiren lassen, also, daß er hierbey des Juramenti Confœderationis, von welchen der Author ad hunc Aphor. Meldung thut, nicht nöthig wird gehabt haben.

Die 2te opinion ist derer, die das Lehen-Wesen von Noah und seiner Posteritæt herleiten wollen. Johannes Niellius, dessen Controversiæ Juris Feudalis zum zweyten mahl in quarto zu Marburg heraus gekommen, ist Disput 1. th. 1. & ibi in notis des Dafürhaltens, daß des Noæ Nachkommen post confusionem Babylonicam angefangen, die Lande unter sich zu theilen, und hätten die Gewaltigen, ihren Bedienten davon gewisse Güttere, Locô Salarii gegeben, welches eine kändtliche Spur der Feudorum seye: Alleine anderer ihre Gedancken davon zu entdecken; So ist zwar die Sache selbsten, das ist, der Modus Introductionis Feudorum, durch die, Salarii Locô beschehene Gütter Austheilung richtig; aber,

wer

wer wird annebst so einfältig seyn, und ermeldten modum von den Zeiten des Patriarchen Noæ herleiten.

Die 3te Meinung ist derjenigen, welche von den Römern das Fundamentum Feudorum, seu horum originem herleiten wollen: und hat Guilielmus Buddæus, (so des Königs in Franckreich Francisci I. Bibliothecarius, Supplicum Libellorum in Regia Magister, und ein solid Gelahrter Mann gewesen, der täglich 14. Stunden studirte, und nichts so sehr, als seinen Hochzeit-Tag beklagte, an deme er nur vier Stunden zum Studiren hatte anwenden können,) in seinen über die Digesta geschriebenen Commentario statuiret, die rechte qualitas feudalis stecke in den Clientelis Romanorum, und in diesen müsse man Originem Feudorum darum suchen, weilen die Römische Provinzien, und theils Municipia, gewisse von den vornehmsten Senatoribus zu ihren Patronen angenommen / die obligiret waren, sich ihrer Provinz oder Stadt in dem Römischen Reich anzunehmen, der Client aber davor in des Patroni Interesse gezogen wurde, und erzehlet Dionysius Halicarnassæus Lib. 2. Antiquitatum: Es habe Romulus verordnet, daß jeder aus den Römischen Volck einen Patricium erkiesen sollen, welcher tanquam Patronus, jenen, als seinen Clienten, in causis publicis & privatis defendiren, dahingegen von diesen, bey aller und jeder Gelegenheit mit Geld, auch anderer Nothdürfftigkeit unterstützet werden müste: Da dann der Client gleich einem Liberto dem Patron grossen respect zu erweisen schuldig ware. Er kunte keine Zeugschafft wider ihn geben, und, wann er eine Untreue wider ihn zu Schulden brachte; So stunde die Lebens-Straffe darauf, ac ad Supplicium rapiebatur; dann Romulus hatte ausdrücklich geordnet: Si Cliens Patrono Fraudem faxit, (fecerit,) sacer esto &c.

Aus diesen und dergleichen Umständen kan man indessen gar deutlich sehen, daß das Jus Romanum Clientelare viele Gleichheit mit derjenigen obligation habe, welche zwischen dem Lehen-Herrn und dem Lehen-Mann obwaltet, und lässet sich dahero wahrscheinlich muthmassen, es werde diese inter Patronum & Clientem gewesene genaue Verbindlichkeit den Longobarden dergestalten wohlgefallen haben, daß sie, solchen nexum auch bey den ihrigen, in so weit es nehmlich die Einrichtung und Beschaffenheit ihres Staats hat zugelassen, eingeführet, und daraus allmählig die Feuda in der Maße formiret, wie sie in den Consuetudinibus Feudalibus anzutreffen. In so ferne nun Buddæus seine Clientelas als etwas allegiret, welches Anlaß zu den ex post formirten Feudis hat gegeben: So hat er guter massen Recht, und verdienet darinnen noch eher einen Beyfall,

fall, als wann man von ermeldten Clientelen und den Römischen Patronen schlechterdinges Originem Feudi her deriviren wolte; dann man siehet e, gr. noch hodie zu Rom, daß die Cardinäle das Interesse dieses oder jenes Königreichs auf eben die Art, wie die ehemahlige Römische Senatores und Patricii besorgen: Wer wolte aber sagen, Ergo sind sothane Reiche, Feuda der Cardinäle, oder, wie man an den Fürstlichen Höffen siehet, da sich eine Stadt an einen Rath, der ihr Interesse observire, addressiret, ergo ist ein nexus feudalis vorhanden? daß dahero, in so ferne, des Buddæi Meynung keines Weges kan Platz greiffen.

Die 4te Meynung de Feudorum Origine hatte der bekandte JCtus Zasius, so Epitomen in usus Feudales hat geschrieben, und für einen Monarchen unter den Teutschen Rechts-Gelehrten zu seiner Zeit gehalten wurde, wann er in gedachter Epitome den Ursprung der Lehen zwar ebenermassen den Römern, aber aus einen gantz andern Fundamento, so auch einen mehrern Schein-Grund, als die nächst vorige Meynung hatte, attribuiret. Nehmlich, er saget, es seye aus dem Römischen Geschicht-Schreiber Suetonio in vita Cæsaris Augusti Cap. 13 bekandt, daß, als der Kayser Augustus, Marcum Antonium überwunden, er sodann denen militibus veteranis von den confiscirten Güttern einige ausgetheilet habe, und zwar unter der Condition, daß sie auf iedesmahliges Begehren zu Kriegs-Diensten bereit seyn solten. Hierinnen vermeinet dann Zasius nicht etwan nur eine Spur von den Feudis, sondern Feuda ipsa gefunden zu haben: Es ist aber bereits oben schon pag. 30. gesagt worden, daß sola evocatio ad militiam keinen Vasallen mache, sondern noch ein genauerer nexus feudalis ad constituendum vasallagium requiriret werde. Dann Augustus theilte zwar Güttere aus zur Compensation derer militum geleisteten Dienste, und verlangte, daß sie noch fernere Dienste thun solten; aber hieraus folget so wenig ein nexus feudalis, als wann hodie noch ein Fürst oder anderer Landes-Herr einem alten Soldaten Gütter giebet, und waren dieses nur prædia militibus in præmium assignata, wie sie L. 15. §. 2. de Rei Vind. und L. 11. ff de evictionibus genennet werden.

Die 5te Meynung ist derer, welche den Originem Feudorum, in den Römischen prædiis vectigalibus, von welchen in Pandectis sub tit. de agro vectigali gehandelt wird, ausfindig zu machen, suchten; aber, ager vectigalis und feudum sind zwey gäntzlich von einander unterschiedene Dinge; indeme ager vectigalis dasjenige ist, was man hodie ein der Contribution und Steuer unterworffenes Guth nennen mögte, wo der Besitzer onera realia præstiren, und alljährlich eine determinirte quantität an

Früch-

Früchten oder an Geld dafür abtragen muste, doch absque nexu feudali; daß dahero von diesen prædiis wieder kein legaler Schluß auf die Feuda kan gemachet werden, und man, kurtz zu sagen, sich gar sehr irret, wann man, vel hâc vel illâ viâ, die Feuda von den Römern will herleiten, das ist, die Römer zu Urhebern und Erfindern der Lehens-Qualitæt machen: zumahlen diejenige Stellen, so man dißfalß hier und dar, aus den Authoribus allegiret, im mindesten nicht applicables sind, und indeme die Interpretation der Worte, (da besonders man weder das unlateinische Wort Feudum im gantzen Corpore Juris Civilis Romani, noch auch das Vocabulum Beneficium in sensu hodierno allda antriffet,) recht gezwungen muß herbey gezogen werden, sich ohnehin daraus keine convenienz, sondern allenfalß nur eine Analogie mit den Feudis will abnehmen lassen. Wie solches auch Thomas Cragius ad Feuda Angliæ & Scotiæ Lib. 1. pag. 23. und Martinus Magerus à Schœnberg in Tractatu de Advocatia armata cap. 15 §. 65 umständlich zeigen.

Die sechste Meynung haben diejenigen, welche die Feuda von denen Solduriis herleiten wollen, und hat Franciscus Conanus, so beym König Francisco I. in Franckreich Maître de Requêtes und einer der Hochgelahrtesten Männer gewesen, in seinem ad Jus Civile geschriebenen Commentario Lib. 2 cap. 9. §. 6. behaupten wollen, daß die Feuda von den Gallis erfunden, und bey den Solduriis, einem alten Volck an der Schweitzer-Gräntze, (deren Treu so fest und unverbrüchlich gegen ihre Bundsgenossen oder Regenten gewesen, daß sie, vor diese, Gut und Blut aufgesetzet, auch von ihnen das Sprichwort, Solduriorum Lege devinctus est, entstanden) eingeführet worden seyen. Nun hat es zwar damit seine Richtigkeit, daß die Treu oder Fides ein Essential-Stück des Feudi ist; alleine, dieses Essential-Stück alleine, machet doch ebenermassen kein Feudum aus, indeme sonsten ein jeder Unterthan zugleich auch ein Vasall seyn müste, welches doch niemand statuiret, sondern man mit Recht darfür hältet, daß noch mehrere Stücke dazu, insonderheit res, in quibus Feuda constitui possunt, erfordert werden, und mercket man gar deutlich, daß hierbey Conanus nur seinem Könige habe schmeichlen wollen

Die Siebende Opinion ist derjenigen, so die Lehen aus des Griechischen Kayserß Constantini Porphyrogeniti hinterlassenen Constitutionibus herleiten. Dann dieser Kayser hat in einer derselben de prædiis sive fundis militaribus ausdrücklich geordnet, daß die Possessores Prædiorum milites seyn, und ihrem Herrn, ad evocationem, Militar-Dienste leisten, im Fall sie aber in Persohn zu erscheinen behin-

dert würden, die Dienste mit Gelde bezahlen solten. Man muß gestehen, daß, wann diese dispolition nicht naturam Feudi ipsam exhauriret, selbe doch eine grosse Analogie mit dem Lehen-Wesen habe, indessen aber gleichwohl nicht folge, daß besagter Kayser Constantinus Author Feudorum seye, indeme er erst im 9ten Seculo hat gelebet, dahingegen, wie theils supra schon vorkommen, und alibi weiters wird dociret werden, die Feuda bereits in dem 4ten und 5ten Seculo bekandt gewesen.

Die achte Meynung betreffende; So findet man im ersten Theil der Gundlingianorum, daß Gundling deren Ursprung noch weiter zuruck, und in das 3te Seculum setze. Er gründet sich aber §. 11. auf das Zeugnuß Lampridii, welcher in vita Alexandri Severi cap. 58. schreibet, daß dieser Kayser, die von seinen Feinden eroberte prædia den Römischen Soldaten, und Ducibus Limitaneis gegeben habe, um die Gräntze gegen die Feinde zu defendiren. Er beziehet sich noch über dieses §. IX. auf den Cassiodorum, welcher citatô locô saget, die Römer hätten geordnet, ut nemo vendat beneficium, quod publica Principis Largitate collatum. Aus diesen beeden und andern Locis mehr, will Gundling nun behaupten, daß die Feuda schon in den allerersten Seculis bey den Römern bekandt gewesen; Jedoch, gleichwie er diese Meynung nicht zu erst hat geheget, sondern hierinnen den Guidonem Pancirollum in Thesauro variarum Lectionum und den Zasium in Epitome Feudorum zu Vorgängern hat gehabt; also wollen sich auch die allegirte Loca weder ad media, noch auch ad nostra tempora appliciren lassen. Dann, wann die Lehenschafft darinnen bestehet, daß den militibus prædia assigniret werden; so wären die Feuda schon lange vor dem Kayser Alexandro Severo, und bereits zu den Zeiten des Kaysers Augusti entstanden, indeme dieser, denen militibus veteranis gar viele solcherley Güttere mit der Condition hat ausgetheilet, daß sie ihme noch Kriegs-Dienste thun, und das Land wider den Feind schützen solten: Aber, ausser deme, daß Fides, welcher ein Essential-Stuck der Lehen ist, sothanen Fundis Limitrophis & prædiis militaribus fehlte; So findet sich annebst noch dieser Unterscheid unter beeden, daß des Severi prædia nur den Soldaten conferiret wurden, dahingegen die Feuda auch Hof-Bedienten und andern Persohnen gegeben werden: Nicht zu gedencken, daß die Besitzere der Prædiorum militariorum Severi nur obligiret waren, selbige contra incursum Barbarorum zu defendiren, ein Vasall aber seinem Lehen-Herrn in allen Fällen zu assistiren schuldig ist. Wann Gundling in den vorangezogenen Orten nur ein Analogum quid Feudorum gefunden haben, mithin eben so, wie Buddæus statuiren wolte, daß das Longobardische

dische Lehen-Wesen guten Theils aus der Einrichtung Prædiorum Romanorum militarium hergenommen worden seye; So könte man seiner Meynung beytretten; da er aber §. XII. cit. loco die Erfindung der Lehen schlechterdinges den Römern zueignet, und nur die eintzige Limitation beyrucket, daß nehmlich der dißfalßige Beweiß nicht aus dem Cæsare, Tacito, oder Plinio, sondern aliunde hergenommen werden müste; So gehet man von seiner opinion billig ab, und lässet übrigens dahin gestellet seyn, wie nach dessen Contradiction zu heben seyn möchte, welche sich §. IX. & X. occasione des Worts beneficii zeiget, gestalten er in diesen paragraphis selbsten dafür hältet, man irre nicht wenig, wann man beneficium & feudum pro synonymis nehme, und gleichwohlen interpretiret er §. IX. die von dem Cassiodoro gebrauchte Worte: publica Largitate collatum &c. dergestalten, daß sie ein zu Lehen gereichtes Guth andeuten sollen. Ermeldter Gundling mercket zwar in fine dicti §. IX. mit an, wie er nur alsdann beneficium und feudum pro synonymo halte, wann jenes ein beneficium in re immobili constitutum und zugleich inalienabile seye: Alleine, es ist bereits schon erwehnet worden, daß die allegirte Militar-Dienste nur contra incursum Barbarorum destiniret gewesen, da doch ein Vasall seinem Lehen-Herrn in allen Noth-Fällen beystehen, und sich dieserwegen mit einem Jurament verbindlich machen muß. Wo sind aber servitia feudalia? und wo ist fides und Juramentum bey obgedachten Beneficiis militaribus? Man siehet also hieraus gantz offenbahr, daß in des Cassiodori angezogenen Stelle, das Fundament des Lehens-Wesens nicht zu suchen seye.

Die 9te opinion de feudorum origine ist des berühmten Schilteri, welcher zu Straßburg Anno 1705. als Professor verstorben, und eine tieffe Einsicht in das Alterthum, insonderheit aber in das Lehen-Wesen gehabt hat. Dieser accediret nun, was den Ursprung der Lehen betrifft, dem Thomæ Cragio, und setzet in seinen Commentario ad Rubricam Juris Feudalis Alemannici §. 8.vo die Feuda seyen von den Mitternächtigen Völckern erfunden, und so dann ferner, hier und da, in der Welt eingeführet worden, jedoch nicht also, als ob die andern Nationes, jener instituta Feudalia gantz indistincte, und ohne etwas darinnen zu ändern angenommen hätten, sondern in der Maße, daß jede Nation nur dasjenige daraus entlehnet, was Sie sich, oder der Einrichtung ihres Staats zu träglich zu seyn erachtet.

Ermeldter Schilterus hat gar wohl gewußt, daß sub generali Nomine der Gentium Septentrionalium nicht etwan nur zwey oder drey, sondern sehr viele Völcker begriffen gewesen: Alleine, er expliciret doch gleich-

wohlen nicht positivè, welchem Volck er in specie den Ruhm der Lehens-Erfindung beylege, indessen ist es nicht glaublich, daß er die Meynung geheget haben solte, ob seyen bey allen und jeden Mitternächtischen Gentibus eadem instituta circa bona immobilia gewesen. Man muß einen Unterscheid machen unter der Erfindung, oder den Ursprung des Lehen-Wesens, und unter dessen Fortpflantz- und Verbesserung. Dieses letztere, nicht aber jenes, kan man den Gothis einer Mitternächtischen Nation vor andern beymessen. Dann, wie oben pag. 34. angeführet; So findet sich, daß bereits der Kayser Augustus bey Austheilung der in Bello eroberten Güttere an seine Soldaten, selbigen zugleich solche Eigenschafften mit beygeleget, welche eine gar merckliche Convenienz mit den Feudis gehabt haben: Da nun aber der Gothen ihr Reich erst etliche hundert Jahre nach dem Augusto aufgekommen; So folget ja ohnedem von selbsten, daß sie unmöglich die Authores der Lehen gewesen seyn können.

Schilterus hat in den vorhandenen geschriebenen Lehens-Gebräuchen sehr vieles angetroffen, welches aus der Mitternächtischen Völcker, in specie aber der Gothen moribus und aus ihrer Sprache erborget gewesen, und dieses hat ihn bewogen, Originem Feudorum den Gentibus Septentrionalibus zuzuschreiben. Alleine, es heisset auch hier, distingue tempora & concordabit Scriptura. Zuvor und ehe die Gothi in Italien eingetrungen, hat man bey ihren Institutis nichts gefunden, welches nur im mindesten eine Aehnlichkeit mit den Feudis gehabt hätte, sondern, was man dißfalß von ihnen aufgezeichnet findet, fället alles in diejenige Zeiten ein, da sie allbereit in Besitz der Italiänischen Provinzien sind gewesen. Da nun aus bewährten Scriptoribus bekandt ist, daß die Gothi und ihre Könige, bey Eroberung gedachter Provinzien, die Römische Rechte und Gewohnheiten durchgängig nicht abgeschaffet, sondern sehr viele davon beybehalten, ja sich denselben, an statt der in ihren Mitternächtischen Ländern vormahls zur Kleidung gebrauchten stinckenden Schaaf- und anderer Thier-Felle, so gar auch in dem Luxu der Römischen Kleidung und in andern Sachen mehr gefällig, und gleichförmig erwiesen; So ergiebet sich um so deutlicher, daß dasjenige, was Schilterus in re feudali vor Gothisch hältet, zwar in Gothischer Sprach auffgeschrieben, die Sache selbsten aber nicht der Gothen eigenes Inventum, sondern der Römer ihr Werck seye, welches jene imitiret, promoviret und verbessert haben, wie solches der gelehrte Scribent Johannes Loccenius in seinen Antiquitatibus Sueco-Gothicis pag 195. umständlicher darthuet.

Die 10te und gemeinste Meynung ist derer, die behaupten wollen, die

Lehen

Lehen hätten ihren Ursprung von den Longobardis, und ist ihr Fundament dieses, weilen die Leges Longobardicæ Feudales fast durchgehends recipiret seyen, und man also daraus ein argument ad ipsum feudorum originem nehmen müsse. Diese, als die gemeinste opinion nun zu untersuchen; So ist diese Frage, wer dann die Longobardi gewesen, und warum ihnen der Ursprung der Lehen tribuiret werde? Anlangende das erstere; So wird biß dato noch davon disputiret, ob sie vor ein Teutsches oder vor ein ausländisches Volck zu consideriren, indeme einige in der persuasion stehen, als wären dieselbe ein ausländisches Volck gewesen; Da jedoch, wenn man es genau examiniret, sie ihren Nahmen und Instituta mit denen Teutschen gemein hatten.

Es wird aber wegen der Etymologie des Worts Longobard auch noch vieles disputiret, wobey es dann meinstens auf allusiones, wie bey dem Wort Locusta, (von welchen Schuppius in discursu der unterrichtete Student asseriret,) Hortentius habe vorgegeben, Locusta werde gesaget, quasi longos pedes habens sicut hasta, anzukommen scheinet. Insonderheit wollen einige die Longobardos 1.) von den langen Bärten, 2.) andere von den langen Helleparten und Spiessen, so sie geführet hätten, und 3.) wieder andere, daher, daß sie an langen Börden gewohnet haben sollen, herleiten: Aber das erstere kan man nicht füglich von einer Nation alleine sagen, da bekandt ist, daß die aus vielen Völckern bestandene Teutschen sowohlen, als die Orient-Occident-und Septentrionalische Nationes sich greulich grosse Bärte haben wachsen lassen, insonderheit aber Germanorum proprium erat, barbam alere; solchemnach also diese derivatio wegfället. Die zweyte hat gar keinen Grund in der Wahrscheinlichkeit, geschweige dann in der Wahrheit selbsten, ist mithin eine blosse chimærische Muthmassung: Doch die dritte derivation findet noch den meinsten Beyfall: Allermassen bey den alten Völckern nicht ungewöhnlich ware, daß man sie von ihren modo habitandi zugenahmet, wie das Exempel von den Burgundionibus, die ihren Nahmen von den Burgis, als ihren Wohnungen bekommen haben, nur allzubekandt ist. Da nun die Longobardi in campis patentibus (wie man dann um Magdeburg, item bey Söest, noch einen langen Strich die Börden nennet,) ihre Zelter auffschlugen, und allda eine zeitlang wohneten; So wurden sie dahero Longobardi genennet.

Man begreiffet aber ex eorum Institutis, daß sie ihren originem von den Teutschen gehabt haben müsten, dann die Teutschen waren militarisch, dergleichen die Longobardi auch waren. Die Teutschen waren wild, die Longobardi auch; und da die Teutschen denen migrationibus gar sehr ergeben

geben waren, so liebten die Longobardi dergleichen nicht minder, ja man kan auch so gar in der Sprache eine ziemliche convenienz finden; Alleine, obgleich die Longobardi ürsprünglich pro Germanis, wenigstens pro populis magnæ Germaniæ zu achten; So sind sie doch per migrationes, nachhero Juris Italiæ worden: Dann Teutschland ware in alten Zeiten valdè inculta & Sylvis horrida, sive, in Teutschland ware vor Alters das mehriste Wald, weilen die Ländere noch nicht so cultiviret und bebauet waren, als hodiè: daß also, aus eben der Ursache, die Teutschen Völcker gar offt einen Appetit novas sedes acquirendi bekommen haben. Da nun aber Italien, Paradysus Europæ ware; So bewoge auch dieses die Longobardos, besonders auf Allicirung des Narsetis, sub Duce Alboino dahin zu gehen, allwo sie sich dann im 7ten Seculo also einnistelten, daß sie allda selbsten, und besonders in den obern Theil von Italien ihr eigenes Königreich formirten, welches sie, juxta Micrælii Syntagma historiarum mundi Libr. III. Sect. I. n. XI. in die 200. Jahr besessen, und man biß dato noch, die Lombardey nennet; Immassen davon auch Hottomannus de Regno Longobardorum in Italia, item Carolus Sigonius de Regno Italiæ weiters nachzulesen, wo sie annebst sagen, ob hätten die Longobardi, als sie in Italien gekommen, die confiscirten und conquêtirten Länder, ihren Bedienten und militibus einzuräumen angefangen, einen Theil auch davon denen überwundenen Römern in majorem fidem überlassen.

Es fraget sich aber, ob diese Thesis richtig? und ist gewiß: daß man (1.) in Legibus Longobardicis, so Fridericus Lindenbrogius hat colligiret, nicht leicht eine Spur von sothanen Lehen wird finden, welches doch geschehen seyn würde, wenn die Longobardi dergleichen Lehen gehabt hätten. 2.) Kan man auch ex dictis Legibus leicht urtheilen, daß die Teutschen ihre Lehen nicht von den Longobarden entlehnet, weilen das Teutschland schon lange zuvor Lehen-Güttere gehabt hat, ehe noch das Jus Longobardicum allda recipiret worden, als welches erst in 10ten Seculo ist beschehen, gleichwie auch die Lehen bey den Teutschen noch viel eher bekandt waren, als die Longobarden in Italien sind gekommen: Indeme diese sich erst in 7ten und 8ten Seculo allda recht etabliret; Da hergegen man bereits im 5ten Seculo bey den Francis, Gothis und andern Völckern, feuda findet; Welcherwegen auch Thomasius in Originibus Feudorum diese Thesin widerleget.

Weiters fraget sichs, was dann die Ursache gewesen, warum man die Origines feudales denen Longobarden hat attribuiret? Welche quæstion man nun ex moribus & institutis Academiarum Germaniæ muß beurtheilen.

theilen. Dann ehe noch die Academien in Teutschland aufkommen waren, so zogen diejenigen, so Jura studiren wolten, auf die Italiänische Academien: Ja, es ware in denen vorigen Seculis, zumahlen im 13ten biß in das 15te, das gemeine Præjudicium, daß ein JCtus Germanus nichts taugte, wann er nicht in Italien studiret hätte, dahero er auch, woferne er anderst in ein Amt befördert seyn wolte, allda studiren muste, so daher kame, weilen man in der persuasion stunde, als ob Italien Fons Jurisprudentiæ wäre. Es waren aber die Italiänische JCti, welche man insgemein nur die Humanistas nannte, zum theil selbsten keines andern persuadiret, theils aber thaten sie es zur Gloire von Italien, daß in diesen Landen das Longobardische Lehen-Wesen ist aufgekommen, und da brachten sie ihren Teutschen Auditoribus nichts anders bey, als, was sie von dem ermeldten Longobardischen Lehen-Wesen sonsten in Italien zu dociren gewohnt waren. Allermassen nun aber ermeldte Teutsche Auditores der Italiänischen JCtorum, als sie in Forum & Academias Germaniæ kamen, keines andern unterrichtet waren; So wurde auch daselbsten das Jus Longobardicum im Lehen-Wesen desto mehr zum Fundament und zum Principio communi gesetzet, ja es wurde endlich so gar universal, daß man auch dafür gehalten hatte, als ob die Longobardi die Authores Feudorum wären, welches jedoch in der That vollkommen falsch ware.

Zum 11ten ist auch derjenigen opinion noch brevibus zu untersuchen, so angeben, als ob die Gothi pro Auctoribus Feudorum zu achten seyen? Es hat aber dieses Volck sein Reich noch eher in Italien, als die Longobardi zu etabliren gesuchet, und dörffte man also fast noch mehrere Argumenta pro Gothis, als pro Longobardis finden, zumahlen auch, wie man ex Historia gewahrnimmet, die Gothi sub nexu feudali, prædia besessen haben, und das Wort feudum, selbsten ein Gothisches Wort ist, einfolglich man davon leichtlich ad istorum originem argumentiren könte: Aber der Ungrund hiervon ist zum Theil p. 38. allbereit zur Gnüge gezeiget worden, und muß supra jam citatus Loccenius in seinen Antiquitatibus Sueco-Gothicis p. 195. selbsten gestehen, daß zwar die Gothi Promotores feudorum, aber nicht Auctores derselben gewesen seyen.

Da nun also gestalten Dingen nach, denen bißhero berührten Völckern der Ursprung des Lehen-Wesens nicht zu attribuiren ist gewesen; So fraget sichs

12tens de originis veriori opinione? und da muß man in genere sagen: daß origo feudorum à Germanis herzuhohlen seye: Welche Thesis nun auch vor die richtigste wird dargegeben, weilen man sie viel besser als alle andere kan beweisen, und zwar 1.) ex Scriptoribus Historicis

cis Germaniæ, iisque solis, dann, wann man anderer Nationen Scriptores ansiehet, so wird man nicht ein jota von Lehen-Wesen darinnen finden; Worbey aber nicht bloß solche Scriptores zu verstehen, die von Teutschland alleine geschrieben haben, sondern man muß auch Scriptores rerum Germanicarum, (unter welchen absonderlich die Scriptores rerum Francicarum mit zu zehlen,) hierunter begreiffen, weilen die Franci Originis Germaniæ sind, dahin nicht minder die Scriptores rerum Anglicarum zu rechnen, indeme die Angli, von denen Sachsen herstammen, und also, da diese zu den Teutschen gehören, jene auch mit originis Germaniæ sind, dahingegen auswärtige Historici, als die Scriptores Hispanici, aus der raison von den Lehen-Wesens Ursprung nichts wissen, weilen die Teutschen circa tempora originis Feudorum nie in Spanien sind gekommen.

2.) Wenn gesaget wird, daß soli Scriptores Germanici de feudis handeln; So ist es eben nicht so anzusehen, als wann diese, das Wort feudum, welches erst im 9ten Seculo ist aufgekommen, schlechterdinges gebrauchten, sondern, daß sie de statu & rebus feudalibus handeln, ob sie gleich das Wort feudum selbsten nicht mit vorkommen lassen: Dann ehemahls waren die Wörter Beneficium, Honores und andere üblich, auch ware das Wort Vasallus vom Lehen-Mann, und das Wort Senior vom Lehen-Herrn gebrauchlich; Welches man zwar also auch in legibus Francorum, Germanorum & Alemannorum, dann beym Marculpho, der Formulas Judiciales hat colligiret, und diesen formulas feudales Francicas ac Germanicas inseriret, klärlich findet, in andern Legibus feudalibus aber nicht gewahrnimmet.

Das 3te Argument kan man nehmen à vocibus antiquis Saxonum, Germanorum, & Francorum. Dann die Lehen-Rechte haben gleich andern Rechten besondere Termines bekommen: Und wenn man die alten Leges Feudales specialiter ansiehet; So sind darinnen mehrentheils alte Teutsche Wörter: Immassen auch das Wort Feodum selsten ein altes Teutsches Wort ist, wohin nicht minder die Wörter Schwerdtmagen, Spielmagen, Morgengab, und andere voces antiquæ Germanicæ zu rechnen. Da nun aber die vornehmsten termini technici feudales, voces antiquæ Germanorum sind; So kan man auch um so mehr urtheilen, daß ipsa origo à Germanis herrühre.

4.) Kommet das Institutum feudorum mit dem indole der alten Teutschen Völcker gar wohl überein, weil selbige, wie aus des Taciti Tractat de moribus Germanorum bekandt ist, militarischen Gemüths waren, die Lehen aber von denen militibus ihren Ursprung haben.

5.) Trifft

5.) Trifft man die Lehen auch nur in Teutschland, dann in solchen Reichen und Ländern eingeführet an, wohin die Teutschen sind gekommen, und wo sie Conquêten gemacht haben.

6.) Findet man bey den Uralten Teutschen eine Analogie, weilen Fürsten und Herrn gewiesse Clienten hatten, denen sie prædia einraumeten, dagegen diese, jene, im Kriege mit defendiren musten, de quibus Tacitus de de moribus Germanorum cap. 14. in verbis: Principes pro victoria, Comites pro Principe pugnabant.

Wann man nun indessen unter denen Teutschen Völckern, welche Gothos, Vandalos, Francos, Anglos, Saxones, Bavaros, Suevos, Alemannos, Burgundiones &c. begreiffen, und zu denen incrementis feudorum allesambt beygetragen haben, die Francos anfördrist pro primis feudorum Auctoribus consideriret; So folget doch gleichwohl aber nicht, daß der Ursprung des Lehen-Wesens von Carolo M. erst herzuleithen, wie Thomas Franzius in Oratione pro Carolo Magno, & Dissert. de Feudorum Origine will statuiren; Weilen man lange vor ermeldten Caroli M. Zeiten schon bey denen Francis Nachricht von den Lehen-Wesen findet.

Fraget man aber, quô tempore die Franci die Lehen aufgebracht haben? So muß man gestehen, daß man es so præcise nicht sagen könne, doch es probabel seye, daß, als die Franci angefangen, die Migrationes anzustellen, von solcher Zeit an, die Lehen den Ursprung genommen haben.

Die Franci aber waren ihrem Ursprung nach, ein, aus vielen Teuschen Völckern zusammen geschlagenes Volck, und hatten selbige ihre sedes originarias zwischen den Rhein und der Weser in dem heutigen Westphalen; So gehörten auch alle diese Völcker in selbiger Gegend inter commune nomen & rempublicam Francorum: In so lange sich dann nun die Franci intra terminos Germaniæ continuiret haben, in so lange kan man auch von den Ursprung derer Lehen nichts eigentliches sagen; Alleine, als sie in dem 5ten Seculo anfiengen unter Pharamundo über den Rhein zu gehen, sich in denen Niederlanden fest zu setzen, in Gallien einzubrechen, und sich dieses Königreich unterwürffig zu machen, ingleichen es von ihren Nahmen zu nennen; So ist von dieser Zeit an, der Ursprung des Lehen-Wesens zu suchen. Jedoch findet man à tempore Pharamundi noch keine Nachricht, aber von Clodovaeo an, der zu Ausgang des 5ten Seculi hat gelebet, findet man bey den Fränckischen Scribenten verschiedene Kennzeichen von Lehen-Wesen.

Denn 1.) der Rorico, ein alter Fränckischer Scribent führet Lib. II. de Gestis Francorum an: daß Clodovaeus einem seiner vornehmsten Bedienten

dienten, dem Aureliano, das Castrum militare, cum totius Ducatus regimine, tanquam Beneficium concediret habe: Da dann diese Worte einen ziemlichen Anlaß von dem damahlen schon entstanden gewesenen Lehen-Wesen an Handen geben, dergleichen auch die alten Fragmenta de rebus Francicis bey dem du Chene p. 520 besagen.

2.) Findet man in des Marculphi, eines alten Notarii im 7ten Seculo hinterlassenen Formulis, daß die bona eingetheilet werden in bona Proprietatis & Fisci: und waren Proprietatis bona, was wir allodia, hergegen bona fisci, was wir feuda nennen, welches auch in Legibus & Capitulis veterum Regum Francorum offt wird wiederholet, ins besondere aber findet man

3.) daß in den alten Legibus die bona eingetheilet worden, vel ex munere Regum, vel ex Parentum allode, vel ex comparato; Wobey dann, was man von Königen und Fürsten in Lehen bekommen hatte, Bona, munere Regum concessa; hingegen Bona, ex Parentum allode, von denen Eltern ererbte, und Bona ex comparato anderwärts acquirirte Güttere waren.

4.) Findet man beym Gregorio Thuronensi Lib 7. c. 22. in Histor. Francorum, von Eberulpho, dessen Güttere confisciret worden, daß es heisset: Res Eberulphi publicabantur, quod autem commendatum habuit, aliis concedebatur; Woraus nun erscheinet, daß in 5ten Seculo allschon Lehen zugegen gewesen seyn müssen.

Der Herr Thomasius will in Dissertatione de originibus Feudorum behaupten: daß, wann bona ex munere Regum vorkommen, selbige nicht eben allezeit Feuda bedeuteten; Alleine, wenn man die Scriptores ansiehet; so wird man den obigen Satz, daß sub bonis munere Regum concessis Lehen verstanden worden, als was universales anzusehen haben, zumahlen auch der übrige obvermeldte Unterscheid in denen Legibus ist gegründet. Ob man nun gleich in den 5. 6. und 7ten Seculis eine weitere deutliche Nachricht von Lehen-Wesen nicht findet; so wird man doch in den 8ten Seculo davon schon eine mehrere Nachricht bekommen. Dann, bey den Scriptoribus und Legibus Seculi 8.vi wird des Worts Beneficii öffters gedacht; So kommen auch mehrmahlen die Wörter Seniores seu Domini directi vor; und wird unter dem Wort Beneficium in allewege Feudum; obgleich auch das Wort Feudum selbsten eô tempore nicht vorkommet, verstanden, indeme man nicht darff argumentiren, in den 6. 7. und 8ten Seculo kommet das Wort Feudum nicht vor; Ergo sind auch die Lehen noch nicht bekandt gewesen, weilen das Wort Feudum erst in dem 9ten Seculo ist aufgekommen, und damahlen noch nicht gebrauchet werden

kunte,

kunte, weilen die Leges veterum Francorum Lateinisch geschrieben worden, das Wort Feudum hingegen ein altes Teutsches Wort ware.

Es fraget sich aber, ob man aus dem Wort Vasallus allezeit urtheilen könne, daß dabey jedesmahls von den Lehen-Sachen geredet worden? und wird geantwortet, daß man hier inter tempora antiqua & tempora des 7.ten, 8ten und folgenden Seculorum distinguiren müsse: Da dann temporibus antiquioribus das Wort vasallus mehrmahlen vorkommet, obgleich darunter nicht allezeit ein Lehen-Mann, sondern auch ein Hoff-Minister, oder Famulus aulicus zu verstehen: allermassen es in capitularibus Regum Francorum Lib 2. cap. 14. Vasi & vasalli nostri, nobis & nostræ conjugi famulantes öffters heisset. Das waren also die Fränckischen Hoff-Bedienten, die unter diesem Nahmen verstanden worden: Doch, wenn man die folgende, und zumahlen die Carolingische Zeiten ansiehet, so wird das Wort Vasallus ordinarie vom Lehen-Mann verstanden.

Es hat Alteserra in Tractatu de origine & moribus Feudorum ebenfalls mit mehrern demonstriret, daß die Franci Authores Feudorum gewesen; wie auch Thomasius de origine feudorum und Hertius de feudis oblatis part. 1. gethan haben.

Ehe wir aber nun auch ad Progressum und incrementa Feudorum uns wenden; So sind noch die rationes feudorum introductorum einiger massen zu considériren, und deriviret sich die erste ratio à moribus Germanorum, als nach welchen die Principes & Proceres Germaniæ ihre Clienten hatten, die ihnen im Kriege beygewohnet und denen sie Prædia eingeraumet, welches aber eigentlich nur eine Analogie ist; die andere ratio ware von denen Longobardis hergenommen, deren erster König Alboinus seinen Soldaten in præmium virtutis, feuda hat conferiret: Wobey von Paulo Diacono de Gestis Longobardorum wird angeführet; daß als die Longobardi in Italien gekommen, alle privati, ihnen, ihre Güttere offeriret hatten, die theils zu des Königs Hoffhaltung verwendet, und theils davon die Officia præstiret worden wären; Alleine, dieses ist zwar bey den Longobardis erfolget, kan aber blosser Dings nicht auf die Francos gezogen werden: Dahero um so mehrers die Frage obwaltet, was doch die Francos, prædia feudalia zu conferiren? mag bewogen haben? Wobey man nun pro principio generali muß setzen, daß nach Beschaffenheit selbiger Zeit, Gens victrix die Herrschafft über alle Güttere der überwundenen darum prætendiret habe, weilen, wann ein Volck in einem Land Herr wurde, dem fisco alle Güttere zufielen, und man mit solchen, was man nur wolte, machen kunte: Da man dann findet, daß à Francis aus dreyerley Absichten, bona in feudum conferiret worden, und

zwar (1.) haben sie von der überwundenen Güttern denen militibus emeritis & veteranis, die sich signalisiret haben, einen Theil in compensationem militiæ concediret. (2.) Haben sie denen devictis possessoribus die prædia in feudum überlassen, und dadurch, selbige zu mehrern fidem zu obligiren, intendiret: Wie denn die Franci, als sie in Gallien einbrachen, und sich um die alten Gallos verdient zu machen suchten, denen mehristen zwar den Sitz ihrer Güttere wieder einraumeten, jedoch, damit sie sich auch erst ihrer Treue versichern möchten, selbige sub nexu feudali, nicht allein Kriegs-Dienste zu leisten, sondern auch, si fidem fallerent, sie des Guths beraubet seyn solten, ihnen concedirten, so alles ex ratione Politica erfolgte. Die 3te ratio geschahe aber auch ab officio publico, dann damahlen ware das Geld im Teutschen Reich noch nicht so frequent, als hodie, da besonders illô tempore auf die vasa und suppellectilia viel gehalten worden, wohin man das zur selbigen Zeit in keinen Uberfluß vorhanden gewesene Gold und Silber meinstens verwendete, und also man den Bedienten keine Salaria an Gelde machen kunte, sondern sie mit Güttern und Früchten befriedigen muste, welcherwegen man einem Hoff- oder Kriegs-Bedienten ein prædium zu usu-fruiren einraumete. Wie man dann auch zum theil heutiges Tags annoch, und besonders dieses findet, daß prædia zu Aemtern geschlagen werden, welche die Beamten Salarii Locô zu geniessen haben, wordurch die Ministeriales von der übrigen Nobilitæt vormahls unterschieden wurden; weilen Nobiles waren, die allodia hatten; Ministeriales aber, die mit prædiis beliehen wurden, davor sie dann Dienste thun musten. Man könte endlich auch noch diese ration beyfügen, daß manchmahls prædia in feudum, um Schutz zu haben, offeriret worden: Wiewohlen ein solches sodann nicht ad originem, sondern ad progressum Feudorum zu referiren seyn, mithin unter denen allegirten vornehmsten momentis feudorum introductorum, die dritte ratio noch das Haupt-Werck ausmachen würde.

AD APHOR. IV.

Nachdeme in vorigen Aphorismo vornehmlich origo feudorum minorum ac nobilium ist erwogen worden; So kommet nun hier auch origo feudorum majorum & Regalium, sive, wann die Fürsten und Grafen-Lehen ꝛc. aufkommen? in Betrachtung, und sind bey dieser materie eigentlich vier momenta zu regardiren, als (1.) quænam feuda fuerint majora, & Regalia? 2.) quinam Duces & Comites prioribus temporibus

ribus erant? 3.) quæ feudorum Regalium origo, & 4.) qui Status olim feudorum Episcopalium fuerit? und wird quoad primum momentum in sequentibus de differentiis feudorum in mehrern gesaget werden, daß die Feuda in majora & minora regalia, & non regalia zutheilen: Wobey dann Feuda minora & non regalia, die adeliche und andere Lehen; Feuda majora & regalia aber die Fürstenthümer und Graffschaffien, oder die ihnen gleich kommen, als Bisthümer und Abtheyen sind. Es haben aber die feuda minora ihren Ursprung à Francis; dahergegen die feuda majora erst nach der Zeit sind aufgekommen: doch, weilen die feuda Regalia diejenige sind, die von Ducibus & Comitibus sind besessen worden; So hat man zuförderst juxta momentum secundum zu considerirẽ, quinam fuerint priorum temporum Duces? Wenn man den Etaat von Teutschen Reich der älteren Zeiten ansiehet, absonderlich, wie selbiger, unter den Carolingischen Kayfern ist gewesen; So darff man sich die Comites und Duces Germaniæ, unter welchen letztern hodie die Marggraffii, Landgraffii und Burggraffii sind mit begriffen, nicht also einbilden, wie es heut zu Tage mit ihnen ist beschaffen, da die Hertzogen, und was dahin zu rechnen, nebst den Graffen gleichsam Souverain in ihren Landen sind, und Superioritate Territoriali gaudiren: Dann Teutschland wurde von denen Carolingischen Kayfern Monarchisch regiret, und diese hatten zwar Duces und Comites unter sich, aber die Duces waren nur Gouverneurs ihrer anvertraueten Provincien.

Der Herr Coccejus will solches in Prudentia Juris Publici, und in Dissertatione de fundata in Territoriis Principum potestate, nicht zugeben, sondern behaupten, daß die Duces Germaniæ gleich von Anfang regalem potestatem gehabt hätten; deme auch Verporten Professor zu Coburg in Oratione de Ducibus hæreditariis folget; Alleine es ist in Struvii Syntagmate Juris Publici, Dissert 5. de Principibus Secularibus klärlich dargethan worden, daß die Duces weder propriam noch hæreditariam potestatem gehabt haben, sondern, gleichwie vor einigen Jahren der Printz Eugenius in denen Niederlanden, und der Fürst von Löwenstein, Gouverneurs von Mayland waren, also waren auch die Duces Germaniæ Gouverneurs in denen Provinzien: und eben daher hiessen Officiales Imperii diejenigen, die Domainen der Provinzien, locô Salarii zu usufruiren hatten: Da hingegen die Comites Amt Leuthe, sive Præsides Justitiæ waren; wannenhero auch, da ein jeder Ducatus in gewisse Pagos und Graffschafften eingetheilet ware, über jede Graffschafft ein Comes gesetzt wurde.

Also

Also hatten dann die Duces omnem potestatem, sive das Gouverno der gantzen Provinz, hingegen die Comites nur die Justiz in pagis & Comitatibus zu besorgen, beyde aber wurden von den Kayfern gesetzt, und besassen weder die Hertzogthümer, noch die Graffschafften erblich, sondern, wenn ein Dux oder Comes verstorben ware; So stunde es in arbitrio Regum, ob er einem Sohn des defuncti officialis, (von deme zwar, wann er sonsten tüchtig ware, bey theils Familien, und besonders der anfänglichen Ducum Bojariæ so leichtlich nicht abgegangen wurde,) den Ducatum vel Comitatum hinwieder geben, oder ob er dieselben einem Frembden concediren wolte.

Da nun also die Duces Germaniæ nicht potestatem propriam, sondern nur administratoriam gehabt, und die Comites von denen Teutschen Kayfern dependiret haben; So fraget sichs quoad momentum tertium quô tempore dann die potestas Ducum & Comitum dermassen propria geworden, daß man ihre Hertzogthümer und Graffschafften als acquirirte Reichs-Lehen muß betrachten? und da hat man das fundament davon, von der Zeit der extinguirten Carolingischen Familie herzusuchen. Dann, es waren die Ducatus Germaniæ bereits vor Caroli M. Zeiten eingeführet; dieser Kayser aber erkandte gar wohl, wie es contra Prudentiam Politicam wäre, wenn man denen Ducibus Germaniæ so grosse Provinzien gleichsam en souverain und erblich überlassen wolte, zumahlen Teutschland damahls nur in fünff grosse Provinzien, als in die Hertzogthümer Bayern, Sachßen, Schwaben, Francken und Lotharingen eingetheilet ware, einfolglich man dadurch denen Ducibus selbsten Gelegenheit gegeben haben würde, sich wieder den Kayser zu setzen. Es ließ dahero Carolus M. die Duces Germaniæ vielmehr nach der Hand abgehen, und theilete die Ducatus in verschiedene kleinere Comitatus, von denen sich der Kayser nichts zu befürchten hatte, ab, weswegen man auch bey den Scriptoribus ævi Caroli M. selten von einem Duce einige Nachricht findet: Alleine die Successores im Kayserthum giengen nicht in eodem tramite fort, sondern die hernachgefolgte Carolingischen Kayfere, und die übrige Successores führten die Ducatus nach und nach wiederum ein; daß also die 5. berührten grossen Ducatus in kurtzen wieder aufgekommen: Wiewohlen man doch gleichwohlen in 9ten Seculo noch nicht findet, daß die Duces propriam potestatem ac Regalia gehabt hätten, obschon auch in 12ten Seculo allbereit der Origo Feudorum Regalium muß gesuchet werden: Dann, als der Carolingische Kayser Stamm, in Teutschland, zu Anfang des 10ten Seculi mit Ludovico Infante abgegangen; So erwählten die Teutschen zu ihrem König Conradum I. der aus einem Hertzog von Francken, König von Teutsch-

land

land geworden; und dabey die Teutsche Kayser-Würde obtinirte: Er erweckte aber dadurch Jalousie bey denen übrigen Ducibus, die es verdrossen hatte, daß sie unter demjenigen, der ehemals ihr æqualis gewesen, stehen, und von ihme dependiren solten: Welches dann auch die Ursache ware, daß Hertzog Heinrich von Sachsen und Thüringen, Hertzog Burchardus aus Schwaben, Giselbertus von Lothringen und Arnoldus sive Arnulphus aus Bayern ꝛc. die Waffen wider ihn selbsten zu ergreiffen sich unterstunden, und weilen Conradus (ob er sie gleich, pace ab Hungaris annuâ pensione emptâ proscribirte, anbey den Arnulphum aus Bayern verjagte, und die zwey Brüder des Ducis Lotharingiæ Giselberti, welche er im Krieg gefangen hatte, securi percutiren liesse) ihnen nicht gäntzlich gewachsen ware; So muste er ex duobus malis minimum eligiren, und denenselben, damit sie, aus Begierde eine grössere Macht, Gewalt und Würde zu erlangen, sich nicht gar zu den Reichs-Feinden wenden möchten, gleichsam genöthigter concediren, daß sie ihre Ducatus nicht mehr als Gonverneurs, sondern propriâ potestate besitzen solten, jedoch, sub expresso pacto, daß sie solche von den Kayfern im Teutschen Reich zu Lehen trügen, durch welches pactum inter Conradum I. & Duces Germaniæ initum dann, die Duces propriam potestatem, sub nexu tamen feudali, bekommen haben, und dahero auch die feuda Regalia sind entstanden, *vid.* Struvii Synt. Jur. publ. cap. 19. Micrælius in Syntagmate Historiarum Politicarum Lib. II. Sect. V.

Man darff aber nicht gedencken, daß so fort die feuda regalia sammentlich auf einmahl entstanden; sondern es hatte nur bey denen Ducatibus Germaniæ eine solche Bewandtnuß, dahingegen die Comitatus damahlen nicht also, wie die Ducatus conferiret wurden.

Bewandten Dingen nach fraget sichs also: Wann dann die Comitatus als feuda regalia nach und nach aufgekommen Da man dann sagen muß, daß es nicht auf einmahl, sondern sensim geschehen seye: Dann, als die Comites gespüret, daß es denen Ducibus hat angegangen, daß sie sich ihre Ducatus als eigen angemasset; So intendirten sie ein gleiches mit ihren Graffschafften, welches ihnen auch am Ende meinstens geglücket hatte Dann Teutschland ware damahls in terras mediatas & immediatas eingetheilet, und terræ Germanorum immediatæ waren meinstens sine Ducibus, als die sich die Kayfere zu ihrer Hoffhaltung, welches vornehmlich terra Rhenensis ware, reserviret hatten: Dahingegen die terræ mediatæ, als Sachsen, Bayern ꝛc ꝛc. mehrentheils sub Ducibus waren In denen terris immediatis nun, machten sich die Graffen gleichergestalten immediat, welcher-

cherhalben man auch gewahrnimmet, daß an dem Rhein die Graffen sämbtlich immediat sind, und obwohlen die Graffen in Francken und Schwaben anfangs gleichergestalten sub Ducibus stunden; So wurden sie endlich doch auch immediat, dahero man allda nicht minder immediate Reichs-Graffen findet. Doch in Sachsen und Bayern machten die Duces sich die Comites unterwürffig: daß man also in diesen terris mediatis entweder wenig, oder doch keinen solchen Reichs-Graffen wird antreffen, wie in terris immediatis, wo sich die Graffen der vormahls nur administrirten Lande, als eigen und erblich angemasset haben, dann sich von denen Kayserm damit beleihen lassen.

Was es indessen, quoad quartum momentum, olim, mit dem Statu Feudorum Episcopalium vor eine Beschaffenheit gehabt habe; ein solches kan nun zwar ex Num. 6 7. & 8. aphor. 4ti gar leichtlich ersehen werden; Aber hodie ist es eine ausgemachte Sache, daß die Bistthümer und gefürstete Abtheyen, gleich denen Fürstenthümern und Graffschafften ad feuda regalia zu zehlen: Nur muß man ratione originis inter Ducatus & Comitatus noch distinguiren, weilen die feuda Regalia Episcopalia nicht so gleich mit denen Ducatibus, sondern sensim sind entstanden.

Man hat aber bey denen Bischöffen des Teutschen Reichs dreyerley Jura zu considerirẽ, als 1.) Jura Diœcesana, 2.) Jura Comitialia, 3.) Jura Territorialia.

Wenn man 1.) Jura Diœcesana ansiehet; so sind diese das Jus, so die Bischöffe des Teutschen Reichs gleich zu erst schon gehabt haben: dann, ein jeder Bischoff, hatte seine geistliche Jurisdiction über gewisse Lande, welches man Jus diœcesanum Episcopale nennet, oder zu Teutsch den Geistlichen Kirchen-Sprengel, nicht anderst, als wie ein Superintendent eine Inspection über gewisse Dorffschafften hat, da alle die Parochi, welche in den Bezirck der ermeldten Dnrffschafften und Diœcesi sich befinden, von ihme dependiren, consequenter er sie in seiner Diœces hat, und also es auch die Teutschen Bischöffe haben. Wie dann zum Exempel die Kayserliche Erb-Lande unter dem Directorio des Bischoffen von Passau und Wien stehen, die ihr Consistorium zu Wien haben. Dieses Jus Diœcesanum nun haben die Bischöffe schon von Constantini M. Zeiten her: Dann, wenn man den Titulum Cod. de Episcopali audientia ansiehet; so wird man dieses Jus Diœcesanum allda schon wohl gegründet finden, darunter aber nur Jurisdictio Ecclesiastica wird begriffen, welche ihnen Constantinus M. hat concediret, und hatten damahlen die Bischöffe weder ein Territorium, noch weniger einige Feuda.

Das

Das 2.te Jus, so die Bischöffe nach und nach acquiriret haben, ist das Jus Comitiorum, so sie allbereit unter den Fränckischen, ja schon unter den Carolingischen Kayserⁿ gehabt haben: Dann, obgleich der Status Imperii damahls Monarchicus ware; So wurde doch eine sehr glimpffliche Monarchie geführet, und zwar dergestalten, daß die Reichs-Stände, mit denen der Kayser zu consultiren pflegte, noch einige Jura hatten. Es bestunden aber die Reichs-Stände zu Caroli M. Zeiten aus den vier Classen der Ducum, Comitum, Episcopum & Abbatum. Daß die Duces und Comites Reichs-Stände mit sind gewesen; Davon ist die Ursache leicht zu errathen, weilen die Duces in den Provinzien Gouverneurs, und die Comites Præsides Justitiæ waren. Daß aber die Episcopi & Abbates inter Status Regni Germanici mit referiret worden, davon findet man in den Constitutionibus Regum Francorum diese ration: Ut Duces à recta via aberrantes, in viam rectam reducerent, & sacra ipsorum authoritate eô magis in fide continerent; Dann, zu diesen Zeiten, waren theils Fürsten, und besonders die Saxones noch nicht allzufest in religione Christiana gegründet, welcherwegen auch Carolus M. so viele Episcopatus in Ober- und Nieder-Sachsen, dann in Westphalen und so weiters hat fundiret, ja es ware anbey ein Seculum maximam partem militare, in welchen Fürsten und Herrn sich nur um den Degen und um die Jagd bekümerten, von Studiis hingegen gar nichts wusten. Da es nun also, wenn es ad Consilia kame, gemeiniglich sehr hitzige Rathschläge gabe; Herentgegen, wer sich auf den Geistlichen Stande legte, studiret haben muste; So wurde dadurch der Ducum & Comitum Hitze guter massen temperiret; zumahlen aber brachte sich der Clerus in die opinion, daß er auf Recht und Gerechtigkeit hielte, worauff die Duces nicht groß regardirten. Alldieweilen dann nun, die Duces & Comites, personæ militares & rudes waren; So machten sich die Bischöffe und Aebte dermassen necessair, daß sie zu den wichtiesten Negotiis gebrauchet wurden. Dann, wenn eine Ambassade nöthig ware; So wurden die Bischöffe dazu genommen: Insonderheit aber machten sich, dieselben durch den Gebrauch der Lateinischen Sprache am allermeinsten nothwendig, und ware es ein besonders arcanum Clericorum, daß sie jedermann, das Præjudicium von der Nothwendigkeit der Lateinischen Sprache beybrachten: Wie dann alle Acta publica und Judicata in solcher verabfasset worden; Ja, wann ein Lex publiciret wurde; So geschahe es in ermeldter Sprache: Item, alle Recesse, zwischen Fürsten und Herrn, alle Friedens-Instrumenta, ja alle Contractus und Testamenta wurden in eben derselbigen Sprache ausgefertiget,

get, woher es auch kommet, daß man die alte Diplomata nur in Lateinischer Sprache beschrieben findet Alldieweilen dann nun auf die mehrgedachte Lateinische Sprache sich sonsten niemand legte, als der sich zu dem geistlichen Stande accommodirte; So kunten zu allen denen kurtz vermeldten Expeditionen nur Bischöffe und Aebte genommen werden, woher auch erfolgte, daß Cantzlere und Räthe nur die Bischöffe waren, welches man in Teutschland noch an den dreyen Geistlichen Ertz-Bischöffen Maynt, Trier, und Cölln gewahrnimmet, und in andern Reichen die Bischöffe ebenermassen zu Cancellariis, die Aebte aber zu Secretariis erkieset wurden, als wie annoch der Bischoff zu Toledo in Spanien die Ertz-Cantzlers-Stelle begleitet: und weilen anbey auch die Reichs-Abschiede selbsten Lateinisch beschrieben wurden; So machten sich die Bischöffe und Aebte ad Comitia um so mehr necessair, kamen anbey zu den übrigen wichtigsten negotiis, daß man also nun gar leichtlich siehet / auf was Masse sie Jus Comitiorum erlanget haben.

Anlangende 3tio) die Jura Territorialia, auf welche die Feuda Episcoporum Regalia sich vornehmlich fundiren; So wird man in den ersten Zeiten von den 10ten Seculo an, wohl keine Spur finden, daß den Bischöffen ein Territorium, oder Jus Territoriale zugestanden worden wäre: Ja, vor Constantini M. Zeiten findet man nicht einmahl, daß die Bischöffe was eigenes gehabt hätten: dann Constantinus M. ware der erste, der publica lege constituiret hatte / daß Bischöffe, Kirchen-Güttere acquiriren und besitzen könten. Ob nun gleich aber dadurch denen Bischöffen Jus acquirendi & possidendi feuda ist zugestanden worden; So fliesset doch gleichwohlen daraus nicht, daß sie daher ein Territorium gehabt hätten; zumahlen die Bischöfflichen Güttere Anfangs nur in einzelen Aeckern, und Zehenden, die ihnen per actus inter vivos & per ultimas voluntates etwan zugetheildiget wurden, bestunden, so jedoch noch kein Territorium constituirten: Dann, von einen Burger, der viele Güttere hat, sagt man nicht, er habe Territorium, vielweniger Jus Territorii; und so ware es auch mit denen Bischöffen, ob sie gleich viele Gütter acquirireten; Als aber diese Bischöffliche Güttere, nach und nach anwuchsen, und sie auf solchen allerley Jura prætendirten; So findet man in den 10ten Seculo, daß ihnen ein Territorium deßfallß endlich zugestanden worden; Inmassen dann zu Kayserß Ludovici Pii Zeiten, des Territorii Episcopalis allschon gedacht wird, und ware, weilen theils Kayserе und Könige so verschwenderisch gewesen, daß sie zu denen Bisthümern gantze Aembter geschencket, denen Bischöffen um so leichter, nach und nach, ein Territorium zu acquiriren: Ja, sub

Ottone

Ottone M. bekamen die Bischöffe hierbey, darum eine notable Beyhülffe, weilen dieser Otto einen nicht geringen Staats-Fehler in deme begienge, daß er denen Bischöffen gantze Herrschafften verschenckte, wie man beym Ertz-Stifft Magdeburg, und beym Stifft Merseburg, als wozu dieser Kayser die Graffschafft Merseburg verehrte, dann, beym Stifft Naumburg ꝛc. kan gewahr nehmen. Doch, ob nun gleich die Bischöffe in den 10ten Seculo ein Territorium zu überkommen anfiengen; So hatten sie aber dabey noch keine Jurisdictionem Secularem, weilen ihre Jurisdiction sich nur über Unterthanen, Pfaffen, und Kirchen erstreckte, die von denen Kayserl gesetzte Comites und Præsides Justitiæ aber, ihre Jurisdiction auch über die Bischöffliche Lande, die in ihren Comitatu gelegen waren, bekandlich hatten. Inzwischen, gleichwie die Bischöffe ohnedeme gewohnt waren, immerhin weiter zu greiffen, also fiengen sie auch an, sich zu prospiciren, ut à Jurisdictione Ducum & Comitum exempti essent: Ja, da die Bischöffe ex Privilegio Imperatorum auch à potestate Ducum, & à Jurisdictione Comitum würcklich eximiret wurden; so suchten sie nach der Hand selbsten, die eigene weltliche Jurisdiction in ihren Landen. Anfangs hielte man es incompatible zu seyn, einen Bischoff zu agiren, und dabey die weltliche Jurisdiction zu exerciren; Dieses ware auch die Ursach, daß die Bischöffe Advocatos sive Schutz- und Schirm-Voigte, die in denen terris Episcopalibus Jurisdictionem exercirten, anzunehmen anfiengen. Man siehet davon noch verschiedene Exempla übrig; Nehmlich: Man betrachte die Oesterreichischen Bistthümer Brixen, und Lavant &c; So wird man finden, daß die Ertz-Hertzoge von Oesterreich die Schutz- und Schirm-Vögte sind. Das Bistthum Naumburg stehet nicht minder unter dem Schutz- und der Schirm-Vogthey der Chur-Fürsten zu Sachsen, so die Advocatie und Jurisdiction zu dato exerciren: Alleine, als die Bischöffe mächtiger wurden, und zum Theil selbsten ex Stemmatibus der Ducum & Comitum entsprossen waren; So entledigten sie sich auch meinstens von dieser Advocatie, und fiengen selbsten an, weltliche Gewalt zu exerciren. Hierzu legte absonderlich Otto M. den ersten Grund-Stein zu nicht geringen Nachtheil der Kayserlich. Hoheit, und zwar eigentlich dadurch, daß er seinen Bruder Brunonem, der Ertz-Bischoff zu Cölln ware, an statt des Lotharingischen Ducis Giselberti, den er in Bello überwunden hatte, zum Hertzogen zu Lothringen machte; so das erste Exempel ware, daß ein Bischoff Potestatem Secularem erhielte. Es wurde zwar damahlen das Glaucoma gespielet, daß es hiesse, er hätte nicht als Episcopus Potestatem Secularem, sondern nur als Hertzog, und ware eben dieses neue Exempel die

Ursache, daß der Auctor Vitæ Brunonis sich deßfalß zu excusiren hat angelegen seyn lassen, und dahero auf das Exempel Samuelis, der zugleich die Geist- und weltliche Gewalt hat exerciret, ist verfallen: Alleine nur gedachtes Exempel quadrirte darum nicht ad Episcopalem Potestatem Germaniæ, weil Samuel selbsten von GOtt gesetzet ware.

Aber es fraget sich, was dann dieses Exemplum primum & singulare andere Bischöffe angegangen hätte? da besonders gedachter Otto M. nicht denen Ertz- und andern Bischöffen überhaupt eine weltliche Gewalt zu exerciren hätte gestattet, und dasjenige, was Brunoni seinem leiblichen Bruder bewilliget wurde, nicht so gleich ad consequentias zu ziehen ware: Alleine, der Ambitus Episcopalis liesse es anderst nicht zu, als, daß, da das erste Exempel einmahl statuiret worden, und man also casum dabilem vor Augen sahe, die andere Bischöffe nicht deterioris conditionis seyn, sondern ein jeder derselben auch die weltliche Gewalt haben wolte: und weilen Jura Secularia cum Ecclesiasticis zu meliren, vor die Bischöffe nicht allzu compatible zu seyn anscheinen woite; So brachten Sie, von den Kayßern, den Titul eines Hertzogs oder Graffens aus, und eben das ware die Ursache, daß der Bischoff von Würtzburg den Titul eines Hertzogs erhielte, damit er unter der qualitæt eines weltlichen Hertzogs die Jurisdiction exerciren möchte, welchen Titul er nachhero auf einen Hertzogen von Francken extendirte. Es maßten sich aber auch die Bischöffe von Bremen der Graffschafft Bremen an, und die Bischöffe von Straßburg des Tituls als Land-Graffen von Elsas, ja es kame auch dahin, daß die Bischöffe den Titul eines Ducis vel Comitis affectirten, und solchen von denen Kayßern auswürckten, damit sie nicht, quâ Episcopi, sondern quâ Duces vel Comites, secularem & temporalem plenam Jurisdictionem, sive Superioritatem Territorialem exerciren möchten; hatten also, unter solchen Prætext, Territorium cum Jurisdictione combiniret, woraus nach der Zeit, die Feuda Episcopalia sind entstanden, womit sie am Ende nicht minder von denen Kayßern sind beliehen worden.

Nun fragt sichs noch, wie es dann mit ihrer Investitur beschaffen gewesen? & respondetur: Die Bischöffe waren gleich den weltlichen Fürsten, zwar nicht minder Kayserliche Vasallen; Jedoch findet man dißfalß den Unterscheid inter Episcopos & Principes, darinnen, daß die Bischöffe so wohl ihrer Lande, als Würde halben beliehen wurden, die Duces Germaniæ aber, nachdem sie die Würden erblich erhalten haben, nur ihrer Lande wegen. Also dependirten die Episcopi Germaniæ in realibus & personalibus von den Teutschen Kayßern, und ware zwischen ihnen und

den

den Ducibus & Comitibus præter notam illam differentiam, daß die Ducatus & Comitatus an die Söhne und Agnaten, die Episcopatus aber auch an andere post mortem Anteceſſorum gelangen, noch ein fernerer Unterſchied ratione Inveſtituræ: Dann die weltliche Fürſten wurden per vexillum beliehen, und zwar dergeſtalten, daß ſelbige die Fahnen mit ihrer Provinz-Wappen zu der Belehnung mitbringen muſten, daher ſie Fahnenlehen genannt wurden: Die Geiſtlichen Fürſten aber wurden per Sceptra beliehen, dahero deren Lande Scepter-Lehen genennt wurden.

Fraget man nun weiters, auf was Art dieſer Unterſcheid, nach welchen man die Weltliche per vexilla, die Geiſtliche hingegen per Sceptra inveſtiret, gehalten worden? So beruhet das Fundament davon auf den pacto zwiſchen den Pabſt Calixto II. und Henrico V. Die Päbſte hatten nehmlich von 9ten Seculo an, immer deßhalben gemurret, daß die Biſchöffe als Geiſtliche Perſohnen von den Kayſer manu Laica inveſtiret wurden: Giengen alſo damit um, die Biſchöffe von den Kayſerlichen pouvoir gar loß zu machen. Gleichwie aber die Kayſere die Jura in ipſum Papam immerhin exercirten, und die Päbſte ein- und abſetzten, deſtomehr alſo exercirten ſie auch ſolche Jura in Epiſcopos, da dieſe von ihnen dependirten, dergeſtalten, daß die Kayſere die Biſchöffe, nach, wie vor, inveſtirten, ſowohlen de Epiſcopatu, als auch de Terris Epiſcopalibus. Als aber der Pabſt Gregorius VII, zu Heinrici IV. Zeiten, in 11ten Seculo, ſich von der Kayſerl. Gewalt loß zu machen bemühete, und dieſes auch guter maſſen effecturte; So ſuchte er anbey die Epiſcopos à poteſtate Imperatorum zu eximiren, und kame damahls die Controvers de Inveſtitura Epiſcopali auf, abſonderlich aber entſtunde die Frage, ob die Kayſere oder die Päbſte Epiſcopos zu beleihen Macht hätten? Dieſe Controvers verbliebe zwar ſub Heinrico IV. noch in ſuſpenſo, weilen die Kayſere denen Päbſten noch immer contracarirten: Alleine ſub Henrico V. wurde bemeldte Controvers fortgeſetzet, da endlich der Kayſer ſeine Authoritæt zwar Anfangs maintenirte, jedoch, als ihme die Päbſte ſo viel zu ſchaffen machten, daß er beſorgte, es dörffte ihme zuletzt wie ſeinem Vatter ergehen: Nehmlich, man dörffte ihn der Kayſer-Würde zu entſetzen ſuchen; So muſte er nachgeben, und Anno 1122. ſich vergleichen, welcher Vergleich dann darinnen beſtunde, daß die Päbſte, die Biſchöffe, mit dem Biſchoffs-Amt, die Kayſere aber, Sie mit den Land und Leuthen, welche ſie beſitzten, inveſtiren ſolten: Daß alſo die Feuda Epiſcopalia der Biſchöffe, ratione der Lande vom Kayſer, ratione Officii & Epiſcopatus aber vom Pabſte dependiren.

AD

AD APHOR. V.

Es ist oben allbereit vorgekommen, daß die Feuda an und vor sich selbsten weit älter sind, als die Lehen-Rechte, die man auch inter Jus Feudale scriptum & non scriptum muß distinguiren. Dann so bald, als die Lehen selbsten sind aufgekommen, so bald sind auch gewisse Consuetudines & mores circa Feuda erwachsen, woraus ein Jus feudale non scriptum ist entstanden, nicht anders, als in rebus civilibus: Auch ist zu observiren, wo Status rerumpublicarum ist gewesen, ehe leges scriptæ sind aufkommen, deme ungeachtet jedoch ein Jus non scriptum vorhanden ware. Aber anlangende das Jus Feudale scriptum; So sind die Leges lange erst post Originem Feudorum aufkommen, dahero gefraget wird, woher es rühre, daß man nicht gleich Anfangs bey dem Ursprung der Lehen ein Jus scriptum gehabt habe, sondern sich bloß mit dem Jure non scripto begnügen müssen? Da hat man dann das erste Fundament in denen Moribus derer alten Teutschen zu suchen, von welchen Tacitus de moribus Germanorum, quod ibi boni mores magis valeant, quam apud alias gentes, leges, recensiret. Dann der alten Teutschen Wesen bestunde nur in moribus. Das zweyte Fundament muß man daher leiten, weilen die Feuda nicht auf einmahl, sondern nur sensim sind aufgekommen und eingeführet worden. Man lese deßhalben Tit. I. Lib. I. in usibus Feudorum, wo man eine kurtze Historiam Juris Feudalis, und wie die Lehen, dann deren Rechte, nach und nach aufgekommen, wird finden. Hier ist sich nun zwar nicht zu verwundern, das man anfangs kein Jus Scriptum gehabt hat; Aber davon waltet vornehmlich die Frage, wer dann die Auctores Juris Scripti Feudalis gewesen? Worbey zweyerley Gedancken entstehen, weiles einige Originem Juris Feudalis Scripti den Longobarden, und einige denen Germanis proprie sic dictis tribuiren. Diejenigen nun, so den Longobarden Originem Legum feudalium attribuiren, sind die mehristen, und zwar aus dem von Alters her eingeschlichenen gemeinen Præjudicio, da nehmlich, vormahls, diejenigen, so Jura tractirten, in Italien studirten, und solchemnach von denen Italiänern erlerneten, wie so wohl der Origo derer Lehen als die Leges ipsæ von denen Longobardis hergekommen seyen; Alleine, wenn man consideriret, daß die Leges Longobardorum erst in den 12ten Seculo sub Friderico I. sind aufgekommen, man auch zuvor schon Leges Feudales gehabt habe; so waren die Longobardi pro Auctoribus Juris Scripti feudalis gewiß nicht zu agnosciren, sondern

dern vielmehr die Teutschen Völcker für dessen Urheber zu halten. Nehmlich, es ist erwehnet worden, daß zwar die Franci, Angli, Galli & Saxones zu dem Lehen-Wesen überhaupt ein ziemliches beygetragen, gleichwohl aber, daß die Franci das mehriste bey den origine contribuiret: Wann man aber consideriret, daß die Franci pro auctoribus zu halten, so fraget sichs; ob man sagen könne, daß Carolus M. unter denen Regibus Francorum der erste gewesen, der Leges Feudales publiciret habe? Thomas Cragius in Jure Feudali Lib. I. §. 9. will dieses behaupten, und zwar vermeinet er, Carolus M. habe zu erst Leges Feudales pro Longobardis gemachet, als er Sie in Italien bezwungen, und Sie das Lehen-Wesen allda fortgesetzet, habe annebst ihnen gewisse Leges publiciret, die auch in Gallien eingeführet worden wären; Alleine es dörffte Cragius wohl nicht so fortkomen. Ohne ist es nicht, daß nicht Carolus M. Leges Feudales ediret, daß er aber als der erste Auctor Legum Feudalium zu achten, das kan man nicht sagen: Vielmehr findet man schon unter Caroli M. Vater Pipino, daß er besondere Leges Feudales gemachet; denn, in capitulo 5. in capitulari Compendiensi de Anno 757. welches unter Pipino publiciret worden, heisset es: Homo Francus accepit beneficium de Seniore suo & duxit secum suum vasallum, & postea fuit ibi mortuus ipse Senior & dimisit ipsum vasallum; da heisset es homo Francus, und hieraus siehet man notanter; daß homo Francus à Romano distinguiret worden; darum fället auch Thomæ Cragii Meynung weg, als wären die ersten Lehen-Rechte nur in faveur der Longobarden gegeben worden/ weilen hier nicht de Longobardis seu Romanis, sondern de homine Franco die Rede ist. Porro hiesse es accepit Beneficium: Beneficium bedeutet zwar nicht allezeit ein Lehen, weil darunter auch Ecclesiasticum Beneficium, Canonicate & Præbenden verstanden werden; Alleine hier kan man ex contextu sehen daß ein Feudum darunter verstanden worden, weil es heisset, accepit Beneficium, und dabey des Vasalli und Senioris gedacht wird, ist also zu urtheilen, daß, da de Vasallo & Seniore gedacht wird, es eine constitutio feudalis seye: Woraus erhellet, daß die Lehens-Constitutiones schon vor Caroli M. Zeiten ediret gewesen. Man darff aber nicht gedencken, daß man his temporibus schon besondere Lehen-Leges gehabt habe, & quidem distinctas à legibus civilibus, sondern damahls wurden die Leges auf denen Comitiis gemachet, und nachmahls in die Capitularia Regum Francorum gebracht: und zwar wurden sie Capitula genannt, à Capitulo, darinnen sie sanciret waren. Hierinnen findet man nun zwar viele civilia, darunter auch Leges Ecclesiasticæ & feudales begriffen wa-

ren; aber also ware es dabey nicht beschaffen, wie hodie, da man besondere Landes- Kirchen- und Lehen-Ordnungen, und jedes objectum seine eigene Gesetze hat; Dahergegen in Capitulari seu Constitutionibus Regum Francorum man alles durch einander gemischet findet. Man findet aber auch post Pipini Tempora besondere de Feudis handlende Constitutiones von Carolo M. ediret: Dann wenn man das Capitulum Noviomagense de Anno 806. ansiehet, welches der Frantzösische Abbt Stephanus Baluzius seinen Capitularibus Tom. I. pag. 453. inseriret hat; So heisset es Capitulo 7. also: Auditum habentes, qualiter & Comites & alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparare sibi soleant proprietates de ipso nostro beneficio & faciant servire ad proprietates servientes nostros & eorum beneficia & curtes nostræ remanent desertæ &c.; Dieses wird auch in eodem Capitulo 7. bestättiget. Man observiret hierinnen einen notablen Unterscheid unter den allodiis und feudis gemachet, und wird ins besondere verbothen, daß die Vasalli, die zu denen feudis gehörige Wohnungen, nicht zu ihren eigenen Allodial-Güttern brauchen, mithin die Feuda desert werden lassen solten. So findet man auch in Capitulari Caroli M. de Anno 812. Capitulo 5. Dist. 94. dieses: Quicunque ex eis, qui beneficium Principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitum pergentem dimiserit, & cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum & beneficium perdit: Welches eine aperte Felonie entgegen denjenigen, der einem Lehen-Herrn in Streit nicht folget, einfolglich des Lehens verlustiget seyn solle, vorstellet: daß man also gar leichtlich begreiffen kan, daß sowohlen zu Pipini als Caroli M. Zeiten schon Lehens-Constitutiones, und zwar vor der Longobarden ihren vorhanden sind gewesen. Es fraget sich aber: Ferners, ob dann Carolus M. denen Alemannis oder Schwaben die Lehen-Rechte gegeben habe? Et respondetur: Wenn man die Schwäbische Lehen Rechte ansiehet; So findet man gleich anfangs diese Worte. Hier hebet sich an Kayser Caroli des grossen Lehen-Recht. Es sind bißhero noch viele in der persuasion gestanden, als habe das Schwäbische Lehen-Recht Carolum M. pro Auctore: Wie dann Leopoldus à Berenburg in Tractatu de Juribus Regni & Imperii: cap. 3. und der Schwäbische Mönch Felix Eiber in historia Suevorum Lib. I. c. 3. behaupten wollen: als hätte Carolus M. denen Teutschen, ein Lehen-Recht in Teutscher Sprache gegeben: Alleine, daß dieses falsch seye; kan man theils aus den Umständen der damahligen Zeiten, und theils aus denen alten Scribenten beurtheilen, indeme keiner von diesen davon etwas meldet, und sind zu Caroli M. Zeiten

alle

alle Gesetze und Acta publica in Lateinischer Sprache abgefasset worden, so mit der Schwaben in Teutscher Sprache verfasseten Lehen-Recht nicht wohl concordiret. Fragt man anbey hier aber: woher es rühre, daß man in den Schwäbischen Lehen-Rechte dergleichen Expression findet? So wird geantwortet, daß es aus einer falschen opinion, die man damahlen hatte, herrühre. Dann man machte dem gemeinen Mann weiß, als ob alles Gute von Carolo M. oder von Constantino M. herrührte; Weßwegen dann, da die Collectores der Schwäbischen Lehen-Rechte ihrer Collection eine Authoritæt geben wolten; sie diese Worte voransetzten, nicht anderst, als wie man dergleichen auch in den Sachsen-Spiegel antriffet: Als, wo ebener massen Caroli und Constantini M gedacht wird, und zwar bloß aus dem obigen gemeinen præjudicio, nach welchen es auch bey den Schwäbischen Lehen-Recht geschahe; dahero dann nicht minder, gleichwie der Anfang von den Fränckischen Königen gemachet wurde, also auch die übrigen in eodem tramite nachfolgten. Sonsten findet man in Lib. I. Feudorum tit. 19. eine besondere Constitution des Kayserß Ludovici Pii, worinnen de investitura beneficiorum wird gehandelt, und in eben denselbigen Titul findet man auch einer Constitution des Kayserß Lotharii gedacht, mit beygefügten Worten: Quæ est constituta tempore Eugenii Papæ ante januam beatissimi Petri Apostoli, in Civitate Romana. Uber diese Constitution wird noch disputiret, ob sie von Lothario I. oder von Lothario II. der sonst Lotharius Saxo genannt wird, und in 12ten Seculo hat gelebet, herrühre? die mehriste Scribenten sind in der persuasion, als wann die berührte Constitution von Lothario Saxone herkomme, und zwar aus der Ursache, weil Lotharius Saxo sonsten verschiedene Constitutiones Feudales publiciret hätte. Nun ist zwar nicht ohne, daß man Lothario Saxoni verschiedene Constitutiones Feudales attribuiret; Alleine, weilen hier der Locus Constitutionis so gar deutlich bemercket ist; muß man auch aus diesen Umständen vornehmlich de vero Auctore mit urtheilen; dann es wird gedacht, daß sie, sub Eugenio Papa gemachet worden, der dann zu Lotharii I. und nicht zu Lotharii II. Zeiten lebte. 2.) Wird sich daselbsten dahin beruffen, daß diese Constitution in Civitate Romana und zwar ante januam D. Petri Apostoli gemachet worden seye. Dieses alles trifft nun ad amussim auf des Lotharii I. Zeiten ein, als der in Anno 1124. zu Rom ist gewesen; und findet man sonsten unter denen Capitulis Regum Francorum bey den Baluzzio Tom. cit. p. 317. ein Capitulum Romanum, welches Lotharius I. sub Eugenio Papa in atrio beati Petri hat gemachet: Aus diesen Capitulo ist nun diese Constitution

tution hergenommen; daß man also daran wohl nicht zweifflen kan, daß die ermeldte Constitutio I. feud. 19. ermeldtem Lothario I zu attribuiren seye. Nach der Zeit findet man von den folgenden Imperatoribus verschiedene Constitutiones feudales; Als von Carolo Calvo inter ipsius capitula tit. 17. n. 20. beym Baluzio Tom. II. p. 31. befindlich. Nicht aber alleine Imperatores Carolingici, sondern auch Germanici hatten verschiedene Lehen-Constitutiones gemachet: Wie dann Lib. I. feud. §. 2. sich auf eine Constitutionem Conradi II. beruffet: Immassen auch Wippo in vita Conradi Salici saget, daß er Lehens-Constitutiones gemachet habe. 2. feud. 57. wird sich auf eine Constitutionem Heinrici III. beruffen, 2. feud. 52. auf eine Constitutionem Lotharii: So findet man auch denen Lehen-Rechten verschiedene Constitutiones von Friderico Barbarossa inseriret; daß also die Lehens-Constitutiones von Kayserm zu Kayserm vermehret worden, und es scheinet, daß Otto IV. in 13ten Seculo solche Lehens-Constitutiones seiner Antecessorum bestättiget habe; weilen Gothofredus Monachus in Chronico ad annum 1208. anführet, quod leges Antecessorum confirmaverit; worunter auch sonder Zweiffel die Lehens-Constitutiones verstanden werden.

Collectiones Juris Feudalis betreffende; So ware es vormahls mit dehens-Gesetzen nicht wie hodie beschaffen, daß man besondere Lehens-Gesetze gehabt hätte, die von denen Legibus Civilibus unterschieden gewesen wären; sondern, damahls, wurden sie denen Constitutionibus Imperatorum einverleibet; die zwar Theils einzele Constitutiones publiciret, theils auch Lehen- Geistliche und andere Gesetze ihren Constitutionibus mit inseriret. Dann man hatte je zu Zeiten einzele Constitutiones: Als des Kayserß Lotharii, Conradi II. Friderici Barbarossæ &c. Alleine diese waren nur sparsim aufzusuchen. Da fraget sichs dann nun, was man doch vor Collectiones der Lehen Rechte habe, darinnen man die bemeldte einzele Constitutiones feudales zusammen getragen finden mögte? Da dann zuförderst die quæstion zu consideriren: Ob denen Longobarden oder den Teutschen die Collectiones feudales zu attribuiren? Die mehristen stehen in der persuasion, daß die Longobardi die erste Collection angefangen: Nun sind die usus Feudorum die erste Collection, so die Longobarden in 2. Bücher gebracht, und die in 12ten Seculo zu Friderici Barbarossæ Zeiten zu erst sind zusammen getragen worden: Aber, obgleich dieses prima Collectio Longobardorum wäre, auch dieselbe wohl die erste Collection gewesen seyn mag, die in Italien ist gemachet worden; So kan man jedoch nicht sagen, daß zuvor bey denen Teutschen keine Collection üblich gewe-

gewesen seye: Dann wenn die Longobardische die erste gewesen, die man in Teutschland gebrauchet; so müste folgen, daß selbige bald anfangs wären recipiret worden, dahergegen man klärlich apud Auctores findet, daß die Collectio Longobardorum erst in 14. Seculo sey eingeführet worden: Woraus zugleich klar abzunehmen, daß die Longobardische Collection eben nicht die erste gewesen, vielmehr man bey denen Teutschen primam collectionem feudalem suchen müsse, gleichwie auch bey ihnen prima origo feudorum ist zu suchen. Herr D. Spener zu Wittenberg hat in Observationibus Historico-Feudalibus auch diese Materie mit mehrern ausgeführet und gezeiget, wie vornehmlich prima vestigia feudorum denen Teutschen zu tribuiren. Dann, gleichwie man bey denen Teutschen selbsten primas Leges feudales findet; so findet man auch bey ihnen primas collectiones juris feudalis. Hier wird aber wieder gefraget: Welche Collectio doch apud Germanos wohl die älteste seye: Et respondetur: Vordeme ware man in der persuasion gestanden, daß entweder das Sächßische oder das Schwäbische Lehen-Recht vor die erste Collection des Juris Feudalis zu achten wäre: Und hat der Herr Schilter in Commentario ad Jus Feudale Alemannicum behaupten wollen, das Schwäbische Lehen-Recht seye älter als das Sächsische. Alleine der Herr Thomasius in Halle hat in Selectis Feudalibus das contrarium und klar demonstriret, wie das Sächßische Lehen-Recht vor älter als das Schwäbische zu achten, einfolglich zugleich deutlich gezeiget, daß beyde pro prima collectione juris feudalis bey den Teutschen nicht zu halten, sondern, daß der von ihm edirte vetus Auctor de Beneficiis die ältiste Collectio seye / als worinnen die Constitutiones & Leges Feudales, so am ältisten sind, zusammen getragen befindlich: Bemeldter Herr Thomasius handelt auch de Auctore & Fatis dieses veteris Libri de Beneficiis, gedencket mithin, daß, was den Auctorem selbsten anbelange, selbiger biß dato noch nicht entdecket worden, weniger zur Zeit bekandt seye, wer eigentlich die erste Constitution der Lehen-Rechte in die Lateinische Sprache gebracht habe. Anlangende den textum selbsten des gedachten veteris Auctoris, so hat der Herr Thomasius gar wohl dargethan, daß dieser Auctor vor den 13ten Seculo müste gelebet haben, also, daß er nothwendig vor den Sächßischen und Schwäbischen Lehen-Rechten diese Collection zusammen getragen haben müsse. Dann das Sächßische Lehen-Recht ist zu Anfang des 13. Seculi erst zusammen getragen worden; und da nun dieser Auctor älter ist; so folget allerdinges / daß er Primus Collector Juris Feudalis seye. Es hat mehr erwehnter Herr Thomasius in verschiedenen Passagen angemercket, daß der

Collector des Sächßischen Lehen-Rechts vieles aus diesen Auctore veteri genommen, und damit seine Collection gespicket habe, so abermahlen das Alterthum des veteris Auctoris vor den Sachßen- und Schwaben-Lehen-Rechten offenbahr zu erkennen giebet. Was indessen die Fata dieses Auctoris anlanget, so hat Franciscus Duarenus ein alter Frantzösischer JCtus seinem Commentario de feudis diesen Auctorem de Beneficiis beygefüget; Alleine die nur gedachte edition des Duareni ist ziemlich corrupt, dahero auch zum Anfang des 17ten Seculi Marquardus Freherus diesen Auctorem vor andern zu ediren gesuchet, immassen er auch selbigen in Manuscripto hat besessen. Man findet aber nur wenige Fragmenta von ihme colligiret, die er seinem Commentario über Caroli Crassi Constitution hat inseriret. Sonsten hat Melchior Goldastus auf einen dergleichen Tractat provociret, der aber nicht richtig ware; und also hierbey in so lange guter Massen ermangelte, biß der Herr Thomasius ex Bibliotheca des berühmten Cammer-Gerichts-Assessoris Ulrici ab Eyben diesen Codicem in Manuscripto hat erhalten, und darauf solchen ediret. Diese edition ist nun vollständiger als des Duareni: Wiewohlen der Herr Thomasius anfangs in der persuasion gestanden, als wäre er der erste Editor des mehrbesagten libelli gewesen, biß er selbsten hinter das Contrarium ist gekommen. Dieser Auctor de Beneficiis ist eigentlich in Lateinischer Sprache geschrieben, und zwar mit den Titul de Beneficiis. Daß aber dieses Buch sehr alt seyn müsse; siehet man (1.) darauß, weilen ehemahls die Feuda beneficia genannt wurden, ehe noch der terminus feudi selbsten ist gemein worden. 2.) siehet man auch das Alterthum dieses Buchs ex idiomate. Dann weilen es in Lateinischer Sprache ist; So siehet man, daß es älter, als das Sächßische Lehen-Recht, welches Teutsch ist; weil man antiquis temporibus Idioma Latinum zu denen Legibus zu gebrauchen pflegete: Daß man also daraus desto mehr von dem Alterthum dieser Collection kan schliessen. Mehrgedachte Collection aber kommet in vielen Stücken mit dem Sächßischen Lehen Recht überein, und hat der Herr Thomasius in notis marginalibus bey jeden §. gezeiget, wo, und wie es mit dem Sächßischen Lehen-Recht concordire? Ob nun aber gleich dieses Auctoris Collectio die ältiste ist; so ist sie doch nicht usu recipiret, sondern, weilen sie privata auctoritate colligiret worden, zumahlen in Lateinischer Sprache, die bey den gemeinen Mann nicht bekandt ware; So ist auch dieses Werck nur in Manuscripto blieben, und niemahls darauff provociret worden: jedoch kan es ad illustrandum dienen. Nach diesem ist nun das Sächßische und Schwäbische Lehen-Recht zu considériren; Wobey sichs aber fraget:

Warum

Warum man dann zwey distincta Jura Feudalia Germaniæ habe, scilicet das Sächßische und das Schwäbische Lehen Recht? und wird geantwortet: Man müsse die Fundamenta davon in der alten Abtheilung des Teutschlandes suchen, als welches in Saxones & Francos ist eingetheilet worden. Wann man nun die Fundamenta dieser Theilung ansiehet; So rühret es von denen Conqueten derer Francken, und von dem 5ten Seculo her, und zwar in so lange, biß nachmahls die Franci Meister von Teutschland dergestalten wurden, daß sie unter ihrem König Clodovæo in 5ten Seculo über den gantzen Rhein, die Donau und den Mayn herrscheten. Solchemnach waren Sie nun Meister von denen Ober-Teutschen Landen und die Sachßen wiedersetzten sich ihnen, die damahls nicht nur Ober- und Nieder-Sachßen, sondern auch Westphalen innen hatten und besassen. Nun führeten die Francken in ihren conquetirten Landen die Fränckische Rechte ein; Die Sachßen aber hatten von Alters her ihre angebohrne Gewohnheiten; daß also die Sachsen moribus, lingua & legibus à Francis unterschieden waren. Ob nun gleich Carolus M die Sachßen im 8ten Seculo bezwungen hatte; so geschahe doch die Subjectio ea lege, ut suis legibus viverent: also ist nichts desto minder bey den Francis ein eigenes Recht verblieben, und das Jus Saxonicum & Francicum immer unterschieden gewesen.

Dieses ist nun das Fundament, so Carolus IV. in A. B bey den beyden Reichs-Vicariis durante Inter-Regno hat observiret: Dann Pfaltz solte Vicarius seyn in Jure Francico; Chur-Sachßen aber in Jure Saxonico: Woraus erhellet, daß auf diese Abtheilung das gantze Fundament mit den Reichs-Vicariis beruhe, wovon in Struvii Synt. Jur. Publ. Disp. V. ein mehrers ist befindlich. Aus eben diesen Fundament fliessen die beyden Rechte, der Sachßen- und der Schwaben-Spiegel, dann, das Sachßische und das Schwäbische Lehen Recht. Es fragt sich nun, welches unter diesen beyden das ältiste seye? und hältet Schilter in præfatione ad Jus Feudale Alemannicum §. 17. davor; das Schwäbische Lehen-Recht seye älter als das Sächsische, will es auch 1.) aus den Stylo behaupten, indeme der Stylus des Schwäbischen Lehen Rechts mehrers nach der antiquitæt schmecke als das Sächßische. 2.) Daher evinciren, daß in den Schwäbischen Lehen-Recht des Kayserlichen Land-Gerichts gedacht würde, welches sich auf das Rothweilische appliciren lasse: Alleine, es hat der Herr Thomasius in Selectis Feudalibus dargethan, daß das Sächßische Lehen-Recht würcklich älter sey, als das Schwäbische: Dann 1.) beweiset er ex variis argumentis, daß die Schwäbische Lehen-Rechte vieles

aus

aus den Sächßischen genommen haben. 2.) Bringet er ein Argument an, das ziemlich trifftig ist, nehmlich, daß man in die Schwäbische Lehen-Rechte, vieles aus den Justinianeischen Rechten eingemischet habe, da hingegen man in den Sächßischen Lehen-Rechten dergleichen nicht finde; so daher komme, weilen die Justinianeischen Rechte sehr spät in Teutschland recipiret worden seyen. 3.) Nimmet er ein Argument à Jure Civili, und saget: Der Schwaben-Spiegel ist erst nach dem Sachßen-Spiegel ad istius imitationem verfertiget worden; also ist probable, daß auch das Schwäbische Lehen-Recht ad imitationem des Sächßischen Lehen-Rechts gemachet worden seye: Worzu 4.) komme, daß der Auctor der Sächßischen Lehen-Rechte Ecko von Repko genennet wird, welcher aber unstreitig vor den Auctore der Schwäbischen Lehen-Rechte hat gelebet. Es fragt sich aber hierbey, wer pro Auctore des Sächßischen Lehen-Rechts zu achten? und wird hierbey respondiret, daß, wann man die Glosse des Lehen-Rechts Lib. I. Art IIX. ansiehet; es heisset: Der Kayser Friederich von Stauffen habe das Lehen-Recht gesetzet, und in proœmio des Schwäbischen Lehen-Rechts wird wieder des Friderici von Stauffen gedacht, da sich dann fraget, welcher von denen Fridericis darunter verstanden werde? Bekandt ist es, daß die Kayser Fridericus I. & II, die in 12ten und 13ten Seculo gelebet haben, aus den Hauß der Schwäbischen Hertzoge, Kayßere geworden, und ihren Ursprung von denen Frey-Herrn von Hohen-Stauffen gehabt haben; Jedoch wird proprie unter den Kayser Friderico von Stauffen nur einer verstanden, wiewohlen in den Chronicon, welches man den Schwäbischen Weichbild vorgesetzet findet, Fridericus von Stauffen ad annum 1262. wird gesetzet, welcher jedoch nicht Fridericus I. sondern II. seyn kan: Aber es mag damit seyn, wie ihme immer wolle; So sind weder Fridericus I. noch II. Auctores von den Sächsischen Lehen-Rechten gewesen; Indessen waltet die quæstion noch ferners ob, warum doch das Sächßische Recht selbsten Fridericum von Stauffen pro Auctore desselben ausgebe? aber das geschiehet ex sequenti Fundamento. Oben ist gesaget worden, daß man die Civil-Rechte mehrerntheils vom Kayser Constantino oder Carolo M. herleite, ex hac ratione, um dadurch denen Rechten eine mehrere Authoritæt zuwege zu bringen. Also, weilen der Kayser Fridericus I. zumahlen viele Lehen-Gesetze hat gemachet, mithin in Lehen-Sachen sonderlich beruffen ware; so suchten auch die Collectores der Sächßischen Rechte sich der Authoritæt dieser Kayser zu bedienen, und ihnen den Ursprung zu tribuiren. Also, geschahe dieses nur ob præjudicium authoritatis, nicht ob veritatem historicam. Da fragt sichs dann nun also, wer denn pro Colle-

Collectore Juris Feudalis geachtet werde? Wiewohlen nun dieses zwar noch keine so aperte Sache zur Zeit ist; So kan man jedoch so viel urtheilen, daß das Sächßische Lehen-Recht gewißlich anderst nicht als privatâ Authoritate colligiret werden. Nun ware Ecko von Repko ein Anhaltischer von Adel, der den Sachßen-Spiegel zu Anfang des 13ten Seculi ex moribus illorum temporum zusammen hat getragen. Darum meynet auch Conringius Cap. 30. circa fin. de origine Juris Germanici nicht unrecht, daß dieser Repko zugleich Collector des Sächßischen Lehen-Rechts gewesen seye, und zwar deßwegen, weilen man diese Sächsische Lehen-Rechte insgemein, als einen appendicem des Sachßen-Spiegels und Land-Rechts muß betrachten, und man bey denen mehristen Manuscriptis des Repko Nahmen vorgesetzet findet: Wie dann auch Schilter bey seiner Edition des Sächßischen Lehen-Rechts, die er aus einem Manuscripto zu Leipzig hat erhalten, dieses nicht minder also hat gefunden.

Aus diesen Fundament kan man nun urtheilen, quô tempore das Sächßische Lehen-Recht geschrieben worden: Nehmlich zu Anfang des 13ten Seculi, und hat im übrigen Christophorus Zobelius zu Leipzig das Sächßische Land- und Lehen-Recht ediret. Es fraget sich aber, quâ authoritate dann dieses Sächßische Lehen-Recht zusammen getragen worden? Und da ist schon gedacht worden, daß es privata authoritate geschehen wäre, dann, da Ecko von Repko den Sachßen-Spiegel nur privatâ authoritate colligiret hatte; also thate er auch ein gleiches mit den Lehen-Rechten, und trug ex moribus & Constitutionibus Saxonicis dieses Lehen-Recht zusammen; Wobey dann der Auctor vetus de Beneficiis ihme einen guten Weg hat gebahnet. Es fraget sich aber weiters, wie nach es gekommen, daß, da dieses Sächßische Lehen-Recht nur privatâ authoritate & curâ ist ediret worden, daß man solches doch nachmahls in Foro Saxoniæ hat recipiret? Et respondetur: Dieses seye eâdem ratione, als wie mit dem Sachßen-Spiegel geschehen: Dann dieser war auch nur privatâ authoritate zusammen getragen; jedoch obtinirte er in Foris Saxonicis, weil er ex moribus Saxonicis excerpiret und hergenommen ist. So gieng es auch mit den Sächßischen Lehen-Rechten, und findet man darinnen die mores in Saxonia receptos zusammen getragen; das machte auch dieser Collection eine Authoritæt, und dadurch wurde dieses Sächßische Lehen-Recht in Foris Saxoniæ introduciret: Wie denn auch selbiges beständig seine Authoritæt hat erhalten, biß es nachmahlen durch Einführung der Longobardischen Rechte, sensim seine Authoritæt hat verlohren. vid. Struvii Hist. Jur. cap. 16. §. 8. Was ferners das Schwäbische Lehen-Recht anlanget; So ist

es auch ad imitationem des Sächßischen zusammen getragen, und daraus vieles genommen worden, nur, daß auch manches aus den Civil-Rechten mit inseriret befindlich. Warum aber zu Anfang des Schwäbischen Lehen-Rechts diese Worte stehen: Hier hebt sich Kayser Caroli M. Lehen-Recht an; Ein solches ist eine Frage, davon schon die Ursache ist angegeben worden, nehmlich, daß man diesen Codicibus eine mehrere Authoritæt hat conciliiren wollen. Fraget man annebst, wer der Auctor der Schwäbischen Lehen-Rechte seye? So kan man hiervon noch weniger eine Gewißheit haben, als von dem Jure Feudali Saxonico: Jedoch ist auch fast die conjectur, daß der Baron Bartholomæus von Grimmenstein, deme man das Schwäbische Land-Recht attribuiret, auch der Collector des Juris Feudalis Suevici seye; Wiewohl man es hierbey nur bey conjecturis muß bewenden lassen: Indessen ist Schiltero zu dancken, daß er dieses Schwäbische Lehen-Recht in seinen Codice Juris Feudalis Alemannici zusammen hat getragen, mit allen andern Scriptoribus conferiret, und gelehrte annotationes beygefüget, auch die praxin wohl gezeiget.

So viel das Jus Longobardicum feudale betriffet; So ist zwar nicht zu laugnen, daß die Longobardischen Lehen-Rechte wohl ja so alt, als der Teutschen ihre sind; Alleine, wenn man de Jure Germanorum an und vor sich selbsten handelt; So haben die Teutschen ihre Lehen-Rechte eher gebrauchet, als die Longobardischen in Teutschland sind introduciret worden. Dann von den Longobardischen Lehen-Rechten weiß man vor den 14ten Seculo in Teutschland nichts; da doch schon die Teutschen Lehen-Rechte damahls introduciret waren; und der Auctor vetus de Beneficiis ist sowohlen, als das Schwäbische und Sächßische Land-Recht damahls schon bekandt ist gewesen. Es fragt sich nun noch weiters, was es dann mit den Longobardischen Lehen-Rechten vor eine Bewandtnuß habe? und woher solches also benennet werde? Et respondetur: Das Longobardische Lehen-Recht habe seinen Nahmen von den Longobardis; Allein man darff nicht gedencken, als wann nur Constitutiones Longobardorum darinnen begriffen wären, sondern man findet auch viele Constitutiones Gothicas mit untermischet. Das Jus Longobardorum ist gleichsam als eine Collectio Juris Feudalis Gothici zu consideriren: Dann die Gothi haben sich vor denen Longobardis in Italien niedergelassen, haben auch zu den Lehen-Wesen manches mit beygetragen, und siehet man, daß auch viele voces Gothorum in Jure Feudali mit vorkommen, daraus zu urtheilen, daß in den Longobardischen Lehen-Rechten ex Jure Gothorum vieles mit eingemenget worden; Nehmlich das Jus Longobardicum

Feuda-

Feudale ist zusammen getragen ex Legibus Gothicis, Longobardicis, Decretis & Responsis JCtorum, die damahls in Italien waren: Fragt man aber, wer der erste Collector Juris Feudalis Longobardici gewesen? So dienet hierauff, daß es Philibertus Bischoff zu Chartres ware, der zu Anfang des 11ten Seculi hat gelebet. Dann dieser hat einen Tractat de Forma Fidelitatis geschrieben; und dieses ist darum anzumercken, weilen aus selbigen in die usus Feudorum auch manches ist inseriret worden: Massen 2. Feud. 6. auf den nur bemeldten Philibertum Carnotensem sich beruffen wird. Doch ermeldter Tractat hat keine vollkommene authoritæt erlanget; daher der Collector Obertus de Orto & Gerhardus Niger hierbey annoch anzumercken. Diese waren nun zu Friderici Barbarossæ Zeiten Burgermeistere zu Mayland, de quibus Otto Frisingensis Lib. 2. cap. 12. de Gestis Friderici I. Eben diese beyden Consules liessen sich angelegen seyn, dasjenige, was sie in Lehen-Sachen auftreiben konten, zusammen zu tragen, mithin, sowohlen die Constitutiones, als auch die Responsa zu colligiren, und selbige in gewisse Titul zu verfassen. Doch ware deren Intention nur ad Feuda Italiæ gerichtet; weil sie nur dieser Lande Lehen-Sachen zusammen zu tragen bemühet waren; Woraus zugleich zu schliessen, daß man unrecht gethan habe, daß man die Libros Feudorum in Teutschland hat recipiret. Man darff aber nicht gedencken, wann man saget, daß Obertus de Orto & Gerhardus Niger die Collectores Juris Feudalis gewesen, daß das Jus Feudale Longobardicum hodiernum von ihnen herrühre: indeme die duo Libri Feudorum, die dem Corpori Juris angehänget sind, ihren Ursprung nicht von diesen beyden haben, sondern von den Hugolino sind zusammen getragen worden. Dann, unter dem Kayser Friderico II. lebte dieser Hugolinus, Bischoff zu Bononien, der sich angelegen seyn liesse, die res feudales in diejenigen zwey Bücher zu bringen, die wir hodie noch haben. Er brauchte zwar Oberti de Orto & Gerhardi Nigri Collection zum Fundament, jedoch, daß er sich an deren Ordnung nicht bande, noch viele Constitutiones Conradi III. & Friderici II. beyfügete, aber andere Responsa Prudentum mit inserirte. Aus diesen ist nun die Collectio Juris Feudalis entstanden, die wir hodie noch gebrauchen, und die usus & consuetudines Feudorum genannt werden.

Diese Collectio wurde ehemahls Collatio X.ma genennet: Denn, die Novellæ Justiniani waren in novem Collationes eingetheilet, und weil die Libri Feudorum gleichsam als ein Appendix angehänget worden; So wurden sie Collectio X.ma genennet: Aber heut zu Tage pfleget man sie gar wohl von denen Novellen zu dignosciren, und dem Corpori Juris besonders

anzuhängen: Fraget man nun hierbey, ob diese Collectio Hugolini jemahls authoritate publicâ recipiret worden? So muß man hier distinguiren inter Germaniam & Italiam: Dieses anlangend; So kan man nicht läugnen, daß die Libri Feudorum in Italia publicâ authoritate recipiret worden. Denn, die Scriptores antiqui sagen klar, daß der Fridericus II. Libros de feudis gemachet. Gobelinus Persona, ein Scriptor Seculi medii XIV. etwa 100. Jahr nach Friderici Todt, saget in Cosmotromio Lib. VI. c. 64. von ihme, fecit quendam Librum de Feudis: Padulphus Collenutius in Hist. Neapolitana Lib. IV. saget de Friderico II. Librum de usu Feudorum optimum & in Scholis usitatum scribi curavit. Nun lebte Hugolinus unter Friderico II. und weiß man sonsten von keiner Collection; Ist also zu urtheilen, daß es authoritate Friderici II. recipiret worden. Alleine, man kan nicht sagen, daß, obgleich Fridericus II. diese Collection approbiret, daß solche auch in Teutschlandes-Gerichten eingeführet worden; Dann, obgleich Fridericus II. auch Teutscher Kayser ware; So ware doch die intentio Collectionis nur pro Italia. Zu deme kan man ex moribus illorum temporum & historia urtheilen, daß in den 13ten Seculo das Jus Longobardicum in Teutschland noch nicht recipiret gewesen. Sed quæritur: Wie dieses Jus Feudale Longobardicum nach und nach in Teutschland recipiret worden? Et respondetur 1.) Wie es ein commune præjudicium in 14ten und 15ten Seculo ware, daß wer Jura studiren wolte, und dieses nicht in Italien thate, derselbe vor keinen guten Juristen passirete, weilen man Italien damahls pro Sede Jurisprudentiæ ansahe: daselbsten aber wurde man in keinen andern Lehen-Wesen als den Jure Longobardico unterrichtet. Wann nun ein solcher Teutscher aus Italien zuruck, und in ein Judicium kame, so urtheilte er juxta Jus Longobardicum, indeme er kein anders gelernet hatte. Wurde er auf eine Academie befördert; So trug er seinen Auditoribus auch kein anders Jus vor, als das Feudale Longobardicum. 2.) Hat man annebst das Fundamentum Receptionis darinnen zu setzen, daß das Jus Longobardicum auch mit mehrern Fleiß zusammen getragen ware, als das Jus Germanicum. Es hatten zwar die Collectores Juris Germaniæ sich angelegen seyn lassen, so viel möglich, ex moribus Germanorum zu colligiren, was ihnen nöthig zu seyn hat geduncket; Alleine, wenn man das Jus Feudale Germanorum, sowohl Saxonum, als Suevorum ansiehet; So wird man doch viele Unvollkommenheiten darinnen finden, daß man nicht alle Casus daraus wird decidiren können: Aus dem Jure Longobardico aber konte man mehrere Casus decidiren, weil es vollständiger ware; hat also auch dieses

ses sehr vieles zur Reception contribuiret; Alleine es wurde doch gleichwohlen selbiges nullâ lege publicâ, sondern nur sensim introduciret. Dieses ist auch die Ursache, daß man bemeldtes Jus Feudale Longobardicum nicht leges feudales, sondern nur usus feudorum & consuetudines feudales in Teutschland nennet; weil selbiges nur usu & consuetudine, nicht aber lege eingeführet worden. Hierbey fraget sichs, ob denn per introductionem Juris feudalis Longobardici denen legibus & moribus feudalibus Germanorum gäntzlich derogiret worden? Oder aber, ob das Jus feudale Longobardicum nur als ein Jus subsidiarium in denen Provinciis Germanicis anzusehen seye? und wird geantwortet, daß, wann man diese Frage ansiehet; so seye wohl nicht zu laugnen, daß das Jus Feudale Longobardicum mehr vor ein Jus subsidiarium, als vor ein Jus primarium anzusehen: Wann aber gesagt wird, das Jus Feudale Longobardicum seye ein Jus subsidiarium; So muß man eben nicht dencken, als müsse man in decidendis causis feudalibus hodie auf das alte Sächßische und Schwäbische Lehen-Recht provociren, daraus auch die causas feudales decidiren; sondern vielmehr nach denen moribus in qualibet Provincia receptis.

Man hat indessen hodie fast kein universales Lehen-Recht in gantz Teutschland, sondern jeder Provinz Lehen-Rechte haben ihre eigene Natur und qualitæt, nach denen man vornehmlich, nicht aber nach den Jure Longobardico zu sprechen pfleget. Dergleichen siehet man auch bey denen Feudis Pomeraniæ & Megapolitanis, die ihre eigene leges & mores feudales haben, in subsidium aber brauchte man das Jus Longobardicum. Man siehet es bey denen Feudis Fuldensibus, und theils Episcopalibus, e. gr. Bambergensibus Herbipolitanis &c. die ihre eigene mores und leges haben. In denen Feudis Saxonicis, gehet man auch nach denen moribus feudalibus und den Lehen-Wesen, in subsidium reflectiret man aber erst ad Jus Longobardicum. Und so gehet es auch in denen übrigen Teutschen Landen; Nicht, daß man das Sächßische und das Schwäbische Lehen-Recht pro fundamento setzte, sondern nur die neuen Lehen-Gesetze, und Gewohnheiten. Sed quæritur: Was doch mit denen Feudis Illustrium es vor eine Bewandtnuß habe? Et respondetur: Wenn man die Feuda Illustrium, nehmlich Fürstenthümer und Graffschafften ansiehet; So kan man selbige nicht blosser dings auf das Jus Feudale Longobardicum gründen, sondern auf die mores feudales, die noch in denen alten Legibus Feudalibus fundiret sind. Es hat Schilter in Dissert. de simultanea Principum Investitura cap. 3. gezeiget, daß in Feudis Illustrium sich noch offt auf das Jus Feudale Saxoniæ & Alemannicum beruffen wird. Nehmlich feuda illustria

lustria sind dem Juri Longobardico nicht untetworffen, sondern denen moribus Germaniæ: Diese aber gründen sich auf die legcs antiquas; daß also ex legibus antiquis Germaniæ annoch causæ feudales illustrium verschiedentlich illustriret werden müssen. Es besagen auch dieses Libri feudales selbsten, weil 2. Feud. 1. exprimiret ist, daß cujuslibet Regni & loci consuetudines in re feudali anzunehmen wären, daß also das Jus Feudale Longobardicum selbsten nichts anders, als ein Subsidiarium seyn will; diesemnach man selbiges auch nicht weiters zu admittiren hat.

Capitula extraordinaria juris feudalis anlangende, wird hierbey folgendes notiret: Nachdeme der JCtus von Bononien Hugolinus die duos Libros Feudales zusammen getragen; So wurden nachmahlen capitula extra-ordinaria beygefüget, und zwar nach den 58. tit. Lib. 2. die aber nur als fragmenta ex post facta addiret sind. Die Collectores hiervon waren Johannes ab Ardizone und Jacob Alvarottus, Scriptores Feudales des 14. Seculi. Wiewohlen diese capitula nachmahlen in 15ten Seculo Jacobus Cujacius erst gar zum Stande gebracht hat: Und weilen solche capitula extraordinaria nicht gleich Anfangs sind beygefüget worden; So haben sie auch in Foro keine authoritæt, ist auch keine Glossa darüber gemachet worden, hat also hier das Brocardicum statt, quod non agnoscit glossa, nec curia agnoscit. Nach diesen sind auch einige Constitutiones des Kayser Friderici II. denen usibus feudorum beygefüget worden, welche constitutiones extra-vagantes genennet werden, weil selbige extra duos libros feudales vagiren, die aber ebenfalls nur ex post facto beygerucket worden sind, und als ein appendix duorum librorum feudalium zu betrachten. Ferners, so hat man auch die glossam juris feudalis zu consideriren: Es wurde aber dieselbe in den 13ten Seculo gefertiget, da eben das Jus Feudale ist aufkommen, welches ohnehin das Seculum glossatorum ware, da man über das Jus Civile häuffige Glossas an Tag brachte. Dann, als damahlen so viele Glossen ad Jus Civile an Tag sind gekommen; so ist nicht zu verwundern, daß man auch Glossen ad jus feudale hat gemachet. Nun finden sich zwar viele Glossatores, als Bulgarus, Pileus, Hugolinus, Vincentius &c. Alleine der vornehmste ware Jacobus Columbinus, ein JCtus von Reggio aus Italien, der über das gantze Jus Feudale zu glossiren anfienge. Nach dem Columbino fand sich Jacobus ab Ardizone, der nicht alleine die capitula extraordinaria beygefüget, sondern auch die Glossas Antecessorum & Priorum zusammen getragen, und daraus ein commune corpus juris feudalis glossati gemacht hatte, der auch der vornehmste Glossator ist. Gleichwie aber

die

die glossa mit einander vormahlen so grosse authoritæt hat gehabt, daß sie fast dem text gleich gehalten würde; also war es auch mit denen glossis feudalibus ehemals beschaffen, jetzt aber haben sie ihre authoritæt mehrentheils verlohren.

Sequitur nunc Reformatio Juris Feudalis, & notatur, daß, obgleich das Jus Feudale commune oder Longobardicum dergestalten in Italien sowohlen, als in Teutschland recipiret worden: und zwar in Italien lege Friderici II. in Teutschland aber usu & consuetudine; So haben sich doch verschiedene gefunden, die die usus feudales, wie sie in Libris feudalibus enthalten sind, taxiret und reprehendiret haben: Wie dann einige wollen anführen, quædam in iis esse bestialiter constituta: Bonas & malas consuetudines esse cumulatas: Obertum & Nigrum fuisse duo pecora &c. Ob nun gleich Antonius Monachus in Tract. de recta feudorum interpretat. diese Collectores entschuldiget, und behauptet, daß sie dieses nicht verdienet, weil man ihnen vielmehr Danck zu sagen schuldig, daß sie die constitutiones feudales antea sparsas zusammen getragen; So hat doch dieses Anlaß gegeben, daß etliche in 15ten Seculo, Jus Feudale reformatum geschrieben, darunter ist nun 1.) Antonius Minucius de Prado veteri. Er ware Professor Juris zu Bononien, so Anno 1448. gelebet hatte. Er wird sonsten auch von Erico Mauritio genennet Mericutius; Schilterus aber hat dargethan, daß er Mincuccius genandt würde. Es war dieser ein JCtus von Bononien, der auf Kayser Sigismundi Befehl 1428. anfieng ein Jus Feudale Reformatum zu colligiren. Minucius hat dieses in 6. Bücher eingetheilet, und selbige, nachmahlen, der Academie zu Bononien offeriret; von dar es Sigismundo zur Confirmation ist übergeben worden, und, daß dieses 1428. geschehen, erhellet daraus, weil Minucius um selbige Zeit hat gelebet: Daß es aber auf des Kayserß Sigismundi Befehl geschehen, besaget das proœmium dieses libri reformati. Nun ist wohl nicht zu laugnen, Minucius hat vieles, so in beyden libris nicht enthalten, beygefüget, hat auch eine bessere Ordnung gehalten, vieles emendiret, und suppliret, aus denen constitutionibus subsequentibus auch nachmahls inseriret; Alleine man findet doch gleichwohl nicht, daß Kayser Sigismundus diesem Werck authoritatem publicam & approbationem gegeben habe. Denn dieses kan man daraus sehen, daß nach der Hand von Friderico III. die Confirmation dieser neuen Collation erst gesuchet worden. Fridericus III. hat auch selbige approbiret, nichts desto minder ist diese Collatio weiter nicht, als vor die Academie zu Bononien kommen, und auf denen übrigen Academien nicht recipiret worden; Es fraget sich inzwischen, was die Ursache gewesen, daß Minucii

nucii Collection, die besser als die duo Libri Feudorum sind, nicht recipiret worden? Und da ist wohl die erste Ursache, Invidia: Indeme andere JCti diesem Minucio die Ehre nicht gönnen wolten. Die 2.te Ursach bestehet in præjudicio authoritatis. Es hatten sich verschiedene JCti durch des Hugolini Collection und die libros duos feudorum groß gemachet; Diese vermeyneten nun, wenn eine neue Collection käme, dörffte die ihrige fallen. Aus diesen Fundament ist es also kommen, daß Minucii Collectio nicht publicam authoritatem hat erhalten. Sed quæritur: Was dann vor fata diese Collection gehabt habe? und da ist zu melden, daß sie nicht einmahl so weit habe aufkommen können, daß sie gleich Anfangs, sondern erst vor einiger Zeit ans Tages-Licht gekommen. Gregorius Haloander wolte sie ediren, starb aber darüber. Ericus Mauritius Cammer-Gerichts-Assessor zu Wetzlar hatte einen insignem Codicem von diesen Minucio erhalten, starb aber auch ohne solchen zu ediren. Endlich hatte Schilter zu Straßburg ex Codice Bibliothecæ Regiæ Parisiensis diesen Minucium am ersten ediret, und seinem Codici Juris Feudalis Alemannici beygefüget, dann einige animadversiones angehänget: So sehr aber, als Minucii Collection anfangs gesuchet worden, so bald hat man doch nachhero gefunden, daß es den versprochenen Nutzen nicht gehabt habe. Wahr ists, daß Minucius manches beygefüget und emendiret ex libris duobus feudorum: Alleine er hat auch manches inseriret, das wenig zum Gebrauch dienet, und da Hugolini Collectio mehrers in observanz ist gekommen; so hat man ad usum feudalem, Minucii collection so füglich nicht adhibiren können, daß sie also nur ad illustrationem, nicht aber ad usum & praxin dienen kan. Eben zu der Zeit fande sich Bartholomæus Baraterius ein JCtus von Piazenza, der auch librum feudorum reformatum hat ediret. Er bemühete sich annebst, die emendanda zu ediren, und andere fragmenta feudorum beyzufügen: Wiewohlen, aus was Ursachen dieses geschehen; kan man zwar so purè nicht sagen; Wenn man aber die Umstände selbiger Zeit ansiehet, da die Academien in Italien einander sehr æmuliret; So möchte es wohl ex æmulatione geschehen seyn, da nehml. die zu Piazenza denen Bononiensern einige Ehre in feudalibus nicht gönnen wolten. Baraterius offerirte es dem Hertzog Philippo Maria von Mayland, der selbiges examiniren ließ, und da man es vor gut befand; So recommendirte er diesen Librum emendatum der Academie zu Pavia: Man findet aber nicht, daß diese Collectio authoritæt gefunden habe. Der bekandte JCtus Jason raisoniret in tractatu de feudis auch darüber, warum dieser liber reformatus nicht angenommen worden? und saget, Baraterius

therius hätte die Glossas sehr reformiret, und weil die Glossa ehemahlen ex communi præiudicio eben die Authoritæt gehabt, als der text selbsten; so hätte er es aus diesem Fundament nicht angenommen; Alleine, obgleich diese ratio so ungegründet nicht ist; so thut doch die æmulatio der JCtorum und der Academie nicht wenig darzu. In 15ten Seculo findet man wieder eine Collectionem: Diese machte nun der Frantzösische JCtus Jacobus Cujacius, der quinque libros de feudis hat ediret. In das erste Buch brachte er Gerhardi Nigri Collection: In das 2te und 3te Oberti de Orto; In das 4te die capita extraordinaria feudorum, und in das 5te die Constitutiones Imperatorum feudales. Nun ware zwar das vornehmste Fundament aus den zweyen libris feudorum genommen, nur, daß er die fragmenta und constitutiones feudales addirte: und obschon nicht zu laugnen, daß Cujacii Ordnung nicht unrecht gerathen; So hat aber Hugolini collectio, die in den libris duobus feudorum bestehet, ihre authoritæt so fest gehalten, daß durch Cujacii Collection selbige nicht über den Hauffen geworffen werden können, ist auch nicht publicè recipiret worden, und bleibet die Collectio feudalis sub nomine usus & consuetudinum feudalium seu collectio feudalis communis noch immerhin üblich.

AD APHOR. VI.

Es werden die Lehen-Rechte in unsern Teutschen Reich unterschieden in die gemeine Lehen-Rechte, und in die besondere. Es kan dieses pro Statu Germaniæ wohl nicht anderst seyn. Denn Teutschland ist eine Compages plurimarum Provinciarum sub uno Capite junctarum. Und da jeder Status potestatem legislatoriam hat; So erfolget daher, daß es heisset: Quot Provinciæ, tot Systemata Legum: Immassen dann Hertius in Speciminibus suis hat gezeiget, wie jedes Land seine eigene Verfassung und Landes-Ordnung habe: Weßwegen es auch hierbey die nehmliche Bewandtnuß, wie in civilibus gewinnet, als wo man zwar die Kayserliche Rechte hat, von diesen aber die Landes-Constitutiones unterschieden sind; also, daß ratione dieser, das Jus Civile Cæsareum nur als ein Jus subsidiarium ist zu betrachten. Und so ist es auch beschaffen mit denen Lehen-Rechten, wo das Jus commune Feudale die duo Libri Feudorum sind. Ob nun aber es gleich seine Richtigkeit hat, daß das nur gedachte in denen zweyen Libris Feudorum begriffene Jus Feudale commune unter den gemeinen Lehen-Rechten Platz findet; so darff man jedoch

nicht gedencken, als wenn das gemeine Lehen-Recht nur auf die duos Libros feudorum alleine ankomme, indeme man noch andere Leges & Conſtitutiones feudales in unſern Teutſchen Reiche in Betracht muß ziehen.

AD APHOR. VII.

Hierunter gehören nun die Conſtitutiones & Sanctiones Imperii; Dann man hat unter denen Sanctionibus Imperii verſchiedene anzumercken, die ad leges feudales dienen: Als 1.) die Sanctiones Imperatorum Friderici Barbaroſſæ, Friderici II. die auch noch hodie allegiret werden, ja man findet unter den Sanctionibus Imperatorum recentiorum temporum einige, die ad Jus Feudale commune gehören, als die Aurea Bulla, welche ein nicht geringes Fundament zu denen Feudis Electoralibus giebet. Man ſiehet dieſes annebſt in denen übrigen Legibus Imperii, als in dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, da vieles de Feudis Principum Eccleſiaſticis, zumahlen Proteſtantium verordnet befindlich. 2.) Wird auch hieher referiret das Jus Canonicum, und heiſſet es von dem Jure Canonico im Teutſchen Reich, in tantum valet, in quantum receptum eſt. Dieſes hat ſeine authoritæt zwar vom Pabſt, iſt aber in Teutſchland, zumahlen in terris Proteſtantium nur uſu eingeführet, wovon Huldericus ab Eyben in Diſſertatione de uſu & authoritate Juris Canonici in terris Proteſtantium vieles hat gemeldet. Es fraget ſich aber, wie weit das jus Canonicum in materiis feudorum noch etwas andiene? Et reſpondetur: Das Canoniſche Recht habe ſeinen Nutzen darinnen, daß à beneficiis Eccleſiaſticis noch ad beneficia feudalia argumentirt zu werden wird gepfleget; Indeme, gleichwie das Jus Canonicum in Dingen, die bona eccleſiaſtica concerniren, Platz findet, alſo auch diejenigen decretales, welche von Lehen, ſo in Geiſtlichen Güttern conſtituiret ſind, handeln, ihren Nutzen haben müſſen. 3.) Gehören auch hieher die duo Libri Feudorum, ſive die zwey Bücher de Feudis, die ex Collectione Hugolini dem Corpori Juris gemeiniglich nach den Novellen appendiciret werden, welche Conſuetudines, oder uſus, oder jus feudale Longobardicum, oder auch commune, pflegen genennet zu werden; Und heiſſen ſie uſus & conſuetudines darum, weilen ſie nulla Lege publica, ſondern ſolô uſu ſind eingeführet worden. Jus Feudale Longobardicum aber, weilen ſolches von denen Longobardis herrühret: Dann, jus commune, weilen ſelbiges in gantz Teutſchland, ſalvis tamen cujuslibet Provinciæ moribus, iſt recipiret. Es fraget ſich aber, ob dieſe Longobardiſche Lehen-Rechte dergeſtal-

ſtalten in Teutſchland recipiret, daß, derjenige, der ſich darauf gründet, fundatam intentionem habe? Et reſpondetur, quod ſic: Denn, obgleich das jus Feudale Longobardicum ein Jus ſubſidiarium iſt; ſo iſt es iedoch tacitô uſu dergeſtalten recipiret, daß, wer ſich darauff beruffet, fundatam intentionem habe. Will der contra-part behaupten, non eſſe receptum; So muß er obſervantiam in contrarium darthun. Porro quæritur, ob dieſes jus feudale Longobardicum auch in andern Reichen eingeführet ſeye? & reſpondetur etiam quod ſic, indeme auch in Franckreich, ingleichen in Engel- und Schottland es ſeinen uſum hat; jedoch mit den Unterſcheid, daß die Frantzoſen, Engel- und Schottländer ſich nicht ſo ſehr daran binden, gleichwie in Teutſchland und Holland beſchiehet, als wo es noch den gröſten Gebrauch hat; Dahingegen in andern Reichen Conſtitutiones Regni vorhanden ſind, die nur ex Legibus Longobardicis ihren Grund haben. 4.) Gehören ad jus feudale commune ſuô modô noch das Jus Feudale Saxonicum & Alemannicum: Dann auch dieſe Lehen-Rechte dienen in Teutſchland darum annoch ad jus commune, weilen ſie ehemahlen in Teutſchland ſind beybehalten worden, die auch zu dato certô reſpectu ihren uſum haben; in ſo weit ſie nehmlich ſind beybehalten worden. Denn, das jus feudale Saxonicum & Alemannicum iſt ſenſim aboliret worden, und da finden ſich noch viele Dinge, die aus dieſen Lehen-Rechten ihre Entſcheidung nehmen. Wo nun der uſus continuus kan dargethan werden; ſo haben ſie biß hieher noch ihre fundamenta. Dann es ſind die mores feudales Germanorum allerdings vor eines der allervornehmſten Gründe mit zu ſetzen, weilen man mit denen uſibus feudorum ſchwerlich aufkommen dörffte, wenn dieſe nicht mit regardiret würden. Bekandt iſt es, daß man in Civilibus auf die mores civiles zu regardiren pflege; In jure feudali aber, hat man noch mehrers darauf zu ſehen, weilen das jus feudale Longobardicum von einer fremden Nation iſt eingeführet worden, ſich derowegen ad ſtatum Germaniæ nicht allemahl will appliciren laſſen, dahero ex jure feudali antiquo vieles übrig iſt geblieben, und hodie juris feudalis worden. Die Mores haben aber gemeiniglich Statt circa feuda illuſtria. Dann, wenn über Fürſtenthümer, Graffſchafften ꝛc. Controverſien wegen der Succeſſion entſtehen; So wird wenig nach denen Longobardiſchen Rechten geſprochen, ſondern es wird ſodann auf die mores gemeiniglich reflexion gemachet: Immaſſen dann in controverſiis illuſtribus feudalibus ſo wohl das Sächßiſche- als das Schwäbiſche Lehen-Recht Statt findet, wie dieſes Schilter in Diſſertatione de ſimultanea Principum inveſtitura mit mehrern hat ausgefüh-

geführet, dahero darff man auch nicht dencken, als wenn diese alte Lehen-Rechte gantz aboliret wären, sondern, weilen daraus noch vieles ist beybehalten worden; So heisset es, was man per observantiam aus den alten Lehen-Rechten demonstriren kan, das giltet auch hodie. Nicht alleine aber obtiniren die mores circa feuda Illustrium, sondern auch privatorum, weilen in feudis nobilium & privatorum auf die mores cujuslibet Provinciæ nicht minder regardiret wird.

AD APHORIS. VIII.

Es bestehet das jus feudale particulare vornehmlich in deme, was in dieser oder jener Provinz ins besondere sanciret und Statt findet. Man hat dieses zu sehen an denen besondern Constitutionibus Feudalibus.: Und also hat man ein *Jus* particulare circa feuda Saxoniæ, item circa feuda Brunsvicensia, Pomeraniæ &c. Mecklenburgica & Silesiaca. Dann, wann man die Holländische, Mecklenburgische und Schlesische Lehen nach denen Sächsischen beurtheilen wolte, würde man gewaltig fehlen. Wieder andere *Jura* feudalia particularia haben auch die Bischöffliche Lehen, dann jedes Land hat sein eigenes *Jus* feudale oder legem non scriptam seu observantiam. Man siehet es in feudis Silesiacis; Und diese, weil sie feuda oblata sind von den 14. Seculo her, degeneriren mercklich à communi feudorum natura, also, daß man von andern Lehen darauf nicht kan argumentiren, zumahlen sie ihre eigene *Constitutiones* von denen Königen in Böhmen, und Hertzogen in Schlesien haben: Wo nun diese nicht vorhanden; So gehet man auf die überall recipirte mores, so dann aber erst ad *Jus* Feudale Longobardicum; und so ist es mit allen andern Provinzien in Teutschland beschaffen. Allermassen dann dahin auch diejenige Scriptores zu referiren, die in Proœmio sind angemercket worden, als Tarnovius de Feudis Megapolitanis, Tummermuth de Feudis Episcopalibus, Coccejus de Feudis Fuldensibus &c. Man hat dieses zumahlen bey denen Feudis Saxonicis zu considériren, und da hat man abermahls, in denen Churfürstlichen und Albertinischen Landen, besondere Constitutiones Feudales, dann andere in denen Ernestischen Landen; Item, in feudis privatis, wird mehr ad *Jus* Longobardicum, in Illustribus aber mehr ad mores & leges Germanicas gesehen.

AD APHORIS. IX.

Was die *Jura* und applicationem feudalem anlanget; So ist es nicht genug,

genug, daß man nur in bloſſer theoria die Lehen-Rechts Wiſſenſchafft beſtehen laſſe, ſondern die Doctrina Feudalis iſt pragmatica: Dahero man die leges & mores feudales auf die caſus obvenientes zu appliciren hat, und hieraus folget juxta

APHORIS. X.

Cognitio Juris Feudalis: dabey ſind aber 1.) die generalia zu regardiren, da dann verſchiedene Dinge von der Eigenſchafft, Natur, definition und diviſion der Lehen und derſelben mancherley Arten vorkommen. Hierauf folgen 2.) die Conſtitutiones & acquiſitiones feudales, wobey zu conſideriren, quisnam feudum poſſit conferre, & quinam poſſint feuda, vel res, quæ dantur in feuda, accipere? Item iſt dabey zu betrachten modus feuda conſtituendi, als wo inveſtitura cum reliquis ſolemnibus, Ingleichen Vaſallagium vorkommen. 3.) Folget das Jus Feudale, in wie weit nehmlich die Jura Domini directi gegründet, und in wie weit die Jura Domini utilis? 4.) Kommet auch in Erwägung, auf was Maſſe, die Lehen hinwieder geendiget und amittiret werden, da dann 5.) dieſes letztere ad Judicium Feudale, wo de delictis feudalibus & Felonia gehandelt wird, zu rechnen, wohin auch der Proceſſus Feudalis iſt gehörig.

AD APHORIS. XI.

Hierbey hat man zu conſideriren / was bey application des Juris feudalis zuförderſt nöthig iſt; Nehmlich, wann man das Jus feudale ad caſus obvenientes appliciren ſolle? und wie man ſich dabey zu verhalten habe? Da man dann zuförderiſt den Lehen-Brieff muß conſideriren. Es fraget ſich aber hierbey, warum man dann aus den Lehen-Brieffe das vornehmſte Fundament der Lehens-Beſchaffenheit zu nehmen habe? Et reſpondetur, daß dieſes ex natura & qualitate pacti feudalis zu dijudiciren. Dann, der Lehen-Brieff iſt ein Inſtrumentum publicum über die geſchehene Belehnung; darinnen aber auch enthalten, auf was Art und condition das Lehen iſt gereichet worden? Dann aus den Lehen-Brieff muß man ſehen / was vor eine qualitas feudi vorhanden ſeye, und quibus conditionibus feudum ſit collatum, als wodurch die ſervitia feudalia exprimirt zu werden pflegen. Nehmlich: Die Collatio Feudi beſtehet in pacto inter Dominum directum & Vaſallum: Der Dominus directus concediret einem Vaſallo ein gewiſſes Lehen-Guth ſub hac conditione, daß er

ihme gewisse Lehen- und Ritter-Dienste præstiren müsse. Uber dieses pactum feudale ist der Lehen-Brieff gleichsam eine attestation, und darinnen, auf was Art dieses pactum eingerichtet? enthalten. Sed quæritur, wie man dann die Lehen-Brieffe ansehen und erklären müsse? und da ist zuförderist zu considerиren, daß man sie 1.) ex natura feudorum ansehe. Nehmlich, wann in einen Lehen-Brieff nicht alles klar und deutlich exprimiret ist; So muß man es pro ratione & qualitate feudi verstehen: und dieses siehet man e. gr. auch daraus, wenn man vor sich und seine Erben beliehen wird, indeme man es sodann secundum jus feudale, da Erben nur männliche Erben bedeuten, muß interpretiren und auslegen. 2.) Muß man qualitatem investituræ ansehen. Bey denen Belehnungen ist ordinariè üblich, daß wer mit einem Lehen-Guth beliehen seyn will; der muß den alten Lehen-Brieff auf Befehl des Lehen-Hoffs exhibiren, damit die neue Belehnung auf den alten Fuß gerichtet werden möchte. Dann, in causis feudalibus pfleget man nicht gerne von den alten Lehen-Brieffen abzugehen, daher wird der neuere allemahl nach den alten, ipsissimis verbis gerichtet, es wäre dann, daß der Vasallus darthun könte, daß per pacta specialia etwas wäre geändert worden. Sed quæritur, wann der alte und neue Lehen-Brieff discrepiren; nach welchen man sich dann bey den Lehen-Hoff bey gesuchter Erneuerung zu richten habe? Et respondetur: Regulariter nach den ältern, dann da ist allezeit die præsumtio, daß, wo der neuere von den ältern discrepiret, daß es per errorem geschehen: Alleine, es ist anbey wohl zu mercken, daß es nur eine præsumtion seye, dahero ist dem Vasallen unbenommen, daß er allenfalls ein anders demonstrire, und so dann wird sich mehr nach den neuern, als nach den ältern Lehen-Brieffen gerichtet. Denn offt wird per pacta adjecta etwas geändert. e. g. der alte Lehen-Brieff gehet nur auf männliche Erben, der neue aber auch auf die weibliche. Wann nun der Vasall demonstriren kan, daß dieses per pactum also ist vorgegangen; so bleibet es bey denen Lehen-Brieffen. Ferners, wann in den alten Lehen-Brieffen etwas undeutlich ist, welches aber in den neuen deutlicher exprimiret worden; So dann ist die præsumtio vor den neuen Lehen-Brieff: weilen man in diesen Fall urtheilen kan, daß die Undeutlichkeit in den neuern klärer ausgemachet worden.

Nebst den Lehen-Brieffen sind auch die Lehens-Verträge und pacta specialia feudorum zu considerиren; Dergleichen Verträge man offt in denen feudis illustrium personarum zu betrachten hat. Dann nicht leicht wird ein Reichs-Lehen seyn, wo nicht ex diversis privilegiis Imperatorum besondere pacta, wie es ratione der Belehnung und denen übrigen Umständen zu halten seye? beygefüget sind. Auf diese pacta, wann sie gleich à natura communi feudorum abweichen, muß allerdinges regardiret werden,

e. g.

e. g. die Ertz-Hertzogen von Oesterreich haben von Rudolpho Habspurgico das privilegium, daß sie ihre Lehen nicht gleich andern Fürsten/ auf den Knien zu Lehen nehmen müssen, sondern sie, zu Pferdt, den Fürsten-Hut aufhabende, und den Scepter in der Hand haltende, empfahen, damit sie keine Subjection an Tage legen möchten. Das Hauß Sachßen hat das privilegium, daß nicht ein jeder Hertzog die Lehen suchen darff, sondern das gesammte Hauß Ernestinischer Linie sucht die Belehnung mit gesambter Hand. Also beruhete ehemahlen die Belehnung der Geistlichen Fürsten, ex pacto zwischen den Pabst Calixto II. und Heinrico V. darinnen, daß der Kayser die Bischöffe per Sceptrum mit Land und Leuthen, der Pabst hergegen mit den Bistthümern belehnte. So sind auch offt per pacta die Servitia feudalia nachgelassen befindlich, und an Statt der Ritter-Dienste wird manchmahlen ein gewisses Stück Geldt in recognitionem angenommen: Wie dann Leibniz in Codice Juris feudalis Longobardici viele solche und andere Exempla von pactis feudis adjectis anführet. Man darff aber nicht gedencken/ als wären dergleichen pacta lediglich bey Feudis Regalibus üblich, sondern man findet sie auch bey *Feudis non Regalibus privatorum* eingeführet, wann man consideriret, woher es rühre, daß manche feuda gantz und gar degeneriren/ und à communi feudorum qualitate abgehen. e. g. daß in feudis regulariter nur masculi, in etlichen feudis aber auch fœminæ succediren; *Item*, daß von denen feudis regulariter Ritter-Dienste præstiret werden müssen; da es doch auch Feuda Franca, freye Lehen giebet ꝛc. als welches alles ex pacto speciali herrühret. Weiters muß man auch auf pacta gentilitia und familiarum oder Stamm-Verträge sehen. Man findet fast in jeden Fürstl. und Gräffl. Familien des Teutschen Reichs, gewisse Stamm-Verträge, worinnen punctus Successionis ist ausgemachet worden, und worbey bald das jus primogenituræ eingeführet, auch, wie es sonsten wegen der Succession zu halten? abgeredet, bald aber über die hæreditatem adhuc viventis pasciret- dann angemercket worden, wie es mit Fürstl. Wittwen und Töchtern zu halten? ꝛc. und wird keine Successions-Affaire seyn, da man sich nicht ad pacta gentilitia beruffet. Man sehe e. g. die Sachßen-Coburgische Affaire wegen der Succession an, und man wird so gleich befinden, daß sich allda auf verschiedene pacta, die derenfallß sind vorgegangen, beruffen wird: Als, auf die Fürstliche Brüder Haupt-Theilungs-Recesse, wie auch auf die wegen Coburg besonders errichtete Verträge. Ferners betrachte man nur die Mecklenburgische Successions-Sache, wie sie vormahlen ist geführet worden; Item, die Sächßische Lauenb. controvers; da man wird finden, daß sich allezeit auf pacta gentilitia wird beruffen: Weßwegen man auch pacta confraternitatis, die zwischen verschiedenen

Fürstl.

Fürstl. Familien sind errichtet worden, hinc inde findet; Die dann bey Aeusserung eines Successions-Falls das Fundamentum decisionis geben müssen. Sed quæritur, ob dann dergleichen pacta gentilitia à Superiore müssen confirmiret werden? mithin, ob sie ohne des Kayserś Consens und Confirmation gelten? Oder aber, ob Consensus Imperatoris ad validitatem nöthig seye? Und hier wird geantwortet, wie zwar nicht ohne, daß unter denen JCtis und Doctoribus Juris publici viele befindlich, die davor halten wollen, daß pacta gentilitia keine Confirmation brauchten, vermeynende, es wäre moribus Germanicis also recipiret, wie dann auch de Lyncker in decis. 764. in dergleichen persuasion stehet; Alleine man hat hier wohl zu distinguiren: ob die pacta gemacht, daß sie eines andern Juri quæsito derogiren sollen? odes aber, ob die pacta unter agnatis gemachet, die ohne deme das Successions-Recht haben, und dieses nur zu mehrerer Versicherung thun? Da dann diese, keiner Kayserl. Confirmation nöthig haben. Man hat an dem Fürstenthum Eisenach dergleichen gesehen, da zwischen Weymar und Eisenach pacta gemachet worden, wie es, wenn der damahlige Printz sterben solte, ratione der Succession zu halten? Welches keine Confirmation von nöthen hatte, weilen Paciscentes schon zuvor das nächste Successions-Recht gehabt. Wann aber e. g. ihrer zwey über ein Fürstenthum oder Graffschafft paciscirten, dadurch dem dritten ein præjudicium zuwächset; So kan dieses nicht statt finden sine consensu Imperatoris. Dann Reichs-Fürstenthümer und Graffschafften sind feuda Imperii; Nun kan aber in feudis regulariter nicht dispensiret werden sine consensu Domini directi, mithin also auch hier nicht. Und so ist es ingleichen bewand, wann per pacta gentilitia das jus primogenituræ eingeführet wird; Da dann, wann gar noch keine Erben vorhanden; Es zwar auch sine consensu Imperatoris angehet: Wann aber schon Erben vorhanden sind; so will es desto schwerer halten, zumahlen, wenn dergleichen cum præjudicio Tertii will vorgenommen werden. Eben also ist es auch, wann exteri concurriren, (denn ein anders ist ein pactum, das nur in einer Familie errichtet worden, ein anders, wenn pacta cum exteris gemachet werden,) und da brauchet es allerdings der Confirmation: Weilen es heisset: Vasallus disponere nequit de feudis sine consensu Domini directi. Man siehet es an der Erb-Verbrüderung zwischen Brandenburg und Sachßen; als welche ihre völlige Consistenz noch nicht hat, weilen sie von Kayser noch nicht bestättiget ist, wohl aber zwischen Hessen und Sachßen. Von dieser Materie ist des Pfältzischen JCti Johannis Wilhelmi Textoris Dissertat. de pactis gentilitiis nach zu lesen, und Nicolai

Pe-

Betzii Tractat de Statutis, pactis & consuetudinibus familiarum Illustrium. Item Johannis Philippi Ringleri Tractatus de pactis illustrium Successoriis, worinnen das pactum des erwehnten Eysenachischen Fürstenthumbs mitenthalten ist, auch, wie weit die pacta de hæreditate viventis statt finden. Porro quæritur: Wann dann weder die literæ investituræ, noch die pacta adjecta und pacta gentilitia das controvertirende entscheiden oder in sich halten, was man so dann vor eine applicationem Juris feudalis zu machen habe? und da muß man 1.) recurriren ad Jus particulare feudorum, auf die in jeden Lande verordnete Lehens-Ordnungen. Ist aber in selbigen nichts enthalten; So kommet es 2.) auf die mores an, weilen selbige dem Juri scripto correspondiren. 3.) Was etwa bey jeder Lehenschafft die observanz mit sich bringet, und darzu können auch die Sächßische und Schwäbische Lehen-Rechte ein Fundament geben; dann, wenn man darthun kan, daß es durch diese Gesetze also verordnet, und von Alters her also gehalten worden; so dann können sie noch allegiret werden. Diese mores finden allerdings in jure feudali nicht wenig Platz; Man siehet es e. g. in Schlesien, wo man nicht viel de jure scripto weiß, als daß man einige Verordnung von denen Königen in Böhmen hat. Das vornehmste aber kommet auf die observanz und præjudicia an, wie es in diesen oder jenen Fall schon ist gehalten worden: Und also ist es auch mit denen Feudis Episcopalibus beschaffen; dann da kommet vieles auf die mores der Stiffts-Lande an. vid. Tummermuth. in Tractatu; Krumbstab schliesset niemand aus. Wie es dann auch in denen Fuldischen Lehen auf die mores mehrentheils ankommet. Aus gleicher Ursache wird man fast ordinaire in allen Provinzien finden, daß das Jus Feudale regardiret werde, ubi jus scriptum deficit. Wenn aber weder Jus scriptum, noch non scriptum da ist, so hat das jus feudale commune Statt. Inzwischen wird ad quæstionem, ob man wohl ein jus feudale commune habe, welches überall recipiret ist? respondiret, daß, wann man es so schlechthin ansiehet, kein jus feudale vorhanden seye, das in totum recipiret wäre; wenn man aber eines verstehet, das deficiente feudali speciali gebrauchet wird, so würden die libri duo feudorum sodann darunter verstanden, weil selbige in den mehristen Reichen Europæ, jedoch nur in subsidium recipiret sind.

APHORIS. XII & XIII.

Hier fraget sichs, wornach man sich (weilen doch auf die mores feudales, vel ad jus particulare zu regardiren ist,) wenn sich der casus ereignet,

eignet, daß der Lehen-Hoff und territorium unterschieden, mithin ein ander jus in territorio, ein ander jus in Lehen-Hoff wäre, eigentlich zu richten habe? und äussert sich der Casus öffters, zumahlen im Reich, da das Territorium & Curia Feudalis unterschieden sind. Man findet auch den casum in den Thüringischen Landen, e. gr. die Graffen von Hatzfeld besitzen einige Lande, damit sie von Chur-Maynz beliehen werden, die aber auf Thüringischen und Sachßen-Weymarischen Grund und Boden gelegen. Chur-Maynz hat hier das Dominium directum; Weymar aber das Jus territorii. Man nimet dergleichen gewahr bey denen Graffen von Schönburg: Indeme diese die mehristen Lande, als Böhmische Lande besitzen, und das territorium ist doch bey Chur-Sachßen, wo man dann ordinariè auch distincta jura in territorio & in curia Domini directi findet. Also wird, wann e. g. bey den Graffen von Schönburg eine controvers entstünde, ob sie nach denen Chur-Sächßischen oder Longobardischen Lehen-Rechten, scilicet bey denen duobus libris feudalibus zu untersuchen? Item, wann bey den Graffen von Hatz-Feldt, der Blanckenhanischen Herrschafft halber, eine controvers entstünde; ob es nach den Chur-Maynzischen, oder Weymarischen Lehen-Rechten zu entscheiden? über diesen Fragen verschiedentlich disputiret: Jedoch muß man distinguiren, ob die controvers den contractum feudalem angehe, oder, ob sie das prædium feudale concernire? Betriffet nun die Sache den contractum feudalem selbsten, so kan sie anderst nicht, als aus den Lehen-Rechten, die in curia Domini directi üblich sind, decidiret werden. e. g. Ein Vasall hätte die Ritter-Dienste nicht gebührend geleistet, oder einen Lehens-Fehler begangen ꝛc. Dann dergleichen Dinge concerniren den contractum & essentiam feudalem, und können nirgendwo anderst, als vor den judicio feudali, sive den Lehen-Hoff tractiret werden. Wann aber die Sache eigentlich nicht contractum, sondern territorium ipsum angehet, als wenn controvertiret wird de Successione in prædio feudali; So ist dieses eine Sache, so aus den juribus fori rei sitæ muß decidiret werden. Quæritur hâc occasione, an dentur antinomiæ in jure feudali? Et respondetur, man finde nicht alleine jura particularia feudalia, sondern es seyen auch selbsten in den Jure feudali communi antinomien. Es finden sich zwar unter denen JCtis verschiedene, die weder in jure civili noch feudali antinomien statuiren wollen; Alleine, gleichwie sie in jure civili mehr als zu apert sind, immassen das Corpus Juris, und besonders die Pandectæ ex Scriptis JCtorum diversarum Sectarum sind zusammen getragen worden; Also kan man dieser auch bey dem Jure feudali nicht in Abrede seyn. Es hat

Huber-

Hubertus Giphanius einen Tractat geschrieben, de Antinomiis Feudalibus, und gezeiget, daß man in Jure Feudali Longobardico allerdinges Antinomien finde. Sed quæritur, wann denn nun dergleichen Antinomiæ in Jure Feudali Longobardico vorkommen, nach welchen Theil derselbigen man sich sodann zu richten habe? Et respondetur, da prævalire, quod usu receptius est. Wann man aber nicht demonstriren kan, was eigentlich in casu obveniente recepter ist; So heisset es, prævalet, quod in Jure antiquo Germanico receptum est. Dann, da ist die præsumtion, was die Sächßische und Schwäbische Lehen-Rechte in sich halten, daß es auch bey den Longobardis seye recipiret gewesen. Es fraget sich aber juxta

APHOR. XIV.

Wie weit das Jus Civile & Canonicum in feudalibus Statt finde? und da ist wohl gewiß, daß diese beyden Jura zwar einige adminicula geben, aber anderst nicht als ein extremum subsidiarium. Es wird sich nehmlich 2. feud. 1. selbsten ad Jus Civile beruffen; dann es heisset: Causarum aliæ dirimuntur jure Romano, aliæ Legibus Longobardicis, aliæ secundum Regni consuetudines. Dieser Titul fasset in sich, was in jure feudali zu observiren. Denn consuetudines sind zuförderist zum Fundament zu setzen, so dann die Leges Longobardicæ, ultimatò aber kommet es auf die Leges Romanas erst an. Dieses Jus Civile wird respectu feudalis genannt allodiale. Denn, gleichwie das Jus Feudale in den Feudis Statt findet; so hat das Jus Civile vornehmlich Statt in den allodiis. Quæritur autem: Ob man denn so fort, wenn in jure feudali & moribus nichts gegründet ist, ad Jus Civile recurriren könne? Et respondetur quod non: weilen das Jus Civile ein gantz anders Wesen hat. Dahero, wenn gleich in Jure Feudali etwas nicht deutlich exprimiret wäre; man schon per analogiam kan urtheilen. Denn, wenn man in Jure Civili per analogiam etwas decidiren kan, so muß es auch in jure feudali angehen, wenn man nur die analogiam nicht zu weit extendiret. Es wird also von denen gefehlet, die so fort ad Jus Civile recurriren, als Nicolaus Everhardus in operibus legalibus will ab operis rusticorum ad servitia argumentiren, und so machet er mehr argumenta ex Jure Civili: Alleine es lässet sich nicht ad jus feudale appliciren. Denn jenes ist diesem in vielen Stücken contrair. Es kan auch ratione objecti nicht anderst seyn; Dann das jus Civile gehet ad libertatem naturalem, das jus feudale aber restringiret selbiges; daß man al-

ſo nur ultimatò, und in ſubſidium extremum ad Jus Civile argumentiren muß. Quæritur verò, welches von beyden extremis ſubſidiariis prævalire, das Jus Canonicum oder das Jus Civile? Und da heiſſet es: Jus Civile prævalet Juri Canonico, niſi in quantum attinet beneficia eccleſiaſtica. Denn, was Geiſtliche Lehen anlanget, die ſind nur ex Jure Canonico zu illuſtriren. Quæritur etiam juxta num. 3. hujus aphoriſmi: Ob denn das Jus Feudale auch in caſibus eccleſiaſticis vel civilibus könne allegiret werden? Da dann Hornius in Jurisprudentia feudali dieſes will behaupten. Er ſaget, kan man ex jure civili etwas in cauſis feudalibus decidiren, warum ſolte man nicht auch vice verſa argumentiren und decidiren können: Allein hier fället eine diſparitas rationis vor; Dann in jure civili hat libertas naturalis Statt, in jure feudali aber nimmet jus ſtrictum Platz, und wird die libertas naturalis reſtringiret per obligationem Vaſalli; Nun läſſet ſich beſſer à libertate naturali ad jus ſtrictum argumentiren, als à jure ſtricto ad jus naturale, e. g. Ein Vaſall, wenn er ſeinen Lehen-Herrn anklaget, verliehret ſein feudum, nicht aber ein Unterthan ſeine Gütter, wenn er ſeinen Landes-Herrn gleicher geſtalten anklaget. Denn die præſumptio iſt mehr pro libertate, und heiſſet es: Quodlibet prædium magis præſumitur pro allodiali, quàm feudali: Alſo kan man eher das jus civile ad feuda appliciren, als das Jus feudale ad Jus Civile. Wann man nun juxta

APH. XV. & XVI.

Die application ſelbſten anſiehet; So hat man zuförderiſt eine rechte Speciem Facti zu formiren, und ſich eine ideam von der gantzen Sache, dann allen dabey verſirenden Umſtänden zu machen. Wenn denn alſo die Species facti und eine idee ſind formiret; ſo iſt erforderlich, die leges feudales darauff zu appliciren, ſo dann den Lehen-Brieff, pacta & leges feudales mit anzuſehen, und genau zu erwägen. Gleichwie aber alle leges interpretation leiden; ſo iſt es auch mit dem jure feudali beſchaffen: Es iſt aber interpretatio vel authentica, vel doctrinalis, vel uſualis. Interpretatio authentica geſchiehet alleine à legislatore. Denn, wenn etwas in einer Ordnung obſcur iſt; So kan da niemand dieſe obſcuritæt völlig heben, als der legislator, und daher kommet auch die Erläuterung: Wie deßfalls die deciſiones noviſſimæ Saxonicæ zum Exempel dienen können. Wo indeſſen der Legislator keine interpretationem authenticam giebet; da iſt ſodann jedem Judici und Advocato frey gelaſſen,

lassen, seine Gedancken darüber zu sagen, und den legem dubiam zu erläutern. Es ist aber die interpretatio doctrinalis, die von einem privato kömet, vel simplex vel extensiva vel restrictiva. Interpretatio simplex ist, wenn man die leges erkläret, prout verba jacent. Interpretatio extensiva, wenn man manchmahl dieselbe auf andere casus extendiret; Restrictiva, wenn man die leges nach Befinden der Umstände in etwas restringiret. Ob nun gleich jedem privato dieses frey stehet; so kommet es jedoch mit auf das arbitrium judicis an, wie er die interpretation befinde? Antonius Monachus in Tractatu de recta feudorum interpretatione hat dieses mit mehrern erläutert. Usualis interpretatio richtet sich inzwischen nach den Gebrauch in casibus similibus; wo man jedoch die fines des Exempli nicht muß überschreiten, und dieses gantz, mithin nicht Stück-weiß in Erwägung ziehen. Gleichwie nun aber die fontes & fundamenta juris feudalis bißhero recensiret worden sind; also kommet nun auch capite sequenti II. die materia de Feudi essentia in Betrachtung.

CAP. II.

DE
FEUDI ESSENTIA ET NATURA.

APHORIS. I.

Es ist hodie der gewöhnliche Terminus, daß man ein Lehen Feudum nennet, und da ist dann zu consideriren 1.) quo tempore das Wort Feudum, so hodie recipiret ist, aufgekommen, 2.) hat man zu betrachten die Etymologiam, und 3.) die Synonymiam hujus vocis feudi.

Was 1.) anlanget, wann das Wort Feudum ist aufgekommen; So wird inter Scriptores feudales darüber starck disputiret, indeme dasselbe bald älter bald neuer gemachet wird. Schilterus hat in Diss. de natura Successionis feudalis cap. 1. § 3. darthun wollen, daß das Wort Feudum vor Ausgang des 10ten Seculi oder zu Anfang des 11ten nicht bekandt gewesen, mit deme auch Thomasius in Selectis & Originibus feudalibus einstimmet. Die argumenta aber hievon sind diese, 1.) könne man solches urtheilen ex silentio Scriptorum veterum, weilen die alten Scri-

ptores das Wort Feudum nur per vocem beneficium exprimiret haben/ dahero auch der author vetus sein Werck de beneficiis hat intuliret, und da meinet Schilterus, daß das Wort Feudum damahlen noch nicht bekand gewesen, vid. infra Synonimiam vocis latius. Das 2te Argument nimmet Schilterus ex Capitularibus Carolingicis. Er saget: Wann man gleich alle Capitula Regum Francorum durchgienge; so würde man dennoch das Wort Feudum niemahlen finden, sondern die Wörter beneficia Fisci: Also, obgleich olim res feudales schon vorgekommen seyen; so wäre doch ipsa res niemahlen exprimiret worden: Woraus nun Schilterus urtheilet, daß auch ætate Caroli M. & Ludovici Pii zu Anfang des 9ten Sec. das Wort Feudum noch nicht könne bekandt seyn gewesen, obgleich damahlen res feudalis schon vorhanden ware. Hierwieder wird nun zwar die Constitutio Caroli Crassi de expeditione Romana objiciret, besonders führen Goldastus, dann andere Scriptores eine Constitution an, die man Carolo Crasso tribuiret, worinnen das Wort Feudum expresse vorkommet, wie dann in derselben das Wort Feudum vel Fœdum, prout scribitur, zweymahl gesetzet ist: Nun lebte auch Carolus Crassus zu Anfang des 9ten Seculi, daß man also urtheilen könnte, das Wort Feudum müsse damahlen schon bekand seyn gewesen; Alleine, diese Constitution wird nicht pro genuina angenommen: Womit dann der daher formirte gantze Einwurff auf einmahl dahin fället. Zwar lässet der Pfältzische JCtus Marquardus Freherus, der über über diese Constitutionem hat commentiret, dieselbe noch in etwas passiren, wenn er aber auff das Wort Feudum kommet, so ist er selbsten dabey noch zweiffelhafftig. Ob nun endlich auch das Wort Feudum schon in 9ten Seculo angeführet zu seyn zu behaupten stünde; So wäre jedoch die nur bemeldte Constitution darum zu beurtheilen, daß sie falsch seye, weilen die Chronologie mit ihr nicht eintrifft, indeme sie auf das Jahr 794. gesetzet wird, zu welcher Zeit jedoch Carolus Crassus noch nicht einmahl gebohren ware. Es kommen darinnen auch Geist- und Weltliche Fürsten vor, so contra stylum der damahligen Zeiten anlauffet. Dann man sagete ibidem Pontifices & Principes, und kommen noch mehrere verdächtige Umstände vor, wie dann Strauſius in Diss. de Offenditiis, Obrechtus in Diss. de Expeditione Romana, Bœckler in Historia Sec. IX. und Schilter in Commentario Juris Feudalis Cap. VIII. §. 11. diese Constitution verwerffen, und expresse statuiren, daß sie ad ætatem Caroli nicht zu referiren, welches auch in der That richtig ist. Schilterus in berührten Commentario will sie Conrado II. tribuiren, deme auch Schurzfleisch in Dissert, ad hanc Constitutionem de expedi-

tione

tione Romana hat gefolget; Wiewohlen es nur conjecturæ sind, worauf sich nicht zu verlassen: Doch ist gewiß, daß besagte constitutio ab ætate Carolingica nicht herzuleiten, und ad Seculum nonum nicht gehöre; daß man also auch kein argument daraus kan nehmen, als ob das Wort Feudum in 9ten Seculo schon bekand gewesen wäre. Hornius in Jurisprudentia feudali will p. 44. behaupten, das Wort Feudum wäre bereits ætate Carolingica in 9ten Seculo bekand gewesen, und beruffet sich auf Lotharii Constitution, die II. feud. 19. ist befindlich. Nun lebte Lotharius um die Mitte des 9ten Seculi, vermeinte also, dieses Wort seye damahlen schon bekand gewesen. Inzwischen ist nicht ohne, daß mehrgedachte Constitution zwar von einigen, dem Lothario Saxoni, der in 12ten Seculo hat gelebet, tribuiret werde; Doch kan man dieselbige aus denen Umbständen ad Lotharium I.) gar wohl referiren: Immassen auch aus berührten loco 2. Feud. sich das Wort Feudum darum nicht herleiten lässet, indeme man nur inter verba initialia constitutionis & ipsa verba constitutionis distinguiren darff. Denn, wenn man berührten Titul genau ansiehet; So wird man gewahrnehmen, daß die verba præliminaria des Collectoris Hugolini seyen, da dann das Wort Feudum vorkommet. Es werden aber zuletzt auch verba ipsius Constitutionis angeführet, die man hingegen ex contextu leichtlich von den verbis initialibus kan unterscheiden. In verbis ipsius Constitutionis wird indessen das Wort beneficium gebrauchet. Ist also daraus noch lange kein argument zu machen. 3.) Hat der bekandte Franzos Antonius Dominicus in Tractatu de prærogativa allodiali cap. 1. zwar auch einige loca aus den 9ten Seculo angeführet, da das Wort Feudum vorkommet; Alleine Carolus du Fresne hat dargethan, daß diese loca eben nicht so gar richtig, zum wenigsten nicht sine tali exceptione seyen, daß man sich darauf fest verlassen könte. Diesemnach sind die mehriste in der persuasion, daß vor dem Ende des 10ten oder zu Anfang des 11ten Seculi das Wort Feudum nicht aufgekommen seye, wie Schilterus, Thomasius und Freherus; Item Joh. Seldenus in Glossario, ab Eyben in selectis feudalibus, cap. I. §. 4. & de Ludewig de Jure Clientelari in der persuasion stehen. Alleine, ausser denen erwehnten Documenten finden sich noch andere, daraus man demonstriren kan, daß schon in 9ten Seculo das Wort Feudum ist bekand gewesen. Schilter selbsten hat in Dissertatione de Curiis Dominicalibus, die in Codice Juris Feudalis Alemannici inseriret ist, p. 5791. ein privilegium Ludovici Pii, welches er dem Closter Eberheim in Elsaß hat concediret, ad annum 824. inseriret, worinnen folgendes vorkommet: Nec quisquam præsumat, quicquam

quam Jure proprietatis alicubi transfundere, vel Jure hereditatis alicubi concedere; Sed si utilitas monasterii sic expoſcat, mancipiis ecclesiæ servili tantum feudo concedatur &c. mithin das Wort feudum in einer Charta des 9ten Seculi, so Schilter aus den Straßburgischen Archiv hat erlanget, gewahr zu nehmen ist. Nicht nur alleine aber hier, sondern auch in Testamento des Königs Elfredi in Engelland, der in anno 900. ist gestorben, kommet das Wort Feudum vor, und heisset es ibidem: Alterum vero feudum, quod ego Egulpho dedi usque ad certum tempus &c. Wie dann das Wort Feudum in berührten testament noch einmahl vorkommt, und hat dieses testament Henricus Spelmann in vita Elfredi aus denen alten Archiven mit inseriret; So gedencket auch Ludovici Pii Charta, gleich diesem des Elfredi testament, daß das Wort Feudum schon in 9ten Seculo bekand gewesen. Indessen sind weder textus feudalis II. *Feud.* 19. noch des Antonii Dominici allegirte Loca hieher zu ziehen: Wiewohlen nicht zu laugnen, daß, obgleich das Wort Feudum schon in 9ten Seculo bekand gewesen, jedoch das Wort beneficium noch mehrers ist gebrauchet worden. In 10ten Seculo aber findet man das Wort *Feudum* schon mehrers allegiret; Dann, in einer Constitutione Ottonis II. de anno 978. der Kirche zu Magdeburg ertheilet, findet man das Wort Feudum abermahls allegiret; doch ist zu Anfang des 11ten Seculi das Wort *Feudum* viel frequenter gewesen: Indeme, wann man die Leges Anglorum Regis Malcolmi, der zu Anfang des 11ten Seculi hat regieret, ansiehet; man klärlich findet, daß dasselbe wohl bey 50. mahl ibidem inseriret worden, und von derselben Zeit an, ist bey denen Scriptoribus rerum Anglicanarum und Germanarum das Wort Feudum noch frequenter angeführet worden, vid. Struvii Hist. Jur. Cap. 8. § 1.

Anlangende II.) Etymologiam; So wird hier num. 3. & seqq. dieselbe mit mehrern gezeiget, wovon nun die vornehmsten *Fundamenta* zu considériren. Es ist aber eine fast von vielen angenommene opinion, das Wort Feudum rühre her von dem alten Teutschen Wort Fœda oder Feuda. Das Wort Fœda ist sonst in der antiquitæt bekand, und bedeutet eine Feindschafft, woraus das Wort Fehde entstanden ist: Item das Wort befehden, oder jemand einen Fehde-Brieff zuschicken ꝛc. Zwar will Conradus Rittershusius und Petrus Tolosanus dieses daher leiten, weilen die Vasalli ehemahl bey Befehdungen ihren Lehen-Herrn hetten assistiren müssen; andere aber führen es her von den alten Wort Föden, Fühden, pascere, weyden, weilen der Vasallus Dominus utilis seye, und von dem Le-

hen-

hen-Herrn gleichsam gefödet, oder geweidet werde. Der bekandte Feudist Ulricus Zasius will es 3.) à voce fœdus herleiten, indeme gleichsam ein Bündnus sive pactum inter Dominum & vasallum vorgehe. Er beruffet sich auf den Isiodorum in libris Etymologicis, und vermeinet hiebey um desto mehr gegründet zu seyn, weilen man ehemahlen Feodum geschrieben hätte. Die 4te Meynung ist, daß das Wort Feudum herkomme von den Wort Fundus ist aber zu weit gesuchet. Die 5te Meynung ist von den Griechischen Wort (Βοήθεια) auxilium hergenommen, weilen die Vasallen dem Lehen-Herrn beystehen müssen. Der bekandte Franzos Johannes Bodinus studirte 6.) gleichsam, wenn er Lib. 1. Cap. 5. de Republica das Wort Feudum von denen in den Wort Feudum befindlichen sämtlichen Buchstaben herführet, und vermeinte, jeder Buchstabe bedeute ein besonders Wort, indeme gleichsam darunter verstanden werde, Fidelis Ero Ubique Domino Vero Meo: So aber auch sehr weit hergeholet. Die 7te und hodie gemeinste Meynung ist, das Wort Feudum nehme den Ursprung von den Wort Fides, welche Meynung man desto mehr zu behaupten gedencket, weilen 2. Feud. 3. in fin expresse gesetzet wird, quod à fidelitate vel à fide feudum dicatur; und da vermeinet man dann, weilen dieses authoritate consuetudinum feudorum gegründet seye; So könne man anders nicht, als es so annehmen, zumahlen es gar convenable wäre, weilen Fides de essentia Feudorum seye: Alleine, man hat dißfalls sich an den Hugolinum nicht zu binden; Dann der schrieb als ein Italiäner, der den Originem vocis *Feudi* mehr aus der Lateinischen, als aus der Teutschen Sprache herleitete; vielmehr muß man sagen, die Feuda & leges feudales haben ihren Ursprung von denen Teutschen; also müsse man auch das Wort *Feudum* bey denselben suchen. Die Ursache dieser differenten Meynung ist, weilen die Scriptores noch nicht einig, von welchen Volck sie die *Feuda* eigentlich herleiten sollen, also auch nicht wissen, ob es ein Teutsches oder Lateinisches Wort ist? Nun dörffte dieses zwar als etwas impertinentes anscheinen, weilen das Wort Feudum von einer Lateinischen determination ist; alleine, man muß das Wort Feudum, nicht, wie es hodie exprimiret wird, ansehen, sondern wie es vor Alters ist geschrieben worden: Dann man hatte selbiges exprimiret durch das Wort Feohde, woraus nachmahlen die terminatio latina Feodum und Feudum entstunden; Dann, daß man ex antiqua voce originaria eine Lateinische termination hat gemachet, hat nicht anders seyn können, weilen damahlen alle Leges in Lateinischer Sprache verfasset wurden: e g. Es kommet in denen legibus feudalibus das Wort Morgengabe vor, und das wird in La-

teinischer Sprache formiret Morgengaba. Ibidem wird auch terminiret das Wort allodium, und so ist es, noch mit vielen andern Worten, die originariè Teutsch = nachmahlen aber Lateinisch sind geworden, hergegangen. Quæritur autem: Was das Wort Feohde eigentlich bedeute? Man findet mediâ ætate diese 3. Worte, die alle auf ein ode sich enden, als Feohde, Allodhe, und Leohde. Diese 3. voces sind nun distinct nach der diversa qualitate bonorum. Was das Wort Feohde anlanget; so stehet zwar Thomas Cragius in Tractatu de Feudis in der persuasion, daß es nicht vox derivativa und composita, sondern primitiva seye: Wie denn auch der Herr von Ludewig in Tractatu de jure clientelari cap. 8 da er de origine vocis Feudi handelt, in gleicher persuasion stehet, daß es nicht vox composita, sondern primitiva seye: Alleine, wann man die Scriptores Saxonum & Anglorum antiquorum, Henricum Spelmann in Glossario, Stephanum Skinnerum in Lexico Etymologico Linguæ Anglicanæ, Johannem Loccenium in antiquitatibus Suevo-Gothicis, welche die alte voces untersuchen, lieset; so kan man füglich daraus demonstriren, das Wort Feudum seye vox composita ex duobus vocibus; Wie dann auch aus den Wort allodhe und leodhe erhellet, daß ohde ein gantz besonders Wort seye: Nehmlich, es hat Spelmann in Glossario Anglo-Saxonico dargethan, was das Wort Feh anlanget, daß das Wort Feh mercedem und Stipendium bedeute: So viel nun das Wort ohde und hohde betriffet, da will noch Scrupel moviret werden. Einige sind in denen Gedancken, daß das Wort ohde und hohde einerley seye. Hohde bedeute situm e.g. in den alten Englischen Scriptoribus findet man allerhand Hohden; Wie man im Teutschen das Wort Hayd hat, das heisset bey denen alten Engelländern Hohde, als Christen-Hohde. Alleine ohde bedeutet bey denen alten Engelländern und Sachßen so viel als ein prædium, ein Stück Guth. Man siehet es an den Wort Einöhde, so ein Stück Guth ist, das niemand bewohnet. Da nun Feh mercedem und ohde prædium bedeuten, so heisset feodum prædium mercenarium, welches dann ungezwungen aus diesen beyden Worten fliesset: Sed quæritur, ob dann dieses wohl einige Convenienz mit der re feudali habe, daß man saget, Feudum seye prædium mercenarium? Et respondetur, allerdinges: Dann es ist dem alten Lehen-Wesen nichts convenienters, als daß man es also erkläre, und muß man dieses demonstriren 1.) ex qualitate Feudorum. Dann die Feuda ratione primæ originis waren nichts anders, als prædia mercenaria, indeme die prædia feudalia loco salarii & Stipendii concediret wurden. Vor Alters ware es nicht so beschaffen, wie hodie, daß

man

man die Besoldung an Geld gabe: Immassen heut zu Tage die Soldaten und Civil-Bediente Geld-Besoldung bekommen, welches vormahls die Geld-Klemme, (besonders, da die Commercien und Bergwercke noch nicht so in Flor waren wie heutiges Tages,) nicht zugelassen hatte. Also gabe man loco salarii gewisse Zinßen und prædia, und dieses in statu militari & civili: Dahero siehet man auch in Legibus Malcomi offt, was die Groß-Cantzlare, Marschälle, Cämmerer, und andere Bedienten zur Feohde haben solten. Aus diesen principiis qualitatis feudalis nun, kan das Wort Feudum gar fein deduciret und gezeiget werden, daß die prædia feudalia, mercenaria gewesen, 2.) Siehet man dieses auch aus einigen differentiis feudorum. Man findet e.g. unter denen Feudis, diversa Guardiæ & Castrensia. Einer bekame jährlich gewisse revenüen, dagegen muste er eine gewisse Festung defendiren heiffen, welches prædium mercenarium ware, und so auch mit denen Feudis de Cavena; Dann, da bekame einer gewisse victualien und Wahren, davor er Dienste thun muste; 3.) Siehet man es ex formulis antiquis, nach welchen, wenn e.g. einem zum Salario auf obige Maße etwas eingeraumet wurde, es hiesse, nomine feudi habebis &c. Ja man findet e. g. auch öffters die Formul in feudum dedit C. Marcas aureas, sive, man habe so und so viel marcas auri angewiesen bekommen, um jährlich davor Dienste zu thun; und hieraus kan man also anderst nicht urtheilen, als daß solchergestalten das ordentliche ethymon vocis, gantz ungezwungen heraus komme. vid. Struvii Hist. Juris cap. 8 §. 2.

Gleichwie nun aber das Wort Feudum dergestalten seine Richtigkeit und Etymologie hat; also ist auch noch von den andern bey tractirung des juris feudalis mit vorkommenden Wort allohde etwas zu sagen. Davon werden nun wieder viele Etymologien hergenommen. Einige wollen es 1.) herleiten, ab allusione quorundam, quasi sine laudatione dicatur, will aber zimlich gezwungen herauskommen. Andere deriviren es 2.) gleichsam daher, daß es jedem zukomme, id est, omni populo, 3.) Vermeinen einige, quod dicatur quasi Anloth, sive ein sors familiæ, weilen Loth so viel als sors hiesse. Allohde ist aber eigentlich so viel, als ein prædium possessionis antiquæ hæreditarium, sive prædium avitum. Denn, dieses wird allezeit dem feohde entgegen gesetzet. Nun waren die Feuda ehemahl nur annua, ut patet ex l. Feud. 1. Da nun auch die andere freye Güthere von den Eltern auf die Kinder kamen, so wurden sie allohde, vel possessiones antiquæ & paternæ genennet. Was hiernächstens das Wort Leohde anlanget; So ist zwar darüber auch noch die discrepanz, was dann darmit verstanden werde: Es kommet aber dieses Wort in legibus

antiquis Francorum gar offt vor, und findet man, daß es je zu Zeiten gebrauchet wird pro conditione omnium subditorum, wie man hodie noch das Wort Leuthe brauchet, so man auf alle und iede applicret. Ingleichen findet man das Wort Leohde in Lege Salica tit. 43. und in andern formulis antiquis. Quæritur vero, was es dann eigentlich bedeutet habe? Et respondetur: Es haben die Scriptores vocum Anglicanarum als Spelmann, Skinner und andere dargethan, daß das Wort Leh, so viel als das Wort populus involvire. Da nun ohde ein prædium bedeutet; So ist Leohde so viel als possessio popularis, oder, wie man heut zu Tage redet, eine Fahrnüß, weilen nehmlich die mobilia also genennet wurden. Man kan solches noch in mehrern ex antiquitate demonstriren; Indeme man observiret, daß schon vor Alters, die bona, vornehmlich, in Eigen, Lehen und fahrende Güttere sind eingetheilet worden. Man sehe auch nur den Reichs-Abschied von 1287. Rudolphi Habspurgici zu Wormbs ed ret, an, wo es heisset: Der Sohn soll sein vertheiltes, eigenes- und fahrendes Guth haben ꝛc. Da man nun in denen alten Teutschen Gesetzen exprimiret findet, daß die Güttere zu alten Zeiten schon eigen, erblich, lehen oder fahrende gewesen; So exprimirten es auch die alten Scriptores mit Leohde, Feohde und Allohde. vid Struvii Hist. Jur. cap. 8 §. 2. Es ist indessen nicht zu gedencken, als wäre das Wort Lehen erst zu neuern Zeiten aufgekommen, immassen es auch schon in denen obgedachten alten Scriptoribus mehrmahlen vorkommet: Dann der Herr von Leibnitz hat in Codice Juris Gentium diplomatico verschiedene Chartas angeführet, darinnen es heisset: In prædia, quæ vocantur Lehen. Daß man also vor Alters allbereit, die prædia feudalia mit dem Wort Lehen zu exprimiren hat gepfleget; So findet man auch in dem Chronico Laurishamensi des Worts Voll-Lehen-Hoff gedacht, welches einen solchen Lehen-Hoff bedeutet, der alle Lehen unter sich hat. Also ist das Wort Lehen wenigstens schon im 10. Sec. bekandt gewesen. Sed quæritur, woher dann das Wort Lehen entstanden? und will solches von einigen von bonis commodato datis hergeführet werden: als wie man saget, Einem etwas lehnen, oder leyhen; jedoch ist unter bonis commodatis und den Feudis noch ein gar grosser Unterscheid: Dann in bonis commodatis hat der Commodatarius kein Dominium, item nullam facultatem alienandi, vel disponendi de illa re &c: Alles dieses aber, ist in seiner Masse in feudalibus gestattet. Vielmehr muß man es also ex origine vocis Feudi dermassen beurtheilen, daß, gleichwie feudum, prædium mercenarium ist, also auch das Wort Lehen, von dem Wort Löhnen entstanden seye. Immassen nun aber dieses die Etymologia

des

des vocis Lehen sive Feudi ist; So ist auch 2.) zu consideriren Feudi Synonimia.

Das Wort feodum oder feudum wird sonsten auf mancherley Arten bemercket, und zwar so wohlen vorhero, ehe noch die Feuda aufgekommen sind, als auch nach der Zeit: Wiewohlen die ältere Bedeutung mehrers frequent ist.

Die vornehmste Synonimia ist 1.) beneficium. Dieses Worts Benennung ist vor Alters mehrmahls vorkommen. Selbsten in den textibus feudalibus, als 1. Feud. 1. §. 2. heisset es: In beneficio quod Patris fuit, succedat. 2. Feud. 8. 9. 23. kömet es auch offt vor. 1 Feud. 21. heisset es: nemo miles sine cognita culpa beneficium suum amittat. Kein Vasall solle ohne sein Verschulden, und sine causæ cognitione, seines Lehens beraubet werden. 2. Feud. 21. wird beneficium pro feudo expressis verbis interpretiret. In textibus feudalibus kommen noch viel mehrere dergleichen loca vor, auch in Scriptoribus Francicis & Capitularibus Regum Francorum. In 12ten Seculo, zu Friderici Barbarossæ Zeiten, entstunde aber ein scrupel ratione intellectus vocis Beneficii: Denn, der Pabst Hadrianus hatte damahlen an Fridericum Barbarossam geschrieben, daß die Kaysers-Würde ein beneficium Papale seye; dadurch aber wurden der Kayser und die Reichs-Fürsten alarmiret, gleichsam, ob wollte sich der Pabst so viel heraus nehmen, als wann der Kayser ein Vasall vom Pabst wäre; deswegen stellte man auch dem Pabste vor, daß er sich erklähren solte: Da er dann unter dem Wort beneficium nicht feudum, sondern bonum factum verstanden zu haben angabe, und zwar darum: Weilen doch der Pabst ein wenig bey der Wahl concurrirte. Von dem Wort beneficium sind auch die Worte beneficiatus, sive infeudatus herkommen, und findet man diese vocem bey denen Scriptoribus Germanicis & Francicis sehr offt. Aus diesen Fundament hat auch der Autor vetus seinen tractat de beneficiis inscribiret, zumahlen das Wort beneficium, ehemahlen, ehe das Wort feudum gebraucht wurde, das frequenteste ware.

2.) Wird auch das Wort honores gebrauchet; und besonders, in denen Capitularibus Regum Francorum kommet es gar offt vor. Als lib. 4. cap. 30. in Capitularibus: Honorem qualemcunque habuerit, sive beneficium, amittat. In Lege Longobardorum bey dem Baluzio Tom. I. Capitularium. p. 153. heisset es: si vassi nostri hoc non adimpleverint, beneficium & honorem perdant. Wie dann auch in vielen Chronicis & Annalibus veterum das Wort honores pro beneficio gebrauchet wird.

3.) Wird auch das Wort hominium pro feudo gebrauchet. Das Wort hommium bedeutet in der antiquitæt so viel als homagium: Doch, weilen man vormahlen nicht hat distinguiret unter einen Huldigungs- und Lehens-Eyd; So wurde offt hominium pro vasallagio gebrauchet.

4) Ist ein Synonimum feudi das Wort Militia, wie man dieses Wort 2. Feud. 54. gebrauchet; So findets man auch bey denen Scriptoribus Historicis. Denn, weilen diejenigen Vasallen, welche Lehens-Dienste thaten, Milites genennet wurden, so wurden auch die feuda, militia genennet: Zumahlen das feudum in præmium militiæ, an Statt des Solds ehehin conferiret wurde. Gleichwie aber die feuda ob servitia aulica & militaria in salarium mit ertheilet wurden; so ist auch das

5.te) Synonimum, Ministerium. Dann servitia feudalia waren vel militaria vel aulica.

6.) Wurden auch Feuda genennet bona fisci: Wie man dann offt in legibus Francicis findet, daß die Güthere eingetheilet worden in bona Fisci, worunter bona feudalia verstanden wurden, & proprietatis, so bona allodialia waren.

7.) Kommet öffters die Formula vor: De munere Regis concessum. In Capitularibus Regum Francorum werden die Güttere privatorum in 3. Classes eingetheilet, vel de munere Regis, vel de allohde Parentum; vel ex comparato. Das ist, was wir hodie nennen, Lehen, Erbe, Eigen. De munere Regis waren die Lehen-Güttere. De Allohde parentum waren die von den Eltern ererbte Güttere. De Compararo aber waren die Güttere, so man vor sich erworben und eigen hatte. Wie dann die divisio bonorum auf diese Art gar offt vorkommet. Thomasius hat zwar in Diss. de origine Feudorum § 25. vermeynet, daß, wo die Formulæ de munere Regis vorkommen, darunter eben nicht allezeit bona feudalia verstanden würden; Alleine in Struvii Hist. Jur. cap. 8. ist aus vielen Chartis antiquis demonstriret worden, daß diese divisio in Lehen, Erb- und Eigen, sehr offt und fast ordinariè vorkomme.

APHORIS. II.

Es wird das Wort Feudum in mancherley Verstand gebrauchet. Dann 1.) wird Feudum gebrauchet pro contractu feudali; daher die dahin lautende Formulæ so offt in textibus feudorum vorkommen: Als lib. 1. tit. 28. stehet. Defunctum militem per feudum investitum fuisse. Ferners auch 2. Feud. 3. und sonsten mehrmahlen, heisset per feudum inve-

investiren, so viel, als mediante contractu investiren. Es ist aber dieser Significatus mehr in denen usibus feudorum gegründet, als in communi loquela.

2.) Wird das Wort Feudum verstanden pro prædio feudali.

3.) Wird es verstanden pro Jure, quod Dominus habet in re feudali, oder, pro Dominio directo, und da heisset es. 2. Feud 34. §. 1. ex eadem lege descendit, quod Dominus sine voluntate vasalli feudum alienare non potest, h. e. der Lehen-Herr kan ohne des Vasallen consens sein Dominium directum nicht veräussern, weilen es die alte Leges Feudales also haben wollen, so aber hodie cessiret. Conferatur hic 1. Feud. 55. §. 1. ubi dicitur, quod nec Dominus Feudum sine vāsalli voluntate ad alium transferat, und also, gleichwie der Vasall nicht befugt ist, das Dominium utile sine domini directi Consensu zu veräussern, also auch der dominus directus das dominium directum sine vasalli voluntate zu alieniren nicht berechtiget seye.

4.) Wird Feudum auch gebrauchet pro jure Domini utilis seu vasalli, dann es heisset 2. Feud. 1. §. 1. expresse, feudum nonnisi in rebus soli potest consistere. Nehmlich, das Dominium utile Vasalli kan anderst nicht, als in rebus soli, vel, quæ instar immobilium sunt, i. e. quæ ut res incorporales considerandæ, constituiret werden. Diese 4. Significatus werden nun vornehmlich dem voci Feudo gegeben; es ist aber noch beyzufügen,

5.) Daß es pro salario & stipendio gebrauchet werde: Dann, nach dem Staat und Ursprung derer Lehen, wird es also gebrauchet in Legibus Malcolmi Regis Scotorum, da es cap. 2. heisset. Cancellarius soll pro Feudo Sigilli haben X. libras: und so findet man ferners cap. 3. 4. & seqq. Wie viel ein jeder Hoff-Bedienter pro feudo zur Besoldung haben solle: So heisset es auch in statutis des Königs Roberti III. cap. 25. Feudum Vice-Comiti solvatur de extractis curiæ suæ & non aliunde. Es solte nehmlich der Vice-Comes seine Besoldung nirgendswo sonsten als von der Cammer gereichet bekommen; und in diesen Significatu kommet auch das Wort Feudum in lege Anglorum vor, da es offt pro mercede aulica & feudali gebrauchet wird.

Die 6te Significatio Feudi wird pro ipso officio genommen, indeme öffters das officium selbsten sub nomine feudi gegeben, sive, loco officiorum öffters ein gewisses Salarium angewiesen wurde; auf welche Masse es in legibus Anglicanis mehrmahlen vorkommet. Von dieser Ety-

Etymologia & Synonimia gehen wir inzwischen auf die definitionem feudi.

AD APHORIS. III.

Es würde viel zu weitläufftig fallen, wann man alle definitiones Feudistarum hier anführen wolte. Denn, obgleich mehrentheils einer aus den andern ausschreibet; so findet man doch auch differente definitiones feudales. Ja, ob diese gleich in denen meinsten Stücken mit einander überein kom̃en; So differiren sie doch theils in natura, theils in essentia. Die mehresten setzen pro genere usum-fructum, daß feudum nehmlich seye, usus-fructus in re immobili, dahero es auch der Marpurgische JCtus Vultejus also definiret, sagende: Feudum est usus-fructus rei immobilis sub conditione fidei. Jacob Cujacius gehet auch dahin, wann er saget, quod sit jus in prædio alieno utendi fruendi sub lege fidelitatis. Das Fundament davon nimmet man ex textu 2. Feud. Tit. 23. als da es auch per usum expriniret wird. Quæritur vero, ob man dann feudum per usum-fructum füglich describiren könne? Und dienet in Antwort: Man müsse hierbey die alte und neue Zeiten wohl distinguiren. Wann man die Eigenschafft der ersten Zeit ansiehet, da die Feuda nur locô Salarii angenommen worden; so möchte es noch ehender passiren, jedoch, daß man usum-fructum nicht pro more Romanorum, sed secundum mores Germaniæ anzusehen habe, als wie es in Schweden noch üblich, da denen Officiers der National-Trouppen, Güttere, zu dem Ende eingeraumet werden, daß sie locô salarii den usum-fructum davon haben. Indessen discrepiret dieser Schwedische Gebrauch à moribus Germanorum darinnen, daß ein usu-fructuarius zwar den Nießbrauch des Guths zu genieſſen hat, jedoch dem Domino fundi keine Pflicht schuldig ist, dahingegen bey denen Teutschen, Vasallus nebst den habenden usu-fructu auch fidem muß præstiren. Indessen, weilen die Feuda ehemahlen nur annua waren, aber nachmahls ad Dies vitæ concediret wurden; so hatte es zwar secundum mores Germaniæ eine Convenienz mit dem usu-fructu: Wann man es aber nach denen neuern Zeiten, und secundum mores feudales ansiehet; so ist zu distinguiren, inter usum-fructum & feudum. Dann 1.) Ist der Unterscheid zu setzen in Jure Dominii: Ein usufructuarius aber, hat weder Dominium noch proprietatem in feudo; Dahingegen ein vasallus beydes, nur aber nicht Dominium plenum hat. 2.) Ist Jus Feudale reale quid, usus-fructus aber ist personalis. 3.) Kan ein Vasall sein prædium vindiciren ex hac ratione, quia Dominium utile habet: Ein usu-fructuarius aber, hat

kein

kein Jus vindicandi. 4.) Hat ein vasallus facultatem feudum alienandi consensu Domini directi, ein usu-fructuarius hingegen kan dieses nicht thun, weil er gar keinen Theil an dem dominio hat. 5.) Ist differentia ratione dispositionis circa rem feudalem: Dann ein usu-fructuarius kan über das nießbräuchliche Guth nicht disponiren, wie er will, und muß, was Gärten, Wiesen, Holtz ꝛc. ist, so bleiben, wie es ist; ein vasall aber, kan aus Aeckern, so er will, Wiesen, und so vice versa, machen, wann nur das Feudum nicht deterioriret, sondern vielmehr melioriret wird. 6.) Feudum transit ad hæredes feudales, usus-fructus verò cum persona expirat. Also ist das Jus Vasalli in feudo kein usus-fructus zu nennen. Udalricus Zasius, Petrus Rebuffus und andere sagen, Feudum est beneficium, sive benevola & libera rei immobilis aut æquipollentis concessio cum utilis dominii translatione, retentâ proprietate sive dominiô directô sub fidelitate & exhibitione servitiorum honestorum. Der mehrmahlen schon belobte Schottländer Thomas Cragius raisoniret in Commentario feudali p. 48. über diese definition ebenermassen, und meynet, daß die qualitas & essentia feudorum dadurch vollkommen exprimiret werde: Alleine diese Definition ist weder nervos noch adæquat. Dann 1.) ist das genus inadæquatum, libera concessio. Wann man zwar den statum antiquum ansiehet; so ist es wahr, est libera concessio pro arbitrio Domini: Alleine ad statum hodiernum lässet es sich nicht appliciren, dann 1.) trifft es bey den Jure hæreditario nicht ein, indeme eines vasallen Kindere invitô Domino succediren können. 2.) Trifft es nicht ein, bey alienationibus feudorum. Denn nicht alle Lehen werden liberâ voluntate Domini transferiret, sondern transeunt per pacta. Der Lehen-Herr mag wohl seinen consens ertheilen, aber, wenn er nicht justas denegandi causas hat; so kan er den Consens auch nicht denegiren; ist also nicht libera concessio, und kan das genus weder bey der Successione hæreditaria, noch bey der translatione Statt finden; Item, bey debitis feudalibus ist eben sowohlen Dominus schuldig, cæteris paribus in venditionem zu consentiren. 2.) Ist die definitio auch darinnen anstößig, daß es heisset: Retentâ proprietate sive domino directo. Der Lehen-Herr behält zwar wohl dominium directum bey seiner Lehens-concession, aber nicht proprietatem, weilen der vasall eigentlich proprietarius ist, der es auch noch besser als der Lehen-Herr kan genennet werden: Dann behielte sich dominus directus proprietatem vor, so könte der vasallus mit denen fructibus nicht schalten, wie er wolte. Thomasius in §. 1, de originibus feudorum hat wieder eine besondere defini-

Universitäts-Bibliothek Marburg

tion. Er saget: Feudum concessum solenniter militibus sive hominibus militiæ capacibus à Dominis jus belligerandi habentibus, est jus utendi, fruendi agris & aliis prædiis, cum promissione fidelitatis & servitiorum militarium inde præstandorum. Alleine, auch diese definition leidet Anstoß. Und zwar 1.) Weilen kein genus adæquatum da ist, 2.) Ist dieses nicht adæquat, wann es heisset, concessum militibus, sive hominibus militiæ capacibus. Dann dieses trifft weder mit dem statu antiquo, noch mit dem hodierno überein. Nicht mit dem statu antiquo: Weilen ehedessen feuda pro servitiis aulicis concediret wurden: nicht mit dem statu hodierno: Weilen auch fœminis feuda concediret werden. 3.) Die expression à Dominis jus belligerandi habentibus gehet auch nicht an, dann sonsten könte kein feudum privatum constituiret werden; trifft also keines ein. Wann man nun ansiehet, wie die feuda zu definiren sind; so muß man distinguiren inter feuda pro ratione status hodierni, & pro ratione status antiqui. Im letztern Fall muß man es beschreiben, daß es sey Jus utendi prædio à Domino pro arbitrio concesso, pro officiis vel servitiis militaribus præstandis. Dicitur vero 1.) Est jus utendi fruendi prædium, darum, weilen ein vasallus älterer Zeiten den usum-fructum gehabt hatte, und nicht dominium ipsum. Dann das zeiget ratio feudorum antiquorum an; indeme sie nur salarii loco conferiret wurden, so kein usus-fructus liber, sed conditionatus, & sub certa conditione concessus ware, sive, die feuda waren damahlen gar nicht hæreditaria, auch nicht ad dies vitæ concessa, sondern nur annua, nicht anderst, als wie man auch noch hodie auf Jahr und Tag in Dienst genommen ist. Dieses Jus utendi fruendi aber wurde à Domino Superiori conferiret, nicht aus Schuldigkeit, sondern ex libero arbitrio, und zwar sub conditione officii & servitiorum præstandorum: Weilen aber der status hodiernus planè à statu antiquo mutiret ist; so kan man hodie feudum beschreiben, quod sit Jus in re immobili, à dominio superiori, retentô Dominiô directô, jure hæreditariô concessum, ut possessor illud conservet, de eodem, non nisi Domini consensu disponat, liberè tamen utetur, & fidem domino specialem ac servitia præstet. In dieser definition findet man sowohlen die Essentialia feudi in rebus soli & immobilibus, nec usu consumptibilibus, als auch das übrige zu derselben gehörige.

Dann 1.) ist feudum res permanens, mobilia autem sunt res consumptibiles, wo permanentia nicht Statt findet.

2.) Dicitur à Domino superiori, retentô Dominiô directô. Der

Lehen-

Lehen-Herr giebet bey einer concessione feudi nicht das gantze dominium und proprietatem hin, sondern nur dominium utile sub lege fidei specialis, und zwar jure hæreditariô concessum, indeme hodie die Feuda vor sich und die Lehens-Erben conferiret werden, daß es also die Bewandnüß mit den Feudis heutiges Tages nicht, wie ehemahlen hat, da sie nur personalia waren. Hieraus folget nun die obligatio Vasalli von selbsten, und heisset es

3.) Ut Possessor illud conservet; Dann ein Vasallus muß das feudum in statu bono zu erhalten wissen, und darff es nicht deterioriren: Alldieweilen, wann er dieses thut, er des *Feudi* kan priviret werden; So ist auch hierdurch das dominium vasalli restringiret: Denn wer plenum dominium hat, der kan eine Sache auch deterioriren. Ferners heisset es

4.) De eodem, non nisi domini consensu disponat: Und dieses ist eines der vornehmsten jurium domini directi, daß bey alienation und disposition der consensus wird requiriret, soll anderst die alienation und disposition hierüber valida seyn. Dann, weilen der Vasallus dominium plenum nicht hat; so kan es wohl nicht anderst seyn, als daß de feudis in actibus inter vivos & ultimæ voluntatis, nur consensu domini directi disponiret werde. Weiter heisset es,

5.) Liberè tamen utatur: Indeme ein Vasallus dominium utile, und mehr Freyheiten hat, als ein blosser usu-fructuarius, der das Guth in den Stand, wie es ist, muß lassen: Dahingegen ein Vasall dabey vieles ändern kan, wo es nur zur melioration beschiehet.

Letzlich folget auch obligatio specialis & fides; Weilen ein Vasallus speciatim servitia præstiret, indeme Fides specialis de essentia feudorum ist. Dann, wo Fides cessiret, da höret feudum ipsum auf, und kan ein Lehen absque fide speciali gar nicht conferiret werden: *Fides* Vasalli aber ist magis specialis, als eines subditi, der seinem Ober-Herrn zwar auch fidem schuldig ist, jedoch nicht in der besondern masse, wie bey einem Vasallo, indem bey diesen fides specialis noch grössern fidem importiret. Indessen sind servitia, zwar de natura, non autem de essentia feudi, weilen es auch *Feuda* franca giebet. Ferners, ist noch auch das genus feudorum zu considériren: Nehmlich, Jus utendi fruendi prædium. Darunter wird nun das dominium utile, so ein Vasall in seinem Lehen-Guth hat, eigentlich verstanden und ist das Jus utendi fruendi von einer viel grössern consideration, als ein blosser usus-fructus: Indeme ein Vasallus ein Jus in re hat, auch ein mehrers Recht als ein possessor ex contractu pignoratitio geniesset. Sein Jus in re aber ist in dominio uti-

utili & in proprietate fundiret: Daher er alle actus dominii verrichten kan, auſſer, daß er nicht liberè diſponiren darff. Das dominium aber iſt auch einzutheilen in plenum & minus plenum: Da dann plenum dasjenige iſt, welches man cum libera & plena libertate alienandi hat; Minus plenum verò, da man ſich nicht liberâ poteſtate alienandi erfreuen mag, indeme ſodann das dominium magis reſtrictum iſt. Illud vero dicitur dominium directum, ob es gleich beſſer dominium dirigens genennet werden kan. Dann der dominus directus dirigit conceſſionem & alienationem feudi, circa judicium feudale, circa delicta & debita feudalia occupatus, itaque eſt dominium dirigens, dahingegen Vaſallus, bey deme das dominium utile iſt, ſich vornehmlich muß dirigiren laſſen. Man darff indeſſen nicht gedencken, als habe ein Vaſallus, nur alleine das dominium utile, indeme ein anders dominium utile Emphyteutæ, & Superficiarii, und ein anders Vaſalli iſt. Dann das dominium utile Emphyteutæ & Superficiarii beſtehet darinnen, daß der Emphyteuta & Superficiarius ihren Canonem und Grund-Zinnß entrichten, dagegen aber das angewieſene Guth zum Gebrauch haben: Deßwegen aber ſind ſie weiter nichts ſchuldig; Alleine die differentia dieſer Leuthe beſtehet in fide ſpeciali & ſervitiis; Wiewohlen ratione uſus ſie mit einander dennoch übereinkommen: Dieſemnach muß man triplicem relationem feudorum wohl conſideriren, und zwar 1.) muß man eine relationem anſehen inter dominium directum & rem in feudum conceſſam, woraus das Jus domini directi entſtehet. 2:) Iſt die relatio zu conſideriren inter Vaſallum & rem in feudum conceſſam, woraus das Jus domini utilis entſtehet, und 3.) iſt relatio zu conſideriren, inter dominum directum & vaſallum ſelbſten, woraus nun Jurisdictio feudalis & vaſalli obligatio entſpringet.

AD APH. IV. & V.

In dieſen Aphoriſmis wird vornehmlich de mediis, quæ ad feudi eſſentiam & naturam requiruntur, gehandelt: Dieſe werden aber eingetheilet in ſubſtantialia & accidentialia. Dann einige ſind de Eſſentia & Subſtantia Feudorum; Die unentbehrliche andere hingegen ſind inter naturalia, die man bey denen Feudis mehrentheils antriffet, zu rechnen, und inter accidentalia ſind zu zehlen, die man nur zu Zeiten, bey denen Feudis gewahrnimmet, eigentlich auch ad naturam feudi nicht gehören. Dieſemnach ſind vorerſt Subſtantialia Feudorum zu regardiren. Selbige ſind aber vel conſtitutiva vel conſecutiva. Subſtantialia Feudorum conſtitu-

stitutiva sind, quæ ad essentiam Feudorum, eorumque constitutionem necessariò requiruntur, indeme kein feudum ohne diese kan concediret werden. Substantialia consecutiva aber sind, quæ ex feudorum constitutione necessariò sequuntur; Wie dann ad necessaria constitutiva vornehmlich gehören 1.) Res immobilis. 2.) Ut dominium utile in feudum concedatur. Was indessen 1.) rem immobilem anlanget, so fraget sichs, ob dann feudum nicht constituiret werden könne in re mobili? Einige sind in denen Gedancken, quod etiam res mobilis juris feudalis sit capax, und sagen, wann einer jemanden ein Capital concedirte sub hac lege, daß er dasselbe conserviren, nach gehörigen Lehens-Fällen, die Lehen suchen, dann die Lehen-Rechte und Dienste deßfalls præstiren solle; So wäre ein solches ein feudum in re mobili constitutum; Alleine, es wäre dasselbe eigentlich nur als ein analogum quid feudi zu betrachten, indeme 1.) dergleichen contra naturam & essentiam feudi impingiret, und nicht bestehen kan, weilen ad feudum res immobilis wird erfordert, auch status feudalis mit sich bringet, daß dasselbe conserviret werde, so aber hier nicht practicable wäre. 2.) Wäre dergleichen auch contra leges feudales, indeme 2. Feud. 1. es heisset: Feudum non nisi in rebus soli, & solo cohærentibus, aut iis, quæ pro immobilibus habentur, constitui potest, mithin der textus feudalis nur allzu klar saget, daß feuda nur in rebus soli, i. e. immobilibus, oder rebus solo cohærentibus, als da ist Jurisdictio, oder, quæ aliàs pro rebus immobilibus habentur, als da res incorporales sind, bestehen müssen; Es wird aber von denen contradicenten auf 2. Feud. 25. provociret, da numorum in feudum dandorum gedacht wird, welches man pro feudo pecuniæ will ansehen; Alleine, wann man antiquitatem feudorum consideriret, da man ratione officii & salarii beliehen wurde; So handelt dieser textus feudalis in puncto numorum in feudum dandorum eigentlich nur hiervon: Nemlich, wann einer mit einem officio beliehen wurde, so wurde er auch zugleich beliehen, was er pro officio haben solte, uti patet ex legibus Malcolmi. Man darff aber nicht dencken, als wann man sodann mit Geld beliehen worden wäre, indeme man lediglich mit einer re incorporali & Jure percipiendi certos reditus infeudiret wurde; Nur, daß die quantitas zugleich determiniret ware; Dann, die reditus haffteten auf dem Lande, daraus sie gezogen wurden. 2.) Werden objiciret einige alte Chartæ und Diplomata. In einigen alten Chartis wird öffters eines beneficii von 10. 20. 30. und mehr Marcken gedacht, welches man nach einiger Feudistarum Meinung pro feudo pecuniæ ansehen müste; So aber falsch ist, in-

deme hier nicht beneficium feudale, sondern ecclesiasticum, sive eine præbende wird verstanden. 3.) Beruffet man sich auf den Lehen-Stam̃, der zumahlen sowohlen in Chur-Sächßis. als auch auf denen Fürstl. Sächßis. Güttern herkommlich ist: Wie dann in Chur-Sachßen insonderheit gewöhnlich ist, daß ein Lehen-Stamm, womit die Lehens-Verwandte beliehen werden, constituiret werde, und das wollen dann einige pro feudo in pecunia halten. Es bestehet aber der Lehen-Stamm hauptsächlich in folgenden: Ein Vatter hinterlässet e.g. ein Lehen-Guth von 30000. Thlrn. und 3. Söhne dazu: Einer von diesen nimmet das Lehen-Guth an, und giebet jedem Bruder 10000. Thlr. hinaus, unter der condition, daß er auf diesen Theil mit beliehen werde, welches pecunia feudalis wird, und ein Lehen-Stamm heisset: Es kauffet aber anbey, einer von denen beyden Brüdern ein Lehen vor 40000. Thlr. da dann die Gebrüdere nur auf 10000. Thlr. nicht aber auf das gantze Guth Mitbelehnte sind: Und dieses zwar darum, weilen, wann einer ein Guth von 40000. Thlrn. hat, der Lehen-Stamm aber nur 10000. Thlr. ist, er bey die 10000. Thlr. davon verpfänden kan, so der Billigkeit dieserwegen gemäß ist, weilen ein Mitbelehnter ausser dem Lehen-Stamm kein jus in feudo haben kan, einfolglich mit deme, so über den Lehen-Stam̃ ist, der Vasallus nach Belieben kan disponiren; Welches nun einige pro feudo in re mobili und in pecunia wollen ansehen; Alleine, auch dieses ist kein Feudum in pecunia, indeme der Lehen-Stam̃ allezeit auf einem Guth, darauf der Lehen-Stamm hafftet, also in re immobili & soli, muß angeleget werden, so in re mobili & corporali, wie pecunia ist, nicht kan angehen.

AD APHORIS. VI.

Es ist pro constituenda re feudali eben nicht allezeit res purè immobilis vonnöthen, indeme textus feudalis saget, quod & constituantur feuda in iis rebus, quæ pro immobilibus habentur: uti res sunt incorporales; nam instar immobilium sunt ratione Jurium. Und kan man ex exemplis genugsam sehen, daß nicht minder in rebus incorporabus feuda bestehen; Dann dieses nimmet man nicht nur bey feudis illustrium, sondern auch bey feudis privatorum gewahr: Wie dann, wenn man verschiedene Teutsche Reichs-Graffen ansiehet, selbige nicht sowohlen allemahlen ratione ihrer Lande, als vielmehr auch ratione ihrer Jurium beliehen werden: e.g. die Reichs-Graffen von Limpurg, deren Güttere allodia waren, wurden vornehmlich mit denen Juribus & Regalibus Imperii beliehen. Ferners die Graffen von Mansfeld, haben nur 14. Huf-

fen

sen Landes vom Reich zu Lehen, das andere aber stehet unter Chur-Sächsischer und Magdeburgischer Hoheit: Gleichwohlen werden sie vom Kayser und dem Reich mit denen Juribus & Regalibus beliehen, deßwegen sie auch Reichs-Graffen sind: und so giebet es noch mehrere Reichs-Graffen, deren Lande allodia sind / ratione Jurium & Regalium aber Sie vom Kayser und dem Reich beliehen werden. vid. Dissertatio Struvii de Allodiis Imperii. Dergleichen findet man insonderheit auch in feudis privatorum: Wie man dann offt siehet, daß einige derselben mit gewissen reditibus annuis und Güldten beliehen werden, wordurch ein feudum in rebus incorporalibus constituiret wird. Ferners siehet man, daß manche mit der blossen Jurisdiction beliehen werden, andere aber nur mit Jagden, welches dann feuda in re incorporali sind. Immassen auch, da zu neuern Zeiten die Erb-Landes-Posten aufgekommen sind, man findet, daß die Graffen von Paar in Oesterreich, mit dem Kayserl. Land-Erb-Post-Amt beliehen werden, welches ebener massen feudum in re incorporali ist. Unter denen Publicisten wird gefraget, quô jure die Reichs-Fürsten die Landes-Hoheit exerciren, an jure feudali, an verò territoriali? Wenn man die Fürstl. Lehen-Brieffe ansiehet; So findet man zwar, daß Fürsten und Herrn beliehen werden mit denen Regalibus, die insgemein in denen neuern Lehen-Brieffen speciatim exprimiret werden: Alleine, die Superioritas territorialis kommet darinnen nicht mit vor, ausser, wann einige sich in den Reichs-Graffen- oder Fürsten-Stande erheben lassen, da sie es sodann exprimiren lassen, wie in den Graff-Wartenbergischen neuern Lehen-Brieff ist beschehen: Dahingegen in denen Lehen-Brieffen älterer Häußer man nichts davon findet; ja, wann man auch die Superioritatem derer Reichs-Stände selbsten ansiehet, sie diese so gar auch wohl extra territorium exerciren, wie mit dem Jure belli & pacis, fœderum & legatorum beschiehet. Gestalten Dingen nach können sie also damit von denen Kaysern nicht beliehen werden; weilen diese Jura auch extra Germaniam gültig sind: Und also siehet man, daß die Jura Superioritatis exerciret werden, mehr Jure territoriali & allodiali, quàm feudali, zumahlen wenn man den originem davon zugleich mit in Betracht ziehet; Wie dann in Dissertatione Struviana 26. Jur. publici ist ausgeführet und dargethan worden, daß die Superioritas territorialis nur sensim aufkomen seye. Indessen, ob gleich dieselbe von denen Reichs-Ständen nicht Jure feudali, sondern allodiali exerciret wird; so werden doch die Reichs-Stände ordinairement mit denen Regalibus beliehen: Welches dann ohnedeme res incorporales sind. Sed quæritur, wann es heisset; Feudum consistere potest in rebus, quæ pro immo-

immobilibus habentur; Ob dann dieſe regula generalis & ſine exceptione ſeye? Bekandt iſt es, daß in Jure auch anſehnliche Bibliothecken pro rebus immobilibus gehalten werden, und daß kein minor ſine decreto alienandi ſelbige alieniren kan, deßwegen auch die poſſeſſores als ſatis poſſeſſionati gehalten werden: Alleine, in Jure Civili hat dieſes zwar ſeine Richtigkeit, nicht aber in Jure Feudali; Dann, wann gleich jemanden eine Bibliothec dahin eingeräumet würde; daß er ſolche von den Concedenten zu Lehen nehmen, die caſus feudales tragen, und fidem ſpecialem præſtiren ſolte: ſo wäre dieſes doch nur ein analogum feudi; Weilen feudum in re immobili, & quæ conſumi non poteſt, eigentlich beſtehet. Und ob gleich objiciret wird, Bibliotheca habetur per fictionem juris pro re immobili; ſo gehet es doch in feudalibus nicht an, dum feudum conſiſtere nequit in re, quæ conſumi poteſt. Dann ein prædium kan zwar durch Krieg und Feuer verheeret werden, das ſolum aber bleibet dennoch: Und ſo iſt es auch in rebus, quæ pro immobilibus habentur, indeme dabey das jus in ſalvo verbleibet. Es iſt aber nicht genug, daß bey einem feudo res immobilis ſeye, ſondern es wird anbey requiriret, ut vaſallus habeat dominium utile; & ita differt tale feudum von einem Erb-Pacht, wo der Pachter kein dominium hat. Ferners wird requiriret obligatio ad fidem exhibendam; Und dieſes gehöret auch ad eſſentiam feudorum. Denn, wenn gleich eine res mobilis concediret wird, aber ſine fide, ſo wäre es doch kein feudum, indeme fides de eſſentia Feudi iſt: Ja, wann gleich alle actus feudales vorgiengen, und es würde lediglich der fides entlaſſen; ſo hörete doch ſo fort das Feudum auf, ein Feudum in der That zu ſeyn. Man muß aber anbey hier noch diſtinguiren inter fidem & ſervitia feudalia. Fides remitti & ſeparari a feudo nequit, ſervitia autem remitti poſſunt. Es iſt aber nicht nur alleine Fides vaſalli, ſondern auch relatio fidei & quidem Domini & Vaſalli nöthig, indeme ein Lehen-Herr ebenermaſſen Fidem præſtiren, ſich des Vaſalli annehmen, und ihn beſchützen muß. Sed quæritur: Wann nun alſo Servitia, & fides feudalis bey einem Feudo nicht vorhanden wären, obſchon alle andere requiſita ſich dabey offenbahrlich zeigten, wie es dann, alsdann damit zu halten? Und da heiſſet es 2. Feud. 48. propriam feudi naturam non habet, jure tamen feudi cenſetur. Kurtz, ſit feudum improprium; Dann, die Feuda ſind vel propria, vel impropria. Jene ſind, die Eſſentiam & naturam feudi haben, als fidem, rem immobilem & ſervitia; Feuda impropria aber, die zwar eine ſpeciem feudalem haben, und etwas davon participiren, in übrigen aber de ſtatu feudorum in einigen puncten abweichen.

APH.

APHORIS. VII.

Die Naturalia Feudi sind darinnen von denen Essentialibus unterschieden, daß diese cum ipso feudorum origine entstanden sind, jene aber nach der Hand, & quidem moribus & Legibus Feudalibus sind eingeführet worden, und können feudi essentialia gar nicht weg bleiben, oder immutiret werden, e g. ut non adsit fides &c. Dahingegen feudi naturalia manchesmahl per pacta in etwas geändert werden können. Diese werden aber considerret vel secundum statum antiquiorem vel secundum statum præsentem, und bestunden sie secundum statum antiquiorem vornehmlich darinnen, daß die feuda vel ratione militiæ, vel ratione officiorum concediret wurden, immassen dann, daß dergleichen Servitia nicht de essentia feudorum hodie seyen, man nur daher siehet, weilen sie heut zu Tage gar offt cessiren. Insonderheit aber gehören hodie ad naturam feudorum,

1.) Die Servitia, sive die Lehen- und Ritter-Dienste. Dann, ob sie gleich bey denen mehristen Feudis gefunden werden; So kan sie doch ein Lehen-Herr remittiren, wie man bey Feudis Francis, die keine Ritter-Dienste præstiren, apertè findet, hieraus auch zu schliessen ist, daß die Servitia nicht de essentia, sondern nur de natura & moribus feudorum seyen. Solche Feuda Franca triffet man nun sowohlen bey privatis, als bey personis illustribus an: Und ist bekandt, daß die Ertz-Hertzoge von Oesterreich keine Ritter-Dienste dem Reich schuldig sind, gleichwie auch die Semper-Freyen von Limpurg ita dicebantur, quia immunes erant à servitiis.

2.) Gehören ad naturalia feudi juramentum fidelitatis. Ein jeder Vasallus ist schuldig den Lehens-Eyd abzulegen; Alleine, die Juramenta fidelitatis kan der Dominus feudi directus gar wohl remittiren; Daher findet man Vasallen, die nur manû stipulatâ fidem angeloben, als wie bey den vier alten Weltlichen Chur-Fürsten, welche Vasallen des Stiffts Bamberg wegen einiger dahin zu Lehen rührender Stücken sind, beschiehet.

3.) Gehöret ad naturam feudi, ut sit ad hæredes transitorium. Hodie ist zwar bekandt, daß die Lehen-Güttere pro statu præsente feudorum, ordinariè auf die Lehens-Erben vererbet werden; Alleine, man siehet dennoch mehrmahlen auch, daß ein Herr einem Minister, ein Stück Landes nur ad dies vitæ concediret. Ist also nicht de Essentia feudorum, daß die Erben succediren müssen; Wiewohlen ut plurimùm die in-

vestitura auf den vasallen, dann seine Lehens- und Landes-Erben gerichtet ist. Dergleichen sahe man, als der verstorbene Chur-Fürst von der Pfaltz, mit der Obern-Pfaltz beliehen worden, indeme dabey wegen seiner Landes- und Lehens-Erben nichts gedacht wurde; Daß es also nur investitura personalis ware, mithin der jetzige Chur-Fürst keine prætension auf die Obere Pfaltz machen könte. Wann indessen der Lehen-Brieff auf die Erben mit gerichtet ist; So haben diese schon ein jus quæsitum.

4.) Gehöret ad naturalia feudi, Successio Masculina. Regulariter sind zwar die Lehen nur auf Männliche Erben gerichtet, welches auch bey den mehristen Fürstenthümern des Teutschen Landes üblich ist; Alleine, es giebet doch auch feuda simultanea, worinnen fœminæ, vel, simul cum masculis, vel successivè, extinctis masculis succediren können, als welches alles ex concessione Domini directi herrühret.

5.) Wird inter naturalia feudorum mit gerechnet Consensus Agnatorum & Domini directi ad alienationem feudi: Dann die leges feudales bringen mit sich, daß kein vasall die Güttere sine consensu Domini directi & Agnatorum alieniren könne: Doch, es ist dergleichen consens nur de natura, nicht aber de essentia feudorum, wie dann in Schlesien die alienatio sine consensu Imperatoris geschiehet. Die Ursache aber, warum der consensus daselbsten nicht nöthig, ist diese, weilen allda, mehr successio allodialis als feudalis Statt hat. Wann also dieser consensus, pactis, privilegiis & consensu Domini directi geändert werden kan; So ist er nur de natura, und nicht de essentia feudi.

AD APHORIS. VIII.

Hier fraget sichs, worauff dann die immutatio in denen feudis sich eigentlich gründe, & respondetur: auf pacta feudis adjecta. Es ist die ordinaire præsumtio, quod prædium feudale potius præsumatur naturalia habere, quam iis deficere; Alleine, wann ein Vasall demonstriret, sein Lehen-Guth seye ein Weiber- oder ein Frey-Lehen ꝛc. so muß er zugleich per pacta investituræ, (so strictè anzunehmen, und ultra eorum tenorem nicht zu extendiren sind,) demonstriren können, daß ihme entweder das Lehen von dem Lehen-Herrn also concediret- oder doch, daß es sonsten damit schon also gehalten worden: Kan er es nun beweisen; So fallen die bey feudis sonsten gewöhnliche naturalia so fort bey Seiten.

AD

AD APHORIS. IX.

In diesen Aphorismo kommen nun auch die accidentalia Feudorum in Betrachtung. Diese sind nun diejenigen, quæ abesse & adesse possunt salvâ Feudi constitutione; Da scilicet die Feuda in ihrer Vollkommenheit und statu bleiben, die accidentalia mögen gleich da seyn oder mangeln. Es finden sich nehmlich gewisse accidentalia nur bey einem Lehen-Guth, die aber nicht durchgehends auch bey andern Lehen-Güttern anzutreffen, e. g. Si vasallus obligatus ad Servitia insolita: Dann alle Vasallen sind Lehen- und Ritter-Dienste schuldig, wo diese nicht specialiter remittiret sind. Wann aber der Vasall ad officium insolitum obligiret wird; So ist dieses ein accidentale: e. g. der jetzige Kayser ist wegen des Königreichs Neapolis, dem Pabst in recognitionem Dominii directi einen weissen Zelter zu offeriren obligiret, weilen es von Alters deßfalls so eingeführet ist; Doch suchet sich der Kayser darum davon loß zu machen, indeme diese præstation lediglich ex pacto, so der Herzog Carl von Anjou in 13ten Seculo hat eingeführet, herrühret. Item, die Maltheser-Ritter offeriren Spanien in recognitionem Dominii directi einen Falcken, so auch inter insolita servitia, & accidentalia feudi ist zu rechnen. Ferners gehören noch gewisse ritus investituræ hieher; Als, wann der Ertz-Hertzog von Oesterreich die Lehen empfänget; daß dasselbe, von ihme, den Hut auf dem Haupt habende, und zu Pferdt sitzende, beschiehet, welches ein solches accidentale ist, so salvâ feudi constitutione vel adesse vel abesse posset. Nächst diesen essentialibus, naturalibus, & accidentalibus feudorum, sind juxta

APHOR. X.

Auch die affinia feudorum zu consideriren, und sind diejenigen Dinge, so zwar einige Gemeinschafft und cognationem mit dem Lehen-Wesen haben, doch aber in naturalibus & essentialibus von demselben distinguiret sind, als wohin

1.) Die bona Emphyteutica zu rechnen: Dann diese haben darinnen mit dem feudo etwas gemein, daß der Emphyteuticarius, cum proprietate, dominium utile hat, als welches letztere auch von einem Vasallo zu sagen, obgleich die Emphyteuten-Güttere vom Lehen fide & dispositione discrepiren. Dann 1.) ist emphyteuta keinen fidem specialem schuldig, ein Vasall aber ist ad fidem specialem obligiret, 2.) Ein Emphyteuta hat mehrere Freyheit mit seinem Guth zu disponiren, als ein vasall,

indeme, obschon ein Herr bey eines Emphyteutæ Guth den Vorkauff hat, er jedoch dem Emphiteutæ solches anderwärts zu verkauffen, nicht kan verwehren, wann er dasselbe binnen zweyen Monathen nicht selbsten käufflich an sich bringet, so bey einen Vasallen, sich viel anderster verhältet. 3.) differiren feuda ab emphyteusi auch Servitiis, weilen ein Emphyteuta nur seinen Canonem, der Vasall aber seine Lehen-Dienste zu præstiren schuldig ist, anderer differentien hier zu geschweigen.

2.) Ist affine quoddam feudi, jus superficiei, als, wo jemanden, lediglich auf einen Grund und Boden zu bauen concediret wird, und davon der Besitzer jährlich nur einen Grund-Zinß zu entrichten hat, mithin der Dominus superficiei zwar in possessione bleibet, aber fides specialis und andere requisita nicht erfordert werden.

3.) Sind inter feudorum affinia weiters zu rechnen bona censitica, die Zinß-Güttere, von welchen man zwar vermeinet, daß das dominium directum des Zins-Herrens, und das dominium utile des Zinß-Mannes seye; Alleine man kan anbey allhier nicht sagen, daß der Dominus dominium directum habe, sondern der Zinnß-Mann ist eigentlich dominus und proprietarius, indeme, wenn er jährlich den Zinß entrichtet, er nichts mehr schuldig ist. Unter dergleichen bona censitica sind auch zu rechnen die Güttere, so Rutscher-Zinßen auf sich haben, dergleichen man zwar in Sachßen nicht viele hat, hingegen wohl deren mehrere in Francken und Schwaben findet. Die Rutscher-Zinße haben aber eigentlich daher ihren Nahmen, weilen sie immer fort rutschen: Dann, indeme ein gewisser Tage bestimmet ist, an welchen der Zinß-Mann seinen Zinß zu entrichten hat; So muß er, so er ihn daran nicht, sondern erst den andern Tage hernach bringet, denselben in duplo bezahlen, und sind diese Zinßen eingeführet, daß es keine Reste gebe, von welchen Censiten-Güttern Justus Georgius Schottelius in seinem Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland eine mehrere Nachricht giebet.

4.) Gehören inter affinia Feudi die bona libellaria. Es sind diese bona libellaria zwar in Jure Romano antiquo nicht bekandt gewesen; Doch sind sie nach der Hand bey denen bonis ecclesiasticis aufgekommen, und bestehen mehr moribus Germaniæ introductis, als Jure Romanô. Sie bestunden aber darinnen, daß einem ein gewisses Guth eingeräumet wurde, davon er jährlich einen gewissen Zinß entrichten muste, theils an Geld, theils an victualien; Man findet dergleichen schon zu Zeiten der alten Teutschen eingeführet: Wie dann Tacitus de moribus Germanorum saget, daß Domini denen servis solche prædia eingeraumet, davor sie jährlich victualien

en liefern musten: Immassen auch dergleichen bona annoch in Westphalen üblich sind, und vormahls in dem Brandenburgischen ein gleiches mit Erb-Güttern gebräuchlich ware, als bey welchen jährlich ein gewisses, von dem Guth entrichtet werden muste. Es sind aber diese bona zwar eine species locationis conductionis; doch ist noch das discrimen hierbey, daß locatio conductio arbitraria, und auf gewisse Jahre gerichtet ist, die bona libellaria hingegen indefinitè auf alle Jahr gerichtet sind, gleichwie dann auch locatio conductio darinnen bestehet, daß jährlich ein justum pretium, so viel nehmlich die revenüen auswerffen, gezahlet werde: Dahingegen ein Erb-Guth oder bona libellaria leidentliche Abgaben haben, darum auch bey ihnen eine kleine affinitæt cum feudis zu finden: Ob man gleich dabey weder Dominium utile, noch fidem specialem gewahrnimmet.

5.) Werden auch ad affinia feudorum gerechnet, die bona Precariæ, oder Præstariæ. In denen Diplomatibus und Closter-Brieffen findet man dergleichen bona zum öfftern gemeldet: Nehmlich in Canonibus Conciliorum ware verbotten, keine Kirchen-Güttere zu alieniren; Alleine, gleichwohlen ware zugelassen, den usum-fructum davon, andern zu concediren. Also ware das Jus precariæ ein usus-fructus, welchen man aus einen Kirchen-Guth zu geniessen hatte. Dann, wann etwa Vorstehere der Kirchen und Clöstere sahen, wie sie ein Guth nicht recht nützen kunten; So concedirten sie es einem andern per modum precariæ, da zwar das dominium dem Closter bliebe, den usum-fructum aber, der, deme es concediret worden, hatte. Dergleichen findet man auch bey privatis zum öfftern; Dann, wenn einer bey seinen Leb-Zeiten der Kirchen etwas vermachte; So thate er dieses durch eine precarey: Nehmlich das Eigenthum übergabe er der Kirchen, nur, daß er sich den Nutzen davon gegen einen jährlichen Zinß noch vorbehielte. Dergleichen precarien wurden aber entweder auf gewisse Jahre, e. gr. de quinquennio in quinquennium, oder auf Zeit Lebens, auch erblich transferiret. Also kame es hierbey auf das pactum an, auf was Masse eine sothane precarey errichtet worden, wie man dieses bey denen Scriptoribus rerum Francicarum, sonderlich dem Marculpho, und zwar in verschiedenen solchen Formuln, wie sie concediret worden, findet. Inzwischen ist hierbey, gleichwie bey denen feudis, nicht minder dominium & usus, doch von diesen auf eine gantz andere Art unterschieden, anzutreffen.

6.) Zehlet man inter feudorum affinia die Laß-Güttere. Diese sind diejenige Güttere, welche ein Besitzer von einem Guth, einem andern gegen ein gewisses Stück Geld, oder unter einen jährlichen Canone überlas-

ſet, ſo eine Convenienz cum bonis Cenſiticis & Emphyteuticis hat, und wo der Dominus zwar ſpeciem dominii directi behältet, aber einen jährlichen Canonem bekommet, und der Beſitzer weiters dabey nicht obligiret iſt, alſo hier viele Umbſtände ceſſiren, die doch bey Feudis ſonſten vorkommen.

7.) Hat das Jus dominii in homines proprios, auch eine convenienz cum feudis: Denn, obgleich der Dominus über der Leib-Eigenen Güttere ſein dominium directum hat, dergeſtalten, daß er auch ſolche bona vindiciren, und dabey noch andere Jura dominii exerciren kan, ingleichen, res immobilis zugegen iſt, und die homines proprii, ſervitia leiſten müſſen; So ſind jedoch weder inveſtitura, noch fides ſpecialis, nebſt den andern Lehens-Fällen dabey zu finden.

8.) Haben auch die beneficia eccleſiaſtica eine convenienz mit denen Feudis, wiewohlen ſie von der re feudali in vielen Stücken, und inſonderheit ratione ſervitiorum præſtandorum, und ſonſten unterſchieden ſind.

9.) Gehören ferners ad affinia feudorum die Reiß-Güttere, deren es in denen Meißniſchen Landen viele giebet, und ſolche Güttere ſind, die nur auf die Töchtere vererbet werden, bey welchen auch mehr das Jus cognationis als agnationis Statt hat; alſo, nur bona ad ſolas fœminas tranſitoria ſind, und bey ihnen weder fides ſpecialis noch dominium directum & utile Platz findet.

10.) Werden ad affinia feudorum gezehlet die Curmedige oder Churmiethige Güttere, die von den alten Teutſchen Wort Chur oder Wahl, wovon auch die Chur- oder Chor-Fürſten herkommen, dann, von dem Wort Miethe ihren Nahmen haben, alſo, ſo viel als conductio electitia iſt. Solche Güttere aber werden auf eine gewiſſe Zeit, und auf jährlichen Zinß, Pacht-Weiſe ausgetheilet, derohalben auch derjenige, der ſie conduciret, dem Locatori einen certum nexum clientelarem zu leiſten ſchuldig iſt. In Francken, Schwaben, Sachßen, weiß man hievon nichts, wohl aber im Braunſchweigiſchen und in denen Niederlanden, wo dergleichen ex pacto ſpeciali & antiquitate eingeführet ſind.

11.) Iſt noch ein feudi affine das Land-Siedeley-Recht, ſo auch ein altes Teutſches Recht iſt, und mit obigen Chur-Miethigen Güttern, prædiis Curmedialibus überein kommet, auch in der Graffſchafft Solms eingeführet iſt, als woſelbſten, wann ein ſolcher Land-Siedler von einem Herrn ein gewiſſes Guth hat, er einen Zinß und fidem clientelarem davon leiſten muß, welcher fides aber nur ad certas ſpecies directa iſt. Hievon

hat

hat der Herr von Ludewig in dissertatione peculiari, worinnen er die Jura Feudis vicina erkläret, ein mehrers gehandelt, und hat er diese Dissertation nachhero weiters vermehret, auch sub Tractatu de Jure Clientelari Germaniæ heraus gegeben, und dabey vieles angeführet, was ad illustrationem dieses Cap. II. dienet. Dann in der præfatione redet er de feudis Germanorum; wie er auch Sect. I. Cap. II. de voce feudi handelt; allwo er annebst die differente explicationem und Etymologiam dieses Wortes anmercket, und zeiget, wie das Wort feudum & feohde entstanden, welches Wort er aber nicht zur voce composita, sondern primitiva machet. Cap. 3. handelt er de voce Lehen, und zeiget dessen originem auch viele dabey vorkommende singularia. Cap. 4. untersuchet er specialem feudi definitionem Sect. 2. & 3. hingegen, untersuchet er die materie de Juribus feudo vicinis vel affinibus, da er von Erb-Pachten, Laß-Güttern und Curmeden, Landsideley-Recht &c. handelt, und diese materie ex moribus Germaniæ antiquis sehr wohl ausführet.

AD APHORIS. XI.

In diesen Aphorismo kommet Oppositum Feudorum vor, welches in allodio bestehet: Nehmlich allodium wird ordinariè dem feudo entgegen gesetzet, indeme man saget, bona, jure vel feudali vel allodiali, vel liberâ dispositione relicta. Allodium aber wird wieder distinguiret inter allodium perfectum & imperfectum. Perfectum ist ein vollkommenes allodium, wenn nehmlich ein Herr sein Eigenthum alleine besitzet und geniesset, und nach seinen Gefallen darüber disponiret: Ein allodium imperfectum aber ist, worüber man nur cum restrictione & limitatione disponiren kan, als dergleichen restriction man bey bonis emphyteuticis und Laß-Güttern findet, indeme diese, ob sie gleich lauter allodia sind, und jure allodiali besessen werden, doch keine allodia perfecta, sondern imperfecta sind, weilen das Dominium einiger massen dabey restringiret ist. Es werden aber die allodial-Güttere auch eingetheilet in Erb- und Eigen, und daß dieser Unterscheid Statt finde, ist nur allzu klar. Denn 1.) hat er Statt, ratione acquisitionis, indeme ein Erbe ist, was ich von meinen Eltern her habe, ein Eigen aber, das von mir selbsten ist erworben worden. 2.) Ist der Unterscheid unter Erb und Eigen auch ratione Juris. Man siehet dieses e.g. bey bonis censiticis Von den Zinnß Herrn kan man sagen, er habe dieses Zinnß-Guth ererbet; ist aber nicht sein eigen; Ratio: Weil der possessor proprietarius ist; Indeme aber der Zinß-Herr

das

das Jus Canonis ererbet; So ist es ein Zinß-Guth: Vice versa, siehet man dieses auch beym usu-fructu ad hæredes transitorio, sive, wann ein usus-fructus ad posteros concediret wird, da er zwar nicht eigen, aber doch erblich ist, und also auch cum jure superficiei: Dann, wann auch der successor daran Theil hat, so ist es gleich viel. Ferners also mit denen præcareyen und bonis libellariis: Indeme die Besitzere derselbigen nicht sagen können, es ist mein Eigen, wohl aber mein Erbe. Man siehet es auch an denen bonis der Eigen-Höffe, die in Westphalen und Nieder-Sachßen üblich sind. Der Besitzer hat selbige zwar jure hæreditario, sind aber nicht sein Eigenthum, weil des Guths-Herr proprietarius ist. In denen Ober-Sächßischen und Thüringischen Landen weiß man davon wenig, wohl aber in Francken, Schwaben und Nieder-Sachßen; jedoch ist ein Erbe so wohl als ein Eigen, ein allodium, und gehören alle Feuda affinia ad Jus allodiale; Gleichwie auch die Allodial-Güttere, ansonsten auch Sonnen-Lehen genennet werden, wovon infra pluribus.

CAP. III.

DE FEUDI DIVISIONIBUS.

APHOR. I.

WAnn man die Divisiones Feudorum ansiehet; So wird man circa essentialia feudalia dergleichen wenig antreffen, ausser, daß wo circa essentialia feudorum ein Unterschied vorgehet, feuda impropria daraus entstehen; ratione naturalium & accidentalium aber findet man eine besondere Art von Lehen: Dann, da ist feudum 1.) vel vetus vel novum. Diese differenz ist 2. Feud. 3. gegründet, wo es in principio heisset: investitura autem, aut fit de veteri beneficio, aut de novo: Und da ist nun der Unterscheid inter vetus & novum beneficium sonderlich gegründet. Dieser Unterscheid aber hat so wohl älterer als neuerer Zeiten seinen usum, und zwar 1.) Weilen der Besitzer in Feudis antiquis mehrers stringiret ist, als in novis; Denn wer ein feudum novum besitzet, ist primus acquirens und hat mehr Gewalt damit zu disponiren, als ein possessor veteris feudi, weil er das feudum selber

ber erst hat acquiriret, in den veteri aber auch die Agnaten schon ein jus quæsitum haben. 2.) Ist auch ein discrimen ratione debitorum: Dann ein neuer possessor kan ehender Schulden machen als ein alter. 3.) Ist ingleichen ratione dispositionis ein discrimen vorhanden, weilen primus acquirens feudum, eine mehrere Freyheit hat zu disponiren. Er kan e. g. seinen Töchtern einen dotem assigniren, unter seinen Kindern das Lehen-Guth theilen ꝛc. Dieses gehet aber in feudis antiquis nicht an. 4.) Waltet ein discrimen, ratione delictorum feudalium. Wann ein vasall oder possessor feudi novi eine Felonie, oder ein delictum feudale begehet; so kan er à Domino directo seines Lehens entsetzet werden, und kan der Lehen-Herr das Lehen-Guth einziehen, wo es aber ein feudum antiquum ist, muß es denen Agnaten verbleiben, weilen ihnen per delictum nicht kan præjudiciret werden. Sed quæritur,

APHORIS. II.

Worinnen der Unterscheid inter Feuda nova & antiqua bestehe? Et respondetur: Feudum novum ist dasjenige Lehen-Guth, so einer zu erst hat acquiriret, Feudum vetus aber, so er von andern per successionem feudalem hat erlanget, und zwar so wohlen à patre, matre, als auch ab agnatis; Es wird aber feudum antiquum eingetheilet in feudum paternum, maternum, & fraternum. Da fraget sichs nun: Ob man dann zu distinguiren habe inter feudum paternum & maternum? Wenn man es ratione stemmatis ansiehet, so ist es richtig, weilen ein anders feudum, ein feudum paternum, und ein anders feudum ein Großvätterliches Lehen, vel avitum ist: Wann man es aber ratione Juris betrachtet; so heisset eines so wohl als das andere antiquum feudum, mithin ist dasjenige, was man von seinem Vatter ererbet, sowohlen, als was man von Groß-Vatter erblich überkommet, ein *Feudum* antiquum: Und daher kommet es auch, daß sub nomine paternorum, 2. Feud. 50. verstanden werde, alles Lehen, so man von seinen Groß-Eltern hat ererbet: Feudum maternum ist hingegen, was man von seiner Mutter, Groß-Mutter und so weiter von Mütterlicher Linie her, hat ererbet. In denen Teutschen Landen weiß man von denen feudis maternis so viel nicht, ausser, daß unter denen Schleßischen Lehen und in denen Teutschen Graffschafften feuda materna befindlich sind: In Franckreich, Holl- und Engelland aber giebet es gar viele *Feuda* materna. Dann, weilen in Franckreich das Jus primogenituræ mit eingeführet, so pflegen sich die Caders insgemein an solche Persohnen zu verheyrathen, die von Mütterlicher Seiten etwas zu gewarten haben. Feu-

dum fraternum ist inzwischen, was von einem Bruder ererbet wird. Das Land zu Sachsen ware ratione juris ein antiquum, ratione successionis aber ein fraternum, als Augustus Rex Poloniæ seinem Herrn Bruder, Johann Georgen dem IV. succedirte: Und dergleichen geschiehet offt ex pacto. Man hat dieses auch bey dem Hertzog von Marlborough gesehen, deme das Fürstenthum Mindelheim, als ein Mann-Lehen überlassen worden, jedoch eâ conditione, wann er ohne männliche Erben versterben würde, alsdann seines Leibes Söhne succediren solten. Der Hertzog von Marlborough ware primus acquirens, die Brüdere hatten also kein Recht daran, aber ex pacto speciali ware es auf dem Bruder und Bruders-Kinder auch gerichtet, und sind ihme auch sub hac conditione die Herrschafften in Engelland verliehen worden. Quæritur verò: Ob dieses feudum fraternum als ein feudum novum oder antiquum zu achten? Et respondetur: Ratione primi acquirentis est feudum novum, weilen aber diese condition erst per pactum beygefüget, so heisset es, Juris Feudi antiqui censetur, weilen darinnen auch die Successio agnatorum gegründet. Sed quæritur nach den andern vier Numeris: Was das vor ein Art der Lehen seye, si per Feloniam fuerit amissum feudum, ex gratia autem Domini restitutum? Wann nehmlich ein vasall einen Lehens-Fehler begangen, und des Lehens beraubet, aber darinnen restituiret worden, ob es pro feudo antiquo oder pro novo zu achten? Da dann pro feudo antiquo responsio militiret: also daß, wann einer einmahl seine Lehen à Majoribus hat erhalten, und wieder darein ist restituiret worden, es pro antiquo zu achten: Pro novo feudo aber militiret, weilen einer doch einmahl wegen der Felonie seiner Lehen entsetzet worden, und nachmahlen solches gratia domini wieder erhalten, es feudum novum seye. Chur-Bayern e. g hatte das Chur-Fürstenthum von seinen Vor-Eltern, von vielen Seculis her ererbet: Und wurde in den letzten Spanischen Successions-Krieg seiner Lande entsetzet, per Pacem Badensem aber darein restituiret; Da fraget sichs nun, ob Electoratus pro feudo antiquo vel pro novo zu halten? Und muß man hier distinguiren: Ob die restitutio in pristinum plenô jure ist erfolget, oder aber, ob sie tanquam nova anzusehen? Dann, wann die restitutio in pristinum, plenô jure geschiehet; So bleibet ein solches Lehen ein feudum antiquum: Gleichwie dann Chur-Bayern per Pacem Badensem plenô ac pristino jure in integrum ist restituiret worden. Genießet also sic restitutus des Juris postliminii, und wird tempus intermedium nicht computiret, sondern dafür gehalten, als wäre privatio feudi niemahls geschehen, bleibet mithin ejusmodi feudum restitutum ein feudum antiquum. Wann inzwischen die restitutio feudi nicht plenô & pristinô Jure, sondern modô restricto & noviter beschiehet; so wird ein dergleichen

chen feudum auch ein feudum novum. Dieses siehet man e. g. an den Chur-Fürsten Johann Friederich von Sachsen, der nach der Mühlberger Schlacht seiner Chur und Lande beraubet- und nur seinen Printzen ein weniges Land übrig gelassen- auch, als er in Anno 1552. von Carolo V. restituiret wurde, einen besondern restitutions-Brieff erhielte, und de novo beliehen wurde / einfolglich, man diese restitution und neue Belehung pro feudo novo kan ansehen, weilen die restitutio nicht jure pristino, sondern noviter & modô restrictô ist erfolget: Diesemnach kommet es in dergleichen Fällen eigentlich auf den modum restitutionis an, nehmlich quô modô, & sub quâ conditione jemand restituiret wird? Man kan also nun auch desto mehr ermessen, daß, wann ein Vasall zwar eine Felonie begangen, und seines Lehens beraubet zu werden verdienet, er aber Pardon erlanget, und dahero sein *Feudum* behalten hat, oder auch ihme allenfalls das feudum in continenti wieder gegeben worden ist, es ein feudum antiquum verbleibe: Wie man dergleichen Exempel an dem Hertzogen von Savoyen, als er in dem obgedachten letztern- der Spanischen Successionhalber entstandenen Kriege, denen Reichs-Feinden beygetretten ware, und er von den Reichs-Hoffrath ad videndum se privari feudo citiret wurde, gar deutlich gewahrnimmet: Dann er hatte allerdinges eine *Felonie begangen*, verdiente dahero seines Lehens beraubt zu werden; Als er sich aber nachmahlen mit dem Kayser hinwieder versöhnte; so wurde ihme auch die Schuld remittiret, und das Land gelassen, bliebe mithin dessen von Kayser und dem Reich zu Lehen tragendes Land ein feudum antiquum.

Porro quæritur nach den 5ten numero: Was dann von denjenigen caSu zu halten, da der Sohn des Vaters Erbe nicht seyn wolte, gleichwohlen aber cum consensu Agnatorum ihme das feudum wird überlassen? Nehmlich mehrmahlen geschichet es, daß, wann ein Vater viele Schulden hat hinterlassen, die Söhne aber sich dieser Abtilgung zu entschlagen, und cum repudatione allodii, nur in feudo zu succediren suchen: Daß es sodann bey ihnen heisset: Sie müssen wohl die Schulden bezahlen, weilen sie hæredes universales sind, also die allodia nicht alleine repudiiren, und nur Successores feudales werden können, sondern bey ihnen Statt muß haben, aut utrumque repudient & refutent, aut utrumque adeant: Dahingegen bey Agnatis es gantz anderst ist beschaffen, indeme diese der allodial-Erbschafft renunciiren- und alleine in feudis succediren können, mithin nur die Lehen-Schulden zu tragen verbunden sind, so aber, schon gedachter massen, bey einem Sohn nicht angehet, weilen er hæres universalis ist; Alleine, wie, wann der Sohn spricht, ich mache mich meines Va-

ters Erbschafft gar nicht theilhafftig, will dahero weder in feudis noch in allodio succediren, und sodann die hæreditas feudalis auf die Agnaten fället, diese aber, wie es gar wohl angehet, wir wollen unser Recht dem Sohn überlassen, hinwieder sprechen, einfolglich sich hier fragen lässet, quid in hoc casu circa feudum in hæreditate paterna relictum, Juris? scilicet, ob in sothanen Fall, wo der Sohn ex consensu Agnatorum succediret, das feudum pro feudo antiquo vel novo zu achten seye? und wird geantwortet, daß ein solches feudum, so dann, als ein feudum novum consideriret werden müste; Weilen der Sohn nicht jure hæreditario, & paterno, sondern ex consensu Agnatorum darein succediret, mithin dabey als ein Successor novus zu considiren ist. indeme er sodann als primus acquirens, und als ein extraneus muß angesehen werden. Jedoch, obwohlen ein dergleichen ex nudo Agnatorum consensu überkommenes feudum nach dem modo dicto casu zu betrachten ist; So kan es ex pacto nichts desto minder als ein feudum antiquum consideriret werden: Nehmlich, wann die Agnaten, die sonsten in dem Fall, da der Sohn das feudum repudiiret, zu succediren berechtiget sind, sich hierunter declariren, und sagen, der Sohn mag zwar wohl das feudum hinwieder besitzen, aber unserm Recht ohne Schaden: So wird sub hac conditione, und daß das Lehen als ein feudum avitum solle consideriret werden, dasselbe, sodann, ex pacto speciali pro feudo antiquo geachtet.

Quæritur autem nach dem 6ten numero: Wann jemand ein Altväterliches Lehen-Guth, consensu Domini verkauffet, davor das pretium einnimmet, und mit diesen ein anders feudum hinwieder erkauffet, ob das davon neu-erkaufte feudum pro feudo novo, oder pro antiquo zu achten seye? Da dann, wann man die Sache an und vor sich selbsten ansiehet, ein dergleichen erkaufftes Lehen-Guth als ein feudum novum zu betrachten ist. Dann pecunia ex feudo vendito redacta, est allodialis. Wann man nun also auch dasselbe auf ein anders Lehen-Guth anleget; so wird das daher überkommende, natürlicher weise, ein feudum novum, zumahlen nur dasjenige, was man jure feudali ererbet, ein feudum antiquum, was man aber ex acquæstu hat, ein feudum novum ist: Alleine, per pacta kan dennoch wohl ein dergleichen feudum novum ein feudum antiquum werden, da besonders gar offt geschiehet, daß, wann einer ein feudum avitum hat, und es verkauffen will, er den consensum Agnatorum requiriret, die zwar auch geschehen zu lassen, consentiren, daß das feudum avitum verkauffet werde, jedoch sub hac expressa conditione, daß der venditor das Lehen-Geld hinwieder anlegen, und sie als

seine Agnati, auch in dem darmit neu-erkauffenden Guth eben dasjenige Recht, so sie in den vorigen Lehen-Guth gehabt, de novo haben solten; Da sodann ein dergleichen neu-erkaufftes Lehen ex pacto ein feudum antiquum wird, ob es gleich an und vor sich selbsten, als ein feudum novum muß consideriret werden.

AD APH. III.

Es kan also leichtlich per pactum, ex feudo novo, feudum antiquum werden, und diesen casum siehet man auch bey gantz neuen erkaufften Güttern: Dann, wann einer ein Guth hâc conditione kauffet, daß seine Agnati derenjten, jure feudali antiquo succediren sollen; So wird, wann der Lehen-Herr consentiret, auch ein dergleichen feudum novum, ex pacto, feudum antiquum.

Es fraget sich aber: Wann nun dergleichen pactum vorgehet, wer doch darein vornehmlich zu consentiren habe? und ist leicht zu ermessen, daß, da der Vasallus nicht plenus Dominus in feudo ist, es nicht genug seye, daß nur der vasallus consentire, sondern auch der consensus illorum, quorum interest, requiriret werde.

Quæritur porro, wer dann eigentlich ein Interesse dabey habe? Et respondetur: so wohlen der Dominus directus, und Lehen-Herr, als die Agnati, oder juxta Jus Saxonicum, die Mitbelehnte. Es hat aber der Dominus directus sein Jus ex dominio directo, die Agnaten hingegen à communi stipite, oder à simultanea investitura, und kan deren Juri weder à Domino directo, noch à vasallo præjudiciret werden; Jedoch muß man hier noch ratione immutationis feudalis beyfügen, daß, wann ex feudo novo ein antiquum wird, es sodann genug seye, daß nur der Lehen-Herr consentiret. Dann, wann ein Feudum erst gekauffet wird; So ist es ein feudum novum, quia emens primus est acquirens: Doch, wann eben dieser bey dem Lehen Hoff ansuchet, daß ihme der Lehen-Herr dasselbe als ein feudum antiquum conferire; So ist hierzu nur consensus Domini directi vonnöthen, indeme hierbey die Agnaten keinen Nachtheil, sondern vielmehr allen Vortheil haben, weilen sie, wann ein feudum novum als ein feudum antiquum wird consideriret, sodann darein succediren können; So aber bey einem feudo novo nicht angehet, als wo die Agnaten gar kein Successions Recht haben, indeme der Vasall ein dergleichen Lehen nach Gefallen alieniren kan, dahingegen, wann es als ein Feudum antiquum conferiret wird, die Agnati erst ein jus succedendi dadurch bekommen.

Sed quæritur, quid Juris, wann ein Feudum antiquum per pactum in Feudum novum wird concediret? Und dienet in Antwort, daß wann jemand à Majoribus ein feudum hat erlanget, die Agnaten schon ein jus quæsitum daran haben, also, wann ein dergleichen Feudum antiquum, als ein novum consideriret werden solle, nicht alleine der Lehen-Herr ex jure dominii directi, sondern auch die Agnati, weil sie, wie gedacht, ein jus quæsitum und grosses Interesse dabey haben, hierunter consentiren müssen.

APHORIS. IV.

Ferners werden die Feuda ratione rerum, quæ in feudum dantur, distinguiret in Feuda ecclesiastica, & secularia, in Geistliche und Weltliche Lehen: Es wird aber darüber noch disputiret, was eigentlich unter einem Feudo ecclesiastico verstanden werde? Der berühmte Schottländer Thomas Cragius hat zwar in Tract. ad Feuda Angliæ & Scotiæ Lib. I. tit. 60. die Feuda ecclesiastica diejenigen genennet, quæ Ecclesia a Rege vel Principe accepit; Alleine ein dergleichen Feudum ist eigentlich kein ecclesiasticum. 2.) Referiret er inter Feuda ecclesiastica, illa, quæ ab Ecclesia conceduntur. 3.) Nennet er Feudum ecclesiasticum dasjenige, was ein Bischoff oder Prælat, nicht de bonis Ecclesiæ, sondern de bonis propriis verleihet: Wiewohlen, wann man eigentlich, was Feuda ecclesiastica sind, erwäget; dabey nicht sowohlen die qualitas concedentis, als vielmehr die qualitas prædii zu considerirenist. Dann, was von der Kirchen zu Lehen gereichet wird, das heisset eigentlich ein Kirchen-Lehen, und Feudum ecclesiasticum, hingegen was der Kayser der Kirchen verleihet, ist darum noch kein Feudum ecclesiasticum, weilen auch ein Feudum Seculare, einer Kirchen, Bißthum oder Abthey von ihme oder andern kan verliehen werden. Zum Exempel, dem Chur-Fürsten zu Mayntz wird die Grafschafft Königstein zu Lehen gegeben, welche doch gleichwohlen kein Feudum ecclesiasticum, sondern ein seculare ist. Item, der Chur-Fürst von Cölln wird mit dem Hertzogthum Westphalen beliehen, so auch ein Feudum seculare ist: Wann aber der Chur-Fürst von Cölln von denen Stiffts-Landen einem etwas verleyhet, so ist dasselbe ein Feudum ecclesiasticum. Zwar wird objiciret, man finde gleichwohlen, daß die Feuda Episcopalia Germanorum, Feuda ecclesiastica genennet werden, v. g. Die Mainzischen Lande pfleget man Feuda ecclesiastica zu nennen: Alleine, dieses geschiehet per abusum, indeme solche Stiffts-Lande eigentlich nicht Feuda ecclesiastica, sondern Feuda Ecclesiasticorum, id est,

ab

ab Ecclesia possessa, sind. Dann, wann ein Bischoff mit einer Grafft afft oder Fürstenthum vormahls ist beliehen worden; So bleibet es noch immerhin nichts desto minder eine Graffschafft oder ein Fürstenthum, dahero auch Chur-Maintz wegen der Graffschafft Königstein ein votum bey denen Wetterauischen Graffen behältet: Mithin schon gedachter massen, die Bißthümer und solche Lande, die von Geistlichen besessen werden, wohl *Feuda Ecclesiasticorum*, nicht aber ecclesiastica zu benennen sind. Wann nun also ein Bischoff, Prælat, oder Abt einem etwas von einen Kirchen-Guth conferiret; So wird ein Feudum ecclesiasticum daraus; Wiewohlen man hier noch muß distinguiren inter terras originarias Episcopales & accessorias. So viel die terras originarias Episcopales die eigentliche Stiffts-Lande anlanget; So wird dasjenige, was davon concedret wird, vornehmlich inter *Feuda* ecclesiastica gerechnet; Was aber ein Bischoff auch von seinen accessoriis in Feudum conferiret, das behältet qualitatem Feudorum secularium: Nehmlich der Bischoff von Cölln besitzet die Cöllnische Stiffts-Lande, und das Hertzogthum Westphalen, item die Graffschafft Aremberg. Was nun zu denen Cöllnischen Stiffts-Landen gehöret, wenn davon etwas concedret wird, das ist ein *Feudum* ecclesiasticum; Wann aber aus denen Westphälischen Landen etwas concediret wird, das ist darum als ein Feudum seculare zu betrachten, weilen die Westphälische Lande als terræ accessoriæ considerret werden, also qualitatem feudorum secularium behalten. Aus diesen principiis erhellet nun hauptsächlich, was Feudum ecclesiasticum seye, nehmlich ein solches Guth, das von den eigentlichen Stiffts- und Kirchen-Landen, jemanden zu Lehen wird gereichet.

Hier fraget sichs nun, warum die Feuda ecclesiastica auf Teutsch Krumbstäbische Lehen genennet werden. Et respondetur: In der Antiquitæt kommet diese Benennung mehrmahlen vor, und rühret, daß sie *Feuda cambucæ* oder Krumbstäbische- oder auch ecclesiastica genennet werden, vornehmlich daher, daß die Bischöffe und Aebte krumme Stäbe führen, mithin die von ihnen concedirende Lehen, von sothanen krummen Stäben, und baculis pastoralibus, die auch cambucæ heissen, die Krumbstäbische Lehen benahmet werden, also Krumbstäbische Lehen und *Feuda cambucæ*, pro Synonimis zu halten sind. Es haben aber solche Krumbstäbische Lehen juxta Num. 3. ihre qualitatem & naturam singularem, und, obwohlen von einigen will statuiret werden, als ob die nur besagten Krumstäbische Lehen eine solche qualitæt hätten, daß auch darinnen necessariò die fœminæ succediren müsten, und dahero das Brocardicum

Krumb-

Krumbstab schleußt niemand aus, entstanden ist; Ingleichen Wernherus Thumermuth in einen von diesen Brocardico handlenden besondern Tractat, den er in Faveur der Cöllnischen Ritterschafft geschrieben, demonstriret hat, daß die Cöllnische Lehen niemanden ausschliesseten; So ist doch dieses Principium nicht universale. Dann man findet zwar Feuda ecclesiastica, die die Fuldische Lehen genennet werden, weilen in den Fuldischen Landen die fœminæ absonderlich succediren; Es ist aber doch auch in ermeldten Stifft Fulda dieses nicht general, indeme man allda gewahrnimmet, daß, obgleich die mehristen Lehen daselbsten Weiber-Lehen sind, es doch auch Feuda, da nur Masculi succediren, allda gebe; Gleichwie auch in Stifft Bamberg ein solches mit zu observiren ist, als wo der Electorum feuda nur masculina sind, wie dergleichen nicht minder in denen Würtzburgischen Landen gewahr zu nehmen, also man so schlechterdinges nicht sagen kan, daß alle Feuda ecclesiastica, fœminea seyen, sondern es hierbey auf die mores, leges & observantias in jeden Bistthume hauptsächlich ankomme; Immassen davon auch der Herr Brehmer in Dissertatione de Feudis ecclesiasticis ein mehrers handelt.

Quæritur vero: Wann dann die Krumbstäbische Lehen ratione successionis von denen übrigen Feudis nicht differiren, was man doch vor einen Unterscheid inter Feuda Secularia & Ecclesiastica zu setzen habe? Und ist da der Unterscheid 1.) ratione qualitatis prædii feudalis zu beobachten, indeme die differenz darinnen stecket, daß die Feuda Secularia die qualitæt haben, daß sie von einer Graffschafft, Hertzogthum ꝛc. verliehen werden. 2.) Differiren sie ratione modi conferendi, und dieser Unterscheid war nicht nur alleine in vorigen Zeiten, da die Kirchen-Lehen auf andere Arten, als hodie, sind verliehen worden, sondern dauret auch noch heutiges Tages, indeme öffters consensus Capituli bey den Kirchen-Lehen wird requiriret, in Feudis Secularibus aber der Lehen-Herr dergleichen Lehen vor sich alleine kan verleihen. 3.) Ist differentia ratione Juris. Dann Secularia Feuda sind ut plurimum masculina; Alleine in Feudis ecclesiasticis findet man öffters ein und andere Neigung ad qualitatem communem. Nicht zwar, daß man durchgehends sagen könte: Feuda ecclesiastica sunt fœminea, sondern, daß man doch hier und dar andere Jura à communi qualitate Feudorum abeuntia dabey findet, zumahlen ein jedwedes Bißthum und Abthey ihre leges moresque feudales hat: Wornach man sich bey dergleichen Lehen muß richten.

Sed quæritur: Ob dann unter Kirchen-Lehen und unter Pfarr-Lehen ein besonderer Unterscheid zu finden seye? Et respondetur: Die Kirchen-

Lehen

Lehen und Pfarr-Lehen haben ihr Fundament in Jure Canonico: Dann 1.) wird sub voce Pfarr-Lehen das Jus Patronatus verstanden, also, wann ein Vasall mit dem Pfarr-Lehen ist beliehen worden, so bedeutet es so viel, quod Jus Patronatus habeat, und er einen Pfarr-Herrn kan præsentiren. 2.) Wird auch sub voce Pfarr-Lehen verstanden, wann ein Pfarr-Herr mit gewissen Güttern wird beliehen. Dann es ist in einigen Provinciis des Teutschlandes üblich, daß der Pfarrer von Consistorio oder dem Landes-Herrn mit gewissen Güttern beliehen werde: Immassen, weilen ordinariè zu denen Pfarr-Güttern gewisse Lehen geschlagen sind; der Pfarrer damit beliehen wird, so ex Jure antiquo herrühret, da die Vasallen, locô salarii mit gewissen Güttern, die sie ratione officii zu geniessen hatten, sind beliehen worden, als welche Beschaffenheit es mit dergleichen alten Pfarr-Lehen vornehmlich vor Alters gehabt hat. Die 3.te Art der Geistlichen Lehen sind die Altar-Lehen, wenn nehmlich von einer Kirchen gewisse Güttere, und zwar entweder denen Pfarrern oder deren Vorstehern der Kirchen zu Lehen gereichet werden. Dergleichen sind nun zwar so gewöhnlich nicht, weilen die mehristen Altar-Güttere bona emphyteutica sind, jedoch aber giebet es auch dann und wann einige sothane Güttere, die von der Kirchen zu Lehen gegeben werden, und da fraget sichs: Ob man dergleichen auch Feuda ecclesiastica nennen könne? Et respondetur: Die erste und andere Classe sind eigentlich keine Feuda ecclesiastica, sondern ein Jus quoddam rem ecclesiasticam concernens, so auch Seculares haben: Dann, wann Pfarr-Herrn mit gewissen Güttern locô salarii beliehen werden; So ist es ein Feudum seculare personæ ecclesiasticæ concessum, nicht aber ein Feudum ecclesiasticum. Dahingegen die 3.te Art der Kirchen- und und Altar-Lehtn, die von den Kirchen-Güttern zu Lehen conferiret werden, die eigentliche Feuda ecclesiastica sind, weilen sie von bonis der Kirchen zu Lehen gegeben werden.

APHOR. V.

Hier wird de discrimine inter feudum nobile & ignobile gehandelt, und diesen Unterscheid findet man in Teutschland, zumahlen ad ductum 2. Feud. 10. gegründet. Zwar wird Feudum nobile in Jure Longobardico dasjenige genennet, da einer per concessionem feudi nobilis auch zugleich den Adel-Stand erlanget; Feudum ignobile aber ist ibidem, quod sine conditione & qualitate dignitatis nobilis concederet wird. Inzwischen, wann man dieses nach dem Statu dieser Zeit ansiehet; So hat es

darmit nun wohl nicht mehr seine Richtigkeit / weilen die Feuda ratione certorum officiorum olim concediret wurden; Als e. g. Wer mit einem Ducatu beliehen wurde, der ware ein Dux, weilen es conjuncta waren, Ducem esse, & Feudum Ducatus obtinere; Hodie aber hat es damit die Bewandtnuß, nur gedachter massen, nicht mehr also: Dann, wann einer gleich ein Adeliches Ritter-Guth besitzet; So wird er doch dadurch nicht nobilitiret, weilen die nobilitas nicht dem prædio inhæriret, indeme die feuda entweder nur ex pacto oder ex arbitrio & beneplacito Principis conferiret werden: Wiewohlen dadurch gleichwohl noch nicht aller Unterschied inter Feuda nobilia & ignobilia aufgehoben ist. Es ist aber hodie feudum nobile ein Adeliches Ritter-Guth, welches mehrerntheils à Nobilibus besessen wird: Feudum ignobile hingegen ist, das von geringer importanz ist: Also, obgleich der Unterscheid inter feudum nobile & ignobile hodie suô modô noch Statt findet; So hat es doch dabey nicht die Bewandtnuß, uti olim, ut scilicet per possessionem feudi nobilis, quis Nobilis efficiatur: Dann non Nobiles können auch wohl nobile feudum acquiriren, wie man solches bey der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft selbsten siehet, als wo auch andere ignobiles, solche Güttere, die zur Ritterschafft gehören, besitzen können, daß also nur ratione qualitatis feudi diese distinctio Statt hat, nicht aber ratione possessionis. Ein gleiches siehet man bey Graff- und Herrschafften. E. gr. Die Herrn von Werthern besitzen die Graffschafft Beichlingen, nichts desto minder aber wurden sie vormahls nur Herrn von Werthern genannt, biß sie den Character eines Graffen per speciale Privilegium des Kaysers Leopoldi bekomen, und so ist es auch mit andern dergleichen Graff- und Herrschafften mehr beschaffen. Alldieweilen aber de feudis nobilibus in diesen Aphor. die Rede ist, so ist auch dabey noch zu considériren, worinnen dann der gradus Nobilitatis bestehe? Man muß aber hierbey ex antiquitate Germaniæ sowohlen, als Longobardiæ, distinguiren inter Classes Nobilium, & Classes Vasallorum; Dann andere Classes giebet es circa Nobilitatem, und andere Classes circa Vasallos. So viel Nobilitatem anlanget; Muß man zuförderst considériren, was eigentlich mediâ ætate bey denen Teutschen inter Nobiles ist referiret worden: Dann das Wort Nobilis wurde in generali significatione gebrauchet, und alle Nobiles darunter verstanden, dahero auch Könige und Fürsten darunter begriffen waren. Diese Nobiles nun wurden erstlich überhaupt in zwey Theile getheilet, als in Nobilitatem superiorem & inferiorem, in den hohen und niedern Adel. Unter der Nobilitate superiori wurden verstanden die Fürsten und Herrn, oder personæ illustres, mithin,

hin, wie man es hodie nennet, die hohe Stands-Personen, darunter Konige, Fürsten, Graffen, und Frey-Herren, verstanden werden; Unter den niedern Adel hingegen wurden die Edelleuthe verstanden. Die von hohen Adel wurden auch sonsten die hohen Manne genennet, die von niedern Adel aber Ritter und Knechte, weilen Ritter und Knechte, oder Equites und Nobiles wieder von einander unterschieden waren: Dann die Equites wurden mit besondern Ceremonien zu Rittern geschlagen, die Nobiles aber entstunden nativitate, wie es auch hodie noch ist; So wurde auch der hohe Adel Domini terræ genennet, weilen sie gantze Länder und Provinzien besassen, wie man dieses in vielen Constitutionibus imperialibus, zumahlen Friderici II. findet, da unter den hohen Leuten, Fürsten und Herrn verstanden werden: Wie dann der Niederländische gelehrte JCtus Anthonius Matthæi in Tractatu de Nobilibus, und Michael Braun in Adel Europæ mehrere Nachricht hiervon gegeben haben. Zum andern wurde der Adel auch nach denen sieben Heer-Schilden getheilet, als welche vormahls die Classes Nobilitatis waren. Den ersten Heer-Schild machte der Römische König aus. Den andern die Pfaffen-Fürsten, id est, die Geistliche Fürsten, Bischöffe und Aebte. Den dritten die Weltliche oder Layen Fürsten. Den vierdten die Freye Herren, und das waren diejenige, die ansehnliche Allodial-Herrschafften besessen hatten: Und weilen aus deren Stand verschiedene Graffen genommen wurden; So ist der Graffen-Stand daraus entstanden. Den 5ten Heer-Schild oder Classem Nobilitatis machten die Mittel-Freyen aus, die sonsten auch liberi homines genennet wurden, und niemanden mit diesen zugethan waren, daraus die Freyen sind entstanden. Die 6te Class machten die Dienst-Mannen, sive Ministeriales aus, und das waren diejenige, die gewisse Servitia militaria thaten, welchen auch gewisse prædia von einen Fürsten zu dem Ende abgetretten wurden, daß sie Hoff- oder Kriegs-Dienste davor thun musten. Die 7te Class machten endlich die Semper-Leuthe aus, und das waren diejenige, die zwar origine nicht von Adel waren, aber doch ein feudum nobile erhalten hatten, und wurde derjenige, so dergleichen überkommen, dadurch nobilitiret, ob er gleich origine noch nicht von Adel ware: Wie dann diese 7. Heer-Schilde bey den Auctore veteri de Beneficiis vorkommen, auch cap. 3. in Schwäbischen Lehen-Recht, und beym Michael Braun in Adelichen Lehen-Rechte zu befinden. Es waren aber dieses die Classes Nobilitatis, und nicht vasallorum: Dann, da der Römische König selbsten darunter begriffen ware, so kan man leichtlich ermessen, daß es nicht Classes vasallorum seyn kunten, und zwar hatten die Classes, den folgenden

Nutzen und effectum. Ein jede Claſs führete ihre beſondere Wappen, ſo muſte auch eine jede Claſſe ihre beſondere Ritter-Dienſte thun; Dahero dann, wann ein Römiſcher König nach Rom zoge, um die Cron daſelbſten zu erlangen, jeder Reichs-Fürſt und Vaſall ſein contingent darzu geben muſte: Wann man nun über die Alpen gekommen ware; So wurde eine Heerſchau oder General-Muſterung gehalten, und daſelbſten unterſuchet, ob ein jeder nach ſeinem Stand und Heerſchild das gehörige Contingent gelieffert? Gleichwie aber in dem bißhero angeführten nur die diſtinctio Nobilitatis beruhet hatte; So hat man auch noch annebſt diſtinctionem Vaſallorum zu conſideriren, als welche mediâ ætate in 2 Claſſes getheilet wurden: Dann die erſte Claſs machte diejenigen aus, die officia aulica vel togata verrichteten; Die andere Claſſe aber, diejenige, ſo ad militiam deſtiniret waren: Nehmlich, es wurden die feuda mittlerer Zeiten, nicht bloß ob militiam concediret, ſondern nur locô ſalarii; So wurden ſie auch ratione officiorum aulicorum conferiret. Alſo waren die Feuda eigentlich vel officialium, vel miniſterialium. Feuda officialium waren die Hertzog-thümer, Graff- und Herrſchafften, weilen die Hertzoge, Graffen und Herrn, nebſt dem Lehen allezeit mit einem gewiſſen Reichs-Amt beliehen worden: Dann Feudum ware olim nichts anders, als prædium locô ſalarii & mercedis conceſſum: Ware mithin der Hertzog nur ein Gouverneur der Provinz, und hatte die Revenüen locô ſalarii zu genieſſen, und ſo ware es auch mit denen Graffen, als welche Præſides Juſtrtiæ waren; Dahingegen die Feuda miniſterialia derjenigen officialium waren, die entweder geringe ſervitia oder militaria præſtirten. Das Wort Dienſt-Mann aber, wird vielmahls locutione generaliori gebrauchet: Dann in den alten Chartis wird diſtinguiret inter liberos homines, vaſallum & miniſterialem. Liberi homines waren diejenigen, die gewiſſe allodial-Gütter beſaſſen, und niemanden mit Dienſten verbunden waren: Dieſe liberi homines waren aber wiederum à liberis Dominis unterſchieden: Dann dieſe waren Frey-Herrn, wurden auch ehedeſſen hohe Mannen genennet, und beſaſſen Allodial-Graff- und Herrſchafften, hatten mithin ein anſehnliches Territorium innen. Zwar waren die liberi homines von Adel, beſaſſen aber nur einzelne Güttere; Vaſallen hergegen wurden diejenigen genennet, die gewiſſe Lehen-Güttere ſub hac conditione erhalten hatten, daß ſie ſervitia militaria præſtirten: Und von dieſen waren diejenigen anderwärtig unterſchieden, die geringe Hoff-Dienſte thaten.

Gleichwie aber dieſes in antiquitate Germanica alſo beſchaffen ware; alſo hatte man auch eine beſondere diviſionem Vaſallorum in anti-

quita-

quitate Longobardica: Dann man findet in Jure Longobardico, zumahlen 2. Feud. 10 tres gradus vasallorum angesetzet, als Capitaneorum, Valvasorum & Valvasinorum. Capitanei, oder Valvasores majores aber waren Fürsten und Herrn, die mit einer gantzen Provinz beliehen waren, von welchen der textus 2. Feud. 10. saget: Qui verò à Principe vel ab aliqua potestate de plebe aliqua vel plebis parte per feudum est investitus &c.; So hier ein Territorium, womit einer beliehen worden ware, bedeutet: Valvasores minores hingegen waren diejenige, von denen der Textus saget, qui verò à Capitaneis antiquitùs beneficia tenent, Valvasores sunt, und das waren die von Adel, die von den Capitaneis mit einem gewissen Guth beliehen worden waren: Wie dann die letzte Art der Vasallen, die Valvasini, und diejenigen waren, die von denen Valvasoribus beliehen worden: Denn man findet, daß Edelleuthe wieder ihre Unter-Belehnte hatten, als wie in Pommern, Francken, und Schwaben noch gebräuchlich ist: Also waren dieses die Valvasini, die Nobiles aber, die von einem Fürsten und Herrn die Lehen trugen, waren die Valvasores minores, die Valvasores majores oder Capitanei aber waren die Fürsten und Herrn; Wovon in Struvii Historia Juris Cap. VIII. §. 8. & seqq. mehrers gedacht befindlich.

AD APHORIS. VI.

Aus diesen divisionibus nun fliesset die divisio feudi nobilis, in feudum regale & non regale.

Feudum regale wird in Jure Longobardico genennet, quod regalem dignitatem habet annexam, und heisset es nach selbigen, de Ducatu investitus, est Dux, de Comitatu, Comes, de Marchionatu, Marchio, wie dieses ex 2. Feud. 10. also zu erklähren ist: Welche Erklährung auch allerdinges Statt findet, wann man die Sache juxta antiquitates betrachtet: Dann, wer olim mit einem Hertzogthum beliehen wurde, der ware Dux, und wer mit einer Herrschafft beliehen wurde, der ware Dynasta, und so weiter: Wiewohlen hodie diese thesis nicht mehr Statt hat, indeme, wann gleich einer von Adel mit einer Herrschafft beliehen wird, er doch nur in seiner adelichen dignitæt verbleibet: Also auch, wann gleich ein Graff in einem Fürstenthum succediret, er doch nur ein Graff verbleibet, und durch sothane Succession zu keiner Fürstlichen Würde gelanget.

Dieses sahe man ehemahlen an denen Graffen von Würtemberg, ehe sie in den Hertzoglichen Stande sind erhoben worden, als welche, ob sie gleich

denen Hertzogen von Teck succediret hatten, dannoch nur Graffen verblieben waren, biß sie nach der Hand erst in den Fürsten-Stand erhoben wurden.

Ferners sahe man dieses an denen Marggraffen von Baaden, welche, auch ohnerachtet dessen, daß Sie denen Hertzogen von Zehringen succedirten, lediglich bey ihrer Marggraffen-Würde verblieben waren: Wohl erwägende, quod hodie dignitas non adhæreat glebæ, sondern feudum regale, in feudo officialium, wie diese nehmlich von Alters her eingerichtet sind gewesen, bestehe.

Hier wird indessen der Thesi, daß derjenige, so minoris dignitatis ist, dergleichen höhere Lehen zwar besitzen könne, aber seine dignitæt dadurch gleichwohlen nicht erhöhet werde, nicht unbillig,

1.) Das Sächßische Lehen-Recht Art. 21. objiciret, wo es heisset: Es erhöhet nichts des Mannes Schild noch seinen Adel, dann allein die Fahnen-Lehen, ob ihm die verliehen würden. Dann da saget der Textus, daß, wann einem ein Fahnen-Lehen, feudum vexilli conferiret wird, daß dadurch des Mannes oder vasallen Schild vergrössert werde: Alleine, dieses ist zu verstehen, pro qualitate feudorum priorum temporum, nicht aber pro statu præsenti; Weilen vor Alters richtig ware, daß, wer ein Hertzogthum besessen hatte, ein Hertzog ware: Dahingegen hodie, da dieses assertum keine connexion mehr cum jure veteri hat, dergleichen nicht mehr angehet: Also dieser textus Juris Feudalis Saxonici pro statu priorum temporum ist zu verstehen.

2.) Objicitur exemplum von denen Teutschen Bischöffen, und Bißthümern Nehmlich, wann einer zum Bischoff erwählet wird; So wird er ein Reichs-Fürst, und bekommet principalem dignitatem: Alleine, diese Fürstl. dignitæt bestehet nicht sowohlen auf den Bißthum, als vielmehr in legibus Imperii, gehet mithin die descriptio feudi regalis hodie nicht an, wie sie 2 Feud 10 vorkommet.

Quæritur verò, ob dann die distinctio in feuda regalia & non regalia hodie gar keinen Platz mehr finde? & respondetur: Daß sie zwar an und vor sich selbsten ihre Richtigkeit noch zu dato habe, nur aber, daß es nicht angehe, ut possessor realem dignitatem adipiscatur, si solùm de Ducatu sit investitus, indeme nur ratione qualitatis feudorum es richtig ist, daß dasjenige, was von alten Fürstenthümern, Graff- und Herrschafften noch vorhanden, und von denen Kayßern darzu gemachet worden ist, eigentlich inter feuda regalia zu zehlen, hingegen was keine Fürstenthümer ꝛc. sind, inter feuda non regalia zu rechnen sind, und also dieser

Unter-

Unterschied sich nur in qualitate terræ feudalis, non vero in dignitate possessionis gründet.

Die gedachte feuda regalia & non regalia werden nun auch feuda capitalia sive officialia & ministerialia genennet: Feuda capitalia aber, i. e. Haupt-Lehen, sive Feuda officialia, oder officianten-Lehen eigentlich darum, weilen nach der antiquitæt, feudum regale ratione officu concediret wurde: Dann, wer mit einem Ducatu olim ist beliehen worden, der ware ein officialis Imperii, und hatte das Gouvernement, und das um so viel mehr bey den Hertzogen, weil jeder auch mit einem Reichs-Amt beliehen wurde; Alleine die Feuda non regalia wurden sonsten noch die ministerialia dieserwegen genennet, weilen sie vor Alters nur denen kleinen Ministeris sind conferiret worden.

Weiters werden die Feuda in Feuda majora & minora distinguiret, und werden, was sonsten Feudum regale & officialium ehehin genennet worden ist, hodie gleichergestalten noch inter feuda majora referiret, da hingegen Feuda minora, auch ministerialia & non regalia heissen, und unter sich pro Synonimis zu achten sind: Daß also dieser Unterscheid auch noch hodie suó modô Statt findet.

AD APHORIS. VII.

Worinnen die Feuda regalia bestehen, ist bißhero schon gesaget, und sattsam gezeiget worden, daß darunter nur Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften verstanden werden.

Diese werden aber eingetheilet in Feuda ecclesiastica & secularia: Da dann die Feuda ecclesiastica die Ertz-Bißthümer, Bißthümer und Abtheyen, hingegen die Feuda secularia, die Hertzog- und Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften sind.

Was indessen 1.) Feuda ecclesiastica anlanget; So sind selbige, oben schon erwehnter massen, viel besser Feuda Ecclesiasticorum zu benennen, weilen Sie zwar von Personis Ecclesiasticis besessen werden, in der That aber nichts als Weltliche Lande sind, nur, daß sie zu denen Bißthümern einmahl sind assigniret worden.

Quæritur vero juxta numerum 1. & 2. was es dann mit denen Feudis regalibus ecclesiasticis in Teutschen Reich, vor eine eigentliche Bewandtnuß habe? Und dienet hierauf in Antwort, daß, wann man selbige genau betrachtet, es gewiß seye, daß vor- und zu denen Carolingischen temporibus, die Bischöffe in Teutschland kein besonders territorium, ob

Sie

Sie gleich damahlen schon dergleichen zu acquiriren anfiengen, würcklich innen hatten, folglich auch nicht mit Land und Leuten beliehen wurden.

Es ware aber Constantinus M. der erste, der denen Bischöffen weltliche Güttere zu acquiriren concediret hatte, wiewohlen diese Güttere Anfangs nur in solchen Privat-Grund-Stücken, wie hodie ein privatus Aecker und Wiesen besitzen kan, bestunden, mithin damahls, die Bißthümere noch keine Territoria, sondern nur einzele Privat-Güttere besassen, einfolglich auch mit keinen Territorio vel Regalibus beliehen wurden.

Nach der Hand, wann ein Bischoff ab omni populo & clero der gantzen diœces & Episcopatus erwählet wurde; So muste der neu-erwählte Bischoff die Investitur vom Kayser suchen, und wurde er von Ihme sowohlen wegen seiner Güttere, als wegen des Officii Episcopalis beliehen: Doch ware die Investitura Episcoporum anderst, als die Investitura Principum beschaffen.

Dann die Bischöffe wurden per annulum & baculum beliehen, und bedeutete der Finger-Reiff, daß sie mit ihren Bißthum desponsiret werden solten, der baculus aber, daß sie gesetzet seyen, ihre Gemeine, wie ein Hirt seine Heerde zu leiten, wie davon Conringius in Dissert. de Constitutione Episcoporum Germanorum mit mehrern nachzulesen. confer. Struvii Synt. Jur. publ. cap. 8.

In solchen Zustande ware der Status Episcopalis theils vor, theils auch in denen Carolingischen Zeiten; Alleine, uti patet ex Numero 2. so fiengen die Bischöffe nach der Hand an ein Territorium zu acquiriren: Indeme von dem 4ten Seculo an, da die Bischöffe anfiengen Güttere zu überkommen, sie biß in das 9te Seculum eine geraume Zeit vor sich hatten, binnen welcher sie manchen persuadiren kunten, zu denen Bißthümern, und Abtheyen, Aecker, Wiesen, Teiche und Höltzer zu überlassen, woraus sie Anfangs, Mayer-Höffe machten: Doch, als ihre Güttere mehrers anwuchßen; So machten sie auch kleine Aembter daraus, und als sie durch allerhand modos acquirendi, noch ein mehrers acquirirten; So bekamen sie nach und nach ein Territorium: Wie dann, daß die Bischöffe zu Ludovici Pii Zeiten schon einiges Territorium besessen hatten, man aus einigen diplomatibus, die Schilter anführet, kan gewahrnehmen.

Obwohlen nun aber sie schon damahlen angefangen hatten, sich ein Territorium zusammen zu bringen; So hatten sie doch noch nicht Jus Territorii & Jurisdictionem, wurden also auch noch nicht mit Land und Leuten beliehen, sondern nur per annulum & baculum: Aber, nachdeme die Bischöffe einmahl anfiengen Land und Leute zu acquiriren; So hätten sie

auch

auch gerne Jurisdictionem dazu gehabt; Dahero entstunde sub Ottone Magno juxta numerum 3. bey ihnen wiederum eine Veränderung.

Dann dieser ansonsten vorsichtige und kluge Kayser hatte nichts desto minder den Staats-Fehler begangen, daß er denen Bischöffen noch mehrere Land und Leute, als ihnen vorhero zugehöret hatte, acquiriren lassen, hatte mithin dadurch, ihnen, sowohlen mehrere potestatem zu wegen gebracht, als auch am Ende, theils Bischöffen selbsten ein solche Weltliche Jurisdiction zugestanden, die sie vor deme nicht hergebracht hatten: Wie dann, so viel das erste anlanget; ermeldter Otto M. denen Bischöffen Land und und Leute dadurch accordirte, daß er verschiedene Ertz- und Bißthümer stifftete, und gantze Graff- und Herrschafften darzu verschenckete, welches an dem so ansehnlichen von ermeldten Kayser Ottone M in 10ten Seculo gestifftetem- und mit so importanten Landen, an dazu geschlagenen Graff- und Herrschafften, dotirten Ertz-Bißthum Magdeburg in mehrern gewahr zu nehmen.

Man siehet ein gleiches an den Bißthum Meißen und Naumburg, die dieser Kayser gleicher gestalten hat gestifftet; Dann, ob er gleich dazu nicht so wichtige Lande hat geschlagen, als wie bey Magdeburg ist beschehen, so ist jedoch nichts desto minder dieser Bischöffe Gewalt dergestalten angewachßen, daß sie sich ein mehrers heraus genommen, als ihnen gebühret hatte.

Ingleichen fehlete Otto M. darinnen, daß er die Jurisdiction und Jus Territorii denen Bischöffen concediret hatte, insonderheit aber dadurch, daß er seinen Bruder Brunonem, Ertz-Bischoffen zu Cölln, zum Hertzogen von Lothringen gemachet, und ihme eine weltliche Jurisdiction und Gewalt eingeraumet hatte.

Hierwider wird nun zwar manches eingeworffen, absonderlich aber, daß Bruno nicht der erste gewesen seye, der eine weltliche Gewalt exerciret habe, weilen schon des Kayserś Caroli M. Vater Pipinus dem Bischoffen zu Würtzburg Burchardo, secularem potestatem concediret hätte, und zwar dergestalten, daß man allbereit damahlen zu sagen gepfleget habe, Herbipolis sola judicat ense stola, einfolglich darmit angezeiget worden seye, daß die daßige Bischöffe potestatem secularem & ecclesiasticam erlanget hätten; Alleine, dieses ist gleichwohlen nur eine blosse chimera, weilen die Bischöffe von Würtzburg, eigentlich erst unter Friderico Barbarossa, mithin in 12ten Seculo potestatem secularem bekommen haben, gleichwie auch deren potestas nur in denen Würtzburgischen Landen, welcherhalben sie auch den Titul als Hertzogen von Francken führen, ist begrif-

fen, also Bruno wohl der erste ist gewesen, der potestatem secularem gehabt hat.

Ferners wird eingewendet, es hätten gleichwohlen die Bischöffe vor Alters schon Jura comitialia gehabt, und einige regalia, als die Müntz und den Zoll exerciret: Ergo hätte ihnen auch das Jus Territorii & potestas secularis competiret; Alleine, ein anders sind gewisse regalia, so der Kayser denen Bischöffen concediret, ein anders aber das Jus Comitiorum, und wieder ein anders das Jus Territorii & potestas secularis.

Potestatem secularem & Territorialem hatte kein Bischoff vor dem Brunone gehabt, und ist er der erste gewesen, der diese hohe Jura von seinem Bruder Ottone M. dergestalten hat erhalten, als sie hodie ab Episcopis in Ubung gebracht werden.

Der Auctor vitæ Brunonis, der ein Scriptor coævus ware, muß selbsten bekennen, daß es sine exemplo geschehen seye; Nur, daß er es exemplô Samuelis will legitimiren, als welcher ebenermassen beyderley Gewalt exerciret hätte.

Nächst deme aber, daß gestalten Dingen nach Bruno vor den ersten Bischoffen, der potestatem secularem hat erhalten, zu achten ist; So ist noch anbey zu erwägen, ob dann solche potestas secularis & Jurisdictio von denen Bischöffen als Bischöffen, oder aber Jure seculari, ist exerciret worden?

Es gebrauchten die Bischöffe älterer Zeiten das glaucoma, daß, weilen sie wusten, wie ihnen die weltliche Gewalt nicht so wohl anstehen würde, als vielmehr die geistliche Seelen-Sorge, sie sub qualitate eines weltlichen Hertzoges die weltliche Gewalt exerciret hatten: Und so ware es mit den Ertz-Bischoffen Brunone in der That beschaffen, dann der exercirte die weltliche Gewalt nicht als Ertz-Bischoff von Cölln, sondern als Hertzog von Lothringen, weilen der Kayser ihme dieses Hertzogthum conferirte.

Aus eben diesen Fundamento conferirte der besagte Kayser Otto M. seinem Bastarden Wilhelmo, den er zum Ertz-Bischoffen zu Maintz gemachet hatte, einen Theil von Thüringen, zu dem Ende, daß er sub hac qualitate potestatem & Jurisdictionem secularem exerciren möchte.

Nun könte man zwar hierbey nicht laugnen, daß dasjenige, was Otto M dem Brunoni und seinem filio naturali Wilhelmo hat gethan, casus pro amico, und ein personal-Werck gewesen seye, darauf sich andere Bischöffe nicht hätten beruffen sollen; Alleine, kein Bischoff wolte vor den andern deterioris conditionis seyn: Und als nun einmahl der Anfang gemachet worden; So folgten die andern Bischöffe gerne nach, dergestalten, daß

sub

sub qualitate eines Hertzogs, die Bischöffe auch secularem potestatem exercirten: Et ex hoc fundamento brachte es der Bischoff zu Würtzburg dahin, daß ihme sein Bißthum als ein Ducatus verliehen wurde, und daß er Jurisdictionem secularem nicht als Bischoff, sondern als Hertzog von Francken exerciren möchte: Dergleichen auch der Bischoff von Bremen hat erlanget, da die Bischöfflich-Bremischen Lande gleichergestalten zu einen Hertzogthum gemachet wurden.

Ferners erlangten die Ertz-Bischöffe von Cölln, gleich damahlen den Titul als Hertzoge von Westphalen, und die Bischöffe von Straßburg den Character als Land-Graffen von Elsaß; Womit die Bischöffe nach der Hand continuireten, und immer einer nach den andern die weltliche Jurisdiction zu exerciren anfiengen.

Als nun die Bischöffe den Anfang gemachet hatten, die weltliche Jurisdiction zu exerciren; So äusserte sich ratione ihrer, juxta numerum 4. wieder eine neue Veränderung unter dem Kayser Henrico IV. Dann/ob gleich die Bischöffe, nach und nach, juxta Territorium, & potestatem secularem exerciret hatten; So wurden sie doch von denen Teutschen Kayserń/ sowohlen de officio, als de terris Episcopatus beliehen: Aber unter Henrico IV. kame die quæstion in morum: Ob der Kayser berechtiget wäre, Bischöffe zu investiren? Worwieder nun zwar von denen Päbsten schon von 9ten Seculo her, wie Hugo Flaviacensis in Chronico anführet, gar sehr ist gemurret worden.

Inzwischen durfften sie damahlen noch nicht so gar laut seyn, weilen die Kayserе ihnen annoch zu mächtig waren: Alleine, unter dem Kayser Henrico IV. der in IVten Jahr zur Regierung kame, machte sich der Pabst dieses Minorennitæt sehr wohl zu Nutzen, sonderlich aber occasione dessen, daß dieser Heinricus IV. sich durch sein übles Leben odieus gemachet, zumahlen, da er die Sachßen hatte bezwingen wollen, und also diese mächtige Nation sich als Feinde auf den Halß gesetzet.

Es bediente sich dahero der damahlige Pabst Gregorius VII. sonsten Hildebrand genannt, dieser Umstände, brachte mithin die ehehin schon erregte quæstion ratione der Kayserlichen Investitur derer Bischöffe aufs neue hauptsächlich in morum, und sagte: Es gezieme sich nicht, daß die Bischöffe, als Geistliche Persohnen, manu laicâ investiret würden: Setzte also dasjenige, worüber seine Vorfahrer nur gemurret, nunmehro in die Würckung, und brachte es 1076. auf einen Synodo zu Rom dahin, daß ein decretum gemachet wurde: Kein Bischoff oder Abt solte die Investitur mehr von den Kayserń, sondern nur alleine vom Pabste suchen.

Der Kayser machte nun zwar auf den Reichs-Tage zu Worms ein contraires decretum, und gabe dasselbe allerdinges ein grosses Aufsehen; Doch der Pabst hatte einen grossen Anhang, weilen theils Bischöffe wider den Kayser waren, ein Theil auch von ihnen, ihr Interesse dabey zu finden vermeinten, wann sie von der Kayserlichen Investitur und Hoheit loß kommen könten; Aber es fanden sich nichts destominder auch einige, welche die Jura Imperatoris wider den Pabst wohl defendirten, vorgebende, der Pabst dependire ja selbsten von dem Kayser, mithin auch desto mehr die andern Bischöffe: Wie dann die Bischöffe Waltram von Naumburg de Investitura Episcopali und Ottovvertus Bischoff zu Lüttig, damahls, die Feder pro Imperatore ergriffen hatten, item der Jvo Carnotensis, Bischoff zu Chambray in Tractatu de Episcopis, welchen Melchior Goldastus in Apologia pro Henrico IV. Imperatore hat inseriret, sich des Kaysers nachdrücklich annahme.

Inzwischen wolte die Feder alleine, damahls gleichwohlen nicht zulangen; Suchte mithin Henricus IV. sich sonsten, so gut als er kunte, zu mainteniren; Nichts desto minder aber muste er unterliegen, weilen der Pabst seine Absetzung beförderte.

Unter Henrico V. gieng diese Controvers wieder an: Dann der Pabst Paschalis II. hatte es dahin gebracht, daß Henricus abgesetzet worden, und sein Printz an dessen Stelle kame.

Es vermeinte der damahlige Pabst Paschalis II. weil Henricus V. ihme die Crone zu dancken hätte; So würde er ihme auch alles accordiren, was er suchte: Zu dem Ende prætendirte er ab Imperatore die Investituram Episcoporum; Aber der Kayser wolte sich darzu nicht verstehen, und da der Pabst diejenige Bischöffe und Aebte, die von dem Kayser beliehen wurden, in den Bann thate; So übernahme Henricus V. selbsten eine Reise nacher Rom, und gabe vor, wie es nicht thunlich wäre, daß die Bischöffe vom Kayser gäntzlich loß seyn solten; Dann so viel stunde man den Pabst noch tacitè zu, daß sie wegen ihrer Geistlichen Aembter vom Pabst dependiren solten: Man remonstrirte aber, die Bischöffe hätten so ansehnliche Land und Leute, derohalben müsten sie wenigstens vom Kayser dependiren, und beliehen werden, weil die Rechte mit sich brächten, daß possessores prædiorum & terrarum von dem Lehen-Herrn beliehen werden müsten.

Der Pabst Paschalis II., damit er nur die Jnvestituram Episcoporum erhielte, stunde dem Kayser sein Verlangen zu, und prætendirte, daß er ihme die Jnvestituram Episcoporum überlassen solte, dahingegen we-

gen

gen ihrer Lande und Leute, sie entweder vom Kayser beliehen werden möchten, oder selbige dem Kayser ihre Land und Leute überlassen, und wann sie keine Lande mehr besässen, sodann alleine vom Pabst dependiren solten.

Diese Condition wäre nun zwar favorable genug vor den Kayser gewesen, daß die Bischöffe ihre Land und Leute ihme hatten abtretten sollen, dahero auch dieses pactum der Kayser, indeme es ihme mehr zum Vortheil als Nachtheil gediehen ware, gerne eingegangen hatte.

Sed quæritur, was dann den Päbstlichen Hoff mag bewogen haben, daß er dem Kayser diese condition zugestanden, & respondetur: Der Pabst gedachte, wann er nur einmahl Investituram Episcopalem erhalten hätte; So würde sichs wegen des übrigen sonsten auch schon noch schicken, und würden die Bischöffe ihr Land und Leute wohl zu erhalten wissen.

Nun liesse sich zwar der Kayser auf diese condition gegen den Pabst würcklich ein; Als er aber ins Teutschland zuruck kame, wolten sich die Teutschen Bischöffe darzu nicht verstehen, und ware es ihnen nicht gelegen, dem Kayser so ansehnliche Lande abzutretten, welches auch die Ursache mit ist, daß, da der Pabst die condition seines Orts nicht erfüllet hatte, der Kayser sich auch seiner Zusage wegen nicht verbunden erachtete, also die Bischöffe, wieder, wie vorhero, investirte; Und als sie der Pabst wiederum in den Bann thate, der Kayser anderweitig nacher Rom sich verfügte, und den Pabst dahin brachte, daß er ihme die Investituram Episcoporum überlassen muste, auch, zur confirmation das Heil. Abendmahl darauf nahme, wie dergleichen damahls als die gröste obligation fast bey allen wichtigen contracten üblich ware.

Ob nun gleich aber Paschalis II. dieses Recht dem Henrico V. zugestanden hatte; So machte doch nachhero Calixtus II. diesem Henrico V. hierunter abermahls so viel zu schaffen, daß er dennoch bemeldtes Recht dem Pabst abstehen muste.

Dann Calixtus II. wickelte die Sachßen wieder den Kayser auf, und muste sich Henricus V. besorgen, man möchte mit ihme eine gleiche Tragœdie, wie mit seinem Vater spielen.

Um dieses nun abzulehnen, und den Pabst zum Freunde zu haben; So hatte er Anno 1122. per speciale pactum dem Pabst die Investituram Episcoporum endlich zugestanden.

In diesem Jahr wurde also das pactum dergestalten eingerichtet, daß die Päbste die Investituram Episcoporum per annulum & baculum haben solten, und die Bischöffe mit ihren Bischöfflichen Aemtern zu belehnen

Recht haben, dem Kayser aber die Jnveſtitura per ſceptrum zuſtehen- und Er die Biſchöffe mit Land und Leuten belehnen ſolte; Wurden mithin von daher die Geiſtliche Fürſten-Lehen, Scepter-Lehen genennet, und repræſentirten die Geiſtliche Biſchöffe, vermöge dieſes pacti duplicem perſonam, nehmlich, perſonam Epiſcopi, und in ſo ferne dependiren ſie vom Pabſte, dann perſonam Principis Jmperii, und in ſo ferne dependiren ſie vom Kayſer: Dahero auch wieder einen Geiſtlichen Teutſchen Biſchoff Sententia Banni nicht ergehen kan, weilen es res perſonalis iſt, und ſie in hoc paſſu vom Pabſt dependiren, alſo ein Teutſcher Biſchoff ab Imperatore ſeiner Geiſtlichen Biſchöfflichen Würde nicht entſetzet werden mag, obſchon ein Teutſcher Kayſer wider denſelben Sententiam Feudi privatoriam kan ergehen laſſen.

Ein Exempel haben wir hiervon an den Chur-Fürſten zu Cölln, als er in den letztern Spaniſchen Succeſſions-Krieg denen Reichs-Feinden beygetretten ware, mithin er zwar vom Kayſer ſeiner Chur-Würde, dann deſſen Land und Leute entſetzet- und per ſententiam privatoriam, deren darum beraubet wurde, weilen er von Kayſer damit beliehen worden ware; In die Acht aber konte er dieſerwegen nicht declariret- oder ſeiner Ertz-Biſchöfflichen Würde beraubet werden, weilen er hierinnen vom Pabſt dependiret hatte, welches dann ſein Fundament in pacto Henrici V. hat: Und obgleich dieſes ſchon vor vielen Seculis iſt erfolget; Der Ordo aller Teutſchen Biſchöffe ſich doch noch immer darnach richtet: Wie dann von dieſen pacto Schilter in Tractatu de Libertate Eccleſiæ Germanicæ: Item Dominus Struvius Syntagm. Jur. Publ. Diſſ. X. §. 22. 23. & in Hiſtor. Germaniæ ſub Henrico V. weiters nachzuleſen ſind.

Ob nun aber gleich per hoc pactum die Päbſte ein nicht geringes Recht erhielten; So waren ſie doch gleichwohlen noch nicht damit zu friedenſondern machten noch mehrere attentata, und wolten bey den Teutſchen Biß-thümern die Hand völlig haben, thaten mithin einen Eingriff nach den andern, alſo, daß darwider viele Gravamina entſtunden.

Es wurden dahero dem Kayſer Sigismundo auf dem Concilio zu Coſtnitz in Anno 1416. gewieſſe Capita von den Teutſchen Ständen vorgeleget, ſo Aviſamenta Conſtantienſia genennet wurden, und der Päbſte attentata in ſich begriffen hatten: So wurden auch in Anno 1427. auf den Reichs Tag zu Maynz Aviſamenta Moguntina dem Kayſer offeriret: Wodurch er dann bewogen wurde, durch ſeinen Rath Fridericum von Landscron eine Reformation auffſetzen zu laſſen, um dadurch denen Gravaminibus abzuhelffen; Alleine ermeldter Kayſer Sigismundus kunte dieſe Re-

Reformation gleichwohlen nicht zum Stande bringen / continuirten mithin die Gravamina, nach wie vor / biß zur Regierung des Kayſers Friderici III. unter deſſen Regierung die Concordata Nationis Germanicæ erfolgten / wovon ſub Numero 9 plura.

Dieſer Kayſer hätte die beſte Gelegenheit gehabt / ſich von Päbſtl. Joch loß zu reiſſen / wann er gewolt hätte; Er ware aber dem Pabſt mehr zugethan / als er ſolte: Und weilen der Päbſtliche Legat Æneas Sylvius durch viele Intriquen den Kayſer und den Chur-Fürſten von Maynz in den Päbſtlichen Intereſſe erhielte; So wurde es durch deſſen Vermittlung dahin gebracht / daß er mit dem Pabſt Nicolao V. gewieſſe Concordata Nationis Germanicæ in Anno 1447. errichtete.

Es wurden aber darinnen vornehmlich vier Stücke ausgemacht / und zwar 1.) Wurde dem Pabſt das Jus proviſionis dahin zugeſtanden / daß / wann ein Teutſcher Biſchoff / Abt / oder Canonicus zu Rom verſtürbe / der Pabſt berechtiget ſeyn ſolte / deſſen verledigte Stelle nach Gefallen hinwieder zu vergeben; Welches dann nach den Umſtänden ſelbiger Zeiten / vor dem Pabſt ſehr favorable ſchiene / weilen die Wallfahrten nacher Rom damahls ſehr frequent waren.

2.) Wurde dem Pabſt das Jus confirmandi Epiſcopos & Abbates, mit zugeſtanden / Worbey zwar ein jedes Dohm-Capitul berechtiget ſeyn ſeyn ſolte / ſede vacante einen neuen Biſchoff zu wählen; Doch ſolte dieſe Wahl ſecundum Canones geſchehen / und von dem Pabſt confirmiret werden / mithin / wann die Wahl denen Canonibus zuwider wäre / der Pabſt befugt ſeyn ſolte / einen andern zu ſetzen.

3.) Wurde per Concordata Nationis Germanicæ die alternativa menſium noch beſonders eingeführet: Dann / da die Päbſte vormahls bey Conferirung der Canonicaten einen groſſen Eingriff gethan hatten / dergleichen aber das Dohm-Capitul nicht mehr zulaſſen wolte; So wurde die alternativa menſium eingeführet; Welche eigentlich in folgenden beſtunde.

Die Menſes im Jahre wurden eingetheilet in ſex Menſes Papales, & in ſex Menſes Capitulares: Und weilen dieſe Menſes juxta alternationem eingerichtet wurden; So heiſſet dieſes hodie noch alternativa menſium; Nehmlich Januarius eſt menſis Papalis, Februarius, Capituli, Martius, Menſis Papalis, Aprilis iterum Capituli, & ſic deinceps per totum annum.

Der Etaat davon beſtehet aber darinnen: Stirbet ein Canonicus in menſe Papali; So hat der Pabſt die ledige Stelle zu vergeben / ſtirbet er aber in Menſe Capituli, ſo vergiebet die Stelle das Capitul, und hat man hierdurch dem Pabſt einiger maſſen Einhalt zu thun geſuchet.

4.) Wur-

4.) Wurde das Jus Annatorum damahlen darum mit beliebet, weilen die Päbste vor einiger Zeit sich angemasset hatten, beym Absterben eines Bischoffes die verledigte revenüen von einen gantzen Jahr einzuziehen: Da nun aber die Teutschen Bißthümer ein sehr erkleckliches, und zwar die mehristen zu Tonnen Goldes eintrugen, also, daß dadurch dem Päbstl. Stuhl ein grosses zugewachsen wäre, wann die Revenüen eines importanten Bißthumbs von einen gantzen Jahr nacher Rom hätten gelieffert werden müssen; So wurde die Sache auf einen gewissen Fuß gesetzet, und dahin reguliret, daß der Pabst pro Jure Annatorum etwas gewisses bekommen solte; Welcherhalben auch ein jedes Bißthum auf ein gewisses Taxations-quantum gesetzet worden ist, welches, wann die Bischöffe versterben, dem Pabst zu heben bewilliget wurde: Wovon der Herr Geheime Rath von Ludevvig in Dissert. de Jure Annatorum umständlich handelt, und allda zugleich erwäget: Ob dergleichen in denen Protestant schen Bißthümern nicht minder Statt finden könne?

Quæritur verò: In wie weit diese Concordata Nationis Germanicæ ihre Krafft und Gültigkeit haben? & respondetur: Es waren zwar die mehristen Reichs-Stände zur Zeit deren Errichtung damit nicht zufrieden, daß der Kayser darinnen dem Pabst so gar vieles nachgegeben hatte, suchten dahero, sich vielmehr von dem Päbstl. Joch gantz loß zu machen, zumahlen auch das Schisma in Ecclesia Romana eô tempore ware: Nichts desto minder aber liesse sich der Kayser noch persuadiren, und gienge die bemeldte Concordata ex hac ratione vornehmlich ein; Weilen es doch besser wäre, die Sache mit den Pabst viel lieber auf einen gewissen Fuß zu setzen, als ihme immer einen Eingriff nach den andern thun zu lassen, immassen auch ex eadem ratione die Teutschen Bischöffe tacitè mit darein consentirten

Tempore Pacis Westphalicæ trungen die Evangelischen Stände starck darauf, daß diese Concordata abolirt werden möchten; Sie konten aber damahls weiter nichts erhalten, als, daß sie salvâ Pace Religionis & Westphalicæ bestehen solten: Da dann hiernach, dieselben, annoch ihre Krafft in denen Catholischen, nicht aber in denen Evangelischen Bißthümern behalten haben; Wovon man beym Adamo Cortrejo Landschaffts-Syndico zu Magdeburg in obsevatis Historico-Politico-Juridicis ad Concordata Imperatoris Friderici III, & Nicolai V. Papæ, de Collatione beneficiorum ecclesiasticorum, item beym Johanne Strauchio in Dissert. exoter. V. §. 27. auch in Domini Struvii Syntagm. Jur. Publ. dissert. 6. §. 5. & 6. und Diss. 18. §. 27. ein mehrers kan nachlesen.

Ob

Ob nun aber gleich per Concordata Nationis Germanicæ die Sache ausgemachet wurde; So haben doch nach der Hand, die Päbste anderweitige Eingriffe gethan, und dasjenige Pallium Episcopale eingeführet, so hodie ein Ertz-Bischoff bey seiner Confirmation um 25000 fl. annoch muß an sich lösen: Wie sie dann auch die Sportuln sehr gehauffet: Daß also der Pabst von den Teutschen Bißthümern vieles Geld ziehet, und, ob es gleich die Päbste gerne dahin disponiret hätten, daß dieses Pallium auf die Teutsche Bischöffe nicht minder wäre extendiret worden; So haben sich diese jedoch nie darzu verstehen wollen, ausser, daß dergleichen Pallium der Bischoff von Bamberg darum noch zu lösen hat, weilen er die Jura Metropolitani nicht minder exerciret, und denen Ertz-Bischöffen gleich geschätzet wird.

Secundum Numerum 10. wird gefraget, was es mit denen Bißthümern Augspurgischer Confession vor eine Bewandtnuß habe? Und obwohlen oben schon ist erwehnet worden, daß die Catholischen Bischöffe als duplices personæ zu consideriren; So giebet es jedoch unter denen Protestanten einige Bißthümer, als Lübeck, Naumburg, Merseburg, von welchen die Frage obwaltet: Was es eigentlich mit selbigen für eine Bewandtnuß habe? Zumahlen da die Controvers hiervon bereits in 16ten Seculo aufs Tapet ist gekommen, als nehmlich die Catholischen denen protestirenden Bischöffen quæstionem status movirten, und sie nicht als Bischöffe consideriren, mithin auch nicht auf die Geistliche Fürsten-Banck, besonders ratione Magdeburg, so damahls noch ein Ertz-Bißthum ware, admittiren, die protestirende Ertz- und Bischöffe hingegen sich nicht verdrängen lassen wolten, sie auch nicht wusten, was sie vor einen Rang auf der Weltl. Fürsten-Banck bekommen würden: Und wird hierbey in Antwort ertheilet, daß diese Sache biß auf den Westphälischen Frieden in suspenso verbleiben muste, worinnen sie aber Art. V. §. 1. & 2. ausgemachet, und dahin entschieden worden, daß die Evangelische binnen Jahr und Tagen die Investitur vom Kayser suchen, und über den gewöhnlichen Lehen-Tax, (welchen die Weltlichen Lehen-Fürsten zu entrichten pflegen) noch die Helffte bezahlen, im übrigen aber à jugo Papali immunes seyn solten; Immassen sie auch würcklich die Helffte noch bezahlen, und weilen es anbey ratione Sessionis noch einen zimlichen scrupel gegeben hatte; So wurde eine Quer-Banck, scamnum transversum, zwischen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten-Banck gesetzet, worauf nun von den Westphälischen Frieden an, Magdeburg Lübeck, und Oßnabrück zwar sind gesessen: Doch, weilen Magdeburg secularisiret wurde; So sitzet anjetzo nur der protestirende

Bischoff von Lübeck und Oßnabrück auf gedachter Quer-Banck; Wovon in Struvii Syntagmate Jur. publ. Diss. 18. §. 20. ein mehrers nachzusehen.

Numero II. wird nun auch de Feudis regalibus secularibus gehandelt, und werden diese Feuda in Chur-Fürstenthümer, in ein Ertz-Hertzogthum item in Hertzogthümer, Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, nach denen Classibus, die hodie unter denen Fürsten und Herren befindlich sind, vornehmlich eingetheilet.

Anlangende nun juxta num. 12. & 13. die Chur-Fürstenthümer; So ist zwar darüber eine grosse controvers, wann sie eigentlich aufgekommen seyen? Doch ist in Struvii Synt. Jur. publ. Diss. 16. demonstriret worden, daß die Chur-Fürsten, tempore interregni im 13ten Seculo ihren Ursprung genommen, und aus denen sieben Reichs-officialibus entstanden sind.

Dann vor der Zeit waren sieben Officiales Imperii Romano-Germanici, und zwar insgesambt von grossen Ansehen: Insonderheit aber waren die drey Ertz-Cantzlare, Mayntz, Trier, und Cölln, so dieser Würde halber, in grosser authoritæt stunden: Nach diesen ware der Ertz-Schenck, der Ertz-Truchses, der Ertz-Marschall, und der Ertz-Cämmerer.

Die erstern officia der Ertz-Cantzlare, sind zwar nach und nach an die Ertz-Bißthümer Mayntz, Trier und Cölln gekommen; Die vier weltliche Reichs-Aembter aber waren ehemals arbitrair. und wurden von denen vier vornehmsten Ducibus Germaniæ in so lange geführet, biß sie endlich an Böhmen, Pfaltz, Sachßen, und Brandenburg sind gediehen.

Indessen hatten die sieben hohe Officiales Imperii schon ante interregnum præcipuam authoritatem, die sie nach der Hand vermehrten, absonderlich bey denen trübseligen Zeiten des interregni, da sie sich der Kaysers-Wahl anmasseten; Und, obgleich selbige, Anfangs, nullâ lege, sondern tacitè, consensu reliquorum erfolgte; So wurden sie doch per Decretum Ludovici Bavari de Anno 1339. dabey in so lange bestättiget, biß endlich Carolus IV. in Aurea Bulla, dieser Chur-Fürsten Officia völlig dergestalten confirmirte und regulirte, daß selbige hodie ex Lege Aureæ Bullæ bestgegründet Statt finden, woraus nun nach der Zeit die Chur-Lande sind entstanden.

Man darff aber nicht gedencken, als wann alle Lande, so die Chur-Fürsten ehehin besessen haben, oder noch besitzen, Chur-Lande seyen; Sondern man muß bey denen Chur-Fürsten unter ihre Chur- und Erb-Lande distinguiren: Dann Chur-Lande sind, bey welchen die Chur-Würde inseparable

ist;

ist; Als bey Chur-Sachßen, der Chur-Crayß an der Elbe: Dahingegen das Land zu Meissen, die Laußnitz und Thüringen nur Erb-Lande sind.

Auf der Marck Brandenburg bestehen ingleichen diejenigen Lande, worauf die Chur Brandenburg radicirt ist; Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Wenden, Camin ꝛc aber sind nur Erb-Lande, und so ist es auch mit Böhmen beschaffen: Indeme das eigentliche Königreich Böhmen die Chur-Lande ausmachet; Die zu Böhmen gehörige Lande, Mähren und Schlesien aber sind auch nur die Erb-Lande.

Es bestehet aber Ratio differentiæ vornehmlich darinnen: Die Chur-Lande sind individuæ terræ, und dem Juri primogenituræ unterworffen; Die Erb-Lande hingegen dispositioni paternæ: Wie dieses auch aus Johann Georgii I. Chur-Fürstens von Sachßen disposition zu ersehen, als welcher zwar über die Chur-Würde nicht hat disponiret, wohl aber über seine Erb-Lande.

Es fraget sich indessen juxta numerum 16. weilen nun also die Chur-Fürsten vom Kayser mit denen Chur-Landen beliehen werden, was es dann mit der Bambergischen Investitura der vier Weltlichen Chur-Fürsten vor eine eigentliche Bewandtnuß habe? Dann die vier alten Weltlichen Chur-Fürsten, nehmlich, Böhmen, Sachßen, Brandenburg, und Pfaltz, werden von den Bißthum Bamberg nicht nur mit gewissen Lehen-Stücken, sondern auch mit gewissen Ober-Aembtern, als Böhmen, mit den Ober-Schencken-Ambt, Pfaltz, mit den Ober-Truchseßen-Sachßen, mit den Ober-Marschallen- und Brandenburg, mit dem Ober-Cämmerer-Ambt belehnet: Man darff aber nicht gedencken, als würden die Chur-Fürsten mit den Chur-Landen von Bamberg beliehen, wie einige vermeinen, sondern besagte Belehnung beschiehet nur wegen einiger Lehen-Stücke: Wiewohlen es auch dabey noch Controvers giebet, weilen Bamberg die Lehen-Stücke nicht aufweiset.

Fraget man ferners, woher es kommen, daß Bamberg einiges Belehnungs-Recht auf die vier Weltliche Chur-Fürsten habe? So muß man das Fundament ex statu priorum temporum herleiten: Dann im Teutschen Reich waren die obige vier Officia vor Alters schon sonderlich üblich, und wurde mit jeden derselben, einer von denen magnis Germaniæ Ducibus beliehen: Da nun die Bischöffe von Teutschland von einer solchen ambition waren, daß sie es dem Kayser in der Hoheit nachzuthun bemühet waren; So ware eben diese ambition auch die Ursache, daß die ansehnlichsten Bischöfe von Teutschland, gleichergestalten hohe Persohnen, als Fürsten, Graffen und Herrn, mit eben solchen officiis zu beleihen begunten.

Als nun Henricus der II. in 11ten Seculo das Bißthum Bamberg stifftete, und selbiges erhoben wissen wolte; So verordnete er annebst, daß diejenigen, so sonsten Officiales Imperii wären, dem Stifft Bamberg gleiche Dienste leisten solten: Auf welche Art auch die Electores Seculares des Stiffts Bamberg Vasallen sind geworden.

Man darff aber hierbey dieserhalben nicht gedencken, als ob die Officia, so die Weltliche Chur-Fürsten, dem Stifft Bamberg leisten, eadem Officia cum Officiis Imperii wären; Indeme nichts destominder unter denen Officiis Imperii, und Episcopatus Bambergensis ein nicht geringer Unterscheid obwaltet.

Dann 1.) sind die Officiales, feudis unterschieden, weilen die Officia Imperii, die sie führen, auf denen Chur-Landen hafften; Die officia Episcopatus aber nur auf gewiessen Stücken, so zu denen Chur-Landen gehören.

2.) Differiren sie nomine, weilen die Officia vom Reich, Ertz-Aembter, & officia summa; Die von Stifft Bamberg aber nur Ober-Aembter heissen.

3.) Differiren sie Subofficialibus, weilen die Weltliche Chur-Fürsten, bey denen Reichs-Officiis gewiesse Subofficiales, e.g. Böhmen, den Graffen von Althan; Pfaltz oder Bayern, wegen des Ertz-Truchseßen-Ambts, den Graffen von Zeil; Sachßen, den Graffen von Pappenheim; Brandenburg, den Fürsten von Hohenzollern haben: Bey den Stifft Bamberg hingegen man sich von Seiten der Chur-Fürsten, nur gewiesser Adelicher Geschlechter, die die Subofficia von Bamberg verrichten, und Unter-Aembter heissen, bedienet.

4.) Differiren sie obligatione, indeme die Weltlichen Chur-Fürsten, ihrer Chur und Würde halben, die Lehen am Kayserlichen Hoff, und zwar nach abgelegten Lehens-Eyd empfangen müssen: Bey Bamberg aber nur manu stipulata per subofficialem angeloben lassen.

Ja es bestehen 5.) die Officia Bambergensia hodie mehr nomine, als re, und hafften mehr auf den Adelichen Geschlechtern, als auf denen Chur-Fürsten selbsten, wie davon Struvii Synt. Jur. Publ. Diss. 16. kan nachgesehen werden.

Nächst denen Chur-Fürsten ist juxta numerum 17. noch das in Europa sich befindliche eintzige Ertz-Hertzogthum zu considériren.
In denen alten Zeiten wuste man von keinen andern Hertzogen als denen Ducibus, und da findet man eigentlich fünff Duces nach denen fünff Provinciis und Populis Germaniæ: Als einen Hertzogen von Schwaben, Francken, Bayern, Sachßen und Lothringen.

Aus

Aus diesen fünff Ducibus nun, ware allezeit einer Kayser; Die übrigen vier Duces aber verrichteten summa Jmperii Officia pro arbitrio Jmperatoris: Doch/ von Archi-Ducibus wuste man damahlen gantz und gar nichts: Wie dann auch das schon gedachte eintzige Ertz-Hertzogliche Hauß, so man in Europa hat, lediglich heut zu Tage das Oesterreichische Hauß ist.

Man findet zwar Groß-Fürsten, als in Lithauen und Moscau: Jtem, Groß-Hertzoge von Florenz: Aber sonsten keinen Ertz-Hertzogen, als in Oesterreich.

Quæritur vero, was es cum titulo & dignitate Archiducis vor eine Bewandtnuß habe? Et respondetur: In den erstern Zeiten waren die Regenten in Oesterreich Marggraffen, und ware die Marck Oesterreich wider die Hunnos eorumque incursiones errichtet: Ja, besagte Oesterreichische Regenten und Marggraffen dependirten in so lange noch von denen Hertzogen von Bayern, biß in den 12ten Seculo, nach Henrici superbi Achts-Erklährung, Oesterreich von Bayern abgerissen, und zu einen Hertzogthum erhaben wurde.

Auf diese Art wurde nun zwar Oesterreich ein Hertzogthum, wann es aber zum Ertz-Hertzogthum ist gemachet worden? davon sind verschiedene Meinungen.

Einige wollen das Fundamentum tempore Henrici IV. suchen: Weilen dieser den Marggraffen Albertum Ernestum Strenuum zum Priori Sacri Jmperii Romani gemachet hatte: Und ist nicht ohne, daß man sub hoc prædicato einen Ertz-Hertzogen verstehen könte: Alleine, es ware dieses nur ein personal-Werck, welches also nicht auf dessen Successores zu ziehen stünde, dahero auch nach der Zeit die Regenten von Oesterreich davon nicht Archiduces sind genennet worden.

Andere leiten Dignitatem Archiducalem von Friderici II. temporibus darum her, weilen er diesem Hause dignitatem regalem concediret habe: Alleine, dieses Königlichen axiomatis hat sich das Hauß Oesterreich niemahlen bedienet: Weßwegen dann auch davon der Titul Archidux nicht herzuleiten.

Die dritte Meinung ist derer, die da sagen: Daß, als Rudolphus Habspurgicus seinen Printzen Albertum mit Oesterreich beliehen, er ihme auch dignitatem Archiducalem conferiret hätte; Alleine, Fugger in Spiegel der Ehren des Haußes Oesterreich, hat die litteras investituræ inseriret, daraus man aber nichts weiters kan abnehmen, als, daß Albertus nur Dux alleine genennet wird.

Man muß vielmehr also die Dignitatem à temporibus Friderici III. her-

herleiten: Dann dieser Kayser hatte sich ins besondere angelegen seyn lassen, die Hoheit des Haußes Oesterreich empor zu bringen, conferirte dahero diesem Hauße ein privilegium, daß dessen Regenten Archiduces genennet werden solten; Wovon in Struvii Synt. Jur. Publ. Diss. 19. §. 14. ein mehrers.

Auf diese Art ist Oesterreich ein Ertz-Hertzogthum geworden: Und ob es gleich ratione der Investitur des Landes / keinen sonderlichen Unterscheid dabey hat; So hat es jedoch qualitatem singularem vor allen andern Hertzogthümern erhalten.

Und dieses dermahlen von dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich; deme nun die Hertzogthümer des Teutschlandes folgen: Da dann, wann man die Ducatus Germaniæ ansiehet, man zuförderist die Familias Ducales selbsten zu distinguiren hat: Dann, was die Familias Ducatuum Germaniæ, so hodie Statt finden, anlanget; So hat man deren nur fünffe eigentlich zu notiren: Als 1.) das Sächßische, 2.) das Braunschweig-Lüneburgische, 3.) das Würtembergische, 4.) das Mecklenburgische, und 5.) das Hollsteinische Hauße, welche fünff Häußere hodie nur qualitatem Ducalem & Dignitatem führen.

Sonsten werden zwar acht Fürstliche Familien hinc inde in Germania recensiret; In der That aber sind nur berührte fünffe: Dann Bayern, so sonsten vor die sechste Familie angeführet wird, ist nun mit in dem Chur-Fürstlichen Collegio, und hat man hodie ausser den Chur-Fürsten und seinen Printzen, keinen besondern Hertzog von Bayern.

Savoyen wird für die siebende Familie unter denen Hertzogen referiret, so auch ratione Juris seine Richtigkeit hat; weilen dasselbe aber keines Juris Civitatis vel voti auf den Reichs-Tag gaudiret; So ist es unter die Duces Germaniæ nicht zu referiren, zumahlen auch, da Savoyen theils zu Italien, und theils zu den Königreich Arelat gehöhret.

Der Hertzog von Lothringen, solle nun die achte Hertzogliche Familie constituiren, der zwar auch ratione cujusdam Juris competentis specialis, Civitatem Germanicam hat; Ausser deme aber eigentlich kein Teutscher Fürst, sondern ratione Lothringen Souverain ist.

Es fraget sich aber, wann dann nun so gar wenige Hertzogliche Familien in Teutschland sind, warum hingegen in Fürstlichen Collegio so viele Vota befindlich? Et respondetur: Dieses seye geschehen, theils per divisionem Familiarum Principalium, theils auch per divisionem ipsorum Ducatuum.

Anlan-

Anlangende divisionem Ducatuum; So siehet man, daß nur in dem eintzigen Sächßischen Hauße hodie fünff Reichs-Fürstenthümer, mithin auch so viele Vota zugegen sind, so wegen Weymar/ Eißenach, Gotha/ Coburg und Altenburg auf dem Reichs Tage geführet werden: Wie dann Mecklenburg und Hollstein auch in 2. Reichs-Fürstenthümer vertheilet sind.

Nach deme sind die Familiæ Principales mit addiret worden, wie man solches an den Marggraffen von Brandenburg, dem Hauß Hessen und andern siehet, die als Principes Jmperii Jura Jmperii exerciren: Gleichwie auch, nach der Zeit, diejenigen, so aus den Graffen- in Fürsten-Stand erhoben worden, dazu gekommen.

Es ist dahero hier noch zu distinguiren inter qualitatem Ducis & inter qualitatem Principis.

Qualitatem Ducis hat der, so entweder originariè, von Alters her/ Ducalem Dignitatem als Sachßen gehabt hat: Oder/ der, so dergleichen speciali Jure & Privilegio von neuen hat acquiriret: Wie man dieses an dem Hauß Würtemberg und Hollstein gewahrnimmet, als die originariè nur Graffen sind gewesen.

Qualitatem Principis haben inzwischen diejenige, die originariè nur Graffen sind gewesen, von den Kayser aber Dignitatem Principalem acquiriret haben: vid. Struvius in Synt. Jur. publ. Diss. 19. und obgleich hodie alle solche Feuda regalia Reichs-Fürstenthümer sind; So ist doch inter qualitatem Ducis & Principis, dem Ursprung nach, noch allerdinges ein Unterscheid zu machen; Gleichwie auch, obschon der Nahme Dux en general gebrauchet wird, die Nahme Hertzoge und Fürst doch nichts destominder von einander weit sind unterschieden.

Numero 18. wird de Comitatibus gehandelt, und da ist zwar communis opinio, daß die Pfaltz-Graff-Marck-Land- und Burg-Grafthümer ebenergestalten originariè Fürstenthümer waren, welches man auch in den mehristen Compendiis Juris publici also vorgestellet findet: Alleine, wann man die Sache recht ansiehet; So hat es vielmehr seine gute Richtigkeit, daß diese alle originariè nur Graffschafften gewesen sind, und, ob sie gleich die Fürstliche qualität erhalten haben; Es jedoch nicht ratione originis dafür anzunehmen seye, sondern, daß sie erst in den Fürstlichen Stand und qualität nach der Zeit sind gesetzet worden, womit es doch ebenso wohlen nicht durchgängig auf einerley Art ist zugegangen.

Diesem nach ist vors erste von denen Pfaltz-Graffen das nöthige zu sagen.

Jm Teutschen Reich finden sich in denen mittlern Zeiten zweyerley Pfaltz-

Pfaltz-Graffen, als 1.) die Comites Palatii præcipui, & 2.) die Comites Palatii Provinciales.

So viel die ersten anlanget; So ware nur ein Comes Palatii præcipuus im Teutschen Reich, welches der Kayserliche Ober-Hoff-Richter ware, und an welchen alle wichtige Reichs-Sachen gebracht wurden: Er wurde aber Comes Palatii genennet, weilen er in den Kayserlichen Pallast residirte; Und weilen annebst viele Pfaltz-Städte im Teutschen Reiche waren, worinnen der Kayser zu residiren pflegte: So hatte er auch in Terra Rhenensi zu sprechen, und daraus sind nachmahlen die Graffen bey Rhein entstanden, so Dignitatem Ducalem gehabt haben.

Ausser diesen gabe es auch Comites Palatii Provinciales. Dann Teutschland war in 5. Hertzogthümer eingetheilet, als in Sachßen, Francken, Schwaben, Bayern und Lothringen; Weilen aber die Domainen in solchen Hertzogthümern, denen Ducibus locô salarii nach der damahligen Zeiten Beschaffenheit assigniret wurden; So hatten sich die Kaysere bey einen jeden Hertzogthum eine Terram immediatam vorbehalten, damit, wann sie in selbiges Land kämen, sie darinnen auch ihren Auffenthalt finden möchten, und daraus die erforderliche Revenüen zur Versorgung ihres Hoff-Stabes ziehen könten.

Uber selbige Terras immediatas ware nun ein Pfaltz-Graffe gesetzet, welche auch in der That nur Graffen, und zu dem Ende da waren, damit sie die Justiz nomine Jmperatoris exerciren möchten: Wie sie dann eben deßwegen auch die Pfaltz-Graffen genennet wurden, weilen sie in den Pfaltz-Städten nomine Jmperatoris die Justiz ertheilten.

Diese Provincial-Pfaltz-Graffen nun wurden nicht minder von dem Kayser beliehen, hatten aber nur Graffen-Würde: Ware also unter den Pfaltz-Graffen, nur der einige Pfaltz-Graff bey Rhein, der in locum der Pfaltz-Graffen ist getretten, und darneben Dignitatem Ducalem gehabt hatte.

Numero 18. wird de Marchionibus vel Marggraffiis gehandelt: So ihren Ursprung grösten Theils von Heinrico Aucupe, der in 10ten Seculo König von Teutschland ware, herleiten.

Sie wurden also genennet, weilen sie an denen Gräntzen des Teutschen Reichs gesetzet waren, um selbige Gräntzen nicht nur alleine contra injurias der einbrechenden Feinde zu defendiren, sondern auch in den ihnen angewiesenen District, Recht und Gerechtigkeit handzuhaben.

Bemeldte Marggraffen sind zwar originarie nur Graffen gewesen, welches auch die Ursache, daß hodie etliche Marggraffen nur noch den Nah-

men

men eines Graffens führen, als die Marggraffen von Burgau in Schwaben: Die von Soltwedel in der Marck ꝛc. Aber die Marggraffen von Brandenburg, Baaden und Meissen haben Fürstliche Würde erlanget: Gleichwie auch die Marggraffen von Schleßwig zu Hertzogen sind erhoben worden, und ist es richtig, daß die, so in keine höhere Dignitæt sind erhoben worden, zu dato noch die Graffen-Würde führen.

Numerus 20. handelt de Landgraffiis; und waren Land-Graffen diejenige, welche die besondere Land-Gerichte in denen Provinciis zu versehen hatten.

Dann vormahls hatte der Kayser Jurisdictionem omnimodam in gantzen Teutschen Reich, und findet man, das verschiedene Judices waren, die über das gantze Land sind gesetzet worden; Als die zu Mühlhaußen, in Thüringen, und zu Hagenau in Elsaß; Welches auch der Unterscheid zwischen einen gemeinen und Land-Graffen ware: Dann ein gemeiner Graff ware nur über einen gewiessen Gaw und Land gesetzet, als über das Breiß-Gaw, Sundgau, Algau, Ergau, Hennegau ꝛc. so nur ein gewisser Districk ware, und etwan einige Aembter in sich begriffen hatte; Die Land-Graffen aber waren über eine gantze Provinz und Land gesetzet.

Es waren aber diese Land-Graffen nichts anders als andere Graffen, mithin originariè auch nur Graffen; Dahero man annebst noch siehet, daß die Land-Graffen von Saussenberg, (welchen Titul die Marggraffen von Baaden jetzo führen, solchen nur von der gehabten Cent-Graffen-Stelle haben herleiten mögen, und nur die Land-Graffen in Thüringen und Hessen die Fürsten-Würde von Kayser Lothario II. in 12ten Seculo erhalten haben

Indessen heisset es: Welche Marck- und Land-Graffen nicht Fürsten-Würde erhalten haben, die sind biß dato noch als Graffen zu betrachten.

Numero 21. wird de Burggraffiis gehandelt, und waren die Burggraffen diejenige, die über eine gewiesse Kayserliche Burg zu dem Ende gesetzet wurden, daß sie nicht alleine selbige Burg, sondern auch die umliegende Lande defendiren solten.

Man findet in gewiessen Städten solche Burgen, als vormahls zu Nürnberg, zu Magdeburg, und zu Rothenburg an der Tauber, und von diesen Burgen nun, worinnen die Burggraffii Justiz administrirten, wurden sie Burggraffen genennet, wiewohlen sie originariè nur Graffen waren.

Das eintzige Burggräffliche Hauß, so die Fürstliche Würde hat erhalten, ist das zu Nürnberg; Woraus die Marggraffen zu Brandenburg sind

entstanden, welche Carolus IV. zu Fürsten hat gemachet, dahingegen die übrigen noch biß zu dato Graffen sind.

Augustus von Sachßen gabe sich viele Mühe wegen Magdeburg im Fürstlichen Collegio Sitz und Stimm zu bekommen; Es ist aber so wohl Magdeburgisch als anderer Seiten remonstriret worden daß Magdeburg, niemahlen Fürsten-Würde erhalten habe. Eben also bemühete sich der Bischoff von Münster, daß er wegen Stromberg Sitz und Stimme bekommen möchte, so Er aber biß dato nicht hat erhalten können: Wovon in Synt. Jur. Publ. Diss. 20. §. 29. ein mehrers.

Numerus 22. handelt de Comitatibus, und waren Comites diejenige, die weder in der Kayserlichen Pfaltz, noch an den Gräntzen, noch auch über die Länder, oder über die Kayserliche Burgen gesetzet waren, mithin schlechtweg Graffen hiessen: Und waren dieselbige nur über eine gewiesse Provinz oder Gau gesetzet, woraus nun diejenigen Graffen, die hodie ihre qualitæt noch als Graffen haben, sind entstanden.

Numero 24. wird de Dynastiis gehandelt, so von denen Baronen und hohen Standes-Personen sind besessen worden: Wobey zu mercken, was massen oben schon ist erwehnet worden, daß inter Liberos Dominos & Barones, woraus auch der Unterscheid inter Barones & Nobiles ist entstanden, zu distinguiren seye. Dann Liberi Domini waren diejenige, die ansehnliche Herrschafften besassen, aber niemanden mit Pflichten zugethan waren: Nobiles aber diejenigen, die sonsten auch Ministeriales genennet wurden: sive diejenigen, die ministeria vel rogata vel sagata zu besorgen auf sich hatten, und deßwegen mit gewiessen Güttern beliehen wurden.

Petrus de Marca hat lib. 6. cap. 24. seiner Historie gezeiget, daß bey denen Franzosen Baro so viel als Vasallus geheissen habe; Alleine, in denen Antiquitatibus Germanicis, wo inter Barones & Vasallos ein Unterscheid ware, hatte es darmit eine gantz andere Bewandtnuß.

Dann Barones waren diejenige, die vor sich ansehnliche Güttere besassen; Vasallen aber waren Leute von fortun, die Güttere von König und Kayser erhalten hatten, um davor gewiesse Dienste zu thun.

Aus denen Liberis Dominis sind nach der Hand die Comites Germaniæ entstanden: Indeme der Unterscheid inter Liberos Dominos & Comites dieser ware, daß die Liberi Domini ansehnliche Herrschafften, die sie ererbet oder erheyrathet hatten; Comites aber Graffschafften, womit sie vom Kayser locô salarii beliehen worden waren, besessen hatten, und daher ist auch entstanden, daß man hodie noch im Teutschen Reich allodia feudis mixta findet.

Dann,

Dann/ wann man alle Graffschafften im Teutschen Reich durchgehet; So werden sie überall / theils aus Reichs-Lehen / theils auch aus Reichs-allodiis bestehen/ so daher rühret/ daß gedachte Liberi Domini zu Comitibus Jmperii sind gemacht worden: Da dann ihre allodial-Güttere/ die sie sonsten ererbet hatten, sie Jure hæreditariô behielten/ mit denen Graffschafften aber sie vom Kayser beliehen wurden / woher nun die allodia feudis mixta kommen/ wie bey der Graffschafft Limburg gewahrzunehmen/ als/ woselbsten die mehristen Lande allodia sind/ dahero auch von denen Conteſſen Jure allodiali sind geerbet/ mithin nur die Jura Comitatus nebst einigen Waldungen von denen Kayſern/ denen jedesmahligen Limpurgischen Graffen verliehen worden; Welche Beschaffenheit es auch bey denen Graffen von Hanau gewinnet/ als die da jederzeit mehrere allodia als feuda besessen haben/ so von denen alten Dynastis herrühret/ welche die allodia innen gehabt/ und von denen Kayſern mit den Comitatibus sind beliehen worden/ wovon in Dissertatione Domini Struvii de allodiis Jmperii ein mehrers.

Quæritur verò, woher es komme/ daß man zwar ehemahls so viele Reichsallodia gehabt habe; hodie es aber mehr feuda als allodia gebe? Et respondetur: Fiebat hoc per oblationem, weilen nehmlich die mehristen ihre allodia in feudum offeriret hatten.

Nun dörffte dieses zwar hodie etwas frembd heraus kommen / indeme man jetzo wenig allodia mehr in feudum zu offeriren pfleget/ zumahlen auch/ weilen bey allodiis eine grössere Freyheit als bey feudis ist; Alleine/ man muß es nach den statu priorum Seculorum ansehen.

Antiquis temporibus, da das Faust-Recht noch im Schwange gienge/ ware es sicherer ein feudum, als ein allodium zu besitzen: Dann/ die Besitzere allodialium hatten grosse Anfechtung / besonders/ wann sie nicht in dem Stande waren/ sich zu defendiren: Jmmassen / wann einer eine allodial-Herrschafft besessen hatte/ er fast aller Orten her attaquiret wurde / und niemand sich seiner annahme; Weswegen auch deren Possessores, sie denen mächtigen Fürsten in feudum offerirten/ und dadurch den Lehen-Herrn obligirten/ sich ihrer/ als seiner Vasallen anzunehmen.

Dieses ist nun auch die Ursache/ daß die Bischöffe so ansehnliche Lehen per oblationem überkommen haben: Dann/ zu den alten Zeiten/ da das Faust-Recht noch im Schwang ware/ forchte man sich mehr vor den Geistlichen Banne/ als vor den Schwerd/ weilen beym damahligen Seculo militari die superstitio starck regirte/ und dahero viele ihre allodia denen Bischöffen offerirten.

Sonsten sind unter denen Baronen verschiedene Classen, als 1.) die Herren/ und dieses siehet man an verschiedenen Geschlechtern/ auch in Fürstlichen Tituln. Was die Geschlechte anlanget; So findet man es an den Graffen von Reüßen/ die sich ehemahlen nur Herren von Reüßen schrieben. In den Fürstlichen Tituln findet man es an den Hertzogen von Sachßen/ die sich Herren von Ravensberg schreiben. An den Mecklenburgischen Fürsten/ so sich Herren der Lande Rostock nnd Stargard nennen. Item an den Fürsten von Schwartzenburg/ die sich Herren von Arnstadt und Sondershaußen tituliren/ und lauter Dynastæ vor alten Zeiten waren; Wie dann auch deren feuda mehrentheils feuda oblata sind.

Nach denenselben sind 2.) die edle Herren. Diese muß man aber nicht nach dem Statu heutiger Zeiten ansehen/ in welcher diejenigen/ so sich adlen lassen/ gemeiniglich den Titul und qualitæt eines edlen Herrens affectiren; Da vielmehr die edle Herren nach der Antiquitæt als solche Personen zu consideriren sind/ wie man selbige von Alters her in Sachßen und in Westphalen annoch findet: Als der edle Herr von Aschersleben/ von Querfurth/ gleichwie hodie dieser Character noch bey den Graffen von der Lippe üblich ist.

Sed quæritur: Was es doch mit solchen alten edlen Herren vor eine Bewandtnuß gehabt habe? Et respondetur: Die edlen Herren stammen eigentlich von denen Familiis Satraparum Saxoniæ her; Als bey welchen/ wann sie posteros hinterliessen/ diese ihnen zwar nicht in dignitate, wohl aber in qualitate, mithin gleichwohlen als edle Herren succedirten: Daher kommet es auch/ daß man älterer Zeiten nur alleine in Sachßen edle Herren findet.

3.) Sind noch hierunter die Semper-Freyen zu zehlen/ und findet im Teutschen Reich die qualitæt der Semper-Freyen noch bey denen ausgestorbenen Graffen von Limpurg/ dann denen noch lebenden Graffen von Leiningen.

Diese dignitas und qualitas rühret aber her/ Theils ab immunitatibus à servitiis feudalibus, Theils auch/ daß ermeldte Semper-Freyen so viel als Sendbahrfrey seyen/ und von den schrifftlichen Gerichten/ oder den Kayser alleine dependiren.

Dann ehemahlen ware das Send-Recht bekandt/ welches von denen Episcopis dependirte: Die nun ehemahls davon frey waren/ hiessen Send-Freye/ woraus die Semper-Freyen gemacht worden/ die man nachmahls in numerum Comitum referirte. vid. Struv. Syntagm. Juris publ. Diss. 20. und waren dieses die species Feudorum Regalium Germaniæ, die

nach

nach denen diversis Classibus & diversis Dignitatibus also eingetheilet wurden.

Es fraget sich aber, wer das Jus habe, Feuda regalia zu conferiren? Et respondetur: Daß dieses sogleich der Nahmen an die Hand gebe: Feuda regalia enim conferuntur ab iis, qui Dignitatem regalem habent: Als in Teutschland kan solche hodie niemand conferiren, als der Kayser selbsten, und dieses hatte auch antiquis temporibus seine Richtigkeit, obschon damahlen der Kayser nur alleine Fürsten und Herrn beliehen hatte: Doch, man findet auch exempla, daß auch Fürsten, gantze Graffschafften verleihen, die inter Feuda regalia zu zehlen sind, welches insonderheit bey denen Herzogen zu Sachßen gewahrzunehmen, als von welchen die Rechbergische Herrschafft abhängig ist; Gleichwie auch von Gotha die Herrschafft Ortruff, denen Graffen von Hohenloh gehörig: Item von Eißenach die Herrschafft Grafenroth: Von Chur-Hauß Sachßen, die Graffschafft Beichlingen und viele andere Herrschafften dependiren; Daß man also daraus kan abnehmen, daß auch Fürsten andere de Feudis regalibus zu beleihen pflegen.

Wird nun ferners gefraget, woher es also aufgekommen, daß auch Feuda regalia von Fürsten conferiret werden? So ist zu considerren, daß dieses, Theils ex Statu Germaniæ herrühre, und Theils von Alters her per oblationem also geschehen seye.

Wie dann, was 1.) Statum Germaniæ anlanget, dieses seine gewisse Wege hat, daß Comites & Dynastæ ehemahlen vom Kayser lediglich beliehen wurden: Alleine die Comites & Dynastæ dependirten von denen Ducibus, welche Gouverneurs in Ducatibus & Provinciis Germaniæ waren, einfolglich, als nachhero die Duces Germaniæ sich nach und nach erblich gemachet hatten, sie auch die Comites, die von ihrer Gewalt ohnehin dependiren, unter sich brachten, und sie noch überdeme disponirten, daß sie auch von denen Ducibus ihre Graffschafften zu Lehen trugen, dergestalten, daß sie so gar denen Comitibus ihre Güttere, auch erblich überliessen, welches dann die Comites vor bekandt annahmen, und sich bewandten Dingen nach, denen Ducibus gerne unterwurffen; woher es auch nach der Zeit ist gekommen, daß die Comites in Provinciis mediatis von denen Ducibus dependiret haben: Dahingegen in denen Theilen der Fränckischen und Schwäbischen Lande, welches terræ immediatæ waren, die Comites vor denen Ducibus ihre immedietæt annoch conserviret hatten: Also man auch nur mehrern Theils in Bayern und Sachßen Comites & Dynastas mediatos findet; In denen Landen aber, die zum

Theil originariè immediat sind gewesen, als die Rheinischen Lande waren, oder die post Duces extinctos erst immediat sind geworden, als in Schwaben und Francken, man nur Comites immediatos, die alleine vom Kayser dependiren, hodie annoch antriffet.

Die zweyte Art, wodurch die Dynastiæ & Comitatus unter die Duces sind kommen; ist per oblationem geschehen, welches bey der Grafschafft Waldeck, so die alten Graffen denen Landgraffen von Hessen, um gegen ihre Creditores mehrern Schutz zu haben, offeriret hatten, gewahrzunehmen, mithin, ob sie schon ein Feudum regale ware, doch per oblationem unter eines Fürsten Gewalt ist gekommen, deme sie annoch zu Lehen rühret, ob sich gleich nach der Hand darinnen noch die quæstion hat ereignet, an totum feudum, an saltem ejus pars sit in feudum concessum? Worbey wenigstens die Herrn Graffen noch sessionem & votum sich conserviret haben: Dergleichen jedoch in Bayern und Sachßen, die Comites & Dynastæ mediati sich nicht erfreuen mögen.

APHORIS. VIII.

Feuda non regalia sind diejenigen Lehen, die weder von Fürsten noch von Graffen, noch von Herren besessen werden, sondern inter Feuda minora zu zehlen sind, und werden dieselbige in Feuda nobilia & plebeja eingetheilet.

Ob nun aber gleich dieser Unterscheid nicht auf die Art, wie ehemahlen hodie weiters obtiniret, scilicet, quod sit Feudum nobile, quod Nobilis possidet, plebejum, quod plebejus; So ist jedoch noch dieses richtig, daß man zu dato distinguiren müsse, unter adeliche Lehen, dann Burger- und Bauer-Lehen.

Adeliche Lehen, und Ritter-Güttere sind aber, die ut plurimùm von Adelichen besessen werden, jedoch nicht also, daß dieselbige nicht auch ein Civis solte besitzen können; Als welches hier und dar zu sehen, ja selbsten unter der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, ohne, daß die cives dadurch nobilitirt würden, indeme hier nur qualitas inhærens prædio non personæ vorhanden ist.

Und also ist es auch bey adelichen Persohnen, so gemeine Güttere besitzen, weilen die Güttere dadurch nicht geadelt werden, die Persohn auch ihren Adel nicht verliehret, mithin, was ansehnliche Güttere sind, und die mehristen Jura haben, die bey adelichen Güttern sind zu finden, für Ritter-Güttere hauptsächlich zu betrachten, die aber, so keine dergleichen Jura haben, für Burger- und Bauren-Güttere zu achten.

Quæ-

Quæritur vero, ob man dieses auch wohl in legibus feudalibus also gegründet finde? Indeme vormahls per feudum nobile ein possessor nobilitiret wurde; Also vielmehr die Frage ist, ob man nicht vielmehr auch in legibus feudalibus das contrarium antreffe, scilicet, daß man eben nicht allezeit per possessionem prædii nobilis nobilitirt werde? Und ist deßfalls 2. feud. 10. folgendes befindlich: Cæteri vero Equites ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter à Capitaneo vel Valvasore acquisiverint, sed plebeji nihilominus sunt: Mithin, wann gleich jemand von einen Fürsten oder Herrn, Capitaneo und Valvasore mit einen prædio nobili beliehen wurde, er doch ein plebejus geblieben ware.

Quæritur porro, wie dann dieses komme, daß prædia nobilia auch auf ignobiles kommen können? Et respondetur: daß es Theils ex privilegio speciali, Theils auch ex usu & observantia also geschahe.

Speciale privilegium anlangende; Dienet hieher Caroli IV. privilegium, durch welches dieser Kayser denen Städten von Thüringen und Meißen gewilliget hatte, daß bey ihnen auch ignobiles Feuda nobilia acquiriren kunten.

Sonsten sind unter denen Feudis, quæ Quiritibus propriè debentur, nur Feuda noblia zu verstehen, weilen die Ritter ehemahlen auch Quirites genennet worden: Hat also Carolus der IVte denen Meißnern und Thüringern erlaubet, auch adeliche Güttere zu acquiriren.

Ob nun aber gleich dieses per speciale privilegium Imperatoris in bemeldten Landen ist aufgekommen; So hat man es doch auch nach der Zeit in andern Provinciis ex more & consuetudine eben auch also gehabt, daß man mithin sagen muß, wie es sensim aufgekommen, daß auch ignobiles Ritter-Güttere acquiriret haben: Worzu dann vieles hat contribuiret, daß verschiedene adeliche Geschlechtere, Theils durch die viele Theilungen, Theils auch durch ihren grossen Staat in Abnahm sind gerathen, einfolglich sie nicht allezeit in den Stande sind gewesen, die Adeliche feil gebottene Güttere an sich zu kauffen; Wie solches auch bey der Reichs-Ritterschafft mit ist zu sehen, die zwar ansehnliche Privilegia haben, auch das Jus retractus auf eine gewiesse Zeit nichts destominder aber man doch gleichwohlen siehet, daß viele ansehnliche Ritter-Güttere in anderer ignobilium Hände sind gerathen, weilen die Ritterschafft sich nicht allezeit im Stande befindet, dieselbe käufflich an sich bringen zu können; Obschon an denen Fürstlichen Lehen-Höffen nichts destominder dahin gesehen zu werden wird gepfleget, daß, wann ein nobilis & ignobilis concurriren, der Lehen-Hoff mehr jenem, als diesem favorisire.

Wie-

Wiewohlen nun aber hodie per acquisitionem prædii feudalis das Jus nobilitatis nicht acquiriret wird, weil dieses res personalis ist; So acquiriret doch ein Besitzer alle andere Jura prædio cohærentia, als die Gerichte, das Jus Patronatus, und die Jagden ꝛc.

Man hat aber bey denen Besitzern der prædiorum nobilium wiederum zu distinguiren unter denen Schrifftś- und Ambtś-Sassen-Güttern. Dann es giebet einige von Adel, die ihre primam instantiam bey den Ambte haben, und heissen Ambts-Sassen: Die aber primam instantiam vor der Landes-Regierung und Cantzley haben, heissen Schrifft-Sassen.

Diese qualitas ist aber nicht personalis, sondern realis, inhærens prædio: Und ist dieser Unterscheid unter denen Schrifftś- und Ambts-Sassen, zumahlen in Sachßen starck üblich, wovon Schilterus in Dissert. de Schrifftsassiis, dann Leiser in Themate ejusdem generis in mehrern nachzulesen

Doch findet man auch noch diesen Unterscheid in denen mehristen Provinciis Germaniæ: Dann, was in Sachßen Schrifft-Sassen heissen, werden anderswo Cantzley-äßige genennet, wie man dann in Pommern unter Schloß Gesessenen und gemeinen Edelleuten distinguiret.

Nächst denen Feudis nobilibus sind auch die Feuda plebeja zu considerren: Und sind Burger- oder Bauern-Lehen, sive Feuda plebeja nur diejenigen gemeinen Lehen-Güttere, die hier und dar die ignobiles innen haben: Wiewohlen es auch noch etliche von Adel giebet, die dergleichen nicht minder besitzen.

Sie werden aber also genennet, weilen sie von Bauern oder Burgern originariè sind besessen worden, und werden ansonsten in der antiquitæt Feuda Burgensia benahmet.

In Sachßen findet man dergleichen Exempel nicht leichtlich, wohl aber in Francken und Schwaben, da man gemeiniglich Cantzley-Mann-Lehen nennet, was die Bürger und Bauern an sothanen Feudis plebejis besitzen.

So giebet es auch allda gewiesse Güttere, die von denen Adelichen zu Lehen gegeben werden, und sowohlen Burgere als Bauern besitzen; Sind aber doch auch würckliche Lehen, welcherwegen fides & servitia præstiret werden müssen.

In Sachßen und Thüringen findet man auch Schultzen-Lehen, wobey das Schultheissen-Aubt nebst gewiessen darzu gehörigen Güttern mit verliehen wird, welches dann eine Reliquie aus der antiquitæt ist; Wiewohlen diese Art Lehen an wenig Orten mehr üblich; Ob es gleich auch an an-

dern

dern Orten noch sothane Schultzen-Lehen giebet, bey welchen die Gemeinde, oder andere einzelne Bauern, von denen Schultzen beliehen werden.

AD APHORIS. IX.

Ferners wird Feudum auch eingetheilet in Ligium & non Ligium: Und ist Feudum ligium, wann der Vasallus nicht nur nudus Vasallus wird, sondern auch Vasallus ligius. Die Ligue aber bedeutet arctiorem ligationem: Nehmlich Feudum ligium ist eigentlich dasjenige, wann der Vasallus seinem Lehen-Herrn schuldig ist contra quoscunque sine ulla exceptione beyzustehen, und findet man apud Scriptores mediæ ætatis offt, daß es heisset, homo ligius est factus.

Hingegen ist Feudum non ligium seu simplex, wann einer seinem Lehen-Herrn zwar ad fidem obligiret ist, jedoch dergestalten, daß ein und anderer deßfalls excipiret wird.

Sonsten findet man noch, daß Feudum ligium auch wohl ein lediges Lehen genennet werde: Wiewohlen auch in sensu abusivo, Feudum ligium genennet wird, quod quis à Superiore immediatè habet.

Nun fraget man, ob dann dieser Unterscheid inter Feuda ligia & non ligia gegründet seye? Und es ergiebet sich allerdinges, daß dieses discrimen in Jure Feudali Longobardico 2. Feud. 27. 28. 52 & 99. wohl gegründet seye.

Sed quæritur porro: Ob dann dieser Unterscheid hodie annoch Statt finde? Und wird geantwortet, daß dergleichen in feudis Germaniæ nicht wohl einzuräumen, weilen man schon ex Jure Longobardico 2. Feud. 55. gewahrzunehmen hat, daß bey denen Feudis der Kayser durchgängig eximiret seye: Mithin man hieraus schon kan abnehmen, daß die Feuda Imperii keine ligia seyn können. Wolte man inzwischen distinguiren inter feuda regalia & non regalia, und dabey fragen: Ob feudum regale Imperii, ein Hertzog- oder Fürstenthum, eine Graff- oder andere Herrschafft inter feuda regalia zu rechnen seyen? So ist mit quod non, ex hac ratione zu respondiren, weilen die Reichs-Stände dem Kayser nicht zu allen Kriegs-Diensten, sondern nur zu denen Reichs-Kriegen, die von dem Reich bewilliget werden, verbunden sind: e.g. Bey den letztern Türcken-Krieg waren die Reichs-Stände dem Kayser keine Dienste schuldig: Doch wurden Ihme als ein don gratuit à 50 Römer Monathe bewilliget: Wie dann der letztere Italiänische Krieg auch kein Reichs-Krieg ware, daß dazu die Reichs-Stände etwas beyzutragen schuldig gewesen wären, woraus

dann zu sehen, daß die Feuda Imperii keine ligia sind, indeme die Vasallen bey diesen ihren Feudis gleichsam nur schuldig sind, was sie selbsten gerne schuldig seyn wollen.

Ad quæstionem, ob dann die Feuda minora keine Feuda ligia seyen? Ist abermahls mit Nein zu respondiren, weilen derer Reichs-Stände Vasallen ihrem Lehen-Herren schuldige fides und servitia auch nicht ohne Exception sind.

Dann 1.) ist der Kayser allezeit excipiret, dahero auch, als der Chur-Fürst von Bayern den Krieg im Reich angefangen, und seine Vasallen dazu evociret hatte, darwider so fort Kayserliche dehortatoria sind ergangen.

Zwar wurde damahls die quæstion moviret, ob die Bayrische Vasallen mehr ihrem Chur-Fürsten oder dem Kayser zu gehorsamen schuldig wären? Und militirte pro Electore, daß seine Vasallen von ihme immediatè dependirten, vom Kayser aber nur mediate; Alleine vor den Kayser militirte hingegen, daß Er Superior, und die Bavarica Feuda keine ligia waren, also die dehortatoria nur allzuwohl Statt hatten.

2.) Erkennet man auch daher die Feuda non ligia, wann der Vasallus extra fines Patriæ & Provinciam keine obligation hat, indeme in Feudis ligiis der Vasallus ubicunque obligiret ist.

Dieses siehet man zwar auch daraus, daß, wann ein Vasallus zwey Lehen-Herren hat, und beede mit einander Krieg führen, er dem Domino antiquiori mehr verbunden ist, als dem recentiori, also auch sodann, abermahls kein Feudum ligium vorhanden seyn kan.

Sed quæritur: Wer dann also ein Feudum ligium constituiren könne? Und dienet in Antwort, daß communis opinio seye: *Feudum ligium* könne von Niemanden, als von den Summo Imperante concediret werden; Ob man gleich hier noch muß distinguiren, inter summum Imperium & summum Dominium directum.

Dann wer summum dominium directum hat, der kan Feuda ligia haben; Wer aber in Feudalibus einen Ober-Herrn hat, der kan Feuda ligia nicht acquiriren, e. gr. ein Reichs-Fürst: Dann alle Reichs-Fürsten dependiren vom Kayser, als Lehen-Herrn, und wann sie Feuda conferiren, so ist der Kayser ipsô factô Dominus superior; Wer aber von aller Lehen-Herrschafft frey ist, und keinen Superiorem hat, der kan feuda ligia concediren, consequenter könte dergleichen im Teutschen Reich niemand, als der Kayser alleine bewürcken.

CAP.

CAP. IV.

DE FEUDIS PROPRIIS ET IMPROPRIIS.

APHOR. I.

Vter die vornehmste Divisiones Feudorum ist billig mit zu referiren, daß die Feuda vel in propria vel in impropria einzutheilen sind; Und ist Feudum proprium eigentlich dasjenige zu nennen, quod propriam Feudi naturam habet, sive, bey welchen die essentialia & naturalia Feudi sind anzutreffen: Impropria Feuda aber sind, quæ à communi Feudorum natura degenerant, mithin, bey welchen nicht alle essentialia Feudi gewahrzunehmen.

Sonsten werden Feuda propria auch Feuda recta genennet, & Feuda impropria dicuntur feuda anomala, seu irregularia: Als, die zwar etwas von dem Lehen-Wesen participiren, aber doch nicht alle essentialia Feudorum an sich haben.

Fraget man nun, ob dieser Unterscheid inter Feuda propria & impropria in der Antiquitæt gegründet, oder aber erst zu neuern Zeiten aufgekommen seye? So muß man sagen, daß, wann man die Feuda nach der Antiquitæt ansiehet; hodie alle Feuda als impropria zu considiren seyen:

Dann proprietas Feudorum bestunde antiquioribus temporibus darinnen, daß einem ein Stück Guth oder einige jährliche revenüen per modum Feudi, locô salarii eingeraumet wurden, um Kriegs- oder Hoff-Dienste davor zu thun; Also Feudum proprium ehemahls nur personale quid ware, und ab arbitrio concedentis dependirte, anbey, auf die Erben nicht devolviret werden kunte, so doch hodie darum cessiret, weilen die heutigen Lehen-Dienste keine Comparaison mit denen Lehen-Diensten älterer Zeiten haben; Ingleichen, hodie, die Feuda ad hæredes transitoria sind, und nicht mehr lediglich ab arbitrio concedentis dependiren, sondern jeder Vasallus dominium utile immerwährend hat, welches vormahls nicht also ware, weilen Vasallus nur sub certa conditione als ein usu-fructuarius considerret wurde; mithin die Feuda hodierna, à Statu antiquo Feudorum zwar allerdinges differiren: Doch, wann man die

Frage nach den Statu præsenti Feudorum, da nehmlich die Feuda nicht sowohlen locó Officii, sondern nur fides & servitia deßfalls præstiret werden, anbey ad hæredes transitoria sind, erwäget; So ist der Unterscheid inter Feudum proprium & improprium vielmehr erst in denen neuern Zeiten gegründet, mithin, wo die essentialia und die mehristen naturalia Fendi zugegen sind, dergleichen Feuda hodie, inter propria, hingegen, wo sie mangeln, inter impropria sind zu rechnen.

Fraget man ferners, woher nun diese anomalia oder improprietas Feudorum ihren Ursprung habe? So ist zu wissen; Daß sie

1.) Ex gratia & beneplacito Principum herrühre, indeme manchesmahl die Fürsten und Herren à communi lege Feudorum dispensiret haben: Gleichwie man hodie noch siehet, daß öffters die Mignons und grosse Ministri bey Hoffe eine besondere Gnade vor andern erhalten.

2.) Kommet dergleichen improprietas auch her ex pacto, indeme manchesmahl reiche Vasallen, durchs Geld, sich von gewiessen Juribus los zu kauffen pflegen, und deßfalls paciscren.

Item entstehet 3.) ejusmodi improprietas ratione originis Feudorum; Weilen manchesmahl die Lehen aus besondern Umständen aufkommen: Wie man dieses e. g. bey denen Schlesischen Lehen zu observiren hat, als welche *Feuda* impropria & merè hæreditaria darum sind, weilen sie erst in 14. Seculo zu einer solchen Zeit sind entstanden, da die Schlesischen Güttere, unter gewissen conditionibus, dem König Johanni von Böhmen in *Feudum* offeriret wurden.

Auf eine gleiche Art sind auch die anomalien bey denen übrigen Teutschen Lehen entstanden, also, daß zwar die *Feuda hodierna*, wie man sie überhaupt, dem Ursprung nach ansiehet, alle, als impropria, weilen sie ad hæredes transitoria sind, und der Vasallus das dominium utile dabey hat, sind zu betrachten; Doch nach dem Statu præsenti rerum, wie selbiger von einigen Seculis her ist aufgekommen, nur dieses die eigentliche Feuda impropria zu nennen sind, die von denen essentialibus Feudorum offenbahrlich abweichen.

APHORIS. II.

Quæritur hîc, was man doch vor *Feuda* impropria eigentlich zu betrachten habe? Et respondetur: Essentia Feudorum bestehet vornehmlich darinnen, ut feudum consistat in re immobili, & ut fides adsit specialis: Immassen, wo eines davon fehlet, ein solches Lehen so fort als ein

Feu-

Feudum improprium anzusehen ist; Obwohlen auch ratione naturalium mehrmahlen eine improprietas existiret.

Insonderheit aber entstehet improprietas Feudi daher, wann ein Lehen auf einer re mobili hafftet, worbey gemeiniglich in exemplum wird angeführet, quod Feudum in pecunia possit concedi.

Insgemein pfleget man aber dreyerley Species und Classes ejusmodi Feudorum zu recensiren: Als 1.) wann der Dominus directus ein gewisses Capital von den Vasallen dergestalten in Händen hat, daß er demselben die jährliche Zinßen davon giebet; Dieser aber, davor / dem Domino directo gewisse Dienste und fidem leisten muß: Von welchen Lehen man dann saget, daß es Feudum in pecunia seye.

Die 2te speciem setzet man darinnen, daß / wann ein gewisses Capital von einigen 1000. Thlrn., sich bey einem Tertio befindet, und jemand davon jährlich gewisse Zinßen bekommet, jedoch, daß er sie von einen gewissen Domino directo zu Lehen tragen, und fidem specialem leisten muß, man sodann dafür háltet / daß fides feudalis & obligatio feudalis bey besagten Capital, mithin Feudum improprium vorhanden seye.

Die 3te species ist diese: Wann der Lehen-Herr einem Vasallen ein gewisses Capital sub hac conditione austhut, ut annuatim, locô Interesse, certa servitia præstet.

AD APHORIS. III.

Damit nun Feudum in pecunia wohl constituiret werde; So werden darbey eigentlich zwey Stücke, als Voluntas, und Transmutatio rei allodialis in Feudum requiriret.

Voluntas aber muß sowohlen bey dem Domino directo, als bey dem Vasallo vorhanden seyn: Und zwar dergestalten, daß der Dominus directus, das Capital als ein Lehens-quantum ansehe, der Vasallus hingegen das dominium utile als eine Lehens-Qualitæt considerire, und auch also jederzeit conservire: Wobey noch zu mercken, daß dieser Voluntas conventionibus & pactis, vel inter vivos, vel per ultimam voluntatem muß declariret werden.

Anlangende transmutationem rei allodialis, in feudalem; So ist zu bemercken, daß ein jedes Capital, res allodialis ist, und utriusque tam Domini directi quam Vasalli consensus, rem quamlibet feudalem, und zwar ex pacto muß constituiren.

Sed quæritur: Wer doch darein zu consentiren Recht habe, ut pe-

cunia qualitatem rei feudalis accipiat? Und ſagen die mehriſte, ſo es affirmiren, conſenſum Domini ſuperioris requiri: Seye mithin nur dieſes ein *Feudum* in pecunia, wann ein Dominus ſuperior, der intereſſiret wäre, ein Capital darvor agnoſciren wolte, dahingegen, wann ein reicher Banquier, ein Capital ſub feudi lege zu concediren ſuchte, erſt der Landes-Herr dazu conſentiren müſte: Wiewohlen Titius cap. 9. §. 24. & 25. in Teutſchen Lehen-Recht dieſes nicht will einraumen, und vielmehr behaupten, daß conſenſus Domini Superioris dabey gar nicht nöthig ſeye, ſondern alles blos in voluntate paciſcentium beſtehe.

Quæritur porro, wie dann die commmunis ſententia de feudo in pecunia conſiſtente pflege beſtättiget zu werden? Und will man ſie 1.) behaupten ex 2. *Feud.* 25. wo nummorum in feudum dandorum gedacht wird; Mithin ſub nummis in feudum dandis feudum in pecunia verſtanden wird; Alleine, wann man die Sache genauer beſiehet; So will dieſer Text dasjenige, was man damit behaupten will, vielmehr ad nummos in feudum erogandos reſtringiren, gleichſam, als wann man ein gewiſſes Capital zu Erkauffung eines Lehen-Guths deſtinirete.

Und geſetzt, daß man dieſe Worte ſo nudè & crudè verſtehen wolte; So folget doch gleichwohlen daher noch kein *Feudum* in pecunia, ſondern vielmehr ein Feudum annuorum reddituum.

Man hat auch dergleichen Feuda annuorum reddituum & præſtationum noch heut zu Tage hin und wieder, und kan Hornius in Jurisprudentia cap. 5. als der dieſes ex hoc textu zu eruiren ſich bemühet, hierbey nachgeleſen werden.

2.) Will man die Meinung, quod Feudum in pecunia poſſit conſiſtere, auch ex textu Juris Feudalis Alemannico *Cap* 14. defendiren, allwo es heiſſet: Si Dominus Vaſallum ad Libræ quantitatem aut ampliorem ſummam ex Fundo ſuo inveſtit, qui plus valet, Dominus tenetur Vaſallo, ut aſſignet eam ſummam ex fundo.

Hier wird quantitatis Libræ gedacht, womit der Dominus den Vaſallen belehnet: Alleine, dieſes iſt deswegen noch kein *Feudum* in pecunia, ſondern es ſind annui reditus, weilen es heiſſet: Der Dominus ſolte es ex fundo præſtiren, und wird ſo viel geſaget, daß, wann der Dominus jährlich 50. Thaler zu einen Lehen verſpreche; So ſolle er es auf ein gewiſſes Geld anweiſen, welches inter annuos reditus zu rechnen: Dieſe aber auf einen fundo, und nicht auf einen Capital hafften.

3.) Provocatur ad locum Trithemii in Chronico Hirſavienſi ad ann. 764. ejusque verba ſequentia: **Feudo XX.** Marcarum denariorum annuo-

nuorum pro servitute annua recipit: h. e. Ihme wird jährlich 20. Marck vor seine jährliche Ritter-Dienste assigniret.

4.) Provocatur ad Diploma des Graffen Wilhelms von Holland, welches apud Wilhelmum Heda p. 208. in Histor. a Trajectenti befindlich, und von folgenden tenor quoad passum concernentem ist: Castrum Noviomagum obligavimus pro sedecim millibus Marcarum puri & legalis argenti, imo ad majorem cautionem concessimus ei, & suis hæredibus, dictam pecuniam in feudum habendam, à Nobis & Successoribus nostris, donec eidem Ottoni I. dicta pecunia integra fuerit soluta. proventibus verò & fructibus ipsius Castri, quos ex dono sibi & suis hæredibus contulimus, in sortem non computandis &c.

Der Casus aber ware dieser: Der Graff Wilhelm von Holland, als er zum Römischen König erwählet wurde, überliesse dem Graffen Ottoni I. von Geldern und dessen Erben, die Stadt und Schloß Nimwegen vor 16000. Marck Silbers, dergestalten, daß sie diese Stadt und Herrschafft sub pacto antichretico geniessen, und sie nicht ehender zuruck geben solten, biß die Summa hinwieder erleget worden seyn würde; Woraus man nun leichtlich siehet, daß dieses ein Feudum pignoratitium, ein Pfand-Lehen, welches Otto I. gegen Erlegung der bemeldten Summa Geldes hat genieſſen sollen, und kein Feudum in pecunia datum gewesen seye.

5.) Provocatur auf einige Diplomata, die beym Tolnero in Historia Palatina Num. 5. p. 543. befindlich, in verbis: Beneficium centum marcarum, quod primùm de manu cujusdam Principis vel Nobilis vacaverit &c. Nehmlich dem Pfaltz-Graffen wird das erste sich erledigende Lehen von 100. Marck Silber versprochen; Alleine auch dieses ist kein Feudum in pecunia, sondern Feudum ad certam summam determinatum: Nicht anderst, als wann einer einem eine Gnade ertheilen wolte, und sagte, das erste Guth von 10000. fl. so mir heimfallen wird, solst du von mir zu Lehen haben.

6.) Werden die Leges Malcolmi Regis Scotorum mit hieher gezogen, als woselbst man offt findet, daß denen Bedienten in Engelland, pro Feudo, jährlich so und so viel præstiret werden solte, welches aber nur præstationes annuæ waren.

7.) Provociren die Verfechtere der obigen de Feudis in pecunia consistentibus hegenden Meinung, auf die Feuda Bursæ in Franckreich, indeme man allda dreyerley Species Feudorum, die locô Salarii concediret werden, vorfindet; Als Feuda Bursæ, Cameræ, & Nummorum.

Alle diese dreyerley Feuda aber bestunden darinnen, daß jemanden eines

nes gewiessen Ambts halber, gewiesse jährliche reditus entweder von der Cammer, oder von dem Zoll, oder auch aus einem andern Fundo angewiesen wurden: Welches zwar jährliche reditus waren; Doch darum kein Feudum in pecunia dabey entstehet, weilen gedachte dreyerley Feuda von keinen jährlichen Capital gereichet werden, sondern nur auf gewiessen Güttern hafften, mithin lediglich Feuda certarum præstationum wären, also diese rationes eigentlich nicht Statt finden, und die Feuda in pecunia consistentia nicht vor sonderlich gegründet zu erachten sind.

Betrachtet man indessen dabey usum hodiernum: So hat es darmit fast eben die Bewandtnuß, als wie bey der Antiquitæt; Scilicet, daß man auch jetzo noch Feuda annuorum reddituum antriffet, bey welchen man mit gewiessen jährlichen Zinßen beliehen wird, so aber kein Feudum in re immobili involviret, weilen jährlich nur gewiesse præstanda müssen entrichtet werden, und ein solches præstandum auf einen jeden Guth, daß der Besitzer innen hat, kan hafften; wiewohlen Tornovius in Dissert. de Feudis Megapolitanis dieses will negiren.

Sed quæritur: Ob dann ausser dieser Art von Feudis annuorum reddituum sich nicht sonsten noch Feuda in pecunia finden? Und wird sich hierbey auf die bekandte Sächßische Constitutiones beruffen, in welchen Parte 3. cap. 30 gesaget wird, daß, wann ein gewiesses Capital von Domino directo ausgegeben würde, solches pro Feudo gehalten werden solle: Alleine, man muß auch diese Constitution pro more Saxoniæ ansehen; Da dann dergleichen Lehen allda zwar Statt findet, als ein Feudum improprium, nicht aber, daß man es deßwegen so gleich pro Feudo in pecunia zu achten habe, zumahlen in andern Sächßischen Provinciis davon gar nichts wissend ist.

Quæritur verò porro, was man dann in denen Sächßischen Landen sonsten eigentlich pro Feudo in pecunia constituto halte? Und dienet in Antwort, daß in denen Chur-Landen, (immassen dergleichen in denen Fürstlichen Sächßischen Landen Ernestinischer Linie nicht üblich ist,) der Lehen-Stamm eingeführet seye, welcher pro feudo in pecunia gehalten werde: Wiewohlen er eigentlich mehr als ein Feudum ad certam formam restrictum in re immobili, dann als ein Feudum in pecunia kan betrachtet werden, und dabey folgende Casus in Erwägung kommen.

Es hinterlässet nehmlich ein Vater ein Lehen-Guth von 30000. Thlrn. mit dreyen Söhnen; Der eine davon bekommet zwar das Guth, seinen beyden Brüdern aber giebet er 20000. Thlr, mithin jedem derselben 10000. Thlr. heraus, sub hac conditione, daß diese Herausgabe als ein Lehen-Stamm considériret werden solle.

Diese

Diese qualität hafftet nun auf dem Gelde in so lange, biß die mit dem Geld abgefundene Brüdere Gelegenheit erlangen, ein Stamm-Guth einzukauffen, da sodann der Lehen-Stamm auf dem neu erkauffen Guth dergestalten wiederum hafftet, daß, wann auch schon von dem einen der beeden jüngern Brüdere ein Guth um 50000. Thlr. erkauffet werden solte, der ältere Bruder doch nur auf ein quantum von 10000. Thlr. mitbelehnet würde.

Der andere Casus geschiehet also: Es kauffet einer ein Lehen-Guth vor 30000. Thlr. nimmet aber seinen Bruder oder Vetter in die Mitbelehnschafft, jedoch nur auf 10000. Thlr. und da fraget sichs nun: Was diese Mitbelehnschafft auf den nur gedachten Lehen-Stamm der $\frac{10}{m.}$ Thlr. vor einen Nutzen habe? Da dann hierauf folgendes in Antwort dienet.

In denen Sächßischen Landen ist das Jus simultaneæ investituræ darum eingeführet, weilen die Agnaten nicht succediren können ex Jure Agnatorum juxta Jus commune, sondern nur Jure simultaneæ investituræ; Also, daß, wann einer keine Kindere, sondern nur Brüdere hat, diese nicht succediren können, wann sie nicht bey dem hinterlassenen Guth sind mitbelehnet worden; Wie dann der Lehen-Stamm bey denen vom Vatter ererbten Güttern zu dem Ende insonderheit mit eingeführet ist, daß diejenige Brüdere, so vom Guth abgehen, dasjenige ererbende Geld, so sie von ihrem Bruder, der das Guth annimmet, bekommen, nicht zum allodial-Vermögen schlagen können.

Werden dann nun Güttere ererbet; So hat es sodann mit dem constituirten Lehen-Stamm eigentlich diese Bewandtnuß. Niemand, der ein Lehen-Guth, und dabey einen Mitbelehnten hat, kan ohne des Mitbelehnten consens das Guth verhypotheciren, dahero dann, damit die Verhypothecirung wenigstens zum Theil Statt habe, der Lehen-Stamm ist eingeführet.

Exempli gratia: Ein Lehen-Guth wäre 30000. Thlr. werth, darauf aber nur 10000. Thlr. Lehen-Stamm constituiret; So kan alsdann der Vasallus das Guth cum consensu Domini verhypotheciren, wann nur der Lehen-Stamm der 10000. Thlr. in salvo verbleibet: Immassen auch, wann ein Vater, der ein Guth von 30000. Thlr. und einen Mitbelehnten auf 10000. Thlr. hätte, ohne Kindere verstirbet, der Mitbelehnte auf das letztere quantum succediret, was aber darüber ist, dem Lehen-Herrn heimfället.

Fraget man nun hier, ob man nicht wenigstens dieses als ein Feudum pecuniæ ansehen, mithin den Lehen-Stamm pro Feudo in pecunia con-

stituto halten könne; So ist jedoch abermahls mit Nein hierbey zu antworworten: Weilen der Lehen-Stamm, er haffte nun gleich entweder auf einen ererbten- oder auf einen erkaufften Guth, allezeit in re immobili, scilicet auf einen Fundo hafftet: Mithin, wann jemanden nur ein Ca-Capital von einen erblich erhaltenen Guth wird ausgezahlet, dieses noch als kein Lehen-Stamm ist zu betrachten, und also auch man daraus leichtlich siehet, daß, wann ein Vater ein Lehen-Guth von 30000. Thlrn. hätte, und einer auf 10000. Thlr. mitbelehnet wäre, der Vater aber ohne Lehens-Erben stürbe, das Lehen-Guth zwar dem Lehen-Herrn heimfalle, den Lehen-Stamm aber er dem Mitbelehnten abfolgen lassen müste.

Wäre es nun Feudum in pecunia; So müste er sich mit der Summa abfinden lassen: Aber so muß der Lehen-Herr ihme tertiam partem, oder so hoch der Lehen-Stamm ist, vom Guthe einraumen, woraus dann zur Genüge erhellet, daß es nicht Feudum in pecunia seye, sondern Feudum fundo inhærens ad certam summam restrictum: Wovon des Andreæ Mylii Dissertatio de Feudo in pecunia consistente in mehrern nachzulesen. Immassen auch Hornius Cap. 4 § 28. in Jurisprudentia Feudali davon hat gehandelt.

Man muß aber sehr wohl unter einen Lehen-Stamm dann unter einen Stamm-Lehen distinguiren: Weilen ein Lehen-Stamm ist, wann einer ad certam summam mit beliehen wird: Ein Stamm-Lehen aber ist ein Feudum gentilitium, sive ein solches Lehen, so bey grossen Stämmen oder Geschlechtern von Alters her schon gewesen ist.

Fraget man nun endlich, ob dann ad constitutionem eines Lehen-Stammes der consensus eines Vaters, der nehmlich disponiret, daß einer seiner Söhne sein Guth annehmen, denen übrigen aber so und so viel an Geld assigniret seyn, dann dieses auf den Guth noch in so lange biß sie es wieder anlegen können, hafftend, verbleiben solle, hinlänglich und genug seye? So wird billig mit Nein geantwortet, und vielmehr noch consensus Domini directi darzu requiriret: Indeme ein Vater zwar wohl divisionem Feudorum machen, aber keinen Lehen-Stamm anlegen kann, weil er nur Dominus utilis ist, und zu einen Lehen-Stamm consensus Domini directi auch nur darum gehöhret; Indeme, da der Dominus directus in hypothecam feudalem consentiren muß; ein Vater desto mehr schuldig ist, den consens zu einen Lehen-Stamm zu requiriren, zumahlen, da dieser auf den Lehen-Guth beständig hafftend verbleibet.

AD APH. IV.

In diesen Aphorismo wird erörtert, ob dasjenige Geld, so von einen verkauften Guth ist erlanget, und also entweder beybehalten, oder hinwieder ausgeliehen worden, res feudalis oder allodialis seye? Und wird behauptet, daß, gleichwie derjenige Kauff-Schilling, so vor das Guth ist bezahlet worden, bey dem Kauffer, als eine res allodialis zu betrachten ist gewesen; Also auch eben derselbe Kauff-Schilling in gleicher qualitæt an den Verkauffer übergehe, mithin res allodialis nach wie vor verbleibe: Welche Bewandtsame es auch in illo casu hat, wann der Verkauffer verstirbet; Weilen alsdann der Kauff Schilling, so vor das Lehen-Guth ist erhalten worden, nicht minder res allodialis verbleibet, und denen Lehens- oder Land-Erben zukommet, wann nur anderst die alienation des Lehens, consensu Domini directi ist erfolget.

AD APHOR. V.

Quæritur hic, wann jemand ein Lehen-Guth hâc intentione verkauffet, daß er ein anders aus dem erlösten Geld hinwieder erkauffen wolle; Ob interim pecunia ex Feudo vendito redacta, res allodialis oder feudalis seye? Und wird geantwortet, daß auch dieses noch keine rem vel pecuniam feudalem ausmache: Indeme sothane Intentio nur in mente bestehet, woher keine qualitas feudalis kan erwachsen; dahero auch mancher so ein Capital besitzet, welches er gerne an ein Lehen-Guth, wann er nur könte, anlegen mögte, geschehen lassen muß, daß in solches, wann er darüber verstirbet, und die würckliche Anwendung in Lehen nicht erfolget, die Landes-Erben succediren.

AD APH. VI.

Hier entstehet die Frage, wer zu succediren habe, wann jemand sich mit seinen Agnaten dahin verglichen hätte, daß er, das aus den Lehen-Guth erhaltene Geld anderwärts hinwiederum anlegen solle, er aber darüber, ehe dieses pactum noch à Domino bestättiget worden wäre, verstürbe? Und ist zu antworten, daß der Succession die hæredes allodiales dieserwegen berechtiget seyen; Weilen solum pactum cum agnatis, ejusmodi pecuniam ex feudo redactam & ad reemendum aliquod feudum destina-

tam. nicht zur re feudali machen kan, und, wann gleich auch unter Brüdern und Vettern ein Lehen-Stamm deßfalls aufgerichtet, derselbe aber nicht confirmiret worden, dergleichen doch nur res allodialis verbliebe, indeme obligatio feudalis cessirte: Hätte aber der Dominus einmahl darein consentiret; Sodann würde es darmit eine andere Bewandtnuß gewinnen, weilen ein solches Geld hoc in casu speciem feudi in pecunia hätte.

AD APHORIS. VII.

Ad Quæstionem: Wie es zu halten, wann einer ex testamento ein Stück Geld mit der condition erhielte, daß er es an ein gewiesses Lehen-Guth anlegen solte, der hæres aber ex testamento, ehe er noch das Geld angeleget hätte, verstürbe: Ob dann solches vertestamentirte Geld als res allodialis oder als res feudalis anzusehen? Mithin, ob die Lehen- oder die Land-Erben succediren? Wird geantwortet, daß zwar die Land-Erben succediren, jedoch sie voluntatem testatoris adimpliren, und wo nicht das bemeldte gewiesse Lehen-Guth, doch, wann dieses nicht ist zu haben, ein anders dergleichen Lehen Guth erkauffen müssen.

Dann, wann nur voluntas testatoris erfüllet wird; So kan es keine mutation hierbey machen, ob das eine oder das andere Lehen-Guth wird erkauffet: Jedoch, wann der hæres ex testamento verzöge; So könten ihn dte Lehen-Erben gar wohl adigiren, das Geld anzulegen.

Man siehet indessen hieraus, daß das Feudum in pecunia so blosser Dinges nicht bestehen könne, und was man deßfalls anzuführen pflege, mehr ein feudum destinatum in re mobili als immobili seye.

Fraget man ferners, ob dann nicht noch ausser deme, ein feudum in re mobili könne formiret werden? So wird abermahls mit Nein geantwortet: Obschon Johannes Niellius in Dissert. 3. §. 3. Feudalium, inter res pretiosas & viles distinguiret, und statuiret: In rebus pretiosis könne wohl ein feudum constituiret werden, nicht aber in vilibus; Weilen pretiosa, als Jubelen; nicht so leicht consumptibel seyen, wie res viles; Vermeinet dahero, wann einer jemanden gewiesse Jubelen und ein kostbares Servis sub feudi lege gäbe, solches gar wohl angienge: Alleine, auch dieser Unterscheid bedeutet nichts, weilen die Jubelen certô modô eben sowohlen consumptible sind, indeme sie 1.) dem Diebstahl starck unterworfen. 2.) Sie auch leichtlich durch den Pracht consumiret werden können, und sonsten mit der Zeit im pretio abfallen, weilen man hodie die auf eine alte Art geschnittene Jubelen nicht mehr so achtet, wie die, so auf die neue Art

sind

sind geschnitten: Welche Beschaffenheit es auch mit dem Silber-Geschirr hat; Daß also darinnen ein feudum, so füglich nicht bestehen kan, mithin man vielmehr distinguiren muß, an res mobiles sint principales, an accessoriæ: Weilen, wann res mobilis, res principalis ist, kein feudum darauf kan hafften, ob gleich res mobiles, als res accessoriæ bey einem feudo wohl bestehen können: Dahero auch, weilen Silber-Geschirr und Jubelen res accessoriæ sind; Es nicht angienge, wann diese als res principales in feudum wolten conferiret werden; Da jedoch, wann jemand mit einer Herrschafft wird beliehen, und auf den Stamm-Hauß, Jubelen, und Silber-Geschirr, Item eine Bibliothec, und Artollerie &c. befindlich sind, es gar wohl angehet, daß diese Dinge als res accessoriæ mit zu Lehen gereichet werden; Zumahlen, wann gleich dieses alles consumiret wird, doch noch der fundus übrig bleibet.

Sonsten fraget sichs auch, was es dann mit dergleichen Art feudis vor eine Bewandtnuß habe, deren in Christophori Brovveri Annalibus Fuldensibus Lib 3. C. 17. gedacht wird, in verbis: Trado Servos in feudum cum omni familia, cum uxoribus & filiis, cum omni cognatione & proprietatibus eorum. Weilen, indeme, da servi cum omni familia in feudum gegeben werden, die quæstion obwaltet: Ob dann dieses pro feudo in re mobili oder immobili zu achten? Und muß die decisio pro feudo in re immobili dieserwegen ausfallen, weilen es darmit eben die Bedeutung hat, als wann hodie jemand mit gewiessen Frohn-Diensten beliehen wird, die nicht als ein feudum in re mobili, sondern in re incorporali, welches pro re immobili gehalten wird, betrachtet werden, weilen dergleichen, auf den Jure, das jemand auf diesen oder jenen Personen und deren posterität zu suchen hat, hafftet, also in Jure exigendi operas Rusticorum bestehet.

Da nun aber feudum in dergleichen re mobili nicht angehet, so wird dergleichen um so weniger auf einer Heerd Vieh constituiret werden können, zumahlen bekandt ist, daß ob sich schon dieselbe gleich vermehrte, doch offt auch geschehen kan, daß Kranckheiten eine gantze Heerde hinwieder consumiren.

Noch viel weniger also kan auch ein feudum auf Kleidern bestehen, weilen sie noch consumtibler sind, und wann gleich dergleichen auch sub lege & qualitate feudali solte conferiret werden; So würde zwar ein analogum feudi entstehen, keines Weges aber ein feudum, weil de essentia feudi ist, ut in re immobili consistat.

AD APHORIS. VIII. & IX.

Unter die Feuda impropria sind nebst verschiedenen andern besser unter vorkommenden dergleichen Lehen insonderheit auch zu referiren die feuda franca.

Wann man den Nahmen dieser Lehen ansiehet; So weiß das Jus Feudale Longobardicum nichts davon, weilen das Wort francum ein Teutscher terminus ist, und jederzeit nur bey denen Teutschen ist üblich gewesen.

Ob nun aber gleich dergleichen feuda franca dem Nahmen nach ehehin nicht sind bekandt gewesen, so waren sie doch re ipsâ bekandt: Indeme 2. feud. 104. expresse stehet, cùm feudum sic datum est, ut nullum servitium pro eo fiat &c. Welches nichts anders ist, als was bey denen Teutschen feudum francum heisset.

Dann vocabulum francum ist bey denen Teutschen ein altes Wort, welches so viel als frey heisset, gleichwie auch das Wort francò dieses bedeutet, und daher die bona francalia, die freye Güttere, item die Redens-Art einen francò sprechen, deriviret werden: Immassen auch die Feancken eben davon den Nahmen franck oder frey erlanget haben, weilen sie sich von denen Römeren frey gemachet. vid. Struv. Dissert. 5. Historiæ Germanicæ.

Es ist also ein feudum francum ein Frey-Lehen, das mit keinen Ritter Diensten beschwehret ist, und wurde es mediâ ætate auch ein feudum honoratum, ein Ehren-Lehen genennet.

Sonsten heissen auch solche Lehen, Saal-Freye Güttere. Dann, was ehemals Könige und Regenten von ihren Güttern andern conferiret hatten, hiessen Bona Salica; Jedoch sind von Saal-Freyen Güttern, dir Sattel-Freyen Güttere hinwieder zu distinguiren; Weilen diese bey allodiis, jene aber nur bey feudis Statt haben, da besonders die Hinter-Sattler Dienste thun müssen, wer aber Saal-Freye Güttere hat, deßfalls von Diensten frey ist.

Einige vermeinen zwar, feuda franca & Nobilium wären eines; Alleine hodie muß man hierunter distinguiren: Wie dann auch, was Feuda Nobilia anlanget, davon oben schon ist gesaget worden.

Es folget zumahlen aber nicht: Dieses ist ein Ritter-Guth, Ergo ist es auch ein feudum francum: Indeme die mehrjste Ritter-Güttere Dienste thun; Dahingegen schon gedachter massen, feudum francum nur dasjenige Ritter-Guth ist, von welchen man gar keine Ritter-Dienste leistet.

Es

Es ist aber darum nicht zu bewundern, daß es dergleichen Feuda gebe, und diese sine servitiis bestehen können, weilen die servitia feudalia zwar naturalia, nicht aber essentialia feudi sind: Zumahlen diese letztern nur in re immobili & fide speciali bestehen, die servitia aber lediglich ad naturalia feudorum, die man ordinariè dabey findet, gerechnet werden.

Also kan fides nicht remittiret werden, wohl aber kan remissio servitiorum geschehen, und sodann werden dergleichen feuda franca inter feuda impropria gezehlet.

Fraget man hierbey noch, auf was für eine Art und Weise die Servitia remittiret werden? So ist zu wissen, daß es vornehmlich auf dreyerley Art geschehe: Und zwar 1.) ex concessione & pacto speciali: Wann der Lehen-Herr seinem Vasallen die Dienste vel ex beneplacito vel ex pacto speciali titulô onerosô remittiret: Oder 2.) per præscriptionem immemorialem: Wann nehmlich ein Lehen-Herr zwar seinen Vasallen zu Ritter-Diensten evociret, dieser sie aber eine Rechts hinlängige Zeit hindurch verweigert, und der Lehen-Herr es also geschehen lässet, da dann endlich eine præscriptio, und so dann feudum francum entstehet.

Fraget man ferners, wann in dem Lehen-Brieff die Lehen- und Ritter-Dienste nicht mit exprimiret werden, und der Vasall dahero qualitatem feudalem auf denselbigen gründen- mithin, quod feudum francum adsit, argumentiren wolte, ob dafür zu halten seye, daß er in der That feudum francum besitze? So wird hierbey billig mit Nein geantwortet: Weilen der Lehen-Brieff vielmehr dahin zu interpretiren ist, daß ein jedes feudum, essentialia & naturalia feudorum an sich habe, und eben dahero auch die præsumtio Statt hat, quod feudum in dubio potius proprium sit, quam improprium.

Wann dann nun der Vasall weder per præscriptionem noch per concessionem Domini darthut, daß sein feudum ein feudum francum seye; So muß er sodann allerdinges die Ritter-Dienste thun, dahingegen wann in den Lehen-Brieff exprimiret ist, daß das Guth mit keinen Ritter-Diensten beschwehret seye, solches ohne weitere Frage als ein feudum francum ist anzusehen.

Quæritur porrô: Wann jemand bey seinen Lehen- Guth einige remission von servitiis feudalibus hätte, und deßfalls nicht alle gewöhnliche Ritter-Dienste leisten müste, ob ein dergleichen Lehen-Guth ein feudum francum seye? Und wird hier wiederum mit Nein geantwortet, weilen ad feudum francum totalis remissio servitiorum requiriret wird, und nicht genug ist, daß, nachdeme die ordinaire Ritter-Dienste gemeiniglich darinnen beste-

bestehen, daß man Ritter- oder Hoff-Dienste thue, item, daß man einen Reuther stelle, ingleichen, daß man bey Solennitäten bey Hoffe erscheine; etwan nur die remissio ratione servitiorum militarium erfolge, die Hoff-Dienste aber annoch requiriret werden, indeme das Lehen-Guth auf diese Masse noch zu keinen feudo franco wird, weilen Theils servitia noch übrig sind, und das Guth ein feudum proprium verbleibet.

Sonsten findet man noch manche Arten von servitiis, und werden hierunter mit gerechnet, wo die Lehen-Güther-Besitzere zwar keine Kriegs-Dienste thun dörffen, aber 2. oder 3. Pferde zum Rüst-Wagen hergeben müssen

So giebet es auch Lehen, bey welchen, zum Exempel, ein Pferd vor den Koch muß gehalten werden, wann die Herrschafft auf der Reise ist, welches nichts desto minder feuda cum servitiis sind, ob gleich gedachte servitia nicht inter ordinaria & consueta zu zehlen.

Fraget man hierbey noch endlich, wer dann eigentlich ein feudum francum & à servitiis liberum constituiren könne; So ist zu antworten: Daß dergleichen niemand als der Dominus directus zu bewürcken vermöge, und hat hier das principium Statt, quod quilibet Juri suo renunciare possit: Wovon nun sowohlen, als von denen feudis francis Tollmann in Dissert. de feudis francis, & Hornius de eadem materia ejusdem Jurisprudentiæ feudali adjecta in mehrern nachgelesen werden können.

AD APHOR. X.

Feudum censuale sive das Zinns-Lehen gehöret auch mit ad feuda impropria, und ist dasjenige, welches einem Vasallen dergestalten geliehen wird, daß von ihme zwar nicht, wie sonsten gewöhnlich ist, Ritter-Dienste davon geleistet werden, sondern er locô servitiorum ein gewiesses Jahr-Geld und Zinnsen deßhalben præstire.

Dergleichen Zinns-Lehen findet man nun zwar hodie so gar viele nicht, zumahlen bey denen feudis ex providentia: Doch sind sie bey feudis hæreditariis so gar ungewöhnlich eben nicht, und scheinet es, daß suô modô die feuda Nobilium immediatorum dahin mit zu referiren.

Dann diese musten ehemahls dem Kayser in Person Dienste thun: Von Friderici II. und Maximiliani I. Zeiten aber an, ist ihnen ein gewiesses Stück Geld hiervor zu geben aufgeleget worden.

Anfangs beschwehrte man sich darwieder, weilen die Ritterschafft zwar Ritter-Dienste, aber keine præstationes pecuniarias zu thun gehalten seyn wolte:

wolte: Doch endlich wurde gleichwohlen ausgemachet, daß der Ritter-Dienst nachbleiben, hingegen dem Kayser zu seinen Kriegen ein gewiesses Stück Geld, so subsidium charitativum genennet wurde, gegeben werden solte, worbey es hodie noch wird gelassen, welches dann als eine species census zu betrachten ist.

In diesen neuern Zeiten hat man auch die Feuda Brandenburgica in der Mittel-Marck dahin mit zu referiren, weilen sich die dasige Nobiles obligiret, vor ein Pferdt jährlich 50. Thlr. zu geben, da sie hingegen vormahls die Ritter-Dienste selbsten in Natura thun musten.

Fraget man hierbey, ob dann auch wohl die Præsent-Gelder, die zumahlen in Sachßen præstiret werden müßen, nicht mit inter feuda censualia zu referiren seyen? So ist hierauff negativè zu antworten: Weilen dieselben nicht sowohlen ratione der Ritter-Dienste, als vielmehr ratione der Steuern abgereichet werden: Dann, als man die Steuern nach und nach auf das Land weltzete, und die Land-Stände haben wolten, daß die Ritterschafft auch dergleichen übernehmen solte, diese sich aber deßfalls beschwehrte, und zu erkennen gabe, daß sie ntcht doppelt bezahlen, sive Ritter-Dienste thun und Steuern geben könte; So wurde endlich accordiret, daß die Ritterschafft, an Statt der Steuern, die jährliche Præsent-Gelder bezahlen solte.

AD APHOR. XI.

Hier wird de discrimine inter feuda hæreditaria, & ex pacto & providentia gehandelt, und obwohlen, was diesen Unterscheid anlanget, man selbigen zwar, dem Nahmen nach, in Jure Longobardico nicht gegründet findet; So ist er jedoch re ipsâ gegründet, und hat ihn der alte JCtus Hernia aufgebracht, der nachmahlen biß hieher beständig ist beybehalten worden.

Vornehmlich aber zeiget sich der ermeldte Unterscheid ratione successionis: Indeme in denen feudis ex pacto & providentia nur die Successio feudalis juxta Jus agnaticum: In denen Erb-Lehen aber auch die Successio allodialis Statt findet.

AD APHOR. XII.

Ad quæstionem: Woher die Feuda ex pacto & providentia also genennet werden? Muß man sagen, daß es darmit folgende Bewandtnuß habe.

Alle Feuda werden eigentlich mediante contractu feudali conferiret; Weilen nun der contractus bey Feudis propriis am meisten Statt hat; So heissen sie ex pacto: Ex providentia aber, weilen der Vasallus seinen Erben dadurch prospiciret.

Dann die Posteri haben das Jus nicht alleine à Patre, sondern auch per primum acquirentem, und dieses ist die Ursache, daß ein Vater in præjudicium filii in re feudali nichts thun kan, weil er das Jus nicht à suo patre, sondern per patrem hat.

Hodie werden nur diese Feuda, Stamm-Lehen, die Feuda hæreditaria aber Erb-Lehen genennet, und kan man, daß ein Stamm-Lehen, Feudum ex pacto & providentia seye, Theils aus denen Lehen-Brieffen, Theils auch aus der Antiquitæt urtheilen; immassen in denen alten Lateinischen Lehen-Brieffen, absonderlich die Formula: Concessimus in Feudum rectum, welches Feudum ex pacto & providentia ware, gar gewöhnlich ist.

Heut zu Tage bedeutet es feudum ex pacto & providentia, wann ein Vasall mit einem Guth, als mit einen wahren Mann-Lehen, id est, cum Feudo recto beliehen wird; Wann es aber heisset, daß der Vasallus mit einem Guth, als einem wahren Erb-Lehen beliehen werde; So bedeutet dieses ein Feudum hæreditarium.

Sed quæritur juxta numerum 4. Wann man vor sich und seine Erben, oder vor seine Leibes-Erben beliehen ist, ob dergleichen als ein Feudum ex pacto & providentia, oder aber, als ein Feudum hæreditarium zu betrachten? Zumahlen man auch, wann in dem Lehen-Brieff, der Worte vor sich und seine Erben gedacht ist worden, man billich gedencken solte, daß, weilen das Wort Erb, vox generalis ist, und darunter alle Kinder verstanden werden, dergleichen Lehen, als ein Feudum hæreditarium zu considerirten seye; Alleine, man muß das Wort Erb- und Leibes-Erben, in sensu feudali & pro qualitate Feudi ansehen; Dann, wann der Leibes-Erben in re communi gedacht wird; So bedeutet es zwar alle Erben; Aber, wann diese in re feudali vorkommen; So werden hier juxta Statum & qualitatem feudalem, nur Lehens-Erben verstanden: Indeme in re feudali, principaliter Successio feudalis Statt findet: Es wäre dann, daß man ex consuetudine Provinciæ darthun könte, daß im gantzen Lande ein anders, und zwar, was sonsten Juris communis ist, eingeführet seye: E. g. Wann man in Schlesien und in der Laußnitz, vor sich und seine Leibes-Erben beliehen ist; Da ist ein dergleichen Lehen mehr pro feudo hæreditario zu achten; Dahingegen in Sachßen und in andern Teutschen Landen,

wo

wo die meinsten *Feuda ex pacto & providentia* eingeführet befindlich, die Erben und Leibes-Erben nur *juxta qualitatem feudalem* zu verstehen sind: Wiewohlen, wann man vor sich, seine Erben, und Erbnehmere ist beliehen worden, es sodann wiederum eine andere Bewandtnuß damit hat, indeme das Wort Erbnehmere, alle, auch *extraneos hæredes* in sich begreiffet, also dadurch *Feudum merè hæreditarium* zu verstehen ist.

Fraget man hierbey, wann in denen Lehen-Brieffen, das Wort Lehens-Erben gebrauchet wird, wie es da zu halten? So ist zu wissen, daß das Wort Lehens-Erben auch nur ein *Feudum ex pacto & providentia involvire*, weilen darunter Lehens-Erben verstanden werden, *qui militiæ capaces, i.e. masculi sunt.*

Zwar findet man dergleichen Scrupel heut zu Tage so leichtlich nicht mehr, weilen die *qualitas feudalis* in Lehen-Brieffen gemeiniglich gar deutlich *exprimiret* wird, und man entweder das Wort Mann- oder Erb-Lehen, wodurch die *natura & qualitas Feudorum* sattsam kan verstanden werden, gebrauchet; Jedoch vormahls, da man in denen Lehen-Brieffen sich nicht so gar *distinctè* zu *exprimiren* gewohnet ware, findet man noch viele solche *dubia*: Worbey aber zu bemercken, daß das Wort Mann-Lehen *Feudum ex pacto & providentia*: Das Wort Erb-Lehen aber *Feudum hæreditarium*, zumahlen wenn dabey stehet, dem Herkommen nach, bedeute.

AD APHOR. XIII.

Feudum hæreditarium, ist, wie im vorigen *Aphorismo* schon mit vorgekommen, dem *Feudo ex pacto & providentia* entgegen gesetzet, und ist dieses letztere dieserwegen ein *Feudum proprium*, weilen es sowohlen *essentialia* als *naturalia Feudi* in sich begreiffet; Dahingegen *Feudum hæreditarium* ein *Feudum proprium & irregulare* ist.

Zwischen diesem nun und dem *Feudo ex pacto & providentia* bestehet der gröste Unterscheid, nicht sowohlen in *Contractu feudali*, als vielmehr in *successione & dispositione*.

Es giebet aber bey denen *Feudis hæreditariis* mancherley Sorten und ist die erste Sorte davon, wann jemand ein *Feudum* besitzet, bey welchen nicht nur *successio allodialis*, und zwar, daß nach derselben, das Männ- und Weibliche Geschlecht *ex æquis partibus* erben kan, Statt findet, sondern auch, wo *libera facultas disponendi* dem *Vasallo* zustehet, dergleichen Lehen, *Feudum merè hæreditarium* genennet wird, und man bereits davon *Exempla* in der Antiquitæt antrieffet; Wie dann Johannes Rhode in Chro-

nico Bremensi ex documentis Bremensibus bey den Leibnitio in Commentario Scriptorum Brunsuicensium P. II. p. 267. befindlich, klärlich anführet: Daß die Besitzere derer im Ertz-Stifft Bremen gelegenen Lehen, sich frey heraus nehmen, selbige ad lubitum zu verkauffen und zu veralieniren, und zwar an die, so nicht einmahl apti ad militiam wären, i. e. daß sie keinen Unterscheid in den Sexu hielten.

Dergleichen feuda merè hæreditaria giebet es hodie auch in Schlesien, als wo nicht nur Mann und Weib succediren, sondern auch die Besitzere ihre Güttere, ohne Consens des Kayserß verkauffen können, nur daß sie es demselben notificiren müssen.

Fraget man hier nun, worinnen dann diese Erb-Lehen von denen allodiis unterschieden seyen, indeme man sagen dörffte, daß in denen feudis merè hæreditariis successio allodialis und libera disponendi facultas so gut, als in allodiis selbsten Statt habe? So dienet hierauf in Antwort, daß, obgleich feuda merè hæreditaria, mit denen allodiis ratione successionis & facultatis disponendi de illis übereinkommen; Sie jedoch ratione contractus & obligationis feudalis gleichwohlen noch mercklich differiren.

Dann bey allodiis ist keine obligatio & respectus inter Dominum directum & Vasallum, item kein fides specialis cum servitiis feudalibus zugegen, dahingegen die ersten zwey Stücke bey allen Erb-Lehen schlechterdinges, und das letztere bey dem mehrern Theil derselbigen anzutreffen.

Sothaner feudorum merè hæreditariorum giebet es inzwischen ausser Schlesien und denen angräntzenden Provincien nicht viel, mithin sind in denen mehristen Provinciis Germaniæ, die feuda maximam partem inter feuda ex pacto & providentia zu referiren.

Die zweyte Art von feudis hæreditariis ist diejenige, bey welchen der Vasallus & Possessor feudi eben nicht frey kan disponiren, einfolglich bey gedachten Lehen libera dispositio feudalis zwar nicht Statt findet, doch aber successio allodialis dermassen gegründet ist, daß auch Mann- und Weibs Persohnen darein ex æquis partibus succediren können, und dahero Mann- und Weiber-Lehen, bey welchen kein Unterscheid inter sexum gemachet wird, genennet werden.

Die dritte Art von feudis hæreditariis ist diejenige, wo zwar die Fœminæ succediren können; Aber nicht simultaneè cum masculis, sondern his demum deficientibus: Also, die Masculi in dergleichen Art Lehen, ordine successionis civilis, hingegen die Fœminæ sodann erst, wann keine Masculi vorhanden sind, in solchen succediren.

Zwar

Zwar giebet es dergleichen Lehen bey feudis privatis wenig / hingegen bey feudis Illustrium findet man deren desto mehrere. Insonderheit sind die Oesterreichischen Lande zu dergleichen feudis hæreditariis zu referiren; Als bey welchen / wann Masculi da sind / diese ex Jure Primogenituræ succediren können; Hingegen / wann diese mangeln / und der jetzige Kayser / nach dem Göttlichen Rathschluß / ohne Printzen versterben solte / seine Printzeßinen dieselbige ererben können.

Zu sothanen Feudis hæreditariis sind auch die Hertzogthümer Braunschweig-Lüneburg darum zu zehlen: Weilen bey diesen / nicht minder / die Masculi, so lange deren einige da sind / ex Jure primogenituræ succediren. Ein dergleichen Recht hat auch das Hauß Brandenburg / und zwar sowohlen Märckisch / als Fränckischer Linie, indeme bey demselbigen non existentibus Masculis, die Fœminæ eben sowohlen / und zwar ex Privilegio Friderici III. succediren.

Sonsten wird / was bey denen Regnis successio cognatica heisset / bey feudis Illustrium Germaniæ, successio hæreditaria genennet.

Vierdtens pfleget man zwar auch ad species feudi hæreditarii noch diejenigen Lehen / wo masculi ordine civilis successionis succediren / mit zu referiren / jedoch weilen dieser ordo wenig à successione feudi abweichet; So kan man dieser vierdten Clas allenfalls gar entbehren.

Wie nach man inzwischen hie obige drey Classes feudorum hæreditariorum von einander unterscheiden / ja, wie man / an feudum hæreditarium adsit, dignosciren könne? Müsten vornehmlich die Lehen-Brieffe an Handen geben / und obwohlen die alten Lehen-Brieffe manchmahlen etwas dunckel sind; So sind jedoch die neuern gemeiniglich etwas klährer: Immassen die feuda merè hæreditaria, per formulam, daß in solchen Mann und Weib zu succediren befugt seyen / der Vasall auch Macht haben solle, über das Lehen-Guth zu disponiren / und mit selbigen zu schalten und zu walten / gar wohl in denen Lehen-Brieffen angedeutet / und zu erkennen gegeben werden / obschon über dem point, was ein Mann- und Weiber-Lehen eigentlich / und auf was Art darinnen die Successio regulariter fundiret seye? es sowohlen in ältern als in neuern Zeiten mehrmahlen allbereit einen grossen scrupel hat gegeben.

Der Casus hiervon ereignete sich vor einigen Jahren in Thüringen, ohnfern Jena / als, wo ein gewiesser von Adel / der keine Söhne hatte / seine Lehen in Mann- und Weiber-Lehen hatte verwandeln lassen / dessen

sen auch in den Lehen Brieff expresse gedacht worden ware, und, als er nachhero erst masculos erzeugte, hierauff aber mit deren Hinterlassung verstarbe, die Frage entstunde, ob dessen Frau und Tochter mit denen Söhnen zugleich succediren solten, oder, ob die Successio in die bemeldte verwandelte Mann- und Weiber-Lehen lediglich secundum naturam feudalem zu verstehen seye? Da dann das decisum dahin erfolgte, die Successio in Feudum seye allerdinges secundum proprietatem & qualitatem feudalem zu verstehen; Und weilen die proprietas feudalis erforderte, daß die Feuda eigentlich masculà seyen, annebst in dubio, Feudum potius masculum, quàm fœmineum esse præsumatur, über dieses auch, das quæstionirte Lehen, ehemahlen schon ein Feudum masculum gewesen seye; So muste die Erklährung dahin geschehen, daß zwar die Fœminæ in selbigen succediren konten, jedoch erst, non existentibus Masculis, zumahlen auch die Transferirung des Lehens zum Mann- und Weiber-Lehen noch keine Successionem simultaneam inferirte, und also demjenigen, was in puncto Successionis sonsten Juris Feudalis seye, auch hier vornehmlich zu inhæriren seye.

AD APHORIS. XIV.

In diesen Aphorismo wird eigentlich de Feudo pignoratitio, so ebenergestalten inter Feuda impropria wird referiret, gehandelt, und findet man, daß dasselbige 1. Feud. 27. gegründet seye, als woselbsten es heisset: Si quis obligaverit aliquam rem pignori, eô pactô, ut si statuto tempore, pecunia soluta non fuisset, res esset creditoris, & eam pro Feudo habeat, potest debitor, quandocunque pecuniam solvendo, pactô non obstante, pignus recuperare.

Es wird aber das Feudum pignoratitium sive Pfand-Lehen auf zweyerley Art constituiret; Als 1.) Wann ein Dominus seine Cammer-Güter einem Vasallen dergestalten einräumet, daß er solche gegen eine gewisse Summam Geldes besitzen und geniessen solle, und zwar, daß er anbey, deßfalls, dem Lehen die Gebühr und Folge leiste: Auf welche Maße juxta supra pag. 159. allegata, der Graff Willelm von Holland, das Castrum Nimmwegen, dem Graffen Ottoni I. ebener massen eingeraumet hatte.

Es ist inzwischen hier Dominus directus derjenige, der das Cammer-Guth einem andern sub lege Feudi concediret, und der Dominus utilis sive Vasallus ist derjenige, der dem Domino directo leihet, auch Lehen-Pflicht

des

des hierüber zum Pfand-Lehen erhaltenden Lehens halber præstiret, also daß zwar obligatio Feudalis, nichts destominder aber annebst auch, differentia von einem andern Lehen aus der Ursache zugegen ist, weilen in diesem, possessio perpetua: In einen Pfand-Lehen aber nur possessio temporanea usque ad reluitionem Statt hat.

Die zweyte Art de Feudo pignoratitio bestehet darinnen, wann cum consensu Domini directi, ein Vasallus, einem andern sein Guth, sub Jure pignoris, gegen eine Summam Geldes einraumet: Da dann in hoc casu eadem obligatio Vasalli & idem Dominus directus verbleibet, nur, daß gleichwohlen der Dominus utilis verändert wird.

Sed quæritur: Ob dann ein Pfand-Lehen mit demjenigen, was einem nur bey einen Lehen zum Unterpfand verschrieben wird, einerley seye? Und wird darum mit Nein geantwortet: Weilen ein anders ist Feudum pignoratitium, ein anders aber Jus hypothecæ, sive ein solches Recht, so nur einem wegen einer Schuld verschrieben ist.

Ferners wird gefraget: Wie es ratione temporis reluitionis, wann nehmlich solche Feuda pignoratitia reluiret werden können, zu halten? Und wird sich hierbey auf 1. Feud. 27. in verbis: quod Feudum pignoratitium quocunque tempore relui possit, gemeiniglich beruffen, also, auf diese Masse, eine Pfand-Schuld, sive Feudum pignoratitium quandocunque pecuniam solvendô reluiret werden könne; Alleine, dieser textus ist nicht so general de quocunque Feudo pignoratitio zu verstehen, weilen man distinguiren muß, an Feudum indefinitè pignori fuerit concessum, an determinatô tempore?

Dann ist das erstere; So heisset es Feudum quandocunque pecuniam solvendô relui potest: Wann aber ein Feudum jure pignoris ad tempus determinatum ist concediret worden; So heisset es: Post determinatum tempus pignoratitium Feudum demum relui potest, und dieses zwar darum, weilen sothane reluition, das à Domino directo determinatum & adjectum tempus nicht ehender gestattet, mithin durante adhuc adjecto pignoris tempore eine reluition zu intendiren, contra naturam pacti impingiren würde: Zumahlen auch in casu, wo einem ein Lehen nur zum Unterpfand verschrieben wird, der Dominus seinen Consens in die hypothec mit ertheilen muß, also, wann eine dergleichen hypothec auf gewiesse Anzahl Jahre ist determiniret, und der Dominus darein hat consentiret, er sich dadurch des Juris reluendi durante tempore selbsten hat begeben.

Aber, wie ist es wohl zu halten, wann einem ein Feudum auf eine gewiesse

wieſſe Zeit iſt concediret worden, die Zeit aber verfloſſen, und das Guth gleichwohlen von den Vaſallen nicht eingelöſet worden iſt? Und dienet hier in Antwort, daß dergleichen Einlöſung ſo dann der Dominus ex Jure dominii directi bewürcken könne: Doch, wann dieſe Einlöſung weder der Vaſallus noch der Dominus thun will; Alsdann kan der Beſitzer den Oppignoranten leichtlich dahin anhalten, das verhypothecirte Guth entweder zu reluiren, oder ihme zuzuſchlagen.

Sonſten iſt noch ad quæſtionem, wie es ratione Succeſſionis zu halten, wann einer ein Feudum pignoratitium beſitzet, und er durante ad huc oppignorationis tempore verſtirbet? zu reſpondiren, daß in Feudis pignoratitiis, Maſculi & Fœminæ, wann gleich das Feudum maſculum iſt, ſuccediren können, und dieſes zwar darum, weilen man hier nicht das Feudum, ſondern die Summam, die darauff haftet, anſiehet, als welche eine res allodialis iſt.

Wird indeſſen poſt tempus pignoris præterlapſum, das Guth dem Beſitzer zugeſchrieben; So ſuccediren alsdann nur die Maſculi: Wiewohlen auch Feudum pignoratitium ſine conſenſu ad alios kan transferiret werden, indeme hier keine translatio feudi, ſondern nur Juris geſchiehet: Wovon man Ulrici Marbachi Diſſertationem de Feudo pignoratitio in mehrern kan nachleſen.

AD APHORIS. XV.

Feudum emptum wird insgemein nicht minder inter Feuda impropria referiret / und iſt dieſes dasjenige Lehen, ſo mittelſt eines Kauff-Contracts, und des hierbey ausgezahlten Kauff-Schillings von jemanden iſt erworben worden.

Diejenige nun, die dieſes Lehen für ein Feudum improprium dargeben, beruffen ſich auf den textum 1 Feud. 27. Wo es heiſſet: Feudum non ſub prætextu pecuniæ, ſed amore & honore Domini acquirendum eſt, alſo hieraus abzunehmen ſtünde, daß die emtio venditio Feudi unteraget worden ſeye: Alleine, zu geſchweigen, daß ibidem de contractui pignoratitio adjecta Lege vel pacto commiſſorio die Rede iſt; So muß man hier diſtinguiren inter origines Feudorum & inter ſtatum præſentem.

Siehet man den Originem Feudorum an; So iſt es wahr, daß Feudum emptum contra naturam Feudi ſeye, weilen die Feuda entweder nur ex gratia & beneplacito Domini oder locô ſalarii vormahls conferiret wurden: Siehet man aber die mores hodiernos an; So ſind die Feuda empta längſtens dergeſtalten conſuetudinis geworden, daß ſie eben

ſowoh-

sowohlen per emptionem, als per successionem transferiret werden können, mithin, da ein Feudum emptum alle essentialia, naturalia & accidentalia Feudi haben kan, nicht abzusehen ist, warum man es inter Feuda impropria rechnen müste.

Fraget man nun hierbey, ob nicht wenigstens die Feuda cum pacto de retrovendendo concessa, hodiè inter Feuda impropria referiret werden können? So muß man darum mit Ja antworten, weilen hodie die Feuda regulariter perpetua & ad hæredes transitoria, die wieder kauffliche Lehen aber nur temporaria sind, also, in so weit à regulari Feudorum natura abweichen, und dahero inter impropria gerechnet werden müssen.

Ferners dienet ad quæstionem, was dann vor ein Unterscheid inter Feuda pignoratitia & Feuda cum pacto de retrovendendo seye? in Antwort: daß, wo ein Feudum pignoratitium constituiret wird, dem Vasallen zwar 1.) das Jus, Feudum utendi fruendi, aber nicht dabey plenum Dominium übergeben werde; Dahingegen, wo pactum de retrovendendo addiret wird, auch das Dominium suô modô schon mit wird cediret: Indeme, wann der Kauff-Schilling nicht zur verglichenen Zeit zuruck bezahlet wird, der Vasallus sub pacto de retrovendendo das von ihme schon besitzende Feudum nur à Domino directo zu Lehen nehmen darff, welches er sich aber bey einem Feudo pignoratitio zweyter Art, erst von dem Vasallen muß tradiren lassen.

2.) Ist auch ein Unterscheid inter Feudum sub pacto de retrovendendo, & inter Feudum pignoratitium, ratione Successionis.

Dann in dieses letztere, und besonders in ein würckliches Pfand-Lehen, succediren die Erben Jure feudali, quia Dominium jam translatum est; Jedoch siehet man annebst, daß in pactis de retrovendendo mehrmahlen auch exprimiret werde, wie es ratione Successionis zu halten, und pfleget dabey wohl öffters denen Töchtern zugleich mit prospiciret zu werden, welches, wann nur der Dominus directus darein consentiret, darum leichtlich geschehen kan, weilen noviter acquirens, ein mehrers Recht hat, als andere, und zwar in Feudis ex pacto & providentia majorum succedirende Vasallen.

AD APH. XVI.

Es sind die Feuda Castrensia in Antiquitate wohl bekandt gewesen, und findet man in alten Chronicis & Scriptoribus Diplomaticis verschiedenes

davon aufgezeichnet, wie dann auch Nicolaus Schadenius in Annalibus Paderbornenſibus, dann Trithemius und andere, ſo ein als anders hiervon melden.

Inſonderheit aber ware in den ältern Zeiten ſehr üblich, daß, wann jemand Geld nöthig hatte, er dergleichen von einem Biſchoffe, Prælaten/ Fürſten oder Graffen, als ein Burg-Guth, ſub conditione dem Creditori obligirt zu ſeyn, und in bedürffenden Fall eine Burg, an Statt des Intereſſe defend ren zu helffen annahme, welches dann ein Feudum Caſtrenſe ware, zumahlen er damit beliehen wurde: Man findet dergleichen, zum Exempel beym Spangenberg in der Hennebergiſchen Genealogie Lib. V. n. 175 & 178. abſonderlich aber, daß der Abt Heinrich von Fulda, dem Graffen Bertholdo von Henneberg, ein hundert Pfund Pfenning Fuldiſcher Wehrung zu einem Burg-Guth gegeben, daſſelbige, über das Stifft Fulda, auf dem Hauſe Leckenſtall/ wie Burg-Recht iſt, zu bedienen. Es wurde alſo der Graff Berthold von Henneberg von dem Abt von Fulda jährlich mit 100. Pfunden Pfenningen beliehen, die er von einer gewieſſen Einkunfft heben, dagegen aber die Burg Leckenſtall defendiren helffen ſolte: Welches dann ein Feudum Caſtrenſe ware.

Ein ſolches Feudum Caſtrenſe wurde nun auf zweyerley Art conferiret, und zwar, daß entweder 1.) dem Burg-Mann oder Vaſallen einige jährliche revenüen angewieſen wurden, davor er des Lehens-Herrens Burgmann ſeyn ſolte: oder, daß er 2.) ein gewieſſes Stück Geld bekame, welches er entweder nach Gefallen an ein Guth anlegen kunte/ oder, welches ſchon auf einen gewieſſen Guth hafftete, davor er an Statt des Capitals, dem Lehen- und Burg-Herrn Dienſte leiſten muſte: Jmaſſen man dann beym Schiltero ad Jus Feudale Alemannicum cap. 136. ein Diploma findet, nach welchen der Pfaltz-Graff Ludovicus bey Rhein dem Graffen Adolpho von Naſſau à 300. Marck Cölniſcher Pfenning ſub hac conditione giebet, daß er zur defenſion des allda benannten Pfältziſchen Schloſſes einen tüchtigen Mann ſtellen ſolte: Und iſt in Parte II. des Teutſchen Archivs auch eine obſervatio von einen dergleichen Burg-Lehen mit befindlich, gleichwie auch der ehemahlige Geheimbde Rath zu Anſpach von Appold in Diſſert. Inaugurali ſub Præſidio Adriani Beyeri de Feudo Caſtrenſi dieſe materie nicht minder wohl hat ausgeführet.

Nun dörffte man zwar gedencken, nach der letztern Art wäre ein Burg-Lehen ein Feudum in pecunia zu nennen, wann beſonders ein Burg-Lehen-Mann zu dem Ende ein Capital bekommet, daß er davor an Statt des Zinßes Dienſte thun ſolle; Alleine weilen das Capital auf ein Lehen, mithin

hin auf eine rem immobilem geleget werden muste; So ware solches Burg-Lehen kein *Feudum in pecunia*, sondern allerdinges ein *Feudum* Castrense: Wie dann alle requisita Feudi deßfalls zugegen seyn kunten, nur, daß die servicia singularia waren, weilen sie lediglich ad actum certum sive ad defensionem Castri gerichtet seyn musten, da sie sonsten general sind.

Hodie giebet es indessen dergleichen *Feuda* Castrensia darum so leicht nicht mehr, weilen wegen nunmehro eingeführter Soldaten, die ratio hiervon manquiret.

AD APHORIS. XVII.

Daß die *Feuda* fœminea gleichergestalten inter Feuda impropria gerechnet werden; Ist bey denen *Feudisten* darum eine ausgemachte Sache, weilen bey diesen Lehen à comuni *Feudorum* natura gar starck wird abgewichen.

Sed quærirur hîc, was dann vor ein Unterscheid noch inter *Feudum* fœmineum & Feudum hæreditarium verbleibe, nachdeme in beyderley Lehen die fœminæ succediren können? Und muß man da den Unterscheid vel ratione acquisitionis vel successionis suchen.

Dann diejenigen Feuda, worein auch die fœminæ vel simultaneè vel successivè succediren, sind zwar schon gedachter massen, die nehmliche *Feuda* hæreditaria, woselbsten successio civilis & feudalis Statt hat: Alleine, die Feuda, welche zu erst von fœminis sind acquiriret worden, haben nicht diesen Nahmen, sondern heissen Feuda fœminea, Weiber- oder Kunckel-Lehen, wie man dieses letztere Wort insonderheit in den alten Sachßen-Recht, in verbis: die Lehen, fallen nicht auf den Kunckel, allbereit gewahr nimmet: Immassen sie sonsten auch ad habitum fœmineum, der Weiber ihren Schleyer, noch Schleyer-Lehen genennet werden.

Fraget man hier ferners, an dentur Feuda fœminea in sensu prædicto, scilicet ratione acquisitionis, weilen ratione successionis die Sache ohnehin richtig ist? So wird nun zwar in cap. sequenti gesaget werden, daß fœminæ eigentlich militiæ, mitfolglich feudorum incapaces seyen, dahero dann auch 1. feud. 1. fœminæ à feudis excludiret werden: Jedoch findet man 2. feud 30. & 50. dann in Schwäbischen Lehen-Recht cap. 4 von Pfaffen- und Frauen-Lehen nichts desto minder eine speciem feudorum fœmineorum, auch ratione acquisitionis.

Von diesen feudis fœmineis nun sind guter massen anderweitig unterschieden die feuda mixta, sive diejenigen, so à viro & uxore zugleich Anfangs sind acquiriret worden, und eben daher mixta genennet werden,

auch nach der Lehre der Feudisten in solche, eines Theils Töchtere, dann andern Theils, Söhne succediren können.

Siehet man inzwischen den Statum hodiernum an; So weiß man von feudis fœmineis auf diese Art wohl nichts mehr.

Dann, wann man hodie ein feudum fœmineum nennet; So verstehet man dadurch mehr ein feudum hæreditarium, als ein Weiber-Lehen, ratione acquisitionis.

Zwar giebet es noch wohl Exempla, daß auch Weiber durch einen Kauff zu dato Lehen an sich bringen können; Alleine diese Lehen werden keine fœminea, sondern behalten die qualitatem, die sie schon haben; Indeme ein Weib wohl feudum masculum kan kauffen, dasselbe aber seine einmahl schon gehabte qualität nicht mutiret, dahero dann auch, wann Söhne da sind, diese alleine in selbigen succediren, mithin es indifferent ist, ob eine solche Weibs-Persohn, sich darmit alleine, oder ihre Söhne zugleich mit beleihen lässet, weilen doch allenfalls der Lehen-Herr beydes thut, und die Dienste per procuratorem geschehen können, obschon, wann eine Weibs-Persohn feudum masculum in faveur ihrer Söhne erkauffet; Sie selbige gemeiniglich ohnehin sogleich damit beleihen lässet; Also hodie acquisitio feudi à fœmina keine Weiber-Lehen machet, sondern diese ihre qualitatem masculam, die sie schon zwar gehabt haben, nach wie vor, behalten.

Quæritur porro, was es dann im Mecklenburgischen vor eine Bewandtnuß mit dem Erb-Jungfern-Recht habe? und dienet in Antwort, daß diese feuda Megapolitana, worauf das Erb-Jungfern-Recht hafftet, auch keine feuda fœminea seyen, sondern mascula verbleiben, obgleich denen Mecklenburgischen Adelichen Fräulein der usufructus ad dies vitæ wird zugestanden, wann im Mecklenburgischen ein Vasallus ohne Lehens-Erben oder Söhne verstirbet, und nur Töchtere, sive Fräuleins hinterlässet.

Es rühret aber dieses beneficium ex privilegio Hertzogs Alberti von Mecklenburg, der auch König in Schweden ware, eigentlich her: Dann, als derselbe von Hertzog Heinrich von Schwerin in Anno 1388. gefangen wurde, und zur Ranzion eine ansehnliche Summam Geldes geben muste, diese aber nicht aufbringen kunte; So waren die Mecklenburgischen Adelichen Frauen und Jungfern so obligeant, daß sie ihre Schätze und Jubelen zu Geld machten, und hierzu hergaben, weswegen dann gedachter Hertzog Albrecht ihnen dieses Erb-Jungfern-Recht in Anno 1395. zur Danckbarkeit decernirte; So aber nur usumfructum feudi ad dies vitæ bedeutet, mithin nicht pro feudo fœmineo kan dargegeben werden, wovon Tornovius de Feudis Mecklenburgicis p. 110. in mehrern nachzusehen.

AD APHORIS. XVIII.

Feudum de Camera sive ein Cammer-Lehen ist dasjenige, wann jemand, wegen leistender Dienste, mit einem gewiessen Jahrs-Geld, auf Zeit Lebens aus der Rent-Cammer wird beliehen.

Dieses feudum rühret her aus der Antiquität, da alle Officiales, nicht nur mit ihren Aembtern, sondern auch zugleich mit denen Revenüen, locô salarii beliehen wurden.

Diejenigen nun, so auf die Rent-Cammer angewiesen wurden; hatten feudum Cameræ, oder auch Bursæ, von der Geld-Börse also benahmet, wie davon in Legibus Malcolmi Regis Scosorum vieles ist anzutreffen: Conferatur du Fresne, sub voce *Feudum* Cameræ & Bursæ.

Feudum Cavenæ ware inzwischen mit dem Feudo Cameræ darum verknüpffet, weilen sie beede fast einerley waren, und die differenz nur in der Gattung der Revenüen bestunde.

Dann bey einem *Feudo* de Camera wurde man mit Geld-Revenüen bey einen Feudo de Cavena aber, mit Getraidt, Wein- und andern Victualien, (indeme das Wort Cavena ehemahls general ware, und ein Magazin, oder Horreum bedeutet hatte,) beliehen: Nicht anderst, als wie hodie, die Bedienten, ihr Salarium annoch, theils an Geld, theils an fructibus und Victualien haben, nur, daß sie nicht mehr darmit, wie ehemahls beliehen werden.

Hieher gehöret auch *Feudum* Soldatæ, welches den Nahmen von nummis solidis, einer gewiessen Art Geldes, so mediâ ætate üblich ware/ und denen nummis cavis, denen Hohl-Müntzen entgegen gesetzet waren, hat erhalten.

Wann man nun mit etwas gewiesses, welches man aus denen Zöllen zu heben hatte, beliehen wurde; So hiesse dieses Feudum Soldatæ: Also waren in der That, das *Feudum* de Camera, de Cavena und Soldatæ einerley: Nur ware Feudum de Camera, wann man ratione annui Salarii mit gewiessen Jahrs-Geldern, an die Cammer gewiesen wurde; Feudum de Cavena aber, wann man das Salarium aus denen Magazinen- und *Feudum* Soldatæ, wann man es aus denen Zöllen bekommen hatte.

Ferners ist auch hieher *Feudum* Habitationis zu referiren: Wann nehmlich Jemanden, in einem Schloß, Burg, oder Hauß, die Wohnung angewiesen, und er damit beliehen wird; Welches aber vormahls, gleich denen übrigen in hoc Aphorismo recensirten Lehen nur res personalis,

und nicht ad hæredes transitoria ware; Immassen auch alle diese species nur olim, Jure Longobardico bekandt sind gewesen.

Dann / ob man gleich, auch noch hodie die Salaria aus der Cammer und von andern à Camera dependirenden Orten herbekommet; So sind doch eben diese Salaria keine *Feuda* mehr, weil man damit nicht mehr beliehen wird, sondern alles nur ex concessione & pacto geschiehet.

Ferners kommen in diesen Aphorismo noch vor, Feudum in Curte & extra Curtem, wovon auch 1. Feud. 5 & 2 Feud. 51. wird gehandelt: Wiewohlen anbey noch disputiret wird, was denn sub Feudis in Curte & extra Curtem eigentlich verstanden werde? Weilen es einige dahin expliciren wollen, als ob Feuda in Curte, Feuda in territorio Domini directi sita, Feuda extra Curtem aber, Feuda extra ejus territorium existentia wären.

Nun fraget sichs, ob man wohl territorium & dominium directum unterschieden finde, & an dentur Feuda in alieno territorio? Da dann nicht zu laugnen ist, daß man nicht viele dergleichen notable Exempla antreffe.

Zum Exempel, die Herren Marggraffen von Brandenburg, besitzen Feuda in Oesterreich, und ist in solchen das territorium Oesterreichisch, das dominium directum aber Brandenburgisch.

So besitzen auch die besagte Herrn Marggraffen von Brandenburg, Feuda in der Obern-Pfaltz, obgleich das territorium daselbsten Chur-Bayern zugehöret.

Dergleichen Exempla nimmet man auch bey der in Thüringen gelegenen Graffschafft Blanckenheyn gewahr, als allwo das Lehen Mayntzisch, das territorium aber Sächßisch ist; Welche Beschaffenheit es mit denen Graffen von Schönburg, (welcherhalben die Controvers, worinnen der Herr D Gribner und andere bißhero interessiret sind gewesen, noch immerhin hat obgewaltet) nicht minder gewinnet.

Doch, daß man hierauff die bemeldte distinction nicht appliciren könne, ist auch nur daher klar, weilen vox Curtis kein Territorium bedeutet, und wann deme also wäre, die explication hiervon gantz richtig seyn würde.

Man muß aber die besagte distinction eigentlich aus der Benennung des Wortes Curtis erkennen, welches Wort dann in Diplomatibus mediæ ætatis gar offt vorkommet, und ex vocabulis Curia & Hoff combiniret ist: Wormit am Ende ein Fürstliches Cammer-Guth verstanden wird.

Aus dieser appellation nun, kan man leicht ermessen, was es mit berührter distinction vor eine Bewandtnuß habe, und ist also Feudum Curtis,

tis, wann etwas ex Curia Domini præstiret wird / feudum extra Curtem aber, was nicht ex Curia Domini wird abgereichet: Nehmlich: Wann einem aus dem Cammer-Guth was jährliches abgegeben wurde, das hiesse feudum in Curte: Als feudum de Cavena ware feudum in Curte, weil es ex bonis Dominicalibus præstiret wurde: Andere feuda aber, als die feuda Castrensia, und wann einem ein Domain oder Capital übergeben worden, um davor Dienste zu thun, waren feuda extra Curtem; Gleichwie auch feudum Habitationis ein feudum extra Curtem ware: Immassen hiervon Augustus Christianus Rehfeld in einer Dissert. in Anno 1697. zu Straßburg de feudis in Curte & extra Curtem gehalten, in mehrern nachzulesen.

AD APHORIS. XIX.

Es werden die feuda Guardiæ & Guastaldiæ, welche Jemanden / olim wegen eines besondern / custodiæ ergò übertragenen muneris, locô mercedis zu Lehen gereichet wurden, insgemein unter diesen beyden Nahmen verstanden; Denen jedoch die feuda Palatina noch beyzufügen.

Feudum Guardiæ ware aber so viel / als ein feudum Custodiæ, und da dieses Lehen vornehmlich darinnen bestunde / daß derjenige / so darmit beliehen wurde, einen gewiessen Ort defendiren muste; So fraget sichs, ob feudum Guardiæ und Castrense, gestalten Dingen nach / nicht einerley seyen? Indeme sie ja ratione custodiæ præstandæ mit einander übereinkommen, ob es gleich darmit ratione loci eine andere Beschaffenheit gewinnet; Alleine, wer ein feudum Castrense hatte, ware nur obligiret, ein Castell zu defendiren; Hingegen ware 1.) bey einem feudo Guardiæ kein Castrum, sondern ein anderer Ort, als zum Exempel, eine Stadt, oder sonsten ein Flecken, das objectum, so man defendiren muste; Und ware vox Guardia mediâ ætate ein altes Wort / woraus das Französische Wort Garde ist erwachsen.

2.) Wird feudum Guastaldiæ in Schwäbischen Lehen-Recht Cap. 112. ein Pacht- oder Amptmanns-Lehen genennet: Und hatte feudum Guastaldiæ olim bedeutet / wann einer mit einem gewiessen Amt beliehen wurde, um davor, ein Guth / jährlich zu geniessen.

Fraget man nun / wo sich das Wort Guastaldia her derivire? So ist zu wissen / daß es vox composita ex vocibus alt und Gast seye: da dann das Wort nicht hospitium, ut hodie, sondern einen Wald / das Wort alt aber, noch, wie heut zu Tage / ein antiquum quid bedeutet hatte / mithin /

wann

wann man beede Worte zusammen setzet / es einen Forst- oder Wald-Aeltesten zu erkennen gabe: Wie dann das Wort Gastaldus ehemahls so viel als einen Amptmann angedeutet hatte: Dahero man auch findet / daß das ermeldte Wort Gastaldus in obberührten Cap. 112. des Schwäbischen Lehen-Rechts, in der Lateinischen version mit dem Wort Præfectus wird gegeben.

Wird nun noch gefraget, was dann bey dieser Bewandtnuß ein Forst-Aeltester mit einen Amptmann vor eine connexion gehabt habe? So dienet hierauf / daß sothane connexion tam ratione ætatis, weilen olim nur alte Leuthe zu Amptleuthen genommen wurden, quàm ratione inspectionis, indeme die Beambten ehemahlen auch die Aufsicht über den Wald mit hatten, sich in Antiquitate gar deutlich darstellig mache.

Dann, weilen Teutschland olim maximam partem inculta & sylvis horrida ware; So muste man auch über die Waldung Inspection haben, wie zwar noch hodie in Schwaben und in vielen andern Orten mehr, wo starcke Wälder sind, üblich ist.

Ob nun aber gleich Guastaldia mediâ ætate eingeführet, und deßfalls bekandt ware / daß es pro quocunque officio civili verstanden wurde; So kame jedoch nach der Zeit auch das Wort Amts-Pacht mit auf: Also, wann jemand mit einem Ambtmanns-Dienst beliehen wurde, er davor entweder Jahrs-Gefälle / oder ein Guth, als ein Lehen zu geniessen hatte: Und das ware dann ein Pacht-Lehen.

Wiewohlen nun also pro statu primævo feudorum es fast ein uniuniversale quid ware, daß die feuda ratione certorum officiorum conferiret wurden; So ist jedoch dergleichen Art Lehen hodie nicht mehr so frequent, mithin aber auch wenigstens noch nicht gäntzlich aboliret. Dann man findet, daß in gewiessen Städten die Schuldheissen und Vogtey-Aembter von Kayser verliehen worden, davor deren Besitzere gewiesse Einkümffte zu geniessen hatten, daher man auch zu dato noch siehet / daß in Städten Stadt-Schuldheissen und Stadt-Voigte sind, die jährlich von ihren officiis gewiesse Güttere zu geniessen haben: vide Schilter, cap. 112. ad Jus feudale Alemannicum: Wo er viele solche feuda Guastaldiæ, die als Reichs Lehen auf gewiesse Familien, und zumahlen bey Reichs-Städten sind gekommen, anführet.

Die 3te Art derer bißher bemeldten feudorum Guardiæ & Guastaldiæ sind die feuda Palatina, die Hoff-Lehen.

Diese bestunden nun darinnen / daß Fürsten und Herren mit gewiessen Hoff-Lehen beliehen wurden, und deßhalben die darzu gehörige Güttere zu geniessen hatten.

Der-

Dergleichen feuda Palatina und Hoff-Lehen waren nun olim die Ducatus Germaniæ, indeme, wer damit beliehen wurde / zugleich auch ein Reichs-Ambt mit bekame / deren eigentlich viere, mittlerer Zeiten im Teutschen Reich waren, und hodie noch continuiren / ja, daher endlich die vier Weltlichen Chur-Fürstenthümer sind entstanden.

Diese vier feuda Palatina findet man aber insonderheit auch cap 112. in Jure feudali Alemannico gegründet, als woselbsten es heisset: Nach Hoff-Recht sollen der Truchseß / Marschall, Cämmerer oder Schenck ihre Dienste versehen.

Man darff aber nicht gedencken, als hätte man nur vier Officia Palatina im Teutschen Reich / und bey dessen allerhöchsten Ober-Haupt dem Kayser zu suchen; Sondern man findet bey denen Bißthümern eben sowohlen dergleichen Officia eingeführet, die feudi lege conferiret wurden / und olim daher kame / daß die Imperatores die Bischöffe investirten / einfolglich, gleichwie der Kayser die bemeldte vier Aembter hatte, also sie ihme hierbey nichts nachgeben, sondern dieselbige bey sich nicht minder aufgerichtet wissen wolten; Immassen sie dann bey ihren in Teutschland besitzenden Stifftern diese vier Beambten würcklich haben, denen sie auch die Officia, feudi lege conferiren / wie oben allschon von Bamberg guter massen ist gesaget worden.

Bey denen Weltlichen Hertzogthümern observiret man indessen, daß diese bemeldte Officia & quidem hæreditariô Jure andern hinwieder überlassen sind, wie von der Familia der Lößer in Sachßen, welche die Erb-Marschallen von Sachßen sind, bekandt ist, und man dergleichen auch fast in allen Fürstenthümern gewahrnimmet: Also gar / daß man auch Exempla findet / daß dergleichen feuda Palatina per modum dotis transferiret worden, wie Schilter Cap. 113. in Commentario Juris feudalis Alemannici hiervon ein altes Diploma eines Abbts von Weissenburg hat angeführet: In verbis: Uxorem suam dotare cum bonis, quæ idem Johannes à Nobis & nostra tenet Ecclesia nomine Officii Marschalli: Daß also dem Erb-Marschallen des Closters Weissenburg frey gelassen wurde, seiner Wittwe, (quod mirum) das Erb-Marschall-Ambt zu überlassen, welches er von Closter Weissenburg zu Lehen truge.

AD APHOR. XX.

Weiters sind auch die feuda Advocatiæ zu considériren: Da dann ad quæstionem, quid feuda Advocatiæ sint? Man anfördrist muß erwägen,

wägen, quinam antiquis temporibus fuerint Advocati? Diese waren aber eigentlich Schutz- und Schirm-Voigte einer Provinz, Stadt, Kloster oder Kirchen, und hatten ihren Ursprung aus denen Bißthümern.

Dann es hatten die Bischöffe in mittlern- und zumahlen noch vor des Ottonis M. Zeiten keine potestatem secularem, wie heut zu Tage, sondern sie waren ratione ihrer Länder, denen Comitibus unterworffen: Da sie nun unter der Hand sich zwar à Jurisdictione Comitum eximirten, gleichwohlen aber sie selbsten keine Weltliche Gerichtbarkeiten hatten, weilen ab officio Episcoporum alien ware, Geistlich zu seyn, und Weltliche Jurisdiction zu exerciren; So nahmen Sie Advocatos an, die sie contra injurias Comitum defendiren solten, welches insgemein benachbarte Graffen waren: Dahingegen diese von denen Bischöffen mit gewiessen Güttern beliehen wurden, auch tertiam partem derer Geld-Straffen bekamen.

Von dieser Advocatia ecclesiastica nun waren wiederum unterschieden die Advocati seculares, so die Reichs-Vögte in denen Reichs-Städten waren, und gewiesse ansehnliche Jura in selbigen hatten, zumahlen aber den Blut-Bann exercirten, darmit auch nebst denen darauf haffenden Zöllen und Revenüen, vid. Daniel Keyser in Tractatu von Reichs-Vögten beliehen- mithin die Güttere, so ihnen locô salarii deßfalls angewiesen waren, feuda Advocatiæ genennet wurden.

Es wurden aber die Advocati Ecclesiæ vornehmlich unterschieden in die Advocatos armatos und in die Kasten-Vögte: Da dann die Schutz- und Schirm-Vogtey/ oder Advocatia armata, in protectione der Stiffts-Lande, und in Jurisdictione: Die Kasten-Vogthey aber nur in Einnahm der Revenüen bestunde: Unde Brocardicum: Schutz und Schirm giebt kein territorium, mithin auch folget, quod Advocati non fuerint territoriorum Domini.

Man findet aber auch Land-Vogtheyen; als Hagenau in Elsaß, ware über die 10. Elßäsische Städte gesetzet und darüber Advocatus secularis.

Diese Advocatiæ seculares waren ehemahlen vel personales vel hæreditariæ: Jene, wann die Vogthey nur auf eine Persohn ist restringiret worden: Diese, wenn sie zugleich mit auf die Nachkommen vererbet wurde.

Allermassen sich dann nun viele dergleichen Vögte im Vogtland aufhielten, als wurde es auch Terra Vogtorum sive Advocatorum genennet.

Ubrigens findet man in der Antiquitæt von dergleichen feudis Advocatiæ

catiæ viele Merckmahle in Caroli Ludovici Tolneri Codice diplomatico Palatino p. 58. insonderheit aber des Ertz-Bischoffens von Cölln Lehen-Brieffe, wodurch er dem Pfaltz-Graffen Conrado in Anno 1189. die Vogthey Bacharach, welches ebener massen ein solches Feudum Advocatiæ ware, zu Lehen reichet: Wie dann ermeldter Tolnerus, und Leibnitius in Codice Juris Gentium Diplomatico, auch andere mehr viele solche Exempla anführen: Ob man wohl hodie wenige dergleichen Exempla mehr gewahrnimmet. vid. interim Martinus Magerus à Schœnberg in Opere suo, de Advocatia armata, seu clientelari patronorum Jure & potestate, clientumque officio & obligatione.

AD APHORIS. XXI.

Hier wird de Feudis aperturæ gehandelt, und ist Feudum aperturæ seu aperibile, wann einem Vasallen ein gewiesses Lehen-Guth mit dem Beding zu Lehen gereichet wird, daß er es dem Lehen-Herrn zu Kriegs- und Friedens-Zeiten öffne, dann in jenen Zeiten dasselbe besetzen lassen und einraumen solle.

Vormahls waren dergleichen Feuda ex pacto sehr gewöhnlich; hodie aber wird vielmehr das Jus aperturæ ex Jure territorii behauptet.

Dann ein jeder Vasallus der ein Schloß hat, muß es dem Territorial-Herren tempore belli öffnen; Doch findet man auch, daß die apertura nur ex pacto Statt hat. Man hat diese Controversiam suô modô zwischen Hessen-Cassel und Hessen Rheinfelß eine geraume Zeit gehabt; Nachdeme der Land-Graff von Hessen-Cassel die Vestung Rheinfelß vor sich gantz hat prætendiret, dahingegen Ihme die Hessen-Rheinfelßische Linie nur das Jus aperturæ daran zustehen wolte, worüber auch die dispute so lange hat gewähret, biß endlich von Seiten des Kaysers und des Reichs zur Execution geschritten wurde, mithin der Land-Graff die Vestung ausraumen muste. Ein ander Exempel findet man auch bey der Reichs-Stadt Nürnberg, als welche ehemahls obligiret ware, denen Burggraffen von Nürnberg ein Thor zu öffnen: Immassen auch die Stadt Erffurth ehehin denen Graffen von Gleichen, und nachmahls denen Hertzogen von Sachßen ein Thor zu öffnen schuldig ware.

Ob nun aber gleich dieses nicht ex Feudo herrühret; So beruhet es doch auf den deßfalls errichteten pacto, dahingegen in Vestungen derer Vasallen die apertura vielmehr à Feudi Jure dependiret: Und die ratio davon diese ist, daß, wann einem Vasallo, ein Schloß oder Vestung zu Le-

hen wird gereichet, dem gantzen Land an deren conservation ist gelegen; Und weilen nun der Vasallus contra incursionem hostium sich nicht selbsten defendiren kan, es billig seye, daß urgente necessitate ein solches Schloß oder Vestung dem Potentiori geöffnet werde, um selbiges, dem Land zum besten, zu defendiren.

Diesemnach aber ist Jus Præsidii und aperturæ zu distinguiren: Dann, Jus Præsidii ist, wann einer mit einem Feudo deraestalten beliehen wird, daß der dominus directus eine beständige Besatzung darinnen halten darff; Wie man an der Vestung Philipsburg, (als in welcher im Westphälischen Frieden der Cron Franckreich, das Jus præsidii zugestanden wurde,) gewahrnimmet; Immassen auch, ob schon diese Vestung ein zum Stifft Speyer gehöriger Ort ist, der Bischoff zu Speyer gleichwohlen zu dato geschehen lassen muß, daß eine Reichs-Garnison in derselbigen sich befinde: Gleichwie auch die Vestungen Trarbach und Bonn, ob sie gleich jederzeit respective Chur-Trier, und Chur-Cöllnische Vestungen waren, dennoch im letztern Frantzösischen Krieg gemeiniglich Holländische Besatzung einnehmen musten: Dahingegen beym Feudo aperturæ der Lehen-Herr keine beständige Besatzung in Feudo aperibili hältet, sondern ihme nur zu Kriegs-Zeiten das Schloß oder Vestung, um es zu besetzen, muß geöffnet werden; Also bey dem Jure aperturæ der dominus directus nur zu Kriegs-Zeiten, nicht aber zu Friedens-Zeiten, das Recht zu besetzen, kan prætendiren.

Sequuntur plures Species Feudorum impropriorum.

Hierunter sind zu rechnen 1.) Feudum ædificii; Welches Lehen aber von dem Feudo habitationis wohl zu distinguiren ist: Dann, wann einer einem sein eigen Hauß dieserhalben zu Lehen reichet, daß er nur die Wohnung darinnen haben solle, so ist es lediglich Feudum habitationis: Wann aber einer mit einem gewiessen Hauß zum beständigen Nutzen beliehen wird; So ist es Feudum ædificii, und hat der Vasallus deßfalls dominium utile.

Es sind aber nicht nur alleine die Feuda ædificii bey denen Scriptoribus und in denen Diplomaribus voriger Zeiten bekandt, sondern auch in neuern Zeiten findet man deßfalls exempla: Als in der Stadt Weymar sind Feuda ædificii, die von Hertzogen müssen zu Lehen genommen werden, dergleichen auch zu Eysenberg, zu Schwartzburg und in andern Orten mehr befindlich sind.

2.) Die-

2.) Giebet es auch nach denen Diplomatibus mediæ ætatis Feuda præstationis annuæ impropria; nach welchen man mit gewissen jährlichen Zinnßen beliehen wird, die man von einen gewiessen Hoff oder einer Mühle mag geniessen; Dergleichen Feuda nicht nur Jure Longobardico, sondern auch Jure Germanico fundiret sind, wie ex cap 14 & 21. des Schwäbischen Lehen-Rechts in mehrern zu ersehen ist; Dann vordessen, da man noch nicht so einzele Sorten von Geld hatte, wurde nach Pfund Wachß, Silber und andern gerechnet; Weßwegen man auch in der Antiquitæt Lehen-Pfund findet, wie Schilter in Jure Feudali Alemannico über berührten Titul ein mehrers hiervon anführet.

Hodie sind solche Feuda annuæ præstationis nicht ungewöhnlich, weilen viele mit Güldten und Zinnsen, von denen Lehen-Höffen beliehen werden.

Hierauf folget nun das 3.) Feudum improprium, scilicet annuum, so dasjenige ware, wann einer ratione seines Officii mit einem gewiessen Salario beliehen wurde; Zwischen welchen, und denen heutigen Salariis dieser Unterscheid obwaltet, daß man hodie mit der Besoldung nicht mehr beliehen wird, dahingegen vormahls die infeudation deßfalls gewöhnlich ware.

Ferners folget 4.) das Feudum improprium, scilicet capitale, das Herrn-Lehen, so sonsten auch Feudum regale genennet wird, und Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften concerniret.

Das 5.) Feudum improprium ist das conditionale, welches ist, wann einer locô servitiorum etwas gewiesses muß præstiren; Und findet man dergleichen absonderlich in den Königreich Neapolis, als in welchen der ehemahlige Besitzer dieses Königreichs, dem Pabst, an Statt der Ritter-Dienste einen weissen Spannischen Zelter mit einen roth Sammeten Sattel und Zeuch, dann einen Beutel mit 7000. Cronen offeriren muste.

Oesterreich darff keine andere Lehen-Dienste præstiren, als daß es 12. geharnischte Männer zum Türcken Krieg stellet, welches Feudum conditionale ist, weilen es mit der bemeldten Condition ware conferiret worden; und ist Feudum conditionale & francum, so man auch Seß-Lehen nennet, darinnen unterschieden, daß in diesen gar keine Dienste geleistet werden, in jenem aber nur etwas gewiesses.

6.) Ist inter Feuda impropria mit zu zehlen Feudum Dangerii ein Gefahr-Lehen.

Es führet dieses Lehen den Nahmen von dem Frantzösischen Wort danger, periculum, und bestunde darinnen, daß, einer mit der Condition ein Le-

hen bekommen / entweder, zu gewiessen Zeiten, Ritter-Dienste zu thun, oder, die Investitur certô die zu bitten ꝛc. wo er nicht des Feudi verlustiget seyn wolte.

Nun ist zwar in den Lehen-Rechten gegründet, daß ein Vasall der Lehen gebührende Folge zu leisten schuldig: Wenn aber ein periculum obwaltet, woferne man die Dienste zu gewiessen Zeiten nicht præstiret; So ist es ein Feudum Dangerii.

7.) Ist auch ein Feudum improprium, das Feudum fiduciarium. Dieses Lehen nun & Feudum pignoratitium werden insgemein confundiret, gleichsam, als wann es einerley Lehen, und Feudum fiduciarium ein Pfand-Lehen wäre; Alleine Schilter hat in seinen Commentario über das Jus Feudale Alemannicum Cap. 97. dargethan, daß Feudum fiduciarium & pignoratitium allerdinges unterschieden seyen: Dann, wann Jemanden Jure pignoris ein Lehen eingeraumet wird; So ist dieses ein Pfand-Lehen; Wann einem aber ein Feudum ist anvertrauet worden, um selbiges auf eine gewisse Zeit zu besitzen, und dann hinwieder zu restituiren; So ist dieses ein Feudum fiduciarium: Dieses mag nun ex compensatione der Wohlthaten, oder ex beneplacito geschehen / nur, daß es nicht pactô interveniente erfolge; Wie dann Schilter viele Exempla, sowohlen alter als neuerer Zeiten davon anführet.

8.) Sind Feuda impropria die Feuda firma: Und sind diejenige, wann einem Creditori ein Lehen sub hac conditione eingeraumet wird, daß er dasse be auf Abrechnung, biß die Schuld getilget, geniessen, und sich davon bezahlt machen solle.

In Engelland findet man dergleichen Exempla häuffig: Wie Henricus Spelmann in Glossario sub voce: Feuda firma pluribus hat dargethan: In Teutschland aber sind sie nicht so gewöhnlich.

Zwar ist in Teutschland eingeführet, daß einer ein Feudum cum pacto antichretico überkomme; Er darff aber doch keine Rechnung deßfalls thun, wie bey dem Feudo firmo.

Quæritur hîc: Ob dergleichen ein Vasallus sine consensu domini directi zustehen könne? Und muß man hier distinguien inter Feudum pignoratitium & inter Feudum firmum: Dann Feudum pignoratitium kan ohne des Lehen-Herrens Consens nicht eingeraumet werden, weilen das Feudum locô Dominii utilis ist; Ein anders aber ist bey dem Feudo firmo: Wo nur die Nutzung concediret wird; Das dominium utile aber dem Vasallo reserviret verbleibet.

Dann, kan ein Vasall sein Lehen verpachten? So kan er auch wohl die

die fructus einem andern concediren: Dieweilen dann hier also nur dispositio de fructibus concediret wird; So kan ein Vasall dergleichen wohl thun, & quidem sine consensu domini directi.

9.) Ist ein Feudum improprium das Feudum furcale.

In der Antiquitæt wurde Feudum furcale genennet, wann einer damahlen nach der heutigen Art zu reden, mit dem Halß-Gericht oder mit dem Blut-Bannn beliehen wurde.

Dann furca wurde ehemahls auf der Gerichts-Statt gebrauchet, und dahero dicitur Feudum furcale.

In den alten Lehen-Brieffen findet man das Wort Feimstadt i e. ein Ort mit dem Gericht, wo Galgen und Rad ist, und bedeutet judicium criminale, oder wie es sonsten exprimiret wird, ein Gericht, wo man auf Haut und Haar richtet, wovon in Struvii Historia Juris, de Jure criminali plnribus.

Das 10te Feudum improprium ist das Feudum futurum.

Unter diesen wird dasjenige Lehen begriffen, so einer erst nach des Possessoris Tod hat zu gewarten, und hodie die Expectanz wird genennet.

Exempli gratia, Chur-Sachßen hat ein Feudum futurum an der Grafschafft Hanau: Dann, wann der Männliche Stamm abgehet; So succediret Chur-Sachßen.

Preußen hat die Expectanz auf Mecklenburg, und so ist es bey allen Expectanzen, auch bey Feudis minoribus.

Das 11te Feudum improprium ist Feudum jurisdictionis, und dasjenige, wann man sine Prædio mit denen Gerichten wird beliehen.

Quæritur verò, ob dieses auch angehen könne? Et respondetur, daß man nicht nur alleine in Feudis Illustrium, sondern auch in Feudis privatorum Exempla finde, daß einer von Adel auf den Dorff mit denen Gerichten wird beliehen; Und weilen Jurisdictio res incorporalis ist, dann die Feuda auch auf denen rebus incorporalibus bestehen können; So kan auch gar wohl Feudum Jurisdictionis Statt finden.

Das 12te Feudum improprium ist das Feudum militare scuti, so in Jure Feudali Alemannico cap. 101. vorkommet, und darinnen bestehet, daß einer von einem gewissen Herrn zur Leib-Guarde angenommen wurde, und deßwegen gewiesse revenüen zum Genuß bekommen hatte.

Dann weilen vormahls denen Custodibus Corporis ein scutum ist gegeben worden; So hiesse es davon Feudum scuti, und nachdeme nach der Zeit die Guarde, Pantzer bekommen hatte; So wurde es auch Feudum

dum Coricæ genennet.

Das 13te Feudum improprium ist das Feudum plenum, ein Voll-Lehen; So darinnen bestunde, daß Bischöffen und Aebten gewiesse Feuda dergestalten conferiret wurden, daß sie, sowohlen Hertzoge, als auch Adels-Personen zu Vasallen hatten, so Feuda plena hiessen.

Das 14te Feudum improprium ist Feudum presbyteriale: Welches so viel als ein Feudum Ecclesiasticum, sive ein Krumbstäbisches Lehen ist.

Das 15te Feudum improprium ist Feudum Quaternatum: Dergleichen ware, wann man an Statt der Ritter-Dienste etwas gewiesses an victualien in des Herrn Küchen zu lieffern hatte.

In Teutschland weiß man nichts davon, aber im Neapolitanischen gibet es deren noch viele.

Das 16te dergleichen Feudum ist Feudum rectum: Da die Linea recta ad hæredes transitoria ist.

Das 17te Feudum improprium ist Feudum redibile: und ist so viel, als ein Feudum fiduciarium.

Das 18te dergleichen Feudum ist Feudum simplex, quod quis simplici vel perpetuô jure tenet.

Das 19te Feudum ist das talliatum: Uber welchen es zwar noch eine distinction giebet, indeme Feudum talliatum & conditionatum ansonsten pro uno gehalten wurden; Doch / wann man es genauer ansiehet; So sind sie noch wohl zu distinguiren: Weilen Feudum conditionatum ist, wo locô servitiorum was gewiesses zu præstiren ist: Feudum talliatum aber / so zwar auch sub certa conditione wird conferiret; Die Condition hingegen nicht ratione servitiorum, sondern ratione successionis bestehet.

Dieses Feudum talliatum muß man indessen wohl erklähren ex voce mediæ ætatis talliare; Dann / dieses bedeutete hæreditatem ad certum modum restringere, & id dicebatur talliare Feudum: ordinariè enim succediren in Feudo masculino alle Männliche Leibes-Erben, wann sie gleich von 3. 4. Weibern sind gezeuget worden: Wann aber einem ein Lehen cum conditione conferiret wurde / daß darinnen nur die Kinder ersterer oder anderer Ehe alleine succediren solten, oder nur der jüngste; So hätte dieses ein Feudum talliatum geheissen.

Das 20ste Feudum improproprium ist das Feudum vivum, und wird mittlerer Zeiten dasjenige genennet / ubi quis tenetur servare ignem vivum, oder ein Lehen / wo man seine beständige Feuer-Heerde oder Residenz

denz haben muß. Nehmlich offt geschicht, daß ein vasall 2. 3. Lehen-Güter hat / wann aber einem ein Guth conferiret worden, daß er es selbsten besitzen solle, so hiesse dieses feudum vivum.

Und also findet man die feuda in der antiquitæt constituiret: Wie dann der du Fresne diese distinction in seinem Glossario pluribus anführet.

Von feudis vexilli, sceptri vel baculi ist bereits oben ein und anders vorkommen, und wird davon auch unten noch ein mehrers gesaget werden.

CAP. V.

DE PERSONIS FEUDUM CONFERENTIBUS ET ACQUIRENTIBUS.

AD APHOR. I.

Nachdeme von den Wesen und der Natur eines Lehens, dann dessen Eintheilungen bißhero ist gehandelt worden; So will nun in diesen, und in denen folgenden Capitibus nöthig seyn, auch von der Erricht- und Uberkomung eines Lehens umständliche Meldung zu thun, da dann zu betrachten vorfället, wer 1.) Feuda concediren- oder das dominium directum haben: Dann, wer Feuda acquiriren- oder ein vasallus werden könne? 2.) Was für Sachen zu Lehen gereichet werden, und 3.) was es für Arten und Weisen gebe, wordurch ein Lehen wird constituiret?

AD APHORIS. II.

Wann man überhaupt erwäget / quænam personæ Feuda conferre possint; So ist hierbey zu bemercken / daß wer dominium alicujus rei hat, derselbe auch ein Feudum conferiren könne / dergleichen nicht minder derjenige thun kan / der die Facultæt und Macht hat, eine Sache zu veräussern.

Dann, wer ein Feudum conferiret, der transferiret aliquid dominii, muß also auch facultatem alienandi haben.

Gestalten Dingen nach / kan man die Personas feuda conferentes

leichtlich auf zwey Classes reduciren / und zwar 1.) stehet feudi collatio denen dominis rerum ad singulos pertinentium zu, und 2.) auch, auf gewisse masse, denenjenigen, so bonis Imperii, rebus ecclesiasticis, oder sonsten einem gemeinen Wesen vorstehen.

Also kan derjenige, der dominium rei suæ hat, seine bona schlechterdinges und liberè zu Lehen reichen: Wer aber lediglich administrationem alicujus rei vel bonorum hat, der kan sie nur sub certis requisitis in feudum transferiren / und dieses zwar darum / weilen nur ein wahrer Dominus mit seinen Güttern nach Gutdüncken kan handeln.

Diese Beschaffenheit hat es dann nun auch mit denen Regibus in Regnis patrimonialibus: Indeme ein Regent, der ein Reich jure patrimoniali besitzet, von denen Cron-Güthern nach Gefallen kan feuda concediren: Derjenige Regent aber, der ein Reich nicht also innen hat, auch nicht nach seinen Gefallen damit kan disponiren: Als welches man an Engelland kan gewahrnehmen, indeme, wann allda eine concessio eines Cron-Guths valida seyn solle, diese, consensu des gantzen Parlaments muß geschehen, und also auch in Pohlen.

Um so mehr hat es dann nun eben diese Bewandtnuß mit denen Bischöffen und Aebten; Mithin, wenn diese von dem Bischöfflichen oder andern Geistlichen Guth etwas in feudum conferiren wollen, so ches allemahl consensu Capituli muß geschehen; einfolglich ein Unterscheid inter Dominum & Administratorem ist: Indeme Dominus liberè feudum confert, Administratores vero, non nisi certis requisitis & legibus adhibitis.

AD APHOR. III.

Quæritur hic: Ob dann auch ratione sexus bey der collatione feudorum kein Unterscheid gehalten werde, einfolglich / ob sowohlen mares als fœminæ feuda conferiren können? Und wird hierbey mit Ja geantwortet, wann nur anderst beyderley sexus das wahre dominium suæ rei kan behaupten: Und ob nun gleich einige dubitiren wollen, ob fœminæ so gar absolutè & illimitatè feuda conferiren können, so kan man jedoch diesem dubio gar leichtlich per distinctionem inter personas privatas & illustres abhelffen.

Dann, was personas privatas anlanget; So ist an deme, daß fœminæ, besonders in Sachßen, sine consensu Curatorum nicht wohl rem suam alieniren können: Und dieses zwar darum, weilen bey einer collatione feudorum eine alienatio quædam, obgleich nicht plenaria, sondern

nur

nur in so weit, als das dominium utile conferiret wird, zugegen ist.

Doch, gleichwie inter fœminas privatas dergleichen collatio feudorum so leichtlich nicht üblich ist; also brauchet es auch solcher Umbstände bey personis illustribus gar nicht: Wie dann die Königin Christina von Schweden und die Königin Anna in Engelland genug feuda conferiret haben, ohne, daß bey ihnen dergleichen solennitates juris civilis in consideration gekommen oder appliciret worden wären.

Man siehet dieses auch an Aebtißinen, die ebenfalls feuda absque curatoribus conferiren, also consensus curatorum bey fœminis illustribus nicht nöthig ist.

So ist auch kein Unterscheid bey der persona conferente, an sit Clericus vel Laicus: Nur muß man bey denen Clericis inter privatos clericos & Prælatos distinguiren.

Dann privati Clerici können keine feuda conferiren, weilen sie selbsten nichts eigenes haben, zumahlen bekandt ist, daß, wann einem Monacho etwas vermachet wird, es heisset: Quidquid Monachus acquirit, ecclesiæ acquirit.

Alleine, was Clericos illustres und Prælatos anlanget; Da muß man wieder distinguiren / inter bona Clericorum propria & ecclesiastica.

Dann, was der illustrium Clericorum bona propria concerniret / e gr. wann ein Graff, ein Herr, oder ein unmittelbahrer von Adel, ein Abt oder Bischoff wird; So behältet dieser seine bona, die er zuvor schon gehabt hat, und von diesen, kan er, wann es allodia sind, nach Gefallen ex hac ratione feuda constituiren, weilen er diese bona in seinem eigenen Vermögen und patrimonio hat / einfolglich er sie auch zu veralieniren und in feudum zu concediren ist vermögend.

Hingegen ist er in bonis ecclesiæ nur usu-fructuarius, und hat da keine liberam facultatem alienandi, vel bona ecclesiæ in feudum concedendi, nisi certis adhibitis requisitis, de quibus vide supra von Krumbstabs-Lehen.

Sed quæritur juxta num. 3. Ob dann bey collation derer feudorum nicht zu distinguiren ratione dignitatis? und ist es zwar an deme, daß Könige, Fürsten und Herren von ihren Königreichen, Fürstenthümern und Herrschafften feuda concediren können: Ob aber auch personæ privatæ de rebus suis feuda concediren können? lässet sich noch ehender dubitiren.

Doch, wann man das principium, daß ein jeder, der liberam alienandi facultatem hat' ein feudum conferiren könne, recht erwäget; So wird man leichtlich begreiffen, daß also auch ein jeder solcher privatus, der

facultatem rem suam alienandi hat, feuda constituiren könne?

Inzwischen stehet gleichwohl denen privatis noch manches entgegen:

Dann 1.) Ob gleich ein privatus liberam facultatem alienandi hat; So ist er doch gemeiniglich dem Domino eminenti mit seinen Güttern unterworffen.

Wann dann nun der Dominus eminens seu territorii einem Privato feudi collationem nicht zugeben will; So thut er ihme dadurch leichtlich Einhalt, obschon / wann einer ein allodium plenè liberum besitzet, er solches noch ehender in feudum kan conferiren; Wann er nur eben dieses sein allodium nicht sub Domino territorii hat, weilen es alsdann damit schon wiederum in etwas schwerer hältet.

2.) Wann ein privatus einem andern privato ein Lehen giebet, wie will er ihn obligiren? Dann Dominus directus hat jurisdictionem feudalem über seine vasallen: Diese kan aber ein privatus nicht vor sich exerciren / und wie will er, ausser deme, den vasallen ad servitia zwingen?

3.) Ist auch so leicht nicht practicable, daß ein privatus dergleichen bewürcke; Denn was hätte er vor Nutzen davon, da er deßfalls keine Ritter-Dienste fordern könte?

Solchemnach kan ein privatus seine bona viel ersprießlicher, als bona censitica oder emphyteutica, indeme er davon mehrere emolumenta hat / an andere überlassen.

Sonsten hat bey der quæstion, ob ein Bauer jemanden ein Lehen conferiren könne? Der Herr Coccejus diese materie in Dissertatione, de eo, quod justum est, circa Rusticos, pro & contra ventiliret, concediret anbey auch, daß Rustici gleichergestalten feuda conferiren können.

Objicitur verò 1.) Die Rustici könten sich keine servitia militaria reserviren: Alleine, es giebet auch feuda conditionata.

2.) Wird eingewendet, ein Rusticus könne keine jurisdictionem exerciren; und ist es zwar wohl wahr, ein Bauer hat an und vor sich keine Jurisdiction; Doch, wann er ein Guth kauffet, welches die Gerichte hat, so hat er alsdann auch Jurisdictionem: Ist mithin in diesem Fall nicht nur ein Bauer, sondern auch ein Gerichts-Herr.

Aber, es ist hier die Frage, ob diese quæstio, nicht quæstio inanis seye, indeme die Bauern mehrerntheils nur Erb- und Zinnß-Gütter besitzen, also auch nur dominium utile in solchen Güttern haben, einfolglich davon keine feuda concediren können, man müßte dann ein Affter-Lehen daraus machen wollen: Inzwischen erhellet mit allem deme so viel, daß die feudorum collationes privatorum hodie nicht wohl practicabel seyen.

AD

AD APHORIS. IV.

Nachdeme die facultas feudum conferendi, vel limitata & restricta, vel illimitata ist; So wird dahero, hier, von denen gesaget, die restrictam facultatem haben.

Diese facultas restricta ist nun nicht nur alleine bey denen, die blosse administratores bonorum sind, sondern findet auch Platz ratione anderer Umstände.

Dann da ist 1.) facultas restricta apud prodigos, minores, mentecaptos, furiosos &c. und ist die ratio hiervon leichtlich zu finden / weilen diese Personen, ihrer Vernunfft nicht also / wie andere fähig sind, dahero sie auch nicht liberam facultatem disponendi de rebus propriis haben können.

Jedoch darff man eben nicht sagen, als wann sie gar keine facultatem conferendi feuda hätten; sondern diese facultas ist nur restricta, daß sie nehmlich nicht anderst, nisi prævjis requisitis feuda conferiren können.

Dann, quô modô hæ personæ alienare possunt, eôdem modô können sie auch feuda concediren: Und weilen sie nun einen curatorem haben; consensus Curatoris und decretum Magistratus de alienando aber, dationem in feudum licitam machet; So heisset es so dann billig: Mit was vor requisitis, die impuberes, minores, furiosi &c. alieniren können, sub iisdem requisitis müsse auch datio in feudum bey ihnen Statt haben, zumahlen hierbey alienatio minùs plena vorhanden ist: Ja, wann es auch die Umstände so erfordern, daß es besser gethan seye, ein solches Guth in feudum zu conferiren, dasselbe zu bewürcken, alsdann nur desto ehender Statt hat.

Ein gleiches findet man auch bey denen mutis & surdis, weilen sie ihren Consensum nicht declariren können, mithin solchen prævjis legitimis requisitis, de quibus apud Auctorem plura, der Curator an Statt ihrer kan ertheilen.

AD APH. V.

Hier wird berühret, in wie weit es einem filiofamilias erlaubet, ein peculium in feudum zu conferiren.

Allermassen nun aber das peculium filiorumfamilias, nach denen Legibus Civilibus unterschieden, und einem filiofamilias, bey dem einem

derselben, mehr Macht, als bey dem andern gegönnet ist; Also kan er auch sein peculium nicht durchgängig zu Lehen reichen; wie dann insonderheit bem peculio adventitio (in welchem dem Vatter der ususfructus zustehet, mithin der filius das dominium utile nicht kan in feudum conferiren,) eine offenbahre Ausnahme sich ergiebet: Die jedoch bey dem peculio castrensi cessiret, weilen in diesem peculio, dem filiofamilias, nebst der proprietæt, auch der ususfructus zustehet, also er den usumfructum vel dominium utile per feudum in alium kan transferiren.

Es sind indessen die in dieser materie bey denen Feudisten weiters vorfallende quæstiones heut zu Tage mehrerntheils dieserwegen inutiles, weilen ein privatus ohnehin ein feudum so leichtlich nicht conferiret: Bey personis illustribus aber Administratores constituiret werden, da sodann es bey deme, was die Administratores in dergleichen Fällen vorgenommen haben, verbleibet, zumahlen auch ein junger Printz, in so lange, biß er in die Regierung tritt, hierunter kein Recht hat, ob ihme gleich, wann er bona materna besitzet, und majorenn ist, deßfalls nichts im Wege lieget.

Mittlerdessen ergiebet sich bey allen deme so viel, daß, was bey privat-Personen Statt findet / ad personas illustres, und so vice versa nicht mag appliciret werden.

AD APHORIS. VI.

In diesen Aphorismo wird vornehmlich / wer die feuda Imperii conferire, und wie es dabey gehalten werde? gehandelt: Und ist hier zu mercken, daß die feuda Imperii Romano-Germanici vel immediata vel mediata, das ist, entweder ohnmittelbahre Reichs-Lehen, oder Reichs-Affter-Lehen seyen. So viel dann nun aber hierbey die feuda Imperii immediata concerniret; So sind es diejenigen, so unmittelbahr vom Kayser und dem Teutschen Reich geliehen-feuda mediata aber, die von denen Teutschen Reichs-Ständen zu Lehen gereichet werden.

Ferners sind die feuda Imperii mediata, vel majora vel minora: Da dann wiederum die Feuda majora & Regalia, sive die Herrn-Lehen, diejenigen sind / die von Fürsten, Graffen und Herren besessen werden: Hingegen die feuda Imperii minora sind, so die unmittelbahren von Adel besitzen.

Es sind aber ferners die feuda majora Imperii vel ecclesiastica vel secularia; Und sind feuda ecclesiastica die Ertz- und Bischoffthümer, item die immediate Reichs-Abtheyen.

Dann diese werden von dem Kayser ratione der Land und Leuthe be-

liehen,

liehen, ob gleich der Pabst dieselbige ratione des Geistl. Ambts beleihet.

Hingegen sind feuda secularia die Chur-Fürstenthümer, die Fürstenthümer, die Graff- und Herrschafften: Wovon dann die erstern vom Kayser, von Fällen zu Fällen geliehen werden.

Nicht nur alleine aber bey Thron-Entledigungs- sondern auch sonsten bey Lehens-Fällen, muß von dem Besitzer das Lehen gesuchet werden, welches die Agnati ingleichen zu besorgen haben.

Sed quæritur: Wann ein Chur-Fürstenthum ausgestorben ist, und keine Agnati da sind, wie es alsdann damit zu halten? Und e fordern juxta num. 2 die Reichs-Gesetze, zumahlen aber die Aurea Bulla, daß in selchen Fall der Kayser schuldig seye, das verledigte Chur-Fürstenthum einem andern zu conferiren, ut integer conservetur Electorum numerus.

Dann die Aurea Bulla setzet sieben Chur-Fürsten, will also, daß diese Zahl beständig continuiret werden solle: Dahero auch, wenn gleich eine Chur-Fürstl Familie abgehet, der Kayser die Chur, einem andern muß zu Lehen reichen

Ob nun aber gleich diese in dem Lege der Aureæ Bullæ fundirte Regula seine Richtigkeit hat: So variiret sie doch gleichwohlen in verschiedenen Casibus: Dann 1) variiret sie bey denen Geistlichen Chur-Fürsten, weilen diese niemahls aussterben können, indeme, wann gleich einer derselben verstirbet, jedoch das Capitul sogleich einem andern Ertz-Bischoff, der ebenergestalten auch ex lege Imperii ein Chur-Fürst wird, erwählet; Also die Chur von des Capituls Wahl dependiret.

2.) Variiret gedachte Regul, bey der Chur Böhmen: Weilen, wann gleich das Hauß Oesterreich abgehen solte, der alsdann regierende Kayser, die Chur Böhmen gleichwohlen nicht, an weme er will, conferiren kan, weilen die Böhmen ex Privilegio Caroli IV. das Recht haben, einen neuen König zu wehlen; Daß also hier nicht der Kayser, sondern die Böhmen, das Böhmische Reich und zugleich die Chur conferiren.

3.) Variiret auch besagte Regul bey der Bayrischen Chur, nachdeme bekandt ist daß, wann gleich der Chur-Fürst von Bayern, nebst seinen descendenten abgehen würde, jedoch der Kayser, das Recht diese Chur anderwärts zu conferiren, nicht habe, sondern Chur-Pfaltz in locum Electoris Bavariæ eintrittet, wie dieses per pacem Westphalicam, aus der Ursach also ausgemachet ist worden, weilen die Bayerische Chur, noch neu und in der Aurea Bulla nicht fundiret ist.

4.) Variiret die obige Regul von der Chur-Ergäntzung bey der Chur Hannover; Dann, wann der jetzige Chur-Hannoverische Stamm, mithin die

die descendenten des Chur-Fürstens Ernesti Augusti abgehen; So fallen die Lande zwar auf das Fürstl. Hauß Wolffenbüttel, die Chur aber gehet aus, und bleibet darum ohnergäntzet, dieweilen sie neu, und bey deren Errichtung dieses expresse also bedungen worden ist.

Was indessen die Chur-Pfaltz, die Chur-Sachßen, und die Chur-Brandenburg anlanget; So ist der Kayser, wann die jetzigen Chur-Fürstlichen Stämme abgehen solten, verbunden, die Chur an andere hinwieder zu conferiren; Und dieses darum, weilen die potestas Imperatoris per Auream Bullam in hoc passu in tantum restringiret ist: Da es sonsten in arbitrio des Lehen-Herrns stünde, ob er ein heimgefallenes Lehen an sich ziehen, oder aber hinwieder an einen andern conferiren wolte, welche potestas, schon erwehnter massen, darum restringiret wird, weilen die Aurea Bulla die consolidation untersaget, und dem Kayser eine solche ausgestorbene Chur einem andern hinwieder zu verleihen injungiret.

Sed quæritur: Ob dann der Kayser die neue collation einer ausgestorbenen Chur lediglich vor sich vornehmen könne, oder, ob es consensu aliorum geschehen müsse? Und distinguiret Johann Strauchius inter infeudationem & receptionem in Collegium Electorum: Dafür haltende, daß zwar die Infeudatio von den Kayser alleine geschehen könte, die receptio in Collegium Electorale aber cum consensu Electorum geschehen müsse: Alleine, sola infeudatio machet keinen Chur-Fürsten, wann er nicht zugleich mit ins Collegium Electorale recipiret wird.

Man hat dieses an dem Chur-Fürsten von Hannover, so vom Kayser Leopoldo von vielen Jahren allbereit mit der Chur-Würde ist beliehen, gleichwohlen aber eine geraume Zeit hernach, von denen wenigsten Ständen, auch denen Chur-Fürsten selbsten nicht pro Electore agnosciret worden, deutlich genug gewahrnehmen können; Also, die sola infeudatio res inanis ist, mithin Consensus Collegii Electoralis & receptio in Collegium Electorale unumgänglich nöthig sind; Soll anderst ein dergleichen infeudirter Elector pro Electore agnoscirt werden. vid. Struvius in Synt. Jur. Publ. cap. 12. Aph. 44.

Nach denen Electoratibus werden auch die Ducatus, Principatus & Comitatus zu Lehen conferiret, und zwar wurden die Fürstenthümer, die Graff- und Herrschafften ehemahlen pro arbitrio Imperatorum verliehen: In denen Capitulationibus Imperatorum aber, findet man facultatem Imperatoris in etwas restringiret.

Zwar in denen alten Capitulationen, als in des Kayser Caroli V. ist verordnet, daß die dem Kayser heimgefallene Fürstenthümere, Graff- und Herr-

Herrschafften, die ein merckliches betragen, zum Reichs-Domain reservirt seyn sollen; Alleine, in denen neuern Capitulationen / und zwar art. 29. Capitulationis Josephinæ: Dann art. 11. Capitulationis Carolinæ ist enthalten, daß / wann Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, dem Reich heimfallen solten, der Kayser selbige zwar anderwärtig dem Reich verleihen könne, jedoch cum consensu Collegii Electoralis.

Man mag also die Sache ansehen, wie man will; So ist hodie kein Casus dabilis, daß ein Fürstenthum, Graff- oder Herrschafft also ausssterben solte, daß es dem Reich heimfiele.

Dann in denen verwichenen Seculis sind viele Hertzogthümer / als Jülich, Cleve, Berg, Pommern, Sachßen-Lauenburg ꝛc. ausgestorben, auch viele Graffen gantz abgegangen, gleichwohlen ist keines dieser Lande dem Reich anheimgefallen, und ist die ratio hiervon diese: Daß wissentlich kein Fürstenthum, dann keine Graff- und Herrschafft biß zu dato im Teutschen Reich befindlich ist, die nicht ihre Erb-Verbrüderung hätte, also / da nun die Expectanzien per pactum successorium einmahl sind ausgemachet; So ist nicht zu vermuthen, daß, wann gleich ein solches Lehen ausgehet / dasselbe an das Reich falle, dum obstant pacta successoria.

Zwar ist in der neuern Wahl-Capitulation diesen pactis successoriis in etwas vorgebauet, und der Kayser obligiret worden, dergleichen Expectanzien forthin nicht mehr zu concediren, noch weniger pacta successoria zu bestättigen; Alleine, es ist die hierbey in dicta Capitulatione gebrauchte Cautel nun fast zu spät, nachdeme bereits so viele pacta successoria errichtet, und so viele Expectanzien sind ertheilet worden, daß dergleichen Ruckfall wohl in zehen Seculis nicht ist zu vermuthen, mithin die denen Erb-verbrüderten oder andern zugedachte und ledig gewordene Feuda majora Imperii, von dem Kayser consensu Collegii Electoralis allerdinges vergeben werden können.

Fraget man nun hierbey: Wie es dann mit Feudis minoribus beschaffen seye? So ist zu wissen, daß diese zwar auch Reichs-Lehen seyen; aber der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft wegen, die nur gewiesse prædia besitzet, der Kayser gleichwohlen freye disposition habe, also, daß, wenn ein solches Lehen ausstirbet, es an den Kayser, der damit machen kan, was er will, schlechterdinges heimfället.

Quæritur porro, ob dann auch die Reichs-Vicarii Feuda conferiren können? Et respondetur: Die Reichs-Vicarii haben zwar sonsten provisionem Imperii, durante interregno, binnen welcher Zeit, sie auch ihre Vicariats-Regierung anlegen, und ist ihnen unbenommen, Feuda mi-

nora Imperii zu conferiren; Alleine / in Aurea Bulla sind die Fahnen-Lehen von der Collatur derer Reichs-Vicariorum ausdrücklich excipiret: Mithin, da diese nun ibidem dem künfftigen Kayser zur Collatur speciatim vorbehalten worden sind; So gehet derer Reichs-Vicariorum Gewalt, hierbey, ohnedem so gar weit nicht, jedoch, wenn durante Interregno, die zur Investitur gesetzte Zeit vorbeygehen solte, so können sie doch denen Vasallen einen Indult-Schein ertheilen, der so viel würcket, daß diese keiner Felonie beschuldiget werden können; Investiren aber können sie, gestalten Dingen nach selbsten nicht, weilen es ihnen in Aurea Bulla expressis verbis wird verbotten. vide plura in Itteri Tractatu de Feudis Imperii, & in Synt. Juris Publici, Cap. 13.

AD APHOR. VII.

Hier wird de dignitatibus regalibus gehandelt, und da fraget sichs, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, insonderheit, wer Fürsten- Graffen- und Herren-Würden, nachdeme diese dignitates eigentlich nicht als annexa Feudorum zu betrachten sind, zu conferiren Macht habe? Worauf in Antwort wird ertheilet, daß, obschon jemand ein Fürstenthum oder eine Graffschafft besitzet, er deßwegen doch nicht gleich ein Fürst, oder ein Graff, wann er diese Qualität nicht schon sonsten hat / würcklich seye: und so auch in contrarium.

Dann es kan einer ein Fürst oder Graff seyn, und deßwegen dennoch keine Graffschafft oder ein Fürstenthum, weilen es auch Principes honorarios giebet, besitzen.

Wie dann der Ertz-Bischoff von Prag und der zu Wien, Item, der Fürst Radzivil in Pohlen, den Fürstlichen Titul führen / ob sie gleich keine Fürstenthümer besitzen.

Also siehet man, wie dignitates und Feuda regalia discrepiren, und von einander unterschieden, mithin keine annexa, sondern separata seyn können.

Jedoch ist dieses noch richtig: Dignitates Regales kan im Teutschen Reich niemand conferiren, als der Kayser: Indeme dieser fons dignitatum Germaniæ ist, einfolglich, da die collatio dignitatum ein souveraines Reich erfordert, weilen der Kayser alleine independent ist, also auch die Reichs-dignitates von ihme alleine dependiren.

Nicht nur aber verhältet es sich also mit denen dignitatibus regalibus, sondern auch mit andern dignitäten.

Dann

Dann niemand kan nobilitatem concediren als der Kayser: Ja Doctores, Licentiati, Magistri, Poetæ laureati, und Notarii können nur authoritate des Kayserß creiret werden.

Und obgleich die Hertzoge von Oesterreich und in der Pfaltz das Recht haben zu nobilitiren; So rühret es doch nicht ex potestate illorum propria her, sondern ex Privilegio, so ihnen die Kayßere concediret haben: Nicht anderst, als, wie auch die Comites Palatini nobilitiren können, Poeten und Notarios machen, nicht aber Jure propriô, sondern ex Privilegio Cæsareo.

Fraget man nun hierbey/ ob dann der Kayser so liberè & indistinctè solche dignitates regales conferiren könne? So ist zu wissen, daß sothane potestas Imperatoris per Capitulationem & Legem Imperii in etwas restringiret seye.

Ohne ist es zwar nicht, der Kayser kan Fürsten, Groffen und andere hohe Würden conferiren; Alleine, 1.) kan der Kayser keinen Reichs-Stand machen, weilen dieses à Consensu omnium Imperii Statuum dependiret; Also, wann gleich der Kayser einem, eine Fürsten-oder Graffen Würde conferiret; So ist er doch deßwegen noch kein Reichs-Stand: Welches unter andern auch an den Schwartzburgischen Fürsten zu sehen, die zwar der Kayser zu Fürsten hat gemacht, sie aber doch noch auf der Grafen-Banck sitzen.

Man sahe ein solches auch an dem Hertzog von Marleborough: Dann sollte dieser ein Reichs-Fürst und Reichs-Stand werden, so ware hierzu consensus totius Imperii vonnöthen.

2.) Ist in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen enthalten, der Kayser solle nur wohl meritirten Personen die Reichs-Fürsten-oder Grafen-Würde conferiren.

3.) Ist auch in der letztern Wahl-Capitulation enthalten, der Kayser solle nicht zugeben, daß denen alten Fürstlichen Häußern/ durch Creirung neuer Fürsten, ein Præjudiz zugezogen werde: Und dieses ware auch das Fundament, warum sich Hollstein beschwehrte, als der Kayser Ferdinandus II. dem Graffen von Schaumburg die Fürsten-Würde conferirte.

Ferners beschwehrte man sich Sächßischer Seiten, als der Kayser dem Hauße Schwartzburg die Fürsten-Würde conferiret hatte.

Dann dieses Hauß hat Lehen von Sachßen, und besorgte man sich, es dörffte sich dasselbe nun der Lehens-Schuldigkeit zu subduciren suchen, weswegen auch die Kayserliche declaration erfolgte, daß die gedachte neue Fürsten-Würde sine præjudicio des Haußes Sachßen zu verstehen seye.

Durch diese restrictiones ist nun die Kayserliche Gewalt in conferirung derer dignitäten, und besonders in deme, daß sie in nullius præjudicium gereichen solle, in etwas limitiret.

Fraget man nun, ob auch Reichs-Stände gantz und gar keine dignitates conferiren können? So muß man distinguiren, ob die dignitates derer Reichs-Stände, bloß ihre Gültigkeit und Krafft in territorio haben, oder ob sie auch extra territorium gelten sollen?

Seynd es nur dignitates territoriales; So kan selbige jeder Herr in seinen Lande conferiren / dahero ein Fürst nach Gefallen seinen Hoff-Bedienten dignitatem bewilliget: Diese dignitæt aber ist nicht inhærens, sondern dependiret nur ab arbitrio Principis concedentis.

Kommet nun ein solche Persohn in ein fremdes Territorium; So ehret man sie wohl ihrer Charge nach, aber nur aus Höfflichkeit, und nicht aus Schuldigkeit.

Ja; sie können auch wohl dignitatem intra territorium Principis erblich erhalten, wie der Erb-Marschall von Sachßen, der von Löser.

Was aber dignitates anlanget, die auch extra territorium gelten sollen, da fraget sichs / ob ein Fürst, edle Herren / Frey-Herrn ꝛc. machen könne, dergestalten / daß sie in gantz Europa pro talibus gehalten werden mögen? Und da hat nun zwar Coccejus in Dissert. de Juribus Statuum circa dignitates behaupten wollen, ein jeder Fürst und Reichs-Stand könne seinen Unterthanen den Adel-Stand conferiren, nicht aber fremden / & quidem ex hac ratione, weil er über seine subditos, nicht aber über exteros Gewalt habe; Alleine in Cap. 26. Syntagm. Juris Publici ist gezeiget worden, daß es nicht angehe.

Ohne ist es nicht, ein Reichs-Fürst kan wohl seinen Unterthanen befehlen, jemand pro nobili persona zu agnosciren; Aber, wie will er seinen Nachbar dergleichen zu thun, obligiren?

Was inzwischen der Kayser thut, ist Jure Gentium recipiret, die Reichs-Fürsten aber sind nicht gantz souverain, weil sie denen Reichs-Gesetzen unterworffen sind / also dergleichen collatura dignitatum universalis, ratione Ihrer, nicht vor practicable ist zu halten.

AD APHOR. VIII.

Es ist oben allbereit vorgekommen, daß die Feuda ecclesiastica die Krumstabs-Lehen genennet werden.

Bey diesen Lehen aber ist zuförderst zu distinguiren inter Feuda ecclesia-

cleſiaſtica & Feuda Eccleſiaſticorum: Und ſind Feuda Eccleſiaſticorum diejenige Lehen, welche die Biſchöffe, die Aebte, Prälaten und andere geiſtliche Perſohnen an Bißthümern, Abtheyen, Prälaturen und dergleichen beſitzen.

Dieſe Lehen ſind Anfangs in der That weltliche Lehen geweſen, welche Bewandtnuß es aber mit denen bonis eccleſiaſticis, ſo von Bißthümern und Abtheyen zu Lehen ſind gereichet worden, nicht gehabt hat.

Fraget man nun hier, wer Feuda eccleſiaſtica & Eccleſiaſticorum zu conferiren Macht habe? So flattieren die Papiſten hiebey dem Pabſt, und ſagen, daß Feuda Eccleſiaſticorum primariò der Pabſt deßhalben conferire, weilen er ein Stadthalter Chriſti, und ein Succeſſor Petri ſeye, mithin er das dominium univerſale über alle Kirchen und Kirchen-Güttere habe: Alleine, dieſe theſis iſt auch nach der Papiſten eigenen Meynung falſch und irrig.

Zwar dependiret von dem Pabſt die Hierarchia eccleſiaſtica: So dependiren auch die Ertz-Biſchöffe allerdinges dergeſtalten von ihme, daß ſie ratione ihres Ambts von ihme beſtättiget werden; Aber ratione derer Lande und Leuthe, die ſie beſitzen, dependiren ſie vom Kayſer, werden auch von Ihme damit beliehen; Und zwar mit ſo gröſſern Recht, da die Biſchöff- und Abtheyliche Lande bona ſecularia ſind, nur, daß ſie von Geiſtl. Perſohnen beſeſſen werden.

Bewandten Dingen nach haben alſo die weltliche Regenten, dem Pabſt noch nicht zugeſtehen wollen, daß ſich derſelbe über die Biſchöfflichen Lande einige Macht und Gewalt heraus nehme: Wie dann zwiſchen dem Pabſt Calixto II. und dem Kayſer Heinrico IV. 1122. iſt ausgemachet worden, daß der Pabſt die Ertz-Biſchöffe nur ratione ihres Ambts beleihen ſolle.

Man muß alſo diſtinguiren inter officium Epiſcopale & inter terras Epiſcopales: Und werden die Biſchöffe de officio von Pabſt beliehen, und beſtättiget, de terris aber von Kayſer.

Nebſt deme muß man auch diſtinguiren inter bona immediata Epiſcopalia, & inter ejusmodi bona mediata.

Jene conferiret der Kayſer; Wann aber von denen Biſchöfflichen und Abtheylichen Landen einem andern etwas zu Lehen gereichet wird; So conferiren dieſes die Biſchöffe und Aebte, welches eigentlich die Krumſtäbiſche Lehen ſind.

Alldieweilen nun alſo dem Pabſt kein Recht über Bißthümer und Abtheyen in Teutſchland zugeſtanden wird; So fraget ſichs, ob er dann gar kein Jus Feuda conferendi habe? Und dienet in Antwort; Daß bey Le-

hen, die im Römischen Gebieth gelegen, ein solches Jus conferendi noch ehender angehe: Dann ratione dominii Romani, wird der Pabst zwar nicht als ein Dominus universalis, doch als ein Bischoff von Rom consideriret: Aber, gleichwie eines Bischoffs Gewalt an seinen Clerum Capituli restringiret ist; Also ist auch der Pabst an die Cardinäle, als an seine Brüdere und Consiliarien gewiesen, vid. cap. 16. de Electione in 6to.

Ad Quæstionem: Ob dann der Päbstl. Stuhl nicht auch extra territorium Romanum gewiesse Lehen zu conferiren habe? gehen indessen die Päbstliche Scribenten so weit, daß sie sagen, das Imperium Romanum seye selbsten ein Feudum Papale und wollen behaupten, daß der Pabst Leo III. dem Kayser Carolo Magno das Röm. Teutsche Reich zuwegen gebracht habe: Aber diese assertio ist Grund-falsch: Und obschon hierüber die Quæstio allbereit in den 12ten Seculo, temporibus Friderici I. aufs Tapet gekommen ware: Als nehmlich der damahlige Pabst Hadrianus in einem an dem Kayser erlassenen Schreiben sich der Formul gebrauchte: Ob seye die Kayserswürde ein beneficium Papæ; So wolte doch der gedachte Pabst, das Wort beneficium, (welches man damahls pro Feudo gebrauchte, mithin der Kayser und die Reichs-Stände dadurch sehr alarmiret wurden, und ihme deßfalls in empfindlichen terminis antworteten,) nicht also verstanden haben, sondern machte hierbey, als er sahe, daß er damit nicht auskommen kunte, seine Ausflüchte, und sagte: Er verstünde das Wort beneficium nicht als ein Feudum, sondern als ein bonum factum, weilen Er der Pabst bey der Kayserswahl ratione der Crönung auch concurrire, woraus man doch wenigstens abnehmen kunte, wasmassen die Päbste prætendireten, daß sine eorum consensu kein Kayser erwehlet werden solte, welches auch aus Friderici I. Historia erhellet.

Ob nun aber gleich so viel richtig ist, daß denen Päbsten kein Jus conferendi Feuda Ecclesiasticorum in Teutschland competire; So finden sich jedoch Lande, die von den Pabst, nicht sowohlen, als von den Geistlichen Kirchen-Haupt, sondern als von einen weltlichen Regenten dependiren

Dann, was das Königreich Neapolis anlanget; So hat es der Hertzog Carl von Anjou dem Pabst Urbano im 13ten Seculo dermassen unterworffen, daß die folgende Besitzere, dieses Reich, von ihme und denen jedesmahligen Päbsten zu Lehen tragen, und einen weissen Spannischen Zelter, nebst einen roth-Sammeten Sattel und Zeuch, dann 40000. Cronen überlieffern solten, welche Summa aber nachhero biß auf 7000. Cronen herunter ist gekommen: Dabey der Pabst allezeit zu sagen pfleget: Vor dieses mahl mag es genug seyn.

Ob nun aber gleich die Könige von Neapolis biß auf Carolum II. dieses Feudum Papale agnosciret haben; So hat sich jedoch der jetzige Kay-

ser

ser darzu nicht verstehen wollen, und dörffte diese Päbstliche Lehens-Prætension endlich gantz und gar abkommen.

Nebst deme prætendiret der Pabst auch die Lehen-Herrschafft über Sicilien, und wurde vom Cardinal Baronio ein Tractat de Monarchia Siciliæ ediret, wodurch er sich aber in Spannien dergestalten gehäßig gemachet hatte, daß ihme dieses, bey der Pabsts-Wahl contrair-mithin er auch nicht Pabst wurde.

Ingleichen hatte Henricus II. in Engelland im 13ten Seculo das Königreich Engelland dem Pabst selbsten zu Lehen aufgetragen, ihme auch zugestanden, daß jedes Hauß demselben jährlich etliche Pfennige geben solte, welches Denarius D. Petri geheissen wurde; Auch, ob es gleich etwas geringes zu seyn geschienen hatte; Dasselbe jedennoch, weil es durch gantz Engelland eingeführet ware, ein erkleckliches austruge, und in so lange dauerte, als Engelland unter der Päbstlichen Religion stunde; So aber alles bey der Reformation hinwieder aufhörte.

Ferners hat auch der Pabst das dominium directum über das Hertzogthum Parma prætendiret: Wobey er zwar mehr in usurpatione dieses Landes ware, als, daß er deßfalls das dominium directum jure quôdam exerciret haben solte: Wie dann auch Carolus V. als er dem Octavio Farnesio dieses Hertzogthum confirmirte; Die confirmation salvô jure Imperii expressè thate, obschon der Pabst nichts destominder das dominium directum dabey zu exerciren suchte.

In neueren Zeiten, besonders bey denen Kayserlichen Victorien in Italien wurde dem Pabst deßfalls noch viel weniger eingeraumet, ja er wurde occasione der vom Kayserlichen Hoff letzthin bewilligten Lehens-Investitur und Possessions-Ergreiffung vor den Spannischen Printzen Don Carlos, hiervon gäntzlich excludiret.

Sonsten haben ausser dem recensirten, die Päbste in Italien noch hin und her kleine Lehen zu conferiren, und dieses darum, weilen der Pabst nicht nur alleine als Pabst, sondern auch, als ein weltlicher Regent, und in dieser qualitate, zugleich auch, als ein dominus directus muß angesehen werden: Mithin, gleichwie andere Bischöffe Feuda conferiren, also auch der Pabst ein gleiches, jedoch nur in Italien thun kan: Wie dann in Teutschland es viele Lehen giebet, die nur von denen Bischöffen, Aebten und andern Geistlichen Personen conferiret werden, die daherο, wie beym folgenden Aphorismo wird vorkommen, Feuda ecclesiastica oder Krumstabs-Lehen genennet werden.

AD

AD APHORIS. IX.

Wann man consideriret, wer Feuda ecclesiastica zu conferiren Macht habe; So kan man leichtlich ermessen, daß personæ ecclesiasticæ dieselbige zu conferiren berechtiget seyn müssen, als da sind die Ertz- und Bischöffe, die Aebte und Prälaten, wie auch die Aebtißinen: Dann 1. Feud. 1. heisset es: Feudum autem dare possunt Archi-Episcopus, Abbas, Abbatissa, Præpositus &c. si antiquitus eorum Consuetudo fuerit, Feudum dare.

Hier muß man aber distinguiren, unter denen Feudis, welche die Bischöffe von ihren Bischöfflichen und Stiffts-Landen conferiren, und unter denen Feudis, welche sie de bonis propriis zu Lehen reichen.

Dann bey denen Canonisten wird distinguiret, ob ein Bischoff, als er zum Bistum ist gelanget, etwas zu eigen gehabt oder nicht? Ist jenes, so ist die præsumtio, daß dasjenige, was er acquiriret hat, de propriis seye, und er davon Feuda nach gefallen conferiren könne; Hat er aber damahlen nichts eigenes gehabt; so acquiriret er alles Ecclesiæ.

Das letztere kommet hodie, non nisi rarissimè vor, weilen zu denen Bistümern, wo nicht Fürsten, und Graffen, doch gemeiniglich Edelleuthe so nicht ohne Mittel zu seyn pflegen, genommen werden: Dahero zwar die Præsumtion dahin ausfället; Daß, was sie acquiriren, de propriis seye, folglich sie auch Feuda concediren können. Alleine, was Feuda Ecclesiæ, nemlich die Stiffts-Güttere anlanget; So können sie von solchen, nur auf die nehmliche Masse, Feuda conferiren, wie es 1. Feud. 1. heisset, Si scilicet antiquitus Consuetudo eorum fuerit, Feuda dare.

Sed quæritur: Woher die Feuda Ecclesiæ ihren Ursprung haben? Und dienet in Antwort: Daß man deren Ursprung aus vielen Fundamentis herleiten müsse.

Dann erstlich hat man das Fundamentum derer Feudorum ecclesiasticorum daher zu suchen, daß die Könige in ältern Zeiten selbsten von denen Stiffts-Landen, Güthere, andern zu Lehen gegeben haben, und zwar zur defension des Landes, mithin ex necessitate publica; Worüber sich aber die Clerici mehrmahls gar sehr beschwehret hatten. 2.) Haben auch Bischöffe sothane Lehens-Reichung selbsten darum öffters practiciret, weilen sie sich des Juris infeudandi viel lieber propriô Jure annahmen, als sie dergleichen denen Königen überlassen und gestatten wolten, daß diese von denen

Stiffts-

Stiffts-Güttern andern etwas zu Lehen reichen solten; Dahero sie mit jener Ausschliessung, nach ihren Gutfinden, dieses und jenes von denen Stiffts-Güttern zu Lehen reichten.

Das 3te Fundamentum ist à militia Episcoporum her zu nehmen; Dann, primis temporibus wurde es vor etwas unrechtmäßiges gehalten, daß Bischöffe Krieg führeten; Alleine, als die Bischöffe anfiengen selbsten in Krieg zu ziehen, und von 8ten Seculo her, auch ihres Orths die Kriegs-Exercitia mit zu machen; So erforderten es die Umstände, daß sie gleicherstalten Vasallen hätten, die ihnen Kriegs-Dienste thun müsten, dahero sie gleich denen Weltlichen, ebensowohlen, so ein als andere Lehen conferirten.

4.) Entstunde Fundamentum Feudorum ecclesiasticorum auch per oblationem, indeme die mehristen Feuda ecclesiastica, so man hodie noch antrieffet, inter Feuda oblata sind zu zehlen.

Dann es ware in denen mittlern Zeiten, das Faust-Recht in Teutschland sehr üblich, und hatten die Besitzere derer freyen allodiorum hierbey die grösten difficultäten und Anfechtung: Zumahlen sie selbsten nicht in den Stande waren, diese zu defendiren; Wolten sie nun also Sicherheit haben; So musten sie ihre allodia jemanden auftragen, auf den man regard machte, und der sie beschützen kunte.

Nun ware zwar damahlen seculum militare, indeme kein Fürst sich vor dem andern furchte: Es war aber auch eôdem tempore die Superstition sehr starck, und aus eben dieser Ursache offerirten die Besitzere derer allodiorum, ihre allodia mehrerntheils denen Bischöffen und Aebten, zumahlen sie auch bey diesen mehrern Schutz, als unter denen weltlichen Herren fanden: Weswegen nun annebst, die mehristen Feuda ecclesiastica, à communi Feudorum natura, absonderlich aber ratione Successionis, gar sehr degeneriren und abweichen.

Das 5te Fundamentum gabe utilitas vel necessitas Ecclesiæ an Handen: Scilicet, wann entweder die Güttere anderster nicht erhalten werden kunten, oder es vor das Stifft vortheilhafftiger gewesen ware, die besagten Güttere in Lehen zu geben: vide Bœhmer de Feudis ecclesiasticis.

Es ist aber hierbey noch weiters zu distinguiren, an res in Feudum dari sit solita? an verò de novo in Feudum detur?

Wann dieses letztere obwaltet, so ist richtig, daß ein Bischoff oder Abt sine consensu Capituli dergleichen nicht conferiren könne: Dann sie sind nur administratores derer Lande: Und weilen sie also das dominium

nicht haben; So haben sie auch noch weniger liberam facultatem mit denen Stiffts-Güttern, nach ihren Gefallen zu schalten und zu walten.

Doch, was zuvor schon, res infeudari solita ist gewesen, darüber können die Bischöffe und Aebte gar wohl disponiren: Mithin, wann ein schon von Alters her gewesener Vasall verstirbet, und der Sohn, oder die Mitbelehnte die Belehnung suchen, so kan sie der Bischoff gar wohl vor sich vornehmen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es / wann eine Familie, die ein Lehen-Guth hat besessen, so heimgefallen, ist abgegangen, indeme dieses der Bischoff und Abt gar wohl hinwieder kan in Lehen reichen, als welches auch in cap. 2. extra de Feudis, in jure Canonico ist gegründet.

Wann nun also ein Feudum ist apertum worden; So hat der Bischoff Macht, es andern hinwieder zu conferiren, & id ideo, quia res est infeudari solita: Sin secus; So kan es ein Bischoff vor sich nicht thun, weilen in gedachten capitulo Juris Canonici, dem Bischoffe dißfalls die Hände sind gebunden: Immassen auch Textus 1. Feud. 1. nur de rebus infeudari solitis redet.

Fraget man, wie es eigentlich zu halten, si res infeudari non sit solita, mithin, was desfalls, wann dergleichen Statt haben solle, requiriret werde? So ist zu wissen, quod requiratur. 1.) Causæ Cognitio. 2.) Consensus Capituli.

Causæ cognitionem belangende; So ist cap. 5. extra de his, quæ fiunt à Prælato &c. gegründet, daß die Episcopi & Prælati, sine justa Causa, kein Feudum novum von denen Stiffts-Landen conferiren sollen, & id quoque in cap. ambitiosè, de rebus Ecclesiæ non alienandis &c. in Extravag. Commun. requiritur: absonderlich aber wird daselbsten evidens necessitas & Ecclesiæ utilitas erfordert.

Ausser der besagten causæ cognitione wird auch noch in dicto capitulo consensus Capituli requiriret, imo etiam Papæ.

Obnunwohlen aber hodie causæ cognitio und Consensus Capituli annoch wird erfordert; So wird doch ex Pontificiorum mente selbsten, consensus Papæ nicht requiriret / wie Parte 2. Cap. 32. Augustinus Barbosa besaget, und Engel statuiret in Collegio Juris Canonici, daß nur Consensus Capituli erfordert werde.

Dann die Bischöffe in Teutschland haben das Brocardicum introduciret: Episcopus tantum potest in Dioëcesi, quantum Papa in universa Hierarchia: Ist also genug, si hodie adsit consensus Capituli.

Ob nun aber gleich causæ cognitio und consensus Capituli, auch in neuern Zeiten bey Feudis ecclesiasticis requiriret werden; So giebet es doch

doch noch casus, daß Bischöffe, Feuda sine consensu Capituli conferiren können.

Und zwar 1.) si consuetudo adduci potest, sive, wann die observanz ein solches mit sich bringet, ingleichen, wann der Bischoff beweisen kan, daß seine Vorfahren auch dergleichen gethan haben.

Dann, gleichwie ein jedes Stifft seine observanz, wornach sich zu richten ist, in civilibus hat, also hat es auch dergleichen in feudalibus;

Wie solches dann 2.) absonderlich auch 2. Feud. 91. in denen Stücken, so von schlechter Importanz sind, ist gegründet: Confer. cap. 52. caus. 12. qu. 2. in verbis: Terrulas aut vineolas exiguas & Ecclesiæ minus utiles aut longè positas parvas, Episcopus sine Consilio fratrum si necessitas fuerit, distrahendi habeat potestatem. Das ist: Ein Bischoff solle bey befindender Nothdurfft kleine Stücke Landes und der Kirchen nicht groß nützliche oder weit entlegene Weinberge, auch ohne Bewilligung der Fratrum zu veräussern, mithin auch zu Lehen zu reichen/ die Macht haben.

Der 3te casus äussert sich, si Feuda offerantur: Dann/ wann einer sein allodium einem Bischoffe zu Lehen aufträget; So kan dieser es gar wohl auch zu Lehen reichen, weilen dem Capitulo solchergestalten dabey nichts abgehet.

4.) Ist consensus Capituli nicht nöthig, si necessitas infeudationem postulaverit: und das zu Lehen reichende Guth etwan nicht anderst conferiret werden könte: e. g. wann ein mächtiger Nachbar etwas von Stiffts-Landen occupiret hätte, und das Stifft dasselbe nicht vindiciren könte, gleichwohlen aber es dahin käme, daß das abgenommene Guth, der Besitzer noch zu Lehen tragen solte.

5.) Ist auch noch exceptio à regula, si utilitas Ecclesiæ intervenerit, und wird ausser diesen casibus, consensus Capituli requiriret, mithin denen Bischöffen nicht gestattet, die bona mensæ vel mensalia, die Tafel- oder Cammer-Güttere zu Lehen zu geben: Jmassen auch ex hoc Fundamento der König von Preußen eine grosse Untersuchung in Magdeburg hat angestellet, als welche Taffel-Güttere nicht consensu Capituli ehehin sind veräussert worden, mithin er alle hinwieder hat reduciret und eingezogen.

Sed quæritur, wie es sede vacante zu halten, obdann, alsdann auch das Capitulum in dationem Feudi seinen consens geben könne? Und muß man da wiederum inter res infeudari solitas & insolitas distinguiren: Dann, was res infeudari solitas anlanget; So ist klahr, daß auch sede vacante, das Capitulum Jura Episcopi exerciren könne: Alleine, si res

de novo in Feudum concedenda, Capitulum nihil concedere potest, weilen in Extravag. Communibus Juris Canonici, der Titulus: sede vacante, ne quid innovetur &c. desfalls vorhanden ist; Und ist dieses allerdinges eine innovatio, wann dasjenige / was zuvor kein Lehen ist gewesen, nun zu Lehen gegeben werden solte, worzu dann Consensus Episcopi & Capituli gehöret.

Consentiret nun also gleich dieses, aber nicht der Bischoff, indeme keiner da ist; So ist der actus irritus, weilen das Capitulum zwar Jura Episcopi hat, der Episcopus aber vor sich selbsten, nicht rem novam in Feudum kan conferiren, also es auch das Capitulum nicht thun kan, mithin es hierbey heisset: Episcopi Feuda conferunt, nonnisi causa cognita & cum consensu Capituli.

Quæritur porrò, ob dann die Feuda ecclesiastica, die Bischöfflichen Lehen, alle einerley Natur haben? Et respondetur: Daß communis opinio seye, die Feuda ecclesiastica wären Feuda promiscua, das ist, auch fœminea; Und kame diese quæstio circa medium Seculi superioris im Stifft Cölln aufs Tapet, da die Cöllnische Ritterschafft prætendirte, daß auch fœminæ, extinctis masculis, nicht excludiret würden, und dahero Thummermuth den Tractat: Krumstab schleußt niemand aus, geschrieben, auch darinnen zu behaupten gesuchet hatte, daß fœminæ à Feudis ecclesiasticis nicht excludiret wären: wider welche, beym Kayserlichen Cammer-Gericht eingereichte Schrifft hingegen Bischöfflicher Seiten, ein anderer Tractat sub Titulo: Krumstab schleust die Weiber aus: publiciret wurde, darinnen man demonstriren wolte, daß es a Feudis ecclesiasticis alien seye, die Weiber zu includiren.

Besagter des Thummermuths Tractat ware zwar sonsten wie oben in prolegom. allbereit ist gedacht worden, sehr rar, und kame à 18. biß 20. Thlr. zu stehen: Es hatte ihn aber der Herr Dr. Kreß zu Helmstädt hinwieder auflegen lassen, demselben auch einige Diplomata nebst einer præfation, die ad Historiam & ad occasionem hujus Scripti, in summa, ad statum feudalem Germaniæ sehr dienlich ist / mit beygefüget; Gleichwie er auch zu Jena eine dissertation sub Titulo: Unter den Krumstab ist gut zu wohnen, oder mit dem Herrn Pater ist gut zu handeln, i. e. Vasallen von Stifftern hätten es besser, als die weltlichen Vasallen, gehalten hatte.

Nun ist zwar dieses ein commune præjudicium, daß Feuda ecclesiastica auch fœminea seyen; Alleine man kan daraus nicht urtheilen, daß, weilen unter denen Feudis ecclesiasticis die mehristen fœmineæ wären, ergo wäre es in universum damit also:

Dann

Dann, gleichwie viele Feuda offeriret wurden, also giebet es freylich auch viele Feuda impropria: Daß man aber hierbey in universum will argumentiren, lässet sich so schlechterdinges nicht thun: Und siehet man es e. g. nur an denen Fuldischen Lehen, wo zwar Feuda promiscua sind, mithin in selbigen, tam masculi quàm fœminæ succediren können; Gleichwohl aber giebet es auch daselbsten gewiesse Mann-Lehenbahre Güttere, und ob gleich deren so viele nicht sind; So ist doch daraus zu urtheilen, daß die Feuda Fuldensia nicht in universum Feuda fœminea seyen, sondern es auf die qualitatem und den Lehen Brieff dabey ankomme, um daraus zu ersehen, quô jure das Feudum ist conferirt worden / also Thum nermuths Thesis nicht absolutè anzunehmen ist, weilen es auch Feuda in contrarium, das ist, unter denen Feudis ecclesiasticis, eben sowohlen auch Feuda masculina giebet, de quibus vide pluribus Bœhmeri Dilect. de Feudis ecclesiasticis.

Sequuntur quædam de natura & qualitate Feudorum ecclesiasticorum.

Man darff aber dabey nicht gedencken, daß / wann die Feuda ecclesiastica, Feuda promiscua genennet werden / so fort daraus fliessen müsse, daß es Feuda hæreditaria und Erb-Lehen seyen.

Dann es differiren die Feuda ecclesiastica von denen Erb-Lehen darinnen, daß bey diesen nicht nur alleine successio allodialis Statt findet, sondern auch dieselben als Feuda alienabilia zu betrachten sind, für dergleichen jedoch die Stiffts-Lehen nicht zu achten: Indeme bey denen Krumstabs-Lehen man wohl findet, daß fœminæ non existentibus masculis succediren; Dahingegen aber die successio nicht per modum successionis allodialis, wie bey denen Erb-Lehen geschiehet.

So pflegen auch die Krumstabs-Lehen / nicht Feuda fœminea simultanea zu seyn, sondern successiva, worein die fœminæ, non existentibus masculis, erst succediren können: Wiewohlen, ob gleich die præsumtio vor die Krumstabs-Lehen ist, daß sie Feuda fœminea seyen; So fallieret es doch, schon bemeldter massen, bey denenselben öffters / und ist besser oben allbereits gedacht worden, daß, obgleich diese Feuda ordinariè fœminea sind, es doch, auch in Stifft Fulda so gar gewiesse Lehen giebet, die zu blossen Mann-Lehen verliehen werden, dergleichen dann nicht minder in andern Stifftern bekandt sind: vid. cit. Bœhmer in Jure ecclesiastico Lib 3. Tit. 20. §. 63. wo er selbsten ein Attestatum von Abt von Fulda addiret,

nach welchen, unter seinen Lehen etliche sind, die nur ad masculos devolviret würden.

Bey denen Krumstabs-Lehen wird aber wiederum gefraget, ob nicht, wann in denen Bischöfflichen und Abtheylichen Landen sich Lehen befinden, die zu rechten Lehen beliehen werden, diese Lehen inter Feuda masculina zu referiren seyen? Und dienet in Antwort; Daß die Feuda recta pro masculinis erkähret zu werden pflegen; Wie man dann auch in Diplomatibus mediæ ætatis findet, daß, wann ein Graff- oder Herschafft in Feudum rectum verliehen wurde, man darunter ein Feudum masculinum verstanden hatte; Alleine, in denen Bischöfflichen Landen muß man dergleichen Lehen pro fœmineo halten, weilen Feudum rectum ist, was nach der Eigenschafft desselben Bistums zu verstehen, i. e. was in selbigen Bistum üblich ist.

Eben so ist es auch, wann ein Lehen nach rechter Lehenschafft verliehen wird, als welches man nur also considériren kan, wie es in selbigen Stifft ist üblich.

Dann, wie sonsten fœminæ succediren können, also succediren sie auch in diesen; Alleine, bey denen Bistümern fraget sichs, wann ein Lehen in denen Bischöfflichen Landen zu rechten Mann-Lehen beliehen wird, was es seye? Und vermeinet Schilter cap. 67. in Codice Juris Feudalis Alemannici, daß bey denen Bischöfflichen Landen dadurch fœminæ eben nicht excludiret würden, führet auch einige diplomata an, nach welchen bey denen zu rechten Mann-Lehen verliehenen Lehen, die fœminæ nicht minder admittiret werden.

Des Thummermuths mehrmahlen erwehnter Tractat, Krumstab ꝛc. führet diese materie pag. 93 noch weitläufftiger aus, und will durch viele diplomata darthun, daß, wann gleich ein Lehen zu rechten Mann-Lehen verliehen würde, dennoch die fœminæ dardurch nicht zu excludiren seyen, dergleichen auch Bœhmer in Jure ecclesiastico anführet: Doch, wann man diese Diplomata genau ansiehet; So will nicht erfolgen, daß diese Lehen, eben auch Feuda fœminea wären; Nemlich, man findet zwar dieses mit decretiret, daß nach Abgang des Männlichen Stammes die Töchtere, dieselben, gleichergestalten besitzen sollen; Aber hier ist zu statuiren, daß, wann gleich fœminæ, Feuda masculina acquiriren, sie doch nicht gleich Feuda fœminea würden, sondern Feuda masculina verblieben: Sive, eine Weibs-Persohn kan wohl ein Mann-Lehen erlangen, es behältet aber qualitatem Feudi masculini, und succediren in solchen, nach der Weiber Absterben nur die Söhne.

Also

Also heisset es hierbey, Fœmina etiam ex pacto acquirit Feudum masculinum, mithin, wann ein Lehen zu rechten Mann-Lehen ist verliehen worden, in den Lehen-Brieff aber ausgemachet ist, daß, wann keine männliche Erben vorhanden sind, auch fœminæ succediren solten; So bleibet es dennoch Feudum masculinum, weilen die fœminæ nur ex pacto succediren, und dadurch die natura Feudi nicht alteriret wird, sondern alle diese Feuda dergestalten mascula verbleiben, daß, wann auch fœminæ ex pacto speciali succediren, sie die Lehen gleichwohlen nur ad filios, nicht aber ad filias transmittiren.

Sed quæritur: Was dann die Feuda ecclesiastica vor eine Art von Feudis ausmachen? sive, Ob sie inter Feuda propria oder impropria zu referiren? Et respondetur: In universum kan man anderst nicht sagen, als, daß qualitas Feudi potius præsumatur propria, quam impropria: Alleine, diese Regula hat seine Exception, wann nehmlich qualitas & observantia seu Status provinciæ, es nicht anderst mit sich bringet, als, wie bey denen Sächßischen Lehen beschiehet, und so auch bey denen Bistümern.

Dann, bey diesen giebet es mehrerntheils Feuda oblata, bey solchen aber ist ordinariè eine improprietas; Wie man dann in der That befindet, daß die Feuda Ecclesiastica mehr inter impropria, als inter propria zu referiren: Wovon auch der Herr Bœhmer in citato Jure ecclesiastico Lib 3. Tit. 20. §. 26. pluribus handelt.

Fraget man hiernächstens, ob man dann auch bey denen Protestanten Geistliche und Kirchen-Lehen finde? So muß man bey denenselben unter denen Bistümern und Kirchen distinguiren.

Jene anlangende; So findet man 1.) bey ihnen, eben sowohlen Bistümere, und deren Vasallen sind nicht minder, als Bischöffliche Vasallen, mithin deren Lehen, als Krumstabs-Lehen zu consideriren; Und dieses darum, weilen die Bistümer nicht so blosserdinges, Episcopalem dignitatem von sich gelassen haben, wie an Lübeck, Merseburg und Naumburg zu ersehen ist, als wo noch biß zu dato die Bistümer, dem Juri Canonico unterworffen sind, einfolglich deren Vasallen noch immerhin ihre Lehen als Krumstabs-Lehen, bey denen die qualitas Feudorum ecclesiasticorum Statt findet, besitzen.

Man muß sich aber nach den Statu ecclesiæ nicht überhaupt richten, sondern wie es der Status ubique præsens mit sich bringet: Weilen man nicht dencken darff, hier in diesen Stifft sind die Feuda promiscua, also auch in allen Stifftern.

2.) Giebet es auch Feuda ecclesiastica bey denen Protestanten, die Kir-

Kirchen-Lehen heissen. Man muß aber das Wort Kirchen-Lehen nicht extensivè ansehen, daß man das Jus Patronatus darunter ziehen solte: Indeme Jus Patronatus Feudum quoddam seculare ist, non verò ecclesiasticum, mithin, wann ein Vasall cum Jure Patronatus beliehen wird, es von dem Landes Herren geschiehet.

Eben diese Bewandtnuß hat es auch, wann ein Vasall cum Jurisdictione ecclesiastica wird beliehen, weilen unter solchen Lehen kein Feudum ecclesiasticum, sondern ein seculare wird verstanden.

Fraget man endlich noch, was man denn sonsten der Kircheu oder Pfarr-Leben wegen Rechtens zu seyn finde; So ist zu wissen, daß Pfarr-Lehen dißfalls denen Feudis ecclesiasticis correspondiren können: Und zwar nicht nur alleine, wann der Pfarrer locô salarii mit gewiessen Güttern wird beliehen, e. g. von den Consistorio, sondern auch, wenn gewiesse Kirchen-Censiten, mit Kirchen-Güttern vom Consistorio beliehen werden, als welches ein Feudum ecclesiasticum bey denen Protestanten ist.

AD APH. X.

Ausser denen Krumstäbischen Lehen, so die Bischöffe conferiren, sind auch noch zu considériren die Feuda mediata oder Provincialia, so Fürsten und Herrn zu Lehen reichen, worbey Regula generalis ist, daß alle Status Imperii immediati jus Feuda conferendi haben, und zwar nicht nur alleine circa bona infeudari solita, sondern auch circa bona de novo in Feudum conferenda: Dann Reichs-Fürsten und Reichs-Stände haben dominium directum in ihren Landen.

AD APHORIS. XI.

Quæritur hîc, wie es mit communen und Republiquen zu halten, ob sie auch von ihren Güttern Feuda conferiren können? Da man dann hierbey muß distinguiren, quô Jure die communen ihre Güttere besitzen? Auch, soviel die Reichs-Städte betriffet, man einraumen muß, daß, weilen sie superioritatem territorialem haben, sie dahero nicht minder mit ihren Güttern schalten und walten, mithin sie in Feudum conferiren können.

Es ist aber bey denen Reichs-Städten wiederum zu distinguiren, ob sie plenam potestatem haben, oder ob des Magistrats potestas temperata ist?

Hat nun der Magistrat plenam potestatem, wie zu Nürnberg; So kan er von seinen Ländereyen, so ein und anders, gar wohl in Feudum conferi-

feriren; Wo aber die poteſtas temperata iſt, und die Zünffte concurriren; So wird auch deren conſens, ſi res nova in Feudum conferenda, dazu erfordert; Doch, wann es bona infeudari ſolita betrieffet, ſo kan dergleichen der Magiſtrat ſchon vor ſich zu Lehen reichen.

Anlangende indeſſen ſolche Communen, die von einen Superiore dependiren; So iſt bekandt, daß ſie keine liberam poteſtatem alienandi, mithin keine Macht ſine conſenſu Domini ſuperioris aliquid in Feudum conferendi haben.

AD APHOR. XII.

In dieſen Aphoriſmo wird de perſonis, quæ Feuda acquirere poſſunt, gehandelt, und werden dieſelbe communi nomine Vaſallen genennet.

Es iſt aber biß zu dato über das Wort Vaſallus noch die Controvers, was es eigentlich bedeute.

Der Engelländer Johannes Skinnerus allegiret in Etymologico Linguæ Anglicanæ wegen des Worts Vaſall verſchiedene Meinungen, ſo allda nachgeſehen werden können.

Abſonderlich wollen es 1.) einige darum von dem Wort vade oder vadimonium herleiten, weilen der Vaſall gleichſam per modum vadimonii ſeinen Lehen-Herrn obligirte, wormit auch zum Theil der Goldaſtus ſich conformiret.

2.) Vermeynet Hadrianus Gutherus Lib. 21. c. 16. adverſariorum, ein Vaſallus führe den Nahmen à vaſibus & vaſariorum ſuppellectile, ſo er aus den Lehen-Güttern hätte.

3.) Deriviren einige das Wort Vaſall von dem Wort vaſt à firmitate: Weilen ſich ein Vaſall dem Domino directo ad fidem firmam obligiren müſſe.

4.) Soll das Wort Vaſall ſo viel als einen Geſellen bedeuten, indeme Vaſalli gleichſam ſo viel als Comites oder Satellites Principum wären.

5.) Vermeinet Johannes Gryphiander im Sächßiſchen Weichbild, Vaſallus habe die Benennung von den alten Wort Faſeln, i. e. Partus nutriren, weil auf einen Lehen-Hoff viel Vieh gehalten würde: Er fället aber dieſer Meynung ſelbſten nicht bey, ſondern deriviret es

6.) Von den Wort Faſſen, i. e. ligare her: Alleine, in neuern Zeiten iſt klährer dargethan worden, wie das Wort Vaſall die Benennung von den alten Wort Faſſen habe, ſo wiederum ſeinen Nahmen von den alten Wort

quaſs her hat / und famulum ſeu miniſtrum bedeutet, wie dann dieſes Boxhornius in Lexico Gallico p. 36 und Leibniz an vielen Orthen dargethan hat, auch du Fresne in Hiſtoria Juris, Diſp. 8. cap. 8. ein gleiches, pluribus behauptet.

Aus eben dieſen Fundament heiſſet nicht minder das Wort Vaſſus Dominicus, ſo viel als einen Hoff-Bedienten.

Fraget man nun, was dann dieſes vor eine convenienz mit denen Feudis habe? So dienet zur Antwort, daß man es aus der antiqaitæt beurtheilen müſſe.

Dann die Fèuda wurden in vicem ſalarii & ſtipendii verliehen / indeme man denen Bedienten aus Mangel Geldes, ſalarii locô, Güttere gabe; Alſo die Vaſallen Bediente waren, dahero man auch ſiehet, daß das Wort quaſſus oder vaſſus cum antiquitate priorum temporum & cum origine Feudorum ſeine Gemeinſchafft habe.

Sequuntur quædam de Synonimia vocis Vaſalli: Und iſt zu wiſſen, daß in Jure feudali Longobardico die Vaſallen 1.) manchesmahl auch fideles genannt werden, als 1. Feud. 1. §. 1. & 2. Item 1 Feud. 4. in princ. & §. 5. ingleichen 1 Feud. 5 nicht minder 1. Feud. 10. dann 2. Feud. 6. 55. & 107. und zwar dieſes aus der Urſache, weilen fides de eſſentia Feudorum iſt, dahero man auch in Jure Longobardico, Feudum ſelbſten à fide deriviren will.

2.) Werden die Vaſallen auch Clienten, oder Clientuli genennet: Als 1. Feud. 10 & 13. und zwar nicht ohne Urſache, weilen ein Vaſall ſich in Clientelam Domini begiebet.

3.) Dicuntur etiam Feud. tarii 2. Feud. 5.

4.) Werden ſie ingleichen Milites 1. Feud. 19. 21. 2. Feud. 16. genennet, und zwar dieſes à Militia, quam præſtare tenebantur ſervitiis militaribus, denn in ältern Zeiten beſtunden die Vaſallen nicht allein aus Hoff- ſondern auch aus Kriegs-Bedienten.

Jedoch darff man nicht dencken, daß allezeit ſub nomine militis Vaſallus verſtanden wurde, ſondern man muß mediâ ætate diſtinguiren ſub voce nobilis, vaſalli & miniſterialis ac militis.

Die Nobiles waren diejenige, ſo libera allodia beſaſſen; Dann / wann einer von Adel ware, und vor ſich anſehnliche Güttere hatte / auch bey keinen Herrn in Dienſten ſtunde; So hieſſe er nobilis.

Vaſallus aber ware denominatione generali einer, der in Dienſten ſtunde, und davor mit gewieſſen Güttern beliehen wurde.

Die Miniſteriales hingegen wurden diejenigen genennet / die Miniſteria

ria oder servitia aulica præstirten: Immassen, wer am Hoff engagirt ware, obgedachter massen, auch mit Güttern beliehen wurde, davor er Dienste thun muste.

Endlich, waren die Milites illi, qui præstabant servitia militaria, und waren hierinnen von denen Ministerialibus unterschieden: Wiewohlen man nach der Zeit das Wort miles insgemein, in equitem & militem distinguiret findet, und die Bediente, die nobiles, die Equites aber, diejenigen, so würcklich zu Rittern sind geschlagen worden, waren, wovon in Historia Juris cap. 8. aph. 11. pluribus.

5.) Werden die vasalli auch öffters homines genennet, und zwar nicht nur alleine in Jure feudali, sondern auch bey denen Scriptoribus rerum feudalium, wo es heisset, quod homo factus sit, i. e. vasallus, und ware das die Ursach, daß die Papisten darthun wolten, Lotharius wäre Hadriani vasall gewesen, weilen sie sagten: Homo factus est Papæ: Daher auch das Wort homagium kommet.

6.) Wurden nicht minder die Vasalli Beneficiarii von dem alten Wort beneficium genennet, wovon dann vox mediæ ætatis beneficiare herkommet.

7.) Hiessen sie auch Mannen: Welches Wort in antiquitate Germanica pro vasallo, gleichwie das Wort Mannschafft pro Lehenschafft gar offt gebrauchet wird: Dahero auch das Wort vermannen so viel als sein Lehen verdienen heisset.

8.) Wurden sie ferners Dienst-Mannen genennet, welches dem Wort ministerialis correspondiret.

9.) Hiessen sie auch Lehen-Manne: Ein Vasall aber wird von denen Teutschen zu dato Lehen-Mann benahmet, und wird das Wort Mann von denen Paribus Curiæ ebenergestalten gebrauchet, als welche die Mannen in denen Teutschen Lehen-Rechten genennet werden.

Und so ist ingleichen das wort Obmann bekandt, welches arbitrum supremum bedeutet.

Man hat aber das Wort Vasallus mit dem Wort Valvasor nicht zu confundiren: Indeme in Jure feudali Longobardico auch die Valvasores vorkommen.

Diese Benennung hat zwar hodie keinen Nutzen mehr, doch, weilen hiervon in denen Longobardischen Lehen-Rechten verschiedenes ist gedacht worden; So wollen wir nicht minder darvon etwas sagen.

Quæritur verò, woher dann dieses Wort sich eigentlich derivire? Und dienet hierbey, daß es einige aus dem Teutschen deduciren, und von dem

Wort Wall, einem aggere, dann dem Wort vast herleiten, also, daß Valvasores gleichsam Wall-fest seyen, indeme per Valvasores dem Lehen-Herrn ein sicherer Schutz gemachet werde; Alleine, weilen in dem Teutschen Lehen-Recht das Wort Valvassor nicht bekandt ist, sondern nur in den Longobardischen Recht vorkommet; So muß man die Benennung aliunde deriviren.

De Franchis, will sie in præludiis feudorum à valvis herleiten, und zwar deriviret er die Benennung Valvasoris daher, quia assident valvis, gedencket anbey, daß die Valvasores ehemahls hätten erscheinen müssen, wann die Regenten Gala gehalten hätten: Alleine, obgleich diese conjectur sich nach Beschaffenheit der alten Teutschen Zeiten nicht unrecht appliciren lässet; So kan man doch daher noch keine vollkommene Gewißheit haben.

Es werden aber die Valvasores in Jure Longobardico, zumahlen 2. Feud. 10. in 3. Classen eingetheilet, und werden 1.) genennet die Capitanei, worunter Hertzoge und Fürsten verstanden werden, die nehmlich mit einem feudo regali beliehen wurden.

Die 2.) Classe machen die Valvasores minores aus: Dann die Capitanei werden sonsten auch Valvasores minores genennet: Wiewohlen die Valvasores minores 2. Feud. 13. sub voce Valvasoris absolutè verstanden werden.

Die 3te) Class sind die Valvassini oder Valvasiores minimi, und sind diejenigen, die von einen Vasallen beliehen werden: Wie es dann in Pommern viele von Adel, auch in Francken giebet, die von andern die Lehen suchen müssen.

Gestalten Dingen nach, sind also Valvasores majores Fürsten und Herrn, die Valvasores minores aber, die von einem Fürsten und Herrn Lehen haben, und die Valvasores minimi, oder die Valvatini, die ihre Güttere von adelichen Persohnen zu Lehen tragen, wovon Struvius in Histor. Juris cap. 8. § 12. pluribus.

Sonsten ist ad quæstionem, wer Vasall werden, und feuda acquiriren könne? die responsio, quod omnes feudum acquirant, qui rerum suarum commercium habent: Dann, wer sonsten facultatem hat, andere bona zu acquiriren, der kan auch feuda acquiriren: Ist also kein Unterscheid ratione sexus: Indeme, obgleich ratione primæ constitutionis nur denen masculis die feuda conferiret werden können: So ist es doch hodie darmit indifferent, zumahlen auch die acquisitio feudorum, 2. feud 3. 12. 36. 104. auf die fœminas mit ist extendiret worden.

Fraget man ferners, ob fœminæ auch ratione servitiorum pro capaci-

pacibus Feudorum zu achten seyen, weilen von denen Feudis die servitia præstiret werden müssen; So ist zu wissen, daß hier die Regula, quod quis per alium facit, ipse fecisse intelligendus sit, allerdinges Statt hat, und findet dieses hodie desto mehr Platz, da man die Ritter-Dienste in persona nicht mehr præstiret.

Zwar wird objiciret, daß, wann auch gleich die Longobardischen Lehen, die fœminas admittirten, es jedoch Jure Germanico heisse, daß die Weiber der Lehen Schild darben solten; vid cap. 3. Juris Feud. Alemannici: Alleine, dieser locus excludiret die fœminas nicht ab acquisitione feudorum.

Wahr ists zwar wohl, daß die Weiber der Lehen-Schild darben, i.e. in keinen gradu nobilitatis stehen sollen; Alleine, in 3. cap. des Schwäbischen Lehen-Rechts: Von Pfaffen- und Frauen-Lehen, ist constituiret, daß auch Pfaffen und Frauen ihre Lehen-Dienste per procuratorem verrichten können, und ob nun gleich allda von denen Frauen die Rede expressis verbis nicht, sondern nur von denen Pfaffen ist, mithin auch, da denen Pfaffen einen Lehen-Träger zu constituiren gestattet wird; So lässet sich dergleichen doch nicht minder ob paritatem rationis auf die fœminas extendiren, gleichwie auch hodie deßwegen ohnehin kein scrupel mehr obwaltet.

AD APHOR. XIII.

Fraget man hier, ob infantes, impuberes, minores, Feuda acquiriren können? So muß die Regula Statt haben, daß, wo sonsten die infantes, impuberes und minores etwas acquiriren können, sie dieses Recht auch in Feudis haben müssen, zumahlen die regula juris bekandt ist, daß die Unmündige zwar ihre conditionem sine consensu curatoris verbessern, aber nicht verschlimmern können.

Wann nun also ein impubes ein Feudum geschenckt bekommet; So kan er es gar wohl acquiriren, indeme er sich hierdurch keinen Schaden, sondern einen Nutzen zuziehet.

Nun ist hier noch einiger massen ein Unterscheid zu beobachten: Dann, ob gleich ansonsten die minores liberâ voluntate acquiriren können; So kan dergleichen doch bey ihnen nicht so schlechterdinges in Feudis Platz greiffen.

Dann, da ist obligatio fidei specialis, hierzu aber können sich die impuberes, sine consensu tutoris vel curatoris nicht obligiren; Jedoch wird hier anderweitig inter infantes & minores distinguiret; Indeme die in-

fantes sich gar nicht obligiren können, bey minoribus aber die obligatio feudalis noch ehender zugestanden wird.

Sonsten fraget sichs auch, wie es ratione Juramenti Feudalitatis gehalten werde? Und ob minores den Lehen-Eyd abschwöhren können? Sive, wann ein Vatter stirbet, und der Sohn noch nicht majorenn ist, das Lehen aber gesuchet werden muß; Ob auch sodann der Filius oder Curator minoris den Lehens-Eyd abschwöhren müssen? Et respondetur, daß juxta dispositionem 2. Feud. 56. das Juramentum fidelitatis usque ad habilitatem differiret werde: Doch, da dieses gar zu general ist; So heisset es moribus hodiernis, der Lehens-Eyd wird biß zur Lehens-Mündigkeit verschoben.

Dann hodie wird es eigentlich also gehalten: Wann ein Vasall in währender minorennitat das Lehen zu suchen hat; So kan die Empfängnuß per procuratorem geschehen, qui etiam jurat in Vasalli animam, und bekommet der minor den Lehen-Schein und Lehen-Brieff; Wann aber inseriret wird, daß der Vasallus, wann er majorenn ist geworden, seine Persohn selbsten stellen, und den Lehens-Eyd abschwöhren solle; So fraget sichs, in welchen Jahre wohl eigentlich die Lehens-Mündigkeit erreichet werde? Da man dann hier inter majorennitatem provincialem, civilem & feudalem distinguiren, anbey sagen muß, daß majorennitas provincialis & civilis nach jeden Orths Gewohnheit, und zwar im Reich, nach den Kayserlichen Rechten, nach 25. Jahren, in den Sächßischen Landen aber, nach 21. Jahren zu rechnen ist: Obschon die Lehen-Rechte sich hierbey nicht auf legem aliquam civilem oder provincialem, sondern auf legem feudalem & observantiam, dann auf das Herkommen fundiren.

Zwar ist in Jure Feudali Longobardico davon nichts speciatim exprimiret; Jedoch findet man in den Schwäbischen Lehen-Rechten cap. 49. deßfalls etwas gedacht, indeme es daselbsten heisset/ wer ein Kind anspricht um Lehen-Recht, dem soll sein Vormund antworten/ und gehet es dem Kind an den Eyd, daß es schwören soll, und ist es unter 14. Jahren; So soll es nicht schwöhren, wann es aber über 14. Jahr kommen ist, so mag es wohl einen Eyd schwöhren.

In diesen Loco findet man deutlich exprimiret, daß in Lehen-Sachen niemand unter 14. Jahren schwöhren solle, wohl aber, so man drüber ist.

Das folgende 50ste capitul des Schwäbischen Lehen-Rechts hat diese Rubric: Wann ein Kind Lehenbahr ist: und da heißet es: Ein Kind, das 13. Jahr alt ist/ und 6. Wochen, das ist Lehenbahr; Woraus man

nun die Lehens-Mündigkeit allzudeutlich exprimiret ſiehet: Wiewohlen noch anbey in dieſen Lehen-Recht befindlich iſt, daß in dem berührten 13.ten Jahr und 6. Wochen ein Kind zwar Lehens-mündig ſeye, nichts deſto weniger aber, wann es einen Vaſallen betheidigen, i.e. Gerichtlich belangen wolte, ſodann der Vormund das Wort führen müſte: Alſo ein Kind quoad obligationem feudalem nach dem 13ten Jahr und 6. Wochen vor Lehen-mündig zu achten, quoad actiones judiciales aber ihme biß ins 21ſte Jahr muß nach gewartet werden.

Fraget man, was doch ehemahls vor eine tutela bey den Vaſallen Statt gefunden habe? So iſt zu wiſſen, daß mediâ ætate, zumahlen moribus Germaniæ nur die tutela legitima, (nach welcher allezeit der proximus agnatus die tutel hat führen ſollen,) iſt bekandt geweſen, wie dann auch die tutela legitima dem Juri feudali ohnehin etwas gemäſſer iſt.

In Schwäbiſchen Lehen-Rechten findet man auch etwas de tutela teſtamentaria, jedoch nur in ſpecial-Fällen. Daß aber allda der tutelæ teſtamentariæ gedacht wird, kommet daher, weil in daſſelbe ſchon ein und anders aus den Juſtinianiſchen Rechten iſt geflicket worden.

Nehmlich die tutela teſtamentaria iſt Juris Juſtinianei, und iſt mit denen Juſtinianeiſchen Rechten in Teutſchland eingeführet worden, daß alſo, ob man gleich Anfangs in denen Teutſchen- und Lehen-Rechten nur de tutela legitima was gewuſt hatte, jedoch per receptionem Juris civilis auch die tutela teſtamentaria zugleich mit in denen Lehen-Sachen iſt eingeführet worden.

Es iſt aber dieſes eigentlich nur de perſonis privatis zu verſtehen: Indeme bey perſonis illuſtribus es in hoc paſſu auf die Leges Imperii, dann auf die obſervanz eines jeden Hauſes ankommet; Da dann die Leges Imperii bey denen Chur-Printzen, (bey welchen die tutela legitima nach den ſiebenden Titulo Aureæ Bullæ vornehmlich Statt findet,) zu applicren.

Hierbey waltet gleichwohlen aber noch ein ſcrupel darinnen, ob die tutela legitima überall bey adminiſtration derer Lande, oder nur bey der Kayſers-Wahl-Platz greiffe? Wie zwar das letztere, Dionyſius Gothofredus, der de tutela teſtamentaria geſchrieben, will angeben, dabey behaupten, daß die Aurea Bulla nicht ſo univerſaliter & ſimpliciter haben wolle, daß omnis tutela teſtamentaria bey Illuſtribus zu excludiren ſeye, ſondern, daß nur tutela legitima Statt finden ſolle, wann der Vatter dem Printzen durch kein Teſtament proſpiciret hätte: Allermaſſen man dann auch exempla hat, daß die tutela teſtamentaria bey Chur-Printzen nicht mir-

den

der hat gegolten, wie Struvii Diss. 18. Synt. Juris publici in mehrern zu erkennen giebet.

Bey Fürsten und Herren haben ohnehin alle tutelæ Statt, zumahlen/ da Anno 1512. per Recessum Imperii zu Cölln errichtet, auch die tutela testamentaria ist recipiret worden/ und man auch tutelam dativam bey Fürsten und Herren findet; Ob es gleich hierbey auf die pacta domus & gentilitia mit ankommet.

Bey den Hauße Sachßen beyder Linien, will man nur tutelam legitimam zugestehen; Und ob man gleich in gedachten Hauße tutelam testamentariam gleichergestalten findet; So haben jedoch in neuerern Zeiten die Agnati sich der tutel angenommen, obschon anbey, denen Fürstlichen Wittwen, ratione educationis, die tutelam zu führen, nicht wird denegiret.

In andern Häußern siehet man indessen, daß die tutela testamentaria nebst der legitima Statt habe, und dienet ad quæstionem, wie es hodie ratione der Lehens-Mündigkeit gehalten werde? Noch dieses, daß man sich deßfalls an die Leges Germanicas, nicht mehr wie vor Alters binde, dahero es auch hiebey auf die mores und observanz vornehmlich ankommet.

Sonsten wird im Reich auf das 25.ste, in Sachßen, Schlesien, und wo das Sächßische Recht giltet, aber auf das 21.te Jahr gesehen, dergestalten, daß auch Fürsten und Herrn die Regierung vor diesen Jahren nicht antretten können.

Doch hat dieses seinen Abfall, 1.) bey denen Chur-Printzen, als die vigore Aureæ Bullæ im 18ten Jahre allschon die majorennitæt erreichen.

2.) Bey denen Heßischen Darmstädtischen Printzen/ so ex speciali privilegio gleichergestalten im 18ten Jahr zur Regierung gelangen.

3.) Bey denen Stiffts-Mündigen; Und ware dieserwegen vor einigen Jahren die controvers in Merseburg, als der jetzt regierende das 18te Jahr erreichet hatte, und Er der Chur-Sächßischen Vormundschafft entlediget seyn wolte, das Fundament seines Verlangens auch mit exemplis seiner Vorfahren docirte.

Ob nun aber schon die Exempla an und vor sich richtig waren, so verzoge sich dennoch die Sache, biß er das 21. Jahr erreichet hatte, da ihme dann die Regierung nicht difficultiret werden kunte, also die Sach damahls in suspenso gelassen wurde.

4.) Hat die majorennitas ordinaria eine exception per concessionem veniæ ætatis.

Dann diese veniam kan der Kayser concediren/ und siehet man im

Reich

Reich mehrmahlen daß sich auch Printzen im 16. Jahrs-Alter majorennisiren lassen; Dahingegen bey Privat-Personen es deßfalls auf die mores cujuslibet Provinciæ ankommet.

In Chur-Sachßen ist insonderheit das 18te Jahr zur Lehens-Mündigkeit gesetzt, und in der Ernestenischen Linie das 16. Jahr, daß also, wann gleich ein minor beliehen wird, der procurator dennoch die Lehen empfänget; Immassen auch, obschon dieser, in animam minoris schwöhret, denen Lehens-Scheinen gleichwohlen inseriret wird, daß jener, nach der abgelegten minorennitæt, sich bey den Lehen-Hoff sistiren, und den Eyd in Persohn abschwöhren solle.

Inzwischen ist die Lehens-Mündigkeit von der ordinairen Mündigkeit nichts desto minder wohl zu unterscheiden; Dann, obgleich ein Vasall im 16.ten oder 18 ten Jahr zur Lehen Empfängnuß admittiret wird; So bleibet er doch in andern Fällen sub tutela vel curatela, kan mithin, exceptis rebus feudalibus, sine consensu tutoris & curatoris nichts vornehmen.

Sonsten dienet ad quæstionem, wann ein impubes sub potestate patris adhuc constitutus, ein Feudum acquiriret, wie es damit zu halten? was massen es zwar richtig, daß dieses geschehen könne, ob aber auch die obligatio ad servitia sine consensu patris geschehen möge? Ist eine andere Frage: und ist hierauf zu respondiren, daß patris consensus in hoc passu nicht hinlänglich seye, sondern auch consensus tutoris, weilen sonsten die obligatio nulla ist, requiriret werde.

Ferners wird auf die quæstion, ob ein Dominus, wann er einem impuberi, ein Feudum concederet, so mit Ritter-Diensten ist beschlagen, die Ritter-Dienste von diesen fordern könne? darum mit nein geantwortet: weilen obligatio impuberis sine consensu tutoris facta pro nulla wird consideriret, und es also so viel ist, als hätte der Dominus die Ritter-Dienste dem Vasallo remittiret.

AD APHORIS. XIV.

Ad quæstionem, wie es mit furiosis, prodigis, surdis & cœcis zu halten? Absonderlich aber, ob, und auf was masse, diese, Feuda acquiriren können? Ist zu wissen, daß, so viel die furiosos & mentecaptos anlanget, sie, sine intercessione authoritatis tutoris vel curatoris sich zu nichts obligiren, also auch keine Feuda acquiriren können: Jedoch muß man anbey noch distinguiren, ob sie intervalla haben, oder nicht? Wo also furiosi intervalla haben, und sich zu dieser Zeit obligiren, so werden sie auch so-

dann vor validè obligiret erachtet: Wann ſie aber in ihren paroxismo ſtehen; So wird in hoc caſu authoritas tutoris vel curatoris erfordert.

Die Prodigos betreffende, haben dieſe zwar ihre Curatores, die ihnen zu dem Ende ſind geſetzet, daß ſie nicht alles durchbringen, mithin auch nichts alieniren ſollen; Alleine, da ein anders iſt alieniren / und ein anders acquiriren; So können ſie, weilen ſie ihre geſunde Vernunfft haben, und die acquiſitio keine prodigalitas iſt / ſine conſenſu Curatoris gar wohl *Feuda* acquiriren, ſich auch ad ſervitia obligiren.

Von denen mutis, ſurdis & cœcis iſt inzwiſchen bekandt, daß in Jure Civili bey deren acquiſition, conſenſus Curatoris vonnöthen iſt: Jedoch muß man bey ihnen diſtinguiren inter acquiſitionem Feudorum & ſucceſſionem; Dann die muti, ſurdi, cœci, können *Feuda* acquiriren, wann ihnen der Dominus dieſelbige conferiret, in Feudis aber können ſie regulariter darum nicht ſuccediren, weilen ſie nach denen Lehen-Rechten hierzu vor inhabil geachtet werden: Und beſtehet die ratio differentiæ hierbey darinnen, daß, wann der Lehen-Herr ſelbſten einem muto, cœco & ſurdo das Feudum giebet; Solches mit, und nicht wieder ſeinen Willen, auch nicht in præjudicium tertii beſchiehet; Dahingegen bey einer ſucceſſione Feudorum ein Vaſallus nicht leichtlich jemanden, in præjudicium tertii ſcil. agnati kan obtrudiret werden; Obſchon, wann nur gedachter maſſen, ein Dominus, ein heimgefallenes / oder ein anders Lehen / daran niemand was zu participiren hat, einem muto, cœco ſeu ſurdo, propriô inſtinctû conferiret, ſolches darum gar wohl angehet, weilen alſo niemanden ein præjudicium daraus erwächſet, und die ſervitia per ſubſtitutum, ebenſowohlen geleiſtet werden können.

AD APH. XV.

In dieſen Aphoriſmo wird deduciret, daß hodie bey accipientibus & acquirentibus Feuda ratione ſtatus & dignitatis kein Unterſchied ſeye; Sive enim nobilis ſive ignobilis, ſive laica ſive eccleſiaſtica fuerit perſona, Feuda acquirere poteſt: Und obſchon ratione perſonarum ignobilium, an Feuda acquirere poſſint? dubitiret werden möchte; So heiſſet es jedoch in Jure *Feudali* Longobardico 2. *Feud.* 3. quod Feudum cuilibet dari poſſit: Item, quod inter perſonam inveſtituram accipientem non diſtinguatur: Imo, da perſona ignobilis *Feuda* acquiriren kan, ſie geſtalten Dingen nach, dergleichen um ſo mehrers zu acquiriren iſt vermögend.

Ad

Ad quæstionem, was deßfalls in denen Teutschen Lehen-Rechten gegründet seyn möchte? Ist zu wissen, daß es Jure Feudali Alemannico Art. 1. heisse: Wer mit denen sieben Heer-Schilden nichts zu thun hat, der soll Lehen-Rechts darben.

Nun bestünden die sieben Heer-Schilde bey denen Teutschen aus Nobilibus, und machten die siebende Clas die Semper - Leuthe aus, die ihrem Ursprung nach, zwar nicht von Adel waren, doch durch die Officia, die sie besassen, geadelt wurden: Also es damahls Lehen-Rechtens ware, daß, wer nicht in der siebenden Classe der Heer-Schilde sich befunden hatte, der hatte darben sollen.

In cap. 2. des Sächßischen Lehen-Rechts wird es noch deutlicher exprimiret, wann es heisset: Alle die nicht von Adel seyn, von Vater und älter-Vater gebohren, Bauren und Kauff-Leuthe, sollen Lehen-Rechts darben, und da vermeinet man deutlich exprimirt zu seyn, daß die ignobiles à Feudis zu excludiren wären: Alleine, dieses will aus berührtem loco gleichwohlen nicht zu erzwingen seyn, sondern nur so viel kan man daraus abnehmen, daß ignobiles unter die gradus der Heer-Schilde zwar nicht zu referiren; Doch, sodann auch nicht ab habilitate & capacitate Feudorum zu excludiren seyen.

Es ist gleichwohlen aber in denen alten, und zumahlen Sächßischen Lehen-Rechten gegründet, daß die ignobiles zwar Feuda acquiriren, solche aber nicht auf ihre Erben devolviren können. Dann in cap. 2. des Sächßischen Lehen-Rechts findet man gewisse casus, nach welchen auch die ignobiles Feuda acquiriren können: Jedoch heisset es anbey; Sie erben es aber nicht auf ihre Kinder: Ratio, sie stehen in keinem Heerschildt, können also die ignobiles nach dem alten Teutschen Lehen-Recht Lehen besitzen, jedoch solche nicht vererben.

Hodie ist kein Scrupel mehr, daß nicht auch die ignobiles Feuda acquiriren können.

Man siehet es hier und dar in provinciis Germaniæ, auch selbsten unter der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, die jedoch so ansehnliche und grosse Privilegia hat, gleichwohlen aber auch bey Ihr, viele ignobiles Feuda besitzen.

Zwar pfleget man in denen Lehen-Höfen darauf gar sehr zu sehen, daß, wann ein nobilis und ignobilis concurriren, der nobilis vorgezogen werde; Doch lauffen jetzuweilen ignobiles, wann sie besonders Principum ministri, oder doch sonsten in der Fürstlichen Gnade sind, auch wohl andere, die beym Lehen-Hoff sich zu insinuiren Gelegenheit gefun-

den, mit unter, obschon annebst die Regenten mit einander nicht gerne sehen, daß die Güttere nahe bey der Residenz gelegen, an ignobiles gelangen. Ob nun also gleich an und vor sich hodie richtig ist, daß auch ignobiles Feuda acquiriren können; So fraget sichs doch anbey noch, an etiam rustici Feuda acquirere possint? Nun wird sich zwar ihrenthalben auf Friderici II. Constitution de Pace tenenda, die 2. Feud. 27. §. 5. vorkommet, und wo es heisset: Ne rusticus arma, lanceam vel gladium portet, beruffen, und stehen einige in der persuasion, daß, weilen in berührter Constitution denen rusticis die Arma zu führen inhibiret würde, sie also auch keine Lehen-Gütter zu besitzen vermögten, weilen sie sodann keine Servitia Feudalia verrichten können: Alleine, auch dieser Textus excludiret die Bauren nicht: Indeme sie, wann sie Feuda acquiriren, rusticos zu agiren aufhören, und Vasallen werden.

Hernach, so kan dieses hodie darum nicht Statt finden, weilen, wann gleich ein rusticus vor seine Person keine Waffen führen darff, er doch nichtsdestominder die servitia per procuratorem thun kan.

Man siehet sonsten auch an einigen Orten, daß Bauren, Vasallen und Lehen-Leuthe abgeben können, ja dergleichen, wie in Francken, die Cantzley-Lehen-Leuthe werden mußten; Alleine, man wendet hierbey noch ein, die Bauren können zwar wohl solche und dergleichen Bauren-Lehen acquiriren, aber keine Ritter- und Schrifft-säßige Güttere: Doch auch dieses ist nicht contra Jus vel observantiam: Zumahlen man nicht minder exempla findet, daß Bauren sich öffters ansehnliche Ritter-Güttere erkauffet haben.

Zwar findet man annebst, daß so dann in denen Chur-Sächßischen Landen ratione der titulatur eine distinction inter nobiles & rusticos gemachet, und denen Vasallen, die Adelichen Standes oder von Condition sind, die titulatur unsern lieben Getreuen gegeben, wann aber Leuthe von schlechter Condition Ritter-Gütter erkauffen, sie nur, unsere Getreue genennet werden; Welches auch in denen Ernestinischen Landen observiret wird; Aber, auch dieses hindert nicht, daß nicht rustici deme ohngeachtet Ritter-Güttere acquiriren mögen.

Fraget man ferners, an Servi Feuda acquirere possint? So ist zu wissen, daß diese Quæstion, ratione Servorum inutilis seye; Weil man pro more Romanorum im Teutschen Reich keine Servos mehr hat, und wann deme auch also wäre, es billig hiesse, quicquid servi acquirunt, acquirunt Domino.

Alleine, die Frage ist gleichwohlen noch von denen Leibeigenen, und denen Wildfängen in der Pfaltz und in Westphalen übrig: Doch, bey eben

diesen

diesen hat obiges principium darum nicht statt, weilen der Herr nur ratione des von ihme dependirenden Guths, sie, suô modô als servos consideriret, indeme sie aber auch aliunde Feuda acquiriren können, diese hingegen der Herr nicht vindiciren kan; So kan hierbey abermahls ratio differentiæ gar leicht erhellen.

Sonsten pfleget auch inter Feuda propria & impropria rusticorum distinguiret zu werden, und sind propria, die rechten Feuda, impropria aber, wann sie nur einige Gleichheit mit denen Feudis haben: Als zum Exempel, die Churmiethige Güttere: Dergleichen in Chur-Sächßischen, dann in Jülich-Clev- und Bergischen gar viele gefunden werden.

Es giebet aber auch bey denen rusticis gewiesse Arten von Feudis, die jedoch nur Feudorum affinia sind, wohin vornehmlich die Chur-miethige Güttere mit zu referiren sind.

Diese sind so viel als Wahl-Güttere, von den alten Wort Chur herrührend, so eine Wahl bedeutet, und müssen bey selbigen die Besitzere dem Herrn fidem juratam promittiren; Immassen auch sie damit ordentlich beliehen werden, nur, daß sie deßwegen keine Ritter-Dienste præstiren, sondern einen jährlichen Lehen Zinnß abrichten, also Feuda conditionata sind, und werden sothane Lehen-Güttere auch auf die Kindere mit vererbet, wiewohlen der Sohn wann er succedret, dem Herrn das beste Stück Rind-Viehe aus dem Stall geben muß, dergleichen Lehen Güttere, lebendige Churmiethige Güttere heissen, da hingegen, wo von andern dergleichen Güttern nur das beste Gewandt gegeben wird, diese, die gemeine Churmiethige Güttere genennet werden.

Sonsten findet man in denen Chur-Sächßisch- und Meißnischen Landen, auch Frey-Manns-Lehen-Höffe, die zwar gleichergestalten von Bauren besessen werden, aber von Amt zu Lehen genommen werden müssen: Also der Unterscheid zwischen diesen, und den übrigen Lehen-Güttern dieser ist, daß diese beym Lehen-Herrn gesuchet werden müssen, die Frey-Manns Lehen-Höffe aber nur bey dem Amtmann zu suchen sind, wovon de Ludewig in Tractatu de Jure Clientelari Germaniæ, dann Coccejus in Dissertatione de eo, quod justum est circa rusticos in mehrern handeln.

Fraget man ferners, an Clerici & Monachi Feudorum sint capaces? So dienet in Antwort: Daß 2 Feud. 40. die Clerici nicht excludiret werden, gleichwie sie auch in denen alten Teutschen Lehen-Rechten, weilen unter denen sieben Heer-Schilden auch ein Schild der Pfaffen-Fürsten ware, nicht ausgeschlossen wurden

Zwar wird objiciret, die Vasallen müsten Ritter-Dienste thun, hin-

gegen ſeyen die Clerici Militiæ nicht capaces, und wären ihnen in Conciliis die Kriegs-Dienſte unterſaget worden; Alleine, mit denen Clericis hat es gleiche Bewandtnuß, als wie mit denen fœminis: Dann, gleichwie dieſe per Procuratorem Ritter-Dienſte leiſten, alſo auch die Clerici, und iſt die præſumtio, daß, wann ein Dominus einen Clericum beleihet, er tacitè conſentiret, die Ritter-Dienſte per Curatorem zu thun, welches hodie ohnehin beſſer, als olim angehet, weilen kein Vaſall mehr in Perſon die Dienſte thun darff.

Man ſiehet es hinc inde, daß nicht nur Ordens-Leuthe Feuda beſitzen, ſondern auch Prieſtere absque ullo ſcrupulo: Wiewohlen annebſt, obgleich bey denen Papiſten, die Monachi, Feuda acquiriren können, es doch nur von Monachis ſolcher Orden, die nicht unter die Bettel-Orden zu rechnen ſind, zu verſtehen iſt, indeme jene Monachi, Feuda zwar acquiriren können, aber nicht vor ſich, ſondern, was ſie acquiriren, id Eccleſiæ acquirunt, mithin es alſo, wann einer einem Mönchen ein Feudum ſchencket, eben ſo viel wäre, als hätte er es dem Cloſter ſelbſten geſchencket: Nur, daß diejenigen, ſo zu denen Bettel-Orden gehören, als die Franciſcaner, darum keine Feuda acquiriren mögen, weil ſie nach ihrer Regul nichts eigenes haben können.

Doch, man findet gleichwohlen auch, daß dißfalls nichtsdeſtominder verſchiedene Maximen von denen Franciſcanern gebrauchet werden: Wie dann Andreas Moller in der Freybergiſchen Chronica Tomo I. cap. 12. ein exempel hiervon hat angeführet und erwehnet, daß, als der Marggraff Wilhelm zu Meiſſen, denen Franciſcanern zu Freyberg einen ſchönen Wald geſchencket habe, ſie aber nichts eigenes beſitzen kunten, von ihnen es dahin geſpielet worden ſeye, daß gedachter Wald dem nahe gelegenen Cloſter Seifebitz überlaſſen worden wäre, cum conditione, daß die Franciſcaner denſelben nutzen ſolten, und alſo die Franciſcaner-Regul auf dieſe maſſe glücklich eludiret wurde.

Ad quæſtionem: Ob auch Filiifamilias Feudi capaces ſeyen? Iſt mit Ja zu reſpondiren, zumahlen bekandt iſt, daß auch Söhne, vivis parentibus, diejenige Lehen, die ſie entweder ererbet, oder aber von ihrem peculio ſind erkauffet worden, allerdinges acquiriren können, wobey jedoch, einem Vater, ſo wenig, als ſonſten, in bonis filii, excepto peculio caſtrenſi & quaſi caſtrenſi, der uſusfructus mag verſaget werden.

Porro quæritur: Ob auch die Hæretici Feuda acquiriren können? Indeme in Leg. 2 & 4. C. de hæreticis und 2. Feud. 3. denenſelben alles Commercium wird unterſaget; Jedoch, obgleich dieſes an und vor ſich

sich richtig ist; So muß jedoch auch noch erst ausgemachet werden, wer dann inter hæreticos eigentlich zu rechnen seye.

Im Teutschen Reich sind nur diejenigen hæretici, die keiner von denen dreyen im gedachten Teutschen Reich geduldeten Religionen zugethan sind, dahero diese, auch nicht Feudorum capaces seyn können, zumahlen sie annebst vi Pacis Westphalicæ im Teutschen Reich nicht toleriret werden sollen.

Sed, quid si, wann einer hodie ein Feudum besitzet, und hernachmahls erst ein Ketzer wird, wie es sodann mit ihme zu halten? Und da hat juxta Leges Imperii das Beneficium emigrandi Statt: Id est, er wird im Lande nicht weiter mehr gelitten/ jedoch darff er sein Lehen-Guth verkauffen, und sich mit dem Gelde, damit niemand cum damno alterius locupletiret werde, anderstwohin ohnbedencklich wenden.

Wird ferners gefraget, was de excommunicatis zu sagen seye? Und ob auch diese Feuda besitzen können? So hat man, was die excommunicatos anlanget, deren zwey Classen: Und sind 1.) excommunicati, die in Geistlichen Bann stehen, dann 2.) die in banno civili sich befinden, und sonsten proscripti genennet werden.

Anlangende nun die erstere Gattung; So verliehren sie ihr Jus Feudi, so sie ante excommunicationem gehabt haben, darum nicht, weilen der Geistliche Bann, sie, à juribus & emolumentis civilibus nicht excludiret, sondern nur von der Kirchen-Gemeinde ausschliesset, also der Geistliche Bann niemand seines Rechts berauben kan, mithin auch die excommunicati capaces Feudorum verbleiben: Dahingegen, so viel die excommunicatos banno civili, seu proscriptos anlanget, es damit eine gantz andere Bewandtnuß gewinnet.

Dann, da verliehret man alle emolumenta civilia, nur, daß hier noch zu distinguiren ist inter Bannum Imperii & Provincialem: Indeme per Bannum Imperii, sive durch die Reichs-Acht, worein die Bannit durch den Kayser declariret werden, alle Jura und bona verlohren gehen: Dergleichen exempel man an den Chur-Fürsten von Bayern, als er in Anno 1706. in die Reichs-Acht declariret, mithin aller seiner Lande und Leuthe beraubet wurde, gewahrnehmen kunte.

Zwar kommet es bey denen Bannitis Imperii auch noch darauf an, ob sie Reichs-Lehen besitzen, oder ob ihre Bona in alieno Territorio sind gelegen? Da dann die Reichs-Lehen der Kayser einziehet/ wiewohlen sie nichtsdestominder Bona Imperii verbleiben: wie man an denen Chur-Bayrischen Landen gleichergestalten hat gesehen, als welche durante proscriptione der Kayser innen hatte.

Sind

Sind indessen die Lande sub alieno territorio gelegen; So muß man distinguiren, ob es Bona Feudalia oder allodialia seyen? Mithin, wann es Bona Feuda ia sind, diese der Lehen Herr, die Bona allodialia aber, der Landes-Herr einziehet; aus welchen Fundamento auch in Anno 1671. der Chur-Fürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, des Graffen von Tättenbach in denen Brandenburgischen Landen gelegene Güttere, und insonderheit die Graffschafft Reinstein eingezogen hatte.

Dann, als dieser von Kayser Anfangs proscribiret- und nachmahls in denen Kayserlichen Erb-Landen decolliret wurde; So maßte sich dessen in dem Stifft Halberstadt besessener Güttere, der besagte Chur-Fürst um so mehr an, weilen denen Electoribus die Jura Fisci, nach denen Wahl-Capitulationen zugestanden werden, wie solches auch ex Capitulatione Carolina art. 21. gewahrzunehmen ist.

Anlangende indessen die Feuda provincialia; So ziehet, wann jemand in einer Provincial-Acht stehet, e. g. in Chur-Fürstenthum Sachßen die Güttere der Landes-Herr ein, und dieses ex competenti Jure territoriali.

Ad quæstionem, wie es mit denen Feudis infamium beschaffen? Und ob dergleichen personæ infames, auch Feuda acquiriren können? Müste man nach dem Jure Civili in l. 2. ff. de his, qui notantur infamia. sagen, daß infames die Feuda verliehren; Alleine, nach dem Lehen-Recht, und der observanz gemäß, muß man distinguiren inter proscriptos & infames.

Alle proscripti werden zwar juxta Leges Imperii infames, nicht alle infames aber werden proscripti, daher es nicht vice versâ angehet.

Man siehet, daß, wann ein Officier, dieserwegen, daß er sein Devoir im Kriege nicht gethan hat, infam gemachet wird, er dadurch seines Lehen-Guths nicht verlustigt wird, und er ferners Feuda kan besitzen und acquiriren.

Also, sola infamia beraubet einem der Güttere nicht, nimmet auch das Recht nicht, Feuda zu acquiriren. Wie man es bey denen Wasenmeistern, die vor infam gehalten werden, gleichwohlen aber dieselbige, und theils Scharpffrichtere mit der Meisterey beliehen werden, gewahrnimmet, auch ein adulter, quâ persona infamis seines Lehens nicht wird priviret.

Sonsten dienet ad quæstionem, ob die Apostatæ, Feudorum capaces sind? daß die mutatio Religionis niemand seines Feudi beraube, wie deßfalls die exempla nicht nur bey privatis, sondern auch bey illustribus personis bekandt sind.

Bey

Bey Geistlichen gehet es insonderheit wegen des Geistlichen Vorbehalts nicht an, wie man es neulich beym Stifft Naumburg hat beobachtet.

Man hat es auch tempore reformationis gesehen, also, daß, obgleich damahls von der Catholischen Religion viele abfielen, dennoch niemand seines Reichs-Lehens entsetzet wurde.

Letztlich ist noch etwas de personis moralibus zu sagen, und sind personæ morales oder mysticæ diejenigen, die man sonsten Communen, Republiquen und Collegia nennet.

Sie werden aber personæ morales darum benahmet, weil sie in certis passibus eine Person ausmachen. Dieses siehet man an grossen Reichs-Städten, die gantze Graffschafften besitzen. Alldieweilen dann nun solche personæ morales nicht sterben, folglich die Lehen nicht ausgehen können; So fraget sichs dann hierbey, wie es damit gehalten werde? Und da pfleget ordinariè ein Lehen-Träger bestellet zu werden/ der die gebührende Folge leisten muß, der auch alle Casus zu observiren hat, und wann er fehlet, es der gantzen Commun imputiret wird; Also man gleichergestalten siehet, daß auch bey denen Communen, wie bey andern Personen Statt habe, quod omnes, qui bona possunt acquirere, etiam Feuda acquirere possunt.

CAP. VI.

DE

REBUS, IN QUIBUS FEUDUM CONSTITUITUR.

AD APHOR. I.

Es sind bißhero die personæ tam Feuda conferentes quam acquirentes considericret worden, dahero folgen nun die res, in quibus Feudum concedi potest, und da heisset es: Quæcunque res sunt in Commercio, in iisdem etiam Feudum potest constitui, dahero dann alle res immobiles, vel quæ immobilium instar & incorporales sunt, als Servitutes, jura, regalia, census &c, modo in commercio

fuerint, hierunter zu rechnen sind, die res mobiles & usu consumptibiles aber, (in welchen, allenfalls, juxta mentem Auctoris nur Feuda impropria constituiret werden könten,) ab objecto Feudi billig removiret werden.

AD APH. II.

Bey diesen Aphorismo will eigentlich so viel gesaget werden, daß omnes res immobiles, quæ sunt in commercio, & quarum alienatio specialiter non est prohibita, das objectum Feudorum constituiren.

Dann bey allen Feudis findet sich eine alienatio; Wo nun aber eine alienatio vorgehen soll, da muß auch res commercii zugegen seyn, und was nicht in commercio ist, das kan auch nicht alieniret werden.

AD APHORIS. III.

Aus nur gedachter Ursache werden also, a rebus, in quibus Feuda constitui possunt, eximiret res sacræ & religiosæ, utpote quæ in commercio non sunt.

Zwar wird objiciret, daß, wann eine Stadt oder Herrschafft wird verkauffet, auch die Kirchen und Schulen, einfolglich res sacræ & religiosæ mit verkauffet würden, indeme keine Herrschafft, und keine Stadt wäre, darinnen nicht auch res sacræ & religiosæ befindlich seyen; Alleine hierauf dienet, daß, wann Herrschafften und Städte ꝛc. einem andern überlassen werden/ sie cum omni territorio, worunter dann freylich auch res sacræ & religiosæ mit begriffen sind, mit übergehen/ indessen aber nicht sowohlen diese, als vielmehr die tota universalitas, wird consideriret, und dahero bey Verkauffung eines Fürstenthums oder einer Herrschafft zwar nicht res sacra, sondern res sacrorum, so res incorporales sind, mit verkauffet werden, die Kirchen, Schulen, und GOttes-Aecker hingegen, ohne deren Specialen Mitverkauff, nur sub tota universitate, so an und vor sich, gleichwohlen res commercii ist/ comprehendiret werden.

Sonsten ist wegen des Juris Patronatus, als, wann dieses nicht in commercio, mithin auch nicht zu veralieniren, und an jemand anders zu überlassen wäre, darum keine weitere Einwendung zu machen; weilen dieses Jus keine res sacra, sondern res politica ist/ und in jure præsentandi Sacerdotem bestehet: Also man auch hieraus gar leichtlich gewahrnimmet/ daß res sacræ eigentlich nicht alieniret/ folglich nicht in Feudum conferiret werden, indeme/ obschon mancher mit dem Jure Sacrorum wird beliehen/

hen, diese Belehnung jedoch nur Jura, und keine res sacras, vel res ad sacrum usum destinatas ipsas, als welche in keinem commercio sind, mithin auch nicht in Feudum concediret werden können, in der That involviere.

AD APH. IV.

Eine andere Bewandtnuß hat es mit denen rebus ecclesiasticis, als welche à rebus sacris & religiosis in so ferne differiren, daß diese ad usus sacros & religiosos gewiedmet sind, wie bey Kirchen, Kirch-Höffen und GOttes-Aeckern gewahrzunehmen ist, so hingegen von rebus & bonis ecclesiasticis, als die nur in dem patrimonio vel dominio einer Kirchen, eines Closters, oder anderer Geistlichen Communen, zu deren Gebrauch befindlich sind, nicht mag gesaget werden, indeme jene in commercio nicht sind, also auch nicht in Feudum concediret werden können, diese aber in Commercio sind, mithin auch alieniret und zu Lehen gereichet werden mögen: Wie man dann offt siehet, daß so ein als anders von Kirchen-Güttern, besonders necessitate vel utilitate sic exigente wird veräussert, einfolglich auch zu Lehen gereichet, zumahlen dasjenige, was alieniret werden kan, auch unstrittig in Feudum kan concediret werden.

Insonderheit aber findet man bey denen Papisten ein eigenes Collegium, so Fabrica, die Fabrique genennet wird, darein auch alle Revenüen, die ad Fabricam Templi gehören, gelehnet werden, dergleichen man dann bey theils protestantischen Stifftern nicht minder observiret: Gleichwie auch an andern Orten, dasjenige die Fabrique genennet wird, wann die Revenüen in den Kasten kommen, die zur Kirchen- und Schul-Dienere Versorgung, dann zur Besserung der Kirchen selbsten gewiedmet sind; Also sothane Güttere gar wohl zu Lehen concediret werden können, woher dann nun auch die Krumstabs-Lehen sind entstanden, welche hodie ein Bischoff, wann sie rem infeudari solitam begreiffen, vor sich zu Lehen reichen kan, dahingegen wann ein Kirchen-Guth erst de novo zu Lehen concediret werden soll, eadem Universitas und Utilitas muß da seyn, auch Consensus Capituli dabey adhibiret werden.

Ferners wird zwar in num. 2. hujus aphor. aus denen libris Feudorum, & quidem 1. Feud. 1. ne tituli in Feudum dentur, die Instanz gemachet, daß dergleichen titulos in Feudum zu geben allda verbothen seye, daher dann gefraget wird, wie es in hoc passu zu halten; Und dienet hierauf in Antwort: Daß die Tituli gewiesse Kirchen-Güttere waren, zu deren Dienst, gewiesse Presbyteri geordnet wurden:

Sive, die Kirchen, und ihre Güttere selbsten, wurden darum Tituli genennet, weilen vor Alters denen Kirchen gewiesse Nahmen gegeben wurden, als die Michaelis- Augustiner- Marien-Kirchen ꝛc. welchen Nahmen sie von gewiessen Heiligen hatten, gleichwie auch die Cardinäle und Päbste noch biß dato den Nahmen von denen Kirchen führen, zu denen sie einmahl destiniret worden sind.

Solchemnach findet man, daß nicht nur alleine die Kirchen selbsten Tituli genennet wurden, sondern auch die dazu behörigen Güttere; immassen unter denen Protestanten es ebenermassen noch üblich ist, daß die meinsten Kirchen ihre besondere Kirchen-Güttere haben, also / wann es heisset: Ne Tituli in Feudum dentur, darmit so viel gesaget werden will, ne bona ad certum Titulum data, vel ad certam ecclesiam destinata, in Feudum dentur, und solches zwar darum / weilen sothane Tituli einmahl ad usus ecclesiasticos destiniret worden, da dann allerdings die prohibitio Juris Feudalis in so weit richtig ist; Obschon das Jus Canonicum die ermeldte Constitutionem Feudalem in so ferne limitiret, nisi universitas & consensus Capituli interveneiit, als ausser deme, und in genere, daß Kirchen-Güttere so schlechterdinges nicht alieniret werden können, nur allzu richtig ist.

Ad num. 3. dienet ad quæstionem, was es mit denen Decimis vor eine eigentliche Beschaffenheit habe? In Antwort, wasmassen die Canones und Capitula Juris Canonici gar offt verbiethen, daß die Decimæ den Laïcis nicht concedirt werden sollen, und sind diese Decimæ eigentlich ein Institutum divinum, secundum Sacram Scripturam, indeme der Kirchen-Zehenden selbsten ex Lege divina dem Priesterthum ist assigniret und derselbe zur Erhaltung des Gottesdienstes in Ecclesia Judaica gewidmet worden; Wie dann auch von Alters her allschon / bey denen Teutschen und andern Völckern üblich ware, die Decimas denen Clericis zu wiedmen.

Gestalten Dingen nach fraget sichs indessen, wie nach es doch geschehen / daß, weilen man heutiges Tages verschiedene Zehenden bey Privat-Personen findet, und in Nieder-Sachßen bekandt ist, daß Vasallen bey ihren Güttern, Zehenden besitzen, auch wohl besonders damit beliehen werden, diejenige Zehenden, an die Privatos sind gekommen? Und da ist zu wissen, daß, als denen Bistümern gantze Herrschafften eingeraumet wurden, sie die dabey befindlich gewesene eintzelne Zehenden so groß nicht geachtet, sondern sie den Advocatis, zu dem Ende conferiret hatten, damit sie Dienste davor thun musten; Auf welche Art dann nun solche Zehenden, auch an die Privatos sind gekommen.

Zwar

Zwar findet man, daß im XI. Seculo die Decimæ reclamiret worden, alleine, als der Pabst Paschalis II. der Geistlichen Güttere halber, mit dem Kayser Heinrico V. accordirte, und jener, diesem zustunde, daß, die Bischöffe Land und Leuthe demselben restituiren, und nur mit denen Decimis vor Lieb nehmen solten; So stunde dasselbe den Bischöffen nicht an, behielten dahero Land und Leuthe, hätten auch gerne die Decimas, wann es möglich gewesen wäre, noch besonders hinwieder an sich gezogen.

Im XIII. Sec wurden unter dem Kayser Rudolpho Habspurgico, wie auch unter dem Pabst Clemente IV. die Zehenden wiederum aufs Tapet gebracht, und verlanget, daß sie sämtlich an die Kirchen restituiret werden mögten, welcherhalben auch die Päbste die Zehenden von allen Stifftern im Teutschland abgefordert hatten, deme sich aber Johann Sernera Probst in Halberstadt wiedersetzte; Und obschon nach der Zeit, die Kirchen, die Zehenden zwar noch immerhin zu reclamiren gesuchet hatten; So haben jedoch die Weltliche Herren, so einmahl in Besitz der Decimarum von vielen Seculis her gewesen, ein Theil derselben auch, von Bischöffen, und Fürsten damit beliehen worden waren, die gedachte Zehenden nicht angelassen, und sie biß zu dato geruhig besessen. Wiewohlen nun aber in denen Clöstern und Pfarr-Häusern die Kirchen-Decem annoch üblich sind; So sind dergleichen jedoch auch, von daher, von Alters schon, denen Privatis verliehen worden, und werden noch biß dato, von diesen, meinst titulô Feudi besessen: Immassen dann annebst, gleichwie andere Kirchen-Güttere zu Lehen gegeben werden können, also es auch eine gleiche Bewandtnuß mit denen Decimis hat, mithin deren alienation ebenermassen wie bey andern Güttern geschehen kan.

AD APH. V. & VI.

In wie weit die res communes, res publicæ, und universitatis in commercio seyn können, oder nicht? Kommet in diesen Aphorismis zu consideriren vor: Da dann communes res eigentlich diejenigen sind, die ad usum omnium destiniret, also in der That nullius sind, mithin auch niemand dieselben alieniren kan.

Man muß aber auch distinguiren inter usum rerum communium & inter earum emolumentum. Was usum rerum communium anlanget: So ist derselbe bey denen Flüssen und Wassern, dann bey dem Meer, allen gemein, und kan sich jedweder deren bedienen, was aber earum rerum emolumenta betrieffet; So können diese gar wohl in Dominio gehalten werden, als wie bey Fischereyen, bey Zöllen &c. bekandt ist.

Anlangende hingegen res publicas, sive bona publica; So muß man distinguiren inter res jure gentium publicas & bona Imperii, da dann, was diese letztere concerniret, sie regulariter niemanden zu Lehen conferiret werden können; So jedoch bey denen patrimonialibus bonis noch wohl angehet, weilen diese in patrimonio Regis sind.

Fraget man also, wie es dann mit denen Domainen beschaffen, und ob diese nicht in Feudum conferiret werden können? So muß man hier distinguiren inter Regna patrimonialia & non patrimonialia. Sind es nun Regna patrimonialia, quæ in patrimonio Regum habentur; So können dergleichen Regenten sothane domanialia alieniren, wie sie wollen; Sind es aber bona non patrimonialia; So gehet es darum nicht an, weilen die Regenten sothane Güttere nicht in patrimonio haben, also sie solche auch nicht in Feudum conferiren können.

Doch kommet es hierbey noch auf die quæstion an: Ob es auch regna patrimonialia in der That gebe?

Franckreich wird zwar hodie pro Regno patrimoniali nicht unbillig gehalten, weilen die Könige nach Gefallen mit dem Königreiche disponiren; Alleine, wann eine sothane dispositio nicht ad palatum regium mehr ist; So wissen die Könige selbsten sodann schon exceptiones genug dargegen zu machen; wie man es beym Francisco I gewahrnehmen kunte, als der zwar zur Erlangung seiner Freyheit ex captivitate, dem Kayser Carolo V. die Grafschafft Burgund abzutretten versprochen hatte, aber nach seiner Erledigung, unterm Vorwand, ob lieffe es wider die Reichs-Gesetze, etwas von der Cron Franckreich zu alieniren, weilen diese zur Veräusserung des Reichs-Consens erforderten, alles das von ihme verwilligte revocirte: Da es doch ausser deme, sic volo, sic jubeo, in Franckreich, bekandter massen heisset.

Spanien wird von denen meinsten pro Regno patrimoniali geachtet, wiewohlen auch dieses seine restriction leidet, und die Cortes von Spanien bey alienationen gemeiniglich ihre Einwendungen zu haben pflegen, wann sie zumahlen vermercken, daß der König keine besondere displicenz deßfalls verspüren lässet.

Engelland ist kundbarlich kein Regnum patrimoniale, weilen die alienatio der domanial-Güttere allda hauptsächlich nur ex Decreto & Consensu des Parlaments kan Statt finden, indeme daselbst die Republique vieles zu sagen hat, und dieses auch das Fundament ware, daß, als der König William von denen confiscirten Güttern der Jacobiten, die meisten an seine Ministros conferirte, das Parlement derhalben eine scharffe

Unter-

Untersuchung nach der Hand anstellte, und ohnbedencklich vorgabe, daß dem König nicht gebühret hätte, mit solchen confiscirten Güttern nach Gefallen zu schalten und zu walten: Dahero auch, als die Königin Anna dem Hertzog von Marleborough die Herrschafft Wotstock in Engelland conferirte / dieses mit Consens des Parlements erfolgte.

Eben dieser Scrupel äusserte sich in Schweden, in vorigem Seculo. Es hatte nehmlich die Schwedische Königin Christina nicht nur alleine in Schweden, sondern auch in Pommern viele Domainen an ihre Generals conferiret, so man einige Jahre tacitè gestattet hatte; Nachmahls aber, als eine Untersuchung hierüber angestellet, und ein besonders Reductions-Collegium zu Stockholm deßfalls angeordnet wurde; So wurden die Taffel-Gütter völlig wiederum eingezogen, und d eses zwar darum, weilen das Königreich Schweden damahls noch zu keinem Regno patrimoniali gemacht worden ware, also die Königiu mit denen Cron- und Tafel-Güttern nicht schalten und walten kunte, wie sie gewolt hatte, und erst in Anno 1680. die die völlige Souverainitæt über Schweden dem König, plenô jure zugestanden wurde: Wormit es jedoch nach dem heutigen Zustande Schwedens, wo der Senatus Sueciæ vieles zu sagen berechtiget ist, wiederum eine Aenderung in hoc passu hat gelitten.

Von denen Ducatibus und Comitatibus Germaniæ wird sonsten gesaget, quod habeantur in patrimonio, und da nun die Fürsten und Graffen ihre Hertzogthümer und Graffschafften in ihrem Patrimonio haben; So können sie auch ihre Domainen in Feuda conferiren, wie man dieses in Teutschland gar offt siehet, also, welche Fürsten und Herren ihre Lande in Patrimonio haben, dieselbe zu Lehen reichen können, weme sie wollen, dahingegen andern, die sothanes Recht nicht haben, keine Gewalt hierunter wird gestattet.

Sed quæritur, ob dann wohl ein Magistratus auch gemeine Gütter in Lehen geben könne? Et respondetur, quod non, indeme die bona Universitatis der gantzen Gemeine sind, diese also nicht anderst als cum Consensu der gantzen Gemeine conferiret werden können.

Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen gemeinen Wassern und gemeinen Wiesen ꝛc. als mit welchen der Magistrat auch nicht nach Gefallen kan schalten und walten.

Man muß dahero inter bona Universitatis & inter bona Magistratus distinguiren: Dann was die bona Magistratus anlanget, damit der Magistrat, was er will, kan machen, doch, was Raths-Güttere betrieffet, diese nur necessitate & utilitate urgente, cum Consensu des Lan-

des-

des Herrn alienirt, folglich auch nur also in Feudum conferirt werden können.

AD APHOR. VII.

Hie waltet die quæstion, ob und in wie weit die publica bona in Dominio gehalten, und ob sie auch in Feudum conferiret werden können? Da dann hierbey zu mercken, daß hieher Aër, Mare, Flumina, fera animalia &c. suô modô gehören. Was Maria & Flumina anbelanget; So waren diese ehemahls Jure Romano res publicæ & communes, also, daß sie ein jeder gebrauchen kunte.

Es ist auch noch heutiges Tages richtig, daß Maria & Flumina inter res communes zu referiren sind, doch nur ratione Usus, indeme ein jeder das benöthigte Wasser ex Mari & Flumine schöpffen kan, nicht aber ratione emolumenti, weilen die emolumenta in patrimonio seyn können.

Im XVI.ten Seculo kame schon die quæstion aufs Tapet, an Mare possit haberi in Patrimonio, welche Controvers in XVII. Seculo continuiret wurde.

Dann, als die Portugiesen sich den Weg nach Ost-Indien bahnten; So erweckte dieses auch bey andern Völckern einen appetit, dergleichen Schiffarthen anzustellen; Alleine, die Portugiesen schützten damahlen vor, daß ihnen die entdeckte Lande und Indien alleine zukämen, weilen sie zu erst dahin geschiffet hätten.

Noch schöner aber wurde die Controvers im XVII. Seculo geführet, als zwischen Engelland und Holland des Herings-Fangs halber, an denen Englischen und Schottländischen Küsten ein hefftiger Streit entstunde.

Dann, als die Holländer, auf denen nur gedachten Küsten, einen grossen Profit von Herings Fang machten, vermeinten die Engell- und Schottländer, weme das Land gehörte, dem gehörten auch die an solchen gelegene See-Küsten, dahero dann der gelehrte Englische Ritter Johannes Seldenus einen Tractat de Mari clauso geschrieben hatte, worinnen er zeigen wollte, quod Mare haberi possit in Patrimonio, zumahlen, so lange das Mare in denen Küsten wäre, so lange sich auch niemand anders desselben anmassen könte; Deme sich hingegen Hugo Grotius widersetzte, und einen Tractat de Mari libero edirte; Gleichwie auch Johannes Isacus Pontanus wider Seldenum seine Discussionem historicam, worinnen er deducirte, daß allen Nationen die See offen stünde, der Welt bekandt machte.

Hierein mengten sich nun die Portugiesen, und kame von Seraphino

de

de Stredas ein Tractat de justo Lusitanorum Imperio Asiatico, darinnen er auch mare clausum defendirte, zum Vorschein: Alleine, es wurde hierbey gleichwohlen nicht gelassen, sondern die Controvers wurde in Italien nicht minder, occasione dessen, daß sich die Genueser des Dominii Maris Ligustici, so an ihre Küsten anstösset, angemasset hatten, erreget, mithin hatte Petrus Baptista Burgus auch einen Tractat de dominio maris geschrieben, darinnen er behauptete, daß denen Genuesern das dominium maris auf dem Ligustischen Meer zukomme.

Ingleichen hat Guilelmus Welvvod einen Tractatum de dominio maris ediret; Dahingegen Theodorus Grasvvinckel die vindicias maris liberi publicirte, darinnen er des Grotii Thesin manutenirte.

Diese quæstion kame in anno 1681. anderweitig aufs Tapet, als der Chur-Fürst Friederich Wilhelm von Brandenburg einige Schiffe auf der Ost-See ausgerüstet hatte, um wieder die Spanier zu kreutzen, und sich von ihnen wegen der Ihme schuldig gewordenen 8. Tonnen Goldes Subsidien Gelder bezahlt zu machen: Da sich dann die Schweden und Engelländer opponirten, und dem Chur-Fürsten von Brandenburg kein dominium maris einräumen, mithin Ihme unter denen See-Puissanzen keinen Platz gestatten wolten.

Man wandte Brandenburgischer Seiten damahls ein, quod mare Jure Gentium sit liberum, und gründete sich auf eben dieses Principium, gleichwie vormahls von denen Holländern auch ist beschehen.

Es fraget sich aber, was indessen von dieser Controvers eigentlich zu halten? Und muß man hierbey inter usum maris & ejus emolumenta distinguiren.

Dann der Usus maris ist allerdinges liber, und nicht in Dominio. Zwar behauptet manchmahl einer das dominium maris, wann eine See-Bataille gehalten wird, und der Victor Meister von der See verbleibet, in so ferne, daß er quâ Dominus der See zu consideriren; Alleine, dieses ist nur ein temporarium quid, und kan man dieses bey der See-Bataille, so die Engelländer bey denen Sicilianischen Insuln dorthin gehalten, und sie contra die Spanier guter massen aus der See gejaget, mithin sie das meinste behauptet haben, gewahrnehmen, indeme ihnen ausser dem Tempore, weder der Kayser, als der damahlige und jetzige Herr und Besitzer von Sicilien, noch jemand anders, auf Sicilien, occasione ihrer See-Victorie, das mindeste wird einräumen.

Die Franzosen behaupteten ehehin auch das dominium maris, so lange sie ihre Flotte auf demselben hatten, davon ist aber die Rede nicht, sondern

dern, an mare perpetuò in dominio haberi possit? Da dann billig mit Nein wird geantwortet.

Ein jeder bediene sich auf der See der Schiffarth so gut er kan; aber was das emolumentum concerniet, davon ist hauptsächlich die Frage: Ob dasselbe in dominio gehalten werden könne?

Zwar, was die offenbahre See anlanget; So hat darinnen niemand das emolument alleine; Jedoch an denen See-Küsten giebet es emolumenta propria, e. g. an denen Schottländischen Insulen, wo der Perlen-Fang ist, so als ein Regale betrachtet wird, welches niemand als der König exerciret.

Dieses ware auch das vornehmste Fundament, welches man Englischer Seiten wegen des Heering-Fangs, an denen Schottisch- und Englischen Küsten anführte, dargegen die Holländer den Possels vorschützten, welchen man ihnen jedoch so pure nicht verstattete, mithin dieselben, wanns sie ans Land kommen, und ausladen, dann ihre Netze trucknen, denen Engelländern einen gewiessen Zinnß deßfalls geben müssen.

Man siehet dieses auch an Preußen, woselbsten den Börnstein niemand als der König auffischen darff, obgleich sonsten der usus maris allen frey stehet.

Inzwischen wenn der König von Engelland den Perlen-Fang in Feudum conferiren wolte, würde dieses darum gar wohl angehen, quia emolumenta habentur in dominio.

Bey Fluminibus gehet die Behauptung des dominii, weilen die Flüsse zwischen dem Land durchfliessen, und also desto bequemer zu occupiren sind, desto leichter an: So werden sie auch nach dem Jure Romano ohnehin in Dominio gehalten; gehöret mithin hodie, in so weit das Territorium gehet, in so weit auch der Fluß zum Territorio selbsten: also gar, daß, wann an beyden Seiten zweyerley Territoria sind, der Fluß dißeits und jenseit des Territorii vor getheilet wird geachtet.

Ob nun gleich also die Flumina leichter gesperret werden können, als das Meer; So bleibet der usus fluminum gleichwohlen aber, gemein, nur, daß auf solchen, die emolumenta besonders conserviret werden können.

Man siehet es daher, daß einige auf Flüssen mit Fischereyen insonderheit beliehen sind, einige auch mit Wasser und Mühlen beliehen werden, als welche letztere niemand kan anlegen, deme es vom Landes-Herrn nicht wird concediret: Immassen auch niemand den cursum fluminis anderst wohin leiten kan, als er vor Alters her gewesen ist; und kan man übrigens von dem fluvio ratione Jurisdictionis ebenermassen sagen, quod habeatur in dominio.

Denn,

Denn, wer die Jurisdiction auf dem Lande hat, der hat sie auch auf dem Wasser, in eodem districtu; wie dann auch ex eadem ratione die Jurisdictio in flumine & terra denen infeudirten zukommet, die mit einem gewiessen mit Wasser und Land vermischten District beliehen worden.

Sonsten ist von denen Insulis in flumine natis bekandt, daß sie offt in einem Fluß entstehen, wenn das Wasser ein Stück Landes wegspület, und solches entweder an einen andern Ort, oder als eine Insul im Fluß hinwieder ansetzet.

Diese insulæ in flumine natæ werden zwar sonsten ad Jurisdictionem & regalia gezogen, alleine mehrmahlen kommet es doch hierbey auch auf die mores cujuslibet Provinciæ mit an, wie man dann offt siehet, daß, wann in der Saal eine Insul entstehet; Sie an theils Orten derselben, dem Fischer ex antiquo Privilegio wird überlassen, dahingegen er einen jährlichen Zinnß ins Amt muß entrichten. vide Ahasverus Fritschius in Jure Fluviatico.

Juxta Num. 3. gehörte Jus venandi, ansonsten auch inter res communes, und waren olim die animalia fera, jedem, der sie fangen kunte, erlaubet; sive männiglich durffte vor Alters ein Stück Wild schiessen, oder quamlibet feram fangen, wie man es ex Institutionibus Juris gewahrnimmet.

Nachdeme inzwischen die Fürsten und Herren die regalia an sich gezogen haben; So wird auch das Jus venandi dahin referiret.

Stryckius hat in der præfatione über des Ahasveri Fritschii Corpus Juris Venatorio - Forestalis gewiesen, wie besagtes Jus venandi, olim commune, nach und nach ad Principum regalia gezogen worden, wohin nun hodie alle Jagden gehöhren, es wäre dann, daß einer beweisen könte, daß er die Jagden von Alters her gehabt hätte, wie zum Exempel das Städtgen Lobeda in Thüringen, noch von Alters her die kleinen Jagden zu exerciren ist berechtiget.

Weiters gehöret auch juxta Num. 4. der aër ad res communes, qui tamen non potest haberi in dominio.

Dann, will man einem die Lufft nehmen, so muß man ihn aus dem Land jagen; Doch, ratione emolumenti kan es nichts desto minder angehen, dahero zum Exempel niemand eine Winde-Mühle vor sich kan anlegen. Inzwischen wann einer mit einer Wind-Mühle wird beliehen; So wird er eben nicht mit dem Wind beliehen, wohl aber mit dem Recht, daß er sich dessen gebrauchen kan. Bewandten Dingen nach bleibet es also wiederum dabey, daß welche Güttere nicht in commercio sind, können auch nicht in Feudum conferiret werden.

AD APHOR. VIII.

Es ist zwar regula generalis, daß alle bona, quæ sunt in commercio, in Feuda conferiret werden können; Doch giebet es gleichwohlen noch einige exceptiones, woraus man urtheilen kan, daß nicht alle res, quæ sunt in commercio, zu Lehen gereichet werden mögen, sondern nur illa bona, quæ sunt & in commercio, & alienari possunt, liberè in Feuda dentur.

Dann 1.) wird von obiger general-regul excipiret der fundus marito inæstimatò in dotem datus, als wovon der Mann zwar den Nutzen hat; Aber den fundum dotalem selbsten vor sich nicht veräussern, folglich auch denselbigen nicht in Feudum geben kan, indeme er zwar dominus civilis, aber nicht naturalis davon ist, sondern seine Frau das dominium naturale behältet, also, daß, wann er den fundum dotalem de facto hat alieniret, solchen seine Frau hinwieder vindiciren kan: Wiewohlen, wann die Frau und der Curator in alienationem consentiren, der fundus dotalis dennoch à marito kan veräussert, einfolglich auch in Feudum conferiret werden. vid. Hornius in Diss. de Fundo dotali. 2.) Können nicht in Feudum concediret werden illa bona, quæ alienari nequeunt, e.g. wann einer ein Gut eâ conditione, ne alienetur, vermachet, so kan es der Legatarius ob prohibitionem testatoris nicht veräussern, indeme er conditionem Testamenti muß erfüllen; Auf welche masse es auch mit denen Fidei-Commissen ist beschaffen, als woselbsten das dominium adeò restrictum ist, daß man mit einem solchen Fidei-Commiss-Guth nicht nach Gefallen schalten und walten, folglich auch dasselbe nicht in Feudum concediren kan.

AD APHORIS. IX.

Eben diese Bewandtnuß hat es auch mit der re aliena, von welcher eine bekandte regula juris ist, quod res aliena, in feudum alteri dari nequeat.

Aber, quid Juris in eo casu, da einer dem andern rem alienam dennoch in Feudum concediret? und da ist zwar wohl richtig, daß der Dominus rei das Guth kan vindiciren; weilen aber der Vasall zu kurtz kommet, wann er das Guth wieder abtretten muß; So kan dieser dargegen den Dominum infeudantem ad interesse belangen.

Zwar ist es allzurichtig, daß, gleichwie nur eine res propria in commercio

mercio seyn kan, also auch nur diese, einem andern, regulariter in Feudum concediret werden möge; Alleine, es können doch wohl auch passus seyn, daß manchesmahl ein Feudum in re aliena de facto constituiret werde: Da dann die Jura dominii dermassen Statt finden, daß schon gedachter massen, der Dominus rei solche vindiciren, und derjenige, so das Feudum hat erhalten, sich sodann an den Dominum directum concedentem anhalten, mithin von ihme die satisfaction und Interesse darum suchen kan, weilen derjenige ad præstandum Interesse obligiret wird, der Feudum alienum concediret.

Man hat von diesen casu das folgende Exempel.

Es ist der Chur-Fürst von der Pfaltz von dem Kayser Josepho dorthin mit der obern Pfaltz beliehen worden, als aber nach dem Rastadtischen Friedens-Schluß der Chur-Fürst von Bayern, die obere Pfaltz hinwieder vindiciret hatte; So nahme der damahlige Chur-Fürst von der Pfaltz seinen Regress an den Kayser, wurde ihme auch satisfaction versprochen, und ware die in denen Spanischen Niederlanden befindliche Provinz Limburg demselben hiervor zwar vermeinet, weilen er aber nachhero ist verstorben, so ist das æquivalent auch nachgeblieben.

Es wird inzwischen ratione concessionis rei alienæ in Feudum gar vieles objiciret, absonderlich aber 1.) der textus 1. Feud. 3. in pr. & § 1. als worinnen res alienas in Feudum zu geben, gäntzlich untersaget, mithin auch dafür gehalten wird, daß, weilen in dem besagten textu eine prohibitio universalis, ne res aliena in Feudum concedatur, vorhanden seye, man dahero auch nicht sagen könne, daß der Dominus das Interesse præstiren müsse, eiufolglich die Infeudatio rei alienæ vielmehr als res nulla zu betrachten wäre: Alleine, hierwieder muß das Principium juris naturæ, cum præcepto Juris civilis, scilicet die evictions-Schuldigkeit um so mehr Statt finden; da ich, wann ich jemanden ex pacto was gebe, demselben die eviction deßfalls zu leisten verbunden bin, mithin auch der Dominus concedens die eviction nicht minder zu leisten gehalten ist. 2.) Wird objiciret, ein Feudum wäre res beneficiaria, sive quædam donatio, wie es 2. Feud. 23. also genennet wird, dahero dann, weilen bekandt wäre, quod de re donata nulla præstetur evictio; Also man auch dergleichen à Domino beneficium concedente ac quasi donante mit Recht zu præstiren, nicht anbegehren könne; Aber man kan von denen Feudis eben nicht durchgängig sagen, quod in donatione consistant.

Dann 1.) findet man offt, daß auch Feuda verkauffet werden, und der Lehen-Herr mehrmahlen ein Stuck Guth vor ein Stuck Geld überlässet.

2.) Giebet es auch actiones remuneratorias, wird mithin manchmahlen jemand mit einem Guth beliehen, wann er grosse Dienste hat geleistet.

3.) Ist doch einmahl der contractus feudalis bey der erfolgten concessione Feudorum ex parte des Domini directi zu seiner consistenz gediehen, und ist der Vasallus ad fidem & servitia præstanda vinculiret worden, ist also auch eine mutuelle obligation daher erwachsen, welche sich so leichtlich nicht hinwieder gratis dissolviren, oder pro re nulla declariren lässet.

Doch ist bey intendirender evictions-præstation noch zu considériren, daß die litis denunciatio vorher gehen müsse; Indeme, wann der Dominus directus jemand de re aliena beleihet, der verus Dominus aber das Guth vindiciret, sodann der Vasall dem Domino directo concedenti seine überkommende Anfechtung zeitig entdecken, und ihme hierbey zur assistenz ansprechen muß, wie dergleichen bey evictions-præstationen, confer. 2. Feud. 25. ohnehin Rechtens ist.

Es ist aber eigentlich der Dominus concedens rem alienam, nur so dann erst dem Vasallo ad Interesse obligiret, si res sententiâ Judicis sit evicta, und diese sentenz die vires rei judicatæ hat erlanget; Dahingegen, wann der Vasall sich mit dem vindicante privatim vergleichet, der Dominus directus concedens ihme zu keiner weitern satisfaction verbunden seyn kan, weilen er an diesen sich zu halten, nicht begehret hat, sondern selbsten einen andern Weg, seinen Zweck zu erlangen, hat gesuchet.

Ausser diesen giebet es auch noch andere casus, da der Dominus ad Interesse nicht obligiret ist, und zwar 1.) Si vasallus sciverit rem in Feudum concessam fuisse alienam, weilen es alsdann heisset, quod volenti & scienti injuria non fiat.

2.) Ist auch der Dominus nicht obligiret, si evictio fuerit remissa: wann nehmlich der Lehen-Herr den Vasallen mit einem Stuck Guth sub hac expressa conditione beleihet, daß er ihme ad evictionem nicht gehalten seyn wolle, indeme sodann der Vasall die eviction ob pactum speciale zu suchen, nicht befugt ist.

Inzwischen erkennet man aus dem bißhero deducirten, daß, res aliena zwar in Feudum gegeben werden könne, jedoch aber auch, daß der Dominus concedens jezuweilen ad Interesse obligiret, jezuweilen aber auch darzu nicht verbunden seye.

AD APH. X.

Es ist nun auch speciatim zu consideriren, quænam res in Feudum possint concedi? nachdeme bißhero meinstens nur en general ist erwogen worden, in quibus Feudum consistat: Da dann ex hoc aphorismo in mehrern zu ersehen ist, daß gantze universitates zu Lehen gereichet werden können.

Es werden aber unter dem Wort universitas, gegenwärtig, gantze Gemeinden, gantze Territoria, Graff- und Herrschafften, auch Hertzogthümer, so in Feudum concediret werden können, verstanden: Worbey annebst die Frage entstehet, wann iemand mit einem gantzen Fürstenthum Graff- oder Herrschafft beliehen wird, ob er auch mit der Landes-Herrlichen Hoheit, sive cum universitate territoriali beliehen werde? Dann weilen bekandt ist, daß die superioritatem territorialem, sive die Landes-Herrliche Hoheit und die Jura Majestatica zu exerciren, vor derer Teutschen Reichs-Stände proprium gehalten werde, sich von dieser quæstion gar vieles pro & contra sprechen lasse.

Dann, ob die Reichs-Stände darmit insonderheit beliehen werden? deßfalls stehen die meinsten Publicisten sowohlen, als die Feudisten in der persuasion; Ob seye

1.) Die Superioritas Territorialis, ein annexum territoriale, also gar, daß, wer das territorium zu Lehen bekomme, der werde auch zugleich mit der Superioritate, als wie mit einem annexo Juris territorialis beliehen.

2.) Sagen sie, man finde gleichwohlen in denen Lehen-Brieffen, daß Fürsten und Herrn mit Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten beliehen würden, unter den Regalien aber die Superioritas ins besondere zu verstehen seye; Alleine, so viel das erstere, nehmlich, daß die Superioritas territorialis ein annexum territorii wäre, anbelanget; So machet dieses assertum darum noch keine vollkommene consequenz, weilen man auch bey einigen Lehen-Güttern siehet, daß zwar Vasalli mit denenselben und denen dazu gehörigen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten vom Lehen-Herren beliehen, gleichwohlen aber ihnen dardurch keine Jura territorialia concedirrt werden.

Dann, gleichwie das Jus, so ein Vasallus in seinem Feudo hat, vom territorio selbsten unterschieden ist, also auch ist die Superioritas territorialis, vom Territorio unterschieden, mithin, wann einer auch mit einem Territorio beliehen wird; Er doch deßwegen nicht so gleich auch Superioritatem territorialem zu Lehen bekommet.

Man

Man siehet dieses bey der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, als welche, ob sie schon von dem Kayser, auch mit einigen immediat-Herrschafften beliehen wird, dennoch nicht so fort Superioritatem territorialem dadurch erlanget.

So folget auch nicht, die Reichs-Stände werden cum Territorio beliehen; Ergò werden sie auch mit der Superioritate territoriali beliehen, indeme ein anders ist Territorium ipsum, und ein anders exercitium Juris territorialis in denselbigen.

Anlangende die regalia und Herrlichkeiten selbsten, so sind diese auch keine annexa Superioritatis territorialis, weilen jene Juris Feudalis sind, diese aber Juris publici ist.

Es bestehen aber die Regalia, exempli gratia, in Bergwercks-Rechten, in Forst-Rechten, in der Wild-Bahn / & in Juribus piscationum, &c. welche die Fürsten eben sowohlen ihren Vasallen concediren können, als sie sonsten ad Jura Statuum propria mit gehören.

Man muß also 1.) sagen, daß die Superioritas territorialis derer Reichs-Stände in ihren Lehen-Brieffe, der jedoch das vornehmste Fundament zur eigentlichen qualitate der Lehens-Beschaffenheit muß abgeben, keines Weges vorkomme, mithin auch, da nun weder aus denen Worten des Lehen-Brieffes, noch aus denen Umständen des Lehen-Wesens erhellet, daß die Reichs-Stände mit der Superioritate territoriali beliehen worden, nothwendig folget, daß sie auch nicht in der Investitura mit begriffen seye.

2.) Kan man auch dieses ex origine Juris Superioritatis guter massen allschon abnehmen, wann man betrachtet, auf was masse die Reichs-Stände die Landesherrliche Hoheit erlanget haben, da man dann hierbey anderst nicht sagen kan, als daß es sensim geschehen seye, einfolglich auch eingestehen muß, daß die Reichs-Stände die Landesherrliche Superiorität nur nach und nach, usu & consuetudine acquiriret haben.

Da sie nun also sensim ist acquiriret worden; So kan man nicht sagen, daß sie schon in denen Lehen-Brieffen mit exprimiret, mithin cum territorio auch zugleich das Jus Territorii sive Superioritas territorialis ipsa mit verliehen worden seye.

3.) Ist ex Articulo 8.vo pacis Westphalicæ §. 2. ersichtlich, daß denen Reichs-Ständen die Jura Superioritatis territorialis zwar expressè bestättiget worden; Keines Weges aber ist annebst daraus gewahrzunehmen, daß sie deßfalls jemahls vom Kayser beliehen worden wären, mithin sie die Jura Superioritatis nicht nur observantia & usu acquiriret haben, sondern ihnen auch diese ex pacto in dem Westphälischen Frieden hierbey

gebrauch-

sind confirmiret worden; Alſo ſie dieſelbe nicht ex inveſtitura haben, zumahlen, wann deme alſo geweſen wäre, es keiner beſonderer confirmation im Weſtphäliſchen Frieden hierbey gebraucht hätte / einfolglich nun um ſo mehr erhellen müſſe, daß die Superioritas territorialis mehr ex obſervantia, uſu & ex pacto, als ex inveſtitura entſtanden ſeye.

4.) Kan man dieſes auch aus dem Jure derer Reichs-Städte, die nur ein bloſſes Reichs-Städtiſches Territorium haben, guter maſſen mit ſchlieſſen, indeme dieſe von dem Kayſer keineswegs mit denen Juribus Superioritatis territorialis beliehen werden / ob ſie gleich die Jura Superioritatis Territorialis gleich denen Reichs-Fürſten unſtrittig exerciren.

Da nun dieſe alſo nicht ex Jure inveſtituræ bemeldte hohe Jura Superioritatis territorialis exerciren, warum ſolte man dann die Reichs-Fürſten mehr reſtringiren, als die Reichs-Städte?

Ob nun aber gleich dieſes in theſi alſo gegründet iſt; So hat man jedoch gleichwohlen einige Exempla, zumahlen bey Reichs-Graffſchafften, daß dieſe mit der Landes-Hoheit inſonderheit ſind beliehen worden, wie das Exempel bey denen Graffen von Wartenberg bekandt iſt.

Dann man findet in dem erſten Kayſerlichen Lehen-Brieff über dieſer Herren Graffen beſitzende Graffſchafft, daß der erſte Graff von Wartenberg mit der Superioritate territoriali, ſive der Landes-Hoheit ausdrücklich iſt beliehen worden: Hat dieſer alſo die Superioritatem territorialem Jure Feudi erlanget, wie dieſes auch in gedachten Kayſerlichen Lehen-Brieff expreſsè inſeriret befindlich iſt; So man jedoch nicht auf die übrigen Reichs-Stände kan ziehen.

Es hatte aber mit dem beſagten Graffen von Wartenberg ſeine ſonderbahre Urſachen, warum er ſpeciatim mit der Superioritate territoriali iſt beliehen worden; Nehmlich ſeine Güttere waren anſonſten Chur-Pfältziſche Lehen, und da er nun als der erſte in dieſe Dignitæt erhobene Graff / bey Chur-Pfaltz ſo viel auswürckte, daß der Chur-Fürſt deſſen ſelbſt gehabter Hoheit nebſt der Lehenſchafft über die Wartenbergiſche Lande renuncirte / ſo wurden dardurch die Wartenbergiſche Güttere libera Imperii allodia und damit der bemeldte Graff von Wartenberg ratione Chur-Pfaltz in Zukunfft deſto ſicherer ſeyn mögte; So ließ er ſich ſpeciatim die Landes-Hoheit in dem Kayſerlichen Lehen-Briefe exprimiren, um ſich ins künfftige gegen die Chur-Fürſten von der Pfaltz allenfalls deſto beſſer defendiren, und legitimiren zu können.

Was alſo Inhalts des nur allegirten Exempels, neue Häußer ſind, derer Güttere von anderer Fürſten Hoheit eximiret werden; die laſſen ſich gerne mit der Superioritate territoriali von denen Kayſern beleihen, die ſie

dann also, Jure Feudi innen haben, mithin sie auch mit mehrerer Freyheit, wann sie von dem Kayser expresse damit beliehen werden, als ausser deme gegen die Potentiores genieſſen können. vid. Struvii Diſſ. cit. de allod. Imperii § 50. mit mehrern.

Es wird aber nicht nur alleine Dominium und Territorium von dem Kayser und dem Reich geliehen, sondern es giebet auch Territoria Imperii subinfeudata.

Dann, da findet man verschiedene Graff- und Herrschafften, die gewiessen Reichs-Fürsten zu Lehen gehen: Als die Graffschafft Beichlingen ist denen Churfürsten von Sachsen Lehenbar: Ingleichen tragen von Sachsen-Weimar, die Herrschafft Kefternburg, Plauen uud Arnstadt, die Fürsten von Schwartzenberg; dann, die Graffen von Mansfeldt, ihre Graffschafften, theils von Magdeburg, theils auch von Chur-Sachsen zu Lehen.

Also werden auch die Territoria von andern Fürsten geliehen, nicht alleine aber Territoria, sondern auch Prædia und Castra.

Quæritur verò, wann jemand mit einem Castro vel prædio Feudali, nebst denen pertinentien wird beliehen, ob darunter auch die Jurisdiction mit zu verstehen seye? Da man dann muß distinguiren, ob ein Fürst jemanden de novo mit einem Prædio vel Castro Feudali beleihet, oder aber, ob die Belehnung mit einem Feudo antiquo beschiehet? Beleihet dann nun ein Herr einen mit einem Castro de novo, nemlichen er concediret ihme eines von seinen Cammer-Güttern nebst allen Zugehörungen; So kan hier nicht die Jurisdiction mit verstanden werden, sondern nur die pertinentia Prædii, als Aecker, Höltzer, Teiche, Zinnßen &c. weilen die Jurisdictio nicht zu verstehen ist, nisi specialiter fuit expressa: Wird hingegen jemand mit einem Feudo antiquo, auch allen seinen pertinentien beliehen, und die vorige Besitzere haben die Jurisdiction auf dem Lehen-Guth schon gehabt; So ist dieses alsdann mit darunter zu verstehen.

Dann, man darff nicht dencken, daß die Jurisdictio allezeit ein annexum prædii feudalis seye, indeme, ob gleich die meisten adelichen Ritter-Sitze die Jurisdiction haben, man doch nicht in universum auf alle und jede deßfalls argumentiren kan, sondern der Lehen-Brieff oder die alte qualitas Feudi den Ausschlag hierunter thun muß.

Fraget man nun anbey, wann in dem Lehen-Brieff die Jurisdiction mit enthalten ist, also, daß man mit der Jurisdiction beliehen wird, was darunter vor eine Species derselben zu verstehen? Ob scilicet die alta oder die bassa, die Obere oder die Erb-Gerichte verliehen seyen? So ist zu wissen, daß die præsumptio mehr vor die Erb- und Unter-Gerichte, als vor

die

die Ober-Gerichte obwalte, nnd zwar 1.) weil es heisset, verba investituræ strictè interpretanda & applicanda. 2.) Weilen diese regul in rebus gratiosis, worunter die Feuda gehören, desto mehr Statt findet. 3.) Weilen auch in Jure Civili sub voce Jurisdictionis insgemein nur die Erb- und Niedere Gerichte verstanden werden, und also, wann einer mit der bloßen Jurisdiction oder denen Gerichten beliehen wird, darmit lediglich die Erb- und Niedere Gerichte gemeinet sind, mithin, wann der Vasall die Ober-Gerichte haben will, er durch expresse concessiones vel pacta &c. besonders muß beweisen, daß die Ober-Gerichte auf dem Guth haffte, weilen sonsten, schon gedachter massen, die præsumtio pro Jurisdictione bassa militiret.

Ad quæstionem, wie es gehalten werde, wann die Verleihung aller Gerichte beschiehet? dienet in Antwort, daß diese formul allerdinges utramque Jurisdictionem tam altam quam bassam begreiffe / weilen darunter nichts anders als quævis Jurisdictio zu verstehen ist; Wiewohlen man heutiges Tages, die Sache viel deutlicher in denen Lehen-Brieffen exprimiret, nachdeme in selbigen gemeiniglich die Obere und Niedere Gerichte specialiter benahmet werden, ja man hodie die Ober-Gerichte auch wohl mit der expression auf Haut und Haar speciatim bemercket.

Es wird aber, wann es in denen Lehen-Brieffen absolutè heisset, mit denen Gerichten, nur die Jurisdictio bassa darunter verstanden, wohin nun die incarceratio und die kleine Geld-Straffen gehören; Dahingegen, was ad pœnas capitales zu rechnen, und den Staub-Besen nebst dem Halß-Gerichte nach sich ziehet, zu denen Ober-Gerichten zu referiren.

Auf die fernere Frage, wann jemand mit allen und jeden Gerichten beliehen wird, ob dann auch darunter die Jurisdictio ecclesiastica mit verstanden seye? Wird billig mit nein geantwortet, und ist sodann nur eine solche Jurisdictio darunter begrieffen, die denen Vasallen sonsten concediret zu werden pfleget: Zumahlen auch in dubio allezeit, id, quod ordinarium & consuetudo permittit, subintelligiret wird, ausser deme man viellieber specialem determinationem gebrauchet.

Sed quid Juris, wann ein Vasall mit einen prædio, und dabey zugleich mit denen Geistlichen und Weltlichen Gerichten beliehen wird? Et respondetur, daß sodann auch die Jurisdictio ecclesiastica mit erlanget werde.

Adulteriorem quæstionem, wann einer mit einem Lehen-Guth und zugleich mit allen pertinentien wird beliehen, auch der Stiffter des Guths noch was darzu kauffet, ob dieses dadurch ebenermassen und dergestalten qualitatem feu-

dalem bekomme / daß man unter dem Titul der pertinentien solche begreiffen könne? Wird geantwortet, daß zwar einige in der persuasion sind, daß unter denen pertinentien solche erkauffte Güttere mit begriffen wären; Alleine, ex re allodiali kan keine res feudalis werden, nisi res sit plenè incorporata, dazu aber die alleinige intentio possessoris, nach welcher er die zuerkauffte Güttere mit unter die Lehen-Güttere ziehen lässet, nicht genug ist, sondern, ut res allodialis fiat feudalis, auch consensus Domini directi, mithin, daß es der Lehen-Herr pro Feudo halte, darzu gehöret.

Diese quæstion hat insonderheit ratione successionis Statt: Dann/ wann ein Vasall etwan eigenthümliche Güttere zu seinem Lehen erkauffet, diese aber consensu domini directi denenselben nicht expressè als Lehen incorporiret werden; So succediren sodann darinnen nur die hæredes allodiales.

Fraget man, ob man dergleichen, ob paritatem rationis, bey Feudis regalibus nicht minder zu observiren habe? So ist zu respondiren, daß man wenige Fürstenthümer findet, die nicht auch gewiesse allodialia hätten. e. g. das Hauß Sachßen hat das Amt Königberg in Francken/ als rem allodialem, und wird die Burg-Capellen darauf, von dem Hauße Sachßen, so es von Erffurth hat gekauffet, als allodialis besessen.

Item, das ausgestorbene Geschlecht der Graffen von Limburg in Francken und Schwaben, besaße ehehin mehr allodialia als feudalia: Und so ist es auch mit der Graffschafft Hanau, als welche meistens aus allodial-Landen bestehet. Kommet es nun hierbey auf die Frage an, wie es mit der succession dieser Lande bewandt seye? So ist zu wissen, daß man nicht sowohlen die Lehen-Rechte, als die mores Germaniæ dabey betrachten müsse, als durch welche in Feudis Illustrium denen Legibus Feudalibus in so weit derogiret wird, daß, so lange successores feudales da sind, diese auch in utriusque bonis tam feudalibus quam allodialibus succediren.

Alldieweilen dann nun in denen Fürstenthümern und Graffschafften die Bona gar sehr vermischet sind/ so heisset es, daß, wer in denen Feudis erbet/ auch in denen terris allodialibus succediret; So aber nur Statt hat, in so lange Agnati vorhanden sind, dahingegen/ wann der männliche Stamm gäntzlich ausgestorben ist, alsdann die separatio Feudi ab allodio angehet.

Dieses siehet man auch an Limburg, indeme, in so lange die Graffen von Limburg vorhanden waren, sie in utroque succedirten, als aber der letztere Graff, ohne männliche posteritæt ist abgegangen; So suchten

dessen

dessen Comtessinen die separationem Feudi ab allodio.

Die ermeldte Comtessinen succediren also in denen allodial-Landen, und der König von Preußen, als Expectivarius in terris feudalibus; Und ob zwar der König von Preußen darüber scrupel gemachet hatte, auch man Preußischer Seits behaupten wolte, die Limburgischen Lande wären Terræ Feudales; So wurden doch die Comtessinen in possessorio geschützet, und die separatio gewilliget, zumahlen nur in so lange, als Agnati vorhanden sind, diese, una cum feudalibus auch in terris allodialibus succediren, besonders, wann diese letztere denen Fürstenthümern und Graffschafften schon eine geraume Zeit incorporret sind, dahingegen alsdann erst die separatio Feudi ab allodio angehet, wann nur die weibliche Persohnen in denen allodial-Landen succediren; welches aber auch sodann nur de terris allodialibus ist zu verstehen; indeme, was andere mobilia und allodialia anlanget, diese auf die Land-Erben fallen, und sich deren die Agnati nicht anmassen können: Also, wann ein Fürst neue Güttere kauffet, er darüber in regard seiner Prinzeßinen nach Gefallen disponiren kan weilen dieselbe res merè allodiales sind; Hingegen, was die Graff- und Herrschafften anlanget, diese nur auf die Agnatos, so lange die übrig sind, verfallen. Vid. Struv. Diss. de allodio Imper. §. 46. und 47.

AD APH. XI.

Hier werden auch res singulares, sive verschiedene einzelne Stücke, die in Feudum concediret werden können, consideriret: Als gewiesse Lehen-Aecker, bey welchen sich weiter keine andere Güttere befinden: dergleichen man beym Hauß Mansfeld, so mit 15. Huffen Landes vom Reich wird beliehen, gewahrnimmet.

Man hat auch da und dorten gewiesse Lehen-Wiesen und Lehen-Häusere, deren man absonderlich in Weymar, als woselbsten etliche dergleichen Häußer zu Lehen gegeben werden, antrieffet.

Fraget man nun/ wie es bey sothanen verliehenen Häußern, Feldern, Wiesen ꝛc. ratione fructuum zu halten? So ist zu wissen, daß, weilen die fructus pars accessoria sind, derjenige, so mit gedachten Grund-Stücken, oder auch mit einem Weinberg und Garten wird beliehen, die fructus pendentes davon zu geniessen habe/ und zwar à tempore infeudationis, als von welcher Zeit an, der Vasallus das dominium utile überkommet.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit andern in Feudum gegebenen Dingen, und absonderlich mit einer zu Lehen gereichten Waldung, als welche in Erwägung des davon abfälligen utilis, pro sylva cædua wird

betrachtet, mithin der Vasall in demselben Holtz hauen zu lassen befugt ist, wiewohlen man solches Holtzhauen mit massen und dergestalten muß verstehen / daß man nicht das gantze Holtz abößige und verwüste, sondern nur so viel alljährlich haue, als es der Wildfuhr unschädlich, und es das Wald-Recht erfordert; Und dieses darum, weilen das Holtz so schnell nicht wieder aufwächßet, und kein Vasall sein Feudum darff deterioriren / in diesem Fall auch öffters, geschärpffte Mandata de non devastando sylvam ergehen, dann andere Lehen-herrliche Anthungen und Straffen erfolgen.

Fraget man nun juxta Num. 3. annebst, ob auch derjenige, der mit einem Wald wird beliehen, das Jagd-Recht zugleich zu exerciren befugt seye? So ist zu antworten, daß dieses die mores Germaniæ nicht zulassen, als nach welchen usus sylvæ und usus ferarum allerdinges zu unterscheiden sind.

Dann, nach diesen moribus waltet unter dem Forst-Recht und unter der Wildbahn als einem besondern regali die distinction darinnen, daß das Forst-Recht nur in der Holtz-Nutzung / nach dem Wald-Recht und der etwan vorkommenden Nothdurfft; Die Wild-Bahn aber in Waidmännischen Jagen bestehet: Mithin, wenn einer bloß mit einem Wald beliehen wird / er zwar forestalem, aber nicht ferinum usum überkommet, als welcher letztere specialem infeudationem, vid. Ahasverus Fritschius in Corpore Juris-Venatorio-Forestali erfordert.

Nach ermeldten Num. 3. kommet weiters vor / wie es mit der Eichel-Mast, so man in vielen Waldungen haben kan, nebst den alljährlich allda etwan wachsenden wilden Obst zu halten? Ob nehmlich beedes zum Forst-Recht oder zur Wildbahn gehöre? Und ist zu wissen / daß die Scriptores hierbey sehr discrepant sind.

Dann einige vermeinen, die Eichel-Mast und das wilde Obst gehöre zur Wildbahn, weil sich das Wild davon ernehren müsse; Worwider aber repliciret wird, daß dieses keine necessaire Nahrung des Wildes seye, indeme die Eichel nebst den wilden Obst nicht alle Jahr geriethen, und doch gleichwohlen das Wild sich ernähre, also es nicht zu dessen conservation schlechterdinges diene, folglich auch nicht zur Wildbahn gehöre.

Die dritte Meinung ist derer, so dafür halten, daß / was von der Eichel-Mast und dem wilden Obst zur nöthigen conservation des Wildes diene, auch zur Wildbahn; was aber davon überflüßig, ad usum sylvæ gehöhre: Alleine, es kommet hierbey eigentlich alles auf die mores cujuslibet Provinciæ, mithin, wie es in jedem Lande eingeführet und Herkommens ist / an; Da dann die Eichel-Mast gemeiniglich nicht sowohlen zur

Wild-

Wild-Bahn als zur Wald-Nutzung wird gerechnet, auch meistens ein gewisser numerus, wie viel man nehmlich Schweine einzutreiben und einzuschlagen habe, wird determiniret.

Num. 4. kommet vor, wie es mit denenjenigen zu halten, die in fremden Wäldern die Wildbahn haben, ob sich diese auch des Holtzes bedienen können. Und ist zu wissen/ daß man in denen Wäldern ein besonderes Recht finde, das Zweig-Recht genandt, welches Statt hat, wann die Waldungen und die Jagden verschiedene Herren haben: Nemlich, wann derjenige, der das Jagd-Recht hat, nicht zugleich die Waldnutzung mit geniesset, mithin ihme nur das Zweig-Recht zustehet, da er dann nach diesen Recht die benöthigte Pfäle zur Stellung zu denen Netzen, oder zur Ausstellung seiner Gärner, item sonst bedürfftige Zweige darff abhauen, deren er sich nach dem Zweig-Recht um Stallungen zu bauen, und sonsten zu seinem Gebrauch mag bedienen.

Num. 5. & 6. wird gedacht, daß Vasallen mit gewissen Lehen-Mühlen versehen werden können.

Diese bestehen nun aus Bach- oder Flüß- dann Schiff- und Wind-Mühlen.

Bey denen Bach- und Fluß-Wasser-Mühlen hat es seine geweisten Wege, daß sie inter res immobiles zu referiren, indeme diese Mühlen auf das Land sind gebauet, einfolglich dem Grund und Boden anhangen.

Es fraget sich aber von denen Schiff- und Wind-Mühlen, ob auch diese inter res immobiles zu rechnen? Und wollen einige den Unterscheid unter Schiff- und Zwang-Mühlen machen, mithin statuiren, daß blosse Schiff-Mühlen inter res mobiles, (weilen man gar leichtlich ein Schiff von einem Ort zum andern bringen könne) zu referiren wären: Dahingegen, wann gewiesse Dorffschafften an eine gewiesse Schiff-Mühle angewiesen worden seyen, diese sodann als res immobilis zu consideriren wäre: Welcher Unterscheid jedoch gar wenig nutzet.

Ohne ist es zwar nicht, daß Schiff-Mühlen von einem Ort zum andern gebracht werden können; Alleine, wann man auf Schiff-Mühlen mahlen will, so müssen sie gleichwohlen entweder am Land, oder an Brücken, Pfählen, Anckern ꝛc. auf dem Wasser feste gemachet werden/ bleibet mithin eine Schiff-Mühle in dieser Betrachtung allerdinges res immobilis.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch juxta num. 7. mit denen Wind-Mühlen.

Dann diese können zwar auf Wägen gepacket und weggebracht werden; Sie müssen aber auch/ wann man sie zumahlen gebrauchen will, auf eine starcke in die Erde eingegrabene Mühl-Säule feste gemachet werden, dahero eine Wind-Mühle in dieser consideration, nicht nur alleine ut res immobilis

mobilis, sondern auch ratione Juris, ut res incorporalis zu betrachten ist: wovon in denen dem Syntagmati Jur. Feud. beygefügten Decisionibus, Decis. 42. & 43. und in Johann Herings Tractatu de Molendinis ein mehrers.

AD APHOR. XII.

Ausser denen rebus immobilibus hat man auch noch res incorporales, in quibus Feudum constitui potest, zu erwägen, da hingegen in rebus corporalibus mobilibus die constitutio Feudi darum nicht angehet, weilen gedachte res corporales kein objectum Feudi abgeben, ob sie gleich ein Feudi accessorium leichtlich seyn können.

Exempli gratia, wenn einer mit einer Bibliotheque wird beliehen; So kan dieserwegen kein Feudum daraus entstehen, weilen es res mobilis ist, und so auch mit Rüst-Cammern, der Artollerie in Zeug-Häußern, mit Kunst-Cammern und medaillen-Cabinetern ꝛc. so alle als res mobiles an und vor sich selbsten kein Feudum abgeben, ob sie gleich als ein accessorium Feudi gar wohl verliehen werden können: und geschiehet, wann man mit einm Lehen-Guth, dann der darinnen befindlichen Bibliotheque, auch der vorhandenen Rüst-Cammer ꝛc. wird beliehen.

Man nimmet dergleichen bey denen Fürstenthümern des Teutschen Reichs mehrmahlen gewahr, und besonders bey denenjenigen, worinnen ohnstreittig eingeführet ist, daß der Primogenitus nicht nur alleine in Land und Leuthe succedire, sondern er auch die Bibliothequen, die Zeug-Häuser, die Rüst-Cammern, die medaillen-Cabineter, den Jagd-Zeug ꝛc. als welches lauter res accessoriæ feudales sind, überkomme.

Betreffende inzwischen res incorporales ipsas, als allerhand Jura, Rechte und Gerechtigkeiten, so sind sie in der That weder res mobiles noch immobiles, jedoch heisset es bey ihnen, quod immobilium instar habeantur, und dieses darum, weilen sie nicht zu consumiren sind, wie bey allen Juribus sich offenbahr ergiebet.

AD APHORIS. XIII.

Die Regalia haben ihr vornehmstes Fundament in Constitutione Imperatoris Friderici II. welche 2. Feud. 53. ist befindlich, und worinnen regalia Principatibus annexa recensiret werden.

Man machet aber hier insgemein einen Unterscheid inter regalia majora

jora & minora, und verstehet der Auctor unter denen regalibus majoribus die Jura Majestatica, hingegen unter denen regalibus minoribus das Forst-Recht, die Wild-Bahn, das Jus piscationum, das Berg-Recht ꝛc.

Von jenen, denen Juribus Majestatis saget man, daß sie nicht in Feudum conferiret werden könten / so aber bey denen regalibus minoribus angienge

Andere distinguiren die Regalia in permanentia & transeuntia, und sind permanentia Regalia, illa, quæ penes Principem permanent, mithin denen Vasallen nicht conferiret werden können, sondern bey denen Regenten alleine verbleiben / dahingegen die transeuntia auf die Vasallen leichtlich transferiret werden mögen: Sive, noch deütlicher und besser zu reden; So machet man einen Unterschied inter jura majestatica & inter regalia: Da dann die jura majestatica diejenigen sind, quæ exercentur ab iis, qui majestatem habent, vel analogon quid majestatis, als jura belli & pacis, jura legum ferendarum, indicendorum tributorum, mittendorum Legatorum &c.

Diese können nun denen Vasallen nicht concediret werden, sondern es behalten sie die Fürsten und Herren vor sich, und sind juris publici; Welches jedoch von denen regalibus juris feudalis, wie das Jagd- und Forst-Recht, die Fischerey und Berg-Regalien &c. sind, nicht mag gesaget werden, mithin auch Fürsten und Herrn ihren Vasallen dergleichen gar wohl concediren können; So hingegen bey regalibus majoribus & juribus majestaticis keines Weges angehet.

AD APHORIS. XIV.

Von denen Regalibus und Juribus Statuum ist nur gesaget worden daß man einen Unterscheid zu machen habe inter jura majestatica, quæ sunt juris publici, & inter regalia, quæ sunt juris feudalis; Und ist von denen juribus majestaticis zu sagen, daß sie nicht in feudum conferiret werden, wohin dann absonderlich potestas legislatoria mit gehöhret, welche die Reichs-Stände dergestalten haben, daß sie dieselbige ihren Vasallen keines Wegs in Feudum conferiren können, weil dieses nur denen Regenten zukommet.

Hierzu gehöhret nun Jus concedendi Privilegia, als ein annexum legislatoriæ potestatis, indeme, wer Leges geben kan, auch Jus dispensandi à Lege hat, so in Jure ein Privilegium heisset, dahin auch Jus dispensandi in causis matrimonialibus, item die Jura aggratiandi in crimina-

minalibus gerechnet werden / und können nach dem letztern Jure, die Landes-Herrn, vor den Strang, das Schwerdt denen Missethätern zuerkennen, oder auch ihre verdiente Leibes-Straffe in eine Geld-Straffe verwandeln. vid. Johann Ehrenfried Meyer in Tractatu de Potestate Legislatoria: Item Dn. Thomasius in einer besondern davon handlenden Dissertatione.

So gehöret auch Num. 3 hieher Jus conferendi Dignitates, und wird dieses Jus vornehmlich mit ad jura majestatica gerechnet, annebst von denen Publicisten hierbey noch gefraget: Ob Jus concedendi dignitates lediglich ad Regalia Imperatoris gehöhre, oder aber, ob es auch ad Jura Statuum mit zu referiren seye?

Zwar ist der Kayser regulariter fons Dignitatum Germaniæ, und werden die in Teutschland sowohlen, als in allen andern Reichen universaliter geltende Würden lediglich von dem Kayser conferiret, immassen auch die gradus academici schlechterdinges von seiner Auctoritæt dependiren: Doch ist gleichwohlen anbey noch die quæstion: Ob dann die Reichs-Fürsten dergleichen Jura Dignitates conferendi gar nicht haben? Da dann deßfalls zu wissen ist, daß inter Dignitates perpetuas & arbitrarias zu distinguiren seye; als welche letztere die Reichs-Fürsten gar wohl conferiren können, indeme sie geheime Räthe, Hoff-Marchalle, und Hoff-Cavalliers machen, ꝛc. welche Dignitates auch extra Territorium aus Höfflichkeit gelten.

Gestalten Dingen nach / kan also ein Fürst keine dignitates perpetuas conferiren: e. gr. Er kan nicht nobilitiren, keine Doctores creiren, und hat keine summam majestatem. vid. Coccej. in Diss. de potestate Statuum circa Dignitates und Johann Friederich Tropanegger in Dissertat. de potestate Electorum & Statuum circa Jus nobilitandi, qui statuit, daß auch Reichs-Fürsten das Recht zu nobilitiren hätten, und beruffet sich Coccejus 1.) auf Exempla, nach welchen die Ertz-Herzoge von Oesterreich und der Chur-Fürst von der Pfaltz viele nobilitiret hätten. 2.) Sagen sie, die Landesherrliche Hoheit brächte dergleichen mit sich; Alleine, beederley Argumenta wollen nicht hinlänglich seyn, das Angeben zu behaupten.

Dann / daß die Ertz-Hertzoge von Oesterreich und der Chur-Fürst von der Pfaltz haben nobilitiren können, ist zwar richtig; sie haben es aber nicht propriô jure gethan, sondern ex speciali concessione Imperatoris, da ihnen dieses Recht ex Privilegio ist zugestanden worden.

Die Superioritas territorialis kan die Reichs-Fürsten auch nicht hierzu legitimiren, indeme der Name es mit sich briuget, quod hæc potestas non excedat territorium.

Col-

Solchergestalten kan also wohl ein Reichs-Fürst jemand pro Nobili declariren, und seinen Unterthanen anbefehlen, ihn pro tali zu agnosciren; Alleine, wie will er seinen Nachbarn obligiren, denselbigen ebenermassen pro Nobili zu erkennen?

Tropanegger saget, die Reichs-Fürsten könten es wohl unter sich ausmachen, daß einer des andern creirte Nobiles agnoscirte; Alleine, es dörffte gar viele Schwürigkeiten geben, ehe dasselbe zum Stande käme, und wann es auch zu Stande käme; so würde man doch die fremde Puissançen ausser Teutschland dazu nicht obligiren können; Dahingegen die vom Kayser im Adelstand erhobene, weilen er Summus Imperans ist, ihme auch das Jus nobilitandi moribus Gentium absonderlich zukommet, durch gantz Europam pro talibus passiren, gleichwie auch anderer Puissançen gemachte Nobiles durch gantz Teutschland passiren müssen; vid. Struvii Synt. Jur. Publici Diss. 26. §. 69.

Nun folget Num 4. Jus confirmandi Academias.

Die Academien selbsten aufzurichten, gehöret theils ad Jura Imperatoris, theils auch ad Jura Statuum: Sed distinguendum inter Jus erigendi Academias & Jus conferendi gradus academicos. Dann, Jus erigendi Academias, kan ein jeder Reichs-Fürst in seinen Landen gebrauchen, indeme es ad Jura Territorii gehöret.

Solchergestalten kan also ein Reichs-Fürst ein Corpus Academicum in seinen Landen nach Gefallen formiren, dabey Professores constituiren, einen Rectorem anordnen, item eine besondere Jurisdiction concediren, gleichwie auch allerhand Collegia gehalten werden können, und ein conflux Studiosorum dabey existiren kan; Alleine, wann auf einer solchen Academie zugleich gradus Academici conferiret werden sollen; So gehören noch ferners Kaiserliche privilegia dazu, damit gedachte gradus academici (welche in Dignitatibus Doctorum, Licentiatorum & Magistrorum bestehen) durch gantz Europam passiren, und die graduati allenthalben pro talibus gehalten und erkannt werden mögen.

Hierzu wird aber summa potestas erfordert, welche der Kayser gantz alleine hat, und weilen eine vollkommene Academie sine gradibus Academicis nicht wohl bestehen kan; So wird bey deren Anlegung die Kayserliche concession und Bewilligung um so mehrers requiriret; Es seye dann, daß ein Reichs-Stand sonsten nur eine Academie, darauf keine Gradus conferiret werden, will aufrichten, so er liberè thun kan.

Man siehet hiervon ein Exempel an der Academie zu Jena: Als welche im Anno 1548. errichtet wurde, obgleich damahlen noch keine Kayserli-

serliche Privilegia zugegen waren.

Diese Academie ware gleichwohlen eô tempore in guten Stande, indeme Professores constituiret, und Collegia gehalten wurden, nur, daß man keine gradus academicos conferirte, so gantzer 10. Jahre daurete, endlich in Anno 1558. die Kayserliche Privilegia gar erfolgten, und publiciret wurden.

Ein gleiches ereignete sich auch mit der Hällischen Academie, als welche zwey Jahr lang von Ertheilung der graduum Academicorum ausgeschlossen ware, wie ex Struvii Synt. Jur. Publ. Cap. 26. §. 67. in mehrern zu ersehen.

Sequitur Jus nundinarum, und muß man hier distinguiren inter nundinas solennes, & minus solennes; Da dann die solenne, sive die offene Messen diejenigen sind, welche à speciali Privilegio dependiren.

Dann, daß der Kayser zu denen freyen Messen das Privilegium ertheilen muß; Hat diese ration, weilen diejenigen, die zu denen offenen Messen reisen, den salvum conductum durch das gantze Reich haben, welchen jedoch ein Reichs-Stand, qnâ talis, (ob er schon in seinem Lande ebenermassen grosse Jahr-Märckte anlegen, und deßfalls Privilegia bewilligen kan) extra territorium gleich dem Kayser nicht kan ertheilen.

Es sind aber die nundinæ minus solennes, vel annuæ, Jahr-Märckte, die nur zu gewiessen Zeiten des Jahrs gehalten werden, vel hebdomadales, Wochen-Märckte.

Jene die Jahr-Märckte stellet der Landes-Herr an, diese die Wochen-Märckte aber gehören ad Jura Magistratus, so eine Obrigkeit nach Gefallen kan anordnen, wie davon Ahasverus Fritschius in Tractatu de Jure Nundinarum in mehrern nachzulesen.

AD APHOR. XV.

In diesen Aphorismo wird vornehmlich cura Religionis & Jus Sacrorum consideriret: Worbey bekandten Rechtens ist, daß, gleichwie man die Jura majestatica einem Vasallen nicht zu Lehen reichet; Also auch noch vielweniger das Jus Sacrorum Jure Feudi auf ihn kan transferiret werden.

Man distinguiret aber hierbey gemeiniglich inter Superioritatem territorialem, & inter Jus circa Sacra.

Beyde Jura gehören denen Reichs-Ständen zu, und bestehet die Superioritas territorialis in Juribus territorialibus, die Superioritas circa Sacra hingegen, in cura Religionis & Jure Sacrorum.

Es

Es wird aber das Jus Sacrorum derer Reichs-Fürsten das respectivè Jus Episcopale & Papale genennet, und zwar Episcopale darum, weilen die Reichs-Fürsten, dasjenige, in ihren Landen, in Religions-Sachen thun können, was die Bischöffe in ihren Diœcesen zu bewürcken sind vermögend: Jus Papale aber heisset es dieserwegen: Weilen die Reichs-Fürsten in ermeldten ihren Landen eben das circa Sacra vornehmen können, was der Pabst hierbey zu thun vermag.

Dann der Pabst hat das Jus dispensandi in Ecclesiasticis, so hingegen die Bischöffe nicht, wohl aber die Reichs-Fürsten haben; also man um so mehr von diesen behaupten kan; daß sie das Jus Papale haben, vid. Stryck in Dissert. de Jure Papali Principum Evangelicorum, & Bœhmer in Diss. de Jure Principum Evangelicorum.

Es ist aber auch nur von denen Evangelischen Reichs-Fürsten zu sagen, daß sie das Jus Episcopale exerciren, so daher zum theil mit kommet, weilen sie durch den Religions- und Westphälischen Frieden à Jugo Papali vollkommen sind liberiret worden.

Von Catholischen Reichs-Fürsten kan man also ein solches, gleichergestalten keines Weges statuiren; Nicht zwar darum / daß sie gedachtes Jus Episcopale zu exerciren nicht berechtiget wären, zumahlen doch das Jus Sacrorum ein annexum quid Juris Superioritatis ist, sondern vielmehr dieserwegen, daß sie es ex Principio Catholicorum nicht exerciren können, als welche denen weltlichen Herren kein Jus circa Sacra verstatten.

Sonsten muß man noch distinguiren inter Imperium circa Sacra, Item inter Regimen & administrationem Sacrorum.

Anlangende 1.) Imperium circa Sacra; So kommet dieses dem Fürsten zu; der auch, das vornehmste Directorium in seinem Lande darüber hat, und bestehet dasselbe vornehmlich in Jure Patronatus Regio, nach welchen ein Landes-Herr die Direction über Kirchen und Schulen dergestalten behauptet, daß kein Kirchen- oder Schuldiener, ohne seinen des Landes Herren Consens, kan gesetzet werden; Deme auch zu besorgen zukommet, ne quid detrimenti capiat Ecclesia.

Betreffende 2.) Regimen Sacrorum; So bestehet dasselbe in Bestellung der Kirchen und Schulen, in Ordnung derer Liturgien und Ceremonien.

Dieses Jus gehöret nun zwar auch zur dispensation eines Landes-Herrens; Doch dergestalten, und also, daß das Volck dabey concurrire.

Nehmlich soll die Gemeinde jemanden ihre Seele anvertrauen; So ist es nöthig, daß auch die Seelsorgere mit ihren consens angenommen wer-

den; und so ist es auch mit denen Kirchen-Ceremonien, die das gantze Volck obligiren sollen, beschaffen, mithin es um so billiger ist, daß sie gleichergestalten mit des gantzen Volcks consens verordnet werden.

So gehöret noch ferners 3.) hieher die Administratio Sacrorum, so alleine denen ordinirten Predigen dergestalten zukommet, daß sie lehren und predigen, dann die Sacramenta austheilen dörffen ꝛc. Dahingegen das Jus Sacrorum und das Imperium darüber, dem Regenten alleine zustehet. Dahin gehöret nicht minder

AD APH. XVI.

4.) Potestas judicandi de causis ecclesiasticis & secularibus suprema; So sonsten auch Jurisdictio omnimoda oder ultima heisset.

Nehmlich alle Reichs-Stände behalten das ultimum Jurisdictionis dergestalten vor sich, daß von denen judiciis derer Vasallorum an Sie appelliret werde: Immassen auch kein Blut-Urtheil ohne des Landes-Herrn consens kan exequiret werden.

Nicht nur alleine aber ist es mit der Jurisdiction in Secularibus also beschaffen, sondern es hat auch in Ecclesiasticis eine gleiche Bewandtnuß, dahero dann, wenn gleich Vasallen mit denen geistlichen Gerichten beliehen werden; Doch nur die geistliche Unter-Gerichte darunter zu verstehen sind, nach welchen sie dann zwar primam instantiam in ecclesiasticis haben, jedoch aber nur also, daß davon noch ad Principis Consistorium kan appelliret werden.

AD APHOR. XVII.

Weiters competiret die Jurisdictio ecclesiastica dem Regenten alleine.

Die Papisten geben indessen vor, ob gehöhrte Jurisdictio ecclesiastica nur vor die Geistlichen und Bischöffe, dahero sie auch das Jus Episcopale in 4. Classen abtheilen.

Sie sagen also, denen Bischöffen competire 1.) Jus Ordinis. 2.) Jus oder Lex Diœcesana 3.) Jurisdictio, & 4.) Dignitas. Betreffende das erstere, so verstehen sie unter dem Jure ordinis das Lehren, Predigen, Sacramenta austheilen, den Bind- und Löß-Schlüssel und alles, was dem Statui Clericali zuzueignen ist, mithin von andern als ordinirten Priestern nicht kan exerciret und ausgeübet werden.

2.) Tribuiren sie denen Bischöffen Legem Diœcesanam darum, weilen

len einem jeden Bischoffe seine besondere Diœces, über welche er die Geistliche Gerichtsbarkeit zu exerciren hat, zukommet / einfolglich halten sie auch dafür, daß, was in ecclesiasticis in solcher Diœces vorgehet, ad Jura Episcopi gehöhre.

Diese zwey Jura findet man auch bey denen Protestanten.

Dann das Jus ordinis exerciren die Evangelische Priester nicht minder, weilen bey denselben eingeführet ist, daß niemand lehren und predigen, auch niemand Sacramenta austheilen, dann den Bund- und Löse-Schlüssel exerciren darff, als Prediger.

So findet man auch das Jus Diœcesanum bey denen Evangelischen Superintendenten, nach welchen ein jeder Superintendent eine gewiesse Inspection über die in seiner Diœces gelegene Pfarr-Kirchen hat.

3.) Wird ad jura Episcopalia Jurisdictio Episcoporum, und zwar ecclesiastica referiret.

Diese Jurisdictio Episcopalis ist allbereit von dem 13. Seculo her entstanden.

Dann Anfangs pflegte man nur von denen Bischöffen / die in denen vornehmsten Kirchen waren, Responsa dergestalten einzuhohlen, daß man in casibus dubiis ihre Gedancken vernahme, wie heutiges Tages annoch ein Responsum von einem berühmten JCto wird eingeholet.

Dieses ware Anfangs arbitrair; nach der Hand aber machten die Bischöffe eine Nothwendigkeit daraus / wolten mithin / wann in ihrer Diœces etwas controverses in Kirchen-Sachen vorfiele, ein solches selbsten schlechterdinges entscheiden.

Ob nun aber gleich die episcopalem audientiam die Bischöffe biß zu dato in ihren Landen und Diœcesen exerciren; So ist dergleichen jedoch bey denen Evangelischen nicht eingeführet; als die denen Geistlichen ihrer Religion dergleichen nicht zugestehen, und dieses zwar darum, weilen ein jeder Evangelischer Landes-Herr zugleich die Jurisdictionem ecclesiasticam mit hat / der sie aber denen Geistlichen einzuräumen nicht vor convenient hat gefunden, und sie / wo nicht selbsten, doch per Consistorium und seine übrige Collegia exerciret.

4.) Gehöhret ad Jura Episcopalia, Dignitas Episcopalis, nach welcher die Bischöffe die Prærogativ in ihren Kirchen haben, und gewiesse Jura Imperii geniessen.

Es sind aber die Jura Episcopalia nur ein annexum Episcopatuum, dahero sie lediglich von den Bischöffen exerciret / keines Weges aber auf Vasallen transferiret werden können.

In

In so weit auch die Evangelischen Reichs-Fürsten die jura episcopalia exerciren; In so weit exerciren sie annebst die Jura Sacrorum mit, die jedoch dem Landes-Herrn alleine zukommen, und auf die Vasallen keines Wegs transferiret werden können.

AD APH. XVIII.

So viel die Jurisdictionem secularem oder die weltliche Gerichtbarkeiten anlanget; So gehören sie zwar im Hauptwerck ad Jura majestatica, nehmlich das ultimum Jurisdictionis kommet dem Landes-Herren dergestalten zu/ daß von denen sententiis derer Unter-Gerichte an ihn kan appellirt werden; Jedoch nimmet man zugleich in praxi gewahr/ daß auch die Jurisdictio denen Vasallen kan verliehen werden; Es verstehet sich aber nur von der subordinata; scilicet von derjenigen/ so denen Juribus Principum subordiniret ist.

Es haben nehmlich die regierende Landes-Herrn Jurisdictionem omnimodam, und zwar dergestalten, daß sie ihre Vasallen mit der Jurisdictione beleihen, diese aber nur solche ex Jure concesso exerciren können.

Dann die Jurisdictio ist kein annexum prædii feudalis, daher auch, wann gleich einer mit einem prædio oder Castro beliehen wird, dennoch nicht folget; Ergò ist er auch mit der Jurisdictione beliehen, und dieses zwar um so weniger, weilen die Jurisdictio specialem concessionem requiret und auch Vasallen bey ihren Feudo weiters nichts thun können, als was ihnen concediret wird.

Man findet aber die Jurisdiction in einigen Landen, in 3. partes eingetheilet, als in die Obere-Mittel- und Niedere Gerichte.

Zu denen Ober-Gerichten gehören die pœnæ criminales, und zwar nicht nur alleine die pœnæ capitales, die Lebens-Straffen, sondern auch die pœnæ corporis afflictivæ, die Leibes-Straffen, als die Staupen-Schläge, das Zungen-, Nasen- und Ohren-abschneiden ꝛc.

Zu denen Mittel-Gerichten gehören die Gefängniß-Straffen und Landes-Verweisungen.

Unter die Nieder-Gerichte aber werden nur die kleine Gefängniß- und kleine Geld-Straffen referiret.

Die Mittel-Gerichte sind indessen an wenigen Orten eingeführet/ als etwan in Meißen, Altenburg und in denen Oster-Landen; in denen meinsten Provinciis Germanicis aber ist eine simplex divisio, scilicet in die Obere und Niedere Gerichte gegründet.

Zu denen Ober-Gerichten werden nun also gerechnet die pœnæ capitales

tales und corporis afflictivæ, wie auch die Landes-Verweisung, werden auch sonsten der Blut-Bann, die Blut- und Peinliche Gerichte, item das Halß-Gericht genennet, und gemeiniglich mit denen Worten auf Haut und Haar, item auf Halß und Hand exprimiret. vid. Struvii Historia Juris, in Historia Criminali.

Insgemein heissen die Ober-Gerichte, als die erste species jurisdictionis auch das Königs-Bann-Ding.

Denn Ding bedeutet sonsten so viel als unter des Königs Concession Gerichte gehalten, weilen die Concession hierzu vormahls à Rege muste conferiret werden.

In Francken heisset es die Fraisch, oder die Cent, welches beyderseits ex antiquitate Germaniæ herrühret.

Die zweyte species jurisdictionis sind die Erb-Gerichte, die Nieder-Gerichte, sive die jurisdictio bassa, oder die Vogthey, wie man es in Bayern und in Francken nennet.

Hierbey ist nun ad quæstionem, was eigentlich zu denen Nieder-Gerichten gehöret? an sich richtig, daß derjenige, der die Nieder-Gerichte hat, regulariter zwar weiter nicht, als auf Gefängnuß- und einige Geld-Straffen gehen kan; Es kommet aber auch anbey auf eines jeden Orts Gewohnheit oder vorhandene pacta darum mit an, weilen vielfältig vorkommet, daß zwar hinc inde eine Obrigkeit, die niedere Gerichte hat / die andere aber die Ober-Gerichte, einfolglich, wo sodann die Frage ratione jurisdictionis separatæ obwaltet, so fort auch in quæstion kommet, wie weit die Territoria gehen?

Nun ist zwar schon gedachter massen richtig, daß die pœnæ capitales & afflictivæ nebst der Landes-Verweisung zu denen Ober-Gerichten, die Gefängniß- und Geld-Straffen hingegen zu denen Nieder-Gerichten gehöhren: Aber, wie hoch die Gefängniß- und Geld-Straffen zu regul ren seyen? kommet auf die observanz an.

Dieses siehet man in manchen Städten, wo die Herrschafft die Ober-Gerichte hat, die Stadt-Obrigkeit aber die Niedere. In theils Orten in Sachßen und Thüringen, ist die Straffe 6. alte Schock, oder 6 mahl 20. Groschen, und kan sie derjenige imponiren, der die Erb-Gerichte hat; Doch ist in denen Städten die ermeldte Geld-Straffe insgemein nicht so hoch, indeme es allda etwan auf ein paar alte Schock ankommet: Wie dann auch in verschiedenen Städten, der Magistrat weiter keine Jurisdiction hat, als auf dasjenige, was in denen Häußern straffbar geschiehet, also es in dergleichen casibus meinstens auf die Gewohnheit ankommet.

Und so ist es auch mit der Gefängniß-Straffe, da nehmlich à 8. in 14. Täge Gefängniß zu denen Nieder-Gerichten gehören, hingegen die halbjährige und weiter daurende Gefängniß Straffen zu denen Ober-Gerichten gerechnet werden, beschaffen.

In Francken hat man eine besondere Art der Gerichte, die man die Dorffs-Gerichte nennet, und von denen Vogtheyen/ Fraischen und Centen unterschieden sind, auch nur, wo man eine gemeine Flur-Gemeinde hat, auf dasjenige wird gezogen / was dergleichen Gemeinde Sachen betrieffet.

Es kommet also mehr erwehnter massen, bey der Jurisdiction und derselben Arten auf jeder Provinz Gewohnheit an: Wie dann in denen Sächßischen Landen, man zwar von denen Dorff-Gerichten, nichts besonders weiß, sondern, weme die Nieder-Gerichte competiren/ demselben zugleich auch die Dorffs-Gerichte zustehen.

Sonsten findet man noch, daß zu denen Ober-Gerichten eine Frey- oder Feim-Stadt gehöre, absonderlich aber findet man in denen alten Adelichen Lehen-Brieffen öffters, daß Vasallen mit einer dergleichen Frey- oder Feim-Stadt sind beliehen worden, wordurch dann das Gerichte, allwo Galgen und Rad stehen, verstanden wurde.

In Thüringen ist dieses ein annexum der Ober-Gerichte: Dann, wer allda die Ober-Gerichte hat, der darff auch die Frey-Gerichte an einem Orte haben, wo Galgen und Rad stehen; Alleine, in Francken und Schwaben ist dieses unterschieden, indeme, wann gleich einer die Ober-Gerichte allda hat, jedoch aber anbey speciatim mit einer Feim-Stätt ist beliehen, er gleichwohlen in seinem Gerichte keinen Galgen und Rad darff haben, item, niemand kan decolliren lassen, dahero dann, wenn einer auf diese Art die Fraisch und Cent hat, man zwar einen Missethäter kan einsetzen/ den Delinquenten vernehmen, und nach Urtheil und Recht schicken; Jedoch, wenn hierauf dem Delinquenten das Leben wird abgesprochen; So muß er ihn an eine benachbarte Feim-Stätt zur Execution schicken.

Ferners findet man in Francken / daß auch der Bann selbsten unterschieden / indeme man das bannum sanguinarium von den übrigen Bann in so ferne distinguiret/ daß einer den Blut-Bann in homicidiis habe, der andere aber in andern delictis. vid. Anton. Wilhelm Oertel in seiner praxi aurea Lib. II. Cap. I. Item Dr. Leücht, von welchen einige Tractätlein und Dissertationes de Jurisdictione sind colligiret worden, worinnen diese materie mit mehrern, und zumahlen wie sie im Reich gültig ist, wird illustriret.

Ad quæstionem, woraus man dann urtheilen könne, was ein jeder

vor Arten der Jurisdiction exerciren dörffe? wird indessen geantwortet/ daß es der Lehen-Brieff, in wie weit jemand in denselben mit der Jurisdiction wird beliehen, anzeigen müsse, und ist die præsumtion allezeit mehr pro Jurisdictione bassa, als pro alta.

Nehmlich, wenn einer mit denen Gerichten simpliciter wird beliehen; So werden darunter nur die Nieder-Gerichte verstanden: Wird aber ein Vasall mit aller Gerichtbarkeit beliehen; So wird darunter die alta und bassa Jurisdictio zugleich verstanden.

Der Lehen-Brieff muß es also zeigen/ und was darinnen nicht exprimiret ist, das kan auch der Vasall nicht exerciren.

Porro quæritur, auf was masse dann eigentlich dem Vasallen die Jurisdictio concediret werde? Nehmlich, ob der Vasall durch die Belehnung das exercitium Jurisdictionis privativè oder cumulativè überkomme? Sive, ob der Vasall die Jurisdiction dergestalten privativè erlange/ daß der Lehen-Herr darbey gar nicht concurrire/ oder ob der Landes-Herr mit dem Vasallen concurrire? Da es dann hierbey eigentlich heisset: Der Vasall exerciret die Jurisdiction weder privativè noch cumulativè; Und zwar darum nicht privativè, weilen, obgleich der Vasallus die Gerichte also exerciren kan, daß ihnen der Lehen-Herr keinen Eingriff thun kan, er doch gleichwohlen anbey nicht sagen mag, daß der Dominus davon gäntzlich excludiret werde/ indeme vom Judicio des Vasallen an den dominum superiorem kan appelliret werden: Cumulativè aber auch darum nicht, weilen der Landes-Heer beym exercitio Jurisdictionis à Vasallo, gleichwohlen nicht concurriret, weilen er dem Vasallen keinen Einhalt thun kan/ wann er die Gerichte also exerciret, wie es ihme zukommet.

Gestalten Dingen nach kan man also viel gegründeter statuiren: Der Vasall exercire die ihme zu Lehen gereichte Jurisdictionem subordinatè, sive, sein Exercitium Juris ist Juribus Principis subordinatum, und er exerciret die Jurisdiction, wie sie ihme concediret wird; Wobey ihme dann nur gedachter massen, der Landes-Herr keinen Einhalt thun kan, in so lange er die ihme verliehene Gerichte recht verwaltet; obschon von dem untern Gerichte des Vasallen ad dominum superiorem kan appelliret werden.

AD APH. XIX.

Unter die regalia majora, so denen Vasallen nicht concediret werden, wird ferners nicht nur alleine das Jus belli & pacis, sondern auch das Jus fœderum, ac, Legatorum mittendorum, das Recht Bündnisse zu ma-

chen, und daß regierende Landes-Herren Gesandte schicken, gerechnet.

Diese Jura exerciren nur die Reichs-Stände und Landes-Herren nebst denen übrigen Landes-herrlichen Juribus, Jure superioritatis territorialis, welches Jus denen Vasallen nicht concediret wird; Gleichwie dann auch das Recht Vestungen und Zeug-Häuser anzulegen, item Trouppen zu werben, solche einzuquartiren und dergleichen, auch nur denen Reichs-Ständen und Landes-Herren zukommet, mithin denen Vasallen nicht zu Lehen wird gereichet.

AD APHOR. XX.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch circa Jus cudendi monetam, das Recht Müntzen schlagen zu lassen, als welches ein solches Jus superioritatis ist, daß dasselbe niemand, als Fürsten und Herren, und denen es sonsten von denen Kayserm von Alters her ist gewilliget worden, exerciren können, also, da dieses und dergleichen Rechte, unter diejenige Jura Majestatis & Superioritatis zu rechnen sind, welche die Reichs-Fürsten ihren Vasallen nicht concediren mögen, deßfalls auch in Jure Feudali hiervon keine weitere Frage vorkommet.

AD APHORIS. XXI.

Nachdeme bißhero de Juribus superioritatis und denen regalibus majoribus so ein als anders ist vehandelt und erläutert worden; So folgen nun die regalia minora, wohin dann mit gehöhret das Jus tributorum imponendorum, das Recht die Unterthanen mit Steuern und Gaben zu belegen.

Dieses Jus ist nun zwar ein annexum superioritatis territorialis, so eigentlich nur Landes-Herren zu exerciren zukommet; Alleine, wann ein regierender Herr seinen Vasallen auch dergleichen concediren wolte; So würde es allenfalls wohl angehen, jedoch mit den Beding, daß es nach denen Reichs-Gesetzen geschehe.

Dieses nimmet man in einiger Graffen Lande gewahr, e.g. die Graffen von Mannsfeld sind Chur-Sächßische Vasallen, und haben gleichwohlen das jus collectandi, sive das Recht, Reichs- und Creiß-Steuren von ihren Unterthanen zu fordern, gleichwie auch die ehemahlige Graffen und jetzige Fürsten von Schwartzenburg des ermeldten juris collectandi subditos zu Reichs- und Creiß-Steuren, ex concessione Domini superioris, sich gleichergestalten zu erfreuen haben.

Man

Man wuste aber vor 200. Jahren von denen Landes-Steuren noch gar nichts / und weilen diese, als sie aufkamen / res odiosa waren; So hatten damahlen die Fürsten und Herren denenjenigen Graffen / die von ihnen Land und Leuthe besassen, sothane odiosa gerne überlassen.

Heut zu Tage ist es indessen nicht leicht gewöhnlich / daß Vasallen damit beliehen werden.

Zwar müssen hodie die Gerichts-Herren die Landes-Steuren in ihren Gerichten einfordern; Alleine, ausser deme / daß sie diese hinwieder in die ordinaire Landes-Fürstliche Steuer-Cassam zu liefern gehalten sind; So beschiehet es jedoch nicht darum / daß sie mit einigen jure collectandi beliehen worden wären, als welches so frequent nicht ist, daß Fürsten ihre Vasallen damit beleihen solten.

AD APH. XXII.

Unter andern regalibus minoribus, so gewöhnlicher, als das vorherstehende sind, ist zuförderist auch das jus percipiendi commoda ex mari & fluminibus zu referiren, so aber nach der Meinung des Auctoris nur in so weit zu verstehen ist, als weit das Territorium in Feudum concessum sich extendiret / einfolglich das jus percipiendi commoda, sowohlen bey dem Meer / als auch bey denen Flüssen, nur in so ferne Statt findet.

Es ist aber ratione repertorum pretiosorum in mari & fluminibus, als da sind, ambra, Gold-Körner / Börn- und andere kostbahre Steine gemeiniglich wieder eine Ausnahme vor die Landes-Herrn eingeführet / müssen mithin die Vasalli von dergleichen perception gäntzlich abstrahiren.

Sonsten ist auch juris, daß, wann die Fürsten ihre Vasallen, so an Flüssen wohnen, mit denen Gerichten beliehen; Diese die jurisdiction auch auf die Flüsse haben, in so weit nehmlich ihr verliehenes terrain, durch welches die gedachte Flüsse gehen / sich erstrecket.

AD APOR. XXIII.

Das jus viarum publicarum, sive das Recht der Heer-Strassen ware zwar vor Alters im gantzen Teutschen Reich, ein Kayserlich es reservatum, dahero man auch die grossen Strassen, freye Kayserliche Heer-Strassen zu nennen pflegte; Nachdeme aber binnen einigen Seculis, die Reichs-Stände ihre jura territorii mehr und mehr extendiret haben; So heisset es anjetzo, wer der Landes-Herr ist, deme gehören auch die Heer-Strassen.

Fraget man nun / ob dann nicht das jus viarum publicarum auch jemand anders zu Lehen concediret werden könne? So ist zu wissen, daß es eigentlich ein annexum territorii, nicht aber Jurisdictionis seye.

Wer dann nun also nur die Jurisdiction über einen gantzen District, absque Territorii Jure zu exerciren befugt ist / der kan sich regulariter der Heer-Strassen nicht anmassen, sondern sie gehöret dem Landes-Herren; Doch werden manchesmahl auch Adeliche Vasallen mit dem Geleite beliehen: Da dann die viæ publicæ ein Feudi annexum sind, und haben die Vasallen davon öffters ein gewiesses Weg-Geld zu genieſſen, kommet ihnen auch die Jurisdiction über den Weg zu, dahingegen der Vasall annebst die Wege und Stege in seiner Besserung zu halten ist verbunden. vid. Thomas Maulius in Tract. de Jure conducendi.

AD APHOR. XXIV.

In diesen Aphorismo hat man das Jus vectigalium, das Recht der Zölle zu consideriren.

Diese waren vor Alters im gantzen Teutschen Reich ein Reservatum des Kayſers.

Niemand hatte das Recht Zölle anzulegen und zu genieſſen, als der Kayser alleine.

Nach der Zeit bathen sich die Mönche und Pfaffen in denen Clöstern da und dorten Zölle aus, brachten mithin dieselben nach und nach an sich, biß endlich die Reichs-Fürsten, die übrigen meinsten Zölle gar an sich gezogen haben.

Gestalten Dingen nach gehöhren heutiges Tages die Zölle im Teutschen Reich ad Jura Principum & Statuum Imperii.

Man muß aber distinguiren, inter Jus percipiendi vectigalia, & inter Jus ea instituendi.

Das Jus percipiendi vectigalia haben nun hodie die Fürsten und Herren; Wann aber von einem Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, neue Zölle angeleget werden wollen; So muß es cum consensu aller und jeder Chur-Fürsten, dann des Kayſers geschehen; Also / daß der Kayser auch nicht einmahl per vota majora einen Zoll kan anlegen, sondern unanimia vota dazu erfordert werden, wie dieses in allen Capitulationibus Imperatorum, und absonderlich in der Carolina Art. 8. ausdrücklich capituliret ist befindlich, woselbsten auch mit ist bedungen worden, daß der Kayser denenjenigen, die um neue Zölle, sie seyen gleich zu Wasser oder zu

Land,

Land, oder auch um solcher Erhöhung prorogation anhalten werden, keine Vertröstung und promotorial-Schreiben an die Chur-Fürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdinges eine Collegial-Versammlung der Chur-Fürsten zu erwarten, anerinnern, und neben dem Chur-Fürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen solle, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben ꝛc.

Ob indessen die Fürsten und Stände des Reichs, welchen das *Jus vectigalium* zustehet, dasselbe an Vasallen concediren können? Kommet hier billig in quæstion: Und dienet deßfalls in Antwort, daß es ratione *Juris* infeudandi in alle Wege seine Richtigkeit habe; Indeme, gleichwie sie deren Vasallen, von ihren Cammer-Güttern, so ein als anders in Feudum concediren können; Also sie dergleichen auch mit denen Zöllen zu thun sind vermögend.

Daß inzwischen dieses heutiges Tages so leichtlich nicht zu geschehen pfleget; Hat seine bekandte erhebliche Ursachen, und zwar 1.) Weilen die Zölle täglich und stündlich anfallen, mithin die erträglichsten Cammer-Intraden sind, deren sich die Fürsten und Stände des Reichs ohne ihren grösten Schaden nicht wohl begeben können, und 2.) Weilen auch bey Abtrettung der Zölle an Vasallen, durch dieser anordnende Zöllnere, viele abusus entstehen, absonderlich aber die Zoll-pflichtige Leuthe zu starck graviret werden dörfften, also, eine sothane concessio utilitati Provinciæ & Principis contrair seyn würde: So jedoch bey Fürsten und Herren, wann diese von dem Kayser mit denen Zöllen beliehen werden, aus allegirten Ursachen viel besser angehet. vid. Georgius Christophorus a Gölniz, in einem besondern Tractat de regali vectigalium Jure.

AD APHOR. XXV.

Das *Jus angariarum & parangariarum, plaustrorum & navium* præstationum bestehet in dem respectivè Vorspann-Recht, dann in Lieferung der Schiffe, und anderer Sachen zu Fortschaffung der Trouppen.

Das erstere, nehmlich das *Jus angariarum* hatte olim eigentlich Statt, wann die Vorspann auf die Heer-Strassen præstiret werden muste, das andere, nehmlich das *Jus parangariarum* hingegen, wann die Vorspann auf die andern Strassen geliefert wurde, und das ware sonsten ein vornehmes Recht, wovon *Jacobus* Gothofredus über diesen Titul weitläufftig

hat

hat geschrieben/ auch Johannes Schilterus in Dissertatione inaugurali de cursu publico, angariis & parangariis, von dieser materie umständlich hat gehandelt.

Es ware aber dieses Jus angariarum & parangariarum von dem cursu publico unterschieden, und ware dieser vormahls, so viel als heutiges Tages das Post-Wesen, dahingegen die angariæ & parangariæ, schon gedachter massen, in der Vorspann bestunden.

Wird nun hierbey gefraget, ob dann dieses Recht auch andern in Feudum conced ret werden könne? So ist zu wissen, daß so viel den cursum publicum oder das Post-Wesen anlanget; Dieses dann und wann auch ein Objectum Feudorum mit seye, indeme bekandt, daß im Heil. Röm. Reich verschiedene Personen mit dem Post Amt beliehen werden.

Man nimmet solches gewahr bey denen Reichs-Posten, so dem Fürsten von Tour und Taxis zu Lehen gereichet werden; Ingleichen bey den Graffen von Paar/ so von Oesterreich mit dem Post-Amt über die Erb-Lande wird beliehen.

So wird auch das Post-Amt über die Preußische Posten, denen Grafen von Wartenberg zu Lehen gereichet, gleichwie nicht minder in denen Ernestinischen Landen, die Posten sub Lege Feudali verliehen werden, also der cursus publicus ein objectum rei feudalis ist, und als ein Jus incorporale, gleich andern dergleichen Juribus zu Lehen kan gereichet werden. vid. de Ludevvig de Jure Postarum hæreditario, vom Recht des General-Erb-Post-Ampts.

Betreffende inzwischen das schon mehr erwehnte Jus angariarum & parangariarum, nach welchen nicht nur alleine, wann Fürsten und Herren/ dann dero Bedienten reisen, die Vorspann zu verschaffen ist, sondern man auch dieselbe zur Fortschaffung der artollerie muß præstiren, item, wo grosse Flüsse sind, auch Schiffe zum Transport gelieffert werden müssen; So fraget sichs hierbey, ob dann das Jus angariarum und parangariarum in Feudum concediret werden könne? und muß man hier distinguiren unter denen operis rusticorum und unter dem Jure angariarum & parangariarum.

Was die operas rusticorum anlanget; So werden damit die Vasallen öffters dergestalten beliehen, daß ihre Unterthanen zu ihrem Bau und übrigen Land-Wesen, Bau- und Ernde Frohnen præstiren müssen.

Doch ist ein anders die Vorspann, die sonsten unter denen Frohnen regulariter nicht mit verstanden wird.

Es gehöret aber das Jus angariarum & parangariarum eigentlich ad

jura

jura territorialia, und ist der Landes-Herr befugt, von seinen Unterthanen vor seine Miliz, und zur Fortbringung der Artollerie und Bagage die Vorspann nach Nothdurfft zu prætendiren; Wiewohlen heutiges Tages auch vieler Mißbrauch darbey mit vorgehet. Dann die Unterthanen werden öffters zur besten Ernde-mithin ihnen zur Unzeit/ und ausser Landes mit Vorspann beschwehret: Weswegen die Frage obwaltet/ ob Unterthanen die Vorspann ausserhalb eines Fürsten Territorii zu leisten schuldig sind?

Diese Controvers entstunde in denen Ernestinischen Landen/ als vor Jahren, die Unterthanen die Nothdurfft denen Reichs-Contingents-Trouppen biß an den Rheinstrohm nachführen solten/ so jedoch auf deren erfolgte Beschwehrung und die dabey gethane Vorstellung, daß man die Vorspann nur in territorio, nicht aber extra territorium zu leisten schuldig wäre, damahls noch eingestellet ist verblieben.

Ferners geschiehet ein grosser Mißbrauch der Vorspann beym Durchmarch der fremden Soldaten.

Dann, obwohlen die Unterthanen nur ihrem Landes-Herren mit Vorspann und Transport an Handen gehen müssen; So ist doch bißhero annebst noch üblich gewe'en, daß, wenn fremde Trouppen sind marchiret/ dieselbigen nicht minder die Vorspann beym Durch-march gesuchet haben.

Wiewohlen nun aber kein Stand des Reichs zu dergleichen præstation verbunden wäre, indeme diese Last allerdinges denen Reichs-Gesetzen entgegen ist: Als in welchen verordnet befindlich, daß zwar ein Reichs-Stand des andern Trouppen durch seine Lande marchiren lassen solte, gleichwohlen aber der Transitus, innoxius seyn müste/ auch alle Vorspannen und Victualien-Abgaben zu bezahlen wären ꝛc; So wird jedoch dieses heutiges Tages gar schlecht observiret, und fordern die durch-marchirende Trouppen öffters nicht nur alleine die Vorspann und Victualien, sondern auch noch Geld/ Waffen und anders, ja die Pferde werden wohl jetzuweilen ausser Landes weiters mitgenommen, und entweder ausgetauschet, oder auch gar nicht wieder zuruck geschicket, wie deßfalls die Exempla beym ehemahligen Durch-Marsch theils Moscovitischer Trouppen durch die Hollsteinische, Mecklenburgische und Pommerische Lande annoch in frischen Angedencken ruhen.

Es pfleget zwar ordinariè liquidiret zu werden, was die Durchmarch-Unkosten betragen; Es folget aber selten von anderwerts her die schuldige Bezahlung, bey welcher Bewandtnuß, und da hierbey kein utile zu suchen, sondern nichts als Schaden vor Augen lieget, gar leichtlich zu ermessen, daß die gedachte jura angariarum & parangariarum, plaustrorum

ſtrorum & navium præſtationum einem Vaſallen nicht füglich in Feudum conferiret werden können, zumahlen ſie auch einem Landes-Herrn mehr jure territorii, als ex alio quodam capite zukommen.

AD APHOR. XXVI.

In dieſen Aphoriſmo kommet das Jus metalli fodinarum, ſalinarum & mineralium zu betrachten vor, und muß man hier anfördriſt inter mores Germaniæ & inter Jus Romanum diſtinguiren.

Nach dem Jure Romano hätte der Dominus Feudi directus ſothane Jura als ein acceſſorium rei principalis zu percipiren; Alſo, daß nach dieſem Recht es billig hieſſe: Weme der fundus gehörte, deme gehörten auch die mineralien, die in dem fundo gefunden werden.

Alleine im Teutſchen Reich haben die Reichs-Stände von der Zeit an, da ſie ſich ſonſten vieler Jurium communium anmaßten, auch das Jus metalli-fodinarum, ſo man den Land-Schatz genennet, an ſich gezogen, daß alſo die metalli-fodinæ denen Reichs-Fürſten und Landes-Herren moribus Germaniæ zugehören.

Fraget man nun, wie es im beſagten Teutſchen Reich mit denen gedachten Juribus metalli-fodinarum, ſalinarum uud mineralium iſt beſchaffen? So dienet in Antwort, daß ſothane Jura zu denen mittlern Zeiten ad Jura Imperatorum referiret wurden, die ſie dann, (gleichwie in andern Reichen, nur die Souveraine Herren, des Juris metalli-fodinarum ſich zu erfreuen haben,) im Teutſchen Reich alleine zu exerciren berechtiget waren.

Man findet es annoch in einen Diplomate des Kayſers Henrici III. ſo im 12. Seculo hat gelebet, beym Goldaſto in Tom. III. Conſtitutionum Imperialium pag. 360. wo es heiſſet: Dum omnis argenti-fodina ad Jura pertinet Imperii inter regalia noſtra ſit comparata: Alſo auch nur daraus erhellet, daß eô tempore die Bergwercke alleine ad Jura Imperii referiret wurden, ſo zwar nach der damahligen Beſchaffenheit nicht wohl anderſt ſeyn kunte, indeme zu ſelbigen Zeiten, die Reichs-Stände Superioritatem territorialem in ihren Landen noch nicht, wie hodie erlanget hatten, ſondern der Kayſer alles Jus Dominii in Teutſchland und deſſen Provinzien vor ſich exercirte.

Nun werden zwar einige Diplomata angeführet, worinnen befindlich, als wann Carolus III. denen Graffen von Gleichen die Bergwercke in ihrer Graffſchafft concediret hätte; Alleine dieſe Diplomata ſind eines Theils

nicht

nicht also anzunehmen / als wann sie absque omni exceptione, mithin schlechterdinges genuin wären: Dann, ist auch andern Theils bekandt, daß, ob man gleich von Caroli III. Zeiten an, nicht finden wird, daß Bergwercke andern Fürsten sind concediret worden; Jedoch nachmahls die Kayser ex speciali Privilegio denen Landes-Ständen, in ihren Landen dergleichen dergestalten concediret haben, gleichwie heutiges Tages annoch, die Reichs-Fürsten, so ein als andern Vasallen, die, in ihren Landen befindliche Bergwercke zu bauen, concediren.

Absonderlich aber findet man, daß der Kayser Otto M. denen Marggraffen von Meissen das Jus Bergwerck zu bauen / bewilliget habe. Ingleichen concedirte Ludovicus II. den Chur-Fürsten von der Pfaltz das Jus auri-fossionis.

Also konte ehehin keiner Bergwercke bauen, nisi ex speciali Privilegio & concessione Imperatoris; Doch bewilligte in der güldenen Bulla titulo IX. der Kayser Carolus IV. denen Chur-Fürsten das ermeldte Jus metalli-fodinarum durchgängig

Als nun inzwischen die Reichs-Stände angefangen hatten, selbsten kleine Kayser in ihren Landen zu agiren, nachdeme sie sich der Jurium territorii anmasseten; So findet man annebst aus der Historie, daß sie auch das Jus metalli-fodinarum ex Jure Territorii sich zugeignet, also, daß bey ihnen es heutiges Tages heisset, wer das Jus Territorii hat, derselbe hat auch das Jus metalli-fodinarum.

Quæritur verò, was doch unter dem Jure metalli-fodinarum verstanden werde? Et respondetur: Alle Metalle, sie seyen edel oder unedel, mithin nicht nur alleine die metalla perfecta, als Gold und Silber / sondern auch die imperfecta, als Zinn, Kupffer, Eisen / Bley ꝛc. Immassen auch die mineralien, als alaun, vitriol &c. darunter verstanden werden / zumahlen dieses alles ad Jura Territorii mit gehöhret.

Es werden aber annebst noch dahin mit referiret die Saltz-Bergwercke.

Dann, obgleich das Saltz an sich selbsten kein minerale ist; So ist es jedoch ein einträgliches Werck, welches gleichergestalten ad Jura Territorii mit wird gezogen / daß ro dann niemand, wann er gleich auf seinen Hoffe Saltz-Quellen hat, einige Saltz-Werck anlegen kan, nisi ex speciali concessione Superioris.

Ferners, so sind auch die Ziegel-Hütten inter Jura metalli-fodinarum & mineralium referiret worden: Und obschon die Ziegel bloß aus der Erden zubereitet werden; So haben die Landes-Herrn die Ziegel-Hütten

jedennoch, weilen sie sehr einträglich sind, und paratam pecuniam mit sich bringen / ebenermassen ad regalia mit gezogen, also, daß kein privatus ohne speciale des Landes-Herrn Erlaubnuß / einige Ziegel-Hütten kan anlegen.

Quæritur porro, warum doch die Reichs-Stände und Landes-Herren denen privatis das jus metalli-fodinarum so leichtlich zu exerciren concediren, mithin ihnen vergönnen / die Bergwercke selbsten anzulegen? Und dienet in Antwort / daß es geschehe / um darbey den hazard zu vermeiden.

Dann es ist bekandt, daß der Berg-Bau einen grossen hazard erfordere, indeme in die Bergwercke zwar offt vieles Geld verbauet / gleichwohlen aber nichts daraus gewonnen wird, mithin, manche zwar / die durch ihren hazard viel gewinnen, glücklich sind, manche aber auch, wann sie gnug auf die Bergwercke verwendet / öffters mit grösten Schaden, von denselben wieder abstehen / und sie ins freye fallen lassen müssen.

Es pfleget, aber / wann jemand heut zu Tage ein Bergwerck anlegen will, derselbige sich beym Landes-Herren / oder dessen verordneten Berg-Ampt zu melden, mithin das Bergwerck zu muthen, und da stehet es alsdann in arbitrio des Landes-Herrens, oder dessen nachgesetzten Berg-Ampts, ob er / oder dasselbige / das Bergwerck entweder selbsten bauen / oder es dem imploranti concediren wolle.

Will der Landes-Herr es ihme nun concediren; So wird ihme ein Lehen-Schein deßfalls gegeben / wobey jedoch keine Solennia nöthig sind, sondern es genug ist, wann der Vasall nur einen Lehen-Schein hat / mit welchen er sich an Ort und Ende, wo er dessen bedürfftig ist, legitimiren kan.

Es hat aber eine jede Grube ihren gewissen District, und wird, in wie weit dieser gehet, in dem Lehen-Schein gemeiniglich exprimiret.

Dieser District wird nun eine Grube genennet / so in 132. Kuxs oder Berg-Theile wird eingetheilet, wovon dann ordinariè bey 4. Kuxs etwan vor die Kirchen und Schulen destiniret werden.

Mit diesen Kuxsen ist es nun also beschaffen, daß eine Person auch noch andere in das Consortium nehmen kan, und haben sie ihre Abtheilung nicht ratione des Landes, sondern ratione des juris participandi, daß nehmlich ein jedes pro rata seiner Kuxsen, von denen Ausbeuten participiret.

Ob nun gleich aber Regenten denen privatis ein solches zu concediren pflegen; So findet man jedoch, daß Fürsten und Herren sich biß zu dato noch zwey Stück bey denen Bergwercken vorbehalten haben, von welchen sie auch den grösten profit ziehen, uud weilen sie dabey nichts aufzuwenden haben, deßfalls denen privatis den hazard alleinig überlassen.

Das

Das eine Stück hiervon bestehehet nun in den Berg-Zehenden, den man von allen den Landes-Herrn muß geben, dahero auf die Bergwercke ein besonderer Zehendner, der des Principis Interesse observiren muß, constituiret wird; Das zweyte Stück des profits hingegen ist der Verkauff des Silbers.

Dann alles Silber muß dem Landes-Herren überlassen werden, und zwar um einen so billigen Tax, als es ansonsten nicht ist zu haben.

Dann, wann insgemein das Marck Silber à 12. Thaler kostet; So muß dem Landes-Herrn die Marck Silber vor 8. Reichs-Thaler von der Bergwercks-Ausbeute gelassen werden: Dahero dann diese Jura dem Landes-Herren, weit mehr eintragen, als wann er bey denen Bergwercken den hazard auf sich selbsten nehmen würde, wie solches ex Lynkeri Dissertatione de Jure metalli-fodinarum, dann aus Dr. Horns Dissertatione von gleicher materie, so dieses Jurisprudentiæ feudali mit beygefüget ist, in mehrern gewahrzunehmen.

Sed quid Juris, wann jemand mit einem gewissen prædio feudali, dann allen und jeden Gerichten wird beliehen, ob sodann darunter auch das Jus metalli-fodinarum mit verstanden werde? Und ist zu wissen, daß einige Sächßische JCti, als Wesenbecius Conf. 45. Heigius in quæst. Juris Saxon. P. 1. quæst. 13. einen unterscheid inter metalla perfecta & imperfecta machen, anbey angeben/ daß metalla perfecta Gold und Silber wären, die man nicht in Feudum conferirte; die imperfecta metalla aber, als das Bley, das Eisen und Kupfer ꝛc. auch sub Jurisdictione alta conferiret würden.

Doch/ man muß distinguiren inter Jurisdictionem & regalia: Dann, wann einem alle und jede Gerichte beliehen werden; So ist es zwar nicht ohne, daß sodann derselbige Jurisdictionem altam & bassam habe; Es folget aber daher noch nicht; Ergò hat er auch die regalia mit zu exerciren die Macht erlanget: Zumahlen diese, specialem concessionem erfordern.

Dann, wann man sagen wolte, daß sub Jurisdictione auch Jus metalli-fodinarum verstanden werde; So müste man das Jus venandi & piscandi &c. darunter gleichergestalten verstehen, so aber bekandter massen nicht ist.

Wann nun also jemand mit allen und jeden Gerichten wird beliehen; So kan er doch das Jus metalli-fodinarum deßwegen noch nicht prætendiren.

Es ist auch hodie die Controvers in dem Hauße Sachsen, Albertinischer

nischer und Ernestinischer Linie entstanden, ob das Jus metalli-fodinarum ad regalia, oder ad Superioritatem territorialem gehöre? Welche controvers daher seinen Ursprung hat genommen, weilen die Hertzoge von Sachsen Albertinischer Linie die regalia zu exerciren unstrittig befugt sind, zumahlen sie alle ihre Regierungen, ihre Jagden, das Forst-Recht und übrige Regalia haben, also sie ex hoc capite, die metalli-fodinas ad regalia zu ziehen suchen, dahingegen der Chur-Fürst von Sachsen sie ad Jus superioritatis territorialis referiret.

Die Hertzoge von Sachsen-Gotha geniessen indessen die Jura regalia, gleich denen Hertzogen von Sachsen-Saalfeld, Meinungen, und Hildburg-Hausen ꝛc. allerseitig, obschon der Hertzog von Sachsen-Gotha die Jura superioritatis ebenermassen prætendiret.

Es fraget sich demnach hier billig, ob auch diese, das Jus metalli-fodinarum exerciren können? Und da hat man biß dato, bey denen, so die Jura superioritatis territorialis haben, inter metalla perfecta & imperfecta, als respective Gold und Silber, dann Bley, Zinn und Kupffer ꝛc. distinguiret, mithin das letztere denen Herren, so regalia exerciren dörffen, nicht denegiret, das erstere, als die Gold- und Silber-Bergwercke aber, ad Jura superioritatis territorialis gezogen.

Fraget man nun weiters, ob auch die Stein-Kohlen ad Jus metalli-fodinarum gehören? So dienet in Antwort, daß dieses biß dato noch im controvers seye, immassen einige allerdinges vorgeben, die Stein-Kohlen gehöreten als Lapidicinæ dieserhalben dahin, weilen ein jeder Vasall in seinem fundo Stein-Brüche anlegen, mithin auch Stein-Kohlen graben lassen könne.

Andere vermeinen indessen, die Stein-Kohlen wären ad mineralia zu referiren, welches dann auf die mores derer Provinciarum ankommet.

Dieses siehet man bey denen Gräflich-Mannsfeldischen Landen.

Diese Graffschafft lieget theils unter der Chur-Sächsischen, und theils unter der Brandenburgischen Hoheit.

Unter der Chur-Sächsischen Hoheit dörffen nun die Vasallen auf ihren Güttern Stein-Kohlen graben, dahingegen unter der Brandenburgischen Hoheit die Stein-Kohlen ad Jura regalia gezogen werden. vid. Horn. in Dissert. de Jure metalli-fodinarum §. 17.

AD APHOR. XXVII.

Was circa thesauros Juris feudalis seye? Wird in diesen Aphorismo in mehrern erkläret.

Es

Es wird aber ein thesaurus heut zu Tage ebenergestalten unter die Erd-Schätze gerechnet / und sodann ad Jura Principum referiret, welche Beschaffenheit es auch mit denen Schätzen selbsten hat.

Ziehet man nun das Jus Romanum hierbey in Betrachtung; So findet man in Institutionibus Juris, titulo de rerum divisione §. 39. dann in Lege unica Cod. de Thesauris Lib. 10. tit. 15. ausgemachet, daß, wer auf seinem Acker, oder andern Grund und Boden einen Schatz gräbet, derselbe solchen auch / ohne weitere bey dessen Obrigkeit beschehenden Anfrage behalten könne: Alleine, dieses ware nur Juris, nach dem Jure Romano antiquo.

In ætate media findet man indessen allbereits, daß das Jus thesauri ad regalia Principis ist referiret worden; Wie dann der Gothen König Theodoricus einen besondern legem hat verordnet, nach welchem er die Schätze ad fiscum ziehet.

So hat auch der Kayser Fridericus I. eine dergleichen besondere Verordnung, welche 2. Feud. 56. inseriret befindlich ist, dahin gemachet, daß dimidium thesauri in loco Cæsaris aut religioso, non data opera inventi, ad Jura territorii, si verò data opera, totum dahin zu referiren seye, so man auch nachhero Herrschafftlicher Seiten allenthalben vor bekandt hat angenommen, und dahero die Schätze ad Jura Fisci gezogen.

Wann nun also gleich ein Vasall auf seinen Grund und Boden einen Schatz findet; So gehöret dieser jedennoch ad regalia Principis, und kan sich der Vasall dessen nicht anmassen.

AD APH. XXVIII.

Das Jus venandi, piscandi & aucupii &c. findet man gemeiniglich in denen Lehen-Brieffen mit denen formalibus, daß man mit Jagden, Fischereyen ꝛc. beliehen worden seye, deutlich exprimiret; Und hat man bey diesen Juribus vornehmlich zu notiren / daß sie regulariter, heutiges Tages ad Jura Principis gehöhren, woferne nicht Vasallen speciatim damit beliehen werden, oder sie dieselbe per præscriptionem überkommen haben.

So viel indessen das Jagd-Recht anlanget; so wird das Jus venandi an etlichen Orten, als in den Altenburgischen, in die hohe, niedere und mittlere Jagden eingetheilet.

Es gehöhren aber zu denen hohen Jagden, das rothe und schwartze Wild, sive das Hirschen und Schweinen Wildprett; Gleichwie zur mittlern Jagd die Rehe und Füchße gerechnet werden.

Ge-

Gestalten Dingen nach gehöhren also zur niedern Jagd / die Hasen und Rebhüner, dahingegen man die Auerhahnen und Phasanen zu denen hohen Jagden referiret.

Es sind aber in denen wenigsten Provincien des Teutschen Landes die mittlern Jagden üblich, werden mithin die Jagden insgemein, meinstens nur in die hohe uod niedere Jagden eingetheilet, da dann zu denen hohen Jagden die wilden Schweine / die Hirschen und Schmal-Thiere; Zu denen niedern Jagden herentgegen, die Haasen, und das übrige kleine Weydwerck, nebst dem Vogelheerd ꝛc. gerechnet werden.

Nun giebet es manchesmahl difficultäten, wohin dann die Rehe gehöhren? Worbey es aber deßfalls auf die observanz ankommet.

Kein Vasall kan sich inzwischen des Jagd-Rechts anmassen, ausser in so weit er damit wird beliehen, oder dessen per præscriptionem und sonsten berechtiget ist.

Sed quæritur, wann dann das Jus venandi auf den Lehen-Brieff vornehmlich mit ankommet, wie dieser circa hunc passum eigentlich beschaffen seyn müsse? Und ist zu wissen, daß deßhalben die formulæ zu betrachten seyen.

Dann, wann ein Vasall bloß mit der Jagd-Gerechtigkeit wird beliehen; So wird sodann die niedere Jagd dadurch verstanden, nicht anderster, als wann einer mit denen Gerichten wird beliehen, und sodann nur die Nieder-Gerichte darunter verstanden werden: Welche Meynung sich darinnen gründet / weilen allezeit dasjenige, quod minus est, bey solchen Privilegiis præsupponiret wird.

Wann indessen jemand mit allen und jeden Jagden wird belieben; So werden sodann die hohen und niedern Jagden darunter verstanden; Also, daß es deßfalls auf den Lehen-Brieff ankommet.

An einigen Orten / zumahlen bey Communen, findet man auch die freye Bürsche in usu.

Diese haben nun die Gemeinden entweder ex præscriptione, wenn bey ihnen von undencklichen Jahren her eingeführet ist / daß jeder von der Gemeine schliessen darff / oder auch ex speciali Privilegio: Dergleichen hodie nicht so leichtlich, und zumahlen gegen gantze Gemeinden ertheilet werden.

Doch findet man in jure antiquo ein solches nicht ungegründet.

Was hiernächstens die Wolffs-Jagden anbelanget, so gehören sie ad Jura territorii, und zwar nicht sowohlen ratione commodi, als vielmehr nur um dadurch den Schaden desto besser zu verhüten. Indessen müssen

gemei-

gemeiniglich die Unterthanen aus dem gantzen Territorio zur Wolffs-Jagd ihre Dienste thun, weilen sie ad commune bonum & commodum gereichet.

Sonsten hat es mit dem Jure piscandi fast eben die Beschaffenheit, als wie mit dem Jure venandi. Es gehöret aber das Jus piscandi regulariter ad concessionem Principis, und hat kein Vasall zu fischen Macht, der nicht specialiter mit Fischereyen ist beliehen worden.

Dieses pfleget nun eben sowohlen in denen Lehen-Brieffen mit exprimiret zu werden; Dahergegen, so viel das Jus aucupii anlanget, solches regulariter nicht mit exprimiret wird, weilen es ein annexum derer kleinen Jagden ist, und sowohlen kleine Vögel/ als auch Rebhüner ꝛc. zu fangen in sich begreiffet.

AD APHORIS. XXIX.

Das Jus apprehendendi bona vacantia & delinquentium, das Recht, Erb- und ehrlose Güttere zu occupiren, gehöret eigentlich ad regalia Principis, wiewohlen auch die gedachte bona ad fructus jurisdictionis superioris mit referiret werden.

Erblose Güttere aber sind, wann einer ab intestato verstirbet, und keine Erben hinterlässet, gleichwie ehrlose Güttere derjenigen delinquentium bona sind, die mit einer Lebens-Straffe, oder mit dem Zucht-Hause für beständig angesehen werden.

Einige wollen diese bona dem Principi einräumen; Doch hodie werden sie meinstens also angesehen, daß, wer die Jurisdictionem altam hat, demselben auch solche Erb- und ehrlose Güttere zugestanden werden.

Was inzwischen die Mulctas und Geld-Straffen betrieffet; So wird zwar von einigen darüber disputiret, ob dann auch wohl diese, wann Vasallen, die mit denen Gerichten sind beliehen worden, exerciret werden können? Und muß man hierbey allerdings einen Unterscheid inter mulctas majores & minores machen.

Was die majores mulctas anlanget; So ist es ein effectus jurisdictionis altæ, also, daß, wer die hohen Gerichte hat, auch die mulctas majores zu behaupten befugt seye: Dahingegen die mulctæ minores, nach welchen man jemand mit wenigen Gulden zu bestraffen, item jemand mit Gefängnuß zu belegen befugt ist, ad Jurisdictionem bassam gehöhren, wobey es ordinariè auf die quæstion ankommet, in wie weit die Nieder-Gerichte Straffen zu imponiren befugt sind?

Man muß aber von denen majoribus mulctis das Jus aggratiandi noch unterscheiden.

Denn / ein anders ist eine Geld-Straffe einem imponiren, ein anders aber pœnam corporis afflictivam in eine Geld-Straffe verwandeln.

Dieses kommet nun zum Theil mit auf die Urtheile von denen Schöppen-Stühlen an, worbey dann / wann einem à 20. in 30. Thaler Straffen sind imponiret worden, dieses allbereit mulcta major ist, die ein Vasall, der die Ober-Gerichte hat / kan eintreiben.

Wann aber von einer Facultate Juridica dem delinquenten der Staup-Besen, oder die Landes-Verweisung zuerkennet wird; So kan der Vasall diese Leibes-Straffe nicht eigenmächtig in eine Geld-Straffe verwandeln, sondern es gehöret ad Jura Principis, den Staup-Besen nebst der Relegation abzukauffen, dahero diese Abfindung mit Geld dem Principi allezeit erst zur approbation und subscription muß überschicket werden, zumahlen kein Vasall ein Todes-Urtheil kan vollziehen lassen, wann es nicht vorhero von dem Landes-Herren ist unterschrieben worden.

Sonsten kan auch ein Vasall, der die Ober-Gerichte hat, sine præscitu des Landes-Herrn, einem delinquenten den Staup-Besen geben lassen, wann es Urthel und Recht also mit sich bringet, ob er gleich denselben absque consensu Principis in keine Geld-Straffe kan verwandeln, wann es das Urthel und Recht nicht gleich also mit sich bringet: Also, diese Leibes-Straffe-Verwandelung in eine Geld-Straffe ad regalia Principis mit gehöhret.

AD APHOR. XXX.

Das Jus habendi Palatia wird 2. Feud. 56. expresse unter die regalia referiret, und zwar pro ratione illorum temporum, indeme in denen mittlern Zeiten eigentlich niemand Palatia in denen Städten als der Kayser haben durffte, daher auch diejenige Städte, welche dergleichen Palatia hatten, Palatinæ oder Pfaltz-Städte genennet wurden, so Kayserliche Residenzien waren.

Nach der Zeit hatten die Bischöffe sich vornehmlich ausgebetten, daß ihnen erlaubet seyn mögte, Palatia zu bauen.

Gleichwie sie nun aber mehrerntheils commod zu leben gewohnet waren; Also hatten sie auch in ihren Urbibus Metropolitanis ihre Palatia aufgericht, ob sie gleich ansonsten Reichs-Städte waren.

Diesem haben nun die Layen-Fürsten sensim nachgefolget, und theils

ex

ex Privilegio Imperatoris, theils auch ex usu & consuetudine dergleichen Palatia aufgerichtet.

Man siehet dasselbe annoch in denen meinsten grossen Städten, e. gr. in Franckfurth am Mayn, woselbsten der Trierische Hof/ der Salmische, der Hanauische und der Cöllnische Hoff befindlich sind. Es zeiget sich aber auch in andern Städten dergleichen; Und zwar zum Exempel in Weimar, als woselbsten derjenige Gleichische Hoff zu dato anzutreffen ist, den die Graffen von Gleichen gebauet haben, wie man dann auch noch im Thor das Gleichische Wappen und den Gleichischen Löwen in Stein gehauen gewahrnimmet.

Sonsten werden die Vasalli auch mit dem Jure percipiendi Laudemia, reditus & census annuos, sive, mit dem Recht Zinnßen- Gefälle dann Hand-Löhner zu erheben, beliehen.

Man muß aber distinguiren, inter Jus collectandi & Jus percipiendi reditus & census.

Dann mit dem Jure collectandi & Jure collectas percipiendi werden die Vasallen nicht beliehen; weilen ad Jus Principis gehöhret, Steuern anzulegen, und solche für sich einzuheben.

Ein anders aber ist das Jus percipiendi census, nach welchen ein Vasall jährlich gewiesse Zinßen einfordern kan, wie hievon Schilter in Dissertat. de Bonis Laudemialibus. Item Franzius Diss. de Laudemiis ausführlicher handeln.

AD APHOR. XXXI.

Sequuntur res incorporales: wann nehmlich die Vasallen mit unleiblichen Dingen und Juribus, als zum Exempel, mit dem Jure pascui, dem Huth-Recht, dann dem Jure lignandi, dem Behültzungs-Recht, und andern dergleichen Rechten mehr beliehen werden.

Fraget man nun, ob dann dieses eine besondere investitur verdiene, nachdeme bekandt ist, daß auch Bauren ihre Back-Oeffen, item, ihr Huth-Recht haben? So dienet in Antwort, daß, wann einer mit dem Jure pascui, mit der Trifft wird beliehen/ dieses Recht auf einen gewiessen District sich erstrecket, auf welchen er gegen ein jährliches Trifft-Geld eine Heerde Vieh einnehmen, und dieses Trifft-Geld sich auch von fremden Viehe zu Nutze machen kan.

Diese Beschaffenheit hat es nun auch mit denen bonis bannalibus, mit denen Zwang-Güttern, absonderlich mit denen Zwang-Mühlen, und

Zwang-Back-Oeffen, in welchen gewiesse Dorffschafften respectivè ihr Getreid mahlen, dann ihr Brod backen müssen, mithin in keinen andern Mühlen mahlen, auch in keinen andern Back-Oeffen backen dörffen.

Man nimmet dergleichen nicht nur alleine bey Adelichen Güttern, sondern auch jetzuweilen bey gantzen Dorffs-Gemeinden gewahr, als woselbsten manchesmahl ein Zwang-Back-Offen befindlich ist, in welchem ein jeder backen muß; Gleichwie sich auch an einigen Orten Zwang-Kältern befinden, darinnen ein jedweder, der Weinberge hat, seine Trauben zu kältern verbunden ist.

Ja, es giebet auch Zwang-Schencken, aus welcher die Unterthanen in einer gewiessen Dorffschafft, ihr Getränckе hohlen müssen, und es nicht selbsten einlegen dörffen, welche bona bannalia nun entweder jure feudali oder auch allodiali vom Landes-Herrn concediret werden.

CAP. VII.

DE MODO FEUDA PRIMUM CONSTITUENDI ET ACQUIRENDI.

AD APHOR. I.

Es sind bißhero die personæ tam Feuda concedentes, quàm Feuda acquirentes, nebst denen rebus, in quibus Feuda constitui possunt, consideriret worden; Worauf nun der Modus Feuda primùm constituendi & acquirendi folget.

Die Doctores Juris Feudalis variiren aber in hac materia gar sehr, und ist die ratio davon diese, weilen sie keinen Unterscheid inter Constitutionem & acquisitionem feudalem machen, welche beyde Stücke jedoch wohl zu unterscheiden sind.

Diese confusion geschiehet aber nicht nur alleine von denen Doctoribus Juris Feudalis, sondern auch in denen Textibus Feudalibus selbsten,

sten; Wie dann 1. Feud. 25. 2. Feud. 1. Item 2. Feud. 33. in princ. beyderley Arten confundiret werden.

Siehet man inzwischen die Sache etwas genauer an; So heisset es: Feuda vel constituuntur vel acquiruntur; Dahero dann gefraget wird: Was doch für ein Unterscheid seye, inter phrasin Feuda constituere & acquirere? und wird per expressionem der Worte, Feuda constituuntur, so viel gesaget, daß, wenn einem ein gewiesses Guth, so sonsten kein Lehen-Guth ware, als ein Lehen-Guth übergeben wird, es sodann so viel als Feuda constituuntur, damit heisse; Dahingegen durch die Ausdruckung der Worte Feuda acquiruntur, so viel verstanden werde / daß / wann einem ein gewiesses Lehen-Guth, so zwar schon ein Lehen-Guth ist gewesen, entweder von dem Lehen-Herrn zu Lehen conferiret, oder auch von einem Vasallen auf den andern transferiret wird, ein solches alsdann Feudum acquisivit heisse: indeme es in diesen casu nicht de novo constituiret, sondern nur transferiret wird.

Da nun also aus dem nur erwehnten zur Gnüge erhellet / worinnen der Unterscheid zwischen der Expression Feuda constituere & acquirere, bestehe; So pflegen zwar die Doctores Juris Feudalis insgemein anzuführen, quod Feuda acquirantur vel constitutione, vel investiturâ, vel præscriptione; wie diese modos Hornius in Jurisprudentia Feudali Cap. II. Aphor. I. exprimiret: Alleine, die modi exhauriren die Sache nicht, dahero saget man viel deutlicher: Feuda constituuntur vel oblatione vel collatione vel præscriptione: Item, Feuda acquiruntur vel successione, vel ex contractu & pacto, und auf diese Art kan man alles am besten exhauriren.

Betreffende nun die modos constituendi Feuda; So geschiehet dergleichen nur gedachter massen,

1.) Per Oblationem, wenn nehmlich jemand seine res allodiales einem andern zu Lehen aufträget / welches Constitutio Feudi de novo ist, und also auch Constitutio Feudi per Oblationem wird genennet.

2.) Geschiehet auch die Constitutio Feudi per Collationem; Wenn nehmlich ein Landes-Herr, dieses oder jenes seiner Cammer-Güttere, einem Ministro zu Lehen giebet, so Constitutio Feudi per Collationem heisset / und also auf diese masse, das gegebene Guth per Collationem von neuen zu Lehen gehet.

3.) Geschiehet nicht minder Constitutio Feudi per præscriptionem, wenn nehmlich jemand zwar eine rem allodialem besitzet / aber geschehen lässet, daß deßfalls der künfftige Dominus directus die Lehen zu suchen /

von ihme anfordert: Ingleichen, eben dieser künfftige Dominus directus ihme dem Possessori rei allodialis, servitia feudalia anmuthet, dieser auch die Lehen würcklich suchet/ und deßhalber die abgeforderte Ritter-Dienste à 30. biß 40. Jahre præstiret: Als in welchen Fall ex allodiali re, res feudales per præscriptionem entstehen, mithin hieraus nun die tres modi Feuda de novo constituendi sattsam erhellen.

Anlangende indessen die modos acquirendi Feuda jam constituta, so vel per successionem vel per contractum & pactum transferiret werden; So ist der 1.)mus modus per successionem allenthalben wohl bekandt, indeme hodie alle Lehen-Güttere auf die Kinder vererbet werden/ mithin, wann ein Sohn dem Vater, oder ein Bruder, dann ein Vetter ꝛc. dem andern succediren, so wird das Feudum auf diese nur gedachte Personen transferiret.

2.) Feuda transferuntur & acquiruntur ex Contractu & ex pacto, und das geschiehet

1.) Per emtionem, venditionem, wenn einer dem andern sein Lehen-Guth verkauffet.

2.) Per permutationem, durch eine gegen ein anders constituirtes Lehen-Guth erfolgende ordentliche Vertauschung.

3.) Per Testamentum, wann jemand mittelst eines Testaments, einem andern, ein Lehen-Guth als ein Legat, oder sonsten erblich verlässet.

4.) Per simultaneam investituram, wenn einer den andern in die Mitbelehenschafft aufnimmet, und dadurch ihme ein Jus succedendi in Feudo jam constituto mittheilet.

5.) Durch eine Expectanz, wenn ein Lehen-Herr einem die Expectanz und Anwarthschafft über ein gewiesses schon constituirtes Lehen giebet, oder auch quocunque alio titulô, einem ein Lehen-Guth zugetheilet wird: Bey welchen gesamten modis transferendi jedoch, dieses mit zu observiren ist, daß keine acquisitio vel translatio Feudi sine Domini directi consensu geschehen könne; indeme, wenn gleich ein Vasall sein Lehen-Guth verkauffen, vertauschen, vermachen, oder jemand zum Mitbelehnten dabey annehmen wolte, er solches jedoch für sich alleinig nicht thun kan, sondern der Lehen-Herr deßfalls consentiren muß, weilen der Vasall kein plenum dominium in re feudali hat, also ihme auch keine libera facultas de Feudo disponendi zustehet, einfolglich der Lehen-Herr unumgänglich hierbey einwilligen muß; solle anderst der Contractus oder die translatio feudalis valida seyn, und ihre vollkommene Krafft und Würckung erreichen.

AD

AD APHOR. II.

Bey diesen Aphorismo fraget man billig, was doch vor ein Unterscheid inter promissionem & constitutionem Feudi seye? Mithin, wenn ein Lehen-Herr einem verspricht, daß er ihme eines von seinen Cammer-Güttern zu Lehen geben wolle, ob dieses nicht schon pro ipso Feudo constituto geachtet werden möge? Und dienet hierauf in Antwort/ daß dieses zwar promissio *Feudi*, dadurch aber noch kein Feudum *ipsum* constituiret worden seye, sondern derjenige, deme das promissum hierunter geschiehet, nur ein *Jus* ad rem in so ferne erlanget, daß er den Dominum am Ende kan anhalten/ ut *Feudum* promissum actualiter constituatur.

AD APHORIS. III.

Hier fraget sichs, wie nach doch die promissio rei in Feudum dandi eigentlich geschehe? und wird respondiret, quod fiat 1.) per actus inter vivos, & 2.) per actus ultimæ voluntatis.

Jenes geschiehet/ wann von dem Lehen-Herrn jemand versprochen ist/ daß er ihme ein gewiesses Guth zu Lehen reichen wolle; Dieses aber geschiehet, wenn ein Testament verordnet, daß einer ein gewiesses Guth sub Lege Feudi haben solle; dabey man jedoch promissionem feudalem à contractu feudali ipso wohl distinguiren muß: Indeme die promissio nur de futuro Feudo conferendo zu verstehen / wodurch nun der Vasall ein *Jus* ad rem, weßwegen er den Dominum ad implendum obligiren kan/ überkommet/ dahingegen durch den Contractum Feudalem, die Vasallen Jus in re erlangen/ einfolglich der Contractus Feudalis trifftiger als die nuda promissio ist: Weilen ein Vasall in diesen casu das Lehen sogleich kan vindiciren, so hergegen in jenen nicht angehet.

AD APH. IV.

Zu denen modis transferendi Feuda gehöhret auch die Expectanz: Die sowohlen in den alten Teutschen, als auch in denen Longobardischen Lehen-Rechten gegründet ist.

In Jure Longobardico heisset sie expectativa: In Jure Germanico aber ein Gedinge, eine Anwarthschafft, ein Anfall, ein Lehen ohne Gewähr, und gemeiniglich die Expectanz oder Anwarthschafft.

Die

Die alten Doctores nennen es superinfeudationem, und zwar eigentlich dieserhalben, weilen der Expectant gleichsam über den Vasallen, mithin super-infeudiret wird, und da fraget sichs nun / was doch eigentlich eine Anwarthschafft seye? Worauf in Antwort dienet / daß es eine promissio seye, de Feudo in futurum conferendo, existente scilicet casu, daß, wann der Vasall ohne Erben versterben würde, so dann das heimgefallene Lehen der Expectant überkommen, und anderweitig zu Lehen haben solle.

Es wird aber die Expectanz nicht nur alleine ertheilet auf Feuda, sondern auch auf allodia: Wann nemlich einer, der keine Kinder und Verwandten hat, ein ansehnliches allodium besitzet / und jemanden die Anwarthschafft in so ferne darauf giebet, daß, wann er, der concedent und Besitzer versterben, oder es ihme sonsten gefällig seyn werde, der Expectant ihme sodann in allodium succediren, und dasselbe ihme in Feudum conferiret werden solte: So eine expectativa feudalis auf ein allodium ist, und gar wohl angehet, weilen es dem Besitzer des allodii, und künfftigen Lehen-Herren frey stehet: Ob er jemanden das Seinige, vel Jure allodiali, vel Jure feudali will concediren.

Dergleichen Expectanz ist nun zwar bey denen allodiis so gar gewöhnlich nicht: Doch werden auf Feuda öffters Expectanzen gegeben; Und da fraget sichs, wer dann die Expectationem Feudalem concediren könne? Et respondetur, daß man hierbey inter Feuda Imperii mediata, & inter Feuda Imperii immediata distinguiren müsse.

Auf Feuda Imperii immediata conferiret niemand die Expectanzen als der Kayser, und hat man dieses in der Jülischen Successions-Sache gesehen, als der Kayser Fridericus III. und dessen Sohn der Kayser Maximilianus I. die Expectanz dem Hauße Sachsen auf diese Lande hat conferiret.

Man hat dergleichen auch an der Sachsen-Lauenburgischen, wie auch an der Limburgischen Succession gesehen, und hat bey der letztern der König von Preußen die Expectanz vom Kayser bekommen, gleichwie auch auff die Grafschafft Hanau, wenn der jetzo noch lebende Graff von Hanau ohne Männliche posteritat abgehen solte / dem Chur-Sächsischen Hause die Succession durch eine Expectanz vom Kayser ist versichert worden.

Fraget man nun hierbey / ob dann der Kayser so liberè die Expectanzen ertheilen könne? So ist zu wissen, daß, wenn man die alten Zeiten ansiehet; Es zwar nicht ohne seye, daß die Kayserè Expectanzen liberè concediret haben; Alleine, diese libertas ist nach der Hand denenselben in

der

der Wahl-Capitulation guter maſſen entzogen worden: Wie dann in der Capitulatione Caroli V. Art. 23. & 24. Item in der Capitulatione Leopoldi Art. 30. dann in Capitulatione Caroli VI. Art. 1. das Recht Expectanzen über Reichs-Lehen zu ertheilen, dergeſtalten reſtringiret befindlich iſt, daß es nun von Seiten der Kayſere ſine Conſenſu Collegii Electoralis, nicht mehr ausgeübet werden kan, alſo, dadurch nun zwar dem Kayſer / hierbey die Hände ſind gebunden worden; Dieſes aber, auch nur darum nunmehro zu ſpäte erfolget iſt, indeme kein Fürſtenthum und keine Graffſchafft in Teutſchland, faſt mehr übrig, wo nicht ſchon Expectanzen, Erbverbrüderungen und pacta ſucceſſoria vorhanden ſind, alſo die ratio, warum man dem Kayſer die Hände hat gebunden, in ſo weit allerdinges hinwegfället.

Dann man hatte geſuchet, daß man hinwiederum ſo ein als andere Reichs-Domainen zur künfftigen beſſern ſuſtentation der Kayſerlichen- und des Reichs-Würde überkommen mögte: Doch, wenn man die vielen im Reich zum Theil von ſeculis her ſchon beliebte Erbverbrüderungen und pacta ſucceſſoria anſiehet; So iſt ſo leichtlich kein caſus mehr übrig, daß die Reichs-Lehen, dem Reich anheimfallen ſolten, mithin die reſtriction der nun/ nur cum conſenſu des Collegii Electoralis Statt habenden Kayſerlichen Expectanz-Ertheilungen viel zu ſpät iſt erfolget.

Betreffende die Feuda Provincialia und mediata der Chur- und Fürſtenthümer, der Graff- und anderer Herrſchafften ꝛc. So heiſſet es hierbey, qui poteſt inveſtire, poteſt etiam expectativam concedere: Welchemnach dann, wer Lehen-Herr iſt, auch die Expectanz und Anwartſchafft ertheilen, mithin die Anfälle, andern, ſi caſus extiterit, verſprechen kan.

Es geſchiehet aber auch die expectativa per conditionalem inveſtituram: Indeme bey denen Feudis Germaniæ eingeführet iſt, daß nicht nur allein der würckliche Vaſall die Lehen ſuchet, ſondern auch derjenige, der die Expectanz und Anwartſchafft darauf erhalten hat.

Dann, wenn der Dominus directus ſtirbet; So muß derjenige, der die expectanz hat, die Erneuerung ſuchen; Stirbet aber der Expectant, ſo müſſen deſſen Erben um die renovationem der Expectanz anſuchen.

Dieſe inveſtitura conditionalis expectativa iſt inzwiſchen von der inveſtitura reali des Vaſallen wohl zu diſtinguiren.

Dann die Inveſtitura des Vaſallen geſchiehet de præſenti, die Inveſtitura des Expectanten aber geſchiehet nur eventualiter, ſi nempe Caſus exſtiterit.

Also bekommet ein Vasall durch die Expectation nicht das Jus in re, sondern nur das Jus ad rem, daß er nehmlich das zugesagte Lehen-Guth in Besitz nehmen möge, wann es dem Lehen-Herrn über kurtz oder lang anheimfället, dahero auch die Investitura bey der expectativa, nur investitura verbalis darum genennet wird, weilen sie sine re & traditione geschiehet; Dahingegen bey andern Belehnungen die Investitura eine traditionem tacitam mit sich bringet, also daß, wenn einer mit einem Lehen-Guth wird beliehen, es so viel ist, als wenn es ihm übergeben wird; So bey der Expectanz aus einer Investitura verbali & de futuro sine traditione, viel anderster ist, dahero auch bey dieser, die sonsten bey andern Belehnungen gewöhnliche Solennien nicht gebrauchet, auch dazu keine Pares Curiæ erfordert werden, und kein Lehen-Brieff hierüber nöthig, sondern nur ein blosser Muth-Schein deßfalls hinlänglich ist, welcher aboen sie auch nur Investitura minus solennis de futuro eventualis heisset.

Man muß aber die Arten der hin und her in Teutschland eingeführten Expectanzen von ein ander, und besonders von der in Sachsen gebräuchlichen Mitbelehnschafft oder simultanea Investitura, wohl unterscheiden.

Dann in Sachsen ist die Mitbelehnschafft oder die gesamte Hand üblich, also, daß nach Sachsen-Recht, weder ein Bruder, noch ein Agnat dem andern ex Jure successionis schlechterdinges im Lehen folgen kan, sondern die succession derselben sich bloß auf die Mitbelehnschafft fundiret, nach welcher, wann der Vasall ohne Erben verstirbet, sodann die Mitbelehnten in Feudo succediren können.

Nun ist zwar nicht ohne, die Expectanz und Mitbelehnschafft kommen in uno tertio zusammen, nehmlich in futura und eventuali successione: Indeme ein Expectant nicht ehender, als biß das Lehen-Guth dem Lehen-Herren anheimfället, succediret, und also auch ein Mitbelehnter; Alleine, der Unterschied zwischen der Expectanz und der Mitbelehnschafft oder der gesamten Hand ist hauptsächlich ratione Consensus: Indeme der Lehen-Herr die Expectanz alleine kan ertheilen, ohne, daß der Vasall darein consentiren müste, weilen sie auch invitô Vasallô (als der dem Lehen-Herrn nicht kan verwehren, daß er auf dem Fall, wenn das Lehen-Guth heimfallen sollte, dasselbige nicht einem andern conferire,) kan concediret werden: Dahingegen die gesamte Hand, sive die Mitbelehenschafft den Consensum Domini directi & Vasalli darum requiriret, weilen ein Mitbelehnter ein mehrers, als ein blosser Expectant, des Lehens halber zu sprechen hat, zumahlen ein Vasall bey nicht habenden Mitbelehnten, sein Lehen-Guth verpfänden kan, wann der Lehen-Herr consentiret, da doch, wann Mit-

belehn-

belehnte da sind, auch diese in die Verpfändung consentiren müssen, also man hieraus leichtlich gewahrnimmet, daß die Mitbelehnschafft ein mehrers als die Expectanz importire.

Ferners differiret die Expectanz von denen pactis successoriis et confraternitatis.

Dann, ob sie zwar eventualiter in deme mit einander übereinkommen, daß bey der Expectanz eine eventualis conditio, existente casu, zugegen ist, so sich bey pactis successoriis ebenfalls casu existente ergiebet; So waltet jedoch der Unterscheid noch darinnen, daß ein Expectant sein Successions-Recht von dem Lehen-Herrn erlanget, in pactis successoriis aber das gedachte Successions-Recht ex pacto herrühret, mithin in diesen casu die paciscentes ad illas conditiones, die in dem pacto successorio sind ausgemachet worden, obligiret sind; Dahingegen ein Expectant des verstorbenen Vasallen Töchtern weiters nichts schuldig ist, als was die Lehen-Rechte mit sich bringen.

AD APHOR. V.

In gegenwärtigen Aphorismo wird consideriret, daß die Expectativen sub conditione, si Feudum referatur ad Dominum, conferiret werden müssen; Und heisset es ansonsten auch, si promissio de Feudo purè sit facta, non valet, wie solches der Textus 2. Feud. 35. besaget, in verbis: ubi de alterius Feudo fuerit investitura, si quidem purè, non valet, sed si sub tempore vel conditione, quo Feudum sibi aperiatur, valebit investitura, etiam sine voluntate Vasalli facta.

Dieser Textus Feudalis, will also investituram purè factam nicht vor gültig erkennen; saget aber, quod valeat investitura sub conditione facta, si Feudum ad Dominum revertatur; Und dieses letztere zwar dieserhalben, weilen, wann das Lehen-Guth dem Lehen-Herrn heimfället, dieser sodann damit nach seinem Gefallen schalten und walten kan.

Inzwischen kan man doch gleichwohlen aber auch nicht sagen/daß die investitura purè facta, gantz und gar invalida seye; Indeme sodann Feudum in re aliena existiret, und wann diese rem alienam, der Dominus nicht in ipsum Feudum conferiren kan, er wenigstens ad interesse obligiret ist, nisi tamen Vasallus sciverit rem esse alienam.

Numerus 2. notiret die quæstion: Ob dann gar keine Investitura de Feudo viventis Vasalli gültig seye? Und muß man hier, nicht nur alleine die verba, sondern auch die merita concessionis ansehen.

Dann, wenn e. g. einer mit einem gewiessen Lehen-Guth investiret wird, welches zum Exempel der Sempronius besitzet; So ist dieses zwar investitura purè facta, aber aus denen dabey vorkommenden Umständen schliesset man so fort auch, daß es nur eine conditionalis concessio, und dahin zu verstehen seye / wenn der Sempronius ohne Lehens-Erben verstirbet.

Dann das bringet die natura & qualitas Legum Feudalium mit sich / daß, so lange einer, mit Recht ein Lehen besitzet / es keinem andern nicht conferiret werden könne; Also man vielmehr die dabey vorkommende circumstantias muß ansehen, und sodann daraus eine Expectanz schliessen.

Fraget man nun annebst, ob dann die expectativen so gar ohnbedencklich zuläßig seyen? oder, ob nicht allerhand inconvenientien daraus fliessen? So ist es freylich nicht allerdinges ohne / daß nicht verschiedene inconvenientien daher folgen / und zwar insonderheit ist deßfalls captio mortis alienæ zu besorgen / indeme der Expectant auf des Vasallen Tode gemeiniglich starck hoffet, damit er selbsten noch das Lehen in seinem Leben zu geniessen überkomme.

Nun giebet zwar die Expectanz hierzu den Anlaß; Alleine das eigentliche Fundamentum captionis mortis stecket in der übermäßigen Begierde / die jezuweilen der eine oder der andere Expectantiarius gegen des andern Guth, nicht aber in der Expectanz selbsten hat: Und müste man ansonsten alle Expectanzen auf Erbschafften, tam per testamenta als ab intestato verwerffen; Zumahlen doch mancher seines Freundes Tod gerne siehet, mithin nur die Begierde, die man deßfalls hat, nicht aber die ertheilende expectanz zu mißbilligen ist.

Es wird aber die Expectanz mehrmahlen per expressionem certi Feudi ertheilet, wenn nehmlich ein Lehen-Her, einem die Anwartschafft auf dieses und jenes Lehen-Guth, mit dem Bedinge giebet, daß, wann es heimgefallen seyn würde, der Expectant es sodann haben solle, welches man ein genanntes Lehen heisset: Offt wird aber auch die Expectanz auf ein Feudum incertum gerichtet, als zum Exempel, wann jemanden dieselbige, auf dasjenige Lehen-Guth, welches in einen Werth von 10. 20. und mehr 1000. Thlr. am ersten anfället, wird ertheilet, so man ein Irr-Lehen heisset.

Sonsten findet man eigentlich drey casus Feudi aperti, als

1.) Per mortem Vasalli, wenn der Vasall ohne Erben verstirbet.

2.) Per commissum Vasalli delictum, wenn der Vasall eine Felonie hat begangen, und ihme das Lehen-Guth darüber eingezogen wird.

3.) Dann

3.) Per refutationem, wenn der Vaſall dem Lehen-Herrn das Lehen-Guth ſelbſten aufläſſet.

Sed quæritur: Auf welchen caſum aperturæ die Expectanz gerichtet ſeye? Und wird hierbey conſideriret / ob die Expectanz in terminis generalibus iſt eingerichtet worden? alſo, daß es heiſſet: So balden das Lehen-Guth heimfallen wird; da ſodann alle drey caſus darunter verſtanden werden, weilen kein gewieſſer caſus aperturæ exprimiret wird: Wenn es aber heiſſet, wann der Vaſall ohne Erben ſterben wird, ſolle der Expectantiarius die Expectanz haben; So iſt es darmit zwar richtig, ſi iſte caſus exſtiterit, mithin der Vaſall ohne Erben ſtirbet: Jedoch hat es ſodann bey dem caſu, wann der Vaſall einen Lehens-Fehler hat begangen, und er deßhalber ſeines Lehen-Guths wird beraubet, mit dem Expectanten in puncto ſucceſſionis in Feudo eine andere Bewandtnuß, indeme die Expectanz nur auf den caſum mortis iſt gerichtet worden, ſo ſich auf andere caſus nicht extendiren läſſet.

Juxta Numerum 8. machet Vultejus ibidem citatus hierbey einige exceptiones, und vermeinet, ein Vaſall, der ſeines Lehens ob feloniam ſeye beraubet worden, wäre als ein eventualiter mortuus zu conſideriren / ſeye mithin dieſer caſus auch auf den caſum, wenn der Vaſall ohne Erben verſterben würde, zu extendiren; Alleine in rebus gravioribus läſſet ſich die interpretatio extenſiva nicht ſo leichtlich appliciren, es wäre denn, daß mens concedentis dahin mit abziehle, ſodann aber will die probatio dem Petenti obliegen.

Ferners wird von gedachten Vultejo dafür gehalten, es könne geſchehen, daß der Vaſall, ſo eine Felonie hat begangen, bald hernach verſtürbe, und ſodann könne der Expectant ſein Jus allerdinges ſuchen; Alleine, man ſiehet bey dieſen caſu, auf diejenigen Umſtände, die tempore mortis Vaſalli zugegen ſind, einfolglich, wenn der Vaſall alsdann kein Lehen-Guth mehr hat, ſo kan er auch dem Expectanten kein Jus darauf mehr hinterlaſſen.

Ob inzwiſchen eine Expectanz auch concediret werden könne, wenn gleich der Vaſall noch Erben und Kinder hat? Ein ſolches will der Textus Feudalis 1. Feud. 27. zwar nicht wohl concediren, ex ratione, ob habe die Expectanz nur Statt, wenn ein Vaſall ohne Kinder ſeye: Alleine, der uſus hodiernus iſt deßfalls in contrarium, und ſiehet man dieſes e. g. an dem Chur-Hauß Brandenburg, als welches die Expectanz ſchon von alten Zeiten her, auf die Mecklenburgiſche Lande hat, obgleich noch einige Hertzoge von Mecklenburg zu dato im Leben übrig ſind.

AD APHOR. VI.

Es wird in diesen Aphorismo gefraget, ob ad constituendam expectativam, der consensus Vasalli nöthig seye? Und ist ad Aphorismum antecedentem schon mit Nein hierauf geantwortet worden.

Es gehöret also regulariter der consensus Vasalli ad expectativam gantz und gar nicht, und ist der vornehmste Unterscheid inter expectativam & simultaneam investituram, daß zu dieser, zwar der consensus Vasalli, zu jener aber nicht gehöret.

Porrò quæritur, ob dann eine expectanz concediret werden könne, wenn auch gleich noch Lehens-Erben vorhanden sind? Und ist deßfalls zu wissen, daß, wenn man den Textum 1. Feud. 27. ansiehet, man wohl einiger massen dörffte schliessen können, daß, wann Kinder vorhanden, keine expectanz zu ertheilen seye, sondern diese nur Statt habe, wenn die Lehen auf dem Fall stünden; Alleine, wenn man die Sache genauer ansiehet, so ist kein Unterschied in deme zu machen, ob Kinder vorhanden oder nicht? Weilen in utroque casu, die Expectanz von einem Lehen-Herrn ertheilet wird, und diese von dessen nudo arbitrio dependiret, nachdeme der Expectant in solchem Fall, wenn Kinder vorhanden, desto länger muß nachwarten, als wann keine Kinder da sind.

Dieses siehet man nicht nur alleine in Feudis privatorum und an minoribus, sondern auch in Feudis illustrium und majoribus, und ist das Exempel von der von Alters her schon concedirten Expectanz, die der König von Preußen auf das Mecklenburgische (obgleich noch die Lehens-Folger vorhanden sind,) bestgegründet hat, in dem vorigen Aphorismo schon vorkommen: Gleichwie auch das Expectanz-Recht des Hauses Sachsen auf Jülich, Cleve und Bergen aus der Historie bekandt ist.

Die quæstion, ob zu einer Expectanz auch consensus Domini requiriret werde? ist gleich oben ad hunc Aphorismum sowohlen als in dem vorherstehenden negativè erörtert worden, und ist nicht zu widersprechen, daß, wenn man die textus feudales ansiehet; es wahr seye, daß inscio & invitô eô auch Expectanzen concediret werden können, wie es dann 2 Feud. 26. §. 2 expressè heisset: & in tali investitura (eventuali nempe) consensus ejus, de cujus Feudo fit, exquiri non oportet: Immassen auch in dem Textu Feudali 2. Feud. 35. ein gleiches enthalten ist, in verbis: Si fecerit investituram, si quidem purè non valeat: Sed si sub tempore vel conditione, quo Feudum sibi aperiatur, valebit investitura, etiam sine voluntate Vasalli facta,

Gestalten Dingen nach, ist also der casus, bey welchem es heisset, daß, wann der Lehen-Herr einem die investitur, über ein Guth, auf dem Fall, wenn dasselbe ihme apert werden solte, reichet, die Investitur etiam Vasallo non consentiente gültig seye? hier allerdinges deutlich exprimiret.

Es hat diese materie der Herr Hulier in Leipzig, in einer Dissertation de necessitate consensus vasalli in expectantiam Feudi a Domino concedendam untersuchet: Woselbsten er zwar anführet, daß, wenn man die Sache ex Capite prudentiæ Juris Civilis & Canonici indagiren wolte, man glauben müste, als wann bey einer Anwarthschafft und Expectanz des vasallen consens requiriret werde, weil gleichwohlen der vasall das Dominium utile habe; Alleine, er gestehet selbsten, daß sowohlen nach denen Lehens-Gesetzen, als nach der Lehen Beschaffenheit selbsten, der consensus vasalli zur Expectanz nicht erfordert werden dürffe: Wie dann, was die Lehens Gesetze anlanget, er dieses sowohlen ex Jure Feudali Longobardico & Jure Germanico, als auch aus denen Sächsischen Lehen-Rechten Cap 5. Item aus dem Auctore Vetere de beneficiis, dann aus der auctoritate JCtorum beweiset, jedoch dabey auch einige casus anführet, da der consensus vasalli circa expectantiam nothwendig wäre.

Zum Exempel, er saget, es seye der consensus necessarius ex speciali pacto inter Dominum & Vasallum, und führet daher den casum an, daß der Kayser Carolus V. denen Vasallen in Crain das besondere Privilegium gegeben habe, keine Expectanzen auf ihre Güttere zu ertheilen, oder, wo dieses geschehen würde, solches krafftlos seyn solte: Wie er dann beyfüget, die Ertz-Hertzoge von Oesterreich, als Hertzoge von Crain obligirten sich zu dato, ex pacto gegen ihre vasallen, keine Expectanz zu ertheilen, und wenn deraleichen vorgenommen werden wolte, der consensus vasalli dazu nothwendig seyn würde.

2.) Saget er, daß allerdinges der consensus vasalli bey der Mitbelehnschafft nöthig seye; Alleine, man muß distinguiren unter der Expectanz und unter der Mitbelehnschafft, weilen ein Mitbelehnter mehrere Jura, als ein blosser Expectant im Lehen-Guth hat.

Also ist dieses richtig, die Leges Feudales und die observantia hodierna decidiren, daß ein Dominus Expectanzen, und zwar ex arbitrio, ohne des vasallen consens ertheilen könne.

Und, wie solte der Dominus des vasallen consens requiriren müssen? weilen der Dominus die Expectanz auf keinen andern casum reichet, dann, si Feudum fuerit apertum; Als in welchen Fall, wenn das Lehen-Guth dem Lehen-Herren heimfället, der Vasall deßfalls nichts zu sprechen hat, mithin

hin der Dominus damit schalten und walten mag, wie es ihme wohlgefället. Es ist aber hierbey fast nicht anderst beschaffen / als wann einer e. g. eine reiche Erbschafft zu gewarten hat, und seine Creditores vertröstet / wenn er die Erbschafft bekomme, er dieses und jenes zu ihrem besten sodann thun wolle: Da dann der promittens sein Versprechen zu erfüllen obligiret ist, mittlerdessen demjenigen, den er erbet, dabey nichts abgehet / er auch seines Orts selbsten hierauf nichts darff abgeben.

Zur Mitbelehnschafft gehöret indessen consensus Vasalli, weilen zwischen der Expectanz und der Mitbelehnschafft, ein grosser Unterschied obwaltet.

Fraget man nun annebst, wie es mit der Expectanz in Feudis Illustrium beschaffen seye? So dienet deßfalls, daß zu denen Expectanzen in Feudis Illustrium der consensus Vasallorum zwar auch nicht vor nöthig zu achten: Alleine es ist sonsten schon eines Kayfers consens weit mehrers als eines Landes-Herrens restringiret, indeme ein Landes-Herr, nisi pacta obstant, Expectanzen nach seinem Gefallen ertheilen mag, welches hingegen der Kayser darum nicht thun kan, weilen in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen das Jus Expectativarum dermassen eingeschrencket ist, daß der Kayser weiters keine Expectanzen ohne consens des Chur-Fürstlichen Collegii ertheilen solle: Wovon die Ursachen, supra in Aphorismo 4. schon erwehnet worden / und diese sind, daß die Kayfere so viele Expectanzen allbereit nach und nach ertheilet haben, daß nicht leichtlich ein Reichs-Fürstenthum mehr heimfallen könnte, da man doch gerne ein Reichs-Domain davon constituiren wolte, also, obschon denen Kayfern, gestalten Dingen nach, in Capitulatione Carolina Art. 11. die Hände sind gebunden worden, doch gleichwohlen inzwischen daraus nicht erscheinet, daß zu constituirung einer Expectanz der consensus Vasalli vonnöthen seye.

AD APHOR. VII.

Hier wird gefraget: Worzu doch ein Lehens-Herr, der eine Expectanz ertheilet, eigentlich obligiret werde? Und ist zu wissen, daß dessen obligatio vornehmlich darinnen bestehe, daß er dem Expectanten, casu existente, überlasse, was er ihme sodann angedeyhen zu lassen, expressè hat versprochen.

Sed quæritur porrò, wann der Vasall ohne Lehen-Folger stirbet / und das Lehen-Guth dem Lehens-Herrn anheimfället, ob dieser alsdann præstando interesse sich entledigen / mithin den Expectanten lediglich mit einem

Stück

Stück Geld abweisen könne? Da dann einige / ob Investitura abusiva zur Expectanz gekommen oder nicht? distinguiren, anbey dafür halten wollen, daß, wann dazu auch investitura abusiva gekommen seye / der Dominus directus præstando Interesse sich nicht mehr entledigen möge, wann aber der Expectant nicht per investituram abusivam eventualiter beliehen worden wäre; Alsdann der Dominus noch gar wohl præstando interesse davon kommen könne.

Fraget man nun weiters, was dann eine investitura abusiva eigentlich seye? So wird zwar davon besser unten ein mehrers gesaget werden; Doch kan man hier kürtzlich deßfalls noch bemercken, daß, wenn jemand nach der heutigen Art, durch einen Lehen-Brieff, sive, durch einen Lehen-Schein, oder auch durch ein pactum investituræ wird beliehen / man hierdurch investituram abusivam ac eventualem verstehe / also, daß sodann ein Expectant ein Jus quæsitum ad rem, dergestalten überkommet, daß der Dominus ipsum prædium zu præstiren schuldig seye: Da inzwischen die investitura abusiva eigentlich nur als ein actus externus und accidentalis, der zur essentia rei nichts ausmachet, wird betrachtet.

Deutlicher davon zu reden; So kommet die Expectanz nicht sowohlen auf die externa investituræ eventualis, als vielmehr auf die promissio und das vorhergegangene pactum an: Indeme die gedachte promissio, daß, wenn das Lehen-Guth dem Lehen-Herren heimfallen solte, er dieses sodann dem Expectanten überlassen wolte, zu dessen Erfüllung schon alleine genug ist, weilen es sodann, quod pacta sint servanda, heisset, und der Dominus concedens nicht sowohlen ad interesse, als vielmehr ad ipsam rem verbunden ist.

Allermassen dann nun bey andern promissis das Interesse zu præstiren, nicht Statt findet; So kan man auch gestalten Dingen nach hierbey nicht anderst sagen, dann, daß der Dominus concedens, es mag nun die investitura abusiva, oder eventualis geschehen seyn oder nicht? præstandô interesse nicht liberiret werden möge / sondern ipsum prædium dem Expectanten angedeyhen lassen müsse / und dieses zwar darum, weilen promissione, ein Jus, ad rem præstandam, worbey man præstando interesse nicht liberiret werden kan, entstehet.

Es sind inzwischen gleichwohlen noch einige casus, bey welchen der Dominus concedens rem ipsam nicht præstiren kan, mithin es also zur præstatione interesse nothwendig muß gedeyhen.

Ein dergleichen casus entstehet nun Num. 2. si scilicet Expectativa fuerit pluribus promissa: Wann nehmlich ein Lehen-Herr die Expectanz etlichen auf

ein certum Feudum hat gegeben: Da dann richtig ist, daß nur einer von diesen das Lehen-Guth selbsten überkommet, die andern aber den Dominum actione personali dahin belangen mögen, daß er ihnen deßfalls das interesse præstire.

Nun fraget sichs annebst, wer doch in solchen Fall, si pluribus Feudum promissum fuerit, das Vor-Recht auf das prædium promissum habe, mithin dasselbe vor andern überkommen müsse?

In denen Observationibus Feudalibus pag. 38. findet man, daß von dieser Controvers gehandelt, und selbige durch verschiedene præjudicia ausgeführet worden.

Zuförderist aber hat man auf das Jus possessionis zu sehen, und heisset es sodann, quod possidentis conditio sit melior, dahero auch, wenn dergleichen Fälle vorgehen, ein jeder zu erst den Possess zu ergreiffen suchet.

Dieses sahe man bey der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache, als bey welcher verschiedene pacta successoria, mithin auch viele competenten deßfalls vorhanden waren, die dann alle auch die possession nach Möglichkeit zu erlangen suchten.

Chur-Sachsen ergrieffe zwar den possess zu erst, Lüneburg-Braunschweig aber delogirte Chur-Sachsen hinwieder aus derselben, und hat sich jenes biß dato dabey mainteniret, einfolglich dadurch das principium, quod possidentis conditio melior sit, mit der That bezeuget.

Inzwischen ist nicht ohne, daß zwar diese Regula gegründet seye, und man sie auch in denen Reich-Steinischen Affairen, Preußischer Seiten beobachtet worden zu seyn, hat gewahrgenommen; Alleine, wenn es nach der Hand ad petitorium kommet; So will die gedachte Regul nicht allezeit mehr auslangen, und wird sodann öffters contra possessores gesprochen, wie dergleichen auch in der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache noch wohl geschehen könte; Zumahlen in derselbigen allbereit ein Urthel dahin ist ausgefallen, daß der Chur-Fürst von Hannover, in possessorio, salvô tamen petitoriô zu schützen wäre, also die übrigen Prætendenten ihr Jus competens solchergestalten in petitorio noch wohl ausführen mögten.

Wenn dann nun ein Expectant in petitorio das contrarium darzu thun im Stande ist; So pfleget sodann mehrmahlen wider die possessores, daß sie der possession hinwieder zu entsetzen, gesprochen zu werden: Zumahlen es offt auch casus giebet, daß die clausula anteferri, nach welcher nehmlich, einer, allen und jeden expectanten vorgezogen werden solle, dem Expectanz-Brieff mit inseriret ist, da dann dieser allerdinges contra possessores obtiniret.

Sed

Sed quæritur: Wenn keiner den Possefs in re expectativa hat, wie es alsdann darmit zu halten? Und ist zu distinguiren unter denen, so die Expectanz auf ein Irr-Lehen, und unter denen, so es auf ein genanntes Lehen haben.

E. g. Ein Dominus directus williget jemand, daß das erste Lehen-Guth, so heimfallen würde, dem Sempronio angedeyhen solle; Es hätte aber, existente casu, der Titius eine speciale Expectanz auf das erst heimgefallene Lehen-Guth vorzuzeigen; So gienge der Titius dem Sempronio allerdinges vor: Gleichwie es sich zwar auch in Civilibus verhältet, alswo diejenigen, welche eine specialem hypothecam haben, denen andern, so mit einer general-hypothec versehen sind / bekandter massen vorgehen.

Man findet dieses auch im Sächsischen Lehen-Rechte, worüber Schilterus verschiedenes hat commentiret, Cap. 7. & 9. ausdrücklich gegründet.

Sed quid Juris in eo casu, wo zwar zwey Expectanten in pari gradu Expectantiæ stehen, hingegen keiner derselbigen sich in dem possefs befindet? Und wird es sodann ad quæstionem, wer unter diesen dem andern zu præferiren seye? darmit abermahls, wie mit denen hypothecis, gehalten: Wo es heisset: Qui prior tempore, potior est Jure: Conferantur hic Observationes Feudales, woselbsten dieses weiters deduciret ist befindlich.

Es kan aber dieses darum nicht anderst seyn, weilen die expectativæ tempore posteriores, in præjudicium derer expectativarum priorum ob Jus prius quæsitum in keine Betrachtung kommen können.

Aber, wie ist es wohl zu halten, wenn ein Expectant mit einen Mitbelehnten concurriret? Und muß man sodann circa quæstionem, wer dem andern vorgehe? nicht auf prioritatem temporis, sondern auf das Jus prius quæsitum abermahlen sehen, mithin wird der Mitbelehnte vel simultaneè investitus dem expectativam habenti præferiret, und dieses zwar aus nachfolgenden Ursachen.

Dann 1.) Wird die Expectanz nur in hunc casum, si Feudum fuerit Domino apertum, ertheilet, mithin, so lange noch Mitbelehnte da sind, so lange succediren sie auch in Feudo, extinctis nempe descendentibus, und excludiren den expectanten. 2.) Hat ein Mitbelehnter ein mehrers Recht in Feudo als ein expectant.

Dann ein Mitbelehnter hat schon Jus in re, ein expectant aber nur Jus ad rem; Item ein Mitbelehnter wird consensu Domini & Vasalli zum Successore Feudi angenommen, ein expectant aber nur solo consensu Domini.

Was indessen von denen Mitbelehnten hierbey ist zu sagen, das kan man auch bey denen Erbverbrüderten, und denen, die pacta successoria vor sich haben/ bestermassen statuiren.

Dann alle diese gehen dem Expectanten vor: Jedoch, wann die Erbverbrüderte denen Expectanten cum effectu vorgehen sollen; So müssen die Erbverbrüderungen vom Lehen-Herrn bestättiget werden, indeme sie sonsten in so weit nicht gültig sind, welches auch von denen pactis successoriis zu sagen ist.

Wann inzwischen ein Lehen-Herr ihrer mehrern die Expectanz hat ertheilet, auch existente casu einer derselben dem andern vorgezogen wird, oder auch einer vor dem andern die possession ergreiffet; So haben die übrigen oben schon erwehnter massen actionem personalem erga Dominum, also, daß er sodann vor obligiret wird erachtet, sein pactum zu halten: Und weilen er nun rem ipsam, nempe prædium feudale nicht præstiren kan; So muß er sich wegen des Werthes mit denen übrigen Expectanten abfinden.

Dann es hat hiermit eine solche Bewandtnuß, als wann der Dominus jemanden cum re aliena, weßwegen er ihme auch das Interesse muß præstiren, beliehen hätte, wie man dieses auch 2. Feud. 8. in princ. & 2. Feud. 25. Item im Schwäbischen Lehen-Rechte Cap. 12. Dann im Sächsischen Lehen-Recht Cap. 9. gegründet findet.

Es trifft aber diese obligatio nicht nur alleine promittentem, sondern auch dessen hæredes, und zwar vornehmlich die hæredes universales, welche die Facta antecessorum præstiren müssen.

Sed quæritur: Ob es dann nicht auch Casus gebe, da der Dominus à præstatione Interesse liberiret werde? Und existiret allerdinges der Casus, wenn der Lehen-Herr einem die Expectanz auf ein heimfälliges Lehen giebet/ dem Expectanten aber wissend ist, daß schon ein anderer die Expectanz auf demselbigen hat erhalten, da dann dieser/ den Dominum ad Interesse præstandum nicht kan obligiren.

Dann darmit verhältet es sich, als wenn einer cum re aliena ist beliehen worden, deme jedoch bekandt ist, daß es aliena res seye, da er dann keine eviction kan prætendiren.

Es ist aber der casus, da der Expectant bey einem heimfälligen Lehen, von welchem ihme wissend ist/ daß ein anderer vor ihme auf demselbigen die Expectanz allbereit hat erlanget, den Dominum ad præstandum Interesse nicht obligiren kan, 2 Feud. 8. bester massen gegründet, als woselbsten es heisset/ cum de re aliena vel alii obligata investitura

fiat,

fiat, illud distinguitur, utrum scienti an ignoranti facta sit. Qui enim alienæ rei sciens investituram accipit, nisi pactô speciali sibi prospexerit, de evictione agere non poterit, ignorans verò rectè aget, ut aliud ejusdem bonitatis seu quantitatis præstetur.

Wie aber, wann der Dominus bey der Expectanz die Clausul addiret, uns und andern an ihren Rechten unbeschadet? Ob sodann der Dominus gleichwohlen allen Expectanten, und zwar dem ersten aus diesen, ad rem, denen übrigen aber ad interesse præstandum obligiret seye? Und ist zu wissen, daß hodie in denen Lehens-Cantzleyen dieses di gewöhnliche Clausul seye, wormit man sich am meinsten zu prospiciren suchet, wenn anderen schon Privilegia & Jura ertheilet worden seyn solten, damit man solchergestalten den Regress an selbige nicht nehmen könne, indeme diese Clausul so viel operiret, daß, wann mehr expectanten vorhanden sind, der älteste zwar das Lehen-Guth überkommet, die andern aber darzu stillschweigen müssen, und keinen Regress an den Lehen-Herren haben können, indeme diesem durch die inserirte Clausul mir und andern unbeschadet, expressis verbis ist prospiciret worden, also hier ein gleicher casus existiret/ wo einer an dem Lehen-Herren keinen Regress kan haben, sondern sich mit nichts begnügen lassen muß, und dieses zwar darum, weilen der Expectant sich nicht besser hat prospiciret, und eine den Lehen-Herrn nicht stringirende Expectanz hat angenommen.

Num. 4. wird gefraget, Ob der Dominus, wenn ein anderer, deme das Recht nicht zukommet, das Lehen in Besitz zu nehmen/ die Possession hat ergrieffen, cedendô actiones Expectanti vero liberiret werde? Und muß man diese quæstion allerdinges mit ja beantworten.

Dann, wann ein anderer kein Recht darzu hat/ und das Guth gleichwohlen in Besitz hat genommen; So ist es gleich viel, ob der Dominus ihn delogiret, oder ob er dem Expectanten die actiones wider den injustum possessorem cediret.

Num. 5. wird weiters gefraget, wann der Dominus concedens expectativam, casu existente, dem Expectanten das heimgefallene Lehen nicht überlassen wolte/ wie sich sodann der Expectant hierbey zu prospiciren hätte? Und dienet in Antwort: daß ihme actio personalis erga Dominum ad præstandum id, quod promiserat, allerdinges competire.

Dann, gleichwie in promissis, ordinariè die actio personalis Platz greiffet/ also muß sie auch hier ihre Statt haben.

Ein Expectant kan aber auch interdictum possessorium wider diejenige ergreiffen, die possessionem unrecht ergrieffen haben, welches dann also auch contra Dominum muß Statt finden.

Num. 6. wird nicht minder gefraget, ob dann wohl ein *Expectant*, casu existente, das Lehen, propriâ authoritate in Besitz nehmen könne? Und wird hierauf billig mit Ja geantwortet.

Dann, wann der Casus existiret, daß der bißherige Vasall mit seiner posteritât abgehet; So ist es richtig / daß alsdenn des *Expectanten* Recht angehet.

Gleichwie nun aber ein jeder sich seines Rechts bedienen kan / wie er will / und ein jeder dasjenige / was ihme angefallen ist / in Besitz kan nehmen; So gehet es dann auch hier an / wie es zwar im Sächßischen Lehen-Recht *Cap.* 7. gleichergestalten ist exprimiret, und es auch die viele *Exempla*, die man deßfalls hat, nicht minder bezeugen.

Num. 7. wird wieder gefraget / ob ein Vasall, bey dessen Lehen-Guth eine *Expectanz* ist, bey Veräusserung des Lehens nöthig habe, des *Expectanten* Consens hierzu zu erlangen? Und wird darum mit Nein beantwortet: Weilen der *Expectant* nur ein *Jus ad rem* hat / und die expectanz etiam inscio & invito Vasallo wird constituiret, also dieser, bey seiner Lehens-Veräusserung keines consensus des *Expectanten* bedürfftig ist.

Es beruhet aber hierinnen vornehmlich auch der Unterschied unter einem Mitbelehnten und unter einem expectanten.

Dann bey Veräusserung eines Lehens wird zwar des Mitbelehnten Consens erfordert, nicht aber des *Expectanten*; Und dieses darum, weilen der Mitbelehnte ein gröffers Recht als der *Expectant* in Feudo hat: Doch ist des Lehen-Herrens Consens ad alienandum, ordinariè nöthig; Worbey aber, wann des Lehen-Herrens Consens zur Veräusserung eines Lehens erfolget, die Frage obwaltet / ob er nicht dem *Expectanten* dadurch ein præjudicium apertum zuziehe? So billig mit Ja wird beantwortet: Weilen, wann ein Vasall keine Erben, keine Agnaten, keine Mitbelehnten / und in summa keinen Lehens-Folger mehr hat, sodann der *Expectant* allerdinges spem proximam succedendi überkommet, mithin / wenn der Vasall mit des Lehen-Herrens Consens sein Lehen-Guth veräussert / dieses in præjudicium des expectanten, indeme die *Expectanz* ihren effect nicht erreichen kan, in alle Wege geschiehet; Dahero auch der *Expectant* dem Lehen-Herrn ad Interesse kan belangen, weilen er die Ursache ist, quô minùs ei conditio extiterit, oder, daß er das versprochene und verhoffte heimfällige Guth nicht hat überkommen mögen.

AD APH. VIII.

In diesen Aphorismo kommet die quæstion vor, wie es ratione he-

redum

redum zu halten, wann der Expectant, der Erben hinterlassen hat, ist verstorben, ehe sich bey ihme noch der casus der Lehens-Heimfälligkeit geäussert hatte, ob nicht die Erben die Expectanz, existente casu urgiren, das Lehen suchen, oder den Dominum ad interesse anhalten können? Und wird allerdinges mit Ja beantwortet.

Dann nicht nur alleine bringet es natura pactorum also mit sich, daß die pacta auf hæredes mit zu ziehen, sondern es heisset auch 1. Feud. 9. Investitor & Investitoris hæredes tenentur investito vel hæredi ejus, veniente tempore vel conditione: Wird also in alle Wege von dem Investitore Domino, und von dessen Erben gesuchet, daß sie, was sie dem Expectanten versprochen, ihme und seinen Erben leisten sollen.

Dahin ziehlet auch der Contractus Feudalis ab, indeme er secundum leges hodiernas & mores, auch auf den Erben gehet, und eine generalis regula ist: Quod omnis obligatio ex contractu orta ad hæredes transeat.

Es hat aber diese obligatio ad hæredes transitoria bey denen expectativen Statt, sie mögen nun gleich entweder per actus inter vivos, oder per actus ultimæ voluntatis constituiret seyn; Weil auch die Actus ulmæ voluntatis auf die hæredes gehen, dahero dann, wann ein Lehen-Herr einem ex Testamento vel Legato, die Expectanz concediret hätte, und der Expectant darüber verstirbet, das Testamentum hingegen nicht geändert wird; die Expectanz gleichwohlen auf die hæredes gehet, wovon jedoch die expectativæ personales billig excludiret werden.

Dann, gleichwie auch ein Feudum auf eine Persohn alleine dahin restringiret werden kan, daß sie nur ad dies vitæ Feudum geniesse; Also kommet es auch mit der expectativa auf die concession an.

Ist nun die Concession derer Expectanten universal; So gehet sie auch auf die Erben; Ist sie aber nicht auf diese oder jene Persohn restringiret; So können die Erben an der Expectanz keinen Theil haben, sondern die Expectanz stirbet mit dem Expectanten aus.

Num. 3. wird gefraget, wann dann die Expectançen auch auf die Erben fallen, auf was Art sodann die Succession in Feuda aperta, und zwar, an in capita an in stirpes geschehe? Und kommet es hierbey auf das Jus Feudale an, wie dieses ansonsten die successionem feudalem hat eingerichtet, als auf welche Art auch die Expectanz auf die Eltern gebracht wird, wovon dann besser unten bey der materia de successione feudali, ein mehrers vorkommet, wohin auch die weitere Ausführung hiervon, weilen die successio feudalis und expectativa connexa sind, billig wird verspahret.

AD

AD APH. IX.

In diesen Aphorismo kommet gleich Anfangs die Frage vor, ob die Erben des concedentis expectativam, wann dieser, ehe noch der Casus der Lehens-Heimfälligkeit existiret, verstirbet, die Expectanz zu halten schuldig sind? Und wird, wenn man 1. Feud. 3. ansiehet, ein Unterscheid inter Clericos & Laicos gemachet, anbey gesaget, daß die Clerici nicht schuldig seyen, die facta ihres antecessoris zu præstiren, wie es dann ibidem heisset, si ante decesserit Archi-Episcopus, quàm ille, qui Feudum possidebat, Successores eorum non coguntur eam investituram facere vel confirmare.

Hier wird nun zwar nur von Archi-Episcopis geredet, der sensus aber ist nichtsdestominder de quavis persona ecclesiastica, also, daß kein Geistlicher die Investitur der von seinen Antecessore bewilligten Expectanz bewürcken oder bestättigen dörffe, wann der Casus, vivô illô concedente nicht existiret: Dahingegen es mit denen Laicis eine gantz andere Bewandtnuß gewinnet, wann von diesen citatô Textu 1. Feud. 3. Laici verò iisdem modis omnibus, quibus supra diximus, si aliis investituram dederint, hæredes eorum, omnimodo eam adimplere compellantur, expresè statuiret, mithin von gedachten hæredibus Laicorum gesaget wird, daß sie allerseits schuldig seyn solten, die investituram antecessoris zu bestättigen, dergleichen Unterscheid man auch 2. Feud. 26. §. 2. gegründet findet.

Fraget man nun, was dann unter dem Wort hæres in denen textibus feudalibus eigentlich verstanden werde? So ist zu wissen, daß man das Wort hæres anderst in sensu Juris civilis, und wiederum anderst in sensu Juris feudalis ansehen müsse.

Dann in sensu Juris civilis bedeutet es quemcunque Successorem sive filius &c. sit, in linea descendente; sive alius in linea collaterali, & quidem vel agnatus vel cognatus: Dahingegen in Jure Feudali das Wort hæres nicht so en general gebrauchet wird, ja man auch wohl in denen textibus feudalibus gegründet findet, daß öffters das Wort hæres, dem Wort Agnatus contradistinguiret werde.

Man muß aber in Jure Feudali anfördrist einen Unterscheid inter hæredes universales & particulares machen; und sind hæredes nniversales Söhne, die in linea descendente succediren, particulares hæredes aber Agnaten, die Jure propriô succediren, und ihr Recht à primo acquirente haben.

Nun

Nun findet man Successores particulares nicht nur alleine inter Laicos, sondern auch inter ecclesiasticas personas, indeme bey denen Ertz- und Bistümern alle Nachfolgere, dieserwegen, als Successores particulares zu betrachten sind, dieweilen sie nicht Jure Successionis in den Ertz- und Bistümern folgen, sondern per electionem.

Es sind inzwischen in denen Provincien, in Feudis secularibus, die Successores particulares, die agnati, die nicht sowohlen in linea descendente als vielmehr collaterali den defunctum angehen.

Also sind nach dem Verstand der Textuum Juris Feudalis diejenigen Personen, hæredes universales, die in Linea descendente dem defuncto folgen, und facta Antecessoris præstiren müssen; Successores particulares aber, die nicht also succediren, mithin auch regulariter facta antecessoris zu præstiren nicht verbunden sind.

Fraget man nun, was dann dabey die ratio discrepantiæ seye? So ist zu wissen, wie man sie leichtlich darinnen finden werde, daß, obgleich wahr ist, was massen

1.) In Feudis Regnorum & Ducatuum auch die Söhne ihr Recht nicht à Patre, sondern à primo acquirente herzuleiten haben, sie doch gleichwohlen, dasselbe, obschon nicht à Patre, doch per Patrem erhalten; Dahingegen die Successores particulares ihr Recht weder ab antecessore, noch per eundem, sondern per primum acquirentem überkommen, mithin sie, Jure agnationis propriô succediren.

2.) Sind die Söhne ob reverentiam sanguinis & naturalem, einen weit mehrern regard ad facta Patrum præstanda zu bezeugen schuldig, als die Agnati, müssen mithin die Söhne vornehmlich vor genehm halten, was ihre Eltern gethan haben, in so weit sich jedoch die Agnati ad facta Antecessorum præstanda nicht stringiren lassen.

3.) Sind die Söhne zugleich auch Successores allodiales, und müssen dasjenige, was sie nicht ex Feudis præstiren, ex allodio, als Successores particulares bewürcken.

Dann, wann ein Expectant wegen seines Interesse sich nicht an die Lehens-Folgere des concedentis halten kan; So kan er doch das ihme zugesagte an deren Land-Erben suchen.

Alldieweilen dann nun die Söhne Lehens- und Landes-Erben zugleich sind; So kan aus diesen Fundamento ein Expectant sich an dieselbige gar wohl halten.

Dieses hat aber Statt, nicht nur alleine in Feudis minoribus, sondern auch in Feudis regalibus & illustrium.

Nun wird zwar die Instanz gemachet, man finde gleichwohlen in denen Sächsischen Lehn-Rechten cap. 59 daß die Söhne ad promissionem Patris in re feudali nicht gebunden seyen; Alleine, obschon das Jus Feudale Saxonicum in hoc puncto klar ist; So ist doch diesem alten Sächsischen Lehen-Rechte per constitutiones & observantiam contrariam längstens derogiret worden.

Absonderlich aber findet man, so viel die Constitutiones anlanget, in parte 2. Constitutionum Electoralium, Constit. 45. ausdrücklich decidiret und ausgemachet: Daß der Sohn seines Vaters facta zu præstiren schuldig seyn solte, und erhellet die observantia contraria aus denen vielen in contrarium erfolgten Rechts-Sprüchen und præjudiciis derer Doctorum, die dabey gemeiniglich angeführet werden.

Fraget man aber ad Num. 3. wie es zu halten / wenn die Expectanz mit denen Formalien, wenn das Lehen mir heimfallen solte, eingerichtet ist: Ob sodann die hæredes der præstation des facti paterni nicht enthoben seyen? So ist zu wissen, daß die observanz sothane hæredes gleichwohlen hiervon nicht eximire, sondern sie ad præstandam expectativam verbunden seyen.

Doch, wann die Formalia concessionis dahin lauten, wenn das Lehen/ mir, bey meinem Leben noch heimfallen solte; So ist sodann ob tempus definitum, alia decidendi ratio zugegen, sind mithin die hæredes, wenn der Anfall erst nach des concedentis Tode erfolget, deßwegen nicht obligiret, weilen die Expectanz nur auf eine gewiesse determinirte condition ist gerichtet worden.

Num. 4. kommet insonderheit vor/ ob die Successores particulares, so Jure propriô succediren, ad præstandum factum antecessoris verbunden seyen? Und ist supra schon erwehnet worden/ daß man regulariter mit Nein hierauf zu respondiren habe.

Doch, es werden gewiesse Casus excipiret, da auch hæredes particulares die Expectanz ihrer Vorfahrer præstiren müssen.

Der erste Casus ereignet sich juxta Num. 6. bey denen geistlichen Lehen-Güttern: Wann nehmlich bey diesen ein Ertz- und Bischoff, item ein Abt und Prälat, einem eine Expectanz mit Genehmhaltung seines Capitels, concediret, der Concedens aber verstirbet, und nach dessen Tode erst der Anfall geschiehet: In welchem Fall dann der Successor die Expectanz darum zu halten schuldig ist, weilen das Capitul in die Expectanz hat eingewilliget: Also, wenn dieses consentiret, ein jeder Successor Episcopi vel Prælati, facta Antecessoris zu præstiren schuldig ist.

Der

Der zweyte Caſus à Regula exceptus beſtehet Num 7 darinnen, ſi utilitas eccleſiæ adimpletionem promiſſi exigat: Als, wann zum Beſten des Biſtums, oder der Prælatur und Kirchen, zum Exempel, zu Kriegs-Zeiten, einem General, der mit ſeinen Trouppen im Stifft ſich befindet, ſub ea conditione, daß er das Stifft evacuire, eine Expectanz auf ein gewiſſes Guth des Biſtums, der Prælatur oder Kirchen, etiam ſine conſenſu Capituli ab Epiſcopo vel Prælato wird ertheilet: Da dann, wann der Concedens darüber verſtirbet, und nach ſeinem Tode erſt der Anfall geſchiehet, der Succeſſor in Epiſcopatu vel Prælatura, propter conceſſionem Expectantiæ in utilitatem eccleſiæ, zur Adimplirung des zugeſagten allerdinges verbunden iſt.

Sonſten findet man juxta Num. 8. 1. Feud. 3. die dritte Exception à Regula darinnen gegründet, daß / wann der Expectant zugleich mit conſens des Vaſallen in die eventualem poſſeſſionem immittiret wird, er alsdann omne Jus poſſeſſionis überkomme, dieſes Jus auch der Poſſeſſor conſentiens zu præſtiren ſchuldig erachtet werde, weilen der Expectant vivô adhuc concedente, bereits ein Jus in re erhältet.

Doch iſt hierbey noch inter inveſtituram & immiſſionem in poſſeſſionem eventualem zu diſtinguiren / und giebet, wenn ein Ertz- oder Biſchoff ꝛc. dem Expectanti nur eventualiter hat geliehen, ihme dieſes noch kein ſo nahes Recht, weilen ſothane inveſtitura nur ein Actus externus iſt: Dahingegen, wenn der Biſchoff ꝛc. einem in poſſeſſionem eventualem würcklich mit immittiret, der Expectans zugleich Jus in re überkommet, ſo der Succeſſor genehm zu halten ſchuldig iſt.

Num 9 wird gefraget: Wenn nun die condition vivô Epiſcopô vel Prælatô ſich allſchon äuſſerte, die Tradition aber nicht ſo gleich erfolgete, alſo der Biſchoff, ehe noch, das, in ſeinem Leben heimgefallene Lehen-Guth dem Expectanten übergeben wird, verſtürbe, ob ſodann der Succeſſor in Epiſcopatu &c. das factum Anteceſſoris præſtiren müſſe oder nicht? Und wird in allewege mit Ja hierauf geantwortet: Weilen die ſola nondum facta traditio Feudi promiſſi aperti, dem Expectanti, ſein einmahl erwachſenes Jus quæſitum nicht ändert, und genug iſt, daß der Anfall vivô concedente annoch iſt geſchehen; Indeme hier mehr auf die conditionem exiſtentem, als auf die tradition regardiret wird, alſo / weilen nun die condition vivô concedente exiſtiret, und ein Expectant berechtiget iſt / das ihme zugefallene Lehen proprîâ autoritate in Beſitz zu nehmen, ihme daſſelbe auch der Succeſſor nicht kan verwehren, ſondern er auf dasjenige Factum reflectiren muß, ſo von ſeinen Vorfahrern hierbey iſt ein-

gegangen worden; dergleichen casus exceptos es dann bey denen Laicis nicht minder giebet.

Was nun also juxta Num. 10. die Successores particulares Laicos, nehmlich diejenigen, die ex Jure proprio, quod ipsum quæsitum eis est à primo acquirente, succediren / anlanget; So ist zwar von denen, daß diese ad facta antecessorum præstanda regulariter nicht gebunden, in denen Lehens-Gesetzen so purè nichts gedacht befindlich, wie solches die Doctores, absonderlich auch Buxdorffius in Commentario ad auream Bullam Concluf. 87. längstens observiret haben; Alleine, ob man gleich dieses nicht directe aus denen Legibus Feudalibus beurtheilen kan; So lässet es sich jedoch juxta sequentia indirectè gar wohl bewürcken.

Es wird aber hierbey das erste argumentum ab obligatione hæredis hergenommen, indeme die Textus Feudales nur von der obligatione hæredis handeln, da doch die hæredes denen Agnaten in Feudalibus nicht gleich geachtet werden, wie oben schon ist gesaget worden.

Das zweyte Argumentum wird per analogiam Juris à persona ecclesiastica hergeleitet; Indeme in textu feudali es heisset: Daß eine persona ecclesiastica nicht gebunden seye, nisi præviis requisitis: Und dieses darum, weilen seine Succession ex electione, & sic ex Jure singulari entstehet; Also man nun auch ab electione um so gegründeter ad successionem particularem kan argumentiren, quia & hîc Jure propriô succeditur.

Das dritte Argument ist à moribus & observantia hergenommen, indeme die observantia hodierna sattsam bezeuget, daß die Successores particulares ad facta antecessorum nicht obligiret sind.

Es wird aber von dieser materie in sequentibus, und zwar in capite de debitis feudalibus mit mehrern gesaget werden / als wo die materie, in wie weit die Successores particulares ad facta antecessorum præstanda obligiret sind? absonderlich mit vorkommet; Da inzwischen hier vornehmlich die quæstion ist, in wie weit der particularium successorum obligatio ratione expectativarum Statt habe?

Ferners wird hierbey noch gefraget, wie es in Teutschland ratione expectativæ insonderheit gehalten werde? Und hat man hierbey zu consideriren:

1.) Feuda regalia & illustrium: Da dann annebst ad ulteriorem quæstionem: Wer dann die expectativas in Feuda regalia vel illustrium concediren könne? zur Antwort wird ertheilet, daß dieses niemand als der Kayser thun möge; Indeme, gleichwie nur der Kayser das Jus Investituræ über die Feuda regalia hat, also auch nur er, die expectativas concediren könne.

Es

Es iſt inzwiſchen ad quæſtionem, ob dann der Kayſer eine expectativam über ein Reichs-Lehen liberè zu concediren vermöge? oben ſchon vorkommen, daß, wann dieſe Frage, nach dem Jure Feudali insgemein wird betrachtet, und man desfalls die alten Zeiten anſiehet, man zwar allerdinges mit Ja hierbey antworten müſſe, zumahlen dieſes auch ipſa antiquior praxis Jmperii feudalis, da die Kayſere vormahlen nach ihren Gefallen expectativas concediret haben, ſattſam bezeuget: Alleine, als die Capitulationes ſind aufkommen; wurde dieſer punct nebſt andern darum vornehmlich mit aufs Tapet gebracht, weilen man damit umgienge, aus denen heimfallenden Reichs-Lehen ein Reichs-Domain zu conſtituiren: Doch, da ſich anbey ergeben hatte, daß dergleichen Anfall ſo leichte nicht mehr zu vermuthen, weilen faſt alle Reichs-Lehen mit pactis ſucceſſoriis allſchon verſehen waren, ſo obligirte man den Kayſer, keine expectativas mehr absque conſenſu Collegii Electoralis zu ertheilen, welches auch in Capitulatione Carolina Art. 1. mit mehrern inſeriret befindlich iſt.

Fraget man indeſſen, ob dann die Kayſere vormahls ihre expectativas rechtmäßig concediret haben oder nicht? So muß man bey examinirung dieſer Frage anfördriſt ad diſtinctionem illarum expectativarum, die in reſpectivè Regnis patrimonialibus, & non patrimonialibus ertheilet werden, billig reflectiren.

Dann in Regnis patrimonialibus kan ein Regent ſuper Feuda expectativas nach ſeinem Gefallen concediren, indeme er rem feudalem in ſeinen patrimonio und Mächten hat: In Regnis non patrimonialibus und Wahl-Reichen aber, als dergleichen das Teutſche Reich iſt, gehet dieſes ſo ſchlechterdinges nicht an: Weilen man in dergleichen Reichen, mehr als ein uſus-fructuarius, dann als ein proprietarius zu conſideriren iſt, und alſo man leichtlich einwenden könte; daß geſtalten Dingen nach die Kayſere mit denen Reichs-Güttern ehehin nicht haben umgehen können, wie ſie ſelbſten nur gewollt haben: Alleine, wenn man die Frage nach denen Legibus und der obſervantia Germaniæ anſiehet; So muß man inter expectativas de præterito conceſſas, & inter expectativas de futuro concedendas diſtinguiren: Da dann, was die expectativas de præterito conceſſas anlanget: Dieſe in denen Wahl-Capitulationibus dahin beſtättiget werden, daß zwar die von denen vorigen Kayſern concedirte expectanzen Statt haben, hinführo aber keine dergleichen mehr, absque Collegii Electoralis conſenſu ertheilet werden ſolten; Welches dann auch die obſervanz, wie man es in neueren Zeiten, an dem König von Preußen gewahrnimmet, in der That bezeuget.

Wird nun weiters gefraget, warum doch die Chur-Fürsten in denen Wahl-Capitulationibus die Expectativas imperii ratione præteriti bestättiget haben? So ist zu wissen, daß es zum Theil ihres eigenen Interesse halben mit geschehen seye.

Dann die Chur-Fürsten hatten selbsten viele expectativas von Alters her erhalten, und waren auf diese masse mehrmahlen in denen Reichs-Lehen succedret: Wann also die anteriores expectativæ null und nichtig hätten erkläret werden sollen; So würden sie am meinsten dabey mit verlohren haben: Dahero sie, um dieses zu vermeiden, es ins besondere also eingerichtet haben, daß die Expectanzen, so von Alters her sind ertheilet worden, Statt finden solten. vid. Schilter de Feudis Imperii Cap. 20.

Num. 15 kommet die Frage vor, ob dann die Agnati, nullâ ratione ad expectativam antecessorum agnoscendam obligiret werden können? Und ist 1.) zu wissen, daß auch dieses geschehen könne, aber, vel ex pacto proprio, vel ex pacto majorum.

Ex pacto proprio geschiehet es, wenn e. g. einer von einem Lehen-Herren eine Expectanz empfänget, sich anbey aber wegen noch vorhandener Agnaten, nicht sicher zu seyn vermeinet, dahero er die Confirmation von denenselben zu erlangen suchet: Die sodann auf diesen Erfolg ex proprio pacto darum obligiret sind, weilen sie in die Expectanz consentiret haben.

Dieses vornehmen ist in denen meinsten Fürstenthümern üblich; Und wo keine Printzen vorhanden sind, pflegen diejenigen, so Expectanzen erhalten, sich von denen Agnaten das bewilligte gerne confirmiren zu lassen.

2.) Geschiehet auch offt, daß Successores, beym Antritt ihrer Regierung allen und jeden ihre Gerechtsame und Privilegia bestättigen; Absonderlich aber träget sich solches meinstens in denen Stifftern zu: Da dann ein Successor ex pacto proprio obligiret ist; Wie dieses zwar bey der Wahl-Capitulatione in Stifftern gemeiniglich also ausgemachet wird.

3.) Hat die Exceptio à Regula supra dicta, ratione agnatorum Statt, si utilitate vel necessitate exigente expectatio fuerit concessa.

4.) Ist der Successor in Feudo obligiret, wann er zugleich auch der Successor allodialis mit ist; Also, wann ein Reichs-Fürst verstirbet, und keine Descendenten verlässet, der Bruder ihme aber in Feudo und in Allodio succedret; So ist er auch facta Antecessorum zu præstiren, mithin nicht minder die expectativas zu halten schuldig: Indeme, wozu jemand als Successor Feudalis nicht obligiret ist, er doch als Successor allodialis deßfalls kan adstringiret werden.

5.)

5.) Iſt der Succeſſor in Feudo auch wohl ex pacto majorum, wann nehmlich ſein Herr Vater, oder ſein Groß-Vater in die Expectanz conſentiret haben, mehrmahlen obligiret, da er dann als hæres, facta illorum præſtiren muß: Inzwiſchen man annebſt hieraus zur Gnüge ſiehet, warum ein Succeſſor particularis auch expectativas ab anteceſſore conceſſas zu præſtiren, ſchuldig iſt, von welcher materia Georg Beyer, & de Ludevvig, de obligatione Succeſſoris Illuſtris in mehrern handeln.

Es ceſſiret aber auch *juxta* Num. 16. die von einem Domino inferiori ertheilte Expectanz, ſi Feudum Domino ſuperiori aperiatur; Sive, wann zum Exempel ein Reichs-Fürſt jemanden eine Expectanz ertheilet, gedachter Reichs-Fürſt aber ohne Erben und ſucceſſion verſtirbet, mithin das Fürſtenthum dem Kayſer anheimgehet: Als in welchen Fall, ad quæſtionem: Ob der Kayſer die ertheilte Expectanz zu halten ſchuldig ſey? billig mit Nein wird geantwortet.

Dann der Dominus ſuperior iſt facta Vaſallorum zu halten darum nicht ſchuldig; Weilen er ein Fürſtenthum ſine Conditione hat concediret, mithin, dieſes, auch ſine Conditione hinwieder an ihme zuruckfallen muß, niſi Dominus ſuperior in expectativam conſenſerit.

Fraget man nun noch, wie es juxta Num. 17 mit denen zu halten, die nach Abſterben eines gantzen Geſchlechts, und der Verfällung eines Landes oder Lehens an die Erbverbrüderte, ex pacto ſucceſſorio, ſive mittelſt der Erbverbrüderung ſuccediren? Ob ſie facta Anteceſſorum præſtiren müſſen? So dienet zu wiſſen, daß man hierbey auf die pacta confraternitatis vornehmlich zu regardiren pflege, mithin, wann dieſe die Haltung der Expectanzen nicht inferiren, die Erbverbrüderten darzu auch nicht obligiret ſind, zumahlen ſie, ihr Anteceſſor, ex facto ſuo nicht kan obligiren, und nur in ſo weit die Soutenirung der Expectanz in der Erbverbrüderung enthalten iſt, in ſo weit man ſich auch darnach zu richten hat.

AD APHOR. X.

Bißher iſt vieles geſaget worden de expectativa & Jure Vaſalli ad rem, ſive, auf was maſſe ein Dominus directus jemanden ein Lehen de ſuo vel in re ſua conſtituire, und folget nun, wie nach es mehrmahl geſchehe, daß derjenige, ſo eine eigenthumliche Sache beſitzet, dieſelbe auf jemand anders dergeſtalten transferire, daß dieſer dadurch das Dominium directum erlanget.

Wann man nun dieſen modum eigentlich betrachtet; So wird man befin-

befinden/ daß er sich auf verschiedene Arten constituiren lasse; Da dann hierbey absonderlich der modus constituendi Feudum vel Dominium directum per oblationem vorkommet: Welche oblation eigentlich in deme bestehet, wann jemand seine rem propriam vel rem allodialem dem andern zu Lehen aufträget, und er seines Orts, bey derselbigen, das Dominium utile behältet.

Es wird dieses 1.) mutatio allodii in Feudum darum genennet, weilen, gleichwie ein Lehen-Herr ex re feudali allodialem machen kan, also auch ein Vasall ex allodio ein Lehen-Guth kan constituiren.

2.) Wird es auch oblatio Feudi vel Feudum oblatum, ein aufgetragenes Lehen dieserwegen genennet, weilen es dem Lehen-Herren entweder schon ist offeriret worden, oder annoch wird offeriret.

3.) Wird es nicht minder Feudum recognitum, ab eo, quod recognoscatur a Domino, billig benahmet.

Es fraget sich indessen hierbey: Ob dann dergleichen Feuda oblata auch in Jure Feudali Longobardico gegründet? und wird deßfalls insgemein Textus 2. Feud. 17. allegiret, als woselbsten unter dem paterno allodio das Feudum oblatum wird verstanden.

Hernach so wird sich auch auf den Textum 2. Feud. 57. beruffen: Woselbsten es heisset, si verò contigerit allodium aliquod infeudatum conferri Ecclesiæ &c. Woraus man nun unter dem allodio infeudato abermahl ein Feudum oblatum will verstehen; Alleine, Thomasius in Dissert. de Feudis oblatis beweiset §. 9. daß der Textus eigentlich davon nicht rede, sondern mehr de Feudis novis, als de oblatis handele: Wie man dann in Italien wenige Exempel de Feudis oblatis wird finden, dahingegen sie in Teutschland häuffig anzutreffen, gleichwie man auch weder in denen Legibus Longobardicis, noch in Legibus Alemannicis alter Zeiten/ deßfalls Exempla findet, biß sie usu & moribus nach und nach aufgekommen.

Ferners wird juxta Num. 2. gefraget: Aus was Ursachen dann die Feuda oblata sind eingeführet worden? Und hat niemand diese Ursachen besser als Hertius in Dissertatione de Feudo oblato ausgeführet: Welche Dissertation dann nun, wie sie die vollkommenste ist, also man sie auch in dieser materie am besten kan gebrauchen.

Die 1.) Causa bestunde aber in defensione & patrocinio.

Nehmlich/ man hatte zu denen mitlern Zeiten in Teutschland die freyen Reichs-Allodia: Wie dergleichen die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft zum Theil annoch hat.

Diese

Diese hatten nun keinen Landes-Herrn zum Special-Vertheidiger, sondern dependirten von dem Kayser.

Niemand nahme sich aber ihrer an, und die Besitzere waren nicht capabel sich selbsten zu beschützen; Gleichwie die Kaysere theils selbst ohnmächtig, und theils weit entfernet waren.

Nun galte damahls, als in mittlern Zeiten, das Faust-Recht dergestalten, daß einer dem andern meistens pro lubitu ins Land fiele, worbey die Besitzere sehr übel daran waren, indeme sie sich selbsten nicht beschützen kunten, und von denen Kaysern, aus nur gedachten Ursachen, mehrentheils auch keine Hülffe zu hoffen ware.

Damit nun aber die gedachte Besitzere doch einen Schutz haben mögten, trugen sie ihre Reichs-Allodia einem Fürsten zu Lehen auf: Und findet man insonderheit, daß fast die meinsten Feuda ecclesiastica Feuda oblata, oder sogenannte Obley-Lehen sind; So daher kommet, weilen die Besitzer dieser Allodien dieselbe meinstens denen Bischöffen und Aebten darum offerirten, weilen sie unter denenselbigen einen mehrern Schutz fanden, als unter denen weltlichen Fürsten und Herren: Wovon die ratio specialis commovendi ware, daß bey dem damahls üblichen Faust-Rechte sich niemand vor den Degen furchte, die Bischöffe aber mit dem Geistlichen Schwerdt, nehmlich den Bann, aufgezogen kamen, für welchen man sich zur selbigen Zeit, nur gedachter massen, weit mehrers als vor dem leiblichen Schwerdt furchte: Zumahlen die Bischöffe und geistliche Herren, wann einer ihre Vasallen antastete, sogleich mit greulicher Execution verfuhren, und also die Vasallen bey ihnen einen mehrern Schutz, als bey denen weltlichen Fürsten gewahrnehmen kunten, mithin, jene, diesen, ihre Allodia meistentheils offerirten: Dahingegen hodie die meinsten ihre Lehen-Güttere viel lieber zu freyen Allodius hinwieder gemachet zu wissen wünschten, weilen es heut zu Tage, nicht mehr, wie bey denen alten kriegerischen Zeiten ist beschaffen, in welchen die Besitzer der Lehen eine grössere Sicherheit, als die Besitzer der Allodiorum fanden: Daher dann auch die Besitzer der Allodien im 14. Seculo in Schlesien, dem König Johanni in Böhmen ihre eigene Güttere zu Lehen offerirten: Aus welcher gleichen ratione auch, verschiedene dergleichen Allodia dem Hertzoge von Burgund sind offeriret worden.

Die zweyte Causa offerendi Allodia in Feudum vel Dominium directum bestunde in timore rei amittendæ, wenn nehmlich manchesmahl ein Besitzer eines solchen freyen Allodii gesehen hatte, daß er mit einem mächtigern zu thun habe; So fande er vor gut, sich ihme zu submittiren,

tiren, und ihme seine Lande in Feudum zu offeriren, um nicht ausser deme alles zu verliehren.

Man siehet unter denen Sächsischen Käysern, die von ziemlicher Macht waren, davon einige Exempla.

Dann, als der König Haraldus von Dännemarck in X.ten Seculo mit Ottone III. Krieg führte, und jener vermerckte, daß er diesem nicht gewachsen wäre; So submittiret er sich, und offerirte sein Königreich in Feudum.

Eben so hatte sich auch dem Ottoni Magno der Hertzog Bogislaus von Böhmen mit seinen Hertzogthümern in Feudum überlassen: Woraus dann bekandter massen die Jura Dominii directi über Böhmen fliessen.

Ingleichen hatte sich der König von Cypern, als der Kayser Heinricus VII. in Sec. XII. ins gelobte Land verreiste, und diese Insul vorbeyzoge, dem nur gedachten Kayser, ob metum, er möchte die Insul occupiren, submittiret, mithin ihme dieselbige in Feudum offeriret.

So führet auch Trithemius in Chronico Spanhemensi ad annum 1462. an, daß, als der Marggraff von Baaden mit dem Chur-Fürsten Friederich von der Pfaltz Krieg führte, der besagte Marggraff aber dem Chur-Fürsten nicht gewachsen ware, jener, diesem, die Stadt und Ampt Pfortzheim ob metum in Feudum offerirte.

Und so ware es auch in XIV. Sec. mit denen Graffen von Orlamünda beschaffen, als sie wider den Landgraffen Friederich in Thüringen sich vergrieffen hatten, mithin, da dieser ihnen ins Land fiele, dieselben ihme aber nicht gewachsen waren, sie ihme, ob metum, Weymar als ein freyes Allodium in Feudum 1519. offerirten.

Man findet ein gleiches beym Hertzogen Ulrichen von Würtemberg.

Dieser ware von dem Schwäbischen Bund aus seinem Lande verjaget, und dieses wurde dem Kayser Ferdinando I. verkauffet: Es kame aber endlich doch zum Vergleich: nach welchen zwar der gedachte Ferdinandus I. dem Hertzogen das Land restituirte, alleine, weilen dieser dem Kayser nicht bastant ware; So muste er ihme, ob metum, das Hertzogthum Würtemberg gleichergestalten zu Lehen auftragen: Also, daß man in der Antiquität aus denen allegirten zweyen Ursachen, nehmlich, ob patrocinium, & rei amittendæ metum, viele Exempla vorfindet, aus welchen nur allzudeutlich erhellet, daß vor Alters verschiedene freye Lande aus nur gedachten Ursachen in Feudum sind offeriret worden.

Die 3.te Causa offerendi Allodia in Feudum ware devotio erga ecclesiam & ecclesiasticas personas.

Wann

Wann man die vornehmsten von dieser materie handlende documenta und Nachrichten ansiehet, welche Besoldus in der Oeconomia Würtenbergensi, Leichfeld in Antiquitatibus Monasteriorum, dann Mabillon, Baluzius &c. in ihren Scriptis Diplomaticis anführen; So wird man so fort befinden, wie offt denen Clöstern donationes bonorum & oblationes Allodiorum in Feudum, mit der expression geschehen, daß man sie ex devotione, oder Teutsch zu sagen, ex Superstitione, und zu dem Ende thäte, damit die Seelen gereiniget, und von allen impuritatibus der Erb-Sünden purificiret würden, ja, daß die Seelen dadurch gleichsam lebendig in Himmel führen.

Die vierdte Causa Allodiorum oblationum in Feuda geschahe auch wohl ob æs alienum.

Man findet deßfalls ein Exempel an der Grafschafft Waldeck.

Die Graffen von Waldeck waren ihrer Jurium halber ansonsten Reichs-Vasallen, ihre meinsten Lande aber waren Reichs-Allodia.

Da sie sich nun in grosse Schulden gestecket hatten, und dieserwegen von denen Creditoribus attaquiret wurden; So offerirten sie ihre Allodial-Lande in Anno 1488. dem Landgraffen von Hessen-Cassel in Feudum, um sich dadurch von ihren Schulden zu liberiren.

Nun dörffte zwar eine dergleiche Entschliessung denen privatis wenig Vorthel bringen, weilen bekandt ist, das es Juris seye, ne quid in fraudem Creditorum fiat; Alleine, wenn man mit potentioribus zu thun hat, so weiß man doch wohl, wie es höltet, wann man contra inferiores die Justiz und Hülffe von diesen suchet.

Indessen sind die besagten Graffen Vasalli des Landgraffen von Hessen-Cassel geworden, wiewohlen salvô Jure Imperii, worüber dann, und in wie weit die Vasallen dem Landgraffen obligiret sind? es nun noch viele scrupel setzet.

Sed quæritur: Ob man auch wohl hodie noch solche Exempla oblatorum Feudorum finde? Und wird respondiret, daß die ersten zwey rationes heut zu Tage fast durchgängig cessiren.

Dann ein Besitzer eines Feudi wird nun so leichtlich keinen mehrern Schutz von einem Lehen-Herren finden, als der Besitzer eines andern boni allodialis von ihme geniesset: Also, daß auch nur ex hac ratione kein Allodium so bald mehr in Feudum hodie offerret werden dörffte.

Was annebst den supra erwehnten metum rei amittendæ anlanget; So dörfften sich zwar noch einige Exempla deßfalls vorfinden, und zwar insonderheit das Exempel des Hertzogthums Churlandes.

Dann dieses Hertzogthum ware sonsten eine pertinentz von Liefland zum Schwerd-Brüder-Orden gehörig; Doch, weilen diese Milites viele Anfechtungen von denen Moscovitern hatten, und sie sich selbsten nicht wieder sie mainteniren kunten; So hatte sich der letzte Churländische Hoch-Meister mit Liefland unter die Pohlnische Protection begeben, und Churland zum Pohlnischen Lehen offeriret, welches auch noch biß dato ein Pohlnisches Lehen ist.

Ein gleiches Exempel hat man auch an den Fürsten von Monaco in Italien.

Dieser Fürst wurde von denen Spaniern öffters gewaltig angefochten / und muste er sich besorgen, sie dörfften ihn aus seinen souverainen Fürstenthum gäntzlich verjagen; Dahero er dieses sein Fürstenthum dem König von Franckreich in Feudum offerirte / mithin gedachtes Monaco ein Französisches Lehen wurde, für dergleichen es auch biß dato noch wird consideriret.

Betreffende die Devotionem erga ecclesias & Monasteria: So cessiret diese Superstitio hodie dieserwegen, weilen impræsentiarum, niemand mehr so gar treuhertzig ist / daß er propter animam, wie vor Alters der terminus devotionis ware, sein Allodium einem Bistum in Feudum offeriren solte.

So viel indessen die Debita & æs alienum concerniret; So dörffte diese causa hodie so leichtlich ebenermassen nicht angehen.

Dann / wann ein Debitor gantz verschuldet wäre, und er sein Guth, in der Meinung, seine Creditores dadurch abzuweisen / in Feudum offeriren wolte; So würde er darmit sich darum schlechten Nutzen schaffen, weilen ihme der Titulus Juris, ne in fraudem Creditorum aliquid fiat, im Wege stehen dörffte, daß also dieser modus auch nicht mehr practicabel seyn kan.

Es fraget sich inzwischen, was man dann wohl hodie sonsten noch vor Modos Feuda offerendi habe? Worauf folgendes in Antwort dienet.

In Fürstenthümern und Graffschafften wird man neuerer Zeiten wohl kein Exempel finden, daß, wenn einer eine Allodial-Herrschafft hätte, er solche in Feudum offeriren solte; Alleine / von minoribus Feudis findet man dennoch einige, wiewohlen rara Exempla, und scheinet es, daß man hodie deßfalls nur 2. Casus zu setzen habe: Als

1.) Ob protectionem.

Dieses siehet man an der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft / deren Mit-Gliedere noch verschiedene ohnmittelbahre Allodia besitzen, die sie besagter

sagter Ursache wegen in neuern Zeiten in feudum offeriret haben, wie dann vor einigen Jahren erst, der Baron Rieder in Franck n/dem Marggraffen von Anspach ebenergestalten sein Allodium in Feudum hat aufgetragen.

2.) Geschiehet die oblatio in Feudum gemeiniglich auch hodie zu dem Ende annoch, um sich von denen Steuern und andern Abgaben zu liberiren.

Dieses gehet zwar bey jeden privato nicht an/ wann aber manchesmahl ein Fürstlicher Minister ein Steuerbahres Guth hat; So offeriret er dieses dem Landes-Herrn in Feudum, um derer Steuern und onerum loß zu werden.

Diese zwey Ursachen sind also noch hodie diejenigen, warum Feuda offeriret werden: Nehmlichen/ jener, bey der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft, dieser aber bey Allodiis, pro conservanda eorum immunitate in Feudum oblatis.

Sonsten geschiehet juxta Num. 3. die oblatio vel per actus inter vivos, vel per actus ultimæ voluntatis.

Dann das Dominium directum kan allen und jeden, quâcunque Conventione vel Lege versprochen und zugetheidiget werden/ also/ daß es gestalten Dingen nach, gleich giltet, ob ein vivus, per Contractum sein Allodium offerire, oder es per testamentum bewürcke.

Sed quæritur: Wann dann ein Feudum per quemcunque Contractum kan constituiret werden, ob ein gleiches auch per donationem angehe? So mit Ja zu beantworten.

Dann, wann ich mein freyes allodium habe, und darüber nach Gefallen disponiren kan; So ist es gleich viel, ob ich das gantze Guth verschencke, oder ob ich nur das Dominium directum, per donationem jemanden auftrage.

Fraget man nun annebst, ob auch die insinuatio judicialis bey einer solchen Schenckung nöthig seye? So consideriret man, daß zwar jure civili bey grossen Schenckungen judicialis insinuatio dergestalten erfordert werde, daß, was über 500. fl. ist, allbereit von dem Judice muß bestättiget werden; Doch, weilen die geringste prædia feudalia ordinariè zu 1000. und mehr Gulden importiren; So will man bey Feudis dergleichen Insinuationes feudales nicht vor nöthig halten.

Rosenthal in Jure Feudali, raisoniret cap. 2. sehr weitläufftig darüber, und vermeinet gäntzlich, daß die Insinuatio judicialis nicht nöthig seye, welches er auch aus dem fundamento schliesset, weilen 1.) die Concessio Dominii directi per donationem meinstentheils remuneratoria seye, und

2.) weilen nicht das gantze Guth einem Lehen-Herren überlassen werde, sondern nur das Dominium directum.

Dann, wenn gleich das gantze Guth viele 1000. fl. werth wäre; So könte man doch nach seiner Meinung diesen Wehrt nicht auf das blosse dominium directum ziehen.

Andere wollen den Unterscheid machen unter Fürsten und Herren, und vermeinen / wann man sein freyes allodium einem andern in Feudum offerire; So brauchte es darum keine Judicial-Insinuation, weilen Fürsten und Herren, bey keiner Donatione dergleichen nöthig hätten.

Sie sagen annebst, heut zu Tage machten Fürsten und Herrn wohl Præsente von 1000. und mehr Gulden, deßhalber aber bedürffen sie weder bey ihrer Regierung, noch bey denen Reichs-Gerichten einiger judicial-insinuation, hätten also dieser hier nicht nöthig, obschon die privati, insinuationem judicialem besorgen müsten; Alleine / man kan sicherer mit dem Rosenthal das contrarium asseriren.

Dann / 1.) bleibet ein solcher, der das Dominium directum einem andern überlässet, nichts desto weniger in der völligen Nutzung seines Guthes. Und wird 2.) keiner so leichtlich dergestalten treuhertzig seyn, daß er sein allodium offeriren solte, ohne einigen scheinbahren Nutzen, und zwar entweder / daß er Schutz suche, oder sich von Oneribus und Steuern liberire / davon zu haben.

Gestalten Dingen nach ergiebet sich also eine obligatio remuneratoria und keine donatio, braucht mithin dabey auch keiner Insinuation nicht, obschon, wenn sonsten / aliô contractû das Dominium directum offeriret wird, diejenigen Regulæ hierbey zu observiren, die bey jeden Contractibus in Jure civili vorkommen.

Num. 6. wird consideriret, ob dann auch Feuda sine traditione, item, sine ullo pacto antecedente constituiret werden können?

Nehmlich, es besässe jemand ein freyes Allodium, paciscirte nicht mit dem Domino directo deßhalber, sondern der Dominus directus übergäbe ihme das Allodium so purè in Feudum, also, daß er ihn damit würcklich beleihete / ob dieses als ein Feudum bestehen könne?

Die ratio dubitandi ist diese: Weilen kein Contractus Feudalis vorhergegangen: Alleine, deme ohngeachtet heisset es: Ipsa investitura de Feudo, ipsaque recognitio Vasalli seye schon ein Contractus Feudalis.

Es wird aber hierbey noch erfordert, ut quis sciverit rem esse allodialem.

Dann, wann der Lehen-Herr einen Besitzer eines Allodii vor seinen

Lehen-

Lehen-Hoff zu erscheinen, und der Lehen gebührende Folde zu leisten, citiret, der Besitzer hingegen gedencket / sein Guth wäre ein Lehen; So ist der besagte Besitzer in errore invincibili, wodurch aber kein Feudum wird constituiret.

Weiß nun hingegen ein Besitzer, sein Guth seye ein Allodium, Item, er weiß auch, er dörffe die Lehen nicht suchen, suchet sie aber dennoch, und thut der Lehen gebührende Folge; Lässet sich mithin sein Allodium als ein Feudum würcklich verleihen; So wird eô ipsô per Contractum tacitum ex Allodio ein Feudum, und also kan per solam investituram ein Feudum, ex Allodio, sine ullo alio antecedente actu constituiret werden.

Num. 8. wird gefraget: Ob dann ad mutationem Allodii in Feudum genug seye / daß einer gewiesse Bürger- oder Bauer-Güttere kauffe, und solche seinem Feudo incorporire? Et respondetur: daß dieses zwar totâ die bey Lehen-Güttern geschehe, alleine / ob sodann diese incorporatio sogleich als eine mutatio Allodii in Feudum zu betrachten? ist noch eine besondere Frage, wovon in folgenden ein mehrers.

Zum Exempel, es ist etwa eine schöne Wiese, ein Acker, ein Weinberg oder Garten dem Lehen-Guth wohl gelegen / sie werden auch mit denen Lehen-Stücken in eine Art gebracht, ja in dem Dorff ist etwan eine Mühle, der Vasall kauffet sie dazu, und ziehet sie in eine Oeconomie; Ob dann diese incorporatio rem feudalem, und zwar dergestalten constituire, daß die zuerkaufften Güttere vor Lehen-Güttere zu achten?

Es sind einige in der Meinung, weilen die bona Feudo incorporiret worden; So seye hierbey mit Ja zu antworten: Alleine, hierdurch geschiehet keine vera incorporatio feudalis, sondern nur eine incorporatio temporanea, der Oeconomie, Commodität und Haußhaltung halber.

Daß ex re allodiali res feudalis werde, darzu gehöret vornehmlich Consensus Domini & Vasalli; Und ist nicht genug / daß es der Vasall also will haben, sondern / wenn ex re allodiali eine res feudalis werden solle, so muß der Vasall dem Lehen-Herren solche Stücke offeriren, dieser das oblatum acceptiren / und sodann wird erst res feudalis aus denenselben.

Es ist inzwischen hierinnen gleichwohlen noch eine Exception bey personis illustribus zu machen.

Dann diese, wenn sie Allodial-Herrschafften acquiriret / und ihren Feudal-Landen incorporiret haben; So succediren darinnen die Lehens-Folgere / in so lange deren einige vorhanden sind, purè; Wann aber diese hinwieder sind abgangen, alsdann folget die separatio Feudi ab Allodio; Also, daß das Allodium denen Töchtern / das Feudum aber entweder denen

nen Eydverbrüderten, oder auch denen Lehen-Herren zufället.

Num. 9. wird annebst consideriret, ob dann auch Jure Saxonico dergleichen oblationes Statt finden können? Und ist zu wissen/ daß das Jus Feudale Longobardicum à Jure Saxonico Feudali darinnen discrepant seye, daß Jure Feudali Longobardico oder moribus Germaniæ, die oblatio Feudi per solam oblationem & acceptationem Domini bestättiget, zur oblatione Jure Saxonico aber noch ein possess von Jahr und Tagen zur Bekräftigung erfordert werde.

Fraget man nun hierbey noch, ob dann auch dieses hodie annoch also gehalten werde? So dienet in Antwort: Daß, gleichwie in andern Stücken die alten Sächsischen Rechte hodie gar sehr cessiren, also es auch eine gleiche Bewandtnuß in hoc passu damit habe.

Dann, nach denen principiis hodiernis ists in denen Sächsischen Landen selbsten also eingerichtet, daß justa possessio, auch nur von einem Tage, liberam facultatem disponendi mit sich bringe, in dem, wann ich meine gerechter Weise überkommene Sache, nur eine Stunde gehabt habe; So kan ich sie dem andern hinwieder verkauffen, einfolglich auch, wann ich liberam facultatem vel vendendi, vel donandi &c habe, so habe ich auch liberam facultatem Allodium In Feudum offerendi: Und dieses zwar um so mehr, da ad obligationem in Feudum nur requiriret wird, daß man liberam disponendi facultatem habe.

Wer dann nun also diese hat, der hat auch liberam offerendi facultatem: Daß demnach praxis & mores hodierni von dem alten Jure Saxonico, wie hier, also auch in vielen andern Stücken, dißfalls würcklich abgehen.

Bey dem Num. 10. entstehet pronô quasi alveô die Frage, ob dann die Feuda oblata, als propria oder als impropria zu betrachten seyen? Worüber von denen Feudisten passim wird disputiret

Tabor in seiner Ichnographia part. 1. Aphor. 7. Item Rhetius in Commentario ad Jus Feudale Tit. 1. referiren sie ad Feuda propria. Wurmserus hingegen in Tractatu de Feudis impropriis, item Eyben in Electis feudalibus Cap. 9. referiren sie ad Feuda impropria.

Es fraget aber der Rosenthal in seinen Tractatu Feudali Lib. 2. Conclusione 24. quod Feuda oblata tantisper propriam Feudorum naturam habeant, usque dum per pactum aliud statuatur, & addit p. 333. daß hierbey die præsumtio feudalis Statt habe, quod Feuda potius præsumantur esse propria quam impropria, donec probetur contrarium.

Dann, obwohlen die meinsten Feuda oblata impropria, ob pacta addita

dita ſind; So iſt doch allezeit die præſumtio pro Feudis propriis: Dahero auch, wann einer ſein Guth jemand ohne Condition offeriret, er daſſelbige in Feudum regul re & proprium offeriret zu haben, wird præſumiret; Indeme, wann er dieſes ſine Conditione thut, es auch ſine Conditione muß gereichet werden: Doch, weilen es ab arbitrio offerentis dependiret, gewieſſe Conditiones ſich dabey auszubedingen; So werden ex hoc fundamento die meinſten Feuda oblata propter pacta als impropria conſideriret.

Dann, wann einer ſponte ſein Guth jemanden in Feudum offeriret; So kan es ihme auch niemand verdencken, wenn er ſich gewieſſe ihme anehmliche Conditiones dabey ausbedinget, welche dann die offerentes gemeiniglich ſowohlen ratione ſucceſſionis als ratione diſpoſitionis vorzuſchreiben, muthin ſich ſo ein als anders erſprießliches bey ihren in Feudum oblatis Allodiis vorzubehalten pflegen, ſo auch die Lehen-Herren, die dieſes letztere gerne ſehen, in Betracht ziehen, und in die anbegehrte Conditiones leichtlich condeſcendiren, dahero dann die Feuda oblata meinſtens ob pacta adjecta, fœminea zu ſeyn pflegen.

Dieſes ſiehet man an denen Hertzogthümern Braunſchweig und Lüneburg. Dieſe zwey Hertzogthümer waren ſonſten ein Patrimonium Guelphicum: Aber in Anno 1235. offerirte es der Hertzog Otto dem Kayſer Friderico II. ſub hac conditione in Feudum, daß es auch auf die Töchtere fallen dörffe, worein dann der Keyſer leichtlich conſentirte, vid. Meibomius Tom. 3. Scriptorum rerum Germanicarum.

Man ſiehet ein gleiches auch bey denen Feudis Sileſiacis, ſo als Feuda merè hæreditaria zu conſideriren, weilen dieſe qualitæt ex pacto ſpeciali mit beygefüget und bewilliget iſt worden, als die Fürſten und Nobiles Sileſiæ im XIV. Sec. ihre anſonſten frey beſeſſene Allodia dem Könige Johanni von Böhmen in Feudum offerirten, wovon, und von denen übrigen in Feudis Sileſiacis ſich damahlen mit ausbedungenen Conditionibus (wodurch dieſe Feuda gantz à communi natura & qualitate Feudorum degeneriren,) Jacobus Schikfuſius mit mehrern in Tractatu de Feudis Sileſiæ kan nachgeleſen werden.

Geſtalten Dingen nach werden alſo die Feuda oblata auch Feuda propria der Natur nach, und wird per ſolam oblationem die qualitas nicht geändert, per pacta adjecta aber werden ermeldte Feuda oblata, Feuda impropria: Gleichwie ſonſten auch die pacta adjecta zur natura Feudorum das meinſte mit beytragen.

Man hat indeſſen hierbey auch noch weiter zu obſerviren, quod Feu-

da oblata, nova potius præſumantur, quam antiqua: Als welches auch die natura oblationis nicht anderſt mit ſich bringet: Dahingegen in Feudis ex pacto & ex providentia es nur allzurichtig iſt, daß ſie ehender antiqua ſeyen als nova, indeme die oblatio vornehmlich das novum mit ſich bringet.

Sed quid Juris de quæſtione, an Feuda oblata præſumantur eſſe hæreditaria?

Es flieſſet dieſes ins beſondere eben nicht ex natura Feudorum oblatorum, weilen die Feuda hæreditaria ad naturam Feudorum impropriorum gehöhren.

Wann dann nun alſo die præſumptio bey Feudis oblatis mehr pro propriis *Feudis* als pro impropriis iſt; So folget auch vor ſich, daß die *Feuda* oblata per ſolam oblationem nicht hæreditaria werden, ſondern die naturam *Feudorum* maſculorum und ex pacto & providentia haben/ mithin es dabey auch heiſſe: *Feuda* oblata, franca non eſſe præſumuntur.

Eben dieſes flieſſet aus dem obligo: dann/ wo obligatio pura iſt, da folget ohnedeme/ daß die Ritter-Dienſte præſtiret werden müſſen, zumahlen ſie ad qualitatem *Feudorum* mit gehöhren; Wenn aber einer bey der oblatione *Feudorum* dieſes ins beſondere ſich mit hat ſtipuliret, wie er zwar ſein Allodium in *Feudum* offeriren wolte, doch mit der ausdrücklichen condition, daß er es, als ein *Feudum* francum beſitzen möge, ſodann wird es ein Feudum francum ob pacta adjecta & ſervitia remiſſa vid. Andreas Kohlius in Tractatu de ſervitiis feudalibus; Item Hertius in Diſſert. de hac re.

Einige wollen beyfügen, quod *Feuda* oblata ob feloniam haud facile amitti poſſint, und zwar ex ratione, weilen man das daher entſpringende damnum gleichſam ſelbſten mit übergeben hätte: Alleine, dieſe ratio iſt nicht hinlänglich.

Ohne iſt es nicht, daß die Landes-Herren einen Beſitzer ſeines Allodii ſo leichtlich nicht berauben können; Alleine, es hat auch factâ mutatione Allodii in *Feudum* Statt: Quod quilibet ſuo Juri renunciare poſſit; mithin, wenn ein poſſeſſor ſeiner liberæ diſpoſitioni gleichſam tacitè per oblationem renunciret; So folget von ſelbſten, daß, indeme er das Dominium directum einem andern aufträget, daß er ſodann auch denen Lehens-Geſetzen unterworffen ſeye.

Gleichwie bißhero alſo iſt geſaget worden, was vor Natur die Feuda oblata haben, ſo wird nun auch in Num. 11. die qualitas bonorum in Feudum offerendorum, ſive, was vor Bona in *Feudum* offeriret werden

den können? consideriret: Da es dann hierbey heisset: In quibus bonis Feuda possunt consistere, ista bona etiam in Feuda offerri possunt, sive, welche Güttere Lehens-Eigenschafft haben, und erlangen können, dieselben können auch zu Lehen aufgetragen werden.

Hieher gehöhren nun 1.) die bona immobilia, vel quæ immobilium instar habentur, als nicht nur alleine alle prædia und unbewegliche Güttere, Häußere, Aecker, Wiesen, Weinberge und Mühlen ꝛc. sondern auch res incorporales, nehmlich Zinsen, Zehenden, und andere Jura &c.

2.) Werden erfordert bona liberæ dispositioni relicta, mithin solche eigenthümliche Güttere, darüber man eine freye disposition hat: E. g. wann einer Gütter hätte, die mit Fidei-Commissis beschwehret; die können schon nicht in Feudum offeriret werden, weilen dem Besitzer deßfalls keine libera disponendi facultas zukommet.

3.) Wird requiriret res propria non aliena, dahero auch ein usufructuarius seine nießbräuchliche Güttere nicht zu Lehen kan offeriren.

Wenn aber gleichwohlen res aliena in Feudum offeriret wird, so heisset es sodann, de re aliena in Feudum constituta, evictionem, vel ad rem ipsam, vel ad Interesse præstandum esse: Welche Gewährs-Leistung auch, in tali casu, dem Juri Feudali Alemannico Cap. 16. gemäß ist.

Sed quæritur: Ob dann auch ein Vasall ein Lehen-Guth, welches er von einem andern zu Lehen träget, in Feudum offeriren könne? und zwar dergestalten, daß er alsdann des prioris Domini Sub-Vasallus seye? Und ist zu wissen, daß diese quæstion sich pro & contra ventiliren lasse.

Man findet indessen ein etwelches hieher gehöriges Exempel an den Herzogen Ulrichen von Würtemberg.

Dieser Hertzog truge anfänglich sein Hertzogthum, welches ehehin eine Graffschafft ware, vom Kayser und dem Reich zu Lehen; Als er aber mit dem Röm. König Ferdinando I. in einige Zwistigkeiten geriethe, und diese, in Anno 1534. mit der Condition abgemachet, und beygeleget wurde, daß er das Hertzogthum Würtemberg von dem Hauße Oesterreich zu Lehen tragen solle; So wurde der bemelote Hertzog von Würtemberg, da er zuvor ein Vasallus immediatus Imperii ware, nun ein Sub-Vasallus, und dependirte immediatè von dem Hauße Oesterreich, mediatè aber von dem Kayser und dem Teutschen Reiche.

Fraget man nun, ob dann dieses auch wohl geschehen könne? So wird zwar deßfalls billig mit Ja geantwortet: Aber, ut fiat cum consensu Domini prioris.

Dann, das Dominium directum kan der Vasall keinem andern auftragen, weilen es in præjudicium superioris Domini geschehen würde, so der Vasallus nicht thun kan: Dahingegen, wann der prior Dominus directus consentiret, es sodann gar wohl angehet.

Es ist aber der Consensus Domini vel expressus, vel tacitus.

Consensus expressus ist, wenn ein Vasall den vorigen Lehen-Herren darum ansuchet, der dann auch seinen Consens würcklichen darzu ertheilet.

Consensus tacitus ist hingegen, wenn der vorige Lehen-Herr zu dem Vornehmen des Vasallen stille schweiget und es so geschehen läßt: Welches letztere dann, in dem casu von Würtemberg vornehmlich Statt hatte.

Dann, als der obgedachte Hertzog Ulrich von Würtemberg in Anno 1534. mit Ferdinando I. dem Römischen König sich verglichen, liesse es der Kayser Carolus V. so geschehen, und movirte sich nicht darüber, welches dann Consensus tacitus ware.

Es wird objiciret, es könne gleichwohlen ein Vasall einem andern sein Lehen-Guth in Sub-Feudum offeriren? Warum er sich dann nicht auch selbsten zum Sub-Vasallen machen könne? Sed ratio est planè diversa.

Dann, wann ein Vasall sein Lehen-Guth einem andern in Sub-Feudum offeriret; So transferiret er nur das Dominium utile, hingegen bleibet das Dominium directum in salvo: Indeme der Vasallus concedens Feudum suum alteri in Sub-Feudum, in priori nexu feudali erga Dominum directum verharret, und also diesem, dadurch kein præjudiz geschiehet.

Inzwischen, wenn ein Vasall sich selbsten einem andern, als einen Sub-Vasallum darstellet; So wird dadurch dem Domino priori allerdings præjudiciret.

Zudeme ist das Exemplum vom Hertzogthum Würtemberg, wie Strauchius in Dissertatione X. Juris Publici anführet, ohnehin ein solches extraordinaires Exempel/ dergleichen rarissimè vorkommen.

Porrò quæritur, ob dann auch wohl bona avita in Feudum offeriret werden können? Und ist zu wissen, daß die Auctores hierbey zweyerley Meinung seyen, indeme etliche dafür halten, die Erb- und Sonnen-Güttere wären sonsten ratione dispositionis denen Feudis gleich zu achten, dergestalten, daß sie nicht nuda dispositione possessorum, sondern von gantzen Geschlechtern dependirten: Dahingegen andere vermeinen, die qualitas eines Erb-Guths bringe keine naturam Fidei-Commissi mit sich, halten mithin auch dafür, daß gedachte bona avita gar wohl in Feudum offeriret werden könten.

Sed

Sed quæritur hîc: Was dann ein Erb- und Sonnen-Guth eigentlich ſeye? Und wird reſpondiret, daß hierunter ein ſolches erbliches Guth verſtanden werde, welches mehr als 100 Jahr allbereit bey einer Familia iſt gebrieben: Wiewohlen man dabey noch unter einen Sonnen-Lehen, dann unter einen Sonnen-Guth muß diſtinguiren.

Es iſt aber ein Sonnen Lehen dasjenige Guth, welches man von ſeinen Groß- ält-Vater her hat, und als ein feudum antiquum ſine agnatorum conſenſu nicht kan veräuſſert werden.

Ein anders aber iſt es mit einem allodio.

Man findet gewieſſe Güttere, die bey 2. in 300. Jahre beſtändig bey einer Familie allbereit ſind geweſen, ſo man Erb- und Sonnen-Güttere heiſſet.

Daß aber dardurch der Beſitzer derſelben ratione alienationis oder ſonſten gehemmet ſeyn ſolte, kan man mit Beſtand Rechtens darum nicht ſagen; Weilen der Beſitzer eines ſolchen Guthes, des, in Secula bey der Familie gedauerten poſſeſſes ohngeachtet, daſſelbige, ſi alioquin nihil aliud obſtat, nach Gefallen kan verkauffen, und darmit liberè diſponiren, mithin auch ſolches in Feudum conferiren, alſo, daß die longæva poſſeſſio des Guthes, wo es nicht mit Fidei-commiſſis oder ſonſten iſt beſchwehret, deßfalls zur Sache gantz und gar nichts machet.

Aber, wie wenn ein Beſitzer eines ſteuerbahren Guthes daſſelbige einem Lehen-Herrn zu Lehen aufträget; Ob dadurch die Steuern und onera völlig hinwegfallen?

Es iſt nicht ohne, die Lehen-Güttere ſind ſonſten regulariter von Steuern und oneribus befreyet und geſchiehet es öffters, daß Vaſallen um derer Steuern loß zu werden, ihre allodia in feudum offeriren; So auch ſeine geweiſten Wege hat: Alleine, oblatio ſola machet keine Freyheit; ſondern deßfalls muß Conſenſus Principis & Statuum Provincialium, welche ihr Jus in re Collectioni ſemel obnoxia quæſitum nicht gerne fahren laſſen, zugleich mit erlanget werden.

Fraget man nun ferners, ob dann nicht auch bona futura in Feudum offeriret werden können? So iſt zu wiſſen, daß man bey dem Auberto Miræo in Codice donationum piarum, imprimis in favorem eccleſiarum Belgicarum lib 2 donatione 113. eine beſondere donation inſeriret finde, welche der ehemahlige Herr von Mecheln, Berruccus Nahmens, dem Biſchoffen Theobaldo von Lüttig in Anno 1338. gethan hat, worinnen es heiſſet: quod Berduccas tenet & tenebit, ac ejus hæres & Succeſſores in dictis locis à nobis & noſtris Succeſſoribus in Feudis habebit; Da dann

per verba: Quicquid tenet ac tenebit Succeſſor, tam bona præſentia quam futura, dem Biſchoffen von Lüttig ſind verliehen worden.

Dergleichen *Exempla* findet man auch bey privatis, ſo denen Illuſtribus ihre bona allodialia præſentia & futura in feudum offeriret haben, in denen gedachten alten Cloſter-Brieffen paſſim: Wiewohlen hodie die feuda oblata nicht mehr ſo häuffig geſchehen; Gleichwie auch conceſſio de præſenti & futuro ebenermaſſen nicht viel mehr vorkommet.

Allermaſſen dann nun ad quæſtionem, was doch vor bona in feudum offeriret werden mögen? Umſtändlich iſt geſaget worden, daß es bona tam præſentia quam futura ſeyn können: So fraget ſichs weiters, ob die Reichs-Fürſten und Reichs-Stände auch ihre freye Reichs-Allodia einem andern, und zumahlen einem extero in feuda offeriren können?

Daß dergleichen oblatio dem Kayſer geſchehen möge, iſt extra controverſiam: Item, daß die Reichs-Stände ihre allodia andern Reichs-Ständen in feudum offeriren können, iſt auch richtig: wie man es zum Exempel bey der ehemahligen Graffſchafft, nun dem Fürſtenthum Waldeck gewahrnimmet, als welches dem Hauße Heſſen-Caſſel in Feudum ehehin iſt aufgetragen worden.

Es würde alſo nicht practicable ſeyn / wann ein Stand des Teutſchen Reiches ſein allodium, zum Exempel, dem Könige von Franckreich / dem Könige von Schweden / oder einer andern fremden Puiſſançe in feudum offeriren wolte.

Zwar findet man in der Antiquitæt deßfalls noch wohl einige *Exempla*: Wie dann der Graff Otto von Aſcanien in Anno 1115 dem König Erico von Dännemarck ſich zum Vaſallen hat offeriret: Ingleichen der Herzog Wilhelm von Gelder-Land eine ihme zugehörige Allodial-Graffſchafft dem Hertzog von Orleans zu Lehen hat aufgetragen: anderer Reichs-Lehen, ſo der Cron Böhmen ſind offeriret worden / vorjetzo nicht zu gedencken, als dergleichen in Anno 1361. die Graffen von Schwartzburg mit Rudelſtadt, ſo ehemahls ein freyes Allodium ware, eben ſowohlen gethan, und daſſelbige dem Könige Johanni von Böhmen zu Lehen offeriret haben.

Dieſe Lehen-oblationes ſind inſonderheit aber im 14 ten Seculo, und beſonders gegen die Könige in Böhmen deßhalber ſehr gewöhnlich geweſen, weilen ſie von zimlicher Conſideration und die Mächtigſten von Teutſchland waren, mithin ein jeder dadurch zu profitiren ſuchte: Und weilen nun die meinſte Böhmiſche Lehen, aufgetragene Lehen ſind, ſo kommet es auch dahero, daß der vigor Juris feudalis bey dieſen Lehen nicht ſo gar ſtrictè, als wie bey andern feudis, wird obſerviret.

Was

Was indeſſen die an Böhmen aufgetragene Lehen anlanget; So machen ſie ad quæſtionem propoſitam darum kein contraires Exempel, weilen der König von Böhmen ein Chur-Fürſt und Stande des Reichs iſt: Doch, ſo viel die andern allegirte Exempla betrieffet; So ſind zwar die dabey angeführte Lehen-oblationes an exteros geſchehen, aber inter turbulenta Germaniæ tempora, dahero ſie in præjudicium quoddam nicht allegiret werden können.

Heut zu Tage wäre eine dergleichen Lehens-oblation allerdinges wieder die Reichs-Geſetze und die Kayſerliche Wahl-Capitulationes: als/ in welchen ausdrücklich iſt verbotten, daß ſich keiner in eines fremden Potentaten Protection begeben ſolle, welches Verboth nicht beſtehen könte/ wann denen Reichs-Ständen, an dieſe, dergleichen zu bewürcken geſtattet wäre; ſo jedoch an mächtige Reichs-Stände gar wohl angehet, wie Hertius in Diſſertat. de Feudis oblatis p. 2. §. 24. in mehrern deduciret.

Ferner fraget ſichs hier, ob auch Superioritas territorialis von denen Reichs-Ständen einem andern Stande des Reichs in Feudum offeriret werden könne? Da dann hierbey die weitere quæſtion obwaltet/ ob die gedachte Superioritas territorialis à Statibus Imperii vel Jure allodiali, vel Jure feudali beſeſſen werde? Und dienet hierbey in Antwort/ daß vielmehr das letztere daher erhellen wolle, weilen 1.) die Reichs-Stände mit der Landes-Superioritate regulariter nicht beliehen werden, und 2.) dieſelbige von denen gedachten Reichs-Ständen nur ſenſim, ſcilicet uſu & conſuetudine iſt acquiriret, auch in ſo lange, tali Jure beſeſſen worden/ biß ihnen durch den 8ten. Articul des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes, das gedachte Jus Superioritatis territorialis expreſsè iſt beſtättiget, mithin ihnen plenô Jure eingeraumet worden.

Alldieweilen dann nun alſo die Superioritas territorialis Jure allodii iſt acquiriret worden, und dahero die Frage entſtehet, ob die Reichs-Stände, dieſelbe, andern Puiſſançen in feudum offeriren können? So iſt, daß dergleichen dem allgemeinen Ober-Haupt und Domino ſuperiori des Teutſchen Reichs dem Römiſchen Kayſer geſchehen möge, allerdinges richtig; wie man es zwar auch an dem verſtorbenen Graffen von Wartenberg ſiehet, als derſelbige diejenige Lehen, die er von Chur-Pfaltz dergeſtalten hat erhalten, daß der Chur-Fürſt ſeiner darauf gehabten Hoheit und Lehens-Herſchafft gegen ihn expreſsè renuncieret, und ſie dadurch zu freyen Reichs-Lehen gemachet, dem Kayſer cum Superioritate territoriali zu Lehen hat offeriret, und er ſodann, von dieſen, als einem Feudo merè hæreditariô beliehen, mithin auch in dem Lehen-Brieff der Landes-Hoheit ſpecia-

cialiter mit gedacht wurde; So zum Exempel dienet, daß auch Superioritas territorialis, ut res allodialis & incorporalis, gleich andern Juribus dem Kayser zu Lehen offeriret, dann, von diesen, dem offerenti hinwieder zu Lehen gereichet werden könne.

Endlich waltet hierbey noch auch die quæstion, ob dann die Superioritas territorialis denen Reichs-Fürsten ebenermassen in feudum offeriret werden könne? Und dienet hierauf, daß sich diese quæstion in neuern Zeiten bey der Waldeckischen oblatione in feudum geäussert habe.

Dann, da die vorigen Graffen von Waldeck ihre Herrschafft, auch alle Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten an Hessen-Cassel offeriret hatten; So entstunde dahero die quæstion: Ob unter dem Wort Herrlichkeit nicht auch die Superioritas territorialis verstanden werde? Alleine, wenn man die Sache genau ansiehet; So sind ein anders Herrlichkeiten, und regalia, dann wieder ein anders Jura Superioritatis.

Die Regalia bestehen eigentlich in Bergwercks-Rechten, der Wild-Bahn, dem Forst-Recht, denen Fischereyen, und dem Jure viarum publicarum, die alle Juris feudalis sind, und allerdinges als pertinentia feudorum offeriret werden können; Dahingegen die Jura Superioritatis von denen regalibus wiederum unterschieden sind, zumahlen aus jenen, das Jus belli & pacis, item, das Jus fœderum & Legatorum herfliesset, womit nun die Lehen-Herren und Reichs-Fürsten, denen freye allodia offeriret werden, andere nicht beleihen können.

Gestalten Dingen nach siehet man also gar wohl, daß die oblatio bonorum zwar in feudum geschehen könne; Alleine, die Jura Superioritatis wollen sich nicht dergestalten in feudum mit offeriren lassen: Gleichwie dann auch die Graffen von Waldeck, welche ihre Lande, dem Landgraffen von Hessen Cassel zu Lehen aufgetragen haben, die Superioritatem territorialem in besagten ihren Landen zu dato noch exerciren und ausüben.

Nachdeme also bißhero ist gesaget worden, welche bona in feudum offeriret werden können; So folget nun Num. 12. annoch, wer doch eigentlich solche bona in Feudum offeriren könne? Und da heisset es: Quicunque feuda potest acquirere & conferre, is etiam bona in feudum offerre potest: Oder, noch deutlicher davon zu reden, wer facultatem liberam rem suam alienandi hat, der kan auch seine eigene Sache in feudum offeriren.

Dann, wenn ich mein eigenes Guth verkauffen und vertauschen kan; So kan ich es desto mehr in feudum offeriren, zumahlen ich darinnen noch das Dominium utile behalte.

Man

Man hat aber hierbey diejenigen Reguln zu obſerviren, die ſonſten bey denen alienationibus bonorum vorgehen, mithin, wenn ein Minor ſein allodium jemanden in feudum offeriren wolte; So muß nicht nur alleine Conſenſus Curatoris, ſondern auch Decretum Magiſtratus darzu kommen.

Dann, obgleich oblatio feudi, in allodialibus, keine plena alienatio iſt; So iſt es doch minùs plena, und dazu gehöret ebenermaſſen Decretum Magiſtratus: So werden auch die impuberes ab oblationibus excludiret, niſi fiant prævio conſenſu: Als, nach welchen Erfolg, ſothane oblatio, darum noch practicable: Weilen doch bey minoribus horum res propriæ zugegen ſind, ſo in eventum cum Conſenſu Curatorum veräuſſert werden mögen; Da hingegen dieſe Veräuſſerung bey hæredibus fidei-commiſſorum nicht angehet/ mithin, ſie, die von ihnen genieſſende res fidei-commiſſo affectas darum in Feudum nicht offeriren können, weilen ihnen eben hierinnen die facultas diſponendi expreſsè iſt reſtringiret worden.

Ad quæſtionem: Ob wohl auch ſo ein als anders von denen Erb-Güttern, welche allodia ſind, in feudum offeriret werden könne? Dienet in Antwort: Daß man ex hiſtoria des XIII. Seculi finde, daß damahlen, als die Gan-Erbſchafften ſtarck im Schwang ſind gegangen: ſich verſchiedene adeliche Familien zuſammen geſchlagen, und ihre bona in ein Pactum de mutua defenſione & ſucceſſione eingeſchloſſen, mithin/ daß ſie einander defendiren, und wann einer unter ihnen angegriffen werden ſolte, ſie alle ihn beſchützen und vertheidigen wolten, ſich unter einander verbindlich gemachet haben.

Starbe dann nun das eine oder andere adeliche Gan-Erbiſche Hauße aus, ſo ſuccedirten die andern in demſelben.

Ob nun gleich aber dieſe Gan-Erbſchafften heut zu Tage meinſtens hinwieder ſind verloſchen; So iſt doch zu Friedberg in der Wetterau dergleichen noch befindlich. vid. Jacob Willingerus in Tractatu de Gan-Erbinatu.

Dieſe Gan-Erbſchafften gründen ſich nun auf ein gewiſſes pactum, nach welchen unter andern inter paciſcentes iſt ausgemachet, ne alienentur; Und dieſes darum, weilen die Güttere, die in der Gan-Erbſchafft ſtehen, mit einander in ſo ferne ſind verknüpffet, daß nichts davon kan ſepariret werden, und es gleich viel iſt, als wann ſie denen fidei-commiſſen unterworffen wären: Alſo in dieſen Betracht eine oblatio in feudum von einer Gan-Erbſchafft oder deren Güttern nicht kan beſtehen/ es wäre dann/

daß die übrigen Gan-Erben consentirten, indeme von denen sämtlichen Gan-Erben auch wohl die gäntzliche alienation, (wie das Exempel derer ehemahlen auf den Roten-Berg in Francken gehaffteten- und an Chur Bayern veräusserten Fränckisch-Ritterschafftlich-Gan-Erbschafftlichen Güttere bezeuget,) ohnstrittig dependiret, mithin die alienatio minùs plena, per oblationem in feudum, wo das Dominium utile der Gan-Erbschafft annoch verbleibet, um so mehrers muß Statt finden.

Biß hieher ist nun also gesaget worden / de quibus bonis oblationes fieri possunt, und muß man ad quæstionem, quinam feuda oblata acceptare possunt? antworten: Daß dieses derjenige, qui juris feudalis capax ist, thun könne: So heutiges Tages regulariter auf einen höhern als der offerens selbsten ist, auch an theils Orten auf den Adel ankommet, von welchen es dann heisset: qui Juris feudalis capax est, potest acceptare feudum.

Im Sächßischen Land-Recht / und zwar im 3. Buch Artic. 65. wird erfordert, daß einer, der Feuda acquiriren will, wenigstens Conditionis seyn müsse, mithin wird hodie um so mehrers requiriret, ut acceptans majoris sit Conditionis.

Ad quæstionem, Ob dann auch wohl in allen Fällen allodia in feudum offeriret werden können? Ist zu sagen, daß dieses zwar an und vor sich richtig seye, doch dasselbe dabey noch die Exception leide, ne quid in fraudem fiat Creditorum.

Dann, die Creditores Chirographarii können regulariter wohl ex allodio, aber nicht ex feudo, (man wolle dann nur die nach Abzug der feudal-servitien, und des Vasalli sustentation noch verbleibende feudal-fructus nach und nach hierbey employren,) bezahlet werden: Dahero dann auch / wann ein debitor, sein ansonsten freyes allodium einem Herren zu Lehen auftragen- sich dadurch von Schulden retten- und von seinen Creditoribus sicher seyn will, dieses, keines Weges, aus dem Principio Juris, ne quid in fraudem Creditorum fiat, kan angehen.

Gestalten Dingen nach können also nur diejenige allodia in feudum offeriret werden, bey welchen kein præjudicium Tertii ist vorhanden, wie dieses Strauchius in Dissertat. de Feudis oblatis, und Thomasius in Dissertat. von gleicher materie umständlich deduciren; confer. Hertii, in dessen opusculis de hac materia inserirte Dissertation, als die vollkommenste, zumahlen er auch alles ibidem ex antiquitate Germaniæ sehr weitläufftig expliciret.

Num. 13. und 14. wird die appropriatio Feudi considériret, und

wird

wird hierunter verstanden, wann ex Feudo ein Allodium, sive ex re feudali eine proprietas wird; So man appropriare heisset, wovon das Wort appropriatio entstehet.

Allermassen dann nun ex re allodiali ein Feudum per oblationem, item per præscriptionem erwachsen kan; Also kan auch wohl ex Feudo ein Allodium, per consensum Domini, & eorum, quibus interest, entstehen.

Da es nun also richtig ist, daß eine appropriatio geschehen könne, woferne sie cum consensu Domini & eorum, quorum interest, erfolget: So fraget sichs nun, wer doch eigentlich ein Interesse, bey der appropriatione zu allegiren habe? Und dienet in Antwort, daß

1.) Der Lehen-Herr ein Interesse, ob Dominium directum, so er verliehret/ si ex re feudali fit allodium, kan anführen.

2.) Kan auch ein Interesse der Vasallus selbsten haben, wann er sich muß besorgen/ daß seine Güttere Contribuables werden mögten.

3.) Haben die Lehens-Folgere, die Agnaten, die Mitbelehnten, und die Expectanten alle auch bey der appropriation ein Interesse.

Dann, wann ex re feudali ein Allodium wird; So succediren diese nicht sowohlen mehr Jure Feudali, als vielmehr die Töchtere und andere nähere Allodial-Erben Jure Civili, die jene excludiren.

Es ist bekandt, daß vor einigen Jahren in denen Brandenburgischen Landen dergleichen appropriation gesuchet worden.

Dann der König von Preußen liesse seinen Vasallen vorstellen, was sie vor avantagen erlangen würden/ wann die Ritter-Pferde cessirten, die Præsent-Geldere wegfielen, und die Lehen-Geldere und Lehen-Taxen nicht weiters zu entrichten wären; Nicht minder, wann die Lehen-mutationes nicht mehr nach des Lehen-Herren Consens geschehen müsten/ ingleichen/ wann bey Constituirung der hypothec, des Lehen-Herrens consens gar nicht mehr nöthig wäre, und was dergleichen Vorstellungen sonsten noch mehrere sind gewesen: Worüber die Frage entstunde, ob die appropriation inscio Vasallo geschehen könne?

Die Vasallen schützten vor, wie sie besorgten, daß sie dadurch tacitè in die Contributiones gezogen- dann alle expectanzen und Mitbelehenschafften aufgehoben werden dörfften, so jedoch in Præjudicium Tertiorum nicht geschehen könte; Zumahlen auch viele Sächßische von Adel auf ihren Güttern die Mitbelehnschafft ohnstrittig erlanget hätten ꝛc.

Und also, wann gestalten Dingen nach andere um ihre Mitbelehnschafft kommen müsten; Sie ihrer Mitbelehnschafft, die sie auf anderer ih-

ren Sächßischen Güttern hätten, nicht minder verlustiget seyn würden: Ja es würden die Geschlechtere dadurch sehr zertheilet werden, wann die Töchtere gleichergestalten bey denen Lehen-Güttern Antheil haben solten ꝛc. daß also die Ritterschafft sich wiedersetzte, mitfolglich die appropriatio, invitis Vasallis, sogleich nicht nach Wunsch geschehen kunte.

Indessen wurden die vornehmsten von der Ritterschafft nach und nach gewonnen, und in denen meinsten Provincien pactô ausgemachet, daß vor jedes Ritter-Pferd dem Könige jährlich 40. Thaler geliefert werden, der nexus feudalis wegfallen, die Vasallen zwar ihre Gütter Jure allodii besitzen, doch ratione Successionis, und ratione der Mitbelehnschafft und Expectanz es bey dem vorigen verbleiben solte, nur, daß sie von des Lehen-Herren Potestæt loß wären.

Auf dieses Pactum haben sich nun zwar verschiedene Provincien, jedoch nicht alle biß hieher eingelassen.

Das heisset also Feudum appropriare; Darzu aber Consensus eorum, quorum interest, wird erfordert/ vid. Ritter in Dissertat. de mutatione Feudi in Allodium: Dergleichen appropriationes sich auch mehrmahlen durch vornehmende Zerschlag- und Vererbung gantzer Güttere ereignen.

Es geschiehet insonderheit aber in denen Sächßischen Landen öffters, daß, wann ein Lehen-Guth auf dem Fall stehet, der Vasall keine Agnaten, oder andere Lehens-Folgere, ingleichen keine Mitbelehnten, und keine Expectanten hat, und er bey dem Lehen-Hoff ansuchet, daß ihme erlaubet werden möchte, das Lehen-Guth zu zerschlagen, und zu vererben; Der Lehen-Herr gegen einen Abtrag hierein consentiret, mithin, dadurch, ein Allodium entstehet, da man dann sein Lehen-Guth einzeln an Bauren und andere anlassen kan, und zwar dem einen etliche Aeckere, oder Wiesen, dem andern ein Stuck Holtz, oder ein Hauß und dergleichen, also, daß diese Güttere, so eintzeln, gegen eine Summam Geldes und einen darauf schlagenden jährlichen Zinnß, oder Canonem ausgelassen werden, worzu aber ebenfalls Consensus eorum, quorum interest, ist vonnöthen, und wann keine Lehens-Folgere/ keine Mitbelehnten, dann keine Expectanten da sind, der Consensus Domini directi & Vasalli genug ist, dahingegen, wann Lehens-Folgere, Mitbelehnte und Expectanten vorhanden sind; So ist auch deren Consens vonnöthen, weilen sie ein Interesse haben, so ihnen abgehet.

Sed quæritur: Ob denn in Feudis novis ein Besitzer keine mehrere Freyheit in dergleichen appropriationibus habe, als in antiquis? Und wird diese quæstion billig mit Ja beantwortet.

Dann die Besitzere in Feudis novis haben natürlicher Weise, darum

ein

ein mehrers Recht als die Beſitzere eines Feudi antiqui, alldieweilen ſie keine Mitbelehnte haben, auch niemand, exceptô Dominô directô ein Jus quæſitum in Feudum kan anbegehren, mithin die etwan intendirende alienatio viel ehender cum Conſenſu des Lehen-Herrens kan vor ſich gehen, als dergleichen in Feudis antiquis, worinnen Agnati allbereit ein Jus quæſitum haben, cum ejus Conſenſu ſolo mag beſchehen.

Es iſt bey dieſen Aphoriſmo noch etwas zu conſideriren: Nehmlich, An dentur Feuda mixta ex datis & oblatis?

Hertius zu Gieſen hat in einer Diſſertatione de Feudis mixtis inter data & oblata, dergleichen Feuda allbereit angegeben, ins beſondere aber durch verſchiedene Exempel ex antiquitate, die hierbey erfolgte Contractus Feudales angeführet.

Es fraget ſich demnach, was es nun alſo damit vor eine eigentliche Bewandtnuß habe? Worauf zu wiſſen dienet, daß Feuda mixta diejenige ſeyen, wann ein Beſitzer eines Allodii ſein ſonſt freyes Allodium jemanden mit der Condition zu Lehen aufträget, daß dem Poſſeſſori Vaſallo, auch ein gewiſſes Jahr-Geld ex Camera Domini directi concediret werde, welches pecunia vaſallitica ein Mann-Geld wird genennet, wobey man noch gewieſſe beſondere Dienſte zu leiſten ſchuldig iſt.

Dieſes Feudum iſt in regard eines Allodii ein Feudum proprium, in regard der annuæ præſtationis aber ein Feudum improprium.

So führet auch gedachter Hertius ferners an, daß das zweyte Exempel der Feudorum mixtorum in den folgenden caſu beſtehen könne: Wann nehmlich ein Herr einem Allodial-Gütter-Beſitzer, dieſe ſeine Güttere abkauffet, und ſie ihme hinwieder zu Lehen reichet, da es dann theils Feuda data, und theils Feuda oblata, mithin mixta wären.

Er allegiret annebſt aus denen Scriptoribus mediæ ætatis ein Exempel von Friderico II. der bey ſeiner Reiſe nacher Rom verſchiedene Güttere, welche ihme der Graf Franchipani und andere Römer, käufflich überlaſſen hatten, dieſen hinwieder in Feudum in der Abſicht offeriret, damit er gute und getreue Vaſallen in Rom haben möchte; So aber ſolche Exempla ſind, die mehr ex antiquitate zu notiren, als daß ſie hodie ſonderlich in Gebrauch kommen.

AD APH. XI.

Es wird hier die Conſtitutio & acquiſitio Feudi vornehmlich betrachtet.

Man muß aber Constitutionem und acquisitionem Feudi wohl von einander unterschieden. Dann die Constitutio Feudi geschiehet à Domino directo: Die acquisitio Feudi aber à Domino utili.

Also, wann der Dominus directus einem ein Lehen übergiebet, oder jemanden ein verkaufftes Lehen bestättiget, so wird es Feudi Constitutio; Hingegen, wenn einer / einem, ein Feudum ex pacto conferiret, Feudi acquisitio genennet.

Die Constitutio Feudi geschiehet aber per voluntatem vel expressam vel præsumtam: Wobey dann anfördrist die quæstion entstehet, wie nach per voluntatem expressam in Jure feudali ein Feudum constituiret werde? Worauf folgendes in Antwort dienet.

Es sind viele in der persuasion, quod Feudum constituatur per investituram, also / daß, wann ein Vasall wird investiret, daraus eine Constitutio Feudi entstehe; Alleine, die blosse Investitura machet noch keinen Vasallen, sondern es ist dieselbige nur ein Actus externus, wodurch zwar Jus Feudi wird continuiret, nicht aber constituiret; Indeme die Constitutio Feudi, in Contractu feudali, in Feudis novis & antiquis eigentlich bestehet.

Dann, daß die Constitutio Feudi nicht ab investitura dependiere, erhellet daher, wann zum Exempel ein Reichs-Fürst ist verstorben, dessen Erb- oder ein anderer Printz und Nachfolger immediatè succediret, auch wohl Jahr und Tage dahin gehen, ehe er beliehen wird, mithin er die succession noch vor der Investitura antrittet.

Er hat insonderheit Jura territorii, er præstiret seine servitia feudalia vel militaria, er wird auf Reichs-Täge beschrieben, und thut alles / was sein Antecessor gethan hat.

Wann dann nun die Investitur alleine / einen Vasallen machte; So könte dieses alles nicht seyn.

Man siehet es auch bey minoribus Vasallis in Provinciis, und succediret / wann ein Vasall verstirbet, sein Lehen-Folger sogleich, mithin noch ante investituram, dahero dann auch per investituram, nec Feudum constituitur, nec fit Vasallus.

Gestalten Dingen nach machet also Constitutionem Feudi expressam der Contractus feudalis; so in zweyen Stücken bestehet / als vel in concessione vel in translatione.

In Concessione, wenn der Lehen-Herr einen Vasallen vor sich und seine Lehens-Folgere beleihet, so ein Contractus feudalis per concessionem ist, wodurch die Lehens-Erben, nach des Vasallen Tode / diesem succediren können.

In

In translatione aber, wenn ein Vasallus sein Lehen-Guth verkauffet, und der Dominus darein consentiret, so ein Contractus feudalis per translationem ist / wodurch das Dominium utile auf einen neuen Vasallen wird transferiret.

Ferners wird oben allbereit erwehnter massen, ein Feudum ex voluntate præsumta constituiret.

Dieser voluntas aber erhellet ex præscriptione: Wann nehmlich ein Possessor Allodii geschehen lässet, daß ihn, der künfftige Lehen-Herr, dem Lehen gebührende Folge zu leisten, nicht nur citiret, sondern auch, er / der Allodial-Possessor, deme nachkommet, und die angeforderte Ritter-Dienste, per Actus continuos über 30. in 40. Jahre præstiret / mithin sich also zum Vasallen verschreiben lässet; da dann præsumta voluntas, ex factis Domini & Vasalli in Feudis consuetis entstehet, consequenter, wann von einem Domino, ein Possessor allodii, sich als ein Vasall beschreiben lässet / dieser die sonsten gewöhnliche Ritter-Dienste thut, ingleichen ad evocationem, von seinem Allodio die gewöhnliche Ritter-Dienste leistet, dadurch ein Feudum ex præscriptione erwächset: Dahingegen die acquisitio Feudi, vel Jure Successionis vel ex pacto entstehet: Und zwar Jure Successionis, wenn der Sohn dem Vater, item ein Bruder dem andern succediret; ex pacto aber, wenn ein Lehen-Guth wird verkauffet.

Es ist inzwischen die materia de Investitura & præscriptione Feudi nicht bey Seiten zu setzen, weilen sie, in Jure feudali insonderheit auch Statt findet, wovon dann in folgenden Capite ein mehrers.

CAP. VIII.

DE INVESTITURA ET PRÆSCRIPTIONE FEUDI.

AD APHOR. I.

DAs Wort investire ist nicht erst in neuern Zeiten aufgekommen, sondern, nebst dem Wort devestire, investitura &c. denen alten Scriptoribus schon bekandt gewesen.

Der berühmte Franzoß Barnabas Brissonius hat in Lib. 17. de formulis

mulis & solennibus populi Romani pag. 501. längstens observiret, daß bey Verkauffungen, die clausul præsente fuste illum investire, vor Alters seye gebrauchet worden.

Nehmlichen, es ware sonsten die Gewohnheit / daß, wann einem ein Hauß übergeben wurde; So geschahe es per fustem oder baculum, und das ware nichts anders / als, wann heutiges Tages, die Immission in ein Hauß geschiehet, man dabey mehrmahlen einen Span aus der Thür schneidet, und denselbigen dem neuen Besitzer tradiret, welches so viel bedeutet, als daß er nun in Possess gesetzet worden seye.

Also geschahe ansonsten auch die traditio symbolica per fustem & baculum: Und zwar nicht nur alleine bey denen Römern / sondern auch bey denen Teutschen und andern Völckern.

Es sind aber die Wörter investire, vestire &c. mediâ ætate allbereit bekandt gewesen, wie davon du Fresne in Glossario sub voce investire, vestire, mehrere Nachricht giebet.

Diese Wörter kamen nun ins besondere bey der traditione eines Stück Guthes vor, und wenn einem ein Stück Rasen oder ein Span aus dem Hauße übergeben wurde, so hiesse man dieses investiren.

Es wurde aber das Wort investire nicht nur alleine nach der Zeit, de re feudali gebrauchet, sondern kame auch in Legibus Francorum, Longobardorum, & Bojorum allbereits vor: Und bedeutete damahlen, die Redens-Art, investita est manus ejus, so viel, als wann man sagte, es ist ihme etwas übergeben worden: Dahero auch die obligatio investituræ, der obligationi nudæ opponiret wurde; Zumahlen durch jene, einer ein grössers Recht erlangte, als derselbige durch eine andere obligation überkame.

Die Investitur geschahe aber, wann per traditionem Symboli jemand in die possess geschicket wurde.

Ob nun gleich also das Wort investire Anfangs pro acquirere gebrauchet wurde; So ist es doch sensim auch ad usus feudales gezogen worden.

Sed quæritur: Warum man hodie das Wort investitura pro termino merè feudali gebrauche? Und ist zu wissen, daß einige darunter significationem metaphoricam suchen, und sagen, die ratio vocis investituræ seye à nuda persona, quasi vestita, da nehmlich ein Vasall, wann er einen Lehen-Herrn zum Schutz-Herrn hat überkommen, gleichsam mit einem Kleide umgeben worden seye / herzunehmen gewesen, worauf insonderheit die ältisten Feudisten sind verfallen.

Fran-

Franciscus Hottomannus vermeinet, man müsse die Wörter investire, investitura, nicht à veste herleiten, nachdeme sonsten die Feuda per traditionem rami, vexilli, cespidis, baculi &c. conferiret worden wären; so seinen Ursprung daher hätte, weilen vor Alters, wann man einem ein Hauß, oder ein anders Stück Guth hat übergeben, die traditio nicht per vestem, sondern durch einen Stab, ein Stück Rasen, einen Baum-Zweig, item einem Span und so weiter geschehen seye, also man die gedachte Wörter investire, investitura, à veste nicht herleiten könne / vielmehr sie von dem Teutschen Worte vest / weil dadurch ein Vasall gleichsam bevestiget worden seye, viel gegründeter derriviret würden; Alleine, wann man die Antiquitates genauer ansiehet; So kan man anderst nicht urtheilen, als, das Wort investire rühre à veste her, und bedeute eine Einkleidung: Allermassen dann, daß das gedachte Wort Investitura eine Einkleidung bedeute, sich auf verschiedene Arten, und theils auch auctoritate Juris Consultorum veterum zur Gnüge beweisen und darthun lässet.

Absonderlich aber hat 1.) Alexander Lib. II. Respons. 1. num. 95. demonstriret, daß per verbum investire nichts anders angedeutet werde, als, veste inaugurare Vasallum, welches Cragius ad Feuda Angliæ & Scotiæ bestättiget, und zeiget, daß man vor Alters, bey traditionibus, vestem gebrauchet habe.

2.) Beweiset der gelehrte Henricus Spelmannus in seinen Glossario Archiologico, daß Investitura bey denen Engelländern eine Livrée sive ein Kleid bedeutet hätte, welches der Vasall angezogen.

3.) Führet der gelehrte Engelländische Ritter Nicolaus Uptonus in seinem lib. 10. de Studio militari Cap. 16 folgende Formalia an: In Anglia, quando Rex aliquem nobilitat, solet unà cum Feudo signari, liberatam suam condonare nobilitandô: Womit er soviel will sagen, daß der König in Engelland nicht nur alleine sein Signum, sondern auch die Livrée bey der Belehnung und Nobilitation zu geben pflege.

4.) Allegiret Thomas Cragius viele Exempla, nach welchen ehehin bey conferirung der Lehen, Kleider sind gegeben worden.

Die ersten Argumenta, die er deßfalls hat / sind zwar so gar weit eben nicht her / indeme er sich, mit auf das pluviale porphyricum, so dem Pabste bey seiner inauguratione umgethan wird, beruffet: ohnerachtet, daß dieses doch gar nichts zur Sache darum thut, weilen es ornamenta sind, die denen Kaysern und Päbsten von der Antiquitæt noch her / umgethan werden; Doch / die folgende Exempla sind etwas besser.

Nehmlichen, er führet an, daß / wann die Könige von Arragonien

nien vom Pabst ehehin beliehen worden wären, der Pabst ihnen ein güldenes Kleid angethan habe, wie er dann auch ein gleiches von denen Königen in Sardinien und Corsica, welchen dergleichen Kleidere vom Pabst angethan worden seyen, angiebet: Conferatur Mathæus Parisiensis ad ann. 1224. in verbis: Rex Johannes Anglorum, ad natale, tenuit curiam suam, ubi multæ Magnatum, Agnatorum suorum multitudini festiva tribuit indumenta; Sive, der König habe vielen seiner anverwandten hohen Hoff-Bedienten Feyer-Kleidere ausgetheilet.

De Ludevvig in Halle in Dissertatione de formula Ducatus Brandenburgici führet an, daß sonsten zwischen dem Hertzoge von Pommern und denen Vasallen ein Vergleich aufgerichtet worden, darinnen sich die Vasallen obligiret, wann der Lehen-Herr eine Solemnität haben wolte, so solten sie in leibfarbenen Kleidern erscheinen, i. e. in solcher Kleidung, die seine, des Hertzogs Liberey wäre: Da dann der Hertzog einem jeden von Adel, 5. Ellen Gewand, von seiner Leib-Farbe, auf so viele Persohnen, als jeder Pferde halten solte, samt dem Muster und billigen Trinck-Geld zuschicken- und abreichen lassen wolte, damit sie nehmlichen das Kleid ad intentionem möchten machen lassen: Item, wann sie ausser Landes erfordert würden, sie sich auch in bemeldten Farben stellen solten.

Also siehet man, daß denen Vasallen ansonsten besondere Kleidere gereichet wurden, und erhellet dieses auch aus verschiedenen tabulis antiquis, darinnen Actus Investituræ, und bey diesen, nebst dem Lehen-Herrn, die Vasallen mit einem solchen Kleide, so von des Lehen-Herren Wappens-Farbe ware, vorgestellet worden, woraus man dann deutlich sehen kan, wie ein Lehen-Herr bey seinen Belehnungen denen Vasallen ein Kleid von seiner Hoff-Farbe gegeben, darum auch der terminus Investituræ sive einer Einkleidung ist gebrauchet worden, und so viel ist, als Investitura.

Nur ist der Terminus investire magis proprius.

Dann, wann einem Keyser oder Könige bey der Belehnung ein Mantel angeleget wird; So heisset dieses immandare, ein anders aber ist investire: Weilen dieses ein Actus merè feudalis ware, daher dann das Wort Investitura von Belehnungen herrühret, welches auch biß zu dato also ist geblieben.

Wir consideriren nun auch, wie das Wort investire hodiè gebrauchet werde? Und ist zu wissen, daß dasselbige pro ipsa Feudi possessione genommen werde: In welchen Verstande es auch 2. Feud. 2. vorkommet.

Investitura propriè etiam dicitur possessio, und zwar will man dieses desto mehr dahin ziehen, weilen per investituram, Feudi possessio über-

geben

geben wird, daher auch 1. Feud. 7. das Wort devestire, i. e. auferre possessionem vorkommet.

2.) Wird das Wort Investitura pro Instrumento Investituræ gebrauchet, nehmlichen, vor den Lehen-Brieff, so bey der Investitura, vid. 2. Feud. 2. in princ. ad demonstrandum actum wird gereichet/ conferatur 2. Feud. 104. § 1. wo ex verbis: sermonem tamen investituræ &c. intuentes, i. e. den Innhalt des Lehen-Brieffes betrachtende, dieses deutlich gewahrzunehmen.

3.) Wird das Wort Investitura auch pro ipso Contractu feudali gebrauchet: Dann 1. Feud. 20. kommen die Worte vor, nisi per investituram à Domino ordinatum fuerit, i. e. per Contractum feudalem.

4.) Wird das Wort Investitura pro actu investiendi 2. Feud. 1. Item 2. Feud. 2. & 33. genommen, und in dem Verstande, wird es auch utplurimùm, heutiges Tages gebrauchet: Daß also darunter Contractus, oder vielmehr actus investituræ wird verstanden, einfolglich auch, wann man saget, Investituram esse factam per vexillum, es eine erfolgte Belehnung mit Reichung der Fahne, Item, wann man saget, Investituram per gladium esse factam, es eine erfolgte Belehnung mit Reichung eines Schwerdts bedeute: Wovon Eybenius in Electis feudalibus Cap. 5. mit mehrern kan nachgelesen werden: Immassen auch ex hactenus deductis nun um so leichter zu begreiffen ist, was ad Num. 5. per Investituram abusivam eigentlich verstanden werde, von welcher zwar besser unten ad Aph. 5. noch gar vieles wird vorkommen.

AD APHOR. II. & III.

Es geschiehet die Investitura propria in Vasallum fidelitatem juratò promittentem per ipsam Feudi traditionem: Wenn nehmlich ein Feudum von einem Lehen-Herren einem eidlich angelobenden Vasallen würcklich übergeben wird, sive, wenn per traditionem actualem und realem der Vasall ins Lehen-Guth wird eingewiesen: Dahingegen abusiva Investitura, wie in aphor. anteced. allbereit ist gedacht worden, und infra in Aph. 5. weiters wird vorkommen, in certis solennibus bestehet, und per Symbolum quoddam erfolget, wenn nehmlich einem Vasallen nur durch ein gewisses Signum das Lehen-Guth wird gereichet, also, daß er sich dardurch gleichsam legitimiren und darstellig machen kan, daß er ein Vasall seye.

Diese Investitura abusiva geschiehet auch durch den Lehen-Hoff, dahero inter Investituram propriam & traditionem Feudi kein weiterer Unter-

scheid zu machen ist, weilen per investituram propriam ein Feudum wird übergeben, und dadurch eine investitura propria entstehet: Mithin, diese, tradendô erwächset.

Gestalten Dingen nach ist also die investitura propria noch von der promissione Feudi wohl zu unterscheiden, indeme diese nur darinnen bestehet, wenn ein Lehen-Herr, dem Vasallen, daß er ihme das Lehen-Guth zu Lehen reichen wolle, verspricht, dahingegen propria investitura Feudum tradendô geschiehet.

Sed quæritur: Ob dann die investitura propria, in so ferne sie mit der traditione Feudi übereinkommet, mit der traditione allodiali und civili einerley Beschaffenheit habe? Und muß man da inter investituram Feudi, per traditionem propriam, & inter Feudi investituram per traditionem civilem distinguiren.

Per traditionem civilem erlanget man zwar das Eigenthum einer Sache, daß man davon Dominus, und diesem das Guth als eigen übergeben wird: Per investituram propriam aber erlanget einer nur das Dominium utile, und eo ipso wird ein Feudum constituiret, wenn es auch gleich noch keines gewesen wäre.

Es sind aber bey einer investitura propria annoch zu consideriren tam Contractus feudalis, quàm solennia & ritus investituræ cum ipsa Feudi traditione: Und kommet, so viel den Contractum feudalem anlanget, es dabey auf die relation inter Dominum & Vasallum allerdinges an; Inmassen der Contractus feudalis allezeit, bey jeder Constitutione Feudi zugegen seyn muß, also ad Constitutionem Feudi der Contractus feudalis gehöret; Und ist de solennibus & ritibus investituræ, item de traditione Feudi theils schon verschiedenes in antecedentibus vorkommen, theils auch wird besser unten hiervon sich noch ein mehrers erklären lassen.

AD APHOR. IV.

Der Contractus feudalis bestehet eigentlich in einer Conventione inter Dominum & Vasallum, und zwar dergestalten, daß der Dominus dem Vasallo das Guth sub hac conditione übergebe, daß er es von ihme zu Lehen trage, der Vasall auch die Lehen-Dienste deßhalber præstire: Woraus nun eine relation, quæ est inter Dominum & Vasallum, sive inter Dominum directum & utilem, entstehet.

Dann, bey solchen Contractu feudali, wird dem Vasallen zwar das Guth

Guth übergeben, aber cum reservatione Dominii directi, welches der Lehen-Herr behältet.

Weiters wird gefraget: Ob der Contractus feudalis expressis verbis geschehen müsse? Und dienet in Antwort, daß dieses eben nicht nöthig seye / sondern, gleichwie andere Contractus tacitè formiret werden können, also auch der Contractus feudalis: Indeme, wann zum Exempel der Lehen-Herr seinen Cammer-Diener beleihet, dieses ein Contractus tacitus ist; Wobey aber der Vasall die Leges feudales, die deßfalls billich sind, muß beobachten.

Quæritur porrò Num. 2. unter welche speciem Contractus dann der Contractus feudalis eigentlich zu referiren seye? Da dann in Antwort dienet, daß die Juris-Consulti sich darüber zwar sehr maceriren, obschon ihre hierbey habende Bemühung gar wenig zur Sache dienet.

Es vermeinen aber fast die allermeinsten von ihnen, der Contractus feudalis seye ad regulas Juris civilis nicht zu coarctiren, sondern seye ein Contractus planè specialis & à Jure Civili distinctus; Wie dann Ericus Mauritius in Jure feudali thesi 4. dieses also behauptet / worinnen auch Hornius in Jurisprudentia Feudali Cap. 12. §. 2. ihme beystimmet.

Nun ist nicht ohne, der Contractus feudalis ist distinctus von andern Contractibus merè civilibus; Weilen man ihn weder ad emtionem noch ad Locationem, conductionem kan referiren; Doch / weilen derselbe sein fundamentum in Jure Gentium mit hat; So hat er auch eine Gemeinschafft cum Juribus civilibus, und besonders cum Contractu innominato, worvor man ihn dann eigentlich anzusehen hat; Doch in der masse / daß er dabey als ein Contractus consensualis, bey welchen utriusque contrahentis consensus nöthig ist, betrachtet werde / dahero auch / wann einer sein allodium jemanden zu Lehen reichen / dieser es aber nicht annehmen wolte, es schon kein Contractus utrinque obligatorius consensualis seyn würde, und also auch vice versâ, wann der Lehen-Her jemanden ein Guth zu Lehen offeriren / derjenige aber, deme die oblation ist geschehen, dasselbe nicht acceptiren wolte, mithin in negotio isto utriusque consensus dabey fehlte, der doch in allewege dabey wird requiriret.

Gestalten Dingen nach, ist also der Contractus feudalis auch ein contractus bonæ fidei, und ist der Lehen-Herr ad defensionem Vasalli obligiret, der Vasallus hingegen ad fidelitatem & servitia præstanda.

Weiters wird Num. 5.to gefraget, ob man dann den Contractum feudalem nicht stricti Juris nennen könne, weilen doch oben allbereit ist gesa-

get worden, daß man die Eigenschafft des Lehens aus dem Lehen-Brieffe erkennen und erläutern müsse, die Lehen-Brieffe aber keine interpretationem extensivam admittiren; Alleine, ein anders ist zu statuiren / die natura des Contractus feudalis bringe mit sich, daß er bonæ fidei seye / und wiederum ist ein anders zu sagen / die Interpretatio des Lehen-Brieffes seye dieserwegen gleichwohlen nicht extensiva, sondern es gehe dabey dennoch stricte zu, secundum naturam Feudorum: So zwar auch nur darum Statt hat, weilen die præsumtio obwaltet, quod Feuda potius præsumantur esse propria, quam impropria: Wornach dann auch alle Lehen-Brieffe zu judiciren sind.

AD APHOR. V.

Soviel die Investituram abusivam anlanget; So bestehet diese nur in einer traditione symbolica, wann nehmlich an jemand, vel per pacta, vel per signa, ein Lehen, und zwar dergestalten wird übergeben / daß er sich dadurch zu einem Vasallen legitimiren könne.

Es werden aber bey der Investitura abusiva zweyerley Dinge requiriret, als

1.) Signa, quibus Feuda tradi solent, dann

2.) Actus Investituræ abusivæ selbsten.

Was 1.) die Signa anlanget / so hat man deren verschiedene.

Dann, gleichwie man es sowohlen in Jure civili, als in Jure Gentium im Gebrauche hat, daß durch ein Stück Rasen / ingleichen, mittelst Aushauung eines Spahns und dessen tradition, item durch Überreichung der Schlüssel / ein Stück Guth übergeben wird; Also findet man auch solche Symbola, womit zu alten Zeiten die geistliche und weltliche Lehen sind conferiret worden; und weilen damahlen mit denen Feudis auch gewiesse officia verknüpfet waren; So wurden durch Ubergebung der Symbolorum diejenigen / die solche empfiengen, zugleich in gewiesse officia mit eingewiesen.

Man findet aber in antiquitate verschiedene solche Symbola, durch welche die investitura abusiva geschahe.

Diese wollen wir nach dem Alphabet durchgehen.

1.) Ware Investitura per annulum.

Diese geschahe bey denen Bischöffen, wann man ihnen einen Finger-Reiff, sive einen Ring an den Finger steckte / und sie dadurch, sowohlen mit ihren Bistümern, als auch mit ihren Amt beliehen hatte / wie davon oben in Cap. 3. vieles allbereit ist gesaget worden.

2.)

2.) Ware investitura per baculum.

Diese geschahe auch bey denen Bischöffen, da ihnen der Kayser bey der Belehnung einen Bischoffs-Stab in die Hände gabe, unter der Bedeutung, daß ein Bischoff seine Heerde, wie ein Hirte weiden solle.

Ob nun gleich diese investitura per baculum pastoralem bey Bischöffen vornehmlich gebrauchet wurde; So findet man doch, daß auch weltliche Personen durch einen baculum, den der Herr in der Hand truge, beliehen worden.

Dann du Fresne in seinen Glossario führet ein Exempel an, daß der König in Franckreich einem Vasallen, illum baculum, quô se sustentabat, in Symbolum traditionis zugeschicket habe.

Nur ware vor Alters noch der Unterscheid inter baculum pastoralem & secularem.

Dann der baculus pastoralis wurde lediglich bey Bischöffen; ein gemeiner Stab aber bey weltlichen Personen gebrauchet.

3.) Ware investitura per Bibliothecam, und wurde unter dem Wort Bibliotheca Codex Bibliorum verstanden; Wie diese expression öffters in einer Charta antiqua ad annum 843. bey dem du Fresne gebrauchet wird, als woselbsten es insonderheit heisset: Investituram confirmat Bibliotheca Veteris & Novi Testamenti, mithin unter denen Wörtern Veteris & Novi Testamenti, Codex Bibliorum verstanden, dann, dieses Symbolum ex veneratione, die man gegen die Heilige Schrifft truge, meinstens gebrauchet, und dadurch Bistümere, Kirchen, und geistliche Güttere übergeben wurden, so man investituram per Bibliothecam genennet hatte.

4.) Ware Investitura per Candelabrum.

Dieses geschahe öffters bey Stiffts- und Closter-Schenckungen, mithin, wann einem Closter, oder einem andern geistlichen Stifft ꝛc. etwas vermachet wurde; So offerirte man einen Leuchter auf dem Altar; Welches dann eine symbolicam traditionem involvirte.

5.) Ware Investitura per Cambocam.

Camboca ist nichts anders, als baculus pastoralis, und ware soviel als sonsten Investitura per baculum.

6.) Ware Investitura per canes venatorios, oder per apprehensionem canum venaticorum, da man eine Kuppel Jagd-Hunde halten muste: Dergleichen bey Ubergebung der Jagden gemeiniglich geschahe.

7.) Ware Investitura per capillos capitis, wobey der Vasall den Lehen-Herrn bey dem Bart fassen muste; wie zwar der ritus adoptionis olim, mehrmahlen auch also geschahe.

8.)

8.) Ware Investitura per cespitem.

Diese Investitura ware ein alter Teutscher ritus, und geschahe, wann einem ein Stück Rasen aus einer Wiesen, oder einem andern Guth übergeben wurde; So gleichergestalten traditionem abusivam vel symbolicam involvirte.

Man findet in denen alten Teutschen Lehen-Brieffen öffters die Worte cum ramo & quasso, durch einen Zweig und ein Stück Rasen exprimiret; Gleichwie auch die Expression per ramum & cespitem, item per herbam & terram, (unter welchen letztern ein Stück mit Rasen bewachsene Erde verstanden wurde,) hinc inde in alten documentis wird angetroffen, so auch hodie noch die gemeinste Art ist, wann einer auf ein Stück Guth wird immittiret, wobey man auch öffters einen Zweig von einem Baum abbricht, item ein Stück Erden aussticht / um anzuzeigen, daß man den Possess ergrieffen habe.

9.) Ware Investitura per Chirothecam.

Diese Art findet man inter Diplomata des Ertz-Bischoffs Lymarii von Bremen 1088. in verbis: Cum Chirotheca, sicut mos est, tradit curtim ipsam & mansas quatuor i. e. nebst 4. Huben Aeckern/ wie es dann auch in Registro Parlamenti Parisiensis heisset: Comes Flandriæ per traditionem Chirothecæ in manus Regis humiliter posuit possessionem bonorum Flandriæ: Geschahe also die Investitura durch einen Handschuch. confer. à Sande in Commentatione de effestucatione, wo er der tradition und investitur per chirothecam, als in Geldern üblich, expresse gedencket.

10.) Ware Investitura per Claves.

Diese geschahe fast insgemein, wenn einem eine Kirche übergeben wurde, und darzu die Schlüssel.

11.) Ware Investitura per Coronam: Welcher Terminus zwar in der Antiquitæt vorkommet, eigentlich aber ad statum feudalem nicht gehöret; Doch darinnen bestunde, daß, wann ein Vater seinem Sohne als Nachfolger, die Crone zuschickte, er ihn dardurch zur Succession legitimirte:

12.) Ware Investitura cum Grossiis.

Grossia oblata aber ware ein Abts-Stab, und bey denen Abten soviel, als bey Bischöffen, die investitura per baculum.

13.) Ware Investitura per Cultellum, i. e. wann einem bey einer Investitur ein Messer gegeben wurde.

14.) Ware Investitura, per Communionem, sive per sacram Eucharistiam.

Dieses

Dieses ware ins besondere bey denen Verträgen voriger Zeiten üblich, also? daß, wann Verträge, die fest seyn solten, gemachet wurden, beyde Theile das Heilige Abendmahl darauf nahmen: Wodurch dann ein Contract vollkommen bestättiget wurde; Mithin zur conservatione Contractus, die Investitura per Communionem ebenfalls diente.

15.) Ware Investitura per Denarium durch ein Stück Geldes.

16.) Ware Investitura per digitum.

Hierunter wurde verstanden, wann über dem Actu Investituræ ein Instrumentum aufgerichtet wurde: Da es dann ein Instrumentum digitô scriptum geheissen hatte.

17.) Ware Investitura per eleemosynam & per Marsupium, sive durch einen Beutel.

18.) Ware Investitura per festucam, durch einen Halm, daher auch effestucare, defestucare, einen aus der Possess vertreiben ꝛc. herkommet.

19.) Ware Investitura per ferulam pastoralem; welches soviel ware als Investitura per Cambocam.

20.) Ware Investitura per funes campanarum, da man auch die Stricke derer Glocken halten muste, wann einem eine Kirche übergeben wurde; welches ebenergestalten Investitura symbolica ware.

21.) Ware Investitura per gladium; So zumahlen bey Feudis geschahe.

Dann Otto Frisingensis in Lib. 2. de Rebus gestis Friderici Barbarossæ Cap. V. saget: Consuetudo est Curiæ, ut Regna per gladium, Provinciæ, per vexillum à Principe tradantur vel recipiantur: Sive, es ist die Gewohnheit des Hoffs, daß, wann der Keyser, einen König, mit einem Königreiche beleihet, die Investitura Regni per gladium, die Beleihung derer Provinzien aber, mit dem Vexillo oder einer Fahne geschehe: Jmassen dann die Könige von Dännemarck von denen Keysern mit ihrem Königreiche ehehin auch also sind beliehen worden, wie man es ex Historia Caroli M. gewahrnimmet; und hatte der Keyser Fridericus I. den König Waldemarum von Dännmarck gleichergestalten auf diese masse beliehen, welche Investitura auch, an die Fürsten des Teutschen Reichs per gladium darum geschahe, weilen die Principes Germaniæ das Jus belli & pacis hatten, so man jedoch denen Lehenbahren Königen nicht allezeit gestattete.

22.) Ware Investitura per hastam signiferam, da nehmlich einem Lehen-Mann durch einen Spieß die Lehen gereichet wurden.

Der bekandte Historicus Dietmarus führet in Chronico Merseburgensi

pag. 371. ein dergleichen Exempel von dem Keyser Henrico II. an: Wie dann gar vielfältig / ehe die investitura per vexillum aufkame, die Belehnung per hastam vel lanceam signiferam gebrauchet / und dadurch die Principatus &c. übergeben wurden.

23.) Ware Investitura per haspam, wann eine Haspe aus der Thür sive, cardo vertens ausgezogen, und jemand damit in possess eines Guths gewiesen wurde.

24.) Ware Investitura per lapidem: So geschahe, wann ein Stein vom Acker aufgehoben, und dadurch traditio Feudi bewürcket wurde.

25.) Ware Investitura per lignum, wann ein Spahn aus der Thür geschnitten / und damit die traditio Feudi vorgenommen wurde.

26.) Ware investitura per librum: So zumahlen bey Übergebung derer Clöstere üblich ware, und geschahe, wann ein Closter- und Kirchen-Buch mit übergeben, und der Vasall beliehen wurde.

27.) Ware investitura per mappam, die Belehnung durch ein Stück Tuch: Welches soviel als eine investitura per vexillum ware: Zumahlen die Fahnen sonsten in einen Stück Tuch bestunden.

28.) Ware investitura per pallam sive pallium, einen Bischoffs-Mantel; so erfolgte, wann ein Bischoff oder Abt, mit einem Bistum oder einer Abtey beliehen / und ihme, ein Mantel, wie dieses sonsten üblich ware, umgethan wurde.

29.) Ware investitura per pergamenum, welches soviel als investitura per instrumentum, eine Belehnung durch einen Lehen-Brieffe ware: Wie dann der Lehen-Brieff sonsten auf pergament geschrieben wurde: So hodie mehrerntheils annoch im Gebrauch ist.

30.) Ware investitura per pollicem.

Dieser ritus erhellet aus einer alten Charta Sabaudica de anno 1097. wo es heisset: quod Donum, ipse Comes per digitum proprium, quod per pollicem appellamus, fecerit in manus Prioris illius loci, nehmlich, daß der Vasall seinen rechten Daumen, in des Lehen-Herrens Hand legte; So man investituram per pollicem benahmte, indeme regulariter der Vasall seine zwey Hände, manchmahl aber nur seinen rechten Daumen / in des Lehen-Herrens Hände legte.

31.) Ware investitura per Pennam & Calamum. Diese investitur geschahe bey Notariis &c. als welche per pennam & calamum beliehen wurden.

32.) Ware Investitura per pileum; Wobey der Lehen-Herr einem Vasallen den Huth auffetzte, dergleichen Art von Belehnung, in Engelland vormahls sehr gewöhnlich ist gewesen.

33.)

33.) Ware investitura per panem & librum, wie dann du Fresne dieses aus einer alten Charta anführet, in verbis: eam ecclesiam in manus meas per panem & librum reddidit, nehmlich, daß ein Buch und Brod gegeben- und dadurch einem sowohlen die Nutzung eines Closters, als auch gantze Städte der Kirchen zu Lehen gereichet wurden.

34.) Ware investitura per Sceptrum.

Auf diese Art wurden ehemahls die geistliche Fürsten belehnet: Von welcher Belehnung per Sceptrum, als welchen der Lehen-Herr in Handen gehalten hatte, besser unten ein mehrers.

35.) Ware investitura per scyphum, einen Becher.

Dann es wurden ehemahls bey investituren der geistlichen Güttere, solche Becher gebrauchet / woraus Heilige solten getruncken haben, also, bey Ubergebung eines Lehens, die investitur dadurch geschahe: welche Becher dann hierauf in einem Stiffte verwahret wurden, wie man e.g. in Oßnabrück des Caroli M. Becher annoch verwahret findet.

36.) Ware investitura per spadæ capulum, durch einen Degen-Knopff, welches hodie annoch bey Fürstlichen Lehen üblich, mithin gewöhnlich ist, daß der Vasall den Degen-Knopff desjenigen Degens, den der Keyser in der Hand träget, küsse.

37.) Ware investitura per textum Evangelii.

Dieses ware soviel, als eine inuestitura per Codicem Novi Testamenti: So zumahlen bey Stifftern öffters geschahe, mithin diese, dadurch übergeben wurden.

38.) Ware investitura per vexillum, so bey Fahnen-Lehen üblich ware, und dadurch die Fürstenthümer übergeben wurden; Von welchen besser unten.

39.) Ware investitura per virgam; welches soviel ware als investitura per baculum pastoralem, sive per Cambocam, durch einen Bischoffs-Stab.

40.) Ware investitura per zonam: Wann nehmlich einem Vasallen ein Leib-Gürtel vom Lehen-Herrn um den Leib gethan wurde: Wie dann dieser modus investiendi mediâ ætate ist üblich gewesen.

Wenn man indessen die heutigen Zeiten circa modos investituræ ansiehet; So wird man nicht viel mehr von denen bißhero allegirten übrig finden.

Es ist aber anfördrist der actus investiendi zu considériren: woraus dann schon in mehrern erhellen wird, was hodie noch vor modi investiendi gebrauchet werden.

Der actus inveſtiendi aber iſt entweder antiquus, oder hodiernus.

Was den actum antiquum anlanget; So muß man die ritus generales wohl unterſcheiden von denen ritibus bey Feudis majoribus.

Anlangende nun die ritus inveſtiendi generales: nehmlich diejenigen/ welche man ſonſten bey allen Lehen-Empfängnüſſen und inveſtituren gebrauchet hat; ſo obſerviret man inter ritus univerſales die Inveſtituram per manus: Nehmlich, man findet bey denen Scriptoribus mediæ ætatis die Redens-Art, daß es heiſſe: quod per manum Imperatoris Vaſallus factus eſt, oder, quod in manus Imperatoris convenit: Und da fraget ſichs nun: Worinnen doch die ritus in manus Imperatoris convenit, vel Vaſallus efficitur, eigentlich beſtanden haben? Worbey in Antwort dienet; Daß ein Vaſall bey der Belehnung ſeine Hände zwiſchen des Königs Hände legen muſte, ſo man per manus Vaſallus factus eſt, hieſſe, und auf dieſe Art muſte der Vaſall das Juramentum fidelitatis ablegen.

Man findet dieſe Art von inveſtituren nicht minder bey denen Scriptoribus antiquis ſehr deutlich beſchrieben, wie dann die alten Annales Francorum, und Johannes Jovianus Pontanus in 2.ten Buch ſeiner Hiſtoriæ Neapolitanæ pag. 588. ſolchen ritum antiquum inveſtituræ per manus hat beſchrieben.

Es geſchahe aber nicht nur alleine die bemeldte inveſtitur alſo: ſondern es ware auch das Juramentum ſuper reliquiis Sanctorum zugelaſſen; vide Eginhardi Caroli M. Cantzlers Annales Regum Francorum, pag. 857. Conferatur hîc die Lehens-Empfängnuß eines alten Hertzogens von Bayern, bey welcher es heiſſet: Thaſilo Dux Boyariorum cum Proribus ſuæ gentis venit, & more Francorum in manus Regis invaſatus, cum manibus ſuis ſemetipſum commendabit: Welches dann der erſte actus inveſtiendi iſt, da der Vaſallus ſeine Hände in des Königs Hände hat geleget.

Nun folget der zweyte actus, in verbis: fidelitatemque ipſi Regi Pipino & filiis ejus & Carolo Magno Jure-jurando ſuper Corpus Dionyſii Sancti promiſit, & nonſolùm ibi, ſed & ſuper Corpus Sancti Martini & Sancti Germani, ſicut Sacramentô fidem ſe prædictis Dominis, diebus vitæ ſuæ ſervaturum eſt pollicitus.

Alſo ſiehet man nun das andere Stück des actus inveſtituræ, da die Vaſallen ſupra reliquias Martyrum den Lehens-Eyd abgeleget, ſo darum geſchahe, weilen man ſonſten pro firmiſſimo vinculo hielte, wann jemand ſuper reliquiis Martyrum einen Eyd geleiſtet hatte.

Dieſes geſchahe aber nicht nur alleine in teſtimoniis ferendis, ſondern

dern auch bey purgatoriis Juramentis, wie man hodie annoch einen Todten-Kopff auf den Tisch setzet, an Statt dessen ehemahls die reliquiæ Sanctorum sowohlen bey der Lehens-Empfängnuß, als bey der Eides-Ablegung zu dem Ende beygebracht wurden, damit das dadurch intendirte vinculum um so stärcker seyn mögte, worzu auch contribuirte, daß man denen reliquiis Martyrum und Sanctorum venerationem attribuirte.

Betreffende ritum specialem; So hat man zu considériren, wie die Belehnungen bey Feudis majoribus ehehin sind geschehen.

Die Feuda majora wurden med.â ætate eingetheilet in Feuda ecclesiastica & secularia.

Die ecclesiastica Feuda werden insgemein Scepter-Lehen genennet: Die Secularia aber nannte man Fahnen-Lehen: Und zwar jene dieserwegen, weilen die investitur per Sceptrum geschahe; Diese aber darum, weilen die investitura per vexillum erfolgte.

Sed quæritur, was doch der Unterscheid deßfalls ehehin ist gewesen, und warum die Feuda ecclesiastica per Sceptrum, die Feuda secularia aber per vexillum sind verliehen worden? Worauf in Antwort dienet, daß man anfördrist hierbey den originem dieses ritus considériren müsse: Da dann, was diesen anlanget, man denselbigen vor dem XII ten Seculo nicht wohl suchen darff.

Wenn man inzwischen die Symbola und Zeichen vor dem XII ten Seculo ansiehet; So wurden die geistlichen Lehen per annulum & baculum verliehen, darmit auch die Bischöffe mit ihren Bistümern investiret, und zwar dergestalten, daß ihnen ein baculus in die Hand gegeben wurde, um anzuzeigen, daß sie, gleichwie ein Hirt seine Heerde, also auch sie, ihre Gemeinde weyden mögten.

Ein annulus wurde ihnen aber darum angestecket, daß sie darmit, gleichwie mit ihrer Gemeinde desponsiret werden solten.

Was inzwischen die weltlichen Fürsten-Lehen anlanget; So wurden sie entweder per hastam signiferam oder per sceptrum beliehen: Und ist, was die investituram per hastam signiferam concerniret, bereits oben schon gesaget worden, daß der Kayser Henricus II. also investiret habe.

Nehmlichen es ware sonsten hasta ein Signum Regium, welches locô Sceptri geführet wurde, dahero man die Statuas Deorum cum hastis decoriret findet, woraus nachmahls die baculi aurei, und daraus, wiederum, die Sceptra sind entstanden.

Es wurden also die weltlichen Fürsten

1.) Per hastam,

2.) Per baculum aureum, und

3.) per Sceptrum beliehen, und darff man nicht gedencken, daß, da man die geistlichen Fürsten-Lehen von XII.ten Seculo an, die Scepter-Lehen benennet findet, daß nicht etwan vor selbigen Zeiten, auch weltliche Fürsten per Sceptrum beliehen worden seyn solten.

Dann Robertus de Monte in Historia ad annum 1161. saget klärlich / daß Bocemundus, König von Sicilien mit dem Ducatu Apuliæ per aureum Sceptrum beliehen worden seye, ja, noch in XIV.ten Seculo hat der Kayser Ludwig aus Bayern, den Castrutium Castracani, einen Italiänischen Hertzogen, von Lucca gebürtig / per Sceptrum beliehen, und findet man aus denen ritibus investituræ Sceptrorum, daß, wann die Kayserr einen Fürsten, zumahlen in Italien, auf diese Art beliehen, daß sie ihme dadurch omnem potestatem Judiciorum zugleich mit ertheilet, und die Jura Superioritatis und judiciariæ potestatis concediret haben: Daß man also gar wohl sehen kan, daß ehehin auch Feuda secularia per Sceptrum sind geliehen worden, wormit dann so lange continuiret wurde, biß durchs pactum Henrici Vti. und Calixti IIdi. der Unterscheid, vornehmlich inter Feuda Sceptri & Vexilli ist gemachet worden.

Nun fraget sichs ferners / wie es dann kommen, daß die Feuda secularia als Fürstenthümere, Graff- und andere Herrschafften per vexillum sind geliehen worden? Und ist zu wissen, daß man das fundamentum hiervon wohl nicht vor dem XII.ten Seculo zu suchen habe.

Dann im Anfang des XII.ten Seculi kamen erst die Wappen der Provincien / die man in denen Lehen-Fahnen führete, auf / und muß man einen Unterscheid inter Insignia Familiæ & Domanii machen.

Die Familiæ Insignia sind bey der Gelegenheit gebräuchlich geworden, da die Kindere, derer verstorbenen Eltern oder ihrer Vorfahrere Wappen geführet; Die Herrschaffts-Wappen aber sind bey denen Creutzfahrten aufgekommen.

Dann zu Anfang des XII.ten Seculi, als die Europäischen Völcker, viele expeditiones und Creutz-Züge wider die Türcken vornahmen / um sie aus dem gelobten Lande zu vertreiben, giengen die Creutz-Fahrten an.

Diese expeditiones wurden aber aus allerhand Nationen formiret / und waren da Teutsche, Franzosen, Spanier, Engelländer, Italiäner, ja unter denen Teutschen, Oesterreicher, Bayern ꝛc.

Damit sich nun diese Nationales und Provinciales distinguiren kunten; So gebrauchten sie in ihren Fahnen gewiesse insignia, welche nachgehends als Signa Provinciæ beständig beybehalten wurden.

Auf diese Art sind also die Insignia Provinciarum aufgekommen, können

nen

nen mithin auch die investituræ per Signa nicht ehender im Gebrauch seyn gewesen.

Quæritur porro: Da nun also an Statt der investitur per hastam, die investitura per vexillum ist aufgekommen, wie es doch damit geh alten worden? Und dienet in Antwort: Daß, wann ein Fürst, der ein solches Lehen-Guth besasse, von einer Graffschafft, und Fürstenthum die Belehnung suchte, er die Fahne von der Provinz Wappen vor sich her tragen liesse, die er dann dem Lehen-Herrn überbrachte, und an der Fahne den Eyd ablegte, worauf die Fahne zerrissen, und unter das Volck geworfen wurde.

Auf diese Art geschahe nun die investitura per vexillum; und hatte den Nahmen daher, weilen die Feuda mediante vexillô sind geliehen worden/ dahero auch diese Lehen, Fahnen-Lehen genennet wurden.

Hier fraget sichs nun weiters, was es dann damit vor eine Bewandtnuß gehabt habe? Welcherhalben folgendes zur Erläuterung dienet.

Das Wort Fahne ist ein altes Teutsches Wort, so mappam linteam bedeutete, daher man auch beym Alfredo das Wort Tisch-Fahnerus, i. e. ein Tischtuch findet.

Also wurde auch vexillum ecclesiasticum, Kirchfahnum, Item Chorfahnum genennet/ und darmit die Kirchen-Lehen zu Lehen gereichet.

Weilen dann nun durch eine solche mappam linteam die investitur geschahe; So hiesse das dadurch erhaltene Lehen ein Fahnen Lehen/ worunter Fürstenthümer, und Graffschafften ꝛc. verstanden wurden. vid. Gundlingius in Tractatu de Feudis vexilli.

Sonsten ist bekandt, auch oben allbereits vorgekommen, daß zwar die Feuda ecclesiastica, sive die geistliche Fürsten-Lehen in ältern Zeiten per annulum & baculum verliehen, und dadurch ein Bischoff/ sowohlen seines Amts als Bistums halber ist beliehen worden; Alleine, als die Päbste denen Keysern die investituram episcopalem aus denen Händen spielten, mithin, diese, denen Päbsten die investituram per annulum & baculum, so durch Henricum V. & Calixtum II. in anno 1122. geschahe/ überlassen musten; So wurde in den hierbey getroffenen Vergleich ausgemachet, daß, weilen doch die Bischöffe ihrer Land und Leuthe wegen, von denen Keysern beliehen werden müsten; Sie per Sceptrum, den der Keyser in der Hand hielte, beliehen werden solten.

Immassen dann, gleichwie die Bischöffe sich allezeit von denen weltlichen Fürsten zu distinguiren suchten/ also sie auch hier, ratione investituræ eine distinction prætendirten.

Hieraus

Hieraus siehet man nun die Ursache, warum die weltliche Fürsten-Lehen, die Fahnen-Lehen; die geistliche Fürsten-Lehen hingegen die Scepter-Lehen genennet wurden, welcherwegen man aber das fundamentum vor dem Anfang des XII.ten Seculi nicht hat zu suchen.

Man findet dieses auch in dem Schwaben-Spiegel lib. 1. tit. 32. in verbis: der Keyser soll leihen allen geistlichen Fürsten ihr Recht mit dem Scepter, und allen weltlichen Fürsten mit der Fahne ꝛc. deutlich gegründet: Und da fraget sichs nun: Ob nicht auch manchesmahl Geistliche per vexillum sind beliehen worden? So man mit Ja muß beantworten: Jedoch mit dem Unterscheid unter denen Bistümern, so die Bischöffe besassen, und unter denen Hertzogthümern und Graffschafften ꝛc. die sie erhielten.

Dann des Bistums halber wurde ein geistlicher Fürst per Sceptrum, wann sie aber Graffschafften und Herrschafften bekommen, per vexillum deßhalber beliehen.

Wie dann, als der Ertz-Bischoff Philippus von Cölln, von dem Keyser Friderico I. das Fürstenthum Westphalen erhalten hatte; So wurde er des Hertzogthums halber, vom Keyser per vexillum beliehen, ob er gleich seines Amts wegen, per Sceptrum beliehen worden ware.

Ingleichen observiret man auch, daß Bischöffe ratione Jurisdictionis & Regalium per vexillum beliehen wurden; Wie man es in dem Schwäbischen Lehen-Rechte, in verbis: Alle Bischöffe empfangen von dem Könige Müntzen und Zölle, und etliche empfangen Fahnen-Lehen, und etliche Gerichte ꝛc. deutlich gegründet findet: Also, ein Bischoff, Fahnen-Lehen haben kunte, und darmit per vexillum beliehen wurde, ob er gleich sein Bistum, allschon per Sceptrum zu Lehen empfangen hatte.

Welchergestalten es nun mit der investitura per vexillum ehemahls eigentlich ist gehalten worden? Davon ist besser oben schon Meldung geschehen.

Nun sind noch einige Circumstantien zu consideriren.

Dann es wurde bey Belehnungen der weltlichen Fürstenthümere dergestalten gehalten, daß so viele Provincien bey einem Fürstenthum vorhanden waren, so viele vexilla, auch deßfalls produciret werden mussen.

Dieses sahe man bey der Investitura des Chur-Fürstens Mauritii von Sachsen, als er in anno 1548. mit denen Chur-Landen und der Chur-Würde beliehen wurde: Indeme er damahls zehen Lehens-Fahnen vor sich her tragen liesse. vid. Nicol. Manneranus in seiner investitura Mauritii.

Die erste dieser Fahnen ware wegen Chur-Sachsen.

Die zweyte Fahne ware wegen Thüringen.

Die

Die dritte Fahne ware wegen des Burggrafthums Magdeburg.
Die vierdte wegen der Graffschafft Brehmen.
Die fünffte wegen des Burggrafthums Altenburg.
Die sechste wegen der Hertzoglichen Lande in Sachsen.
Die siebende wegen Meißen.
Die achte wegen Pfaltz-Sachsen.
Die neundte wegen der Pleißner Herrschafft.
Die zehende ware die Blut-Fahne, wegen der Regalien und Landes-Hoheit.

Also wurden bey dem Actu Investiturae so viele Fahnen vorgetragen, als einer mit Provincien, Hertzogthümern, Graffschafften und Herrschafften beliehen seyn wolte.

Dieses ware auch die Ursache, daß, wann einer nicht so viele Fahnen mit sich gebracht hatte, als er von seinen Provincien die Investitur suchte; Er seines Lehens in so weit verlustig geachtet wurde, in wie weit er die Fahnen nicht mit sich gebracht hatte.

Hiervon hat man in der Historie ein bekandtes Exempel an den Hertzog Erich von Sachsen-Lauenburg: Nehmlich, als der Chur-Fürst Albrecht der III.te von Sachsen, Ascanischen Stammes ist verstorben, und mit ihm der gantze Ascanische Stamm in Sachsen ausgienge; So suchte zwar der Hertzog Erich die succession auf die Sächsische Lande, und die davon abhängige Chur ex Jure agnationis, ware auch allerdinges der nächste Agnat; Alleine, es wurde ihme von des Keysers Sigismundi Hofe objiciret, in Sachsen wäre die Mitbelehenschafft eingeführet, und hätte Hertzog Erich von Sachsen-Lauenburg, bey seiner Belehnung, die Fahne, wegen des Hertzogthums Sachsen, nicht mit sich gebracht, habe sich mithin, solchergestalten, an der Mitbelehenschafft versäumet, und sich selbiger verlustig gemachet; Welcherwegen er dann auch das Nachsehen würcklich haben muste.

Eben dieses ware auch die Ursache, daß, wann man die Lehen aufflassen wolte, man gleichergestalten so viele Fahnen mit sich bringen muste, als Provincien bey der Belehnung zu verleihen waren.

Nehmlich, als der Hertzog Heinrich von Oesterreich/ auf Befehl des Keysers Friderici I. Bayern restituiren muste; So exhibirte er dem Keyser sieben-der Bayerischen Provincien halber zur Stelle gebrachte vexilla: Diese übergabe er dann dem Keyser, und mithin auch gantz Bayern.

Doch, es wurden ihme zwey solcher Fahnen hinwieder zuruck gegeben, nehmlichen, wegen Oesterreich und Steuermarck; Die übrigen fünff Fahnen

aber conferirte der Keyser Fridericus I. dem Heinrico Leoni von Bayern.

So findet man auch, daß, als der König Ottocar in Böhmen, zum Ausgang des XIII.ten Seculi, vom Keyser Rudolpho von Habspurg, die Lehen suchte / und fünff Fahnen mit sich brachte, daß ihme zwar der Keyser zwey Fahnen wieder gabe, nehmlichen, die von Böhmen und Mähren, die übrigen drey Fahnen wegen Oesterreich / Cärndten und Steuermarck hingegen, zuruck behielte, als wormit er, den König Ottocar darum nicht beleihen wolte; weilen er diese Lande injustè an sich gezogen hatte.

Gestalten Dingen nach siehet man nun also / wie die Investitura per vexillum vor Alters ist geschehen, und wie wegen jeder Provinz eine besondere Provinz-Fahne mit sich geführet werden muste; man auch nur dadurch mit denen Landen beliehen wurde.

Hierbey fraget sichs nun annoch, in welchen locis die investituræ per vexilla olim eigentlich sind geschehen? Und darff man nicht gedencken, daß sothane Investituren bey denen Keyserlichen Gerichten, und in denen Keyserlichen Zimmern / wie hodie sind erfolget; Sondern sie geschahen sub Dio, unter freyen Himmel dabey gemeiniglich in einer Reichs-Stadt / und zwar auf einem Reichs-Tage: Und ware eine der grösten solennitäten, die bey denen Reichs-Tägen observiret wurden, daß die actus der Investituren auf freyen Marckte in conspectu vieler tausenden vor sich giengen: Welche actus auch um so splendider waren, als dabey der Keyser auf einer aufgerichteten hohen Bühne saße, vor dem sich der Vasall mit seinen Fahnen stellen, und auf derselbigen sodann die Lehen knieend empfangen muste.

Sed quæritur, wie lange dann solche Investituræ solennes fortgedauert, und wann sie sich nachhero geendiget haben? Da man dann findet, daß in anno 1495. der erste Hertzog von Würtemberg, Eberhardus Nahmens, auf diese Art noch ist beliehen worden.

Item wurde der Chur-Fürst Moritz von Sachsen in anno 1548. annoch also, auf dem Reichs-Tage beliehen: Immassen man auch beym Chur-Fürsten Augusto von Sachsen / welcher noch erst in anno 1566. von dem Keyser Maximiliano II. auf diese Art ist beliehen worden, ein gleiches Exempel gewahrnimmet.

Ja, der erste Chur-Fürst von Bayern Maximilianus, wurde auch noch auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1623. von Ferdinando II. publicè beliehen.

Nach diesen Zeiten dörffte es schwehr halten, solche publicam & solennem Investituram weiters mehr zu finden, zumahlen nachhero die Investi-

vestitura per vexillum gäntzlich hat aufgehöret, wie denn schon von der Investitura per Sceptrum man hodie, nichts mehr, wie zuvor in ältern Zeiten höret.

Hier fraget sichs nun, was es hodie vor eine Bewandtnuß mit dem ritu investituræ habe/ wann Reichs-Lehen beliehen werden? Und hat man in diesen Fall keinen Unterscheid inter investituram Feudorum ecclesiasticorum & Feudorum secularium zu machen.

Dann die geistliche Fürsten-Lehen werden gleich denen weltlichen Fürsten-Lehen, und denen Reichs-Graffschafften heut zu Tage vom Keyser auf einerley Art verliehen, und bestehet der actus investituræ in folgenden.

Binnen einem Jahr und Tage, wann ein neuer Keyser gewählet worden ist, oder auch, wann die Succession auf einen neuen Bischoffen oder einen weltlichen Fürsten verfället, muß die Belehnung am Keyserlichen Hofe gesuchet werden: Und bestimmet der Keyser einen gewiessen Tag zum actu investituræ.

Der Vasall, als ein Bischoff, ein Reichs-Fürst und Reichs-Graffe. erscheinet entweder in Persohn, so zwar hodie sehr selten geschiehet / oder durch einen Gesandten, fähret durch die Guarde in den Keyserlichen Schloß-Hoff, und wird durch den Maitre de Ceremonie in die Ante-Chambre geführet, woselbsten der Keyser auf einen Throne sitzet, dann neben Ihme die Reichs-Erb-Aemter mit dem Reichs-Vice-Cantzlar, item auf beyden Seiten die Keyserlichen Ministri und Hoff-Bedienten stehen.

Der Vasall machet hierauf ein dreymahliges Kniebiegen 1.) im Eintritt der Ante-Chambre, 2.) in der Mitte des Gemachs, und 3.) wann er sich dem Keyserlichen Thron nahet.

Hierauf thut er vor den Keyser seine Anrede / excusiret seinen Principalen, daß er die Lehen nicht in Person nehmen könne, und suchet um die Belehnung derer Lande / die er haben will, specificè an.

Auf diese Anrede thut der Reichs-Vice-Cantzlar die Antwort dahin, wie Ihro Keyserliche Mayestät die Excuse vor diesesmahl annehmeten, auch bereit wären, die Lehen zu reichen. Es wird sodann dem Gesandten der Lehens-Eyd vorgelesen / und, nachdeme er seine fördern Finger auf das Evangelien-Buch hat geleget; So schwöhret er den gedachten Lehens-Eyd in seines Principalen Seele ab, und muß er hierauf den Degen-Knopff von dem blossen Schwerdt, das der Keyser in seiner rechten Hand haltet, küssen: welches dann nun die investitura per capulum gladii ist, deren man sich hodie am Keyserlichen Hofe bedienet.

Dieser ritus wird bey geistlichen und weltlichen Fürsten gebrauchet, und

ist mithin zwischen denen Bischöffen und denen weltlichen Fürsten, zu dato, bey dem ritu investituræ kein weiterer Unterscheid.

Es ist aber der Keyser schuldig, beyderley Fürsten die Lehen in Persohn zu reichen/ es mag nun gleich der Fürst in Persohn, oder per Legatum vor den Keyserlichen Thron erscheinen oder nicht: Doch müssen sie die Lehen kniend empfangen, welche schuldige submission die Reichs-Fürsten nicht gerne in Persohn übernehmen.

Was indessen Reichs-Graffen und Prälaten sind; Die werden von dem Reichs-Hoff-Rath beliehen, aber stehend: Dahingegen, die Italiänischen Fürsten/ und die unmittelbahren von Adel zwar auch von dem Reichs-Hoff-Rath-jedoch kniend, beliehen werden, also, daß/ gestalten Dingen nach, die Reichs-Graffen selbsten die prærogativ vor denen Fürsten in Italia noch haben: Von welchen und den übrigen ritu investituræ hodierno dann Itterus de Feudis Imperii: Item ab Uffenbach in Tractatu de Judicio Imperiali Aulico, & Cassander Thucelius in Electis Juris publici mehrere Nachrichten geben.

Anlangende hiernächstens die Feuda Provincialia, die von Fürsten und Herren zu Lehen gehen; So brauchet es bey diesen einer so grossen Weitläufftigkeit wohl nicht.

Dann bey diesen meldet sich binnen einen Jahr und Tage, als der zur Lehens-Suchung gesetzten Zeit der Vasallus bey dem Lehen-Hoff, suchet um die Belehnung an, und wird ihme ein Muth-Schein dahin ertheilet, daß er die Lehen zu gebührender Zeit gemuthet habe, wird mithin auch ihme ein Lehens-Termin zur Empfängnuß der Lehen gesetzet.

Der Vasall stellet sich alsdann, wird auch hierauf entweder vor den Lehen-Hoff oder vor die Regierung gefordert, und thut der Præses dahin eine kleine Anrede, worinnen mit vorkommet/ wie der heutige Tag zur Lehens-Empfängnuß bestimmet worden seye, und daß der Vasall wohlgethan, daß er in Termino erschienen, auch daß man ihme die Lehen nun würcklich reichen wolle ꝛc. Worauf von dem Secretario, dem Vasallen der Lehens-Eyd wird vorgelesen/ den er sodann ablegen muß; wormit der gantze actus investituræ ist verrichtet.

An etlichen Orten hat man noch eine Lehens-Fahne, item, eine Binde, die der Vasall angreiffen muß.

An den meinsten Orten aber giebet nur der Vasall nach dem Eyd einen Handschlag von sich; kommet also auf die ritus cujuslibet Provinciæ hierbey an, denen sich ein Vasall muß unterwerffen.

Ob aber nun gleich dieses hodie bey denen Reichs- und denen kleinern

Lehen

Lehen also observiret wird ; So hat man jedoch manchmahlen noch besondere ritus: Wie dann absonderlich beym Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Hause zu finden ist, daß dieses die Lehen nicht / wie andere Reichs-Fürsten kniend empfähet, sondern die Ertz-Hertzoge von Oesterreich überkommen die Lehen zu Pferdte sitzende, und den Fürsten-hut auf dem Haupte habende, und das Scepter in der Hand haltende. Confer. Fugger im Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich Lib. 1. Cap. 12.

Sonsten nimmet man auch beym Königreich Neapolis gewahr, daß dasselbe durch Ubergebung eines weissen Zelters / nebst einen Beutel mit Gelde, wovon supra allbereit Meldung ist geschehen / zu Lehen genommen werde.

Diese Ritus sind indessen nicht ordinair, sondern nur / wann sie / wie bey Neapel, speciali pacto also ausgemachet sind.

Ferners ist ad quæstionem, was man doch bey Belehnungen noch weiters zu observiren habe? juxta Num 2. dieses Aphor. 5ti. zu considiren, daß die Pares Curiæ zu denen Belehnungen zu admittiren.

Diese Pares Curiæ sind nun sowohlen Jure Feudali Alemannico, als auch Jure Feudali Longobardico bekandt, und werden in denen Teutschen Lehen-Rechten die Mannen genennet.

Es wurden aber die Pares Curiæ vornehmlich in zweyen Stücken adhibiret, als 1.) in Judicio feudali, 2.) bey der Investitura propter Testimonium ferendum.

Von dem Judicio feudali ist besser unten die Rede / dabey auch deduciret befindlich / in wie weit die Pares Curiæ nöthig sind.

Hier ist indessen die Rede von denen Paribus Curiæ ad Actum Investituræ necessariis, und wurden ehehin in Judicio feudali vornehmlich zwölff Pares Curiæ als Testes erfordert / deren dann in dem Actu Investituræ zwey oder drey zugegen seyn musten: So darum geschahe / weilen der Actus Investituræ ein Actus solennis ist, der ohne Zeugen nicht füglich kan vollbracht werden.

Gleichwie nun aber ansonsten, ad demonstrandum actum zwey oder drey Zeugen genug sind; Also ist es heutiges Tages / auch allhier darmit, zumahlen nach denen Lehens-Gebräuchen / bey dem Actu Investituræ gleichergestalten mehr nicht, als zwey oder drey Zeugen nöthig sind, vid. 2. Feud. 2. in verbis: Per publicum Instrumentum aut tribus aut duobus Paribus Curiæ confirmantur.

Es sind aber die Pares Curiæ dergestalten nöthig, daß, wann der Dominus

minus Feudi solche citiren lässet, und sie nicht erscheinen wollen, sie hierzu und ad testimonium ferendum genöthiget werden können.

Sed quæritur, von was vor Condition und Stande doch diese Pares Curiæ eigentlich seyn müssen? Und dienet zu wissen, was massen sonsten requiriret werde, daß duo Pares Curiæ ejusdem dignitatis cum Vasallo seyn sollen; Also / wann ein Fürst beliehen wurde, die Pares Curiæ, Fürsten / mithin / wann ein Graff beliehen wurde, sodann auch Graffen seyn musten.

Alleine, obgleich in Judicio feudali die Leges Gentium dergleichen dignität gemeiniglich requiriret haben; So wird jedoch dieses bey der Investitura in genere nicht erfordert / sondern die alten Lehens-Gesetze und Gebräuche, verlangen bey der Investitur nur Vasallos zu Zeugen, licet non pari dignitate sint cum Vasallo.

Ja, es werden auch extranei mit admittiret / zumahlen juxta ea, quæ 2. Feud. 32. & 58. traduntur.

Insonderheit aber werden dabey nur die fœminæ excludiret; als welche nicht personam standi in Judicio haben, und ad testimonium ferendum nicht habil sind, dahero sie auch ab Actibus feudalibus gäntzlich excludiret werden.

Porro quæritur juxta Num. 3 Ob dann auch Pares Curiæ als Testes in Feudis ecclesiasticis, die ein Clericus conferiret, admittiret werden? Und wird hierbey mit einem quod sic darum respondiret: Weilen 2. Feud. 22. ausgemachet ist, daß auch in Feudis ecclesiasticis, extranei als Pares Curiæ admittiret werden.

Doch, es ist hier vornehmlich noch die Rede de statu hodierno, wie es nehmlich heut zu Tage darmit noch eigentlich gehalten zu werden pfleget: Da es dann richtig ist, daß ad Actum Investituræ Testes erfordert werden.

Es folget indessen gleichwohlen aber nicht, daß die Testes eben Convasalli seyn müssen, weilen man auch Testes extraneos kan admittiren.

Dieses siehet man insonderheit bey denen Reichs-Lehen, indeme / wann Fürsten und Herren mit Fürstenthümern, Graff- und Herrschafften beliehen werden; So ist kein eintziger anderer Fürst oder Graff dabey, der / auf die / vor Alters übliche Art und Weise, expresse, zum Actu Investituræ wäre citiret und eingeladen worden.

Dann, obwohlen einige Reichs-Graffen, als zugleich Kayserliche Ministri bey denen Reichs-Lehens-Empfängnissen mit zugegen sind; So sind sie jedoch nur als lauter extranei Testes zu considériren; Wie dann,

wann

wann die Reichs-Graffen vom Reichs-Hoff-Rath beliehen werden, lediglich die Reichs-Hoff-Räthe zugegen sind, welche dann auch nur als Testes extranei betrachtet werden können.

Dieses siehet man ingleichen bey denen Belehnungen derer Vasallen in denen Provincien / indeme, wann einer von Adel beliehen wird, es vor dem Cantzlar und denen Räthen geschiehet, die dann darum als extranei Testes sind zu betrachten, weilen doch die wenigsten Räthe vom Landes-Herrn einige Lehen haben.

Daß aber würckliche Testes bey Lehens-Empfängnüssen vonnöthen sind; Siehet man nicht minder auch aus dem Formular der Lehen-Brieffe, als in welchen gemeiniglich hinten auf den Rand / wer bey der Lehens-Empfängnuß als ein Testis mit zugegen ist gewesen, annotiret wird, in verbis: Die und die Fürsten oder Herren, und unsere lieben Räthe und Getreuen, sind mit zur Stelle gewesen ꝛc. und werden absonderlich die Räthe, die bey dem Actu Investituræ mit zugegen sind gewesen, expressè notiret, also man hieraus gleichergestalten siehet, daß hodie zwar Testes zur Lehen-Empfängnnß erfordert, aber auch Testes extranei dabey admittiret werden / und es mithin nicht nöthig ist, daß es eben Convasalli, und ejusdem dignitatis cum Vasallo seyen.

Sed quæritur ad Num. 4. Ob dann auch eine Investitura Feudi sine solennitate bestehen könne? Einfolglich, ob nicht ein Lehens-Herr ein Feudum auf eine andere als auf die bißhero recensirte Art verleihen möge? Item, ob eben die würckliche Investitura vorhergehen müsse?

Die Scriptores Feudales variiren deßfalls nicht wenig, und vermeinen einige derselbigen, daß sine solennitatibus keine Investitura beschehen könne: Doch, wann man die Sache etwas deutlicher und genauer ansiehet; So machet die Investitura abusiva kein *Feudum*; Es wird auch dadurch kein Feudum übergeben, sondern es ist die Investitura abusiva nur ein Actus externus & minùs solennis, so ad essentiam Feudi wenig thut, dahero auch / wenn sonsten ein Actus externus vorhergehet, es keiner Investituræ abusivæ miteinander brauchet.

Dann 2. Feud. 33. findet man absonderlich dieses gegründet: Si Dominus dixit coram Paribus Curiæ, vade in possessionem illius fundi, & teneas illam pro Feudo; So könne der Vasall so fort den Possess des Guths ergreiffen, und brauche es keiner weitern Investitur mehr, weilen ihn der Lehen-Herr in præsentia Parium Curiæ eingewiesen hätte: Alleine, obgleich wohl dadurch der Lehen-Herr einem das Jus concediret, daß er das Feudum in Possess nehmen kan; So wird jedoch hodie observiret,

ret, daß nichtsdestoweniger der Vasall die Belehnung von dem Lehen-Guth, so ihme angewiesen wird, noch besonders suchen müsse.

Nehmlich / hodie ist die Investitura allerdinges ein Actus necessarius in tantum, daß ein Vasallus binnen einen Jahr und Tage, nachdeme er das Jus Feudi acquiriret hat, die Belehnung zu dem Ende suchen muß, daß dadurch daß Jus Feudi, bey ihme, quâ Vasallo, der Gebühr nach bestättiget werde.

Num. 5. wird weiters gefraget: Ob dann die Investitura nicht auch per Procuratorem geschehen könne? Da man dann in alle Wege mit einem Ja hierauf hat zu antworten, weilen der Lehen-Herr das Lehen selbsten, per Procuratorem kan suchen.

Bey Reichs-Lehen hat es zwar seine Richtigkeit / daß Fürsten und Fürstenmäßige entweder von dem Keyser selbsten, oder doch ihre specialiter Bevollmächtigte und Gesandte / prævia submissâ excusatione propter intermissam propriam comparitionem beliehen werden; Und ist es bey Reichs-Graffen, oben schon gedachter massen, gleichergestalten ausgemachet, daß sie / wie auch die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft / nur von dem Reichs-Hoff-Rath beliehen werden.

Betreffende indessen die Feuda Provincialia; So siehet man totâ die, daß kein Fürst den Vasallen in Person beleihet, sondern solches durch seine Cantzlare und Räthe verrichten lässet.

An etlichen Orten hat man Lehen-Pröbste, von denen die Investitur muß gesuchet werden, wie in Francken absonderlich in observanz ist, also, daß diese, die Belehnung in ihres Fürsten Nahmen exerciren.

Anlangende anbey die Quæstion: Ob dann auch wohl Vasallen, die Jure Provinciali ihre Lehen empfahen / den Lehen-Eyd ablegen können? So ist auch hierbey dieserwegen mit Ja zu antworten: Weilen es die observantia quotidiana also mit sich bringet.

Man siehet es am Keyserlichen Hoff beständig / welcherwegen auch so leichtlich kein Fürst in Persohn die Lehen suchen wird / mithin er nur seine Bevollmächtigte und Gesandten zur Lehen-Empfängnuß abschicket.

Gestalten Dingen nach ist es also leichtlich zu errathen, warum Fürsten und Herren nicht mehr in Persohn / sondern per Procuratorem die Lehen empfangen.

Ohne ist es zwar nicht, daß nicht biß zu des XVII.ten Seculi Anfang, die Fürsten und Herren die Lehen meinstens in Persohn gesuchet, und empfangen haben; Alleine / hodie geschiehet dieses gemeiniglich nur per Legatos, und zwar um dreyerley Ursachen, als

1.)

1.) Weilen es denen Reichs-Fürsten fremd vorkommen will, sich vor dem Keyser auf die Knie nieder zu lassen, welches jedoch der Actus Investituræ mit sich bringet.

2.) Wird die persöhnliche Erscheinung zur Lehen-Empfängnuß absonderlich auch, ob kumptus nimios, die man bey persöhnlichen comparitionen nothwendig erogiren und aufwenden müste, vermieden.

Dann Fürsten und Herren führen hodie einen grossen Staat, so sie in ihren Residenzien, ihrer bey Handen habenden Cammer-Güttere halber, leichter ausstehen können/ als, wann sie an fremden Orten, da es zumahlen, als wie in Wien sehr kostbahr zu leben ist, sich aufzuhalten genöthiget wären; da besonders auch/ wann ein grosser Herr, auch nur etliche Wochen zu Wien sich aufhalten müste, es ihme, occasione der vielen Visiten, Gegen-Visiten/ und erforderlichen Fürstlichen Tractirungen was ansehnliches kosten würde.

3.) Wird die persöhnliche Erscheinung insonderheit auch wegen des Ceremoniels meinstens wohlbedächtig vermieden.

Dann, ein Teutscher Reichs-Fürst empfänget eben kein sonderliches Ceremoniel vom Keyserlichen Hoff, und giebet es zumahlen viele Disputen mit denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich, wann deren einige zugegen sind.

Also finden sich dahero die Reichs-Fürsten zur Lehen-Empfängnuß selten ein.

Unter der Regierung des Keysers Josephi ware der Bischoff von Oßnabrück der eintzige, der die Lehen in Persohn empfangen hatte, der aber auch ein Printz von Lotharingen-dann am Keyserlichen Hoff erzogen- und allda also sehr wohl gelitten ware: Da indessen man bey Ihro jetzt regierenden Keyserlichen Mayestät Carolo den VI.ten, zur Zeit, noch kein Exempel hat, daß ein Fürst des Reichs, die Lehen in Persohn von Deroselben empfangen hätte.

Wie es annebst mit denen Feudis Provincialibus, wann ein Vasall hierbey die Belehnung suchet/ gehalten werde, und ob es in des Vasalli arbitrio stehe/ in eigener Persohn zu erscheinen oder nicht? ist noch eine besondere quæstion.

Was die Reichs-Lehen anlanget; So ist es obgedachter massen, heut zu Tage richtig, daß der Vasall zu deren Empfang præcisè zu erscheinen nicht gehalten; Jedoch muß der zur Lehen-Empfängnuß abgeordnete seines Principalen Aussenbleiben bester massen excusiren, welche Entschuldigung, sodann, von dem Keyser durch den Reichs-Vice-Cantzlar wird angenommen.

Was hingegen die Feuda Provincialia betrieffet; So stehet das Er-

scheinen in Persohn oder das Aussenbleiben in des Vasallen arbitrio so schlechterdinges nicht, sondern dependiret vielmehr vom Lehen-Herren, ob er einen procuratorem annehmen, und diesem, Nahmens des Vasallens das Lehen reichen wolle?

Zwar, wann eine blosse Lehens-Erneuerung wird gesuchet; So wird dem Vasallen noch wohl per Procuratorem zu erscheinen verstattet; wann es aber de Feudo selbsten geschiehet; So pfleget insgemein des Vasallen Gegenwart requiriret zu werden, und zwar dieserwegen, damit der Vasall, dem Lehen-Herrn bekandt werden, und er wissen möge, weme er eigentlich zum Lehen-Mann habe.

Wann indessen gantze Communen oder Gemeinden, als Städte, Flecken, Dörffer, Clöstere, Lehen-Gütter besitzen, und die Lehen suchen; So wird ein Lehen-Träger constituiret, der dem Lehen gebührende Folge leisten muß; Welches auch geschiehet, wann die Lehen von ihrer vielen besessen werden, da dann in diesen Fall, einer von ihnen / die Lehen, Nahmens aller zu Lehen empfänget.

Eben diese Bewandtnuß hat es auch mit denen pupillis und minoribus; Mithin, wann diese die Lehen empfahen, es per Procuratores, ac Curatores geschiehet, doch sub hac conditione, daß, wann beede nach der Hand ihre Groß-Jährigkeit und Lehens-Fähigkeit erreichet haben, sie sich in Persohn stellen, und ihre schuldige Lehens-Pflicht, sodann, selbsten noch einmahl ablegen müssen.

AD APHOR. VI.

Bey diesen Aphorismo kommet vor, worinnen die promissio Feudi, die der Vasall leisten muß, eigentlich bestehe? Und ist zu wissen, daß sie obligationem præcipuam ad exhibitionem fidei Domino investienti involviere / und zwar, daß der Vasall seinem Lehen-Herren, diese, seine Treue eydlichen verspreche; Als welches nicht nur alleine die Longobardische Lehens-Gewohnheiten, sondern auch das Teutsche Lehen-Recht erfordert / mithin, ut fidelitatem Juramento præstet, unumgänglich nöthig ist.

Diese Juraments-præstation wird aber Vasallagium, der Lehens-Eyd, der von dem homagio der Huldigung unterschieden ist, genennet.

Dann die Huldigung müssen alle Unterthanen præstiren / das Vasallagium hingegen legen nur die Vasallen ab / und ist dabey die Formula diese: Daß der Vasall sich obligire / dem Lehen-Herrn treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, item auch, des Lehen-Herrens Nutzen zu fördern / dessen Schaden hingegen zu warnen und zu wenden.

Es

Es ist aber von dem Vasallagio regulariter niemand immunis, weilen fides de essentia Feudi ist; Doch findet man juxta Num. 3. daß gleichwohlen manchesmahl das Juament wird remittiret.

Man observiret dieses insonderheit bey denen Lehen, so die weltlichen Chur-Fürsten von dem Bischoff von Bamberg zu Lehen tragen; Als bey welchen sie nur manu stipulatâ ihren fidem promittiren.

So findet man auch, daß Ministri, die ohnedeme schon in der Pflicht ihres Herrens stehen, öffters eben sowohlen nur manu stipulatâ fidem præstiren.

Item, nimmet man in Sachsen mehrmahlen gewahr, daß, wann ein Vasall bereits den Lehens-Eyd hat abgeleget, und er nach der Zeit ein weiters Lehen-Guth acquiriret, er nur durch einen Handschlag seinen fidem promittire.

Es fraget sich aber juxta Num. 4. Ob nicht die qualitas Feudi, remissionem à Juramento mit sich bringe, nehmlich, wann ein Vasall ein Feudum francum hätte: Ob er dadurch nicht immunitatem à Juramento fidelitatis erlange? Und wird billig mit Nein hierauf geantwortet: Weilen ein Feudum francum zwar wohl immunitatem à Servitiis: nicht aber à Juramento fidelitatis giebet.

Dann fides ist de essentia Feudi: Wo also das Juramentum fidelitatis nicht speciali Privilegiô, vel ex observantia erlassen wird; So muß es vor beständig und unumgänglich præstiret werden, es mag nun das Feudum im übrigen von grossen oder kleinen Wehrt seyn.

Num. 5to. wird weiters gefraget, ob ein Vasall per Procuratorem Juramentum abschwöhren könne? Und wird billig mit Ja, auch, daß es in des Vasallen Seele geschehen möge, geantwortet.

Juxta Num. 6 warten Pupilli & Minores biß zu ihrer Groß-Jährig- und Lehens-Fähigkeit; Bey mutis und surdis aber schwöhren die Tutores und Curatores an Statt derselbigen; Bezuweilen wird auch wohl diesen das Jurament à Domino directo remittiret.

AD APHOR. VII.

Es ist oben allbereits gesaget worden, daß die Feuda meinstens quâ propria præsumiret werden; Doch wird auch die Natura Feudorum propriorum öffters per pacta adjecta alteriret.

Diese finden sich aber nicht nur alleine bey Feudis oblatis, sondern auch bey Feudis datis, und siehet man es vielfältig bey denen Reichs-Lehen,

hen, daß Fürsten und Herren, so Reichs-Lehen haben, bey ihrer Investitura gewiesse pacta adjiciren, und sich also dabey so ein als anders ausbedingen, wie man es e. g. bey der Sächsischen Investitur gewahrnimmet; Indeme, da sonsten Jure Feudali ausgemachet ist: daß ein jeder Vasallus Successor, nach des Vasallen Tod, die Lehen suchen muß; hingegen das Hause Sachsen per pacta adjecta befugt ist, die Lehen nicht ehender suchen zu dörffen, biß ein gantzer Stamm ist ausgestorben: welches bey dem Hertzoglich-Braunschweigisch-Lüneburgischen Hause auch also ist eingerichtet.

Sonsten findet man annebst noch offtmahls, daß per pacta adjecta, die Servitia, so wegen eines Lehen-Guths zu præstiren wären, remittiret werden, wie man dann auch noch viele andere Conditiones per pacta adjecta, manchesmahlen, bey Belehnungen auszumachen pfleget.

AD APH. VIII.

Gleichwie zu einen jeden pacto, bekandter massen, Consensus duorum gehöhret, also gehöret auch zu denen pactis contractui feudali adjectis, Consensus Domini directi & Vasalli.

Dann beyde müssen zur consistenz der pactorum adjectorum concurriren, mithin, wann der Dominus und Vasallus sich über einige Conditiones beym contractu feudali vereinigen; So sind dieses beyderseits beliebte pacta adjecta: die nachhero ad perpetuam rei memoriam zu Papier gebracht- und von beyden pasciscirt und contrahirten Theilen unterschrieben werden.

Es pfleget aber ein Lehen-Brieff über die pacta adjecta aufgerichtet zu werden, und ist der Lehen-Brieff gleichsam ein Instrumentum guarantigiatum, daraus man den Actum Investituræ kan beweisen.

Dann, weilen hodie der Actus Investituræ zur solennität gehöhret; So ist der Lehen-Brieff ein Instrumentum publicum, daraus man die ermeldte Investitur beweisen kan, und ist dieses die Ursache, warum ein solcher Lehen-Brieff, in denen Lehens-Gesetzen, breve attestatum wird genennet.

Sed quæritur juxta Num. 3. Ob dann der Lehen-Brieff von denen Paribus Curiæ, sive durch die Zeugen, die bey dem Actu Investituræ mit zugegen sind gewesen, unterschrieben werden müsse? Und dienet in Antwort: Daß es nach denen Longobardischen Lehen-Rechten juxta textum 2. Feud. 2. allerdinges nöthig ware, das Instrumentum Investituræ, den

Lehen-

Lehen-Brieff, durch die dabey gewesene Pares Curiæ unterschreiben zu lassen: Doch, nach der heutigen observanz ist diese Unterschrifft nicht mehr nöthig, sondern der Lehen-Herr, oder der Lehen-Probst, oder auch der Lehen-Secretarius, unterschreiben den Lehen-Brieff; und wird nur das Lehens-Siegel angehangen, anbey aber auch in dem Lehen-Brieffe mit exprimiret: Hierbey sind als Zeugen zugegen gewesen, die und die Fürsten und Herren und unsere liebe Getreue ꝛc. und werden auch wohl Cantzlar und Räthe darinnen exprimiret, so auch ins Lehens-Protocoll mit eingetragen wird: Gestalten Dingen nach alsoheute zu Tage so sehr nicht requiriret wird, daß die bey der Investitur zugegen gewesene Testes den Lehen-Brieff mit unterschreiben sollen.

Juxta Num. 4. wird weiters gefraget, wormit man, wann der Lehens-Brieff bey Feuers-Brunsten, zu Kriegs-Zeiten, oder bey andern Unglücks-Fällen von Handen ist gekommen und verlohren gegangen, den Actum Investituræ und die erfolgte Belehnung beweisen könne? Und ist zu wissen, daß es allenfalls, auch aus dem Lehen-Schein probiret werden könne; als wodurch deßfalls der Beweiß, offt leichter, als durch den Lehen-Brieffe selbsten ist: Indeme diese gemeiniglich erst etliche Wochen, und Monathe, ja öffters etliche Jahre erst post Actum Investituræ ausgefertiget werden: Wie man dann in verschiedenen Lehens-Cantzleyen mehrmahlen hierbey dergestalten saumseelig und nachläßig ist, daß man wohl gar keinen Lehens-Brieffe, ob er gleich schon längstens ist bezahlet worden, ertheilet.

Es pfleget aber einem jeden Vasallen, nach der Investitur, gemeiniglich ein Lehen-Schein, auch wohl eine Quittung über die bezahlte Lehens-Gebühren behändiget zu werden, und ist jener eigentlich ein Attestatum Actus Investituræ, welches nach vollbrachter Belehnung wird ertheilet; und durch diesen Lehen-Schein, wird der Actus Investituræ vollkommen erwiesen.

Wird nun ferners gefraget, wann gleichwohlen aber auch ein Lehens-Schein vorhanden ist, oder dieser sonsten ab handen ist gekommen, wie nach der Actus Investituræ zu erweisen stehe? So dienet in Antwort, daß man es sodann per Pares Curiæ, die als Testes bey der Belehnung sind gewesen, und die den Actum Investituræ allenfalls juratô attestiren müsten, bewürcken könne.

Aber, wie, wann die Pares Curiæ allschon sind verstorben? Und müssen alsdann die beschehene Investitur die Lehens-Acta bestättigen, die man bey jeden Lehen-Hoff beyzubehalten, und daraus, was darbey ist vorgegangen, zu beweisen pfleget; Welches um so leichter angehet, wann man die A-

ctus Investituræ, wie sichs gebühret, und gemeiniglich observiret wird, umständlich protocolliret.

Es werden aber die Lehen-Brieffe durch das anhangende Lehens-Siegel corroboriret; Welches aber von dem geheimen Siegel sowohlen, als von dem Cantzley-Secret unterschieden ist.

Dann, das geheime Siegel wird bey denen Actis publicis und secretis, wohin die Staats-Sachen zu referiren sind, gebrauchet, und differiret dasselbige von dem Cantzley-Secret, als welches nur in Cantzley- und Rechts-Sachen wird adhibiret, gleichwie auch das Lehens-Siegel nur bey Belehnungen in Lehens-Cantzleyen wird gebrauchet.

Dieses Lehens-Siegel ist nun insgemein gröſſer als andere Siegel, und lässet der Lehen-Herr die Wappe seiner Provinzien in selbigen gemeiniglich exprimiren.

Sonsten kan auch noch wohl die Lehens-Investitur per Juramentum, Domini directi, item ipsius Vasalli, auch wohl per extraneos Testes, die Wissenschafft von der Investitur erlanget haben, bewiesen werden.

Juxta Num. 5. testiret auch der Lehen-Brieff mehrerntheils de qualitate Feudi; Also, daß aus denselbigen, von was vor qualität das Lehen ist/ um so leichter kan demonstriret werden, welches dann auch um so ehender practicable ist/ wann in dem Lehen-Brieff die Lehens-Eigenschafft expressè wird ausgedrucket.

Sed quæritur: Wann die Verba des Lehen-Brieffs hierbey obscur wären, wie es alsdann dabey zu halten? Und ist zu wissen/ daß man in diesen Fall, vielmehr pro propria Feudorum natura, als pro impropria zu schliessen habe/ indeme quælibet Feuda potius præsumuntur esse propria, quàm impropria, und lässet sich die applicatio extensiva hierbey nicht füglich adhibiren.

AD APH. IX.

Hier wird gefraget, was aus dem Contractu feudali und der erfolgten Investitura vor eine eigentliche obligation inter Dominum directum & Vasallum entstehe? Und ist zu wissen, daß es nur allzu richtig seye, daß die obligatio des Lehen-Herrens dahin gehe/ daß, wann er einen Vasallen hat beliehen, er ihme auch, zu deme, was er ihme geliehen hat, behülfflich seyn muß; Nehmlichen, Dominus directus obligatur ad tradendum Feudum Vasallo, Item, ad mittendum hunc in Possessionem: Dahingegen der Vasallus dem Domino directo ad præstandam fidem wird obligiret.

Es

Es erwächʃet hierbey aber auch die Frage, ob durch die Inveſtitur ein Vaſall ein Jus in re acquiriret? Und dienet in Antwort, daß die meinſten Doctores Feudales zwar das quod ſie hierbey ſtatuiren, und ihr Argument à Statu civili hernehmen: Indeme ſie ſagen, daß, wann einem ein Erden-Gloß von einem Acker gegeben werde; So werde er dadurch in deſſen poſſeſſion immittiret; Weil es auch durch Aushauung eines Spahns aus der Hauß-Thür, item durch Abhauung eines Zweiges von einem Baum, beſchehe; Mithin, wann der Vaſall per Symbola beliehen werde; es eben ſoviel wäre, als wann er in poſſeſs immittiret worden ſeye; Alleine, die Inveſtitura abuſiva machet eigentlich kein Jus in re, und muß man daher einen Unterſcheid inter inveſtituram propriam & abuſivam machen.

Dann die inveſtitura propria eines Vaſallen iſt cum traditione feudali combiniret, und dieſe, giebet Jus in re, weilen das Feudum übergeben wird. Die inveſtitura ſymbolica aber machet kein Jus in re, ſondern beſtehet nur in einem Actu externo, wordurch man ad Feudi apprehenſionem gleichſam legitimiret wird.

Nun wird zwar Num. 2. eines und das andere objiciret, und kommet 1.) unter dieſen objectionibus mit vor, daß es 2. Feud. 1. heiſſe: Quod per inveſtituram Feudum conſtituatur; Alleine, man muß anbey auch einen Unterſcheid inter phraſin, Feudum conſtituere, & Feudum tradere, machen.

Dann, daß per inveſtituram einem ein Jus ad Feudum apprehendendum gegeben wird; Iſt zwar wohl richtig, aber daraus will ſich noch kein Jus in re herleiten laſſen.

2.) Wird objiciret, die inveſtitura abuſiva ſeye inſtar traditionis; Alleine, ob man es gleich zugeben kan, daß die inveſtitura inſtar traditionis ſeye; So kan man ſie doch nicht pro mera traditione halten, folglich kan auch daraus kein Jus in re herflieſſen, ſondern man bekommet dadurch nur ein Jus, ad rem apprehendendam, alſo, daß man ſolchergeſtalten ein würckliches Jus in re bekommen ſolte, ſo eigentlich nicht mag geſaget werden.

Es wird aber juxta Num. 3. ein Dominus Feudi per conceſſam inveſtituram obligiret ad rem ipſam tradendam, mithin, wann ein Lehen-Herr einen mit einem Lehen-Guth verleihet, er auch dadurch wird obligiret, ihme, zum gedachten Lehen-Guth behülfflich zu ſeyn, einfolglich ihme daſſelbe tradiret zu verſchaffen, und, wann gleich der Dominus ſagen wolte, er wolte das Lehen-Guth behalten, mithin dem Vaſallen ein Stück Geld geben; So gehet es doch nicht an, weilen er ad rem ipſam tradendam obligiret iſt.

Ins besondere ist juxta Num. 4. der Dominus directus verbunden, ut res vacua tradatur: Dann, wann der Lehen-Herr jemand mit einem Guth beliehen hat / der andere nehme es aber in possess; So muß der Lehen-Herr jenem die possessionem vacuam verschaffen.

Sed quæritur juxta Num. 5. & 6. wann der Lehen-Herr ihrer zwey mit einem Lehen-Guth hat beliehen, wer dem andern vorzuziehen seye? Und hat da Statt, was oben allschon ist gesaget worden / daß man nehmlich entweder auf das Jus possessionis zu sehen habe, weilen es heisset, possidentis conditio est melior, oder, wann keiner den Possess hat, so siehet man auf die prioritatem temporis, und hat mithin, wer zu erst beliehen worden ist / ein Vor-Recht vor dem andern.

Es ist indessen juxta Num. 7. noch darauf zu regardiren, daß die prioritas temporis nicht Statt finde, wann der letzte infeudirte gewust hätte, daß ein anderer vor ihme schon ist investiret worden, weilen er gleichsam in fraude versiret, und sodann die investitur ohnedeme nicht Statt kan haben, ob er auch gleich den Possess allbereit ergrieffen hätte.

Man pfleget aber hodie an Keyserlichen Hoff die Maxime zu gebrauchen, daß man einen nahen Lehens-Competenten, salvô Jure Tertii beleihet, so zumahlen geschiehet, wenn einer ein Reichs-Lehen in possess hat genommen, ein anderer aber darauf prætension machet; in quo casu dann die Investitura salvô Jure Tertii erfolget; Wie man es an denen Jülischen, Clevischen und Bergischen Landen kan gewahrnehmen, als womit Brandenburg und Pfaltz, salvô Jure des Hauses Sachsen sind beliehen worden.

Item, wurde vor einigen Jahren, der Chur-Fürst von Hannover, zwar mit denen Sachsen-Lauenburgischen Lehen, jedoch nur salvô Jure Tertii beliehen, weilen sowohlen Sachsen als Baaden, biß dato darauf beständige prætension machen

Inzwischen würden gleichwohlen, wann auch gleich in der Sachsen-Lauenburgischen-Item auch in der Jülischen, Clevischen und Bergischen Erbschaffts-Sache in petitorio was anders ausgemachet werden solte; Die jetzige Possessores deßfalls kein Interesse zu præstiren haben.

AD APHOR. X.

Hier wird gefraget, was ein Vasall ex investitura abusiva vor remedia habe? Da dann zu bemercken, daß die remedia eines Vasallen ex natura Contractus feudalis herrühren; Und hat der Vasall entweder Actionem

nem personalem, vel erga Dominum, vel erga possessorem, oder, er hat auch wohl ein remedium possessorium, contra eosdem, und zwar entweder adipiscendæ oder recuperandæ possessionis.

Was indessen personalem actionem anlanget; So hat ein Vasall diese darum, weilen er ein Jus ad rem per investituram acquiriret, also, daß, woferne er den Possess hat ergrieffen, er keine weitere Actionem als personalem kan gebrauchen, weilen er noch kein Jus in re hat.

Sed quæritur juxta Num. 2. Ob dann ein Vasallus propriâ Auctoritate den Possess seines Lehen-Guthes ergreiffen könne? Und wird in alle Wege mit Ja hierauf geantwortet.

Dann, wann einer mit einen Lehen-Guth nicht nur alleine würcklichen beliehen wird, sondern auch die nächste Expectanz und das Successions-Recht darauf hat; So kan er sich ex hoc Jure des possessses ohnbedencklich anmassen, wie man es bey Erb-Fällen in Keyserliche und Reichs-Lehen, leichtlich kan gewahrnehmen.

Bey Jülich, Cleve und Berg hat Brandenburg und Pfaltz den Possess genommen, im Sachsen-Lauenburgischen aber, der Chur-Fürst von Hannover, und in dem Coburgischen, Römhildischen und Eisenbergischen haben die Hertzogen von Sachsen-Gotha, den Possess, propriâ Auctoritate ergriffen.

Dann, wer das nächste Recht hat, der masset sich des Possesses an, und dieses siehet man auch bey Feudis privatorum: Dahero auch, wann ein solches Feudum erlediget wird, diejenigen, die das nächste Recht dazu haben, den Possess ergreiffen.

Ob nun aber es gleich nur gedachter massen seine geweisten Wege hat, daß ein jeder, der ein Recht zu einem Lehen hat, sich den Possess selbsten nehmen kan; So wird jedoch dabey noch erfordert, ut possessio sit vacua: Sive, daß ein anderer den Possess nicht allbereit hat ergrieffen; Dieweilen regulariter keiner den andern von seinen Possess, privatâ Auctoritate kan delogiren und deturbiren.

Bey Fürsten und Herren gehet es zwar noch ehender an, wie man von dem Sachsen-Lauenburgischen, wo Chur-Sachsen zu erst den Possess hat ergrieffen, dasselbe aber hernach durch die Hannoverischen hinwieder ist depossidiret worden, gewahrnimmet.

Sonsten wird auch juxta Num. 4tum. noch requiriret, ut Dominus directus non resistat, sed consentiat.

Es ist aber der consensus Domini directi vel expressus vel tacitus; Und zwar so existiret dessen consensus expressus, wann er einem erlaubet,

das Lehen in Besitz zu nehmen: Tacitus aber / wann er sich nicht opponiret.

Sed quæritur: Wann dann ein anderer den Possess schon hat ergriffen; Wie sich ein Vasall dabey zu helffen habe? Und kan derjenige, der ein Recht hat / remedia adipiscendæ possessionis ergreiffen, oder auch remedia recuperandæ possessionis, wenn einer allschon in possessione ist gewesen, und daraus hinwieder ist delogiret worden.

Dann, obgleich ein Investitus kein Jus in re noch hat; So hat er jedoch Jus quæsitum; Und kan also des remedii adipiscendæ possessionis wider denjenigen, der etwan den Possess unrechtmäßiger Weise an sich hat gezogen, sich gar wohl bedienen.

AD APHORIS. XI.

Hier geschiehet de traditione Feudi ipsa, dahin die Erwehnung, daß der Contractus feudalis von der traditione feudali unterschieden- auch, daß durch die investituram symbolicam zwar ein Jus ad rem, aber kein Jus in re acquiriret werde: Dahero nun auch, die traditio Feudi selbsten wird consideriret.

Diese traditio geschiehet aber / wann ein Lehen-Guth würcklich übergeben wird, und zwar in prælentia eorum, quorum interest, wie dann diese traditio, theils beym Lehen-Herren, theils auch beym Vasallen Statt hat.

Absonderlich aber hat die gedachte traditio beym Lehen-Herren Statt, wann er gewiesse Commissarien verordnet, die einem Vasallen das Guth würcklichen übergeben müssen, wie man dergleichen offt bey einem Feudo litigioso observiret: Als in welchen casu mehrmahlen gewiesse Commissarien verordnet werden, die demjenigen, der das Lehen-Guth per sententiam obtiniret, dasselbige würcklich übergeben: Gleichwie dann auch sonsten ein Vasall, der sein Lehen-Guth cum consensu Domini directi hat veräussert; dasselbige dem Käuffer selbsten übergiebet: Welches dann traditio realis ist.

Es ist aber diese traditio realis von der ficta traditione zu distinguiren.

Dann diese geschiehet entweder per Symbola, da man einen Spahn aus der Thür, einen Zweig vom Baum / einen Glos Erden vom Acker nimmet / oder auch, wann der Lehen-Herr das Lehen-Guth einem von ferne weißet.

Diese traditio hat zwar nicht eben die Krafft, wie die vorige; Doch giebet sie ein grosses Recht ad apprehendendam Feudi possessionem.

Sed

Sed quæritur Num. 3. Ob dann bey der traditione vera es vonnöthen seye, daß einem das Guth, von Stuck zu Stuck übergeben werde? Und wird hierbey billig mit Nein geantwortet.

Dann, es wird zum Exempel einem ein Hoff übergeben, und man ergreiffet den Possess auf den Hoff, mithin verstehet sichs, daß die Pertinentien auch darzu gehören.

Es fraget sich aber juxta Num. 4. noch weiters, ob es dann auch nöthig seye, die Lehen aufzulassen? Und ist zu wissen, was massen an einigen Orten üblich seye, daß die Lehen aufgelassen werden, also, daß der novus Possessor keinen würcklichen possess hat, in so lange der prior Possessor das Feudum nicht resigniret, sondern, dieser, noch immer sein Jus darauf behauptet, welches öffters bey solchen Vasallen zu geschehen pfleget, die etwan das Kauff-Geld nicht bekommen, mithin sie sich das Dominium in so lange vorbehalten, biß das Kauff-Geld wird entrichtet, und sie sodann erst die Lehen aufflassen.

Wann indessen die Aufflassung sub reservatione dominii ist geschehen; So hat es in so weit damit seine Richtigkeit: Inzwischen ist zu wissen, daß, wann sie nicht also ist geschehen; Sie eben auch nicht de necessitate seye.

AD APHOR. XII.

In diesen Aphorismo hat man præscriptionem feudalem zu considerirer.

Dann, gleichwie in civilibus der würckliche Possess kan præscribiret werden, also hat es auch eine gleiche Bewandtnus mit der præscriptione prædii feudalis.

Es wird nehmlich erfordert: 1.) Continua Possessio. 2.) Lapsus longissimi temporis, welcher in re nova auf 30. Jahr gerichtet ist, also, wer 30 Jahre, in continua Possessione ist gewesen, der hat das Lehen præscribiret; doch wird 3.) auch bona fides noch dazu requiriret, quia malâ fide nunquam præscribitur.

Inzwischen ist hierbey einiger titulus, vel possessio titulata eben nicht nöthig, indeme possessio longissimi temporis, instar tituli ist; Gleichwie auch ipsa patientia vice tituli & investituræ wird consideriret.

Es kan aber nicht nur alleine res allodialis tanquam feudalis præscribiret werden, sondern auch res feudalis tanquam allodialis selbsten.

Dergleichen ereignet sich, wann einer ein freyes allodium hat; man aber beym Lehen-Hoff vermeinet, daß es ein Lehen Guth seye, und man also, den Vasallen zur Lehens-Folge vorfordert, dieser auch die Lehen muß

empfangen, dann, der Lehen gebührende Folge leisten, und zwar per Actus iteratos in die 30. Jahr lang; Da sodann dadurch res feudalis ex allodiali entstehet.

Item, es besitzet zwar ein Vasall ein Lehen-Guth/ aber in der Meinung, es seye frey und allodial, der Lehen-Herr citiret ihn, er kommet nicht, und saget: Sein Guth seye allodial, mainteniret sich anbey in die 30. Jahre; so wird dadurch res allodialis ex re feudali, wann nur anderst der Besitzer in bona fide ist, weilen sonsten die præscriptio nicht angehet.

Auf eine fast gleiche masse kan ein Feudum contra Tertium præscribiret werden.

Als zum Exempel, es hätte einer ein Lehen-Guth in Besitz genommen, in der Meinung/ daß es ihme zugehöhre/ und sein seye/ er besasse auch das Guth gantzer 30. Jahre; Der Lehen-Herr agnoscirte ihn, als seinen Vasallen, er wäre beliehen worden, und wäre in bona fide; So hätte er per præscriptionem das Feudum acquiriret, könte sich mithin contra tertium gar wohl schützen.

Sed quæritur: Wann auf diese Art, ein Feudum wird acquiriret, das sonsten nur ein Allodium ist gewesen, ob dieses sodann ein *Feudum proprium* oder ein *improprium* seye? Worauf folgendes in Antwort dienet.

Wurmserus will in Tractatu de Feudo improprio dergleichen Lehen zum Feudo improprio machen; Alleine, es hat auch hier die præsumtion, quævis Feuda potius propria esse præsumuntur, quam impropria, in so lange Statt, als der Vasall das contrarium de improprietate Feudi nicht beweiset.

Man kan dieses auch per analogiam Juris darthun.

Dann, per præscriptionem wird ein Feudum, ein purum Allodium;

Also kan auch vice versâ, ein Allodium, ein Feudum proprium per præscriptionem werden.

CAP.

CAP. IX.

DE SUCCESSIONE IN FEUDUM, ET SIMULTANEA INVESTITURA.

AD APHOR. I.

Es ist unstrittig, daß das gegenwärtige von der Feudal-Succession, und Mitbelehenschafft handlende Caput, unter die vornehmsten Capita des Juris feudalis mit zu referiren.

Diese Successio feudalis wird aber insgemein acquisitio derivativa genennet, worinnen sie nun von der originaria acquisitione zu unterscheiden ist.

Dann, wann ich ein Lehen-Guth erkauffe, so ist dasselbe, ratione mei, ein Feudum novum, und ereignet sich dabey originaria acquisitio Feudi: Wann ich aber ein Feudum ererbe, so erlange ich dasselbige acquisitione derivativa: Sive; succedo in Feudum, quod per alios ad me venit.

Was den Ursprung der Feudal-Succession betrieffet; So kan man sie nicht à prima origine feudali herleiten: Dann, die Successio feudalis ist nicht von denen ersten Zeiten her bekandt gewesen / indeme die Feuda anfänglich precaria und arbitraria, mithin auch nach des Lehen-Herrens Wohlgefallen revocabilia waren; Nachmahls aber annalia wurden, also, daß sie der Besitzer nur ein Jahr lang zu geniessen hatte.

Nach der Zeit wurden die Feuda von denen Lehen-Herren ihren Vasallen nur auf Zeit Lebens eingeraumet / biß sie nach der Hand auf die Kindere transferiret werden kunten; Welche successionem feudalem der Keyser Conradus II. Salicus genannt, auch auf die Nepotes hat extendiret, und endlich auf die Fratres und Agnatos ist transferiret worden / wie dieses 1. Feud. 1. guter massen deutlich ist exprimiret befindlich.

Anfänglich ware zwar auch, die Feudal-Succession, nur auf die Lineam descendentem gerichtet; Alleine / wie aus 2. Feud. 31. erhellet, so ist sie nach der Hand auf die Lineam collateralem nicht minder extendiret worden, auf welche masse man hodie, nach denen gemeinen Lehen-

Rechten, annoch ſuccediret, dahingegen in denen Sächſiſchen Lehen-Rechten, die Succeſſio in Feudum nur unterwärts Statt hat, nicht aber ſich ſeitwärts, wann man nicht mitbelehnet iſt/ extendiren läſſet.

Sed quæritur, an Succeſſio Civilis & Feudalis eôdem paſſu ambulent? Und dienet in Antwort, daß man ſecundum Num. 4. Succeſſionem Civilem & Feudalem wohl muß unterſcheiden.

Dann, in Jure Civili haben 1.) die Succeſſores ihr Recht von ihren Vatter oder Anteceſſore ab inteſtato her, und ipſum Jus ſanguinis giebet denen Succeſſoribus das Recht zu erben: Alleine, in Jure feudali haben die Lehens-Folgere ihr Recht nicht à patre, oder à cognato, ſondern à primo acquirente.

Dann, wann der primus acquirens, vor ſich/ und ſeine Lehens-Erben beliehen wird; So bekommen alle Erben ein Jus quæſitum.

Da nun aber in Civilibus die hæredes ab inteſtato, in collaterali linea, excludiret werden können; So gehet dieſes hingegen Jure feudali communi nicht an/ weilen die Succeſſores ihr Recht à primo acquirente haben: Dahero man auch 2.) den fernern Unterſcheid inter Succeſſionem feudalem & civilem gewahrnimmet.

Dann, in Succeſſione civili, hat die Succeſſio teſtamentaria Statt; In Feudo aber nicht, weilen man in Jure civili mehr Freyheit hat, mit den Seinigen zu ſchalten und zu walten, als in Jure feudali.

Der 3.) Unterſcheid inter Succeſſionem feudalem & civilem beſtehet darinnen, daß in Succeſſione civili die Agnati & Cognati, mithin Söhne und Töchtere, Mumen und Vettern die Verlaſſenſchafft erben; in Succeſſione feudali aber nur die Agnati und Lehens-Erben, ja auch in Weiber-Lehen/ die fœminæ anderſt nicht, als non exiſtentibus maſculis, es wäre dann ein durchgängiges Lehen, in der That ſuccediren: Dahero man auch ſiehet, daß in Jure feudali ein Unterſcheid unter Lehens- und Landes-Erben iſt zu machen: Wann dann nun ein Vaſall e g. Söhne und Töchtere hat hinterlaſſen; So ſind die Söhne Lehens-Erben, die Töchtere aber Land-Erben, und iſt dieſer Unterſcheid abſonderlich in materia de delictis feudalibus anzumercken, weilen die Lehens-Erben nicht ad delicta obligiret ſind/ die Land-Erben aber deßfalls die obligationem auf ſich haben.

Num. 5. iſt die Frage, wie es gehalten werde, wann einem hodie ein Feudum ſimpliciter überlaſſen wird, ohne der Erben zu gedencken/ ob dann auch filii und aſcendentes darinnen ſuccediren können? Und dienet hierbey, daß man die Formalia Inveſtituræ & Conceſſionis muß anſehen; Sind ſie nun alſo eingerichtet, daß der Vaſall vor ſich und vor ſeine

Per-

Persohn beliehen wird; So hat es seine Richtigkeit, daß nur ein Feudum personale obhanden seye: Doch, wann die Belehnung simpliciter erfolget, ohne sie auf die Persohn zu richten, oder der Erben ausdrücklich zu gedencken; So hat auch die Successio ascendentium Statt, weilen nebst andern, de qualitate feudali mit ist, daß die Feuda ad hæredes transitoria seyen.

Num. 6 wird ferners gefraget: Ob dann Successio oder Dispositio testamentaria in Feudis gar nicht Statt finde? Und wird besser unten erhellen, daß die dispositiones paternæ in Feudis zwar suô modô wohl Statt finden mögen, mithin vergönnet seye, daß ein Vatter in seinen Testament eine Theilung inter liberos vornehme, und dem einem Sohn mehr, dem andern aber weniger zuwende; Alleine, gleichwie ein Vatter seinen Sohn selbsten nicht ab hæreditate excludiren kan; So haben auch die dispositiones testamentariæ circa extraneos, desto weniger Statt, zumahlen, da man 1. Feud 8. in verbis: nullâ ordinatione defuncti in Feudum manente &c. sattsam gegründet findet, daß die dispositiones testamentariæ in Feudis regulariter gantz und gar excludiret werden.

Es kan aber auch dispositio testamentaria Platz finden, si Testamenta cum consensu eorum fiant, quorum interest; Mithin, wann alle und jede Agnaten damit zufrieden sind; So wird der testamentariæ dispositioni darum niemand wiedersprechen, weilen niemanden dadurch einiges Præjudiz wird zugezogen, zumahlen, wann in dem Testament die Agnati selbsten in consideration kommen: Jedoch ist consensus Agnatorum alleine, hierbey noch nicht hinlänglich, sondern es wird auch consensus Domini directi, wegen des diesem zukommenden dominii directi in alle Wege erfordert.

Sed quæritur, an sola taciturnitas ad validitatem testamenti, in illo casu sufficiat, wann die Agnaten wissen, daß der Vasallus ein Testament machet, und darinnen de Feudo disponiret, auch der Lehen-Herr solches gleichergestalten wohl weiß? Und wird billig dieserhalben mit Nein geantwortet: weilen es nicht genug ist, daß sie stille schweigen, sondern der expressus consensus eorum, quorum interest, nehmlich des Lehen-Herrens und derer Agnaten requiriret wird: Als ausser deme, die dispositio Juris feudalis 1. Feud. 8. nullâ ordinatione defuncti in Feudum manente vel valente &c. Platz haben würde.

Hieraus kan man nun um so leichter urtheilen, ob Carolus II. König von Spanien, über die Spannische Niederlande und das Fürstenthum Mayland per Testamentum habe disponiren können?

Dann/

Dann, nachdeme die beſagte Niederlande und das Fürſtenthum Mayland Feuda fœminea ſind, in welchen non exiſtentibus maſculis die fœminæ ſuccediren können; So hatte Oeſterreich ob cognationem ein Jus quæſitum auf dieſe Lande: Mithin, nachdeme der Spanniſche König Carolus II. weder den conſens des Keyſers als des Lehen-Herrens, noch den conſenſum reliquorum eorum, quorum intererat, ſcilicet des Teutſchen Reichs hat requiriret; So hätte das Teſtamentum, ob es gleich auch ſonſten in allen andern puncten richtig geweſen wäre, doch ratione der ermeldten Niederlande und des Fürſtenthums Mayland nicht beſtehen können, zumahlen auch ſonſten die Diſpoſitio de Feudis bey ſothanen Landen, wie die Niederlande und das Mayland ſind, nicht Platz haben mögen.

Hiernächſt wird gefraget, ob ſub poteſtate alienandi auch facultas diſponendi de Feudo per Teſtamentum mit begrieffen ſeye, mithin, wann jemand die Erlaubnuß, ſein Lehen-Guth zu veralieniren, erlanget, ob er auch darüber diſponiren könne? Und wird darum mit Nein hierbey geantwortet, weilen die facultas alienandi und diſponendi de Feudo keine connexa ſind, man auch die conceſſion anders nicht muß anſehen, als ſie wird ertheilet.

Wann nun alſo ein Lehen-Herr ſeinen Vaſallen die Gewalt giebet, das Lehen zu alieniren, ſo iſt dieſe poteſtæt extra caſum alienationis nicht zu extendiren, ſondern ſich deren præcisè zu bedienen, wie ſie der Dominus concediret: Doch, wann ein Lehen-Herr, ſeinem Vaſallen die Facultæt hat gegeben, das Lehen ſive per actus inter vivos, ſive per actus ultimæ voluntatis zu alieniren &c. ſodann, kan über das Lehen, per Teſtamentum diſpon ret werden, ex ratione, weilen es von dem Lehen-Herren iſt concediret worden.

Hierbey fraget ſichs weiters, wann nun gleich ein Vaſall nicht de Feudo maſculo kan diſponiren, ob ihme dann keine diſpoſitio teſtamentaria de Feudo fœmineo geſtattet ſeye? Und dienet hierauf zu wiſſen, daß die Feuda fœminea eben ſowohlen Feuda, als andere ſind, und nur der Unterſcheid darinnen vorwaltet, daß in Feudis fœmineis auch fœminæ, conjunctim, non exiſtentibus maſculis admittiret werden; verbleibet mithin eben der regard, cum obligatione erga Dominum directum, als dieſer bey einem Feudo maſculino Statt hat: Welchemnach nun alſo auch in Feudo fœmineo, conſenſus Domini directi, & eorum, quorum intereſt, vonnöthen iſt

Eine gleiche Bewandtnuß hat es auch mit denen Feudis francis.

Dann, über dieſe iſt die libera diſponendi facultas ſine conſenſu

auch

auch nur darum nicht erlaubet, weilen die Feuda franca nur per servitia feudalia von andern Feudis distinguiret werden / also idem respectus, eademque causa &c. wie bey andern Lehen verbleibet.

Ein anders sind hingegen die Feuda merè hæreditaria; Als worinnen die dispositio per Testamentum dieserhalben Statt hat, weilen in denen Erb-Lehen die Successio allodialis Platz greiffet: Daher dann ein solcher Besitzer eine mehrere Freyheit über das Lehen zu disponiren hat, als ein anderer.

Es muß indessen diese Freyheit nicht in præjudicium eorum, quorum interest, gereichen, weswegen in Feudis Silesiacis die Vasallen ohne des Lehen-Herrn consens, zwar disponiren, jedoch in der masse, daß diejenigen nicht vorbey gegangen werden, die ein Jus quæsitum haben.

Sed quid Juris, wann in denen Feudis oblatis der Vasallus disponendi facultatem nicht hat? Und ist oben schon gesaget worden, daß die Feuda purè oblata eandem conditionem annehmen / als alle andere Feuda ex pacto & providentia, mithin deßfalls kein Unterscheid hierbey zu machen seye.

Dann, wann Feuda oblata à communi natura Feudorum abgehen sollen; So muß dieses per pacta adjecta geschehen.

Wann nun also die conditiones per pacta adjecta nicht ausgemachet worden sind; So bleibet hier ebenermassen idem respectus, und das Verboth / daß ein Vasall de Feudo nicht kan disponiren: Mithin im Gegentheil, wann ein Vasall bey der obligation sich liberam disponendi facultatem hat vorbehalten, es ob pacta adjecta dabey auch billig verbleibet.

Weiters fraget sichs, wie es mit Feudis novis circa dispositionem testamentariam beschaffen seye? Und ist zu wissen, daß in dictis Feudis novis der Vasall und Besitzer allerdinges ein grösseres Recht, als in Feudis antiquis, und zwar aus der Ursache habe / weilen in Feudo novo der primus acquirens mehr zu sagen hat, als, wann jemand, schon von Alters her, sein Recht hat erlanget.

Es ist aber inter Feudum novum, oder demjenigen Lehen, so man zu erst hat erlanget / und selbsten erworben, dann inter Feudum antiquum, welches man von seinen Eltern oder andern hat erhalten, vornehmlich darinnen der Unterscheid, daß die Feuda antiqua des Besitzers disposition darum nicht unterworffen sind / weilen personæ, die ex pacto & provisione majorum Jus succedendi quæsitum in diesen Lehen haben, zugegen sind, dahingegen in Feudis novis, keiner ein Successions-Recht, als ein

Deſcendent kan haben, alſo nothwendig hierbey liberior diſpoſitio, als circa Feuda antiqua Statt findet.

Man muß ferners ratione diſpoſitionis auch einen Unterſcheid machen inter ipſum Feudum, & inter fructus feudales.

Dann de ipſo Feudo hat die diſpoſitio teſtamentaria regulariter nicht Statt, niſi cum conſenſu eorum, quorum intereſt; circa fructus feudales aber, kan ein Vaſall liberè diſponiren, und dieſes zwar darum, weilen er das Dominium utile in Feudo hat, mithin, da die fructus feudales das vornehmſte Stück vom Dominio utili ſind, ein Vaſallus darüber als mit ſeiner propren Sache nach Gefallen kan diſponiren.

Man ſiehet es auch totâ die, daß Vaſallen ihre Lehen-Güttere ohne des Lehen-Herrens conſens verpachten: Item, daß ſie ihren Creditoribus den Genuß derer fructuum concediren: Mithin, wann ein Vaſall per actus inter vivos & ultimæ voluntatis, jemanden die fructus von ſeinen Lehen-Guth/ e.g. auf zwey oder drey Jahr, vermachen wolte, es gar wohl angehet, weilen ſie de dominio Vaſalli ſind.

Wann es dann nun alſo ſeine Richtigkeit hat, daß de Feudo à Vaſallo & quidem privato nicht diſponiret werden könne; So entſtehet die Frage: Ob dann dieſes inter Principes auch Statt finde? Da dann zu wiſſen, daß die Fürſten denen Lehens-Geſetzen ebenermaſſen ſind unterworffen: Doch, kan dieſes ſo gar purè von ihnen nicht geſaget werden, ſondern nur in ſo ferne, als die Leges feudales, denen Legibus Juris communis feudalis nicht derogiren.

Dann, wann man die mores Germaniæ anſiehet; So iſt es andeme/ daß in ältern Zeiten die Fürſten und Herren über ihre Lande diſponiret haben: Und zwar inter deſcendentes ohne Keyſerlichen Conſens, nicht aber inter agnatos: Wie dann in der 27.ten Diſſertation des Syntagmatis Juris publici verſchiedene Exempla davon angeführet werden: Alleine, ſeither ein paar hundert Jahren, iſt durch die Reichs-Geſetze/ und die Keyſerliche Wahl-Capitulationes, das Jus diſponendi de Principatibus et Comitatibus Germanicis, auf den Conſenſum Imperatoris reſtringiret worden: Alſo, daß dergleichen diſpoſitio teſtamentaria ohne beſondern Keyſerlichen Conſens nicht gültig ſeyn ſolle.

In der Mitte des XVII. Seculi entſtunde abſonderlich aber die quæſtion, ob die Reichs-Fürſten das Jus primogenituræ per Teſtamentum einführen könten? Wobey dann zu wiſſen iſt, daß das Jus primogenituræ à diſpoſitione de ſucceſſione dependiret; Weilen, wer ſonſten nicht facultatem diſponendi de ſucceſſione hat, derſelbe auch das Recht der

primo-

primogenitur nicht einführen kan/ indeme dieses nichts anders, als eine disposition der Succession mit sich bringet, also allerdinges das Recht der Erstgebuhrt, anderst nicht, als in præjudicium der jüngern Printzen Statt hat.

Nun ist zwar nicht ohne, daß nicht viele scrupel über die Einführung des Primogenitur-Rechts sind erreget worden/ weilen die jüngern Fürsten dem Vater nicht einraumen wolten, daß er ihnen das Jus quæsitum, welches sie à primo acquirente hatten, nehme, und ihnen per Testamentum præjudicire; Alleine/ heut zu Tage ist das Recht der Primogenitur per Testamentum in denen meinsten Orten Teutschlandes eingeführet; Doch Consensu Imperatoris.

Absonderlich aber ist das Recht der Erstgebuhrt in dem Chur-Hauß Sachsen durch das Testamentum des Chur-Fürstens Johannis Georgii I. introduciret worden; Item, in Sachsen-Gotha, durch das Testament des Hertzog Friedrichs: Dann in Sachsen-Eisenach/ durch das Testament des Hertzogs Johann Georgs, und so auch in andern Fürstlichen Häusern: Also, daß man hodie gar wohl kan sagen, es seye die Einführung des Rechts der Erstgebuhrt per Testamentum moris worden.

Alldieweilen indessen die dispositio testamentaria de Jure Primogenituræ gleichwohlen an vielen Orten noch vielen scrupel unterworffen ware; So haben es manche Regenten dahin disponiret, daß dieses Recht ex speciali pacto ist eingeführet worden; Nachdeme sie nehmlich dasselbe mit allen lebenden Herren eines Hauses, und also unter sich ausgemachet/ einfolglich ihre posteros dadurch ad facta Parentum præstanda obligiret.

Sonsten ist in dem Brandenburgischen, durch den Gerauischen Tractat de anno 1603. das Recht der Erst-Geburt von allen Marggraffen zugleich eingeführet worden.

Ingleichen hat der Chur-Fürst Ernst von Hannover seine disposition de Jure primogenituræ nicht nur alleine vom Keyser bestättigen lassen, sondern auch von seinen Landes-Ständen einen Ayd genommen, darüber fest zu halten.

Also findet man, daß das Recht der Primogenitur eines Landes-Herrens mit Consens seiner Landes-Stände aufgerichtet werden könne: Welches auch um so ehender Statt hat, wann noch kein Printz ist vorhanden: Wie man dann vor einiger Zeit in einem gewiessen Sächsischen Hause dieses Recht ebenermassen hat eingeführet/ ehe noch ein Printz gebohren ware, und hatte der Landes-Herr einen Legem provincialem gemachet, auf was vor einen Fuß dieses Recht der Primogenitur bestehen solle, so er auch von den Keyserlichen Hoff hat bestättigen lassen, und allda um so leich-

ter hierein gewilliget werden kunte, weilen noch kein Printz gebohren ware, andere aber hierbey zu widerſprechen deſto weniger Urſache hatten. vid. Ludolph in Tractatu de Jure primogenituræ.

Nun iſt zwar richtig, daß inter perſonas illuſtres das Recht der Erſtgebuhrt introduciret werden könne? Es fraget ſich aber anbey / ob dann dieſes Recht der Erſtgebuhrt nicht auch von privatis eingeführet werden möge? Worauf in alle Wege mit Ja iſt zu antworten.

Man findet abſonderlich, daß im Hertzogthum Cleve das gedachte Primogenitur-Recht von Alters her ſchon bey denen von Adel ebenermaſſen üblich iſt / daſſelbe alſo allerdinges auch inter privatos Statt haben könte.

Alleine, dieſes iſt lege provinciali allda alſo eingeführet worden, und hat zum Exempel in Sachſen, wo das Jus Primogenituræ bey denen adelichen Geſchlechtern nicht üblich iſt, ſchon nicht Statt: Gleichwie man auch in wenig andern Provinzien das Primogenitur-Recht inter privatos eingeführet findet, alſo / wann eine adeliche Familie daſſelbe introduciren wolte / es zwar wohl angienge, doch nicht anderſt, als cum conſenſu eorum, quorum intereſt: Wann nehmlich das Geſchlecht es unter ſich in einen Pacto dergeſtalten ausmachet, daß unter ihnen das Jus Primogenituræ Statt finden ſolte, und der Lehen-Herr darein conſentiret.

Dann der Lehen-Herr hat ratione dominii directi hierbey ein beſonders Recht / die Familie aber ratione Juris acquiſiti.

Wann nun dieſe alle conſentiren; So geſchiehet keinem ein Præjudiz, und die Succeſſores werden ad pacta Parentum præſtanda obligiret, ſolchemnach alſo auch, Jus Primogenituræ inter privatos kan eingeführet werden.

AD APHOR. II.

Es ſuccediren in Feudis regulariter diejenigen, ſo à primo acquirente abſtammen, werden alſo inter Succeſſores feudales oder die Lehens-Erben, diejenigen mehrerntheils gerechnet, die nach denen gemeinen Lehen-Rechten, à primo acquirente abſtammen, in deren Mangel / die Lehens-Folge ad Lineam collateralem verfället.

Zwar hat nach denen Sächſiſchen Lehen-Rechten, die Lehens-Folge nur bey deſcendenten Statt, wird mithin, wann der primus acquirens mit einen Lehen-Guth wird beliehen, er vor ſich und ſeine Männliche Leibes- und Lehens-Erben beliehen, da dann das Lehen-Guth auf alle diejenigen, ſo von dem primo acquirente abſtammen / verfället, einfolglich auch, wann

der

der primus acquirens zwey Söhne hat, und der eine davon verstirbet, der andere aber keine Erben hat, die Succession sodann dessen Bruder nicht angedeyhet, weilen er à primo acquirente nicht herkommet.

Sed quæritur: Ob dann die Lehens-Erben lauter masculi seyn müssen, und wird geantwortet, daß dieses zwar in Feudis masculis seine Richtigkeit habe; Weilen es aber auch Feuda fœminea giebet, worinnen die fœminæ, vel à fœminis descendentes gleichergestalten zu succediren befugt sind; So können auch fœminæ Lehens-Erben abgeben.

Es werden aber die Lehens-Erben und die Vasallen inter hæredes feudales et allodiales distinguiret; Da dann die hæredes feudales diejenigen sind, die alleine in Feudis succediren: Dahingegen die Land-Erben oder hæredes allodiales auch im allodio die erbliche Nachfolge haben.

Dann, wann Vasallen theils allodia, und theils Feuda hinterlassen; So gründet sich auch der Unterscheid der Succession auf die qualitatem bonorum.

Sonsten hat man bey der Successione feudali nicht nur alleine auf diejenigen, die à primo acquirente abstammen, sondern auch auf die proximitatem gradus zu sehen; Indeme bekandt ist, daß es denen Lehen-Rechten nach heisset, qui proximior est gradu, propior etiam est Jure: Wie man dann in Lehens-Successions Fällen allezeit auf den possessorem ultimum muß sehen, wornach sodann die Successio feudalis wird gerichtet.

Ob nun wohl aber die Vasallen ihr Recht nicht ab ultimo possessore haben; So haben sie es jedoch mediante ultimo possessore, vel per eundem, wird mithin allezeit ordinairement darauf gesehen, wer der letzte ist, und wer nach diesen, der nächste Successor seye: Daher es dann auch kommet, daß, wann etliche in pari gradu stehen, sie allzugleich succediren, wo nicht das Jus Primogenituræ ist eingeführet.

Nun hat dieses bey denen Fürstenthümern, Graffschafften und kleinern Lehen seine gewesten Wege; Alleine, was die Chur-Fürstenthümere und Chur-Lande anlanget; So wird allda nicht sowohlen auf die proximitatem gradus, als auf die proximitatem Lineæ gesehen.

Dann, wann eine Linie ist abgangen, so succediret nicht der proximior aus der dritten, sondern der nächste aus der andern Linie.

Dieses äusserte sich in anno 1685. als mit dem Chur-Fürsten Carl Ludwig von der Pfaltz, die Simerische Linie abgienge, und sich zwey Prætendenten um die Chur, als der Pfaltz-Graff Philipp Wilhelm von Neuburg, und der Pfaltz-Graff Leopold Ludwig von Veldenz vorfanden.

Der Pfaltz-Graff von Neuburg hatte proximitatem linearem, der von Veldenz aber hatte proximitatem gradus zu allegiren: Indeſſen obtinirte der Pfaltz-Graff von Neuburg ob proximitatem Lineæ, weil dieſes in der güldenen Bulla alſo iſt gegründet.

Zwar hatte der berühmte Johannes Schilterus die Feder vor Veldenz ergrieffen, und wolte dieſem Hauſe das Vorrecht aus dem textu 2. Feud. 50. behaupten, mit dem Vorwand, daß die gemeine Lehen-Rechte nicht derogiret würden, und die proximitas gradus in allen Feudis zu obſerviren ſeye: Es zeigte aber der gleichfalls berühmte JCtus Textor deutlich, wie nicht nur der textus 2. Feud. 50. nicht im Wege ſtünde; Sondern auch die aurea Bulla an Handen gebe, daß in denen Churlanden, die linealis ſucceſſio Statt finden müſte, und zwar dergeſtalten, daß, wann ein Chur-Fürſt verſtorben wäre, und er vier Printzen hinterlieſſe, dann hierauf der primogenitus ſuccedirte, die Succesſio in Linea primogeniti verbliebe; Wann aber die Linea primogeniti abgehe, und aus der dritten und vierdten Linea, einer vorhanden wäre, der dem letzt verſtorbenen proximior gradu ſeye, nur derjenige ſuccedire, der aus der andern Linea der nächſte wäre, und dieſes darum, weilen in denen Churlanden die proximitas gradus obſerviret werde: Confer. Struvii Syntagma Juris publici Cap 8.

Man muß aber hierbey noch inter ſucceſſionem linealem agnaticam et inter ſucceſſionem linealem cognaticam diſtinguiren: Und kommen beyde Arten darinnen zwar überein, daß die ſucceſſio nicht ſowohlen nach der proximitate gradus, als nach der proximitate Lineæ gerichtet wird, alſo, daß derjenige vorgehet, der aus der ältern Linie iſt entſproſſen; Alleine, der Unterſcheid ſtecket eigentlich in der ſucceſſione lineali agnatica, indeme bey dieſer nur bloß die agnati ſecundum lineas, nehmlich diejenigen ſuccediren, die nur ex ſtirpe maſcula den defunctum angehen; Dahingegen in ſucceſſione lineali cognatica auch diejenigen, ſo ex ſtirpe fœminea ſind, und nur den defunctum angehen, ſuccediren; Wiewohlen es bey dieſen eben ſowohlen auch nicht anderſt angehet, als non exiſtentibus maſculis.

Dieſer Unterſcheid, ob er gleich bey der ſucceſſione feudali ſo ſehr nicht Statt hat; So findet er doch in ſucceſſione Regnorum Platz: Immaſſen in Spanien die ſucceſſio linealis cognatica eingeführet iſt, und nach dieſer die Spaniſche ſucceſſio muß meſuriret werden.

In denen Oeſterreichiſchen Landen iſt die ſucceſſio linealis cognatica ebenermaſſen eingeführet, alſo, daß nach dieſer, die ſucceſſio in dieſen Landen Platz greiffet.

Auſſer

Auſſer deme, wird man in Teutſchland keine Provinz finden, darinnen die ſucceſſio linealis cognatica obſerviret werde, obwohlen in Theils Fürſtenthümern die ſucceſſio linealis cognatica Statt hat.

Sed quæritur: Woraus man dann urtheilen könne, in welchen Provinciis die ſucceſſio linealis oder die ſucceſſio ordinaria Statt finde? Und iſt zu wiſſen, daß regulariter die ſucceſſio ordinaria in der ſucceſſione lineali, oder nach der proximitate gradus Statt habe: Es wäre dann/ daß die ſucceſſio linealis vel ex lege provinciali, vel ex pacto, vel ex obſervantia eingeführet ſeye.

Wo nun alſo die ſucceſſio linealis non ex lege feudali, nec ex pacto, nec ex obſervantia iſt eingeführet; Da hat dann auch die ſucceſſio ordinaria, ſecundum proximitatem gradus Statt, weilen es der Natur der Lehens-Succeſſion alſo gemäß iſt.

AD APHOR. III.

In dieſen Aphoriſmo wird die ſucceſſio feudalis ſecundum diverſitatem, die bey der ſucceſſione feudali Statt hat/ conſideriret/ und hat man dabey eigentlich auf drey Linien zu regardiren/ als nehmlich 1.) auf die Lineam deſcendentem. 2.) auf die Lineam aſcendentem, und 3.) auf die Lineam collateralem.

Von allen dieſen dreyen Linien wird nun ſeparatim verſchiedenes zu ſagen ſeyn.

Was alſo 1.) Lineam deſcendentem anlanget; So findet man, daß ſie in ſucceſſione feudali regulariter nicht Statt finde, mithin nicht angehe, daß der Vater/ und der Groß-Vater ꝛc. denen Söhnen ſuccediten ſolle, alſo man hierbey eine diſcrepanz inter ſucceſſionem civilem et feudalem gewahrnimmet, indeme, in civilibus, der Vater, auch des defuncti Bruder, wo nicht gäntzlich excludiret, doch mit ihme in pari gradu ſuccediret; in Jure feudali aber nicht alſo.

Warum indeſſen die Linea aſcendens in feudalibus regulariter excludiret werde? Iſt hier quæſtionis: Und muß man hierbey theils auf die Lehens-Geſetze, theils auch auf den Actum Inveſtituræ ſehen.

Was die Lehens-Geſetze anlanget; So werden die aſcendentes 2. Feud. 50. excludiret: Durch den Actum Inveſtituræ aber geſchiehet die Prohibitio daher, weilen die Inveſtitura nicht aufwärts- ſondern abwärts gehet.

Dann, ein Vaſall wird vor ſich, und ſeine eheliche Leibes- und Lehens-

Erben,

Erben inveſtiret, ſo unterwärts / und auf die deſcendentes gehet: Und iſt dieſes eben das Fundament, daß die deſcendentes à primo acquirente ihr Recht haben, weilen ſie ſchon cum eo bey der Belehnung mit begrieffen worden ſind.

Dieſes hat nun nicht nur alleine Statt in denen Feudis novis, ſondern auch in denen Feudis antiquis.

Dann, in Feudis novis acquiriret der Sohn / aus ſeinen peculio ein Feudum, in Feudo antiquo aber ſuccediret der Sohn zwar per Patrem; Wann aber der Vater ſein Recht renunciret, ſo fället es auf den Sohne.

Es iſt geſaget worden, daß dieſes regulariter geſchehe.

Dann / gleichwie keine Regula ſine exceptione iſt / alſo findet man auch allhier verſchiedene caſus, nach welchen die ſucceſſion ebenermaſſen auch auf die Eltern verfallen könte, alſo verſchiedene exceptiones hierbey vorhanden ſind.

Der erſte caſus beſtehet darinnen, wann der Vater in favorem filii ein Lehen refutiret.

Es beſtehet aber Feudi refutatio, wie beſſer unten wird zu ſagen ſeyn, eigentlich darinnen, wann einer ſich ſeines Rechts in favorem eines andern, bey einem Lehen-Guth begiebet, mithin ſein Recht hierzu dem folgenden überläſſet.

Nun iſt davon der erſte caſus dieſer, der Groß-Vater verſtirbet, und da verfiehle nun das Feudum auf den Vater, als nächſten deſcendenten: Der Vater aber refutirte das Lehen in favorem filii, und überlieſſe es ſeinem Sohne, zu dem Ende / daß dieſer in Feudo ſuccediren könte; Da fraget ſichs nun aber: Wann dann der Sohn hierauf ohne Erben verſtürbe, und Brüdere hinterlieſſe, wer ſodann zu ſuccediren befugt ſeye?

In Jure feudali gehet zwar, wo keine deſcendenten ſind, die ſucceſſio collateralis vor, aber bey den nur gedachten caſu, kan dieſes nicht angehen.

Dann, der Vater wäre rechtmäßiger Lehens-Folger geweſen, da er aber en faveur ſeines Sohnes ſich der ſucceſſion hat begeben, der Sohn hingegen ohne Erben verſtirbet; So kan ſich der Vater ſeines Juris in Feudo hinwiederum anmaſſen, weilen favor paternus cum morte filii aufhöret, alſo der Vater ſodann pro proximiore iſt zu achten.

Der zweyte caſus iſt dieſer.

Der Vater begiebet ſich desjenigen Lehen-Guths, welches er von ſeinen Groß-Vater hat ererbet, nicht bloß ob favorem filii, ſondern er renunci-

nunciret völlig seinem Juri, und der Sohn wird damit beliehen; Dieser verstirbet aber ohne Erben, und da fraget sichs nun, ob der Vater oder der Bruder succediren sollen?

Hoc in casu succediret der Bruder, weilen der Vater sine ulla exceptione seinem Juri hat renunciret.

Dann, ein anders wäre es, wenn er die refutationem ob favorem filii gethan hätte: Indeme er sodann/ sich sein Recht vorbehielte: Wann er aber die renunciation purè hat gethan/ so behältet er an dem Lehen gar kein Recht übrig.

Es fraget sich hierbey aber wiederum, wann die verba refutationis dubia wären, und man so gewiß nicht sagen könte, quod pater in favorem filii renunciaverit, wohin sodann die succession gehe? Und wird geantwortet: Daß regulariter in Feudis die interpretatio restrictiva nicht Statt habe, sondern, wann der Vater das Lehen-Guth/ ohne seines Sohnes dabey zu gedencken, refutiret hat; Alsdann vielmehr die præsumtion pro refutatione simplici, als pro restrictiva, in favorem filii, vorhanden seye.

Porro quæritur, was bey dem folgenden casu, Juris feudalis seye?

Der Groß-Vater hat ein Lehen-Guth; Er übergiebet bey seinen- und seines Sohnes Leb-Zeiten, das Lehen-Guth dem Nepoti; Der Sohn ist darmit zufrieden, und dieser verstirbet; der Nepos und Possessor Feudi stirbet auch, hinterlässet aber keine Erben: ob sodann der Bruder succediren solle, oder ob der Avus ein potius Jus vor denen fratribus habe/ weilen er die concession nur in favorem des Nepotis gethan hat, da dann, wann der Nepos nicht mehr vorhanden ist, die Linea ascendens einen grössern favorem hat, als die Linea collateralis. vid. Schilter in notis ad hunc locum: einfolglich auch, man hieraus siehet, daß hier der Avus nicht minder succediren, und die Collaterales excludiren könne.

Ob nun aber gleich in hoc casu der Vater und Avus succediren können, so giebet es doch noch auch andere casus, da vel Pater vel Avus, in Feudo Filii, ex pacto adjecto succediren mögen.

Als zum Exempel: Ein Sohn kauffet sich ein Lehen-Guth. Bey der Belehnung wird ausgemachet, wenn der Sohn versterben solte, so solle das Lehen-Guth auf den Vater fallen; und succedi:et sodann der Vater ex pacto Investituræ adjecto; ist mithin, inzwischen, der Vater als ein Expectant zu considériren.

Weiters, wann ein Sohn ein Feudum acquiriret, jedoch mit der condition, ut Jure Feudi antiqui censeatur; So wird der Vater ob pa-

ctum adjectum gleichergeſtalten als der Lehen-Folger conſideriret, wann Sohn ohne Erben verſtirbet.

So hat man auch ferners den caſum zu conſideriren, wann der Sohn, ob benè merita Patris, ein Lehen-Guth geſchencket bekommet, und damit ſine conditione beliehen wird, der Vaſall aber, nachhero, ohne Erben verſtirbet; Indeme ſodann der Vater auch die collaterales excludiret, weilen in regard des Vaters, dem Sohn das Lehen-Guth iſt geſchencket worden, und es alſo auch caſus giebet, in welchen et Pater et Avus ſuccediren können, auſſer welchen caſibus jedoch, ſie Jure feudali excludiret werden.

2.) Wird Linea deſcendens in Succeſſione feudali conſideriret.

Daß nun aber in Linea deſcendente das nächſte Recht zur Lehen-Folge zugegen ſeye; iſt extra controverſiam, weilen die Inveſtitura vornehmlich auf die Deſcendenten iſt gerichtet.

Man muß indeſſen hier wohl obſerviren / daß die Inveſtitur vor den Vaſallen und deſſen eheliche Leibes- und Lehens-Erben geſchehe, und werden mittelſt dieſer Formul, dann durch die Worte eheliche Erben, anfördriſt die illegitimi & adulterini; durch die Worte Leibes-Erben aber, die adoptivi, und durch das Wort Lehens-Erben, regulariter die fœminæ excludiret / zumahlen dieſe insgeſambt anderſt nicht Feudorum capaces ſind, als per pacta adjecta.

Ob nun alſo gleich dieſes, die Formalien, heutiges Tages, da man etwas ordentlicher / als ſonſten verfähret, mehrerntheils zu ſeyn pflegen; So iſt jedoch auch noch daher zu argumentiren, daß / wann jemand vor ſich und ſeine Erben wird beliehen, dadurch nur, die eheliche Lehens- und Leibes-Erben regulariter zu verſtehen ſeyen / weilen die qualitas Feudorum keine andere Succeſſion regulariter erfordert.

Hieraus iſt nun ferners leichtlich zu ermeſſen, daß juxta Num. 5. mit beſten Recht à ſucceſſione feudali die liberi adoptivi excludiret werden.

Dann 2 Feud. 26. §. 4. heiſſet es: adoptivus filius in Feudis non ſuccedit, & ratio eſt facilis; Indeme die Succeſſio feudalis, Jure ſanguinis fortgehet, bey der adoption aber, kein Jus ſanguinis, ſondern nur eine fictio Juris vorhanden iſt.

Juxta Num. 6. werden regulariter auch die Cognati excludiret.

Dann ordinairement, wo nicht etwas anders per pacta adjecta kan demonſtriret werden, ſuccediren nur die agnati, ſo ex ſtirpe maſcula à primo acquirente abſtammen, in Feudis: Es wäre dann das hinterbliebene Feudum, ein Feudum fœmineum ex pacto adjecto; Als in welchen

chen Fall die fœminæ ex pacto inveſtituræ adjecto ebenermaſſen ſuccediren.

So werden auch juxta Num. 7. excludiret die illegitimi.

Unter denen illegitimis werden nun verſtanden alle diejenigen, die nicht aus einen reinen Ehebette ſind erzeuget worden, und werden hierunter die liberi naturales, die adulterini, die inceſtuoſi, und die vulgò quæſiti begrieffen.

Dann dieſe werden nicht nur alleine Jure Naturali und Jure Gentium excludiret, weilen ordinariè die filii naturales, à ſucceſſione regnorum excludiret werden, ſondern auch Jure feudali.

Dann ſo heiſſet es 2. Feud. 26 §. 4. Naturales filii, licet poſtea fiant legitimi, ad ſucceſſionem Feudi, nec ſoli, nec cum aliis admittantur: Dahero dann auch, wenn gleich keine ehelich gebohrne Kinder, anſonſten vorhanden wären, ſondern nur lauter naturales; dieſe dennoch à ſucceſſione Feudali excludiret würden.

Wolte man hierbey die Inſtanz machen; Es würde doch gleichwohlen ein Vaſall vor ſich und ſeine Leibes-Erben beliehen? So iſt zu wiſſen, daß 1.) in dem Lehen-Brieff das Wort eheliche Leibes-Erben gemeiniglich exprimiret werde, wodurch dann die auſſer der Ehe erzeugten Kindere ohnehin excludiret ſind, und

2.) Wann gleich das Wort ehelich ausgelaſſen würde; So hat man doch nach denen moribus und legibus feudalibus zu ermeſſen, daß bey Feudal-Succeſſionibus nur Perſonæ Feudorum capaces verſtanden werden mögen.

Man ſiehet dahero 3.) daß auch in denen alten Teutſchen Lehen-Rechten, die filii naturales excludiret werden.

Als in den Schwäbiſchen Lehen-Recht Cap. 1. heiſſet es: Der nicht ehelich iſt gebohren, ſolle Lehen-Rechts darben: wie dieſes auch in Jure Feudali Alemannico Cap. 40. wiederholet wird, wo die filii naturales et vulgò quæſiti excludiret werden, mithin, dieſe excluſion vielmehr auch die filios adulterinos et inceſtuoſos muß betreffen.

Sed quæritur: Wann ein Princeps hat diſpenſiret, daß jemand nuptias inceſtuoſas hat vollenden können: Ob die ex tali inceſtu gebohrne Kindere das Jus Succeſſionis Feudalis haben können?

Die ratio affirmandi ſcheinet dieſe zu ſeyn, weilen ſolche nuptiæ, per diſpenſationem Principis, legitimæ werden, mithin auch, die filii ex tali inceſtu nati, in Feudis ſuccediren: Alleine, man muß inter inceſtum Juris divini & naturalis, dann inter inceſtum Juris humani diſtingui-

ren: Da dann circa inceſtum Juris divini & naturalis kein Princeps diſpenſiren kan, folglich, da talis inceſtus diſpenſationi Principis nicht unterworffen iſt, bey ſolchen auch die conſequentiæ Juris civilis nicht Statt haben können: Doch mag, wann ein bloſſer inceſtus Juris humani zugegen iſt, die diſpenſatio Principis in alle Wege Platz finden.

Quæritur porrò, ob poſthumi ebenermaſſen ſuccediren können? Und hat es heutiges Tages ſeine geweiſten Wege, daß die poſthumi, legitimè natorum Jura haben, dahero auch, wenn ein Vaſall eine ſchwangere Ehe-Frau hinterläſſet, man ſie in Beſitz des Lehens, biß zu ihrer Niederkunfft muß laſſen. Iſt nun der poſthumus Lehens-fähig; So ſuccediret er, und werden ſodann alle andere Lehens-Succeſſores excludiret.

Daß aber olim die poſthumi nicht allemahl, wie hodie, als Lehens-Succeſſions-fähig conſideriret worden; Siehet man auch ex fragmento quodam hiſtorico de anno 1238. nach welchen, als Landgraff Heinrich von Elſaß ohne Erben iſt verſtorben, alle ſeine Lehen-Herren, als der Keyſer und die Biſchöffe, die hinterbliebene Feuda eingezogen hatten, und ob er gleich anbey eine ſchwangere Gemahlin hinterlaſſen hatte; ſo wurde ſie doch nur mit etlichen Allodial-Stücken beliehen.

Dann, ſo ſaget der Autor beym Urſtiſio: Uxori ejus nihil aliud remanſit, niſi pauca prædia, quæ ejusdem erant, quæque tamen paucô tempore poſt, enixa eſt filium; Alſo der Viduæ nur etliche Allodial-Güttere gelaſſen wurden, womit ſie ſich, vor ſich und ihren Poſthumum abſpeiſen laſſen muſte, m: thin, man geſtalten Dingen nach, die poſthumos gleichſam nicht vor Lehens-fähig anſahe, die jedoch heutiges Tages in alle Wege die Succeſſores verbleiben, wann ſie nur ſonſten vor Lehens-fähig ſind zu achten.

Num. 8. kommet vor, was von denen legitimatis circa Succesſionem feudalem zu ſagen ſeye? Und iſt bekandt, daß die legitimatio entweder per Reſcriptum Principis, oder per ſubſequens matrimonium geſchiehet.

Was nun die legitimationem per ſubſequens matrimonium anlanget; So hat dieſe zwar ihren Effect in ſo weit, daß die legitimati dergeſtalten conſideriret werden mögen, als, wann ſie aus einem ehelichen Ehe-Bette entſproſſen wären; Alleine, die legitimatio hat gleichwohlen, in Succeſſione Feudi, anderſt nicht Platz, als, ſi non vergit in præjudicium Tertii.

Dann, wann jemand per Reſcriptum Principis wird legitimiret, und dieſe legitimatio denen agnaten zum Præjudiz gereichet; So kan ſie alsdann nicht Statt haben.

So

So haben auch die Lehens-Gesetze 2. Feud. 26. §. 4. circa hunc passum ohnedeme in contrarium Platz; Naturales enim filii, licet fiant legitimi, nec soli, nec cum aliis admittuntur in Feudis.

Sed quæritur: Ob denn ein solcher legitimatus per Rescriptum Principis gar nicht succediren könne? Et respondetur: Er kan 1.) succediren, wann das Lehen-Guth dem Fürsten anheimfället.

Dann / so lange andere Lehens-Folgere da sind, in so lange kan circa Successionem feudalem à Principe nichts verändert werden: Wenn aber das Lehen-Guth dem legitimato heimfallen solle; So müssen keine agnati mehr da seyn: und kan sodann der legitimatus darum succediren, weilen der Princeps sich seines Rechtes durch die legitimation gleichsam hat begeben. vid. Schilter in Commentario ad Jus Feudale Alemannicum ad Cap. 10. Woselbsten er zugleich durch verschiedene Præjudicia hat angeführet, daß in Præjudicium agnatorum die legitimatio per Rescriptum Principis nicht Statt finden könne; Wohl aber der Dominus, dem legitimato, das Feudum lassen müsse / wenn es ihme heimfalle.

2.) Werden auch die legitimati per Rescriptum Principis in Feudis novis zur Succession admittiret: Wann nehmlich der Vater ein Lehen-Guth acquiriret, anbey einen Bastarden hat, und ihm per Rescriptum Principis legitimiren lässet.

Dann die legitimatio ist in hoc casu mit ad successionem feudalem gerichtet, und kan sie allerdinges dieserwegen Statt finden, weilen die primi acquirentes Feuda, ein nähers Recht in Feudis novis, als in antiquis haben; Auch, weilen sonsten niemand / als der descendent, in dasselbige ein Jus hat, die descendenten aber, facta patris zu præstiren haben / sie sich auch dieses gefallen lassen müssen.

Man sahe ein gleiches an den Anton Wilhelm den letzten Graffen von Oldenburg, so einen filium naturalem, den Graffen Anton, der von Friderico III. König in Dänemarck legitimiret worden ware, hinterlassen hatte.

Dieser kunte nun in Feudis antiquis, nehmlich in Oldenburg und Delmenhorst zwar nicht succediren, und kamen also diese Graffschafften auf den nächsten Agnaten, als auf den König von Dänemarck; Alleine / es hinterliesse ihme sein natürlicher Vater noch einige Feuda nova, als Knyphaußen, Varel und andere Oerter, die heutiges Tages unter den Nahmen Altenburg vorkommen, und auf den filium naturalem per Rescriptum Principis legitimatum gelangen kunten, mithin er sie auch würcklich erhalten hatte.

Fraget man nun anbey noch, ob dann in Feudis antiquis solche legitimati per Rescriptum Principis gar kein Successions-Recht haben? So

wird geantwortet: Daß deme regulariter alſo ſeye, niſi ex facto proprio aliud locum invenit: So geſchiehet/ wann die Agnaten ſelbſten in die legitimation des legitimati conſentiren, und alſo der legitimatus auf dieſe maſſe in Feudo kan ſuccediren, welche Succeſſio ſonſten auſſer deme nicht angienge.

In Num. 12. kömet vor, wie es mit denen legitimatis per ſubſequens matrimonium iſt zu halten? Und dienet hierbey, daß, wann man zwar dem textui feudali 2. Feud. 26. nachgehen ſolte, man auch dieſe excludiren müſte: Indeme es daſelbſten heiſſet: filii naturales non ſuccedunt, licet vel poſtea fiant legitimi: Welche Worte dann general ſind, und alſo, nach dieſen, die legitimati ex ſubſequenti matrimonio nothwendig zu excludiren wären: Alleine, wann man die Sache ſecundum mores hodiernos anſiehet, ſo heiſſet es: Legitimatus per ſubſequens matrimonium in Feudum ſuccedit.

Vor Alters ware zwar üblich, daß, wann jemand ſich mit einer Weibs-Perſohn, die ſchon ein Kind hatte, trauen lieſſe, dieſe Weibs-Perſohn das Kind unter ihren Mantel oder Rock nahme; Dahero auch dieſe Kindere die Mantel-Kindere genennet wurden, mithin deren legitimatio durante Copulatione erfolgte: Jedoch, heutiges Tages brauchet es ſolcher Ceremonien darum nicht mehr, weilen per ſubſequens matrimonium kein Unterſcheid wird gemachet, ob ein Kind vor- oder bald nach der Copulation wird zur Welt gebohren; Wie dieſes dann auch alſo in denen Deciſionibus Electoralibus noviſſimis und zwar Dec. 49. expreſsè ſanciret iſt befindlich.

Sed quæritur: Wann dann die Inveſtitura feudalis expreſſis verbis alſo eingerichtet iſt, daß der Vaſall vor ſich und ſeine ehelich gebohrne Leibes- und Lehens-Erben wird beliehen, ob nicht dadurch die legitimati per ſubſequens matrimonium allerdinges excludiret werden? Worauf billig mit Nein wird geantwortet: Weilen, obſchon dieſe Formalien bey Belehnungen, und in denen Lehen-Brieffen mehrerntheils mit gebrauchet werden; auch die legitimati per ſubſequens matrimonium eben ſowohlen ehelich gebohrne heiſſen, indeme doch bey ihrer Erzeugung der Conſenſus matrimonialis da ware/ und nur die Copulatio Paſtoralis, die nach der Hand erfolget iſt/ gefehlet hatte, dieſer Terminus Sie nicht kan excludiren.

Porro erwächſet juxta Num. 13. die Frage/ wie es mit denen zu halten, qui ex ſponſa extra caſum inſecutæ Copulæ ſacerdotalis geniti?

Nehmlich, es hätte ein Vaſall mit ſeiner Braut concumbiret, er ſtürbe aber ante Copulam ſacerdotalem, und die Braut käme mit einem filio

nieder,

nieder, wie es sodann mit diesen zu halten? Worauf in Antwort dienet / daß man zwar vormahls inter legitimatos per subsequens matrimonium, & natos ex sponsa distinguiren wolte: Alleine, heutiges Tages werden die nati ex sponsa ebenermassen vor Lehens-fähig geachtet, quia Consensus facit matrimonium, und hierbey nur die Copula Sacerdotalis hat gefehlet.

Einige wollen annoch inter sponsalia solennia & non solennia distinguiren, annebst einräumen, daß man zwar bey sponsalibus solennibus den nur allegirten Satz passiren lassen könne, so aber bey sponsalibus minùs solennibus nicht Statt hätte: Alleine / der Unterscheid inter sponsalia solennia & minùs solennia bestehet nur in Ceremoniis, und kommet das essentiale hierbey darauf an, si liberi fuerint legitimati.

Wann nun also kein Impedimentum mehr da ist; So kan die Successio Statt finden.

Doch wird ad sponsalia legitima noch erfordert, daß sie nicht clandestina sind gewesen: Als welche sponsalia nicht Statt haben / quia hæc non sunt legitima.

So können auch die sponsalia in gradibus prohibitis nicht hieher referiret werden, ob es schon bey allen andern legitimis sponsalibus heisset: Quod Consensus matrimonium faciat.

AD APHOR. IV.

Es ist bekandt / daß die Collaterales eigentlich kein Jus succedendi haben / so ferne nehmlich noch Descendenten vorhanden sind: Es ist aber annebst noch nicht genug, daß die Collaterales excludiret werden, si Descendentes adfuerint, sondern sie werden auch regulariter in Feudis novis excludiret.

Dann / wann ein Vasall noviter mit einen Lehen-Guth wird beliehen; So wird er vor sich und seine eheliche Leibes- und Lehens-Erben beliehen / dahero gehet auch die Investitur auf die Descendentes: Stirbet nun ein Vasall ohne Descendenten; So können die Collaterales nicht succediren, weilen in Feudis antiquis, die Collaterales ein Recht haben, so hingegen in Feudis novis nicht Statt hat.

Quæritur verò, ob es nicht einige Fälle gäbe, da die Collaterales auch in Feudo novo succediren können? Et respondetur: Dieses äussere sich Consensu Domini directi expressô: Nehmlich, wann der Lehen-Herr, einem zwar ein Feudum novum conferiret, aber, mit der ausdrücklichen condition, daß, wann er ohne Erben versterben würde, sein Bruder: Item,

seine

seine Bruders Kindere succediren solten, da sodann auch die Collaterales ex pacto succediren.

Dieses sahe man, als der Hertzog von Marleborough mit dem Fürstenthum Mindelheim beliehen, und anbey die Investitur auf seinen Bruder den Baron Churchil, und seine männliche Erben sogleich mit gerichtet wurde: Als bey welchen Feudo novo, wovon der Hertzog von Marleborough primus acquirens ware, der Bruder, und seine posteritât, nicht anderst, als ex pacto hätte succediren können.

Ein gleicher Casus, wo die Collaterales auch in Feudo novo succediren können; ergiebet sich, si Dominus directus Feudum novum concesserit Jure Feudi antiqui; Da dann, wann ein Vasall ein Lehen-Guth von einen Lehen-Herrn auf eine solche masse acquiriret, und er auch damit noviter, mit der Condition beliehen wird, daß das Lehen, als ein Alt-Vätterlich Lehen considériret werden solte, per hoc pactum adjectum, die Collaterales in Feudo allerdinges succediren.

Dann, wie die Collaterales in Feudo antiquo succediren, also fället die Succession auch allerdinges, gestalten Dingen nach, in diesen Casu, auf dieselbigen.

Was sonsten von der Brüdere Succession in Feudis gesaget wird, das ist in hoc Aphor. 4. Num. 3. auch von denen Bruders Kindern und ihren Enckeln zu sagen.

Man muß aber hier noch einen Unterscheid inter Jus feudale commune, et inter Jus feudale Saxonicum machen.

Dann Jure feudali communi vel Longobardicô succediren auch die Brüdere und Descendenten ex fratribus, Jure agnatorum: Und da heisset es: Wer von dem primo acquirente Feudum, abstammet, der hat auch ein Recht auf die Succession, casu existente.

Jure Saxonico gehet indessen die Successio nicht sowohlen nach der Linea primi acquirentis, als vielmehr nach der Mitbelehenschafft.

Die Descendenten succediren zwar auch nach denen Sächsischen Rechten, wie sie Jure Feudali succediren; Wann es aber auf die Lineam collateralem in Sachsen kommet; So succediren sie anders nicht hoc Jure, als wenn sie Mitbelehnten sind, und da heisset es: Sie müssen die gesambte Hand am Lehen-Guth haben, und eben dieses ware das Fundament; Daß, als der Chur-Fürst Albertus III. von Sachsen, der letzte aus dem Ascanischen Stamme nach Abgang des XVten. Seculi ohne Posterität abgienge, und Erich der VIte. von Sachsen-Lauenburg, die Succession darum prætendirte, weilen er der nächste Agnat ware; Dieser Erich, ob es gleich mit

seiner

seiner nächsten Agnatschafft seine Richtigkeit hatte / gleichwohlen zur Succession nicht gelangte.

Dann, es wurde von des Keysers Sigismundi Lehen-Hoff ihme objiciret, in Sachsen wäre die Mitbelehenschafft eingeführet; Weilen nun besagter Erich die Mitbelehenschafft nicht gesuchet hätte, so habe er sich dadurch seiner Succession verlustiget gemachet, und wurde er deßhalber auch würcklich excludiret, und die Sächsische Chur-Lande dem Marggraffen Friederich dem Streitbahren conferiret.

Auf eine gleiche Weise gehet es auch noch hodie in Feudis privatorum überhaupt her; also, daß, wann privati, Feuda haben / und ohne Descendenten sterben, die Collaterales zwar in alle Wege / jedoch nicht anderst, als wann sie mitbelehnet sind, succediren.

AD APHOR. V.

Gleichwie bißhero ist gesaget woeden, daß die ascendenten certâ ratione, in Feudis succediren, anbey auch, in genere gleichsam mit ist vorgekommen, wie nach die Descendentes und Collaterales in Feudis ebenermassen succediren mögen; So folget nun, was doch vor eine Ordnung in Successione derer Descendenten zu halten seye, und wornach die Successio Collateralium zu reguliren?

Was nun anlanget 1.) die Descendentes; So hat man verschiedene casus dabey zu observiren, und ist der erste casus folgender: Wann nehmlich ein Vasallus einige Söhne hat hinterlassen / daß diese ex æquis partibus, wo das Jus primogenituræ nicht eingeführet ist, in Feudis succediren.

Der zweyte Casus ist, wann eines Theils Söhne, andern Theils aber Nepotes vorhanden sind; Als in welchen Fall die Nepotes ex Jure Saxonico sowohlen succediren, als vor sie auch diese Successio 1. Feud. 8. expresse ausgemachet befindlich ist.

Sind nun unter denen Descendenten keine Söhne vorhanden, sondern lauter Nepotes; So succediren diese ebenfalls ex Jure repræsentationis in Stirpes, daß also das Jus repræsentandi auch in Successione feudali Statt findet; Wie es zwar auch 1. Feud. 8 gegrundet ist, in verbis: Loco sui patris succedunt, id est, sie repræsentiren ihren Vater.

Juxta Num. 4 entstehet die quæstio, an Feuda dividi possint? Und da findet man solches 2. Feud. 55. §. 2. allerdinges gegründet: Welches dann auch nach denen moribus hodiernis Statt hat.

Dann, obgleich nach denen natürlichen, und denen Civil-Rechten circa Succeſſionem es heiſſet/ ſo viel Mund / ſo viel Pfund ; So iſt doch auch bey denen Lehen-Güttern eingeführet / daß diejenigen, qui in pari gradu ſunt, ex æquis partibus ſuccediren / alſo richtig iſt / quod Feuda dividi poſſunt, imò & ordinariè dividi debent; Wo nicht das Jus primogenituræ expreſsè iſt introduciret, alsin quo caſu die Exceptio exiſtiret, nach welcher die Feuda propter Jus deficiens Succeſſionis ex æquis partibus, auch nicht in æquales partes können dividiret werden.

Sed quæritur: Ob die diviſio Feudorum auch bey denen *Feudis* regalibus angehe? Und heiſſet es 2. Feud. 55. §. 2. expreſsè, præterea Ducatus, Marchia, Comitatus, de cætero non dividantur, aliud autem *Feudum*, ſi *conſortes* voluerint, dividatur: Da dann hierinnen inter Feuda regalia & *Feuda* legalia wird diſtinguiret/ und dieſemnach, die Feuda regalia, als die Fürſtenthümer/ Graff- und Herrſchafften, der Vertheilung nicht ſind unterworffen: Dahingegen die Feuda legalia, oder die *Feuda* minora allerdinges vertheilet werden können.

Nun hat zwar dieſer Textus bey denen *Feudis* Italiæ von Alters her ſeine Richtigkeit gehabt, weilen aber das Jus Longobardicum feudale nicht lege, ſondern moribus & conſuetudine in Teutſchland iſt eingeführet worden, und in ſo weit auch, bey denen Feudis, und zumahlen bey denen Feudis regalibus obtiniret, niſi aliud moribus ſit receptum; So fraget ſichs nun: In wie weit dieſes Jus in denen Feudis Germaniæ regalibus Statt finde? Da dann in Antwort dienet, daß, ſo viel die Chur-Fürſtenthümer vel Electoratus anlanget/ dieſe ſchon von Alters her individui ſeyen, wie es dann auch pro ſtatu derer Chur-Fürſtenthümere des Teutſchen Reichs nicht anders ſeyn kan; Indeme die Chur-Fnrſtenthümer aus denen magnis Germaniæ Ducatibus ſind entſtanden, die Ducatus Germaniæ aber mit gewiſſen Officiis verknüpffet waren.

Gleichwie nun aber ein Dux nicht zwey Officia zugleich behaupten kunte; So kunte er auch nicht zwey Ducatus zugleich adminiſtriren, und iſt in den 7.ten und 24.ten Articul der güldenen Bullæ expreſsè ſanciret worden/ daß die Electoratus individui ſeyn ſolten: Obſchon hierbey noch unter denen zur Chur gehörigen Landen, und unter denen Erb-Landen eines Chur-Fürſten muß diſtinguiret werden.

Dann die Churlande ſind ſolche Lande, mit welchen die Chur inſeparabiliter verknüpffet iſt, darinnen auch der primogenitus muß ſuccediren, dahingegen ein anders die Erb-Lande ſind, welche der diſpoſitioni pater-

næ sind unterworffen; Wann nicht aliâ ratione, Jus primogenituræ auch bey diesen Erb-Landen ist eingeführet worden.

Zur mehrern Verificirung dieses/ darff man nur das Testament des Chur-Fürstens Johannis Georgii I. von Sachsen de Anno 1657. ansehen, indeme er darinnen seinem ältisten Printzen Johanni Georgio II. nicht nur alleine den Chur-Crayß, sondern auch den grösten Theil der übrigen Erb-Lande, als das Marggraffthum Meißen, und was in Thüringen von ihme besessen wurde, überlassen, die Naumburgische und Merßeburgische Lande, aber als Erb-Lande, unter die übrigen Printzen, nebst einen Theil von der Laußnitz und dem Voigtlande vertheilet hatte.

Gestalten Dingen nach kunte also über die Erb-Lande per Testamentum inter Liberos disponiret werden, obgleich über die Chur-Lande dergleichen disposition nicht Statt hätte.

Dieses siehet man auch im Brandenburgischen.

Die Brandenburgische Chur, kommet auf die Marck an; Magdeburg, Halberstadt, Minden, Pommern, Cleve, Neuffchatel aber, sind Erb-Lande: Obschon diese Lande gleichwohlen bey denen Brandenburgischen Chur-Landen gelassen werden, weilen daselbsten das Jus primogenituræ ist eingeführet: Indessen die Chur-Lande an sich selbsten untheilbar, und keiner disposition unterworffen sind, sondern dem primogenito nebst denen übrigen Erb-Landen angedeyhen.

Was indessen die Fürstenthümere anlanget; So ist zwar von Alters her das Jus primogenituræ üblich gewesen, wie es dann im Sächsischen Lehen-Recht Art. 14. heisset: Daß es Lehen-Rechtens seye, daß ein Herr nichts weiters leihe, dann einem Sohn seines Vaters Lehen; Mithin einem Sohn nur des Vaters Lehen gereichet werden kunte, obschon Anfangs hierbey, mehr das Jus succedendi solitarium, als das Jus primogenituræ eingeführet ware.

Dieses ist auch in denen Schwäbischen Lehen-Rechten Cap. 60. gegründet, und hat Goldastus in Tractatu de Senioratu Lib. II. Cap. 18. demonstriret, daß die Fürstenthümer des Teutschen Reichs voriger Zeiten dem Juri primogenituræ unterworffen gewesen seyen; Alleine von denen Zeiten des XI. Seculi an, kame es unter der Hand auf, daß, da die Fürsten anfiengen, mächtiger zu werden, sie sich auch eine mehrere Gewalt herausnahmen, über ihre Lande zu disponiren.

Man findet inzwischen zweyerley Arten von dispositionen inter filios; Und zwar wurden die Lande entweder ex æquis partibus getheilet, welche Art jedoch wenig ist bekandt gewesen, biß sie im XIV. ten Seculo starck ist auf-

aufgekommen, oder aber, welches die gemeinſte Art ware, daß per modum paragii dieſe Vertheilung geſchahe.

Hierbey wurde nun zwar dem ältern Sohne das meinſte gelaſſen, und die jüngern Brüdere bekamen einen kleinen Antheil vom Lande/ jedoch aber ware anbey ausgemachet, daß der älteſte Sohn die meinſten Jura in deren Landen zu exerciren haben ſolte: Mithin, wann ein Herr mehr als eine Provinz hatte; So machte er deßfalls die diſpoſition dahin, daß dem älteſten Printzen das Hertzogthum gebühren, von denen andern Printzen aber, ein jeder mit einer gewiſſen Graff- oder Herrſchafft vorlieb nehmen ſolte.

Man findet hiervon inſonderheit ein Exempel an den Marggraffen Conrad von Meißen, als welcher im XIII.ten Seculo die Lande dergeſtalten vertheilte, daß deſſen älteſter Sohn Otto das Land zu Meißen, als potiorem Provinciam bekame; Der zweyte Sohn Dieterich aber, das Marggrafthum Laußnitz, Item der dritte Sohn Dedo die Graffſchafft Rochliz, dann der vierte Sohn Heinrich, die Graffſchafft Wettin, und der fünffte Sohn Friederich, die Graffſchafft Gröningen erhielten; dieſe Printzen auch hernachmahls, nicht von ihren Geſchlecht, wie heutiges Tages, ſondern von ihren Landen, die ſie überkommen hatten, benahmet wurden.

Dergleichen diſpoſitiones findet man nun vor Alters ohne Einwilligung des Keyſers, mit bloſſen Conſens der Land-Stände, in Teutſchland paſſim errichtet, und geſchahen auf dieſe maſſe die meinſten Theilungen im XI.ten, XII.ten und XIII.ten Seculis, alſo, daß damahlen ein jeder Printz eine beſondere Provintz erhielte, nur, daß die jüngern Printzen mit Graffſchafften vorlieb nehmen muſten.

Als nun dadurch die Ducatus Germaniæ ſehr zerriſſen wurden; So wurde per Jus primogenituræ nach der Zeit ein anders eingeführet.

Unter die modos introducendi Jus primogenituræ hat man zwar verſchiedene zu referiren; Doch ſind hierbey vornehmlich deren dreyerley zu regardiren, als 1.) ein modus ex Privilegiis, 2.) ein dergleichen modus ex pacto, und 3.) ein modus ex Teſtamento.

Von den erſten modo introductionis primogenituræ ex Privilegiis, hat man nun ein Exempel an dem Hauſe Oeſterreich, als welchem der Keyſer Fridericus I. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg in Anno 1156. die primogenituram per Privilegium expreſsè hat concediret, und unter andern demſelbigen die Worte quod Ducatus Auſtriæ nullô tempore recipiat alicujus diviſionis ſectionem, mit eingerucket: Wie dann dieſes Privilegium in denen Oeſterreichiſchen Provinzien, von denen folgenden Keyſern

sern / und zumahlen vom Keyser Carolo V. ausdrücklich ist confirmiret worden, dergleichen auch gegen andere Reichs-Fürsten, und besonders damahlen geschahe, als der Keyser Maximilianus der erstere, auf den grossen Reichs Tage zu Worms in Anno 1495. dem Hauße Würtemberg die Hertzogliche Würde conferiret / anbey demselben zugleich mit accordiret hatte, daß zu Erhaltung der gedachten Hertzoglichen Würde, auch das Jus primogenituræ in dem Hauße Würtemberg eingeführet seyn solte.

Die zweyte Art von der Introduction des Juris primogenituræ bestehet ex pacto.

Diese Art ist wohl die allersicherste: Indeme, wann alle vorhandene Herren eines Haußes / communi pactô, das Recht der primogenitur einführen / sodann auch alle Successores ex hoc communi pacto Antecessorum sind obligiret.

Auf diese masse ist durch die Gerauischen Tractaten in Anno 1603. das Recht der Erstgebuhrt in dem gantzen Hause Brandenburg, sowohlen Märckischer als Fränckischer Lineæ eingeführet worden, und hat man in Anno 1688. im Hauße Hollstein-Gottorff, eâdem ratione das Jus primogenituræ introduciret: Ja, im Hauße Mecklenburg, Güstrauisch- und Strelitzischer Linie, hat man erst zum Anfang des jetzigen Seculi eben dieses Jus introduciret, mithin es vorhero in diesen Landen noch nicht herkommlich oder gültig ware.

Der dritte modus introducendi Jus Primogenituræ, bestehet ex Testamento.

Und auf diese Art hat der erste Chur-Fürst Ernestus Augustus von Hannover, nach der von ihme erlangten Chur-Würde, das Jus Primogenituræ in denen Hannoverischen Chur-Landen eingeführet, als er hierüber per Testamentum hat disponiret.

Item, sind durch die Testamenta des Hertzog Friederichs von Sachsen-Gotha, und des Hertzog Johann Georgs von Sachsen-Eisenach, das Jus Primogenituræ in Gotha und Eisenach introduciret worden: Also, daß gestalten Dingen nach fast zu zweiffeln ist, ob es hodie sonderlich mehr disputirlich seye / daß ein Vater per Testamentum denen filiis posteris præjudicire, als, worüber es in ältern Zeiten öffters viele Scrupel gegeben hatte / weilen die jüngern Printzen von ihren Jure semel quæsito sich per Testamentum nicht verdrängen lassen wolten: Da inzwischen, wann die per Testamenta geschehene Introductiones Juris Primogenituræ per Imperatorem bestättiget wurden, es doch gleichwohlen auch alles Wiederspruchs ohngeachtet, mehrerntheils bey denenselben sein Verbleiben hatte.

Sed quæritur hîc, wann dann nun das Jus Primogenituræ einmahl in einem Lande ist eingeführet worden, wie man es sodann mit denen Sequiorgenitis zu halten habe? und dienet hierbey in Antwort, daß, dieserwegen, in ältern Zeiten gemeiniglich das Jus paragii, und das Jus apanagii Platz gefunden habe.

Es wird aber ein paragium genennet, wann zwar die jungen Printzen eine gewisse Landes-Portion, daraus sie Reveniien zu heben haben, überkommen; Gleichwohlen aber der Primogenitus, alle Jura comitialia und alle Jura territorialia, auch in denen Landen der jüngeren Printzen / zu geniessen hat, wie man dieses bey der Sachsen-Albertinischen, auch, bey der Sachsen-Gothaischen Linie guter massen kan gewahrnehmen.

Nun wurde ein apanagium dasjenige genennet / wann ein jüngerer Printz eine jährliche apanage ohne eintziges Land zu haben, bekame: Und wurden Paragii, abgetheilte Herren: Apanagii aber, abgefundene Herren benahmet.

Wiewohlen nun vor einigen Jahren ein Scrupel entstanden, ob man nicht inter Paragium & Apanagium distinguiren müsse; Immassen dann deßfalls die Controvers zwischen dem Thomasio in Halle, und dem Hertio zu Giesen obgewaltet / und hierzu eine Strittigkeit in der Gräfflichen Hauß Lippe, bey welcher die Hallenser pro Paragio, die Giesenser aber pro Apanagio gesprochen haben, die Gelegenheit gegeben hatte, von dem Hertio auch eine Dissertation de distinctione Paragii & Apanagii geschrieben wurde; So hatte jedoch diese Controvers darum nicht viel zu bedeuten, wann man consideriret, daß ein Paragium seye, wann ein junger Printz einen Theil vom Lande, nebst denen darzu gehörigen Rechten bekommet, ein apanagium aber sodann vorhanden seye, wann ein Provinz nur eine gewiesse Summam Geldes, e g. 12000. Thlr. jährlich zu seiner Sustentation erhältet: Da dann, schon erwehnter massen, Paragii abgetheilte Herren, Apanagii aber abgefundene Herren heissen: Wie dieses vom Hertio also deduciret wurde; deme aber der Herr Thomasius in Vindiciis Paragii & Apanagii hinwieder antwortete, wiewohlen alles auf eine Logomachie hinaus gelauffen hatte.

Ob nun wohlen aber richtig ist, daß man ansonsten das Paragium und Apanagium unterschieden hat gefunden, auch Schilter in einen besondern Tractat, Item Nicolaus Bezius in Tractatu de Feudis illustrium davon handeln, wie hiervon auch in Struvii Syntagm. Juris publici Cap. 27. Meldung geschiehet; So wird man jedoch heutiges Tages, nicht viel mehr davon finden, sondern, wann das Jus Primogenituræ einmahl

mahl eingeführet worden ist; So müssen sich die jüngern Printzen, mit einen gewiessen Jahr-Geld abspeisen lassen, also, daß man respectu derer jüngern Printzen heut zu Tage nichts mehr von Paragio und dessen Jure will wissen: Mithin bey solchen eingeführten Primogenitur-Juribus, die jüngern Printzen als apanagirte Herren, so sich mit einen tolerablen Jahr-Geld begnügen lassen müssen, lediglich betrachtet werden.

Anlangende hiernächstens die Successionem in Imperii Romano-Germanici Comitatus, die Reichs-Grafschafften; So findet man dieser wenige, worinnen das Jus Primogenituræ von Alters her schon eingeführet worden wäre.

Es hat auch ein solches so fort nicht geschehen können, weilen die Grafschafften des Teutschen Reichs, guter massen aus terris allodialibus bestehen; Und man wenige Reichs-Grafschafften findet, darunter nicht allodia mit untergemischet wären; Doch, nachdeme man nach der Zeit verspühret hatte, daß durch die Successionem dividuam, die Reichs-Grafschafften sehr ruiniret wurden, wie man dieses an denen Graffen von Solms, denen von Reussen, und denen von Hohenlohe, als deren etliche nur wenige Dorffschafften endlich überkommen haben / gewahrnehmen kunte; So sahe man sich dahero bey diesen eben sowohlen getrungen, auf die Einführung des Rechts der Erstgebuhrt zu verfallen, und in diesen Betracht, haben die Graffen von Hanau, Stollberg und Reussen / in neuern Zeiten erst, das Jus Primogenituræ in ihren Landen eingeführet: Mitlerdessen es bey denen übrigen Reichs-Grafschafften heisset, daß in welcher derselbigen, das Jus Primogenituræ noch nicht ist eingeführet worden, daselbsten auch die Successio dividua noch biß dato Statt habe.

Es ist aber annebst *juxta* Num. 5. noch etwas de Feudo alternativo, nehmlich von dem umgehenden Lehen zu gedencken: Indeme ein anders ist ein *Jus* Primogenituræ, und ein anders ein *Feudum* alternativum; als in welchen letztern jedesmahl der Senior Familiæ succediret.

Es giebet Theils unter denen Fürstlichen und Gräfflichen, Theils auch unter denen Adelichen Häußern gewiesse Feuda communia, so die Familien unter sich haben: Alldieweilen dann nun der Senior *Familiæ* das Jus præcipuum darinnen hat; So ist ihme auch ad sustinenda onera deßfalls ein gewiesses Lehen-Guth angewiesen, so man Senioratus feudales nennet, und ein Feudum alternativum, ein umgehendes Geschlechts-Lehen involviret.

Dieses Seniorats-Lehen besitzet allezeit der Senior *Familiæ*, der nehmlich das Directorium bey den gantzen Geschlecht hat, dergleichen man in dem

dem Hauße Sachsen Ernestinischer Linie gewahrnimmet, als woselbsten das Amt Altischleben, nicht weit von Sachsenburg gelegen, ein Seniorats-Lehen ist, und noch biß dato als ein Feudum alternativum, mithin auch, als ein Feudum commune totius Domus Saxonicæ wird consideriret.

Bey adelichen Häußern, als bey denen Herren von Werthern/ Item, bey denen Herrn von Künsperg in Francken, dann, bey denen Herrn von Bünau daselbsten, findet man dergleichen Seniorats-Güttere, die der Senior Familiæ hat zu geniessen.

Von gedachten umgehenden Lehen ist die Muth-Schierung wohl zu unterscheiden.

Dann man findet in denen alten Successionibus Germaniæ eine besondere Art von einer Erbfolge, welche die Muthschierung von denen alten Teutschen Worten muthen, mutare und schiere, dividere benahmet wird, also so viel ist, als mutata divisio: So darinnen bestehet, daß, wann ein Vater verstirbet, und etliche Provinzien hinterlässet, der älteste in gantzen Lande succediret, dann/ die gemeinschafftliche Regierung, in Nahmen derer jüngern verführet/ auch die Revenüen bekommet, nur/ daß die Sequiores natu, ein gewiesses jährliches Deputat erhalten: Wobey aber, wann der Primogenitus verstirbet, ihme nicht etwan sein Printz, sondern des verstorbenen ältester Bruder succediret.

Nach dieses Abgang succedirte vor alten Zeiten, ehe noch das Jus Primogenituræ eingeführet worden ware, der dritte Bruder, und waren dergleichen Muthschierungen sehr gewöhnlich.

Dann, weilen die Reichs-Fürsten sahen, wie die divisio schädlich wäre; So hatten sie die Lande beysammen gelassen, und solche Muthschierungen eingeführet, damit sie die Ländere in einer Gleichheit erhielten: Immassen auch der Hertzog Ernst von Sachsen zu Gotha in Anno 1671. durch sein Testament annoch dergleichen Muthschierung hat eingeführet, so aber nach der Zeit per pacta hinwieder ist aufgehoben worden: Doch weiß man heutiges Tages von solchen Muthschierungen nichts mehr, weilen sie wenig Vortheil bringen. vid. Diss. 27. Syntagmatis Juris Publici, worinnen mehrere Nachricht von dieser materia anzutreffen.

Num. 6 kommet vor/ wann dann nun die Feuda dergestalten dividua sind, daß, wo das Recht der Primogenituræ nicht ist eingeführet/ wie zwar heutiges Tages dasselbige meinstens in denen Feudis Provincialibus üblich ist, ob dann Consensus Domini directi, ad divisionem Feudorum nöthig seye? Und wird geantwortet: Daß, wann man zwar das alte Sächsische und Schwäbische Lehen-Recht ansiehet, es heisse, der Lehen-

Herr

Herr solle nur einen von denen Söhnen das Lehen reichen; Alleine, nach denen moribus hodiernis sind alle Feuda divisibilia, wann die Rede von kleinen Lehen ist, ausser, daß in wenig Teutschen Provinzien, als in Cleve, wie besser oben schon ist vorgekommen, das Jus Primogenituræ ist eingeführet.

Sed quæritur: Wann nun die Feuda divisibilia sind, wie es dann mit der divisione zu halten? Und ist zu wissen, daß die divisio Feudi entweder per divisionem Parentum, oder ex pacto Vasallorum geschehe.

Ist nun die Rede de divisione Parentum, so hat man dabey zu observiren, daß ein Vater gar wohl de Feudo eine dispositionem inter filios machen könne: Und wird hier studiô gesaget, inter filios, weilen die Söhne facta defuncti præstiren müssen/ dahingegen die Agnati hierzu nicht sind verbunden, weilen sie als Successores particulares facta defuncti nicht præstiren, nachdeme sie ihr Jus nicht à defuncto haben.

Anlangende die divisionem paternam; So geschiehet sie auf zweyerley Weise: Als 1.) Wann der Vater mehr als ein Guth, und, zum Exempel drey Ritter-Güttere, dann dazu drey Söhne hat; So kan er gar wohl dergestalten disponiren, daß er einem jeden ein gewiesses Guth assigniret; und wann gleich die Theilung nicht so æqual ist; So hat jedoch die dispositio paterna Statt, wann nur keiner infra legitimam dabey wird lædiret.

2.) Geschiehet die ermeldte Väterliche division, auch nur bey einem Guth, als, wann zum Exempel der Vater ein Guth, und dazu zwey oder drey Söhne hinterlässet; Da er dann dabey dergestalten disponiren kan, daß der eine von seinen Söhnen, das Guth, vor ein Stück Geld mag behalten, denen übrigen aber, so und so viel heraus zu geben/ist verbunden: Oder, wann sich das Guth füglich theilen lässet, der Vater auch wohl über die Theilung selbsten dergestalten disponiren kan, daß die Söhne darüber zu halten haben.

3.) Kan dergleichen divisio auch ex pacto Vasallorum Statt haben: Dann/ wann ihrer zwey oder drey an einen Lehen-Guth Theil haben, so können sie das Lehen-Guth unter sich vertheilen, und dem einen unter ihnen, davon, so viel zuschlagen, daß er denen andern so und so viel herausgebe: Ja, bey denen Sächßischen Lehen, hat das ordinaire Principium Juris Saxonici Statt, daß/ wann zwey Söhne vorhanden, es billig, major dividit, minor eligit, dabey heisset: Also, der älteste die Theilung machet, und der jüngere die Wahl hat zu welchen Theil er greiffen will.

Wird nun unter ihnen beliebet, das Lehen-Guth einem alleine vor

Geld zuzuſchlagen; So machet der älteſte den Tax, der jüngſte aber hat das Jus optionis, ſtehet mithin bey ihme, ob er das Guth vor ſolchen Tax entweder ſelbſten annehmen, oder es dafür, einem andern überlaſſen wolle.

Hier fraget ſich nun noch / ob dann bey dergleichen Theilungen, auch des Lehen-Herrens Conſens vonnöthen ſeye? Und dienet in Antwort, daß / wann der Vater diſpoſitionem de Feudo inter filios machet, dieſe auch ſine Conſenſu Domini directi Statt habe, aber NB. daß hier nur die Rede ſeye, de diſpoſitione, ſive de diviſione inter filios, nicht aber inter Agnatos.

Dann, da kan der Vaſall nicht diſponiren, niſi conſenſu eorum, quorum intereſt, alſo, der Vater nur eine diſpoſition unter denen Söhnen machen kan, jedoch dergeſtalten, daß bey des Vaters Tode, ſich ein jeder derſelbigen bey den Lehen-Hoff melde, und wegen deſſen Antheils die Lehen gebührend ſuche.

Dann, der Sohn hat das Succeſſions-Recht, und hat alſo der Dominus, wann das Lehen nur geſuchet wird, ratione des Dominii directi kein Præjudiz weiters / ob nun gleich auch der Vater diſponiret; Indeme dem Lehen-Herrn hierbey die Jura Dominii directi integra verbleiben: Und ihme gleich giltet / ob er zwey oder drey Vaſallen habe, nur, daß ein jeder dem Lehen die gebührende Folge leiſte.

So können auch Vaſallen unter ſich die Lehen-Güttere vertheilen, und zwar nach vorhergängiger ſicherer taxa, oder auch per ſortem, worbey aber, wann eine ordentliche Erb-Vertheilung zum Stande kommet / ſie dem Lehen-Herren zur Confirmation wird eingeſchicket.

Sed quæritur: Wie es zu halten, wann ein Lehen-Guth jemanden dergeſtalten, daß der andere eine Summam Geldes dargegen heraus bekommet / vor Geld wird zugeſchlagen, ob derjenige, der ſein Jus einem andern dabey überläſſet, gar kein Recht mehr an dem Lehen-Guth habe? Et reſpondetur: Man müſſe einen Unterſcheid inter Jus feudale commune & inter Jus feudale Saxonicum machen.

Dann, was das Jus feudale commune anlanget; So findet man 2. Feud. 26. in verbo omnes, daß auch alle Agnaten, wann ſie gleich einem andern das Lehen überlaſſen, dennoch ihr Succeſſions-Recht verliehren, dahero, wenn der Vater verſtirbet, anbey aber ein Lehen-Guth, und zwey oder drey Söhne hinterläſſet, der eine auch davon das Lehen-Guth bekommet, dann denen andern Erben herausgiebet, inzwiſchen ohne Erben verſtirbet, die Brüder oder Vettern, ex Jure Succeſſionis hæreditariæ, und ex Jure feudalis Succeſſionis dennoch ſuccediren.

Allei-

Alleine, Jure Saxonicô ists nicht also; Sondern nach diesen Rechte succediren die Brüdere und Agnaten, und zwar anderst nicht, als ex pacto speciali: nehmlich des Gedinges, oder der Mitbelehenschafft halber: Indeme in denen Sächsischen Rechten man folgende formalia findet: Es vererbet niemand sein Lehen/ ohne der Vater, auf den Sohn, der erbet die Gewähr des Sohnes an seinen Herren: Daß also nur regulariter, die filii, in Feudis paternis succediren, die descendenten aber, nach denen Sächsischen Rechten, und also nicht die Collaterales, dahero auch, wenn gleich ein Bruder, dem andern, das Lehen-Guth überliesse, und er sodann ohne Erben verstürbe, dieser dennoch dem Bruder nicht succediren könte, wo er nicht bereits mitbeliehen wäre.

Dann, in denen Sächsischen Landen, ist die Mitbelehenschafft dergestalten eingeführet, daß in Linea Collaterali, niemand, und also so gar der Bruder nicht, wann er nicht ein Mitbelehnter ist, kan succediren.

Bewandten Dingen nach, succediret also niemand in Sachsen/ Jure Successionis agnaticæ, sondern nur wegen der Mitbelehenschafft, so man in Sachsen den Lehen-Stamm darum nennet, weilen die Mitbelehenschafften gemeiniglich auf eine gewiesse Summam restringiret werden.

Dann, weilen nur gedachter massen, wann ein Vasall in Sachsen verstirbet, und er keine Leibes-Erben, obschon Brüdere, hinterlässet; Diese dennoch nicht in Feudo succediren können, wo sie nicht mitbelehnet worden sind; So kommet es in alle Wege daselbsten darauf an, daß die Collaterales die Mitbelehenschafft zu erhalten suchen, damit sie Jure simultaneæ Investituræ succediren können.

Hactenus ist gesaget worden, daß die Liberi, und zumahlen die Leibes- und Lehens Erben in Feudis succediren können; Alleine, es giebet auch juxta Num. 8. noch verschiedene andere casus, da nicht einmahl die liberi legitimi ad Successionem feudalem admittiret werden: Und zwar

1.) ob feloniam, wann nehmlich der Sohn eine felonie hat begangen: als, wann er die Belehnung nicht zur gebührenden Zeit hat gesuchet; Da er dann à Successione wird excludiret: Doch muß hier nicht simplex felonia Patris, sondern Crimen læsæ Majestatis vorhanden seyn/ und wird durch dieses Crimen ein Vasall seines Lehen-Guths vornehmlich beraubet, welches Verbrechen dann alle dessen descendenten entgelten müssen.

2.) Werden nicht minder die indigni à Successione feudali excludiret, mithin/ wann zum Exempel ein Sohn infam wird gemachet; Item wann er in der Acht stehet; So kan er keines Weges in Feudo succediren.

3.) Werden die liberi legitimi excludiret ex pacto.

Nun fraget ſichs aber, was doch das vor ein Pactum ſeye, wodurch die Liberi à Succeſſione feudali excludiret werden? und iſt zu wiſſen, daß man es ex Lege Morganatica & Salica her derivire, und ſo viel involvire, daß, wann zum Exempel ein Fürſt ſich jemand zur lincken Hand antrauen läſſet, die Söhne nicht in Feudis ſuccediren können.

Dann, ob ſie gleich, als filii ex vero matrimonio nati, mithin auch als legitimi, quantum ad effectus civiles, zu betrachten ſind; So giebet jedoch dergleichen mariage, der Gemahlin und deren Söhnen keinen effectum Succeſſionis feudalis.

Inzwiſchen muß man doch hierbey noch inter matrimonium inæquale & matrimonium ad morganaticam diſtinguiren: Und iſt ein matrimonium inæquale, wann ſich ein Fürſt mit einer geringen Weibs-Perſon ſine pacto vermählet, da dann die Frage obwaltet: An liberi ex matrimonio inæquali nati, ſuccedant in Feudis, ſine pacto prævio?

Dieſe quæſtion iſt biß zu dato noch in Controverſia: Zumahlen ſich in neuern Zeiten der caſus äuſſerte, daß der vorige Fürſt von Anhalt-Köthen, ſich mit einer Adelichen Perſohn, ſine pacto ad morganaticam vermählte, und alſo die Frage entſtunde: Ob die aus dieſer Ehe erzeugten Kindere der Succeſſion fähig wären?

Die Sache wurde an Keyſerlichen Hoff geſpiehlet, und waren zwar Anfangs die Agnaten ſehr contrair, nachdeme aber der Fürſt von Anhalt-Köthen ſeine Gemahlin zur Reichs-Gräfin hatte machen laſſen; So conſentirten ſie endlich dieſerhalben, weilen ſie in einen höhern Stande geſetzet wurde.

Ein dergleichen Exempel ſiehet man auch an den Fürſten von Anhalt-Deſſau.

Dieſer hatte ein matrimonium inæquale beliebet; Alleine, da er annebſt ſeine Gemahlin zur Reichs-Fürſtin hat machen laſſen, ſo wurden auch ſeine Kindere Succeſſions-fähig erkläret.

Ferners iſt bekandt, daß ſich der Fürſt Johann Adolph von Weiſſenfels, mit einer von Bünau, item ein Hertzog von Sachſen-Coburg mit einer von Kypinski, die er zu einer Reichs-Gräfin hatte machen laſſen, vormahls vermählet haben, alſo auch, die aus dieſer Ehe gezeugte Printzen vor Succeſſions-Fähig erkandt wurden.

Inzwiſchen waltet die Controvers noch zu dato, ob auch, wann Fürſten ſich mit geringen Perſohnen vermählen, dieſe aber nicht in Reichs-Für-

ſten-

sten-Stande, oder wenigstens in die Graffen-Würde sind gesetzet worden, und vielmehr die Agnaten ausdrücklich protestiren, die, aus dergleichen Ehen erzeugte Kindere, vor Successions-fähig zu achten seyen? Worüber dann pro & contra disputiret wird.

Diese quæstion äusserte sich absonderlich auch, als der Pfaltz-Graff von Birckenfeld, sich mit einer von Witzleben vermählte: Und ist zu dato noch die dispute bekandt, welche daher entstanden, daß ein gewisser Printz aus dem Hauße Sachßen, sich vor einigen Jahren, mit einer obschon klugen und tugendsamen, doch geringen Weibs-Person, invitis agnatis hat vermählet: Bey welchen casu nun, wann ab agnatis hierbey nicht nachgegeben wird, secundum mores Germaniæ nicht wohl ein anders zu sagen ist, als, daß die aus solcher Ehe erzeugte Kindere nicht succediren können; Indeme sowohlen die leges antiquæ, als auch die mores Germaniæ, sie à Successione excludiren: wie man dann, bey dergleichen casu, wohl kein Exempel, das Hauße Baaden etwan ausgenommen, hierbey findet, so aber zu Zeiten des 30. jährigen Kriegs ist vorkommen, und man ausser deme, nicht wird darthun können, daß solche ex matrimonio inæquali erzeugte Kindere, invitis agnatis, ad Feuda regalia admittiret worden wären.

Wir considériren hiernächst auch ipsum matrimonium ad morganaticam contractum: Und differiret dieses matrimonium ab alio matrimonio vornehmlich inæquali pactô, dergestalten, daß zwar beyde matrimonia übereinkommen, daß Weibes-Persohnen ungleichen Standes, von Fürsten genommen werden, aber, wo nur ein blosses matrimonium inæquale sine pacto antecedente vorgehet; So ists zwar ein matrimonium inæquale, jedoch prætendiren die Kindere auch Successionem, so ihnen aber von denen Agnaten nicht will zugestanden werden, woferne nicht die Gemahlinen in den Reichs-Graffen- oder Fürsten-Stande erhoben werden; Doch, das matrimonium ad morganaticam, geschiehet cum pacto antecedente.

Dann, wann bey der Vermählung wird ausgemachet, daß das eingegangene matrimonium zwar eine vollkommene Ehe seyn, aber weder die Gemahlin die Fürsten-Würde, noch ihre Kindere, die Succesion haben sollen; So werden die nur erwehnte Kindere ex pacto speciali à Successione excludiret.

Diese matrimonia werden auch genennet ad Legem Salicam contracta, weilen man in Lege Salica einige Spur davon findet, heissen auch matrimonia ad morganaticam. vid. 2. Feud. 29. worüber zwar, was es eigentlich seye, starck controvertiret wird, doch am Ende am probable-

ſten iſt, daß, weilen bey einen ſolchen matrimonio die erziehlten Kinder ſich mit einen gewieſſen Deputat und einigen Morgen Landes müſſen abfinden laſſen, daß es etwan dahero davon den Nahmen bekommen habe.

Wenigſtens ſiehet man in denen Longobardiſchen Rechten, daß die matrimonia ad Legem morganaticam contracta nicht neu ſind, ſondern vor Alters ſchon eingeführet geweſen, und ob nun gleich vielfältig diſputiret wird, ob dieſe matrimonia zuläßig ſeyen, auch etliche eyfrige Theologi, ſolche vielmehr einem Concubinatui gleich halten wollen; So ſind ſie jedoch zu ſtrenge bey dieſer ihrer Meimung, zumahlen die eſſentialia matrimonii auch bey dieſen matrimonio verbleiben, nur, daß quoad prudentiam politicam alle Scrupel zu vermeiden, die Kindere à Succeſſione excludiret werden, welcherwegen auch bey Fürſten und Herren, viel ehender, als bey andern geringern Perſohnen, matrimonia ad morganaticam contrahiret werde.

Im Fürſtlichen Hauße Braunſchweig-Lüneburg, hatte man zum Ausgang des 16.ten Seculi ein beſonders curioſes ſich hieher qualificirendes Exempel, unter des Hertzogs Wilhelmi junioris Printzen, derer ſieben waren, gehabt, und hatten ſie, weilen damahls das Jus Primogenituræ noch nicht eingeführet ware, unter ihnen dahin ein pactum gemachet, daß ſie looſen wolten, wer von ihnen in particulari ſich zu vermählen hätte; Da indeſſen die Revenüen derer Lande unter ihnen gemein ſeyn ſolten: Alſo, bewandten Dingen nach, die Succeſſion nur auf eine Linie fallen müſte, doch mit dem Beyſatz, daß, wann die übrigen ſich vermählen wolten, ſolches ihnen zwar freyſtehen ſolte, jedoch, daß ſie nur ein matrimonium ad morganaticam dabey eingiengen.

Das Loos traff nun den ſechſten von ihnen, als den Hertzog Georgen: Der vierdte Bruder Friederich vermählte ſich zwar auch, jedoch ex pacto inito, nur ad morganaticam, zeugte auch Söhne, welche die Herren von Lüneburg genennet wurden.

Ferners, als ſich der Chur-Fürſt Carl Ludwig von der Pfaltz noch im Leben ſeiner rechtmäßigen Gemahlin einer Land-Gräfin aus dem Hauße Heſſen Caſſel, mit der Baroneſſe von Degenfeld vermählte; So wurde dieſe Vermählung, auch als ein matrimonium vel pactum ad morganaticam contractum angeſehen, und wurden die Kindere nur Rau-Graffen genennet: Wie man dann dergleichen Exempla noch mehrere in Teutſchland, wo ſolche Familien, die von Fürſten abſtammen, annoch üblich ſind, vorfindet.

Sed quæritur: Warum ſolche matrimonia ad morganaticam contracta auch Ehen zur lincken Hand genennet werden, da man doch auch

wohl

wohl rechte Gemahlinen, einem Fürsten zur lincken Hand ehelich anvertrauet? Sed respondetur: daß das letztere ratione der Stellung geschehe, wie solches sich auch bey privatis mehrmahlen ereignet: Alleine, die discrepanz ist eigentlich diese:

Bey ordentlichen Vermählungen werden die Hände gewechselt; Hier aber schläget der Bräutigam seine lincke Hand in der Braut ihre rechte Hand, und eben daher heisset dieses matrimonium zur lincken Hand. vid. Heinrich Linck in matrimonio ex Lege Salica contracto; Feldmann de impari matrimonio. Coccejus de inæquali matrimonio.

Also ist es richtig, daß solche Kindere ex matrimonio ad morganaticam contracto nicht succediren, ob es gleich ansonsten liberi legitimi sind, und ist dieses ein Exempel, daß in matrimonio feudali etiam liberi legitimi excludiret werden.

Weiters fragt sichs, ob auch inter privatos dergleichen Exempla existiren: Und muß man hierbey bekennen, daß inter privatos, heutiges Tages, dergleichen Exempla nicht leichtlich zu notiren seyen; Wenigstens, wird ein privatus, dieses, ohne specialen Consens nicht thun können, weilen es wider die Kirchen-Ordnungen anlauffet.

Solten indessen dergleichen casus vorgehen; So können auch die daher erzeugten liberi legitimi à Successione feudali excludiret werden.

Sonsten hat man hie bey noch zu considériren, was ein matrimonium transformatum seye? Und dienet hierauf zu wissen, daß es dasjenige seye, wann zwar einmahl ein matrimonium ad morganaticam von einem grossen Herrn wird eingegangen, dieser sich aber nachhero erkläret, daß er seine Gemahlin vor eine vollkommen zur rechten Hand getrauete Gemahlin wolle ansehen, mithin das pactum ad morganaticam aufgehoben wissen; Da dann die Frage entstehet, ob die filii ex isto matrimonio transformato nati, ihme in seinen Herrschafften succediren können?

Es äusserte sich diese Controvers post medium obigen Seculi, als der Graff Ernst Wilhelm von Bentheim, mit Gertraud, Hartigers von Zelst, eines Richters zu Zollen in der Provinz Zütphen Tochter, aus adelichen Geblüt entsprossen, in Anno 1661. sich vermählete.

Dann, Anfangs, ware es ein matrimonium ad morganaticam, nachgehends aber declarirte der gedachte Graff dieses matrimonium pro vero, und die gedachte Gertraud von Zelst, vor seine rechte Gemahlin, liesse auch in der Kirche ordentlich vor sie bitten, und machte mit seinem Herrn Bruder ein Pactum, daß ihre Kindere den Titul als Graffen führen, und mit einer gewiessen Landes-Portion abgefunden werden solten.

Es

Es perluadirte ihn aber nachmahls ſein Bruder der Graff Philipp Conrad zu Bentheim-Steinfurt / ſeine erſte Gemahlin, mit der, er, Kinder erzeuget hatte / zu verlaſſen / und ſich anderweitig zu vermählen, wurde auch hierüber Catholiſch / und lieſſe das vorige matrimonium vom Pabſt diſſolviren: Als er aber verſtarbe / entſtunde die Controvers, ob auch die von der erſten Gemahlin erzeugte Kindere einen Antheil an der Succeſſion haben könten?

Die Agnaten ſagten, es wäre die Ehe mit ihrer Mutter ein matrimonium ad morganaticam geweſen: Die erſte Gemahlin aber ſagte, es ſeye ein matrimonium transformatum daraus geworden, hatte ſich auch auf das Pactum mit denen Agnaten beruffen; welche hingegen replicirten, das Pactum wäre ungültig, weilen die Gemahlin verſtoſſen / und die Ehe diſſolviret worden ſeye.

Die Holländer nahmen hierauf ſich ihrer an, und muſten endlich durch einen Congreſs, ihre Kinder, welche nachgehends vor Reichs-Graffen und Succeſſions-fähig vom Kayſer ſind erkläret worden / mit einer portion Landes, vor lieb nehmen, womit ſie auch zu frieden waren.

Nechſt deme / ſo iſt wieder eine andere Art von Ehen, die in Franckreich iſt aufgekommen / und Mariage de Conſcience wird genennet, dann / wann ein vornehmer Herr, mit einer Perſohn von geringen Stande ſich dergeſtalten vermählen läſſet, daß ſie zwar in Conſcientia als Eheleuthe leben, ihren Eheſtand auch rein führen, die Frau aber ſich ſelbſten nicht öffentlich vor ſeine Gemahlin darff ausgeben, dann, die Kindere des Vatters Würde nicht bekommen, und ſeine Erben, weiters nicht, als in deme ſind, was er ihnen guthwillig zuzuwenden gedencket.

Ein ſolches Matrimonium de Conſcience ware nun zwiſchen den vorigen König in Franckreich und der Madame de Maintenon, welche auch ihre qualität biß zum Todt behalten hatte.

Ja, in Franckreich iſt ferners üblich, daß vornehme Damen ſich mit Perſohnen von geringen Herkommen vermählen; Die dann, wer ſie ſind / verbleiben.

Man findet aber in Franckreich noch viele andere Arten von ſolchen Matrimoniis Conſcientiæ, als 1.) ſolche / die nur in debitis Solennitatibus beſtehen: Zum Exempel, es laſſen ſich ein Paar miteinander ſchrifftlich, in Beyſeyn verſchiedener Zeugen, copuliren, geben auch ein Banquet, und brauchen alle übrige bey Ehe-Vollziehungen gewöhnliche Solennitates, nur, daß ſie dieſes matrimonium pro matrimonio Conſcientiæ ex pacto gehalten wiſſen wollen.

2.) Erfolget dergleichen, wann ſich ein Paar Perſohnen zwar copu-

liren

liren lassen, aber in der Stille, und zu dem Ende, daß diese ihre Ehe nicht eclatiren, sondern verborgen verbleiben solle.

3.) Geschiehet auch dergleichen Ehe, wann sich ein Paar suô consensu zusammen fügen, und zwar sine testibus, und sine copulatione.

Diese matrimonia können nun zwar vera seyn / doch / wann sie public werden, geben sie allerhand Anstoß, und werden gemeiniglich auch allerhand vagæ libidines unter einen solchen matrimonio conscientiæ versstecket.

Ob nun gleich aber dergleichen in Franckreich einiger massen in neuern Zeiten sind bekandt geworden; So findet man jedoch schon im XVI.ten Seculo, beym Ludovico, König Emanuels von Portugall Printzen, daß er sich eine Weibs-Persohn geringen Standes hatte antrauen lassen, die er aber öffentlich vor seine Gemahlin nicht hat ausgegeben, und mit ihr einen Sohn Antonium Nahmens erzeuget, der in Anno 1580. nach des Königs Henrici Todt, die Succession zwar prætendirte, alleine / ihme, hierwieder, daß er nur von einer Concubine erzeuget worden seye / objiciret wurde.

Er brachte zwar Exempla bey, nach welchen Kindere seines gleichen in Regnis succediret hatten, deducirte auch, daß, obgleich seine Mutter ungleichen Standes mit seinem Vater gewesen, sie doch demselben priesterlich anvertrauet worden seye / liesse anbey eine Schrifft verfertigen, sub titulo Jus Antonii in Regnum Portugalliæ; Alleine / es wolte dieses alles nichts verfangen, und wolte man ihn durchaus nicht vor ehrlich und Successions-fähig ansehen.

Sonsten hat Hertius de matrimonio transformato geschrieben, auch de matrimonio conscientiæ ins besondere gehandelt.

Inzwischen sind ausser diesen biß hieher erzehlten Fällen, die liberi legitimi allerdinges Successions-fähig.

AD APHOR. VI.

In diesen Aphorismo wird de ordine Successionis Collateralium vornehmlich gehandelt, und ist dieser ordo etwas difficiler / als der ordo descendentium vel ascendentium: Weilen es in computatione graduum öffters viele difficultæten giebet.

Es heisset aber hierbey generaliter, omnes collaterales, quotquot descendunt à primo Feudum acquirente, habent Jus quæsitum succedendi, non existentibus descendentibus, & quidem secundum gradus vel lineæ proximitatem.

Wann man indeſſen ſaget, daß alle Collaterales, qui à primo acquirente deſcendunt, Succeſſions-fähig ſind; So iſt dieſes zu verſtehen de Feudis antiquis, weilen in Feudis novis, der primus acquirens ſelbſten Succeſſor iſt/ und die Inveſtitura nicht ſeitwärts gehen kan.

Es ſind aber in ordine Succeſſionis Collateralium 1.) Fratres.

Unter denen Fratribus ſelbſten iſt inzwiſchen nach dem Jure Civili ein Unterſcheid zu machen, inter germanos, conſanguineos & uterinos Fratres: Und ſind Fratres germani, die von Väter- und Mütterlicher Seiten herſtammen, die conſanguinei aber ſind diejenigen, die nur von der Väterlichen Seiten her Brüdere ſind, und zweyerley Müttere gehabt haben/ uterini hingegen ſind diejenigen, die nur von der Mütterlichen Seite Brüdere ſind, aber zwey Väter gehabt haben.

Jure Civili iſt unter dieſen eine diſcrepanz zu machen; Jure Feudali aber iſt unter denen Fratribus germanis & conſanguineis kein Unterſcheid.

Denn, ob hier lauter Fratres germani ſind, oder lauter Fratres conſanguinei, die von zweyen Müttern ſind entſproſſen, zugegen ſind, machet gantz nichts zur Sache, wann ſie nur einen Vater haben, weilen in Succeſſione Feudi vornehmlich nur auf den Vater wird geſehen.

Die Uterini haben aber Jure feudali gar kein Recht, es wäre dann bey dieſen, von einen Recht die Rede, das von der Mutter herkäme, als in welchen Fall ſie zugleich cum reliquis Fratribus ſuccedirten.

Sed quæritur: Wann verſchiedene Brüdere da ſind, wie es dann in puncto Succeſſionis feudalis mit ihnen zu halten: Und da heiſſet es, wo das Jus Primogenituræ iſt eingeführet, quod Primogenitus excludat reliquos fratres: Auſſer deme aber, wird conſideriret, ob in linea deſcendente mehr Söhne vorhanden, und können ſodann dieſe ſo gut ſuccediren, als ihre Brüdere.

Num. 3.) kommet vor, wann auch Fratrum filii mit dem Bruder concurrirten: Als/ wann zum Exempel ein Vaſall zwar zwey Brüdere/ aber weiters keine Leibes-Erben hinterlieſſe, doch aber von zweyen Brüdern Söhne vorhanden wären, was ſodann hierbey Juris ſeye? Und dienet deßfalls in Antwort, daß ſodann Fratrum filii in ſtirpes cum Fratribus ſuccediren: Das iſt, ſie præſentiren ihren Vater, und tretten in ſeine Stelle.

Eine gleiche Succeſſion hat Statt, ſi nepos cum filiis concurrit.

Dann, obgleich das Jus Collateralium in Civilibus nicht durchgängig Statt findet; So iſts jedoch in Feudis geduldet, anbey aber nicht ultra nepotes zu extendiren.

Num.

Num. 4. wird weiters gefraget: Wann nun lauter Brüders Söhne und keine Brüdere hinterlassen worden sind, wie sie succediren? Et respondetur: quod tunc in pari gradu succedant in capita, non verò in stirpes.

AD APHOR. VII.

Es hat zwar seine geweisten Wege, si Fratres vel Fratrum filii supersunt, daß diese pari passu succediren; Alleine, wann ulteriores Agnati vorhanden sind; So entstehet die Frage, wie es sodann mit diesen zu halten?

Gewiß ist es, daß man die gradus in Successione feudali wohl observiren müsse.

Es ist aber in Successione feudali 1.mus gradus derer Descendentium: Sind nun aber keine Descendenten vorhanden; So succediren 2.) die Brüder ex æquis partibus, und wann 3.) Brüder und Brüders Kindere da sind, so succediren sie beyderseits in stirpes: Wann aber 4.) soli Fratrum filii da sind, so succediren diese in capita.

Inzwischen ist die Frage, wann andere Agnaten im sechsten und siebenden grad vorhanden sind, wer sodann eigentlich succedire? Worauff zu wissen dienet: Daß man inter Jus feudale commune, & inter Jus feudale Saxonicum anfördrist distinguiren müsse: Da dann die Successio secundum proximitatem gradus Statt hat, und zwar, wie der ordo Successionis 2. Feud. 50. & 52. in Jure feudali ist ausgemachet: Dahingegen Jure Saxonico auch die Brüdere ex Jure agnationis nicht einmahl succediren, sondern nur, von wegen des Gedinges und der Mitbelehenschafft, die sie von Fällen zu Fällen wohl renoviren lassen müssen.

Sed quæritur: Ob dann bey der Mitbelehenschafft die proximitas gradus gantz und gar nicht observiret werden könne? und dienet hierauff, daß sie eben auch nicht bey aller Mitbelehenschafft zu excludiren seye, sondern man nur distinguiren müsse, ob die Investitura simultanea purè geschehen, oder aber nach dem Recht der Sippschafft.

Ist nun die Mitbelehenschafft purè erfolget; So haben alle diejenigen, so Mitbelehnte sind, ein Recht zur Succession in denen Sächsischen Landen, also, daß, wann der Vasall ohne Erben verstirbet, die sämbtlichen Mitbelehnten ex æquo succediren: Im Fall aber die Mitbelehenschafft nach dem Recht der Sippschafft eingerichtet ist; So succediren auch die Agnati secundum Jus agnationis; Weilen das Wort Sippschafft

eine Conſanguinitæt bedeutet, daher auch der Sippſchaffts-Stamm, ſive der arbor Conſanguinitatis ſeinen Nahmen hat.

Man muß alſo/ gleichwie bey der Mitbelehenſchafft unter denen Sächſiſchen Succeſſionen, allerdinges auf die proximitatem gradus, Item auch auf das Jus feudalis Succeſſionis mitſehen.

Wir conſideriren annebſt, wie die Succeſſio collateralis einzurichten? Und muß man dabey obſerviren/ daß in ſucceſſione Collateralium, partim lineæ, partim gradus, imo etiam proximitas zu conſideriren ſeye: Alſo man/ bewandten Dingen nach, inter Succeſſionem civilem & Succeſſionem feudalem zu diſtinguiren habe.

In Succeſſione civili gehet man indeſſen, lediglich nach der proximitate gradus, und findet dabey notum illud, qui proximior eſt gradu, propior etiam eſt in Succeſſione, allerdinges Statt; Wiewohlen man in der Succeſſione feudali nicht nur alleine auf die proximitatem gradus, ſondern zugleich auch auf die proximitatem lineæ reflectiret.

Man muß indeſſen noch einen Unterſcheid inter Succeſſionem merè hæreditariam, & inter Succeſſionem ex pacto & providentia machen.

Dann, in Feudo hæreditario, ſive in ſolchen Lehen, die rechte Erb-Lehen ſind, gehet die Succeſſio, ordine civili und allodiali; In Succeſſione ex pacto & providentia aber/ gehet ſie, ordine feudali.

Fraget man nun hierbey, woraus man dann dieſes ſo demonſtriren könne? So iſt zu wiſſen/ daß, was die Succeſſionem ſecundum gradus, anlanget, ſich dieſe ex 2. Feud. 37. ſchlieſſen laſſe: wann allda ſtehet: ad Agnatum proximiorem Feudum pertinebit, ſi paternum fuerit, eodem prorſus obſervando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in Legibus: Mithin, da es hierbey ad agnatum proximiorem heiſſet, daraus die proximitas gradus erhellet, und deßfalls diejenige computatio graduum, wie ſie in Jure civili iſt eingeführet, Statt hat, alſo man ſodann auch ſagen kan/ tot ſunt gradus, quot ſunt perſonæ, dempto ſtipite, & id quidem, circa Feuda, eâdem ratione, als wie in Jure civili.

Juxta Num. 4. hat man nicht nur alleine auf proximitatem gradus, ſondern auch auf proximitatem lineæ zu ſehen.

Dann 2. Feud. 50 (welches der einige Haupt-textus iſt, wo de natura Succeſſionis in Jure feudali wird gehandelt,) ſtehen folgende Formalia: Ad omnes, qui ex illa linea ſunt, ex qua iſte, (ſcilicet Vaſallus defunctus) fuit, & hoc eſt, quod dicitur, ad proximitatem pertinere:

Da

Da dann hieraus zu observiren ist, daß es heisse: Ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua defunctus fuerit.

Uber diese Formalia ist eine besondere Controvers, darinnen, ob auch wohl in den gedachten textu die Successio secundum proximitatem lineæ gegründet seye, zu der Zeit entstanden, als sich nach Abgang des letzten Chur-Fürsten von Pfaltz-Simmern, der bekandte Successions-Streit zwischen der Pfaltz Neuburg und Veldenz äusserte, und dabey der eine Theil proximitatem linearem, der andere aber proximitatem graduum urgirte.

Die Sache ist nun zwar aus der güldenen Bulla erläutert worden / als in welcher sanciret befindlich ist, wie es in Successionibus Electoratuum zu halten? Sed quærebatur: ob nicht auch Jure feudali, überhaupt / die Successio secundum lineas decidiret seye.

Dann der JCtus Johannes Wolffgang Textor schriebe seine Dissertation de Successione lineali vor Neuburg, darinnen er ex natura Successionis feudalis demonstrirte / und ex 2. Feud. 50. darthate, daß auch lineæ proximitas in successione feudali zu considériren seye.

Gleichwie aber der JCtus Johannes Schilterus die Causam Veldentinam defendirte; So schriebe er auch eine Dissertation de natura successionis feudalis, welche seinem Commentario Juris feudalis Alemannici beygefüget ist, und bemühete sich der nur gedachte JCtus Schilterus darinnen zu beweisen / daß der textus feudalis keines Weges de successione lineali rede.

Dann er vermeinte, der sensus dieses textus gienge eigentlich dahin, daß die Söhne / die Fratres, die Fratres aber die ulteriores Agnatos excludirten, welches sub linea proximiori verstanden würde, suchte mithin, nach diesen fundamento den textum 2. Feud. 11. zu expliciren, als woselbsten es heisset: Liberis enim deficientibus, vocantur primò Fratres cum Fratrum præmortuorum filiis, deinde Agnati ulteriores, woraus auch besagter Schilterus beweisen wolte, daß man Jure feudali Longobardico nichts de successione lineali wisse, also / man aus demselben den textum Aureæ Bullæ keines Weges erläutern könne; Alleine, es antwortete dem gedachten Schiltero, der Textor in einer andern Schrifft de successione lineali, welcher Schilterus wieder eine Dissertation de natura successionis feudalis entgegen setzte, in welcher letztern er beweisen wolte, daß in dem textu 2. Feud. 50. das Wort linea nicht zu verstehen, wie man es sonsten von einem kurtzen Begrieff einer generation zu fassen habe, sondern, daß er ordinem successionis secundum gradus

anzeige: Wie dann dieſe Scripta contraria des Schilteri Tractatui de paragio & apanagio addiret ſind.

Siehet man indeſſen die Controvers ſelbſten etwas genauer an; So ſcheinet des Textoris Meinung ſtärcker als des Schilteri ſeine fundiret zu ſeyn: Und würde auch Schilterus ein anders geurtheilet haben, wann er nicht cauſam Veldentinam zu defendiren, einmahl übernommen hätte.

Dieſes nun mit mehrern zu erläutern, und ex qualitate ſucceſſionis feudalis zu demonſtriren, wie nach die ſucceſſio civilis, von der ſucceſſione feudali abweiche; So obſerviret man anfördriſt die Diſcrepantiam ſucceſſionis civilis & feudalis darinnen, daß der Patruus und *Fratris* filius Jure Civili in pari gradu ſtehen, alſo, auch, ſie beede, in ſucceſſione civili in allodio ex æquo ſuccediren; Dahingegen in *Feudis* es heiſſet: Fratris filius excludiere à ſucceſſione feudali patruum, weilen Fratris filius ex prima linea defuncti iſt, patruus verò ex ſecunda linea, ja, Fratris nepos excludirè patruum in ſucceſſione feudali, ob er gleich einen grad weiters iſt, als der patruus: Nehmlich/ man muß allezeit in ſucceſſione feudali auf die lineas ſehen, und wer ex linea defuncti prima iſt; der gehet demjenigen vor/ welcher ex linea ſecunda herſtammet. e. g.

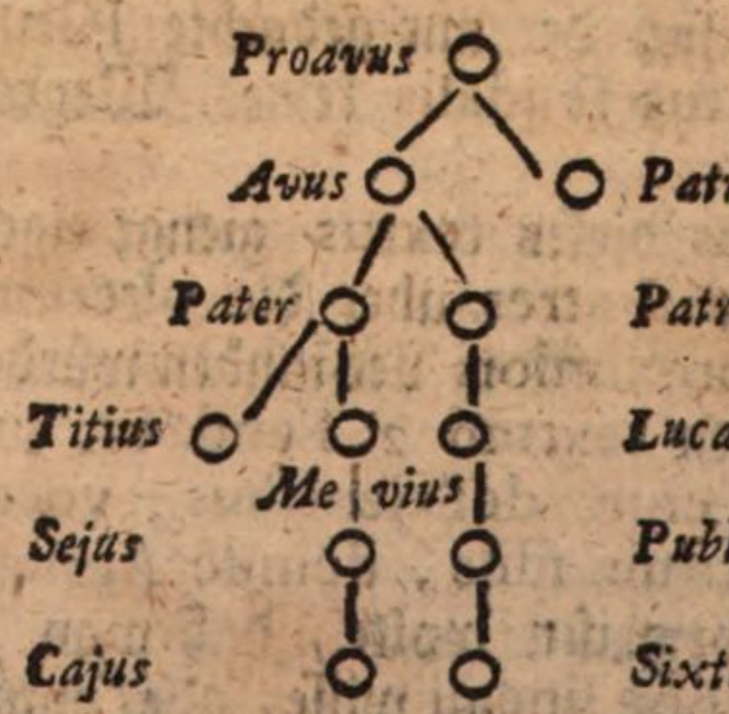

Und iſt in dieſen Schemate derjenige Vaſallus, ſo ohne Kinder verſtorben, der Titius; Iſt mithin nun die Frage, wer ihme ſuccediren ſolle?

Nach dem Jure Civili heiſſet es hierbey: des Vaters Bruder, und e. g. des Bruders Mevii Sohn Sejus ſtehen in pari gradu, müſſen alſo Jure Civili ex æquo ſuccediren; Alleine, weilen nicht ſola proximitas in Jure feudali obtiniret; So ſuccediret des Bruders Mevii Sohn Sejus

jus alleine, excludiret mithin den patruum mit seiner descendenz, und ist hierbey die ratio diese: Sejus est ex linea prima Patris, gleichwie Sixtus ex linea secunda Avi ist; also es hier heisset: Linea Patris ist linea prima; Linea Avi est linea secunda; Linea Proavi verò est linea tertia.

Nun erfordert der textus 2. Feud. 50. man müsse in successione feudali anfördrist auf denjenigen sehen, der zu nächst ex linea Patris descendiret: Ist nun aber niemand mehr übrig ex linea Patris; So gehet man auf die lineam Avi, und succediret sodann in dieser der nächste: Ist hingegen ex linea Avi niemand weiters vorhanden; So gehet man auf die lineam Proavi, und wer darinnen der nächste ist, der succediret.

Dieses hat nun nicht nur alleine in pari gradu Statt / sondern auch, wann gleich einer ex linea Patris remotior wäre, weilen er doch denjenigen, der ex linea Avi ist, excludiret.

Zum Exempel, Titius stirbet, und hinterlässet seines Bruders Mevii nepotem, Cajum, und seines Vaters Bruder: Und obschon Cajus im vierdten gradu ist; So excludiret er dennoch den Patruum, der doch nur, in tertio gradu von ihme entfernet ist, und zwar darum, quia est ex linea prima Patris, dahingegen der Patruus ex linea Avi ist: Also man lediglich auf die proximitatem lineæ in Feudis zu sehen hat.

Wann indessen die Rede ist de eadem linea; So ist richtig, daß sodann auch die proximitas gradus obtiniret.

Also, wann ein Vasallus ohne Kinder verstirbet; So succediren dieses Verwandten; Und da siehet man, schon gedachter massen, vor erst/ auf denjenigen, der dem Vasallo ex linea Patris der nächste ist, der dann succediret: Ist niemand mehr ex linea Patris vorhanden, so gehet man auf die lineam avi, und zwar hierbey wiederum auf denjenigen, der darinnen der nächste ist; Ist aber ex linea Avi auch keiner da; So gehet man auf die lineam Proavi, und ist sodann derjenige, so darinnen der nächste ist, abermahls der Successor.

Es ist dieses der successioni feudali allerdinges gemäß, und zwar nicht nur alleine ex textu feudali, sondern auch ex ipsa natura & qualitate Feudorum.

Dann die Investitur gehet nicht aufwärts, sondern niederwärts. E. g. der Pater ist beliehen vor sich, und seine Leibes-Erben, und also auch darunter vor dessen Pronepotem, den Cajum, der dann, die andern, die ex alia linea sind, so lange excludiret, biß er und seine weitere descendenz nicht mehr da sind.

Sed

Sed quæritur: Wann ex eadem linea einige ſind vorhanden, ſo diſparis gradus ſind, wie es ſodann mit dieſen zu halten? E. g. Titius ſtirbet, und es ſind Nepotes Fratrum übrig, quid in hoc caſu Juris? Et reſpondetur: Dieſe ſind in pari gradu, und ſuccediren alle beyde, ex æquo.

Dann, da muß man obſerviren, daß die paritas gradus ex duabus lineis keine paritatem ſucceſſionis, ſondern die paritas gradus, ex eadem linea, ein Jus ſuccedendi giebet.

Quæritur porrò, wann dann die ſucceſſio feudalis nicht nur alleine die proximitatem gradus anſiehet, ſondern auch die proximitatem lineæ, ob dann die ſucceſſio feudalis mit der ſucceſſione lineali agnatica, welche in ſucceſſione Regnorum Statt findet, eadem ſeye? Und wird hierbey billig darum mit Nein geantwortet: Alldieweilen, obgleich die ſucceſſio linealis agnatica in etwas mit der ſucceſſione feudali übereinkommet; Beede jedennoch noch in vielen Stücken differiren.

Dann die ſucceſſio feudalis regardiret die lineam, vel Patris, vel Avi, vel Proavi; Die ſucceſſio linealis agnatica aber, ſteiget unterwärts, indeme man in ſucceſſione lineali und agnatica, auf den ordinem natalium ſiehet, und es dabey heiſſet: Linea primogeniti eſt linea prima, linea ſecundo geniti eſt linea ſecunda, linea tertio geniti eſt linea tertia, und ſo ferner: Alſo, man auf die generationes regardiret, und aufwärts in ſucceſſione feudali gehet, mithin es in ſucceſſione lineali agnatica heiſſet: So lange noch ex linea primogeniti einige deſcendentes übrig ſind, ſo lange ſuccediren ſie, und wann keine von ihnen mehr da ſind; So fället die ſucceſſio auf die lineam ſecundo geniti, dahero man auch ſiehet, daß ratione ſucceſſionis der Unterſcheid darinnen iſt, daß in ſucceſſione lineali agnatica allezeit nur einer alleine ſuccediret, in ſucceſſione feudali aber es heiſſet: qui pari gradu ſunt ex eadem linea, pari Jure ſuccedunt.

Dann, da ſuccediren zwey oder drey Brüdere miteinander: Item, die Fratres, cum Fratrum filiis, obſchon in linea agnatica nur primogenitus ſuccederet.

Woraus man nun den Unterſcheid gar leichtlich gewahrnimmet, zumahlen in Jure feudali eine linea nur als ein kurtzer Begriff ſolcher Perſohnen, die von einem ſtipite herſtammen, wird angeſehen; Die linea in ſucceſſione feudali aber, vel communis & univerſalis, vel particularis & ſubordinata iſt.

Die lineam univerſalem muß man nun in Jure feudali à primo acqui-

acquirere herleiten, als welcher der communis ſtipes iſt, und von ihme alle Succeſſores feudales abſtammen.

Linea particularis aber & ſubordinata iſt der nächſte ſtipes: das iſt, erſtlich die linea paterna; Und / wann ex iſta linea paterna keine Succeſſores mehr da ſind, mithin man auf den andern ſtipitem gehet, die linea Avi; Und, wann nun daraus auch keine Succeſſores mehr vorhanden ſind, einfolglich man auf die lineam Proavi gehen muß, die linea Proavi: Welches dann alles die natura Juris feudalis ſowohlen, als auch ipſi textus feudales ſo mit ſich bringen.

Juxta Num. 5. & 6. wird weiters conſideriret, welchergeſtalten es, wann die Succeſſio feudalis auf einen ulteriorem gradum ankommet, zu halten?

Es iſt geſaget worden / daß man immer weiter zurück zu gehen und zu ſehen habe / wer ex linea Patris entſproſſen, mithin auch, daß diejenigen / ſo ſich dahin referiren können / ob ſie gleich remotiores wären / dennoch denenjenigen vorzuziehen ſeyen / die ex linea avi ſind.

Aber nun fraget ſichs auch, wann ſich die Succeſſion weiters hinauszieht, wie ſie ſodann gehen müſſe? Worauf folgendes in Antwort dienet.

Es iſt eine diſcrepanz unter denen Scriptoribus Juris feudalis: Indeme einige vermeinen, daß die Succeſſio linealis ultra lineam Patris nicht zu obſerviren, wann es aber auf die lineam Avi, vel Proavi ankäme / die proximitas gradus anzuſehen ſeye.

Das Fundament davon nimmet man ex 2. Feud. 50. wo es heiſſet: Iſti verò proximiores eſſe dicuntur, reſpectu aliarum linearum, ſed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur, und dieſes will man ordinariè dahin interpretiren / daß, wann die Succeſſio ultra lineam defuncti käme / alsdann alle andere linien ex æquo ſuccediren, alſo, daß man proximitatem gradus zu obſerviren / und wo ihrer zwey oder drey in pari gradu wären, ſie ex æquo zu ſuccediren hätten.

Es finden ſich aber auch unter denen Feudiſten einige, die ſolches nicht paſſiren laſſen wollen / und zum ahlen der Roſenthal in Tractatu feudali, welcher darthun will, daß aus dem textu feudali die Succeſſio feudalis ſecundum proximitatem gradus nicht erwieſen werden könne / weilen das Wort æqualiter nicht ſowohlen eine gleiche Theilung, ſive einen gleichen Antheil, ſondern ſimiliter heiſſe, und man bey denen Longobardern es ſo genau nicht nehmen müſte / als welchen das Wort æquale, ſo viel, als das Wort ſimiliter bedeute, mithin es, hier auch, bey ihnen, die Meinung gehabt habe, es ſolle bey der Lehens-Succeſſion auf eine gleiche Weiſe gehalten

halten werden, wie zuvor, und habe man keine diſparitatem rationis zu obſerviren.

Dieſem accediret zwar der JCtus Lipſienſis Titius in ſeinen Lehen-Rechte, Cap. 22. §. 40. ſequ. Alleine, wann man die Sache genauer anſiehet, ſo kan die Succeſſio, wann ſie extra lineam Vaſalli fället, nicht ſecundum lineam, ſondern ſecundum proximitatem Statt finden.

Man muß aber allezeit hierbey noch auf diejenige lineam regardiren, woraus der defunctus Vaſallus iſt geweſen, indeme in dieſer linie die Succeſſio muß verbleiben, alſo, daß die linea proximior, proximitati gradus derogiret.

Wann indeſſen die Succeſſio extra linem Vaſalli gehet; So kan ſodann die proximitas gradus Platz greiffen.

Betrachtet man nun hierbey Schema ſequens:

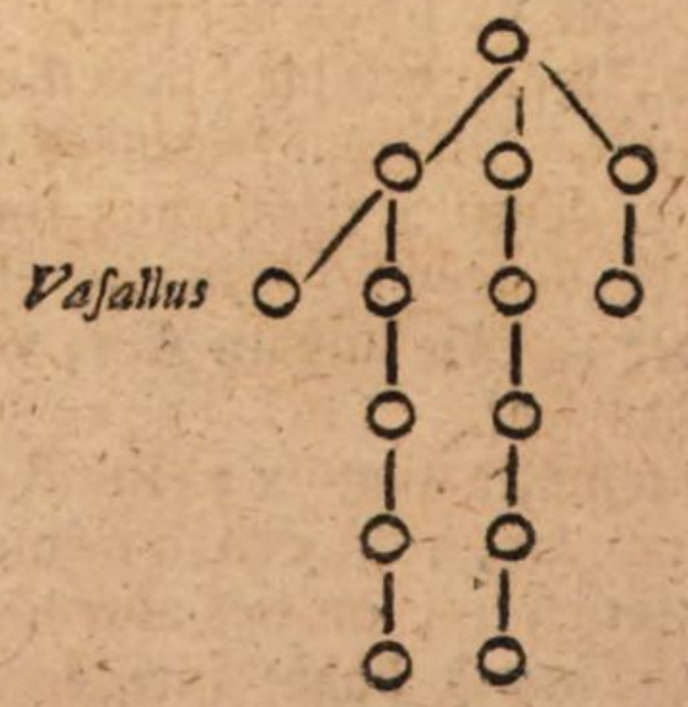

So hat man bey demſelbigen vornehmlich den Vaſallen, der ohne Erben verſtirbet, dann, einen abnepotem ex fratre, und einen patruum hinterläſſet, zu conſideriren: Von welchen beyden nun die Frage, wer von ihnen ſuccediren könne, obwaltet? Welcherwegen dann folgendes zu wiſſen dienet.

Der Patruus iſt in gradu ſecundo agnationis verwandt, der abnepos aber in gradu quarto, und da heiſſet es, der abnepos ſuccediret, quia eſt ex linea Patris, und alſo, ſo lange in eadem linea, daraus der Vaſallus iſt entſproſſen, die Succeſſion fortwähret, ſo lange iſt auch die Succeſſio linealis zu conſideriren; Alleine, wie, wann der Vaſallus ex linea Patris verſtürbe, und niemand mehr von ſeinen Kindern, oder Bruders

Kin-

Kindern übrig wäre: Da man dann, in diesen Fall, auf die lineam avi zurück gehet, und, wann darinnen ihrer zwey übrig sind; So hätten zwar die andern Söhne des avi, in secunda linea ein näheres Recht, alleine, wann der Vasallus verstirbet, und hinterlässet einen nepotem oder abnepotem ex patruo secundogenito, und einen filium ex patruo tertio genito: So fraget sichs, quisnam succedat? Und da gehet man secundum proximitatem gradus.

Nehmlich, die proximitas lineæ hat zwar præ proximitate gradus Statt/ wann ex linea, ex qua Vasallus est, noch einige übrig sind; Jedoch, wann ex linea Vasalli keiner mehr da ist, sodann gehet die Successio feudalis secundum proximitatem gradus wohl an: Und das ist sowohlen per investituram, als auch per rationem gegründet, und zwar per investituram darum, weilen, wann ein Vasall beliehen wird, er vor sich und seine Leibes- und Lehens-Erben wird beliehen/ also, so lange noch Personen in eadem linea da sind, so lange succediren sie auch, wann aber keine mehr ex eadem linea vorhanden sind; So heisset es, qui proximior est gradu, propior est Jure: Welche Thesis auch in praxi ist gegründet.

Man hat indessen juxta Num 8. ferners zu consideriren / wie es zu halten, wann zwey primi acquirentes da sind?

Der casus entstehet zwar nicht leichtlich, jedoch, weilen er von denen Scriptoribus feudalibus mit proponiret wird; So muß man auch allhier davon sprechen; Und ist es hierbey richtig/ daß/ wann descendenten da sind, derer duorum acquirentium descendentes alsdann succediren.

Sed quæritur, wie es ratione Collateralium zu halten, wann eine linea abgehet, wer alsdann von der andern linea succediren könne? Und heisset es sodann: Wann die eine linea abstirbet, so succediren alle die überbliebenen aus der andern linie, sive in pari sive in dispari gradu sint constituti.

Exempli gratia:

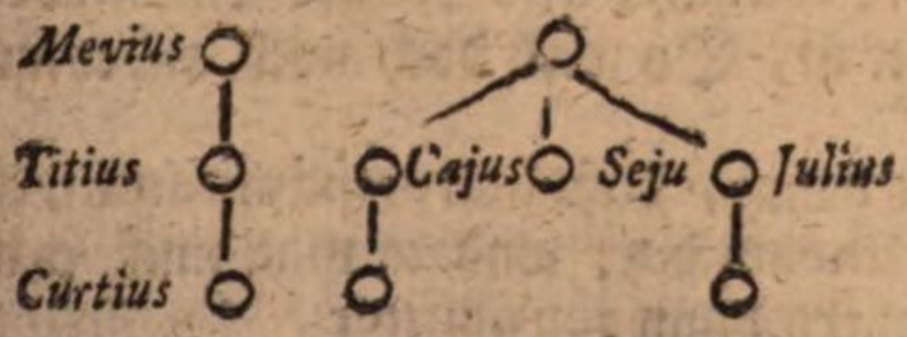

Hier acquiriren Mevius und Sempronius nur ein Lehen-Guth; Mevius hat zwar einen Sohn, nehmlich Titium: Sempronius aber 3. Söhne, Ca-

jum, Sejum und Julium; Titii poſteritæt gehet mit dem nepote Curtio ab; hinc quæritur: Wer ſuccediret?

Solte man ſecundum proximitatem lineæ gehen; So müſte Caji poſteritæt ſuccediren; Solte man aber ſecundum proximitatem gradus gehen; So müſte Sejus ſuccediren; Alleine, beydes nicht, ſondern omnes hæredes lineæ ſuccedunt, weilen ſie von dem primo acquirente abſtammen, und das Jus primi acquirentis gleichſam repræſentiren.

Dann Mevius hat ſo viel Recht an dem Feudo gehabt, als der Sempronius & vice verſa.

Da nun des Mevii poſteritæt iſt abgangen; So hat des Sempronii poſteritæt alle Jura zu prætendiren: jedoch, dergleichen Caſus äuſſern ſich wenig.

Num. 9. kommet vor, wie nach die Computatio graduum geſchehe?

Es iſt bekandt, daß die Computatio graduum entweder ſecundum Jus Canonicum, oder ſecundum Jus Civile reguliret werde.

Secundum Jus Canonicum geſchiehet die computatio graduum per ſimplicem computationem; Nach dem Jure Civili aber per computationem duplicatam: Und hat man in Jure feudali die computationem Juris Canonici nicht, ſondern die computationem Juris Civilis zu conſideriren, da es dann heiſſet: Quot ſunt perſonæ, tot ſunt gradus, demptô ſtipite: Wornach nun in Jure feudali die computatio graduum wird gerichtet, nur, daß noch inter Succeſſionem feudalem & inter computationem graduum Juris feudalis zu diſtinguiren iſt.

Es differiret aber die Succeſſio feudalis, in vielen, von der Succesſione civili, dahingegen die computatio graduum, eôdem modô, als in Jure Civili geſchiehet.

AD APH. VIII.

Obwohlen in Jure feudali, quô ordine die Succesſio feudalis geſchehen ſolle, definiret iſt; So wird doch noch anbey auch perſona habilis requiriret.

Dann es iſt nicht genug, daß man proximitatem, vel ſecundum gradus, vel ſecundum lineam hat, ſondern man muß annebſt noch habilis ad Feudum ſeyn, dahero dann regulariter

1.) Die Fœminæ à Succesſione feudali excludiret werden: Und iſt die ratio davon dieſe: Weilen ſie Servitiorum præſtandorum incapaces ſind,

sind, das ist, keine Ritter-Dienste thun können, wie sowohlen in textu feudali 2. Feud. 37. als auch in Jure Saxonico & Alemannico feudali Cap. 3. ist ausgemachet, indeme allda, die Pfaffen und Frauen à Succesfione feudali excludiret werden.

Es giebet zwar wohl fœminas, quæ armis sunt assuetæ: Daherd dann die Frage entstehet, ob nicht solche Weiber, welche die Kriegs-Exercitia mit zu machen gewohnet sind, und mit zu Felde zu gehen sich entschliessen, darum in Feudum zu admittiren, weilen sodann die ratio, weswegen sie sonsten à Feudis excludiret werden, cesiret, und sie nun ja solchergestalten die Ritter-Dienste thun können? Alleine, daß ist ein casus maximè extraordinarius, auf welchen man weder in Civilibus, noch in Lehen-Rechten kan sehen.

Ob nun gleich aber nach diesen casu die fœminæ nicht ad Succesfionem feudalem admittiret werden; So giebet es doch noch auch andere casus, bey welchen sie von derselben nicht excludiret werden mögen.

Dann sie werden 1.) admittiret, si pacto definitum sit, ut etiam fœminæ succedant; Als welches man 1. Feud. 1. gegründet findet.

Dieses aber ist nach dem Num. 3. hier noch zu bemercken, daß, obwohlen entweder die filiæ, oder die masculi ihren Vätern succediren können, jene, jedoch, sowohlen, als ihre Söhne à Succesfione feudali abgehalten werden, wo nicht bey der Investitur insonderheit ausgemachet worden ist, daß die Lehen auch auf die Söhne derer ad Feudi Succesfionem zugelassenen Weibs-Personen fallen können, welches auch 1. Feud. 8. & 1. Feud. 14. gegründet ist.

Also kommet es deßfalls auf das Pactum an, wann fœminæ ad succesfionem fœmineam admittiret werden sollen; Als ausser deme sie nicht succediren mögen.

2.) Giebet es noch fernere gewiesse Arten von Lehen, worinnen die fœminæ succediren können.

Dann in Feudis Francis können die fœminæ gar wohl succediren, weilen dieses dergestaltige freye Lehen sind, daß davon keine servitia præstiret werden, und also auch von fœminis besessen werden können.

3.) Können die fœminæ succediren in Feudis censiticis, in Zinnß-Lehen: Weilen locô servitiorum ein gewiesser Census wird entrichtet.

4.) Hat ihre succesio Statt in Feudis conditionatis.

Nehmlich, wann an Statt derer servitiorum etwas anders zu præstiren ist, worzu die fœminæ nicht minder sind capables, als wie im König-

reich Neapolis, locô servitiorum, ein gewiesser Spannischer Zelter oder Pferd, dem Pabst ehehin ist offeriret worden.

ζ.) Können die fœminæ succediren in Pfand-Lehen.

Dann, so lange ein Lehen ein Feudum pignoratitium ist; So lange können auch die fœminæ in demselbigen succediren, weilen das Lehen als ein Capital wird angesehen; wann es aber dem possessori tanquam Feudum zur beständigen Nutznieſſung zugeschlagen und überlassen wird; Sodann bekommet es die regulaire qualitatem Feudorum.

Es ist aber dieses nicht zu verstehen/ daß, wann gesaget wird, fœminæ können succediren in Feudis francis, censiticis, conditionatis, pignoratitiis &c. man daher gleich schlieſſen müsse, Ergo habe die Successio fœminea in allen dergleichen Lehen Statt: Indeme dadurch lediglich angedeutet wird, daß die fœminæ in dergleichen Feudis nur leichter succediren können, als in Feudis ex pacto & providentia majorum: Wiewohlen die fœminæ in Feudo pignoratitio darum allezeit noch ein Jus succedendi haben/ weilen dasselbe noch als ein Capital wird betrachtet, so auf den Lehen-Guth hafftet: Dahingegen die Feuda conditionata, die franca und censitica &c. auch masculæ seyn können; Nur, daß anbey die fœminæ sonsten auch habiles ad successionem hanc feudalem seyn müsten.

Es giebet inzwischen noch eine andere Art von Feudis, worinnen die fœminæ regulariter succediren können, und feuda fœminea genennet werden, worinnen dann die successio fœminarum ins besondere ist gegründet.

Dann es ist oben allbereit gesaget worden, was massen einige vermeinen, daß alle Krumbstabs-Lehen Feuda fœminea wären; Welche Meinung jedoch, Regul-mäßig davon zu reden, so gar richtig eben nicht ist, indeme, obgleich die meinsten Feuda Episcopalia sind, dieses doch gleichwohlen nicht durchgängig von allen Feudis Episcopalibus zu verstehen ist, weilen es auch noch in denen Bistümern und Abtheyen selbsten Feuda masculæ giebet.

Ob nun gleich also der Nahmen Feudi fœminei auf vielerley Art gebrauchet wird; So muß man jedoch annebst noch inter Feuda merè hæreditaria & fœminea hierbey distinguiren.

Dann die Feuda merè hæreditaria sive die Erb-Lehen sind diejenigen, bey welchen more allodiali succediret wird, das ist, wo die successio anderst nicht gehet, als wie in allodio; wo die respective Töchtere, und die Söhne, item die Weiber, und die Mumen zugleich succediren.

Alleine, in Feudo fœmineo ist es nicht eben allezeit also.

Dann

Dann, es giebet verſchiedene, und zwar die meinſten Feuda fœminea, da zwar die fœminæ ſuccediren, aber anders nicht, als non exiſtentibus maſculis.

Dieſes ſiehet man in denen meinſten Provinciis Germaniæ, e. g. das Ertz-Hertzogthum Oeſterreich iſt zwar ein Feudum fœmineum: Jedoch nichtsdeſtoweniger haben dem Joſepho nicht ſeine Princeßinen, ſondern ſein Herr Bruder ſuccediret; und dieſes darum, weilen die fœminæ, maſculis non exiſtentibus, ſuccediren.

Gleichergeſtalten ſind die Hertzogthümer Braunſchweig und Lüneburg zwar Feuda fœminea, gleichwohlen aber haben dem letztverſtorbenen Hertzogen Georgio Wilhelmo von Zelle, nicht ſeine Prinzeßinen, ſondern ſeines Bruders, des Chur-Fürſtens Erneſti Auguſti Sohn, Georgius Ludovicus, nachheriger König in Engelland, ſuccediret, und dieſes ebenermaſſen darum, weilen die fœminæ regulariter ehender nicht ſuccediren, als non exiſtentibus maſculis, mithin, wann keine maſculi mehr da, oder übrig ſind, ſodann erſt, die ſucceſſio fœminea angehet.

Num. 6. kommet vor, an fœmina ſemel per maſculum excluſa, ſemper maneat excluſa? Iſt mithin die Frage: Wann eine fœmina einmahl allbereit, à Maſculo quodam, à feudali ſucceſſione iſt ausgeſchloſſen worden; der maſculus aber nachhero verſtirbet, ob ſie ſodann und ihre poſteri vor beſtändig à ſucceſſione excludiret werden? Worauf folgendes in Antwort dienet.

Fœmina per maſculos excluſa ſuccediret zwar regulariter nicht, ſo lange noch ein Maſculus vorhanden iſt; Dadurch aber, daß ſtirps maſcula ſie einmahl hat excludiret, verliehret ſie ihr Succeſſions-Recht nicht gäntzlich, ſondern nur in ſo lange, als ihr, hierbey, ſtirps maſcula nicht hinderlich fället.

Der Caſus exiſtiret bey Ihro noch jetzo, GOtt gebe! biß ins graueſte Alter regierenden Keyſerlichen Majeſtät, Carolo dem VI.ten.

Dieſer excludirte als Ertz-Hertzog von Oeſterreich die Joſephiniſchen Prinzeßinen, die nun alſo, als fœminæ per maſculum ſemel excluſæ ſind zu betrachten.

Solte nun aber dieſer vortrefflichſte Kayſer, nach den Willen GOttes ohne Printzen und Printzeßinen verſterben; So verfiehle die Succeſſion gleichwohlen auf die Joſephiniſche älteſte Printzeßinen, und dieſes nicht nur, nach dem bey dem Ertz-Hertzoglichen Hauſe Oeſterreich eingeführten Herkommen, ſondern auch, nach der, von nur gedacht Ihro jetzt regierenden Keyſerlichen

Maje-

Maſeſtät vor einigen Jahren beliebten, in denen neuern Wieneriſchen Friedens-Allianz-Tractaten garantirten Pragmatica Sanctione.

Wann nun alſo keine maſculi mehr da ſind, alsdann gehet die Succeſſio fœminea erſt an, ſo auch 2. Feud. 17. iſt gegründet, als woſelbſten es heiſſet: deficientibus maſculis ſuccedunt fœminæ.

Nun beruffen ſich zwar einige auf 1. Feud. 6. §. 1. in verbis: Si quis eô tenore Feudum acceperit, ut ejus deſcendentes maſculi & fœminæ illud habere poſſint, relictô maſculô, ulterius fœminæ non admittuntur; und formiren anbey den caſum dahin, daß, wann ein Feudum wäre, in welchen maſculi und fœminæ ſuccediren könten/ annebſt aber noch ein maſculus exiſtirte, ſodann, ulterius die fœminæ nicht admittiret würden; Alleine der Verſtand iſt hiervon anderſt / als er hier iſt concipiret worden, und beſtehet eigentlich darinnen: So lange nehmlich noch Maſculi & ſtirps maſcula da ſind; So lange können die fœminæ nicht ſuccediren, wie dieſes theils aus denen Worten des citirten texts ſelbſten in etwas iſt abzunehmen, theils auch der bemeldte textus aus andern textibus feudalibus iſt zu erklären.

Dann 2. Feud. 30. wird klärlich geſaget, quod Feuda maſculis extantibus in fœminas tranſire non poſſint; So gehen auch die alten Leges feudales dahin, daß die fœminæ nicht ſuccediren können, ſi maſculi extant; Doch / wann keine Maſculi mehr da ſind, ſodann ſtehet auch denen fœminis, in Feudis fœmineis, die Succeſſio offen.

Allermaſſen nun alſo die textus feudales dahin gehen, quod fœminæ non exiſtentibus maſculis ſuccedant; So kan der vermeinte Satz/ quod foemina à Succeſſione ſemel excluſa, etiam maſculis non deficientibus, non amplius ſuccedat, nicht Statt finden.

Dann es wird keine foemina proximior excludieret / niſi exiſtentibus maſculis.

Num. 7. kommet vor, wann eine foemina die Succeſſion einmahl bekommet, es wird aber in ſtirpe aliqua ein Maſculus nachgebohren/ ob ſodann dieſem nato ex poſt facto die foemina das Feudum reſtituiren müſſe? Und wird hierauf billig mit Nein geantwortet.

Dann, man muß das tempus mortis Vaſalli bey dieſen caſu anſehen; Iſt dann nun tempore mortis Vaſalli kein Maſculus mehr da; So heiſſet es, Fœminæ ſuccedunt deficientibus maſculis, muß alſo alsdann die Succeſſion auf die foeminam fallen; Und wenn nun gleich nach der Zeit noch zehen Maſculi gebohren würden; So verbleiben die fœminæ dennoch in Poſſeſſione acquiſita.

Dieſe

Diese Regul leidet indessen noch eine Exception bey denen posthumis Vasalli: Indeme in hoc casu: Wo der Vasall stirbet, und Conjugem gravidam hinterlässet/ gar wohl noch das Principium Juris de Ventre in possessionem mittendo zu observiren ist, und man also mit der Feudal-Succession, biß etwan die Witwe niederkommet, verziehet; Wie hiervon ein neueres Exempel von des letzt verstorbenen Hertzogs zu Parma Antonii Francisci Gemahlin Henrietten Marien, viele Monathe zwar prætendirter- wiewohlen am Ende sich in nichts resolvirter Schwangerschafft bekandt ist.

Gestalten Dingen nach excludiren also nur die posthumi des Vasalli demortui, nicht aber auch die ulteriores ex familia, die fœminas à Successione in Feudis fœmineis.

Sed quæritur juxta Num. 9. Ob nicht ein masculus, auch foeminas ex æquali linea natas excludire? Und ist es richtig, daß in tali casu ein Masculus die foeminam excludiret: E. g.

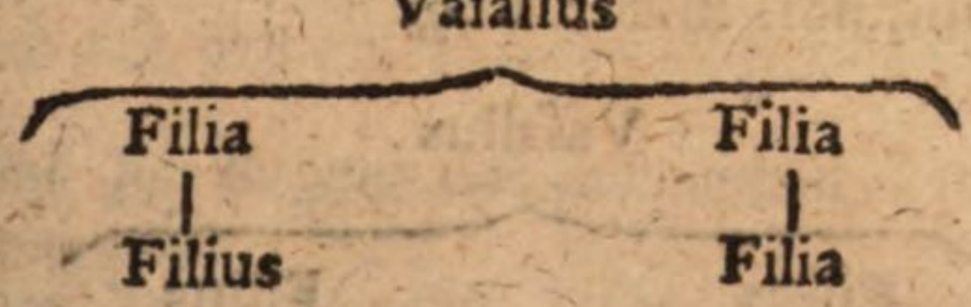

Es stirbet nehmlich ein Vasall eines Feudi foeminei, und hat zwey Töchtere, die ihme succediren; Und weilen er sonsten keinen Sohn hat, auch keine Agnaten, von der einen Tochter aber ein Sohn, und von der andern Tochter, wiederum eine Tochter vorhanden sind; So succediret der Sohn nicht nur alleine seiner Mutter, sondern auch seiner Mutter Schwester, quia masculus excludit foeminam, und ist dieses 2. Feud. 17. wohl gegründet, indeme es allda heisset: Non enim patet locus foeminæ, in Feudi foeminei Successione, donec masculus supereſt ex eo, qui primus de hoc Feudo fuerit investitus: Also, da nun der casus eben dieser/ wo nehmlich ein masculus existiret, in der That ist, so excludiret dieser in alle Wege, alle diejenige foeminas, die sonsten dem defuncto näher sind, und ihn deß wegen bey Allodiis excludiren könten: Welches dann auch 2. Feud. 51. §. 3. sattsam ist gegründet.

Dieser casus ist nicht nur alleine in so weit richtig; sondern hat auch, wann nepos cum nepote concurrirte, seine gleiche Richtigkeit ohndisputirlich.

Zum Exempel dienet hierbey folgendes Schema.

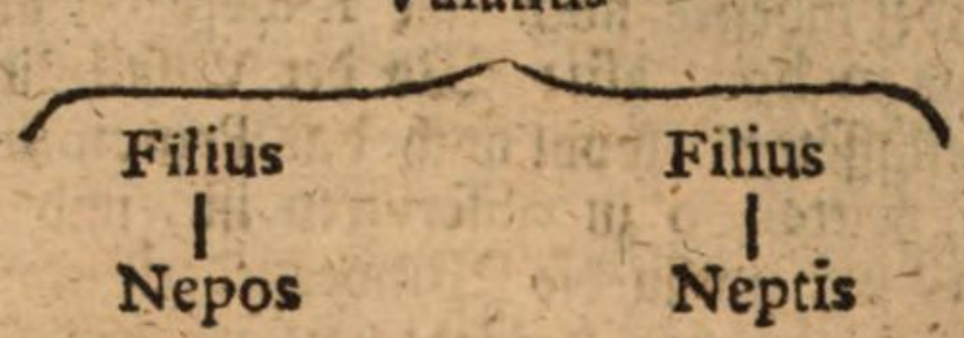

Alſo, wann ein Vaſallus, ſo ein Feudum foemineum beſitzet, verſtirbet, und zwey Söhne hinterläſſet, von deren einen, wieder ein Sohn, ſive ein nepos, von dem andern aber, eine neptis da iſt, beyde Söhne aber verſterben; So ſuccediret der nepos nicht nur alleine ſeinem Vater, ſondern auch ſeines Vaters Brudern, in toto Feudo, und excludiret die neptem.

Geſtalten Dingen nach kan alſo ein maſculus, ex alia linea, foeminas excludiren, jedoch, wann geſagt wird / maſculus ex alia linea excludit foeminam; So iſt der Verſtand hierbey de alia linea proximiori, nicht aber de longinquiori: Dann, alsdann heiſſet es: Foemina excludit maſculum ex longinquiori linea: E. g.

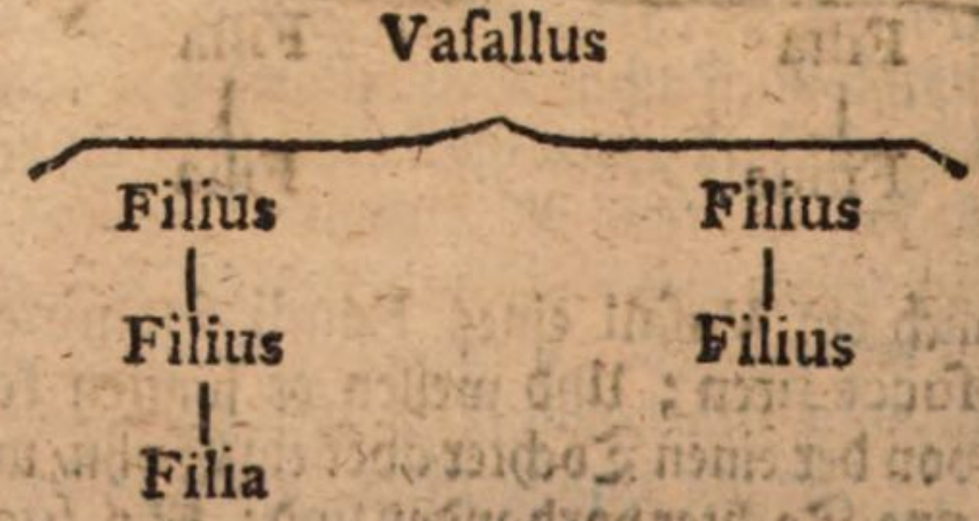

Das iſt: Ein Vaſall verſtirbet, und hat zwey Söhne, die ihme in Feudo foemineo ſuccediren: Der älteſte bekommet das Lehen, und findet ſich mit dem andern ab, der Poſſeſſor aber hinterläſſet wieder einen Sohn, und von deme, eine filiam: Von welcher nun die Frage iſt / ob ſie in Feudo hoc foemineo ſuccediren könne? Und billig mit Ja dahin wird beantwortet: Daß die Tochter in hoc caſu, des Groß-Vatters Bruders verwandte Söhne ex linea longinquiori excludiere.

Dann, weilen es hierbey auf die lineam des Avi eigentlich ankommet; ſo iſt jene, die linea longinquior: Alſo, daß nur in linea paterna der maſculus foeminam excludieret: Hingegen aber / in linea avita, auch die Tochter, denen maſculis proximioribus darinnen ſuccedieret, quia eſt ex linea Avi prognata.

Ob

Ob nun aber dieses gleich Jure feudali communi also richtig ist; So fraget sichs doch noch auch weiters, wie es in solchen Falle, nach denen Sächßischen Lehen-Rechten gehalten werde?

Es ist oben gesaget worden / daß Jure Saxonico nicht succediret werde Jure agnationis, sondern von wegen der Mitbelehenschafft, jedoch dergestalten, daß bey der Mitbelehenschafft die gradus also zu computiren, wie sie nach dem Recht der Sippschafft, oder secundum gradus agnationis sind eingerichtet: Da inzwischen noch die Frage hierbey entstehet, ob auch die Successio Juris Saxonici aller Orten, wo das Sächsische Recht üblich ist, Statt finde?

Dieses äusserte sich vor einigen Jahren in Quedlinburg / und ware absonderlich die quæstion: Ob die Successio secundum Jus feudale commune, oder secundum Jus Canonicum reguliret werden solle?

Anfangs wurde pro & contra gesprochen; Jedoch erfolgte endlich der Ausspruch dahin: Die Quedlinburgische Lande wären ein pars Saxonica mit: Weilen Heinricus Auceps, und dessen Gemahlin Mathilda das Stifft aus ihren Domainen gestifftet hätte.

So wäre auch 2.) das Stifft Quedlinburg / unter dem Sächsischen Vicariat.

3.) Wäre das Jus Saxonicum noch immerhin in diesen Stücke daselbsten observiret worden.

4.) Hätten die Quedlinburgische Lande beständig unter der Sächsischen Protection gestanden; Daß also, auch das Jus feudale Saxonicum in denen Quedlinburgischen Landen Statt finden müsse.

Da nun indessen ist gesaget worden, daß die masculi auch in Feudis foemineis regulariter die foeminas excludirten; So hat man nun noch zu notiren, daß auch öffters die foeminæ so gar in Feudis à foemina acquisitis excludiret werden.

Man darff nicht gedencken, einen festen Schluß gemachet zu haben, wann man saget: Feudum à foemina est acquisitum, Ergò est Feudum foemineum: Weilen schon demonstriret worden ist, daß ein Lehen-Herr auch wohl Weibern, ein Lehen-Guth zu einen wahren Mann-Lehen verleihen könne.

So weit ist zwar die præsumtion gegründet / daß auch sothanen Weibs-Personen die Servitia erlassen worden wären; Dadurch aber verändert sich die Beschaffenheit des Guthes nicht.

Dann, wann eine foemina beliehen wird mit einem wahren Mann-Lehen; So gehet die Successio nicht ad foeminas, sondern ad masculos,

und alſo, wann gleich foemina tanquam prima acquirens verſtirbet; So ſuccediren jedoch nicht ihre Töchtere, ſondern ihre Söhne.

Num. 12. entſtehet die Frage, wann einer, vor ſich und alle ſeine Erben wird beliehen, ob dieſes nicht als ein Feudum foemineum zu conſideriren ſeye, weilen ja vox hæres eine vox generalis iſt; Worunter beyderley Geſchlecht verſtanden werden könne? Und wird hierbey billig mit Nein geantwortet.

Dann, unter dem Wort Erben, muß man pro cauſa ſubſtrata nur Lehens-Erben, die Lehens-fähig ſind / verſtehen, und obſchon in Succeſſione allodiali das Wort Erben quoscunque hæredes bedeutet; So muß man jedoch / in Succeſſione feudali, daſſelbige, pro qualitate Feudi, ſchon erwehnter maſſen / nur von denen Lehens-Erben, die Lehens-fähig ſind, verſtehen.

Wie aber / wann juxta Num. 13. die Inveſtitura bey dem Lehen alſo eingerichtet iſt, daß das Männ- und Weibliche Geſchlecht zugleich ſuccediren ſolle? Und iſt zu wiſſen, daß in dieſen Fall, ein Feudum ſimultaneæ Succeſſionis vorhanden iſt / in welchen die Söhne und Töchtere zugleich ſuccediren können, welcherwegen jedoch, der Lehen-Brieff, das beſte regulativ, wann es nur die formalien leiden wollen, muß geben.

Zum Exempel, wann einer nur ſchlechtweg vor ſich und ſeine Erben iſt beliehen worden; So werden dadurch nur maſculi verſtanden: Würde aber jemand vor ſich und ſeine Erben, Männ- und Weiblichen Geſchlechts beliehen; So wäre dieſes zwar wohl ein Feudum foemineum; Alleine, dabey heiſſet es gleichwohlen, ſuccedunt quidem foeminæ, ſed, non niſi deficientibus maſculis, mithin, ſo lange maſculi da ſind, dieſe alle die foeminas excludirten, und alſo man aus dem Wort Männlich- und Weiblichen Geſchlechts, nicht ſo fort ſimultaneam Succeſſionem dergeſtalten muß beurtheilen, daß utriusque Sexus Succeſſio ſimultanea dadurch begriffen ſeye? Doch, wann es anbey heiſſet, daß einer vor ſich und ſeine Erben dahin beliehen werde, daß dieſe ſeine Erben, Männ- und Weiblichen Geſchlechts / zugleich ſuccediren ſollen; Sodann hat erſt die Succeſſio ſimultanea Statt; Alſo / man die verba des Lehen-Brieffs, hierbey, vor allen Dingen wohl muß ponderiren.

Num. 15. kommet vor, wann einer vor ſeine Söhne und Töchtere beliehen wird, ob darunter auch deſſen deſcendentes ex filia zu verſtehen ſeyen? Und muß man hierbey dreyerley notiren: Als, wann 1.) der Terminus nur general iſt geſetzet.

Zum Exempel, es wird einer vor ſeine Söhne und Töchtere beliehen, und da werden regulariter die deſcendenten ex filia excludiret / indeme die

die Succeſſio foeminea, bekandter maſſen, mehr irregularis als regularis iſt, mithin auch mehr muß reſtringiret als extendiret werden.

Es objiciren zwar die Feudiſten, das Wort filia ſeye allerdinges en general dahin mit zu verſtehen / daß auch die deſcendenten / ex eâdem, darunter mit begrieffen ſeyen; nicht anderſt, als, wann einer vor ſich und ſeine Söhne beliehen worden ſeye, einfolglich, da hôc ipſô die ulteriores deſcendentes nicht excludiret worden wären, ſo wäre es auch darmit alſo in dieſen caſu beſchaffen: Sed reſpondetur; Es iſt diſparitas rationis unter Söhnen und Töchtern: Conſequenter, wann einer vor ſich und ſeine Söhne wird beliehen; So werden auch die deſcendentes ulteriores darunter verſtanden / weil die Succeſſio feudalis regulariter auf die deſcendenten, und zwar in infinitum fället, bey filiabus aber dieſes eine irregularitæt wäre, dahero die Lehenherrliche Bewilligung ultra literam nicht zu extendiren ſtehet.

2.) Iſt zu beobachten, ob die formalien des Lehen-Brieffs dahin lauten, daß einer, vor ſich und ſeine Töchtere / in abſteigender linie beliehen werde; Weilen ſodann auch die ulteriores deſcendentes ein Succeſſions-Recht haben.

3.) Muß man die mores cujuslibet Provinciæ regardiren: Als, in Schleſien, wann da ein Vaſall vor ſich und ſeine Töchtere wird beliehen; So iſt dieſe Belehnung ſecundum mores Sileſiacos zu verſtehen; Und eben dieſe Beſchaffenheit hat es auch, wann ein Feudum antiquum verliehen wird; Als wobey man die Succeſſionem ex qualitate & natura illius Feudi muß herleiten: Auſſer deme aber, wo weder der abſteigenden linie gedacht wird, noch es die mores Provinciæ mit ſich bringen, ſo können unter denen Töchtern die ulteriores deſcendentes keines Weges verſtanden werden, ſondern man bleibet bey dem nehmlichen litera, wie ihn der Lehen-Brieff exprimiret.

Num. 17. wird geſaget, daß die foeminæ regulariter à Feudis, niſi Feuda ex pacto ſint foeminea, excludiret werden? Und da fraget ſichs dann, ob es nicht auch, auſſer dem pacto, noch eine andere Art gebe / woraus man ein Feudum foemineum beurtheilen könne? Welcherwegen dann, in ſo ferne, mit Ja wird geantwortet: Si mores Provinciæ ita fuerint.

Als zum Exempel, in Schleſien ſind die Feuda meinſtens foeminea: Weilen ſie daſelbſten merè hæreditaria ſind, gleichwie es auch in der Lausnitz / item in der gefürſteten Abthey Fulda, dergleichen Feuda foeminea giebet, woher dann auch die Feuda Fuldenſia bekandt ſind, und die Fuldiſche

diſche Lehen genennet werden, in welchen die foeminæ, non exiſtentibus maſculis, ſuccediren.

Wo nun alſo in einer Provinz faſt durchgängig eingeführet iſt, daß die Feuda, vel merè hæreditaria vel foeminea ſind; So iſt die præſumtio pro Feudo fæmineo.

Dann, das Contrarium muß ſodann derjenige, der widerſprechen will, beweiſen/ dahingegen/ in Sachſen, es damit umgekehret iſt, mithin, wann allda jemand ſaget, eſt Feudum foemineum, er es auch/ propter contrariam in Saxonia exiſtentem præſumtionem, nothwendig muß beweiſen: Alſo, nur, wo die mores Provinciæ feudales die foeminas admittiren, und ein Fuldiſch Lehen vorhanden iſt, die Töchtere das Jus zu ſuccediren haben.

Zwar giebet es in Fulda doch noch einige Mann-Lehen/ wiewohlen ſie etwas rar ſind: Und hieraus/ wolte Thummermuth, in ſeinen bekandten Tractatu, der Krumſtab ſchlieſſet niemand aus, behaupten, die Feuda Colonienſia wären lauter Feuda foeminea: Alleine, es läſſet ſich damit nicht recht fortkommen: Indeme das principium, alle Krumſtabs-Lehen ſind Weiber-Lehen, falſch iſt: Dazumahlen auch, obſchon die Krumſtabs-Lehen/ utplurimum Weiber-Lehen ſind, es doch damit nicht in univerſum ſo eintrifft, wie man deſſen auch ein Exempel in Stifft Utrecht hat, als woſelbſten/ ebenermaſſen, Feuda foeminea ſind, und dieſe, die mores Provinciæ mit ſich bringen: Welcherwegen des Johannis Caroli Nævii Diſſert. de Juribus foeminarum præcipuè in Feudis zu conſideriren iſt, darinnen auch davon in mehrern wird gehandelt.

AD APH. IX.

In dieſen Aphoriſmo wird nun auch die Succeſſio Clericorum & Monachorum conſideriret, und werden die Clerici juxta 2 Feud. 36. regulariter à Succeſſione Feudorum excludiret, welches man auch in Schwäbiſchen Lehen-Rechte Cap. 3. ſo von Pfaffen und Frauen handelt/ gegründet findet: Ja es werden die Clerici nach denen Longobardiſchen Lehen-Rechten 2. Feud. 26. §. 4. & 2. Feud. 30. §. 1. à Succeſſione feudali dergeſtalten excludiret, daß, wann ſie auch gleich Laici würden, ſie doch in Feudis nicht ſuccediren könten, und iſt die ratio davon dieſe, quia Clerici ſunt inhabiles ad ſervitia; Immaſſen es dann auch ſonſten 2. Feud. 109. heiſſet: Miles Chriſti ſerviat Chriſto, milites Seculi ſerviant Seculo.

Ob nun aber gleich dieses in denen alten Lehen-Rechten seine Richtigkeit hatte; So muß man jedoch nun die Successionem feudalem Clericorum pro statu nostrorum temporum ansehen.

Dann 1.) sind die Feuda illustrium zu considériren, worinnen die obige ratio, und die daher erwachsene Regul vollkommen fallieret: Indeme die Geistlichen Chur-Fürsten, bekandter massen/ Clerici sind, die wichtige Feuda besitzen: Gleichwie auch die Teutschen Ertz-Bischöffe, die Aebte und Prälaten, Reichs-kündig dergleichen wichtige Feuda innen haben / mithin nur allzu richtig ist / quod inter illustres personas, etiam Clerici, Feuda, & quidem ecclesiastica acquirere possunt.

Es fraget sich aber annebst noch, ob ein Clericus illustris, auch ein Feudum seculare haben und besitzen könne? Und dienet in Antwort folgendes.

Ein Clericus illustris kan in einen Protestantischen Stifft zwar nicht succediren, weilen eine sothane Successio dem Instrumento Pacis zu entgegen wäre; Wann aber einem Clerico illustri, der Anfall von einen weltlichen Fürstenthum geschehen solte; So fraget sichs ferners, ob er sodann nicht succediren könne? Da dann hierbey zu wissen ist, daß zwar ansonsten die Clerici olim allerdinges in Feudis secularibus sind excludiret worden: Zumahlen auch, als das Jus primogenituræ noch nicht eingeführet ware, verwilliget wurde; Daß / wann ein Herr, zwey oder drey Printzen hatte, einer oder mehrere derselben, den Geistlichen Stand annehmen, mithin die Lande, denen andern Brüdern überlassen kunten, dergleichen Exempla man in Sachsen und bey andern hohen Häusern nicht wenig findet: Daß also Fürsten und Herren / eô ipsô, da sie den Geistlichen Stand angetretten hatten, nicht mehr der Succession in weltlichen Sachen sich anmasseten: Und würde sich dieser casus, heutiges Tages, pro & contra ventiliren-ja fast mehr pro negativa, nach dem Jure feudali veteri erläutern lassen.

Indessen zeigte sich hierbey vor einigen Jahren beym Absterben des letztern Hertzogens Georgii von Sachsen-Weyda, ein casus in terminis.

Dann der König Augustus hatte zwar mit dem Cardinal von Sachsen-Zeiz, als des verstorbenen Herrn Bruder dahin paciscíret, das Er, der König, nicht succediren könte; Alleine, weilen in Testamento des Chur-Fürstens Johannis Georgii I. ausgemachet ware, daß, wann eine linie abgehe, die überbleibende linie ex æquo succediren solle, mithin auch die Hertzoge derer Lande Weissenfelß und Merseburg succediren kunten: Indessen/ da der gedachte Cardinal von Sachsen-Zeiz noch übrig ware; So masse-

te ſich dieſer zwar der Succeſſion in ſo weit an; Doch, weilen er hernachmahls mit dem König Auguſto ſich hierunter verglichen, und dieſem, die Succeſſion, ſub certis conditionibus überlaſſen hatte; So hatte auch der gedachte König Auguſtus, die Lande ex pacto in Beſitz genommen, wurde alſo auch, einem Clerico illuſtri, die Succeſſion, in weltlichen Landen geſtattet, welches ſich aber anſonſten noch gar ſehr will diſputiren laſſen.

Dann, wann es gleich ad quæſtionem, ob die Clerici illuſtres à Succeſſione feudali zu excludiren ſind? nur allzurichtig iſt, daß die alte ex Jure Longobardico hergenommene argumenta, heutiges Tages, dabey nicht mehr groß paſſiren dörfften, weilen die Servitia nicht mehr in Perſon, ſondern per Subſtitutos præſtiret werden; So haben jedoch die Clerici regulariter der Welt abgeſaget, folglich auch derer weltlichen Lehens-Succeſſionen ſich begeben, daß ſie alſo nicht unbillig hierunter zu excludiren wären.

Bey Clericis privatis, und deren Feudal-Succeſſionibus muß man inzwiſchen einen Unterſcheid inter Clericos & Monachos nothwendig machen: Indeme, was würckliche Monachi ſind, dieſelbigen keine Feuda acquiriren können, alldieweilen ſie, ſchon gedachter maſſen, der Welt gleichſam gäntzlich ſind abgeſtorben, und die Clöſtere die Succeſſion prætendiren, da es dann hierunter öffters viele ſcrupel giebet.

Was indeſſen unter denen Clericis nicht würckliche Monachi ſind, die können gar wohl Feuda acquiriren, wie man es an denen Canonicis und Dom-Herren, auch an denen Geiſtlichen Ordens-Rittern gar deutlich ſiehet.

Bey denen Proteſtanten iſt hierunter kein Unterſcheid, weilen auch Prediger würckliche Lehen-Gütteee beſitzen, und alſo, bey ihnen, keine Exception inter Laicos & Clericos iſt zu machen.

Sed quæritur, was dann nun de hæreticis, die in dem Geiſtlichen Bann ſtehen, hierbey zu halten, mithin, ob dieſe nicht in Feudis ſuccediren können? Und heiſſet es bey ihnen billig: Hæretici & Banniti, quatenus poſſunt Feuda acquirere, eâtenus etiam poſſunt ſuccedere in Feudis.

Nun iſt oben ſchon geſaget worden, daß die Ketzere Feuda acquiriren können, mithin auch à Succeſſione feudali nicht zu excludiren ſind, die Banniti Clerici hingegen, dergleichen zwar nicht acquiriren; Doch aber auch deswegen, ihrer Feudorum nicht beraubet werden mögen.

AD APHOR. X.

In diesen Aphorismo entstehet die Frage, ob auch die Imperfecti in Feudis succediren können? Und sind die Imperfecti vel tales ratione animi, vel ratione corporis: Und zwar ratione animi, die furiosi und die mente capti.

Dann, weilen solche Personen rationis incapaces sind; So können sie auch ad Successionem feudalem nicht admittiret werden.

Eben dieses ist auch Juris bey denen Imperfectis corpore, als denen mutis & surdis &c. Wie dann / was diese anlanget; man 2. Feud. 36. pro & contra disputiret findet / an etiam muti & surdi ad Successionem feudalem admittantur? Und man endlich statuiren muß, daß sie nicht vor habil ad servitia præstanda, folglich auch nicht ad Successionem feudalem admissibiles seyen: Immassen sie annebst noch in Jure feudali Alemannico Cap. 36. gleichfalls ab omni Successione feudali excludiret werden.

Was die heutigen Lehen-Rechte bey diesem passu anlanget; So ist zu distinguiren / ob diese Personen ante acquisitionem & Successionem Feudi allschon in dem statu imperfecto sind gewesen, oder, ob sie post Successionem Feudorum erst blind / taub und stumm sind geworden? Dann, wann sie nachhero erst in diesen Zustande sind gerathen; So behalten sie, suô modô, die, in statu perfecto allschon erhaltene Feuda: Gleichwie dann auch die furiosi ad acquisitionem & Successionem Feudorum zwar nicht admittiret werden: Doch werden sie / wann der furor, mithin auch die cæcitas, & surditas superveniens ist, von denen Feudis eben nicht verstossen, sondern bey ihren Jure, so sie einmahl erlanget haben, ferners erhalten.

Sonsten muß man auch noch distinguiren, ob ein furor totalis, Item eine cæcitas totalis &c. vorhanden / mithin, ob einem gantz und gar nicht weiters zu helffen seye?

Wer freylich völlig taub / stumm oder rasend ist, wird allerdinges à Feudis excludiret; Ist aber keine totalis imperfectio zugegen, so wird eine solche Person nicht gäntzlich excludiret; mithin, wenn gleich einer in seinen Kopff nicht allezeit gar zu richtig wäre, doch aber kluge intervalla hätte; So wird er doch nicht schlechterdinges excludiret / weilen allezeit præsumiret wird, es könne ihme noch gar wohl geholffen werden, dahingegen, schon gedachter massen, wann jemand gantz närrisch, taub und stumm

iſt, er wenigſtens zu der Zeit, wann die Succeſſion auf ihn verfället, vor Lehens-Succeſſions-unfähig wird gehalten.

Sed quæritur hîc, was doch in denen Schwäbiſchen Lehen-Rechten Cap. 66. durch das wort meßelsſichtig, weilen diejenigen, ſo meßelsſichtig ſind, nicht ſuccediren können, eigentlich verſtanden werde?

Schilterus erklähret es pro leproſo: Alleine, das Wort meſſelsſichtig bedeutet nicht bloß einen leproſum, ſondern einen contracten, und mit morbis chronicis, ſive einen mit beſtändigen Kranckheiten beladenen Menſchen, weilen dieſer inhabilis iſt ad Servitia præſtanda.

Hierbey fraget ſichs indeſſen, ob dann ein ſolcher Imperfectus dergeſtalten à Feudis excludiret werde, daß er gar nichts daraus zu erheben habe? Und dienet in Antwort: Daß es, wann man einen ſolchen armſeeligen Menſchen gäntzlich excludiren wolte, die gröſte Unbilligkeit ſeyn würde, daher es auch 1. Feud. 6 die Meinung hat, ut alimenta deferantur Imperfectis, vel tantùm ei relinquatur, unde ſe ſuſtinere poteſt: Mithin, ſie gleichwohlen ihre Nothdurfft und Nahrung aus dem Lehen-Guth haben müſſen.

Betrieffet nun das Unglück einen groſſen Herren; So muß er Standes-mäßig erhalten werden; Betrieffet es aber einem privatum; So läſſet man aus dem Lehen-Guth, nachdeme es viel oder wenig abwirfft, die Suſtentation darnach ſchon eingerichtet, verabfolgen.

Sonſten findet man auch in dem Sächſiſchen Land-Recht Lib. 1. art. 4. daß auch diejenigen, die allzuviel gezwerchet ſind, à Succeſſione feudali excludiret werden: Darunter man nun die Hermaphroditen will verſtanden haben; Wiewohlen man hierbey noch muß erwägen, welcher Sexus prævalire, weilen nach dieſer prævalirung das regulativ in puncto Succeſſionis feudalis bey dem Hermaphrodito wird genommen.

Prævaliret dann nun der Sexus maſculinus; So wird der Succeſſor quâ maſculus ad Feudi Succeſſionem admittiret.

Nächſt dieſen werden auch die Zwerche, und die krüpplicht ſind, weilen ſie Subſtitutos ſchicken können, ad Succeſſionem feudalem zugelaſſen.

Sed quæritur, ob dann ſolche imperfect indiſtinctè in allen Lehen à Succeſſione feudali excludiret werden? Und iſt hierbey zu wiſſen, daß, ob man gleich hier keine textus feudales expreſſos vorfindet, man jedoch gleichwohlen noch gewieſſe Arten der Lehen haben könne; worinnen auch die Imperfecti ſuccediren mögen, nehmlich in Feudis cenſiticis, conditionatis, Francis, und in allen denenjenigen Lehen, von welchen keine Servi-

tia

tia præstiret werden; Weilen die ratio, Servitia esse præstanda, bey diesen cessiret, einfolglich auch das Successions-Recht hierinnen Statt hat.

AD APHORIS. XI.

Oben ist gesaget worden, daß zwar in Feudis die filii zuförderst succediren, und his deficientibus die Agnati: Da dann hierbey die Frage entstehet, ob Agnati & filii eâdem ratione in Feudo succediren? Weßhalber in Antwort dienet, daß inter Succesionem Agnatorum & inter Succesionem filiorum allerdinges ein Unterscheid zu machen seye.

Dann, obwohlen beyde ihr Jus à primo acquirente herleiten; So haben doch die Söhne ihr Recht vornehmlich à Patre, sind auch ratione reverentiæ naturalis gegen den Vater obligiret; Dahingegen, die agnati, ihr Recht à primo acquirente haben, und bestehet die ratio davon darinnen.

Ein filius succediret nicht nur alleine seinem Vater in Feudo, sondern auch in allodio, folglich ist er auch facta Patris zu praestiren schuldig, und dieses zwar als hæres allodialis, nicht aber als feudalis; Dahingegen ein Agnatus in feudo alleine kan succediren/ und das allodium repudiiren.

Wann nun also ein Vasall ohne Kinder verstürbe, und der Bruder ihme durchgängig succedirte; So wäre er zwar dessen hæres feudalis & allodialis zugleich; Wann aber der Bruder viele Schulden hat gemachet/ welche der Successor nicht abtragen kan; So lässet er die Allodial-Erbschafft fahren, und succediret alleine in Feudo, damit er, die, von seinen Bruder gemachte Schuld nicht abtragen dörffe; so aber, bey einem Sohn, nicht eine gleiche Beschaffenheit hat, weilen er, wann er hæres in Feudo ist, auch entweder der hæres in allodio mit seyn muß, oder beydes zugleich muß fahren lassen.

Dann 2. Feud. 45. heisset es: Si contigerit Vasallum sine prole decedere, agnatus succedere potest, repudiatâ hæreditate antecessoris, non verò filius, qui vel utrumque retineat, vel repudiet utrumque: Weßherhalben dann nun ein filius vel utrumque muß repudiiren, aut utrumque beybehalten/ dahingegen der Agnatus in Feudo, repudiatâ hæreditate kan succediren.

Doch 2. Feud. 51. §. 4. heisset es abermahls, filius non potest recusare hæreditatem Patris absque Feudo, propinquus potest: Und da meinen zwar einige, dieser Text handele von einem Feudo merè hæreditario; Alleine, es redet derselbe generaliter de Feudis, und zumahlen de

Feudo paterno antiquo, worinnen die Agnaten ſuccediren können; Es ſind aber die Feuda antiqua, Feuda ex pacto & providentia: Daß alſo die textus feudales mehr auf die Feuda ex pacto & providentia zu appliciren ſind/ als auf die Feuda hæreditaria.

Sed quæritur, ob dieſer Unterſcheid in Succesſione Feudorum inter filium & agnatum auch in allen Rechten gegründet ſeye? Und wird/ was das Sächſiſche Recht anlanget, noch biß dato, und zumahlen in denen Erneſtiniſchen Landen darüber diſputiret.

Dann es ware vormahls unter denen JCtis Saxonicis die controvers, ob man auch den Sohn deterioris conditionis in Succesſione feudali halten könne, als die Agnaten.

Hartmann Piſtorius in quæſtionibus Saxonicis, quæſtione 2. part. 2. hat davon vieles diſputiret/ und ebenfalls anführen wollen, daß auch das Jus Longobardicum feudale dießfalls in denen Sächſiſchen Landen recipiret ſeye? Alleine, Carpzovius in ſeiner Jurisprudentia forenſi part. 2. Conſtitut. 47. hat das contrarium behaupten wollen, und zwar aus eben dieſer, des Chur-Fürſtens Auguſti Conſtitution, daß der Sohn hæres in Feudo ſeyn könne, licet hæreditatem aliodialem repudiaverit.

Nun iſt zwar nicht ohne, das gemeine Sächſiſche Recht und auch die Conſtitutiones Electorales geben dem Sohn die option, ob er des Vaters Erbe ſeyn wolle oder nicht? Dieſes iſt aber auf den Caſum gerichtet, wann der Vater nur alleine Allodial-Güttere hinterläſſet; Aber auf den Caſum, ſi Pater etiam Feudum reliquerit cum Allodio, ſind weder das Land-Recht noch die Conſtitutiones Electorales gerichtet.

Inzwiſchen findet man nach der Zeit/ daß auch in denen Chur-Sächſiſchen Landen iſt introduciret worden, daß das Jus Longobardicum, hierbey, Statt haben ſolle.

Nehmlich, daß zwar der Agnatus die hæreditatem allodialem repudiiren, das Feudum hingegen behalten könte, ſo dem Sohne aber nicht erlaubet wäre, ſondern, weilen der Sohn der Lehens-Erbe ſeye, er auch der Land-Erbe mit ſeyn, oder beydes repudiiren müſte.

Dann, obgleich Anfangs deßfalls pro & contra in der gedachten Conſtitutione 47. iſt diſputiret worden; So heiſſet es doch anbey, daß nach Sächſiſchen Rechte einige wolten, daß dem Sohne frey ſtehe, des Vaters Erbe ſich zu äuſſern/ und das Lehen zu behalten.

Man läſſet ſich aber hierbey am ſicherſten die Meinung gefallen, daß der Sohn des Vaters Erbe ſeyn ſolle, wann er ihme in dem Lehen will ſol-

folgen, und dieses zwar ohne Unterscheid des Inventarii oder sonsten: Also man hierbey endlich in denen Chur-Sächsischen Landen die Meinung dahin exprimiret siehet, daß es nach dem Longobardischen Lehen-Rechte gehen solle.

Will dann nun der Sohn des Vaters Erbe seyn in Feudo; So muß er auch in allodio dessen Erbe seyn / dahero dann auch das principium Juris Longobardici, filius aut utrumque retineat aut utrumque repudiet, hier eigentlich Statt findet.

Der Agnatus kan inzwischen hæreditatem allodialem retentô Feudô, repudiiren, wie dieses auch Carolus à Kirchberg in Tractatu de Feudis ex pacto & providentia Cap. 3. Item Berlich. parte 2. Conclus. 55. & 56. mit mehrern dargethan haben.

Ob nun gleich aber die Meynung in denen Chur-Sächsischen Landen hodie Lege also exprimiret ist; So giebet es doch noch in denen Ernestinischen Landen darum deßfalls verschiedene Scrupel; Weilen man sich in denenselbigen nicht so purè an die Constitutiones Electorales bindet.

Dann, in denen gemeinen Sächsischen Land-Rechten / findet man einige loca, die in contrarium zu verstehen sind, und heisset es Lib. 2. art. 21. Hat auch ein Mann einen Sohn, der sein Lehen-Erbe ist, und nicht sein Erbe nach Land-Recht / er behältet das Lehen; Da dann hier ein Unterscheid zwischen einen Sohn, der Lehens-Erbe ist / und zwischen einem Sohn, der Land-Erbe ist, oder inter hæreditatem feudalem und allodialem wird gemachet.

So findet man auch in denen Sächsischen Lehen-Rechten art. 56. der Mann ist auch nicht schuldig, seines Herren Gelübde jemand zu leisten, noch auch ein Sohn seines Vaters, daß er sein Guth auflassen solle.

Dieser locus ist nun zwar etwas undeutlich; Doch wird er gleichergestalten mit allegiret / und diese zwey loca mit einander combiniret, um zu zeigen, daß auch der Sohn die Allodial-Erbschafft des Vatees repudiiren könne.

Jedoch will von andern noch objiciret werden, man müste inter filium & agnatum allerdinges einen Unterscheid machen.

Dann 1.) erfordere die reverentia erga patrem nicht anderst, als daß der Sohn seines Vaters factum præstire, und seine Ehre rette; Welches auch der status Christianismi sowohlen, als das Jus Naturæ will haben: Zu dergleichen obligation aber die Agnaten gegen ihre Verfahrer nicht sind gehalten.

2.) Wäre der Unterscheid darinnen, daß der Sohn zwar Jus succe-

dendi à primo acquirente habe, aber doch nur per Patrem, und er alſo deſto mehr gegen den Vatter, als ein Agnat obligiret ſeye; Indeme dieſer ſein Jus Succeſſionis gar nicht per ultimum defunctum, ſondern à primo acquirente aufwärts habe: Welche rationes dann auch, ſo undienlich nicht ſcheinen, einen Unterſcheid inter filium & inter agnatum zu machen.

Es waltet aber die Controvers vornehmlich noch, wie es ratione Feudorum Imperii deßfalls gehalten werde, ob man in Feudis Imperii, ebenfalls, den Unterſcheid hierbey zu obſerviren habe?

Es iſt bekandt, daß in Feudis Imperii der Succeſſor vel univerſalis vel particularis iſt: Und iſt der Succeſſor univerſalis der Erb-Printz oder derjenige junge Herr/ ſo im gantzen Land ſuccediret: Dahingegen der Succeſſor particularis der agnatus iſt, und wird eben deßwegen bey Feudis illuſtrium, der filius, der Succeſſor univerſalis, quia ſuccedit in univerſa Jura & Commoda Patris vel Anteceſſoris.

Sed quæritur: Ob die Regula Juris Longobardici bey Reichs-Lehen ebenermaſſen dahin Statt finde, daß ein junger Printz aut utrumque, ſcilicet das Feudum & allodium behalten, oder auch utrumque repudiiren müſſe? Und hat es regulariter ſeine Richtigkeit, daß der agnatus das allodium repudiiren, und das Feudum alleine behalten könne.

Doch, es läſſet ſich dieſe Regul eben ſo gar purè auf die Feuda Illuſtrium nicht appliciren, wovon die ratio dieſe iſt: Indeme wohl kein Fürſtenthum, und keine Graffſchafft in Teutſchland iſt anzutreffen, da nicht terræ allodiales denen feudalibus intermixtæ wären; Läſſet ſich alſo bey Illuſtribus die ſeparatio nicht ſo füglich, wie in Feudis privatorum anſtellen.

Bey Biſtümern, Graff- und Herrſchafften, ſind inſonderheit die terræ allodiales denen feudalibus dergeſtalten untermiſchet, daß dergleichen Separatio ſich faſt gar nicht vornehmen läſſet, dahero dann auch, wann der Agnat im Lande ſuccediret, er die terras allodiales mit erbet, und er alſo/ ebenſowohlen, die facta anteceſſorum zu præſtiren ſchuldig iſt.

Dieſe quæſtion, iſt, in ſo weit, vor ſonderlich nützlich anzuſehen; In wie weit eigentlich ein Succeſſor in Feudis regalibus ad facta anteceſſorum præſtanda, und zumahlen ad debita anteceſſoris ſolvenda obligiret ſeye: Und da pfleget nun noch auch der Unterſcheid gemachet zu werden/ daß ein Succeſſor univerſalis zwar gehalten ſeye, die facta defuncti zu præſtiren, folglich auch deſſen debita abzutragen ſchuldig iſt, ein Succeſſor particularis agnatus aber darzu nicht verbunden ſeye; Alleine, es will,

auch

auch diesen Unterscheid, der Herr de Ludevvig in einer Dissertation de obligatione Successionis in Principatus & Clientelas nicht wohl passiren lassen, träget mithin Cap. 7. die materie dahin an, daß auch Printzen nicht einmahl obligiret seyen, ob sie gleich Successores universales wären.

Das 1.) Argument hiervon ist dieses, daß die Principatus & Comitatus Germaniæ, Feuda ex pacto & providentia wären, bey welchen, die Successores, ihr Recht, à primo acquirente hätten, und also die facta antecessoris zu præstiren, nicht obligiret seyen.

Das 2.) Argument gehet dahin: Die Fürstenthümer des Teutschen Reichs seyen Fidei-Commissis und pactis Successoriis unterworffen.

Nun könne aber ein hæres fiduciarius nicht obligiret werden ad facta Parentum præstanda.

3.) Saget er, wäre in denen Fürstenthümern oder Graffschafften des Teutschen Reichs, das Recht der Erstgebuhrt meinstens eingeführet, succedirte mithin der primogenitus ex Jure primogenituræ, und könte ihme sein Vater zu nichts obligiren.

4.) Wird von ihme, ad facta Parentis præstanda & debita solvenda, Ordinum vel Statuum Provincialium consensus requiriret, mithin, wo die Landes-Stände consentiret hätten; So wäre es eine Schuld, die auf den Land hafftete, wo aber diese nicht consentiret hätten; So wäre auch der Printz nicht schuldig, dieselbige zu bezahlen.

5.) Werde dem publico dadurch ein grosser Schade zugefüget, wann der Printz allezeit die facta Antecessorum præstiren müste, weilen die Fürsten manchesmahl das Land in grosse Schulden setzten.

6.) Bestünden die Fürstenthümer aus Domaniis: Die Domania aber könten nicht alieniret oder verhypotheciret werden.

7.) Führet er verschiedene Diplomata an, woraus er beweisen will, daß auch Printzen nicht schuldig wären, facta Patris zu præstiren.

Man hat von dieser materia in causa der Graffschafft Hanau, de Anno 1710. Gothland Mannroths disceptationem forensem, ad quæstionem: An Successor etiam primogenitus teneatur in exsolvendis debitis antecessorum? Worinnen man nun zwar pro & contra vieles disputiret findet; Alleine, ob sich gleich der Herr von Ludevvig viele Mühe hierbey giebet; So scheinet doch der Unterscheid circa Jus Successionis, in Feudis Illustrium, nicht groß geändert zu seyn.

Absonderlich aber findet man auch der praxi weniger gemäß, daß Printzen die facta & pacta Patrum solten infringiret haben; Dahingegen man bey Agnaten mehrere Exempla hierunter antrieffet; Doch wären auch die

Agna-

Agnaten ſchuldig, dieſes mehrerntheils zu præſtiren, weilen ſie gemeiniglich in terris allodialibus nicht minder ſuccediren, folglich/ was ſie nicht als hæredes feudales zu præſtiren ſchuldig ſind, ſie als hæredes allodiales dazu angehalten werden.

Auſſer deme ceſſiren freylich die rationes bey denen agnatis, die bey denen filiis vorhanden ſind: Nehmlich die reverentia paterna, und, daß die filii, ihr Recht/ per Patrem, die Agnati aber/ daſſelbige, à primo acquirente erhalten.

AD APHOR. XII.

Hier wird conſideriret, was von der diſpoſitione teſtamentaria de Feudis zu halten? Entſtehet mithin die Frage: Ob de *Feudis*, per actus ultimæ voluntatis zu diſponiren, in denen *Feudal*-Rechten erlaubet ſeye?

Man muß hier anfördriſt diſtinguiren inter diſpoſitionem, inter ſucceſſores feudales, & inter diſpoſitionem ad *Feudi* alienationem.

Was das letztere anlanget, wann nehmlich jemand per Teſtamentum ein Feudum alieniren wolte; So kan ſolches dieſerwegen nicht angehen, weilen es heiſſet, Feuda ſine Conſenſu Domini ſuperioris, nec per actus inter vivos, nec per actus ultimæ voluntatis alienari queunt.

Alleine, wann der Vaſall, ratione Succeſſionis, unter denen, die ohnedeme Succeſſions-fähig ſind, diſponiret; So gehet dieſe diſpoſitio certô modô noch wohl an.

Man muß aber ratione diſpoſitionis teſtamentariæ circa Feuda, hierbey auch inter ipſa Feuda diſtinguiren.

Dann, was 1.) die *Feuda* merè hæreditaria anlanget/ als in welchen ohnedeme die Succeſſio allodialis Statt findet; So kan bey dieſen ein Vaſall, unter ſeinen Söhnen ohnbedencklich, tam per actus inter vivos, quàm ultimæ voluntatis diſponiren, und zwar allenfalls auch per inæquales portiones.

Fraget man nun anbey noch, ob geſtalten Dingen nach alſo in Feudo merè hæreditario nicht auch völlig frey diſponiret werden könne, mithin, daß der Vaſall daſſelbige, an weme der Vaſallus immer wolte, vermachen möge? So wird hierbey billig darum mit Nein geantwortet: Weilen ein Vaſallus in Feudo merè hæreditario zwar per Teſtamentum de tali Feudo kan diſponiren, aber nicht zum præjudiz dererjenigen, die das nächſte Recht dazu haben.

Alſo, wann ein Vaſallus Söhne hätte, und er wolte ſeinen Vettern

das

das von ihme besitzende Feudum, mit Ausschliessung derer Söhne selbsten, vermachen; So gienge dieses freylich nicht an, und zwar darum nicht, weilen die Söhne schon ein Jus quæsitum in Feudo haben, welchem der Vasall nicht kan derogiren.

Inzwischen, hat jedoch / schon gedachter massen, der Vasall, so viele Macht noch, daß, wenn er e.g. drey Söhne hat, derselbige, wie es unter ihnen / ratione Successionis zu halten seye? per testamentum kan disponiren / also, wegen ihrer, drey partes machen; Wann gleich auch ein pars gröſſer als der andere wäre, mithin er auch / dem einen, das Guth dergestalten zuschlagen könte, daß er denen andern ein gewiesses heraus gebe, obgleich die Herausgabe einen geringern Preiß, als das Guth eigentlich im Werth ist importirete: Als welches sich die Söhne, in so ferne, sie / zumahlen / hierbey, nicht in Legitima lædiret werden, von ihrem Vater nur gefallen lassen müssen.

Sed quid si, wann der Vasall keine Söhne hat, und er gleichwohlen eine dispositionem de Feudo machte, und seine Brüdere oder Vettern dergestalten zu Erben einsetzete, daß sie in portiones inæquales succediren solten; Ob die Agnati und Mitbelehnten, sodann, diesem nachzugeleben haben / mithin, ob diejenigen dabey zu acquiesciren schuldig seyen, denen die kleinere portiones sind zugedacht worden? Und wird hier billig mit Nein beantwortet.

Dann, bey filiis hat es / oben schon erwehnter massen / eine gantz andere Bewandtnus; Dahingegen die Agnati ihr Recht à primo acquirente, und nicht per antecessorem her haben: Es wäre dann, daß sie zugleich auch hæredes allodiales mit wären, weilen sie sodann, die facta defuncti, mit zu præstiren schuldig sind; Und dieses zwar nicht als Lehens-Erben, sondern als Land-Erben.

2.) Sind hier auch die Feuda ex pacto & providentia zu considériren, und da fraget sichs nun, in wie weit ein Vasall von einen solchen Feudo disponiren könne? Da dann anfördrist zu erwägen ist / daß die Feuda ex pacto & providentia vel nova vel antiqua sind.

In Feudis novis nun, kan der primus acquirens, unter seinen Söhnen und Agnaten, nach Gefallen disponiren, weilen er das Feudum erst hat acquiriret, wann nur anderst der Lehen-Herr hierbey consentiret

Ex hoc fundamento der novæ acquisitionis, geschiehet es auch, daß in Feudis novis, denen Töchtern insgemein ein gröſſerer Dos wird ausgesetzet, als in Feudis antiquis nicht geschiehet.

So leichtlich nun also in Feudis novis, der Vasallus cum consensu

domini directi kan diſponiren; So wenig kan ihme hingegen circa Feuda antiqua des Lehen-Herrens Conſens ad diſpoſitionem feudalem etwas vortragen.

Dann, in ſothanen alten Lehen, kan der Vaſall, anderſt nicht diſponiren, auſſer, ſi diſpoſitio non vergat in præjudicium eorum, quorum intereſt; Ein Intereſſe aber hat der Lehens-Erbe, ratione der Lehens-Folge, zu deren Præjudiz dann, ein Vaſall ſo wenig, als der Dominus directus ſelbſten, was kan vornehmen.

Inzwiſchen hat doch auch in Feudo antiquo die diſpoſitio Patris inter filios Statt; Alſo, daß ein Vaſall ſeine Lehen-Güttere unter ſeine Söhne kan vertheilen, und dem einen das Lehen, gegen Geld zuſchlagen, wenn gleich auch die portiones ſo gar æquales eben nicht wären, weilen doch die Söhne, ob reverentiam paternam acquieſciren müſſen, da ſie zumahlen ad facta parentum præſtanda obligiret ſind, dahingegen, die Agnati talem reverentiam nicht zu regardiren haben, mithin ſich auch, an die diſpoſitionem anteceſſoris Vaſalli keines Wegs zu kehren, noch darbey zu verharren pflegen, da beſonders, ſie, ihr Recht nicht à defuncto haben, auch nicht per defunctum, ſondern aufwärts à primo acquirente.

Wir conſideriren nun auch die quæſtion: Wann ein prædium feudale, præviis requiſitis, vermachet wird, ob dann der hæres, præſtandô Intereſſe, deßfalls liberiret werde? Und wird hier billig mit Nein geantwortet: Alldieweilen es heiſſet: Res ipſa legata eſt præſtanda.

Sed quid Juris, wann ein Vaſallus de allodio diſponiret? Und iſt zu wiſſen, daß, wann de allodio Vaſalli die Rede iſt, deren zweyerley in conſideration kommen, als: 1.) mobilia und Paarſchafften, dann 2.) terræ allodiales, Aecker, Weinberge, Häuſere, deren man öffters in denen Städten hat: Ingleichen, Mühlen und Jura allodialia, als eigenthumliche Zehenden und andere res incorporales allodiales.

So viel dann nun die mobilia anlanget; So iſt darüber gantz und gar kein Scrupel, gleichwie auch alle andere bona allodialia der diſpoſitioni Vaſalli regulariter ſind unterworffen.

Dann, obgleich ein allodium zum Lehen-Guth öffters mit wird gezogen, ſo verliehret es jedoch dadurch ſein Recht nicht.

E. g. Ein Vaſall kaufft einen Acker zum Lehen-Guth, und der Acker wäre mit denen Lehen-Aeckern in eine Art gebracht, doch gleichwohlen verbleibet dieſer Acker eine res allodialis.

Was dann nun alſo res allodiales ſind, wann ſie auch gleich zu denen Lehen-Güttern gezogen werden, darüber kan ein Vaſall allerdinges diſponiren,

niren, und solche rem allodialem, nach Gefallen, per testamentum oder sonsten vermachen: Gleichwie dann auch / wann gar keine dispositio testamentaria hierbey erfolgte, die Land-Erben und hæredes allodiales dennoch hierinnen succediren.

Es waltet indessen hier die quæstio ratione allodiorum Imperii, oder derjenigen eigenthumlichen Reichs-Güttere, welche zwar unmittelbahr dem Reiche unterworffen sind, der Besitzer aber / dabey, keinen nexum feudalem hat, wie es eigentlich mit diesen zu halten? Und ist zu wissen, daß es solcher Allodial-Lande im Teutschen Reiche nicht wenig gebe; Immassen fast kein Fürstenthum und keine Grafschafft ist / die nicht dergleichen untergemischte Allodial-Lande haben solte: Und da fraget sichs dann nun, wie es ratione Successionis in his terris beschaffen seye?

Man findet zwar keinen Legem dißfalls; Alleine die mores & observantiæ in Imperio Germanico bringen mit sich, daß auch in denen terris allodialibus, die zumahlen denen Feudis incorporiret werden, die soli masculi succediren; Wie man es hactenus beym Hause Sachsen hat gewahrgenommen.

Dann das Ambt Königsberg ist ein allodium; Gleichwie auch das Ambt Capellendorff ein allodium Domus Saxonicæ ist; Gleichwohlen aber haben nur die masculi in diesen Aembtern succediret.

Bey denen Grafschafften siehet man es ebenermassen.

Dann die Grafschafft Limburg bestehet meinstens aus Reichs-Allodiis, gleichwohlen aber hatte man allda zu observiren / daß die masculi ehehin, allezeit, alleine, in denenselben / exclusis fœminis, succediret hatten / biß zu letzt / da der Männliche Stamm ist abgangen / die fœminæ erst in terris illis allodialibus succediret haben.

So lange also noch masculi übrig sind; So lange succediren sie auch in terris feudalibus & allodialibus Imperii; Gehet mithin / wann die masculi abgangen sind / die separatio Feudi, ab Allodio, erst an / und also succediren die Töchtere, sodann, in Allodio; Dahingegen das Feudum dem Domino directo anheimgehet / wann es nicht demjenigen / der die Expectanz darauf gehabt hat / oder auch denen Mitbelehnten und Erb-verbrüderten / so deren noch einige vorhanden sind / angedeyhet.

Dieses hatte man bey der gedachten Grafschafft Limburg / welche meinstens in Allodiis, die Reichs-Jura aber in einigen Forst-Rechten und Regalien / so von dem Reich zu Lehen concediret werden / bestehen, gewahrgenommen.

Dann, als der letzte Graff Vollrath von Limburg verstorben ware;

So prætendirte zwar der König in Preußen die Succession wegen der Expectanz und Anwarthschafft; Es wurde ihme aber von denen Contessen objiciret, daß er nur die Expectanz auf die Reichs-Lehen hätte, die sie ihme nicht disputiren wolten, mithin, weilen die meinsten Lande Allodial-Lande wären, nur die Töchtere in denen terris allodialibus succediren könten, und dahero die Separatio vorgenommen werden müste: Wie dann, die besagte Contessinen, bey dieser Thesi biß zu dato sich mainteniret/ und die terras allodiales in possessorio obtiniret haben / einfolglich dem Könige nur die Reichs-Lehen sind angewiesen, und dieses, also, von den Reichs-Hoff-Rath salvô petitoriô ist decerniret worden; Wovon in Struvii Dissertatione de Allodio Imperii ein mehrers kan nachgelesen werden.

Wann indessen gesaget wird, daß auch die terræ allodiales ad Successionem masculam zu referiren seyen; So ist dieses nur von angefallenen Herrschafften und Fürstenthümern zu verstehen, wenn aber ein Fürst ein Allodium erst erkauffet; So kan er, weilen er novus acquirens ist, darüber gar wohl disponiren, und es also auch seinen Töchtern hinterlassen:

Wie dieses auch ratione desjenigen Schmuckes ist zu verstehen/ der eigentlich zum Allodio gehöret.

Dann, was den Schmuck zum Fürsten-Hut anlanget, so muß derselbe bey dem Fürstenthum verbleiben, welche Beschaffenheit es auch mit der Artollerie hat, indeme alle Artollerie zum Lande und dem Successori gehöret/ welches man auch von denen Fürstlichen Bibliothequen und Kunst-Cammern hat zu sagen; Indeme diese/ gleichergestalten, nicht ad hæreditatem allodialem referiret werden/ sondern dem Successori feudali zukommen/ dahero dann die Franzosen in der Pfältzischen Successions-Sache dorthin zu weit giengen, als sie in Nahmen der Hertzogin von Orleans, an die Artollerie und Schmuck, prætension mit machten, so jedoch ad Successionem feudalem mit wird referiret.

AD APHORIS. XIII.

In diesen Aphorismo wird nun auch die Successio ex pacto & conventione betrachtet: Und kan diese Successio ex duplici ratione Statt haben.

Dann 1.) hat dasjenige pactum Statt/ welches consentiente Domino & Possessore. ist aufgerichtet worden; item, so hat die Successio ex pacto auch Statt/ wann sie cum consensu eorum, quorum interest, wird fest gestellet.

In

In Feudo novo, hat regulariter der Lehen-Herr ein Interesse, und kan er, sodann, alleine, consentiren; In Feudo antiquo aber müssen alle diejenigen mit consentiren / die einen Antheil an den Lehen-Guth haben / dahero dann / wann einer ein Lehen-Guth acquiriret, und er sich declariret / daß, wenn er ohne Männliche Erben abgehen solte, dieser, oder jener, ex pacto ihme succediren solle, es schon genug ist, wenn nur der Lehen-Herr darein consentiret.

Auf diese masse wurde es auch ausgemachet, als dem Hertzogen von Marleborough, das Fürstenthum Mindelheim zugestanden wurde.

Dann, weilen er keine Männliche posteritæt hatte; So würde vergliechen, daß die Succession auf dessen Bruder dem Baron Churchil und dessen posteritæt fallen solte.

Wann indessen gültige pacta successoria, zumahlen in Feudis antiquis, gemachet werden sollen; So gehöhret Consensus Domini directi, und aller derer jenigen, darzu, die ein Jus quæsitum daran haben.

Dergleichen pactum successorium ware ehemahls das pactum Ganerbinatus.

Dieses pactum bestunde in mutua defensione & successione mutua; Und wurde die mutua defensio darum hierbey paciscirt, damit bey dem ehemahligen Faust-Recht / diejenigen Adelichen Familien, die sich zusammen schlugen / wann eine von ihnen angegriffen wurde, einander defendiren solten; Dahingegen / die mutua Successio darinnen bestunde, daß, wann eine adeliche Familie abgehen würde, die andere derselbigen succedire, dahero sie auch, die Gan-Erben und Gan-Erbschafften hiessen.

Von diesen pactis Ganerbinatus hat Jacob Wernerus in einen eigenen Tractat gehandelt, und darinnen alle Ganerbinatus, die in Teutschland ehehin eingeführet waren, nunmehro aber meinstens, hinwieder, ausser in der Graffschafft Friedberg in der Wetterau gelegen / abgegangen sind, eigentlich considericret.

Die 2.) Art der Succession ex pacto bestehet in der Erb-Verbrüderung, und da fraget sichs nun, ob man wegen einer futura hæreditate mit jemand paciscirn könne?

Nach denen alten Reichs-Gesetzen ware de futura hæreditate zu paciscirn verbotten, also, daß, wer dergleichen thate, sich der Erbschafft verlustigt machte; Alleine, moribus Gentium sind dergleichen pacta, nicht nur alleine in Königreichen, sondern auch in Fürstenthümern, Item in adelichen Häusern und sonsten zuläßig.

In Königreichen nimmet man totâ die gewahr, daß ſuper futura hæreditate paciſciret werde.

Inſonderheit ſahe man dieſes an den bekandten Partage Tractat wegen der Spaniſchen Succeſſion, worinnen Franckreich, Holland und Engelland wegen Vertheilung der geſamten Spaniſchen Lande paciſciret hatten: Gleichwie auch erſt vor einigen Jahren, zwiſchen dem Kayſer und Franckreich, dann Engell- und Holland, des Spaniſchen Infantens Don Carlos halber ratione der Florentiniſchen und Parmeſaniſchen Erbſchafft paciſciret wurde.

Bey Principatibus nimmet man abſonderlich aber, verſchiedene Erb-Verbrüderungen gewahr, als zwiſchen Sachſen / Brandenburg und Heſſen: Und da fraget ſichs nun: In wie weit die Erb- Verbrüderungen und die Erb-Vereinigungen von einander unterſchieden? Da dann in Antwort dienet, daß die Erb-Verbrüderungen, pacta de futura Succeſſione, die Erb-Vereinigungen aber / pacta de mutua defenſione ſeyen: Wie dann / zum Exempel, zwiſchen Böhmen und Sachſen / zwar, eine Erb-Vereinigung, aber keine Erb-Verbrüderung iſt, alſo / daß, wann gleich eines von ihnen abgehet, das andere doch nicht ſuccediren kan, ſondern dieſe Erb-Vereinigung nur ein pactum de mutua defenſione involviret / dahingegen, die Erb-Verbrüderungen / ad mutuam Succeſſionem ſind gerichtet.

Ad quæſtionem: Ob bey Erb-Verbrüderungen und pactis ſucceſſoriis der Keyſerliche Conſens nöthig ſeye? Wird darum, quod ſic, geantwortet: Weilen die Fürſtenthümer und Provinciæ Germanicæ, Feuda ſind / ad diſpoſitionem de Feudo aber / des Domini directi Conſenſus gehöhret.

Solle nun alſo ein pactum ſucceſſorium im Teutſchen Reiche validum ſeyn; So muß es cum conſenſu eorum, quorum intereſt, geſchehen, das iſt / des Keiſers und derer Agnaten, die nehmlich aus dem Hauſe ſind: Da dann, wann dieſe conſentiren, die poſteri ad facta parentum præſtanda, mithin ad eorum pacta ſervanda ſind obligiret.

Zwar in denen Keyſerlichen Wahl-Capitulationen wurden art. 1. dem Keyſer in ſo weit die Hände gebunden, daß ſie keine Expectanz mehr ertheilen. Item keine pacta ſucceſſoria beſtättigen ſollen; Doch iſt dieſes nur de futuris, und nicht de præteritis conceſſionibus zu verſtehen.

Dann, bey denenjenigen Expectanzen, ſo vor deme ſind ertheilet worden, hat es kein weiteres Bedencken; Ins künfftige aber ſollen dergleichen nicht mehr geſchehen, und iſt die ratio hierbey dieſe / weilen ſich die Chur-Fürſten dabey zu bemühen geſuchet, durch die, aus dem Reich heimgefallene Lehen ein Reichs-Domain zu conſtituiren, ſo aber dieſerwegen nicht

fug-

füglich mehr geschehen kan, weilen fast auf alle Fürstenthümere und Grafschafften Expectanzen und pacta successoria gerichtet sind: Da inzwischen die Chur-Fürsten/ dem Keyser, doch/ in so ferne, die Hände/ dadurch, gebunden haben, damit dergleichen Expectanzen nicht mehr ertheilet werden möchten.

Unter denen Erb-Verbrüderungen, ist nun die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, die vornehmste und die nöthigste.

Es wurde zwar diese Erb-Verbrüderung Anfangs nur zwischen Sachsen und Hessen dahin gemachet, daß nach Abgang des einen Theils, die Succession auf den andern Theil fallen solte; Es trate aber das Hauß Brandenburg mit bey, und ist dahero, zwischen allen dreyen Häusern, die Erb-Verbrüderung verschiedentlich bestättiget worden.

Die letzte Confirmation ist zu Naumburg in Anno 1614. erfolget, da allerseits Fürsten, als der Landgraff von Hessen, und die Marggraffen von Brandenburg zusammen sind gekommen, dann deren Erb-Verbrüderung beschwohren haben; Gleichwie man es auch, hactenus, auf Seiten des Königs in Preußen dahin hat angetragen/ daß die Confirmation ebenfalls erfolgen möchte.

Ob nun gleich aber dieses pactum Confraternitatis dergestalten unter ihnen ist gemachet und bestättiget worden; So hat doch der Keyser biß zu dato, was Brandenburg anbelanget/ darein nicht consentiret, obschon die Erb-Verbrüderung, zwischen Sachsen und Hessen, von Keysern zu Keysern ist bestättiget worden.

Die Ursache, warum von dem Keyser die Brandenburgische mit Sachsen und Hessen getroffene Erb-Verbrüderung nicht auch ist confirmiret worden, solte seyn, damit nicht theils Chur-Fürstenthümer, wann Sachsen, auf Brandenburg, oder Brandenburg/ auf Sachsen verfallen würden, in Abgang kommen möchten.

Von dem pacto Confraternitatis kan indessen Carpzov. in einer Dissertation, item Doctor Bodinus zu Halle in einer besondern Dissertation nachgelesen werden.

Sonsten hat man auch im Teutschen Reich ein pactum successorium zwischen Brandenburg und Mecklenburg, welches sein Fundament ab Anno 1344. her hat, wodurch dann der König von Preußen, nach Abgang des gantzen Mecklenburgischen Hauses, succediren solle, welches pactum auch von der Güstrowvischen Linie in neueren Zeiten ist bestättiget worden: Worüber auch der König von Preußen/ den Mecklenburgischen Titul; wiewohlen mit der Fürstlichen Strelizischen Linie protestation hat angenommen.

Ob

Ob indeſſen bey ſolchen pactis ſucceſſoriis auch derer Land-Stände Conſens erfordert werde: wird hier billig gefraget?

Wann man zwar die Sache nach denen alten Lehen-Rechten anſiehet; So müſte man ſagen, quod ſic, dann, wie die Lehen-Herren ihr Dominium directum ſonſten nicht weggeben kunten, invitis Vaſallis; So kunten ſie auch invitis ipſis, über die Succeſſion nicht diſponiren; Heutiges Tages aber, machen die Fürſten, denen Vaſallen, ſo vieles nicht weiß / verkauften dahero Herrſchafften / und diſponiren, ohne die Vaſallen zu begrüſſen, ſo lange es nur gut thut.

Ad quæſtionem, ob auch Nobiles pacta Confraternitatis und ſucceſſoria unter ſich machen können? So iſt zu wiſſen, daß, was die Nobiles immediatos anlanget / man dergleichen pacta unter ihnen ſehr häuffig findet, wie dann der art. 13. Capitulat. Cæſareæ davon gleichergeſtalten Nachricht giebet.

Was indeſſen die Nobiles mediatos in denen Provinciis Germanicis anlanget; So findet man zwar bey ihnen dergleichen Exempla nicht ſonderlich viel; Jedoch ſind ſie ebenermaſſen licita.

Dann, gleichwie die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft, mit Keyſerlichen Conſens, dergleichen pacta kan machen; Alſo kan dieſes auch von Nobilibus mediatis, cum conſenſu des Lehen-Herrens geſchehen; Mithin wann zum Exempel eine ſolche adeliche Familie, in einen pacto Familiæ ſich vergleichet, wie es ratione Succeſſionis bey derſelbigen zu halten? und dabey determiniret, daß darinnen / nur alleine / die intereſſirte ſuccediren müſten / ſie auch das pactum ad confirmandum dem Lehen-Herren offeriren, und der Lehen-Herr hierein conſentiret; So iſt das pactum allerdinges validum, weilen es heiſſet: Vaſalli, cum Conſenſu eorum, quorum intereſt, diſponunt.

Wann dann nun alſo, der Dominus directus conſentiret, und die Vaſallen auch conſentiren; So iſt ohnehin niemand mehr übrig / der diſſentiren könte.

Dergleichen pacta ſucceſſoria valida haben auch die Herren von Werthern, item die Herren von Bünau unter ſich gemachet / wovon Wolffgang Textor in einer eigenen Diſſertatione hat gehandelt.

Wir conſideriren auch die Succeſſionem ex pœna; welche geſchiehet, wann jemand das Lehen dermaſſen verwürcket, daß es dem Lehen-Herren anheimfället, da dann die Frage entſtehet: Ob die Jura fiſci bey denen Feudis mit Statt finden mögen.

Man muß bey dieſer quæſtion zuförderiſt inter Feudum purum & inter

inter Feudum cum Allodio mixtum distinguiren; Indeme in Allodiis die Jura Fisci dergestalten Statt haben, daß, entweder, bey Erblosen Güttern, wenn einer ohne Erben verstirbet, oder, ex Capite læsæ Majestatis, wo man seine Allodia mit verwürcket, der fiscus succediret, und also, diese, der Landes-Herr einziehet; Dahingegen, wann einer, wegen einer Felonie, oder propter crimen læsæ Majestatis, sein Feudum hat verwürcket, dieses, der Lehen-Herr, und nicht der Landes-Herr einziehet.

Solcher Exempel, wo ein anderer der Lehen- und ein anderer der Landes-Herr ist, und also, bey einen entstehenden dergleichen Verwürckungs-Casu, die Entscheidung auf die erwehnte masse ist vorzunehmen, giebet es verschiedene in Teutschland; Wie dann, bey der, in Thüringen gelegenen, denen Graffen von Hazfeld zugehörigen Graffschafft Blanckenhain, der Chur-Fürst von Maynz, der Lehen-Herr; der Chur-Fürst von Sachsen aber, der Landes-Herr ist: Gleichwie auch, in der obern Pfaltz, es viele Feuda giebet, die von dem Marggraffen von Brandenburg Bayreuth dependiren, die Landes-Herrschafft aber dem Chur-Fürsten von Bayern zukommet; Also, wann jemand, das Lehen-Guth, auf die erwehnte masse verwürcket, es, der Lehen-Herr, und nicht der Landes-Herr einziehet, ja, wann einer gleich, ein delictum, wider das Reich hat begangen, dennoch der Keyser das Lehen-Guth nicht einziehet, sondern der immediate Lehen-Herr: Wie das Exempel mit den Graffen von Tättenbach, der, wegen einer Conspiration wieder den Keyser Leopoldum, von dem Keyserlichen Hoff zum Tode verurtheilet wurde, bekandt ist, als, bey welchen casu, der Chur-Fürst von Brandenburg quâ Lehen-Herr, wegen des Fürstenthums Halberstadt, und nicht der Keyser, die Graffschafft Rheinstein eingezogen hatte: So zwar auch in der Keyserlichen Wahl-Capitulation ausdrücklich ist gegründet, indeme allda deütlich ausgemachet ist, daß der Keyser zwar die immediaten Reichs-Lehen, bey delictis Principum einziehen könte; Was aber die Feuda Provincialia anlanget, diese, jedes Orts Lehen-Herr einzuziehen befugt seye.

AD APH. XIV.

In diesen Aphorismo wird die Successio ex simultanea Investitura considerret.

Es ist bereits oben angemercket worden, daß man, in materia Successionis, einen Unterscheid, inter Jus feudale commune & inter Jus feudale Saxonicum zu machen habe.

Dann, Jure feudali communi, succediren alle Agnaten ex Jure Succes-

ceſſionis, mithin, haben auch/ alle diejenigen/ die à primo acquirente abſtammen, in Feudis ein Succeſſions-Recht: Jure feudali Saxonico aber, kan kein Bruder und kein Agnat, dem andern/ vel Jure Succeſſionis vel Jure agnationis ſuccediren; Es wäre dann, daß ſie Mitbelehnte wären; Da ſie, ſodann erſt/ ex pacto ſpeciali, Jure ſimultaneæ Inveſtituræ, mithin, der Mitbelehenſchafft halber, ſuccediren.

Dann, wer ex linea collaterali in Sachſen-Land in Feudis ſuccediren will; Der muß ein Mitbelehnter ſeyn, anſonſten er von der Succeſſion wird excludiret: und, da fraget ſichs nun, ob man, nicht auſſer Sachſen, die Jura ſimultaneæ Inveſtituræ, ebenermaſſen, im Gebrauch habe? Und iſt zu wiſſen, daß/ nicht nur alleine in Sachſen, ſondern auch in andern Landen, wo das Sächſiſche Land-Recht recipiret iſt/ man nach dem Recht der Mitbelehenſchafft gehet, alſo/ es/ auf die mores Provinciæ dabey ankommet, wiewohlen dieſes Mitbelehenſchaffts-Recht, auſſer Sachſen, in wenig Landen anſonſten recipiret iſt.

Fraget man nun hierbey noch, ob man dann in Jure Longobardico gar keine Spuhr von der Mitbelehenſchafft habe? So dienet in Antwort, daß man zwar Jure feudali communi, ebenſowohlen, auch ſimultaneè inveſtitos, aber in einen gantz andern Verſtande/ als nach dem Jure Saxonico beſchrieben findet.

Dann, nach dem Sächſiſchen Lehen-Recht, bringet die Mitbelehenſchafft, die eventualem Succeſſionem dergeſtalten mit ſich, daß, wann einer ohne deſcendenten verſtirbet, ſodann die Mitbelehnten ſuccediren; Jedoch/ Jure feudali communi heiſſet es vielmehr, daß/ wann ihrer zwey zugleich mit einem Feudo beliehen werden, ſie, ſimul inveſtiti ſeyen: Alſo, ſi duo acquirentes fuerint, die zugleich ſind inveſtiret worden, ſie/ zwar, 2. Feud. 12. & 2. Feud. 18. ſimul inveſtiti genennet werden; zwiſchen welcher ſimultanea Inveſtitura, und der Sächſiſchen Mitbelehenſchafft aber, noch ein gar groſſer Unterſcheid obwaltet.

3.) Wird Jure communi feudali ſimul inveſtitus genennet, wann ſich jemand mit einen Lehen-Guth, nicht purè, ſondern ſub conditione dahin beleihen läſſet/ daß/ woferne er, ohne männliche Erben abgienge, ſodann/ ſein Bruder und deſſen poſteritæt, ihme ſuccediren ſolle, welche ſimultanea Inveſtitura dann/ Jure Longobardico 1. Feud 1. §. 2. iſt gegründet.

4.) Heiſſen auch Jure Longobardico ſimul inveſtiti, wann einer zwar mit einen Lehen-Guth wird beliehen, der andere aber, entweder einer Schuld halber, oder ſonſten ins Guth wird eingewieſen/ alſo, dieſer, auch, in ſo ferne, ein ſimul inveſtitus wird genennet,

AD

AD APH. XV.

Was es mit der Mitbelehenschafft, circa Successionem, in Sachsen, vor eine eigentliche Beschaffenheit habe? Wird in diesen Aphorismo considiret: Und ist allda, die bemeldte Mitbelehenschafft, eine Successio eventualis; Wird mithin/ zu dem Ende ertheilet, daß, wann der Vasall ohne descendenten versterben solte / die Mitbelehnten, das Recht zu succediren hätten, welches in denen Sächsischen Landen das Geding wird genennet, dahero man auch zu sagen pfleget: In Sachsen succedire man/ wegen des Gedings, oder der Anwartschafft; Weilen die Mitbelehenschafft, oder auch die gesambte Hand, wie der terminus consuetus ist, in successione eventuali bestehet.

Fraget man nun, ob dann, bey der Mitbelehenschafft / eine conventio de mutua Successione zugegen seye? So dienet deßfalls in Antwort: was massen es, extra controversiam, daß die Mitbelehenschafft, auf einer Seiten, eine conventio de futura Successione seye.

Dann, wann ich/ jemand/ bey meinen Guth/ zum Mitbelehnten annehme; So gestehe ich ihme dadurch zu, daß er, nach meinen/ ohne Kindere erfolgenden Tod in Feudo succediren solle: Dieses ist aber keine conventio de mutua Successione; und folget gantz und gar nicht: Ich habe den Titium zum Mitbelehnten angenommen; Ergò muß er mich vice versâ zum Mitbelehnten annehmen: Bey welcher Bewandsame dann, hier zwar/ eine conventio de futura, nicht aber de mutua Successione zugegen ist.

Fraget man nun annebst noch, was doch ad formam simultaneæ investituræ, vel, ad ejus essentiam gehöhre? So wird geantwortet: Consensus Domini & Vasalli: Und ist es nicht genug, daß der Vasallus jemand zum Mitbelehnten annimmet, sondern der Lehen-Herr muß eben sowohlen mit consentiren.

Inzwischen bestehet der Unterscheid inter expectativam & simultaneam Investituram, vornehmlich, darinnen, daß der Lehen-Herr, die Expectanz, bloß durch seinen Consens ertheilet, und dieses zwar darum, weilen die Expectanz den Vasallen nichts angehet, indeme sie nur, auf den Casum, wann das Lehen-Guth dem Lehen-Herren anheimfallen solte/ ist gerichtet: Dahingegen, eine Mitbelehenschafft/ cum consensu Vasalli, dieserwegen beschehen muß/ weilen ein Mitbelehnter, ein Jus potius, als ein Expectant, in Feudum überkommet.

AD APHOR. XVI.

Was ein Mitbelehnter vor ein eigentliches Jus in Feudo überkomme, wird in dieſen Aphoriſmo in mehrern deduciret: Und iſt es, nur allzu gewiß, daß demſelben ein Jus potius, als einem Expectanten angedeyhe.

Dann, ein Mitbelehnter erlanget ſchon ein Jus in re, ein Expectant aber, nur ein Jus ad rem.

Doch muß man hier noch diſtinguiren inter Jus in re, & inter Jus poſſeſſionis: Indeme, ein Mitbelehnter, Jus in re, dergeſtalten, und alſo überkommet / daß, wann ein Vaſall, ſein Guth verhypotheciren will, der Mitbelehnte conſentiren muß / weilen anſonſten, die hypothec ungültig iſt, obgleich auch ſchon der Lehen-Herr conſentirte; Es ſeye dann, bey dieſen oder jenen Lehen-Hoff, ein anders recipiret, als dergleichen man bey dem Marggräfflich Bayreuthiſchen Lehen-Hoff gewahrnimmet: Als / woſelbſten, bey hypothecken der Lehenherrliche Conſens, auch ohne des Mitbelehnten Miteinwilligung vor ſufficient wird erachtet.

Die Mitbelehenſchafft tribuiret aber, vivente Vaſallô, kein Jus poſſeſſionis, welches jedoch in ſo ferne nützlich wäre, weilen in denen Sächſiſchen Landen üblich iſt, daß / wann jemand in einer poſſeſs ſich befindet, und caution zu beſtellen hat, er davon befreyet ſeye, indeme ein poſſeſſionatus keine dergleichen caution darff beſtellen.

Geſtalten Dingen nach alſo, wann gleich jemand bey einem Sächſiſchen Lehen-Guth auf 10000. Thlr. mitbelehnet / und dabey in einem Proceſs impliciret wäre; So könte ihme dennoch die Mitbelehenſchafft à cautione nicht liberiren, zumahlen, ein ſolcher Mitbelehnter / nicht in actuali poſſeſſione des Lehen-Guthes ſich befindet.

Sed quæritur: Wie es dann bey der Succeſſione von Seiten derer Mitbelehnten gehalten werde? Und muß man da diſtinguiren, ob die ſimultanea Inveſtitura ſecundum gradus agnationis oder purè iſt conferiret worden.

Dann, iſt die ſimultanea Inveſtitura purè, absque conditionibus conferiret worden; So heiſſet es ſodann, qui pari Jure ſimultaneè ſunt inveſtiti, pari Jure etiam ſuccedunt; Ein anders aber wäre es, wann die Mitbelehenſchafft, cum conditione iſt conferiret worden / als, woſelbſten, die conditio, zweyerley, und zwar entweder nach der Linie, oder nach dem Recht der Sippſchafft eingerichtet iſt.

Iſt nun die Einrichtung nach der Linie erfolget; So hat auch die Succeſſio

cessio linealis dergestalten Statt / daß der nächste ex linea primogeniti succediret; Und, wann/ von den ältesten Bruder keiner mehr vorhanden ist, sodann succediret der nächste Agnatus, ex linea secunda fratris, und so ferner, kan mithin/ hier, die Successio linealis nur alleine Statt finden.

Wann indessen die Mitbelehenschafft nach dem Recht der Sippschafft eingerichtet ist; So haben alsdann/ die Jura agnationis Platz, also, daß, wer dem Vasallen am nächsten ist, alleine in Feudo succediret, und also, hier, die Successio secundum gradus angehet.

Sonsten wird die Successio, nach dem Recht der Sippschafft, in einen weitläufftigen Responso, welches auch moribus & in praxi allerdinges gegründet ist/ apud Hornium in Dissertat. de simultanea Investitura mit mehrern demonstriret.

CAP. X.

DE RENOVATIONE INVESTITURÆ ET LAUDEMIIS.

AD APHOR. I.

Es ist bißhero gesaget worden, wer in Feudis succediren könne: Nun folget auch, wer die Lehens-Erneuerung bey einem Guth zu suchen habe, und / quô tempore, diese Lehens-Suchung geschehen müsse? Wobey es dann heisset: Renovatione Investituræ toties est opus, quoties vel persona Domini, vel persona Vasalli fuerit mutata: Jedoch muß man auch noch/ einen Unterscheid, inter Investituram novam & inter Investituram renovatam dabey machen.

Es geschiehet aber die Investitura nova, wann ich ein Lehen-Guth erkauffe, und mich von dem Lehen-Herrn damit beleihen lasse: Und also auch, wann ich ein Lehen-Guth ererbe, und darmit beliehen werde; Indeme, bey diesen beyden casibus ich erst anfange/ ein Vasall zu werden: Wiewohlen die Investitura nova, beym letztern casu, wann sie bey einen Feudo antiquo geschiehet/ auch renovatio Investituræ wird genennet.

Diese renovatio investituræ geschiehet nun in zweyen Fällen/ als
1.) Si persona Domini mutata fuerit, &
2.) Si persona Vasalli fuerit mutata.

Wann nun also 1.) Persona Domini mutata fuerit, als wann Thron-Fälle geschehen / sivè, wann ein Keyser, oder ein König ist verstorben; Welches man in Fürstenthümern die Haupt-Fälle heisset; So müssen sodann / alle Vasallen / eine neue investituram, oder vielmehr investicuræ prioris renovationem suchen.

2.) Si persona Vasallorum fuerit mutata, heisset man es Lehens-Fälle, mithin / wann der Vater stirbet, und der Sohn succediret; So ist dieses ein Lehens-Fall; Und da suchet der Sohn, Jure Successionis, das Lehen-Guth.

Sed quæritur: Was es dann wohl darmit vor eine ration habe / daß ein Successor in Feudo die renovationem investituræ muß suchen: Da jedoch die Feuda per contractum feudalem conferiret werden? Worbey dann zu wissen ist, daß zwar der contractus feudalis mutuus, und consensualis ist, mithin, auf dem Lehen-Herren und dem Vasallen bestehet, anbey aber auch, nur personalis ist, dahero dann, wann einer, von diesen beyden contrahenten ist gestorben; So ist es billig, daß auch der contract mit dem Successore renoviret werde.

Zumahlen aber / hat die renovatio investituræ, darum Statt, weilen die obligatio Vasalli in promissione fidei jurata bestehet, die promissio fidei jurata aber personalis ist; Dahero dann, wann der Lehen-Herr verstirbet, die obligatio Vasalli cessiret, und also auch, der Vasall, dem Successori, sich von neuen muß obligiren.

Stirbet dann nun ein Vasallus filius, und dessen Vater succediret ihme; So ist es billig, daß er sich ad fidem & servitia obligire / welches dann auch, von allen andern Lehens-Successoren wird erfordert / und dahero, die Investitura nothwendig muß gesuchet werden.

Fraget man indessen / gegenwärtig / wie nach doch die Lehens-Erneuerung von Tagen zu Tagen ist aufgekommen? So ist es nur allzurichtig, daß zu denen erstern Zeiten / da die Feuda noch arbitraria waren, und ad filios noch nicht gelangen kunten; keine renovatio Feudi nöthig ware, indeme man damahlen, solchergestalten, lauter Feuda nova hatte.

Dann, wann gleich auch / einem Sohn, des Vaters Lehen-Guth, iisdem temporibus, gleichergestalten concediret wurde; So bekame er es doch nur, ex arbitrio Domini directi; Als aber die Feuda sensim auf die Söhne sich devolvirten; So wurde die renovatio Feudi eingeführet, weilen die obliga-

ligatio nur personalis ist/ dahero dann/ die renovatio investituræ, auch noch heutiges Tages unentbehrlich ist, und, sowohlen bey einen Feudo proprio, als bey einen Feudo improprio wird erfordert.

Es sind zwar einige in der persuasion, man müsse inter promissionem fidei juratam & inter promissionem fidei conjuratam distinguiren, mithin, wo promissio fidei jurata eingeführet ist; so cessire die renovatio investituræ; Alleine, promissio fidei, sive jurata, sive non jurata, est personalis, & exspirat cum persona, dahero dann auch, weilen sie personalis ist; sie unumgänglich renoviret werden muß, wann eines von denen beeden bey denen Lehen concurrirenden Personen des Lehen-Herrens und des Vasallens ist verstorben, und dieses zwar auch darum/ weilen die promissio fidei de essentia Feudi ist/ und gar nicht kan remittiret werden.

Andere vermeinen/ die renovatio Feudi, seye anderst nicht anzusehen/ als, wie sie in den Lehen-Brieffe enthalten, und zwar dergestalten, daß, wann der Lehen-Brieff nicht besage, daß die Lehen zu gebührender Zeit renoviret werden solten, kein Vasallus ad petendam renovationem investituræ obligiret seye; Alleine, obgleich diese clausula de renovatione investituræ, manchesmahlen in denen Lehen-Brieffen mit exprimiret wird; So geschiehet es doch nicht necessitatis gratiâ, sondern nur majoris certitudinis causâ.

Wann also gleich in den Lehen-Brieffe die clausula nicht mit exprimiret wird, daß die Lehens-Erneuerung quôvis mutationis tempore geschehen solle; So liberiret jedoch/ dieses/ den Vasallen/ nicht/ à necessitate petendæ renovationis investituræ: Weilen die Lehens-Erneuerung sowohlen in denen Lehens-Gesetzen/ als auch in der observanz, dann andern rationibus sattsam ist gegründet.

Fraget man nun hierbey/ wer dann renovationem Feudi zu suchen habe? So ist zu wissen/ daß regulariter alle Vasallen, so vel Feuda Provincialia, vel Feuda Imperii haben, solches thun müssen.

Sed quid si, wann in einen Lehen-Brieffe allbereit exprimiret wird, daß ein Vasall vor seine männliche Leibes- und Lehens-Erben beliehen werde, ob dann/ darunter, nicht schon die renovatio investituræ begriffen werde, zumahlen doch die ascendenten allbereit sind beliehen worden/ und die descendenten also/ sub prima investitura schon mit comprehendiret wären; Mithin es scheinet/ daß keine renovatio Feudi mehr zu suchen nöthig seye? Alleine, hierauf dienet billig, daß, obschon die ermeldte Worte ein Jus succedendi inferiren, und mithin, die descendenten, ein würckliches Successions-Recht dadurch haben, jedoch darmit, die renovatio investitu-

ræ nicht aufgehoben werde/ weilen diese, ein actus personalis ist, und ratione præteriti weiters nicht/ als auf die personam defuncti kan verstanden werden.

Ferners ist die Frage, ob dann auch diejenige, so ein Feudum actû besitzen, ad petendam renovationem investituræ gleichwohlen obligiret seyen? Und ist zu wissen/ daß zwar/ nach denen Longobardischen Lehen-Rechten, nur derjenige, der einen würcklichen Vasallen, er besitze nun schon das Lehen oder nicht, abgiebet, die Lehens-renovation muß suchen; Alleine/ nach denen Sächsischen Lehen-Rechten, sind auch die Mitbelehnten die Lehens-Erneuerungen zu suchen schuldig.

Dann, ob sie gleich noch kein Jus possessionis in Feudo haben; So sind sie jedoch, existente casu obligiret, die Lehens-Erneuerung zu suchen: also gar, daß auch die Lehens-Erneuerung/ von denen Mitbelehnten, sowohlen bey Haupt- als bey Lehens-Fällen, mithin, sowohlen/ wann der Dominus directus, als wann der Vasallus, oder auch der Mitbelehnte verstirbet, zu suchen ist, und also, einem Sohne eines Mitbelehntens, die successions- und renovations-Suchung incumbiret/ einfolglich, bey beyden casibus, sive per mortem Domini, sive per mortem Vasalli persona in contractu feudali semel comprehensa, mutata fuerit, die Erneuerung von denen Mitbelehnten muß gesuchet werden.

Es ist aber ratione der Lehens-Erneuerung, ein Unterscheid/ unter denen Mitbelehnten/ und unter denenjenigen, so nur eine Expectanz und Anwartschafft auf ein Feudum haben, zu machen: Indeme die Mitbelehnten/ sive persona Domini, sive persona simultaneè investiti mutata fuerit, die Lehens-Erneuerung suchen müssen, worzu jedoch die Expectativarii nicht sind verbunden.

Porrò quæritur: Ob die Lehens-Erneuerung nicht per pacta adjecta, von den Lehen-Herren remittiret werden könne? Und wird hierauff darum mit einen Ja geantwortet: Weilen, wann der Lehen-Herr selbsten, die Lehens-Erneuerung nachläset, diese, sodann, mit allen Recht cessiret.

Dergleichen Exempel findet man in denen Häusern Sachsen/ Braunschweig und Lüneburg: Und zwar/ so ist im Hause Sachsen, die Lehens-Erneuerung, in allen Thron-Fällen nöthig; Mithin, wann ein Keyser verstirbet, so müssen alle Hertzoge von Sachsen/ die Lehen, bey dem Nachfolger im Keyserthum suchen, bey allen Lehens-Fällen aber, ist solche Lehens-Suchung nicht nöthig; Und findet man in Sachsen/ deßfalls/ heutiges Tages, eigentlich dreyerley Haupt-Casus. Als

1.) Bey der Albertinischen Linie, worinnen der Chur-Fürst und die jetzige gantze Albertinische Linie succediret.

2.)

2.) Bey der Linie des Hauses Weimar und Eißenach, bey welcher, da sie conjunctim ist beliehen worden / nicht nöthig ist, daß bey jeden Todes-Fällen, die Erneuerung ins besondere gesuchet werde, sondern, so lange diejenigen / die einmahl schon sind beliehen worden, noch am Leben sind, so lange es auch / bey ihnen / keiner weitern Lehens-Erneuerung gebraucht et.

Zum Exempel / in Anno 1683. wurden Sachsen-Weimar und Sachsen-Eißenach conjunctim beliehen, und also / so lange noch Hertzoge von Sachsen von denenjenigen übrig sind / die damahls sind beliehen worden; So lange gebrauchet es auch keiner Lehens-Erneuerung bey ihnen.

Nun sind von Weimar und Eißenach, noch die jetzigen Hertzogen von Sachsen-Weimarischer- und Sachsen-Eißenachischer Linie übrig, und obschon, indessen verschiedene Hertzogen dieser Linie abgegangen sind; So ist jedoch keine Lehens-Erneuerung deßfalls gesuchet worden; Wann aber die jetzige Hertzogen von Weimar und Eisenach abgehen solten, sodann müsten die Haupt-Lehen hinwiederum von denen übrigen Hertzogen Weimarischer und Eißenachischer Linie gesuchet werden / weilen dieses per pacta adjecta vom Keyserlichen Hoff also ist ausgemachet worden: Da inzwischen, wann ein Hertzog aus diesen beeden Häusern verstirbet, nur bloß eine notification an den Keyserlichen Hoff geschiehet, damit der Todten Fall denen Lehens-Acten eingetragen werde.

Eine gleiche Bewandtnuß hat es bey dem Hause Sachsen Gothaischer- und Altenburgischer Linie.

Es werden aber die Lehen von dem Hertzoge von Sachsen nicht nur alleine von denen würcklichen Vasallen, sondern auch von denen Mitbelehnten gesuchet; Dahero dann, wann die Altenburgische Linie beliehen wird; das Ernestinische Hauß, zugleich die Mitbelehenschafft / auf diese Lande / und die Altenburgische Linie, vice versa suchet.

Also / obgleich die Haupt-Lehen nach denen Linien gerichtet sind; So wird jedoch von denen andern Linien, aus dem Hause Sachsen / die Mitbelehenschafft von Fällen zu Fällen gesuchet, weilen das in denen Sächsischen Landen eingeführte Mitbelehenschaffts-Recht, ein solches, also erfordert und haben will.

Sed quæritur, ob dann die Mitbelehnung über Reichs-Lehen auch in andern Landen, ausser denen Sächsischen ist eingeführet? Und ist zu wissen, daß man einen grossen Unterscheid deßfalls zu machen habe.

Dann in der Marck Brandenburg, woselbsten die Mitbelehenschafft ebenermassen eingeführet ist, wird gleichwohlen bey der Succession in dasi-

gen Landen auf die Mitbelehenschafft selbsten nicht regardiret: Obschon in denen Sachsen-Lauenburgischen Landen, man auch die Mitbelehenschafft auf die Successíon der Lande hat extendiret: Aus welchen Fundament auch, nach dem Tod des Chur-Fürsten Albrechts des III.ten/ als des letztern Chur-Fürstens von dem Ascanischen Stamm, dem Hertzogen Erich von Sachsen-Lauenburg die Successíon disputiret wurde, mithin, weilen er die Mitbelehenschafft nicht gesuchet hatte/ er auch, dieserhalben/ vornehmlich, von der Successíon excludiret/ und selbige auf den Marggraffen Friedrichen den Streittbahren von Meißen devolviret wurde.

AD APHOR. II.

Nachdeme bißhero ist gesaget worden / daß die Lehens-Erneuerung in zweyerley Fällen, als bey Thron- und Haupt-Fällen, dann auch bey andern Lehens-Fällen gesuchet werden müsse; So fraget sichs nun in diesem Aphorismo anfördrist/ auf wie vielerley Art sich ein Haupt-Fall oder die mutatio Domini directi äussern könne? Und da finden sich dann vornehmlich dreyerley casus, bey welchen sich die besagte mutatio Domini directi sive die Haupt-Fälle zu äussern pflegen / als

1.) Per mortem Domini directi.
2.) Per alienationem, und
3.) Per divisionem.

Der 1.) casus ist per mortem Domini directi: Wann nehmlich der Lehen-Herr verstirbet / und verschiedene Printzen hinterlässet, da dann die Frage obwaltet/ ob von allen Successoribus, die Lehens-Erneuerung zu suchen seye?

Es solte hier fast anscheinen, daß, gleichwie alle Successores, Lehen-Herren seyen; So müste auch von allen, ins besondere, die Lehen gesuchet und von ihnen der Lehens-Eyd præstiret werden; Alleine, in so ferne / als plures hæredes in Jura defuncti tretten; In so ferne muß bey ihnen auch die Lehens-renovation gesuchet werden, und hat man dabey wiederum dreyerley casus zu distinguiren.

Der 1.ste) casus ist/ wann das Jus primogenituræ eingeführet ist: Als, woselbsten der primogenitus in Jura defuncti trittet/ mithin, nur, von dem primogenito, die Lehens-Erneuerung muß gesuchet werden.

Der 2.te) casus ist, wann alle Successores defuncti Domini directi, die Lande pro indiviso besitzen/ mithin, sie, als una persona sind anzusehen, also auch, von ihnen conjunctim die Lehens-Erneuerung muß gesuchet werden.

Der

Der 3.te) casus ist dieser: Die Successores des Domini directi vertheilen unter sich die Lande: Und da muß dann ein jeder Vasall, die Lehens-Erneuerung von demjenigen Domino directo suchen, zu dessen Portion er, mit seinen Lehen ist geschlagen worden.

Werden nun aber die Lande pro indiviso besessen; So kommet es auf die pacta domestica an, wie diese, unter derer Successoren des Dominii directi Vorfahrern sind ausgemachet worden; und findet man wohl da, den ersten casum, daß einer von ihnen, nomine omnium, die Regierung führet; Bey deme sich auch alle Vasallen melden müssen.

Dieses siehet man in dem Hause Sachsen-Gotha, bey welchen zwar der Hertzog von Hildburghausen, item der Hertzog von Salfeld einen Theil mit an der Regierung haben, doch, wird auch, in diesen Landen, die Lehens-Erneuerung, nur, von den regierenden Hertzogen von Sachsen-Gotha gesuchet, und, wann jemand gleich in Saalfeldischen- und Hildburghaußischen Güttere hätte, so geschiehet doch die besagte Lehens-Erneuerung in der Regierung Altenburg oder Gotha: Wiewohlen, was bey diesen Landen noch würcklich unzertheilet ist, die Lehens-Erneuerung bey allen insgesamt nicht nur wird gesuchet, sondern auch von allen insgesamt ertheilet.

Circa quæstionem, wann verschiedene Domini directi ein gewiesses Land gemeinschafftlich besitzen, folglich auch gemeinschafftliche Vasallen haben, einer aber aus denen gemeinschafftlichen Vasallen verstirbet: Ob die Vasallen die Lehens-renovation zu suchen haben oder nicht? Wird insgemein distinguiret, ob der verstorbene Lehen-Herr, Leibes-Lehens-Erben hinterlassen, oder, ob er deraleichen nicht hinterlassen habe?

Hat er nun keine Leibes-Lehens-Erben hinterlassen, also, daß ihme, dessen Bruder oder Vettern succediren; So sind die Vasallen, die Lehens-renovation zu suchen, hôc casu nicht obligiret, weilen, dem Bruder oder Vettern, bereits der Lehens-Eyd ist abgeleget worden, und also keine weitere nova mutatio circa personam Domini directi vorgegangen ist, als, daß, des defuncti Jura, auf den besagten Bruder oder Vettern sind gefallen, hat er aber Kindere hinterlassen; So wird die renovatio, bey ihnen, als nöthig angesehen, und zwar, aus der Ursache, weilen die obligatio Vasalli personalis ist, und nur denjenigen angehet, deme sie geleistet wird, quô mortuô dann, die obligatio auch dessen hæredibus muß geschehen.

Es kommet aber deßfalls auch öffters auf gewiesse pacta Familiæ an, also, daß manchesmahlen nur von dem Seniore Familiæ die Lehens-Erneuerung darff gesuchet werden; So man auch bey dem Hause Sachsen-Weimar gewahrnimmet, als woselbsten es zweyerley Linien, nehmlich der

ältern und der jüngern Herren giebet: Da dann der ältere zwar der regierende Herr ist, der jüngere aber nur an der Regierung participiret.

Inzwischen ist es ex pacto inter utrasque lineas, und ex testamento des Fürstens Johannis also ausgemachet, daß die Vasallen die Lehens-Erneuerung, nur bey dem ältesten regierenden Herren suchen, und keine andere Lehens-Fälle sich äussern, biß er mit Todt abgehet, mithin, wann gleich einer von der jüngern Linie verstirbet, der Vasall dennoch keine Lehens-renovation zu suchen ist verbunden.

Num. 3. wird gefraget, wie es bey Lehens-renovationen, die man bey Bistümern, wann nehmlich ein Bischoff ist verstorben, muß suchen, eigentlich zu halten? Und ist da der casus zu distinguiren, ob binnen Jahr und Tagen ein neuer Bischoff ist erwählet worden oder nicht?

Ist nun das erstere erfolget, mithin ein Bischoff binnen Jahr und Tagen erwählet worden; So müssen die Vasallen, von dem neuen Bischoff, die Lehen suchen; Wann aber Jahr und Tag verstreichen, ehe noch ein Bischoff, wie dieses mehrmahlen kan geschehen, wird erwählet; So hat das Capitul die Jura Episcopi zu besorgen, und kan von ihme die Lehens-renovation gesuchet werden.

Quid Juris verò bey denen Reichs-Lehen, wann der Keyser ist verstorben, und die Keyser-Wahl sich über Jahr und Tage aufhalten solte? Und ist es zwar regulariter richtig, daß, so offt ein Kayser verstirbet, alle Reichs-Vasallen die Lehen von den neuen Keyser suchen müssen; Alleine, weilen Jahr und Tage zur Lehens-renovation destiniret sind; So fraget sichs, wann diese Zeit dahin ist, und inzwischen kein Keyser ist erwählet worden, ob sich dadurch ein Vasall des Lehens verlustiget mache? Und wird die Frage darum mit Nein beantwortet: Weilen in hoc casu, ein Vasall davor nichts kan, daß man mit der Keyserlichen Wahl so lange hat verzogen, kan mithin, ihme auch, dieses so füglich, nicht imputiret werden.

Zwar ist in V.ten Titulo Aureæ Bullæ, versehen, daß die Reichs-Vicarien die Regierung führen sollen, und prævisionem Imperii haben; Es können auch die Reichs-Vicarien, die kleinen Reichs-Lehen der unmittelbahren Reichs Ritterschafft conferiren; Alleine, die Feuda regalia, sive die Fahnen-Lehen, sind durch die besagte auream Bullam à Jure Vicariorum excipiret.

Inzwischen entstehet die Frage, wie sich doch die Reichs-Vasallen bey regalibus Imperii Feudis prospiciren sollen, wann kein neuer Keyser, binnen Jahr und Tagen erwählet werden solte? Da dann zu wissen ist, daß es genug seye, daß sie nur, bey denen Reichs-Vicarien, binnen einen Jahr

und

und Tage einen Indult-Schein suchen; Durch welchen Schein sie sich, dergestalten legitimiren, daß sie darmit beweisen, wasmassen sie, die fatalia observiret haben, und kan ihnen nicht schaden, wann gleich Jahr und Tage, wieder ihr Verschulden, vorbey streichen solte.

Juxta Num. 4. wird indessen nach dem zweyten casu die persona Domini per alienationem sui dominii mutiret, wann nehmlich ein Fürst sein Fürstenthum, Item, ein Graff seine Graff- und Herrschafft, einem andern überlässet, in welchen Fall, dann, die Vasallen, bey dem neuen Lehen-Herren die renovationem investituræ suchen müssen.

Dann, weilen sie bey dem vorigen Herren, ihrer geleisteten Pflichten sind loß gesaget worden; So müssen sie sich nun, dem neuen Lehen-Herren, von neuen / ad fidem præstandam obligiren.

Der dritte casus mutationis dominii directi geschiehet per divisionem: wann nehmlich einige Lehen-Herren, zwar die Lande anfänglich gemeinschafftlich besitzen; In quo casu dann, die Vasallen binnen Jahr und Tagen die Lehens-renovation in Gemeinschafft suchen müssen: Wann aber die Domini directi nach einigen Jahren die Gemeinschafft aufheben, und die Lande unter sich vertheilen; So muß ein jeder Vasall, die Lehen, speciatim, von demjenigen Lehen-Herren suchen, zu dessen Landes-portion sein Lehen Guth ist geschlagen worden, welcher auch deßfalls eine regulaire Regierung hat antretten / und / bey welchen also, die persona Domini directi die Veränderung hat erlitten.

Dergleichen Fälle gabe es nun im XVI.ten Seculo, ehe das Jus primogenituræ eingeführet wurde / häuffig, hatten mithin, die Printzen, anfänglich die Lande zwar in so lange gemeinschafftlich behalten, biß der eine oder der andere ihrer Brüdere verstorben ware / oder auch den Geistlichen Stand angenommen hatte, da sie sich dann erst vertheilten, und von dem wahren Lehen-Herren die Lehens-renovation gesuchet werden muste.

AD APHOR. III.

Hier wird von den zweyten casu der renovationis investituræ, nehmlich von denen Lehens-Fällen, bey welchen die Persohn des Vasallen wird geändert, gehandelt, welche Aenderung sich dann auf dreyerley Weise zuzutragen pfleget, als

1.) Per mortem.
2.) Per alienationem, &
3.) Per feloniam seu amissionem Feudi.

Der 1.ste) casus geschiehet nun per mortem, und da fraget sichs/ wann ein Vasall ist verstorben, wie es sodann ratione der Lehens-renovation eigentlich gehalten werde: Worauf in Antwort dienet: Wasmassen es an und vor sich nur allzu richtig seye, daß die hæredes Vasallorum feudales, die Lehens-Erneuerung suchen müssen; Alleine, quid de eo casu statuendum, si plures hæredes adfuerint? Und dienet deßfalls zu wissen, daß sie, alle/ ad petendam renovationem investituræ obligiret sind.

Ob nun gleich aber, bewandten Dingen nach, denen Lehens-Gesetzen gemäß/ es seine Richtigkeit hat, daß/ wer einen Theil eines Lehens überkommet, derselbige auch die Lehens-renovation suchen müsse; So fraget sichs jedoch noch annebst, ob dann alle diese plures hæredes feudales das Juramentum fidelitatis zu præstiren schuldig seyen? Worauf in alle Wege mit einem quod sic wird geantwortet: Weilen alle Lehens-Erben/ ein Recht in Feudo haben/ mithin, da sie von dem dominio utili zugleich participiren, sie auch zugleich dem Lehens-Herren ad obligationem feudalem allerdinges verbunden sind, ob man gleich noch anbey inter Juramentum fidelitatis & inter servitia feudalia distinguiren/ dann auch einräumen muß, daß ad Juramentum fidelitatis zwar alle Vasallen, aber nicht alle ad servitia feudalia verbunden sind, einfolglich, sie, ratione derer servitiorum dergestalten vor einen Manne stehen, ut uno præstante debitum servitium, reliqui liberantur.

Wann inzwischen nun plures hæredes feudales das Lehen-Guth pro indiviso besitzen/ und alle ihren Theil am Lehen-Guth haben, einfolglich auch alle von den dominio utili participiren/ einer von ihnen aber verstirbet/ so fraget sichs/ ob dann die Lehens-Erneuerung von denen übrigen zu suchen seye? Da dann anderweitig zu distinguiren ist; Ob der verstorbene, Lehens-Erben hat hinterlassen? Als in welchen Fall/ diese, allerdinges schuldig sind, die Lehens-renovation zu suchen, quia obligatio feudalis est personalis; Hat er nun aber keine descendenten hinterlassen; So succediren ihme seine Brüdere, die mit ihme in der Gemeinschafft sich befinden, welche aber ohne deme in der Lehens-Pflicht bey dem Lehen-Herren schon stehen/ und regulariter keiner Lehens-renovation, wann sie das Feudum pro indiviso besessen haben, bedürffen; Dahingegen, wann das Feudum getheilet wird, sie ratione partis definitæ, die Lehens-renovation allerdinges suchen müssen.

Fraget man nun annebst noch, wie es doch insgemein mit diesen Fällen gehalten werde/ wenn plures ein Feudum pro indiviso besitzen? So dienet in Antwort; Daß deßfalls ein besonderer Lehen-Träger constituiret

ret werde, welcher dann, nomine omnium die Lehen suchet/ und der Lehen die gebührende Folge leistet.

So lange dann nun der Lehen-Träger lebet; So lange wird er auch als ein würcklicher Vasall consideriret, muß mithin der Lehen gebührende Folge thun, gleichsam/ als wann das Feudum sein eigen wäre: Begehet er nun beym Absterben des Domini directi circa renovationem Feudi einen Fehler; So müssen diesen die andern tragen, doch, wann der Lehen-Träger todt ist, so sind die Belehnten eigentlich die renovation zu suchen schuldig; Welches dann zumahlen Statt hat, wann Collegia, Communitäten, und Universitates, Lehen besitzen.

Dann/ weilen diese niemahls aussterben; So wird ein Lehen-Träger constituiret, der der Lehen gebührende Folge leisten muß/ und wann dieser/ eine felonie begehet/ besonders aber bey Absterben des Lehen-Herrens, die Lehens-renovation gebührend zu suchen unterlässet; So wird dieses angesehen/ als/ wann es von der gantzen Universitate und Commun geschehen wäre: Wiewohlen es dißfalls noch auch auf die pacta mit ankommet: Indeme manchesmahl auch wohl von einer Universitate und Collegio erfordert wird/ daß solches alle 10. oder 20. Jahr die Lehens-renovation suchen solle, also/ in diesem Fall, mehr die Beobachtung der zur Lehens-renovation bestimmten Zeit/ als sonsten was wird consideriret.

Der 2te) casus oder modus mutatæ personæ Vasalli geschiehet per alienationem; Wann nehmlich der Vasall sein Lehen-Guth veräussert: Da er dann das Feudum in alium transferiret.

Hierbey ist nun wiederum zu distinguiren/ an Feudum transferatur in extraneum, an verò tranferatur in agnatum? Worbey dann, wann das Feudum in extraneum transferiret wird/ dieses ein Feudum novum heisset, und also das Lehen von neuen muß gesuchet werden: Dahingegen, wann das Feudum in agnatum, der von dem primo acquirente abstammet/ wird transferiret, nur die Lehens-renovation Statt hat: Indeme, weilen der agnatus ex Jure agnationis ein Jus allbereit in Feudo hat; Er Jure Feudi antiqui succediret/ mithin lediglich renovationem Feudi suchet.

Dieses hat aber nur Jure communi feudali, mithin keines Weges Jure Saxonico Statt, alldieweilen, wann gleich einer in einen Sächsischen Lehen succediren kan, dabey aber kein Mitbelehnter ist; Er doch gleichwohlen kein Jus in Feudo hat/ einfolglich, wann derjenige das Feudum kauffet, der kein Mitbelehnter ist, er investituram de novo, nicht aber investituram in Feudo antiquo suchet.

Num

Num. 5. wird weiter gefraget: Wann ein Vasall verstirbet / und er verschiedene Lehens-Erben hinterlässet, die Anfangs das Guth pro indiviso besitzen, auch das Lehen gemeinschafftlich erhalten haben, nach der Hand aber / das Feudum unter sich vertheilen, ob sie sodann auch renovationem investituræ zu suchen schuldig? Und ist hier die ratio dubitandi diese, daß sie schon zuvor collectivè sind beliehen worden, mithin / da sie den Eyd der Treue einmahl allbereit würcklich abgeleget haben, und sie allschon sind beliehen worden / man sie weiters nicht obligiren könne, indeme die obligatio Feudi juratò bereits geschehen seye; Alleine, die renovatio investituræ ist toties nöthig / quoties persona Vasalli fuerit mutata.

Dann / hier gehet eine mutatio personæ vor sich, dahero auch, obgleich die sich vertheilende Erben ehehin alle schon sind beliehen worden, und insgesammt vor einen Mann gestanden haben; So macht es jedoch die sich hierbey ereignete mutatio Feudi, daß nun ein jeder seine portionem Feudi besonders behältet, und also auch um so mehr die Billigkeit erfordert, daß ein jeder die Belehnung vor seinen Antheil besonders suche.

Juxta Num. 6. hat auch eben dieses nach dem Sächsischen Recht bey denen Mitbelehnten Statt, und also, wann Anfangs zwey Söhne dem Vater succediren / die das Lehen gemeinschafftlich besessen haben, nach der Zeit aber, sie / unter sich ausmachen / daß der eine das Lehen-Guth annimmet / der andere hingegen die Mitbelehenschafft behältet; So muß sowohlen der würckliche Possessor feudalis die renovationem investituræ suchen / ob er gleich mit den Guth schon Anfangs ist beliehen worden, als auch die Mitbelehnten selbsten / die Lehen darum suchen müssen, weilen eine mutatio ratione Vasalli bey dem Lehen ist vorgegangen.

Dieses findet man nicht nur alleine in denen alten Sächsischen Rechten / Articulo 32. sondern auch in denen alten Chur-Sächsischen Constitutionibus parte 2. Constit. 45. gegründet / indeme die gesamte Hand, durch die Theilung wird gebrochen, also auch in hoc casu, die Lehens-renovation nothwendig muß gesuchet werden.

Eben diese Bewandtnuß hat es auch, wann zwar einem Erben das Guth wird zugeschlagen, die andern Erben aber sich die Mitbelehenschafft vorbehalten haben, und der Besitzer dasselbige, mit der Mitbelehnten consens verkauffet, doch dergestalten / daß die Mitbelehnten sich die Mitbelehenschafft vorbehalten; Indeme in diesen casu sowohlen von dem Besitzer als von denen Mitbelehnten die Lehens-renovation muß gesuchet werden, und zwar der Besitzer ob actualem possessionem, die Mitbelehnten aber, der gesamten Hand halber, die sie am Guth haben.

Num.

Num. 6. wird weiters gefraget: Wann jemand die Mitbelehenschafft auf alle jetzige und künfftige Lehen-Güttere hat erlanget, wie es sodann mit ihme zu halten? Zum Exempel: Der Vasall acquiriret ein Lehen-Guth, und da muß er die Belehnung von dem Lehen-Herrn suchen; Ob dann, die Mitbelehnten, die Lehens-renovation, wegen der gesamten Hand, auch zu suchen haben? Worbey nun die ratio dubitandi diese ist, daß sie ja schon die Mitbelehenschafft ad bona futura erhalten hatten; Alleine, die Mitbelehenschafft ad bona futura, giebet nur ein Jus quærendum, und noch kein Jus quæsitum.

Indessen siehet man bey denen Investituren selbsten, nur auf die bona præsentia, und giebet die concessio ad bona futura nur so viel an die Hand, daß der Mitbelehnte, præviis requisitis, die Mitbelehenschafft haben solte, nehmlich, wann er auch die Lehens-renovation hat gesuchet.

Endlich wird nach dem 3.ten) casu die persona Vasalli per Feudi amissionem verändert, wann ein Besitzer eines Lehen-Guths, seines Lehens um eines Fehlers willen wird beraubet, also, daß dasselbige auf den Sohn, die Vettern, oder ad extraneos wird transferiret, mithin auch, die Lehensrenovation gesuchet werden muß, und zwar darum vornehmlich, quia persona Vasalli fuit mutata.

Ferners wird ad quæstionem, ob die renovatio Feudi in allen Fällen muß gesuchet werden? geantwortet: wasmassen es Jure feudali communi nöthig seye, daß dieses in allen Fällen geschehe: Gleichwie dann auch, die Mitbelehenschafft, in allen Fällen, quoties persona Vasalli mutatur, muß gesuchet werden, welches insonderheit in Sachsen nöthig ist, ob es schon ausser Sachsen, hierbey auf die mores Provinciales vornehmlich mit ankommet.

AD APHOR. IV.

In diesen Aphorismo wird eigentlich der modus renovationis, sive, auf was Art die renovatio investituræ eingerichtet zu werden pfleget? consideriret; Und wird da anfördrist requiriret, daß, wann der casus existiret, derjenige, welcher die Lehens-renovation zu suchen hat, die Lehen muß muthen.

Es wird aber dieser Terminus bey Lehens-Fällen sonderlich gebrauchet; wird mithin gefraget, was doch das Wort muthen hierbey eigentlich bedeute?

Einige wollen, wie zwar supra allbereit, hiervon, einige Erwehnung

ist geschehen, gedachtes Wort von den Teutschen Wort miethen, mutare, herleiten, und zwar dieserwegen, weilen das Lehen, mutata persona, vel Domini vel Vasalli muß gesuchet werden; Wovon dann die Muthschierung den Nahmen führet; Alleine, hier heisset es, das Lehen muthen und nicht miethen: Und ist das Wort muthen ein altes Teutsches gewöhnliches Wort, welches so viel bedeutet, als einem etwas anmuthen oder ansinnen: Dahero auch, wer ein Bergwerck bauen will, dasselbige bey dem Berg-Ampt muß muthen, sive, darum ansuchen.

Es ist dieses Wort insonderheit auch bey denen Handwerckern gebräuchlich; Als welche einmuthen müssen, wann sie Meister werden wollen, und so viel, als um das Meister-Recht bitten, bedeutet.

Also bittet dann auch der Vasall ihme die Lehen zu reichen.

Wann dann nun der Vasall die Lehen hat gemuthet; So bekommet er einen Muth-Schein, der in einem brevi attestato, des beyläuffigen Inhalts, daß er zu rechter Zeit um die Belehnung angesuchet, und der Lehen die gebührende Folge geleistet ꝛc. regulariter bestehet.

Dieses behältet der Vasall zu seiner Sicherheit, damit er dadurch beweisen könne, daß er dem Lehen die gebührende Folge gethan habe.

Es ist aber ansonsten noch ein Unterscheid zwischen dem Muth-Schein, und zwischen dem Lehen-Schein; Indeme den Muth-Schein, der Vasall, so balden er um die Belehnung hat angesuchet, bekommet, den Lehen-Schein aber, der Vasall, erst, nach der würcklichen Belehnung, zu dem Ende erhältet, daß er den actum investituræ damit kan demonstriren.

Dann öffters wird der Lehen-Brieff nach etlichen Jahren erst ausgefertiget, welcher dann, an und vor sich, ein Instrumentum publicum de facta investitura ist, wormit der Vasall kan darthun, daß die Belehnung würcklich angediehen seye.

AD APH. V.

Hier kommet vor, wie es, nach der Muthung der Lehen, gehalten werde? Und wird sodann nicht nur alleine der Muth-Schein ertheilet, sondern, es wird auch dem Vasallen ein Termin, oder ein solcher Tag angesetzet, an welchen er die Lehen empfangen solle; Und wird da, Jure communi Longobardico, ein Unterscheid gemachet, ob eine investitura nova oder eine renovatio investituræ wird vorgenommen?

Dann bey der investitura nova, werden die Pares Curiæ zu testibus, nach denen allgemeinen Lehens-Gesetzen, erfordert, bey der renovatione inve-

investituræ aber, die einem Sohn, oder Vettern angedeyhet, werden auch extranei zu testibus admittiret; wiewohlen heutiges Tages kein Unterscheid mehr hierbey gehalten wird, sondern in utroque casu auch testes extranei bey der investitur zugelassen werden, wie davon zwar supra allschon, so ein als anders ist vorgekommen.

Num. 2. kommet die quæstion vor/ ob dann das Juramentum in allen Fällen bey der Lehens-renovation requiriret werde/ und dahero, wann ein Vasall vor sich und seine descendenten juratò versprochen hätte/ daß er dem Lehen-Herren getreu/ hold und gehorsam seyn wolle, ob sodann nicht die Successores à Juramenti præstatione immunes seyen? Weilen gleichwohlen der Vater, auch vor seine Erben/ den Lehens-Eyd allbereit mit hat abgeleget? Worauf aber billig mit Nein wird geantwortet.

Dann die obligatio feudalis ist personalis, und diese kan der Vater vor den Sohn nicht præstiren.

Zwar kan der Procurator in des Vasallen Seele schwören, so aber der Vater nicht thun kan, weilen die Krafft des Eydes mit seinen Todt sich endiget, und, da der contractus feudalis, nach seiner besondern Natur, mutatô Vasallô muß renoviret werden; Sodann auch nothwendig eine Eydes-præstation von demjenigen wird erfordert, der dergleichen noch nicht hat geleistet.

Ferners entstehet die Frage, wann der Vasall dem Lehen-Herren und dessen Successoribus das Juramentum fidelitatis allschon hat abgeleget, der Lehens-Herr aber verstirbet/ ob der Vasall den Lehens-Eyd von neuen hinwiederum abzulegen habe? Worauf in Antwort dienet, daß ratio dubitandi: man habe schon einmahl den Lehens-Eyd, dem Lehen-Herren und dessen Successoribus abgeleget, nicht hinlänglich, indeme die obligatio feudalis, mehrmahlen erinnerter massen, personalis ist; Mithin, dieselbige, auch denen Successoribus, in Persohn/ per Juramenti præstationem muß geleistet und zugesaget werden.

AD APH. VI.

Hier kommet die Frage vor, ob auch ein Lehen-Brieff geändert werden könne? Und ist dabey nun zwar die regula generalis gegründet/ daß/ wie ein Feudum einmahl ist conferiret worden/ so müsse es auch in infinitum also concediret werden; Doch leidet diese regula generalis eine exception, nisi pactô adjectô fuerit quippiam immutatum.

Dann, daß, per pacta investituræ adjecta, bey dem Lehen etwas geändert werden kan, ist/ supra deducirter massen, eine richtige Sache, und also, kan man auch, von denen vorigen Belehnungen per pacta abgehen.

Dieses ist auch das Fundament, daß man sich bey denen Belehnungen ordinairement auf den ersten Lehen-Brieff gründet, und, wie dieser nun eingerichtet ist; So pfleget man auch die posteriores investituras darnach zu richten, es wäre dann, daß der Vasall beweisen könne, es seye per pacta adjecta, nachhero etwas geändert worden.

Als zum Exempel/ wann einem Vasallen ein Guth zum wahren Mann-Lehen ist gegeben worden; So richten sich nach dieser concession, die actus investituræ; offt aber erweiset der Lehen-Herr einem Vasallen eine Gnade/ und verwandelt sein Guth in ein Erb-Lehen, und da wird dann ex contractu posteriori der Lehen-Brieff nach dieser Verwandlung geändert.

Wann nun also der Vasall kan erweisen/ warum sein Lehen-Brieff ist geändert worden? So hat es darmit seine geweisten Wege.

Sed quæritur, ob dann alle Domini directi circa investituram Feudorum etwas ändern können? Und dienet in Antwort/ daß alle diejenigen, welche liberam disponendi facultatem de terris suis, mithin/ ihre Lande in patrimonio haben, per contractum circa Feuda, Aenderung treffen können.

Also siehet man/ daß Ertz-Bischöffe, und Aebte ꝛc. nichts ändern können, weilen sie nur usufructuarii sind, und ihre Lande nicht schlechterdinges in proprio patrimonio haben.

Fraget man nun anbey noch, wie es mit denen Reichs-Lehen zu halten? So könte man von diesen zwar gar wohl sagen, der Keyser ist im Teutschen Reiche auch nur ein usufructuarius, weilen er nur per electionem das Reich besitzet, und das Reich sich nicht in ejus patrimonio befindet: Alleine, nichts destominder siehet man/ daß der Keyser ex speciali Privilegio, circa Feuda Imperii, so ein als anders ändern kan/ mithin, nimmet man auch gewahr, daß die Feuda Austriaca, die Brunsvico-Lüneburgensia, und die Feuda Brandenburgica, non existentibus masculis, auf fœminas sind gerichtet worden; Ja/ auch/ in neueren Zeiten, haben theils Reichs-Fürsten, per pacta adjecta gewisse conditiones bey Lehens-renovationen sich ausbedungen; Daß also, diese Aenderungen, ad reservata Imperatoris referiret werden.

Einen dergleichen casum siehet man auch bey dem Hause Sachsen, alß welches per pacta adjecta so viel hat erhalten, daß zwar die Lehens-renovation bey allen Thron-Fällen, nicht aber bey allen Lehens-Fällen muß gesuchet werden.

Dann/

Dann, in denen letztern Fällen, brauchet es, so lange nur noch einer von der Linie übrig ist, der die investitur zuvor schon hat empfangen, keiner neuen Belehnung, sondern es geschiehet nur die notification an den Lehen-Herren, daß man wisse, wer von denen Belehnten gestorben seye.

AD APHOR. VII.

Die Zeit, in welcher die Lehens-renovation ist zu suchen, ist regulariter annus & dies: Dahero dann die Frage entstehet, ob man hierbey, den diem naturalem zu suchen, und zu verstehen habe?

Wann man consideriret, das die Leges sonsten strictè zu verstehen sind; So solte man wohl schliessen können, daß nur ein eintziger Tag über das Jahr gesetzet werden möge; Alleine, indeme ein Lex aus dem andern zu erklähren ist; So muß man dann, die textus feudales, ratione dieses passus conferiren, und findet man 1. Feud. 22. annum & mensem gesetzet.

Zwar wollen einige, einen Unterscheid, inter militem & Vasallum machen, mithin statuiren, ein Vasall, habe zur Belehnungs-Zeit, nur, eines Jahres und eines Tages, ein miles aber, eines Jahres und eines Monaths, sich zu erfreuen, zumahlen 1. Feud. 22. lediglich von dem milite wird geredet; Alleine, es ist bekandt, daß das Wort miles, in feudalibus, öffters pro Vasallo wird verstanden, und man also, auch hier, dieses Wort, nicht anderst zu erklären hat, mithin, da Jahr und Tage zur Lehens-renovation gesetzet sind, dadurch 13. Monathe verstanden werden, so annus utilis wird genennet.

Wie es hierbey nun, nach dem Sachsen-Recht ist zu halten? ist eine andere Frage, und ist nach demselbigen zwar bekandt, daß man zu sagen pfleget, es ist wohl Jahr und Tage, daß dieses oder jenes ist geschehen, mithin es also scheinet, es seye nur ein einiger dies post annum recipiret worden; Alleine, weilen man in denen Sächsischen Landen, sich, an die gemeine Lehen-Rechte nicht völlig bindet; So ist der Terminus von Jahr und Tagen, nach den Sachsen-Recht, zu verstehen, nach welchen aber, dieser Terminus, ein Jahr, 6. Wochen und 3. Täge haltet. vid. das Sächsische Land-Recht Lib. 1. Art. 28.

Sed quæritur, wie es, in hoc passu, bey denen Reichs-Lehen zu halten? Und findet man zwar, daß der Keyser Carolus V. in Anno 1521. deßfalls, auch eine Verordnung hat ergehen lassen, in welcher, Jahr und Tage zur Lehens-Empfängniß sind gesetzet worden: Doch ist, wie dieses zu

verstehen? oben allbereit vorkommen, und gesaget worden/ daß bey Feudis Imperii, das Jus feudale commune, nisi aliud, vel moribus vel Legibus fuerit receptum, Statt habe.

Nun findet man keine Leges contrarias und mores; Also bleibet man/ bey dem Jure feudali Longobardico und communi, nehmlich/ beym Jahr und einen Monath.

Num. 3. kommet die Frage vor, ob sich die Lehens-Empfängnuß wohl coarctiren und die Zeit hierzu einziehen lasse? Und dienet in Antwort/ daß weder invitô Dominô noch invitô Vasallô, dergleichen geschehen könne: Also/ wann der Lehen-Herr erfordern will, daß der Vasall, in dreyen oder in vier Monathen, die renovationem Feudi suchen solle; So kan, ein Vasall, dazu nicht obligiret werden; Wann aber ein Vasall, auch binnen wenigen Tägen und Wochen, die Lehens-renovation suchet, und der Lehen-Herr, einen Lehens-Terminum dazu ansetzet; So geschiehet dieses, volente Dominô, ist/ mithin, sodann, die coarctatio und Einziehung der sonsten gewöhnlichen Lehens-Empfängnuß-Zeit, ausser weiterer Frage und disputte.

Ferners entstehet die quæstion, ob dann der Lehens-Empfängnuß Terminus nicht könne prorogiret werden? Einfolglich es angehe, daß der Lehen-Herr/ ein Edict heraus gehen lasse, darinnen er vorkommen lässet daß er, seinen Vasallen, à 2. in 3. Jahre/ Zeit, zur Lehens-Empfängnuß gebe? Und dienet in Antwort, daß, auch dieses, invitis Vasallis nicht geschehen könne; Indeme/ der Vasall, ein Interesse kan haben, daß die Lehens-renovation, binnen Jahr und Tagen gesuchet werde.

Also kan dann der Dominus, invitô Vasallô, die in denen Lehen-Rechten zur Lehen-Empfängnuß gesetzte Zeit, weder coarctiren noch prorogiren, ausser/ wann der Vasall consentiret, weilen sodann/ diese coarctatio oder prorogatio, mit beeder des Lehen-Herrens und des Lehen-Manns Willen/ wordurch sie, die Jura des contractus feudalis zu immutiren, sind vermögend/ kundbarlich geschiehet.

Sed quæritur, ob es dann nicht gewiesse casus gebe, bey welchen, die coarctatio vel prorogatio der Lehens-Empfängnuß/ gleichwohlen geschehen könne? Und dienet hierauf zu wissen, daß, was die coarctationem anlanget, diese/ invitô Vasallô, nicht geschehen könne/ weilen der Lehen-Herr, dem Vasallen, das Jus, Lege quæsitum, nicht kan nehmen, obschon, die prorogatio, certis casibus kan geschehen.

Als 1.) tempore Vicariatus, wann das Reichs-Vicariat über ein Jahr und Tage anstehen solte; Da dann zwar, die Fürsten und Graffen sich/

sich, bey denen Reichs-Vicarien melden, und um einen Indult-Schein anhalten können; Alleine, die Reichs-Lehen/ können indessen/ die Reichs-Vicarien nicht conferiren, sondern, wann auch das Reichs-Vicariat bey drey und mehr Jahre lang fortwähret; So müssen sich die Reichs-Vasallen gleichwohlen zufrieden geben, wann sie nur einen Indult-Schein bekommen/ wodurch sie, sich legitimiren können/ daß sie/ die Lehen/ zur gebührenden Zeit gesuchet haben.

2.) Kan auch eine prorogatio temporis petendi renovationem investiturae, bey minoribus Statt finden.

Dann/ wann die Successio feudalis auf die minores fället; So müssen zwar, die Curatores oder Tutores, die Lehen gebührend suchen; Wann aber, der Dominus directus, die würckliche Belehnung/ nicht will vor sich geschehen lassen; So bekommen sie einen Indult, biß zur erlangten Lehens-Mündigkeit.

So kan auch 3.) der Terminus feudalis prorogiret werden ad instantiam Vasallorum, welche Instanz, gar offt, von Fürsten und Herren geschiehet, wann von ihnen keine solenne Ambassade kan geschicket werden, oder andere Umstände da sind/ die sie bewegen, einen Indult-Schein vom Keyserlichen Hoffe zu suchen, davor aber monathlich 20. fl. muß entrichtet werden; Wodurch sich dann, die Belehnung, wohl auf zwey oder drey Jahre lang hinaus verschieben lässet, nur aber, daß diese Verschiebung nicht invitô vasallô geschehe: Wie davon, de Ludevvig/ in einer besondern-vor einigen Jahren allbereit gehaltenen Dissertatione hat gehandelt, und er, darinnen/ die materie ex Antiquitate Germanica gar sehr hat illustriret.

Sonsten, ist vorlängstens allbereit, in dem Mecklenburgischen/ (woselbsten das Erb-Jungfern-Recht ist eingeführet) die quæstion entstanden, wie es allda, wann ein vasall ohne Söhne stirbet, zu halten/ mithin die Frage obwaltet/ ob der erste Lehens-Erbe, auch ohnerachtet dessen/ daß die Mecklenburgische Töchtere/ ad dies vitæ, das Lehen zu usufruiren haben, die Lehens-renovation zu suchen gehalten seye? Worauf dann allerdinges mit einem Ja ist zu antworten.

Dann, ob er gleich nicht so fort zur ordinairen Succession kommet; So bekommet er jedoch einstweilen das Jus succedendi, muß er also die Lehens-renovation suchen, indeme die Töchtere, vor keine vasallen considériret werden, und sie nur die Nutzung derer Lehen/ auf Zeit Lebens haben.

AD

AD APHORIS. VIII.

In diesen Aphorismo kommet vor, wie es darmit zu halten, wann die, zur Lehens-renovation gesetzte Zeit ist verlauffen, mithin/ Jahr und Tage vorbey sind, und indessen, der vasall, die Lehens-renovation nicht hat gesuchet/ was er dann dißfalls verdienet habe? Und da ist dann nun, auf dieses versäumen, und versehen, so man einen Lehens-Fehler oder eine felonie nennet, feudali Jure stricto, Inhalts des textus 2. Feud. 24. die privatio Feudi gesetzet/ also, daß der vasallus, als ein ingratus, des Lehens dergestalten verlustiget erkläret wird/ daß er und seine descendenten, dessen zu berauben, welches, alsdann/ dem Lehen-Herren anheimfället, der es aber, nur, in so lange behältet, als der vasallus delinquens und dessen descendenten noch im Leben sind: Nach deren Abgang, das Lehen, gleichwohlen auf die agnatos hinwiederum gelanget.

Man muß aber, existente tali casu, noch einen Unterscheid, an dolô neglecta sit investitura Feudi, an ignorantiâ machen; Da dann/ si dolô neglecta fuerit renovatio feudalis, mithin, wann der vasall, seine Schuldigkeit weiß, ihme/ solche, zu besorgen, nichts hindert, und er, doch gleichwohlen, die Zeit vorbeygehen lässet, er privationem Feudi verdienet: Dahingegen, bey der intermissione recognitionis feudalis, ob ignorantiam, (wann nehmlich zum Exempel einer ein Soldat wäre/ oder iemand es sonsten nicht verstünde/ also ignorantia invincibilis und excusabilis sich darlegte,) schon ein milderes statuiret werden müste: Mithin, nur die ignorantia inexcusabilis, den vasallum nicht entledigen könte.

Dann, wann einer e. g. studiret hätte, oder er hätte sonsten wissen können, was die Lehen Rechte in tali casu erfordern; So würde, bey ihme, die erfolgte negligenz, dolô æquipariret, und pro ignorantia inexcusabili geachtet; Wiewohlen, die privatio Feudi, der angeführten Umstände wegen, heutiges Tages, so gar strictè nicht mehr wird observiret/ sondern gemeiniglich eine Lehens-Straffe dictiret und erleget, wovon in Fabri Staats-Cantzley parte 3. exempla zu befinden.

AD APHOR. IX.

Es giebet gewisse casus, die den vasallen, der unterbliebenen Lehens-recognition wegen, excusiren, als, à parte Domini, 1.) die absentia longinquior: Wann nehmlich/ der Lehen-Herr, in fremden Landen sich findet; So zwar auch ex 2. Feud. 22. guter massen erhellet.

Doch

Doch will diese Entschuldigung heutiges Tages nicht viel mehr helffen; Dahero auch, obschon der letztverstorbene König in Schweden, verschiedene Jahre/ in Bendern ware, sich seine Vasallen/ gleichwohlen/ nicht excusiren kunten, wann sie, zu rechter Zeit, die Lehens-renovation nicht gesuchet hatten, wovon die ratio diese ware/ weilen der Lehen-Hoff, und die Königliche Regierung, sich, des Königs absenz ungeachtet, jederzeit zu Stockholm befunden hatte, und daselbsten die Lehens-renovation zu suchen ware.

Mediâ ætate, wann die Keysere in Italien giengen, und ihre Reichs-Hoff-Räthe bey- und um sich hatten, ware diese absentia longinquior, noch ehender, eine justa excusationis causa.

2.) Excusiret die inimicitia inter Dominum & Vasallum.

Dann, wann der Lehen-Herr, wider den Vasallen, eine solche Feindschafft heget/ daß der Vasall, dadurch, vor ihme nicht sicher ist; So entschuldiget ihme, dieselbige, wann er/ sie, nur demonstriren kan.

Es waltete exitu Seculi XVI.ti, zwischen einem Coburgischen Vasallen, Nahmens Truchses von Wetzhausen, und dem Hertzogen von Coburg, eine fast gleiche controvers; Indeme der Vasall an den Lehen-Hoff citiret wurde, dieser aber die Hertzogliche inimicitiam, und, daß man/ ihme, bey dem Kopff nehmen möchte, vorschützte; Wiewohlen/ als ihme, von dem Lehen-Hoff die Versicherung gegeben wurde, daß er/ einen salvum conductum haben solte, die ratio ex capite inimicitiæ hinwiederum cessirte.

Vor einigen Jahren existirte ein gleicher casus im Mecklenburgischen: Da der Hertzog seine Landes-Stände öffters beschrieben hatte; Diese aber nicht erschienen waren, sondern, sich, mit der inimicitia Domini, um so mehrers excusirten, weilen er, verschiedene von ihnen, beym Kopff genommen, und auf ihren Güttern, entgegen sie, hostiliter agiret hatte.

Die 3.te) causa excusationis ist infamia magna, wann zum Exempel ein Lehen-Herr/ in der Reichs-Acht stehet.

Also, kunten sich/ die Bayerischen Vasallen füglich excusiren, als der Chur-Fürst von Bayern in der Reichs-Acht stunde.

Die 4.te) causa excusationis ist die infantia Domini, wie diese Ursache 1. Feud. 22. mit wird angeführet.

Heutiges Tages fället diese causa excusationis hinweg, weilen die Vormundschaffts-Regierung zur Lehens-Empfängnuß da ist.

Die 5.te) Ursache der Entschuldigung ist mors Domini; Können mithin, wann, binnen der in denen Lehen-Rechten gesetzten Zeit/ nehmlich/ binnen Jahr und Tagen, der Lehen-Herr ist verstorben, die Vasallen/ die Le-

hens-renovation, ob mortem Domini, nicht mehr suchen; Ob sie gleich, dieselbige, von dem Successore suchen; In quo casu aber, die Gebühren, insgemein doppelt entrichtet werden müssen.

Die 6.te) causa excusandi ist, si duo vel plures de Dominio directo contendunt: Wann nehmlich, über die Succession im Lande gestritten wird, und man nicht weiß, wer das nächste Recht zur Succession hat; Als, in welchen Fall, sich, die Vasallen gar wohl excusiren können: Jedoch, ist dieses, dahin zu verstehen, wann keiner von denen litigirenden, im Besitz ist.

Es sind auch noch casus, nach welchen die Vasallen zur Lehens-renovation obligiret sind, wann gleich die controversia über einen Lande, noch nicht gäntzlich geendiget ist.

Ex. gratia, im Coburgischen, Eißenbergischen und Römhildischen ware die controvers ratione Successionis, wer in Lande succediren solle?

Alleine, gleichwohlen kunten sich die Vasallen nicht excusiren; Indeme, was Coburg anlangte, dahin der Vergleich ist getroffen worden, daß allerseits eine gemeinschafftliche Regierung hat geführet werden sollen, bey welcher sich nun also die Vasallen zu melden hatten.

Im Eißenbergischen, ist der Hertzog von Gotha in Possess, also müssen sich die Vasallen zu Gotha melden, haben mithin, die gedachte Vasallen, obgleich die Succession so vollkommen noch nicht ausgemachet worden ist, ex hac ratione keine gegründete excuse. vid. Hermann. Zollii Dissert. de Dominio directo inter plures controverso, in mehrern.

Nun sind auch noch die rationes excusandi à parte Vasalli zu consideriren; Und da excusiret 1.) die necessaria absentia, als, wann einer in Kriegs-Diensten ist, oder wer sonsten hinwegreiset, daß man ihme, so geschwinde, keine Nachricht von dem Lehen-Fall kan zubringen.

2.) Ist auch minor vel pupillus juxta textum 1. Feud. 22. und zwar ob ætatem zu excusiren.

Dann, wann gleich der Tutor oder Curator die Lehens-renovation nicht gebührend gesuchet hätte; So kan es jedoch, dem minori vel pupillo nicht schaden.

3.tens) excusiret mors vasalli: Wann nehmlich, der vasall, binnen dem, zum Lehens-recognition in denen Lehen-Rechten geordneten Jahr und Tagen ist gestorben; Welcher Todes-Fall die Erben vollkommen entschuldiget, nur, daß, sodann, die Lehens-Sportuln gedoppelt gesuchet werden.

4.tens) excusiret die ignorantia justa: Wann man nehmlich, zum Theil, das verschuldete nicht hat verstanden, oder auch vermeinet, daß

eine Lehen-Sache, eine res allodialis gewesen seye, worüber aber, dem Vasallen / gemeiniglich der Eyd wird imponiret.

5.tens entschuldiget das tempus pestis.

Dann, wann zu Pest-Zeiten, oder bey andern vorhandenen grossen Gefahren / die Commercia nicht im Schwange gehen, und die Judicia geschlossen sind; So excusiren die bemeldte Pest-Zeiten, auch nothwendig das Erscheinen derer Vasallen.

6.tens) Entschuldiget den Vasallen / si Feudum exiguum fuerit, und also, die Lehens-recognition nur bey kleinen Lehen, die von geringen Werth sind, vorkommet, als, bey welchen casu, es eben so genau nicht wird genommen; Indessen man heutiges Tages leichtlich mit einer Geld-Strafe kan abkommen, wann gleich auch keine rationes zugegen sind, welche sonsten / jemanden zu entschuldigen, sind vermögend.

AD APHOR. X.

Obwohlen der Dominus directus regulariter die Culpam kan remittiren; So scheinet es jedoch, daß diese remissio in præjudicium Agnatorum geschehe; Weilen ausser dieser / die Agnaten, desto ehender zum Besitz des Lehens gelangen könten.

Alleine, die Agnaten haben kein anders Recht an den Lehen-Guth / als per successionem ordinariam; Dahero dann, denen Agnaten dadurch, in nichts wird præjudiciret.

Zudeme, so ist die culpa Vasalli nicht in agnatum, sondern in Dominum; Kan also auch, von dem Domino, und zwar vel expressis verbis, vel tacitè, zum Exempel / durch renovation der investitur, durch Annahme der Lehens-Dienste, und sonsten, in noch verschiedene andere Wege, remittiret werden.

AD APH XI.

In diesen Aphorismo wird gehandelt / wie es zu halten, wann binnen der in denen Rechten determinirten Zeit / der Vasall die Lehens-renovation suchet, der Lehen-Herr aber, ihme / das Lehen nicht reichen will? Und hat / in hoc casu, der Vasallus, actionem ex contractu feudalem erga Dominum.

Dann, der contractus feudalis bringet mit sich, daß, wann der vasall, die Lehens-renovation, binnen der gesetzten Zeit suchet, daß, ihme /

der Lehen-Herr, die Lehen sodann reichen solle.

Wann dann nun, der vasall, das ihme dabey obliegende adimpliret; So kan er auch, vice versâ, den Lehen-Herren ad implendum contractum anhalten.

Einige Feudisten sagen gar / es könne, in hoc casu, ein Dominus directus, auch wohl seines Dominii directi beraubet werden.

Dann, würde ein vasall seines Dominii utilis priviret / wann er das Lehen nicht zu gebührender Zeit suchet; Also würde auch / vice versâ, der Dominus directus des Dominii directi beraubet; Wenn er die Lehen nicht suô tempore reichet, zumahlen, eine relatio, inter Dominum & vasallum seye.

Alleine, ein vasall, kan seines Lehens nicht beraubet werden, nisi præviâ sententiâ condemnatoriâ, und also, müste / dieses, auch, bey den Lehens-Herrn folgen; Doch, es hat nicht alles / vice versâ Statt; Weilen es mit dem Dominio directo mehrmahlen eine andere Bewandtnuß hat, als mit dem Dominio utili.

Wie es indessen mit der Klage selbsten zu halten, ist eine besondere Frage? Und muß man einen Unterscheid machen, ob der Dominus directus einen Dominum superiorem habe / oder nicht?

Hat er nun einen Superiorem; So kan der vasall, ihn / bey demselbigen verklagen.

Als zum Exempel / wann ein Teutscher Reichs-Fürst / einem vasallen / die Lehen nicht reichen wolte; So kan ihn der vasall, bey denen höchsten Reichs-Gerichten / und insonderheit beym Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath verklagen; Hat aber der Dominus keinen Superiorem; So ist zu distinguiren, ob ein Dominus an die Leges fundamentales gebunden seye oder nicht? Item, ob er sich nicht selbsten zu einem Judicio verbunden habe?

Ist nun das letztere; So bringet der vasall die Klage daselbsten an, wann es die mores nebst der observanz also mit sich bringen.

Im Teutschen Reiche wird es also gehalten.

Wann der Keyser einen Reichs-Fürsten nicht beleihen will; So hat er zwar keinen Superiorem; Doch, kan der vasall, die Sache, an den Reichs-Tag bringen, und sich dahin beschwehren, daß der Keyser wider die Wahl-Capitulationes handele; Ist aber ein Regent gantz vollkommen souverain; So kan sich, freylich, ein Vasall, nicht helffen, und muß es gehen lassen / wie es will; Ausser deme aber / hat die action ad implendum contractum feudalem Statt / und zwar ad infeudandum.

AD

AD APHOR. XII.

Bey der Lehens-Suchung und renovation, wird auch, vor der Lehens-Empfängnus der Abtrag der Lehen-Wahren begehret.

Die Lehen-Wahren muß man aber von denen Sportuln unterscheiden; Indeme die Lehen-Wahren, der Lehen-Herr/ hingegen, die Lehen-Sportuln, die Lehens-Bedienten bekommen.

Sed quæritur, 1.) wo das Wort Laudemium sich her derivire? Und da sind etliche, die dieses Wort à laudare, quod nempe Dominus vasallum laudet, herleiten.

Alleine/ das hat cum re ipsa, scilicet dem Laudemio oder der Lehen-Wahr keine Gemeinschafft.

Andere deriviren dieses Wort von den Fränckischen Wort Leudes oder Leodes her, dahero Leodemium so viel/ als Laudemium seye, weilen das Wort Leudes, quoscunque subditos bedeute.

Indessen ist es sicherer, das Wort Laudemium von dem Wort Laus, welches so viel ist als consensus, wie es mehrmahls in den alten Chartis vorkommet, herzuleiten.

So wird auch das Wort laudare pro concedere gebrauchet/ wie du Fresne in einer alten Charta anführet/ in verbis: Dominus concessit eis & laudavit terras & Feuda eorum, ad fidelitatem suam; Und wird da das Wort laudavit gebrauchet pro investivit, das ist/ er hat sie belehnet, damit sie ihme davon Dienst und Treue zu leisten schuldig seyn sollen.

Also siehet man, daß das Wort laudare, auch pro investire wird gebrauchet; Laus aber bedeutet consensum, quia Dominus consentit in possessionem Feudi.

Die Lehen-Wahre wird aber nicht nur alleine Laudemium genennet, sondern auch in Constitutionibus Frieder. l. 2. Feud. 27. wird es ein Bonum investituræ benahmet, welches so viel ist, als quod investitura conceditur.

2.) Wird zwar auch das Wort relevium öffters pro Synonymo Laudemii gebrauchet; Alleine, das Wort relevium bedeutet etwas anders, als das Wort Laudemium.

Dann, jenes hatte einen andern Ursprung als dieses, und bestunde eigentlich in folgenden:

Es waren nehmlich ehemahls die Feuda nur personalia, und wurden per Successionem auf die Söhne nicht transferiret; Wann aber die Söh-

ne das Lehen haben wolten; So musten sie es mit einem Stück Geld an sich lösen/ welches Stück Geld relevium genennet wurde, wie dieses in denen Legibus Malcolmi Regis Scotorum, und auch sonsten in denen Legibus Anglicanis öffters vorkommet.

Man siehet also hieraus, daß vormahls, allerdinges, ein grosser Unterscheid, zwischen dem Relevio und dem Laudemio obgewaltet habe.

Dann, das Laudemium bestehet in einer gewiessen Summa von 10. 20. 30. oder mehr Thlrn; Wann aber vor Alters der Sohn des Vaters Lehen-Guth bekommen solte; So muste er nach proportion des Lehen-Guths etliche 100. Thlr. zum relevio erlegen und auszahlen.

Das Wort relevium wird auch in denen Legibus Anglicanis Adoha genennet, wiewohlen hier zwischen, eigentlich, ein Unterscheid ist, wovon alibi ein mehrers.

Betrachtet man nun 3.) den originem des Laudemii, sive der Lehen-Wahre/ so wird das Laudemium à Jure Justinianeo, darum hergeleitet/ weilen in lege fin. Codice de Jure Emphiteutico bey der verkaufften Emphiteusi, der 50.te Theil des pretii, dem Domino zu entrichten, ist verfüget worden.

Alleine, dieser Lex ware nur auf die bona Emphyteutica gerichtet, und zwar zu einer solchen Zeit, ehe noch die Feuda, und insonderheit die Laudemia bey Feudis sind bekandt gewesen; Also man vielmehr sagen muß/ daß die Laudemia, mehr moribus, als Legibus Justinianeis sind gegründet; Wie dann das gantze Jus Feudale, überhaupt/ sehr wenig/ ex Jure Justinianeo participiret.

Man siehet dieses auch noch daher, weilen das Laudemium pro diversitate Provinciarum differiret; Einfolglich/ man hieraus um so mehrers erkennen muß, daß es moribus introduciret worden.

Anlangende die quantitatem Laudemii; So ist sie anderst in bonis emphiteuticis, und wiederum anderst bey bonis feudalibus.

Dann, in bonis emphiteuticis, kommet es auf die mores cujusvis Provinciæ an; Indeme an einigen Orten, bey solchen Emphiteutischen Güttern nur 5. pro cento zum Laudemio üblich sind/ an andern Orten aber auch wohl 7. 8. und 10. Gulden vom hundert deßfalls entrichtet werden müssen: Wie dann, an Theils Orten/ das Kauff-Lehen von 10. pro cento, wann das Lehen wird verkauffet, an Theils Orten aber, nur das Sterb-Lehen, und zwar gemeiniglich/ wann der Sohn succediret/ mit 5. pro cento herkommlich ist.

Inzwischen richten sich die Lehen- und Ritter-Güttere darnach nicht/ sondern

sondern jedes Lehen-Guth ist auf eine gewiesse Taxe angeschlagen, die aber sehr leidentlich ist eingerichtet.

Dann, offt sind Ritter-Güttere vor 30000. biß 40000. Thlr, von welchen etwan nur à 20. in 30. Thlr. wird entrichtet / mithin, von 1000. Thlr. Guths werth, öffters nur 1. 2. oder / aufs höchste 3. Thlr. zur Lehen-Wahre gerechnet werden.

Dann / wie hoch, das Guth / das Lehen Geldt, von Alters her reichen muste / dabey wird es gemeiniglich gelassen / und wann der Lehen-Herr / ein höheres Lehen-Geldt fordert; So ist der Vasall so schlechterdinges, dasselbe zu entrichten / nicht schuldig.

Es fraget sich hiernächstens, wie es bey Feudis regalibus und denen Reichs-Lehen, ratione Laudemii zu halten? Und sind, was der Chur-Fürsten Lehen anlanget, diese / vermöge der güldenen Bullæ tit. 29. von der Lehen-Wahre frey / und geben bey ihren Reichs-Belehnungen keine Lehens-taxam, zahlen mithin weiter nichts / als 86. Thlr, die unter die Trabanten und Thür-Hüter ꝛc. ausgetheilet werden: Dahingegen die Reichs-Fürsten 63. $\frac{1}{4}$. Marck Silbers, oder heutiges Tages 1081. fl. zur Lehen-Wahre entrichten: Wovon auch die Reichs-Erb-Aembtere ihre quotam bekommen.

Sonsten wird noch vom Keyserlichen Hoffe prætendiret, daß, wann ein Reichs-Fürst oder Graff, von zwey- drey oder mehr Provincien / die Reichs-Lehen suchet; Er, die nur erwehnte starcke Lehen-taxam, von jeder Provinz ins besondere entrichte; Doch, hat dieses / lediglich / biß zur letztern Wahl-Capitulation gedauret: Als, woselbsten art. 17. ist ausgemachet worden, daß die Reichs-Fürsten, auch / von verschiedenen Reichs-Lehen, nur eine einige quotam oder Lehen-taxam entrichten solten.

Insonderheit aber, ist annebst in der letztern Wahl-Capitulation ausgemachet befindlich, daß, wann bey einem minderjährigen Printzen die Vormündere die Lehen gesuchet haben, es, bey der / denen Vormündern beschehenen Belehnung sein Bewenden und Verbleibens haben solle; Jedoch, gehet dieses nur auf die Chur-Lande.

Dann, die Chur-Fürsten haben auch Erb-Lande / von denen sie gleich denen Reichs-Fürsten ꝛc. die Lehen-taxam geben müssen.

Die Reichs-Graffen geben übrigens die Lehen-taxam nach ihren Anschlag; Und ist in dem Instrumento Pacis Westphalicæ ausgemachet worden, daß die Protestantische Bischöffe, als der zu Oßnabrück, und der zu Lübeck ꝛc, noch halb so viel geben müssen, als ein weltlicher Fürst entrich-

tet

tet, wovon die Ursache diese ist, daß die Protestantische Bischöffe, à Jugo Papali frey sind, und also von dem Pabst keine Confirmation suchen, oder das kostbahre Pallium Episcopale hohlen dörffen.

So hat man auch eine besondere Art von Lehen-Geld am Keyserlichen Hoffe, so das angefallene Geld wird genennet, und von denen Agnatis in illo casu wird gezahlet, wann ihnen ein Fürstenthum zufället.

Die Fürsten und Herren haben sich offt darüber beschwehret, weilen aber Chur-Maynz, auch daran als Ertz-Cantzler participiret, auch wohl der Reichs-Vice-Cantzler, seinen Theil dabey hat; So hat Chur-Maynz sich deßfalls opponiret; Inzwischen ist durch die letztere Wahl-Capitulation art. 17. hierbey soviel ausgemachet worden, daß, wann Fürsten und Herren die Mitbelehenschafft erhalten, sie kein angefallenes Geld zu entrichten haben; Wofern sie aber, ausser denen Mitbelehenschafftlichen Landen/ denen Agnaten succediren; Sie sodann solche Geldere entrichten. vid. Schilter in Comment. ad Jus feudale Alemannicum Cap. 50. dann Aph. 10. hierunter in mehrern.

Ad quæstionem, wann eigentlich solche Lehen-Wahre zu entrichten? Wird geantwortet: Daß man sie, in casu mutatæ personæ Vasalli, zu entrichten schuldig; Indeme, si persona Domini saltem fuerit mutata, man keine Lehen-Wahre abzuführen/ ist verbunden, weilen sodann nur die Sportuln gegeben werden.

Wird indessen das Lehen in alium transferiret; So ist sodann die Lehen-Wahre ohnehin zu entrichten.

Zwar wollen einige distinguiren, ob das Feudum per alienationem oder per Successionem transferiret worden seye? Mithin statuiren/ daß/ bey jenen Fall die Lehen-Wahre, bey diesem aber nicht zu entrichten wäre: Alleine, in denen meinsten Provinciis Germanicis ist eingeführet, daß in utroque casu, die Lehen-Wahre entrichtet werde/ nisi probetur contrarium.

AD APHOR. XIII.

Hier kommet vor, ob das Laudemium Statt habe, si persona Domini fuerit mutata? Et respondetur; Aliter non, nisi sic fuerit receptum.

Gestalten Dingen nach, entstehet eine weitere Frage, wie nach bewiesen werden könne, quod Laudemium sit receptum, und wer solches zu beweisen gehalten seye? Da dann in Antwort dienet/ quod affirmandi probatio incumbat.

Da

Da nun aber der Lehen-Herr das Laudemium suchet; So muß er also auch / receptum esse Laudemium, erweisen / und so weit er dasselbige nun beweisen kan, in so weit ist es auch anzunehmen.

Es wird indessen das Laudemium bewiesen ex actis feudalibus.

Dann, bey den Lehen Hoff werden über alle actus Investituræ besondere Lehens-Protocolla und Acta geführet, und / wann nun aus denen actis Investituræ bewiesen werden kan, daß / allezeit, die Lehen-Wahre eingeführet ist gewesen; So muß auch der Vasall sich darzu bequemen, weilen es die acta besagen.

Sed quid si, wann die acten sind verlohren gegangen? Und ist es sodann allerdinges richtig, daß, wann das Hand-Lohn nicht durch Zeugen ꝛc. kan bewiesen werden / der Vasall darzu nicht zu obligiren ist; Woferne aber, das Laudemium zu beweisen ist; So hat die actio ex contractu feudali Statt / um den Vasallen dadurch zu obligiren, das Laudemium zu entrichten. vid. Georgii Franzkii Tractatus de Laudemiis: Item Schilteri Tractatus de bonis Laudemialibus, welche beyde, die Laudemia in Feudalibus & Emphyteuticis bonis umständlich beschrieben haben.

AD APHORIS. XIV. & XV.

Nach besondern hin und her eingeführten Gewohnheiten, wird auch / mehrmahlen, das Recht der Lehen-Wahre Erhebung, eines Theils, auf den casum, wann der Lehen-Herr wird geändert / dann andern Theils, auf den Fall, wann ein Vasall durch die Succession ab intestato, ein Feudum überkommet / extendiret, so aber in beyden Fällen strictè, mithin nicht von einen casu auf den andern ist zu verstehen; absonderlich aber, nicht so fort ist zu schliessen / daß, wann bey Successionen ab intestato circa bona Collateralium das Hand-Lohn ist eingeführet worden, solches auch sogleich von denen Kindern zu beharren, Rechtens seye.

AD APHOR. XVI. & XVII.

Gleichwie derjenige Dominus directus, so sich auf die Gewohnheiten oder den Possess der perception der Lehen-Wahre beruffet, ein solches insonderheit beweisen muß / und zwar durch richtige Erb-Register / Lehen-Bücher und Ampts-Rechnungen ꝛc. ꝛc. Also competiret hingegen / dem Domino directo, zu Erlangung der besagten Lehen-Wahre, die actio personalis ex contractu feudali: Ja es wird auch / von Theils Doctoribus, dem Lehen-Herren, biß zur Einbringung der Lehen-Wahre, die hypotheca tacita, cum Privilegio Prælationis eingeräumet: Wovon dann beym Auctore selbsten ein mehrers ist befindlich.

CAP. XI.

DE

JURE DOMINI IN FEUDO.

AD APHOR. I.

Es ist oben gesaget worden, daß die obligatio feudalis ex contractu feudali entstehe: Welche dann an und vor sich duplex ist/ als/ die obligatio Domini, erga Vasallum, & Vasalli, erga Dominum.

Aus der letztern obligatione entstehet nun ein Jus Dominii directi ad Jus in Feudo; Aus diesen Jure Dominii directi aber, lassen sich verschiedene andere Jura, Domino directo competentia, herleiten, als,

1.) Necessitas consensus Domini circa Feudi alienationem.

Dann/ der Vasall hat kein Dominium; Also hat er auch nicht plenam disponendi facultatem de Feudo; Folglich/ wird consensus Domini erfordert, wann er das Lehen würcklich will veräussern.

Man muß inzwischen, inter alienationem Feudi & inter divisionem inter filios distinguiren; Indeme die alienationem & translationem Feudi, der Vasallus, sine Domini consensu nicht kan bewürcken, ob er gleich unter seinen Söhnen, die das factum Patris præstiren müssen/ das Feudum kan vertheilen.

2.) Ist ein Unterscheid inter dispositionem de Feudo ipso, & inter dispositionem de fructibus feudalibus zu machen.

Dann, de fructibus feudalibus kan der Vasall allerdinges disponiren; Kan mithin sein Feudum verpachten, die Früchte auf den Feld verkauffen, und/ sie, denen creditoribus hingeben; Weilen er das Dominium utile hat, wodurch kein Eingrieff in Dominium directum geschiehet: Doch ist ein anders, wann de ipso Feudo disponiret wird, indeme/ sodann/ der Dominus directus principaliter disponiren muß/ und aus eben dem fundamento deriviret sich die renovatio feudalis, die bey denen Successoribus feudalibus Statt hat, weilen dadurch die obligatio novi Vasalli erga Dominum erfolget.

Hier fraget sichs nun, von weme man doch sagen könne/ er habe das Domi-

Dominium Feudi, mithin, ob man es von dem Domino directo oder von dem Vasallo beharren möge? Und wird respondiret; Solitariè von keinen; Sondern es heisset, utrique habent Dominium Feudi, utrique etiam possident Feudum.

Zwar scheinet es, ob könten ihrer zwey nicht zugleich Domini genennet werden; doch, es gehet diversô respectû gar wohl an, indeme der Dominus directus, ratione des Dominii directi, von dem Feudo, der Dominus ist, gleichwie ratione des Dominii utilis, dieser, der Vasallus ist.

Auf eben diese masse kan man es auch von denen Emphyteutischen Güttern sagen/ indeme der Dominus Emphyteuticarius des Dominii directi, der Emphyteuta aber des Dominii utilis mit allen Rechten sich anmassen.

AD APH. II.

Ex Dominio directo deriviret sich das Jus in personam Vasalli, also, daß der Vasallus ad fidem præstandam wird obligiret.

Hier fraget sich nun, ob aus dem Jure Dominii directi mit herfliesse, daß der Vasallus des Domini directi subditus seye: nisi ratione ejus contrarium demonstretur? Da dann in Antwort dienet, daß, wann ein Vasall, des Lehen-Herrens subditus nicht seyn will, er beweisen muß, daß er à Jurisdictione Domini civili immunis seye.

Diese controvers ist diejenige, welche die Fürsten in Francken und Schwaben mit der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft haben.

Dann, obgleich der Reichs-Ritterschafft ein Jus immedietatis zugestanden wird; So wird sie jedoch, ex Capite Juris territorialis, als der Jurisdictioni hujus Juris territorialis unterworffen/ angesehen; Worzu sich aber die Reichs-Ritterschafft nicht will bekennen, welcherhalben auch zwischen dem Chur-Fürsten von der Pfaltz und seiner Ritterschafft, zwar viele controvers wird geführet; Wiewohlen man am Keyserlichen Hoffe der Ritterschafft aus seinen besondern Absichten favorisiret.

Hieraus fliesset dann nun das Judicium feudale: Und ob dieses gleich an einigen Orten ratione Jurisdictionis civilis, sehr strittig ist; So ist es jedoch insgemein anbey ausgemachet/ daß die Vasalli in Lehens-Sachen dem Lehen-Herren unterworffen sind; Wie dann auch die Reichs-Ritterschafft selbsten, ob sie gleich ihre Lehens-Herren/ nicht als Judices in actionibus civilibus agnosciren will, dieselbigen, in causis feudalibus agnosciren, welches dann auch um so billiger ist, weilen sie/ dem Lehen-Herren, in allen Lehen-Sachen sind unterworffen/ in so ferne auch, der Keyserliche Hoff-

sie, selbsten, in denen Ritterschafftlichen Privilegiis, und denen der Ritterschafft jezuweilen ertheilenden mandatis, an den Lehen-Hoff verweiset.

AD APH. III.

Es pflegen die Feudisten das gantze Jus Feudi connexum, in die sechs Wörter, als, incolume, tutum, honestum, utile, facile & possibile zu setzen, welches dann auch 2. Feud. 6. ist gegründet.

Es erfordert aber dieses eine etwelche Erläuterung: Und wird unter dem Wort incolume, verstanden, daß der Vasall dem Lehen-Herren de suo corpore keinen Schaden zufüge / oder zufügen lasse, sondern ihme behüten solle; Unter dem Wort tutum, daß er dem Lehen-Herren, wegen desjenigen, was er geheim gehalten will wissen, nicht schaden- und ihme sonsten schützen helffen- unter dem Wort honestum, hingegen, daß, was zu dessen besten dienet, und zum decoro gehöret, der Vasall thun solle; Unter dem Wort utile, daß er, quâcunque ratione des Lehen-Herrens Nutzen bey dessen Vermögen und possessionibus befördern- unter dem Wort facile, daß er dem Lehen Herren alles leicht machen- und unter dem Wort possibile, daß er ihme sonsten alle mögliche Hülffe leisten solle.

Wenn man dieses inzwischen etwas specielier ansiehet; So hat der Vasallus zuförderist reverentiam erga Dominum zu beobachten.

Aus der reverentia fliesset nun, daß er den Lehen-Herren keines criminis halber kan anklagen, noch auch actionem famosam wieder ihm anstellen, vid. 2. Feud. 23. & 24. Jedoch wird das crimen læsæ Majestatis davon excipiret, mithin, wann ein Reichs-Fürst wider den Keyser etwas begangen hätte; Solches der Vasall gar wohl angeben könte; Weilen jener contra Superiorem das delictum hat begangen.

So wollen auch die Feudisten, ein Vasall könne dem Lehen-Herren gar nicht verklagen; Alleine, das wird heutiges Tages nicht observiret, sondern, es hat dieser Satz, nur in so weit Statt, daß keine frivola actio wider den Lehen-Herren darff angestellet werden; Wenn aber der Vasallus justam actionem erga Dominum hat; So hat, diese, gegen den Lehen-Herren gar wohl Statt: Wie man es öffters / wie zum Exempel, bey der Mecklenburgischen Ritterschafft, gewahrnimmet / als / von welcher / der Hertzog von Mecklenburg, am Keyserlichen Hoffe, auf hefftigste ist verklaget worden.

Man siehet es auch in andern Ländern / daß man wider den Lehen-Herren kan Klage führen.

3.) Kan auch kein Vasall ein Testimonium wider den Lehen-Herren geben, weilen auch dieses der reverentiæ zuentgegen ist; Jedoch findet man 2. Feud. 33. eine limitation darinnen / daß 1.) Causa modica excipiret. 2.) ein Unterscheid inter causam civilem & criminalem gemachet werde; Indeme, in causa civili, ein Vasall, kein Testimonium kan ablegen, wohl aber in criminalibus, ne delicta maneant impunita.

Heutiges Tages wird indessen ein Unterscheid gemachet, ob ein Vasall ultrò ad Testimonium ferendum sich obligiret/ oder, ob er darzu à Magistratu wird angehalten?

Dann/ ultrò kan er sich nicht offeriren, weilen es contra reverentiam Domino debitam anlauffet; Wann er aber von der Obrigkeit darzu obligiret ist, so muß er seine Zeugschafft wohl erstatten.

4.) Kan auch der Vasall das Juramentum Calumniæ von den Lehen-Herren nicht erfordern, obschon ansonsten öffters das Juramentum Calumniæ dergestalten wird requiriret, daß der actor diesen Eyd muß ablegen, wann ihme c. g. ins Gewissen geschoben wird, daß er nicht gefährlicher Weise hat geklaget: Immassen auch noch, in andern Fällen, das Juramentum Calumniæ wird erfordert, welchen Eyd aber, ein Vasall, von den Lehen-Herren nicht kan begehren/ weilen auch dieses, contra reverentiam Domino debitam impingiren würde/ auch, diese delatio, mit deme nicht einstimmete, daß der Vasall vielmehr des Lehen-Herrens Nutzen muß suchen.

AD APHOR. IV.

Ins besondere ist auch der Vasall ad servitia feudalia obligiret, obschon die servitia feudalia eigentlich nicht ad essentialia, sondern nur ad naturalia Feudorum gehöhren, mithin zwar, meinstens, bey denen Feudis zugegen zu seyn pflegen, aber auch wohl salvâ substantiâ Feudi omittiret werden können.

Hier fraget sichs nun, wann der Lehen-Herr, dem Vasallen, ein Guth, mit Ritter-Diensten, zu Lehen reichet, der Lehen-Herr aber, die Ritter-Dienste remittiret / und das Guth zu einem Feudo franco machet / der Vasall hingegen, ohne Erben verstirbet, und das Guth dem Lehen-Herren anheimfället, der Lehen-Herr aber, es anderweitig conferiret; sub qua qualitate, es sodann der neue Besitzer innen habe, und besitze? Und dienet deßfalls in Antwort: Daß, wann es in den Lehen-Brieff nicht mit ist exprimiret worden, daß der Lehen-Herr, das Lehen-Guth, unter der vorigen qualitate verleihe; Dasselbige kein Feudum francum weiters verbleibe,

sondern als ein Feudum ordinarium sodann betrachtet werde: Wovon die ratio diese ist: Weilen, hier, die præsumtio feudalis Statt hat, Feuda potius præsumi esse ordinaria, quàm franca; Also / wann der Vasall, nicht ex pactis adjectis, das contrarium kan darthun, die Ritter-Dienste, in alle Wege, auf dem Lehen hafftend verbleiben.

AD APHOR. V.

Hierinnen kommet mit vor, worinnen doch die Lehen- und Ritter-Dienste vornehmlich bestehen?

Wann man es kurtz sagen soll; So bestehen sie in deme, daß der Vasall, dem Lehen-Herren, mit Rath und That beystehen solle, und solche Ritter-Dienste, sind nicht nur alleine, bey kleinen- sondern auch bey Reichs-Lehen üblich.

Was die Reichs-Lehen anlanget; So ware bey diesen, vor Alters, der Römer-Zug, in observanz, und musten die Reichs-Vasallen, den Keyser, mit einer gewiessen Anzaht Trouppen nacher Rom begleiten / und zwar nach proportion eines jeden Lehen-Guths Beschaffenheit: Wie dann auch diese proportion, noch biß zu dato, bey dem Reichs-Contingent, oder denen sogenannten Römer-Monathen / von denen Reichs-Ständen wird beobachtet.

Sed quæritur, ob dann der Römer Zug mit denen heutigen Ritter-Diensten derer Vasallen eine vollkommene Gemeinschafft gehabt habe? Und dienet in Antwort: Was massen es in so weit richtig seye / daß der Römer-Zug in serviciis militaribus ehehin bestanden habe; Gleichwie heutiges Tages, die Vasallen / sonsten noch, ihre Ritter- und Lehen-Dienste thun müssen.

Nur waltete dieser Unterscheid dabey annoch, daß die Reichs-Vasallen, die ihre quotam verabfolgten / solche, auf ihre eigene sumptus abschickenmithin / die Mannschafft, biß meinstens an das Placentinische Gefilde, (in Campos Roncalios,) über die Alpen stellen musten, dahingegen, die heutigen Vasallen, nur ihre Mann und Pferd, biß an das Ort der Residenz des Lehen-Herrens, weiter aber nicht auf ihre Kosten zu liefern sind verbunden.

Ad quæstionem, juxta Num. 4. Ob dann die hostenditiæ und der Römer-Zug / ehehin, unum idemque gewesen seyen? Dienet folgendes in Antwort.

Es werden die hostenditiæ und expeditiones Romanæ öffters confundiret; Alleine, wann man die hostenditias betrachtet / wie sie 2. Feud 40. beschrie-

beschrieben werden; So waren sie adjutoria, welche die Vasallen denen Lehen-Herren leisten musten, und bestunden vornehmlich darinnen, daß, wann ein Vasall nicht selbsten mit zu Felde gehen kunte, er ein gewiesses Stück Geld gabe, um seine Ritter-Dienste damit zu bezahlen und heisset es in textu citato, daß es dasjenige adjutorium seye, welches dem Domino in hostem pergenti, diejenige Vasalli præstirten, die nicht mit zu Felde giengen.

Sonsten will Loccenius in Antiquitatibus Sueco-Gothicis das Wort hostenditiæ, quasi, aus dem Dienst herleiten, andere aber, als der Freherus, leiten es von dem Wort hostis, dieserwegen her, weilen hostis auch offt pro milite wird verstanden, und die hostenditiæ pro servitio militari geleistet wurden; Alleine, das Wort Osten-Dienst ware ein altes Teutsches Wort, und, wie man die operas rusticorum annoch die Frohn-Dienste nennet, also waren auch die Osten-Dienste die operæ militum, & Vasallorum; Wie dieses Johannes Strauchius in Dissert. de Hostenditiis in mehrern deduciret und ausführet.

Bey der quæstion, wie nach dann eigentlich die hostenditiæ sind entrichtet worden? Muß man anfördrist distinguiren, ob jemand vel ex dolo vel ex negligentia ehehin nicht selbsten mit zu Felde gezogen, oder aber, ob er ex beneplacito des Lehen-Herrens zuruck verblieben ware?

Ware nun das erstere; So wurde der Vasall seines Lehen-Guths wohl gar beraubet; Ware aber das letztere; So ware insgemein der tertia pars der jährlichen frugum des Guths, so der Vasall pro satisfactione geben muste, und also hatte er den dritten Theil von seinen Lehen-Guth, locô der Dienste zu entrichten, doch kame es anbey auch auf das Ermessen des des Lehen-Herrens noch an, in wie weit sich ein Lehen-Herr, entweder an Geld oder an Früchten, die Lehen-Dienste bezahlen lassen wolte, Zumahlen ehehin das Geld so usuell nicht ware. vid. Constit. Friederici l. 2. Feud. §3. und §4.

Auf die Frage, ob heutiges Tages die Hostenditiæ annoch üblich seyen, und also die Ritter-Dienste mit Geld bezahlet werden müsten? Wird billig mit einem Ja geantwortet: Und hatte man vormahls öffters bey einigen Reichs-Ständen observiret, daß sie dem Keyser ein gewiesses Stück Geld geliefert hatten, worgegen sie, von ihme, mit dem Reichs-Contingent vertretten wurden.

Man nimmet biß dato bey denen Feudis Provincialibus gewahr, daß, an Statt der Ritter-Dienste, ein gewiesses Stück Geld wird abgeführet, als, wie zum Exempel, in Chur-Sachsen, der König Augustus, die Ritter-Pferde dorthin zwar aufgebotten hatte, doch dergestalten, daß ein jedes

Rit-

Ritter-Pferd mit 30. in 40. Thlr. bezahlet werden muste: Immassen, man dergleichen auch noch/ jetzo in dem Brandenburgischen gewahrnimmet/ als, woselbsten, vor ein Ritter-Pferd, jährlich in 50. Thlr. muß entrichtet werden, welches man heutiges Tages, mit der voce mediæ ætatis barbara Adoha, oder adoratione servitiorum equestrium, der Bezahlung der Ritter-Dienste exprimiret. vid. Henrici Cocceji Dissert. de Adoha. de hac materia mit mehrern.

Sed quæritur, zu welcher Zeit man eigentlich die Ritter-Dienste zu præstiren hatte? Und dienet in Anwort: Daß/ wann des Lehen-Herrens Persohn, oder dessen Land in Gefahr ware, diese Dienste geleistet werden musten, daher auch, die Vasallen, ausser Landes, keine Ritter-Dienste zu leisten schuldig waren.

Wann nun also der Lehen-Herr und das Land in Gefahr stehet/ sodann müssen die Vasallen die Ritter-Dienste præstiren; Gleichwie man auch in Sachsen observirte, daß, als die Gefahr bey dem Schwedischen Einfall vorhanden ware/ die Ritter-Pferde damahls aufgebotten wurden.

Ad quæstionem, juxta Num. 5. auf welchen Fuß, die Ritter-Pferde zu setzen? Dienet zu wissen/ daß es gewiß seye, daß alle Ritter-Gütter, von Alters her, allbereits, auf ein gewiesses quantum sind angeschlagen worden/ nach welchen nun, manches Lehen- und Ritter-Guth, ein gantzes, manches aber auch à 2. in 3. Ritter-Pferde muß halten; manches auch wohl nur ein halbes: Item, manches nur eine Huffe, oder ein Viertel von einem Ritter-Pferde.

Was dann nun also vor ein quantum auf diesen oder jenen Ritter-Guth hafftet, solches muß auch præstiret werden: Kommet es mithin, hierbey meinstens darauf an, auf was masse das quantum nach den alten Anschlag ist eingerichtet, wie zwar auch/ dasselbige/ gemeiniglich/ mit in denen Lehen-Brieffen wird exprimiret.

Porrò quæritur, ob dann die Ritter-Dienste auch wohl vermehret oder gemindert zu werden pflegen/ einfolglich/ wann jemand ein Ritter-Guth melioriret, und viele ansehnliche Privilegia und Jura darzu gebracht hätte, ob dadurch die Ritter-Dienste zugleich mit vermehret werden? worauf folgendes in Antwort dienet.

Man findet mehrmahlen, daß durch gute Anstalten ein Ritter-Guth öffters ad alterum tantum wird vermehret, gleichwohlen aber werden dadurch die Ritter-Dienste nicht mit vermehret, wann auch gleich die melioration ex facto Domini geschehen wäre: Als, wann zum Exempel, der Lehen-Herr, einem Vasallen, eine schöne Wieße, eine gute Mühle und dergleichen

geschen-

geschencket hätte: Worbey dann, wann sich der Dominus keine Mehrung der Ritter-Dienste hat ausbedungen, diese nicht anderst, als wie vor Alters præstiret werden: Gleichwie dann auch, wann das Guth in Abnahme kommet; zum Exempel, durch Brand, durch Wasser, durch Krieg ꝛc. die Ritter-Dienste gleichwohlen nicht vermindert werden, sondern bey ihrer vorigen Beschaffenheit verbleiben.

Ein anders wäre es, si, cum consensu Domini, pars Feudi fuerit alienata, als, wann der Vasall den dritten oder den halben Theil von seinem Feudo, bey welchen er ein Ritter-Pferd zu præstiren hat, verkauffet; Dann, sodann muß der Käuffer, pro rata, ratione des Ritter-Pferdes concurriren.

Allermassen dann nun dieses Ritter-Pferd ein solches onus ist, so auf dem Feudo hafftet; So pfleget es auch ordinariè mit in den Anschlag des Ritter-Guthes gebracht zu werden; Da dann gemeiniglich ein Ritter-Pferd zu 1000. Thlr. oder zu 1000. fl. wird angeschlagen, und/so nach proportion, ein halbes Ritter-Pferd, oder ein Schenckel/ oder eine Huffe, wie man es gemeiniglich zu nennen pfleget.

Man findet aber, daß bey denen Ritter-Güttern nicht nur alleine servitia militaria, sondern auch servitia ac officia aulica, sive Ehren-Dienste zu præstiren seyen.

Ad utraque officia ist nun der Vasall obligiret, dahero er dann nicht nur sein Ritter-Pferd muß stellen; Sondern auch, wann Fürstliche Beylager, Begrabnusse und andere solennitäten gehalten werden; So werden die Vasallen nicht minder zur Aufwartung beschrieben; Da sie dann erscheinen und ihre Cour machen müssen: Wiewohlen dieses nur den Adel concerniret.

Juxtá Num. 13. kommet ferners in quæstion, ob der Lehen-Herr, den Vasallen ad custodiendas vias publicas, besonders, wann sich Raubereyen ꝛc. auf Strassen äussern, anhalten, mithin, von einen Vasallen erfordern könne, die Strassen rein zu halten? Da dann billig mit Nein darum wird geantwortet: Weilen dergleichen Dienste keine servitia militaria sind, und das rein halten der Strassen ad Jura Territorialia gehöret: Wiewohlen, wann der Vasall die Gerichte bey seinen Lehen-Guth zugleich mit hat; Er auch die Folge zur Auffsuchung muß hergeben; So aber eigentlich zur Jurisdiction und nicht zu denen Ritter-Diensten gehöret: Immassen dann auch gar offt geschiehet/ daß, wann in einen gantzen Lande/ das Rauber-Gesinde wird aufgesuchet; Solches von denen Gerichts-Herren geschiehet.

Juxta Num. 14. entstehet die Frage, ob auch die Vasallen, ihren Le-

hen-Herren, wann er vom Feinde ist gefangen worden / zu ranzioniren gehalten seyen? Worauf in Antwort dienet, daß propriè die Vasallen dieses zu thun nicht schuldig seyen; Indeme, ob sie gleich des Lehen-Herrens Persohn defend ren helffen müssen; Sie jedoch, wenn er gleichwohlen gefangen wird, nicht eben zu seiner ranzion obligiret sind: Es wäre dann/ daß gar kein Mittel weiters zur ranzion vorhanden und übrig wäre/ in quo casu, die hierbey erfolgende contributio, locô derer servitiorum feudalium zu rechnen seyn würde.

Insgemein wird die ranzion von dem gantzen Lande gesuchet; Dahero auch, als im XIV.ten Seculo, der König Richard von Engelland gefangen wurde, das gantze Land die ranzion wegen seiner gabe: Gleichwie auch/ als der König Albrecht von Schweden, und gebohrner Hertzog zu Mecklenburg gefangen wurde, das Adeliche Mecklenburgische Frauenzimmer, ihren Schmuck und Jubelen, zu seiner ranzion hergaben, woher dann, supra allbereit erwehnter massen, das Erb-Jungfern-Recht in denen Mecklenburgischen Landen ist erwachsen.

Juxta Num. 15. entstehet weiters die Frage, ob dann der Vasallus dem Domino egeno, die alimenta zu præstiren schuldig? Und da sagen nun zwar die textus feudales davon nichts, und ist ein Vasallus eigentlich ad servitia, mithin nicht ad alimenta obligiret: Jedoch, gleichwie der Dominus den Vasallen per concessionem Feudi zu dieses Nutzen beförderlich ist; So hat auch der Vasallus suô modô zu concurriren, wann der Lehen-Herr Noth leiden solte, wiewohlen diese concurrenz nicht sowohlen ex Jure stricto, als vielmehr ex æquitate geschiehet.

Juxta Num. 16. fraget sichs, ob die vasallen ratione ihrer Feudorum, zu denen Landes-Steuern obligiret seyen? Und dienet in Antwort: daß diese quæstion bereits im XVI.ten Seculo, als die Steuern auf dem Lande sich zu häuffen angefangen hatten / ist erwachsen: Indeme damahlen, von denen Land-Ständen dahin angetragen wurde, daß die Ritterschafft auch mit zu denen Landes-Steuern, ratione ihrer Ritter-Güttere/ concurriren möchten/ weilen, weder die Städte, noch das Land, die onera alleine ertragen könten, wann die Ritterschafft leer ausgehen solte.

Es wurde aber von der Ritterschafft objiciret; Daß es 1.) contra naturam & qualitatem Feudorum wäre, zu Landes-Steuern zu concurriren; So seyen auch die Feuda allezeit ab onere collectationis frey gewesen, und würden von ihren Lehen-Güttern die servitia militaria, mithin keine opera pecuniaria erfordert.

2.) Wurde angeführet, daß die Ritterschafft, auf diese Art, weit geringe-

ringerer condition als ein Bauer wäre: Indeme die Ritterschafft, Ritter-Dienste thun müste, und also, wann sie zugleich auch onera pecuniaria übernehmen müste, sie gedoppelte Lasten zu übertragen gehalten wäre, einfolglich weit geringer, als alle Unterthanen seyn würde.

3.) Wurde objiciret, die Ritterschafft müste noch über deme, pagana & aulica officia, sive Hoff- und Ehren-Dienste præstiren, welches der Ritterschafft gar sehr beschwehrlich fiele, weilen sie öffters grosse Unkosten auf die Kleidung und Equipage aufzuwenden hätte: Wobey es dann endlich dahin kame, daß die Ritterschafft jährliche Præsent-Geldere dem Lehen-Herren zu reichen, sich erbothen hatte, welches aber gar erleidentlich ware, weilen von einem Ritter-Guth von 30000. Thlrn. im Werth kaum jährlich 20. Thlr. entrichtet wurden.

Nach der Zeit ist diese quæstion zwar noch immerhin controvers geblieben; Doch ist es, vor etlich und 20. in 30. Jahren, in denen Sächsischen Landen Weymarischer Linie dahin gediehen, daß die Ritterschafft den sechsten Theil der Steuern zu übertragen sich obligiren muste: wiewohlen auch dieses nachhero hinwieder aboliret, und die Ritterschafft von denen ordinairen Contributionen und Landes-Steuern biß zu dato frey gelassen wurde.

Ob nun wohlen also es bißhero noch immerhin ist angegangen, daß die Ritterschafft von denen ordinairen tributis, und collectis ist frey gelassen worden; So hat man jedoch gleichwohlen etliche modos contribuendi in einen und andern Provincien aufgebracht, die der Ritterschafft ziemlich onerös sind geworden.

Zum Exempel, in Chur-Sachsen, wurden nicht nur alleine die Ritter-Pferde (so man mit einen gewiessen Geld, und zwar manchesmahl zu 40. und mehr Thlrn. bezahlen solte,) öffters aufgebotten, sondern man hatte auch, damit man die Ritterschafft desto ehender in die collecten mit ziehen möchte, die Vermögens-Steuern allda der Ritterschafft mit angesonnen; Gleichwie man nicht minder in denen Brandenburgischen Landen die Ritterschafft tacitè in die collectation hat gezogen; Da nun, in denenselbigen, vor jedes Ritter-Pferd, jährlich 50. Thlr. entrichtet werden sollen, und also, hactenus, die collecten, der Ritterschafft, auf eine extraordinaire Art allda sind angesonnen worden.

Es werden auch juxta Num. 17. manchesmahl gewiesse besondere servitia von Reichs-vasallen gefordert; Wie man es bey denen Feudis conditionatis gewahrnimmet, also, daß an Statt der Ritter-Dienste, etwas anders, das Jahr hindurch, entrichtet werden muß; Wie zum Exempel

der Groß-Meister der Maltheser-Ritter, dem Könige von Spanien/ einen Falcken in recognitionem Dominii directi jährlich muß überschicken, dann, die Könige von Spanien, als ehemahlige Könige von Neapolis, und Päbstliche vasallen, vormahls dem Pabst einen guldenen Pferd-Zeug, und einen sammeten Beutel mit 7000. Cronen einliefern lassen musten: Und wurde/ als der Hertzog von Marleborough mit der Engelländischen Herrschafft Woodstock beliehen wurde, mit ihme ausgemachet/ daß er/ gleich dessen Successoren/ alljährlich den 13. August, als den Jahrs-Tag der Höchstädter Schlacht, dem König von Engelland/ eine weisse Fahne mit dreyen Lilien gezeichnet, offerren solte: Welches dann servitia specialia sind, die man eigentlich nicht erfordert, wo sie nicht pactô speciali ausgemachet werden/ also/ daß bey denen Belehnungen specialiter zu bedingen ist, wann die Vasallen, dergleichen servitia specialia præstiren sollen.

Es müssen aber die servitia nicht illicita, sondern also beschaffen seyn, daß sie keine turpia, vel illicita facta in sich begreiffen, indeme ansonsten die obligatio ad rem turpem & illicitam ipsô Jure null und nichtig wäre. vid. Cancellarii Brandenburgici Andreæ Kohls Tractatus de servitiis feudalibus, & Philippi Knipschildi Tractatus de obligatione vasalli erga Dominum, de hac materia in mehrern.

Ob nun gleich biß hieher also de servitiis militaribus und aulicis so ein als anders ist abgehandelt worden; So ist jedoch noch auch von denen servitiis judicialibus, etwas zu sagen übrig, wovon ansonsten bey denen Feudisten keine sonderliche Meldung geschiehet.

Es bestehen aber die servitia judicialia heutiges Tages vornehmlich darinnen/ daß ein Vasall, (wie dieses zwar auch, allezeit Statt gehabt hat/) ad evocationem Domini bey dem angesetzten Judicio feudali zu erscheinen schuldig ist, welche Judicia feudalia dann, ex Paribus Curiæ bestehen.

Ob nun gleich aber die Pares Curiæ ansonsten Convasalli seyn musten; So wird dieses jedoch heutiges Tages nicht mehr requiriret: wiewohlen die vasallen gleichwohlen noch biß dato, wenn der Lehen-Herr ein Judicium feudale constituiren will, darbey zu erscheinen schuldig sind, zumahlen auch 2. Feud. 26 expressè ausgemachet befindlich ist/ daß die vasallen ad Judicium Domini zu erscheinen verbunden seyen.

Nun ist im Sächsischen Lehen-Recht cap. 4. Item im Schwäbischen Lehen-Recht Cap. 9. gegründet, daß/ wer ad evocationem Domini ad Judicium feudale nicht kommen wolte; Derselbige dem Lehen-Herren weite

wetthafft / id est, Straff / fähig seyn solte: Indeme die reverentia erga Dominum erfordert, daß der Vasallus ad evocationem erscheine.

AD APHOR. VI.

In diesen Aphorismo wird nicht unbillig consideriret, ad quænam servitia præstanda propriè vasalli obligatio rendat? Wann anderst der vasall, bey seinen Feudo, einige servitia zu leisten schuldig ist; Da dann zur Antwort dienet / daß ein vasall ad servitia militaria, item, ad servitia pagana vel aulica, & ad servitia judicialia obligiret seye, und sich von keinen derselbigen eximiren und loßziehen könne, wann er nicht von den Lehen-Herren selbsten deßfalls wird frey gesprochen: Indeme, so offt ansonsten ein vasall à Domino beruffen wird, so offt er auch erscheinen muß, wann es besonders die Noth erfordert.

Sed quæritur, ob dann ein vasall in Persohn die Lehen-Dienste muß leisten? Et respondetur: Daß nach denen Lehen-Gesetzen 2. Feud. 26. §. si quis &c. dann / nach denen Sächsischen Lehen-Rechten, Cap. 87. erfordert werde / der vasall solle in eigener Persohn mit dem Lehen-Herren ziehen: Worbey nun die weitere Frage entstehet, ob dann dieses keine Exception vormahls gehabt habe / daß dabey einige Excuse Statt gefunden hätte? Worauf nun zu wissen ist, daß man gewiesse casus vorfinde, nach welchen die vasallen darzu nicht obligiret gewesen seyen: als /

1.) In Hostenditiis, da die vasallen ein Stück Geld geben musten, und zwar gemeiniglich, tertiam partem frugum.

2.) Si comparitionem Dominus remiserit.

Die remissio geschahe aber vel expressè, vel tacitè.

Expressè, wann der Lehen-Herr ein Guth zum Feudo franco machte, oder einem vasallo promittirte und dispensirte / daß er entweder ad dies vitæ keine Dienste leisten / oder diese, per procuratorem verrichten dörffe, so ex p. Cto Domini expresso geschiehet, dergleichen Exempla man in denen alten diplomatibus gar offt findet / und deren einige beym Leibniz in Codice Diplomatico Cap 1. part. 5. angeführet werden.

Tacitè geschiehet die remissio, wann ein Lehen-Herr eine Weibs-Persohn / mit einen Guth, welches Ritter-Dienste zu præstiren hat, beleihet; Das Weib aber darzu nicht capable ist, und also der Dominus schon tacitè derselbigen hat zugestanden, daß sie die Ritter-Dienste per Procuratorem verrichten dörffe.

2.) Hat die tacita remissio servitiorum bey pupillis und minoribus

darum Statt: Weilen diese, in tali statu, zu Lehen-Diensten nicht fähig sind, und sie dahero per Procuratorem verrichten lassen können.

3.) Geschiehet die remissio tacita derer gedachten servitien, infirmis, und wann die vasallen kranck sind.

4.) Findet die besagte remissio Statt ex Jure personali vasalli; wann nehmlich der vasall ein Geistlicher ist, da sodann / er, die Lehen-Dienste / per Procuratorem kan verrichten lassen; Gleichwie auch, wann der Lehen-Herr einen Geistlichen mit einen Feudo beleihet; Er, ihme, eô ipsô concediret, daß er per Procuratorem diejenigen Dienste / die auf den Guth hafften, verrichten dörffe.

Dieses ware nun Juris in ältern Zeiten; moribus & consuetudine aber, ist es sensim eingeführet worden, daß, so viel die Kriegs-Dienste betrieffet, kein vasall, dieselbige / des Lehens wegen / in Persohn zu leisten schuldig ist.

Dann ein vasall stellet seinen Mann und Pferd, wann nur beydes der Mann und das Pferd tüchtig sind; Jedoch stehets auch bey ihme, ob er selbsten will erscheinen, oder einen andern an seine Stelle abschicken.

Was indessen die Hoff-Dienste anlanget; So würde es einem vasallen nicht angehen / wenn er einen Substituten zur Aufwartung nacher Hoff stellen wolte, indeme man dahin in Persohn muß kommen: Welche Beschaffenheit es auch cum servitiis judicialibus gewinnet, als bey welchen ein vasall ebener massen in Persohn muß erscheinen: circa quem passum dann auch, diese Hoff-Dienste / von denen servitiis militaribus in allewege sind unterschieden.

Ad quæstionem, wann ein vasall in Persohn will erscheinen, der Lehen-Herr hingegen viellieber den Ritter-Dienst bezahlet haben wolte, ob dieses / invitô vasallô geschehen könne? Dienet in Antwort: Daß diese quæstion im XVI.ten Seculo zu des Keysers Maximiliani I. und des Pabsts Calixti V.ti Zeiten ist aufgekommen: Indeme, damahls, der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft angesonnen werden wolte, daß sie, dem Keyser / etwas zu seinen Kriegen contribuiren solte.

Die ratio hierzu wurde daher genommen.

Die Ritterschafft besässe Reichs-Lehen, und wäre dieser Lehen halber obligiret, Reichs-Ritter-Dienste zu thun; Weilen aber diese nur besagte Reichs-Ritter-Dienste biß dahin von der Ritterschafft noch nicht gesuchet worden wären; So solte sie locô derer servitiorum, dem Keyser, eine Summam Geldes verwilligen, worzu sich aber die Reichs-Ritterschafft nicht verstehen wolte, mit der Excuse, sie wolte sich kein onus hierunter aufbürden lassen, mithin ihre Dienste entweder in Persohn, oder per Substitutum præstiren.

Dann,

Dann, es sahe die ermeldte Reichs-Ritterschafft gar wohl; daß/ wann sie einmahl ein solches onus übernommen haben würde/ darmit sodann continuiret werden dörffte: Wiewohlen es doch endlich mit ihr noch dahin kame, daß sie/ dem Keyser, bey Kriegs-Fällen, gegen erhaltende reversales de non præjudicando, ein subsidium charitativum leisten solte; Dahingegen sie von allen Reichs-Ritter-Diensten frey erkläret wurde: Auf welche masse es noch biß zu dato mit denen Reichs-Ritter-Diensten der Reichs-Ritterschafft ist beschaffen.

Alldieweilen dann nun dieses also ex pacto mit der Reichs-Ritterschafft von denen Keysern ist ausgemachet worden; So hat es dann auch damit in so ferne seine Richtigkeit/ obschon ansonsten ein Dominus directus dem vasallen, wann er seine Dienste thut, zu einen weitern nicht kan obligiren, indeme der Lehen-Herr regulariter nichts anders/ als die Lehen-Dienste kan suchen: Wiewohlen man doch gleichwohl öffters das Wiederspiel hierbey gewahrnimmet.

Circa quæstionem, wie es zu halten/ wann mehr als einer das Lehen-Guth besitzen, mithin ihrer zwey oder dreye dasselbige in communione haben, wer sodann die servitia zu leisten schuldig seye? Dienet in Antwort, daß alle vasallen ad servitia in solidum præstanda, dergestalten obligiret seyen, daß dem Lehen-Herren frey stehet, ob er von diesen oder von jenen die Lehen-Dienste will suchen; Doch ist anbey noch dieses richtig, quod unô præstante servitia, reliqui liberantur. 2. Feud. 77.

Weiters entstehet die Frage, cujus sumptibus die Ritter-Dienste zu leisten? Und muß man dabey einen Unterscheid, inter apparatum ad servitia feudalia, & ad alimenta machen: Indeme der apparatus denen vasallen, der Unterhalt aber dem Lehen-Herren zukommet.

Vormahls, wann ein vasallus Ritter-Dienste thate; So muste er seine Equipage selbsten anschaffen, und musten die Reichs-vasallen sechs Wochen ohne Sold dienen; Heutiges Tages aber, wann die Ritter Pferde aufgebothen werden; So müssen die vasallen ihren Mann und Pferd mit voller mundur stellen.

Wann diese nun auf den Rendevous sind gebracht worden; So sind sie weiters nicht obligiret/ wie solches auch 2. Feud. 107. Ingleichen im Sächsischen Lehen-Recht Cap. 4. ist gegründet.

Ferners entstehet die Frage, ob dann auch wohl ein vasallus extra territorium Domini feudalis zu denen Ritter-Diensten anzuhalten seye? Da dann in Antwort dienet, daß in denen observationibus feudalibus Struvianis ad Cap. II. §. 8. eben diese quæstion angeführet und ventiliret,

mit-

mithin auch ein Unterscheid gemachet worden, ob ein bellum offensivum oder bellum defensivum vorhanden seye?

Führet dann nun der Lehen-Herr bellum offensivum; So sind dessen vasallen extra fines zu gehen nicht schuldig; Führet er aber bellum defensivum; So können die vasallen allerdinges angehalten werden, daß sie etwan einen Pass besetzen; Wiewohlen sie weiters zu gehen / eben sowohlen nicht genöthiget werden können.

Man hat dieses biß daher in Sachsen mehrmahlen gesehen; Indeme daselbsten zwar denen vasallen von dem Land-Ausschuß hat angemuthet werden wollen, extra fines sich zu begeben; Sie haben sich aber nicht weiters, als auf die Gräntze zu marchiren, andringen lassen wollen.

Diese quæstion kame insonderheitlich in anno 1620. aufs Tapet, als der Chur-Fürst Johann Georg der 1.ste von Sachsen, von seinen vasallen und Unterthanen verlangte, daß sie die Ritter-Pferde stellen, und damit ausser Lande sich begeben solten: Welcherwegen man aber beym Londorpio part. 2. actorum publicorum Lib 5. Cap. 99. eine Schrifft findet: Worinnen sich die Ritterschafft und die Landes-Stände zu prospiciren gesuchet haben: Indeme sie 1.) prætendirten / daß ihnen die Heer- und Rüst-Wägen aus denen Aembtern geliefert werden solten. 2.) Sie die Monath-Gelder voraus verlangten / und 3.) erinnerten, daß sie nicht weiters, als biß an die Gräntzen geführet werden mögten; Zumahlen ein anders ihren Privilegiis und obligationibus zuwider seye: Also, regulariter, die vasallen zu einen mehrern, als das Land zu decken, nicht sind verbunden.

AD APHOR. VII.

In diesen Aphorismo kommet unter andern mit vor, wie offt die servitia feudalia zu præstiren? Und kan man aus dem obigen schon sehen / daß die Ritter-Dienste alsdann nöthig seyen / wann das Land in Gefahr stehet, und dieses zwar darum, weilen die vasallen ad defensionem Patriæ sind obligiret.

Vormahls muste diese servitien-præstation denen vasallen / wie ex 2 Feud. 7. und 28. zu ersehen, zeitig angesaget werden; Zumahlen aber muste bey einen Römer-Zuge / dieser / denen vasallen / 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage zuvor kund gethan werden; Wiewohlen heutiges Tages denen vasallen nur à zwey in drey Monathe zuvor gesaget wird, daß sie ihren Mann und Pferde pro cujusvis rata stellen solten.

Juxta Num. 3. wird weiters gefraget, wann ein vasall zwey oder drey

Güt-

Güttere besitzet, mithin mehr als einen Lehen-Herren / ja wohl deren so viele, als besondere Güttere hat, dann, von dem einen derselbigen / ad servitia feudalia præstanda evociret wird / was er sodann eigentlich zu thun habe? Und ist 2. Feud. 28. in fine ausgemachet, daß er, dem ältesten Lehen-Herren in Persohn, denen andern aber per Substitutum, die servitia leisten müsse; Doch, wann er nicht wüste, wer der älteste Lehen-Herr seye, so wäre er, alsdann, demjenigen, der ihme am ersten ad servitia præstanda hat beruffen, hierzu obligiret.

Heutiges Tages brauchet es in diesen Fall gar keinen scrupel; Weilen die vasallen ihre Ritter-Dienste / überall, per Substitutum præstiren, und also, sie, auch / wohl / zehen Lehen-Herren / die Ritter-Dienste, zugleich, per Substitutum præstiren können.

Weiters kommet *juxta* Num. 4. in Betrachtung: Wann zwey oder mehr Herren ein Land in Gemeinschafft haben, weme von ihnen, die Ritter-Dienste, eigentlich zu leisten seyen? Und dienet hierauf in Antwort: Daß es im vorigen Seculo, ehe noch das Jus primogenituræ eingeführet worden, gar gewöhnlich ware, daß nach Abgang eines Hertzogs, das Land in Gemeinschafft gelassen wurde: Da dann / ohnehin richtig ist, daß die vasallen singulis obligiret sind, aber nicht / als singulis, sondern als in communione viventibus; Bey welcher Bewandtsame dann / plures Domini, als eine Persohn consideriret werden / einfolglich auch / der vasall, seine Ritter-Dienste allen in communione præstiret.

Num. 5. kommet die quæstion vor, wann die Succession des Domini directi, oder des Domini Territorii controvers ist, welchem von diesen, sodann, die Vasallen die servitia zu leisten schuldig seyen? Und, da hat dann, eben dasjenige Statt, was oben schon ist gesaget worden, daß man nehmlich sehen müsse / ob sich die in controvers lebende Domini, unter einander verglichen / wie es bey der Interims-Regierung zu halten? Oder / ob sie sich nicht verglichen haben?

Im erstern Fall, wann ein Vergleich unter ihnen, wie bißhero in dem Coburgischen ist geschehen, getroffen worden; So hat es darmit seine gewisten Wege / und halten sich sodann, die vasallen an die gemeinschafftliche Regierung; Haben sie sich aber nicht vergliechen, so kommet es darauf an, wer sich von denen litigantibus in possessione befindet: Da dann die vasallen, diesem, vornehmlich, zu denen Ritter-Diensten sind obligiret.

Ist inzwischen die Sache nicht ad interim ausgemachet worden, und es befindet sich annebst keiner derer litigierenden Lehen-Herren in Besitz des Landes; So können die vasallen gar nicht ad servitia præstanda obligi-

ret, oder sonsten evociret werden, zumahlen sie nicht wissen können / wer/ von ihnen, das eigentliche Recht zur Succession habe, oder nicht habe? Mithin, wer die Ritter-Dienste zu suchen oder nicht zu suchen befugt seye?

Num 6. wird consideriret, ob dann wohl ein Herr, die Ritter-Dienste seiner vasallen, einem andern cediren könne? Mithin, ob es angehe/ wann zum Exempel/ ein Hertzog von Sachsen, die Ritter-Dienste seiner vasallen, dem Könige Augusto in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen/ oder einem andern von denen vasallen zu erfordern abtretten wolte? Und wird billig darum mit Nein geantwortet: Weilen die obligatio vasalli nur erga Dominum directum gerichtet / diese aber personalis ist, und also nur certam personam concerniret, welche obligatio nun, einem andern nicht kan überlassen werden; Wie man es auch hactenus daher hat gesehen, daß zwar verschiedene regierende Hertzogen des Hauses Sachsen, von andern Puissançen Generale sind gewesen, als wie zum Exempel der Hertzoge von Sachsen-Meinungen ein Pfältzischer General, und der Hertzog von Hildburghaußen ein Holländischer General waren; Sie aber gleichwohlen ihre vasallen nicht hätten obligiren können, demjenigen Herren, deme sie selbsten gedienet hatten, ihre Ritter-Dienste zu leisten.

In vorigen Zeiten ware der Hertzog Bernhard von Sachsen-Waimar ein Schwedischer General, gleich andern damahligen Reichs-Fürsten/ deßhalben aber kunten sie dennoch ihre vasallen nicht obligiren, dem Könige von Schweden Ritter-Dienste zu leisten: Immassen auch die Fürsten von Anhalt-Dessau, vormahls schon Preußische Generalen sind gewesen / zum Theil auch noch in solchen Diensten sind, und doch können sie ihre vasallen nicht obligiren, dem Könige von Preußen/ einige Ritter-Dienste zu praestiren.

Juxta Num. 7. wird ferners gefraget, ob dann wohl ein vasall zu Ritter-Diensten obligiret seye, auch in bello injusto?

Es sind einige in der Meinung, daß der vasallus nicht zu scrupuliren habe, an bellum justum an injustum sit? si modò vasallus evocatus fuerit ad militiam: Da er dann seine Dienste zu leisten schuldig wäre: Alleine / andere/ wollen ex 2. Feud. 28. und dem daselbsten befindlichen Wort justè, urtheilen, daß ad obligationem vasalli, justitia belli nöthig seye.

Es wird aber 1.) ein vasall schwehrlich darüber raisoniren können, an bellum justum sit an injustum? Indeme es bekandt ist, daß ein jeder grosser Herr, dem Kriege eine Farbe giebet, zum wenigsten einem privato, die decision darüber nicht zustehet, also, daß es schwehr fallen wird, einen Schluß zu fassen, an bellum sit justum, an injustum?

2.) Ist ein Vasall die servitia feudalia weiters nicht schuldig/ als ad defensionem finium & Patriæ: Also, ist ein Vasall gehalten, die Gräntzen des Landes zu beschützen, und ist er zur defensione patriæ in bello injusto verbunden; Wie man dieses auch, als die Ritter-Pferde, in Chur-Sachsen, wider Schweden sind aufgebothen worden, zur Genüge auch nur daher hat gewahrnommen/ weilen die Vasallen nicht haben untersuchen dörffen, ob damahls bellum justum oder injustum wider Schweden vorhanden ist gewesen?

Sed, quid si, wann juxta Num. 8. ein Lehen-Herr in der Reichs-Acht stehet, ob dann die Vasallen ad evocationem ad servitia sind obligiret? Und wird hierauf in alle Wege darum mit Nein geantwortet: Weilen nicht nur alleine die Lehen-Gesetze 2 Feud. 28. dieses untersagen, sondern auch der effectus Banni, ein solches also mit sich bringet/ als welcher so viel operiret, daß ein bannitus, alles Imperii, aller Jurium, und aller emolumentorum beraubet wird, mithin, pro civiliter mortuo wird gehalten.

AD APHORIS. VIII.

Ob ein Vasallus dem Lehen-Herren contra omnes Dienste zu thun/ obligiret seye? Wird hier gefraget: Und sagen die Feudisten/ hierzu, allerdinges Ja: Also gar, daß auch die agnati, die cognati und Eltern, deßfalls nicht excipiret werden, wie dieses ex 2. Feud. 28. in fin. erscheinet, als woselbsten ausdrücklich die Worte contra fratrem, filium & patrem stehen, und, weilen fides & reverentia erga Dominum quoscunque alios ausschliesset.

Es wird jedoch aber der Imperator hierbey noch 2. Feud. 7. & 55. in fine excipiret, also, daß ein Vasallus wider den Keyser keine Dienste zu leisten schuldig ist, dahero auch, als der Chur-Fürst von Bayern/ dorthin, die Waffen wider den Keyser und das Reich ergrieffen hatte/ an die Bayerische Ritterschafft die dehortatoria dahin sind ergangen, daß sie ihrem Herren keine Dienste zu leisten schuldig seyen.

Auf diese masse hat es auch mit andern Reichen die Bewandtnus, und ist die ratio, daß ein Vasall erga Dominum superiorem, dessen obersten Lehen-Herren, keine Dienste zu leisten schuldig ist, eigentlich diese/ daß ein Subvasall von dem Keyser oder Könige, als des Reiches Ober-Herren dependiret, mithin, er/ wider ihn/ keine Dienste thun kan. vid. de Lyncker in Dissert. de religione obsequii.

Num. 3. wird auch der Dominus antiquior excipiret, hat mithin der Va-

Vasallus das Recht/ daß er wider ihn keine Ritter-Dienste darff leisten.

Besser oben ist gesaget worden, daß, wann ein vasall, mehr/ als einen Lehen-Herren hat/ daß er, ihnen allen, auch unô tempore, die Dienste zu leisten habe; Alleine, wann der Dominus antiquior, mit dem Domino recentiori Krieg führet, und der Vasallus von dem recentiori contra antiquiorem evociret wird; So hat dieser Satz keine Statt/ weilen die vorige obligatio weit älter ist, als die neue. vid. Knipschild de obligatione Vasalli erga Dominum.

Inzwischen wollen die Feudisten, und zumahlen Andreas Kohlius in Tractatu de servitiis feudalibus, einen Vasallen darzu obligiren, daß er dem antiquiori contra recentiorem beystehe.

Sed quæritur, ob dann auch wohl ein Vasall mit Gefahr seines Lebens den Lehen-Herren schützen, und darüber sein eigenes Leben in die Schantze schlagen müsse? Worauf dann folgendes in Antwort dienet.

Daß ein Vasall pro defensione Domini & Patriæ sein Leben nicht achten solle; ist richtig: Weilen man ja auch in einen jeden Kriege nicht sicher ist; Es ist aber hier die quæstion vornehmlich diese: Ob auch ein Vasall bey augenscheinlicher Lebens-Gefahr, sich/ in dieselbige setzen müsse, um nur seinen Lehen-Herren daraus zu erretten?

Dieser Casus äusserte sich in Anno 1542. als der damahlige Hertzog Moriz von Sachsen/ in Ungarn/ wieder die Türcken zu Felde gienge/ und er, unter einen Troupp Türcken gerathen ware, dann er von ihnen attaquiret/ vom Pferde geworffen/ und überaus übel zugerichtet wurde, also, daß er, der bemeldte Hertzog Moriz nothwendig hätte umkommen müssen, wann sich nicht Sebastian Reübisch, ein Thüringischer von Adel über ihn hergeworffen/ und die meinsten Säbel-Hiebe/ auf seinen Leibe, in so lange aufgefangen hätte, biß des Hertzogs Trouppen zu Hülffe sind gekommen/ und der Hertzog ist liberiret worden.

Der von Reübisch gabe nun zwar/ seinen Geist, gleich ein paar Stunden hernacher, darüber auf; Hat aber noch heut zu Tage den unsterblichen Ruhm hinterlassen, daß er, als ein redlicher Rittersmann an seinen Herrn hat gehandelt.

Ob indessen ein jeder Vasall zu einer dergleichen That schlechterdinges obligiret seye? Ist eine andere Frage: Und ist es nur allzurichtig/ daß der fides feudalis keinen Vasallen dergestalten obligire, da vielmehr, es/ auch dabey heisset: Ordinata charitas incipit à seipso: Ist mithin kein Vasall schuldig/ sich einer solchen augenscheinlichen Gefahr zu unterwerffen/ wann er nicht aus guter Meinung darzu selbsten incliniret:

Immas-

Immassen dann auch, weilen die Leges feudales davon nichts geordnet haben; die principia Juris naturæ das contrarium sagen, und man also einen Vasallen darzu nicht kan obligiren.

AD APHOR. IX.

In diesen Aphorismo kommet unter andern mit vor/ ob ein Vasall auch wohl zur defension des Vatter-Landes und seines Lehen-Herrens vor sich obligiret seye? Worauf dann mit einem quod non wird geantwortet, und ist er dabey anderst nicht, obligiret, als si fuerit evocatus; Indeme sodann erst, und ehender nicht die obligatio des Vasalli angehet/ es wäre dann die augenscheinliche Gefahr des Lehen-Herrens allschon zugegen, da er dann auch wohl unangeruffen zur Hülfe zu kommen ist verbunden.

CAP. XII.

DE
JURE VASALLI IN FEUDO.

AD APHOR. I.

Es ist in vorigen Capite gesaget worden/ das ex contractu feudali das Jus Domini directi sowohlen, als das Jus Vasalli in Feudo Statt finde, und wird in diesen Aphorismo evinciret/ daß dem Vasallo, der ususfructus feudalis, oder das Dominium utile in Feudo zustehe.

AD APH. II.

Ob man von einem Vasallen sagen könne, er seye Possessor feudalis? Kommet in diesen Aphorismo anfördrist in quæstion, und ist es allerdinges richtig, daß, sowohlen von dem Domino gesaget werde, er habe possessionem ratione des Dominii directi, als von dem Vasallen, ein solches, ratione des Dominii utilis zu statuiren ist/ daß also, bey beyden, der Satz, quod possessionem in Feudo habeant, kan Statt finden.

Ob indessen die possessio des Vasalli naturalis oder civilis seye? ist eine weitere Frage: Und gehet die communis opinio dahin, daß sie mehr naturalis, als civilis seye, weilen ein Possessor civilis irrestrictam potestatem in re possessa habe/ welches aber/ bey einen Vasallen, sich nicht so befindet/ sondern dessen potestas gar sehr ist restringiret.

Doch die possessio feudalis Vasalli, ist/ tàm naturalis quàm civilis: Und zwar naturalis, quia Feudum naturaliter actû possidet; Civilis aber, weilen er den animum Feudum acquirendi, ingleichen potestatem utendi, fruendi Feudo hat; Also, bey ihme, eine possessio naturalis & civilis zugegen ist: Und obgleich der Vasallus restrictam potestatem hat; So ist jedoch ratione seines Dominii utilis, die potestas nicht restricta, gleichwie auch, die restrictio den possess selbsten nicht hindert.

AD APH. III.

Das Recht des Vasallen in Feudo, wird eigentlich/ das Dominium utile genennet, und dieses zwar darum, weilen der Vasall das Jus hat percipiendi Feudi utilitates omnes.

Dann, daß ein Vasall nicht bloß ein usufructuarius seye/ sondern ein Dominium in Feudo habe, ist nicht zu läugnen; Ein usufructuarius aber, muß rem usufruendam lassen, in eo statu, in welchen er sie hat bekommen: Und also, wann er den Genuß von einen Acker, oder Weinberge hat; So kan er diese Grund-Stücke nicht anderst, als in eo statu, in quo accepit, usufruiren: Dahingegen, ein Vasall, das Feudum, gantz anderst kan geniessen: Indeme er, in demselben, vieles zu ändern ist vermögend, Woran der usufructuarius nicht darff gedencken.

Zum Exempel, er kan das Hauß ändern, solches abbrechen, und von Grund auf, anderst aufbauen, item, er kan aus einem Acker, eine Wiesen, und aus Wiesen, Aecker, Gärten/ oder Teiche machen.

Dann, weilen er de Dominio participiret/ so mag er auch nach Gefallen, was einem Domino zustehet, bey dem Feudo thun, wann er nur nichts dabey deterioriret, sondern vielmehr das Lehen in bessern Stande setzet.

AD APHOR. IV.

Zum Dominio utili eines Vasallen/ werden die fructus, tàm civiles, quàm naturales, ja alles, was auf den Lehen-Guth wächset, gerechnet, gleichwie auch der Vasallus, alle Zinßen, item, alle Lehen- und Straff-Gefälle

fälle ꝛc. so bey dem Lehen-Guth anfallen, sowohlen kan geniessen, als ihme sonsten noch dabey zukommet/ was auch durch Menschen-Fleiß/ ex re feudali kan erworben und erobert werden.

Wie es indessen mit denen Stein-Brüchen, mit denen Saltz- und Berg-Wercken, auch Kohl-Hütten, und dergleichen zu halten? Ob nehmlich diese Dinge ad fructus Vasalli gehöhren, oder, ob sie dem Domino directo zukommen? Wird hier besonders gefraget.

Jure Romano wären dieses lauter accessiones Feudi, mithin, wer das Feudum zum Genuß hätte, der hätte auch alle diese Jura mit zu geniessen: Dahingegen/ nach denen moribus hodiernis, sich, die Landes-Herren der erwehnten Jurium, mehrerntheils, ex Jure Dominii territorialis angemasset haben.

Was zwar die Stein-Brüche anlanget; So werden diese annoch als accessoria Feudi angesehen; Aber, was die Berg- oder Saltz-Wercke betrieffet; So gehören sie heutiges Tages regulariter dem Landes-Fürsten, dahero dann/ wann auf eines Vasallen Hoff oder Lehen-Guth/ sich ein Berg-Werck äusserte, dasselbige/ der Vasall, sine concessione Domini territorialis nicht zu bauen suchen kan/ und es also/ bey dem Landes-Herren stehet, weme er dasselbige bewilligen oder geben will; Wiewohlen diese Bewilligung/ nicht sowohlen ad Jura Dominii directi, sondern ad Jura Territorii zu referiren; Dahero dann auch, wann die Jura Dominii recti & territorialis à se invicem distinguiret/ oder separiret sind, und nicht ab uno eodemque Domino dependiren, des Ertz-Schatzes sich der Dominus territorialis ob Jus territoriale anmasset; Wohin dann auch die mineralien, die Schweffel- und Alaun-Item, die Salpeter-Hütten mit referiret werden, als, welche alle, sine concessione Domini territorialis nicht angeleget werden können: Welche Beschaffenheit es auch mit denen Saltz-Wercken hat, zumahlen, wann sie von grosser Erheblichkeit und Ertrag sind: Also gar, daß, obgleich auch iezuweilen, theils privati, Saltz-Wercke mit besitzen/ dieser ihre possessio doch nur à concessione Domini territorialis dependiret, weswegen sie auch gemeiniglich damit beliehen werden.

Wegen der Stein-Brüche ist supra allbereit gesaget worden, daß sie hodie noch inter accessiones feudales referiret würden, wann nur anderst die darinnen brechende Lapides nicht inter pretiosos, als Marmor, Christall, oder andere edle Steine zu rechnen: Doch fraget sich, hier, annoch, wie es mit denen Stein-Kohlen Berg-Wercken beschaffen seye, und weme diese eigentlich, nehmlich dem Vasallen oder dem Landes-Herren zustehen?

Ge-

Gemeiniglich kommet es hierbey auf die consuetudines Provinciales an; wie man es in der Grafftschafft Mannsfeld, und zwar in denen Landen, die von der Chur-Sächsischen Hoheit dependiren, gewahrnimmet/ als, woselbsten/ ein jeder Vasall das Recht hat, Stein-Kohlen/ ohne consens des Landes-Herren zu graben: Dahingegen in Wettin/ und andern Landen Magdeburgischer Hoheit, die Stein-Kohlen ad regalia gezogen werden, dahero auch deren Genuß dem Vasallo nicht angedeyhet.

Ad quæstionem, wie es hodie mit denen Ziegel-Hütten eigentlich beschaffen? Dienet in Antwort: Daß auch diese, mehrerntheils, ad regalia Principum gezogen werden wollen, weswegen auch prætendiret wird, daß die Ziegel-Hütten-Besitzere/ die Laimen- oder Thon-Gruben, beym Berg-Ampt muthen/ und sie von daher zu Lehen tragen sollen: Wiewohlen denen Vasallen gleichwohlen noch anbey erlaubet wird/ daß, wann sie einen grossen Bau zu führen haben, sie zwar befugt seyen, deßfalls Kalck- und Ziegel-Hütten anzulegen, jedoch nicht in der Absicht/ um sodann den Kalck und Ziegel zu verkauffen/ und sich dadurch einen besondern Nutzen zu schaffen/ sondern nur ihr Lehen-Guth darmit zu bessern, wie hiervon beym Sixtino de Regalibus und denen Scriptoribus, so de Jure Metalli-fodinarum, als der Eißenhart und Hornius sind, geschrieben haben/ ein mehrers ist nachzulesen.

An Theils Orten Teutschlandes, wird indessen wegen der Kalch- und Laimen-Gruben/ mit denen Vasallen, ex parte des Landes-Herren nicht so gar rigorosè gehandelt/ sondern ihnen diese gemeiniglich noch zum Genuß überlassen/ und werden meinstens nur die Marmor- und Gips-Brüche ad regalia gezogen, wie dieses auch in denen Marggräfflich-Bayreuthischen Landen guter massen wird observiret.

Sonsten hat auch hactenus noch die controvers obgewaltet; Wann zwar jemanden das Land, cum regalibus & regimine, nicht aber zugleich mit die Jura Superioritatis sind gegeben worden, ob man sodann auch Gold-Berg-Wercke anlegen könne? Weswegen dann pro & contra von verschiedenen JCtis wird disputiret.

Insonderheit ist diese Controvers bey dem Hause Sachsen, Albertinischer Linie erwachsen/ indeme die Hertzogen von Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeiz/ zwar derer regalium derer Berg-Wercke sich mit allen Recht anmassen, nur/ daß der Gold-Berg-Wercke/ das Chur-Hauß Sachsen, sich/ ex Jure Superioritatis, darum anzumassen suchet, weilen der Chur-Fürst noch die Landes-Hoheit in ihren Landen behauptet.

Zwischen dem Hertzogen von Sachsen-Gotha und denen Hertzogen von

von Sachsen-Saalfeld und Hildburghaußen, waltet eine fast gleiche controvers; Indeme diese beede letztere Häusere, zwar gleich dem Hause Sachsen-Gotha, ihre ordentliche Landes-portiones haben, und also, ihnen, die regalien, nebst denen Berg-Wercks-Rechten nicht denegiret werden, nur aber, daß sie keine Gold-Berg-Wercke anlegen sollen, weilen man sich dieser, Gothaischer Seiten, alleine anzumassen suchet.

Warum indessen in denen Lehens-Gesetzen, von sothanen-bey Bergwercken und Regalibus hodie vorkommenden besondern Juribus nichts expresse statuiret befindlich? Rühret eigentlich daher, weilen vor Alters, die Lehre de Regalibus nicht so hoch, wie heutiges Tages getrieben wurde, und die Fürsten und Herren, damahls, ihren Vasallen noch mehrere Jura als anjetzo zugelassen hatten: Bey welcher Bewandtsame dann auch, die Lehens-Gesetze hiervon ohnehin nichts handeln können, und, ob sie gleich, die Vasallen von denen Müntzen und Zöllen excludiren; So melden sie jedoch von denen Bergwercken weiters nichts, woran vielleicht mit Schuld hat, daß sie damahlen auch nicht so hoch in consideration sind gezogen worden, als wie hodie bey denenselben geschiehet: Welcherwegen dann auch erst noch in Aurea Bulla, für die Chur-Fürsten und Landes-Herren, eine besondere Keyserliche Bewilligung ist befindlich.

AD APHOR. V.

Hier kommet vor, wie es mit einem Thesauro in fundo feudali invento zu halten? Da dann zu wissen ist, daß dieser, Jure Romano auch mit ad Jura fundi gehöret hatte, und also, wann einer in alieno Feudo einen Schatz fande, er denselbigen mit dem Domino Fundi theilen muste.

Doch, dieses Jus wurde nach der Hand mit zum Ertz-Schatz gerechnet, folglich ad Principum regalia gezogen, also, daß die Landes-Herren nun solcher Thesaurorum sich anmassen, mithin deren perception denen Vasallen nicht gestatten.

AD APH VI.

In diesen Aphorismo kommet in Betrachtung, wie es mit denen incrementis feudalibus, sive dem Zuwachs der rei feudalis beschaffen seye, mithin, wann ein Feudum accessiones bekommet, weme diese eigentlich zufallen? Und muß man hier distinguiren inter res allodiales, die ein Vasall zu einem Lehen-Guth erkauffet, als wann ein Vasall besondere Stücke

von Aeckern und Wiesen ꝛc. käufflich an sich bringet: Indeme diese alle, res allodiales verbleiben, & inter incrementa Feudi ipsa, als, wann dem Lehen-Guth selbsten etwas zuwächset.

Diese incrementa nun, sind vel industrialia. vel naturalia: Und bestehen jene, die incrementa industrialia, vornehmlich darinnen, wann ein Vasall sein Lehen-Guth wohl anbauen. e. gr. wann er ausreuthen, und erträgliche Felder zurichten. Item, wann er wüste Berge, zu Wein- oder Hopffen-Bergen machen lässet, welches dann dem Vasallen verbleibet/ weilen er, per suam industriam die incrementa hat gemachet; Dahingegen die incrementanaturalia, ihme, regulariter nicht sowohlen, als vielmehr dem Lehen-Guth zufallen, wobey es dann absonderlich auch darauf mit ankommet/ ob das Lehen-Guth ad certam mensuram dem Vasallen ist übergeben- oder, ob er nur sine mensura damit ist beliehen worden?

Man will zwar ex 1. Feud. 4. §. 5. behaupten/ daß, wann einem Vasallen ad certam mensuram ein Lehen-Guth ist übergeben worden/ also/ daß er, bey Verleihung desselbigen, dabey mit so und so vielen Huffen Landes wird beliehen, das Wasser aber per alluvionem ein zimliches Stück Land zum Lehen-Guth hat angeleget, und der Vasall viele Aecker daraus hat gemachet, der Uberschuß sodann dem Lehen-Herren zukomme: Doch/ andere machen bey denen incrementis naturalibus einen Unterscheid inter incrementa latentia, & non latentia, mithin halten sie dafür/ wann das Wasser sensim etwas anlegte, dieses dem Vallen zukäme; wann aber das Wasser ein grosses Stück Landes, von einem andern Ort abriesse, und es anderwärts wiederum anlegte/ dasselbige dem Lehen-Herren zustünde.

Inzwischen ist heutiges Tages dieses alles unnöthig.

Dann, wann auch gleich ein Vasall mit einem prædio feudali, und dabey mit so und so vielen Huffen Landes ist beliehen worden; So hat man jedoch diese Verleihung deßwegen, nicht eben gleich ad certam mensuram zu verstehen; Zumahlen in dem Lehen-Brieff ordinairement exprimiret wird, daß der Vasall mit dem Lehen-Guth und allen Zugehörungen beliehen werde: Also, wann gleich eine gewiesse Anzahl Huffen in dem Lehen-Brieff exprimiret, gleichwohlen aber auch derer pertinentien gedacht worden ist; So werden sodann solche incrementa und accessiones naturales, unter denen pertinentien mit begrieffen, und ad Jura Dominii utilis ebener massen mit referiret.

In Thüringen gehören die Insulen in der Saal gemeiniglich denen Fischern zu, in andern Orten aber, muß man auf die mores & consuetudines die Absicht nehmen.

AD APHOR. VII.

Es bestehet auch das Dominium utile des Vasallen in dem Recht die fructus zan andere zu lociren, oder ihnen dieselbige pfandweiß zu überlassen ꝛc. Dahero dann, ein Vasall, sein Feudum kan verpachten, die fructus davon einem andern überlassen, item, den usum Feudi seinen Creditoribus cediren, auch sonsten darmit nach Gefallen disponiren, zumahlen, darinnen, eben die vornehmste Nutzung des Dominii utilis mit bestehet.

Sed quæritur, ob auch der Vasall andern die fructus feudales commodatò einraumen könne? Und wird, in so lange der Vasallus noch lebet/ mit einen Ja beantwortet: Die Lehens-Erben aber, sind post mortem Vasalli daran weiters nicht gebunden, weilen diese Bewilligung ihrem Juri quæsito entgegen wäre.

So kan auch ein Vasallus die fructus feudales oppignoriren; Doch cum distinctione inter hypothecam in Feudum ipsum concessam, & inter oppignorationem fructuum feudalium; Als welche letztere nur, ein Vasall, dem Creditori kan hypotheciren und anweisen; Woraus nun auch die immissio in fructus feudales mit fliesset, die ein Lehen-Herr, zum besten desjenigen Creditoris, deme die fructus feudales à Vasallo debitore sind angewiesen worden, kan bewürcken; Dahero man auch siehet, daß einem Vasallen die Scheuern geschlossen werden können, item, ihme/ ein Sequester, der das Getreidt verkauffe, mag gesetzet werden.

Es geschiehet aber die immissio in fructus feudales nicht von dem Domino Feudi, quâ tali, sondern von dem Judice, unter dessen Gebiet das Feudum eigentlich gehöhret.

Ist dieses nun ein Ambts-Lehen; So kan auch wohl ein Ambtmann die immission in fructus feudales bewürcken.

Dann, ein anders ist ein Judicium civile, und wieder ein anders ein Judicium feudale: Als welches letztere, wann ein Vasall in Lehens-Sachen selbsten was zu suchen hat, vornehmlich Statt findet, dahingegen, die cognitio de fructibus Feudi, vor den Judicem ordinarium mit kan gezogen werden.

AD APHOR. VIII.

In diesen Aphorismo kommet mit vor, auf was masse, ein Vasall, de Feudo disponiren könne? Und muß man hierbey anfördrist, inter dispositionem de Feudo, & inter alienationem Feudi ipsam distinguiren.

Dann / was die dispositionem de Feudo anlanget ; So competiret zwar dieselbige dem vasallen, nicht aber ejus alienatio, als welche mit consens des Lehen-Herrens muß geschehen.

Indessen kan doch ratione Dominii utilis, der vasallus disponiren / nehmlich / er kan aus einer Wiesen / einen Garten machen, er kan Teiche graben lassen, Weinberge anlegen, und darinnen hat er ein Jus potius vor einen usufructuario: wann nur anderst, sein Vornehmen / ad melioration-nem Feudi dienet; als welche / der vasall, nach Gefallen vorkehren kan / wie zwar auch aus 2. Feud. 8. §. 1. ist zu ersehen.

Sonsten wird ein Feudum, vel casu, vel culpa, ac negligentia vasalli deterioriret; Doch hat den casum niemand zu præstiren, mithin, wann die Gebäude eines Lehen-Guths abbrennen, wann Wasser-Fluthen Schaden thun, und ein Feind das Feudum verheeret; So sind dieses solche casus, die ein vasall nicht zu entgelten hat: Einfolglich hat ein vasallus, nur alleine / casum & negligentiam zu præstiren, und also, wann er seine Güttere nicht Haußvätterlich tractiret, die Wiesen nicht räumet, den Weinstock nicht schneidet; Item, wann er, im Fall, daß das Wasser einreissen will, nicht bey Zeiten vorbauet; So ist dieses inter vasalli culpam & negligentiam zu rechnen, wohin auch zu referiren, wann er zulässet / daß auf seinen Hoff, mit dem Feuer ungebührlich wird umgegangen, als worwider, der Lehen-Herr, sich in allewege kan setzen; Indeme, wann das Feudum deterioriret wird, dem Lehen-Herren, dadurch, sowohlen / als dem vasallen selbsten, der Schaden mit zuwächset.

Hiernächstens kan auch ein Feudum factô vasalli deterioriret werden, wann nehmlich, der vasall, von seinem Feudo, etwas verkauffet, Item, wenn er, demselbigen eine servitutem imponiret ; So alles nicht angehet, weilen dieses, eine deterioratio Feudi ex facto proprio ist, welches contra vasalli datam fidem, und seine Schuldigkeit anlauffet / dahingegen / er gar wohl dem prædio feudali eine servitutem kan acquiriren.

Nebst deme, so kommen auch dem vasallen noch andere Jura zu, in welchen er eine prærogativ præ usufructuario hat: Indeme ein vasall ein Feudum von einen andern kan vindiciren ; So aber kein usufructuarius zu seinem besten zu thun ist vermögend, und dieses, kan der vasall darum thun / weilen er von dem Feudo, als ein Dominus, quamvis non plenus ist zu betrachten.

Weiters hat Statt, daß ein vasallus de Feudo transigiere, so aber / von keinem usufructuario kan geschehen, mithin / wann zwey oder mehrere vasallen sich um ein Feudum zancken ; So können sie sich dahin vergleichen,

chen, daß sie das Feudum entweder theilen / oder dem einen ums Geld hinschlagen.

Hier fraget sichs indessen, an liceat etiam sine consensu Domini directi transigere? und giebet es hierbey verschiedene rationes pro & contra.

Dann, einige wollen dem vasallen das transigiren schlechterdinges gestatten / und beruffen sich deßfalls auf 2. Feud. 26. §. 5. woselbsten von den ignorante Domino geredet / mithin gesaget wird, daß die transactio auch ignorante Domino geschehen könne; Andere hingegen, die das contrarium statuiren, vermeinen, die transaction importire eine alienationem, seye mithin / hierzu / der consensus Domini directi hauptsächlich nöthig.

Dann, wann ich zum Exempel einen Theil am Lehen-Guth habe, mit jemand anders aber / transigire; So transferire ich nothwendig mein Jus auf denselbigen, und kan sonsten ja niemand / ausser demjenigen, transigiren, qui liberam de re sua disponendi habet facultatem.

Dieses kan man nun zwar von einen vasallen so leichtlich nicht sagen; Alleine / was eines Theil anlanget, quod transactio secum ferat taciram alienationem; So trifft dieses nicht durchgängig ein, weilen nur de re litigiosa wird transigiret: Und, was andern Theils, die liberam disponendi facultatem betrieffet; So wird abermahls / nicht etwan de Dominio directo, sondern nur de illo Dominio utili transigiret, worzu der vasallus einiges Recht hat, also, die transactio, auch absque Domini directi consensu, gar wohl Statt kan finden; Immassen dann nicht minder, moribus ist eingeführet, daß, wann ein Paar sich über einen Feudo vergleichen wollen, sie solches thun können, nur, daß dieser Vergleich, nachhero von dem Lehen-Herren bestättiget werde.

Juxta Num. 8. entstehet die quæstion, ob dann auch ad transactionem der consensus agnatorum vonnöthen seye? Und muß man da distinguiren, ob einer post rem judicatam, oder ante eam zu transigiren intendiret?

Transigiret er nun, wann die Sache noch sub Judice ist; So ist der Ausschlag noch mißlich; Und, da können die agnaten nichts prætendiren; Wann aber die transactio post talem sententiam, nach welcher, jemand, allbereit, ein favorables Urtheil hat bekommen, beliebet werden wolte; So ist sodann / der consensus Agnatorum allerdinges nöthig, weilen dieser schon ein Jus quæsitum in Feudo erlanget haben. Confer. Doct. Gottfried Barths Dissert. de potestate vasalli litigandi und transigendi mit mehrern.

AD APHOR. IX.

In diesen Aphorismo wird die materia, de alienatione Feudi tam plena quàm minùs plena considericret.

Es ist nehmlich gesaget worden / ein vasall könne de Dominio utili disponiren, sein Feudum aber an einen extraneum, absque consensu Domini directi nicht alieniren.

Allermassen nun aber die alienatio Feudi vel plena vel minùs plena ist, und, von der alienatione plena, wann ein Feudum gantz veräussert werden will, beym folgenden Capite ein mehrers zu sagen ist; So ist hier vornehmlich de alienatione minùs plena die Rede.

Dann, plenè kan, schon erwehnter massen, ein vasall sein Feudum in extraneum nicht alieniren, nisi, cum consensu Domini & omnium eorum, quorum interest: Doch gehet die alienatio minùs plena des Dominii utilis gar wohl an; Und diese geschiehet suô modô 1.) per refutationem Feudi, & 2.) per ejus subinfeudationem.

Der erste modus, scilicet per refutationem Feudi, geschiehet nun, wann der vasallus sein Feudum einem andern auflässet, welches man Feudum refutare heisset: Wodurch dann der vasallus dem Domino directo eben nicht præjudiciret, nur, daß das Dominium directum & utile wird confundiret, wann die refutatio dem Domino directo selbsten geschiehet, so der vasallus gar wohl thun kan; Doch, obgleich die refutatio feudalis, dem Lehen-Herren, ratione Dominii directi liberè geschehen kan; So ist jedoch hierbey noch zu distinguiren / ob der vasallus Agnaten oder Mitbelehnten habe, oder nicht?

Hat er nun Agnaten; So kan zu deren Præjudiz die refutatio Feudi keines Weges geschehen.

Diese Beschaffenheit hat es auch nach Sachsen-Recht, mit denen Mitbelehnten, und kan, nach diesem Recht / ein vasall, denenselben / per refutationem feudalem regulariter nicht præjudiciren; Indessen jedoch, inter Feudum novum & antiquum hierbey noch zu distinguiren ist; Indeme, ein Feudum novum, die vasallen, dem Domino refutiren können: Und dieses darum, weilen ihnen libera disponendi facultas, in ea re, die sie selbsten acquiriret haben, zustehet: Mithin, wann, von einen Feudo antiquo die Rede ist; Die Agnaten, nach denen gemeinen Lehen Rechten, ein Jus quæsitum ad successionem Jure feudali haben, dergleichen auch Jure Saxonico denen Mitbelehnten zukommet, einfolglich, diesen nicht kan

præ-

præjudiciret werden; Sondern der vasall, das Lehen, dem Lehen-Herren wohl auflassen kan, dieser aber, das Lehen-Guth in so lange behältet, als dessen posteri, und er, noch im Leben sind, dahingegen, wann das Feudum auf die Agnaten verfället, der Dominus, es, diesen, hinwiederum muß abtretten.

Es geschiehet aber, nicht nur alleine, die refutatio feudalis, dem Lehen-Herren, sondern auch denen Lehens-Folgern, dahero offt Eltern ihren Kindern die Feuda abtretten; So sie auch gar wohl thun können, weilen die Kindere, ohnedeme, die nächsten Erben zum Lehen sind.

Wie dann, wann der vasallus keine Kindere hat; Er, das Feudum, auch wohl denen Agnaten oder Mitbelehnten kan abtretten.

Dann, wer proximus Successor ist, auf den kan das *Feudum* gar wohl refutiret werden; Refutiret es aber der vasall dem Agnato remotiori; So gehet die refutatio nicht an; sondern der Agnatus proximior, ist, darwieder, die actionem revocatoriam anzustellen berechtiget.

Die 2.te Art der alienationis minùs plenæ geschiehet per subinfeudationem, als, wann einer einen Affter-Vasallen constituiret, und ihme ein *Feudum*, entweder in totum, oder pro parte, zu einem Affter-Lehen überlässet: Wobey dann die quæstion entstehet: Ob eine dergleichen Subinfeudatio denen Lehen-Rechten nach erlaubet seye?

Einige vermeinen, quod non, aus Ursachen, weilen per infeudationem eine alienatio vorgehe, die alienatio feudalis aber illicita seye; Mithin auch, die Subinfeudatio nicht Statt finden könne; Alleine, auch die Subinfeudatio bringet keine alienationem mit sich, weilen, der vasall, dadurch, nur über sein Dominium utile disponiret, und der vasall, nach, wie vor, ein vasall verbleibet, auch dem Lehen-Herren, de præstatione servitiorum obligiret ist, und, mit ihme, weiters, keine Aenderung vorgehet: Nur, daß er das Dominium utile einem andern, in Sub-Feudum, sub certis conditionibus übergiebet, so gar wohl denen Lehen-Rechten nach Statt hat.

Dann, weilen der vasall das Jus disponendi de *Feudo* hat; So kan ihme die Subinfeudatio nicht gewehret werden.

Zwar wird sich insgemein auf des Keysers Lotharii Constitution beruffen, welche 2. Feud. 3 §. 2. ist enthalten, und worinnen es heisset: Daß in Feudo nichts in fraudem geschehen solle; Alleine, hier geschiehet nichts in fraudem, weilen, weder dem Lehen-Herren, noch einem andern dadurch præjudiciret wird, und hat diese quæstion, de Ludevvig in Dissert. de Foro Sub-Feudorum Imperii im 3.ten und 4.ten Capite weitläufftig

tig ventiliret, anbey auch viele rationes, pro & contra ex Jure feudali Longobardico & Alemannico deßfalls angeführet, endlich annebst bewiesen, daß moribus Germanicis, die Affter-Lehen oder Sub-Feuda, von vielen Seculis her/ bekandt gewesen, und, daß dem Lehen-Herren, dadurch, nichts præjudiciret werde: Wie dann auch, in denen Legibus Imperii und zumahlen de anno 1548. auf den Reichs-Tag zu Augspurg errichtet/ dergleichen/ salvô Jure Imperii ist zugelassen worden/ mithin, si, ob debita, creditores, immissionem in Feudum impetraverint, & vasallus subinfeudare quem vellet; So ist leicht zu erachten, daß diese subinfeudatio in fraudem Creditorum geschehen würde/ einfolglich auch nicht zugelassen wäre.

AD APHOR. X.

Es ist bekandt, daß ein Affter-Lehen/ oder ein Sub-Feudum darinnen bestehe, wann der vasallus sein Feudum einem andern hinwiederum zu Lehen reichet/ jedoch, daß der ermeldte vasall, seines Lehen-Herrens vasall, nach wie vor verbleibet, und ihme die Ritter- und Lehen-Dienste ferners præstiret/ nur, daß er/ die, ihme, zugekommene utilitæt ex Feudo, hinwieder an einen andern conferiret; Da sich dann fraget: Von weme man doch eigentlich sagen möge, daß er das Dominium utile habe, nehmlich, ob man es von dem possessore des Sub-Feudi oder von dem vasallen sagen könne? Worauf in Antwort dienet: Von allen beyden: Also, daß der subinfeudans das Dominium utile sowohlen, als der subinfeudatus vasallus habe.

Hier, wird nun dargegen objiciret: quod duo in solidum non possint esse Domini; So zwar auch eingeräumet wird, wann die Rede de utriusque Dominio utili in solidum eôdem modô seyn solte: Alleine, diverso respectu, kan das Dominium utile, bey beyden gar wohl seyn, wie man auch bey Emphyteut Güttern observiret.

Dann, hier, ist ein Dominium utile subordinatum, und hat das directum utile Dominium, der subinfeudans, das Dominium utile subordinatum aber, der vasallus subinfeudatus.

Es wird aber die Subinfeudatio, lediglich, in re feudali constituiret; Indeme ein allodium in Sub-Feudum zu conferiren nicht angehet; Dahingegen, wann ich von einem Lehen-Herren ein Lehen-Guth besitze, ich in denselbigen gar wohl ein Sub-Feudum kan constituiren.

Nicht nur alleine aber hat die constitutio Sub-Feudi, de Feudo toto Statt, also, daß man einem, von einen gantzen Lehen-Guth subinfeudiren kan, sondern auch de Feudi parte, also, daß ein vasall, nur ein Stück

Feld,

Feld/ oder, ein gewiesses Stück, Guth, hinwieder, in Sub-Feudum, eâdem ratione, als in toto, kan constituiren.

Wir consideriren aber auch, ob die Feuda regalia gleichergestalten in Sub-Feudum concediret werden können? Worbey dann folgendes zu wissen dienet.

Die qualitas Feudorum Regalium principalis dependiret vornehmlich, immediatè, von dem Keyser, besonders aber kommet auch von ihme her/ daß sie regalem dignitatem annexam haben.

Aus diesen fundamento nun/ fliesset von selbsten/ daß bey dergleichen Lehen, die Subinfeudario füglich nicht angehen könne.

Dann, wenn gleich, ein Fürst/ sein Fürstenthum, Item, ein Graff, seine Graffschafft, einem andern in Feudum conferiret; So kan er ihme doch, eô ipsô, nicht dignitatem regalem ertheilen, ist auch so leichtlich nicht zu vermuthen, daß ein Herr dergleichen thun dörffte, weilen er, sich sich selbsten den grösten Schaden dadurch zuziehen würde.

Sonsten kan man hierbey noch distinguiren inter subinfeudationem partis ex Feudo regali, & inter subinfeudationem totius Feudi.

Der pars integrans wird indessen nicht concediret, wohl aber ein Stück de toto Feudo; Also, daß, wann ein Stück von einem Lehen-Guth einem andern conferiret wird, es entweder ein Territorium oder ein certum prædium betrieffet.

Ein Territorium aber wird in Sub-Feudum gegeben/ wann einem eine Graffschafft zu einem Affter-Lehen wird gereichet/ wie man es bey verschiedenen Graffen und Herren/ die Vasallen von Fürsten und Chur-Fürsten sind, gewahrnimmet.

Zum Exempel, die Graffen von Promnitz, die Graffen von Schönberg, die Graffen von Callenberg, die Graffen von Werthern, sind Vasallen des Chur-Fürstens von Sachsen, und haben gantze Graffschafften von ihnen, welche dann Reichs-Affter-Lehen, oder Sub-Feuda Imperii, einfolglich auch immediati Vasalli von dem Chur-Fürsten von Sachsen, und mediate Vasallen des Teutschen Reiches sind; Wobey sie dann/ da sie mit einer gantzen Herrschafft von Chur-Sachsen beliehen werden, zugleich auch daher ein Territorium mit überkommen.

Sonsten werden die Fürsten von Schwartzburg, von Sachsen-Weimar/ mit gewiessen Herrschafften, als mit dem Amt Käffernburg/ und der Herrschafft Arnstatt beliehen, gleichwie auch die Graffen von Hohenlohe, von Gotha aus, mit der Graffschafft Ohrdruff, und die Graffen von Kirchberg, mit Fahnenrothe von Eißenach beliehen werden, so lauter Sub-Feuda Im-

perii sind / die von Alters her / von denen Fürsten zu Lehen sind gereichet worden, mithin, als Territoria subinfeudata zu betrachten, und eben dadurch / von denen Sub-Feudis, die bloß in einen Prædio bestehen, zu unterscheiden sind / wovon Andreas Knichen de Saxoniæ non provocandi Jure Cap. 6. Item Johann Heinrich Brückner in Dissert. de Jure territorii subinfeudali gehandelt, und diese materie durch verschiedene Exempla wohl ausgeführet haben: Wiewohlen die nur gedachte Dissertatio, von dem Chur-Fürsten von Hannover sehr übel ist aufgenommen worden / weilen darinnen mit angeführet befindlich ist, daß Hannover / vom Stifft Quedlinburg / ein gewiesses Territorium, als ein Sub-Feudum Imperii imen hätte; So aber nicht will eingestanden werden.

Dieses sind nun also territoria subinfeudata, & tales Partes Feudorum regalium, welche subinfeudiret werden können, dergleichen dann nun bey prædiis feudalibus, wie man es offt siehet, um so mehrers angehet.

Solche Territoria und Sub-Feuda können nun alle Status Imperii, gar wohl in ihren Territoriis constituiren, wie man es auch bey denen Nobilibus immediatis der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft gewahrnimmet, als welche, ebensowohlen, öffters / ansehnliche Herrschafften von dem Reich zu Lehen besitzet / und darinnen ein anderweiters Sub-Feudum kan constituiren.

Ad quæstionem, ob nicht auch in Feudis ecclesiasticis in Stiffts-Landen Sub-Feuda constituiret werden mögen / dienet zu wissen / daß dieses kein Bischoff, weilen er nur administrator des Stiffts ist, vor sich thun könne: Wo es nicht / von ihme, mit denenjenigen Cautelis geschiehet / wovon oben allbereits, in wie weit, solche die Bischöffe und Aebte hierbey zu beobachten haben, ist gesaget worden.

Dann, was die res infeudari solitas anlanget; So kan sie ein Bischoff und Abt gar wohl zu Lehen reichen; Wann aber von neuen etwas in Sub-Feudum constituiret werden solle; So gehet dasselbige, sine prævia causæ cognitione & consensu Capituli nicht an.

Ferners / ist ad quæstionem, ob auch wohl ein Vasall in Feudis Provincialibus Sub-Feuda constituiren könne? affirmativè zu antworten: Mithin, wann jemand mit einem ansehnlichen Feudo beliehen wäre, und darzu, ein oder der andere Hoff gehöhrete, er dergleichen in Sub-Feudum kan conferiren, und dieses zwar, darum, weilen die constitutio Sub-Feudi bey allen Vasallen kan angehen, wie man davon viele Exempla, zumahlen in Pommern gewahrnimmet, als, woselbsten, die Schloß gesessene Geschlechtere befindlich, die wieder andere adeliche Vasallen unter sich haben, so

von

von ihnen ihre Feuda zu Lehen tragen; Dergleichen man auch in Francken gar häuffig antrieffet, als, woselbsten, so ungewohnet nicht ist, daß einige von Adel, hinwieder andere von Adel, zu ihren Lehen-Herren haben; Gleichwie auch, in Sachsen, der Graff von Werthern, die Graffschafft Beichlingen von Chur-Sachsen zu Lehen träget; von welcher Graffschafft hingegen, wieder viele ansehnliche Lehen-Gütter-Besitzere dependiren, welche alle dann Sub-Vasallen von Chur-Sachsen sind, dergleichen auch, von denen Herren von Brandenstein, die mit der Herrschafft Ranitz beliehen werden, Item, von denen Herren von Bünau, die wiederum ihre Vasallen haben, kan gesaget werden.

AD APHOR. XI.

In diesen Aphorismo kommet unter andern mit vor, was dann erfordert werde, wann eine Subinfeudation geschehen und bestehen solle? Da dann

1.) Wird requiriret, daß der Subinfeudans das Dominium utile, einfolglich selbsten einen Lehen-Herren habe, indeme in re allodiali, kein Sub-Feudum kan Statt finden.

2.) Wird requiriret, daß die Subinfeudatio sincerè erfolge, mithin, nicht unter der constitutione Sub-Feudi, ein Schein-Kauff vorgehe.

Dann, wann ich ein Lehen-Guth verkauffen wolte, und darüber nur einen Subinfeudations-Contract aufrichten; So wäre dieses nicht sincerè gehandelt, indeme es bey dergleichen negotiis feudalibus allezeit heisset: Ne quid in fraudem ac præjudicium Domini directi vel agnatorum fiat.

3.) Wird erfordert, daß der Vasallus subinfeudatus habilis seye ad servitia præstanda: Und da fraget sichs dann, ob die Sub-Vasallen mit denen Vasallen, ejusdem- oder aber inferioris conditionis seyn müssen? Worauf in Antwort dienet: Wie man hier, nicht auf die Dignitatem des Vasalli, sondern ad habilitatem ad servitia zu sehen habe.

Zum Exempel, die Weltlichen Chur-Fürsten, haben von Alters her, von Bamberg, gewiesse Lehen, als Sub-Feuda gehabt, gleichwohlen aber sind die Chur-Fürsten majoris conditionis, als der Bischoff von Bamberg: Woraus dann nun erhellet, daß Sub Vasallen auch von höherer Dignitæt seyn können, als der Vasallus selbsten ist.

Sed quæritur, ob auch ein Vasall einem potentiori, ein Sub-Feudum constituiren könne? Und dienet hierbey zu wissen, daß die Lehens-Gesetze, zwar, davon nichts sagen, jedoch, wann diese Subinfeudatio, nicht in præ-

judicium des Domini superioris gereichet; So kan sie allerdinges angehen: Indeme, wann der Dominus directus nur seine servitia behältet, es, sodann, genug ist.

Wann nun also im Wiederspiel ein præjudicium dem Domino directo per Subinfeudationem will zuwachsen; So kan die ermeldte Subinfeudatio nicht Statt finden; Dahero auch, wann e.g. ein Sächsischer Vasallus, sein Feudum, dem Könige in Preußen, in Sub-Feudum conferiren wolte; Solches darum nicht angienge, weilen der Chur-Fürst von Sachsen, den König in Preußen ad servitia præstanda nicht obligiren könte/ welches dann der Vasallus noch viel weniger zu bewürcken ist vermögend; Also, Chur-Sachsen, hierdurch, nothwendig/ ein præjudicium zugezogen werden würde, einfolglich auch, in so lange/ eine solche Subinfeudatio, sine præjudicio nicht geschehen kan/ in so lange sie auch, gantz und gar nicht angehet.

Gestalten Dingen nach, können denen extraneis, am allerwenigsten, einige Sub-Feuda conferiret werden/ mithin/ wann der Chur-Fürst von der Pfaltz, oder der Graff von Hanau, einen Theil seiner Lande/ dem Könige von Franckreich/ in Sub-Feudum conferiren wolte; So würde dieses nimmermehr Statt haben, zumahlen auch, eine solche Subinfeudation, die Reichs-Gesetze und mores Germaniæ verbiethen/ als, wodurch/ dem Keyser und dem Reich ein merckliches Præjudiz zugezogen werden würde.

Ad quæstionem, ob dann ein Vasall, einem Sub-Vasallo, bey der Constitutione Sub-Feudi, die conditiones ändern könne? Dienet in Antwort: Daß er/ ihme, die conditiones zwar wohl deteriores, aber nicht meliores machen könne: Dahero dann auch, wann der Vasall, ein Feudum masculum zum fœmineo constituiren wolte, dieses keines Weges angehen würde; Indeme, der Sub-Vasallus nicht melioris conditionis, als der Vasallus selbsten seyn kan; Zumahlen, der Vasall, dem Sub-Vasallen, kein mehrers Recht/ als er selbsten hat/ kan geben.

Zum Exempel, der Vasall besässe ein Feudum, als ein Feudum francum; So wolte dann, dieses, freylich nicht angehen, ist auch 2. Feud. 34. §. 2. verbo: profectò eine besondere Straffe darauf gesetzet, also gar/ daß, wann ein Vasall, dem Sub-Vasallen, das Feudum, sub meliore conditione in Sub-Feudum giebet, als er es selbsten gehabt hat, der Vasallus des Feudi gar verlustiget werde.

Sub deteriori conditione kan also der Vasallus dem Sub-Vasallo, das Feudum gar wohl geben, mithin, wann der vasall das Lehen als ein Feudum francum besitzet; So kan er dasselbige sub conditione præstandorum

dorum servitiorum conferiren, als, wodurch, dem Domino nichts wird præjudiciret.

Porrò quæritur: Wie es dann mit denen territoriis subinfeudatis beschaffen seye? Und, ist es hactenus, moribus Germanicis zulässig gewesen, das Fürsten und Herren/ gewiesse territoria, als einen partem Principatus vel proprii territorii subinfeudiret haben.

Dann, obschon die Feuda Germaniæ Principatuum, mehrerntheils mascula & recta sind; So ist jedoch, wann der Fürst ein gewiesses Ambt, oder ein gewiesses Guth, in Sub-Feudum fœmineum conferiret, ihme/ ein solches zu thun unverwehret, wann dasselbige nur nicht de toto Principatu vel toto territorio proprio geschiehet.

Allermassen dann auch, wann gleich ein Fürst sein Fürstenthum, als ein Feudum masculum besitzet; Er nichts desto minder in dem Stande verbleibet, seine Lehen- und übrige Dienste zu thun; Mithin/ so lange/ darinnen, dem Domino directo nichts abgehet, demselbigen auch dadurch, kein Præjudiz kan zuwachsen.

Ja, Fürsten und Herren überlassen ihre Affter-Lehen, moribus Germaniæ, gerne ihren Vasallen, pleno Jure.

Zum Exempel/ die Graffen von Wartenberg waren sonsten Chur-Pfältzische Vasallen, und besassen ihre Güttere/ als Chur-Pfältzische Lehen; Der Chur-Fürst von der Pfaltz aber, renuncirte seinem Juri des Dominii directi, item, seinem Juri Superioritatis, und machte dadurch die Wartenbergische Güttere zu einen freyen Reichs-Allodio, die dann, die besagte Graffen von Wartenberg, dem Keyser und dem Reich auftrugen, und sie dadurch zu Reichs-Graffen erhoben wurden.

Ingleichen/ so haben die Graffen von Giech, zu Thurnau, von dem Marggraffen zu Bayreuth, per pactum, gewiesse Jura Superioritatis erhalten, und die Fürsten von Schwartzburg, Rudelstädtischer Linie, haben sich, wegen Franckenhaußen/ welches sonsten ein Chur-Sächsisches Lehen ware, per pacta, mit Chur-Sachsen vergliechen, mithin, das Vasallagium abgekauffet, und besitzen es nun immediate.

Solte man dergleichen Dinge nun, nach dem rigore derer Lehens-Gesetze decidiren; So würde es heissen: Man hätte sich dardurch der Lehen verlustiget gemachet: Alleine, die gemeinen Lehens-Gesetze obtiniren nicht anderst, als nur, in quantum, sie, in dem Teutschen Reiche sind recipiret worden.

Ferners/ entstehet die Frage/ wann einer, jemanden, ein Sub-Feudum conferiret; Es sind aber/ in Constitutione des Affter-Lehens die con-

conditiones nicht zugleich mit exprimiret worden, was doch, sodann/ vor gute conditiones zu præsumiren seyen? Und hat, in diesen casu, wo nichts ist exprimiret worden/ die præsumtion Statt, das Sub-Feudum, seye iisdem conditionibus, quibus Vasallus Feudum habet, constituiret worden.

Ob hiernächstens, ein Sub-Feudum gratis, oder pretiô intervenente constituiret werden müsse? Ist eine weitere Frage? Und vermeinen einige, ein Sub-Feudum müsse gratis, mithin/ sine ullo pretio constituiret werden.

Dann/ wann ein pretium intervenire; So habe es sodann das Ansehen eines Kauffes; Dieser aber, habe nicht Statt, und also, müsse das Sub-Feudum gratis conferiret werden; Alleine, wann man nur kein Præjudiz dem Lehen-Herren dabey zuziehet; So kan gar wohl auch ein pretium interveniens dabey Platz finden: Also, wann der Lehen-Herr an seinem Dominio directo, und, an seinen Ritter-Diensten keinen Mangel hat; Es gar wohl kan angehen, daß ein pretium gegeben werde.

Es wird zwar 2. Feud. 55. in verbo: callidis: objiciret/ als, woselbsten/ von denen callidis machinationibus die Rede ist, daß sie bey der Constitutione der Affter-Lehen nicht Statt fänden? Sed respondetur: Wann callidæ machinationes bey einen Sub-Feudo sich ereignen; Sie freylich nicht Platz finden können; Doch/ wann sine callidis machinationibus ein Sub-Feudum wird constituiret, ein pretium interveniens hierbey gar wohl Statt haben möge.

Endlich wird hier noch gefraget, von weme doch/ ein Sub-Vasallus, die Lehens-Erneuerung zu suchen habe? Et respondetur: Von deme er immediatè dependiret.

Dann, der Vasallus bleibet seines Lehen-Herrens Vasall, und muß, von ihme, die Lehens-Erneuerung suchen; Der Sub-Vasallus aber/ ist des Vasalli Vasall, muß also auch, von dem Vasallen, die Lehens-renovation zu erhalten suchen.

AD APHOR. XII.

Hier wird die Beschaffenheit des Sub-Feudi vornehmlich consideritet, und da fraget sichs dann nun/ weme der Sub-Vasallus die Servitia præstiren müsse? Mithin, ob er, sie, dem Domino superiori, oder dem Vasallo, als seinem Domino superiori, von dem er das Feudum hat erhalten, zu præstiren habe? Da dann richtig ist, daß der Sub-Vasallus, dem Vasallo, und nicht dem Domino superiori die servitia zu leisten schuldig seye.

Dann,

Dann, der Vasall bleibet gegen seinem Lehen-Herren in nexu, und wann der Lehen-Herr, dem Vasallen ad servitia evociret; So muß sie, dieser, leisten/ der Vasall aber, evociret den Sub-Vasallen, der ihme, seines Orts, die anderweitige Dienste zu leisten ist verbunden.

Es wird zwar der textus 2. Feud. 34. §. 2. hierbey objiciret/ als, woselbsten, von denen Vasallen und denen servitiis die Rede ist, worinnen auch vorkommet, quod Sub-Vasallus debeat Domino servire; Wodurch man dann den Dominum superiorem will verstehen; Alleine, man muß das Wort Domino servire, nicht also erklären, daß der Dominus superior darunter zu begreiffen; Sondern, wann es heisset, Sub-Vasallus debet Domino servire; So ist dieses nur zu verstehen, daß er suo Domino immediato, i. e. dem Vasallo servire.

Dann/ gleichwie der vasallus dem Domino superiori die Ritter-Dienste zu leisten schuldig ist, also auch der Sub-vasallus, dem vasallo; Weilen die servitia, allezeit, dem Domino immediato geleistet werden müssen.

Dieses erhellet auch ex 2. Feud. 55. versu illud &c. als, wo der vasallus ratione des Sub-vasalli, als ein alter Dominus betrachtet wird; So ist auch/ dieses, in Jure feudali Alemannico Cap. 33. & 34. gegründet.

Jedoch, obgleich die Sub-vasallen eigentlich nur ihrem Domino directo, die Dienste zu leisten schuldig sind; So müssen sie aber, annebst noch auch, reverentiam erga Imperatorem haben.

Man siehet dieses an denen vasallen in denen Provinciis Germanicis, als, welche zwar vasallen ihres Landes-Herren sind; Hingegen auch/ quâ Sub-vasallen des Keysers und des Teutschen Reiches sind zu betrachten/ also, ihrem Lehen-Herren zwar die servitia, dem Keyser aber annebst, als dem Domino superiori, die reverentiam zu leisten schuldig sind; So zwar die obligatio feudalis ohnehin mit sich bringet.

Juxta Num. 4. fraget sichs/ was doch ein Sub-vasallus von einem Sub-Feudo zu geniessen habe? Et respondetur: Est possessor naturalis Sub-Feudi.

Hierbey entstehet aber die fernere quæstion: Ob dann ein Sub-vasallus alle Jura, wie der vasall selbsten, zu geniessen habe? Da dann zu distinguiren ist, an SubFeudum purè, an sub conditione collatum fuerit? Indeme, wann ein Feudum purè conferiret wird/ es heisset: lisdem conditionibus Sub-Feudum collatum esse præsumitur, quibus Feudum ipse habuit vasallus.

Alldieweilen dann nun also, der vasall, das Sub-Feudum, deterioris, nicht aber melioris conditionis kan machen; So können sich die vasallen

gewies-

gewiesse conditiones ausbedingen, und sodann heisset es: Sub-vasallus eas conditiones præstare tenetur, sub quibus Feudum ei fuit collatum.

Dann, die Constitutio Sub-Feudi, kommet auf den contractum feudalem und dessen Inhalt an, mithin, wie es, dieser, mit sich bringet; So hat es auch bey demselbigen sein Verbleibens.

AD APHORIS. XIII.

Hier wird consideriret, quousque Sub-Feudum duret? Und ist zu wissen, daß dieses so lange fort dauere / als lange das Dominium utile selbsten dauret, mithin, so lange das Lehen dem vasallo concedenti und seiner descendenz wird gelassen; Oder / so lange der concedens, bey seinen Dominio utili verbleibet, und er descendenten hinterlässet, als lange auch ein Affter-Lehen kan fortdauren; Und zwar, ex ratione, quod vasallus concedens Sub-Feudum tenetur ex contractu feudali; Dahingegen die descendenten ex pacto Patris & Avi obligiret sind, und also, das Sub-Feudum so lange Statt hat / als der concedens und dessen descendenten das Dominium utile haben.

Sed quæritur: Wie nach ein Sub-Feudum verlohren gehe? Da dann zu wissen dienet, daß hierbey zweyerley Causæ principales, als 1.) ob culpam Sub-vasalli, und 2.) ob resolutum Jus Feudi principalis obwalten können.

Was 1.) anlanget die Culpam Sub-vasalli; So heisset es: Iisdem casibus redit Sub-Feudum ad Dominum priorem, quibus vasallus amittere potest Feudum, kan mithin, ein vasall, den Sub-vasallen iisdem modis des Feudi priviren, als ihme selbsten / allenfalls, à Domino superiore bevorstehen könte.

Die modi amittendi werden indessen cap. 15. ausgeführet werden.

Daß aber iidem modi amittendi Feudum, bey einen Sub-vasallen / wie bey dem vasallen selbsten, Statt haben, saget der textus 2 Feud. 55. und / da fraget sichs nun / wann der Sub-vasallus contra Dominum superiorem hat delinquiret / wie es sodann mit ihme zu halten? Als nehmlich, wann der Sub-vasall in der gebührenden reverentia erga Dominum superiorem gefehlet hätte, daß er darüber Straffens-würdig wäre? Worauf in Antwort dienet / quod Sub-Feudo privetur.

Also, wann ein vasall, der von einen Hertzoge ein Feudum hat / von den Keyser Ehren-rührig hat gesprochen / oder sonsten contra reverentiam hat gefehlet; So wird er seines Sub-Feudi entsetzet, als welches nicht nur allei-

alleine/ die ratio naturalis, ſondern auch die textus feudales mit ſich bringen: vid. cit. textus 2. Feud. 55. in verbis: Si vaſallus vaſalli, Dominum Domini ſui offenderit, mithin richtig iſt, daß, wann der Sub-vaſallus wieder den Dominum ſuperiorem, und die ihme zukommende reverentiam hat gefehlet, er des Sub-Feudi wird priviret.

Sed quæritur, auf weme doch, alsdann/ das Feudum verfalle, ſi contra Dominum ſuperiorem delinquerit Sub-vaſallus? Et reſpondetur: Feudum tunc redit ad Dominum immediatum, und alſo/ nicht ad Dominum ſuperiorem, von deme der vaſallus ſelbſten, immediatè dependiret/ ſondern ad hujus vaſallum, tanquam Dominum immediatum; Jedoch, wird in dem textu feudali hierbey noch duplex caſus geſetzet/ als 1.) wann der Dominus ſuperior, von dem vaſallen requiriret, daß er/ ihme, von dem Sub-vaſallen Recht und ſatisfaction ſchaffen möge/ und der vaſall ihn des Feudi priviret, da es dann heiſſet: Sub-Feudum ad Dominum immediatum, id eſt, ad vaſallum redit: Wann aber der vaſall ſeinem Domino ſuperiori nicht ſatisfaction ſchaffen will; So kan ſodann der Dominus ſuperior ſelbſten das Feudum einziehen/ und dieſes zwar darum/ weilen ſodann/ der vaſallus ſelbſten an ſeiner obligation manquiret/ und ſich des Feudi verluſtiget machet, alſo/ der Dominus ſuperior billig ſelbſten zugreiffet.

2.) Ceſſiret ein Sub-Feudum ob reſolutum Jus ſubinfeudantis; Indeme, wann der vaſallus ſubinfeudans ſelbſten kein Recht mehr in Feudo hat; Nothwendig auch das Sub-Feudum muß ceſſiren.

Das Jus diſſolutum entſtehet aber vel culpa vel morte: Mithin, wann der vaſall verſtirbet, oder eine felonie hat begangen, und darüber ſeines Feudi verluſtiget wird; So kan der Lehen-Herr das gantze Feudum einziehen/ folglich, muß auch das Feudum ceſſiren.

Dann, hier hat Statt, prædium ſine onere in Feudum datum, ſine onere redit ad Dominum ſuperiorem: Alſo, wann der Lehen-Herr, ſine onere, ein Feudum hat conferiret; Daſſelbige auch/ ſine onere ob feloniam vaſalli, ad Dominum directum zuruckgehet.

Es ſind aber, quando Jus principale ſubinfeudantis reſolvitur, wiederum verſchiedene caſus zu bemercken, als

1.) Si moritur vaſallus ſine liberis: Und iſt, hôc casu, gewiß/ daß die Agnaten das factum des Anteceſſoris nicht zu agnoſciren haben, weilen ſie, ihr Jus ſuccedendi, nicht ab Anteceſſore haben.

2.) Si vaſallus moritur relictis deſcendentibus.

Dann/ ſodann, müſſen die deſcendenten die facta des defuncti præ-

ſtiren, und den Sub-Vaſallen bey dem Feudo laſſen.

Es iſt geſaget worden, quod per culpam Vaſalli Feudum ceſſet; Hierwieder aber, muß 1.) die exception, niſi res ſubinfeudari ſolita, noch Platz greiffen: Alſo, wann gleich der Chur-Fürſt von Sachſen, denen Graffen von Werthern / die Graffſchafft Beichlingen einzöge; So würden doch die Sub-Vaſalli nicht reduciret werden; Weilen hier die quæſtion de rebus ſubinfeudari ſolitis wäre.

Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit andern Sub-Feudis, hier und da, und alſo, als der Keyſer in dem letztern Kriege, des Chur-Fürſtens von Bayern Lande einzoge; So behielten doch die Bayeriſchen Vaſallen ihre Sub-Feuda ohne exception, quia prædia ſubinfeudari ſolita poſſederant, mithin, nur, wann ein Vaſallus, ſein Guth / von neuen, in Sub-Feudum conferiret, dieſes, ſodann / in Gefahr lauffet.

2.) Leidet die obige regula auch ratione agnatorum einen Abfall: Si hi in Sub-Feudum conſenſerunt; Da, ſodann auch, ſie / oder deren deſcendenten, ratione des Sub-Feudi ex facto proprio, vel majorum obligiret ſind.

3.) Hat auch noch dieſe exception Statt, ſi agnati ſimul fuerint hæredes allodiales Vaſalli.

Dann / ob ſie gleich / nicht als hæredes feudales, in das Sub-Feudum zu conſentiren ſchuldig wären; So ſind ſie doch, als hæredes allodiales, die facta defuncti zu præſtiren obligieret.

4.) Ceſſat regula ſupra dicta, quod per culpam, Vaſalli, Sub-Feudum reſolvatur, ſi Feudum fuerit merè hæreditarium; Weilen in denen Feudis merè hæreditariis, die Vaſallen auch ein mehrers Recht haben, als in andern. vid. Kohl. de ſervitiis feudalibus & Sub-Feudis.

AD APHOR. XIV.

Es iſt hactenus de Sub-Feudo & ejus Jure verſchiedenes geſaget worden; Nun iſt auch noch zu ſagen, quod Feudum liceat refutare, welches dann à proximo ſucceſſore muß geſchehen, dahero auch, wann ein Vaſall ſeinem Vater das Feudum auflässet / er aber noch einen Bruder hat / der näher dann er zur ſucceſſion iſt; Derſelbige actionem feudalem revocatoriam kan anſtellen / weilen er, ein Jus potius ad Feudi ſucceſſionem hat; Wiewohlen von dieſer actione revocatoria, bey folgenden Capite ein mehrers vorkommet.

AD

AD APHOR. XV.

Es ist, bekandter massen, der fides de essentia feudorum; Welchen dann, wann ihn der Vasall hinten ansetzet, er kein Vasall mehr heisset, und also ein prædium feudale qualitatem Feudi verliehret.

Sed quæritur, an etiam Dominus Vasallo teneatur ad fidem? Und da heisset es 2. Feud. 6. Dominus, Vasallo fidem reddere debet: Wodurch so viel gesaget wird, auf eben diejenige Art, als der Vasall, dem Domino den fidem schuldig ist, auf eben solche Art ist auch der Dominus dem Vasallen dergleichen zu leisten obligiret; Wohero dann die obligatio Domini erga Vasallum ad protectionem, defensionem, conservandumque honorem Vasalli ihren Ursprung nimmet.

CAP. XIII.

DE ALIENATIONE ET REVOCATIONE FEUDI.

AD APHOR. I.

Anlangende die alienationem Feudi; So waren zu denen erstern Zeiten, da die Lehen erst aufkamen, die alienationes planè illicitæ.

Dann, da die Feuda, Anfangs, nur ad dies vitæ concediret wurden, und nicht wohl auf die hæredes devolviret werden kunten; So hatte die alienatio Feudi destoweniger Statt, biß die Feuda, nach und nach, ad hæredes transitoria, und per constitutionem des Keysers Lotharii II. juxta 2. Feud. 52. cum consensu Domini directi alienabilia wurden.

Warum aber die alienatio Feudi sine consensu Domini directi nicht geschehen kunte? ware Ursache, daß zur alienatione eines Lehen-Guthes, plena voluntas alienantis gehöhrte, also, weilen das Dominium vasalli restrictum ist; Nothwendig Consensus Domini directi ad alienatio-

nem Feudi wird requiriret, dahero es auch, in arbitrio eines Lehen-Herrens stehet, ob er, in die alienation eines Lehen-Guths will consentiren, oder, ob er seinen consens will abschlagen? Es seye dann ex parte Vasalli urgens necessitas alienationis Feudi zugegen: Als, in welchen Fall, der Dominus directus, der alienation sine justa causa nicht kan widerstreben.

Es entstehet inzwischen juxta Num. 3. die Frage: Ob dann auch der Dominus directus, nachdeme der Vasallus ad impetrandum consensum Domini ad alienationem Feudi obligieret ist, den consensum Vasalli ad Feudum alienandum nicht minder zu requiriren habe? Worauf folgendes in Antwort dienet.

Wann man die leges feudales, und zumahlen den textum 2. Feud. 34. §. 1. ansiehet; So wird ibidem alienatio Dominii directi sine consensu Vasalli suspicienda allerdinges verbothen, und dieses zwar ob mutuam relationem & obligationem, quæ est inter Dominum & vasallum.

Wiewohlen nun aber die Lehens-Gesetze dieses also verordnet haben; So kehren sich jedoch die Fürsten und Herren daran am allerwenigsten: Und ist es bekandt, daß heutiges Tages, zum öfftern, die Dominia directa alieniret werden, ohne, daß man die vasallen darüber im allermindesten befraget, und würden die vasallen eines Fürstens oder andern grossen Herrens übel angesehen werden, wann sie, dißfalls, eine protestation übergeben wolten.

Man findet zwar, daß vor deme, von denen vasallen wieder die alienation des Dominii directi manchesmahl ist protestiret worden, wie ex Historia des Landgraffens Alberti des unartigen von Thüringen, der ein Schloß nach den andern verkauffte, bekandt ist, und würde er wohl alles verkauffet haben, wann ihme, nicht, seine vasallen, hierbey, einiger massen Einhalt gethan hätten.

Man siehet indessen hieraus, daß die vasalli, damahls, im XIII. ten Seculo, auch noch etwas, entgegen die Dominos directos zu sagen gehabt haben; Und ist die causa contradictionis an und vor sich selbsten, auch nicht unrecht, weilen doch die obligatio inter Dominum & vasallum mutua ist, nur aber, ist hierbey noch zu wissen, daß ob Potentiam Principum, dergleichen, heutiges Tages, zu tentiren, gar schwehr will hergehen, zumahlen, die vasallen, ihren Lehen-Herren, schon seither vielen Seculis, allzuviel, hierbey nachgelassen haben.

AD APH. II.

Aus deme/ was bey dem nächst vorherstehenden Aphorismo in fine ist gesaget worden/ fliesset zugleich mit her/ daß, wann ein vasall, sein Lehen-Guth an einen extraneum, oder auch insgemein hin, gültig verkauffen will, es, mit des Lehen-Herrens consens geschehen müsse, wie dieses auch, ex 2. Feud. 13. & 2. Feud. 40. 44. 52. 54. erhellet/ ingleichen, dasselbige, in denen Schwäbischen Lehen-Rechten Articulo 69. sattsam, und zwar dergestalten gegründet ist, daß auch/ in denen Feudis antiquis, derer Agnaten consens wird erfordert; Dahingegen/ in Feudis novis, des Lehen-Herrens consens schon genug ist, wann keine Mitbelehnten da sind.

Dann/ die Mitbelehnten müssen regulariter allezeit in die alienation consentiren, und da fraget sichs nun, ob sodann auch der consensus Domini directi allezeit expressus, ad alienationem Feudi seyn müsse? So mit Nein wird beantwortet: Weilen auch der tacitus Domini consensus sufficient ist.

Es wird aber der tacitus consensus Domini directi ad alienationem Feudi daher erkandt/ wann jemand sein Feudum, einem andern verkauffet/ und der Lehen-Herr, eben nicht um die confirmation des Kauff-Contracts wird angesuchet/ sondern der Käuffer, nur, um die Belehnung des erkaufften Guthes, die Anregung thut, und der Lehen-Herr, ihme, einen Termin zur Lehens-Empfängnuß determiniret/ ihme, auch, hierauf, das erkauffte Guth zu Lehen reichet, welches dann tacitum consensum Domini directi involviret.

Dann, wann der expressus consensus da seyn solle; So muß der Lehen-Herr ersuchet werden, den Kauff zu confirmiren; Wo aber dieses nicht ist geschehen, und der vasall, um die Belehnung des erkauften Guthes ansuchet, der Lehen-Herr, ihn, auch beleihet; So entstehet daraus des Domini tacita voluntas, ist mithin auch der consensus tacitus des Domini directi zugegen.

Man consideriret anbey aber noch die quæstion, ob der consensus ad alienationem Feudi, so unentbehrlich, daß er nicht nachbleiben könne? Und da heisset es dann, ordinariè ist der consensus Domini ad alienationem Feudi nöthig: Und zwar, dergestalten, daß, wann vasallen, ein Feudum ohne des Lehen-Herrens consens verkauffen, die privatio Feudi darauf stehet.

Dann/ dieses ist nicht nur alleine in denen Longobardischen-sondern auch, in denen Teutschen Lehen-Rechten, und in der observanz gegründet:

Jedoch, gleichwie keine regula sine exceptione ist; Also auch hier, und ist die 1.)ste exception hierbey, nisi leges vel mores Provinciales obstent.

Man siehet diese exception bey denen Feudis Silesiacis gegründet, weilen diese Feuda merè hæreditaria sind/ und also auch, ein vasall, bey der alienatione seines Feudi, keines consensus Domini directi nöthig hat, zumahlen es schon von Alters her, als die bona Silesiaca in Feudum offeriret wurden, dabey also ist ausgemachet worden.

So kan dann nun in Schlesien, ein vasall sein Feudum verkauffen, ohne den Lehen-Herren hierunter erst zu begrüssen, und geschiehet deßfalls, nur die notification an den Lehen-Hoff, confer. Stryck de Feudis Silesiacis, und Schickfusius in Commentario manuscripto de Feudis Silesiacis.

Auf diese masse ist es auch mit denen Feudis Lusaticis beschaffen, wie Hornius in Jurisprudentia feudali Cap. 19. Aph. 2. deduciret.

Also, bringen es die mores Provinciales so mit sich, daß/ in Theils Provinzien des Teutschen Reiches/ der consensus Domini directi zur alienatione Feudi, à vasallo nicht nöthig, und auch die notificarion selbsten bloß darum erforderlich seye/ daß man/ in denen Lehens-Acten notiren könne, ob dann ein vasall, zur rechten Zeit, die Lehen gesuchet habe.

Dann/ obschon der consensus Domini directi ad alienationem Feudi, in sothanen Provinzien, nicht nöthig ist; So ist jedoch gleichwohlen der Käuffer, binnen Jahr und Tagen, die Lehen zu suchen schuldig.

2.) Leidet diese Regul auch eine exception, nisi pacta obstent contraria.

Dann, wann einem per pacta adjecta zugestanden wird/ daß er sein Feudum verkauffen möge; So cessiret dieser consens allerdinges, und zwar ex pacto adjecto.

Es hat das Ertz-Hertzogthum Oesterreich ein besonders Privilegium, daß es seine Lande ohne Keyserlichen consens verkauffen/ und sonsten veräussern dörffe: Wie dieses in Privilegio des Keysers Caroli V.ti, welches Johannes Cuspinianus in Austria anführet/ mit mehrern begrieffen ist.

Die 3.te) exception ist/ si natura & qualitas Feudi id non postulaverint.

Dann, in denen Feudis merè hæreditariis, (worinnen ausser der Investitur, und dem fide Vasalli debita, lediglich, das Jus allodiale confideriret wird,) gebrauchet man dergleichen consensum Domini in alienationem gar nicht: Da inzwischen, wo die allegirte drey exceptiones nicht zugegen sind, der consensus Domini directi bey Verkauffung des

Feu-

Feudi, in alle Wege nöthig ist; Wie hiervon Theodorus Bolta in Dissert. de consensu Domini in alienationibus Feudi mit mehrern handelt.

Sonsten entstehet die Frage / ob der consensus des Domini directi, ehe noch das Feudum verkauffet wird / allbereit zu suchen, oder, ob erwann der Kauff-Contract allschon ist abgeschlossen worden / noch gesuchet werden könne? Da dann hierbey richtig ist, daß ein vasall, gar wohl / ohne consens des Lehen-Herrens, sein Feudum verkauffen, und den Contract hierüber schliessen könne, nur, daß der Kauffs-Notul mit inseriret werde, was massen der Kauff-Contractus biß auf des Lehen-Herrens consens abgeschlossen worden, und bey dieses Erfolg erst gültig seyn solle: Wordurch dann, der consensus Domini wird reserviret.

Auf diese Art gehen der vasallus venditor und der künfftige vasallus emptor sicher, und wird die Vorbehaltung des Lehen-Herrschafftlichen consensus dafür angesehen, als wäre nur ein Contractus conditionatus, nehmlich, wann der Lehen-Herr zufrieden seyn würde, über das Feudum alienandum beschlossen worden.

Wann dann nun also diese Formul inseriret wird; So gehen, nur gedachter massen / beyde, der venditor und emptor sicher; Wann aber ein Contractus super Feudo, ohne des Lehen-Herrens consens dabey zu reserviren, schlechterdinges abgeschlossen worden wäre; So stünde der venditor in Gefahr / seines Feudi priviret zu werden, und der Emptor periclitirte / um seinen Kauff-Schilling zu kommen: Jedoch ist es denen vasallen unbenommen, auch wohl zuvor, einen consens ad alienandum vom Lehen-Herren zu nehmen: Wie es dann offt geschiehet / daß, wann ein vasallus obæratus ist, und er / sein Feudum will verkauffen / er deßfalls, zuerst, bey den Lehen-Hoff, den consens auswürcket, damit er, zu seinen Lehen-Guth, desto ehender einen Käuffer finden möge.

Ob indessen, ein Lehen-Herr, den consens zur alienation unumgänglich ertheilen müsse? Ist eine Frage, die man billig mit Nein beantwortet: Weilen der Lehen-Herr auf keine Art in den Kauff zu consentiren, kan obligiret werden, zumahlen er, in Feudo vasalli, das Dominium directum hat, und also, der vasallus ihme nicht kan vorschreiben, ob er consentiren solle oder nicht?

Jedoch ist auch manchesmahl der consensus necessarius: Wann zum Exempel, viele Lehen-Schulden, worein der Dominus allschon consentiret hat, vorhanden sind, und die Schuldner auf die Zahlung starck andringen, als / in welchen Fall, der Lehen-Herr, den consensum nicht kan denegiren.

Dann,

Dann, hat er einmahl in die Schulden consenciret; So muß er auch in die alienation des Feudi, damit die Schulden bezahlet werden können/ einwilligen; Jedoch pfleget auch/ ein Dominus, sonsten/ nicht leichtlich den consens zu denegiren: Da besonders, dem Lehen-Herren, so viel eben nicht daran gelegen seyn kan, ob er diesen oder jenen zum vasallen habe, weilen doch, ein jeder vasallus muß præstanda præstiren.

Wann indessen der Dominus ein Interesse bey der denegatione dessen consensus in Feudi alienationem hat; So wird der consensus, dem vasallen, mit allen Recht abgeschlagen.

Dann/ wann zum Exempel, der vasall, keine Lehens-Erben hat, und demnach, sein, auf den Fall stehendes Lehen-Guth will verkauffen; So denegiret der Lehen-Herr, den consens billig, weilen ihme bey der consens-Abschlagung/ das Feudum kan heimfallen.

Wie dann auch, wann e. g. der vasallus, etwan nur einen einigen Sohn hat, der leichtlich versterben könte; So kan der Lehens-Herr, dessen consens, ebenermassen, ex eadem ratione denegiren/ weilen ihme das Feudum leichtlich heimfallen könte.

Zu dessen Hintertreibung wird von dem vasallen öffters ein Stück Geld vor den consens erbothen, dasselbige auch, wohl mehrmahlen, nach Befinden, von dem Lehen-Herren, hiervor, angenommen.

Sed quæritur: Ob dann alles dasjenige/ was de consensu circa alienationes in Feudis privatorum, in denen Lehen-Rechten ist gesetzet befindlich, sich auch bey denen Feudis Imperii appliciren lasse? Und da hat man dann/ die wohl gegründete Regul zu setzen; Jus commune feudale circa Feuda Imperii valet, nisi moribus vel legibus aliud sit statutum.

Also, wann keine Leges in contrarium da sind; Man sodann, hierbey/ auf die mores muß reflectiren.

Siehet man nun die mores circa Feuda Imperii an; So muß man annebst, inter totum Feudum, & inter partes Imperii Feudorum distinguiren.

Dann, totum Feudum Imperii kan ohne den Keyserlichen consens nicht alieniret werden; und also, kan kein Fürst, und kein Graff, sein respectivè Fürstenthum, oder seine Graffschafft, ohne den Keyserlichen consens alieniren; Ob sie gleich ein Ampt, oder eine Herrschafft, aus ihren Landen, und also einen partem desselbigen, ohne des Keysers consens, zu veräussern sind vermögend.

Bey Privat-Feudis würde aber gantz und gar nicht angehen, was

bey

bey Fürsten/ Graffen und Herren, nur gedachter massen, hierbey wird gestattet. vid. Itterus de Feudis Imperii cap. 23.

Ad quæstionem: Wann ein Sub-Vasall, sein Lehen-Guth will verkauffen, ob er den consensum des Domini superioris, oder aber/ den consensum des Vasalli, als seines Domini immediati hierzu verlangen müsse? Dienet in Antwort, daß er/ ad impetrandum consensum Vasalli, und also desjenigen, der sein Dominus immediatus ist, obligieret seye.

Dieses siehet man fast täglich bey denen Feudis Provincialibus, bey welchen ein Vasallus, von einen Fürsten, ein Sub-Vasallus Imperii ist, mithin, er, bey der intendierenden alienatione seines Feudi, nicht des Keysers, sondern seines Lehen-Herrens consens muß impetriren.

Hierbey kan man nun des Matthiæ Steins von Rostock Dissertat. de alienatione immediati Feudi Imperii mit mehrern conferiren.

Sonsten ist supra ad Cap. 12. Aph. 13. allbereit mit vorgekommen/ daß ein Sub-Feudum nicht länger, als der subinfeudans und dessen descendenz im Leben ist/ oder, in so lange, dieser/ ihr, an den Sub-Feudo habendes Jus nicht resolvieret wird/ fort dauere, woferne das Lehen nicht rem subinfeudari solitam, vel Feudum hæreditarium betrieffet, oder auch der Dominus superior des Domini subinfeudantis Allodial-Erb wird; Entstehet mithin hier noch die Frage, quousque ein solches Sub-Feudum in alium translatum, vel hypotheca in Sub-Feudo à Vasallo constituta duret? Worauf dann in Antwort dienet, wie es gar leichtlich zu begreiffen, daß ein/ in alium transferirtes Sub-Feudum, cum hypotheca constituta, Dominô subinfeudante, ejusque descendentibus mortuis extinguiret werde, und beydes cum ipso Sub-Feudo cessiere und aufhöre/ wo nicht der Dominus superior in translationem Sub-Feudi in alium, vel in hypothecam Feudi expressè hat consentieret/ oder auch res subinfeudari solita, entweder in alium ist transferieret, oder wenigstens verhypothecieret worden ꝛc. Wovon dann auch apud Auctorem in fine dieses Aphorismi ein mehrers deduciret ist befindlich.

AD APHORIS. III. & IV.

Weilen die alienation eines Feudi, theils per actus inter vivos, und theils per actus ultimæ voluntatis geschiehet; So ist zu wissen, das bey beyderley Fällen, und also, in utroque casu, der consensus Domini ad alienationem Feudi vonnöthen ist.

Dann/ wann auch gleich ein Vasall sein Feudum nicht verkauffet/ in

solutum hingiebet, oder auch vertauschet, als in welchen sämbtlichen alienations-Fällen der consensus Domini directi unumgänglich zur subsistenz der alienation wird erfordert, sondern dasselbige, an einen andern verschencket, oder sonsten vermachet; So ist dennoch der consensus Domini directi hierzu nöthig; Dahero auch, warm gleich des Königs Caroli II. in Spanien Testamentum in allen andern Stücken gültig gewesen wäre; So hätte es jedoch, ratione des Hertzogthums Mayland, und derer Niederlanden nicht Statt finden können, weilen dieses Feuda Imperii waren.

Es giebet indessen auch Feuda privilegiata.

Dann, das Ertz-Hertzogthum Oesterreich hat ex Privilegio des Keysers Friederici III. das Recht / daß der letztere Besitzer dieses Hauses von denen Oesterreichischen Landen disponieren könne.

Also, wann der Keyser versterben solte / und niemand mehr vom Hause Oesterreich übrig seyn würde; So hat der letztere dieses hohen Hauses / facultatem de Terris Austriacis disponendi; Dahingegen / so lange noch, einige, von diesen übrig sind, dergleichen zu ihren Præjudiz nicht kan Statt finden; Immassen dann auch / das Hauß Brandenburg, ex Privilegio Friderici III. die facultatem de suis terris, etiam sine consensu Imperiali disponendi hat erlanget.

Circa quæstionem, ob auch bey donationibus der consensus Domini directi nöthig seye? ist mit einen quod sic zu antworten: Und dieses zwar ex duplici ratione: Weilen nehmlich 1.) auch per donationem eine plena alienatio vorgehet. 2.) Weilen alle donationes magni momenti insinuiret, und von dem Domino superiore confirmieret werden müssen: Worbey dann die Frage entstehet: An Feudum donatum revocare liceat? Und dienet deßfalls in Antwort: In quibus causis revocatio donationis locum habet, in iisdem etiam locum invenit revocatio, si Feudum fuerit donatum.

Nun ists ex Jure civili bekandt / daß 1.) ob liberos obvenientes ein donatum quid revocieret werde, und also, wann ein donator etwas considerables wegschencket, und hernacher Kinder bekommet, er, die erfolgte donationem kan revociren, welches auch 2.) ob ingratitudinem donatariorum, & 3.) ob paupertatem, wann der donator gäntzlich ist verarmet, denen Rechten gemäß Statt hat.

Was indessen bey andern donationibus angehet, das muß auch bey Feudis angehen und Platz finden.

Sed quæritur porrò; Ob nicht die divisio inter agnatos sine consensu

senſu Domini directi Statt haben könne? Und muß man da inter alienationem & diviſionem diſtinguiren.

Dann, die alienatio gehet nicht an, wohl aber die diviſio; Und alſo/ wann ein Vaſall verſtirbet, und er zwey Söhne, hinterläſſet; So können dieſe das Feudum unter ſich, auch ohne des Lehen-Herrens conſens vertheilen/ nur/ daß ein jeder von ihnen, nachfolgends, von ſeiner portion die Lehen gebührend ſuche.

Indeſſen iſt beſſer oben allſchon geſaget worden/ quod de Feudo liceat tranſigere, weilen die transactio keine alienationem involvieret.

AD APHOR. V.

Hier hat man zu conſideriren, an conſtitutio dotis in Feudo locum habeat? Und da hat man dann unterſchiedene caſus zu diſtinguiren.

Der 1.)ſte caſus iſt/ wann einer ein Adeliches Fräulein heyrathet, die ihr gewiesſes Ehe-Geld auf einen Feudo hafftend hat/ und/ ſie, dieſes Ehe-Geld, auf den maritum transferiret; Welches darum angehet, weilen, dadurch/ keine alienatio geſchiehet/ indeme, die Frau, das Dominium naturale behältet/ und der Mann nur das Dominium civile überkommet.

So kan auch wohl, der Mann/ den dotem aus einem Feudo fordern.

2.) Findet in Feudis merè hæreditariis die conſtitutio dotis ſowohlen/ als

3.) In Feudis fœmineis Statt, alſo, daß eine fœmina ihrem marito, in einem Weiber-Lehen, den dotem kan conſtituiren, nur, daß das gantze Feudum, dadurch nicht abſorbiret werde; Weilen alsdann, dieſes Vornehmen, eine ſpeciem alienationis zu erkennen giebet, wie 2. Feud. 13. iſt enthalten.

Dann, dos modica, kan in Feudo conſtituiret werden; Wo aber das gantze Feudum abſorbiret wird; So muß des Domini directi conſenſus dabey ſeyn.

Die donatio propter nuptias, kan indeſſen, ohne Lehen-herrlichen conſens, in Feudo, nicht conſtituiret werden: Obſchon, die conſtitutio dotalitii in Feudo auch ſine Domini conſenſu, nach proportion des Feudi, ſi dos in Feudum fuerit verſa, wohl angehet, wovon nun beſſer unten de debitis feudalibus ein mehrers.

AD APH VI.

In dieſen Aphoriſmo wird conſideriret/ an Emphyteuſis in re feu-

dali constitui possit? Und wird dieses 2. Feud. 9. §. 1. 2. Feud. 34. §. 2. & 2. Feud. 55. gäntzlich untersaget.

Dann, ob gleich, die constitutio Emphyteuseos keine totalis Feudi alienatio ist; So wird jedoch dem Domino directo dadurch viel mehrers/ als bey einen Sub-Feudo præjudicieret: Indeme, bey diesen, einem Sub-Vasallo, nur das Dominium utile wird eingeräumet; Dahingegen es, bey der Emphyteusi eine gantz andere Bewandtnuß gewinnet; Nachdeme ein Emphyteuta viele Jura proprietatis mit überkommet; So jedoch die leges feudales verbiethen.

Einige Feudisten wollen zwar inter Emphyteusin ad tempus, & inter Emphyteusin in perpetuum concessam distinguiren, und sagen, daß ad tempus eine Emphyteusis gar wohl constituiret werden könne/ so aber in perpetuum nicht angienge.

Alleine/ weilen die textus feudales hierunter keinen Unterscheid machen; So verbleibet man auch billig bey der generalitate derer textuum feudalium.

AD APHOR. VII.

An etiam Feudum oppignorari possit sine Domini consensu? Will hier in quæstion kommen: Und dienet deßfalls/ folgendes in Antwort.

Ein Feudum wird seinem andern, entweder Jure pignoris oder Jure hypothecæ per contractum pignoratitium übergeben.

Wann dann nun, dem Creditori, das Feudum, zum Pfand/ Jure hypothecæ wird überlassen, der debitor aber, in Besitz des Feudi verbleibet, und also, der Creditor nut die hypothec darauf hat; So kan man zwar wohl sagen, per Jus pignoris & hypothecæ geschehe solchergestalten keine alienatio Feudi, zumahlen der Vasall gleichwohlen der Dominus Feudi verbleibet, wann er gleich, dem Debitori, ein solches Pfandschaffts-Recht hat überlassen: Alleine, obschon hierbey keine alienatio würcklich vorgehet; So wird jedoch

1.) Hierdurch einem andern, als dem Creditori, ein Jus in re constituiret/ dieses auch auf ihn transferiret, und kan

2.) Dieses negotium zur alienatione gar leichtlich den Anlaß geben: Indeme/ wann ein Vasallus viele Gelder aufnimmet, und er sie nicht wieder bezahlen kan/ es, sodann, gar wohl zur Subhastation, mithin auch zur alienatione Feudi kan gedeyhen.

3.) Könten viele Schein-Contracte vorgehen, wann der Vasall sein Feudum nach Gefallen zu oppignoriren vermögend seyn solte.

Es

Es erfordern also die leges feudales, und zumahlen der textus 2. Feud. 55. quod non liceat Feudum oppignorare sine consensu Domini.

Dieses findet man nun auch in denen alten Teutschen Lehen-Rechten, und zumahlen in dem Schwäbischen Lehen-Recht Tit. 26. gegründet, alswoselbsten, von der Versetzung ohne des Lehen-Herrens Bewilligung, das ist, von der oppignoratione sine Domini consensu gedacht wird.

Ins besondere aber wurde in diesen textu ausgemachet, daß, wann ein Vasall sein Feudum ohne consens zum Pfand übergeben, und der Lehen-Herr das Lehen-Guth über ein Jahr und 6. Wochen ohne contradiction also verpfändet gelassen hätte; Die Verpfändung sodann gültig seyn solte, und das Feudum subhastiret werden müste; Dahingegen, wann der Lehen-Herr per testes oder per Juramentum beweisen könte, er habe von der oppignoratione nichts gewust; So könte ihme auch dieses ibidem zur constitutione hypothecæ gesetzte tempus, weiters in nichts schaden, mithin, so balden der Lehen-Herr von der oppignoration Erfahrung eingezogen hätte; So solte er den Vasallen erinnern lassen, das Feudum à pignore zu befreyen, und dieses binnen einen Jahr und 6. Wochen, also gar, daß, wann dieses der Vasall nicht thäte; Sodann das Feudum dem Lehen-Herren anheimfallen solte.

Eben dieses ist auch im 69. Capite des Juris feudalis Saxonici gegründet: Confer. Schilter. in Commentario ad Jus feudale Alemannicum: Wo er Cap. 26. saget, daß vormahls hierüber gehalten worden seye.

Heutiges Tages wird dieses nicht mehr also observiret: Dann, wann ein Vasall sein Feudum sine consensu Domini oppignoriret; So ist die oppignoratio ungültig, und hat sich der Creditor deßfalls nichts ex Feudo zu getrösten, weilen der consensus Domini zur hypothec wird requiriret, und dieses zwar nicht unbillig.

Dann, wer etwas verpfänden will, muß deßfalls plenam disponendi facultatem haben: Das plenum dominium aber, hat der Vasall nicht, dahero er auch sein Lehen-Guth nicht validè kan verpfänden.

Wann nun also, ein Feudum, gleichwohlen, ohne des Lehen-Herrens consens wird oppignoriret; So ist richtig, daß diese oppignoratio vor keine Lehen-Schuld kan angesehen werden.

Zwar cessieret eben nicht omnis obligatio; Doch dörffen dergleichen Schulden nicht ex Feudo bezahlet werden, sondern, die Creditores, müssen nur aus denen Allodial-Güttern des oppignorantis die Zahlung suchen.

Sed quæritur: Ob es auch genug seye, daß des Domini consensus

ad oppignorationem Feudi requiriret / und impetriret / auch, ob dadurch, so fort / eine Lehens-Schuld gemachet werde? Worauf in Antwort dienet: Daß, wann keine Agnaten oder Mitbelehnten da sind; Der erfolgte consensus Domini, alleine / hierzu / vor hinlänglich erachtet werde: Dahingegen, wann Mitbelehnte vorhanden sind, ihnen, der consensus Domini nicht kan præjudiciren, dahero auch, wann der Lehen-Herr, in eine Schuld consentiret, und ihme das Feudum anheimfället; Er / die consentirte Schuld, gleich denen Agnaten und Mitbelehnten muß bezahlen, wann sie in die Schuld consentieret haben / und ihnen das Lehen-Guth per Successionem angedeyhet; Also, wann gleich der Lehen-Herr in die Schuld hat consentiret, die Mitbelehnten und Agnaten aber, dergleichen nicht gethan hätten / ihnen dieser Lehen-herrliche consens, wann das Feudum denenselben anheimgienge, nicht schaden könte, mithin sie auch / die Schuld-Post, ex Feudo zu bezahlen, nicht schuldig wären, und dieses, schon gedachter massen darum, weilen sie nicht consentiret haben.

Dann, wann eine Lehens-Schuld entstehen solle; So muß hierzu, der consensus dererjenigen da seyn, quorum interest, und also, indeme die Agnaten und Mitbelehnten / auch noch vivô vasallô, in tantum, ein *Jus* quæsitum in *Feudo* haben, ihr consensus ad oppignorationem Feudi allerdinges wird erfordert: Nisi moribus hujus vel illius Germaniæ Provinciæ aliud fuerit receptum: Als dergleichen besondere Lehens-Observanz man in dem Marggrafthum Bayreuth beobachtet: Indeme allda, ein Agnatus, diejenige Lehen-Schuld / worinnen der Lehen-Herr, auch biß auf das Drittel hat gewilliget, dennoch muß bezahlen, wann ihme, das veroppignorirte Lehen-Guth, per Successionem angedeyhet / ob er gleich seines Orts, in die gedachte Lehens-Schuld nicht gleichergestalten hat consentieret.

Es ist kurtz vorhero schon gedacht worden, daß, wann die Mitbelehnten oder die Agnaten in eine Schuld consentiren, und sie die Lehens-Folgere werden, der Dominus aber seines Orts nicht hat consentiret; Sie gleichwohlen die Schuld ex Feudo bezahlen müssen: Wiewohlen hierüber vielfältig ehehin ist disputiret worden: Wie dann Carpzovius in Jurisprudentia forensi parte 2. Constitut. 46. Defin. 9. existente tali casu, die Successores ab omni obligatione liberiret; Und zwar aus der Ursache, weilen eine oppignoratio Feudi sine Domini directi consensu invalida seye.

Der gedachte Carpzovius excipieret zwar juxta defin. 10. sequent. noch den eintzigen casum, daß, wann ein Vasall sich expressis verbis obligi-

ligiret, er wolle die Schuld, wann das Feudum an ihn fallen solte, über sich nehmen, er / sodann, deßfalls, auch ohne des Domini directi consens obligiret seye; Dahingegen / wann ein Mitbelehnter nur schlechterdinges in die Schuld consentiret hätte / er nicht obligiret wäre / wann gleich das Feudum auf ihn gefallen seyn würde: Alleine, weilen unter denen Juris-Consultis Saxonicis darüber sich viele scrupel geäussert haben; So ist in denen Constitutionibus & decisionibus Electoralibus novissimis, decis. 67. der casus dahin decidiret worden / daß, wann ein Mitbelehnter lediglich in die hypothec, ohne Lehen-herrlichen consens, consentieret hätte / und das Feudum an ihme verfiehle; Er / zwar / die Schuld zu zahlen obligieret seye; Doch nicht ex ipso Feudo, per ejus alienationem, sondern nur ex fructibus feudalibus; Indeme die fructus feudales, allodiales wären, und weilen ex fructibus feudalibus eine Schuld gar wohl abgetragen werden könte; So wäre auch, der Mitbelehnte, wann er gleich nur alleinig consentiret hätte / ex fructibus feudalibus zur Zahlung obligiret: Wiewohlen dieser casus so offt eben nicht vorkommet, weilen die Mitbelehnte gar schwehr zu ihren consens sich entschliessen, worzu jedoch der Lehen-Herr viel ehender zu persuadiren ist / weilen dessen consens, bey noch vorhandenen Agnaten und Mitbelehnten, ihme, nicht sowohlen, als vielmehr diesen, præjudicirlich fället.

Ad quæstionem, wer zur constituirung einer hypothec eigentlich des Lehen-Herrens consens suchen müsse? Dienet in Antwort / daß es regulariter heisse: Der Vasallus, der ein creditum suchet, als welcher auch das Feudum verhypothecirt, mithin / hierüber, den Lehen-herrlichen consens auszuwürcken ist verbunden.

Aus eben dieser Ursache geschiehet es dahero totâ die, daß, wann ein Vasallus Geld auf sein Feudum nehmen will, er hierbey, das pactum mit dem Creditore, wiewohlen nur conditionaliter, und biß auf den Lehen-herrschafftlichen consens machet; Also, daß sich auch, der Creditor, nur, sodann, das Geld herzuschiessen erkläret / wann des Domini consensus vorerst ist impetriret worden.

Porrò quæritur: Wann nun der Debitor den Lehen-herrlichen consens nicht auswürcket, der Creditor aber denselbigen für sich impetriret / und sodann die Geldere dem Vasallo vorschiesset: Ob eine solche hypothec gleichwohlen gelte? Worauf in Antwort dienet, daß dieser casus, in denen observationibus feudalibus ad Cap. 13. exprimiret, und durch præjudicia dahin bestärcket worden / daß der, von dem Creditore ausgewürckte consens nicht hinlänglich seye, weilen zur hypothec der consensus des Debito-

bitoris und des Domini directi zugleich wird requiriret, als welche beyde von dem Feudo Theil haben.

Wann indessen der casus folgender wäre: Der Creditor will so und so viele 1000. Thlr. vorschiessen, woferne hierüber ein Lehen-Herrschafftlicher consens kan ausgewürcket werden, also, daß die conditiones hierbey en general sind gesetzet worden; So wäre es sodann perinde, ob der Debitor oder der Creditor den Lehen-herrlichen consens zu erlangen suche.

In einigen Landen können die Creditores alleine des Lehen-Herrens consens auswürcken, e. g. im Magdeburgischen; Als, woselbsten genug ist, wann nur der Dominus consentiret, und also, der Creditor des Vasalli debitoris consensum hierbey zu impetriren nicht ist verbunden.

Ferners entstehet die Frage, ob dann auch per nudam confirmationem des contractus crediti, eine hypothec constituiret werde? Wobey dann der casus folgender ist.

Ein Vasall lasset sich mit einem Creditore in einen Contract dahin ein, daß der Creditor etliche 1000. Thlr. herschiessen wolle / wann dieses Creditum der Dominus bestättigen werde: Oder auch / es wird einer hypothec gedacht / und der Contractus wird dem Lehen Herren zur confirmation überschicket; der Dominus consentiret auch / weilen er hierbey nichts bedenckliches hat gefunden: Ob er hierdurch, in den Contract willige / und solchen bestättige, mithin / ob dieses ein Contractus hypothecæ seye? Worauf mit einen quod non wird geantwortet: Indeme der Dominus nicht nur alleine das Creditum muß confirmiren, sondern auch in hypothecam feudalem speciatim consentiren, und also der consensus nicht anderster wird ertheilet, als / auf was masse er bey dem Lehen-Herren ist gesuchet worden; Dahero dann, wann der consens nur dahin wird gesuchet, daß der Lehen-Herr den Contractum Crediti confirmiren möchte; Die confirmation auch nur also geschiehet; Dahingegen, wann in hypothecam feudalem zu consentiren angesuchet wird, sodann erst die confirmatio hypothecæ feudalis erfolget.

Sonsten ist bekandt, daß in Theils Orten Teutschlandes, der Lehen- und der Landes-Herr von einander zu unterscheiden seyen, wie man im Reich davon gar viele Exempel hat, man auch ratione Jurisdictionis deßfalls Exempla in Sachsen findet: Als, woselbsten es Ambt-säßige Lehen giebet; Da dann die Frage entstehet: Wer doch eigentlich von beyden nehmlich der Lehen- oder der Landes-Herr, sive der Magistratus, der die Jurisdictionem über das Feudum hat, in hypothecam feudalem consentiren müsse? Worauf in Antwort dienet: Quod hypotheca feudalis afficiat

ficiat ipsum Feudum, dahero sie auch pro causa feudali ist anzusehen/ und vor den Lehen-Hoff/ mithin keines Weges vor den Landes-Herren gehöhret.

Weiters entstehet die Frage: Wann eine hypotheca generalis, auf alle Güttere wird ertheilet/ und der Landes-Herr hätte hierein consentiret, ob sub hypotheca generali omnium bonorum auch die Feuda verstanden werden? Worauf billig mit einen quod non wird geantwortet: Dum Feuda requirunt specialem hypothecam: und solle anderst die Schuld ex Feudo bezahlet werden; So muß desfalls expressa hypotheca da seyn.

Ad quæstionem, ob auch hypotheca tacita in Feudo Statt habe? Ist zu wissen, daß es debita privilegiata gebe, bey welchen in bonis allodialibus die hypotheca tacita allerdinges Statt muß haben; Absonderlich aber, haben die Pupillen-Gelder und Kirchen-Gelder ꝛc. tacitam hypothecam in denen gedachten Allodial-Güttern: Und ist nun die Frage, ob dergleichen debita privilegiata, auch in bonis feudalibus, einer hypothecæ tacitæ sich erfreuen mögen? Worbey man dann nun gestehen muß, was massen es richtig seye, daß zwar sonsten regulariter die hypotheca tacita in Feudo nicht Statt habe: Wenigstens, die gedachte hypotheca tacita, in der Masse, wie sie in foro civili Statt findet, in foro feudali nicht obtiniret; Alleine, hieraus kan man doch gleichwohlen noch nicht concludiren, quod omne Jus hypothecæ tacitæ plenè in Feudis cesset.

Dann 1.) hat die hypotheca tacita, auch in Feudis, bey denen præstationibus, die der Dominus ex Feudo zu heben hat/ Platz; Als wohin die Præsent-Geldere, die Ritter-Dienst-Geldere, und was sonsten der Vasall ex Feudo dem Lehen-Herren præstiren muß, sind zu rechnen, und zwar dergestalten und also, daß der Dominus propter hanc in his casibus competentem tacitam hypothecam auch das Jus prælationis hat, also diese præstationes feudales vor allen andern Dingen ex Feudo bezahlet werden müssen.

2.) Hat auch die hypotheca tacita bey derer Adelichen Töchtere geziemenden Ausstattungs-Geldern Statt, und

3.) Pfleget man hypothecam tacitam heutiges Tages ad illum casum zu extendiren, wann ein Vasallus in einer Herrschafftlichen Einnahm hat gesessen; Also, daß auch der Herr tacitam hypothecam in ejus Feudo zu suchen habe, wiewohlen es deßfalls noch zimlichen scrupel giebet: Und zwar

dergestalten, daß das beneficium excussionis hierbey Statt findet, und die Allodial-Erbschafft vor erst muß excutiret werden.

Langet dann nun diese nicht zu; So geschiehet sodann erst die solutio ex Feudo: Wovon besser unten bey der materia de debitis feudalibus ein mehrers.

Porrò quæritur: Wie es zu halten, wann einer ein Feudum verkauffet, aber die Kauff-Schillings-Summam nicht sogleich vollständig bezahlet bekommet, ob er nicht ratione residui tacitam hypothecam in Feudo habe? Da dann hierbey mit einem Nein wird geantwortet: Mithin, wer sich wegen des Kauff-Geldes von dem verkaufften Feudo eine hypothecam vorbehalten will/ sich/ diese, cum consensu Domini muß reserviren.

Sed quid Juris circa solutionem usurarum vel Interesse? mithin, wann der Lehen-Herr in die hypothec consentiret, ob der consensus auch ad Interesse mit zu ziehen seye? Da dann hierbey zu distinguiren ist/ an usuræ debeantur ex contractu, vel, an debeantur tanquam Interesse moræ?

Sind dann nun die usuræ expresse in Contractu vergliechen und ausgemachet worden, und also, einer/ ein Capital gegen 6 pro Cento herschiesset/ und der Dominus in die hypothec consentiret; So consentiret er zugleich mit in den Contractum, folglich auch in die usuras ibidem contentas: Wie dieses heutiges Tages fast meinstens in allen casibus geschiehet.

Ein anders wäre es indessen bey dem Interesse moræ: Als, bey welchen, es keines consensus ex Contractu gebrauchet, sondern die natura des Contractus, diese/ selbsten mit sich bringet.

Zum Exempel, eine Weibs-Persohn hätte ihre Ausstattungs-Gelder auf dem Feudo stehen, und diese wären ihr ex Feudo so balden zu bezahlen, als balden sie heyrathen würde; Wann sie sich dann nun auch würcklich verheyrathet, und es gehen 2. 3. 4. und mehrere Jahre hin/ ehe sie die Gelder erhebet; So hat sie deßfalls das Interesse moræ allerdinges zu suchen, zumahlen es die natura des Contractus also mit sich bringet.

Ad quæstionem, wann das Feudum dem Lehen-Herren anheimfället, und auf demselbigen viele Schulden hafften, worein der Dominus hat consentiret, ob diese der Dominus ex Feudo bezahlen müsse? Wird in alle Wege mit einen Ja geantwortet.

Zwar wird objiciret, man finde gleichwohlen in denen Verpfändungen, die clausul, daß der Consensus dem Domino nicht nachtheilig seyn solle/ begrieffen, woraus zu schliessen wäre/ daß diese clausul den Lehen-

Her-

Herren ab obligatione liberire? Alleine, hierdurch wird zwar dem Domino directo, quoad Dominium directum, nicht aber quoad Dominium utile prospiciret, mithin, wann das Dominium utile auf den Lehen-Herren verfället; So ist er ratione dieses Dominii utilis nicht frey, sondern zur Zahlung des von ihme consentirten verbunden.

Ferners entstehet die Frage, wann des Lehen-Herrens consens nur auf einige Zeit ist gerichtet, die Zeit aber verstreichet; Ob sodann auch der consensus Domini, mit der gesetzten Zeit der hypothec exspirire?

Man siehet fast totâ die, daß der Lehen-Herrschafftliche consens auf 4. 5. in 6. Jahre gerichtet werde, und muß man, ob nach dieser Zeit die hypothec cessire? distinguiren: Ob dem consens die clausula cassatoria vel reservatoria mit eingerücket worden oder nicht? Indeme die clausula cassatoria, die cassationem der hypothecæ mit sich bringet/ mithin, occasione dieser, wann nach der verflossenen Zeit das Geld nicht restituiret wird, die hypothec, und also auch der consensus in hypothecam völlig cessiret.

Ein anders wäre es indessen: Wann dem consensui eine clausula reservatoria appendiciret worden, indeme diese clausula operiret, daß, nach dem Ablauff, der im consens bemeldten Jahre, der consens in hypothecam, gleichwohlen, biß zu des Creditoris arbitrio gültig seyn solle; Also/ in tali casu, auch ultra tempus definitum, die hypothec wird extendiret; Dahingegen, wo diese clausul nicht mit inseriret worden ist/ nur das tempus definitum sodann Statt hat, einfolglich die hypotheca cum tempore definito exspiriret.

AD APHORIS. VIII.

Hier wird consideriret, ob der Vasallus servitutem in Feudo constituiren könne? Und wird 2. Feud. 8. in princ. sowohlen die constitutio servitutis personalis als realis dem Vasallo verbothen.

Zwar wird objiciret, ein Vasall könne doch gleichwohlen ein Sub-Feudum constituiren, mithin, würde ihme ja auch die constitutio einer servitut gestattet seyn; Alleine/ man repliciret/ daß die constitutio servitutis und das Sub-Feudum gar sehr von einander unterschieden seyen: Indeme ad constitutionem servitutis ein Dominium plenum, weilen eine tacita alienatio dabey vorgehet, gehöret; Dahingegen/ bey Sub-Feudis, nur ein Dominium minus plenum vel utile, worüber der Vasall kan disponiren, einem Sub-Vasallo wird constituiret.

Woferne indessen eine servitus einem Feudo à Vasallo statthafft constituiret werden solle; So wird hierzu der consensus Domini directi requiriret: Allermassen dann auch, wann ein Vasall gleichwohlen dem Feudo eine servitutem absque Domini directi consensu constituiret; Er zwar/ darüber, das Feudum, indeme dadurch dasselbige einem andern nicht tradiret wird/ eben nicht amittiret; Doch dieses ihme selbsten, keines Weges aber, dereinsten, dem Domino directo, und denen ihme succedirenden Agnaten schadet, wann gleich die servitus viele Jahre fortgedauert hätte: Es wäre dann, daß per sententiam Judicis, dem Feudo eine servitut wird imponiret; Da dann dafür wird gehalten/ daß diese Gerichtliche impositio nicht nur dem Vasallo, sondern auch dem Domino, und denen Feudal-Successoribus præjudicire: Indeme, was à Judice wird decidiret, beeden Theilen im Wege stehet, wann nur anderst der Vasall keiner Collusion dabey mit Wahrheit kan beschuldiget werden. vid. cit. text. 2. Feud. 8. in princ. & Auctor ad Cap. 12. Aph. 8. in mehrern.

AD APHOR. IX.

Wann ein Vasall sein Feudum sine Domini consensu hat veräussert; So stehet die privatio Feudi darauf: Wovon dann die ratio diese ist, quia Vasallus, non petendo Domini consensum, ipsum contemnere videtur, ac contra reverentiam & fidem debitam peccat: Wie dieses 2. feud. 24. in fine ist gegründet.

In Historia Trajectensi des Wilhelmi Hedæ findt man hiervon pag. 127. ein dahin lautendes Exempel, daß, als der Hertzog von Braband/ die Grafschafft Velau, so ein Utrechtisches Lehen ist, dem Hertzogen von Gelder-Land, ohne des Bischoffs von Utrecht consens verkauffet hatte; Der Bischoff von Utrecht die Grafschafft eingezogen habe.

Nun wurden zwar darüber zimliche Gravamina moviret/ und kame die Sache an den Keyser Fridericum I. wurde auch, nach dessen Tode, unter dem Keyser Heinrico VI. fortgesetzet; Der dann auff die privationem Feudi gleichergestalten hat gesprochen/ wobey es auch ist verblieben/ biß endlich die Hertzogen von Braband und Geldern, sich mit dem Bischoffen von Utrecht gegen eine Summam Geldes verglichen haben.

Hier nimmet man also privationem Feudi, ob non petitum consensum in alienationem Feudi gewahr, dergleichen dann auch noch hodie ex simili causa Statt hat.

Inzwischen giebet es à regula supra dicta, quod Vasallus sine consensu

sensu Domini directi Feudum alienans, hunc contemnere videatur, ipsique debitam non præstet fidem, & hinc Feudo privetur, gleichwohlen noch einige respectivè Exceptiones & Excusationes: Und da excusiret dann 1.) justa ignorantia, so entstehet, wann entweder jemand eine rem feudalem, pro re allodiali hat gehalten, oder, wann zwar der Vasall weiß, daß er ein Feudum besitzet, er aber nicht capiret / was die Lehen-Rechte mit sich bringen, und also eine solche justa ignorantia, die man aber juxta 2. Feud. 42. darthun muß / in alle Wege excusiret, dahingegen eine nuda dubitatio schon nicht pro justa ignorantia dergestalten ist zu achten, daß sie dahero excusiren könte, weilen derjenige, so zweiffelt, sich kan befragen, und also ex suo dubio zu eluctiren ist vermögend.

2.) Excusiret alienationem Feudi, si nondum facta fuerit traditio.

Dann / so lange das Feudum noch nicht übergeben wird; So lange ist auch noch pœnitentiæ locus, und wird sodann der Kauff rescindiret.

3.) Dependiret auch die Feudi privatio nicht ab hypothecæ constitutione: Indeme, wann gleich ein Vasall eine hypothecam in Feudo hat constituiret / ohne / daß der Dominus darein consentiret hätte; So wird doch dadurch der Vasall von dem Lehen-Herren nicht gestraffet, sondern der Creditor muß zusehen, wie er bezahlet werde: Gleichwie dann auch die bloße Bewilligung des constituti possessorii, à Vasallo, keine privationem Feudi involviret.

4.) Wird auch ein Feudum ob constitutionem servitutis à Vasallo sine Domini directi consensu, juxta tradita Aph. præcedentis nicht eingezogen / indeme diese constitutio servitutis zwar dem Vasallo constituenti, aber nicht dem Domino, in casu devolutionis Feudi schadet, dann eigentlich keine traditio Feudi dabey vorgehet.

Sonsten entstehet hier noch die Frage, wann allenfalls / der Dominus, dem Vasallen die verdiente privationem Feudi condoniret und schencket, ob sodann der Verkauff und die alienatio gleichwohlen bestehen könne? Worauf mit einem Nein wird geantwortet.

Dann, eine alienatio sine consensu Domini facta, ist invalida; Und also / wann der Dominus dem Vasallen die culpam erlässet; So kan dieser / das Guth von dem Käuffer revociren, wann er ihme dasselbige gleich schon übergeben hätte, weilen der Contractus ipso Jure nullus ist gewesen.

Num. 6. wird consideriret, wann ein Lehen-Guth zwar dem Käuffer ist übergeben / die Lehen aber noch nicht aufgelassen worden / wie es dann

mit dem Lehen zu halten? Und ist in denen Sächsischen Lehen-Rechten eingeführet, daß, wann gleich ein Lehen-Guth ist verkauffet und übergeben worden, dennoch darauf erst das Lehen resigniret werden müsse/ damit der Vasall sich erkähre, wie er an dem Feudo nichts mehr zu suchen habe.

Zwar sind hierbey die Scriptores feudales noch gar sehr discrepant, und vermeinet Petrus Heigius in quæstionibus Juris Saxonici, daß die sola traditio Feudi, sine consensu Domini facta, den Vasallen des Feudi verlustiget mache, weilen durch die tradition, die alienation vollkommen bestättiget worden seye/ auf die alienationem aber, die Lehens-Gesetze, die privationem Feudi setzten; Alleine, die pura traditio Feudi machet einen Vasallen des Feudi noch nicht verlustiget, sondern es kommet dabey darauf noch an, quibus conditionibus Feudum sit traditum: Dahero dann, wann ein Vasall sein Feudum verkauffet, und es dem Keyser sub hac conditione übergiebet, daß alles das hierbey verabredete, biß auf den Lehen-herrlichen consens gültig seyn solle; So machet auch diese tradition den venditorem des Feudi nicht verlustiget, weilen sie nur Statt haben solle, usque ad consensum Domini.

Wann nun also dieser wird vorbehalten; So wird der Verkäuffer des Feudi nicht verlustiget; Indeme diese venditio & traditio nur als eine conditionata alienatio & traditio ist anzusehen, mithin nur giltet, wann der Lehen-Herr darein consentiren würde; Und also, wann der Dominus nicht consentiret, der Contractus, nebst allen deme, was hierbey ist erfolget, vor null und nichtig wird geachtet.

An vielen Orten des Teutschen Reiches/ wie auch in Geldern, und Zütphen ist es üblich, daß ein Vasallus Feudum suum alienare volens, coram Domino directo bezeuge, daß er sein Lehen-Guth, mit Mund/ Hand und Halm, dem neuen Vasallen übergebe, da sodann erst der Dominus in alienationem consentiret, und den alienirenden Vasallen à fidei sacramento loßzehlet, wie davon beym à Sande in Commentario ad Geldriæ & Zütphan. Consuet. feudal. Lib. 2. tit. 2. c. 1. n. 6. ein mehrers ist nachzulesen: Bey welcher Bewandtnuß dann, ohnehin die alienatio Feudi, his solennibus cessantibus, nicht vor gültig wird consideriret, mithin auch die privatio Feudi, ex capite nondum perfectæ alienationis leichtlich kan vermieden werden; Es wäre dann, daß der Vasallus alienans so gar imprudenter gehandelt hätte, daß er alles sein in Feudo gehabtes Recht absque ulla præcedanea reservatione sogleich in emptorem transferiret, und dabey weder einer Auffassung des Lehens, noch, daß das alienirte Lehen-Guth selbsten ein Lehen seye/ oder daß der Lehen-herrliche

liche consens zu dessen alienation requiriret würde, einige Meldung gethan hat.

Num. 7. kommet vor/ wie es zu halten, wann ein Vasall nicht das gantze Feudum, sondern nur ein Stück davon verkauffet/ und wird sodann der Vasall seines Feudi nur pro parte priviret, & quidem pro ea Feudi parte, quam vendidit.

Dann, weiters kan von ihme nichts gesuchet werden, als/ in quantum, er/ contra Dominum, & debitam ei reverentiam hat delinquiret.

Num. 8. wird deduciret, daß/ wann ein Vasall etliche Lehen-Herren hat/ die das Guth pro indiviso besitzen, und er zwar wohl den einen oder den andern um ihren Lehen-Herrschafftlichen consens ansuchte, einige aber derer Lehen-Herren hierbey hinten ansetzte, er deßhalber nur pro rata des Feudi priviret werde/ zumahlen er auch nur contra reverentiam aliquorum Dominorum, die er nehmlich vorbey hat gegangen, hat peciret.

Num. 9. wird gefraget: Wie nach ein Käuffer, der ein Feudum, ohne des Lehen-Herrens consens hat erhalten, und die Summam des Kauff-Geldes allschon hat gezahlet, sich hinwieder erhohlen könne? Indeme der Verkäuffer um das feudum, und der Käuffer um den Kauff-Schilling kommet: Und muß man hier distinguiren, an sciverit rem esse feudalem, qui feudum emit, an vero inscius fuerit?

Weiß dieses nun ein Käuffer, und hat gleichwohlen den Kauff geschlossen; So heisset es, sibi ipsi hoc imputet, dum volenti non fit injuria.

Hätte aber ein Käuffer keine Wissenschafft de re empta, und hätte sie wohl gar pro allodio gekauffet; So competirete ihme deßfalls sein regress erga venditorem. juxta 2. feud. 55. in verbis: Emptori bonæ fidei, ex empto actione de pretio contra venditorem competente: Welches dann auch in denen Constitutionibus Saxonicis, und in denen moribus Germaniæ ist gegründet/ und also leichtlich zu ermessen, daß ein emptor, in hoc casu, sein pretium solutum von dem venditore repetiren könne.

Sed quid Juris: Wann der emptor das pretium noch nicht bezahlet hätte? Et respondetur: Sodann wird das feudum eingezogen, anbey der Contractus annulliret, und muß der venditor cum feudo auch das Kauffs-pretium vermissen.

So gar wird auch derjenige Notarius, der wissentlich den nichtigen Kauff-Contract hat aufgesetzet, hierbey gestraffet: Indeme der Textus

2. feud.

2. feud. 55. seinethalben verordnet, daß, wann er gewust habe, daß eine res feudalis zugegen ist gewesen/ worüber er den Kauff-Contract ohne die clausul, biß auf die reservation des Lehen-herrlichen consenses hat gemachet, er nicht nur alleine seines Notariat-Ampts verlustiget- sondern auch infam seyn, und die rechte Hand verliehren solte; Wie dann auch der Keyser Maximilianus I. in seiner Verordnung von denen Notarien, de anno 1512. die infamiam, und den Verlust des Notariat-Ampts gleichergestalten darauf hat gesetzet.

Num. 14. entstehet die Frage: Wann ein Dominus directus das Dominium directum ohne des Vasallen consens verkauffet, ob bemeldter Dominus directus nicht vice versâ des Dominii directi verlustiget werde? Welche quæstion zwar die Doctores Juris feudalis insgemein hin affirmiren, mithin statuiren, daß auch der Dominus directus eine feloniam contra Vasallum begehe; Wie man sich dann auch auf 2. feud. 26. §. 9. hierbey beruffet, nachdeme allda speciatim gedacht wird/ quod Dominus feloniam erga Vasallum ita committit, quibus Vasallus erga Dominum committit; Alleine/ obgleich die Lehens-Gesetze dahin zu gehen scheinen; So nimmet man jedoch moribus hodiernis bey diesen casu das contrarium gewahr.

Dann/ fast totâ die werden Graff- und Herrschafften verkauffet, und giebet man, wann nur der Keyser consentiret, denen Vasallen kein gutes Wort hierum.

So dörffte es ihnen auch übel bekommen, wann sie sich hierbey regen wolten: Daß/ man also, dißfalls/ nach denen moribus Germaniæ sich hat zu richten.

Ad quæstionem, wann eine Graffschafft oder ein Fürstenthum einem andern überlassen worden, wie es mit denen Vasallen gehalten werde? Ist zu wissen, daß die Vasallen, entweder auf einen bestimmten Tag invitiret und dem Käuffer übergeben- oder sie ihrer Pflicht schrifftlich erlassen- und sodann an den Käuffer, mit ihren künfftigen Pflichten verwiesen werden.

AD APHOR. X.

Wann ein Vasall sein Feudum sine consensu Domini verkauffet; So hat der Dominus directus weder contra Vasallum venditorem noch contra emptorem einen besondern weitläufftigen Proces zu führen nöthig: Sondern, er kan sogleich rei vindicationem anstellen, das Feudum in

Besitz

Besitz nehmen, und den emptorem daraus verjagen, mithin/ dißfalls, sich selbsten/ darum helffen/ quia Feudi Dominus est, & rem suam occupat.

Doch, muß man hierbey auch noch einen Unterscheid inter Feuda nova & inter Feuda antiqua machen: Indeme in *Feudis novis*, wo keine Mitbelehnte zugegen sind, niemand einen weitern Theil, als der Vasall am Feudo hat, welches dann der Dominus directus lediglich einziehet; Dahingegen, in Feudo antiquo, es eine gantz andere Bewandtnuß damit hat: Indeme bey demselbigen, die culpa des Vasalli alienantis, denen Agnaten nichts kan præjudiciren.

Die Söhne müssen also nun die culpam ihres patris entgelten, die Agnati aber haben die culpam ihres Antecessoris nicht zu verbüssen.

Also, wann ein Vasall, ein Feudum, ohne des Domini consens hat verkauffet; So ziehet zwar der Lehen-Herr das Lehen-Guth ein, und behältet dasselbige / so lange der Vasall und dessen descendenten leben; Wann aber diese abgegangen sind; So muß er es denen Agnaten restituiren.

Obwohlen nun aber/ dieses, Jure antiquô Longobardicô also ist eingerichtet befindlich; So weichet jedoch hiervon das Jus Saxonicum feudale, zumahlen nach denen neuern Constitutionibus Saxonicis part. 2. Const. 48. & 49. guter massen ab, und wird es in Sachsen hierbey folgender gestalten gehalten.

Wann ein Vasall sein Feudum ohne Lehen-herrlichen consens verkauffet; So kan zwar der Dominus dieses einziehen, aber nicht vor sich behalten; Sondern er muß es denen Mitbelehnten überlassen, oder ihnen die actiones wieder den emptorem cediren.

Dann, weilen Jure Saxonicô die Mitbelehnten ex pacto succediren, und also ein Jus quæsitum in *Feudo* haben; So kan ihnen, per culpam Vasalli nicht præjudiciret werden.

Sed quæritur, ob nicht der consensus Domini bey Feudis sine consensu Domini alienatis, per præscriptionem ersetzet werde? Und dienet in Antwort, daß man zwar den textum 2. Feud. 55. hierbey in contrarium zu allegiren pflege, zumahlen aber, man ratione der Worte nullius temporis gedencken solte, daß die præscriptio völlig excludiret werde: Alleine, es ist in dem textu selbsten die Rede von dem Possessore malæ fidei, der ex negligentia den consensum Domini nicht hat gesuchet, nicht aber von einem bonæ fidei possessore.

Dann/ man kan aus denen textibus feudalibus beweisen, daß, gleichwie ein *Feudum*, per præscriptionem triginta annorum, resp. kan erlan-

get oder verlohren werden; Also auch/ hier, die privatio Feudi per præscriptionem longi temporis cessire: Wie dieses ex 2. Feud. 9. Item aus 2. Feud. 26. § 4. erhellet.

Man muß dahero einen Unterscheid inter Possessorem bonæ & malæ fidei machen: Und kan sich ein Possessor malæ fidei per præscriptionem triginta annorum nicht schützen: Indeme, wann er weiß, daß die res possessa eine res feudalis ist, er/ sie, aber, dennoch, quâ rem allodialem will besitzen; Er, sie, auch in 100. Jahren nicht kan præscribiren; Zumahlen, ein sciens keine eviction kan suchen/ mithin auch/ der mala fides, ihn/ a privatione Feudi nicht kan befreyen.

Eine andere Beschaffenheit hat es indessen mit einem Emptore & Possessore bonæ fidei; Welchen man jedoch duplici ratione muß considiriren.

Dann 1.) kan einer ein possessor bonæ fidei seyn/ wann er zwar weiß, daß er ein Feudum besitzet/ er aber auch ein Soldat, oder ihme sonsten unwissend ist/ was die Lehen-Rechte mit sich bringen, absonderlich, wann ihme nicht bekandt ist/ daß man des Domini consensum bey der Emptione Feudi suchen müsse.

Dann, wann ein dergleichen Besitzer, diese seine Ignoranz mit einem Eyde kan erhärten/ und er das Feudum dreißig Jahre lang besitzet; So kan er es ferners in so weit beybehalten, daß, sodann, der Dominus, das Feudum nicht mehr kan vindiciren.

Die andere Art eines bonæ fidei possesses/ und der davon dependirenden Ersetzung des consensus Domini per præscriptionem, bestehet nach dem gedachten textu feudali vornehmlich darinnen, daß/ wann jemand eine rem feudalem zwar erkauffet, er aber anderst nicht weiß, als, es seye res allodialis, und, er, also/ bey einen sothanen Feudo gleichergestalten in bona fide ist; Solches der Dominus, wann jener/ es dreyßig Jahr lang hat besessen, von ihme nicht mehr kan vindiciren, weilen sich der Possessor sodann per præscriptionem kan schützen, wie dieses zwar auch in denen Consiliis feudalibus Consilio 7. in mehrern wird bestärcket.

AD APHOR. XI.

Wann der Emptor bonæ fidei das Feudum hinwiederum herzugeben wird obligiret; So hat er sodann, ratione des von ihme bezahlten pretii, actionem empti venditi contra venditorem.

Dann, ein Verkäuffer muß ordinairement die eviction præstiren.

Wann

Wann dann nun das Feudum von dem Domino, ohne Verschulden des bonæ fidei Emptoris vindiciret wird; So suchet der Emptor, billig, die eviction von dem venditore; Und, weilen ihme / dieser, rem ipsam nicht kan præstiren, einfolglich / er, ihme, ad pretium restituendum ist obligiret; So verliehret sodann, der venditor, das Feudum, und auch das pretium.

AD APHOR. XII.

Ad quæstionem, ob dann nicht der venditor ebenfalls gewiesse exceptiones habe, mit welchen er sich contra Emptorem schützen könne? Dienet in Antwort: quod sic: Und zwar, wann

1.) Der venditor einen Kauff-Contract, mit der Formul, biß auf den Lehen-herrlichen consens, mit dem emptore zwar hat getroffen, der emptor aber um die Belehnung zu behöriger Zeit nicht ansuchet, mithin / der Dominus, das Lehen, eben deßwegen vindiciret / weilen binnen Jahr und Tagen, von dem Käuffer, deßfalls, keine Anzeige ist geschehen, indeme, sodann, der venditor, wegen der unterbliebenen Anzeige und Lehens-recognition des emptoris, keine Verantwortung hat / einfolglich auch / dieser / des emptoris negligentiam nicht darff verbüssen.

Sed quid, si venditor clausulam, salvô Domini consensu, contractui venditionis quidem adjecit, diese adjectio, von ihme aber / mehr dicis gratia, als in guter Meinung, des Lehen-Herrens consens dabey vorzubehalten ist beschehen? Und ist hierbey Juris, daß / wann sich ergiebet, daß diese adjectio protestationem facto contrariam hat involviret / auch die traditio anbey dergestalten allschon ist erfolget, daß das Feudum so leichtlich nicht mehr à Domino directo zu recuperiren; die privatio Feudi gleichwohlen in alle Wege Statt finde.

2.) Liberatur Vasallus ob pœnitentiam: Wann nehmlich der Kauff-Contract zwar ist geschlossen; Das Feudum aber entweder noch nicht übergeben / oder doch sogleich recuperiret worden / und also, den Vasallen, der Verkauff zeitig gereuet, mithin, er, den Kauff so fort hinwieder auffaget; Da sodann / der Vasall, à Feudi privatione noch kan liberiret werden.

3.) Wird der Vasallus venditor à privatione Feudi liberiret, si sciens emerit Emptor.

4.) Liberatur venditor, si Dominus condonaverit culpam: und also, wann gleich die alienation ohne des Lehen-Herrens consens ist geschehen, der Dominus directus aber dieses factum so genau nicht zu anthen oder aufzumutzen suchet; So cessiret die privatio Feudi.

Es ist indessen quæstionis, ob eine dergleichen condonatio, auch Jure Saxonicô: als, nach welchen, die Mitbelehnten beym Abgang des Vasallen, in den Possess des Feudi tretten, Statt finden könne? Und dienet hierbey in Antwort: Wie man zwar wohl sagen könne, daß denen Mitbelehnten præjudiciret werde, wann der Dominus condoniret, und also dem Vasallen die culpam erlässet; Alleine, weilen die culpa eigentlich contra Dominum, und nicht wieder die Mitbelehnten wird begangen; So müssen sichs die Mitbelehnte, wann der Dominus die culpam dem Vasallen remittiren will / nur gefallen lassen, zumahlen / sie, vivô adhuc Vasallô, kein anders Recht haben / als usque dum resolutum fuerit Jus Vasalli; Welches aber à Domino nur alleine wird resolviret.

Weiters entstehet die Frage / wann der Dominus verstirbet, ehe noch das Feudum alienatum vindiciret wird / ob dann auch dessen Erben die vindication noch bewürcken können? Und wird darum mit Nein beantwortet: Weilen der contemptus personalis ist, und es auch scheinet / daß der Dominus die culpam remittiret habe; Doch, wann der Dominus hierunter in seinem Leben sich noch hat moviret; So können dessen hæredes, die in Jura defuncti tretten / die Felonie gar wohl klar machen, und privationem Feudi suchen; Gleichwie dann auch, wann der venditor Vasallus stirbet / ehe noch das Feudum von dem Domino vindiciret wird, dieses / der Dominus, jenes Erben ebenermassen kan abnehmen und einziehen.

Dann / obgleich der venditor, oder der Emptor sind gestorben; So verbleibet doch die obligatio noch integra contra hæredes.

Ferners entstehet die Frage, ob der Vasallus venditor à culpa liberiret werde, si denunciaverit Domino factam venditionem sui Feudi: Das ist, wann von dem venditore die Anzeige ist geschehen, Daß er ein Lehen-Guth einem andern verkauffet habe? Et respondetur: Was massen die sola denunciatio ihn nicht liberire, sondern, von ihme, auch um die confirmation angesuchet werden müsse.

Dann, wann gleich der Dominus gewust hätte, Feudum fuisse venditum: So hätte doch auch die reverentia debita gegen den Dominum observiret / und der Lehen-herrliche consens, von ihme expressis verbis gesuchet werden sollen: Es wäre dann moribus Provincialibus ein anders hierbey eingeführet: Gleichwie von denen Feudis Silesiacis & Lusaticis supra schon in mehrern ist gesaget worden.

AD APH. XIII.

Hier wird behauptet, daß bey denen Feudis merè hæreditariis der con-

consensus Domini eben nicht zu requiriren seye: Weilen bey denselbigen die Successio merè allodialis Statt findet; Es erforderten dann die mores Provinciales ein anders: Worauf dann nun in alle Wege zu reflectiren: Immassen auch, wann gleich einer, in denen Sächsischen Landen, ein Erb-Lehen hat, er jedoch ex eôdem fundamento, nehmlich, wegen der dasigen anderst eingeführten Gewohnheit und Gebrauches/ den consensum à Domino muß impetriren.

AD APHOR. XIV.

In diesen Aphorismo wird considerîret, in wie weit der consensus Agnatorum ad alienationem Feudi nöthig seye? Und ist dieser consensus zwar nicht so necessair, daß der Vasall, wann er denselbigen nicht erlanget/ darüber des Feudi priviret werden könne; Sondern nur ratione actionis revocatoriæ, ist der nur gedachte consensus darum vonnöthen; Weilen die Agnaten, wann das Feudum ohne ihren consens alieniret wird, dasselbige revociren können.

Alldieweilen dann nun ein Vasall, der sein Feudum verkauffet, der actioni revocatoriæ gerne müßig gehet: Also muß er auch derer Agnaten consens requiriren.

Ad quæstionem: Ob dann auch, bey allen Feudis, die actio revocatoria Statt finde? muß man billig inter Feuda antiqua & inter Feuda nova distinguiren.

Dann, in Feudis novis hat die actio revocatoria Agnatorum nicht Statt; Weilen diese, kein ordinarium Jus succedendi in Feudo novo haben; Indeme der Possessor, der primus acquirens in his Feudis novis ist, und, wann nun der Dominus consentiret, es schon genug ist: Es wären dann Mitbelehnte in Feudis novis vorhanden; Da sodann auch derer consens zu requiriren.

Zwar wird objiciret, in Feudis novis hätten gleichwohlen die Söhne daher ein Recht, weilen der primus acquirens vor sich und seine Männliche Leibes- und Lehens-Erben beliehen würde; Alleine, der Söhne Recht ist nur in potentia, und gehet nicht eheuder an, als post mortem patris; Daherv auch, wann der Vater, annoch bey seinen Leben, das Lehen-Guth hinwieder verkauffet, und bey seinen Tode keines mehr besitzet; So haben auch die hinterlassene Söhne kein Successions-Recht.

Hierwieder wird indessen objiciret, wann dem Vasallen ein Feudum respectu liberorum gegeben worden seye; So könne es der Possessor nicht

alieniren; Indeme die Kindere, dadurch / einmahl / ein Jus quæsitum erlanget hätten, und also, wann eine Frau / ihrem Manne / ein Lehen-Guth unter der condition zubrächte / daß es auf die Söhne fallen solle, oder ein Schwieger-Vater überliesse es dem Schwieger-Sohn, sub hac conditione; So hätte der Sohn ex pacto ein Jus quæsitum; Worwieder dann auch, in tantùm, weiters nichts besonderes ist einzuwenden.

Der 2.)te casus objectionis ist dieser: Wann nehmlich Mitbelehnte da sind: Indeme die Mitbelehnten, ebenfalls, ein Jus quæsitum ad Feudum haben, dahero sie, gleichergestalten, actionem revocatoriam anstellen können, wann der Vasall, das Lehen, ohne ihren consens verkauffet.

Sed quæritur: Ob der consensus der Mitbelehnten allezeit ad alienationem Feudi zu suchen? Und muß man dabey distinguiren, ob die Mitbelehenschafft purè, oder sub adjectis conditionibus ist concediret worden?

Ist dann nun die Mitbelehenschafft purè concediret worden; So bekommen die Mitbelehnten, hierdurch, dahin ein Jus quæsitum, daß ohne ihren consens, das Feudum, à Vasallo nicht kan verkauffet werden; Allenfalls, haben sie / wann der Verkauff, iis insciis vel invitis schon ist geschehen / actionem revocatoriam.

Woferne hingegen / wie es manchesmahl geschiehet / die Mitbelehnte nur sub conditione sind angenom̃en worden, absonderlich aber anbey ausgemachet worden ist / daß sie zwar, wann der Vasall ohne männliche Erben abgehen würde / als Mitbelehnte zu betrachten seyn solten, doch dergestalten, und also, daß sie ihme nicht zu hindern hätten, wann er auch noch bey seinen Leb-Zeiten das Guth veralieniren wolte; So ist der Mitbelehnten consens zu einer solchen alienation weiters nicht vonnöthen, zumahlen sie sich ihres con- oder dissensus ex pacto begeben haben; Mithin / wird ihr consens nur bey einer purè collata simultanea investitura requiriret.

AD APHOR. XV.

Wann zwar die Agnaten in den Verkauff des Feudi consentiret haben, der Dominus aber seinen consens nicht hat ertheilet; So ist die Frage: Ob dann die Agnaten, den Kauff-Contract, ihrer Seits agnosciren müssen? Und wird darum mit einen Nein beantwortet: Weilen derer Agnaten consens eô præsuppositô ist gegeben worden, wann des Lehen-Herrens consens auch mit vorhanden seyn würde.

Solte indessen die traditio Feudi dennoch in hoc casu erfolgen; So könte

könte doch gleichwohlen, wegen des bloſſen conſenſus derer Agnatorum, ex re illicita, keine res licita werden, dahero auch / wann der Lehen-Herr das Feudum hierüber einziehet; Daſſelbige die Agnaten nichtsdeſtominder revociren können.

Eben ſo iſt es auch mit denen oppignorationibus Feudi beſchaffen, und ſind die Agnaten / wann ein Feudum, eorum quidem conſenſu, ſed ſine conſenſu Domini oppignoriret wird / ex ſolo hoc eorum conſenſu dennoch nicht obligiret; Worbey es jedoch eine gantz andere Beſchaffenheit hat, wann die oppignoratio ex ſpeciali eorum pacto erfolget.

Dann, weilen die Agnaten dahin ſich obligiret haben / daß, wann das Feudum auf ſie verfället werden ſolte / ſie, die, à Vaſallo anteceſſore gemachte Schuld auf ſich nehmen wolten; So ſind ſie ſodann ex pacto ſpeciali obligiret.

Die actio revocatoria wird / indeſſen, ſowohlen ex Jure Succeſſionis, als auch ex Jure protimiſeos vel retractus, denen Agnaten und Mitbelehnten geſtattet.

AD APH. XVI.

Hier kommet vor, wie es mit der revocatione Feudi, beym caſu Succeſſionis zu halten.

Dann, wann ein Vaſall ein Feudum mit des Lehen-Herrens conſens hat alieniret, und jener ohne Kinder verſtirbet; So können deſſen Agnaten, ſo fort, das Guth revociren, weilen dasjenige Feudum, welches ihnen zum Præjudiz iſt veräuſſert worden, wann dieſe Veräuſſerung nicht erfolget wäre / ihnen, im Fall, des Vaſalli Abſterbens ohne Kinder, erblich angediehen ſeyn würde: Und, wann auch gleich, der Dominus in die alienation conſentiret hätte; So kan doch der Dominus, durch ſeinen conſens, dem Juri quæſito derer Agnaten nicht præjudiciren.

Sed quæritur: Num. 2. Wann ein Vaſall ſein Feudum in remotiorem Agnatum veräuſſert hätte, wie es ſodann damit zu halten? Und dienet in Antwort, daß in dieſen caſu der proximior Agnatus dennoch das Feudum à remotiori, poſt mortem alienatoris ejusque liberorum revociren könne, und dieſes darum / weilen ihme, ſodann, das nächſte Succeſſions-Recht zu demſelbigen zuſtehet.

Dann, eô ordine, quô Succeſſio locum habet, eô etiam ordine revocatio Feudi fieri poteſt.

Weiters entſtehet Num. 3. die Frage: Wann ein Vaſall zwar ſein Feudum einem proximiori Agnato veräuſſert hätte / es wären aber noch

mehre-

mehrere Agnaten / und zwar ejusdem gradus übrig / wie es sodann mit dem veräusserten Feudo zu halten? Et respondetur: Wann zum Exempel der Vasall vier Brüdere hätte, und er dem einen davon das Feudum verkauffte; So könten die übrigen drey Gebrüdere pro rata trium quartarum, dennoch das Feudum revociren.

Porrò quæritur Num. 4. Wie es dißfalls, Jure Saxonicô gehalten werde? Und da hat dann, nach denen Sächsischen Rechten, ex solo Jure agnationis, das Jus revocandi nicht Statt, weilen die Successio in Feudis Saxonicis, nicht secundum Jus agnationis, sondern secundum simultaneam investituram, mithin, nach dem Mitbelehenschaffts-Recht gehet.

Also, kan, so gar / ein Bruder, in Sachsen / das Feudum nicht revociren, wann er nicht ein Mitbelehnter ist, als welchen / dieses Jus revocandi nur alleine zukommet: Dahero auch / dasselbige, nach dem Recht der Sippschafft ist eingerichtet, einfolglich, die Successio, hierbey, secundum gradus agnationis Statt hat.

Ist diese nun ex æquo, so gehet die Successio auch pari passu.

Num. 5. wird darüber disputiret, ob dann auch die filii, das / à patre alienirte Feudum revociren können? Und da sind zwar / die Doctores Juris feudalis, hierbey, discrepanter Meynung; Absonderlich aber sind einige in der persuasion, daß das Jus revocandi und die actio revocatoria auch bey Söhnen Statt haben müsse, und zwar aus der Ursache, weilen die Söhne, gleich denen Agnaten, ihr Jus in Feudo ad Successionem feudalem, nicht sowohlen à patre, als a primo acquirente hätten.

2.) So hätten die Söhne schon ein Jus quæsitum ob investituram, weilen ein jeder Vasall vor sich und seine männliche Leibes- und Lehens-Erben beliehen würde.

3.) Competirte ihnen ein Jus revocandi argumentô à Jure allodii desumptô.

Dann, in Allodio könten die Söhne des Juris retractus sich bedienen, und also, wann der Vater das Feudum verkauffet hätte, müsten sie einfolglich auch, das Jus revocandi Feudum haben.

Hieher kan dienen das Exempel des Alberti degeneri, sive des unartigen Land-Graffens von Thüringen; Indeme, als er in XIII. ten Seculo seine Land-Graffschafft an den Keyser Adolphum Nassovienſem verkaufset hatte, seine zwey Printzen den Kauff revocirten, sich auch der Fridericus admorsus, sive mit dem gebissenen Backen, und der Ditzmannus dabey manutenirten.

4.) Sagen einige, man habe keine textus feudales, darinnen denen Söh-

Söhnen das Jus revocandi abgesprochen seye, und, wann gleich in Jure feudali nur von denen Agnatis, daß ihnen das Jus revocandi zukomme, die Rede wäre; So seye doch auch bekandt, daß unter denen Agnatis, öffters die filii mit verstanden würden; Alleine, obgleich alle die bißhero allegirte rationes noch so scheinbar seyn möchten; So muß man doch in puncto revocationis Feudi inter filios & Agnatos distinguiren.

Dann/ was das 1.)ste argument anlanget; So ist zwar wahr, die filii haben ihr Successions-Recht ebenermassen à primo acquirente, wie die Agnaten; Es waltet aber auch bey ihnen noch dieser Unterscheid/ daß sie ihr Successions-Recht per Patrem, die Agnati aber ihr Jus Successionis, nicht per ultimum possessorem, sondern per ipsorum Patrem haben: Aus welchen fundamento auch supra ist gesaget worden, daß die filii die facta derer Parentum præstiren müsten, die Agnati aber ad facta Antecessorum nicht verbunden seyen; Und also/ die filii, eine mehrere obligationem erga facta Parentis, als die Agnaten haben.

2.) Anlangende das Jus Investituræ; So werden zwar die Söhne per Investituram Patris eventualiter mit beliehen; Es ist aber diese Investitura nur eventualis, nempe, daß sie nach des Vaters Tode succediren solten: Wann nun aber der Vater das Feudum noch in seinem Leben hat verkauffet; So cessiret auch, das, lediglich in potentia gewesene Successions-Recht in Feudum venditum vor sich selbsten.

Das 3.)te Argument à *Jure* allodiali, machet gleichergestalten zur quæstion, an filii *Feudum* à Patre alienatum revocare possint? soviel nicht aus; Weilen ab Allodio ad Feudum nicht wohl kan argumentiret werden, immassen auch das allegirte Exempel, dum Legibus & non Exemplis judicamus, zur Sache nichts beyträget, und zumahlen in Feudis Illustrium eine longè alia ratio, als in *Feudis* privatorum sich darstellig machet; Indeme, wann des Alberti degeneri Printzen nicht mit dem Schwerdt obtiniret hätten, die revocatio des alienirten Thüringer Landes eben sowohlen nicht fortgegangen seyn würde.

Was 4.)tens die textus feudales anlanget; So sagen zwar dieselbigen nichts contra, aber auch nichts pro; Indeme man in denselbigen, unter denen Agnaten/ die Söhne eben nicht verstanden findet; Vielmehr aber werden die Agnaten und filii in denenselbigen gar offt distinguret: Dahero dann, da das Jus feudale nur von denen Agnaten 2. Feud. 39. redet, und von denen Söhnen niemahls in denen textibus feudalibus circa hanc materiam etwas ist gedacht worden; So kan man die actionem revocatoriam denen Söhnen wohl nicht gestatten; Zumahlen nach dem Jure

Saxonico: Wie man dann in dem Torgauischen Ausschreiben, und denen Constitutionibus Electoralibus gar deutlich sanciret findet, daß denen Söhnen/ des Vaters Feudal-alienation zu impugniren/ keines Weges nachgelassen seyn solle.

Zwar pfleget man noch einen Unterscheid zu machen, ob der Vater, wegen vieler Lehen-Schulden sein Feudum hat verkauffet, oder aber, ob er sine causa necessaria solches gethan habe? Und müssen bey den erstern Fall, die Söhne acquiesciren, wann aber der Vater sein Lehen-Guth nullis præviis requisitis verkauffet; So können es die Söhne noch ehender revociren/ weilen dieses ihnen zum præjudiz gereichet; Doch will dieser Unterscheid/ wenigstens in denen Sächsischen Landen nicht angenommen werden, weilen die textus Saxonici general reden.

Sonsten finden sich hierbey gleichwohlen noch einige Exceptiones, und besonders bey bonis Fidei-Commissis subjectis.

Dann, die Fidei-Commiss-Güthere, kan ein Vater nicht alieniren, mithin können die Söhne dieselbigen revociren, weilen sie ein gegründetes Recht darinnen haben, worbey ihnen ihr Vater nicht kan præjudiciren.

Sed quæritur: Wann auf einem Feudo ein Lehen-Stamm haffet, wie es bey Veräusserung des Feudi sodann mit demselbigen zu halten?

Zum Exempel, ein Lehen-Guth wäre 30000. Thlr. werth, der Lehen-Stamm aber wäre à 10000. Thlr. fest gesetzet, ob dann/ dieses Lehen-Stammes ohngeachtet, das Feudum ohne der Mitbelehnten consens nicht alieniret werden könne? Worauf in Antwort dienet/ daß die Agnaten, den Verkauff hierbey nicht hemmen können; Wann ihnen nur der Lehen-Stam in salvo verbleibet.

Dann, wann sie nur auf einen Lehen-Guth den Lehen-Stamm haben/ so giltet es gleich, ob der Lehen-Stamm, auf dieses oder auf ein anders Guth wird geleget, mithin, in tali casu, die Agnaten/ den Verkauff nicht hindern können.

AD APHORIS. XVII.

Die revocatio Feudi geschiehet eigentlich per actionem revocatoriam, und da fraget sichs nun, was bey dieser actione revocatoria dem actori incumbire? Da er dann zuförderst demonstriren muß, daß er der proximus Agnatus seye, deme das Jus succedendi in Feudo zustehe, und er, also, das Jus revocandi Feudum habe; Dahero man auch zu dessen allen bessern, und mehrern Behuff/ in denen prætensionibus illustrium

ganze

gantze hierzu dienliche Schemata Genealogica allegiret findet, mithin hieraus das Jus agnationis unter andern mit wird erwiesen.

Dann, weilen die revocatio secundum proximitatem gradus geschiehet; So muß diese proximitas gradus ex Schemate Genealogico vornehmlich demonstriret werden.

Sed quæritur: Wann die proximiores Agnati das Feudum nicht revociren; Ob dann nicht die remotiores solches thun können? Und muß man da distinguiren, ob der proximior in alienationem Feudi consentiret, oder ob er seinem Juri renunciret habe?

Hat er nun consentiret; So kan der remotior die actionem revocatoriam eben sowohlen nicht anstellen, so lange noch der proximior Agnatus im Leben ist; Und dieses zwar ob præsentem Agnatum proximiorem: Indeme er, hôc adhuc vivente, noch kein Recht zur Succession hat?

Wann nun aber der proximior Agnatus mit Todt ist abgegangen; Sodann wird das Successions-Recht auf ihme den remotiorem verfället.

So ferne indessen der proximior Agnatus seinem Juri gantz und gar hat renunciret; Sodann kan der remotior actionem revocatoriam sofort anstellen.

Dann, es wird in diesen Fall, der proximior, als civiliter mortuus angesehen, und, wann gleich auch die renunciation in favorem des tertii geschehen wäre; So könte sie doch gleichwohlen dem remotiori zum Schaden nicht Statt finden: Vielmehr hätte er alsobald actionem revocatoriam; Weilen der proximior per suam renunciationem dem remotiori nicht kan præjudiciren.

Es hat dieses nicht nur alleine ratione Feudorum privatorum, sondern auch ratione Feudorum illustrium Statt; Wie man dann in neueren Zeiten bey einen gewiessen Hause ein Exemplum illustre von einer dergleichen renunciatione in remotiorem Agnatum hat, mithin, die revocatoriæ actiones in Feudis Illustrium allerdinges Statt haben können.

Dieses gehet nun auch, sowohlen Jure feudali communi, als auch Jure feudali Saxonicô, bey Mitbelehnten an, wann die Mitbelehenschafft nach dem Recht der Sippschafft eingeführet ist; Indeme sodann, der proximior agnatus, von dem remotiori allezeit per actionem revocatoriam das Feudum kan wiederruffen und abfordern.

Weiters kommet in quæstion: Wieder weme eigentlich die actio revocatoria anzustellen? Et respondetur: Contra quemcunque Possessorem, und zumahlen contra den Emptorem.

Sed, ad quid propriè actio hæc sit instituenda? nova oritur quæstio; Et respondetur, ad restituendum Feudum cum fructibus perceptis & à tempore litis contestationis percipiendis, omnique alia sua causa.

Ein Exemplum illustre in Successions-Fällen hat man an der Grafschafft Oldenburg.

Dann, als der letzte Graff Anton Günther von Oldenburg, circa medium Seculi superioris ist verstorben; So nahme der König von Dännemarck und der Hertzog von Hollstein-Gottorff, die Oldenburgische Lande in Besitz.

Der Hertzog von Hollstein-Plöen aber stellete actionem revocatoriam als proximior Agnatus an, und, obgleich jene auf das Testamentum des defuncti sich gründeten; So sagte jedoch der Hertzog von Hollstein-Plöen, wie das Testamentum ihme nicht præjudiciren könte.

Der König von Dännemarck vermerckte inzwischen, die Sache dörffte nicht wohl ablauffen, verglieche sich dahero mit dem Hertzog von Hollstein Plöen dahin, daß er ihme sein Recht cedirte, da dann der Hertzog von Hollstein-Gottorff den Processs zwar fortsetzte; Jedoch von dem Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath das Urtheil dahin ergienge, daß der Hertzog von Hollstein-Gottorff, die Graffschafft, cum fructibus perceptis & percipiendis restituiren solte, welches dann auch also erfüllet werden muste.

AD APHOR. XVIII.

In diesen Aphorismo kommet vor, ob der actioni revocatoriæ per præscriptionem derogiret werden könne? Und wird hierauf billig mit einen Ja geantwortet.

Dann, hat die præscriptio contra Dominum directum Statt; So muß sie auch desto mehr contra Agnatos Platz finden.

Es wollen zwar einige einen Unterscheid inter alienationem factam in extraneum, & inter alienationem factam in remotiorem Agnatum machen, beruffen sich mithin auf den textum 2. Feud. 26. §. Titius filios &c. und sagen, daß, wann es contra remotiorem Agnatum gehe, die præscriptio nicht Statt habe; Contra extraneum aber könne nulla præscriptio von dem debitore excipiret werden, weilen bey einem extraneo, das Feudum gäntzlich ex familia kommet, also, dasselbige, nullô temporis cursu obstante, revociret werden könne; Alleine, der textus feudalis, will dieses nicht besagen; vielmehr muß man also argumentiren.

Die

Die textus feudales machen 1.) keinen Unterscheid, und 2.) hat die præscriptio feudalis dergestalten contra Dominum directum Statt/ daß ein bonæ fidei possessor, binnen 30. Jahren per præscriptionem, sein Feudum zum allodio kan machen: Warum solte dann nun die præscriptio nicht auch bey remotioribus Agnatis Statt haben? Zumahlen, doch, der Dominus directus ein Jus potius hat, als der remotior Agnatus.

Weiters wird der citatus textus 2. Feud. 26. (als worinnen eines temporis annalis gedacht wird) objiciret, und dahero geschlossen, daß die actio revocatoria nicht Statt haben könne / si quis, per annum tacuerit; Ist alsodie Rede von dem Jure retractus ex Jure gentilitii, wie dann, zum retractu, bekandter massen / nur ein Jahr und Tage ist gesetzet; Ein anders aber ists mit der actione revocatoria: Nach welcher ein Feudum, welches sine consensu Agnatorum ist alien ret worden, und doch endlich ihnen zufället, ohne Entgeld kan reclamiret werden.

Ob indessen auch das tempus præscriptionis triginta annorum vor den remotiorem Agnatum mit gesetzet seye? Ist eine neue Frage.

Nehmlich, ein Vasall verkauffet sein Feudum, der proximus Agnatus consentiret: Und, da kan der remotior, vivô adhuc proximiore Agnatô, das Feudum sodann nicht revociren: Es gehen indessen 30. in 40. Jahre hin, binnen welcher Zeit der proximior Agnatus und deffen posteri sich noch im Leben befinden, daß, also, binnen dieser Zeit, die remotiores das Feudum nicht revociren können; Nach 30. oder 40. Jahren aber stirbet der proximus Agnatus, und dessen posteri: Da dann das Feudum, Jure Successionis, an den remotiorem verfiehle, und da fraget sichs nun, ob der Besitzer, in diesen Fall, die præscriptionem vorschützen könne / weilen das Guth schon vor 30. in 40. Jahren verkauffet worden seye? Und wird darum mit einen quod non beantwortet: Weilen, so lange der proximior Agnatus und dessen posteri noch am Leben sind gewesen; So lange auch der remotior Agnatus das Feudum nicht hat revociren können: Indeme die præscriptio triginta annorum ab isto tempore zu lauffen beginnet, von welcher Zeit her / an den Agnatum remotiorem das Feudum ist verfället worden.

Sonsten gehet die revocatio Feudi, (welche denen Agnatis remotioribus, juxta hactenus deducta, auch nach einen Zeit-Verlauff von 30. Jahren wird gestattet /) bey denen Söhnen desjenigen, wieder welchen ist præscribiret worden, ohnehin nicht an; Indeme diese, das, à patre alienirte Lehen, selbsten nicht prætendiren können, woferne nicht das vindications-Recht, ab eorum Patre, auf sie, ist transferiret worden.

AD APHOR. XIX.

Die actio revocatoria wird ob consensum derer Agnaten oder derer Mitbelehnten denegiret.

Dann, wann diese in die alienation consentiret haben; So können sie, und ihre Kindere/ das Feudum nicht revociren.

Es ist aber der consensus vel tacitus vel expressus: Und ist der consensus expressus, wann die Agnaten und Mitbelehnten ausdrücklich in den Kauff consentiret haben/ woraus nun schon è contrario der tacitus consensus erhellet.

Als zum Exempel/ ein Mitbelehnter ist bey den Kauff-Contract gewesen, und da fraget sich dann, ob man daher einen consensum tacitum schliessen könne? Und wird darum mit einen Nein beantwortet; Weilen diese compræsentia, nur eine nudam con-scientiam, oder eine blosse Mit-Wissenschafft anzeiget, so aber noch keinen consens nach sich ziehet.

Dann, vieles geschiehet, so man weiß, ob man gleich dazu nicht consentiret.

Der tacitus consensus muß also ex aliis factis hergenommen werden; Dahero ist der tacitus consensus derjenige, wann der Agnat oder der Mitbelehnte zum Kauff gratuliret. Item, wann sie den Contract als Beystände mit unterschrieben haben.

Wann mehr Agnaten oder Mitbelehnten da sind, und davon einer consentiret hätte, die andern aber nicht; So fraget sichs, ob diese, nicht gleichwohlen noch ihre actionem revocatoriam reserviret haben? Et respondetur, quod sic: Wenigstens, pro ipsorum rata.

Porrò quæritur, ob dann der Sohn keine actionem revocatoriam habe? Wann der Vater renuncieret, und sich seines Rechtens begeben hat? Et respondetur, quod non: Weilen auch hier das principium Statt hat, filii facta Parentum præstare tenentur.

Ferners entstehet die Frage, ob der Vasallus die Agnaten nicht zwingen könne/ in die alienation zu consentiren? Und wird diese quæstion auch mit einen quod non beantwortet.

Dann, der consensus ist liber, und gleichwie einer einen nicht zwingen kan, seinem Juri zu renuncieren; So kan es also auch ein Vasall nicht thun, wann er gleich Noth litte.

Ein anders wäre es, wann Lehen-Schulden da sind, in welche die Agnaten und Mitbelehnten consentiret haben, und sie absque alienatio-

ne

ne Feudi nicht bezahlet werden können, einfolglich zu deren Abtilgung das Feudum nothwendig muß verkauffet werden; Weilen sodann der Dominus die Agnaten zum consens kan obligiren, und, also / weilen in hoc casu der Verkauff des Feudi unumgänglich nöthig ist / die Agnaten von dem Lehen-Herren gezwungen werden können, in den Verkauff zu consentiren / ausser deme sie aber hierein zu willigen / nicht können angehalten werden.

Hiernächstens, kommet hier noch in Betrachtung / wie es mit denen minoribus zu halten / ob auch deren Tutores und Curatores in den Guths-Verkauff consentiren können?

Es ist bekandt, daß / wann immobilia alieniret werden wollen / dieses / sine Decreto Magistratus nicht geschehen könne / und eben deßwegen / muß von dem Magistratu ein Decretum de alienando ertheilet werden / wann immobilia minorum aut pupillorum zu alieniren sind: Welches auch in unterschiedenen Provinciis Germaniæ, und zumahlen in denen Brandenburgischen Landen eingeführet ist: Also, daß, wann ein Feudum minoris, oder auch nur ein solches Lehen / woran die minores einen Antheil haben / veräussert werden solle, dieses öffentlich erst muß angeschlagen und erwartet werden, ob nicht jemand mehr biethe, als etwan Anfangs darauf ist licitiret worden.

Findet sich nun niemand; Sodann wird es erst dem Käuffer zugesprochen.

In Chur-Sachsen hat man das Torgauische Ausschreiben, in welchen von verschiedenen Lehens-Sachen Verordnung ist geschehen / in hoc casu mit zu beobachten, und ist darinnen unter andern mit enthalten / daß, wann zwar prædia pupillorum vel minorum alieniret werden / daran andere keinen Theil haben / allerdinges, das Decretum Magistratus & Domini superioris nöthig seye; Jedoch / wann an einen Lehen-Guth ihrer zwey oder drey einen Antheil haben, und darunter auch minores mit begrieffen sind, ingleichen die majorennes in alienationem consentiren / mithin die Frage erwächset, ob der Tutor und Curator nicht minder ad alienationem consentiren können; So ist nach den gedachten Torgauischen Ausschreiben ausgemachet / daß, wann zwey Interessenten in die alienation willigen, und der pupillus oder minor tertiam partem am Lehen hätte / der Tutor vel Curator ebenermassen consentiren könne; Und solches zwar darum, weilen die præsumtio existieret, daß, wo ihrer zwey in alienationem consentiret haben / diese, dem dritten nicht schädlich, mithin auch nicht wieder dessen Interesse seyn werde.

Indes-

Indessen wird doch noch hierbey ein Unterscheid gemachet, ob der pupillus ein Jus succedendi proximum, oder nur ein Jus succedendi remotius habe? Indeme/ wann der pupillus, succedendi Jus remotius hat, mithin/ noch andere Successores vor ihme zugegen sind; Der consensus duorum ad alienationem vor hinlänglich wird erachtet: Dahingegen, wann der pupillus oder minor ein Jus succedendi proximum, mithin die nächste Anwarthschafft auf das Lehen hat, zum wenigsten zwey proximiores und vier remotiores/consentiren müssen/ wann die alienatio valida seyn solle: Wie dieses alles in den Torgauischen Ausschreiben de Anno 1583. ist ausgemachet befindlich.

Dieses ist aber nur in denen Chur-Sächsischen Landen also Juris, welches auch sensim in den Fürstl. Sächsischen mehrerntheils ist eingeführet worden.

In andern Landen, kommet es, bey diesen casu, auf die consuetudines und die observationes an, und wird meinstens das Decretum Domini directi zur alienation erfordert.

Ferners ist die Frage, wann nun ein Feudum auf diese Art ist revociret worden, wie sich alsdann der Emptor deßfalls zu verhalten habe? Und dienet in Antwort, daß, wann er das pretium bezahlet, er hierbey weiters kein Interesse, welches er zu liquidiren hätte, kan prætendiren, weilen es bey dem venditore nicht hat gestanden, den Kauff zu halten: Wann aber der Emptor das pretium allschon gezahlet hätte; So muß man distinguiren, ob die revocatio Feudi ex Jure retractus, oder/ ob non petitum consensum Agnatorum wird vorgekehret.

Geschiehet dann nun die revocatio feudalis ex Jure retractus; So muß derjenige/ der das Jus retractus behauptet, den Kauff-Schilling wieder zuruck bezahlen; Wann aber die revocatio, ob non petitum consensum, geschiehet, also, daß das Feudum gar nicht zu alieniren gewesen wäre, der Käuffer aber die Kauffs-Summam schon bezahlet hätte; So muß er sich deßwegen an den venditorem, und an dessen Land-Erben halten, indeme er ex Feudo keine restitution kan suchen.

AD APHOR. XX.

Es kommet hier in Erwägung, ob der consensus Agnatorum auch in Feudo merè hæreditario nöthig seye?

Bey Feudis ex pacto & providentia hats seine Richtigkeit, daß nicht nur alleine der consensus Domini directi, sondern auch derer Agnatorum

rum zur alienatione Feudi vonnöthen seye; Weilen die letztern à primo acquirente ein Jus quæsitum haben; Aber, in Feudis merè hæreditariis, worinnen die Successio allodialis Statt findet; Da haben die Agnaten, als descendenten, eben kein Jus quæsitum, dahero auch/ deren consensus ad alienandum nicht nöthig ist: Es wäre dann, daß sie, zugleich Mitbelehnte wären/ indeme sie, sodann/ ex Jure simultaneæ investituræ in die alienation mit einwilligen müssen.

Weiters wird gefraget: Wie es zu halten/ wann diejenigen/ die den Kauff revociren wollen/ zugleich hæredes allodiales mit wären; Ob sie gleichwohlen actionem revocatoriam, wann der Creditor verstorben ist, anstellen können? Da dann in Antwort dienet, daß sie, dieses, als hæredes feudales zwar wohl thun können; Wann sie aber zugleich hæredes allodiales mit wären/ und also/ auch bey ihnen, quod facta Antecessorum præstare teneantur, Statt haben müste; So hätte man hierbey anfördrist inter filios & Agnatos zu distinguiren.

Dann/ die filii müssen facta Patris ohnedeme præstiren/ können also, diese, keine actionem revocatoriam anstellen/ es wäre dann, daß der Sohn, Patris hæreditati allodiali, und nicht feudali renunciret hätte; Da sodann/ er, dergleichen noch thun kan; Aber, die Agnaten sind ad facta Antecessorum nicht gebunden, es wäre dann/ daß die hæreditas allodialis genug wäre, den Emptorem zu begnügen, in welchen Fall sie auch/ das Kauff-Geld, ex hæreditate allodiali bezahlen müssen.

AD APH XXI.

In diesen Aphorismo wird die actio revocatoria ex Jure protimiseos, Item, das Jus retractus considériret: Und da fraget sichs dann, ob das Jus protimiseos & Jus retractus nicht vor einerley Art zu halten? Weilen es doch, bey beyden/ auf den nähern Kauff ankommet; Alleine/ obgleich diese zwey Jura in etlichen Stücken concurriren; So differiren sie doch noch in verschiedenen andern Stücken.

Die vornehmste ratio discrepantiæ beym Jure protimiseos bestehet aber darinnen/ daß, wann einer sein Feudum hat verkauffet, hingegen dasselbige noch nicht übergeben; So protestiren diejenigen/ die den nähern Kauff haben, wieder die Belehnung/ und die Übergabe; Das Jus retractus aber bestehet darinnen, daß/ wann einem das Lehen-Guth oder Feudum wird verkauffet, und er damit allschon ist beliehen- dann ihme dasselbige übergeben worden; So retrahiret ers von dem Possessore.

Sed quæritur, ex quo capite das Jus retractus eigentlich gesuchet werden könne? Und ist zu wissen / daß dasselbige Jure civili in verschiedenen Fällen Statt habe; Als 1.) ex Jure Dominii directi, zumahlen bey Erb-Zinnß-Güttern, 2.) ex Jure crediti, 3.) ex Jure congrui, 4.) ex Jure agnationis, und 5.) ex Jure vicinitatis.

Ob nun alle diese casus auch Statt haben in Jure feudali? wird hier anderweitig gefraget.

Was 1.) anlanget das Jus retractus ex Jure Dominii directi; So ist es allerdinges richtig / daß, wann ein Feudum verkauffet werden solle, der Dominus directus dabey den Vorkauff hat.

Dann, er hat einen Antheil an dem Dominio, und ist das Feudum nicht anderst als ein Pfand, ratione seiner zu considériren / zumahlen es in arbitrio Domini directi stehet / ob er in den Verkauff will consentiren oder es unterlassen?

Betreffende 2.) das Jus retractus ex Jure crediti; So hat dieses in rebus feudalibus nicht Statt.

Dann, ein Creditor, der auf ein Feudum etwas hat hergeschossen, muß sich begnügen lassen, wann er sein Geld zurück bekommet.

Was anlanget 3.) das Jus congrui, das Gespielde: sive, wann ein Guth ehemahl schon ist getheilet / und ein Theil davon verkauffet worden; So hat der Besitzer, allerdinges, bey demselbigen den Näher-Kauff zu suchen, und dieses darum / weilen es ehehin zusammen hat gehöret.

4.) Der retractus Gentilitius ist inter reliquos retractus der vornehmste / mithin kan man ex Jure Familiæ denselbigen, als das Jus præcipuum retractus allegiren. Was

5.) Das Jus vicinitatis anlanget; So hat deßfalls, Jure feudali, kein Jus retractus Statt / weilen besagtes Jus vicinitatis, weder in denen Lehens-Gesetzen, noch in der observanz ist gegründet.

Gestalten Dingen nach, bestehet also / das vornehmste Jus retractus ex retractu Gentilitio; Mithin / wer aus derjenigen Familie ist, welchem das verkauffte Guth zugehöret hatte / der kan das verkauffte Feudum retrahiren.

Ad quæstionem: In welchen Fall das Jus retractus Statt habe? Dienet in Antwort: In omnibus alienationibus, quæ fiunt pretiô interveniente: Als, bey der emptione, venditione, item, bey der datione in solutum, wo nur, pretiô interveniente, die alienatio auf einen fremden geschiehet; Als in welchen beyden casibus das Jus retractus Statt findet.

Por-

Porrò quæritur: Ob dann das Jus retractus auch in donatione & permutatione Statt habe? Et respondetur: quod non: Theils/ weilen das Jus retractus, Jure civili, bey Tausch und Schenckungen nicht Platz hat, und Theils, wegen des textus 2. Feudorum 26. wo der Sedes dieser materie ist, und wo der textus nur de pretio interveniente redet/ dergleichen pretium interveniens jedoch, bey dem Tausch, und bey Schenckungen nicht zugegen ist.

Absonderlich aber wird hier der contractus simulatus excludiret: Mithin, wann einer mit einen fremden, nur zum Schein/ einen Tausch-Contract hat aufgerichtet/ dieser, darum nicht kan angehen, weilen ein dolus dabey zugegen ist.

Dann/ wo eine vera donatio vorhanden ist; So cessiret die permutatio; Bey welcher nun so wenig, als bey der donation, das Jus retractus Statt hat.

Sed quæritur: Ob das Jus retractus in Feudis novis & antiquis Platz habe? Et respondetur quod sic.

Dann, obwohlen in Feudis novis die Agnaten in den Kauff nicht consentiren dörffen/ wann sie keine Mitbelehnte sind; So haben jedoch das Jus retractus, die Agnaten, eben sowohlen, in Feudis novis, als in antiquis, aus der Ursache/ weilen dieses Recht zur conservation derer Familien ist eingeführet, mithin auch, dieses, in alten und neuen Lehen muß Statt finden.

Porrò quæritur: Was der retrahens zu thun habe? Et respondetur: Er muß easdem conditiones adimpliren, die der fremde Emptor hat gewilliget.

Gestalten Dingen nach, siehet man also beym retractu, nicht nur alleine auf die Kauff-Summam, sondern auch auf die conditiones adjectas.

Dann, es geschiehet offt, daß bey Feudis eine Adeliche Wittib mit ist eingekauffet worden, um sie ad dies vitæ auf den Guth zu lassen, und ihr jährlich etwas gewiesses daraus zu reichen.

Diese conditiones muß nun der retrahens sowohlen/ als der erste Emptor eingehen.

So muß auch nach dem textu 2. Feud. 26 das Jus retractus, binnen einem Jahr und Tag/ post Feudum venditum gesuchet werden/ und mag/ nach der Zeit, das Jus retractus nicht mehr Statt haben.

Ad quæstionem: Ob dann der Terminus feudalis von einen Jahr und Tage bey allen Feudis Statt finde? Dienet in Antwort: Daß er regulariter bey allen Feudis Provincialibus Platz habe: Was aber Feuda Imperii anlanget, in specie der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft; So

hat dieses/ die Reichs-Ritterschafft/ ex Privilegio des Keysers Leopoldi besonders/ daß das Jus retractus, bey ihren Güttern, auf drey Jahr lang extendiret werden solle.

Dann, weilen hactenus, die Feuda von der Reichs-Ritterschafft starck sind obhanden gekommen, mithin sie, dadurch/ grossen Schaden hat erlitten; So hat der Keyser Leopoldus, ihr, dieses privilegium, und zwar mit einer so grossen extension ertheilet, daß/ wann ein der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft einmahlen zuständiges Feudum an einen fremden wird verkauffet; Solches binnen dreyen Jahren und Tagen/ von derselbigen, ordine sequenti kan retrahiret werden.

Anfördrist hat das Jus agnationis Statt: also/ daß der nächste Agnat das Feudum kan retrahiren; Will es aber keiner von denen Agnaten retrahiren; So können/ dieses/ die Cognaten thun: und, so von denselbigen keiner da ist, oder es nicht retrahiren wolte; So kan es ein jedes membrum aus der Reichs-Ritterschafft retrahiren, und zwar dergestalten, daß die pacta adjecta pro non adjectis zu halten, und, wann der retrahens nur die Kauffs-Summam erleget; So muß der Emptor das Feudum wieder hergeben: Ja, wenn auch gleich der Emptor meliorationes Feudi hat gemachet; So kan er dennoch mit der restitutione Feudi nicht tergiversiren, sondern er muß das Feudum hergeben, und mag sodann erst/ über die meliorationes accordiret werden.

Diese ansehnliche Privilegia hat nun die Reichs-Ritterschafft, vid. Johann Steph. Burgermeister, in Corpore Juris Nobilitatis immediatæ, zwar erhalten, worgegen aber die Reichs-Fürsten, und diejenige hohe Lehen-Herrschafften, denen die Reichs-Ritterschafftliche Güttere zu Lehen gehen, bey sich ereignenden Gelegenheiten, so ein als anders noch einzuwenden finden.

AD APHOR. XXII.

Wir considériren auch, wer doch das Jus retrahendi habe? Und heisset es 1.) haben das Jus retrahendi die Söhne.

Diese haben zwar das Jus revocandi Feuda nicht, aber wohl das Jus retrahendi, wann der Vater das Lehen-Guth an Fremde verkauffet/ da sie dann, oblatô pretiô, solches retrahiren können, worinnen sie nun nicht deterioris conditionis, als andere Agnaten sind.

2.) Haben das Jus retrahendi die Agnaten, und zwar, in so ferne ihrer zwey oder mehr das Feudum retrahiren wollen, wiewohlen pro ordi-

dine agnationis: auch, wann ihrer zwey in pari gradu wären; So kan es einer von ihnen retrahiren / wann der andere es nicht thut.

Ad quæstionem: In welchen Fällen das Jus retractus nicht Statt findet? Dienet in Antwort.

1.) Hat das Jus retractus nicht Statt in Feudis merè hæreditariis.

Dann, weil hier die Successio feudalis der merè allodiali gleich geschätzet wird; So kan hier kein retractus, nisi ex Jure retractus Gentilitii geschehen.

2.) Hat das Jus retractus nicht Statt, si Agnatus consenserit.

Dann, wann ein Vasall sein Feudum verkauffen will; So lässet er es denen Agnaten anbiethen; Wann diese nun sagen, sie wolten es nicht haben; Sodann kan der retractus nicht Statt finden, quia consenserunt in alienationem: Es wäre dann, daß der consensus ad certam Summam nur ertheilet worden, und das Guth darunter verkauffet worden wäre.

E. gr. Der Vasall liesse sein Feudum denen Agnaten vor 200000. Thlr. anbiethen, diese sagen aber, daß sie es für ein so hohes pretium nicht annehmen wolten: Und, wann der Vasall dasselbige um 160000. Thlr. nur verkauffte; So können sie es dannoch retrahiren, ex ratione, weilen sie lediglich ad certam summam consentiret haben, mithin, wann der Vasall sein Guth höher verkauffet; Sie ohnehin, sodann, deßfalls, nichts allegiren können: Also nur, so er es infra Summam verkauffet, sie das Jus retractus allegiren mögen.

CAP. XIV.

DE

DE DEBITIS FEUDALIBUS.

AD APHOR. I.

Die debita feudalia oder Lehen-Schulden gehören sowohlen ad obligationem Vasalli, als auch ad obligationem Domini; Weilen die Lehen-Herren in gewissen Fällen die Lehen-debita eben sowohlen müssen abtragen.

Bey der Frage, ob in Feudis merè hæreditariis gleichergestalten gewisse Lehen-Schulden in ipso Feudo dergestalten hafften, daß sowohlen

die Domini directi, als die Agnaten die Lehen-Schulden tragen müssen? Muß man hier noch einen Unterscheid ratione Domini & ratione Vasalli machen.

Dann/ was die Vasallos possessores anlanget; So sind diese, die debita Antecessoris, bey Feudis merè hæreditariis schlechterdinges zu tragen schuldig/ weilen in diesen Feudis, die Successio allodialis, modô civili hæreditariô Statt findet, folglich auch/ die Successores Vasalli ad debita præstanda obligiret sind, zumahlen sie/ in Feudis merè hæreditariis, gleichwie in einem Allodio succediren; Wiewohlen jedoch, dieses, noch dahin zu verstehen, ne ultra vires hæreditatis teneantur.

Ob nun aber gleich, bewandten Dingen nach, die Successores Vasalli, in Feudis merè hæreditariis, die debita übernehmen, und sie abtragen müssen; So ist jedoch der Dominus directus darzu nicht verbunden/ wann das Feudum an ihn verfället werden solte/ und dieses zwar darum, weilen ein Dominus Feudi, auch in dergleichen Art, ex Jure Dominii directi succediret, und also/ er/ nicht dergestalten, als ein hæres allodialis kan obligiret werden, sondern, es, bey ihme heisset: Nisi consenserit in debitum, res, sine onere concessa, sine onere ad Dominum redire debet, mithin, wann der Dominus directus ein Lehen-Guth sine onere hat verliehen, er/ es auch, sine onere hinwiederum muß zuruck bekommen.

AD APH. II.

Hierinnen kommet unter andern mit vor, wie es mit denen Feudis mixtis, welche Mann- und Weiber-Lehen sind, ratione debitorum zu halten? entstehet mithin, die Frage: Ob dann die Successores feudales, zu denen von dem Antecessore gemachten Schulden verbunden seyen? Worauf zu wissen dienet: Daß man distinguiren müsse, ob die Schulden mit consens des Domini directi gemachet worden oder nicht?

Sind sie nun mit consens des Domini directi gemachet worden; So sind, diese, die hæredes und Successores feudales abzutragen verbunden: Weilen auch in denen Feudis mixtis, der Successor feudalis, suô modô, die debita Antecessoris tragen muß, wenn er gleich nicht consentiret hätte, und dieses zwar nicht eben ex ipso Feudo, sondern ex fructibus feudalibus, also, daß in denen Feudis mixtis, auch die debita, darein der Dominus consentiret hat, ex fructibus Feudi bezahlet werden müssen.

Wann indessen der Dominus directus nicht consentiret hat; So sind auch, cæteris paribus, die Agnaten nicht obligiret; weilen des Domini con-

consens erst solche debita zu Lehen-Schulden machet, aber NB. nur in so weit, daß ultra vires hæreditatis niemand zu obligiren ist, mithin, wann auch ein Sohn in einem Feudo merè hæreditario succedirte, er weiters nichts abtragen dörffte, als was die hæreditas mit sich bringet: Dahero es dann sehr gut ist, die Erbschafft, cum Inventario anzutretten, wiewohlen der Auctor. ad hunc Aphor. n 3. eine andere Meinung heget.

Sed quæritur: Wann dann der Dominus ein Feudum ob feloniam seu delictum feudale einziehet, ob er die debita Vasalli nicht ebenermassen zu tragen schuldig seye? Worauf folgendes in Antwort dienet.

In Feudis ex pacto & providentia ist der Dominus nicht obligiret ad præstanda debita: Nisi in ea consenserit: Alleine, in Feudis mixtis & meré hæreditariis muß auch der Dominus des Vasallen debita abtragen, weilen der Vasall, darinnen, mehrere Jura gehabt hat, als in Feudo ex pacto & providentia.

Sonsten können nach dem Jure Saxonico, in denen Feudis hæreditariis & mixtis, die Collaterales, mithin, die Agnati, und Cognati anderst nicht succediren, als der Mitbelehenschafft wegen; Die Mitbelehnten aber, haben ein Jus potius in Feudo, und ein Jus quæsitum: Also, sind sie ad debita feudalia nicht obligiret, es wären dann necessaire Lehen-Schulden, oder worein sie consentiret haben.

Ferners, wann der fiscus succediret, oder der simultaneè investitus zugleich der hæres allodialis mit ist; So sind sie des defuncti Schulden auch mit zu tragen verbunden, und geschiehet es öffters, und zumahlen in Sachsen, daß die hæredes feudales zugleich die hæredes allodiales mit sind: Wie dann, zum Exempel, wann der Vasallus keine Söhne hinterlässet, aber Brüdere; Und der Bruder als Successor feudalis und allodialis ist zu betrachten; So ist er auch als hæres allodialis ad debita Vasalli, in so weit, als die Allodial-Erbschafft zureichet, obligiret.

AD APHOR. III.

Die Feuda ex pacto & providentia majorum sind ansonsten die meinsten im Teutschen Reiche.

Was nun also diese Feuda anlanget; So ist darinnen noch ein Unterscheid inter debita feudalia & civilia, sive, unter Lehen- und Erb-Schulden zu machen: Und sind die debita feudalia diejenige Schulden, die ex Feudo entrichtet werden müssen, die debita civilia aber sind diejenigen debita, die man ex Allodiis muß abführen.

Son-

Sonsten sind auch die debita feudalia, vel als necessaria, und vel als voluntaria zu betrachten: Wie dann die debita feudalia necessaria diejenigen sind, die ex *Feudo* nothwendig entrichtet werden müssen, wohin nun die Kauff-Geldere, die Wittwen-Geldere, und die Erb-Geldere gerechnet werden, als welche alle von einem Vasallen nothwendig entrichtet werden müssen, und zwar entweder in totum, oder wenigstens in Subsidium, wann die Allodial-Erbschafft nicht zureichet: Dahingegen die debita feudalia voluntaria diejenigen sind, welche ein Vasallus anderst nicht zu entrichten hat, als/ wann er in die Schulden hat consentiret, also diese, nur unter die verhypothecirte und consentirte Schulden mit sind zu rechnen.

Dann/ wann ein Vasall auf das *Feudum* eine Summam Geldes hat aufgenommen, die Agnaten und Mitbelehnten aber consentiret haben: So sind dieses debita voluntaria, weilen es à voluntate derer Agnaten und Mitbelehnten hat dependiret, ob sie haben consentiren wollen oder nicht? Und wann sie nun consentiret haben; So sind sie nur ex pacto, sonsten aber, ausser deme/ in nichts obligiret: Indeme, wann gleich der Dominus consentiret hat, die Agnaten und Mitbelehnten aber nicht consentiret haben; des Domini consens wieder sie regulariter keine Statt kan haben.

Sonsten sind auch hinwiederum die debita vel hypothecaria vel chirographaria, und zwar hypothecaria: Wann eine hypothec auf dem Feudo hafftet, chirographaria aber, wann der Vasallus bloß eine Handschrifft vor sich stellet.

Dieser Unterscheid ist wohl zu notiren, weilen es ratione solutionis dabey darauf vornehmlich mit ankommet: wie zwar hiervon besser unten ein mehrers.

AD APHOR. IV.

In wie weit die Agnaten oder die Mitbelehnten obligiret sind ad debita Vasalli Antecessoris præstanda? Kommet hier in Betrachtung: Da dann, wann man zwar das Jus commune feudale ansiehet, man finden wird/ daß eigentlich nach diesen textu, und 2. *Feud.* 45. keine andere Schulden ex Feudo zu bezahlen sind, als, vor welche/ das Lehen, debitô modô ist oppignoriret worden, mithin/ worein der Dominus und der Vasallus consentiret haben/ so man, als anfängliche debita voluntaria, die nachhero necessitiren, consideriret.

Doch, moribus, legibus und observantiâ posteriori sind auch gewisse

se debita feudalia necessaria entstanden, welche necessariò ex Feudo zu entrichten / wann gleich die Vasallen darein nicht consentiret haben: Dahero dann diese debita vor andern zu notiren sind, gleichwie sie auch ex pacto, von allen Successoribus feudalibus, sowohlen denen Söhnen als Agnaten, am Ende gleichergestalten nothwendig entrichtet werden müssen.

AD APHORIS. V.

Es wird hier gefraget, ob diejenigen, die solche nothwendige und unumgängliche Lehen-Schulden ex Feudo zu fordern berechtiget sind / ein Jus quoddam in Feudo ipso haben? oder aber, ob sothane, dem Feudo absque oppignoratione specialiter cohærirende Lehen-Schulden und onera, nur sonsten ex Feudo bezahlet werden müssen? Und dienet in Antwort: Man könne eben nicht sagen / daß etwan Adeliche Wittwen, die ihr Witthum ex Feudo zu fordern, ein besonders Jus in Feudo haben, wohl aber, daß sie ex Feudo bezahlet werden müssen.

Ferners entstehet die Frage, ob sie dann nicht tacitam hypothecam in Feudo haben? Worüber nun zwar verschiedentlich ist disputiret worden.

Dann es vermeinen einige / daß die tacita hypotheca in Feudis gar nicht Statt finde / und lässet sich dieses gar wohl certô respectu in so ferne vertheidigen; daß e. g. die Wittwen nicht sowohlen actionem realem ratione dotalitii, wohl aber / actionem personalem contra quemcunque possessorem feudalem haben: Doch / weilen gleichwohlen das Bewithum in Feudis, necessariò auf dem Lehen-Guth selbsten hafftet; So kan man sagen / quod, quamvis vidua hypothecæ tacitæ actionem non habeat, tamen Jus ei in Feudo competens, actione reali contra quemcunque possessorem ab ea prosequatur.

AD APHOR. VI.

Es giebet gewiesse debita feudalia, welche purè ex Feudo zu præstiren sind / und sind dieses solche Lehen-Schulden, worzu die Land-Erben nicht einmahl sind anzuhalten / sondern, welche die Lehen-Erben schlechterdinges übertragen müssen.

So giebet es auch solche debita feudalia, quæ saltem in subsidium sunt præstanda, und also von denen Land-Erben zuförderst ex hæreditate allodiali zu suchen sind / mithin / entgegen die hæredes feudales anderst nicht, als post excussionem Allodii Statt finden; Und also nur, wann die Allo-

dial-Erbschafft nicht hinlangen will, das Feudum, zur Zahlung dieser Lehen-Schulden mit beygezogen wird.

Um nun zu zeigen, was eigentlich die debita purè ex Feudo præstanda, und was die debita subsidiaria feudalia seyen; So wird dieses ex exemplis am besten erhellen.

AD APH. VII.

Hier werden 1.) die debita feudalia considériret, so purè ex Feudo zu præstiren, worzu dann gehören 1.) illa pecunia, so zur melioracione Feudi ist hergeschossen worden.

Dann, wann einer zur Verbesserung des Feudi etwas hat hergeschossen; So kommet es denen hæredibus feudalibus zum besten, also, erfordert es die höchste Billigkeit, daß sie es alleine abtragen.

Sed quæritur: Wann der Vasallus eine obligation von sich hat gestellet, und darinnen bekennet, daß das Geld zum besten des Feudi ist verwendet worden, ob es genug seye, daß sodann die Lehen-Erben diese Schuld agnosciren müssen? Worauf mit einen Nein wird geantwortet: Und muß der Creditor beweisen, daß das Geld ins Lehen würcklich ist verwendet worden, und also zur Lehens-Besserung ist gekommen, wann er es ex Feudo will bezahlet haben.

Dann, an die Land-Erben kan er sich ex obligatione illius Vasalli, qui pecuniam accepisse confessus est, allezeit halten, licet pecuniam in meliorationem Feudi esse versam, non probaverit: Zu welchen Beweiß er jedoch, gegen den Dominum und den Lehens-Erben obligiret ist, wann er, von diesen, die Ersetzung derer angebenden meliorationen will zuruck verlangen.

2.) Wird inter debita feudalia ex Feudo purè præstanda, das salarium derer Advocatorum mit referiret, als, wann zum Exempel einer den Vasallen todt geschossen hätte, und deßwegen einen Advocaten zu gebrauchen, vonnöthen wäre; Wiewohlen man hierbey noch wohl muß distinguiren, worzu der Advocat eigentlich wird employret.

Dann, wann der Advocat nur in actionibus personalibus, als bey Injurien-Klagen wird gebrauchet; So kan dieses das Feudum nicht afficiren; Und so sind dann auch die Lehen-Erben, zu einer solchen Schuld nicht obligiret.

Wann indessen der Processus das Feudum selbsten concerniret; So ist sodann das salarium Advocatorum zum besten der Lehens-Erben vor verwendet zu achten, folglich sind auch, diese Schuld, die Lehens-Erben zu bezah-

zahlen gehalten. Confer. Carpzov. in Jurisprudentia forensi Part. 2, Constit. 46. Defin. 30. mit mehrern.

AD APH. VIII.

Das residuum des Kauff-Geldes gehöhret 3.) auch mit unter die Classen derer necessairen Lehen-Schulden.

Dann, wann zum Exempel ein Vasall ein Feudum vor 30000. Thlr. hat gekauffet, deßfalls aber nur 10000. Thlr. angegeben, und er darüber verstirbet, mithin die Frage entstehet/ wer das übrige bezahlen solle: Und also die quæstion obwaltet/ ob hierzu die Lehens-Erben obligiret seyen? So dienet hierauf in Antwort: Daß dieses eine necessaire und purè Lehen-Schuld seye, weilen sie zum besten der hæredum feudalium ist employret worden.

Dann/ wann der Vasall das Feudum nicht gekauffet hätte; So hätten die Lehens-Erben gar keine Erbschafft gehabt, folglich müssen sie dann auch diesen Kauff-Gelder-Ruckstand bezahlen.

Es ist indessen, unter denen Doctoribus, noch ein grosser Scrupel, ob der Dominus, wann der Vasall verstirbet/ und ihme das Feudum heimfället, das noch ruckständige Kauff-Geld bezahlen müsse oder nicht? Da dann einige dafür halten wollen, quod res sine onere concessa, sine onere ad Dominum redire debeat: Welche Regul nun zwar wohl bey den hypothecirten Schulden/ aber nicht bey einen ruckständigen Kauff-Gelde angehet.

Dann, die Verkäuffere pflegen sich nicht nur alleine die hypothecam, sondern so gar auch das Dominium vorzubehalten, und ist es zumahlen in denen Sächsischen Landen eingeführet/ daß der venditor das Lehen nicht ehender aufzulassen ist gehalten, biß ihme das ruckständige Kauff-Geld ist gezahlet worden.

Wann dann nun in sothane conditiones der Dominus selbsten mit hat consentiret; So ist er ohnehin um so mehrers ex facto proprio deßfalls obligiret, sobalden ihme das Feudum anheimfallen solte; Doch, wann der Vasallus dergleichen conditiones nur vor sich hat eingegangen; So hat er dadurch den Dominum nicht obligiren mögen.

AD APHOR. IX.

Unter die necessaria debita feudalia ist 4.) auch noch das Dotalitium mit zu referiren.

Es sind aber verschiedene Stücke / welche die Adeliche Witwen deßfalls ex Feudo prætendieren.

Hieher gehöhret nun 1.) die sponsalitia largitas; Wann nehmlich einer seiner Braut, vor- oder nach der Hochzeit etwas hat versprochen / und ihr die Versicherung hat gegeben, dasselbige ex Feudo zu bezahlen.

2.) Gehöhret hieher, die donatio ante nuptias antiphernalis; Wann nehmlich einer seiner Braut einen Mahl-Schatz hat zugesaget, und sie deßfalls ex Feudo hat versichert.

3.) Wird hierzu das Bewitthum oder das Leib-Geding, so denen Adelichen Wittwen ex Feudo wird verordnet:

Dann 4.) die Gerade gerechnet.

5.) Kommet hierbey auch die Morgen-Gabe, welche ein Vasall den andern Tag, nach der Hochzeit, seiner Braut giebet / in Betrachtung.

6.) Hat in denen Sächsischen Landen, das Mußtheil Statt.

7.) Findet man auch ibidem das Eingeschneidel eingeführet, so in gewissen victualien bestehet: Welche sowohlen Jure feudali communi als Saxonicô denen Weibs-Personen ex pacto zu præstiren sind.

Sed quæritur: In wie weit diese und dergleichen debita feudalia necessaria sind / daß sie von denen Vasallen und hæredibus feudalibus præstiret werden müssen? Wovon dann nun / so ein als anders, speciatim zu sagen seyn wird.

Als 1.) Ist sponsalitia largitas zu considerien, und pfleget diese insgemein in continenti entrichtet zu werden, mithin, wann der Bräutigam seiner Braut bey der Verlöbniß etwas abreichet; So hat es zwar damit seine geweisten Wege; hat aber quâ debitum feudale necessarium nicht Statt, wann er diese sponsalitiam largitatem, sogleich auf das Feudum verweiset.

2.) Ist die Donatio ante nuptias zu betrachten: Und kan diese auch ex Feudo nicht gefordert werden / es wäre dann, daß ein Vasall seiner Braut dergleichen ex Feudo assigniret, dann, der Dominus und die Agnaten darein consentiret hätten; Indeme die Schuld, sodann erst, als eine consentirte Schuld wird betrachtet.

3.) Ist das Dotalitium, sive das Bewitthum, oder das Leib-Geding zu considerien.

in Jure feudali Longobardico findet man zwar davon nichts; Alleine, moribus & legibus feudalibus antiquis ist dieses Leib-Geding eingeführet; Immassen dann in den Schwäbischen Lehen-Recht Cap. 31. ingleichen im Land-Recht Lib. 3. Art. 75. es gegründet ist / daß denen Weibern

bern, ihr Leib, gleichsam zugedungen werde, und ist in denen Teutschen Lehen-Gesetzen zugelassen, ein Dotalitium dergestalten in Feudo zu constituiren, daß es auch sine Domini & Agnatorum consensu, als ein debitum privilegiatum ex Feudo præstiret werden müsse.

Es werden aber dergleichen Dotalitia entweder durch Ehe-Pacta, oder secundum mores Provinciales constituiret: Und zwar auf zweyerley Arten: Nehmlich, entweder wird einer Adelichen Wittwen zu ihren Bewitthum ein gewiesses jährlich gereichet, als so viel an Geld / so viel an Getraydt, so viel an Flachs, an Wein, an Bier, an Wildprett, an Holtz und dergleichen ꝛc. oder, es wird ihr auch ein gewiesses Stück Guth, als zum Exempel, ein Hoff eingewilliget, welchen sie Lebens lang zu geniessen haben solle.

In casu priori hat sie das Jus retentionis; Sie bleibet mithin auf dem Hoff sitzen, und kan ihr jährlich assignirtes Geld fordern / oder, wann ihr ein gewiesses Guth zu ihrem Bewitthum eingeräumet wird; So muß sie, ratione des Inventarii, den Vorstand leisten, damit es nach ihren Tode, hinwiederum richtig eingelieffert werde.

Uber dieses, so muß sie auch die ordinairen Gefälle und Collecten entrichten, weilen sie hier, als eine usufructuaria ist anzusehen / und sowohlen die commoda zu geniessen hat, als sie die onera muß übertragen.

AD APHOR. X.

Daß das Dotalitium anderst nicht Statt finde, als / si dos verè fuerit illata, hat seine Richtigkeit.

Dann, das Dotalitium ist in compensationem dotis eingeführet.

Weilen also nun eine Wittwe das Dotalitium ex Feudo hat; So muß sie vor allen Dingen beweisen, dotem esse illatam.

Sed quæritur: Wie nach sie dieses beweisen könne? und / ob die confessio des mariti genug seye? mithin, wann sie, von ihrem Manne aufweisen könte, daß er sie, auf so und so viele 1000. Thlr. quittiret, ob dieses hinlänglich seye? Welches mit einen Nein aus hernachfolgenden Ursachen wird beantwortet.

Ein Mann thut manchesmahl seiner Frauen etwas zu liebe / daß also dessen blosse quietantia de illata dote nicht Statt hat.

Dann, gleichwie in Jure civili die sola confessio mariti, ratione illatæ dotis, wenigstens ratione creditorum mariti nicht hinlänglich ist; Also ist es auch in Jure feudali damit beschaffen, wie man es zwar in Observationibus feudalibus ad Cap. XIV. num. 5. enthalten befindet; Muß

mithin, die confessio illatæ dotis, auf eine andere Art / nehmlich per testes & per instrumenta guarentigiata, und so weiter demonstriret werden.

Sed quæritur: Wann nun eine Frau beweisen kan, sie habe so und so viele 1000. Thlr. ihrem Manne eingebracht, ob sie auch beweisen müsse / dotem illatam, in Feudum fuisse versam? Worauf mit einen Nein wird geantwortet, mithin darff sie nicht beweisen / dotem in Feudum fuisse versam, sondern sie hat deßfalls die præsumtion vor sich, und wird geglaubet, daß die version in Feudum à marito geschehen seye.

Wollen nun die hæredes feudales das contrarium davon darthun; So lieget es ihnen ob, indeme die præsumtio pro vidua ist; Wenn sie nur anbey beweiset / dotem esse illatam: Wann aber die hæredes sich des Dotalitii entledigen wollen, sodann / mögen sie darthun, dotem in Feudum non fuisse versam.

Dann, wann e. g. eine Frau zwar beweisen kan / sie habe so und so viele 1000 Thlr. eingebracht / sich aber anbey ergiebet, daß sie das Eingebrachte selbsten hinwiederum hat verprasset / und also, deßfalls, dem Feudo davon nichts zum Besten ist gediehen; So kan sie das Eingebrachte, gestalten Dingen nach, nicht wieder abfordern; Alleine, die Lehens-Erben müssen beweisen / was sie deme zu entgegen anführen, und ist das Dotalitium in compensationem dotis verordnet: Wann nun also der dos nicht zum Besten ist angewendet worden, so können auch die Lehens-Erben zum dotalitio nicht angehalten werden: Und / obschon die Frau nicht alle Actiones hierbey verliehret; So kan sie doch sodann / das Bewitthum / von denen Lehens-Erben nicht fordern.

In Num. 5. kommet vor, wie es cum dote promissa nondum soluta zu halten? Und entstehet anbey die Frage / ob, zum Exempel einer Wittwen, die demjenigen, an welchen sie sich hat verheurathet, etliche tausend Thaler zwar hat versprochen, das zugesagte aber, ihres Orts, nicht hat bezahlet, das Dotalitium zu fordern zukomme? Weßwegen man dann zwar wohl sagen könte / das Dotalitium seye in compensationem dotis verordnet, könte mithin, diejenige Ehe-Consortin, die keinen dotem eingebracht habe, auch keinen Bewitthum dargegen anfordern; Alleine, wann gleich auch, ein dos, erst post mortem Vasalli inferiret wird; So hat dennoch das Dotalitium Statt / wiewohlen in der masse, daß der dos und die usura davon eingeliefert werde.

Dann / auf diese Weise, entgehet denen Lehens-Erben, hierunter nichts, ob der dos bey Leb-Zeiten des Vasalli, oder nach seinem Tode erst inferiret worden; Vielmehr aber, haben sie, eine avantage von dem letztern und,

wann

wann dieses ist geschehen; So müssen sie auch der Wittwe, das Dotalitium gestatten; Als, wovon sie nur befreyet sind/ wann gar kein dos wird inferiret/ mithin, sodann auch/ kein Bewitthum gefordert werden kan, indeme dieser, schon gedachter massen, nur in compensationem des dotis illatæ wird abgereichet.

AD APHORIS. XI.

Hier kommet in consideration, was pro quantitate Dotalitii denen Lehen-Rechten oder Lehens-Gebräuchen gemäß/ eigentlich determiniret, und gesetzet worden seye? Und muß man dabey einen Unterscheid inter Dotalitium ordinarium & extraordinarium machen.

Dann, ein Dotalitium ordinarium bestehet in usuris duplicatis: Als zum Exempel/ eine Frau hat 1000. Thlr. eingebracht, und diese bekommet zwar zum Bewitthum jährlich 100. Thlr. Jedoch werden ihr, diese, nur ad dies vitæ jährlich abgereichet: Und/ nach eben dieser proportion, bekommet sie die mehrere usuras duplicatas zum Bewitthum, so viel sie 1000. Thlr. pro dote ihrem marito weiters ein- und zugebracht hat.

Sed quæritur: Ob dann auch das Dotalitium ordinarium vermehret werden könne? Und da ist es nun zwar richtig, quod sic; Alleine, ut fiat cum consensu Domini & Agnatorum.

Dann, die usuræ duplicatæ, sind als ein ordinarium Dotalitium, ein debitum necessarium ex Feudo, worzu es weder des Domini noch derer Agnaten consens gebrauchet, weilen dieses, die observantia und die mores Germaniæ so mit sich bringen; Wann aber ein höheres dotalitium wird gesetzet; So geschiehet es in præjudicium Domini & Agnatorum, als welche sodann consentiren müssen.

E. gr. Eine Frau hätte 1000. Thlr. eingebracht, der Mann setzte ihr 200. Thlr. zum jährlichen Bewitthums-Gelde, dergleichen jedoch die Erben post mortem mariti zu præstiren, nicht schuldig sind, wann sie hierein nicht consentiret haben.

Wann nun also der Vasall sine Domini & Agnatorum consensu solchergestalten ein Dotalitium extraordinarium constituiret hätte; So wären nun zwar die Lehens-Erben, das Dotalitium ordinarium, jährlich zu entrichten schuldig, die Übermasse aber könte die Wittwe, nur von denen Land-Erben fordern, dahingegen die Lehens-Erben darzu nicht anzuhalten wären.

Sed quæritur: Wann Adeliche Vasallen, reiche Weiber bekommen;

Als

Als zum Exempel/ eine Frau bringet 20. in 30000. Thl. mit sich/ und diese tragen jährlich 2. in 3000. Thaler ein, es kommet aber öffters, daß das Feudum nicht so viel an jährlichen Gefällen abwirffet, wie es sodann hierbey zu halten? Et respondetur: Reiche Weiber machen arme Kinder: Und ists vor die Kinder nicht gut, wann ihre Müttere ihrem Vater einen grossen dotem zubringen.

Dann, es stehet regulariter in viduæ arbitrio, ob sie den dotem illatam will wieder fordern, oder, ob sie ihren Bewitthum will nehmen?

Fordert sie nun ihren dotem hinwieder? So fället es denen Kindern schwehr, denselbigen abzutragen: Fordert sie aber das Dotalitium? So absorbiret sie darmit die fructus feudales, und die Kindere müssen Noth leiden: Waltet mithin die fernere quæstion ob, was bey einen solchen emergente am rathsamsten zu thun seye?

Insgemein gebrauchet man die Cautel, daß man nur wenige 1000. Thlr. als dotal-Geldere annimmet, die andern der Frauen Geldere aber, als Paraphernal-Geldere consideriret, mithin, wann eine Frau à 20000. Thlr. einbrächte; So wird etwan nur à 4000. Thlr. dotal Geld angenommen/ so jährlich 400 Reichs-Thaler pro Dotalitio ausmachen: Die Paraphernal-Geldere aber/ müssen die Land-Erben hinwieder abtragen; Es wäre dann, daß man beweisen könte, daß sie zum Nutzen des Feudi employret worden, als in welchen Fall, sie, die Lehen-Erben, auch mit übertragen müssen.

Man hatte sonsten in Antiquitatibus Germanicis des XIII.ten & XIV.ten Seculi, das Leib-Gedinges-Lehen/ welches darinnen bestunde, daß eine Frau auf ein gewiesses Guth beleibdinget wurde, also daß man, ihr, vivô adhuc maritô, das Feudum aufgelassen, und dasselbige ihr übergeben hatte: Jedoch verbliebe der Mann bey demselbigen als ein Mitbelehnter, und suchte zwar die Frau die Lehen; Indeme aber ihr Genuß davon nur ad dies vitæ eingerichtet ware; So wurde der Mann mit ihr zugleich belehnet. vid. das Sächsische Land-Recht Lib. III. Art. 76. Müller. im Staats-Cabinet. Part. IV. Cap. 2.

AD APHOR. XII.

Circa quæstionem, ob es einerley seye/ an Dotalitium moribus & Legibus sit constitutum, an verò cum consensu Domini & Agnatorum constituatur? Ist zu wissen: Daß nur bey extraordinariis Dotalitiis

tiis der consensus Domini & Agnatorum nöthig, einfolglich das Dotalitium ordinarium, moribus & Legibus pro constituto zu achten seye.

Circa quæstionem ulteriorem, ob es gleich gelte, daß eine Wittwe nur das Dotalitium tanquam moribus introductum vel constitutum, vor sich prætendire? Oder, ob es ihr besser seye, wann der Dominus directus, und die Agnati darein consentiret haben? Dienet in Antwort: Es seye freylich an und vor sich besser, si Dominus & Agnati consenserunt.

Dann/ wann nur ein Dotalitium moribus constitutum zugegen ist; So muß die Wittwe beweisen, dotem verè illatam fuisse; Wann aber auch der Dominus und die Agnati in Dotalitium consentiret haben; So brauchet es dieses Beweißthumes gantz und gar nicht/ und ist also die præsumtio, dotem esse illatam pro uxore.

Porrò quæritur: Was es in puncto constituendi Dotalitii bey Feudis Imperii vor eine Bewandtnuß habe, mithin/ ob dasjenige/ was bey Adelichen Wittwen üblich ist, auch bey hohen Standes-Personen im Gebrauch seye? Et respondetur: Das Dotalitium ist überhaupt bey Adelichen und Standes-Personen im Gebrauch: Also/ muß man dann/ dabey noch, die mores Germanicos considériren/ wie diese, bey Standes-Personen, etwan besonders hinc inde eingeführet befindlich.

Die mores Germaniæ aber bringen mit sich, daß denen Fürstlichen Wittwen ein Dotalitium muß constituiret werden; Sie mögen nun gleich was eingebracht haben oder nicht? Und also ist bey Adelicher und hoher Standes-Personen Wittwen noch dieser Unterscheid/ daß die Adelichen Wittwen kein Bewitthum suchen können/ wo sie nicht ihre illata beweisen; Dahingegen denen Fürstlichen Wittwen, ob sie gleich keinen Kreutzer eingebracht haben, dennoch ein Dotalitium muß concediret werden.

Circa quæstionem, wann eine Fürstliche Wittwe etwas eingebracht hat/ ob ihr nach proportion ihres mitgebrachten das Bewitthum zu reichen? Ist zu wissen: Daß man deßfalls den Unterscheid bey Adelichen und Standes-Personen gar wohl beobachte.

Dann, bey Adelichen Wittwen wird das Dotalitium ordinarium observiret, bey Fürstlichen Wittwen aber nicht; Indeme die Fürstliche Gemahlinen/ ordinairement nicht mehr, als 15. in 16000. Thaler mit sich bringen, da dann, pro qualitate eines Fürstenthums, oder einer Grafschafft/ eine Fürstliche oder eine Gräffliche Wittwe beleibdinget wird, und offt nur 6. 8. 10. in 12000. Thaler jährlich bekommet.

Also richtet man sich, hier, zwar/ einiger massen, nach denen usuris duplicatis;

catis; Jedoch wird dieses auch noch, bey Fürstlicher und hoher Standes-Personen Wittwen observiret: An dos promissa, an non?

Si non, muß ihnen gleichwohlen ein Bewitthum ausgesetzet werden; Si verò dos promissa, muß er auch ausgezahlet werden, solle anderst die Fürstliche Wittwe das Bewitthum bekommen.

Weiters wird gefraget: Auf was masse ein Bewitthum bey Fürstlichen Wittwen constituiret werde? Et respondetur: Dieses geschiehet heutiges Tages insgemein durch die Ehe-Pacta.

Dann, wann eine Vermählung tractiret wird; So pflegen gemeiniglich vor denen Sponsalibus,

1.) Die Ehe-Pacta gemachet, und das Bewitthum formiret zu werden.

Der 2.)te Casus ist durante matrimonio, da ein Fürst, seiner Gemahlin / ein Bewitthum kan assigniren.

3.) Geschiehet das Bewitthum auch wohl per ultimam voluntatem, & per testamentum; Und wo dieses alles nicht ist geschehen; So müssen doch gleichwohlen, die Lehens-Erben, der Fürstlichen Wittwen, ein Standesmäßiges Bewitthum assigniren.

Ferners entstehet die Frage: Wann ein enormes Dotalitium ist constituiret worden, ob die Lehens-Erben sodann dasselbige entrichten müssen? Et respondetur quod non.

E. gr. Das Fürstenthum importirte jährlich etwan 50000. Thlr. an revenüen, und ein Fürst hätte seiner Gemahlin bey 10000 Thlr. jährlich assigniret / und da sind dann die Lehens-Erben daran nicht gebunden, sondern können das Dotalitium constituiren, wie es die Beschaffenheit des Fürstenthums / und die observantia mit sich bringet.

Es wird aber das Dotalitium auf vielerley Arten errichtet / als 1.) per assignatos certos reditus; Indeme einer Fürstlichen Wittwe so und so viele 1000. Thlr. jährlich, aus denen Zoll-Aemtern, zu erheben wird angewiesen; Jedoch, wann dieses assignatum ad certam quantitatem ist gerichtet worden; So muß von denen Aemtern ein Sitz angewiesen werden / woselbsten die Fürstliche Wittwe das ihr assignirte kan genieſſen: Oder / es wird auch wohl derselbigen / 2.) ein gewiesses Amt zu ihren Unterhalt ausgesetzet / auch ihr 3.) öffters, das gantze Amt, cum Jurisdictione alta & bassa übergeben, da dann die Unterthanen ihr huldigen müssen, nur, daß die Jura Superioritatis dem Landes-Herren vorbehalten verbleiben.

Sed quæritur: Ob denen Fürstl. Wittwen, wenn sie auf Fürstlichen Residenzien residiren, die Jurisdiction über ihre Hoff-Bedienten zukomme?

Et

Et respondetur: Daß auf eine gewiesse Art, sie, die Jurisdictionem utramque haben.

Wann sie indessen in Fürstlichen Residenzien ihre Wohnung haben; So ist darüber mehrmahlen die controvers entstanden, was ihnen sodann in puncto Jurisdictionis &c. zustehe? Da es dann hierbey auf die getroffene pacta ankommet; Wann aber die pacta nichts vermögen; So muß man distinguiren inter Jurisdictionem aulicam & inter Jurisdictionem civilem.

Die Jurisdictionem aulicam hat eine Fürstliche Wittwe allerdinges. Dann, sie hat ihre Hoffmeister, und wohl einige Räthe / und Secretarien, Item Cammer-Dienere, Laquayen, Taffeldecker, Lauffer, Kutscher und dergleichen, und, sie kan ihren Bedienten, besonders denen geringeren, Hoff-Straffen / als zum Exempel den Spannischen Mantel ꝛc. auflegen.

Dann, wie ein jeder privatus eine etwelche speciem Jurisdictionis über sein Gesinde hat; So hat auch eine Fürstliche Wittwe, ein gleiches Recht, in Jurisdictione aulica.

Was inzwischen die Jurisdictionem civilem und criminalem anlanget; So kan diese eine Fürstliche Wittwe nicht prætendiren / wann sie ihr nicht specialiter ist zugestanden worden.

Dann, die Jurisdictio civilis und criminalis dependiret vel à territorio, vel à concessione.

Das Jus territoriale kan man inzwischen ihr nicht tribuiren / und dieses wird vielmehr allezeit excipiret, also dependiret in eventum ihre Jurisdiction a Concessione.

Woferne ihr nun keine Jurisdictio civilis ac criminalis ist concediret worden; So kan sie auch diese zu exerciren, nicht anbegehren.

Man hat hiervon Tennelium de Dotalitio, und Nicol. Pezium in Tractatu de pactis Illustrium zu conferiren.

Das 4.)te Stuck / so die Adeliche Wittwen zu erfordern haben, ist / in Sachsen / die Gerade.

Zur Gerade Saxonica aber werden auf dem Adelichen Hoffe gerechnet alle Schaafe weiblichen Geschlechtes, alle Enten, alle Gänße, und die geschlossene Federn, Item, das Leinewand und Flachs / was nehmlich davon in natura gefunden wird, nicht aber / was auf dem Felde stehet; Ingleichen / so kan eine Wittwe das leinen Geräthe, die Wäsche, die Betten, die Kessel, so nicht eingemauert sind, die Vorhänge, die güldene Ringe, und die mit Silber beschlagene Becher, post mortem mariti prætendiren.

Man muß aber hier observiren, daß die Gerade nicht aller Orthen

eingeführet; Also, daß dieselbige, von Adelichen Wittwen / anderst nicht gesuchet werden kan, als, wo sie eingeführet ist.

Exempli gratia: In Thüringen weiß man davon gantz und gar nichts; In denen Meißnischen und Sächsischen Landen aber ist sie eingeführet: Ja, es variiret auch die Gerade, wieder/ nach Beschaffenheit verschiedener Orten in Sachsen selbsten: Immassen/ an einigen Orten, die volle Gerade, an einigen Orten aber nur die Nifftel Gerade gebräuchlich ist, wie von dieser Gerade, Matth. Colerus in Decis. German. und Richterus in seinen Consiliis handeln; Dann auch/ davon, in des Anton. Matthæi Tractatu de Successionibus ein besonderer Elenchus ist angeführet worden.

Ad quæstionem, ob die Gerade-Stücke nur von demjenigen Guth der Wittwe zufallen, worauf der defunctus sein Feuer und Heerd hat gehabt? oder auch, ob sie dieselbige, von allen dessen Güthern zu erfordern habe? Dienet in Antwort: Daß die Gerade, der Wittwe, von allen Güthern des defuncti zu Theil werde, jedoch werden diejenige Betten davon excipiret, die etwan vor die Gäste zubereitet gewesen. Conf. Andr. Goldbeck de Gerada Saxonica.

5.) Gehöret auch hieher die Morgen-Gabe.

Die Morgen-Gabe ist hin und her in einigen Ländern/ und absonderlich auch in denen Sächsischen Landen eingeführet / und bestehet darinnen, daß der maritus, den andern Tag nach der Hochzeit, seiner neuen Ehe-Consortin etwas schencket, und dazu wird gemeiniglich 1.) ein gewiesses Vieh, das auf dem Hoff gehet, als alle Kühe, alle Kälber, alle Ziegen/ die vor dem Hirten gehen, gerechnet; Da dann das Vieh, das vor dem Hirten gehet, expresse gesetzet wird, weilen das Mast-Vieh nicht darzu gehöret.

2.) Gehören hieher alle Feld-gängige Schweine, die eingespanneten Pferdte, was Studten sind / und da wird nur ein solches Vieh verstanden/ so auf den Hoff gehöhret.

Dieses wird nun der vidua, locô der Morgen-Gabe gereichet; Alleine, offt giebet auch der Vasall, an Statt dessen/ seiner Ehe-Consortin, ein Stuck Geld, und da fraget sichs, wie es sodann darmit zu halten? Worauf in Antwort dienet: Daß man distinguiren muß, ob der Vasall gleich den andern Tag seiner Braut ein Stuck Geld hat gegeben? Welches ihr verbleibet; wann er ihr aber so und so viele 100. Thlr. deßhalber hat versprochen, und er verstirbet / ehe das von ihme versprochene wird abgetragen; So kan dasselbige, die Wittwe, ex Feudo nicht erfordern, woferne nicht der Lehens-Herr und die Agnaten darein consentiret haben.

Ausser deme, so kan auch die Morgen-Gabe/ ex Feudo, darum nicht gefor-

gefordert werden, weilen nur das Dotalitium ein necessarium debitum ex Feudo ist / und mag sich die Wittwe, ratione der Morgen-Gabe, an die Land-Erben halten.

Dann / woferne die hæreditas allodialis hinlänglich ist; So kan sie die besagte Morgen-Gabe hiervon prætendieren, nicht aber ex Feudo, weilen sie, in diesen Fall, cum consensu Domini & Agnatorum constituret werden müste.

Sonsten findet man auch, daß in einigen Provinciis Germaniæ, das Eingeschneidel bey denen Töchtern üblich ist; Da dann, ihnen, so lange sie verunehliget sind, etwas gewiesses an Victualien muß gereichet werden; Und dieses hat absonderlich auch Statt bey Fürstlichen Wittwen.

Dann, wann ihnen gleich ein Bewitthum ist assigniret worden; So wird ihnen doch noch, jährlich, etwas gewiesses vom Wildpret, Holtz und dergleichen assigniret.

AD APH. XIII.

Hier kommet in quæstion: Wie sich eine Wittwe des Dotalitii verlustiget mache? Und da heisset es: Gleichwie sonsten, Jure civili, sich eine Wittwe des dotis verlustigt machet, also auch hier des Bewitthums.

Nun siehet man dieses bey Ehebrecherinnen.

Indeme, wann ein Weib ein Adulterium begehet / Jure civili der Mann den dotem lucriret; Also auch, kan sodann / Jure feudali, ein Dotalitium nicht Statt haben, nisi maritus vel expressè, vel tacitè perpetratum adulterium condonaverit.

Expressè geschiehet dieses, wann er ihr einen Condonations-Schein darüber giebet; Tacitè aber, wann er zwar das commissum adulterium weiß, dasselbe aber geschehen lässet, und ihr wiederum ehelich beywohnet / da sie sodann, ob tacitum vel expressum consensum, das Dotalitium kan erfordern, wann sie gleich eines Adulterii ist überführet worden.

Sed quæritur: Ob eine Wittwe das Dotalitium behalten könne, wann sie sich anderweitig hinwieder verehlichet? Und wird mit einen Ja beantwortet: Indeme das Dotalitium in compensationem des dotis wird constituiret: Weilen sie dann nun den dotem nicht wieder bekommet; So behaltet sie auch das Dotalitium ad dies vitæ; Es wäre dann / daß ihr ein Dotalitium mit der condition ist ausbedungen worden, woferne sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verrucken würde.

Dann / es geschiehet bey mulieribus indotatis offt / daß, wann sie

schon keinen dotem eingebracht haben, ihnen gleichwohlen ein Bewitthum wird ausgemachet, so lange sie in den Wittwen-Stande verbleiben.

Man siehet dieses bey Fürsten und Herren Standes-Personen Wittwen mehrmahlen / als bey welchen nur das Dotalitium und Bewitthum regulariter Statt hat, so lange sie unvermählet verbleiben / alsdann aber verfället dasselbige hinwieder an den Successorn des Fürstenthums oder der Herrschafft.

Porrò quæritur, wann dann sonsten ein Dotalitium verlohren gehe? Und ist zu wissen, daß dieses absonderlich auch 1.) morte viduæ geschehe: Indeme das Bewitthum nur ad dies vitæ wird geordnet, mithin, wann die Wittwe verstirbet, dasselbige sodann aufhöret.

2.) Cessiret das Dotalitium, si vidua à marito hæres instituta fuerit. Dann, wann jemand seine Frau zum Erben einsetzet; So ist sie sodann als hæres allodialis, alles selbsten zu præstiren schuldig, und kan sich hierauf an das Lehen nicht halten; Doch stehet ihr auch frey, die Erbschafft entweder fahren zu lassen, oder zu ihrem dotem zu greiffen.

3.) Cessiret das Dotalitium, wann unter der condition die Frau beleibdinget worden wäre, daß das Bewitthum nur so lange Statt finden solle, als sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verrücken würde.

AD APHOR. XIV.

Wann ein Dotalitium ordinarium einer Wittwe ist constituiret worden, und die Lehens-Erben wollen sich darzu nicht verstehen; So hat sie 1.) das Jus retentionis, welches ex jure civili denen Wittwen ratione dotis zukommet; kan also auf dem Lehen sitzend verbleiben, biß es ihres Bewitthums halber ist ausgemachet worden.

2.) Hat sie das Jus propriæ occupationis, also / daß, wann einer Fürstlichen Wittwe ein Amt ist versprochen worden, sie, die Possession davon, propriô factô kan ergreiffen.

3.) Hat sie condictionem adversus hæredes feudales ad constituendum Dotalitium, welches ihr dann, vel ex pacto, vel ex lege, sive moribus zukommet.

AD APHOR. XV.

Ob eine Wittwe nothwendig obligiret seye, das Dotalitium anzunehmen? Oder, ob sie nicht vielmehr auch berechtiget, ihr eingebrachtes Heurath-Guth zu repetiren? Wird hier gefraget: Und hat regulariter die Vi-

dua

dua das Jus optionis: Ob sie nach ihrem dote greiffen, oder das Dotalitium annehmen wolle.

Dann, wann der dos nicht gar zu starck ist; So greiffet sie lieber nach dem Dotalitio, so in usuris duplicatis bestehet, und also/ wann eine Wittwe/ zum Exempel, nur 1000. Thlr. hat eingebracht: So wird sie gemeiniglich, lieber, die usuras duplicatas annehmen, als ihren dotem repetiren; Wann sie aber etlich 1000. Thlr. hat eingebracht, mithin, sie, von dem Interesse leben kan; So geschiehet öffters, daß eine Wittib, viellieber, zum dote, als zum Dotalitio greiffet, wann sie besonders hinwieder auf Freyers Füssen gehet/ und ihr das Dotalitium, nur, durante statu viduitatis per pacta dotalia ist constituiret worden.

Sed quæritur: Wann der Mann bey seinem Leben das Dotalitium hat constituiret, ob die Wittwe das Jus optionis gleichwohlen habe? Et respondetur quod sic: Indeme die blosse constitutio des mariti, der Wittwen, das Jus optionis nicht benimmet: Es wäre dann/ daß die Wittwe, ex pacto, sich darzu, nebst ihrem Curatore verstanden hätte/ da sodann sie freylich das Dotalitium muß behalten.

Weiters entstehet die Frage: wann zwar bey Leb-Zeiten des mariti ein Dotalitium ist constituiret, solches auch von der Wittwen angenommen worden, die Wittwe aber vor dem Manne verstürbe, also, daß das Dotalitium den Effect nicht erreichen könte? Was sodann Juris seye? Und dienet in Antwort: Daß die Leges Provinciales hier Statt haben.

In denen Sächsischen Landen heisset es sodann: Maritus est hæres mobiliaris: der behältet dann die Baarschafft; Doch, daß er denen Kindern die legitimam davon muß geben: Daß also, die Land-Erben, den tertiam partem, zum wenigsten/ von dem dote fordern können.

Ferners ist die Frage, wann die Frau den Mann überlebet, aber bald hierauf verstirbet, und in Zweiffel ist/ ob sie das Dotalitium, oder den dotem habe ergreiffen wollen? Wie es sodann hierbey zu halten? Und stehet denen hæredibus eben nicht frey, ob sie zum Dotalitio greiffen/ oder den dotem hinwiederum abfordern wollen.

Dann, das Dotalitium würde denen Erben nichts nutzen, weilen es per mortem cessiret, und also können sie den dotem repetiren.

Ad quæstionem: Wenn eine Wittwe hat consentiret, daß ihr Dotal-Guth verhypotheciret werde, ob sie sich dadurch nicht selbsten des Dotalitii verlustig gemachet habe? Wird mit einen quod non geantwortet: Indeme sie nur eine usufructuaria ist, und dahero das pretium dotis gar

wohl

wohl, einem andern/ zur hypothec kan überlassen werden; Jedoch muß sie den usumfructum davon haben, auch das Dotalitium, so lange sie lebet.

Endlich entstehet die Frage: Wann dann denen Erben das Dotalitium zu schwehr werden will, Und sie, vielliever, das Feudum frey haben wollen/ ob sie sich dessen entledigen können? Und wird hierauf affirmandô geantwortet: Sodann aber müssen sie nicht nur alleine den dotem restituiren, sondern auch die donationem propter nuptias, so viel der dos beyträget, verabfolgen, mithin, wann die Wittib 1000. Thlr. eingebracht hat; So müssen ihr, die Erben 2000. Thlr. wieder geben, und können sie sich darüber nicht beschwehren.

Gleichwie aber dieses rarissimè geschiehet/ indeme die Erben, vielliever/ die usuras duplicatas eine Zeitlang fortgeben/ damit das Capital endlich wegfalle/ als/ daß sie ein gedoppeltes Capital bezahlen; So hat man dergleichen Fall auch/ in Lehens-Angelegenheiten/ so leichtlich eben nicht zu vernehmen.

AD APHOR. XVI.

Hier werden die übrigen Lehen-Schulden consideriret/ und da entstehet dann die Frage: Ob dann auch diejenigen Schulden/ die ad fructus colligendos sind gemachet worden, ex Feudo zu bezahlen?

Nehmlich, es hat ein Vasall zur Ernde Geld aufgenommen, ob dieses ex Feudo zu vergüthen? Und wird darum mit einen quod non beantwortet: Weilen dieses Geld nicht zu des Feudi Besten eigentlich ist angewendet worden, sondern die damit eingebrachte fructus denen Land-Erben zum Besten kommen, also, das hierzu aufgenommene Geld auch, ex Allodio muß bezahlet werden.

Ad quæstionem: Wann die Ritter-Pferde sind gebotten worden, der Vasall aber Gelder aufgenommen hätte/ um das Pferd und den Mann davon zu stellen, ob dieses nicht als eine Lehens-Schuld anzusehen? Wird auch mit einen quod non geantwortet: Indeme der Vasall nur besser hätte haußhalten mögen, damit er diesen Aufwand ex Feudo hätte thun können; Dahingegen, die Feudal-Successores, zu Abführung/ der-dem Vasallo, wegen höchster Noth imponirten ausserordentlichen Collecten verbunden sind, wann diese, vivô Vasallô, noch nicht sind abgeführet worden.

Gleichwie nun aber, biß hieher, die debita necessaria, und unter diesen/ absonderlich das Dotalitium, sind consideriret worden; Also kommen nun auch, in den folgenden Aphorismo, die debita subsidiaria in Betrachtung.

AD

AD APHOR. XVII.

Die debita subsidiaria sind diejenigen, welche nicht anderst, als in Subsidium ex Feudo zu præstiren sind, dahero auch die educationes & alimentationes filiarum, sive die aliment-Gelder, nur sodann, ex Feudo, und also in Subsidium præstiret werden, wann die Allodial-Güttere weiters nicht hinlangen; Doch kommet es hierbey, noch auch, auf die mores Provinciales mit an; Wie dann in Feudis Pomeraniæ, de quibus vid. Stryck. in Dissert. de Feudis Pomeraniæ, die alimenta, denen Fräulein, ex Feudo, als debita necessaria gereichet werden; Dahingegen, sie, bey denen meinsten Feudis Germaniæ, nur, als debita subsidiaria in Betrachtung kommen.

Porrò quæritur: Ob es dann nicht in denenjenigen Landen, wo solche Aliment-Gelder ex Feudo in Subsidium genommen werden, auch casus gebe, da das Geld hierzu ex Feudo ist herzunehmen? Und dienet in Antwort: Daß man distinguiren müsse: An dos vivô Patre jamjam constituta, an verò adhuc sit constituenda?

Dann, wann ein Vater, seiner Tochter, so und so viel in seinem Leben selbsten noch zum dote versprichet; So muß auch dieses ex Feudo bezahlet werden, wann nehmlich der dos dem Feudo proportioniret ist, obschon auch dieses Versprechen, sine consensu Domini directi geschehen wäre: vid. Carpzov. in Jurisprud. forensi part. 2. Constit. 46. Defin. 13. 14. 15. mit mehrern.

Wann indessen, die Töchtere noch unverheyrathet, und der dos erst post mortem patris zu constituiren; So ist dieser, ex Feudo, in Subsidium zu nehmen, woferne nehmlich die Allodial-Erbschafft nicht hinlanget.

Unter dem dote wird anbey auch der Braut-Schmuck, Item die Ausstattung verstanden, also, daß auch die Töchtere ein Privilegium Prælationis deßfalls haben.

Ferners entstehet die Frage über folgenden casum.

Es hat ein Vasall Activ-Schulden, und die Töchtere werden ratione dotis & alimentorum daran gewiesen, ob sie solche anzunehmen obligiret seyen? Et respondetur: Wann die Schulden exigibel sind; So gehet es noch wohl an, wann aber dieses fehlet; So sind sie nicht obligiret, sich daran weisen zu lassen: Conf. Observationes feudales Cap. 14 § 11.

Ad quæstionem: Wann zwar der Vater an Allodial-Vermögen so wenig hat hinterlassen, daß die Töchtere, ex Allodio, ihren dotem nicht haben könten; Sie hätten aber doch ex hæreditate avita, oder auch von ei-

rem Vetter etwas ererbet, ob sodann, nichts desto minder, dos, ex Feudo zu constituiren? Wird affirmandô geantwortet.

Dann, daß sie aliunde ein peculium adventitium haben / das hindert den dotem nicht; Indeme der dos necessair ist, und zwar / entweder ex Allodio, oder ex Feudo muß præstiret werden.

Wie es indessen mit der quantitate dotis ist beschaffen / und wie starck also ein dos zu constituiren seye? Ist eine neue Frage.

Man muß hier inter Feuda Illustrium & Feuda privatorum distinguiren.

Dann, bey Feudis Illustrium kommet es hierbey auf die pacta und observanz an, weilen in einen jeden hohen Hause eingeführet ist, was jede Prinzeßin pro dote bekommet.

Als / im Hause Sachsen 15000. Meißnische Gulden, im Brandenburgischen gemeiniglich 15000. Thaler, oder auch 20000. fl. Fränckl. und im Mecklenburgischen desgleichen.

So findet man auch deßfalls bey Gräflichen und gewiessen Adelichen Familien pacta gentilitia; Wann aber keine dergleichen pacta da sind; So muß man sehen, ob allbereit der Vater de dote etwas hat disponiret oder nicht?

Hat er nun disponiret, und die dispositio ist an und vor sich billig; So bleibet es darbey: Und da fraget sichs / ob dann die dispositio circa dotem, lediglich dem arbitrio patris anheim zu stellen seye? Und muß man hierbey eigentlich inter Feuda nova & inter Feuda antiqua distinguiren.

Dann, in Feudis novis hat der Vater als primus acquirens ein mehrers Recht, kan mithin auch mit mehrern Nachdruck darinnen disponiren, als in Feudo antiquo, dahero dann auch, in Feudis novis, ein Vater, insgemein, seinen Töchtern einen starcken dotem ausetzet.

In Feudis antiquis kan der Vater zwar auch disponiren, nur, muß es qualitati Feudorum gemäß seyn.

Dann, wann das Feudum e. gr. à 20. 30000. Thlr. werth wäre, und es wären à 3. in 4. Söhne, auch so viele Töchtere da, und der Vater wolte jeder Tochter à 3. biß 4000. Thl. pro dote ausstellen; So würde dieses nicht angehen, weilen er sich, nach der proportion des Feudi muß richten.

Ad quæstionem: Wann kein dos ist constituiret worden / oder der Vater hätte einen dotem enormem constituiret / der ex Feudo nicht zu ertragen, die Allodial-Erbschafft wäre auch nicht hinlänglich / wie es sodann zu halten? Wird respondiret: Daß in tali casu, entweder ex pacto ein dos wird constituiret, oder, es dabey, auf die Entscheidung des Domini

mini directi ankommet, mithin, von dieſen/ ein dos, nach denen Umſtänden, und nach proportion des Feudi wird determiniret.

Juxta Num. 6. kommet in quæſtion: Wie es mit denen alimentis filiarum innuptarum zu halten? Und dienet in Antwort: Quod dos ſaltem exiſtente conditione debeatur, dahero dann/ wann eine filia innupta verſtirbet, der dos in das Lehen-Guth zuruckfället, als welcher/ ihr, allda, ſonſten muß aufbehalten werden, in ſo lange ſie nicht heurathet.

Eine andere Beſchaffenheit hat es mit denen Aliment-Geldern; Dann, ſie ſind, juxta ſupra tradita, denen innuptis, auch ex Feudo zu præſtiren, wenn keine hæreditas allodialis da iſt.

Juxta Num. 7. kommet in conſideration, wie es zu halten/ wann ein Vater zur Ausſtattung ſeiner Tochter Geldere hat aufgenommen, ob dieſe ex Feudo oder ex Allodio zu bezahlen? Und da findet man, daß in denen Conſtitutionibus Electoralibus Saxonicis, auch dieſe Geldere, ex Feudo bezahlet werden müſſen, wann es nehmlich eine ſolche Ausſtattung und dotem concerniret, ſo dem Feudo convenable iſt; Doch kommet hierinnen auch vieles auf die mores Provinciales an, welche deßfalls zu obſerviren.

AD APHORIS. XVIII.

Es iſt zwar ſupra Cap. 9. ad Aph. X. allſchon guter maſſen erwehnet worden, daß die cæci, die muti, und ſurdi, nebſt denen übrigen, ob vitium corporis ad Feudi Succeſſionem inhabilen Perſohnen regulariter à Succeſſione feudali excludiret werden; Doch müſſen denen filiis, tali vitiô laborantibus, die alimenta neceſſaria, ſive der Standes-mäßige Unterhalt ex Feudo abgereichet werden: Worbey nun noch die Frage entſtehet: Ob die alimenta lediglich ex Feudo, oder auch zum Theil mit ex Allodio herzunehmen?

Die Doctores Juris feudalis diſcrepiren hierbey, weilen einige dieſes onus, als eine neceſſaire Lehen-Schuld anſehen; Alleine/ es iſt viel ſicherer zu ſtatuiren, daß die alimenta, zuförderſt ex Allodio, und, non niſi, als excuſsô Allodiô ex Feudo herzunehmen.

Dann/ eben deßwegen, daß dergleichen Perſohnen inhabiles ad Succeſſionem feudalem ſind; So ſind ſie zuförderiſt zur Allodial-Erbſchafft anzuweiſen, und müſſen ſie, wann ſie ſich darmit nicht behelffen können, ſodann erſt, die Lehens-Erben, ex Feudo alimentiren; Worzu dieſe auch ex hac ratione obligiret ſind, weilen das Feudum, lediglich occaſione derer vitiô laborantium perſonarum inhabilität, auf ſie iſt verfället worden.

AD APHOR. XIX.

Ad quæſtionem, wann ein Vater ſein gantzes Vermögen auf ein Feudum hat gewendet, mithin, er, daſſelbige, als ein primus acquirens, und als ein *Feudum novum* hat erhalten / wie nach / ſodann, denen Töchtern diß-falls proſpiciret werde? Dienet in Antwort: Daß / wann das alſo erworbene Feudum novum, ein *Feudum maſculum* iſt / denen Töchtern die legitima ſalva verbleiben müſſe, wie ſolches auch die præjudicia in denen Obſervationibus feudalibus Cap. 14. §. 13. mit mehrern beſtärcken.

Dann / wann gleichwohlen der Vater, all ſein Vermögen / auf das Feudum hat gewendet / und dieſes / ſodann, denen Söhnen zum beſten gedeyhet; So wäre es unbillig, wann deßfalls die Töchtere leer ausgehen / mithin um die völlige Väterliche Erbſchafft gebracht werden ſolten; Dahero ſie dann, wenigſtens, die legitimam, oder die tertiam portionem hæreditatis paternæ, ex Feudo hoc novo bekommen müſſen.

AD APHOR. XX.

Es fraget ſich / wohin die Impenſæ in funus Vaſalli erogatæ, ſive, in welche Claſs der Lehen-Schulden / diejenigen Poſten, ſo auf die Leichen-Beſtattung eines Vaſallen ſind aufgegangen, zu referiren?

Einige Doctores Juris feudalis, betrachten zwar dieſe / als ein debitum chirographarium, wollen mithin, denenſelben kein weiters Recht, als einem debito chirographario einräumen; Alleine / weilen doch die impenſæ funebres auch in concurſu creditorum, in civilibus, ein prærogativ haben, über dieſes / niemand / zu Leichen etwas hergeben würde, wann er nicht die gewieſſe Verſicherung der Wiederbezahlung halber hätte; So iſt, ob favorem ſepulturæ billig, daß ſolche, ex *Feudo* bezahlet werden, ſi nihil Allodii à Vaſallo relinquatur: Allermaſſen dann auch, die, ad ſepulturam eines filii vel filiæ aufgewandte Leichen-Unkoſten, gleichergeſtalten, ex Feudo müſſen vergüthet werden / wann das Allodium darzu nicht hinreichet.

Sed quæritur, wer diejenigen Schulden / die etwan auf Academien noch ſind gemachet worden, abzutragen habe? Mithin, ob ſie, ad ſumtus neceſſarios, die ex Feudo zu præſtiren ſind, zu referiren oder nicht? Und muß man hierbey anförderiſt inter Dominum & Agnatos zu diſtinguiren.

Dann / was den Dominum anlanget; So wird dieſer, wann ihme das Feudum anheimfallen ſolte, ſich nicht obligiren laſſen, ſolche Schul-

den

den zu bezahlen, quia res sine onere concessa, sine onere etiam ad Dominum redire debet; Alleine, wann das Feudum auf die Agnatos verfället; So wird es/ bey ihnen, schon wieder anderst gehalten.

Dann/ die Agnaten sind zu denen Schulden obligiret/ die zu einem Standes-mäßigen Unterhalt eines Antecessoris gehöhren: Wiewohlen man hierbey noch inter sumptus necessarios, & inter sumptus minùs necessarios muß distinguiren, mithin/ die Agnati Successores, die erstern zu übernehmen, und sie, ex hæreditate abzuführen, sich nicht entbrechen können/ dahingegen, was die unnützen Schulden anlanget/ diese, ohnedeme kein Privilegium in denen Rechten haben, und also auch, die Agnaten/ zu deren Abtilgung nicht obligiret werden können; Wie davon Hornius in Jurisprudentia feudali Cap. 26. §. 14. mit mehrern nachzulesen: Gleichwie auch in der Magdeburgischen Policey-Ordnung Cap. 8. §. 36. davon umständlich wird gehandelt.

AD APHOR. XXI.

Biß hieher ist von denen debitis feudalibus tam necessariis quam subsidiariis umständlich gehandelt worden; Nun kommen auch die debita consensuata sive voluntaria in Betrachtung.

Es werden aber die consentirte debita und sogenannte hypothec-Schulden, darum debita voluntaria genennet, weilen sie anderst nicht, als ex voluntate & consensu Domini vel Agnatorum Statt finden können, wann sie/ dereinsten, von diesen, in eventum hinwiederum abgetilget werden sollen und müssen.

Circa quæstionem, an quævis oppignoratio Feudi, debitum feudale voluntarium faciat, und also, si Dominus consenserit in oppignorationem Feudi, ob dieses so fort eine Lehens-Schuld werde? Muß man billig inter Feuda nova & antiqua distinguiren.

Dann, in Feudis novis haben die Agnaten noch kein Recht Jure communi, folglich ist hierinnen des Domini consensus ad oppignorationem Feudi schon alleine hinlänglich: Daß, also, wann gleich das Feudum an die Agnaten verfället wird, sie dennoch, die Schulden abzutragen haben, die von dem Domino sind consentiret worden: Alleine/ dieses hat nur Jure feudali communi Statt, vid. Lincker Volum. 2. Respons. 10. nicht aber Jure Saxonicô, weilen daselbsten/ die Agnaten und die Mitbelehnten auch in Feudis novis zugegen seyn können.

Wann nun also in Feudo novo kein Mitbelehnter da ist; So ist des Do-

Domini consensus ad oppignorationem Feudi schon genug; Sind aber Mitbelehnten mit da; So müssen sie auch in Feudo novo, in welchen sie allbereit ein Jus quæsitum erlanget haben, zu einer Consens-Schuld eben sowohlen consentiren, als dergleichen in Feudo antiquo von ihnen wird prætendiret.

Was indessen die Feuda antiqua betrieffet; So ist zwar de Jure communi, der Dominus, wann er in deren oppignoration oder hypothec, nur alleine consentiret hat, auch alleine, in casu, wann das Feudum auf ihn verfället wird, verbunden, die debita zu entrichten, nicht aber sind die Agnaten, nisi simul consenserunt, hierzu adstringiret: Doch müssen die filii, die debita patris præstiren, weilen sie zugleich hæredes allodiales mit sind/ und sonsten bey denen filiis Statt hat: Aut utramque hæreditatem retineant, aut utramque repudient.

AD APHOR. XXII.

Ad quæstionem, wann die Agnaten in eine Schuld consentiret haben, der Dominus aber nicht, ob dieses, als eine consentirte Lehens-Schuld anzusehen seye? Wird billig negandô respondiret.

Dann, es mag, in hoc casu, das Feudum dem Domino heimfallen, oder denen Agnaten; So sind doch, weder der Dominus, noch die Agnaten, noch auch die Mitbelehnten obligiret, die Schuld denen Creditoren abzutragen, weilen ihnen, der Haupt-Consens des Domini directi dabey fehlet.

Zwar, was die Agnaten anlanget; Will fast anscheinen, als wären sie obligiret: weilen sie gleichwohlen in diese hypothec consentiret haben/ und es allerdinges anscheinet, sie haben ihrem in Feudo, per Successionem erlangtem Recht, per consensum eorum in hypothecam, retrò renuncieret/ würden mithin, dadurch, à Jure revocandi illud, quod semel approbaverunt, & in quod consenserunt, billig excludieret, zumahlen sie, gestalten Dingen nach, contra proprium factum nicht mehr handeln könten, und sie, mit dem defectu des consensus Domini, sich nicht sowohlen, als vielmehr nur der Lehen-Herr zu behelffen hätten; Aber, auch denen nur gedachten Agnaten lieget keine obligation hierbey ob, indeme derselben consens nicht anderst, als sub conditione ist zu verstehen/ daß, wann des Lehen-Herrens consens würde erhalten seyn, sie, gleichergestalten, consentiren wolten, und, obgleich dieses expresse nicht mit ist stipuliret worden; So träget es sich doch auf den Rucken mit sich, und wird præsupponiret.

Wann

Wann nun also des Lehen-Herrens consens bey einer Schuld abgehet; So können auch die Agnaten, zu deren Zahlung nicht obligiret werden; Es wäre dann / daß sie, nicht bloßhin in die oppignoration und hypothec des Feudi consentiret, sondern sich noch ins besondere, deßfalls obligiret, mithin, das pactum beygefüget hätten, daß, wann sie in dem Feudo succediren solten / sie, alsdann, die Schuld-Post über sich nehmen wolten und solten; Indeme sie, sodann / ex pacto speciali, etiam sine consensu Domini, ad præstandum ea, ad quæ ratione solutionis debiti; præter consensum, expressè se adstrinxerunt, obligiret sind / dahingegen, wann sie bloßhin / nur ihren consensum zur oppignoration ertheilet haben / sie deßfalls, noch keine obligation auf sich haben.

AD APHOR. XXIII.

Wann ein debitum voluntarium zu Recht bestehen solle; So muß dasselbige, cum consensu Domini & Agnatorum aufgenommen werden.

Sonsten ist, in illo casu, wo bey Absterben des Vasalli ohne Leibes-Erben, zwey Agnaten, die in pari gradu Successionis sich befinden / vorhanden sind, und nur der eine davon / in die hypothec hat consentiret / auch nur dieser, ob consensum præstitum, die Schuld zu tragen verbunden, der andere aber nicht, weilen er keinen consens hat ertheilet, nisi sit filius Agnati, & Pater consenserit, quia tunc factum Patris præstare tenetur.

Circa quæstionem, wann ein Vasall, ob non petitam investituram, des Feudi wird priviret, deßfalls aber hernachmahls hinwieder pardoniret wird, seinem Successori auch, die Investitura simultanea angedeyhet / unterdessen hingegen, eine hypothec auf das Feudum gekommen wäre, und der Successor nun / in Feudo succedirte, ob er sagen könne: Er seye zur hypothec-Entledigung nicht gehalten, weilen er in die hypothec nicht gewilliget habe? Wird billig mit einen Nein geantwortet.

Dann, weilen er damahls, wie die hypothec ertheilet wurde / noch kein Recht in dem Feudo hatte; So kunte auch dessen consens zur gedachten hypothec nicht requiriret werden, sondern es ware genug / wann deren consens, die ein Interesse deßfalls gehabt haben / ist erfordert worden; Indeme sodann, nicht nur alleine, ipsi Agnati vel simultaneè investiti, zur Schuld sind obligiret, wann das Feudum auf sie verfället wird, sondern auch die Descendenten, weilen sie, die facta Parentum præstiren müssen.

Bey der quæstion; Ob die hypothec, wann der consensus Domi-

ni & Agnatorum ad certum tempus restringiret, und die gewilligte Zeit vorbey ist, noch ferners gültig seye? Muß man vor allen Dingen die formalia des consenses respiciren, mithin, auf was masse der consensus ist eingerichtet worden, in Betracht ziehen.

Wann dann nun die hypothec purè, und zum Exempel/ auf drey Jahr lang ist gewilliget worden, und die drey Jahre sind allschon verlauffen; So cessiret auch der consensus ad tempus certum restrictus, & quidem ob clausulam cassatoriam appositam: Als/ nach welcher es heisset/ daß, wann binnen der im consens expressè determinirten Zeit, die Schuld nicht abgetragen werden würde, der consensus null und nichtig seyn solle/ und also, von dem Creditore, hernachmahls nichts weiters kan gesuchet werden.

Ein anders ist es indessen, wann die clausula reservatoria noch darbey stünde; Als, nach welcher/ der consens, in die hypothec, zwar auf eine gewiesse Zeit ist eingerichtet, jedoch die condition, woferne der Creditor das debitum nicht länger wolte stehen lassen, noch darbey ist: Indeme, auf diese Art, das tempus solutionis in arbitrium consentientis wird gestellet/ und also, per hanc clausulam reservatoriam, der consensus, nicht cum tempore definito exspiriret.

Ad quæstionem: Ob dann der consensus in hypothecam feudalem bey allen Lehen-Güttern nöthig seye? Dienet in Antwort, daß er bey allen Feudis ex pacto & providentia allerdinges vonnöthen seye; In Feudis merè hæreditariis aber, weilen diese, mehr nach dem Jure allodiali, als nach dem Jure feudali gerichtet werden, hier noch ein Unterscheid inter consensum Domini & Agnatorum zu machen seye.

Dann, der consensus Domini ist auch in Feudis merè hæreditariis nöthig/ weilen der Dominus directus zur convalidirung der Feudalhypothec, in omni Feudo, mit seinen consens nothwendig muß concurriren.

Wann nun also des Domini consensus nicht da ist; So ist auch niemand an die hypothec gebunden.

Was indessen die Agnaten anlanget; So sind diese, Jure communi feudali zu consentiren/ nicht zu adigiren; Da aber auch bey Feudis novis, in Sachsen, die Mitbelehnten zugegen sind; So ist deren consens bey Feudis merè hæreditariis, allda, ebenermassen nöthig.

Circa quæstionem, wann einem Creditori quæcunque bona sind verhypothecirt worden/ und er, specialem hypothecam aufs Feudum, generalem hypothecam aber, auf alle andere bona hätte, an welches er sich eigentlich zu halten habe? Dienet zu wissen: Daß es beym Creditore

re bestehe / nachdeme er es convenable findet, sich an das Feudum, oder an das Allodium anzuhalten.

AD APH. XXIV.

Bey consentirten Schulden heisset es: Debita consensuata, vel voluntaria, ex Feudo præstantur, non nisi excussô Allodiô: Und also, wann gleich eine hypothec auf dem Feudo hafftet; So muß doch erst untersuchet werden, ob die Allodial-Erbschafft zur Schulden-Zahlung hinlänglich, oder nicht?

Ist dann nun diese nicht hinlänglich; So muß das debitum consensuatum ex Feudo bezahlet werden.

Bey der quæstion, wer das Feudum reluiren müsse, wann der Vasall, dem Creditori, die feudal-hypothec, dergestalten in solutum hat gegeben, daß er das Feudum in Besitz nehmen solle, biß er ist bezahlet worden? Muß man etliche casus distinguiren.

Dann / wann ein solches Feudum, einem Creditori, nur zu dem Ende wird gegeben, daß er ex fructibus Feudi sich bezahlet machen solle; So gehet dieses, sine Domini & Agnatorum consensu zwar gar wohl an; Es cessiret aber das pactum per mortem Vasalli; Indeme dieser / ultra mortem, de Successione nicht kan disponiren.

Wann hingegen, einem Creditori das Feudum, würcklich, cum pacto antichretico ist eingeraumet worden / und der Dominus, dann die Agnaten darein consentiret haben; So müssen sodann, die Lehens-Erben / das Feudum reluiren: Ex ratione, weilen sie / nicht nur alleine in die oppignoration, sondern auch, zugleich mit, in die tradition des Feudi consentiret haben.

Wann aber einem Creditori, zwar ein Feudum cum pacto antichretico, ohne des Lehen-Herrens, oder derer Agnaten und Mitbelehnten consens wird eingeraumet; So kan es diesen, in nichts præjudiciren: Weilen, existente casu Successionis, ein Creditor, sich an die Landes-Erben muß anhalten.

Circa quæstionem, ob die Lehens-Erben, wann sich die Creditores an sie gehalten haben, ihren regress an die Land-Erben hinwiederum nehmen können, oder nicht? Muß man distinguiren / sub qua conditione, sie, das debitum bezahlet haben.

Dann, haben sie es purè gethan; So ist die præsumtion wieder sie, daß sie sich ihres Juris excussionis begeben haben; Haben sie aber, die

Schuld sub conditione abgetragen; So haben sie dannoch, den Regreß, an denen Land-Erben/ sind mithin befugt, die Schuld von diesen hinwieder zu fordern.

Auf die weitere Frage/ ob die Lehens-Erben, wann sie mit dem Lehen-Guth, auch die Erb-Güttere in Besitz genommen haben/ diese, nicht so fort herausgeben müssen? Dienet in Antwort: Daß die Lehens-Erben das Jus retentionis haben: Also/ sie, auch die Allodial- Güttere, in so lange behalten können, biß die Land-Erben, der Schulden halben Richtigkeit gemachet haben.

Auf diese masse, wird es insgemein/ auch Jure feudali communi hierbey gehalten: Als, nach welchen, anfördrist, das Allodium, bey consentirten Lehen-Schulden muß excutiret werden: Dahingegen es, in denen Sächsischen Landen, hierbey/ gantz anderst ist beschaffen.

Dann/ nach dem Sächsischen Recht, müssen die consentirte Lehen-Schulden ex Feudo bezahlet werden, und ist dieses, dieserwegen/ (weilen man in Sachsen gemeiniglich findet, daß die Allodial- Erbschafft, bey Adelichen Vasallen ohnedeme nicht groß, mithin, kaum hinlänglich ist, ein und andere Schulden davon zu übertragen/) in Jure Saxonico also eingeführet worden, dahero man dann, in denen Constitutionibus Electoralibus Parte 2. Const. 46. gegründet findet: Daß die Land-Erben mit denen consentirten Lehen-Schulden verschonet werden sollen; Welches zwar auch tacitè in denen Fürstl. Sächsischen Landen/ dann, in andern Orten mehr ist eingeführet befindlich: Und eben deßwegen die Adelichen Agnaten und Mitbelehnten, die dadurch obligiret werden, gar schwehr, an den Consens zur Schulden-Aufnahme gehen, zumahlen/ wann sie spem Successionis proximam haben, wannenhero auch/ der consens derer Agnaten, öffters erst durch ein Stück Geld muß ausgewürcket werden; Wiewohlen, weilen in denen Feudis Saxonicis der Lehen-Stamm recipiret ist, man zwar sein Feudum cum consensu Domini kan verpfänden, doch/ daß der Lehen-Stamm in salvo verbleibe: Weßwegen dann, wann das Feudum à 30000 Thaler werth ist, und der Lehen-Stamm à 10000. Thaler beträget, der Vasall, das Feudum, usque ad duas tertias, mit des Lehen-Herrens consens kan oppignoriren, mithin, talis oppignoratio gar wohl bestehet, wann nur der Lehen-Stamm in salvo verbleibet, und denen Agnaten und Mitbelehnten deßfalls nicht wird præjudiciret.

AD APH. XXV.

In diesen Aphorismo kommet unter andern mit vor, wie es mit denen-

nenjenigen debitis beschaffen, die zu Bezahlung solcher Creditorum sind angewendet worden/ welche in utilitatem Feudi sind gediehen? Ob nehmlich diese neue debita, da bekandt ist/ und oben umständlich ist gesaget worden, daß die debita feudalia vel necessaria, vel voluntaria sind/ unter die necessaria oder voluntaria zu rechnen? Und ist supra, gleichergestalten allbereit, mit vorgekommen, daß unter die debita necessaria, zuförderst, das Dotalitium, si scilicet dos illata fuerit, unter andern mit zu referiren seye.

Wann dann nun, der Vasall, Gelder hat aufgenommen/ um der Wittwen, ihr Dotalitium dadurch zu constituiren; So ist die Schuld, als ein debitum necessarium zu betrachten.

Sed quid Juris, circa nova debita consensuata?

Es hätte nehmlich, ein Debitor, 1000. Thlr. auf dem Feudo stehen/ so consentiret wären/ der consens expirirte aber, pro tempore, und der Creditor wolte sein Geld wieder haben/ der Vasall hingegen, nähme neue Gelder auf/ die debita zu bezahlen/ ob diese neue Aufnahme und Schuld ex Feudo zu præstiren? Er respondetur: Alle debita in utilitatem Feudi versa, werden auch zu Lehens-Schulden/ doch, mit dem Unterscheid, daß sie/ nach Beschaffenheit, vel necessaria vel subsidiaria werden.

Ist dann nun mit dem neu aufgenommenen Gelde, ein necessarium debitum bezahlet worden; So wird auch, das aufgenommene Geld/ ein debitum necessarium: Ist aber ein debitum subsidiarium damit abgetilget worden; So wird das ermeldte neu aufgenommene Geld, als ein debitum subsidiarium angesehen/ und dieses/ zwar darum, weilen es, gestalten Dingen nach, in utilitatem Feudi und des Lehen-Herrens ist aufgenommen worden; Jedoch/ ist dabey nicht genug/ daß der Vasallus, deßhalber, nur eine obligation, dahin/ von sich gestellet habe, daß er die Gelder darzu employren wolle, sondern, der Creditor, der ex Feudo bezahlet werden will/ muß auch zugleich beweisen/ daß die Schuld in utilitatem Feudi würcklich ist employret, und darmit, ein debitum, vel necessarium vel voluntarium getilget worden.

Ubrigens ist kein Successor Feudi, die debita feudalia necessaria, & subsidiaria, indistinctè zu bezahlen verbunden, wann, nebst dem Feudo, in quo successit, weiters keine bona allodialia sind hinterlassen worden/ kan ihme, mithin, in hoc casu, die obige distinctio, inter solutionem debitorum necessariorum & subsidiariorum weiters nichts vortragen, zumahlen, doch beyderley debita, in utilitatem Feudi sind gediehen, und es/ also auch/ gestalten Dingen nach, einerley Bewandtnuß, hierbey, mit ihnen gewinnet.

AD APHOR. XXVI.

Daß diejenige Schuld, welche als eine würckliche neceſſaire Lehens-Schuld iſt zu betrachten / nicht ſowohlen ex Allodio, als vielmehr / ex ipſo Feudo, beſonders Jure Saxonicô bezahlet werden müſſe; Iſt zwar ſuprà, zur Genüge allbereit demonſtriret worden; Alleine, wann gleichwohlen die neceſſaria debita ſo hoch ſind, daß das gantze Feudum dardurch abſorbiret werden würde; So wird ex hæreditate allodiali, nach proportion, ein Beytrag darzu genommen; Welches dann, nicht ſowohlen legibus, als vielmehr moribus alſo eingeführet iſt, und thut, ſodann / der Dominus, hierunter, ſeinen Ausſpruch.

Zum Exempel / wann eine Adeliche Frau 1000. Thaler eingebracht hätte, und ſie beweiſen könte, dotem eſſe illatam, das Dotalitium aber, 2000. Thaler betrüge / dahingegen / das Feudum, nicht ſo viel abwürffe; So käme es zwar, hierbey, auf das Lehen an; Doch müſten / die Land-Erben, an dem Dotalitio mit concurriren, obgleich, daſſelbige, anſonſten, ein neceſſarium debitum feudale iſt.

Und alſo / wird es auch, in denen Sächſiſchen Landen / mit denen, von denen Mitbelehnten conſentirten Schulden gehalten: Als, woſelbſten, wann die conſentirte Schulden ſo hoch ſind, daß ſie, ex Feudo, alleine, nicht abgetragen werden könten, und eine Allodial-Erbſchafft, nebſt dem Feudo zugegen iſt, zu dieſer Schulden Abführung auch, ex hæreditate allodiali, ſo ein als anders / nach des Lehen-Herrens Ermeſſen / wird herbeygezogen und employret.

AD APH. XXVII.

Ad quæſtionem, ob man dann, das Jus tacitæ hypothecæ in Feudis gantz und gar nicht zu bemercken habe? Dienet in Antwort, quod tacita hypotheca, in Feudis, regulariter non obtineat; Und trieffet dieſe Regul, auch, in ſo weit ein, daß das Jus tacitæ hypothecæ, in feudalibus nicht dergeſtalten Statt finde, als wie es, in civilibus Statt hat.

Dann, weder die Leges feudales verordnen daſſelbige, noch findet man es, ſo purè, ibidem exprimiret: Doch / obgleich das Jus tacitæ hypothecæ, auf diejenige Art, wie es in Foro civili iſt gegründet, in Feudo nicht Statt hat; So finden ſich jedoch / gewieſſe debita feudalia privilegiata, die eben ſowohlen, eine tacitam hypothecam in Feudo haben, und variiret man hierbey, gemeiniglich nur, in terminis; Indeme, ob ich ſage, eſt debitum privi-

privilegiatum, ſo ex certo Privilegio obtiniret, oder, ob ich ſage: Das debitum kommet ex tacita hypotheca her; So wird es wohl perinde ſeyn.

Man muß aber juxta Carpzov. de oneribus feudalibus Decad. 3. Poſit. 1. inter debita privilegiata, die ex ipſo Feudo zu præſtiren / und inter debita privilegiata, ſo ex Allodio anfördriſt abzuführen ſind / diſtinguiren: Und müſſen diejenige debita privilegiata, die ipſum Feudum afficiren, ex Feudo bezahlet werden.

Es giebet indeſſen / auch debita, die ex fructibus feudalibus zu bezahlen, und dahero, findet man dann, daß die hypotheca tacita, ſowohlen in hæreditate allodiali, als in fructibus feudalibus Statt habe.

E. g. Eine Wittwe eines Vaſallen hat das Jus optionis, ob ſie zu ihrem Dotalitio will greiffen, oder / ob ſie den dotem will zuruck fordern, und wird das Dotalitium, ex Feudo præſtiret, der dos aber, ex Allodio & fructibus feudalibus.

Alſo, hat eine fœmina, in hæreditate allodiali & in fructibus feudalibus, ein Jus Prælationis & tacitam hypothecam; Ja / man kan auch, ſuô modô, ſowohlen ratione dotis, als auch / in andern Fällen ſagen: In was vor caſibus, ſonſten, die tacita hypotheca, in foro civili Statt hat, in iisdem etiam caſibus, kan ſie auch, moribus hodiernis, und beſonders, nach dem Jure Saxonicô, in hæreditate allodiali Vaſalli & in fructibus Feudi Statt finden: Dahero dann, die Herren-Gelder, Item die Pupillen-Gelder, und andere ſolche debita privilegiata, in Allodiis & fructibus feudalibus Vaſallorum, tacitam hypothecam haben.

Allermaſſen dann auch, obſchon, regulariter, die hypotheca tacita, oben erwehnter maſſen, in debitis ſubſidiariis nicht Statt findet; So findet man doch gleichwohlen / daß auch, in ipſo Feudo, gewieſſe debita privilegiata, der hypothecæ tacitæ ſich zu erfreuen haben: Wohin man nun / abſonderlich, den dotem fœminæ zu referiren pfleget.

Dann eine fœmina, hat nicht nur alleine tacitam hypothecam in Allodio & in fructibus feudalibus, ratione dotis, ſondern, man kan auch, ihren dotem, als ein debitum, ex Feudo, ſuô modô anſehen: Indeme, wann die Allodial-Erbſchafft nicht zulanget; die fœminæ, ex Feudo, ihren dotem, nicht minder repetiren können.

Ad quæſtionem: Wie es zu halten, wann ein Concurſus Creditorum entſtehet, ob die fœminæ, ratione dotis, das Jus prælationis, auch in ipſo Feudo haben? Dienet in Antwort: Daß

1.) Eine fœmina, nur ein debitum ſubſidiarium, ratione dotis, in Feu-

do habe/ mithin, sie/ nur aus demselbigen/ wann sie sonsten aus der Allodial - Erbschafft nicht kan satisfaciret werden, wird befriediget: Und werden,

2.) Die fœminæ, eben auch, nicht allen Creditoribus vorgezogen, wie sonsten/ sondern, sie werden nur, denen hypothecariis, an die Seiten gesetzet, also/ daß die fœminæ, ratione dotis, denen ältern hypothecariis vorgezogen werden: Und, da hat dann nun auch, eine fœmina, ratione dotis, tacitam in Feudo hypothecam.

Dieses gehet indessen, bey der donatione propter nuptias nicht an; Indeme/ diese, vor kein debitum privilegiatum ist zu achten.

Ferners/ hat auch, eine fœmina, tacitam hypothecam ratione paraphernalium; Aber, nur in Subsidium, und/ woferne sie beweisen kan, paraphernalia fuisse illata, & in Feudum versa.

3.) Haben auch, die minores und die pupilli, tacitam hypothecam in bonis Tutorum & Curatorum.

Man interpretiret dieses zwar, dahin, daß, wann der Dominus, in Constitutionem Tutorum vel Curatorum consentiret, er, dadurch, auch einwillige, daß eine hypothec in bonis Tutorum vel Curatorum Statt finden solle, einfolglich, sodann, mehr eine hypotheca expressa als tacita zugegen seye; Alleine, die Constitutio Tutorum vel Curatorum ist res voluntariæ Jurisdictionis, dahero sie dann, nicht allezeit, von dem Domino directo wird gesuchet, und haben/ mithin/ die pupilli und minores potius tacitam hypothecam: Wohin man nun auch, die bona solcher Administratorum, die, als Vasallen, mit Steuer-Einnahmen zu thun haben/ will referiren.

Ad quæstionem: Ob auch die filiæ, ihrer Ausstattung und Allodial-Gelder halber, tacitam hypothecam in Feudo haben? Wird certô modô affirmandô respondiret: Indeme, die Töchtere, ratione ihrer Ausstattung und Allodial - Gelder/ in so ferne, tacitam in Feudo hypothecam haben, daß sie zwar, nach denen hypothecariis gesetzet/ doch denen chirographariis præferiret werden.

Dieses rühret nun her ex Privilegio quodam: Alldieweilen, gleichwie ein dos, ex Privilegio, eine prælation vor denen hypothecariis hat; Also auch die Ausstattungs-Gelder, einer gleichen prælation, ex Privilegio, præ chirographariis sich erfreuen mögen: Wie dieses, theils Interpretes & Doctores Juris feudalis, ad imitationem Juris civilis, hinc inde, also zu statuiren/ kein Bedencken haben.

AD

AD APHOR. XXVIII.

In diesen Aphorismo kommet vor, wie es ratione derer onerum Vasalli, seu hæreditariorum, bey Feudis novis beschaffen seye? Und ist, bey diesen Feudis, ein Unterscheid, inter Successionem filiorum & Agnatorum zu machen.

Dann, die filii müssen die facta patris præstiren, wie 2. Feud. 45. erwehnet befindlich, also, daß der Sohn, die debita 1.) ex Allodio, 2.) ex fructibus feudalibus, ja, am Ende, gar, ex Feudo muß bezahlen, und die Agnati, die eventuale alienation des Feudi, darum nicht verwehren können, weilen sie, in his Feudis novis,, bey zumahlen vorhandenen Söhnen, kein Jus succedendi haben, woferne ihnen nicht, dasselbige, ex simultanea Investitura competiret.

Ad quæstionem: Ob auch, die Agnaten, die debita Antecessorum, ex Feudis novis præstiren müssen? Muß man 1.) distinguiren, an simul sint hæredes Vasalli allodiales, an verò succedant saltem in Feudo?

In priori casu, müssen sie alle debita præstiren, und zwar, als hæredes allodiales, nicht aber als feudales, und haben sie, sodann, ihr Jus ab Antecessore.

Bey der quæstion: Ob die Land-Erben obligiret, wann andere Land-Erben, und andere Lehens-Erben in Feudis novis zugegen sind, und e. gr. der Vasall, in Feudo masculo novo, zwar Töchtere und Brüdere, (indeme bey Mitbelehnten, diese, und die Agnaten, in Feudo, die Töchtere aber, nur alleine, in Allodio succediren,) dabey aber auch Schulden hinterlassen hätte? Gehen zwar die meinsten Doctores Juris feudalis, und, unter diesen, sowohlen der Carpzov, als die übrigen Sächsische JCti dahin, daß die Agnaten, ebenermassen auch, pro rata, in Feudis novis concurriren müssen, wann die hæreditas allodialis zu schwach wäre; Alleine, moribus, siehet man doch das contrarium, weilen die Agnaten ihr Jus und fundament ex Feudo haben, und also, regulariter, keine andere, als consentirte Schulden abtragen müssen.

Bey der Frage: Ob die hæreditates feudales gar nichts beytragen müssen, wann die hæreditas allodialis zur Bezahlung der Schulden nicht hinlangen will? Muß man inter Feudum & inter fructus Feudi distinguiren.

Dann, ex ipso Feudo sind die Agnaten gar nicht obligiret; Wohl aber, können sie, juxta supra cit. text. 2. Feud. 45. die fructus feudales, si quos defunctus reliquit, herzugeben, angehalten werden,

AD

AD APHOR. XXIX.

Es vermeinen zwar, einige, ratione derer Feudorum antiquorum, daß, bey denenselbigen, der Unterscheid, inter filios & Agnatos nicht Statt habe, und, die filii, eben so wenig, die debita patris, als die Agnaten zu zahlen schuldig seyen; Weilen solche, ihr Recht / à primo acquirente Feudum her hätten; Alleine, suprà ist allschon gesaget worden, daß die Söhne/ ihr Recht/ zwar nicht à patre, doch aber per patrem haben / auch, die reverentia naturalis, sie weit mehrers obligire / als die Agnaten; Uber dieses, so adstringiren sie auch, die Teutschen Lehens-Gesetze, und sind sie / zumahlen per textum 2. Feud. 45. deßfalls obligiret, als / woselbsten, der Unterscheid, inter filios & Agnatos Successores gar wohl angeordnet ist, und nur von denen filiis es heisset: Aut utrumque repudient, aut utrumque retineant.

Will nun also der Sohn des Vaters Erbe gar nicht seyn; So stehets ihme nun zwar frey, er kan aber in feudo nicht succediren, wann er nicht zugleich mit in Allodio succediret.

Bey denen Agnaten heisset es indessen: Repudiatô Allodiô, succedere possunt in feudo: Und, wann auch gleich / ein Agnatus zugleich, ein hæres allodialis mit würde; Er aber vermerckte, daß viele Erb-Schulden vorhanden sind; So kan er / dennoch, die Allodial-Erbschafft repudiren / und also / ist man, ex parte Agnatorum, nur, zu denen consentirten Schulden sodann verbunden.

Doch, obgleich / der Agnatus Successor, die Erb-Schulden, nicht ex feudo zu præstiren hat; So muß er sie / aber, ex fructibus à Vasallo relictis, und von denenjenigen fructibus, so, nach der-ante mortem vasalli vollendeten Saat-Zeit / im ersten Jahr annoch gehoffet werden, billig übertragen.

Wann indessen / ein Agnatus, eine Erb-Schuld hat bezahlet, in der Meinung, daß er, sie, zu bezahlen schuldig gewesen, und also, die Frage entstehet: Ob er, sie, von denen Land-Erben hinwieder erfordern könne? So muß man 1.) distinguiren, ob die bezahlte Schuld, ein debitum feudale, oder / ob sie ein debitum merè hæreditarium gewesen seye?

Ware sie nun ein debitum feudale, und allenfalls, auch nur ein debitum subsidiarium; So hat der Vasall weiters keinen regress an die Land-Erben; Indeme, weilen die Schuld doch ex feudo in subsidium zu bezahlen ware / es die Absicht hatte / als wolte er, sie, vor sich bezahlen, es

wäre

wäre dann, daß er sich den regress ausdrücklich vorbehalten hätte, da er dann/ die bezahlte Schuld, von denen Land-Erben hinwieder kan erfordern; Jedoch, sind weder die Söhne, noch die Agnaten, in Allodio ultra vires hæreditatis verbunden.

2.) Muß man auch, hier noch, die mores und Constitutiones Provinciales ansehen.

Dann, man siehet an einigen Orten, als in der Marck, im Mecklenburgischen: Item, in der Laußnitz und in Schlesien, daß auch wohl die Agnaten die Schulden tragen müssen, wann nur der Lehen-Herr hat consentiret, ob sie gleich ihres Orts nicht mit consentiret haben.

Wie es mit Reichs-Schulden zu halten, wann Fürsten und Herren viele Schulden hinterlassen; Und wer sie abtragen müsse? Ist eine besondere Frage: Und da ist dann der Unterscheid wiederum inter filios & Agnatos zu machen:

Dann, die filii sind schuldig, die facta patris zu præstiren: Alleine, was die Agnaten anlanget; Darüber ist noch die controvers.

Es will zwar der berühmte JCtus Johannes Frieder. Rhetius in Commentario Juris feudalis Lib. I Tit. 3 daß die Agnati Principes, à debitis Antecessorum sich solten liberiren können, nicht zugeben, und zwar aus der Ursache, weilen die Agnaten eben sowohlen Successores allodiales mit wären, und sie, also auch, die debita Antecessorum, zugleich mit zu præstiren hätten.

Dann, kein Fürstenthum oder Graffschafft/ saget er/ seye im Teutschen Reich, so nicht Allodial-Lande mit untermischet habe, also, vermeinet dann der besagte Rhetius, daß, weilen die Agnaten zugleich auch, in denen terris allodialibus mitsuccedirten, sie/ um so mehrers/ ad debita Antecessoris obligiret wären.

2.) Statuiret er, es genössen die Reichs-Fürsten und Stände, alle Jura Antecessoris, tàm comitialia, quàm territorialia, mithin, müsten sie auch alle onera mit übertragen. und

3.) Müsten die Feuda Imperii nicht secundum communem naturam Feudorum mensuriret werden, könten folglich auch, weder der Textus 2. Feud. 45 noch die Leges Germaniæ feudales dißfalls Statt finden, welcher Meinung nun der Auctor ad hunc Aphorismum selbsten mit ist: Allwo er auch ein stattliches, mit vielen Rechts-Gründen bestärcktes, besagter seiner Meinung gleichförmiges umständliches præjudicium anführet.

Doch/ Itterus de Feudis Imperii Cap. 18. § 5. cum seqq. und Joh. Stuckius in Consilio 26. Item, Theils Scriptores Camerales geben zu erkennen, daß auch in Feudis Illustrium, ratione debitorum inter filios

Succeſſores univerſales, & Agnatos vel Succeſſores particulares ein Unterſcheid zu machen ſeye.

Dann, die filii ſucceſſores univerſales müſſen die facta patris præſtiren, folglich auch ihre debita tragen; Die Agnati und Succeſſores particulares aber wären weiters keine andere, als die neceſſaire Lehens-Schulden zu tragen verbunden, und machte die Sache nicht aus, daß die Succeſſores particulares, auch in denen terris allodialibus mit ſuccedirten, weilen die terræ allodiales, mit denen Feudis vermiſchet, und ihnen incorporiret ſeyen, ſie alſo, ratione Succeſſionis inſtar Feudi gehalten würden; Zudeme/ ſo derivirten ſich die Fürſtenthümer ex pacto & providentia Majorum, weswegen dann die Agnaten die facta Anteceſſorum nicht præſtiren dörfften, und ſahe man mehrmahlen, wann die Fürſten keine Printzen hatten/ wie ſehr ſich die Creditores, wann ſie Geld herſchieſſen wollen, bemüheten, derer Agnaten Conſens zu erhalten/ und alſo/ wären die Agnaten lediglich ex conſenſu, anderſter aber nicht obligiret.

Es werden indeſſen unter die debita neceſſaria mit gerechnet. 1.) das Fürſtliche Bewitthum: Indeme das Bewitthum in ſalvo muß verbleiben.

2.) Werden hieher referiret/ derer Fürſtlichen Prinzeßinen Ausſtattungs- und Allodial-Gelder/ welcherwegen ſie auch öffters mit guten hypothecken und Einräumung verſchiedener Provincial-Feudorum, die zwar ſonſten mit zur Erhaltung des Fürſtens gehöhren, verſichert werden.

3.) Gehöhren hierunter mit ſolche Schulden/ die ad dignitatem Principalem & Comitum ſind aufgenommen worden; Als welche die Succeſſores particulares ebenermaſſen mit tragen müſſen, zumahlen dieſe Gelder/ ad dignitatem Domus dienen, und die Succeſſores davon participiren, folglich/ ſie, zugleich/ zu ihren Nutzen und Beſten mit ſind employret worden: Dahero auch eine regula generalis iſt: Quod id, quod ad utilitatem Vaſallorum facit, etiam ex Feudo ſit præſtandum.

Sed quæritur: wann nun Agnaten vorhanden ſind, die in Feudis Imperii ſuccediren/ wer in hoc caſu, die Erb-Schulden zu bezahlen verbunden ſeye? Und kommet es ſodann hauptſächlich auf die hæredes allodiales an; Haben alſo dieſe/ die Land-Erben, ex hæreditate allodiali zu entrichten: Welcherwegen auch ordinariè bey Succeſſoribus particularibus, ein Unterſcheid unter denen Lehens- und Land-Erben wird gemachet/ gleichwie nicht minder/ nach dieſen Unterſcheid/ die debita conſideriret werden.

Solchergeſtalten, tragen die conſentirte Schulden/ oder die neceſſaria debita, die Lehens-Erben; Was aber die debita allodialia ſind, die müſſen die Land-Erben abführen.

Doch

Doch ist hier noch eine fernere Frage/ wie es zu halten, wann die Söhne/ dem Vater in Feudo sowohlen/ als in allodio succediren? Und ist bey diesen casu zu distinguiren: Ob das Jus Primogenituræ in Principatu vel Comitatu eingeführet worden, oder nicht?

Ist dann nun das erstere eingeführet; So sind nur, die primogeniti, die successores im gantzen Lande, folglich müssen sie auch die sämbtliche debita über sich nehmen: Aber, in posteriori casu ist es ein anders: Und/ in welchen Principatu vel Comitatu, die Lande, in communione verbleiben, allda, müssen auch, diese Schulden, ex communi massa bezahlet werden; Dahingegen, wann die Lande getheilet werden/ ein jeder, die Schulden/ pro rata muß übernehmen: Wiewohlen es jedoch hierinnen meinstens noch auf die dispositionem paternam ankommet, auch wohl entweder der primogenitus alles muß abtragen, oder das abzutilgende ex communi massa wird genommen, wann nicht ein jeder, pro sua rata hierzu contribuiret.

AD APHOR. XXX.

Bey der Frage/ ob die Creditores, wann die Söhne in Feudo succediren, und entweder keine Allodial-Erbschafft da, oder doch solche nicht hinlänglich ist, nur ex fructibus Feudi, oder auch ex ipso Feudo zu bezahlen? Ist es zwar richtig, daß, so lange ex fructibus Feudi Schulden bezahlet werden können, so lange man auch darauf zu gehen hat; Doch, wann diese nicht mehr hinlänglich sind; So muß auch/ auf die distractionem Feudi mit angetragen werden.

Man setzet dahero einen sequestrem; der das Feudum geniesset, die Felder bestellet, die Revenüen einnimmet, und die Creditores nach der Ordnung bezahlet; Welches dann nun öffters geschiehet/ wann die Schulden nicht das gantze Feudum absorbiren, sondern man noch Hoffnung hat/ daß successu temporis, die Creditores ex fructibus befriediget werden können: Wie man dieses sowohlen bey Feudis privatorum und Nobilium, als bey denen Feudis derer Illustrium gewahrnimmet.

Man siehet dieses auch an der Graffschafft Mannsfeld, als/ woselbsten Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg als Sequestri bestellet sind; Welche auch biß zu dato, diese Graffschafft, durch Ober-Auffehere versehen, die Einnahmen und Ausgaben in richtige Rechnung bringen, und die Creditores, so aut als es möglich/ bezahlen lassen: Wiewohlen die Sequestration dorthin hat aufgehoben werden sollen.

Wann indessen, ex fructibus Feudi, die Schulden nicht zu entrich-

ten sind; So kan sodann/ auch wohl/ ad distractionem Feudi mit angetragen werden/ und kan/ einen filium, von Bezahlung der väterlichen Schulden nicht befreyen; Er mag nun gleich die feudal- und allodial-hæreditem, cum, vel sine Inventario angetretten haben: Wiewohlen, wann das erstere von ihme ist beschehen, er/ jedoch noch/ den Vortheil davon hat, daß er sodann/ nicht ultra vires hæreditatis, zur väterlichen Schulden-Bezahlung kan adstringiret werden: Wie dieses beym Auctore latius in hoc Aphorismo deduciret befindlich.

Ad quæstionem: Ob dann gar kein casus vorhanden, nach welchen auch die filii von denen Erb-Schulden sich entledigen können? Muß man respondiren, daß es bey ihnen regulariter heisse: Filii aut utrumque retineant, aut utrumque repudient, mithin, müssen sie auch/ regulariter, alle Schulden tragen; Alleine, 2. feud. 45. wird doch noch die exception gemachet, daß sie, agnatis consentientibus, suô modô, davon befreyet seyn können.

Der Casus aber ist eigentlich dieser.

Es stirbet ein Vasall, und hinterlässet viele Schulden; die Söhne repudiiren utramque hæreditatem, und sagen, sie wollen des Vaters Erben gar nicht seyn, da sodann das Feudum auf die Agnaten, welche nichts anders, als debita feudalia zu bezahlen verbunden sind, verfället; dahingegen, denen Söhnen, von denen Agnaten/ das Lehen wird cediret; In welchen Fall nun, ein Sohn, als ein Successor particularis ist anzusehen, mithin, er, sodann, weiters nichts, als die Lehens-Schulden ex Feudo zu entrichten ist verbunden.

Dann, er wird consideriret als ein Agnatus, und wann das Feudum die Agnaten bekämen; So würden doch die Creditores, so mit Lehen-Schulden nicht versehen sind, ebenermassen nicht bezahlet.

Eine noch weitere Exception à prædicta regula zeiget sich auch in illo casu, si filius fuerit à patre exhæredatus: Indeme er, alsdann, nicht als ein Successor allodialis, sondern als ein Successor feudalis wird angesehen, und zwar/ als ein Agnatus, mithin, nicht als ein filius exhæredatus.

Ad quæstionem: Ob dann diese beyde casus so schlechterdinges practicables und angehen können? Dienet in Antwort/ daß sie nicht so purè passiren und angehen können/ ex ratione, ne quid in fraudem fiat Creditorum.

Dann, wann der Sohn, es, mit denen Agnaten, lediglich dahin gekartet hätte, daß sie ihme consentirten, das Guth in so lange nur zu behalten,

ten, biß er es ihnen hinwieder mit guter Gelegenheit zuspielen könne; So gehet dieses weder in civilibus noch feudalibus an, damit nicht in fraudem Creditorum quid fiat.

Eben also ist es auch mit der exhæredatione beschaffen.

Dann, wann gleich der Vater seinen Sohn exhæredi.ren wolte / damit der Sohn von denen Erb-Schulden liberiret würde; So heisset es dannoch: Ne quid in fraudem fiat Creditorum.

Doch / wann der Vater den Sohn lange zuvor schon, ehe noch von ihme die Schulden sind gemachet worden, hat exhæredi.ret; So kan der Sohn in Feudo succediren / weilen diese Exhæredatio, sodann, in fraudem Creditorum nicht ist erfolget.

Der 3.te Casus, wodurch der Sohn von denen Erb-Schulden kan liberiret werden, ist dieser / si immediatè una cum patre fuerit investitus.

Man muß hier aber den casum nicht verstehen / de illo casu, wo die Söhne als descendenten mitbelehnet werden, scilicet, wann der Vater vor sich und seine eheliche Leibes- und Lehens-Erben wird beliehen / sondern, wann der Sohn cum ipso Patre immediatè wird beliehen.

Exempli gratia: Es schencket einer, dem Vater, ein Feudum cum consensu Domini, mit der condition, daß der Sohn zugleich / nebst den Vater mitbelehnet werden / und also auch / der Sohn / zugleich / das immediatum Jus succedendi haben solle: Da dann der Sohn die debita patris zu præstiren nicht schuldig ist.

Dann, er hat sein Jus von deme, der ihme das Guth mit hat überlassen, und ist kein Successor patris, weilen der Sohn / als ein solcher Mitbelehnter wird consideriret / der sein Jus nicht à patre, auch nicht per patrem hat.

4.) Ist auch der Sohn à solutione derer debitorum feudalium liberiret, si ipsi Patri non immediatè succedit.

Nehmlich: Es stirbet der Groß-Vater / hinterlässet sein Guth, und kurtz darauf / ehe noch der Vater das Guth in Besitz hat genommen, stirbet dieser auch, succediret mithin der Nepos in Feudo: Und ist dieser / sodann des Vaters Schulden zu entrichten / nicht obligiret.

Dann, er succediret in Feudo avito, und kan des Vaters Allodial-Erbschafft repudiiren, und hingegen nur das Feudum Avi behalten.

Dieses geschiehet nun gar offt / und zumahlen träget es sich bey denen Feudis fœmineis mehrmahlen zu, daß der Sohn zwar in Feudo matris vel Avi, von mütterlicher Seiten her succediret / aber des Vaters Erbschafft repudiret; Wiewohlen dieses de Jure so schlechterdinges eben nicht angehet,

Sed quæritur: Wie es zu halten, wann der Sohn in utroque tam in Feudo quàm in Allodio succediret, ob er sich nicht per cessionem bonorum kan helffen? Da dann ebenermassen richtig ist, daß per cessionem bonorum allodialium, der Sohn sich de Jure nicht helffen könne, wann die Creditores nicht zufrieden sind; will er aber die gantze Erbschafft repudiiren; So stehet es freylich in seinem arbitrio, gehet aber sodann, seines Orts leer aus.

Porrò quæritur: Ob dann die Erben derer Mitbelehnten die facta patris, ebenermassen præstiren müssen? E. g. Ein Mitbelehnter hätte in etliche 1000. Thlr. Schulden auf ein Feudum consentiret? Et respondetur: Allerdinges, aus der Ursache: Weilen der Sohn seine causam à Patre hat/ und da anderer Vasallen Söhne, die facta Patris præstiren müssen, er sich dieses/ ebenermassen, nur muß gefallen lassen.

Juxta Num. 11. & 12. wird weiters gefraget: Wie es zu halten, wann der Vater zwar ein mit vielen Schulden belastetes Feudum hat hinterlassen/ ihme aber eine Mitbelehenschafft zufället, und der Vater verstirbet/ ob sodann/ der Sohn, die Schulden, ex Feudo paterno sowohlen, als auch, aus dem/ ex simultanea investitura ihme angefallenen Guth zu entrichten verbunden seye? Und wird billig negandô beantwortet: Es wäre dann/ daß der Sohn beyderley Lehen behalten wolte.

Dann/ wann er das Feudum paternum repudiiret; So kan er das, ex simultanea investitura ihme angefallene Guth gar wohl geniessen/ und ist sodann des Vaters Erbe gar nicht geworden, folglich/ darff er auch/ dessen Schulden nicht bezahlen. vid. Carpzov. in Tract. de oneribus Vasalli feudalibus mit mehrern.

AD APHOR. XXXI.

In diesen Aphorismo wird die Executio ob debita feudalia consideriret: Und da entstehet die Frage: Wann nun die Executio ob debita feudalia geschehen muß, von weme und auf was sie eigentlich vorgekehret und vollzogen werden solle? Da man dann anfördrist inter Executionem in fructus Feudi & inter Executionem in Feudum ipsum muß distinguiren.

Ist dann nun/ zum Exempel/ eine Allodial-Schuld zu exequiren; So geschiehet die Execution in fructus feudales, von demjenigen Judice, unter welchen das Feudum stehet; Als/ wann das Feudum Amts-säßig ist; So bewürcket derjenige Amtmann, unter welchen der Vasall die primam

mam Instantiam hat / die Execution in fructus feudales, lässet mithin, die Scheuren verschliessen, die Früchte ausdreschen / und die Korn-Böden dem Schuldner entziehen: Dahingegen / wann die Execution in ipsum Feudum geschehen solle, sie / cum consensu Domini directi, und aus Befehl des Lehen-Herrens muß erfolgen.

Wann indessen über einen Amts-säßigen Lehen ein Concurs entstehet; So kan zwar der Process vor dem Amtmann geführet werden, doch, wann es zur immission, oder zur subhastation dabey kommen solle; So müssen diese actus cum consensu, und auf Befehl des Domini directi erfolgen.

Sed quæritur: Was es mit denen Reichs-Lehen vor eine eigentliche Bewandtnuß habe, wann in dieselbige die Execution vollstrecket werden solle? Et respondetur: Daß in hoc casu, der Keyser / die Executions-Ordnung vorschreibet / also, daß sodann / auf Keyserlichen Befehl / durch den Creyß-Obristen und Directorem die Execution geschiehet; Welche mehrmahlen, wohl auch in Feudum ipsum, so gut, als in die fructus feudales wird vollzogen.

Man muß aber bey dergleichen Fällen, noch zwischen denen immediaten und denen mediaten Reichs-Lehen eine distinction machen: Und da sind 1.) die immediaten Reichs-Lehen diejenige, welche vom Keyser und dem Reiche alleinig releviren, bey denen dann die Execution und die immission nicht anderst, als von dem Keyser durch den Crayß kan geschehen.

2.) Wird bey denen mediaten Lehen, die Execution der immediaten Obrigkeit aufgetragen.

Man siehet ein gleiches an der Graffschafft Mannsfeld.

Dann, diese ist meliret / und dependieret, Theils von der Sächsischen- und Theils, von der Magdeburgischen Landes-Hoheit, welcherwegen auch die Sequestration, Theils dem Chur-Hauß Sachsen, und Theils / dem nun secularisirten Ertz-Bistum Magdeburg ist aufgetragen worden?

Ad quæstionem: Ob nicht durch die Execution denen Agnaten præjudiciret werde? Dienet in Antwort: Daß die Execution und immission in Feudum nur in so lange, als ein Vasall lebet / Statt hat: Ist er nun aber noch vor Abtilgung seiner Schulden verstorben; So hat sodann die Execution weiters nicht Statt, als wann die Söhne ihrem Vater succediren / also, daß die Execution denen Agnaten nicht kan præjudiciren / es wären dann Lehens-Schulden abzutilgen / als worzu auch die Agnaten sind verbunden.

AD APHOR. XXXII.

Nun werden auch die Allodial- und Erb-Schulden consideriret; Und kan/ was diese Schulden anlanget, à Judice ordinario die execution und immission 1.) in das Allodium geschehen, wann Söhne da sind.

Excussô Allodiô, geschiehet 2.) die *Execution* in fructus Feudi, und, wann diese nicht hinlänglich sind; So geschiehet auch die immissio oder die Executio à Domino directo, vel ejus consensu, in Feudum ipsum.

Doch, bey Agnaten hat dieses procedere, ratione der Erb-Schulden nicht Statt; Indeme/ was die debita subsidiaria anlanget, bey denen gedachten Agnaten und Successoribus particularibus, die immissio und Executio, bloßhin in fructus Feudi geschiehet: Jedoch haben Fürsten und Herren, wie auch die Nobiles das beneficium competentiæ, nach welchen dann/ ihnen, bey Sequestration ihrer Lande und Güttere, noch so vieles zu ihren nothdürfftigen Unterhalt wird gelassen/ als die qualitas Feudi will leiden.

AD APHORIS. XXXIII.

Hier entstehet die Frage/ wie es ratione prioritatis Creditorum bey sothanen immissionen und Executionen zu halten? Und dienet in Antwort, daß die Leges Civiles, darum, hierbey, nicht durchgängig appliciret werden können, weilen derer Creditorum Classes, und das Jus tacitæ hypothecæ, regulariter, in Feudo nicht sowohlen Statt haben, als/ wie es/ in civilibus deßfalls ist eingeführet.

Dann/ was die Leges Civiles hierunter verordnen, ist bekandt.

In Jure feudali Longobardico aber, wie auch in Jure Saxonico und Alemannico, findet man ratione prioritatis Creditorum nichts verordnet.

In dem Chur-Sächsischen findet man in der Chur-Sächsischen Gerichts-Ordnung sanciret/ wie es in tali casu zu halten?

Meinstens kommet es indessen bey Feudis auf die mores und præjudicia an; Weilen in denen Lehens-Gesetzen nichts vollkommenes deßfalls ist ausgemachet befindlich.

Zuförderst aber wird die Ordnung observiret, daß/ wann ein Vasall verstirbet, und viele Schulden hinterlässet; Sowohlen die Lehens-, als die Erb-Schulden/ besonders consideriret werden.

Bey denen Erb-Schulden/ hat nun das Jus civile vel allodiale Statt; Indeme die prioritas Creditorum, nach denen Classibus, die Jure civili

vel

vel allodiali ſtatuiret ſind, wird obſerviret; Dahingegen man, bey Lehen-Schulden, ſecundum mores & præjudicia procediret.

Bey Locirung nun der Lehen- und Erb-Schulden, kommen 1.) diejenige Schulden, die ad utilitatem omnium Creditorum ſind angewendet worden, vornehmlich in Betrachtung.

Zum Exempel, der Vaſall verſtirbet, und es wäre nichts da, dadurch die Felder beſtellet werden können; So giebet ſodann der Creditor Getraidt her, welches allen Creditoribus zum Beſten gereichet: Und alſo auch, wann etwan Gebäude einfallen wollen, und es findet ſich jemand, der deßfalls ein Vorlehen thut; So gedeyhet dieſes zum Beſten der gemeinen maſſæ, inſervieret mithin communi utilitati: Jedoch, wo die ſeparatio Feudi ab Allodio geſchiehet; So verfallen dieſe Schulden auf die hæredes feudales; Bey Söhnen aber ſtehen ſie oben an, und ſodann folgen

2.) Auch diejenigen Schulden, die zur Beerdigung des Vaſallen ſind gemachet worden.

3.) Kommen, bey conſentirten Schulden, die älteſten, ſecundum prioritatem temporis; Dann, nach dieſen,

4.) Auch die Pupillen-Geldere, und zwar gleichergeſtalten ſecundum prioritatem temporis in Betrachtung.

Nach denen conſentirten und privilegirten Schulden, folgen

5.) Die Ausſtattungs-Geldere, als welche vor denen Chirographicis noch ein beſonders privilegium haben: Wovon die ratio dieſe iſt, weilen eine Tochter nicht ehender die Zahlung kan erfordern, niſi prius ære alienô ſolutô, alſo, ihr, zwar, die conſentirten Schulden vorgezogen werden, doch hat ſie noch vor denen Chirographariis debitis die prioritæt und Vorgang.

Ad quæſtionem: Wie es zu halten, wann die Töchtere ihre Ausſtattungs-Geldere zwar angewieſen bekommen haben, die hæreditas auch Anfangs hinlänglich iſt geweſen, hingegen die Söhne groſſe Schulden gemachet haben, ob, ſodann, die Töchtere, denen conſentirten Schulden nachzuſetzen ſind? Wird darum mit einen Nein geantwortet: Weilen dieſe Ausſtattungs-Schuld ex hæreditate paterna herrühret, alſo, denen hypothecirten Schulden derer Söhne vorgehet.

Endlich folgen die Creditores Chirographarii, und dieſe, werden in feudalibus eben ſowohlen, als wie in civilibus in die letzte Claſſe lociret.

Dieſes iſt nun auch von dem davon abhängigen Intereſſe zu ſagen.

Dann, quô ordine, einer, ſeines Capitals halber iſt engagiret; Eô ordine muß er auch das Intereſſe bekommen.

Circa quæſtionem; Wie es mit denen Herrſchafftlichen Schulden,

als denen Ritter-Dienst- oder Ritter-Pferde Schulden/ Item, wann Vasallen in Herrschafftlichen Einnahmen sind gesessen/ zu halten? Ist zu wissen/ daß auch, diese Schulden, hodie, als debita privilegiata angesehen, und gleich in die erste Classe mit referiret werden. vid. Carpzov. in Tract. de oneribus feudalibus Vasalli. Item Titius in seinen Teutschen Lehen-Recht, Cap. 20. allwo er ins besondere von denen Lehen-Schulden handelt; Gleichwie auch in einer in Jena gehaltenen besondern Dissertatione de Executione in bona feudalia eine mehrere Nachricht von dieser materie zu haben.

CAP. XV.

DE AMISSIONE FEUDORUM.

AD APHOR. I.

WAnn man die materiam de amissione Feudi wohl will erwägen; So muß man sie pro diversitate temporis considériren.

Dann, primis temporibus, hatte die amissio Feudi, allezeit, und so offt es dem conferenti gefallen mogte, Statt: Indeme die Lehens-revocatio lediglich à lubitu conferentis dependirte.

Nach der Hand wurden die *Feuda*, annua.

Ferners, wurden sie dergestalten personalia, daß sie sich, nur, cum vita Vasalli endigten; biß sie endlich hæreditaria wurden, also, daß nun hodie, regulariter, alle *Feuda* auf die hæredes devolviret werden, und absque causa nicht finieret oder amittieret werden können.

Man hat indessen heut zu Tage/ vornehmlich, zwey causas amissionis Feudorum, als 1.) ob extinctam familiam: Dann 2.) ob culpam Vasalli zu betrachten.

AD APH. II.

Die causas amissionis Feudi ins besondere zu considériren; findet man, daß sie vel communes vel propriæ sind: Und sind die causæ communes diejenigen/ welche die *Feuda* auch mit andern Güttern, als mit denen bonis allodialibus, denen bonis emphyteuticariis, censiticis und usu-

usufructuariis &c. gemein haben/ dahingegen die causæ propriæ diejenigen sind/ welcherhalben ein Vasall vornehmlich seines Feudi wird priviret.

AD APHOR. III.

Inter causas communes finiendi vel amittendi Feudum, ist absonderlich mit zu referiren die consolidatio: Wann nehmlich das Dominium directum & utile vereinbahret werden; Und wird diese causa darum inter communes referiret, weilen sie auch in Emphyteut- dann in Zinnß-Güttern kan Statt haben.

Diese consolidatio geschiehet nun 1.) durch Absterben der Vasallen, ohne Hinterlassung einiger Feudal-Erben, auch, wie einige wollen, durch Absterben des Lehen-Herrens/ ohne Erben seiner Verlassenschafft.

Sed quæritur: Ob dann nicht also auch, die consolidatio, bey dem Dominio utili angehe/ und zwar dergestalten/ daß man sagen könne/ die Vasallen können das Dominium directum cum Dominio utili consolidiren.

Es wird zwar von Theils Doctoribus feudalibus asseriret, daß, wann die familie des Domini directi abgienge, alsdann der Dominus utilis frey werde, und er sein Feudum Jure allodii besitze; Alleine, es ist bey Feudis von consideration, und besonders bey denen Feudis Nobilibus & Regalibus wohl kein casus dabilis, daß eines Lehen-Herrens Familie dermassen abgehe, daß sich, niemand mehr/ um dessen Verlassenschafft bekümmern solte.

Dann, die Fürsten und Herren sind miteinander durchgängig in gantz Europa verwandt; Würden mithin, dennoch Agnaten übrig verbleiben, die succedirten: Ja/ wann es auch gleich, in Feudis masculis, bey denen Teutschen Fürsten und Graffen geschehen könte, daß der männliche Stamm abgienge; So könte doch/ sodann, darum die consolidatio nicht Statt haben, weilen die Lande dem Ruckfall an die Mitbelehnten, Item, an die Expectanten, und an die Erb-verbrüderten sind unterworffen; Ingleichen, wann auch diese nicht da sind/ die Lande, doch, dem Keyser und dem Reich anheimfallen/ also, daß gestalten Dingen nach, wegen Abgang der Familie des Domini directi, das Dominium directum unmöglich cum utili kan consolidiret werden.

2.) Geschiehet die consolidatio des Dominii utilis cum Dominio directo per præscriptionem: Und ist es nur allzurichtig, daß auf diese masse/ die consolidatio derer nur gedachten beeden Dominiorum geschehen könne.

Dann, wann ein Vasall von dem Domino wird citiret, der Vasall aber nicht erscheinet, anbey sich excusiret, er habe das Guth Jure allodiali; Darüber auch 30. Jahr hingehen, und gleichwohlen nicht erscheinet; So acquiriret er, sodann, bey seinen Guth, das Jus allodiale, gehet also die consolidatio, auf diese masse gar wohl an, & sic, per præscriptionem, ex Feudis, fiunt Allodia.

Hierbey considériret nun der Auctor eigentlich sechs casus præscriptionis, deren der 1.)ste ist, wann derjenige selbsten, der de Feudo ist investiret worden/ das Feudum in die 30. Jahre, quâ Allodium, contra Dominum directum bonâ fide besitzet/ und er, dadurch, die possession des Domini directi, factô aliquô interveniente intervertieret.

Der 2.)te casus ist, wann der Erbe des verstorbenen Vasallen, das Lehen-Guth, unwissende, daß es ein Lehen-Guth ist, als eine rem allodialem apprehendieret/ und es/ die rechtliche Zeit von 30. Jahren hindurch, contra Dominum besitzet.

Der 3.)te casus ist, wann der Erb des Vasallen, sein Lehen-Guth, als ein Allodium, bonâ fide verkauffet, und der Emptor, dieses, legitimô tempore, als ein Allodium besitzet.

Der 4.)te casus ist/ wann der Vasall, ein Feudum illicitè in alium hat veräussert, und dieser, dasselbige, in die 30. Jahre, als ein freyes Guth hat besessen.

Der 5.)te casus ist/ wann sonsten, jemand, ein Feudum, so einem tertio zuständig ist, bonâ fide, absque illicita interveniente alienatione überkommet, und er/ es, per tempus legale possidieret.

Der 6.)te casus ist/ wann ein Vasall von einen unrechten Domino sein Lehen-Guth recognosciret, und der rechte Dominus dieses weiß, und in die 30. Jahre dazu stille schweiget: Von welchen sechs casibus præscriptionis Feudi apud Auctorem ein mehrers umständlich ausgeführet ist befindlich.

AD APHORIS. IV.

Ad causas communes finiendi vel amittendi Feudum gehöhret auch der interitus prædii feudalis, als, wordurch, das Dominium directum cum Dominio utili verlohren gehet.

Man muß aber hierbey noch inter interitum totalem & partialem distinguiren; Und ist der Interitus totalis, wann das Feudum gantz wird aufgerieben, und es sodann heisset: Non entis nulla sunt prædicata: Da dann/ schon gedachter massen/ das Dominium utile & directum cessiren:

Allei-

Alleine, wann der Interitus nur partialis ist; So cessieret, sodann, weder das Dominium utile noch das directum.

Dergleichen casum totalis interitus hat man wohl ehender in Ost-Frießland und der Orten observiret, wann allda, öffters / gantze Güttere durchs Wasser sind weggespühlet, und also vollkommen ruiniret worden.

Ob nun wohlen aber ein Ritter-Guth auch gäntzlich abbrennet, oder von Feind verheeret wird; So ist dieses doch noch kein interitus totalis des Guths / sondern nur ein partialis zu nennen; Indeme, ob man gleich das Guth à 10. 15. in 20. Jahren nicht mehr im vorigen Stande sehen kan; So verbleibet jedoch noch der Grund und Boden bey demselbigen, folglich, kan das Dominium utile und directum bey einen solchen Feudo noch Statt finden.

AD APHOR. V.

Wann der Vasall sein Feudum selbsten deterioriret, welches bey dergleichen Lehen-Leuthen, die schlechte Haußhaltere sind, gar offt geschiehet, als, wann er das Gebäude gefliessentlich eingehen lässet, die Teiche nicht besetzet, die Höltzere verwüstet, und die Aeckere nicht bestellet werden; So kan der Dominus den Vasallen des Feudi gar wohl priviren.

Dann, der Dominus directus überkommet dadurch ein grosses Præjudiz, und ist ihme daran gelegen, daß das Feudum in guten Stande erhalten werde.

Wann auch ein Vasall mit seinen Unterthanen hart umgehet, und dessen sævitia erga subditos groß ist; So stehet ebenermassen die privatio Feudi darauf; Indeme der Dominus ein Interesse hat, daß die Unterthanen nicht ungebührend mitgenommen werden.

Ein Exempel dergleichen harten Verfahrens, muste man, dorthin, an denen Sickingischen Unterthanen in der Pfaltz gewahrnehmen / als / mit welchen, die Frey-Herren von Sickingen sehr übel haußeten: Doch, weilen diese Catholisch, und die Unterthanen, Evangelisch waren; So wurde dieses Verfahren weiters nicht gesuchet: Inzwischen stehet doch / nach denen Rechten, die privatio Feudi allerdinges darauf; Gleichwie auch, wann ein Vasall ein Feudum gäntzlich deterioriret, er, dessen / gäntzlich, à Domino wird entsetzet, dahingegen / wann ein Vasall dasselbige nur pro parte deterioriret, er, nur, deßfalls, eines partis wird priviret / wiewohlen er auch noch, annebst / zur Ersetzung des muthwillig causirten damni, gleich seinen hæredibus, an den Dominum und die Agnatos Successores ist verbunden.

AD APHOR. VI.

Manchesmahl wird ex pacto speciali, ein Feudum ad certum tempus dergestalten constituiret, daß nach dessen Verlauff das Feudum seine Endschafft erreichet: Wann dann nun deme bey einem Feudo also ist, oder auch / eine dergleichen conventio einer gewiessen Art Lehen allbereit vor eigen ist zu achten: So kan sodann / der Dominus, das Feudum unbedencklich einziehen.

AD APHOR. VII.

Nun kommen auch die causæ propriæ amissionis Feudi zu consideriren vor, und wird inter has causas proprias, die successio Clericatus mit referiret.

Mann muß aber hierbey noch inter investituram Clerici & susceptionem Clericatus, durante Vasallagiô distinguiren.

Dann, was jenes, die Investituram Clerici betrieffet; So hatte sie, auch, Theils, nach denen Longobardischen Lehen-Rechten allbereit Statt, weilen es nach denenselbigen heisset: Dominus investiens Clericum in Feudo, tacitè consensisse videtur, ut servitia præstet per Procuratorem.

Allermassen dann, daß die Clerici selbsten keine Successores in Feudo seyn können / davon die ratio diese ist, quia inhabiles sunt ad servitia.

Wann nun aber der Dominus einen Clericum mit einem Feudo belehnet; So dispensiret er, deßfalls, ratione personæ Clerici, und militieret die præsumtio, daß er gestatte / die servitia per Procuratorem zu præstiren.

Inzwischen entstehet die Frage: An susceptio Clericatus, durante Vasallagiô, Clericum privet Feudo? Worauf in Antwort dienet, daß, wann man, nach dem Jure feudali Longobardico die Frage consideriret, die privatio Feudi ihre Richtigkeit habe.

Dann, die Textus 2. Feud. 21. 2. Feud. 26. §. qui Clericus &c. & 2. Feud. 30. Item 2. Feud. 109. excludiren die Clericos dergestalten / daß sie / per susceptionem Clericatus keine Vasallen mehr seyn können, und sie also, ihr Feudum verliehren.

Wann man indessen die Sache nach dem Jure Germanico erwäget; So hat es darmit eine gantz andere Bewandtnuß.

Dann / in Jure Alemannico Cap. 3. worinnen speciatim von Pfaffen

fen und Frauen wird gehandelt / findet man folgende formalia : Si Clericus habet fratrem unum vel plures, & Feudum cum fructibus, simultaneâ Investiturâ accipit, ideoque unâ, cum iis possidet atque fruitur; iis mortuis hæredibus feudalibus, Feudum Clerico manet de Jure.

Es wird hieraus dieser Casus formiret.

Ein Clericus besitzet ein Feudum mit seinem Bruder conjunctim, und ist, von ihme, ein Mitbelehnter, hat mithin in Feudo fratris ratione Investituræ simultaneæ ein Jus quæsitum : Der Bruder stirbet, und es fället dem Clerico, das gantze Guth de Jure zu.

Aus diesen fundament lässet sich dann nun fragen, annon Clericus etiam succedere possit in Feudo?

Bey Privat-Lehen ist die affirmativa bekannt / zumahlen bey denen Protestanten / nicht aber bey denen Papisten.

Nur fraget sich hier noch / quid Juris bey Feudis Illustrium : Ob nehmlich, auch bey diesen / wann das Feudum auf eine Geistliche Standes-Persohn verfället / von dieser, in Feudo succediret werden könne?

Wann man die quæstion zwar nach denen vorigen Zeiten ansiehet, So scheinet es / man müsse quod non hierzu sagen : Dann, damahlen / ehe noch das Jus Primogenituræ eingeführet worden ware; Findet man öffters Exempla, daß, wann etliche Printzen vorhanden waren, der eine oder der andere von ihnen, den Geistlichen Stand hat angenommen, und sodann der Succession sich begeben: Wie dergleichen Exempla im 14.ten Seculo, im Hause Sachsen sich ereignet haben : Indeme, damahlen / des Chur-Fürstens Rudolphi, erster Printz / zum Bischoff von Passau erwählet wurde / und er, sich, seiner Succession auf die Sächsische Chur und Lande begeben hatte.

Dergleichen mehrere Exempla findet man auch in andern Chur- und hoch-Fürstlichen Häusern in ältern Zeiten; Doch ware dieses, nur eine renunciatio voluntaria in faveur ihrer Brüdere; Indeme, nach denen Teutschen Lehen-Rechten auch die Clerici de Jure succediren kunten: Dergleichen Successio jedoch / nach dem Jure Longobardico verbothen ware.

Man siehet de Successione Clericali noch heute zu Tage ein Exempel an denen Landen des verstorbenen Hertzogs von Sachsen-Weyda.

Dann, deme, hat der Hertzog von Sachsen-Zeitz succediret / nur / daß er sein Jus auf den König in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen Augustum, ex pacto hat transferiret.

Wann jener / nicht vermöge der Teutschen Lehen-Rechte und des Cap. 3. des Juris Alemannici in denen Weydaischen Landen succediret hätte;

So

So hätten sie, an die übrigen Herren Vettern zugleich fallen müssen; So aber/ ist der Casus in terminis Cap. 3. Juris Alemannici ausgemachet befindlich: Doch, ist die Successio, nur von denen Erb-Landen eigentlich zu verstehen.

AD APHOR. VIII.

Die vornehmste causa propria amittendi Feudi, ist die, in denen Lehen-Rechten bekandte Felonia, welche darinnen bestehet, wann der Vasallus ingratus ist, und contra reverentiam Domino directo debitam pecciret/ und also, einen solchen Lehen-Fehler verschuldet/ wordurch er sich des Feudi gäntzlich unwürdig machet.

Es wird indessen disputiret, wo das Wort felonia herzuleiten seye?

Einige leiten es aus dem Lateinischen Wort fallere her/ auch wohl aus dem uhralt Teutschen Wort fala, wie dieses beym Auctore zu ersehen.

Sicherer aber ist es, daß man es aus dem Teutschen Wort fehlen, oder aus dem alt Fränckischen Wort felons, so eine perfidiam bedeutet, herleite, also/ daß man aus dem Wort felons, das Wort feloniam gemachet habe.

Auf was masse inzwischen eine felonia begangen werde? wird ex aphorismis sequentibus erhellen, wird mithin, hier, noch notiret/ daß die felonia, Theils moribus, und Theils legibus gegründet seye.

Wie man dann dieses 2 Feud. 24. unter dem Titul de causis Feudum amittendi gegründet findet: Allwo auch der sedes propria, wodurch ein Feudum verlohren gehet/ ist anzutreffen.

Es wird im übrigen eine Felonie begangen, vel committendô vel omittendô, de quibus in sequentibus plura.

AD APHOR. IX.

Committendô wird eine felonie vel in Dominum immediatè, vel in ejus uxorem, filiam, sororem & neptem begangen/ wann 1.) der Vasallus dem Domino die schuldige servitia denegiret.

Dann, nebst dem fide bestehet die præcipua obligatio feudalis in servitiis.

Wann dann nun diese/ der Vasall dem Domino directo denegiret; So wird es ihme/ als eine felonie ausgedeutet.

Doch ist hierzu noch nöthig/ daß der Vasallus ad servitia præstanda ist requiriret worden.

Dann

Dann, wann der Dominus, à Vasallo keine Ritter-Dienste erfordert; So ist dieser auch nicht schuldig, dieselbige ultrò zu offeriren,

Si ergò ad servitia quidem requisitus fuit, illa tamen præstare denegavit; So kan er, sodann, ob sic commissam feloniam, seines Feudi priviret werden.

In ältern Zeiten/ da die expeditio Romana, der Römer Zug/ noch üblich ware/ wurden die Vasallen öffters/ wann sie zu dieser expedition requiriret wurden, und sie nicht erschienen waren, ihres Lehens priviret.

2.) Ist es eine felonia, si Vasallus Dominum in prælio deseruerit; Das ist: Wann der Dominus den Vasallen ad servitia feudalia præstanda evociret, dieser auch zwar in Krieg mitziehet, alleine/ in demselben davon lauffet: Indeme nicht genug ist/ daß er, ad evocationem, in bellum ist erschienen/ sondern, er muß auch, in demselbigen seine Ritter-Dienste præstiren.

3.) Committitur felonia, si Vasallus periculum vitæ vel corporis Domino directo imminens, huic non indicaverit.

Dann, wann der Vasall weiß, daß dem Domino eine Gefahr will zustossen/ und ihme absonderlich bekandt ist, daß eine conspiration wieder den Dominum ist angesponnen worden; So kan er darüber, si periculum reticuerit, seines Feudi verlustiget werden.

4.) Wird eine felonie committieret, wann der Vasallus, seinen abhoste gefangenen Dominum directum nicht zu liberiren begehret.

Dann, wann der Vasall diese Befreyung in seinem Vermögen hat, und er sie nicht bewürcket; So verschuldet er dadurch eine feloniam.

5.) Committitur felonia, si Vasallus Dominum offenderit: Wenn er seinen Lehen-Herren selbsten mit Krieg hat angegrieffen, oder ihn realiter vel verbaliter injuriret, gleichwie beym exitu des XVI.ten Seculi, ein Coburgischer Vasall, von Geschlecht ein Truchses von Wetzhausen, auf eine dergleichen Art, wieder den Hertzog Johann Casimir von Coburg sich hat vergrieffen, und er darüber seines Guthes priviret wurde.

6.) Wird eine felonie committieret, si Vasallus fœdus cum hoste contraxerit: Wann sich ein Lehen-Mann mit des Domini directi Feind in eine Bündnus hat eingelassen, und eben deßwegen/ wurde der Hertzog von Mantua, Item, der Chur-Fürst von Bayern, gleich andern, die dergleichen verschuldeten, in die Reichs-Acht erkläret/ mithin ihre Ländere darüber eingezogen.

7.) Committitur felonia, si Vasallus Dominum accusaverit, vel testimonium contra ipsum tulerit, peccat enim contra reverentiam ei debitam,

Ein anders aber ist es accusare, ein anders hingegen / actionem contra Dominum intendere.

Dann / eine actionem kan ein Vasall schon noch, wann er eine gerechte Ursache dazu hat / intendiren; Alleine, accusare Dominum, ist contra reverentiam ei debitam.

8.) Wird per revelationem credentiæ, wann der Vasall das ihme anvertrauet gewordene Geheimnus entdecket, ebenermassen eine felonie verschuldet.

9.)tens committieret ein Vasall eine felonie, si se non gesserit, ut Vasallum decet: Als, wann er die Lehen nicht zur gebührenden Zeit suchet, oder wohl gar, daß er ein Vasall seye, laugnet.

10.)tens Committitur felonia, wann der Vasall seinen Sohn, der wider den Dominum hat delinquiret, nicht will ausliefern.

Dann, wann der Sohn wieder den Lehen Herren pecciret; So wird dem Vater injungiret / ihme keinen Auffenthalt und Geld zu geben / mithin, wann er dieses nicht beobachtet, so verschuldet er dadurch selbsten eine felonie.

Alle diese ad hunc Aphorismum also recensirte facta und Lehens-Fehler sind nun lauter solche peccata commissionis contra Dominum directum ipsum, die privationem Feudi mit sich bringen / gleichwie dann auch in textibus 1. Feud. 5. & 2. Feud. 24. die causæ hiervon mit mehrern sind enthalten.

Wir consideriren auch / wie sich ein Vasall wieder des Domini familiam, als des Lehen-Herrens Frau / Tochter, Enckelein / Schnur, Schwester ꝛc. vergreiffen, und darüber des Lehens verlustiget werden könne: Da dann nach den Num. 9. dieses Aphor. 9. das erste dahin gehörige Feudal-Delictum dasjenige ist, si Vasallus Dominum cucurbitaverit, wie dieses 1. Feud. 5. ist gegründet / und allda diese Redens-Art absonderlich vorkommet.

Ad quæstionem: Was doch eigentlich diese Redens-Art bedeute, si Fidelis vel Vasallus Dominum cucurbitaverit? Kan man füglicher wohl nicht anderst antworten / dann / daß es so viel seye / als / wann ein Vasall den Dominum zum Hahnrey / wie man zu reden pfleget, machet.

Das Wort cucurbitare ist aber eine vox mediæ ætatis, und bedeutet das vocabulum cucurbita eigentlich das unterste Theil am Schiffe wo dasselbige einen weiten Bauch hat; Nach der Hand ist es auch gebrauchet worden / von solchen Instrumentis, die einen weiten Bauch haben / immassen man an weitbauchichten Gläsern gewahrnimmet.

Gleich-

Gleichwie dann nun bey prægnantibus mulieribus der veuter inflatus und weitbauchicht ist; Also ist auch ex forma ventris uxoris gravidæ, die Redens-Art cucurbitare hergenommen worden.

Ad quæstionem: Ob alleine cucurbitare Dominum bedeute, wann der Vasallus cum uxore Domini concumbieret? Ist zu wissen/ daß nicht nur alleine der concubitus cum uxore Domini, sondern auch der conatus cum ea concumbendi schon eine cucurbitierung des Domini, und also eine felonie involviere/ ja, wann ein Vasallus cum uxore Domini würcklich concumbieret; So kan auch wohl eine pœna capitalis darauf erfolgen, und also/ wann der Vasall des Domini Gemahlin auch nur was ungebührliches hat angemuthet, mithin/ si juxta 1. Feud. 5. concumbere se exercuerit, vel turpiter cum ea luserit, er/ dadurch, schon eine solche feloniam hat verschuldet, die ihme des Lehens unwürdig machet/ und er dessen dahero billig wird entsetzet.

Porrò quæritur: Ob dann auch eine felonie verschuldet werde/ und eine privatio Feudi darauf stehe, wann der Vasall des Domini Gemahlin küsset? Und dienet in Antwort: Daß ein solum osculum keine cucurbitationem, zumahlen in Franckreich mache, als woselbsten das Küssen vor eine civilität wird angesehen.

Wann indessen das Küssen mit unzüchtigen Zeichen oder Gebärden geschiehet; So kan es alsdann in alle Wege als eine felonie betrachtet werden, und dieses hat nicht nur alleine Statt bey der persona uxoris Domini, sed & ejus filia, neptis ex filio, nuru & sorore, wie dieses auch 1. Feud. 5. dahin mit wird extendieret.

Sed quid Juris, si cum Domini Vidua Vasallus concubuerit? Und ist zu wissen/ daß dieses eigentlich nicht als eine felonie angesehen werde, indeme der Dominus allschon ist verstorben, folglich die reverentia personalis cesseret, und man ex textu 1. Feud. 21. siehet, daß allda/ nur des Domini viventis, in verbis: Si concubuerit cum uxore Domini sui, Domino vivente, gedacht wird.

Wann indessen intra Annum Luctus ein dergleichen concubitus cum Domini vidua passiret; So wird die interpretatio dahin gemachet, daß der Vasall, deßfalls, keine felonie verschuldet.

Quid Juris verò, si quis concubuerit cum matre Domini? Und dienet in Antwort, daß auch dieses als eine felonie ex paritate rationis betrachtet werde.

Dann, obgleich die leges feudales bey diesen casu keine felonie expressè statuiren; So hat man doch dieses delictum ex paritate rationis

ebenermassen dafür anzusehen / als / wann der Vasallus cum filia Domini, indeme sie mit ihme in pari gradu stehet / concumbieret hätte.

AD APHOR. X.

In diesen Aphorismo kommen hauptsächlich vor, die delicta à Vasallo in extraneum commissa, quibus Vasallus Feudo se reddit indignum, und weswegen nun also die privatio Feudi gleichergestalten entgegen ihn Statt hat.

Unter diese delicta werden nun gerechnet, 1.) das Parricidium: Wiewohlen / weilen 2. Feud. 24. es heisset: Si fratrem suum interfecit; So möchte es wohl anscheinen, daß die privatio ultra hunc casum interfectionis sich nicht extendiren lasse: Alleine / man kan hier à minori ad majus argumentiren, mithin schliessen, daß / wann die privatio Feudi darauf stehet, si quis fratrem interfecit, diese, noch vielmehr, bey einem väterlichen Homicidio Platz greiffen müsse.

2.) Committitur felonia per traditionem Convasalli.

Dann 2. Feud. 37. heisset es: Quod felonia committatur tradendo hominem: Also, wann ein Vasall ein Verräther seines Convasallen wird; So wird er seines Lehens privieret.

3.) Wird per Incestum, wann ein Vasall eine Blutschande begehet, ebenermassen eine solche felonie, worauf die privatio Feudi stehet, committieret.

Wie dann 2. Feud. 56. ins besondere gemeldet wird, daß derer Incestuosorum Güttere ad regalia gezogen werden sollen; Und obwohlen speciatim de amissione Feudi ejusmodi personarum, ibidem nicht gedacht wird; So verstehet sich jedoch / indeme es allda heisset / quod bona ad regalia trahenda, dieses von sich selbsten, zumahlen auch ex 2. Feud. 24. §. 2. zu ersehen ist, daß ein incestuosus kein vasallus seyn könne.

4.) Committitur felonia per crimen perduellionis, sive per crimen læsæ Majestatis; Wann einer wieder den Landes-Regenten / oder contra Rempublicam, à qua Feudum tenet, delinquieret.

Man siehet hiervon ein Exempel an dem Heinrico Leone.

Dann / als dieser, den Keyser Fridericum I. dictum Barbarossam, in dem Italiänischen Kriege deseriret hatte; So wurde er auf dreyen zu Worms, Magdeburg und Goßlar Anno 1179. gehaltenen Reichs-Tägen citieret, um sich deßfalls zu justificiren / und / als er an diesen Reichs-Tägen, der erlassenen citation gemäs, nicht erschienen ware; So wurde er,

auf

auf den vierdten zu Würtzburg in Anno 1180. gehaltenen Reichs-Tage, in die Reichs-Acht erkläret, und ihme, alle seine Reichs-Lehen ab- und hiernächstens auf den zu Gelnhaußen in der Fasten gehaltenen Reichs-Tage, das- von ihme Henrico Leone, unter andern mit besessene Hertzogthum Sachsen, dem Grafen Bernhard von Alcanien, benebst einen Theil von Engern und Westphalen zugesprochen: Gleichwie auch der Ertz-Bischoff Philipp von Cöln, unter den Nahmen und Titul eines Hertzogens von Westphalen, diejenigen Lande, welche an das Cöllnische und Paderbornische stossen/ erhalten/ item, die benachbarte Bischöffe in Nieder-Sachsen, verschiedenes an sich gezogen hatten: Dann/ das Hertzogthum Bayern/ auf dem nachbero zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage, dem Pfaltzgraffen Ottoni von Wittelbach zugetheilet- die Stadt Regensburg aber/ vor eine freye Reichs-Stadt declariret- und also dem Heinrico Leoni, nebst seinen allodialibus weiters nichts/ als sein Patrimonium Guelphicum, wie Dominus Struvius hiervon in seiner Einleitung zur Teutschen Reichs-Historie Sect. 7. §. 46. umständliche Nachricht giebet, zum Genuß gelassen wurde.

Heute zu Tage verliehret ein solcher Aechter nicht nur seine bona feudalia, sondern auch seine bona allodialia ohne weitere Frage, und hat diese Pöen nicht nur bey Feudis minoribus, sondern auch bey Feudis regalibus Statt: Indeme, wann ein Vasall wieder seinen Lehens-Herren, ein crimen læsæ Superioritatis begehet/ er seines Lehens und seiner Allodial-Güttere wird beraubet; Gleichwie auch, wann ein Reichs-Vasall ein crimen læsæ Majestatis wieder den Keyser und das Reich begehet, er von dem Keyser und dem Reich seiner sämtlichen Güttere wird entsetzet; Wie an Chur-Bayern das neuere Exempel ist bekandt geworden.

Es wollen zwar einige auch/ inter causas Feudum amittendi, juxta Num. 5. die crimina Homicidii & Adulterii referiren; Alleine, obgleich diese crimina delicta publica sind; So wird doch niemand deswegen seines Lehens priviret; Indeme/ ein homicidium simplex, keine privationem Feudi/ sondern nur das fratricidium & parricidium dergleichen nach sich ziehen.

Sonsten verliehren auch ob similia parricidii, proditionis Vasalli, incestus & perduellionis perpetrata crimina, die Expectantiarii und Mitbelehnten/ ihre in Feuda zu hoffen gehabte Jura, gleichwie auch ein Mitbelehnter, sein- ex simultanea investitura einmahl erlangtes Jus quæsitum, ob neglectum renovationis investituræ amittiret.

AD APHOR. XI.

Ad quæstionem: Ob ein Vasall seines Feudi ipsô Jure priviret werde? Wird negandô respondieret: Und, ob zwar die causæ amittendi Feudum in Jure feudali bekandt sind; So wird jedoch ein Feudum nicht ipsô Jure verlohren; Wann gleich, so gar auch / eine cucurbitatio Domini, oder ein parricidium, item ein crimen læsæ Majestatis vorgegangen und verschuldet worden wäre; Indeme, der Vasallus, das Feudum, biß es, prævia causæ cognitione per sententiam condemnatoriam ihme abgesprochen wird, im Besitz behältet.

Also gehöret ad privationem Feudi, causæ cognitio und sententia condemnatoria.

Dieses siehet man an den / in vorigem Aphorismo allegirten Exempel des Chur-Fürstens von Bayern.

Dann, als derselbige in Anno 1703. & 1704. allbereit / in dem Schwäbischen Creyß, wieder den Keyser und das Reich grosse hostilitäten / worauf nach denen Reichs-Gesetzen die Reichs-Acht stehet, verübet hatte; So wurde er dennoch seiner Lande nicht ehender entsetzet, biß er erst in Anno 1706. prævia causæ cognitione, per sententiam deßfalls condemniret wurde, und wurde hierüber zu Wien ein besonderer Tag angestellet / an welchem der Fiscal die Anklage thun muste, und die Sache untersuchet / auch, als sie dergestalten befunden wurde / daß weiter hierunter nichts einzuwenden ware; So wurde die Reichs-Acht unter gewiessen solennitäten wieder ihn publicieret, und er hierauf erst seiner Lande gäntzlich entsetzet.

Bey Feudis Provincialibus, ist / die prævia causæ cognitio, und die hierauf erst erfolgende sententia condemnatoria ebenermassen nöthig, mithin / wann gleich ein straffbahres Lehen-Verbrechen und felonie à Vasallo wird verschuldet; So kan er dennoch seines Feudi nicht priviret werden, man habe ihn dann erst an den Lehen-Hoff ad rationes reddendas, vorgeladen / und mit ihme verfahren, was Rechtens ist; Wie dann, wann man keine hinlängliche Ursachen zur excusation findet / er, sodann erst, ad privationem Feudi per sententiam condemnatoriam verdammet wird, und also, nach dessen vorhergegangenen genugsamen Gehör, vorhero aber nicht, seine Verdammung und die hierauf sich fundierende sententia condemnatoria Statt hat.

Man nimmet dieses nicht nur alleine bey Weltlichen / sondern auch bey Geistlichen Reichs-Lehen gewahr, und obwohlen die Geistliche Chur-Fürsten

sten und dergleichen andere Fürsten/ nicht in die Reichs-Acht erkläret werden können, weilen dieses ein personale quid ist / und sie, als Geistliche Fürsten ratione personæ, vom Pabst dependieren; So kan jedoch eine sententia privationis sodann wieder sie ergehen, wann sie ein solches delictum, welches die privationem Feudi nach sich ziehet, begangen haben.

Dieses sahe man bey dem Chur-Fürsten von Cölln, als/ wieder welchen zwar, die Reichs-Acht nicht declariret, wohl aber die sententia privationis erlassen, und er/ ob crimen læsæ Majestatis seiner Lehen- und Chur-Würde privitet wurde.

Sed quæritur: Wie es bey dergleichen Privations-Fällen ratione fructuum feudalium zu halten? absonderlich aber/ wer die perceptionem fructuum, und zwar, zu welcher Zeit, mithin, ob sie der Dominus à tempore delicti, oder à sententiæ condemnatoriæ tempore zu geniessen habe? Da dann in Antwort dienet, daß der Dominus die fructus nicht ehender, als à tempore sententiæ latæ prætendiren könne.

Dann, so lange der Vasallus ad privationem Feudi noch nicht condemniret wird; So lange ist er auch noch, als ein Dominus utilis zu considiren, post sententiam condemnatoriam aber, cessiren die fructus, und sodann wird von dem Domino in den Genus der Früchte getretten.

Porrò quæritur: Ob es dann nicht auch casus gebe/ nach welchen der Dominus directus sine sententia condemnatoria zum Feudo greiffen könne? Et respondetur: Daß dieses ob delictum Vasalli nicht geschehen möge; Wann aber der Vasallus sein Feudum sine Domini consensu selbsten allbereit alieniret hat/ sodann revertieret à Vasallo das Dominium utile ad Dominum directum ipsô Jure: Wiewohlen dieses nicht sowohlen ob feloniam, als vielmehr ob vindicationem Feudi geschiehet, weilen der Dominus dasjenige Feudum à tertio vindicieret und wegnimmet; welches ohne seinen consens an ihme ist alieniret worden/ wie es auch 2. Feud. 55. statuiret befindlich ist.

AD APHOR. XII.

Weilen die Remissio culpæ & feloniæ à Domino directo, nach dem textu 2. Feud. 31. gegründet ist; So gehet es nach denen Legibus & moribus feudalibus gar wohl an/ daß der Dominus culpam & feloniam à Vasallo commissam remittieret.

Es hat aber die remissio culpæ Statt/ sive Vasallus illam commiserit erga Dominum, sive erga extraneum.

Dann

Dann, die felonia ist in favorem Domini directi gegründet, hat mithin, die Rechts-Regul Statt/ quod quilibet Juri suo liberè renunciare possit.

Wann dann nun der Dominus sich seines Rechtens begeben will; So kans ihme niemand wehren.

Es geschiehet aber die remissio vel tacitè vel expressè: Und zwar tacitè, wann der Vasallus eine felonie begangen hat / gleichwohlen aber/ post delictum commissum, ad servitia feudalia præstanda ferners evociret wird.

Dann / weilen der Lehen-Herr, ihn/ vor einen tüchtigen Vasallen agnosciret; So remittiret er tacitè die feloniam.

Expressè hingegen geschiehet die remissio, wann der Dominus das delictum per decretum remittiret.

Sonsten geschiehet auch die remissio culpæ tacitè per mortem Domini: Indeme / wann contra reverentiam, Domino à Vasallo debitam ist pecciret worden, und der Dominus verstirbet, es eben so viel ist/ als, wann der Dominus dem Vasallo dieses peccatum tacitè pardoniret hätte, und also ist es auch, wann der Vasallus delinquens verstirbet; Weilen, sodann, der Lehen-Herr/ das delictum an dessen Erben, nicht kan anthen, indeme die delicta ein personal-Werck sind; Es wäre dann, daß in beyden Fällen schon, die Sache, bey beyder Erben Leben an den Lehen-Hoff gerichtlich anhängig gemachet worden: Weilen sodann, der Process fortgehet/ und die actio perpetuiret wird, mithin ad privationem Feudi, nachwie vor / wird angetragen.

Ad quæstionem: Ob nicht per præscriptionem longissimi temporis eine begangene felonie remittiret werde? Wird affirmandô darum geantwortet: Weilen / wann ein Feudum selbsten/ innerhalb dreyßig Jahren und Tagen kan præscribiret werden; Also auch um so ehender culpæ remissio tempore longissimô præscribiret werden möge.

Circa quæstionem: An culpa remitti possit etiam Agnatis dissentientibus? Muß man hier noch distinguiren, ob die sententia condemnatoria bereits ergangen oder nicht?

Ist dann nun die sententia condemnatoria noch nicht ergangen, sondern der Process dauret noch fort; So kan der Lehen-Herr den Vasallen gar wohl pardoniren, mithin können sich sodann die Agnaten hierüber noch nicht beschwehren; Zumahlen, hier / eben die ratio, wie bey transactionibus, in Feudo litigioso obwaltet.

Dann, ante sententiam können beyde litigierende Theile de Feudis transigi-

transigieren; Weilen die transactio niemanden noch zum præjudiz gereichet, und also auch hier, da noch keine sententia condemnatoria ist erfolget; Wann aber der Vasall bereits ad Feudi privationem ist condemniret worden; So muß man inter Successores Feudi universales & particulares distinguiren, und müssen die Successores Vasalli universales, scilicet die Söhne / des Vaters Schuld mit tragen, denen particularibus Feudi Successoribus aber / kan die culpa Vasalli nicht præjudiciren: Dahero auch, wann schon eine condemnatoria sententia ist ergangen; Der vasallus delinquens zwar seines Feudi kan priviret werden, und dasselbige der Dominus, in Besitz kan nehmen, es auch in so lange possidieren / als der Vasallus und dessen Söhne leben; Nach deren Abgang aber, er, das Feudum, denen Agnaten oder Mitbelehnten muß restituiren, weilen sie an der culpa des vasalli keinen Theil haben, und also der Dominus, ihnen zum præjudiz, die obligation des vasalli delinquentis nicht kan remittiren.

Sonsten kan auch der Lehen-Herr / dem simultaneè investito, in casu, da dieser die Lehens-Investitur zur legalen Zeit nicht hat renoviret, die deßfalls verschuldete culpam eben sowohlen, etiam invitis reliquis simultaneè coinvestitis, in so lange, als / an diese, die Successio in Feudum noch nicht würcklich ist gediehen, remittieren, mithin, ihn, de novo simultaneè investieren; Wie dieses apud Auctorem in mehrern deducieret befindlich.

AD APHORIS. XIII. & XIV.

Bey der Frage, ob die Söhne gar kein Jus ad successionem feudalem ob delictum patris haben? Muß man inter Feudum novum & antiquum distinguiren.

Dann, in Feudis novis haben die Agnaten noch kein unhintertreibliches Jus quæsitum, daß also der Lehen-Herr die Feuda nova ob feloniam allerdinges einziehet; Zumahlen die Söhne in Feudis novis die delicta patris, um so mehrers, da ihnen gar kein Jus noch in talibus Feudis competieret, übertragen müssen.

Jedoch sind auch noch casus vorhanden, wo die Söhne und die Agnaten wieder die Lehens-Einziehung sich setzen können.

Ratione derer Agnaten existieret der casus, wann sie mitbelehnet sind; Indeme sie sodann schon ein näheres Recht ad successionem ex Jure agnationis haben.

Ratione derer Söhne aber existiret der casus, wann ein Vater, intuitu filiorum ein Lehen hat erhalten

Exempli gratia: Der Avus giebet eine Summam Geldes her, sub hac conditione, daß das Feudum denen Enckeln verbleiben, der Vater aber nur den usumfructum ex Feudo haben solle.

Dieses ist nun ratione patris zwar ein Feudum novum; Doch ante bey intuitu nepotum concessum.

Wann nun also gleich der Vater delinquiret; So kan doch der Dominus dem Sohne das Feudum nicht entziehen.

Zwar, so lange der Vater lebet, kan der Dominus das Guth sequestrieren, weilen nur das Dominium utile der Parens Vasallus genieſſet; Stirbet aber der Vater; So kan er das Feudum denen filiis nicht vorbehalten, weilen sie ihr Jus nicht à Patre, auch nicht per Patrem haben, sondern, weilen ihnen ihr Recht, ex speciali pacto ist vorbehalten worden.

Also siehet man, daß, wann ein Feudum intuitu filiorum ac nepotum &c. ist concediret worden, die Söhne des Vaters Schuld nicht zu tragen haben, und demnach, der Dominus, ihnen, zum præjudiz, circa Feudum, nichts kan vornehmen.

Bey Feudis antiquis muß man wiederum distinguiren: An culpa in extraneum fuerit commissa, an verò erga Dominum? Et quidem talis, worüber jemand des Feudi wird privieret.

Anlangende nun culpam in Dominum commissam; So ist es richtig, daß diese culpa des Vasalli denen filiis præjudicire; Also, daß die Söhne des Vaters Schuld zu tragen haben, und dahero auch der Dominus das Feudum einziehen kan, mithin dasselbige so lange behalten, als der Vasallus delinquens und dessen descendenten im Leben sind, zumahlen die culpa patris die filios mit betrieffet, und sie, die facta Parentum zu præstiren schuldig sind.

Denen Agnaten kan indessen die culpa nicht præjudiciren, weilen sie ihr Successions-Recht nicht ab antecessore, noch per ipsum, sondern à primo Feudum acquirente haben, daher auch zwar der Dominus das Feudum kan einziehen, dann solches besitzen, und genieſſen, so lange der Vasallus delinquens und dessen posteri leben; Wann aber diese sind verstorben; So haben die Agnaten ein Jus quæsitum ad successionem, und muß ihnen der Dominus das Feudum restituiren; Weilen die culpa antecessorum ihnen nicht kan schaden.

Dieses hat nach denen Sächsischen Rechten darum noch mehrers Statt, weilen in Sachsen die Vasallen nicht ex Jure agnationis, sondern ex Jure

re

re simultaneæ Investituræ succediren / folglich die culpa Antecessoris ihnen nicht kan præjudiciren / und weilen die Mitbelehnten nicht ehender succediren können / als biß der Vasall und dessen descendenten abgangen sind; So ist auch der Dominus nicht ehender gehalten, ihnen das Feudum hinwiederum einzuräumen, als, wann die Succession auf sie verfället wird; Es finden sich aber noch einige Feudisten, welche die Agnaten und simultaneè investitos in culpam mit immisciren wollen, und beruffen sie sich auf 2. Feud. 24 §. fin. Item, auf 2. Feud. 37. & 55. § callidis: Als in welchen textibus enthalten ist, quod Feudum per culpam Vasalli Domino acquiratur; Sagen mithin, si Feudum Domino acquiritur, etiam culpa Vasalli Agnatis nocet: Wiewohlen dieses hieraus gleichwohlen nicht ist zu erhärten.

Wahr ists zwar, per culpam Vasalli Feudum Domino aperitur; Dahero aber folget keines Weges: Ergo & culpa Agnatis nocet; Sondern, wann der Dominus, zu des Vasalli Leb-Zeiten, das Feudum einziehet / und es besitzet, so lange der vasall und dessen descendenten leben; So heisset es zwar / Feudum Domino aperitur, doch muß denen Agnaten, wann der vasall und dessen posteri verstorben sind, das Feudum restituret werden.

AD APH. XV.

Wann ein vasallus nicht zwar erga Dominum, noch contra ejus Familiam, sondern sonsten eine solche culpam, worüber er des Lehens kan entsezet werden, hat begangen; So ist in denen Legibus feudalibus gegründet, daß der vasallus, si culpa in extraneum commissa sit, seines Feudi priviret werde: Da dann, nicht der Dominus succedieret, sondern die Agnaten, oder, nach Sachsen-Recht, die Mitbelehnten: Und dieses zwar secundum textus 2. Feud 31. & 2. Feud. 37.

Dann, die textus feudales sagen deutlich, daß ob proditionem & parricidium ein vasallus seines Feudi zu entsetzen seye.

Wann dann nun / der vasallus, seines Feudi wird entsetzet; So muß der Sohn des vasalli die culpam Patris ebenermassen mit übertragen, denen Agnatis aber, kan die culpa vasalli keines Weges præjudiciren, und sodann, fället das Feudum denen Agnaten immediatè zu.

Man betrachtet demnach hierbey anfördrist den Unterscheid / an in Dominum commissa culpa, an in extraneum? Und in dem erstern Fall / ziehet der Lehen-Herr das Lehen ein, behältet es auch in so lange / als der vasall und dessen descendenten fort leben.

Wann hingegen die culpa in extraneum ist committiret worden; So ziehet der Lehen-Herr das Lehen nicht ein / sondern es succedieren in demselbigen, die Agnaten, oder nach Sachsen-Recht die Mitbelehnten immediatè.

Man muß indessen hier noch einen Unterscheid inter Jus commune feudale & inter Jus feudale Saxonicum machen.

Dann Jure communi feudali ist es richtig, daß in casu culpæ in extraneum commissæ, auch die filii das delictum Patris nach den textu 2. feud. 31. & 37. verbüssen müssen: Jure Saxonicô novissimô aber, nehmlich juxta Constitutiones Electorales part. 3. Const. 57. ist es ausgemachet, daß auch die Söhne an des Vaters delictum in extraneum commissum, nicht sind gebunden.

Zwar kan der Pater delinquens des Feudi entsetzet werden / die Söhne aber succediren ihme immediatè: Und, obgleich dieses, in denen Constitutionibus Electoralibus hodie also ausgemachet, auch in denen gesamten Sächsischen Landen dergestalten eingeführet ist; So geschehen doch solche casus hodie rarissimè; Indeme, wann der vasallus contra Dominum hat pecciret, er zwar wohl des Lehens wird priviret, wann er aber in extraneum hat peccieret; So kommet es selten zur privatione Feudi, sondern man pfleget bey dem Lehen-Hoff / gemeiniglich / ein Stück Geld zu nehmen / und den vasallen zu pardoniren.

Es wollen hierbey, einige, so gar noch inter vasallum proximiorem & remotiorem distinguiren, und vermeinen / daß dem vasallo proximori die culpa & delictum vasalli præjudiciere, nicht aber dem vasallo remotiori, als der nur alleine zur succession zu admittiren wäre; Beruffen sich auch deßfalls auf den textum 2. Feud. 24. nach welchen denen Agnaten post quarrum gradum die successio concediret würde: Alleine / es wird daselbsten nicht von der culpa vasalli gehandelt, sondern von dem Jure successionis und extendieret sich hodie die successio Agnatorum in infinitum.

Num. 6. kommet vor, wie es zu halten, wann die Bischöffe, die Prälaten und Aebte ein solches delictum, worauf die privatio Feudi stehet, verschulden? Und ist zu wissen / daß auch diese, per sententiam condemnatoriam ihres Feudi entsetzet werden.

Man hat dieses bey dem letztern Spannischen Successions-Krieg gesehen.

Dann / als der Chur-Fürst von Cölln, die Frantzösische Parthey hat ergriffen; So wurde er seiner Chur-Würde, Item, seiner Stiffts-Lande und Reichs-Lehen per sententiam privatoriam entsetzet: Und weilen bey denen

denen Geistlichen Fürsten, keiner derselbigen ein Jus successionis in denen Stifftern hat; Sondern sie nur usufructuarii in ihren Bißthümern sind; So kan per delictum Episcopi dem Stifft nicht præjudiciret werden; Mithin, nimmet zwar der Keyser dasselbige in Besitz: Indessen aber bleiben die Lande dem Stifft, wie zuvor, und kommet es darauf an/ ob ein solcher delinquent restituiret wird/ oder nicht?

Erfolget dann nun das erstere; So kommet ein solcher restitutus hinwieder in den völligen Genuß derer ihme entzogenen Lande: Wie das gedachte Exempel des erwehnten Chur-Fürstens von Cölln, als welcher per Pacem Badensem vollkommen also ist restituiret worden, in mehrern zu erkennen giebet: Wann indessen eine solche Geistliche Persohn derer Stiffts-Lande gäntzlich wird entsetzet; So müssen diese doch gleichwohlen dem Stifft vorbehalten werden, welches dann eine andere Geistliche Persohn wählet, die sodann/ das Stifft/ in Platz der abgegangenen administrieret und geniesset.

Num. 7 kommet vor, wie es mit denen Feudis hæreditariis, denen Erb-Lehen zu halten? Und dienet in Antwort, daß, was diese Feuda anlanget/ sie zwar, ratione successionis, von dem Feudo ex pacto & providentia darinnen differiren, daß in diesen die Successio Feudi, in jenen aber die successio allodialis Statt findet; Alleine/ ratione Juris feudalis sind die Erb-Leben eben also anzusehen, als wie die Feuda ex pacto & providentia: Gleichwie dann auch die felonia bey denen Feudis hæreditariis eben sowohlen, als wie bey denen Feudis ex pacto & providentia Statt hat.

Gestalten Dingen nach, kan also ein vasall, wann er in Feudis merè hæreditariis delinquiret hat/ dessen, aus eben denenjenigen Ursachen entsetzet werden/ worüber man sonsten seines Feudi wird entsetzet: Nur hats noch die folgende Bewandtnuß in Feudis merè hæreditariis, daß die Agnaten in demselbigen kein Jus succedendi Jure communi haben, also der Dominus darmit so gut kan verfahren/ als, wie mit denen Feudis novis, mithin auch der Dominus ein solches Leben nicht etwan nur so lange, als der vasallus, und dessen descendenten leben, besitzet; Sondern er es purè einziehet, weilen die Agnaten darinnen kein Recht haben, es wäre dann, daß sie, in demselbigen, Mitbelehnte wären; Indeme sie sodann, ex Jure simultaneæ investituræ, ein Jus in Feudum haben, und also, als Successores consideriret werden; Ausser deme aber der Dominus das Leben vollkommen kan einziehen.

AD APH. XVI.

Es waltet bey denen fructibus feudalibus noch einige disputa, wie es ratione successionis und amissionis Feudorum zu halten? Und kommet es in successions-Fällen darauf an, was vor fructus die Land-Erben: Item, was ratione amissionis Feudi, vor fructus, der Vasallus delinquens, wie ingleichen, was vor fructus der Lehen-Herr, und dann die Allodial-Erben zu erhalten haben?

Von successions-Fällen muß man zuförderst allhier sprechen, weilen ratione fructuum, das vornehmste fundament darauf ankommet; Worbey man aber noch zuförderist inter fructus perceptos & percipiendos muß distinguiren.

Anlangende nun die fructus perceptos, wann e. g. der vasall allbereits sein Getraidt in die Scheuren hat gebracht: Ingleichen, wann er das Gras allschon hat mähen lassen, das Heu hat eingeführet, das Obst gesamlet, den Wein kältern lassen, und die Schaafe geschoren; ꝛc. So ist richtig, daß dasjenige, was davon in natura noch da ist, denen Land-Erben gehöret, indeme diese fructus inter Allodialia zu rechnen, woran die Lehens-Erben keinen Theil haben.

Was aber die fructus nondum perceptos betrieffet; So pfleget, wann die Früchte noch auf dem Felde stehen, insgemein inter fructus industriales & naturales distinguiret zu werden: Und werden die fructus industriales diejenigen genennet, die man durch nichts anders, als durch Arbeit muß zuwege bringen.

Als zum Exempel, beym Getraidt-Bau muß der Acker ordentlich bestellet werden, und der Weinberg träget keinen Wein, wann derselbige nicht ordentlich behacket, dann der Weinstock bepfählet, angebunden, und beschnitten wird; Dahingegen die fructus naturales diejenigen sind, die ohne sonderbahre Mühe daher wachsen, wie das Gras auf der Wiesen, und das Holtz im Walde.

Man findet aber hier noch einen Unterscheid inter Jus feudale Longobardicum & inter Jus feudale Saxonicum: Absonderlich aber ist in Jure feudali Longobardico 2. Feud. 28. und 56. gegründet, daß, wann der Vasallus zwischen den 1.sten September und den 1.sten Martij ist verstorben, daß, alsdann die fructus nondum percepti, auf die hæredes feudales fallen; Wann er aber zwischen den 1.sten Martij und den 1.sten September ist gestorben; So fallen die fructus nondum percepti auf die Land-Erben.

Zwar

Zwar haben die Compilatores des Juris Longobardici die ration hierbey auf die Zeit der Guths-Bestellung darum gerichtet / weil n zwischen den 1.sten September und den 1 sten Martij nach dem Climate von Italien die Bestellung des Land-Baues vollkommen vorbey ist, und also / was zu dieser Zeit vor fructus erwachs n, denen Lehens-Erben zukommen / nur, daß denen Land-Erben die Unkosten auf die Bestellung ex Feudo reitu re werd n müss n.

Was nun aber die fructus civiles anlanget, als die Zehenden, die Zinßen / und die Gülten ꝛc. So ist in Jure Longobardico verordnet, daß, wo Zehenden / Zinßen, und dergleichen fructus feudales inter trigesimum diem post mortem Vasalli sind gefallig gewesen, diese, denen Land-Erben zustehlen / weilen man dasjenige, was intra trigesimum gefällig ist, nicht anderst anzusehen hätte, als habe es der Vasallus defunctus noch würcklich erlangen können; Was aber post trigesimum gefällig wäre, denen Lehens-Erben zukäme.

Dieses ist nun Jure feudali Longobardicô gegründet, und hat es auch Statt, wo das Jus Longobardicum ist eingeführet: Wie man im Reiche gewahrnimmet: Alleine, Jure Saxonicô kan man sich so purè darnach nicht richten, aus Ursachen, weilen das Clima in Italien viel heisser ist, als in Sachsen.

Man brauchet zwar ibidem eben auch die ration von der Bestellung, aber man richtet sich annebst nicht nach der Zeit, die in denen Italiänischen Landen üblich ist; Und findet man in denen Sächsischen Rechten, zumahlen im Land-Recht Lib 2. art. 58. gegründet, daß, was die Egge zu der Zeit / als der Vasall ist verstorben, hat bestriechen, denen Land-Erben zukomme.

Dann, wann der Acker als recht bestellet betrachtet werden solle; So ist es bey demselbigen hinlänglich, wann das Feld ist besäet / und der Saame eingeegget worden; So, Theils im April, und Theils im Martio geschiehet, welches nun denen Land-Erben zu thun zukommet; Und wann nun die Egge tempore mortis Vasalli über den Acker ist gefahren; So geniessen die dadurch erzielende fructus, die Land-Erben, dahingegen, was die Egge noch nicht bestriechen hat, denen Lehens-Erben zu besorgen zukommet, und da können dann auch die Lehen-Erben den Acker bestellen lassen, und kommen die dadurch erbauende fructus ihnen zum Besten.

Eben also ist es auch mit denen Weinbergen beschaffen / und gehören die fructus davon, wann die Ruhr tempore mortis schon vorbey ist, denen Lehens-Erben.

Die

Die Ruhr geschiehet aber im Julio und im Augusto, wann der Weinberg gehacket wird ꝛc.

Und also, wann der vasall noch vor der Ruhr verstirbet; So haben die Land-Erben die fructus zu heben; Nach der Ruhr aber haben die Lehens-Erben die Weinlese.

Auf eine gleiche masse wird es auch mit denen Garten-fructibus gehalten, und bestehen diese nicht minder, theils in fructibus industrialibus, und theils in fructibus naturalibus.

Die industriales fructus sind nun das Grabe-Land; Da dann, wann das Grabe-Land tempore mortis vasalli schon umgegraben und darein gesähet worden, die fructus davon denen Land-Erben gehöhren, was aber tempore mortis noch nicht ist umgegraben worden / und noch erst gesähet wird / das haben die Lehens-Erben, nach ihren Gefallen anzulegen.

Doch hat es eine andere Beschaffenheit mit dem Obstwerck.

Dann / die Obst-Bäume brauchen eben eine so grosse Arbeit nicht, und da kommet es, dabey / auf die fructus perceptos und percipiendos an.

Was nun also zur Zeit des vasallen Todt abgebrochen wird, das gehöret noch denen Land-Erben; Was aber post trigesimum an denen Bäumen noch hänget, das gehöhret denen Lehens-Erben; Und also / ist es auch mit dem Gras auf dem Felde beschaffen.

Dann, das Gras auf denen Wiesen gehöhret inter fructus naturales, und was nun also zur Zeit des vasallen davon allbereit ist abgehauen worden / das gehöhret denen Land-Erben; Dahingegen, was davon noch auf denen Wiesen stehet, denen Lehens-Erben zustehet.

In denen Constitutionibus Electoralibus Constit. 22. part. 3. ist dieses alles mit mehrern ausgeführet, hat mithin in Successions-Fällen Statt, gleichwie auch / eben dieses obtiniret, si Feudum culpâ vasalli fuerit amissum.

Dann, wann der Dominus das Feudum einziehet; So gebrauchet es dabey keiner sonderlichen Weitläufftigkeit; Weilen alsdann kein anderer Unterscheid, als inter fructus perceptos & percipiendos obwaltet.

Was nun also, illô tempore der vasall hat eingeerndet, das bleibet ihme, als ein Allodium Jure feudali, obgleich / ansonsten, moribus hodiernis, durch die felonie, auch die Allodia, zumahlen bey Achts-Erklährungen, verlohren gehen.

Wann indessen, bloßhin, ob feloniam, der vasallus Feudi privationem erduldet; So behältet er die fructus perceptos.

Diese fallen auch / wann der vasallus tempore privationis verstirbet,

ab

ab hoc tempore angerechnet an/ denen Land-Erben zu.

Sed quid Juris de sequenti casu.

Der Dominus ziehet das Feudum ein, und behältet es so lange, als der Vasallus und dessen descendenten noch im Leben sind; Diese aber gehen nachhero ab/ die Agnati succediren im Lehen/ und der Dominus muß ihnen das Feudum restituiren; Da es dann darauf ankommet, was vor fructus dem Domino, und was vor fructus denen Agnatis oder denen Mitbelehnten von denen perceptis gehöhren?

A tempore mortis & intra trigesimum hat es darmit seine gewissen Wege, indeme diese der Dominus behältet, und ratione derer fructuum percipiendorum wird eadem ratio, wie in puncto successionis observiret.

Dann, es ist par ratio, ob der Vasall immediatè dem Antecessori Vasallo succedieret, oder/ ob er die restitutionem Feudi von dem Domino, ob mortem Vasalli bekommet.

Also ists gleich viel, und wird eben dieses tam Jure feudali Longobardicô quàm Saxonicô beobachtet, wie supra schon ist gesaget worden.

AD APHOR. XVII.

In diesen Aphorismo kommet die Frage vor, wie es mit denen meliorationibus Feudi zu halten, wann entweder ein Lehen-Guth an den Dominum zurückfället, oder auch an die Agnaten und Mitbelehnten gelanget? Und muß man hierbey anfördrist noch erwägen, an Feudum ob felloniam Domino aperiatur, und solchergestalten an ihme gelange/ oder/ ob es denen Agnaten anheimfalle?

Wann dann nun das Feudum ob felloniam & culpam Vasalli, dem Domino anheimfället; So haben weder die hæredes feudales, noch die allodiales, etwas, wegen derer melioracionen zu fordern/ wie dieses ex 2. Feud. 25. erhellet, als, woselbsten statuiret befindlich, daß/ wann ein Vasallus in solchen Fällen ist begriessen/ weder die Lehens-Erben noch die Land-Erben/ ratione melioracionum, weiters was begehren können.

Wann nun also der Vasall gleich noch so vieles an dem Feudo melioriret hätte; So könten dieses doch weder die Lehens- noch die Landes-Erben suchen.

Eine andere Bewandtnus hat es indessen/ si Feudum sine Vasalli culpa Domino aperitur.

Dann/ wann der Vasall ohne Erben verstirbet, und das Feudum dem

Domino anheimfället; So ist 2. Feud. 28. constituiret, daß ratione melioratiönis der Dominus sich mit denen Land-Erben vergleiche, oder, wann er sich mit ihnen nicht vergleichen kan, er zugeben solle, ut tollatur id, quod melioratum.

Zum Exempel, der Vasall hätte ein kostbares Gebäude aufgeführet, Item, einen kostbaren Garten angeleget; So erfordern die Lehens-Gesetze, daß der Dominus mit denen Land-Erben sich vergleiche / oder / wann sie nicht eines werden können / sodann zugeben, ut ab hæredibus allodialibus tollatur.

Sie können also das Gebäude abtragen lassen / und die materialien davon verkauffen; Item, sie können die Orangerie aus denen Gärten nehmen, und so weiters.

Indessen siehet man hier doch noch eine discrepanz inter Jus feudale Longobardicum & Saxonicum.

Dann / Jure Longobardicô, hat nach dem textu citatô Statt / wie schon gesaget worden; Aber, Jure Saxonicô ists damit anderst beschaffen, und heisset es: Quod solo inædificatum est, solo cedit: Dahero dann, was meliorationes sind, die dem solo inhæriren, cum solo ipso, dem Domino anheimfallen; was aber nicht solo inhæriret / sondern sonsten Kostbarkeiten sind / die Land-Erben hinwegnehmen können; Als zum Exempel / die Tapezerey, und die nicht in solum ipsum implantirte kostbahre Gewächse / auch, was sonsten illæsô solô kan amovieret werden.

AD APHOR. XVIII.

Quæritur hîc: An etiam Dominus in Vasallum feloniam committat, & Dominii directi privari possit?

In textu 2. Feud. 26. § 9. wird die expression, Domino committente feloniam gebrauchet / wormit so vieles gesaget wird, daß der Dominus eine feloniam begehe / dahero dann die Feudisten urtheilen / daß iisdem casibus, nach welchen der Vasall eine felonie contra Dominum kan begehen, auch der Dominus eine felonie contra Vasallum verschulden könne, müsse auch folglich die privatio Feudi ex iisdem casibus, bey dem Domino entstehen, und Statt haben.

Sed quæritur porrò: Was dann daraus fliesse, si Dominus Dominii directi privetur? Et respondetur: Es wird der Vasallus dadurch ein proprietarius von dem von ihme besessenen Feudo, mithin besitzet er dasselbige fürs künfftige Jure allodiali.

Ferners

Ferners entstehet die Frage/ ob man so purè sagen könne, quod Vasallus Feudum Jure proprietatis & Allodii possideat? Et respondetur: Man müsse distinguiren/ ob der Dominus des Vasalli, das Dominium directum Jure feudali oder allodiali habe?

Hat dann nun der Dominus, das Dominium directum Jure allodiali, wird aber seines Dominii directi priviret; So acquiriret sodann der Vasall das purum Jus proprietarium.

Man siehet dieses an verschiedenen Reichs-Fürsten und Grafen, die Allodial-Herrschafften besitzen, worzu verschiedene Vasallen gehöhren: Als, bey welchen, wann ein solcher Reichs-Fürst/ oder Graff, seines Dominii directi wird priviret, der Vasall, sein Feudum, Jure Allodii überkommet, dahingegen/ wann der Dominus directus sein Dominium directum Jure feudali besitzet/ es nicht mehr auf diese Art angehet, sondern der Vasall ein Vasallus immediatus des Domini superioris wird.

Zum Exempel, wann ein Teutscher Reichs-Fürst des Dominii directi über einen Vasallen priviret werden soll; So wird dessen Vasall kein Dominus allodialis seines Feudi, sondern er wird nur ein vasallus immediatus Imperii, indeme die Reichs-Fürsten ihr Dominium directum, Jure feudali, ab Imperio haben.

Wann nun also die vasallen, die von dem Domino dependiret haben/ ihres Domini directi befreyet werden; So werden sie hierauf vasalli immediati Imperii, dessen sub-vasallen sie hactenus gewesen sind.

Obwohlen nun aber Jure Longobardicô gar wohl Statt kan finden/ quod Dominus etiam feloniam committere possit erga Vasallum/ und er/ deßfalls/ seines Dominii directi mag priviret werden; So ist jedoch diese thesis, hodie nicht mehr in der observanz.

Dann, wann iisdem rationibus, der Dominus directus seines Feudi priviret werden solte/ quibus Vasallus feloniam committere potest, & hinc Feudo privari; So würde mancher Dominus, sein Dominium directum verliehren müssen; Alldieweilen, wann zum Exempel, nur die cucurbitatio, bey denen Dominis directis pro felonia gerechnet werden solte/ schon mancher Dominus sein Dominium directum darüber einbüssen dörffte: Daß also leichtlich zu urtheilen/ daß dieser Lex Longobardica nicht mehr in observanz seye/ man auch hodie so leichtlich kein Mittel sehe, wie man einen Dominum des Dominii directi entsetzen könne?

CAP. XVI.

DE

JUDICIO FEUDALI.

AD APHOR. I.

ES ist die materia de Judicio feudali, (bey welchen sowohlen die actio, wormit der Dominus, oder der Vasall, sein / wegen des Lehens ihme zukommendes Recht verfolget / als auch der Judex feudalis selbsten, nebst den modo procedendi in Erwägung kommet,) von nicht geringer consideration, und sind darüber schon öffters wichtige controversiæ feudales entstanden / daher es dann hierbey darauf ankommet / auf was masse diese zu entscheiden, und bey denenselbigen eigentlich zu procediren seye? Zumahlen die res feudales ihr besonders forum und Judicium feudale haben, vor welchen sie tractiret und ausgemachet werden müssen / also, daß kein anders Judicium darinnen Statt findet, nicht anderster, als wie die causæ ecclesiasticæ ihr forum speciale haben.

Dann / gleichwie diese / vor denen Consistoriis ventiliret werden; Also ist es auch mit denen caufis feudalibus, so ihr forum vor dem Judicio feudali haben / beschaffen / wie solches sowohlen Jure feudali Longobardicô, als auch Germanico eingeführet ist.

Es ist jedoch annebst noch zu observiren, daß vor dem Judicio feudali keine andere, als actiones feudales Statt finden, und diese betreffen entweder die Dominos, contra Vasallos, oder die Vasallos, contra Dominos; Auch wohl die Vasallos, unter sich selbsten.

Die Actiones feudales Domino contra Vasallum competentes, entstehen nun ratione Dominii directi & Contractus feudalis; Dahingegen die Actiones Vasallo contra Dominum competentes ratione Dominii utilis entstehen, und vel feuda constituenda, vel Feuda jamdum constituta concerniren.

AD APH. II.

Anlangende die Actiones Domino ratione Dominii directi competentes; So hat der Dominus actionem feudalem sowohlen in petitorio, als in possessorio. Ab-

Absonderlich aber hat ratione possessorii der Dominus seine action, wann zum Exempel der Vasall, dem Domino, das Dominium directum nicht zugestehen will: Als, in quo casu, dem Domino alle interdicta, und zwar nach Befinden, tàm adipiscendæ quam retinendæ & recuperandæ, auch wieder des Vasalli hæredes zukommen.

Dann, wann der Vasallus dem Domino, die servitia denegiret; So denegiret er die renovationem investituræ: Da doch der Dominus hactenus in possessione ist gewesen, und also, haben/ sodann, die interdicta possessoria retinendæ vel recuperandæ possessionis, in favorem Domini Statt.

Ratione petitorii hat ein Dominus dergestalten rei vindicationem, daß er das Feudum injustè occupatum, von demjenigen, der es unrechtmäßiger Weise besitzet, kan vindiciren: Da dann die Frage entstehet: Wie nach doch der Dominus die rei vindicationem haben könne? Nachdeme hierzu ein Dominium plenum wird erfordert: Indeme, wer rem vindiciren will/ ein Dominium plenum haben muß; Da man jedoch, von dem Domino directo nicht sagen kan/ daß er ein Dominium plenum habe? Alleine/ er ist ratione Dominii directi so gut der Dominus plenus in Feudo, als dieses der Vasallus ratione Dominii utilis in præfato Feudo ist.

Allermassen dann nun der Dominus directus ratione Dominii directi, welches ihme alleine zukommet, der Dominus plenus in Feudo ist; Also hat dann auch/ der Dominus directus, nicht nur alleine vindicationem Feudi ratione Dominii directi, sondern auch, wann kein Vasallus Successor, der quâ Dominus utilis das Lehen à Tertio vindiciret, mehr da ist; So kan es der Dominus directus, ratione utriusque Dominii, plenô Jure vindiciren: Wie dann auch, wann eine familie gäntzlich abgegangen ist, sich aber der Tertius des Feudi anmasset/ und dasselbige occupiret, der Dominus plenus jure feudali die vindicationem Feudi anstellen kan, weilen er sodann/ auch ratione Dominii utilis das Dominium zu prætendiren hat, als welches auf ihn verfället/ und also, cum Dominio directo consolidiret wird.

Sed quæritur: Ob dann der Dominus auch die rei vindicationem contra Vasallum ipsum anstellen könne? Et respondetur quod sic: Und dieses zwar eben nicht durchgängig, sondern nur in certis casibus.

Dann/ es geschiehet die rei vindicatio entweder ob tempus præterlapsum, oder aber, ob feloniam Vasalli.

Ob tempus præterlapsum, also.

Wann der Dominus einem Vasallo, ein Feudum auf 10. Jahr lang gegeben hätte / die Zeit aber um wäre, und der Vasall das Feudum nicht wieder räumen wolte: So könte der Dominus rei vindicationem contra Vasallum ipsum anstellen, quia tempus est præterlapsum.

Ob feloniam hat die rei vindicatio gleichergestalten contra Vasallum Statt, wann der Vasallus eine felonie hat begangen, und die Sache coram Judicio feudali ist ausgemachet, mithin derselbige, per sententiam condemnatoriam des Feudi zwar ist priviret worden, er aber das Feudum nicht will abtretten und dem Domino einräumen: Und ist sodann der Dominus directus rei vindicationem zu intendieren / wohl befuget: Weilen auf diese Art / ob feloniam vasalli, auch das dominium utile ihme zugestanden worden ist, welches letztere aber, nicht anderst als post sententiam privatoriam, wann nehmlich der Vasall per sententiam des Feudi ordentlich priviret wird, angehet.

Es hat aber nicht nur alleine ratione rei vindicationis das Jus dominii directi Statt, sondern es competieret auch die Actio dem Domino ex contractu feudali, sive ex investitura.

Diese Action hat nun eigentlich in solchen Fällen Platz, wo der Vasallus ex contractu feudali zu etwas obligiret ist / er aber dasselbige denegiret; Da dann der Dominus, ihme, coram Judicio feudali, darzu kan anhalten.

Exempli gratia, die Vasallen sind ordinariè die servitia militaria, sive die Ritter-Dienste zu leisten, Item an Statt dieser, Præsent-Gelder abzureichen schuldig: Wann dann nun der Vasall, sich, zu denenjenigen præstandis nicht verstehet, die ihn jedoch obligiren; So hat der Dominus wieder ihn / ex contractu feudali actionem competentem, und zwar zu adimplierung dessen / was er nach den contractu feudali zu præstiren schuldig ist / gleichwie er auch wohl nach Befinden / ad rescindendum contractum und auf die Wiederruffung des Lehens den Antrag kan thun, wann der vasall, dessen zugesagten fidem violieret hat, oder auch propter ingratitudinem vasalli, die repetition des Feudi, und zwar, gleichsam ex capite causæ datæ causæ non secutæ, à Domino directo geschiehet.

AD APHOR. III.

Anlangende die dem vasallo coram Judicio feudali ratione dominii utilis zukommende Actiones; So stehen ihme diese vornehmlich zu, wann demselbigen bey diesen dominio utili Eintrag geschiehet, und er, ex contractu feu-

feudali deßfalls will gesetzet werden.

Es haben aber die Actiones feudales, vel ratione Feudi constituendi, vel jam constituti Statt: Und zwar ratione Feudi constituendi: Wann zum Exempel der dominus, vel per Actus inter vivos, vel per Actus ultimæ voluntatis einem vasallen ein Feudum zu constituiren hat versprochen: Als / woraus eine obligatio domini erga vasallum ad adimplendum promissum entstehet: Und hat die daher entspringende actio, sowohlen Platz, wann der vasallus schon würcklich ist investiret worden, als auch / wann ihme der dominus sonsten nur das dominium utile hat zugesaget.

In dem erstern Fall hat sie aber desto mehr Statt, ob investituram, und nimmet man dieses bey Expectanzien gewahr: indeme, wann der dominus eine Expectanz auf ein Feudum ertheilet, er auch den vasallen dabey muß schützen: Und competieren übrigens / ratione dominii utilis per Feudi plenam constitutionem concessi, dem vasallo, rei possessio, und zu deren Vertheidigung alle remedia possessoria, als das Interdictum uti possidetis, auch, bey der possessions-Entsetzung / zur recuperirung, das Interdictum unde vi, item recuperandæ possessionis, dann bey der turbation, das interdictum retinendæ, und so weiters / und zwar sowohlen contra extraneos, als auch contra den dominum ipsum, nebst der rei vindication contra quemcunque possessorem.

Ad quæstionem: Ob dann auch der vasallus contra dominum ipsum rei vindicationem anstellen könne? Wird in alle Wege affirmandô geantwortet.

Dann / wann er ein gegründetes Recht zur Succession hat, und ihme dieses der dominus entziehet; So hat er auch contra dominum rei vindicationem ad restituendum Feudum: Scilicet ratione dominii utilis: Und also, wann nur à vasallo das dominium directum unangefochten verbleibet; So kan er ratione dominii utilis, gar wohl rei vindicationem contra dominum directum ergreiffen.

So haben auch in Feudo plenè constituto, nur gedachter massen, die remedia possessoria contra dominum Statt / und insonderheit das remedium recuperandæ possessionis: Gleichwie auch der vasallus noch andere actiones mehr ex contractu feudali hat.

Dann / der contractus feudalis bringet mit sich / daß / wann der vasallus binnen einen Jahr und Tage / das Lehen suchet, der dominus ihme dieses nicht denegiren könne, und zwar darum, weilen er dem Lehen die gebührende Folge hat geleistet.

Wann

Wann nun also der vasall zur gebührenden Zeit das Lehen suchet / und der dominus ihme dasselbige nicht will reichen; So kan er ihn / vor den Lehen-Hoff, ex contractu feudali verklagen, und allda / von ihme prætendieren / daß er ihme das Lehen reiche.

Eine gleiche Action ex contractu feudali hat auch Statt, wann der dominus dem vasallen den Schutz versaget: Indeme die obligatio des domini erga vasallum darinnen bestehet, daß er ihn defendire: Wann nun also der dominus darzu sich nicht verstehen, und den vasallen nicht defendiren will; So kan der vasallus ex contractu feudali wieder den dominum selbsten agiren.

Gleichwie nun aber diese und dergleichen actiones contra dominum ipsum Statt finden; Also müssen sie dann auch, um so mehrers contra extraneum Platz greiffen.

AD APHORIS. IV.

In diesen Aphorismo kommet vornehmlich das forum feudale in Betrachtung.

Das forum feudale aber ist vel singulare vel privilegiatum: *Und* ist das forum feudale singulare dasjenige forum, wo man *eine besondere* eigene Lehens-Cantzley hältet, welche in dem Lehen-Probst, dem Cantzlar / denen Räthen, denen Assessoribus und dem Secretario bestehet.

Dergleichen forum feudale findet man nun gemeiniglich in solchen Landen, in welchen man viele Lehen zu verleihen / mithin einen ansehnlichen Lehen-Hoff, und eine besondere Lehens-Cantzley nöthig hat.

Doch, in denen meinsten Hertzogthümern Teutschlandes, die Theils nicht allzugroß sind / theils auch nicht allzuviele vasallen haben; Hat man zwar kein forum singulare, doch ein forum privilegiatum: Also, daß die Lehens-Sachen zwar vor denen ordinairen Cantzleyen tractiret werden / gleichwohlen aber ein besonderer Lehens-Secretarius, der bloß nur mit denen causis feudalibus zu thun hat, wird constituiret / der dann absonderlich die ritualien, indult und Muth-Scheine zu besorgen, und die Lehen-Briefe aufzusetzen, dann die Lehens-Acten in Ordnung zu halten hat.

Sed quæritur: Ob dann das forum feudale in allen Fällen Statt habe? Und zwar dergestalten, daß die Lehens-Sachen gar nicht coram judicio civili tractiret werden können, besonders / wann de possessione feudi wird agiret? Et respondetur: Daß man zwar causas privilegiatas findet, die auch coram judicio civili tractiret werden können; Wie zum

Exem-

Exempel, auch die cauſæ matrimoniales ſelbſten, wann die controvers nicht wegen der eſſentia matrimonii iſt, wohl coram Judicio civili tractiret werden mögen; Aber mit Lehens-Sachen hat es eine andere Beſchaffenheit.

Dann, alle cauſæ, tàm in petitorio quàm in poſſeſſorio concerniren den ſtatum feudalem, und alſo gehöhren auch, in poſſeſſorio, die Sachen vor den Lehen-Hoff, gleichwie auch mit einander, alles dasjenige, was Feudum ipſum concerniret, ad forum feudale gehöhret.

Dann, der Dominus muß allerdinges wiſſen, was er vor Vaſallen hat, und alſo trieffet es in poſſeſſorio qualitatem und reſpectum an, qui eſt inter Dominum et Vaſallum: Jedoch iſt anbey noch inter Feudum ipſum & inter fructus feudales zu diſtinguiren; Als welche letztere ad res allodiales gehöhren, und die eſſentialia Feudi nicht concernieren, mithin die quæſtio de fructibus Feudi, nicht vor den Lehen-Hoff, ſondern vor das forum civile gehöhret, dahero dann auch von einem Judice ordinario die immiſſion in fructus feudales kan geſchehen, wie hiervon ſupra allbereit ſo ein und anders iſt vorgekommen.

AD APHOR. V.

Circa quæſtionem: Wer in cauſis feudalibus der eigentliche Judex ſeye? Sagen die Lehens-Geſetze 1. Feud. 18. Item 2. Feud. 40 verb. præterea. Et 2. Feud. 55. §. ult. daß der Dominus directus jezuweilen alleinig, jezuweilen auch nebſt denen Paribus Curiæ der Judex ſeyn könne.

Hodie muß man diſtinguiren inter Feudum Regale Imperii & non Regale.

In Feudis Regalibus Imperii heiſſet es heute zu Tage, daß ſolus Imperator der Judex ſeye: Mithin, wann die Sache Fürſtenthümer und Grafſchafften concerniret, ſo iſt bey denenſelbigen der Keyſer der alleinige Lehen-Richter, nur, daß Pares Curiæ bey ereignenden controverſien, in dieſen Lehen adhibieret werden.

Zwar, wann man die alten Teutſchen Lehen-Rechte anſiehet; So hatte bey denſelbigen das Mann-Recht, ſive das Mann-Gericht Statt, und beſtunde darinnen, daß, wann über einem Feudo eine controvers ware, die Lehens-Manne, als Pares Curiæ mit zu Rath gezogen werden muſten; Welche dann Vaſallen waren.

Wann nun alſo die controvers über ein Reichs-Fürſtenthum ware; So muſten die Pares Curiæ Reichs-Fürſten ſeyn; Ja, es ware vor Alters auch noch das Fürſten-Recht gegründet; So darinnen beſtunde, daß, wann

über eines Fürsten Leib / Guth und Ehre geurtheilet werden solte, es mit Zuziehung derer Fürsten geschehen muste. Confer. Domini Struvii Syntagma Juris Publici Dissert. 24. Aphor. 22.

Inzwischen haben von der Zeit des XVI.ten Seculi an, die Keysere die causas Feudorum Regalium vor ihren Reichs-Hoff-Rath gezogen, die doch sonsten auf denen Reichs-Fürsten-Tägen sind tractiret worden.

Man siehet also heut zu Tage, daß die Lehens-Controversien der Reichs-Fürstenthümer und Grafschafften, alleine vor den Reichs-Hoff-Rath tractiret werden: Immassen dann dieses, die Lehens-Affaire, wegen Jülich, Cleve und Bergen, item, die Sachsen-Lauenburgische, dann die Coburgische Successions-Sache bezeugen, als welche Sachen allerseits vor den Reichs-Hoff-Rath tractiret werden, ohne / daß die Reichs-Fürsten als Pares Curiæ dabey adhibieret würden.

Zwar könte man wohl sagen, die Reichs-Hoff-Räthe wären hierbey die Pares Curiæ: Und ist nun auch wohl wahr / daß man die Reichs-Hoff-Räthe als Judices und Pares Curiæ hat anzusehen; Alleine, dieses conformiret sich nicht mehr mit denen alten Zeiten, in welchen es geheissen hatte, daß die Pares Curiæ Convasallen, und zwar ejusdem dignitatis mit dem Vasallen seyn musten; Als welches hier nicht mehr eintrieffet; Indeme die Reichs-Hoff-Räthe vom Keyser dependieren, und sie keine Convasallen, noch ejusdem dignitatis sind, weilen keine würckliche Reichs-Fürsten, und Reichs-Graffen im Reichs-Hoff-Rathe sitzen.

Gestalten Dingen nach / kan man also nicht sagen / daß das Jus antiquum Germanicum hodie beym Reichs-Hoff-Rath mehr observiret werde, sondern der Keyser alleine, ist der Judex competens in causis Feudorum Regalium Imperii, welches Judicium er dann durch seine Reichs-Hoff-Räthe exercieret.

Ad quæstionem: Ob der Keyser durch seine Reichs-Hoff-Räthe in causis Feudorum Regalium, dergestalten der eigene Judex seye, daß er die Keyserliche Cammer deßfalls excludiere? Dienet in Antwort, daß zwar pro regula ordinaria gehalten werde, das Keyserliche Cammer-Gericht habe concurrentem Jurisdictionem cum Judicio Aulico; Welche concurrentia Jurisdictionis dann auch in civilibus Statt hat; Aber, in causis feudalibus hat diese concurrenz keinen Platz / weilen durch die Cammer-Gerichts-Ordnung, die causæ feudales selbsten à Jurisdictione Camerali excludiret und eximiret werden: Jedoch beruhet die controvers hierbey noch darinnen, ob nicht das Judicium Camerale, wann die Sache nicht sowohlen ein gantzes Feudum Regale, als nehmlich ein Fürsten-

thum

thum oder eine Graffschafft / sondern nur einen partem Feudi Regalis betrieffet, concurrentem Jurisdictionem habe? Und da ist nun zwar richtig / daß, wann nur von denen Juribus Feudi Regalis die controvers ist, als de Jurisdictione, de Jure Patronatus, von Jagden ꝛc. ꝛc. diese cauſæ auch vor das Cammer-Gericht mit gehöhren, doch / wann von einem Theile eines Fürstenthums, oder einer Reichs-Graff- oder Herrschafft die Rede ist: So ist / wie es damit eigentlich zu halten? die Frage deßfalls bißhero noch gar sehr in lite gewesen.

Dann, man beruffet sich auf die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. als woselbsten nur diejenigen lites feudales à Jurisdictione Camerali eximiret werden, in welchen die Lehen jemanden gäntzlich abgesprochen werden sollen, mithin man vermeinet, daß darunter lediglich die quæstio: Si de toto Feudo agatur, nicht aber de ejus parte verstanden werde.

Es kame aber die controvers vormahls sonderlich vor, als die Grafen von Oettingen, mit denen Marggraffen von Kirchberg / über eine gewiesse Graffschafft controvers waren / und die Sache vor dem Cammer-Gericht tractiret, von dem Keyserlichen Hoff-Rath aber, aus der Ursache evociret wurde, daß sie eine Lehens-Sache, die vor den Reichs-Hoff-Rath gehörte, betreffe.

Es wurde indessen von Seiten des Cammer-Gerichts die Sache bey denen Reichs-Ständen angebracht, und da fielen dann die vota dahin / daß die gedachte Sache darum von dem Cammer-Gericht keines Weges avociret werden könte / weilen hier, die controvers, zum Theil nur de parte Feudi Regalis wäre, zum Theil auch, weilen die Graffschafft meistentheils ex Allodiis bestünde; Folglich / das Judicium Camerale hier ebenermassen gegründet seye / indeme nur die cauſæ totorum Feudorum Regalium in ordinatione Camerali, à Jurisdictione Camerali eximiret wären, mithin, man von Seiten derer Reichs-Stände dafür hielte, daß die Lehens-Sachen vor das Cammer-Gericht mit gehörten, si de parte Feudi agatur; Welches jedoch von dem Keyserlichen Hoff so purè nicht eingeraumet wurde.

Juxta Num. 4. entstehet die Frage: Wie es mit denen Reichs-Vicariis beschaffen: Ob diese nicht minder in cauſis Feudorum, durante Interregnô ſuper Feudis Regalibus urtheilen können? Und da pfleget man zwar die Regul zu geben: Qui non investit de cauſis Regalibus, nec etiam cognoscit de iisdem: Gleichwie dann auch / die Investitura Feudorum Regalium in der guldenen Bulla denen Reichs-Vicarien ist verbotten worden, und man also, aus diesen principio vermeinet, daß ihnen das

Jus cognoſcendi de cauſis Feudorum Regalium unterſaget ſeye: Allein, dieſes Principium iſt in univerſum nicht richtig, aus Urſache, weilen das Jus inveſtiendi de Feudo Regali denen beyden Reichs-Vicarien/ Lege pragmatica Imperii iſt unterſaget befindlich.

Nun iſt aber bekandt, daß die Leges Imperii, ſo purè die extenſion nicht leiden, gleichwie man auch die interpretationem extenſivam hierbey deſto weniger kan paſſiren laſſen, je mehr die obſervanz bezeuget, daß auch die Jurisdictio feudalis, durante Interregnô Statt finde.

Man ſahe dieſes bey dem letztern Reichs-Vicariat, als bey welchen die Coburgiſche Succeſſions-Affaire ebenermaſſen zu Dreßden mit tractieret wurde.

So bezeugen es auch die Exempla anteriorum Interregnorum, daß die cauſæ Feudorum Regalium von der Vicariats-Regierung mit ſind tractiret worden, alſo, deßfalls, keine weitere Frage mehr kan obwalten.

Sed quæritur juxta Num. 5. Ob nicht die cauſæ Feudorum Regalium vor dem Judicio Auſtregarum tractiret werden können? Und da iſt dann zu wiſſen, daß es ſich mit dem Judicio Auſtregarum alſo verhalte, daß man in univerſum argumentiren könne: Welche cauſæ nicht vor dem Judicio Camerali tractiret werden können/ die können auch nicht vor denen Auſtregis vorgenommen werden: Nun werden aber die cauſæ Feudorum Regalium, und zumahlen derer Feudorum integrorum à Judicio Camerali excludiret, folglich auch à Judicio Auſtregarum; Weil dieſe als neceſſaria conſequentia betrachtet werden; Wiewohlen/ was die Feuda minora Imperii, als der unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft concernieret; Dieſe gleichwohlen vor dem Cammer-Gerichte tractieret, und von deſſen Jurisdiction nicht excludieret werden.

Was indeſſen die Feuda Provincialia, ſo von denen Lehens-Cantzleyen conferiret werden, betrieffet; So werden die dabey erwachſende Lites vorgedachten Lehen-Cantzleyen, und denen ordinariè dabey befindlichen Paribus Curiæ, die aber hodie aus Cantzlarn und Räthen beſtehen/ tractieret, wie hiervon beſſer oben ſchon iſt gemeldet worden.

AD APHOR. VI.

Es iſt ſupra geſaget worden/ daß die Feuda coram Paribus Curiæ conferiret würden: Und da iſt dann die Frage: Was es mit denen Paribus Curiæ vor eine eigentliche Bewandtnuß habe? auch, in welchen Fällen ſie vornehmlich nöthig ſind? Und dienet deßfalls in Antwort: Daß, obgleich

gleich in allen cauſis feudalibus die Pares Curiæ nöthig, und als teſtes zu allegiren ſind, ſie jedoch primariò in denenjenigen controverſien, quæ inter Dominum & Vaſallum intercedunt, vonnöthen ſeyen.

Dann, der Dominus kan in cauſa propria nicht Judex ſeyn, und alſo werden in tali cauſa die Pares Curiæ, welche das Judicium feudale conſtituiren, requiriret: Dahero man auch findet, daß in denen Teutſchen Lehen-Rechten dieſes Gericht, ein Mann-Gericht genennet wird, der Lehen-Hoff auch ſonſten die Mannen-Cammer wird genennet.

Es entſtehet indeſſen die weitere Frage, was doch vor Pares Curiæ in ſolchen Fällen, wo controverſiæ inter Dominum & Vaſallum entſtehen, erfordert werden? Und heiſſet es ſodann, Pares Curiæ ſumuntur ex Vaſallis immediatis Domini: Alſo, wann die controvers zwiſchen einen Reichs-Stande, und dem Keyſer obwaltet; So müſſen die Pares Curiæ Reichs-Vaſallen ſeyn; Dahingegen, wann die controvers zwiſchen einem Reichs Fürſten und ſeinen Vaſallen iſt; Die Pares Curiæ, Vaſallen des Fürſten, und zwar immediati Vaſalli ſeyn müſſen.

Anlangende indeſſen die quæſtion, ob die Pares Curiæ ejusdem dignitatis cum Vaſallo controvertente ſeyn müſſen? So ſtatuiren zwar einige Scriptores Juris Longobardici, von denen Paribus Curiæ, hierbey, ſo ein als anders; Daß aber eadem dignitas Jure Longobardicô requiriret werde, iſt hierinnen nicht gegründet; Obſchon daſſelbige 2. Feud. 55. §. ult. ſo viel erfordert, daß die Pares Curiæ aus Vaſallen beſtehen müſſen, und alſo dieſe zwar Convaſallen, aber nicht eben ejusdem dignitatis ſeyn müſſen; Wannenhero auch, nach dem Jure Longobardico in cauſis Principum Germaniæ die Nobiles Imperii immediati gleichergeſtalten ſchon Pares Curiæ ſeyn können: Als die zwar Convaſalli cum Principibus Germaniæ, aber nicht ejusdem dignitatis ſind.

Nach denen alten Teutſchen Lehen-Rechten, und nach denen moribus Germaniæ, nach welchen das Mann- und Fürſten-Recht eingeführet iſt, müſſen indeſſen die Pares Curiæ ejusdem dignitatis cum Vaſallo ſeyn, dahero auch, wann der Vaſall ein Fürſt iſt, die Pares Curiæ nicht minder Fürſten ſeyn müſſen; Und hatte das Judicium Principum ehehin hauptſächlich in denenjenigen Fällen Statt, bey welchen von eines Fürſten, Leib, Ehr, und Guth gehandelt wurde; Wie man dieſes beym exitu des XII.ten Seculi an dem Henrico Leone dem Hertzogen von Sachſen und Bayern kan gewahrnehmen.

Dann, als er ſich wieder den Keyſer Fridericum I. vergrieffen hatte, und dieſer ihn auf dreyen Reichs- oder Fürſten-Tägen, auf welchen die

Fürsten Pares Curiæ waren, beruffen hatte, er aber auf den dritten Fürsten-Tag post trinam citationem nicht erschienen ware; So wurde er von dem Keyser und denen versammleten Fürsten/ als Paribus Curiæ, in die Reichs-Acht erkläret, wie davon supra ausführliche Meldung allbereit ist geschehen/ und observieret man fast in allen causis Germaniæ Principum derer ältern Zeiten, daß sie auf denen Fürsten-Tägen sind ausgemachet worden.

Wann dann nun also die Pares Curiæ bey dem Judicio feudali ehehin nöthig waren; So fraget sichs, ob auch alle Principes Germaniæ, als Pares Curiæ, vormahls, als nothwendig zu considerirẽ sind gewesen? Da man dann inter ipsum Jus & formationem Judicii feudalis muß distinguiren.

Was dann nun ipsum Jus anlanget; So kunten alle vasallen Pares Curiæ seyn, nisi ex iisdem, quidam, particulariter eligebantur.

Wiewohlen nun also alle vasallen Pares Curiæ seyn kunten; So ware es jedoch anbey nicht nöthig/ daß alle diese vasallen ad formandum Judicium feudale invitiret wurden, sondern das Jus eligendi kame dem Domino zu: Wie man dann 2. Feud. 16. gegründet findet, daß dem Domino anheim gestellet werde, den numerum derer Parium, zu determinieren, jedoch, daß auch die vasallen selbsten bey der option mit concurrieren.

Porro quæritur: Ob dann die Pares Curiæ zu dem Judicio feudali besonders verpflichtet werden müssen? Und sind zwar einige der persuasion, quod sic: Zumahlen Joachimus Mynsingerus in suis Centuriis. Centuria 4. observat. 89. num. 8. als welcher es, ex textu 2. Feud. ff. wo es heisset: Sub fidelitatis debito conjuratos &c. expresè affirmieret; Alleine, diese Worte wollen noch keine neue Pflicht erfordern.

Es werden indessen die vasalli ob hæc verba: Sub fidelitatis debito &c. auf ihre schon geleistete Lehens-Pflicht, quâ Pares Curiæ angenommen, nicht aber dahin angehalten, daß sie ein besonders Juramentum ablegen müssen.

Modestinus Pistoris Volum 1. Num. 6. und Mathias Colerus. in Decis. decis. 294. führen an, daß in denen Sächsischen Landen ein Juramentum speciale requiriret werde; Alleine, es kommet auf die observanz jeder Provinz an, und ist ausser dieser, weilen die Pares Curiæ bereits bey der Belehnung ihre Pflicht abgeleget haben/ es schon genug, wann sie nur auf ihre Lehens-Pflicht verwiesen werden.

Sonsten muß man auch noch ratione derer Parium Curiæ distinguiren,

ren/ ob zwey vasallen unter sich einen Lehens-Process haben, oder, ob sie mit ihren Domino in causa feudali litigieren? Und wird bey dem erstern Fall die Sache vor dem Lehen-Hoff, oder der Cantzley tractieret: Wann aber der vasall in materia feudali mit seinem Domino selbsten eine controvers hat; So hat sodann das Judicium feudale Parium Curiæ vor allen Dingen Statt.

Circa quæstionem: Ob hodie das Forum feudale annoch Statt habe? Ist zu wissen, daß zwar bekandt ist, wasmassen, soviel die Reichs-Lehen anlangte, wann ein Reichs-vasall mit dem Keyser in causa feudali eine controvers hatte/ das Judicium Palatini dergestalten ehehin gegründet ware, daß der Chur-Fürst von der Pfaltz/darinnen, des Keysers Richter seyn kunte/ wie dann annoch in der Aurea Bulla auf das Judicium Palatinum wird provociret; Alleine dieses Judicium Palatinum cessieret hodie gäntzlich/ und würde allenfalls/die Sache, auf den Reichs-Tag gebracht werden müssen.

Dann/ der Keyser hat keinen Richter über sich, und stehet er/ als Keyser, vor keinen Tribunal, also muß man die Sache per Gravamen an den Reichs-Tag gelangen lassen, da sich dann die gesamte Reichs-Stände dessen annehmen, und den Keyser deßfalls sollicitiren, der auch nach der Justiz sich hierunter zu erklären, von sich selbsten geneigt ist.

Sed quid Juris, wann ein vasall mit einem Reichs-Stand in causa feudali eine controvers hat? Und da hat nun zwar der Ludovici in seinem Lehens-Process pag. 60. verschiedene Provincien allegieret, in welchen das Forum vel Judicium feudale, noch zu dato coram Paribus Curiæ wird formiret; Alleine, obgleich richtig ist/ daß es vor Zeiten ehemahls also ist observieret worden/ auch bekandt/ daß in Sachsen im XVI.ten Seculo annoch gewiesse vasallen als Pares Curiæ ad formandum Judicium feudale sind constituiret worden; So werden doch dergleichen Judicia feudalia ex Paribus Curiæ hodie rarissimè mehr formiret, und zwar aus der Ursache, weilen sie grosse Kosten machen; Welcherhalben dann die Vasalli Provinciales noch zweyerley Wege vor sich haben.

Als 1.) Können sie vor dem Hoff-Gericht/ in jedem Lande selbsten, ihre Lehen-Herren anklagen, wie man dergleichen Exempla viele findet.

2.) Können sie auch ihren Dominum vor denen Reichs-Tribunalien ex contractu feudali verklagen.

Wiewohlen nun zwar/ so viel den ersten Weg betrieffet, es an deme ist/ daß die Hoff-Gerichte keine Jurisdictionem über die Landes-Herren haben/ folglich man dencken solte, daß dergleichen causæ feudales, allda,

cum

cum effectu nicht angebracht werden könten; So werden sie jedoch daselbsten nicht ratione Jurisdictionis, sondern quasi ex arbitrio angebracht, weilen die Landes-Herren sich denen Hoff-Gerichten selbsten unterwerffen/ nicht etwan, daß das Hoff-Gericht einige Jurisdiction über dessen Landes-Herren hätte, sondern, gleichwie kein Parlament einige Jurisdiction über seinen König hat / indeme es der König nur voluntariè pro Judice agnoscret, also es auch hier mit dem Hoff-Gericht eine gleiche Bewandtnuß habe.

Concernierende den andern Weg; So ist gesaget worden / daß die Vasalli Provinciales ihren Lehen-Herren ex contractu feudali vor denen Reichs-Tribunalien anklagen, mithin sich beym Cammer-Gerichte, oder dem Reichs-Hoff-Rath deßfalls beschwehren können; Und, obgleich die causæ Feudorum Regalium à Judicio Camerali eximieret sind; So sind doch die causæ Feudorum Provincialium davon nicht excludiret, können also die Vasalli Provinciales, sowohlen vor dem Cammer-Gerichte/ als vor dem Reichs-Hoff-Rath, ihre Lehens-Controvers, entgegen ihren Landes-Herren tractieren.

AD APHOR. VII.

In diesen Aphorismo kommet mit vor, ob nicht auch coram Judice ordinario die causæ feudales tractiret werden können? Und wird diese quæstio negandô beantwortet:

Dann / obgleich in kleinen Fürstenthümern, woselbsten man keinen eigenen Lehen-Hoff hat, die Lehen-Sachen, auch von Cantzlern und Räthen tractieret werden können; So ist jedoch in denenselbigen, ein Lehens-Secretarius constituiret, der die Lehens-Sachen in Ordnung hat, und ist dieses, gestalten Dingen nach, eben sowohlen als ein Judicium feudale zu considerren.

Sonsten kan in causa Feudi nondum constituti auch der Judex ordinarius der Richter seyn, weilen sodann noch keine würckliche causa feudalis zugegen ist / sondern diese erst ein Feudum, so constituiret werden solle, concernieret; Dahingegen / wann der Lis de Feudo jamdum constituto ist, diese causa, ut causa merè feudalis, wird betrachtet, und vor den Lehen-Hoff gehöhret.

2.) werden auch à Judicio feudali die causæ fructuum feudalium excludieret / und also, wann ein Vasall mit seinen Pachter eine controvers

des

des Pacht-Geldes halber hat; So gehöhret sie regulariter vor den Judicem ordinarium, scilicet vor das Amt/ oder auch vor die Cantzley.

Diese Beschaffenheit hat es nicht minder ratione Creditorum; Indeme, wann der Vasall seine Creditores auf die Lehen-Früchte anweiset; sodann lediglich eine causa civilis zugegen ist, bey welcher der Judex ordinarius die Scheuern kan verschliessen/ und sonsten auf die fructus feudales exequieren lassen.

Es kan auch der Judex ordinarius Statt haben, wann ein Dominus einen Vasallen dahin belanget/ daß er ihme Ritter-Dienste thun solle, der Vasall aber/ daß er kein Vasall seye, angiebet: Da dann in dubio der Judex ordinarius der Judex seyn kan.

Dann, wanns ausgemachet ist, daß diese Forderung als eine Lehens-Sache zu betrachten; So gehöret sie auch ad forum feudale.

Item, hat das forum ordinarium Statt in subsidium, wann zwey Vasallen mit einander streitten, und der eine Vasall davon ein Minister vom Lehen-Hoff wäre, dann, dessen Söhne/ Brüdere/ und Agnaten/ in der Cantzley sässen; Als welche, als Judices suspecti zu betrachten wären, und also die Sache in foro ordinario tractiret werden müste; Wiewohlen es auch sodann angehet/ daß der Dominus, die Sache, durch eine commission untersuchen lasse.

Sonsten waltet noch die Frage, ob ein vasall den Lehen-Hoff vorbey gehen, und immediatè ad Judicem supremum sich wenden könne? Und dienet in Antwort: In quibus causis civiles lites devolvuntur ad Judicem extremum, in iisdem etiam devolvuntur in causis feudalibus: Utpote, si Justitia protrahitur vel denegatur, Item in causis nullitatum, als in welchen allen/ der vasall den Lehen-Hoff kan vorbey gehen.

AD APHOR. VIII.

Circa quæstionem, ob in causis feudalibus ein arbiter erwählet werden könne? Ist zu wissen/ daß ex Jure civili bekandt/ was gestalten cum utriusque partis consensu auf einen arbitrum compromittiret werden möge, und ist dieses juxta textum feudalem 2. feud. 15. auch in causis Feudi zugestanden.

Nur ist der scrupel noch, ob auch in causis feudalibus ein arbiter sine Domini consensu erwählet werden könne? Und da vermeinen nun zwar einige Sächsische JCti, zumahlen Hornius in Jurisprudentia feudali cap. 25 Aphor. 15. daß in causis merè feudalibus des Domini consens allerdinges requiriret werde; Indeme/ weilen doch der Dominus an dem

Dominio participire, und das forum feudale singulare seye / es nöthig wäre, daß auch der Dominus einwillige; Alleine, es kommet hierbey hauptsächlich auf das arbitrium vasallorum an.

Dann, es wird 1.) nicht nur alleine in Jure civili, sondern auch in dem erwehnten Textu 2. Feud. 15. utriusque partis consensus erfordert, und kan man es 2.) per analogiam Juris ex Jure transigendi mit herleiten.

Dann / kan ein vasall de Feudo litigioso sine Domini consensu selbsten transigiren? Warum solte er nicht auch seine controvers dem arbitrio eines Arbitri überlassen können.

Man muß also inter electionem & sententiam vel laudum arbitri distinguiren, und kan die electio Arbitri bloß utriusque partis consensu geschehen; Dahingegen die sententia Arbitri von denen Lehen-Herren muß bestättiget werden: Nicht anderst, als wie es mit der transaction auch ist beschaffen.

Dann, ein paar Partheyen können zwar de Feudo transigieren, der Dominus aber muß den transact bestättigen, und also können ein paar controvertierende Partheyen zwar wohl einen arbitrum erwählen / der Dominus aber muß seine sententiam bestättigen.

Dieses observieret man nicht nur alleine bey Feudis Provincialibus sondern auch bey Feudis Imperii: Wie dann zum Exempel in der Marbachischen Successions-Sache, die Landgräfflichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt den Hertzogen von Sachsen-Gotha zum arbitrum erwählten / und auf ihme compromittireten, der auch sein arbitrium ertheilte, doch, solte das ergangene arbitrium und Laudum, sive die arbitrarische sentenz gültig seyn; So muste sie auch der Keyser bestättigen.

Sonsten wird ad quæstionem, ob die prorogatio Jurisdictionis in causis feudalibus Statt habe? Negandô geantwortet: Dann, die prorogata Jurisdictio hat nur Statt in causis ejusdem generis, mithin nicht in causis diversi generis.

Wann nun also die causa controversa civilis wäre, und die Jurisdictio wolte ad causam feudalem prorogiret werden; So gienge dieses nicht an.

AD APHOR. IX.

Auf die Frage, was man doch in causis feudalibus vor Instantien habe? Dienet in Antwort: Daß es darmit / wie in civilibus, wo man verschiedene Instantien hat, bewandt seye; Mithin man auch hier / in causis

sis feudalibus, die erste Instanz vor dem Hoff Gerichte habe; von dem Hoff-Gerichte aber ad Principem appelliret werde.

Sed quid Juris, wann der Dominus entweder keinen Judicem superiorem, oder auch das Privilegium de non appellando hat? Und müssen sich sodann die Vasallen mit der sententia Principis begnügen lassen, es wäre dann, daß ex capite nullitatis vel denegatæ Justitiæ, die Sache an die hohe Reichs-Gerichte gebracht werden könte.

AD APHOR. X.

Circa quæstionem, wie es ratione des Lehen-Processes zu halten? Dienet zu wissen, daß / wann man die alten Teutschen Gesetze und consuetudines ansiehet; Hiernach, eine trina citatio allerdinges nöthig ware, und kein Vasall sine prævia trinâ citatione condemniret werden kunte: Welches auch 2. Feud. 22. Item, im Sächsischen Lehen-Recht art. 115. & 116. also vorgeschrieben ist befindlich.

Insonderheit ist mehrmahlen schon erwehnter massen, die trina citatio in causa des Heinrici Leonis gebrauchet worden; Wiewohlen moribus hodiernis es hierbey auf die observationes einer jeden Provinz ankommet, und hat der Ludovici in seinen Lehens-Process, darinnen was besonders, daß er in denenselbigen, nicht nur alleine die ritus antiquos, sondern auch die mores hodiernos nach verschiedenen Provinzien durchgegangen.

In denen Constitutionibus Saxonicis des Chur-Fürstens Augusti part. 1. Const. 27. siehet man zwar den Processum civilem & communem eingeführet, doch waltet noch die controvers, ob der Processus civilis in allen Sächsischen Landen gebrauchet werde?

Carpzovius vermeinet zwar in Jurisprud. forensi ad cit. constit. Saxonicam, daß der Processus civilis in causis feudalibus Statt habe: Doch / nur in denen Chur-Sächsischen Landen, dahingegen in denen Fürstlichen Sächsischen Landen man nach denen alten Sächsischen Rechten gehe; Alleine / ob man gleich in denen Fürstlichen Landen sich in diesem Stücke nach dem alten Sächsischen Rechte richtet; So hat doch dieses nicht in totum Statt / immassen zwar die Lehens-Sachen eâdem ratione tractiret werden / wie es der Processus civilis, was nehmlich den modum procedendi anlanget, mit sich bringet, nur aber / daß man die rationes decidendi nicht aus denen Lehens-Gesetzen her deriviret.

AD APHORIS. XI.

Es ſind auch die Præſumtiones & probationes Juris feudalis zu conſideriren/ und hat, was die probationes feudales anlanget, bey denenſelbigen das bekandte principium Statt/ quod affirmanti probatio incumbat.

Wer alſo ſuper re feudali einen Krieg erregen will, muß beweiſen können, rem eſſe feudalem.

Dann/ die præſumtio iſt, res quasvis potius eſſe allodiales, quàm feudales; Indeme allezeit mehr pro libertate naturali, als pro reſtricta poteſtate die reflexion zu machen.

Dieſe quæſtion kame vornehmlich in denen Orleaniſchen Prætenſions-Sachen in der Pfaltz aufs Tapet, und kan man aus denen Actis Compromiſſi Francofurtenſis gar deutlich erſehen/ daß Frantzöſiſcher und Orleaniſcher Seiten, dieſem Principio ſtarck inhæriret worden, zumahlen, da man demonſtriren wollen, daß die Pfältziſche Lande ſenſim, ex emtô Item, Jure uxoriô & Jure pignoratitiô &c. acquiriret worden ſeyen, und alſo, mehr vor allodiales als feudales zu achten.

Chur-Pfältziſcher Seiten ſuchte man dieſen Einwurff damit zu declinren, daß die res allodiales Feudis intermixtæ, pro feudalibus geachtet würden; und ſchützte man annebſt den Lehen-Brieff des Keyſers Maximiliani I. vor: Als/ nach welchen alle res allodiales ſenſim acquiſitæ, als feudales conſideriret würden.

Aus dieſem fundamento nun wurde der gegneriſche Einwurff ſtarck elidieret.

Dieſe quæſtio kame anderweitig bey der Gräfl. Limburgiſchen Succeſſions-Sache vor.

Dann/ da prætendirte der König von Preuſſen die Succeſſion wegen der erhaltenen Expectanz auf die Limburgiſche Lande, und machten Ihme dieſe/ zwar die hinterlaſſene Limburgiſche Comteſſinen nicht ſtrittig; Nur kame es dabey noch auf die quæſtion an, ob die Lande res feudales oder allodiales wären?

Die Comteſſinen ſagten: Die meiſten Lande wären allodiales, und da wurde nun dem Könige von Preuſſen das onus probandi injungiret/ welcher Beweiß aber Preußiſcher Seiten zur Zeit noch nicht iſt vollführet worden: Da indeſſen die Comteſſinen in poſſeſs derer von ihnen angegebenen Limburgiſchen Allodial-Lande ſind geblieben; Alſo, auch hieraus erſcheinet/ daß in dubio die præſumtio biß zu dato noch pro allodialitate Statt finde.

finde. Confer. Francasii Dissert. de præsumtione allodialitatis, und hat Coccejus in Dissert. de præsumtione qualitatis allodialis deutlich gezeiget, woraus man die qualitatem feudalem beurtheilen müsse?

Sed quid Juris, wann bey Feudis privatorum, von einem Vasallen einige Allodial-Stücke / als zum Exempel, eine hübsche Wiesen, die der Vasall hat gekauffet / Item, einige Tagwerck Holtz / Aecker, Weinberge, Weyher ꝛc. wie man offt solche Stücke bey Gräflichen oder auch denen Ritter-Güttern besonders findet / dem Feudo sind incorporiret worden? Und hat man circa quæstionem, ob man nicht in diesen Fall mehr pro re feudali als pro re allodiali zu sprechen habe? In alle Wege zu statuiren, daß, wann in dem Lehen-Briefe, das / dem Feudo incorporirte nicht pro re allodiali besonders exprimieret wird, deßfalls auch die præsumtio allodialis nicht Statt habe.

Wann indessen, wie in denen meinsten Lehen-Briefen beschiehet, ein Vasall nur mit so und so vielen Huffen Landes wird beliehen, und sich actû mehrere bey einen Feudo zeigen, als in den Lehen-Brieff angemercket befindlich; So fället es alsdann um so schwehrer, die feudalitæt ratione derer neo-acquisitorum zu docieren, obschon, ausser deme, propter præsumtam incorporationem, die præsumtio mehr pro qualitate feudali als pro allodiali obwaltet.

Es müsten also in tali casu die Land-Erben, wo sie sodann ein dergleichen Stück als ein Allodial-Stück zu behaupten suchen, vorerst beweisen, rem non esse feudalem, ohnerachtet, daß ansonsten die præsumtio allodialis einen mehrern Platz, als die præsumtio feudalis findet; Und dieses zwar darum / weilen die bona feudalia eine besondere ab Allodiis differirende qualitæt an sich haben, die docieret werden muß, und ausser deme dafür gehalten wird, als wann sie nicht zugegen wäre: In welchen Betracht auch die Allodial-Erben in so lange, biß der Beweiß erfolget / bey der possess gehandhabet werden.

AD APHOR. XII.

Nach diesen Aphorismo militieret auch in Jure feudali die præsumtion mehr pro Feudo antiquo, als pro Feudo novo.

Dann, die Feuda nova; weilen sie von einer neuen concession dependieren / sind in hominum memoria, und kan man leichtlich wissen, wann einer ein Feudum noviter hat acquiriret: Dahingegen / wann dieses niemanden wissend ist; So ist auch die præsumtio mehr pro Feudo

antiquo: Welches dann denen Agnaten ratione Succeſſionis in ſo ferne zum beſten dienet, daß ihnen/ mittlerdeſſen/ biß das Angeben de novitate Feudi à Domino directo iſt bewieſen worden, die poſſeſſio Feudi angedeyhet: Obſchon auch, wann pro Domino hierbey einige præſumtiones militieren, der Beweiß denen Agnatis contra Dominum incumbieret, und alſo, dieſer/ bey der poſſeſs inzwiſchen wird geſchützet, öffters auch in dubio, der lis hierüber/ Juramentô vel Domini vel Agnatorum wird dirimieret.

AD APHOR. XIII.

Insgemein heiſſet es / Feudum potius præſumitur eſſe proprium, quàm improprium; Indeme/ wann es wahr iſt, rem feudalem adeſſe, die præſumtio mehr de Feudi proprii, als de improprii natura obwaltet.

Will einer nun beweiſen/ Feudum eſſe improprium, mithin behaupten, das es à communi Feudorum natura degenerire; So muß er es klärlich darthun, weilen die præſumtion wieder ihn militieret / und er alſo docieren muß, daß das Feudum per pacta adjecta immutieret/ mithin/ dadurch erſt ein Feudum improprium iſt geworden.

Hieraus flieſſet nun auch die præſumtion, Feuda in dubio potius haberi pro Feudis ex pacto atque providentia majorum, quàm pro hæreditariis: Item, Feuda magis eſſe maſcula, quàm fœminea, weilen die Feuda fœminea impropriam naturam haben.

Es wurde dieſe controvers im vorigen Seculo im Cölniſchen ſtarck movieret/ als die Cölniſche Ritterſchafft darthun wolte/ diejenigen Feuda ſeyen fœminea, die man inter Feuda epiſcopalia zu rechnen hätte.

Nun iſt es zwar an deme, daß, weilen die conſuetudo dergleichen qualität bey Feudis Epiſcopalibus gemeiniglich mit ſich bringet, die præſumtio pro improprietate Feudi ſich zu Tage legen wolle; Alleine/ in andern Landen iſt die præſumtio mehr pro ſexu maſculino, und alſo pro proprietate Feudi.

Sonſten iſt über den Ländlein Hadeln in Nieder-Sachſen zu dato noch die controvers, ob es ein Feudum proprium und maſculinum, oder ein improprium & fœmineum ſeye? Da dann des verſtorbenen Hertzogens von Sachſen-Lauenburg Printzeßinen ſagen: Woferne es kein purum Allodium wäre, es doch ein Feudum improprium & fœmineum ſeye: Weswegen ſie auch in daſſelbige die Succeſſion prætendieren: Alleine, Chur-Hannover hat opponiret/ quod Feuda potius præſumantur eſſe propria quàm impropria, und da es ſich anbey in der poſſeſſion befindet; So hat es denen Printzeßinen in ihren Geſuch zu reuſſiren bißhero um ſo ſchwehrer gefallen.

AD

AD APHORIS. XIV.

Es ist bekandt, was gestalten gar vieles daran gelegen seye, daß man factam investituram beweisen könne; Indeme, wann diese negligieret wird / die privatio Feudi darauf stehet: Und da entstehet dann die Frage, wie nach man eigentlich investituram esse factam docieren möge?

Das jus feudale Longobardicum gehet dießfalls von denen moribus hodiernis ab; Weilen Jure feudali Longobardicô die probatio investiturae durch zwey Pares Curiæ, die sonsten bey der Investitur zugegen seyn müssen, geschiehet / welches denn auch Jure feudali Alemannicô und Saxonicô wird bestättiget.

Sed quæritur: Ob dann zwey Pares Curiæ in allen Fällen ad probationem in re feudali genug seyen? Und dienet in Antwort: Daß zwar Jure Longobardicô ad probandam investituram nur zwey Pares Curiæ als testes, nach denen textibus 2. Feud. 2. & 2. Feud. 32. requiriret werden; Alleine, wann ein Dominus seinen Vasallen ob feloniam seines Feudi will privi:en; So werden nach dem textu 2. Feud. 58. eigentlich fünff testes, & quidem conjurati erfordert, mithin / ein Vasall seine Unschuld nicht nur alleine vor sich Juramentô darthun muß, sondern auch noch dabey conjuratores adhibiret werden, welche de fide & innocentia des Vasallen zugleich mit schwöhren müssen.

Solchergestalten wurde es nun ehehin in puncto der Unschulds-Beweisung nicht also / als wie hodie, wann einem ein purgations-Eyd injungiret wird, gehalten; Indeme es damahls nicht genug ware, daß ein Inquisitus nur vor sich einen Reinigungs-Eyd ablegte / sondern er auch noch fünff / und manchesmahl, vid. 1. Feud. 10 biß 12. Conjuratores dazu haben muste / und kunten diese de credulitate dahin schwöhren / daß sie ihn vor ehrlich und unschuldig hielten.

Was indessen die mores hodiernos hierbey anlanget; So brauchet es bey der Investitur nicht mehr solcher Umstände, sondern der Vasall bekommet einen Lehen-Brief, beweiset mithin / durch diesen, seine Investitur, und wann er auch gleich keinen Lehen-Brieff hat; So hat er doch einen Lehen-Schein, so ein breve Attestatum ist super facta & acquisita Investitura.

Wäre nun etwan beydes verlohren gegangen; So recurrirte man auf die Lehens-Acten, die bey dem Lehen-Hoff gehalten und gesamlet worden, und muß es, wann dergleichen nicht da sind, aufs testimonium des Cantzlers und derer Räthe / oder auch auf den Lehen-Probst, und alle diejenigen / die zugegen sind gewesen / auch wohl allenfalls auf das Juramentum Vasalli deßfalls ankommen.

Man

Man gehet also in Judiciis feudalibus von dem Jure antiquo in so ferne dießfalls hodie ab, daß die ehemahlige Zahl derer Conjuratorum nicht mehr wird erfordert / und also durch zwey Zeugen, die integræ famæ sind / ein Vasall allbereit, wie in Civilibus, also auch in Criminalibus kan convincieret werden.

AD APH. XV. & XVI.

Man solte glauben, daß in casu, wo der Dominus dem Vasallo eine feloniam inculpiret, und von ihme, wieder diesen deßfalls zwar geklaget / jedoch von dem gedachten Domino, quâ Auctore, nichts bewiesen wird / es billig, wie in civilibus: Actore nihil probante, reus absolvitur, heisse; Alleine / Jure feudali will dieses principium nicht vollkommen Statt finden.

Dann, was das Jus Longobardicum hierbey anlanget; So will man eine antinomie deßfalls wahrgenommen haben weilen 2. Feud. 33 es heisse: Actore nihil probante, reus absolvitur: 1. Feud. 10. aber requiriret werde / daß der Vasall per Sacramentales seine Unschuld darthun müsse; Doch, es ist in der That hierbey keine antinomia, sondern es kommen in beyden erwehnten textibus feudalibus zwey distincti casus in Betrachtung: Und ist in dem erstern textu feudali der casus dieser / daß / wann wieder den Vasallen nichts aufgebracht werden kan, und keine prægnantia indicia entgegen ihn da sind / sodann die Regul Statt habe / Actore nihil probante, reus absolvitur: Der andere text aber von dem casu rede / wann wieder den Vasallen indicia prægnantia vorhanden sind, weswegen er Sacramentales haben muß / die Jure Longobardicô Conjuratores heissen: Mithin, wann indicia wieder den Vasallen da sind, es nicht genug ist, daß er sich alleine ratione des beschuldigten purgiere, sondern er auch seine Conjuratores, welche schwöhren / daß er unschuldig seye, noch darneben muß haben.

Sonsten wollen einige JCti, ratione quæstionis, wie es hierbey hodie noch gehalten werde / behaupten, daß im XVI.ten Seculo annoch, die Conjuratores üblich gewesen seyen: Immassen auch Heinricus à Rosenthal in opere feudali Cap. 12. Concl. 14. dahin sich explicieret; Alleine, in denen causis feudalibus wird hodie, weder in denen Land-Gerichten / noch in denen Reichs-Gerichten mehr auf einige Conjuratores gesehen, sondern die Regul hat durchgängig Statt, quod actore nihil probante, reus absolvitur, und hindert hierbey nicht, daß nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 10. wann ein reus in causis publicis sich pur-

purgiren solle/ annoch Conjuratores requiriret werden, weilen dieses nicht anderst, als de talibus casibus ist zu verstehen.

AD APHOR. XVII. & ultimum.

Der Auctor saget in diesem Aphorismo, es seyen einige Feudisten/ welche statuiren, daß ein Vasall wegen Ungehorsams sein Lehen verliehre; Doch behaupteten andere gegründeter/ daß zwar, der Dominus, wegen des Ungehorsams eines Vasalli in die Possess des Lehens immittieret/ dem Vasallen hingegen, das Lehen, wann er sich innerhalb eines Jahres für den Lehens-Herren sistieret, hinwieder zu restituiren seye: Dergleichen auch bey dem Domino contumace angienge: Kommet also hier in Betrachtung, wie es ob contumaciam des Vasalli eigentlich zu halten? Und dienet zu wissen, daß, wann der Vasall, nach dreyen citationen vor dem Lehen-Hoff nicht erscheinet/ er dadurch seines Feudi verlustigt werde: Und wollen dieses nicht nur alleine die textus feudales, sondern auch die mores Germanici also haben: Wie es dann in textu feudali 2. Feud. 22. ausdrücklich also gegründet befindlich, und moribus & legibus Germanicis, die privatio Feudi ebenermassen auf die contumaciam Vasalli erfolget: Dergleichen sodann absonderlich auch in dem Schwäbischen Lehen-Recht Tit. 82 ist enthalten, und bezeuget das supra schon mehrmahlen allegirte Exemplum des Heinrici Leonis, die ehemahlige praxin hiervon in mehrern; Indeme dieser insonderheit post trinam citationem seiner Reichs Lehen würcklich ist priviret worden.

Woferne dann nun dergleichen Judicia feudalia ad privationem Feudi angestellet werden; So will diese trina citatio in denen Feudis Provincialibus absonderlich/ annoch requiriret werden: Wiewohlen bey Feudis Imperii dieses hodie nicht mehr geschiehet, sondern/ wann der Vasall ad Judicium feudale von dem Keyser als Lehen-Richter wird citieret, und er alsdann nicht erscheinet, der Vasali dadurch ein solches delictum begehet/ worauf die Reichs-Acht stehet; Immassen er, wann die Söhne die privationem Feudi mit verdienet zu haben dafür gehalten wird, auch wohl post unicam citationem seines Feudi wird priviret/ wie an den Chur-Fürsten von Bayern zu sehen ware, als welcher post unicam citationem in die Reichs-Acht erkläret, und seiner Chur-Würde und Lande priviret wurde.

Juxta Num. 2. entstehet die Frage, wie es zu halten: Wann der Dominus sine prævia cognitione den Vasallen seines Feudi entsetzet, und dasselbe, also, de facto occupieret, ob sodann der Vasall den Lehen-Her-

ren, propriâ authoritate depossidiren könne? Und heisset es 2. Feud. 22. quod Vasallus possit Dominum deprædare: Da man dann, aus dem Wort deprædare will schliessen, ein Vasall könne propriâ authoritate den Dominum depossidiren; Und eröffnet Petrus Gudelinus de Jure Feud. p. 6. cap. 2. n. 3. seine Meinung hierbey dahin vornehmlich, daß die Worte des textus 2. Feud. 22. denjenigen casum præsupponieren / wo alle von dem Vasallo angewandte Mühe / sein Recht durch die Obrigkeit und den Lehen-Richter zu erhalten, ist umsonst gewesen, und er dieserhalben hierzu nicht gelangen können, weilen die Pares Curiæ entweder aus Furcht vor des Lehen-Herrens Macht, oder aus Gunst und Gewogenheit vor demselbigen sich keines richterlichen Spruches wieder ihn zu gebrauchen sich erkühnen wollen: Oder auch / weilen die höhere Obrigkeit dergleichen Spruch nicht zu vollstrecken gesinnet; Und vermeinet gedachter Auctor, daß in diesen Fall, (der zwar in einen wohlbestallten gemeinen Wesen selten vorkomme, indeme einer jeden Obrigkeit Ampt seye / jedem, und wieder jedem das Recht zu sprechen / dann solches zu exequiren, immassen auch der Lehens-Curiæ oder dem Corpori und Collegio derer Parium Curiæ diese Gewalt schon wieder den Lehen-Herren gegeben seye,) gantz und gar nicht zu verwundern, wann dem Vasallen bey der sich solchergestalten ereignenden Noth / zu Erlangung des Seinigen die Privat-Gewalt zugelassen werde, gleichwie auch de Jure communi schon permittieret seye, wieder die Gewalt inferirende und die flüchtige Schuldnere einer Privat-Gewalt sich zu gebrauchen: Alleine / weilen dieses Verfahren contra reverentiam Domino debitam impingieret, und das Wort deprædare mancherley Verstand annimmet, so thut ein Vasall sicherer, daß er den allerhöchsten Richter viellieber dießfalls imploriret, zumahlen / da hodie die Vasallen, ohnedeme von der force so leichtlich nicht sind, daß sie einen Dominum Feudi de facto depossidiren können.

Circa quæstionem: Wie es ratione Executionis sententiæ in Judiciis feudalibus latæ zu halten? Muß man distinguiren / ob der Judex feudalis eine Execution zu verfügen Macht habe oder nicht? Da dann, wann er zu exequiren berechtiget, und der Judex ordinarius ist, es darmit seine geweisten Wege hat: Wann er aber keiner Execution ist berechtiget; So muß er sie / demjenigen überlassen, deme sie eigentlich zukommet.

Bey denen Feudis Provincialibus trieffet es zwar meinstens ein / daß die Lehen-Herren zugleich die Landes-Herren mit sind, einfolglich, diese, auch die Execution haben; Alleine / es giebet doch gleichwohlen auch Feuda in alienis territoriis, wie zum Exempel, die Herren Marggraffen von Brandem

denburg in Oesterreichischen, Item, in der Ober-Pfaltz und in Bayern, dann in Hoch-Stifft Bamberg und so weiter, Lehen-Güttere und Vasallen haben; Da dann / weilen sie in diesen Landen keine Landes-Hoheit haben, die Execution per Judicem feudalem nicht kan geschehen, sondern der Judex ordinarius deßfalls in subsidium muß angeruffen werden.

Dieses hat nun in denen Reichs-Landen noch mehrers Statt, wo der Dominus Feudi und der Dominus territorii öffters von einander unterschieden sind / als wie zum Exempel bey der Graffschafft Blanckenhayn, denen Graffen von Hazfeld zuständig / der Chur-Fürst von Maynz der Dominus Feudi, hingegen der Hertzog von Weimar / der Dominus territorialis ist, und also der Dominus Feudi den Dominum Territorii in Executions-Sachen muß imploriren.

Bey Reichs-Lehen ist der Keyser der Judex ordinarius in causis Feudorum Regalium, und dieser hat nun zwar auch bey diesen Lehen die Execution, in so weit, daß er sie decerniren kan / aber nicht vor sich bewürcken, sondern durch den Creyß, darinnen der Creyß-Stand ist gelegen: Immassen dann / als dorthin wieder den Hertzogen von Mecklenburg die Execution vorgenommen wurde, so hatte sie der Keyser nicht selbsten vollstrecket, sondern sie ist ad Mandatum Imperatoris durch den Chur-Fürsten von Hannover und den Hertzogen von Wolffenbüttel, (als welche an dem Creyß-Directorio des Nieder-Sächsischen Creyses Antheil haben) übernommen und vollstrecket worden, gleichwie auch wegen Abtrettung der Festung Rhein-Fels, wieder den Landgraffen von Hessen-Cassel die Fränckischen und andere Craiß-Trouppen allbereit beordert und angerucket waren, mithin man hieraus zur Gnüge siehet, daß nicht allezeit der Judex feudalis, die Execution zu bewürcken habe, sondern diese, auf das Jus territorii und die mores mehrerntheils ankomme.

Inzwischen geschehen in denen meinsten terris, wo der Dominus feudalis zugleich der Dominus territorialis mit ist, die Executiones von dem Domino territoriali, und haben weiters keinen Scrupel,

Anhang

Von einigen Lehens-Gebräuchen und Gewohnheiten in Francken/

Dann/

Von verschiedenen dienlichen Lehens-Formuln/ und sonsten bey Lehens-Sachen vorkommenden Merckwürdigkeiten.

Num. I.

Lehens-Gebräuche/

Wie sie unter des Pauli Mathæi Wehneri Schrifften auffgezeichnet gefunden/ und von Ihme/ als in Francken üblich dargegeben worden.

VOr Jahren haben die Graffen, Herren, und die von Adel, ihre freye eigene Gütter verschiedenen Herren zu Lehen aufgetragen/ Schutzes und Schirmes halber, denn es zur selben Zeit viel Mordens und Raubens geben. Da nun

I.

Ein Lehen-Herr ohne sein Verursachen, in seinem Lande überzogen wird, ist der Lehen-Mann, so er einer von Adel/ den Lehen-Herren, zu dessel-

bigen

bigen defension, auf sein Begehr, aufs Lehen-Herrens Unkosten, Futter und Mahl/ Nagel und Eißen/ mit einem reisigen Knecht und Pferd zu dienen, und sein Lehen also zu vertretten schuldig: Ist er aber ein Graff oder Herr/ etwan mit zwey oder drey Pferden und Knechten: Wolte aber ein Herr/ unnöthige Händel oder Krieg, anderst, dann zu Rettung seiner Lande und Leute vornehmen, ist der Lehen-Mann nicht schuldig/ Ihme, Pferd und Knecht zu schicken, wie er auch sonsten/ weder auf Tägen/ oder andern Reisen, dem Lehen-Herren von Lehens-wegen zu dienen, und zu erscheinen verbunden. Dargegen ist

2.

gleichwohlen auch der Lehen-Herr, auch den Lehen-Mann/ nicht weniger der Lehen-Mann den Lehen-Herren zu defendiren schuldig. Item, es ist auch

3.

nicht Land-bräuchlich/ daß alle, so eines Geschlechts/ Nahmens, Stammes, Schild und Helms seyn/ die Lehen, alle, vom Lehen-Herren/ ein jeder in Person empfangen müssen/ sondern diejenigen, so die Lehen innen haben und besitzen, die empfangens/ und verdienens alleine: Nichts destoweniger ist

4.

der Lehen-Herr schuldig, ob sie gleich nicht beliehnet gewesen/ so lange einer des Nahmens, Stammes/ Schild und Helms lebet, in auff- und absteigenden Linien, auf den Seiten, und überall, ihnen zu leihen, oder auch, da einer

5.

ein Lehen verkauffet oder stirbet, und keinen Sohn verlässet/ ist man den Stammen-Nahmen-Schild- und Helms-Verwandten zu lehnen schuldig. Es hat auch, Fränckischen Gebrauch nach,

6.

Niemand, weder Schulden halber, die Hülff/ noch die Steuer auf die Ritterschafft, und gar geringen Stände, als die Römische Keyserliche Majestät. Was aber

7.

vor Zuspruch zu den Lehen/ von einen Lehen-Mann, gegen den andern/ oder, was Irrungen der Lehen halber/ zwischen den Leben-Herren und Leben-Mann entstanden, fürgenommen werden/ die gehöhren für den Leben-Herren/ oder niedergesetzten Lehen-Richter. Sonsten hat der Lehen-Herr, dem Lehen-Mann weder zu gebiethen noch zu verbiethen. Dabey man sich auch zu erinnern, daß

8.

die hernach vemeldte drey Lehen-Herren in Francken, denen Weibern-

Schwestern und Töchtern bewilligen, wie folget. Nehmlich Wurtzburg/ zwey Theil, also, daß es den dritten Theil besser seye. Bamberg, den halben Theil. Brandenburg/ den dritten Theil. Item,

9.

von jeden Lehen-Brieff/ in den Lehen-Empfängnus/ auch/ von einen jeden Revers, giebet man nicht mehr, dann einen Gold-Gülden. Item, da auch

10.

Jemand auf Lehen klaget/ oder aber die Lehen-Leuthe mit einander um die Lehen streiten, sind die Lehen-Herren schuldig, den Lehen-Leuthen, die Lehen-Gerichte, auf ihren Kosten zu halten/ und zu besitzen. Wo auch

11.

Graffen, Herren von Adel in Francken, in Schulden gerathen/ so hat der Lehen-Herr nicht Macht/ auf sein Eigenthum, wieder die Graffen, Herren, jemand zu verhelffen/ sondern gebühret der Keyserlichen Mayestät. Es wäre dann Sache/ daß der Lehen-Mann das Lehen verhypothecirte, oder verpfändete, und vom Lehen-Herren consens darüber ausgebracht hätte. Die Lehen-Herren sind auch schuldig/ altem Fränckischen Gebrauche nach, da

12.

ein Geschlecht abstürbe/ die Lehen einem andern Graffen, Herren, oder von Adel wieder zu leihen/ Item, da auch

13.

ein Unterthan mit seinen Herren, Graffen, von Adel, oder Reichs-Statt um etwas strittig wird/ und der Graff, Herr/ von Adel, oder Reichs-Stadt, trüge dieselben Unterthanen von einem höhern Stande im Reich zu Lehen; So darff der Unterthan, seinen Herren, nicht vor den Ober-Lehen Herren, (Fränckischen Gebrauche nach) verklagen, der Lehen-Herr hat sichs auch nicht anzunehmen/ sondern vor die Römische Keyserliche Mayestät. Item, da auch.

14.

Einer, Lehens halber, etwas, mit einen Graffen/ Herren, von Adel oder Reichs-Stadt zu thun hat/ gehöhret doch die Sache, unangesehen, daß es Lehen antrifft/ nicht expresse vor den Lehen-Herren, sondern vors Lehen-Recht. Item, die Fürsten sind

15.

schuldig den Vasallen zu bewilligen, die Lehen zu versetzen, zu verpfänden. Item, da auch einer abstirbet/ und verlässet keine Männliche Lehen-Erben/ ist

16. der

16.

der Lehen-Herr schuldig, den Töchtern und Schwestern/ von Lehen, ihr schuldiges Heurath-Guth zu geben: Item,

17.

Sie seynd auch schuldig/ die neu erkauffte Lehen, wann der primus acquirens abstirbet, dem Nächsten desselben Nahmens- Stammes-Schild- und Helms-Genossen zu leihen. Item, da auch

18.

ein Geschlecht abstirbet, und keiner desselben Nahmens, Stammes, Schild und Helms noch übrig, dann alleine einer, und die Lehen also auf den Fall stünden; So sind die Lehen-Herren schuldig, derselben letzten Vasallen, ohne Entgeld seine Lehen zu verkauffen zu willigen, dann diese Lehen sind Feuda franca.

NB. In wie weit diese von dem Wehnero, als ehehin bey Feudis francis, in Francken üblich gewesen zu seyn dargegebene Lehens-Gebräuche/ an diesen oder jenen Fränckischen Lehen-Hoffe in particulari, annoch recipieret seyn möchten? Wird diesseits dahin gestellet/ und kommet es allenfalls, hierbey, auf eine genauere und specialere Indagation allenthalben an.

Num II.

Abdruck
Aus Weyl. Herren Albrechts/ Chur-Fürstens/
Dann
Herren Friedrichs/ und Herren Siegmunds/
allerseitigen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc.
Lobseeligen Andenckens
Lehens-Dispositionen und Verordnungen.

1.

MAn solle niemand, die von der Herrschafft Lehen haben, auf kein Lehen-Guth mehr bekennen, dann den dritten Theil, und daß auch die andere zwey Theile besser sind, dann die Summa, die die Herrschafft darauff bekennet.

2. Item,

2.

Item, welche von der Herrschafft Lehen, und dazu einige Güttere oder Baarschafft haben, so viel, daß sie ihre Hauß-Frauen sonsten zu beweisen hätten, den soll von der Herrschafft / auf denselbigen Lehen nicht bekennet werden.

3.

Item, welche auch sonsten von andern Herrschafften Lehen hätten, gegen denselben solle es also gehalten, und die Bekändtnus nach Anzahl der Lehen aller gegeben, und nicht auf diesen der Herrschafft Lehen, alleine, oder gantz bekannt werden / doch / daß auch die Anzahl / so auf dieser Herrschafft Lehen-Stücken bestehen, oder bestimmet würde, nach den dritten Theil des Wehrts derselben Lehen-Stücke, wie vorstehet, angesehen werden.

4.

Item, so ist es von Alters also herkommen, daß die Herrschafft die Ritterschafft begnadet hat / so alle die, die von einen Geschlecht sind, begehren, sie miteinander zu sammlen, daß man das nicht versagen solle, doch, daß dieselben alle / die versammlet seyn wolten, Lehens-Pflicht thun, und der Herrschafft als Lehen-Mann verwandt seyen: Welche aber das nicht thun wolten, die hat man deß nicht zu tringen; Aber sie sollen der Gnad nicht genieſſen, noch der Lehen / ob es zu Fällen kommet, warten seyn, und nicht, daß man den Aeltesten leihe / und die andern Gan-Erben / die unmündig wären, derhalben nicht verpflicht sind, sondern, ehe sie mündig sind / gibt man ihnen billig Lehen-Träger / und so sie mündig werden, sollen sie auch Lehen-Pflicht thun.

Ludolph Schrader. in Tractatu Feudali part. 10. Sect. 1. n. 156.

Vasalli illustrissimorum Marchionum Brandenburgensium, præstantes Juramentum fidelitatis, specialiter & expresse jurant, quod in causis feudalibus coram nullo alio Judice, quàm coram Domino Feudi, vel Paribus Curiæ litigare & Juri stare velint.

Num.

Num. III.

Confirmirte Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachl. Lehens-Gewohnheiten.

VOn GOttes Gnaden / Wir **Georg Wilhelm** / Marggraf zu Brandenburg / in Preußen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / Graf zu Hohenzollern und Schwerin / Herr der Lande Rostock und Stargardt. Der Röm. Kayserl. dann Königl. Pohln. Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm. Reichs / und des Löbl. Fränckischen Creyßes respectivè bestallter General Feld-Marschall / General der Cavallerie, und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß.

ENtbieten allen und jeden, unsern lieben getreuen Räthen, Landes- und Ambtshaupt- auch Ober- Ambt- Leuthen, denen von der Ritterschafft / Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Ambtleuthen, Castnern / Verwalthern / Voigten / Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern und Rath / Viertel- und Dorffsmeistern, dann Gemeinden in denen Städten und auf dem Land, auch insgemein allen unsern Dienern, Unterthanen, Lehenleuthen und Schutzverwandten unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafffthums Nürnberg, und allen darein gehörigen Aembtern, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen sambt und sonders hiemit zu vernehmen, obwohlen unsers Lehen-Hofs hergebrachte Gewohnheiten in Successions- Schuld- und andern Fällen in unsern Land und Fürstenthum des Burggrafffthums Nürnberg oberhalb Gebürgs ohnebin nicht unbekandt; So haben wir doch zu desto mehrerer Verhütung künfftiger Irrungen und vergeblicher Streit-Händel gnädigst anbefohlen / die meinst vor-

kommende Casus zu männiglichs Wissenschafft durch den Druck zu publiciren / als folget:

Tit. I.

Von Succession in Ritter-Lehen.

§. 1.

DJe Ritter-Mann-Lehen werden nach allgemeinen Lehens-Brauch auf der Vasallen Lehens-fähige Söhne, wo aber diese nicht vorhanden, auf alle diejenigen, so in der Mitbelehnschafft stehen, und selbiger bey vorkommenden Fällen die gebührende Folge geleistet, nach rechter Sippzahl devolviret; Und wann etliche Gebrüdere oder Gevettere von ungleichen Alter bey der Succession concurriren, so in der Communion nicht bleiben könten, die Regula: Major dividit, minor eligit, beobachtet, oder / wo sie Coætanei sind, der Ausschlag durch das Loß gegeben / die untheilbaren Objecta aber durch Auskauff dividirt.

§. 2.

Wann nun vom Defuncto Vasallo Wittwen oder Töchter vorhanden, so ist der Successor schuldig, dieselbe nach denen errichteten Pactis dotalibus oder andern bey der Famile gemachten Dispositionibus, da sie vom Lehen-Hoff confirmiret / abzufinden, jedoch in der Maase, daß solche Abfindung inclusivè anderer vorhandenen Lehen-Schulden den dritten Theil vom wahren Werth der angefallenen Lehen nicht übersteige / sondern die zwey drittel dem Lehens-Folger gantz frey bleiben und zu gut kommen: Immassen auch von Lehen-Hoffs wegen ultra tertiam auf keine Weise consentiret wird.

§. 3.

Wo ein Feudum mit der Formula: Zu rechten Ritter-Söhn- und Töchter-Lehen verliehen, da pflegen die Töchtere anders nicht, als so fern keine Söhne vorhanden sind / zu succediren / es würde dann unter ihnen selbst ein anders verglichen: Dahingegen, was unter dem Titul: Zu gemeinen Ritter-Söhn- und Töchter-Lehen verliehen ist / sowohlen Söhnen als Töchtern zugleich pro numero liberorum unter sich in egale portiones zu vertheilen anfället.

§. 4.

Ob auch wohl sonsten nach Landes-Gewohnheit eine Wittib ihren Kindes-Theil mit und nebst denen Söhnen und Töchtern zu erben, und also Jure Successionis für ein Kind mitgerechnet zu werden pfleget, so hat doch

solches

solches respectu der Ritter-Lehen seinen Abfall, als woran eine Wittib kein mehrers, als was ihr von dem Marito mit Lehenherrlicher Bewilligung verschrieben, zu prætendiren vermag, und wird also die Wittib von der Succession in Ritter-Söhn- und Töchter-Lehen gäntzlich ausgeschlossen.

§. 5.

Abgetheilte Schwestern können ihren Brüdern in Söhn- und Töchter-Lehen nicht succediren, ob sie gleich à primo acquirente mit abstammen, dieweil hier die Regula: Semel exclusa semper exclusa, gültig ist. Wäre es aber, daß solche die gesambte Hand zu allen Fällen befolget, so werden sie alsdann erst, wann auch von ihren ad Successionem feudalem gelangten Brüdern weder Söhne noch Töchter übrig sind, zur Lehens-Folg admittiret.

§. 6.

Welches auch von dem Casu zu verstehen, da ein Vasall bey seinen innhabenden Ritter-Mann-Lehen die Lehen-herrliche Bewilligung für sich und seine Descendenten erlanget, daß nach Verlöschung des männlichen Stammes die Wittib und Töchter das Lehen verkauffen, und den Kauff-Schilling in ihren Nutzen verwenden dörffen: Immassen alsdann die Wittib und Töchter des Ultimi Vasalli denen Remotioribus vorgehen, und der Kauff-Schilling zuförderst jenen zu gut gehen solle. Es würde denn von dem Impetranten ratione solchen Kauff-Schillings ein anders ausdrücklich disponiret.

§. 7.

Ritter-Mann- und Weiber-Lehen werden auf die Kinder und Wittwen zu gleichen Theilen verfället.

Tit. II.

Von Succession in Burger- und Bauern-Lehen.

§. 1.

IN Mann-Lehen, wenn solche vom Vater noviter acquiriret, ist der Successor Filius schuldig, der hinterlassenen Wittib und Töchtern den dritten Pfennig des wahren Werths mit Geld heraus zu zahlen, welches also zu verstehen, daß, daferne mehr als ein Sohn oder Tochter vorhanden, allezeit eine Tochter die Helfft so viel als ein Sohn empfange, und wird hier die Wittib für eine Tochter mit gerechnet.

§. 2.

Die Groß- und Alt-Väterliche Mann-Lehen aber nimmet der Sohn oder Mitbelehnter zum voraus ohne Abtrag, es wäre denn, daß sonst gar kein oder ein allzu geringes Allodial-Vermögen vorhanden wäre, als in welchem Fall nach vorheriger Anzeig und Erkäntnüß des Lehen-Hoffs der Successor Feudalis ein drittel des Lehen-Werths in die gemeine Erbschaffts-Massam zahlen, und solche unter sämtlichen Erben, worunter sowohl Söhne und Töchter / als die Wittib zu rechnen sind / vertheilet werden solle.

§. 3.

Hätte ein neu angehender Lehen-Mann, da ihm ein Mitbelehnter auf Bitten zugelassen wird, solchen umsonst und ohne dieses Kosten eingenommen, auch die Mitbelehnschaffts-Gebühren jener selbst erleget, dagegen aber sich den freyen Verkauff des Lehens ausbedungen / oder die Condition, daß der Lehens-Folger selbst casu existente den gantzen Kauff-Schilling an jenes Wittib und Allodial-Erben wieder restituiren solle, bey der Coinvestitur hinzugethan, so würde es darbey billig gelassen.

§. 4.

In Söhn- und Töchter-Lehen bey Bürgerlichen oder Bauern-Güttern, welche man auch gemein durchgehende Lehen zu nennen pfleget, wird allezeit eine Tochter mit dem Sohn zugleich zugelassen, ausser allein / daß dieser das Lehen um den Anschlag, welchen die Tochter dafür offeriret, vor ihr anzunehmen befugt / in diesen Lehen wird die Wittib abermahls für eine Tochter nicht mitgerechnet, doch, wann sonst das Vermögen zu gering, wird es ihrentwegen gehalten, wie in §. 2. gemeldet, nehmlich daß ein drittel des Lehen-Werths an statt der Allodial-Verlassenschafft getheilet, und der Wittib pro numero hæredum ihre Portion daran zugelassen wird.

§. 5.

Mann- und Weiber-Lehen können nicht nur auf Kinder, sondern auch durch heyrathen an die Ehegatten gebracht werden, da hingegen gemeine Zinns-Lehen einem jeden Erben angedeihen.

§. 6.

Es sind die Erben / wann deren mehr als einer, schuldig, anfänglich zusamen das Lehen zu empfahen, wobey der gewöhnliche Todten-Fall und weiter kein Lehen-Geld entrichtet wird, dann, so der jüngste Lehen-Erb das 18. Jahr erreichet, sind sie verbunden, sich zu separiren / und das Lehen an einen gewissen der Herrschafft anständigen Lehen-Mann zu bringen / welchenfalls

falls der annehmende Mit-Erb seine Portion frey behält / und die übrigen Antheile / so er mit Geld an sich erhandelt / nach dem wahren Werth verlehengelden muß.

§. 7.

Indeme die Theilung derer Lehen anders nicht als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Lehen-Hoffs geschehen kan ; Als haben die Beambte einige Inventur- noch Theilungs-Gebühren intuitu der Lehen nicht zu fordern, als so weit dergleichen Verrichtung ihnen specialiter committiret wird.

Tit. III.

Vom Vorkauff- oder Einstand-Recht.

§. 1.

Ungeachtet es an sich unstrittig, daß bey Verkauffung eines Lehens der Lehens-Folger nach der Successions-Ordnung auch das Vorkauffs-Recht hat; So ist doch bey denen gratis angenommenen Mitbelehnten, wie Tit. III. §. 3. beschrieben, dergestalt eine Limitation zu machen, wann nehmlich der Possessor Feudi Töchter hätte / und zu deren Faveur mit Consens der Lehens-Herrschafft einem Eydam das Lehen Kauffweiß abtretten wolte, daß nemlich erst vernommener ohnentgeltlich recipirter Mitbelehnter dem Tochtermann den Vortritt lassen, und gegen ein weniges Douceur zum Andencken / so nach Beschaffenheit der Umstände vom Lehen-Hof zu determiniren, seine Mitbelehnschafft wieder wegfallen solle.

§. 2.

Ein Besitzer / der sein Lehen-Guth zu verkauffen willens, und solches denen / die Vorkauffs-Recht daran haben, anbiethet, dieselben auch auf sein bitten zum Lehen-Hof / ihre positive Erklährung über den Kauff zu thun, vorgeladen werden, darauf aber nicht erscheinen / oder sich nicht zu denen Conditionibus, die ein Fremder præstiren will, binnen 3. Tagen verstehen / noch solchen so fort würckliche Satisfaction leisten, kan darauf ungehindert, gegen wem er will, mit dem Verkauff (doch daß solcher nicht auf mildere Conditiones, als er vorhin bedungen / gestellet werde) fortfahren, und soll dißfalls das Vorkauffs- und Einstand-Recht gäntzlich erloschen seyn.

Tit. IV.

Von Verpfändung der Lehen.

§. 1.

Gleichwie überhaupt die Lehens-Folgere / wann es schon Collaterales, und nicht Erben des Verpfänders sind, die Verschreibung der Lehen, da solche mit Lehenherrlichen Consens versehen, biß auf ein drittel des wahren Werths zu agnosciren schuldig; Also ist hingegen keine tacita hypotheca bey denen Lehen Herkommens.

2.

Unterstünde sich jemand / sein Lehen ohne Vorwissen des Lehen-Herrens zu verschreiben, so solle nicht allein die Verschreibung, gantz ungültig seyn, sondern auch gegen den Debitorem solches Lehen-Fehlers wegen, nach beschaffenen Umständen, mit Einziehung der Lehen, oder andern proportionirten Straffen verfahren werden.

§. 3.

Weilen die Lehen-Schulden sich so hoch nicht zu erstrecken pflegen, daß ein Creditor weder an Capital noch Interessen gefähret werden kan; Als können solche auch mit andern passivis nicht vermenget, noch ein consentirter Lehens-Creditor wieder seinen Willen zu einen Concurs- und Liquidations-Proceß gezogen werden, sondern, daferne eines obæirten Debitoris innhabendes Lehen mit Lehenherrlichen Consens verkauffet wird, sind zuförderst die Lehen-Schulden cum Interesse & Expensis vom Kauff-Schilling abzuziehen, die Consense damit zu lösen, und das Residuum anerst zu Tilgung anderer Schulden ad Massam Concursus zu bringen.

Befehlen darauf allen unsern Eingangs gemeldeten Räthen, Gerichten / Beambten und andern Angehörigen hiemit gnädigst und ernstlich, über diese hiermit confirmirende Lehens-Gewohnheiten unsers Fürstenthumbs in- und ausser Gericht kräfftiglich zu halten, und sich darnach zu achten. Uhrkundlich gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Cantzley-Insiegel zu Bayreuth den 12. Julii Anno 1725.

(L.S.) Georg Wilhelm / M.Z.B.

Num.

Num. IV.

PROJECT und Grund-Abriß
Eines leidentlichen Anschlags über die Hochgültige Herrschafft N. N.

Aus

Antonii Wilhelmi Ertels Tractat von Anschlag / Schätzung und Taxation aller Hochgültigen Land-Güttere ꝛc.

ERstlichen ist die Herrschafft in dem Fürstenthum N. situiret / schon vor 300. Jahren hero, allezeit ein adelicher Sitz und Wohnung der berühmten Familie der Graffen von N. gewesen; Begreiffet in der Länge drey Stund, und in der Breite zwey Stund. Gegen Orient stösset sie an das Fürstliche Pfleg-Ampt N. Gegen Occident und Mittag wird sie umringet mit den Land-Güttern der Herren N. N. N. Gegen Mitternacht hat ihr die Natur an statt eines Marcksteins, den grossen Fluß N. gesetzet.

Es werden in selbiger 500. Unterthanen / welche meinstens Lehen, Leib-Geding und veranleite Frey-Stiffter haben, gezehlet, welche laut der alten Stifft- und Gült-Register / jährlich, an Geld insgesambt 1500. reichen. facit - - - - 1500. fl.

Item, an allerley schwehren und geringen Getreidt / meinstens aber an Rocken und Gersten / wird von ihnen jährlich gestifftet 120. Scheffel, eines ins andere um 4. fl. angeschlagen / trifft - - - - 480. fl.

Das Holtz, Gras, Eysen und Bestand-Geld thut - - 30. fl.

Die vier wohl erbauete Mühlen, welche von der Herrschafft nur Frey-Stiffts weise verlassen worden, geben jährlich zusammen - - 300. fl.

Die zwey schöne Bräu-Häuser / worinnen weises Bier gebräuet wird / sambt der Schloß-Tafern, tragen jährlich auf das nächste - - 500. fl.

Der Zehend / welcher bey 30. Unterthanen in der Herrschafft genutzet wird / thut auf das geringste ertragen - - - - - 100. fl.

Der Eisen-Hammer, so vor 30. Jahren in der Herrschafft aufgerichtet worden, wird jährlichen genutzet um - - - - 200. fl.

Der Hoff-Bau und Hoff-Feld, nach dem Schloß gehörig / so alles ein wohlgezaffter fruchtbarer Boden, thut jährlich an allerhand Getreid bey

50. Scheffel erspriessen / eines in das andere um 4. fl. gerechnet / wirfft sich in quanto zurück heraus - - - - - 200. fl.
Die Jagdbarkeit oder grosse Wildbahn trifft - - - 150. fl.
Der hohe Blut-Bahn, sambt der niedern Gerichtbarkeit / und deren davon dependirenden Straffen / Freveln, Arresten wird taxieret per 200. fl.
Die Fischerey auf sechs grossen Weyhern nutzet jährlich - - 20. fl.
Item, wird die Fisch-Gerechtigkeit in dem grossen Fluß N. welche sich, vermöge alter Gerechtigkeit, auf zwey Stund erstrecket / dreyen Fischern Bestands-Weise verlassen, worzu sie jährlich einwerffen - - 18. fl.
Die Anfälle, welche bey den Lehen und Leib-Gedingen sich bezeugen / thun das Jahr hindurch auf das geringste ertragen - - - 300. fl.
Eine Schäfferey von 600. Schaafen, kan jährlich genutzet werden, vermöge alter Einnahms-Bücher um - - - - - 200. fl.
Eine grosse Wiesen zum Schloß gehörig / welche 200. Fuder Heu, und 150. Fuder Grummet, wo nicht ein mehrers hervor giebet, thut jährlich dem Roß- und Viehe-Zucht nutzen um - - - 250. fl.
Wiederum werden sambt den Guth verhandelt und dem Käuffer überlassen 50 Stück lauter gutes Kühe-Vieh / das Stück per 10. fl. taxiret, trifft in Summa - - - - - - - 500 fl.
Ein schöner nutzbarer Ziegel-Offen, so der Cassa nutzet jährlich - 200. fl.

Summa der völligen Einkommen. 5148. fl.

Expens und Jährliche Ausgabe.

Ritter-Steuer wird von der Herrschafft gereichet - - 150. fl.
Item muß der Besitzer des Guths dem Lobwürdigen GOttes-Hauß zum N. N. Krafft einer dreyhundert Jährigen Fundation, jährlich auf Martini Tag, an baaren Geld darschiessen - - - 250. fl.
Item, lieget auf den Spital zu N. unablößliches Capital per 4000. fl. so gleichfalls jährlich ad Festum S. Jacobi verzinßet wird / mit - 200. fl.
Für Reparation, Unkosten, auch andere nothwendigste Ausgaben / welche bey dem Schloß und anderweitig vorfallen, auf das Höchste - 300. fl.

Summa der völligen Ausgabe 900. fl.

Wann das jährliche Einkommen und Intrada obspecificirter massen, gegen der Ausgabe calculieret wird; So bleibet im Rest - - 4248. fl.
Weilen nun vigore des dieser Orten practicirten Land-Styli, der Gülden höher nicht / als um 20. angeschlagen wird; So bezeiget sich, daß 4248. fl. jährliches Einkommen an den Haupt-Capital herauswerffe, benant-

benantlichen, vier und achtzig tausend/ neun hundert und drey Floren.
sive - - - - - 84903. fl.
Salvô Jure Calculi.

Ein- und Zugabe.

Dem Käuffer der Herrschafft/ wird für eine Zugabe eingerechnet/ ein wohlerbauetes auf einen Berg gelegenes Schloß/ drey Gaden hoch, sambt einen sehr grossen Obst-Garten, vier Städel vor das Viehe/ auch noch ein absonderliches Hauß für das Hoff- und Bau-Gesindel.
Item aller Kuchel-Dienst, welcher von denen Unterthanen jährlich an Schmaltz, Eyern, Hennen ꝛc. eingedinget wird/ und ein nahmhafftes träget.
Item alle Baumanns-Fahrnus/ nehmlich 5. Wägen/ 6. Pflüg, Roß-Geschirr, samt vielen höltzernen Mobilien.
Item fünff wohlgewachsene Stutten, sambt Sattel und Zeüg.
Item sieben aufgerichtete Bettgewand.
Item eine schöne grosse Land-Gutschen.
Item 2. gute Immen.
Item Roggen und Habern bey 15. Scheffel.
Item 30. Fuder Heu, und ein guter Vorrath von Grummet. Welche Stücke allesambt und sonders für eine Zugabe passieren, und zu angenehmer Ratificierung der Kauffs-Tractaten umsonst überlassen werden: Wobey auch der Verkäuffer bey Verpfändung alles seines Haab und Guths, wie das immer Nahmen haben mag/ sich obligieret, wegen aller in diesen Project einverleibten Puncten, Land-gebührliche eviction, Gewährschafft und Caution zu præstieren.

NB. Wer hierinnen einen mehrern und ausführlichern Bericht will haben/ kan bey obgedachten Ertel in dessen Eingangs N. 4. erwehnten Tractatu von Anschlag der Land-Güttere ꝛc. dann, in dessen Praxi aurea Jurisdictionis p. 1. Lib. 1. cap. 31. obs. 4. per tot. Item in Jacob Döplers Tractat von Rechnungs-Beampten part. 1. cap. 13. p 277. und in Christoph Hermann Schvveders gründlicher Nachricht von gerichtlich- und auffergerichtlicher Anschlagung der Güttere nach dem jährlichen Abnutz nachzulesen: Welcher letztere auch/ eine- auf Hinter-Pommern vornehmlich gerichtete umständliche Gütter-Anschlags-Formulam pag. 199. appendicieret.

Num. V.

Formul eines Kauff-Brieffes über ein adeliches Lehen- oder Ritter-Guth vid. Stryckii Tractatus de Cautelis Contractuum neceſſariis. Sect. 2. cap. 8. § 51.

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit, daß heute dato zwiſchen nachgeſetzten Perſohnen ein beſtändiger unwiederrufflicher Erb-Kauff folgender Geſtalten iſt getroffen worden:

Es verkauffet nehmlich Sempronius mit ausdrücklichen Conſens Sr. Chur-Fürſtlichen Durchläuchtigkeit zu Brandenburg, als Lehen-Herrens, wie auch ſeiner Vettere und Lehens-Folgere N. N. N. welche ihrer habenden gehambten Hand, in Krafft dieſes vor ſich und ihre Erben ausdrücklich renuncieret, an Adam von Reda und deſſen Leibes-Lehens-Erben, aus reifflichen Rath und erheblichen hierzu bewegenden Urſachen, ſein Guth Gerlsdorff, wie daſſelbige in ſeinen Gräntzen und Mahlen belegen, und er es von Frantz Sparren erkauffet, nichts davon ausgeſchloſſen, wie ers bißbißhero beſeſſen, genutzet und gebrauchet, oder auch nutzen und gebrauchen können, ſollen oder mögen; Wie auch alles, was bey ſolchen Guth, Erd-Nied- und Nagel-feſt iſt, nebenſt allen pertinentien am Ritter-Sitz und andern Gebäuden, Rechten und Gerechtigkeiten, Kirch-Lehen, Dienſten, Ober-Nieder- und Straſſen-Gerichten, hohen und kleinen Jagden, hochrothen, ſchwartzen und allerley andern Wildprett, mit den Waſſer-Wind-Pulver- und Hirſen-Mühlen, mit den Fiſchereyen in dem Mühlen-Teich, und andern Feld-Pfuhlen: Ingleichen, mit dem Silber-Zinße, Gänßen, Rauch-Hühnern, Fleiſch-Zehenden: Ingleichen mit den Holtzungen, Maſtungen, Trifften, Weyden und Wieſen, ſo, wie es der Herr Verkauffer von Rechts-wegen genieſſen konnen oder ſollen, frey von aller Servitut und Dienſtbarkeit: Er verkauffet auch zugleich, nebſt und mit ſolchen Guthe 600. Schaafe, 24. Kühe, 12. gute Zug-Ochſen, 4. Pflug-Pferde, ingleichen auch die Bräu-Pfanne, und alles jetzo vorhandene Bräu-Geräthe, an Boden, an Fäſſern, Rennen, und wie es ſonſten Nahmen haben mag.

Geſtalten dann zu obgeſetzten allen und jeden der Verkauffer bey ſeinen adelichen Ehren und Glauben, auch Verpfändung aller ſeiner Haab und Gütter, jetzigen und künfftigen, ſo er dem Käuffer, deſſen Lehens-Folgern und Erben, zu einen rechten wahren Unterpfande cum clauſula conſtituti poſſeſſorii & paratiſſimæ executionis, in Krafft dieſes verſchreibet, und

eine

eine sichere Gewähr ausserhalb und innerhalb Gerichts seyn will, dergestalten / daß er / Käuffern wieder jedermanns Anspruch / es seye mit Recht oder ohne Recht, auf seine eigene Unkosten, auf blosse extrajudicialische denunciation der erregten oder besorgten Streittigkeiten zu vertretten, Noth und Schad-loß zu halten, bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Käuffer zuwachsenden Schadens, und verursachten Unkosten, es geschehe auch, wie es wolle, als darüber des Käuffers blosser designation geglaubet werden solle / sich hiermit in bester Form Rechtens verbindet.

Hiervor zahlet der Herr Käuffer Adam von Reda an Herrn Verkauffer Sempronium 20000. Reichs-Thaler / als ein richtig abgehandeltes Kauff-Geld / so er in einer unzertrennten Summa vor Ausantwortung dieses Kauff-Brieffes baar entrichtet, welche Erb-Kauff-Summa Geldes der Herr Verkäuffer wiederum an seiner und seiner Erben augenscheinlichen Nutzen, Vortheil und Frommen geleget und angewendet hat, saget darauf Kauffern und seine Erbnehmen dieses Kauff-Geldes halber, quitt / ledig und loß, und setzet denselben und alle seine Erben und Erbnehmen / in die rechte, ruhige, nützliche Possess und Gewähr genanten seines gewesenen- und Käuffern und seinen Erben und Erbnehmen ewig verkaufften Guths Gerlsdorff / samt allen und jeden seinen hohen und niedrigen Obrigkeiten, geistlichen und weltlichen Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Gebothen, Verbothen, beyneben allen und jeglichen gantzen und halben jährlichen Geld, Getreidig / und mehr andern Pächten, Pferde- Hand- und Fuß-Frohnen und andern Diensten und Pflichten, wie die, nach Inhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers / dann derer alten und neuen Chur-Fürstlichen Erb-Lehen-Brieffen, mit allen seinen und ihren fernern An- Ein- und Zugehörungen, Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausgeschlossen, noch abgesondert, hiermit würcklichen in gleichermassen / wie seine Vorfahren Seel. und auch des Guths Vorfahren und Verkäuffere, von den jetzigen Unterthanen und Einwohnern geregten seines gewesenen Guthes, solches alles und jedes, bevor / und biß dahero ruhiglichen besessen / innen gehabt, gebrauchet und genutzet haben, um dasselbige nun hinfürter, zu ewigen Zeiten und Tagen gantz erblichen inne zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu geniessen, und damit zu handeln, und zu lassen / gleich andern seiner und seiner Erben Erb-Gütern / wie Ihme und Ihnen gutdüncket, und am besten wohlgefället.

Der Verkauffer begiebet und äussert anbey vor sich, seine Erben und Erbnehmen, sich des alles und jedes, in Krafft und Macht dieses Briefes / und verzeihet sich auch vor sich und Sie, jeder Recht und Gerechtigkeit, so Er und Sie biß daher an dem allen gehabt haben, oder nachfolgends an de-

me hätten haben können oder mögen, in gar keinerley Weise oder Wege nichts davon ausgeschlossen; Und gewähret ihme, vor sich und die Seinen, solches alles vor gantz quitt, frey und eigen, vor der Zeit, auch hernacher, anderstwo niemand verkaufft, versetzet / verpfändet; vielweniger darvon etwas / oder gar bekümmert, veräuffert / noch beschwehret, wie er dann sambt den Seinen solche Währschafft / von Recht und Billigkeit zu thun schuldig und pflichtig ist.

Es saget auch hierauf der Verkäuffer vor sich und die Seinen, alle und jede eingesessene Unterthanen und Einwohnere des Dorffs Gerlsdorff der Eyde / Gelübde und Pflichte / damit Sie Ihme, zuvor, als ihrem rechten Herren, sambt den andern gehöhrten Gerechtigkeiten verwandt / und Ihme / die zu leisten und zu thun schuldig gewesen sind, gewesen seyn möchten oder solten, gantz frey / quitt, ledig und loß / und weiset sie darmit allenthalben an gedachten Käuffer / seine Erben und Erbnehmen / hinfürter und zu ewigen Zeiten / als derer rechten Herren / Ihnen unterthänig, gehorsam und gewärtig zu seyn, gleichwie ihre seelige Vorfahren, den seinen, und sie / die jetzigen ihme gethan haben, und mit Fuge thun haben müssen / Ihnen auch darauf und darüber gebührliche Huldigung zu thun.

Geredet, gelobet und saget zu hiermit, vor sich, alle seine Erben und Erbnehmen, solchen oben gehöhrten schrifftlichen ewigen Erb-Kauff / steet, und fest, mit allen seinen anhängenden Clausuln, Puncten und Articuln, unverbrochen und unwiederrufflich zu ewigen Zeiten wohl zu halten, darwieder nimmermehr nicht zu sinnen / zu thun / noch zu gestatten, daß solches geschehe oder gethan werde / weder mit / noch ohne Recht / Geistlicher noch weltlicher, sich darmit weder in- noch ausser Gericht zu behelffen noch aufzulehnen, mit gar keinerley Aufzügen, Gnaden / Freyheiten, Privilegien, Rechten, dispensationen / noch auch andern alten und neuen Fünden / wie und welchergestalten die seyn genennet, und von menschlichen Listen erfunden und erdacht werden mögten, in keinerley Weise: Immassen dann Er und seine Erben und Erbnehmen sich des alles und jedes, sonderlich und zuförderist der Einrede und Behelff des nicht zugezehlten / oder nicht zum Nutzen verwandten Geldes, des hinterlistigen verstellten Contracts / der Argelist, des Betrugs, oder der Beleidigung über die Helffte des rechten Wehrts, auch der Wohlthat der Wieder-Einsetzung in vorigen Stande, und des Rechtens, das da saget, daß die gemeine Verzeihungen nicht tüglich noch von Würden seyn: Welches alles in Latein geheissen: Exceptioni non non numeratæ & non in rem versæ pecuniæ, simulati contractus, doli mali, deceptionis, læsionis ultra dimidium, justi pretii, beneficio restitutionis

in integrum, & Juri dicenti, generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis: Und sonsten alles und jedes, so von geistlicher und weltlicher Obrigkeit hierwieder verordnet wäre, oder würde, und Ihme und seinen Erben zu Hülffe/ dann seinen Abkäuffer und dessen Erben und Mitbeschriebenen zum Nachtheil und Schaden kommen möchte, die Er und die seinen hierinnen alle fürnehmlich vorausgedrucket und specificiret haben wollen/ als stünden Sie von Worten zu Worten ferners ausgedrucket und inseriret in der beständigsten Form aller Rechten, als es wohl seyn, geschehen solte, könte oder möchte, verzeihen und hiermit öffentlich verziehen, und sich des alles begeben haben, zum treulichsten und ungefährlichsten.

Dessen allen zu mehrern Glauben und Urkund haben sich nicht nur beyde contrahirende Theile mit ihren Beyständen eigenhändig unterschrieben/ sondern auch ihre adeliche Pettschafften mit vorgedrucket. So geschehen N. den N. Anno - - -

NB. Formulam eines Kauff-Brieffs über ein Frey-Guth/ vide im Anhang des Nævii Juris feudalis p. 1.

Item formulam eines Kauff-Brieffs über ein Land-Guth, mit eingedruckten dienlichen monitis, vide in Florini Oeconomo legali & prudente Tom. 1. Lib. 2. Cap. 63. §. 7. und zwar in denen rechtlichen Anmerckungen daselbsten: Dann eine wohl elaborirte umständliche Formulam eines Wiederkauffs-Contracts über ein Ritter-Guth in supra citati Stryckii Tractatu de cautelis contractuum necessariis. Sect. 2. Cap. 8. §. 60.

Num VI.

Formula, Wann ein Kauffer eines Ritter-Mann-Lehen- oder andern Lehen-Guths/ um die Lehen-herrliche Confirmation des getroffenen Kauffs/ dann um den Consens in die verschriebene hypothec ansuchet.

PP.

WElchergestalten ich Endes-Unterschriebener/ das Ritter- und Mann-Lehen-Guth N. (das-Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mann-Lehen/ zu Söhn- und Töchter-Lehen, zu Mann- und Weiber-Leben, zu Zinnß-Lehen, zu Erb-Lehen ꝛc. rührende Guth N.) sambt dessen Zugehörungen und Appertinentien/ von dem bißherigen Besitzer N. N. unterm dato &c.

mit derer sämbtlichen Mitbelehnten Consens, biß auf Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigste ratification und Genehmhaltung vor N. tausend Gulden ꝛc. an mich ordentlich erkauffet habe; Ein solches werden Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aus dem sub Num. I. beygehenden Original-Anschluß in mehrern gnädigst zu ersehen, geruhen. Allermassen dann nun, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hiervon, die zeitige Anzeige zu thun, meiner Schuldigkeit gemäß zu seyn erachte/ Ich auch, in Platz meines Verkauffers, fürs künfftige, das Lehen gegen Ew. Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit getreulich zu verdienen/ mithin, meine deßfalls leistende Lehens-Pflicht jederzeit gebührend zu beobachten, ohnermangeln werde; Als ergehet solchemnach an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mein unterthanigstes Ansuchen und Bitten, höchst Dieselben geruhen gnädigst, diesen meinen Kauff/ gewöhnlich zu confirmiren/ und sowohlen in die darinnen mitverschriebene hypothec, Dero Lehen-Herrschafftlichen gnädigsten consens zu ertheilen, als auch, die, sub Nro. 2. beygehende Abschrifft meines Kauff-Brieffes, bey der Hoch-Fürstl. Lehens-Cantzley denen Lehens-Actis inseriren/ und sodann den Original-Kauff-Brieff/ nebst der gnädigsten confirmation, und dem Hoch-Fürstlichen Consens in die hypothec, mir huldreich ausstellen zu lassen. Für welche mir erweisende Hoch-Fürstliche hohe Hulde und Gnade Ich im tiefsten respect Zeit Lebens verharre ꝛc. ꝛc.

Num. VII.

Wann der Verkauffer/ mit/ und nebst den auffer/ um die Lehenherrliche Confirmation des Kauffs/ und um die Bewilligung in die verschriebene hypothec ansuchet.

PP.

WIr Endes-Unterschriebene erkühnen uns, Ew. Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit, den sub Lit. A. angeschlossenen- biß auf höchst Deroselben gnädigste ratification und Genehmhaltung, zwischen uns über das Ritter- und Mann-Lehen-Guth N. (über das- Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mann-Lehen/ zu Söhn- und Töchter-Lehen, zu gemeinen durchgehenden Lehen, zu Mann- und Weiber-Lehen, zu Cantzley, Zinnß-Lehen, zu Erb-Lehen ꝛc. rührende Guth) und dessen Zugehörungen, mit Consens derer sämbtlichen Mitbelehnten für N. tausend Gulden errichteten Original-Kauff-Brieff de dato den ꝛc. unterthänigst zu überreichen/ mit der annectirten gehor-

horsamsten Bitte, Ew. Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit wollen gnädigst geruhen/ den getroffenen Kauff gnädigst zu confirmiren, und zugleich Dero Lehen-herrlichen Consens in die mitverschriebene hypothec zu ertheilen/ anbey huldreichest anzubefehlen/ daß die/ sub Lit. B. mit angefügte Copia Kauff-Brieffes, bey Dero Lehens-Cantzley denen Lehens-Actis beygefüget/ und sodann der Original-Kauff-Brieff/ sambt der Confirmation und Consens, aufs förderlichste an uns ausgehändiget werden. Wir verschulden diese uns erzeigende Hoch-Fürstliche hohe Gnade bey jeder sich ereignenden Gelegenheit allstets, und verharren ꝛc.

Num. VIII.

Wann der Verkäuffer die Lehen gerichtlich auflässet.

PP.

Alldieweilen es Ew. Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit gnädigst hat gefallen/ den zwischen mir, und N. N. über das Ritter- und Mann-Lehen-Guth N. (oder auch ein ander Lehen-Guth) unterm dato den ꝛc. pro N. tausend Gulden getroffenen- und Ew. Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit jüngsthin zur Confirmation unterthänigst angezeigten Kauff, gnädigst zu confirmieren/ anbey, in die, mir, biß zu meiner gäntzlichen Befriedigung/ unter angehoffter Dero gnädigsten Genehmhaltung expresse annoch reservirte hypothec huldreich zu consentieren; Als will Ich dann nun auch, das von mir an meinen Abkauffer verkauffte Lehen/ hiermit würcklich aufgelassen- und dasselbige, ermeldtem meinem Abkauffer, nunmehro in Lehen zu reichen, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl unterthänigst gebethen haben. Mit allschuldigster devotion und in tiefsten respect Lebens-wührig übrigens verharrende.

Num. IX.

Wann der Käuffer um die Lehens-Conferirung anhältet.

PP.

Euer Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit ist gnädigst erinnerlich, daß Ich unterm dato den ꝛc. allbereit, Deroselben unterthänigst angezeiget, was Gestalten Ich das Ritter- und Mann-Lehen-Guth N. (oder ein ander

der Guth] nebst seinen Zugehörungen / von dem bißherigen Besitzer N. mit Consens dessen sämbtlicher Mitbelehnten, biß auf Ew. Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit gnädigste ratification vor N. tausend Gulden an mich käufflich gebracht habe, und von Ew. Hoch-Fürstl Durchl. in diesen Kauff jüngsthin expresse gnädigst ist consentieret worden. Nachdeme nun mittlerdessen auch / mein Verkäuffer N. N das Lehen über das / von Ihme erkanffte nur ermeldte Mann-Lehenbahre Ritter-Guth N. bey Ew. Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit würcklich aufgelassen, und in dessen Lehen-Reichung an mich ausdrücklich eingewilliget; Als ergehet dann an Ew. Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit hiermit meine unterthänigste Bitte, mich nunmehro mit diesen Ritter- und Mann-Lehen-Guth, dann dessen gesambten Pertinentien nach abgelegter meiner Lehens-Pflicht gnädigst zu beleihen, und mir darüber einen gewöhnlichen Lehen-Brieff / allenfalls / einstweilen, einen Muth-Zettel ausstellen zu lassen. Ich erharre im übrigen in tiefffter devotion Lebens-wührig ꝛc.

Num. X.

Wann von einen Kauffer neue Mitbelehnten vorgeschlagen werden.

PP.

Es haben Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst geruhet, nicht nur, in den, von mir, über das Ritter- und Mann-Lehen-Guth N. mit dem von N. N. unterm dato den ꝛc. getroffenen Kauff gnädigst zu consentieren, und solchen zu confirmieren, sondern mich auch, mit diesem Guthe selbsten, als einen neu erkauffften Lehen, allbereit huldreich zu beleihen. Nachdeme mir nun annebst, denen in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Landen und Lehen-Hoff recipirten Lehen-Rechten und Gewohnheiten gemäß, einige neue Mitbelehnten, dazu, in Vorschlag zu bringen vergönnet ist; Als habe dann auch meine Vettern, in hernach gesetzter Ordnung dahin unterthänigst hierzu vorstellig machen sollen, daß in dem an mich hiernächstens ausfertigenden Lehen-Briefe, nach mir, und denen von mir erzeugten ehelichen Leibes-Lehens-Erben, auch nach diesen, und ihren gleichmäßigen Leibes-Lehens-Erben und ihren Descendenten, 1.) N. N. und nach demselben auch dessen Leibes Lehens-Erben und ihre Descendenten; 2.) N. N. und nach ihme, nicht minder seine Leibes-Lehens-Erben und ihre Descendenten ꝛc. nach rechter Sipp-Zahl dem neuen Lehen-Briefe inseriret werden möchten;

Wel-

Welches Ich nebst denen Meinigen, und ermeldt- meinen Vettern und Mitbelehnten / gegen Ew Hoch Fürstl. Durchl. jederzeit mit allschuldigster Treue und Gehorsam zu erkennen, ohnermangeln, annebst Lebens-lang verharren werde ꝛc.

Num. XI.

Wann die von dem neuen Käuffer præsentirte Vettern und Mitbelehnte/ die Mitbelehenschafft selbsten suchen.

PP.

NAchdeme von unsern Vettern N. N. das Mann- Lehenbahre Ritter-Guth N. von dem von N. unterm dato &c. als ein neues Lehen an sich erkauffet/ dieser Kauff auch, unterm dato &c. &c von Ew. Hoch Fürstl. Durchl. gnädigst confirmiret / und er darmit ordentlich ist beliehen worden/ besagter unser Vetter aber / nach dessen gegen uns tragender besonderer Gewogenheit/ uns/ annebst zu seinen Mitbelehnten unterm dato ꝛc. Ew Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst præsentieret und vorgeschlagen hat; Als ersuchen dann auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wir hiermit unterthänigst, Dieselben geruhen gnädigst / gegen Ablegung der schuldigen Lehens-Pflicht, die Mitbelehenschafft und gesambte Hand, mit bemeldten unserm Vetter und Käuffer / an dem obgedachten von ihme erkaufften neuen Lehen, uns sowohlen, als auch unter uns, und gegen einander / nach der von ihme vorgeschlagenen Ordnung / und der jedesmahligen Lipp-Zahl, gnädigst bekennen, und darüber gewöhnliche Muth-Zettel an uns aushändigen zu lassen. In tiefsten respect allstets übrigens verharrende ꝛc.

Num. XII.

Formula von einer Lehens-Suchung von einen Vettern und nächsten Agnaten.

PP.

EUer Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit vergönnen hierdurch gnädigst zu vernehmen, daß mein Vetter, Weyland N. N. am jünast verwichenen Monaths-Tage Jul. des jetztlauffenden Jahrs dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt: Und gleichwie nun, die, von Ihme bißhero besessene zwey Drittel des Ew Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mann-Lehen gehenden Ritter-Guths N. N. auf mich, als dessen unstrittigen nächsten Agnaten und Le-

hens-Folger sind verfället worden; Also lieget mir auch ob, derentwegen um die Belehnung hiermit unterthänigst anzusuchen: Ergehet mithin, an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. meine unterthänigste flehentliche Bitte, Dieselben wollen gnädigst geruhen, mich, mit besagten-mittelst des obernannten meines Seel. verstorbenen Vetters Todtes-Fall sich erledigten zweyen Dritteln des Ritter-Mann-Lehen-Guths N. gnädigst zu belehnen, auch, zur würcklichen Lehens-Empfängnus und Ablegung der Lehens-Pflicht, mir, einen Termin förderſamst anzuberaumen, sodann aber darüber einen Lehen-Brieff in gewöhnlicher Form an mich huldreich ertheilen zu lassen: Worgegen Ich mit Gut und Blut biß in mein Grab zu verharren, ohnermangeln werde ꝛc. ꝛc.

Num. XIII.

Formula Supplicationis um Belehnung mit einen heimgefallenen Mann-Lehen.

PP.

Es erstatten Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wir Endes-Unterschriebene/ für die Hoch-Fürstl. grosse Gnade/ den unterthänigsten Danck ab, daß Sie gnädigst resolvieren wollen, uns, mit Dero zu N. letzthin heimgefallenen Mann-Lehen/ so in verschiedenen Grund-Stücken, und N. Gulden beständiger jährlicher Zinsen bestehet, in Gnaden wiederum zu belehnen. Indeme wir aber dieser Hoch-Fürstlichen hohen Gnade uns nicht fähig machen-noch dieselbige in der That genieſſen können/ ehebevor uns gedachtes Mann-Lehen würcklich ist conferiret worden; Als ersuchen und bitten dann Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wir hiermit unterthänigst, Dieselben geruhen gnädigst, uns/ mit diesen bemeldten-Dero Hoch-Fürstl. hohen Hause zugehörigen Mann-Lehen, in Gnaden würcklich zu investieren, und zu deren Empfangung, einen gewiessen Termin, nach Dero eigenen gnädigsten Belieben und Wohlgefallen anzusetzen. Gleichwie wir nun alsdann nicht ermangeln werden, uns, in termino præfixo zur Lehens-Empfängnus gehorsamst einzustellen; Also erwarten wir in Unterthänigkeit Dero gnädigsten Befehl und resolution hierüber, und verbleiben in tieffster devotion allstets ꝛc. ꝛc.

Num.

Num. XIV.

Formula Recognitionis, nebst der Præfigierung eines Termins zur Lehens-Empfängnus.

DEmnach bey dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. Marggraffen zu Brandenburg / in Preußen / zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. Die Hochwohlgebohrne Graffen, Herr N. N. und Herr N. N. Graffen und Herren zu N. N. Gevettere, die / von Seiner Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit und Dero Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, rührende Lehen / unterm 26. dieses, gebührend requiriret, zugleich auch um der jetzigen höchstgefährlichen Zeiten willen, Sie der persöhnlichen Erscheinung in Gnaden zu erlassen, und einen Gevollmächtigten Gewalthabern an ihrer Statt, zur Belehnung zu admittiren angesuchet und gebetten; Als haben höchst gedachte Seine Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit, wohlgedachter Herren Graffen petito, aus sonderbahren Gnaden, jedoch Dero Lehen-Hofs Herkommen ohne præjudiz und Nachtheil / auch zu keiner künfftigen Consequenz, dahin deferiret, daß dieselbe durch einen genugsam Gevollmächtigten Rittermännigen Gewalthaber / Freytags, den 25. nächst-künfftigen Monaths Aprilis allhier erscheinen, die Lehen empfangen, und was sich darbey, dem Herkommen, und denen Lehen-Rechten nach zu præstieren gebühret, verrichten lassen mögen. Signatum unter Deroselben hiervorgedrucktem Hoch Fürstl. Cantzley-Secret-Insiegel N. den 29. Martii. Anno 1704.

Num. XV.

Formula Supplicationis, wann ein majorenner Sohn / beym Absterben seines Vaters und ehemahligen Lehen-Guths Käuffer / für sich / um seine resp. Belehnung und Mitbelehnung / dann ratione seiner noch unmündigen Brüdere / um Indult ansuchet.

PP.

ES besaget der sub Num. 1. in Originali anschlüßige beglaubte Kirchen-Buchs-Extract in mehrern, daß weyland mein Vater N. N. jüngsthin am 2y. Cur. ai. seelig verstorben, nachdeme er vorhero, mit dem

von Ihme in Anno N N. neu erkaufften Lehen-Guth, sambt dessen pertinentien, Inhalts des Muth-Zettels von dato &c. sub Num. 2. beygehend/ gnädigst ist beliehen worden, und er, annebst/ die gesambte Hand, mit seinen Vettern, an ihren Güttern N.N.N. sowohlen/ als an dem in dem Guthe N. stehenden Lehen-Stamm derer N. tausend Thaler gehabt hat. Allermassen er mich nun aber nebst meinen dreyen unmündigen Brüdern, als Lehens-Successores hat hinterlassen, Ich hingegen nunmehro bey solchen Jahren bin, daß mir, der Lehen, und gesambten Hand gebührende Folge zu leisten, unterthänigst obliegen will, dieserhalben Ich mich auch persöhnlich hieher, zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Lehen-Hoff verfüget habe; Als ersuche dann Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst, mir, die Lehen, an dem Väterlichen Guthe N.N. samt allen dessen pertinentien, zu meinen Antheil, und die gesambte Hand mit meinen unmündigen dreyen Brüdern an ihren Antheilen, deßgleichen an meiner Vettern N.N. Güttern N.N. und dererselben pertinentien und Lehen-Stücken, insonderheit aber an dem in dem Guthe N. stehenden Lehen-Stamm derer N. tausend Thaler und andern Lehens-Baarschafften / nach würcklich geleisteter Land-Sassen- und Lehens-Pflicht gnädigst bekennen zu lassen.

Was indessen meine noch unmündige drey Gebrüdere anlanget; So bitte Ich an Statt Ihrer, biß zu ihrer Groß-Jährigkeit um gnädigsten Indult und Nachsicht, und wird dererselbigen Mutter/ als Legitima Tutrix nicht ermangeln, selbsten ihrentwegen förderlichst um den benöthigten Indult zu Suchung gleichmäßiger Lehen und Mitbelehenschafft/ biß Sie ihre Minderjährigkeit zuruck geleget haben, und zur Lehens-Empfängnuß fähig seyn werden/ demüthigst zu bitten. Der ich übrigens in tiefffster devotion jederzeit verharre ꝛc. ꝛc.

Num. XVI.

Wann eine Mutter wegen ihrer unmündigen Kindere um Lehen-herrlichen Indult bittet.

PP.

Nachdeme mein Ehemann N.N. am 29. August. dieses fortlauffenden Jahres seelig ist verstorben/ und Er/ seine Lehen-Güttere N.N. auf dessen ältesten Sohn N.N. wie auch, auf seine hinterlassene drey unmündige Brüdere N.N.N. nach dem ihnen zukommenden unstrittigen Erbfolgungs-Recht hat verfället; Ich aber diesen letztern zur Tutricin und Vormün-

münderin gnädigst bin verordnet worden, und Sie/ Inhalts des sub Lit. A. originaliter beygehenden Kirchen-Buchs-Extracts, in der hierinnen bemerckten Ordnung sind gebohren worden; Als will Ich, bewandten Dingen nach/ um einen gewöhnlichen Indult-Schein, zu Suchung der Lehen, an besagten meines Seel. Mannes hinterlassenen Güttern, zu ihren Antheil, wie auch der gesambten Hand und Mitbelehenschafft/ an ihres ältesten Bruders N. Antheil/ desgleichen an ihrer Vettern N. N. Güttern N. N. N. und deren pertinentien/ insonderheit aber an dem in dem Guthe N. stehenden Lehen-Stamm derer N. Thaler, und andern Lehenbaarschafften/ biß Sie ihre Majorennität und Volljährigkeit erreichet haben werden, demüthigst hiermit gebeten haben. In tieffster Demuth Lebenslang übrigens verharrende ꝛc.

Num. XVII.

Wann Kindere und Vormündere nach Absterben eines Vaters um die respectivè Belehnung und Indult bitten/ vid. der Europæischen Staats-Cantzley 2.ter Tom. p. 199.

Euer Keyserliche und Königl. Mayestät können wir hiermit allergehorsambst nicht bergen, daß unser Vater/ am jüngst verwichenen ersten Monaths-Tag Nov. gegenwärtigen Jahres mit Todt abgegangen/ wodurch Die Ew. Keyserl. und Königl. Mayestät Erb-Königreich Böhmen zu Lehen gehende Herrschafft, oder/ das Teutsche Lehen-Guth *N.* mit allen Pertinentien, Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten/ auf uns, als dessen nachgebliebene ehelich gebohrne Leibes-Lehens-Erben gediehen. Nachdeme nun vermöge derer Rechten die Renovation oder Verneuerung der Investitur der Lehen, über die gedachte zum Fall gekommene Herrschafft/ oder Lehen-Guth, inner Jahr und Tagen, in allerunterthänigsten Gehorsam zu suchen, uns oblieget; Als haben Ew. Keyserl. und Königl. Mayestät wir/ uns, deßfalls allerunterthänigst offeriren, und allerhöchst Dieselben propriô & Tutoriô nomine unserer unmündigen Gebrüdere *N. N.* demüthigsten Fleisses bitten sollen/ oberwehnte Herrschafft oder Guth, mit allen Zugehörungen, wie die in denen vorherigen Lehen-Brieffen benennet sind/ uns/ als Dero allerunterthänigsten Lehen-Vasallen wiederum allergnädigst von neuen in Lehen reichen und bekennen, auch uns Zweyen mündigen *N. N.* so bald möglich, einen Tag zur Ablegung des Juramenti fidelitatis anbe-

raumen-unsern obbenanten andern unmündigen Brüdern aber, nehmlich *N N* biß zu Erreichung ihrer unmündigen Jahre/ allergnädigsten Indult ertheilen- und, sodann, uns, einen gewohnlichen Lehen-Brieff, inzwischen aber eine benöthigte Lehens-Recognition allergnädigst ausfertigen zu lassen; Welche Keyserliche und Königliche hohe Gnade, mit unsern allerunterthänigsten möglichsten Diensten, (mit unserm Guth und Blut, als treugehorsamste Lehen-Leuthe abzuverdienen, wir nebenst unsern unmündigen Gebrüdern jederzeit äusserst geflissen seyn werden. Verbleiben anbey übrigens

Ew. Keyserl. und Königlichen Mayestät

allerunterthänigst treu-gehorsamste
Lehens-Vasallen
N. und *N.*

NB. Eine dergleichen Formulam Supplicationis um Indult und Nachsicht/ auf einige Monathe am Keyserlichen Hoff/ vid. in Florini Oeconomi prudentis & legalis continuati Tom. 2. Sect. 4. cap. 2 §. 5.

Num. XVIII.

Formula eines Keyserlichen und Königlich-Böhmischen: eines verstorbenen Vasallen hinterlassenen Pupillen Vormündern allergnädigst ertheilten Indults/ vid. ibidem Europæischen Staats-Cantzley. Tom. 2. p. 201.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien/ Croatien, und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Luxenburg und in Schlesien/ und Marggraff zu Lausnitz ꝛc. ꝛc. bekennen hiermit öffentlich, daß uns/ die Ehrenveste, Liebe, Getreue, Georg Siegmund Multz von Waltau, und Johann Friedrich Pergler von Perglaß auf Rackendorff und Schede, als constituirte Vormündere des Antonii Josephi Francisci von Zettwitz gehorsamst supplicando zu vernehmen gegeben, was massen nach zeitlichen Ableben Weyland Johann Adams von Zettwitz, über dessen hinterlassene zwey Söhne/ Samuel Joseph Daniels, und erstermeldten Antonium Josephum Franciscum Gebrüdere von Zettwitz/ der immittelst auch verstorbene Heinrich Fortunat von Zettwitz, und Er Multz von Waltau zu Vormündern verordnet worden, worauf bey uns/ Sie/ wegen derer von

besag-

besagten Joseph Adam von Zettwitz, besessenen und auf gedachte dessen zwey Söhne verstammeten / uns, und der Cron Böheim zu Lehen rührenden Güttere, als drey Drittel von denen Güttern Steüberg / Krugs-Reuth / Asch / Schönbach, Ober- und Nieder-Reuth, nebst andern in denen Lehen-Brieffen benannten Dörffern, Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, sich allbereit unterm 24.sten May. des 1685.sten Jahrs geziemend angemeldet, und die Lehen gemuthet, der würcklichen Lehens-Empfängnus halber aber, weilen beede ihre obbenannte Pfleg-Söhne noch unmündig gewesen / um allergnädigstes Indult biß zu ihrer Majorennität, und völligen Alter in Unterthänigkeit gebetten hätten.

Indeme nun Er Pergler von Perglaß / dem verstorbenen Fortunato von Zettwitz in der Vormundschafft substituiret worden, und inzwischen der ältere von solchen beeden noch unmündigen Brüdern, nahmentlich Samuel Joseph Daniel von Zettwitz in dem 12.ten Jahre seines Alters auch Todes verblichen, wodurch seine Helffte / an denen von ihren Vater erblich auf Sie gediehenen dreyen Dritteln, an obangeregten Lehen-Güttern und denen pertinentien auf den jüngern Brudern mehrermeldten Antonium Josephum Franciscum von Zettwitz / welcher erst das sechste Jahr erfüllet, auch erblich verfallen wären, immassen Sie von derley Todtes-Fall bereits damahlen allerunterthänigste Anzeige gethan hätten: Also wolten sie nicht nur die vorige den 24 sten May. 1685. beschehene allerunterthänigste Lehens-Muthung nochmahls wiederhohlet; sondern auch die Lehen wegen derer anmehr berührten Lehen-Güttern, und von deren unmündigen Vettern / der an denen hinterlassenen dreyen Drittheilen dem verstorbenen Bruder zugekommenen Helfften, iteratô, im Nahmen und an Statt mehrgedachten ihres unmündigen Pfleg-Sohnes Antonii Josephi Francisci von Zettwitz allerunterthänigst recognoscieret und gesuchet haben, mit allergehorsamster Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen / öffters besagten ihren Pfleg-Sohn, nunmehro, die Belehnung derer völligen drey Drittel an mehr bedeuten Lehen-Güttern / und derer Pertinentien / in Keyserlichen und Königlichen Gnaden wiederfahren, sowohlen auch Ihme / alle und jede Freyheiten, Rechte, Gnaden / Privilegien und Vesten / so seine Vorfahren über sothane Lehen in vorigen Zeiten allerunterthänigst erlanget, confirmieren und bestättigen, zu würcklicher Empfangung der Lehen aber, Ihme, ihren Pupillen / wegen dessen Unmündigkeit, biß zu Erreichung seiner Majorennität und vollkommenen Alters / allergnädigsten Indult, oder, unterdessen, wegen jetzigen und vorherigen mehrmahligen allerunterthänigsten Suchens, beglaubte Recognition ertheilen zu lassen.

Wann

Wann wir dann bey Erwägung dieses und des vorigen Anbgrinens gnädigst befunden, daß sie Eingangs benante Zettwitzische Vormündere sich denen Lehen-Rechten gemäß verhalten, die Lehens-Muthung in tempore legali gethan, und das gewöhnliche Lehens-Indultum zu rechter Zeit gesuchet, benebenst auch in gnädigste Erkändnus gezogen, diejenige getreue und gefliessenste Dienste, welche uns, und unsern Hochlöblichsten Ertz-Hause von Oesterreich, auch denen vorig gewesten Königen zu Böheim, das Geschlecht derer von Zettwitz in viele Wege geleistet und erwiesen; Als haben Wir solcher/ an uns, von Ihnen Zettwitzischen Vormündern, im Nahmen offtgedachten ihres unmündigen Pfleg-Sohns Antonii Josephi Franciſci von Zettwitz gebrachte unterthänigste Bitte, gnädigst Statt gethan/ und demnach, zu künfftiger würcklicher Empfangung mehr berührter Lehen, biß zu Erreichung seiner Majorennität, das gesuchte Lehens-Indultum in Keyserlichen und Königlichen Gnaden ertheilet.

Thun das auch hiermit und in Krafft dieses Brieffes, wissentlich als regierender König zu Böheim ꝛc. ꝛc. meinen, setzen und wollen/ daß derley Verzug respectivè der Lehens-Reich- und Empfangung/ weder uns, als Königen und Lehens-Herren/ noch unserer Cron Böhmen/ an unsern Lehens-Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, noch auch offt erwehnten Zettwitzischen Pupillen, zu einigen Præjudiz oder Nachtheil nicht gereichen, hingegen aber, auch Er, Antonius Franciſcus Josephus von Zettwitz verpflichtet seyn solle, nach erreichter seiner Majorennität, entweder selbsten, oder durch seinen Gevollmächtigten, mit aller Nothdurfft, gefaster/ der Gebühr und altem Herkommen nach, wie es die Lehen-Rechte erfordern, an unsern Keyserlichen und Königlichen Hoff zu erscheinen, und sich der würcklichen Lehen-Empfängnus halber gehorsamst anzugeben, immittelst aber/ und biß dahin, aller Lehen-Schuldigkeit nach zu verhalten.

Zu Urkund dieses Brieffes besiegelt mit unsern Keyserlichen und Königlichen aufgedruckten Secret-Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Preßburg/ den 14. Monaths-Tag Januarii im 1688sten unserer Reiche des Römischen im 38sten, des Hungarischen im 33.sten/ und des Böheimischen im 32.sten Jahre.

Leopold. (L.S.)

Franz Ulrich Ckinski.
R.B.S. Cancellar.

Ad mandatum S. Cæsar. Regizquè Majestatis proprium.
Carl Maximilian. G. v. Thurn.
G. von Tham.

Num.

Num. XIX.

Fernerer Keyserlicher Indult-Schein.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn/ Böheim ꝛc. ꝛc. König ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesen Brieff/ und thun kund allermänniglich, daß wir, dem Hochgebohrnen N. N. unserm Lieben Oheim und Fürsten, als Vormündern über seines jüngern Bruders/ weyland N. N. hinterlassenen Sohnes N. N. Liebden, als auf welchen seines Vaters Antheil an denen Fürstenthümern N. N. gefallen, so von uns, und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühret, aus denen uns fürgebrachten- und darzu bewegenden Ursachen, auch, auf seiner Liebden zimliche und fleißige Bitte, alle und jede, erstgedachten seines Vettern und Pfleg-Sohnes Antheil, an besagten Fürstenthümern *N. N.* Regalia und Lehen-Recht dann Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben/ so von uns, und dem Reich/ wie obgemeldt zu Lehen rühren, auf sechs Monathe, von dato dieses Brieffes anzurechnen/ in Vormundschaffts-Nahmen gnädigst geurlaubet und bewilliget haben: Thun das auch hiermit von Röm. Keyserl. Macht wissentlich, in Krafft dieses Brieffes, also, und dergestalten/ daß gedachten *N. N.* Liebden, obermeldten seines Vetters und Pfleg-Sohnes Antheil an denen Fürstenthümern N. N. mit allen Zugehörungen/ Tutoriô nomine Lehens- und Urlaubs-weise innen haben, nutzen und niessen, sich auch der administration und Regierung mehrberührten Antheils an denen Fürstenthümern *N. N.* als Vormund offtgedachten seines unmündigen Vetters und Pfleg-Sohns würcklich unterfangen und gebrauchen soll und mag; Doch solle seine Liebden schuldig seyn/ obangeregte Lehen/ nach Verfliessung obbestimmter Monathen, von uns und dem Heil. Röm. Reich, an unsern Keyserlichen Reichs-Hoff Rath/ (welcher Orten derselbe solcher Zeit seyn wird) wie sichs gebühret und Herkommens ist/ in Vormundschaffts Nahmen zu suchen und zu empfangen, und hierzwischen nichts desto weniger, uns, und dem Heil. Reich, derselben Lehen halber getreu, gehorsam und gewärtig seyn/ dienen und thun/ als sich davon gebühret, getreulich und ungefährlich.

Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit unsern Keyserl. hervorgedruckten Secret-Insiegel. Geben in unserer Stadt Wien, den - - - Anno - - - - unserer Reiche des Römischen im - - - des Hungarischen im - - - und des Böheimischen im - - - -

NB. Diese vorherstehende Formula eines Keyserl. Indult-Scheins ist nebst einer weitern dergleichen Keyserlichen Indults-Scheins Formul einige Sächsische Fürstenthümer und Reichs-Lehen betreffende / in gedachter Europæischen Staats-Cantzley Tom. 2. pag. 209. und 206. umständlich zu befinden / und wird in des ab Uffenbach Tractatu von Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath cap. 11. n. 4. eine fast gleiche generale Keyserliche Indult-Scheins Formula bemercket. Confer. Florini Oeconomi legalis & prudentis continuati Tom. 2. Sect. 4. cap. 2. §. 4. wo gleichergestalten ein-auf etliche Monathe einem Reichs-Fürsten ertheilter Keyserlicher Indult-Schein anzutreffen.

Num. XX.

Einige kürtzere Formuln von Indult-Scheinen.

vid. Winziger in annot. ad Examen feudale Stryckianum. p. 469. cum seq.

DEmnach der / Cajo und Sejo, zu Ablegung der Lehens-Pflicht und Empfahung der Lehen, an ihren schrifftsäßigen Guthe, auf bevorstehenden 30.sten Septembr. angesetzte Termin, der von Ihnen angeführten Ursachen halber, biß auf den 14.ten Octobr. prorogieret und verleget worden; Als werden vorbeniemte Erben, Inhalts voriger citation, sich darnach gebührend zu achten wissen, und ist Ihnen inzwischen dieser Schein ertheilet worden. Signatum am 28. Sept. Anno - - - -

Fürstliche N. Cantzley.

Eine andere Gattung.

AUff Mævii schrifftliches Ansuchen ist seinen beeden-mit dessen verstorbenen Eheweibe erzeugten Kindern, zu Ablegung der Lehens-Pflicht und Empfangung der Lehen an denen Güttern N. N. und denen Pertinentien / so viel sich davon, durch ihrer erwehnten Mutter Todtes-Fall an Sie verledigt / biß jedes das 18. oder zum längsten das 21. Jahr seines Alters, (NB. nach Sachsen-Recht) ausbracht, hiermit Indult und Anstand eingeräumet, und darüber dieser Schein ertheilet worden. Actum &c.

Noch

Noch eine andere Art.

DEn 16. Jul. Anno - - - ist Mævien nachgelassenen unmündigen Kindern/ auf ihres Vaters Caji Ansuchen / zu Empfangung der Lehen zu ihren Antheilen an denen Güttern N. N. sambt denen Zugehörungen, wie auch der gesambten Hand gegen einander, und mit den übrigen Erben, an deren Antheilen / biß ein jedes das 18. oden 21.ste Jahr seines Alters (NB. nach Sachsen-Recht) erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch, daß immittelst die Lehen in dem Stande / darinnen sie sich jetzo befinden / verbleiben. Signatum Dreßden. den - -

Num. XXI.

Formula, wie diejenigen / so die Majorennitæt erlanget / einer nach dem andern die Lehen suchen.

PP.

EUer Hoch-Fürstl. Durchl. ist gnädigst zuruck erinnerlich, daß / als unser / (oder mein) Vater / am 29. Aug. - - - seelig verstorben, und Er also seine Lehen-Güttere N. N. auf uns Endes-Unterschriebene, (oder auf mich) verfället, Wir (Ich) wegen der damahligen Unmündigkeit / unterm dato &c. den gnädigsten Indult erhalten, und nunmehro / Ausweiß des vormahls sub Lit. A. unterthänigst eingereichten Kirchen-Buchs-Extracts, das 21 ste, (oder das 25.ste) Jahrs-Alter überschritten haben. Wann wir uns nun also, (Ich mich nun alsso) in einen solchen Stande befinden, (befinde) daß wir (Ich) anjetzo selbsten / das, uns, (mir) von unsern (meinen) Vater zugefallene Lehen, ersprießlich geniessen, und gegen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Pflicht-schuldigst verdienen können; (kan;) Als ersuchen (ersuche) Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hiermit unterthänigst, uns / (mir) die Lehen an denen väterlichen Lehen-Güttern N. N. sambt allen Pertinentien, zu unsern (meinen) Antheilen / und die gesambte Hand, mit unsern (meinen) ältesten Bruder an dessen Antheil / nicht weniger an unserer (meiner) Vettern N N Güttern N. N. N. auch deren Pertinentien und Lehen-Stücken, insonderheit aber / an dem auf den Guthe *N.* hafftenden Lehen-Stamm derer *N.* Thaler, und andern Lehens-Baarschafften / nach der von uns, (mir) würcklich abgelegten Erbhuldigungs-(Landsassen) und Lehens-Pflicht, gnädigst bekennen zu lassen: So wir (Ich) Lebens-

lang mit Guth und Blut hinwieder zu verdienen / ohnermangeln (ohnermangele/) und in tiefffsten respect ohnausgesetzt verharren. (verharre) ꝛc. ꝛc.

Num. XXII.

Eine andere Formula, wie derjenige/ deme ein Indult ist ertheilet worden / nach erlegter Minderjährigkeit / die Belehnung muthen solle / vid. die Europ. Staats-Cantzley. Tom. II. p. 198.

PP.

Euer Keyserl. und Königliche Majestät geruhen aus Lit. A. sich allergnädigst zu erinnern, welchergestalten Dieselbigen, auf meines gewesenen Vormunds N. allerunterthänigstes Anhalten / mir, zu schuldigster Befolgung der Lehen, über das, nach meinen in GOtt verstorbenen Vettern *N N.* Jure Successionis feudalis auf mich transmittirten Ritter-Guth N. allergnädigsten Indult, jedoch mit diesen ausdrücklichen Beding / daß / nach erreichter Mündigkeit (Großjährigkeit) Ich mich gebührend anmelden / und die gewöhnliche Lehens-Pflicht, in unterthänigsten Gehorsam würcklich ablegen solle / ertheilet. Wann ich nun seither der Zeit / meine Jahre, testante Lit. B würcklich erlanget; Als thue denn zu allerunterthänigster Folge, mich hiermit in tempore anmelden, und allergehorsamst bitten, Ew. Keyserliche und Königliche Majestät wollen allergnädigst, ohne mein allerunterthänigstes Masgeben geruhen, zu würcklicher Belehnung mit besagten Ritter-Guth N. zu der annoch ruckständigen Lehen-Empfängnus über obbemeldtes Feudum, und Ablegung des Juramenti fidelitatis einen Termin ernennen, und mir, sodann, zu künfftiger Urkund / einen Lehen-Brieff darüber ertheilen zu lassen: Der Ich mich herentgegen, äusserster Möglichkeit nach befleißigen werde / sothane Keyserliche und Königliche Gnade, mit meinen allerunterthänigsten Gehorsam Pflicht-schuldigst abzudienen / massen dann biß in meinen Todt verbleibe. ꝛc.

Ew. Keyserl. und Königl. Mayestät

N. N.

Num.

Num. XXIII.

Formula, wann bey Vertheilung der Mann-Lehen-Güttere/ unter denen Brüdern / um die Lehen-herrliche Confirmation wird angesuchet.

PP.

NAchdeme wir Endes-Unterschriebene unsere Väterlichen Güttere *N. N.* während unserer Unmündigkeit (Minderjährigkeit) gemeinschafftlich innen gehabt und genutzet/ nunmehro aber, zu unserer besserer Auseinandersetzung, der/ in Originali sub Num. I. anschlüßige Theilungs-Recess de dato den - - - über dieselbigen von uns ist getroffen worden; Als haben wir unserer unterthänigsten Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet, diesen unsern Theilungs-Recess, zur Lehen-Herrschafftlichen ratification und Bestättigung gehorsamst einzusenden: Wollen dahero Euer Hoch-Fürstl. Durchl. um dessen Lehen-herrliche confirmation, wie auch/ um Dero gnädigsten consens, in die darinnen verschriebene hypothec, ingleichen um Bekennung der Lehen, an denen-einem jeden unter uns darinnen zugetheilten Lehen-Güttern/ nicht minder der gesambten Hand, unter- und gegen einander, nach dem Inhalt derer vorhandenen ehevorigen Lehen-Brieffen, hiermit unterthänigst gebetten haben. In submissester veneration und allschuldigsten unterthänigsten respect Lebens-lang übrigens verharrende ꝛc.

Num. XXIV.

Formula, wann von denen neuen Mitbelehnten die gesamte Hand wird gesuchet.

PP.

BEy Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wohl verordneter Lehens-Curia ist zu befinden/ was gestalten uns/ unser Vetter N. N. in Anno - - - allbereit, zu neuen Mitbelehnten seines Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lehen rührenden Guths N. N. aus sonderbahrer gegen uns gehegten Affection hat præsentieret, gleichwie uns auch, gnädigst bekandter massen, die Mitbelehnschafft, bey besagten seinem Guth, gleich damahlen huldreich ist angediehen. Allermassen nun aber, wir nunmehro/ nach dessen seel. Absterben,

(Item, nach höchstseel. Hintritt des Domini Feudi) der Lehen gebührende Folge zu thun/ so schuldig als willig sind; Als wollen wir dann auch um die gnädigste renovation und Bekennung der gesamten Hand mit desselbigen hinterbliebenen Söhnen *N. N. N.* an dem Guthe *N.* und dessen Pertinentien hiermit unterthänigst angesuchet haben: Die wir anbey in tiefffter devotion ersterben/ als ꝛc. ꝛc.

Num. XXV.

Formula Supplicationis um einen Termin zur würcklichen Belehnung eines erkaufften Brüderlichen Lehen-Guths-Antheils.

PP.

WElchergestalten mit Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Landes-Fürstlichen und Lehen-herrlichen gnädigsten Consens, Ich, meines Bruders *N.N.* an dem, Deroselben zu Lehen rührenden Guth *N.* gehabten Antheil vor nun - - - - Monathen allbereit/ vor N. tausend Thaler, an mich käufflich gebracht habe; Ein solches ruhet Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. annoch in frischen gnädigsten Angedencken. Allermassen Ich nun darmit gerne beliehen seyn, und anbey wünschen möchte/ daß die darüber ausfertigende Lehen-Brieffe, an mich, und meine männliche descendenz, insonderheit aber auch die Succession an dem dabey befindlichen Burg-Guth zu N und dessen Pertinentien, als Weiber-Lehen auf meine descendenten weiblichen Geschlechts mit eingerichtet- und sodann auf derer nimmerseyn, die Mitbelehnschafft meinem Bruder/ wie er sich dieselbige, beym Kauff ausdrücklich vorbehalten hat/ gnädigst bekennet werde; Als habe ich hierdurch auch anfördrist um die würckliche Investitur und Belehnung des ermeldten an mich erkaufften Brüderlichen Lehen-Guths Antheils, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst ersuchen/ und daß darzu ein förderlichster Termin angesetzet dann der Lehen-Brieff, auf die vorher bemeldte masse, und also/ wie wir Brüdere es deßfalls unter uns bedungen und vergliechen haben, eingerichtet werde/ mehr höchstgedachte Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. demüthigst erbitten sollen. Welche hohe mir zu erweisende Gnade Ich jederzeit mit all unterthänigsten Danck erkenne, Lebens-lang verharrende ꝛc.

Num.

Num. XXVI.

Formula eines Muth-Zettels hierauff.

NAchdeme bey dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herren Herren *N.N.* &c. *N.* von *N.* den von seinen Bruder *N.* mit Hoch-Fürstl. Consens erkaufften Antheil an dem Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lehen rührenden Guth *N.* heute dato den - - - gebührend hat gemuthet; Als ist Ihme auch darüber, einstweilen, diesen Muth-Schein, biß zur nächst-künfftigen Belehnung zu ertheilen, gnädigst anbefohlen worden. Signatum *N.* den &c.

Hoch-Fürstl. N. Cantzley daselbsten.

Num. XXVII.

Dergleichen Muth-Zettel zur gesambten Hand.

DEmnach bey dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herren Herren *N.N.* &c. *N.* von *N.* die von Ihme, nach dessen mit seinen Bruder *N.* wegen seines Antheils an dem Guth *N.* getroffenen Kauff, vorbehaltene gesamte Hand an *N.* heute dato gebührend hat gemuthet; Als hat Er auch darüber diesen Muth-Schein einstweilen, biß zur nächst-künfftigen Belehnung erhalten. Signatum *N.* den - -

Hoch-Fürstl. N. Cantzley allda.

Num. XXVIII.

Formula eines Muth-Zettels de Feudo fœminino,

vid. Winziger in annot. ad Examen feudale Stryckianum. pag. 478.

AUf Caji Wittwen und Erben anhero eingeschicktes Schreiben/ darinnen dieselben die Lehen, an ihrem schrifftsäßigen Guthe gemuthet, und ihnen selbige zu bekennen, denen unmündigen aber, Indult, biß zu derselben Majorennität zu ertheilen/ gebetten, wird denselben hiermit zur Nachricht vermeldet, daß, daferne die Erben, nebst ihren Curatorn auff den 30. Septembris nächst-künfftig, in der Stiffts-Cantzley allhier persöhnlich erscheinen/ sodann, zuförderist, die richtige Befolgung der Lehen bescheinigen/ darauf die præstanda præstieren, auch den vorigen Lehen-Brieff,

zu Verfertigung des neuen übergeben/ und einen neuen Lehen-Träger gebührend vorstellen werden; Sie alsdann admittieret werden sollen, inzwischen ist ihnen der erwiesenen Vigilanz halber, dieser Schein ertheilet worden.

Fürstliche Cantzley.

NB. Noch zwey andere Gattungen von Muth-Zetteln sind bey obgedachten Winziger cit. locô zu befinden, und allenfalls allda nachzulesen.

Num. XXIX.

Formula Supplicationis um die Mitbelehenschafft auf ein Guth/ welches einer seinem Bruder zur Helffte hat verkauffet.

PP.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. ist gnädigst erinnerlich, daß, bey dem, an meinen Bruder *N.* ohnlängst erfolgten Verkauff meiner an dem Ew. Hoch Fürstl Durchl. zu Lehen gehenden Guthe *N.* und dessen *pertinentien* gehabten Helffte, mir, die Mitbelehenschafft aufs gantze Guth ausdrücklich vorbehalten und ausbedungen habe: Gleichwie dann auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. solchen Kauff-Contract gnädigst confirmieret, und Dero Lehen-herrlichen Consens darein ertheilet haben. Nachdeme nun gedachter mein Bruder, um die Belehnung, und daß der Lehen-Brieff auf Ihn gerichtet werden möchte, allbereit unterthänigst hat angesuchet; Als will Ich auch nicht minder, hierbey, meine unterthänigste Schuldigkeit beobachtet, und, daß, auf den nächsten Lehens-Termin, Ich, zur Bekändtnus der Mitbelehenschafft gleichergestalten vorbeschieden, und diese, darauf, in den an meinen Bruder ausfertigenden Lehen-Brieff mit inseriret werde, unterthänigst nachgesuchet und gebetten haben. Für die mir hierbey erzeigende Hoch-Fürstliche hohe Hulde und Gnade Lebens-währig verharrende.

Num. XXX.

Formula Supplicationis, wegen einer neuen Muthung einer schon gehabten Mitbelehenschafft.

PP.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. ist gnädigst zuruck erinnerlich, welchergestalten Ich, an dem, Deroselben zu Lehen rührende *N.* Burg-Guth

zu N. und dessen Zugehörungen die Mitbelehenschafft dorthin erhalten habe.

Indeme ich dann nun jüngsthin in Erfahrung bin gekommen, daß der N. von N. würcklich ist verstorben / und mir anjetzo, nach seinen Ableben obliegen will / die, an gedachten Burg-Guth hergebrachte Mitbelehenschafft bey Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. von neuen zu muthen; Also habe Ich solches hierdurch bewerckstelligen / und um Erneuerung solcher Mitbelehenschafft gehorsamst ansuchen sollen, mit der annectirten gehorsamsten Bitte, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen mir einen Muth-Schein darüber huldreich ertheilen zu lassen: Welche hohe Gnade Ich mit allschuldigster Treue hinwieder zu verdienen / mich jederzeit eiffrigst bestreben werde, in tiefsten respect allstets verharrende ꝛc.

Num. XXXI.

Formula eines Muth-Zettels über die hergebrachte gesambte Hand.

Nachdeme bey dem allhiesigen Hoch-Fürstlichen Lehen-Hoff auf Absterben N N. die Frau N. N. die hergebrachte gesambte Hand an den Guth N. und dessen pertinentien gebührend hat gemuthet; Als ist Ihr hierüber / diesen Muth-Schein, einstweilen / biß zur hiernächst künfftigen Belehnung zu ertheilen / anbefohlen worden. Signatum N. den - -

Fürstliche N. Cantzley daselbsten.

Num. XXXII.

Formula Supplicationis eines Vormundes / um seiner Pfleg-Söhne gewöhnlichen Muth-Schein über zwey Ritter-Güttere / und der Pflegs-Töchtere Lehens-Würdigkeit nach deren Brüdere Absterben / vid. Nævius in Jure feudali und dessen Anhang p. 17.

PP.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. ist gnädigst erinnerlich, daß der *N.* den 2. April. cur. anni ist verstorben, und nach sich, die beeden Lehen-Güttere N. und *N.* auch dazu - - - - Kindere, als - - - Töchter *N. N. N.* Nahmens / und - - Söhne N. und N. alle in ihrer Unmündigkeit verlas-

sen habe. Wann mir dann nun als Vormund oblieget, diesen Lehen die gehörige Folge zu leisten; Als will Ich solche in gedachter Vormundschafft hierdurch unterthänigst gemuthet, und nicht nur alleine vor die Söhne darüber einen gewöhnlichen Muth-Schein gnädigst zu ertheilen / sondern auch denen Töchtern die Lehens-Würdigkeit auf den Fall, wann die Brüdere ohne Leibes-Erben abgehen möchten / in das Lehen-Guth hergebrachter massen zu bekennen / gehorsamst gebetten haben. In submissesten respect jederzeit verharrende ꝛc.

Num. XXXIII.

Muth-Zettel auf beydes.

DEmnach bey dem Hoch-Fürstl. Lehen-Hoffe allhier, auf den erfolgten tödtlichen Hintritt N. N. der *N. N.* in obhabender Vormundschafft desselben hinterlassener Kinder, die / auf die Söhne *N. N.* verfällete Lehen / und zwar beydes, was das so genante N. Guth, als auch das *N.* Mann-Lehen-Guth betrieffet, heute dato gebührend gemuthet; Als ist Ihme darüber diesen Muth-Schein / einstweilen / biß zur nächst-künfftigen Beleihung zu ertheilen anbefohlen worden. Was aber die Töchtere *N. N. N.* anlanget; So wird denenselben die Lehens-Würdigkeit, auf den Fall, wann die Brüdere, ohne Leibes-Erben absterben möchten / hierdurch bekennet. Signatum N. den - - -

Hoch-Fürstliche N. Cantzley daselbsten.

Num. XXXIV.

Formula Intimationis des Lehen-herrlichen Todten-Falls / an die Vasallen zur Lehens-Erneuerung.

VOn GOttes Gnaden, Wir Wilhelm Friedrich, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen / zu Magdeburg / Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern Ritter-Lehen-Leuthen, Sie seyen Graffen / Herren / oder adelichen Standes / welche von uns / und unserm Fürstenthum des Burggrafffthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, Ritter-Lehen innen- und zu empfangen haben, unsere respective Freundschafft, Gunst

und

und gnädigsten Gruß zuvor, und fügen denenselben allen, und einem jeden insonderheit zu wissen: Als, nach der, von der Römischen Keyserl. Mayestät/ unterm dato dieses Jahrs allergnädigst declarirten unserer Fürstlichen Majorennität, Wir, hierauff, im Nahmen GOttes die Regierung unserer/ von dem weyland Durchläuchtigen Fürsten/ unserm Freundlichen Lieben Brudern, Herrn Georg Friedrichen, Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. (ut supra) Christ-mildesten Angedenckens/ in Krafft unsers Chur- und Fürstlichen Hauses Compacten, auf uns, als nächsten- und rechtmäßigen Landes-Successorn, devolvirten Fürstenthums/ Land und Leuten/ sambt derselben Regalien, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Zu- und Eingehörungen, würcklich angetretten und übernommen haben/ und dahero entschlossen seyn, allen und jeden unsers Fürstenthums Vasallen und Lehen-Leuthen, (als welche ihrer obgehabten Lehens-Pflichten erlassen sich befinden,) auf ihr gehorsamstes Anmelden die Belehnung, altem Herkommen nach, wiederfahren zu lassen; Verkünden derowegen beregten unsern Vasallen- und adelichen Lehen-Leuthen/ was Würden und Standes dieselben sind, sambt und sonders/ solches hiermit zu dem Ende, daß in gehöhriger Zeit, bey uns, uud unserm Lehen-Hoff, Sie, Ihre Lehen/ wie sich gebühret, requiriren/ um Benennung Tags und Zeit zur Lehen-Empfängnus sich anmelden, auch im übrigen, dasjenige/ was derselben wegen sich eignet und gebühret/ leisten/ und sich hiernach zu achten haben mögen; Denen wir zu freundlichen- auch günst- und gnädigen Willen jederzeit gewogen. Zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegel besiegelt, und geben zu Onolzbach, den 1. Augusti, Anno 1703.

(L.S.)

Num. XXXV.

Abdruck eines Ausschreibens und Mandati von Weyl. dem Durchläuchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen Johann Georgen dem IV.ten/ wie Se. Chur-Fürstl. Durchläuchtigkeit/ mit Suchung der Lehen/ und was selbiger mehr anhängig/ es beym Lehen-herrlichen Todten-Fall/ und sonsten allenthalben/ ins künfftige gehalten haben wollen/ de anno 1691.

WIr GOttes Gnaden Wir Johann George der Vierdte, Hertzog zu Sachsen/ Jülich, Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/

des Heil Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern Prälaten, Graffen/ Herren, denen von der Ritterschafft/ Oberhaupt- und Ampt-Leuthen/ Schössern und Verwaltern, auch Bürgermeistern und Räthen der Städte, und sonsten allen andern, welche gewiesse von uns zu Lehen gehende Güttere besitzen/ unsern Gruß und Gnade zuvor.

Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, auch Ehrsame, und Weise, Liebe Andächtige und Getreue! Es ist errinnerlich, was der Weyl. Durchläuchtigste Fürst, Herr Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. unser gnädiger Hochgeehrter Herr Vater Christlöblichsten Andenckens, vor ein Mandat unterm dato Meissen den 24. Febr. Anno 1681, wie es nehmlich mit Suchung der Lehen, und was der anhängig, zu halten/ publicieren und ergehen lassen. Wann dann nach Dero unlängst erfolgten hochseeligen Ableben und unserer darauff angetrettenen Chur-Fürstlichen Regierung, Wir dasselbe anjetzo zu renovieren/ auch in einen und andern punct zu erläutern, der Nothdurfft befunden: Als werden sämbtliche unsere Vasallen dessen Inhalts allenthalben sich zu bezeugen, und darnach gebührend zu achten wissen. Und anfänglich zwar, nachdeme ein jeder Vasall, seine Lehen, oder gesambte Hand zu rechter Zeit, und wo möglich, in eigener Persohn zu suchen/ und dabey die gewöhnliche Erbhuldigung und Lehens-Pflicht selbsten abzulegen; So versehen Wir uns, die Unsrigen werden solches gleichfalls in gute Obacht zu nehmen wissen, und sich dessen zu entbrechen nicht unterstehen/ sondern, auf im Fall, Ihnen etwan erhebliche Verhinderung vorfallen/ so lange Indult bitten/ oder da Ihnen selbsten zu erscheinen gar nicht möglich/ alsdann erst gewiesse Persohnen, an Ihre Statt, mit gnugsamen- und in Ihre Seelen zu schwehren deutlich eingerichteten Vollmachten abordnen. Und obwohlen einem jeden/ die in denen Lehen-Rechten geordnete völlige Jahrs-Frist zugelassen wird; So ist doch bey jüngster General-Beleihung wahrgenommen worden, wie insgemein, die meinsten Vasallen, Ihre Lehens-Suchung/ biß auf die letzte, und kurtz zu Ausgang der Frist versparet; Woraus dann dieses Inconveniens entstehet, daß sie fast alle auf einmahl sich angeben, und ihre memorialien in Persohn zugleich überreichen, welche solchergestalten kaum ohne Hinternus durchlesen und erwogen werden mögen, unserm verordneten Cantzlar und Hoff-Räthen die expedition zu schwehr gemachet, dieselbe/ mit Vielheit der Sachen obruiret und confundieret, Ihnen auch nicht Raum/ eines jeden Lehens eigentliche Beschaffenheit, wie

es

es die Nothdurfft erfordert, auf einmahl gnugsam zu untersuchen, gelassen/ und daher mancher Fehler dießfalls verursachet wird/ zugeschweigen, daß es denen Vasallen selbst beschwehrlich und nachtheilig, indeme sie desto länger sich allhier aufhalten, und mit Aufwendnng mehrerer Unkosten ihre Abfertigung erwarten müssen. Welchen allen aber vorzukommen, das thunlichste und rathsamste erachtet worden, wann die Vasallen, nachdeme sie ferne oder nahe gesessen, auch ihre Zeit darnach richteten, als nehmlich die im Meißnischen und nächsten Craiße, etwan um die Fasten, im Gebürgischen und Voigtländischen Craiße um Ostern, im Chur- und Leipzigischen Craiße, um Johannis, und also folgends, die im Thüringischen und weit entlegensten, biß zu Ende der Jahrs-Frist sich zu Empfangung ihrer Lehen anhero einstelleten: Wornach sich dann ein jeder gehorsamst zu achten wissen wird, jedoch mit dieser masse, daß hierdurch keinem verwehret/ wann er etwan Verrichtungen halber/ eher anhero zu reisen, Ursache hätte, die Lehen zugleich zu empfangen: Wie dann auch keinem/ so durch erhebliche Hindernüsse über oberwehnte Zeit/ (nur daß die völlige Jahrs-Frist nicht überschritten wird,) abgehalten würde, deßwegen einen Fehler zuzumessen/ oder vor der Zeit Indult zu suchen nöthig wäre. Unterdessen sollen alle und jede, ehe sie selbsten in Persohn kommen, vorhero zeitlich ihre ausführliche Supplicationes um die Lehen anhero einsenden/ damit alles und jedes desto füglicher untersuchet, und erwogen, auch dadurch die folgende persöhnliche Belehnung facilitieret und beschleiniget werden möge. Wer dann also uns seine Pflicht einmahl abgeleget haben wird, der soll/ wie bißhero bräuchlich gewesen, auf künfftige Lehens-Fälle/ bey einem Handschlage/ (welchen er, bey vorfallenden Verhinderungen, durch einen genugsam Gevollmächtigten thun mag,) gelassen werden. Daß aber viele bißhero sich unterfangen, ihre Lehen und gesambte Haud/ durch blosse eingeschickte Supplicationes zu suchen, und darüber stracks Muth-Zettel und Lehen-Brieffe zu bitten, oder auch, da sie zwar ihre Supplicata eingesendet, dennoch nichts weiters dabey gethan, sondern die schuldige Lehens-Empfahung etliche Monathe, auch wohl gar hin negligieret, und weder in Persohn, noch durch Gevollmächtigte, sich deßwegen angegeben/ noch Indult gesuchet/ das soll hiermit gäntzlich abgeschaffet und verbothen seyn, sondern, welcher die gewöhnliche Jahres-Frist, nach jedem sich begebenden Fall, also hinstreichen lässet, und vor deren Verlauff zum wenigsten nicht Indult erhalten, ob er schon supplicandô einkommen, soll selbiger Lehen, oder Mitbelehenschafft verlustiget seyn: Es wäre dann/ daß er gnugsame Zeugnus seiner gebrauchten Vigilanz, und daß er, wegen einer solcher vorhandenen Bedencklichkeit

und Hindernuß nicht dazu gelangen möchte/ darthun könte. Ferners, welche nun erscheinen/ und die von uns habende Lehen und gesambte Hand suchen wollen, sollen zugleich ihre erlangte Muth- oder Indult-Scheine, sambt den jüngsten Lehen-Brieffen originaliter mit zur Stelle bringen, und dadurch ihre Befugnüsse alsobald bescheinigen: Dann sonsten in unserer Cantzley alles aufzusuchen, wegen Vielheit der Sachen zu lange werden wolte. Wann Sie nun drittens beliehen, wollen wir auch, daß ein jeder, den aufs neue gefertigten Lehen-Brieff, um den gesetzten und gewöhnlichen leidentlichen Tax unverlängt ablöse, und zu mehrerer Gewißheit solcher Taxe, einen Land-üblichen Anschlag seines Guths/ oder Lehen-Stucks, zugleich mit übergebe, oder doch den wahren Werth desselben seinen Pflichten nach anmelde. Und weilen so viele Lehen-Brieffe, als einzukommen pflegen, in unserer Cantzley auf einmahl nicht abgeschrieben, und auch zugleich ins Reine gebracht werden können; Als wollen wir/ daß ein jeder Vasallus, (immassen vor Alters her geschehen/ und bey unserer Cantzley befindlich/) neben seinem Lehen-Brieffe, auch zugleich, eine aus demselben Original mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Papier Concepts-weise deutlich und sauber geschriebene Copey mit übergebe, damit dieselbige/ nach beschehener Collationierung in unserer Cantzley vidimieret, das Original dargegen wieder zuruck gegeben, und die Expedition befördert werden könne. Nachdeme wir auch viertens vernehmen/ daß bey hochseeligsten unsers Hrn. Vaters, wie auch Groß-Herren Vaters Gnaden/ Gnaden, Regierungen, viele Lehen-Brieffe theils unabgelöset/ theils, und die meinsten gar ungefertigt/ und derselben Concepte unter andern Ursachen, auch darum zuruck blieben, dieweilen dieselbigen Lehen-Leuthe entweder in die neuen Lehen-Brieffe, mehr/ als in denen vorigen begrieffen/ eingerücket haben wollen/ oder wegen ihrer Mitbelehnten/ Erb-Theilungen, und andern Unrichtigkeiten sich aufgehalten; So will zwar nöthig seyn/ damit die ordentliche Series und Nachfolge derer Gütter-Besitzere und Mitbelehnten; zu ihrer und ihrer Lehens-Folger selbst eigenen Behuff und sehr nöthigen Nachricht behalten, und viele/ aus ermanglenden Lehen-Brieffen sonsten erfolgende Beschwehrlichkeiten, so bey Successions-Irrungen sich öffters zu ereignen pflegen/ vermieden werden mögen/ daß alle zuruck gebliebene Lehen-Brieffe gleichwohlen behöriger massen abgefasset und expedieret, auch mit Beyfügung einer von uns beliebten Clausul, warum solche bey unsers in GOtt hochseelig-ruhenden Herrn Vaters Lebzeit nicht zur Vollkommenheit gebracht worden/ denen Lehen-Leuthen ausgeantwortet werden. Wir erklären uns aber hiermit ausdrücklich, daß wir in denen Lehen-Brieffen von

mate-

materialibus mehr nicht, als was in den nächst-vorgehenden exprimieret, passieren lassen können: Es wäre dann, daß es solche Stücken beträffe / so durch ausgebrachte Commission gnüglich untersuchet, und ausfindig gemachet, oder durch confirmirte Käuffe zum Haupt-Guth gebracht / und zuförderist absonderlich in Lehen genommen worden / welche also dann dem Lehen-Brieffe einverleibet werden können. Massen dann hingegen, auch diejenigen Stücke / so nach der Zeit, von einem oder andern Guthe abkommen, nicht weniger gemeldet, und aus dem neuen Lehen-Brieff gelassen werden sollen: Inmittelst solle zur Beförderung der Expedition, und Vermeidung ein und andern Fehlers / ein jeder / nebst seinem jüngsten Lehen-Brieffe und dessen Copey, auch dasjenige, was ihme bey dem neuen Lehen-Brieffe zu errinnern erlaubet, als da sind die gegenwärtigen Mitbelehnten, nicht, wie in vielen Lehen-Brieffen, nomine collectivô, und nach den Häusern alleine, sondern deutlich, mit ihren Nahmen, und nach ihrer Ordnung, sowohlen die Censiten, wie sich dieselben geändert, und anders, so zu den Formalibus gehörig, zugleich mit übergeben; Diejenigen Lehen-Brieffe und Scheine aber, so bereits vollzogen, und noch zur Zeit nicht abgefordert / werden diejenige, denen solche gehörig vor Empfahung der neuen Lehen, gebührend aufzulösen bedacht seyn. Fünfftens solle einem Besitzer eines neu-acquirirten Lehen-Guths Mitbelehnte vorzuschlagen, länger nicht / als eine Jahres-Frist zugelassen seyn; Deren neuen Mitbelehnten auch, binnen dem Jahr von der beschehenen præsentation an, mit würcklicher Empfahung solcher gesambten Hand, Lehen-Folge zu leisten, obliegen, in Verbleibung dessen aber, derselbe weiters nicht admittieret, jedoch dem Vasallo und Besitzer intra annum an des Ausbleibenden Stelle einen andern Mitbelehnten anzunehmen, verstattet werden. Was dann sechstens die unmündigen belanget, lassen wir es, bey unsers in GOTT hochseeligst ruhenden ältern Herrn Vaters am 4. Oct. 1647. ertheilten Resolution; (darinnen denenselben zu Ablegung ihrer Lehens-Pflicht, biß sie das 18.te oder auch, da es vonnöthen, das 21. Jahr ihres Alters erfüllet / Indult verstattet,) gleichfalls verbleiben, auch geschehen, daß nicht alleine ihre Mutter, Geschwisterte und Vormunden, sondern auch andere derselben Agnaten und Mitbelehnte ihrentwegen um Indult unterthänigst ansuchen mögen / jedoch, daß in solchen Supplicationibus nicht alleine der unmündigen Alter, sondern auch, wann ihre Eltern oder Agnaten mit Todt abgangen, mit Fleiß berichtet werde. Endlich und vors siebende wollen wir auch mehr hochgedachten ältern Herrn Vaters, unterm dato Dreßden den 6. Jul. 1622. publicirte Verordnung, darinnen die ohne unsern Vorbewust und Ratification

cation vorgenommene Theilungen und Verkäuffe der Ritter-Gütter verbothen worden / anhero wiederhohlet haben, mit gnädigsten Begehren alle und jede unsere Vasalli wollen deme also gehorsamst nachleben. Daran vollbringen sie unsere zuverläßige Meinung / und wir sind Ihnen mit Gnaden zugethan. Zu Urkund mit unsern aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden am 12. Nov. Anno 1691.

NB. Es würde zwar dienlich gewesen seyn, das / in dem vorhergehenden Mandato, unter andern mit allegirte Chur-Sächsische Mandat von 6. Jul. 1622. verbotenus allhier mit zu inseriren / um daraus sodann desto deutlicher gewahrnehmen zu können, was nach demselben, beym verkauffen, vertauschen und vertheilen derer Chur-Sächsischen Lehen-Güttere, Item ratione derer brevium attestatorum, Lehen- und Muth-Zettel / auch derer Lehen-Brieffe und sonsten in Lehen-Sachen zu beobachten: Weilen das besagte Mandat aber etwas umständlich, und was wegen derer letztern Dinge allda ist verfüget worden / in denen allbereit vorgekommenen Formuln, guter massen schon mit ist besorget worden; So ist es zu Ersparung des Platzes hier aussen gelassen worden, und kan es allenfalls in des Winzingeri Annotationibus ad Examen feudale Stryckianum p. 492. nachgelesen werden.

Num. XXXVI.

Formula Supplicationis um die Lehens-Renovation nach Absterben eines Fürstens / vid. Næv. cit. im Anhang. pag. 18.

PP.

WElchergestalten Weyl. N. N. mit dem Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lehen rührenden Guth N. nebst denen / in dem Ihme behändigten Lehen-Brieff gesetzten pertinentien / dorthin gnädigst ist beliehen worden; Solches werden die bey der Hoch-Fürstl. Lehens-Cantzley dießfalls vorhandene Lehens-Acta in mehrern besagen. Wann nun aber durch den tödtlichen Hintritt des Durchläuchtigsten Fürstens und Herren Herren N. N. Hertzogs zu N. N. meines Gnädigsten Fürstens und Herrens / höchst-seeliger Gedächtnus / solche Lehens-Pflicht nach Lehen-Recht neu gesuchet, und renovieret werden muß; Als habe auch nach des obigen N. N. gleichfalls kürtzlich erfolgten Absterben, Nahmens meiner Pflegs-Anbefohlenen derer

von

von N. Ich darum in Unterthänigkeit ansuchen, und gehorsamst bitten wollen / Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen, biß zu deren Volljährigkeit und würcklicher Beleihung einstweilen einen Muth-Zettel hierüber gnädigst ertheilen zu lassen, und verharre Ich übrigens in tieffsten respect allstets ꝛc.

Num. XXXVII.

Formula eines Muth-Zettels hierauff.

DEmnach auf den erfolgten tödtlichen Hintritt / Weyland des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogens zu *N. N.* unsers gewesenen ꝛc. ꝛc. Christ-mildesten Andenckens / beym Hoch-Fürstlichen Lehen-Hoff allhier, N. N. die, zu Fall gekommene Lehen an N. heute dato gebührend gemuthet; Als ist Ihme darüber dieser Muth-Schein, biß zur nächst-künfftigen Beleihung einstweilen zu ertheilen befohlen worden Signatum N. den - - -

Hoch-Fürstl. N. Cantzley daselbsten.

Num. XXXVIII.

Formula eines Lehen-Scheins über ein erkaufftes Antheil eines Guths.

NAchdeme bey des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Lehen-Hoffe allhier, N. von N. mit dem erkaufften Antheil an dem Guthe N. heute dato würcklich ist beliehen worden; Als wurde Ihme dieser Lehen-Schein darüber ertheilet. Signatum *N.* den - - -

Hoch-Fürstl. N. Cantzley allda.

Num. XXXIX.

Formula eines Lehen-Zettels wegen gesambter Lehen.

HEute dato ist im Nahmen Herrn *N. N.* von *N. N.* auf *N. N. N.* zu *N.* mit Hauß und Hoff, sambt 1. Huffen Landes, so er ohnlängstens von *N. N.* Erb-Zinnß-weise überkommen / und dem Hause *N.* mit Lehen und Zinnß verwandt, gegen Erlegung derer-nach dem jetzigen Wehrt der Güttere, gedingten-gesambten und sonderbahren Sterb-Lehen-Wahren, an-

derweit beliehen, und ihme, dieser Lehen-Zettel darüber ausgeantwortet worden. Geschehen *N.* den - - - -

Num. XL.

Formula eines Lehen-Scheins von einem Cavallier.

IM Nahmen Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn *N. N.* von N. auf N. N. ist auf gehorsamstes Ansuchen N. mit einem Holtz-Fleck, so Er neulich von N. N. um - - - Gulden hat erkauffet / gegen Erlegung der üblichen Kauff-Lehen-Wahre anderweitig belehnet, und Ihme dieser Lehen Zettel darüber ausgefertiget worden. So geschehen N. den - - -

N. N. Hoch-Adelicher N. zu N.

Num. XLI.

Formula eines Haupt-Lehen-Zettels.

NAch dem tödtlichen Hintritt des Hochwohlgebohrnen Herrn N N des ältern, Weyland auf *N N.* und N. Erbsassen/ wird in Krafft dieses/ anderweitig, *N. N.* zu *N.* mit Hauß und Hoff / und einen Viertel Landes daselbsten beliehen: Hat auch hiervon, nach dem jetzigen Wehrt derer Güttere/ doch unbeschadet des Hauses N. Lehen-Gerechtigkeit, die schuldigen Haupt-Lehen-Wahren abgestattet, worüber dieses zum Haupt-Lehen-Schein wird ertheilet. Signatum.

N. N.

Num. XLII.

Noch verschiedene Formuln und Gattungen von Lehen-Scheinen/ vid. apud Winzigerum supra cit. p 329. cum seq.

AUf persöhnliches Gestellen, angehöhrte Vorhaltung / gethanen Handschlag, und abgelegte Lehens-Pflicht des Sempronii, ist Er/ mit denen Unterthanen zu N. N. auch denen zugehörigen auswärtigen Censiten (die Cajus Ihme verkaufft, und in Schrifften zu N aufgelassen, auch vorhin, vor sich, seinen Käuffer und dessen Descendenten, in Erb- und Weiber-Lehen verwandeln lassen,) besage der Kauff- und Lehen-Brieffe beliehen worden. Signatum *N.* den - - -

Eine

Eine andere Gattung.

MAgdalenen Sempronii Tochter, ist nach jetzt erwehnten ihres Vaters tödtlichen Hintritt, nachdeme zu vorher Ihr dießfalls bestättigter Lehen Träger Cajus, in ihrer und ihres Ehemanns Mævii Gegenwart, die Vorhaltung angehöret/ den Handschlag geleistet, und die Lehens-Pflicht, vor sich und ihre Seele geschwohren, die Lehen, an dem Guthe N. nach dem Inhalt des Lehen-Brieffes, nebst ihren Bruder und Schwestern, pro indiviso, wie gebräuchlichen bekennet, und darüber dieser Lehens-Schein ausgefertiget worden. Signatum N. den - - -

NB. Die Formula pro indiviso hat die Würckung, daß, wenn ein Antheil auf die andern Geschwisterte, entweder durch Erb-Folge oder Kauff kommet, sie die Lehen nicht von neuen muthen dörffen; Wenn aber eines von denen Geschwisterten die übrigen alle abfände/ und also die Communion oder Gemeinschafft gäntzlich aufgehoben würde; So müste sonder Zweiffel die Lehen erneuert werden. Schulz. Synopf. Feud. c. 9. n. 74.

Noch eine andere Gattung.

DEn 17. Septembr. Anno - - - - ist Cajus als ein Lehen-Träger der Mævien auf würcklich geleistete Erbhuldigung und Lehens-Pflicht zu ihren Antheilen mit den Dörffern N. N. sambt derer Zugehörungen, besage der Lehen-Brieffe beliehen/ Ihnen auch die gesambte Hand an ihrer Mit-Erben Antheilen bekennet worden. Signatum N. den - - -

NB. Etliche pflegen den Lehen-Schein auch Muth-Zettel zu nennen, oder diese vor eins zu halten, welches in gewissen Fällen passiren kan, nehmlich/ wann etwan das schrifftliche Suchen gar nachbleibet, und der Lehen-Mann sich beym Lehens-Secretario persöhnlich angiebet, auch auf dieses Vortrag die Lehen würcklich empfänget. Dann/ da muthet und empfänget er zugleich die Lehen, und kan also der ertheilte Schein Muth-Zettel und Lehen-Schein genennet werden: Ja, wenn auch schon eine schrifftliche Supplic vorher gegangen; So ist doch allezeit bey der Lehens-Empfängnus wieder eine Muthung, und mag man also auch in diesen Absehen den Lehen-Schein wohl Muth-Zettel nennen: Indessen ist doch gewiß/ daß der-wegen blosser Muthung ertheilte Zettel/ von dem Lehen-Schein gantz unterschieden seye.

Num. XLIII.

Formula citationis zur Lehens-Empfängnus / vid. Schilter. in Introduct. ad Jus feudale cap. II. §. 5.

Lieber Getreuer! Wir haben uns vortragen lassen / was gestalten du / um die Reichung der Lehen über das Ritter-Guth N. (oder, auf die befällten Antheile des Ritter-Guths N.) unterthänigst angesuchet, und haben wir hierauf den - - zum Termin ernennet; Begehren demnach, du wollest angeregten Tages / zu rechter Zeit, vor unserer Regierung allhier, in Persohn, (oder durch einen in deine Seele zu schwöhren Bevollmächtigten) erscheinen, die letztern Lehen-Scheine, und was sonsten dabey vonnöthen, mit zur Stelle bringen / auf die hierbey kommende Frag-Stücke antworten, und nach abgelegter Erbhuldigung und Lehens-Pflicht, auch entrichteten Lehen-Tax, so beyliegend specificieret, der würcklichen Belehnung, oder sonsten, nach Befindung, Bescheids gewarten, wornach du dich zu richten, und an dem geschiehet unsere Will und Meinung. Datum den - - -

Num. XLIV.

Alia Formula Citationis zur Lehens-Renovation.

Unsere Freundliche Dienste zuvor / Hochwohlgebohrne Grafen / besonders Liebe Herren und Freunde!

Uns ist der Herrn Grafen jüngsthin abgelassenes Schreiben zu recht behändiget, und inhältlich verlesen worden, welchergestalten bey dem Hochwürdigsten, unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, Dieselbe, um die renovatur ihrer / von diesem Keyserlichen Hoch-Stifft Bamberg habenden Lehen sich unterthänig angeben, und zugleich bitten wollen, Ihnen hierzu einen gewiessen Tag præfigieren zu lassen. Gleichwie nun an sothaner Anmeldung, dasjenige vollzogen worden und beschehen, was dießfalls, die, in gemein geschriebene Lehen-Rechte, und der allhiesigen Lehen-Curiæ uhralte Observanz erfordern thun; Also wollen die Herrn Grafen, auf dem Dienstag den 15. Nov. in Mitbringung einer Specification aller Stücke und Güttere, so selbige vom Keyserlichen Hoch-Stifft zu Lehen haben / sich anhero erheben / und folgenden Tages darauff, der Belehnung, dem Herkom-

kommen gemäß, & præstitis præstandis gewärtig seyn. Woltens nachrichtlich in Antwort unverhalten / worbey auch sonsten denenselben alle annehmliche Dienstgefälligkeit zu erweisen, bereit verbleibende. Datum Bamberg den 3.ten Octobr. Anno - - - -

Ob: höchst-gedacht-unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns von Bamberg hinterlassene Statthalter / Vice-Cantzlar und weltliche Räthe.

Num. XLV.

Formul einer Vollmacht zur Lehens-Empfängnus.

WIr N.N. ingleichen wir NN. und wir N. N. Brüdere und Vettern, Grafen und Herren zu *N.* &c. urkunden und bekennen hiermit: Demnach von dem Fürstlichen Bambergischen Statthalter, Vice-Cantzlar und weltlichen Räthen, Uns / der 15 te Tage dieses lauffenden Monaths *Novembris*, in der Stadt Bamberg einzukommen, und folgenden Tags der Belehnungs-Renovatur, unserer-von dem Keyserlichen Hoch-Stifft Bamberg zu Lehen rührenden Stücke und Güttere, gegen Præstierung der mit Alters dabey herkommenden Schuldigkeit, bey dem Fürstlichen Lehens-Saal gewärtig zu seyn, præfigieret und angesetzet worden, daß zu Vollziehung dieser Lehens-Empfängnus / Wir: in der allerbesten und beständigsten Form, als solches von Rechts und Gewohnheits wegen / geschehen soll / kan oder mag, vollkomenen Gewalt gegeben haben / geben den auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs, dem Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen, unsern Lieben Getreuen N.N. von N. Herrn auf N. &c. also und dergestalten, daß derselbe an unserer Statt / die oberwehnte Lehen empfangen, die Lehen-Pflicht in unsere Seele schwöhren, Lehen-Brieff begehren, erheben, Revers erstatten, und sonsten alles andere thun und verrichten solle, was sich in Empfahung solcher Lehen gebühret / und wir, selbsten thun und verrichten solten, im Fall Er auch / weitern Gewalts, dann hierinnen begrieffen, vonnöthen hätte, solchen wollen wir Ihme vollkommentlich, zugleich auch gegeben und zugestellet haben / allerdinges, als / wann solcher von Worten zu Worten hierinnen gemeldet stünde; Geloben und versprechen auch alles und jedes, was gedachter unser Mandatarius, Krafft dieses Gewalts von unsertwegen geloben, schwöhren, thun und verrichten wird / angenehm, steet und unverbrüchlich zu halten / und zu vollziehen, nicht anderst,

derst, als ob wir solches selbsten gelobet, geschwohren, gethan und verrichtet hätten/ getreulich und ohne Gefährde: Dessen zu Urkund haben Wir Uns/ zu Ende dieses/ eigenhändig unterschrieben, und zu mehrerer Bekräfftigung unsere Gräffliche Secreten vordrucken lassen. So geben und geschehen den 1. Nov. Anno - - - -

(L,S.) (L.S.) (L.S.)

Num. XLVI.

Eine weitere Formul einer Vollmacht zur Lehens-Empfängnus.

WIr Joachim Moritz von A. auf G. und S. Obrist/ Lieutenant, vor mich/ und im Nahmen meiner beeden Gebrüdere Georgen und August Friedrich/ respectivè Hauptmanns, dann Ich K.B für mich und in Vormundschaffts Nahmen meines seeligen Bruders hinterlassene Söhne, Nahmens Johann Christian Leopolds, und Heinrichs, aller A. Vettern und Gebrüdere/ und unsere sämbtliche Männliche Leibes-Lehens-Erben, in Krafft dieses urkunden und bekennen: Demnach von dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn C. E. Marggraffen zu B. tot. tit. unsern allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, glorwürdigsten Angedenckens/ unser freundlich Geliebter Vetter/ der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr Wilhelm von A. auf S. P. und L. &c. erst besagtes Guth S. mit allen dessen Pertinentien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ wobey wir in Mitbelehenschafft stehen/ zu rechten Ritter-Mann-Lehen empfangen und getragen hat; Uns aber auf höchstseeligen Hintritt/ vor höchstbesagt Sr. Hoch Fürstlichen Durchläuchtigkeit und bey nunmehro glücklich angetrettener Regierung, des gleichfalls Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn, Georg Wilhelms/ Marggraffens zu B. tot. tit. unsers allerseits Gnädigsten Fürstens und Herrn Herrn, uns gebühren will, sothane Lehen von neuen unterthänigst zu recognoscieren; In der Persohn hingegen, theils, wegen aufhabender Kriegs-Dienste, und theils wegen Entfernung in weit entlegenen Fürstenthümern und Landen, auch andern Hinderungen/ wir ein solches selbsten zu verrichten nicht vermögen; Als haben wir vorbesagtem unserm freundlich geliebten Vettern Gewalt und Vollmacht aufgetragen, im Nahmen unser aller, bey dem Hoch Fürstl. Lehen-Hoff zu B. sich unterthänigst anzumelden/ um die Belehnung gehorsamst zu bitten, die Lehen gebührender

massen

massen zu recognoscieren, in unsere Seele zu schwöhren, und alles dasjenige zu thun und zu verrichten/ was wir in der Persohn selbsten zugegen thun und verrichten solten: Immassen wir dann hiermit demselben völlige Gewalt/ wie es de Jure & Stylo am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, ertheilet haben/ auch alles dasjenige, was derselbige, in unsern Nahmen thun und verrichten wird, dergestalten genehm halten wollen, als/ ob wir selbsten alles gethan und verrichtet hätten. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und unsere angebohrne Pettschafften vorgedrucket. So geben und geschehen G. den - - - -

Num. XLVII.

Noch eine Vollmachts-Formul zur Lehens-Empfängnus.

ICh N. N. vor für mich selbsten, und im Nahmen N. von N. meines minderjährigen Bruders, bekenne hiermit für mich und ermeldten meinen Bruder öffentlich: Demnach ich mit und neben Jhn, eine zeithero von dem Hoch-Fürstlichen Hause *N.* das Ritter-Lehen-Guth *N.* (laut der darüber erhaltenen Leben-Brieffe,) ruhiglich besessen und innen gehabt habe: Und nun der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr N. N. mich und gedachten meinen Bruder gnädigst beschrieben, vor Deroselben geordneten Lehen-Hoff, den - - - des Monaths - - - zu früher Tages-Zeit zu erscheinen/ den jüngsten Lehen-Brieff vorzulegen, und darauf/ was sich erwehnten Lehens wegen, eignen und gebühren würde, gewärtig zu seyn und zu leisten ꝛc. Ich aber gnugsam erheblicher Verhinderung halber, solche Lehen, dieser Zeit, in eigener Persohn nicht empfangen kan: Daß Ich derohalben dem Hoch-Edlen und Hochgelahrten Herrn N N. der Rechten D. meinen vollkomenen Gewalt und Macht gegeben und anbefohlen habe: Gebe und anbefehle auch Jhme, denselben hiermit in der besten Form/ Maß und Gestalt/ als Ich solches nach denen gemeinen Rechten, und derer Hoch-Fürstlichen Lande Gewohnheit, zum beständigsten immer thun soll/ kan oder mag, dergestalten, und also, daß Er N. von höchstgedacht Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. von mein und meines Bruders wegen/ solche Lehen empfangen/ darüber geloben, und den Lehen-Eyd in meine und meines Bruder Seele schwöhren, den Lehen-Brieff und Lehen-Revers respectivè nehmen und geben, den Lehen-Revers auch mit meinen Insiegel bekräfftigen/ und sonsten alles anderes thun und lassen solle/ das sich in rechtmäßiger Empfangung solcher

Lehen

Lehen zu thun gebühret, und Ich-sambt meinen Bruder leisten / thun oder lassen solten, da wir in eigener Persohn gegenwärtig seyn könten: Allermassen dann auch, da Er *N.* mein Bevollmächtigter, eines weitern Gewalts, dann hierinnen begrieffen ist / nothdürfftig seyn würde / denselbigen allen / wie vollkomen Er auch seyn sollte, könte oder mögte, will Ich Ihme hiemit in Krafft dieses auch gegeben und zugestellet haben, nicht anderst, als / wann solcher von Wort zu Wort hierinnen schon geschrieben stünde. Ich gerede, gelobe und verspreche auch / für mich und obgemeldten meinen Bruder / unter Verpfändung meines Vermögens, soviel dazu vonnöthen / alles und jedes / so Er mein Mandatarius in Krafft dieses Gewalts geloben, schwöhren, handeln / thun und lassen wird, als mein eigenes Thun und Lassen allstets vor genehm zu halten und zu erkennen. Urkundlich unter meiner eigenen Hand Unterschrifft und vorgedruckten Pettschafft. N. den - - -

(L.S.)

NB. Mehrere Gattungen der Vollmachten können allenfalls in Johann Rudolph Satlers Thesauro Notariorum part. 3, tit. 64. nachgelesen werden.

Num. XLVIII.

Formul einer Lehens-Specification.

Rubrica.

Pflichtmäßige Specification aller zum Ritter-Guth N. gehörigen Pertinentien und Freyheiten / auch Rechten und Gerechtigkeiten / wie solche auf Absterben des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. Marggraffens zu N. bey der vorgewesenen Lehen-Empfängnus übergeben worden. den - - - Anno - - -

An Gebäuden.

DAs Ritter-Guth wird vermöge alter Lehen-Brieffe verliehen unter den Nahmen zweyer Ritter-Sitze, mit Zwingern, Gräben / Hoff-Raithen / und allen, was darzu gehöhret, mit allen Freyheiten, nichts davon ausgenommen.

Der eine Ritter-Sitz ist das Schloß, so dermahlen würcklich bewohnet

net wird, bestehet in zweyen an einander gebaueten Wohn-Gebäuden, Vieh-Ställen / Bräu-Hauß, Multz-Hauß / Schaaf-Hauß, und Stadel / dann zweyen Schaaf-Hütten.

Der andere Ritter-Sitz ist oben im Dorff bey der Linden, bestehet dermahlen nur in einen geringen Hauß / einen Stadel / und einen Kellerlein.

Zwey Keller, der eine im Dorff- unter dem Keller-Hauß, der andere hinter der Mühlen im Mühlberg.

Ein Burg-Guth zu N. mit seinen Hoff-Raithen / Gärten, Gebäuden, Kellern, Freyheiten und Gerechtigkeiten.

an Feldern.

Die beyden Flur auf den Granberg genannt, geben biß an des Müllers Felder / von dannen an die Schwartzacher Gemeind, stossen alsdann an die Scheer-Wiesen, und oben an die Strasse.

Der Fluhr, der Schwartzacher Fluhr genannt, gehet biß an den Weg / so von Schwartzach auf die Rohr-Mühl gehet.

NB. Auf diese Maase wird continuiret / biß alle Felder zu Ende.

An Wiesen.

Der Wieß-Grund, die Wasser-Wiesen genannt / mit dem Kälber-Rangen, lieget unter dem Stadel-Weyer, gehet biß an den Pirckner Fluhr und neuen Weyher.

Item, ein Stück Wiesen unter den neuen Weyher / die Weyher-Wiesen genannt, gehet biß an Niclaus Freybergers Wiesen, zwischen zweyen Bächen.

NB. Auf diese masse wird nicht minder continuiret, biß alle Wiesen zu Ende.

An Gärten.

Zwey Gärtlein / das eine neben den Schloß-Stadel / das andere bey der Linden, an den obern Ritter-Sitz, ein Graß-Gärtlein hinter den obern Ritter-Sitz.

An Fisch-Bächen.

Ein Fisch-Bach ober dem Mühl-Weyher / welcher anhebet an Georg Märtens zu Unter-Schwartzach Wiesen, die Hezschen genannt / und gehet von dar / biß in den Mühl-Weyher.

Item, ein Fisch-Bach, fänget sich an, in des Mühl-Weyhers Gieß-Bett / und gehet biß an den neuen Weyher, und so weiter ꝛc.

An Teichen/ Teich-Stätten/ Fisch-Behältern und Fisch-Gruben.

Ein Weyher an den Schloß, nebst dreyen Behältern/ darunter der Mühl-Weyher.

Ein Weyher/ der Stadel-Weyher genannt, und so weiter ꝛc.

Zwey Behälter unter der Schmitten, die Brunn-Behälter genannt.

Eine Fisch-Gruben/ oben in den Dorff hinter der Schmitten, und ober den Brunnen-Behältern, und so weiter ꝛc.

An Huth-Weid und Trifften/ Wunn und Weiden.

Der Erb-Schaaf-Trieb, mit seiner Gerechtigkeit und Gebrauch, und alle andere gewöhnliche Trieb, auch mit dem Rind-Vieh.

Die Trieb in den Kühe-Berg ober den Holtz auf den Kühe-Berg, so gen N. gehöhret, neben dec N. Haag-Wiesen, gehet hinauff ober Heinrich Reusens und Hanns Rüdels Acker/ allwo ein Birn-Baum stehet/ gehet alsdann über den Graben hinüber ꝛc. ꝛc. und so weiter ꝛc.

An Holtzwachs.

Der Holtzwachs an den Rohrschlag, biß an die alte Straß und Streit-Wiesen, mit denen Vor-Höltzern/ wie solches den 22. Febr. *Anno* - - richtig ist vermarcket worden.

Item, das jung Holtz/ so bey den Steinischen Haag-Holtz/ biß an die Tiefenthaler Felder gehet, ist mit Marck-Bäumen vermarcket.

Item, der Fichten-Hoff/ sonsten Schacht genannt/ und so weiter ꝛc. ꝛc.

An Gerechtigkeiten.

Die Gemein-Herrschafft zu S., den Kirchweyh-Schutz/ und die darbey hergebrachte Gewohnheiten.

Die Bräu-Gerechtigkeit, samt den Bier-Verlag des Wirths-Hauses und der Unterthanen.

Die Nieder-Voigtheiliche Gerichtbarkeit/ auf allen zum Ritter-Guth S. mediatè und immediatè gehöhrigen Lehen.

Die Bestraffung des Mühl-Wandels.

Die Niedere Jagd, und was derselben anhängig, und wie weit des Besitzer solche berechtiget/ ist aus der Jagd-Beschreibung unterm dato den 22. May. Anno - - - - zu ersehen.

Die disposition mit den Kirchlein/ so weit sich, der Anno 1698. aufgerichtete Recess erstrecket.

Die Mühl-Schau hat zwar ein Voigt zu N, zu thun, davor Ihme

Müller die Gebühr entrichten muß, doch muß der Voigt die gefundene Mängel der adelichen Herrschafft anzeigen, welche selbige, nebst den Wandel zu bestraffen hat, und bekommen die Mühl-Schauere/ wann sie einen Wandel anzeigen/ ein Viertel Bier und ein Stück Brod.

An Zehenden.

Den Zehenden zu Dorff und Feld, todt und lebendig, nichts davon ausgeschlossen, auf der Hintersassen zu N. Feldern und Güttern.

Ausser dem Rind-Viehe/ da von einer jeden Kuhe allsährlich 7. Pf. oder 9. Eyer/ von einer Kalben aber, so 3. Jahr ist, die Helffte an Statt der Kälber entrichtet wird.

Ferners von einen Acker im Fichten-Hoff, sonst Schacht genannt, welchen Georg Tieffenthal besitzet, wird davon der Zehenden ebenmäßig zum Ritter-Guth S. gegeben.

An Unterthanens Güthlein und Sölden/ mit deren Schuldigkeiten.

(1.)

Das Wirthshauß oder Schenck-Statt/ worauff vorhero Michael Weigel, jetzt Georg Schöpff wohnet/ hat darzu

An Feldern.

1. Tagwerck, die Laimen-Gruben genannt, mit denen Graß-Rainen, ist auf beyden Seiten vermarcket mit 5. Steinen.
2. Tagwerck der Holtz-Acker genannt/ gehet biß oben an den Weg, an den Hochschlag, ist mit 5. Steinen vermarcket.
1. Tagwerck der Pirckner-Fluhr, neben der Hirten-Wiesen, gehet biß an des Hannß Georg Geißlingers Wiesen/ neben den Feld, dabey eine Hutweid, ist an einen jeden Eck mit einen Stein vermarcket.
1. Tagwerck in der Scheer mit einen Flecklein Wiesen; so zwischen den Acker lieget, und unten an einen Graß-Rangen/ an der Schloß-Wiesen gelegen/ ist mit zweyen Steinen vermarcket.

1
2. Tagwerck an der Schwartzacher Straß/ ist verainet.
3
4. Tagwerck auf den Granberg, neben den Schloß-Feldern, ist mit zweyen Steinen vermarcket.

An Wiesen.

2. $\frac{1}{2}$. Tagwerck in der Scheer/ neben der Schloß-Wiesen, gehet biß an Georg Geißlingers Feld, und an die Schwartzacher Straß/ ist um und um mit 8. Steinen vermarcket.
3. Gärten. Einen neben seinen Hauß. Einen hinter Paulus Kochs Hauß, und einen vor des Wirths Stadel, biß an den Garten, der zum GOtts-Hause gehörig.

Gibt Jährlichen

1. fl. 55. $\frac{1}{2}$. kr. zu Michaelis/ Hauß-Zinnß.
---- 12. kr. vor 1. Wieß-Flecklein/ so neben seiner Wiesen lieget.
---- 28. $\frac{1}{2}$. kr. Wald-Zinnß vor 1. Claffter Holtz, und 1. Schleiß-Bäumlein.
---- 10. kr. ordinair Frohn-Geld.
---- 2. $\frac{1}{2}$. kr. vor 1. Eymer Bier Zapfen-Geld.
---- 5. kr. vor 1. jeden Eymer Wein Zapffen-Geld.
1. Faßnacht-Hennen.
2. Kirchweyh-Hahnen.
2. Herbst-Hühner.

Ferners ist Er schuldig.

Alle Tage zu fröhnen vor 7. Pf. bey der Herrschaffts-Kost, und vor 21. Pf. bey seiner Kost.
Vor einen halben Tag mähen bey der Herrschaffts-Kost 7. Pf. bey seiner Kost aber, 14. Pf.
Vor 7. Pf. die Meil, so weit als verlanget wird/ Bothen zu gehen.
Holtz zu hauen, die Klaffter vor 21. Pf. bey seiner Kost.
In Kauff-Tausch-Todtes- und allen Veränderungs-Fällen, den dritten Pfenning zu geben.
Muß der Herrschafft um den Lohn spinnen.
Mit auf das Jagen gehen.
Muß jährlich an der Kirchweyh 5. Pfund Schweinen-Fleisch, und ein Essen Würst der Herrschafft geben, auch 4. Pfund zu einen Schweinen Braten, und ein Essen Würst/ und 4. Maß Bier/ denen Kirchweyh-Beschützern.

II.

Die Mühl, worauff vorhero Veit Reüß gewohnet, jetzo Hannß Reuß, hat dazu

An Feldern.

6. Tagwerck Wiesen die Mühl-Leiten genannt, gehet biß an die Schwarzacher Gemeinde, stosset an die Schloß-Felder ꝛc. und so weiter, biß zum Ende der Felder.

An Wiesen.

1. Tagwerck ober Hannß Hartungs Wiesen an Lorentz Merckels Acker liegend ꝛc. und so weiter, biß zum Ende der Wiesen.
1. Garten an den Stadel.

Gibt Jährlichen.

1. fl. 55. $\frac{1}{2}$ kr. Michaelis Zinnß, und so weiters mit denen übrigen Gefällen und Schuldigkeiten.

NB. Auf diese masse wird III.) mit der Schmitten, IV.) der Bad-Stuben, V.) denen Unterthanens- dann Sölden-Güttern, und Trüpff-Häusern biß zum Ende continuiret, mithin der Geld-Zinnß, Weißat, Frohn, Jagen, und all anderer Schuldigkeiten, insonderheit, allenthalben, nach Befinden dabey Erwehnung gethan.

Ferners gehöhret zu dem Ritter-Guth S. das Gemein- oder Hirten-Hauß.

Worzu gehöhret ein Aeckerlein zwischen den Schloß und des Müllers Feldern, wie auch ein Stück Wiesen hinter den Pirckner Fluhr ꝛc. und so weiter ꝛc.

An eintzelen Lehen-Stücken / so von den Besitzer des Ritter-Guths S. verliehen werden.

1. Tagwerck am Jung-Holtz / besitzt Hannß Speckner, Müller zu Tiefenthal, gibt jährlich 24. kr. Zinnß, in Kauff-Tausch- und andern Veränderungs-Fällen, sowohlen auf der Lehen-Herrschafft / als des Lehen-Manns Seiten den 10. ten Pf. Hand-Lohn, in Todten-Fällen aber, den 20. sten fl. Todten-Fall.
2. Tagwerck Hutweid im Steinberg, besitzet Melchior Gräbner von Tiefenthal, gibt jährlich 36. kr. Zinnß, in Kauff-Tausch- und Todtes-Fällen,

len, wie der vorige, und so weiters biß zum Ende/ und werden, wann besondere eigenthumliche Grund-Stücke bey einen Lehen-Guth befindlich sind, diese gemeiniglich, notitiæ ergò, separatim mit annotiret, auch am Ende alles mit Hand und Pettschafft bestärcket.

NB. Eine weitere umständliche Lehens-Specification, worinnen eines jeden Lehens Lage/ dessen Grösse/ seine Anstössere, Emolumenten/ Rechte und Gerechtigkeiten, nebst seinen Auflagen und oneribus, auch derer Besitzere Nahmen deutlich beschrieben befindlich, kan man in des Florini Oeconomi prudentis & legalis continuati Tom. 2. Sect. 4. cap. 3. §. 10. gewahrnehmen.

Num. XLIX.

Formula Specificationis bey Ubergabe der vorherstehenden Lehens-Specification, nebst dem übrigen beygefügten Bitten.

FF.

EUer Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst, sich erinnern zu lassen, was gestalten von Deroselben, Ich, das Ritter-Mann-Lehenbahre Guth S. und L. zu Lehen trage. Wann dann, bey Antrettung Dero der Höchste gebe, glücklichst und langwüriger Regierung/ Ich, nebst meinen mitbelehnten Vettern in der Marck Brandenburg/ vor unsere unterthänigste Schuldigkeit zu seyn erachtet, sothane Lehen, gebührender massen, gehorsamst zu recognoscieren; Als habe dann auch nicht ermangeln wollen/ nicht nur alleine eine Specification aller zu diesen Güttern gehörigen pertinentien, sondern auch Copien von denen Lehen-Brieffen unterthänigst einzusenden/ mit gehorsamster Bitte/ weilen alles richtig/ und keine difficultäten sich dabey finden werden, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, sothane Belehnung/ mir, und bemeldten meinen mitbelehnten Vettern, gnädigst angedeyhen zu lassen, da dann nicht ermangeln werde/ præstanda zu præstiren. Zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hohen Hulden und gnädigst gewührigster resolution, mich anbey in tiefffster submission empfehlende und Lebens-lang verharrende ꝛc.

Num.

Num. L.

Formula der Lehens-Pflicht/ wie Sie in Chur-Sachsen/ zur Zeit der Regierung Weyland des Chur-Fürstens Johann Georgs des IV.ten/ durch den öffentlichen Druck ist bekandt gemachet worden.

IHr sollet gereden und geloben, daß Ihr wollet dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Vierdten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten/ Landgraffen in Thüringen ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Herrn und Sr. Chur-Fürstlichen Durchläuchtigkeit männlichen Leibes-Lehens-Erben, und nach dieser Linien Absterben, (so GOtt in Gnaden verhüte) Dero Bruders Hertzogs Friedrichs Augusti Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit/ und Dero männlichen Leibes-Lehens-Erben, dann, nach dieser Linien Absterben, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Herrn Vettern Fürstlicher Durchlauchtigkeiten, Chur-Fürstlichen Stammes, anjetzo Weisenfelsischer-Merseburgischer- und Zeizischer Linien, und Deroselben Leibes-Lehens-Erben, nach Inhalt der Römischen Keyserlichen Majestät Belehnung, und im Fall der gantze männliche Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgangen und verstorben wäre, (welches doch GOtt gnädiglich verhüten und abwenden wolle,) alsdann, dem Landgraffen zu Hessen, und Ihrer Fürstl. Durchl. und Fürstlichen Gnaden männlichen Leibes-Lehens-Erben, alles mit Unterscheid hergebrachter Gewohnheit, und vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten, auch Fürstlichen Gnaden allerseits respectivè Erbverbrüderung, Erbvertheilung, und obangeregter Keyserlicher Belehnung getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch nicht in dem Rathe, vielweniger in der That seyn, da wieder Ihr Chur-Fürstliche und Fürstliche Durchläuchtigkeiten, auch Fürstlichen Gnaden gehandelt und gerathschlaget würde, Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Gnaden/ und Deroselben Erben, Frommen, Ehre und Nutzen fördern/ Schaden warnen und wenden/ nach Euerem besten Vermögen, insonderheit, da Ihr erführet/ daß ichtwas Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden, am Leibe, Ehre, Würde, und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihrer Chur- und Fürstenthümern, Herrschafften/

ten/ Landen und Leuthen zu Abbruch von Jemands wolte vorgenommen werden, solches Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden offenbahren/ und, das, durch Euch, oder die Eurigen treulich verhüten, auch vor euere selbst eigene Person wissentlich nichts fürnehmen/ daß Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden zu Schaden und Schmach kommen möchte, Item, die Lehen, so Ihr, von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden habt, verdienen- und Derselben, so offt die zu Fall kommen, wie recht/ gebührliche Folge, auch sonsten alles andere thun, halten und lassen/ was einem getreuen Lehen-Manne, gegen seinen Lehen-Herrn von Gewohnheit und Rechts-wegen zu thun/ oder zu lassen gebühret:

Eyd.

Alles, was Ich geredet nnd gelobet habe, wie mir das unterschiedlich fürgesaget ist, das will Ich stets, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; Als mir GOTT helffe/ durch JESUM CHRISTUM seinen Sohn unserm HERREN.

Num. LI.

Abdruck

Der bey Hoch-Fürstlicher Brandenburgischer Cantzley zu Bayreuth von Alters her üblicher Ritter- Burger- und Bauern- Lehen- und Erbhuldigungs-Pflichten.

Ritter-Lehen-Pflicht.

IHr sollet geloben und schwöhren dem Durchläuchtigsten Fürsten und HErrn HErrn N. N. Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. Hertzogen ꝛc. Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Erben und Nachkommen des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg, getreu und gewärtig zu seyn/ Dero Schaden zu warnen, Frommen zu fördern/ und getreulich zu dienen/ und dem Lehen, so Ihr, von Seiner Hoch-

Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit habt, nichts entziehen zu lassen/ noch dieselbe zu versetzen und zu verändern / weniger irgend anderstwo zu verrechten, dann vor Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit, oder Deroselben Lehen-Richtern und Mannen / und ob Ihr icht verschwiegene Lehen anjetzo wisset, oder künfftig erführet / dieselben bey Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit jederzeit zu melden / und Deroselben dasjenige zu thun, das ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Lehen- und Rechtswegen zu thun schuldig ist. Alles getreulich und ungefährlich.

Burger- und Bauern Lehen-Pflicht.

IHr sollet geloben und schwöhren dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Ihro Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Erben und Nachkommen des Fürstenthums Burggrafftums Nürnberg getreue und gewahr zu seyn / deren Frommen zu werben / Schaden zu warnen, und dem Lehen, welches euch jetzo, von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit wegen geliehen wird, nichts entziehen zu lassen / noch dasselbige, ohne Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit, oder Derselben Gewalthabere Wissen und Willen, irgendwohin zu versetzen, zu verändern / oder zu verrechten, dann, vor Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit / oder, wohin Euch Dieselbe weisen werden / und ob Ihr icht verschwiegene Lehen jetzt wisset, oder hernach erführet, das jederzeit zu offenbahren, und sonsten alles das zu handeln und zu thun, was ein getreuer Lehen-Mann / seinem Lehen-Herren von Billigkeit und Rechtswegen zu thun schuldig und pflichtig ist / alles getreulich und ungefährlich.

Pflicht der Erbhuldigung vor die Ritterschafft.

IHr sollet huldigen, geloben und schwöhren dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. daß Ihr Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit und Dero künfftigen ehelichen männlichen Leibes-Lehens-Erben absteigender Linien / oder / im Fall Dieselben auch nicht mehr / und von Ihnen keine männliche Leibes-Lehens-Erben vorhanden / alsdann denjenigen Marggraffen / aus dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg / welchen die Succession in denen Landen des Fürstenthums Burggrafftums Nürnberg oberhalb Gebürgs, von Rechts-wegen / und nach Ausweisung der Alt-Väterlichen

chen Compactaten höchst- und hoch-ermeldten Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg gebühren wird, eine rechte Erbhuldigung leisten, auch Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Leibes-Lehens-Erben/ oder im Mangel derselben, Dero Agnaten, als euern natürlichen Erb-Herren, getreu, gewärtig und gehorsam seyn/ ihren Frommen werben und Schaden wenden, auch euere Schuldigkeiten, wie die etwan Nahmen haben mögen/ und von Alters hergebracht, Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit, oder weme es dieselben befehlen werden, zu rechter Zeit reichen/ desgleichen euere adeliche und andere Güttere in wesentlichen Würden und bauen halten, euere- von gnädigster Herrschafft zu Lehen habende- oder sonsten besitzende- doch im Lande gelegene Hintersassen/ neüerlicher Weise nicht beschwehren, auch nirgend anderst Recht nehmen und geben lassen, als vor Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Gerichten, oder wohin euch Dieselben weisen, und sonsten alles thun wollet/ das einem getreuen Unterthanen und Landsassen von Rechts- und Billigkeit wegen zu thun gebühret und zustehet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

NB. Wer mehrere Formuln, und zwar von der am Keyserlichen Hoff, und von denen in Sachsen, Item in der Marck Brandenburg und in Hinter-Pommern üblichen Lehen-Pflichten, ingleichen von denen in Braunschweigischen, Schlesischen und andern Landen herkommlichen respectivè Erbhuldigungs- und Lehens-Pflichten zu haben wünschet; Der kan sie theils in des ab Uffenbach Tractatu vom Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath cap. 11. Sect. 2. und in des Mulzii Repræsentatione Majestatis Imperatoriæ part. 2. cap. 14. n. 40. Theils auch in denen Electis Juris publici Tom. 8. p. 10. cum seqq. dann in den Appendice des Examinis Juris Feudalis Stryckiani sub Num. 6, 7. usque ad Num. 19. inclusivè umständlich antreffen.

Num. LII.

Lehen-Brieff über ein eigenes oder rechtes Mann-Lehen/

vid. Schilter in Introduct. ad Jus feudale cap. 10. §. 11.

WIr von GOttes Gnaden N. N. urkunden hiermit und bekennen, daß Wir unserm lieben getreuen, und dessen männlichen Leibes-Lehens-Erben/ auf sein unterthänigstes Ansuchen und Bitten, nachbeschriebenes Guth/ welches er ererbet, und uns zu Lehen gehet, zu rechten Mann-Lehen gereichet, bekannt und geliehen haben, nehmlich das Ritter-Guth N. N.

mit

mit N. N. Huben Landes / dann denen Gerichten obern und untern ꝛc. ꝛc. in dem Dorffe N. N. mit 100. fl. Zinßen am Gelde und andern oneribus, auch der gesambten Hand-Frohn, besage der von dem Lehen-Manne übergebenen Specification, welche Wir, wiewohlen unbeschadet männiglichs hierunter verlierenden Interesse, und darwieder habenden Einreden / in quantum de Jure angenommen haben, und zu der Lehens-Registratur verwahrlichen beygeleget worden. Thun diesemnach gedachten N. N. und dessen männlichen Leibes-Lehens-Erben, obgemeldtes Guth und dessen pertinentien, mit allen Ehren, Würden, Nutzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen / zu einen rechten Mann-Lehen, wie solcher Lehen, Recht und Gewohnheit ist, und mit sich bringet, hiermit, und in Krafft dieses leihen und bekennen, daß nehmlich Er, und seine eheliche Leibes-Lehens-Erben / männlichen Geschlechts, dieselbe ruhiglich besitzen, geniessen und gebrauchen mögen, allermassen die vorige Besitzere selbiges besessen, genutzet und gebrauchet / oder geniessen und gebrauchen können und mögen; Jedoch / daß der Lehen, so offt die zu Falle kommet, jederzeit gebührende Folge geschehe, auch die Ritter-Dienste gebührend verdienet, und andere onera entrichtet werden. Wir haben auch aus besondern Gnaden, mit vorbemeldten N. N. an diesen Guth und Zinßen sämbtliche belehnet; Als Wir dann auch hiermit beleihen unsere auch liebe getreue *N. N.* woferne sie in gebührender Frist, der Lehen und Mitbelehenschafft gebührende Folge thun werden / und solches alles dergestalten / daß, da der jetzige Besitzer ohne männliche Leibes-Lehens-Erben sterben würde / alsdann / und nicht ehender / genanntes Lehen-Guth / an berührte Mitbelehnte / und derselben Leibes-Lehens-Erben, allewege nach rechter Sipp-Zahl kommen und fallen solle: Jedoch / daß der Lehen / so offt die zu Falle kommet, jederzeit / in zu-Recht zugelassener Frist gebührliche Folge geschehe, treulich sonder Gefährde. Bey dieser Belehnung sind gewesen, und gezeugen die würdige, vest- und hoch-gelahrte / unsere Räthe, Liebe Andächtige und Getreue N. N. und andere der unsern glaubwürdige mehr. Zu Urkund haben Wir unser grösser Cantzley-Siegel, (oder Lehens-Insiegel) an diesen Brieff hängen lassen, welcher gegeben ist in unserer Regierung zu *N.*

(L.S.)

Num. LIII.

Lehen-Brieff über eine freye Hoff-Statt. vid. Nævius im Anhang seines Juris Feudalis pag. 29.

WIr *N. N.* ꝛc. urkunden hierdurch, daß wir unserm nacher N. bestalten N. und lieben getreuen/ dessen Eheweib, Erben, und folgenden Erbnehmern, unsere, von der N. N. nebst andern Lehen-Stücken und Zinsen erkauffte Hoff-Stätte zu *N.* insgemein die N. genannt, auf sein unterthänigstes Ansuchen, aus sonderbahren Gnaden, Erb- und Eigenthumlich verkaufft und überlassen/ dergestalten und also, daß solche Hoff-Stätte mit ihren Umfang, und die Wohnung, die Er, vor sich und die Seinigen darauf zu bauen gemeinet, alle Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten haben und behalten solle, welche andere Cantzley-Schrifftsäßige, Adeliche Lehenbahre Höffe in N. von Alters hergebracht, und diese Stunde zu geniessen; Wir haben Ihme auch die Gnade darzu gethan / daß solcher Lehenbahre so genante *N.* auf alle seine Erben, Männ- und Weiblichen Geschlechts vererbfallen- Er und dieselbe auch solche, mit eben der qualitæt künfftig ohngehindert an andere veräussern verkauffen und vertauschen möge: Dargegen uns/ ermeldter unser *N.* - - - - - Thaler in specie zum Kauff-Geld erleget, deßwegen Er auch hierdurch aufs beste quittieret wird/ und dabey sich und alle seine Nachkommen verpflichtet / Jährlich auf Michaelis von dato an, zehen Groschen 6. Pfenninge zu einem rechten Erb-Zins in unser Ambt zu erlegen / und hinkünfftig bey jeglichem ereignenden Lehen-Fall/ es geschehe derselbe durch Erben-Recht, Kauff oder Tausch/ fünff Gulden, nicht weniger noch mehr ohnweigerlich dahin zu entrichten: Welches alles uns derselbige vor sich und alle seine Nachkommen/ in Treuen gelobet und versprochen, und solle Ihme, und seinen Nachfolgern solche erkauffte Hoff-Stätte/ vor männiglichs Anspruch gewähret werden/ als gewährens Recht ist. Treulich ohne Gefährde. Zu kräfftiger Versicherung dessen allen, befehlen wir hierdurch nicht alleine unserm Schösser zu N. daß Er Ihme die verkauffte Hoff-Stätte an die Lehen und verwilligte Zinßen schreiben solle, sondern Wir haben auch Ihme gegenwärtige Urkund unter unserm Gräfflichen Cammer-Secret und eigenhändigen Unterschrifft wissend und wohlbedächtig ertheilen und aushändigen lassen; Welches geschehen in *N.* den 16. Mart. Anno - -

NB. Es hat zwar der mehrmahls citirte Nævius im Anhang seines Ju-

ris

ris Feudalis p. 22. auch einen ausführlichen Lehen-Brieff über ein Ritter-Guth/ ingleichen der Winzingerus in Annotationibus ad Examen Juris Feudalis Stryckianum, ejusque cap. 12. quæst. 44. eine umständliche formulam eines Lehen-Brieffes über ein gemischtes, oder Theils eigenes und Theils uneigenes Sächsisches Lehen appendiciret: Weilen aber diese Formulæ etwas weitläuffig/ und man sie also zur Ersparung des Platzes hier nicht beyrücken können; Als sind sie allenfalls bey denen nur citirten Auctoribus nachzulesen.

Num. LIV.

Formula eines Lehen-Brieffes über ein zu Mann-Lehen verliehenes Stück Geld. vid. Winziger in Annot. ad Examen Juris Feud. Stryckii ad cap. 4. & quæst. 25.

VOn GOttes Gnaden Wir *N. N.* Hertzog zu N. N. thun kund und bekennen hiermit in Krafft dieses: Demnach Uns unser Lieber Getreuer N. N. fürbringen lassen/ daß, vermöge des vor unsern verordneten Cantzlar und Räthen allhier/ am 7. Decembr. des - - - - Jahrs zwischen Ihme/ und seinen Vettern aufgerichteten Recesses, Er, 10000. Gulden von der Kauffs-Summa, des-dem vesten *N. N.* verkaufften Guthes N. zu Mann-Lehen zu machen und anzuwenden schuldig, mit angeheffter unterthänigster Bitte, Wir/ als der Lehen-Herr und Landes-Fürst, wolten angeregter Haupt-Summa der zehen tausend Gulden die Art und Eigenschafft des Erbes benehmen, und Ihme, zu rechten Mann-Lehen machen/ verschreiben, reichen und leihen: Als haben Wir seine unterthänigste Bitte angesehen/ erwogen, und aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, obbenielmte Haupt-Summam der 10000. Gulden ihrer erblichen Art und Eigenschafft benommen, und gedachten von *N.* zu rechten Mann-Lehen gnädigst gereichet und geliehen, mit allen Rechten/ so uns daran zu verleihen, gebührende verbleiben, reichen und leihen demnach Ihme/ und seinen rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibes-Lehens-Erben obberührte Summam Geldes zu rechten Mann-Lehen in Krafft dieses Brieffes/ und wollen, daß dieselbe in allen Gedingen, Gerichten und Rechten, vor Mann-Lehen-Guth geachtet/ gehalten und erkennet, auch also verfället und vererbet, und, wann Veränderung damit vorgenommen wird, solches anderst nicht/ als mit unsern Vorwissen geschehen/ und wiederum an Mann-Lehen-Güttere in unsern Landen angeleget-und, wo je zu Zeiten, die Abforderung

derung oder Ablegung gar oder zum Theil geschehen würde / wir dessen zuvor berichtet werden sollen, die auch von uns, unsern Erben und Nachkommen zu rechten Mann-Lehen innen zu haben und zu besitzen / zu genieſſen, zu gebrauchen / und sich daran zu halten / wie sichs gebühret. Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an der Steuer und sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich. ꝛc. ꝛc.

Num. LV.

Lehen-Brieff über ein Hoff-Ampt und dessen Zugehöhr.

WIr Johann Philipp von GOttes Gnaden / des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg, Hertzog zu Francken / bekennen öffentlich mit diesen Brieff / und thun kund allermänniglichen, daß Wir, dem Wohlgebohrnen / unserm Freund und Lieben Getreuen Herrn N. N. Grafen und Herrn zu N. als Mandatario des auch Wohlgebohrnen, unsers Freunds / und Lieben Getreuen Herrn Friedrich Magni, Grafens und Herrens zu N. der Zeit Senioris, aus besondern Gnaden, und zu keiner consequenz, wegen beständiger Abwesen- und weiter Entwesenheit, bevorab, da die Administration seines Hauses Activ-Lehenschafften mit ihren appertinentien, vermöge eines ordentlichen- und bey unsern Lehen-Hoff exhibirten Cessions-Brieffs, derselbe übertragen und cedieret bekommen, in Krafft und vermöge Weyland unsers Vorfahrern Herrn Bischoff Lorentz seel. Erkandtnus / das darum stehet auf Mittwochen nach S. Sebastiani-Tag, nach Christi unsers Lieben HErren Geburt fünffzehenhundert und im sechsten Jahr, zu rechten Mann-Lehen verliehen haben, unser / und unsers Stiffts Würtzburg Schencken-Ampt / mit seinen Zugehörungen, und die Voigtey zu *N.* mit ihrer Zugehörunge, die auch in solches Schencken-Ampt gehöret; Welches alles von uns und unserm Stifft Würtzburg zu Lehen rühret, und durch Absterben Weyland Herren *N. N.* Graffen und Herrns N. auf Ihn Friedrich Magnum, Graffen und Herrn zu N. gekommen, und verleihen Wir Ihme / obberührter Gestalt / das obbenannte Schencken-Ampt mit seiner Zugehörung / und die Voigtey zu *N.* die auch darein gehöret, wie oben stehet / was Rechts Er daran hat, und was Wir, Ihme / von Rechts-wegen daran verleihen sollen und mögen, in- und mit Krafft dieses Brieffs, doch uns, unsern Nachkommen und Stifft Würtzburg, an unsern Lehenschafften, Rechten und Gewohnheiten, so wir daran haben / ohnschädlich, ohne Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir unser Secret-

Ju-

Insiegel an diesen Brieff wissentlich hangen lassen / der gegeben ist den 12. Sept. nach Christi unser Lieben HErrens und Seeligmachers Geburt 1710.

Johann Lorentz Adelmann / Cantzlar.
Christoph Joseph Zech.
Adolph Wendel Freymuth.

Num. LVI.

Lehen-Brieff über einen Zehenden.

VOn GOttes Gnaden wir Friedrich Carl Bischoff zu Bamberg und Würtzburg des Heil. Röm. Reichs Fürst, Hertzog zu Francken ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich an diesen Brieff, daß Wir unserm Lieben Getreuen J. C. B. dermahligen Freyherrlich Crailsheimischen Beampten zu W. an Statt und in Trägers weiß A. M. B. gebohrnen G. zu B. zu rechten Zinnß-Lehen geliehen haben, den halben Theil des Zehendens zu D. zu Dorff und Feld, todten und lebendigen, daran die S. Erben zu B. den andern halben Theil haben / alles und jedes mit seinen Nutzungen, Zu- und Eingehörungen / von uns, und unsern Hoch-Stifft Bamberg zu Zinnß-Lehen rührend: Welchen halben Theil Zehendens, am jüngsten, bey Weyland Unsern Hochgeehrten Herrn Vorfahrer Bischoff Lothario Francisco Christ-mildester Gedächtnus, J. C. G. und A. M. B. gebohrne G. zu B. den 18. Aug. 1717. auch empfangen; Immittelst aber J. C. G. das Zeitliche gesegnet, und sein hieran gehabtes Recht A. M. B. seiner Schwester erblich hinterlassen, von welchen Zehenden Jährlichen / und jedes Jahr besonders zwey Pfund an Geld, und eine Faßnacht-Hennen, auf unsern Cassten Statt Steinach zu Erb-Zinnß gereichet werden. Leihen hierauf Anfangs gedachten J. C. B. an Statt und in Trägers weiß mehr berührter A. M. B gebohrnen G. an den halben Theil ermeldten Zehendens hiermit gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs, was Wir Ihme, von Rechtswegen als Trägern daran leihen sollen und mögen, doch uns, unserm Hoch-Stifft Bamberg und Nachkommen, an unsern Lehenschafften / Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten / auch sonsten männiglich an seinen Rechten ohnschädlich, und dergestalten, daß bey allen begebenden Fällen / ein solches, wie vorhero gebührend empfangen, auch in vorgehenden Kauffs-Contracten von zehen ein Gulden Hand-Lohn gelieffert werden solle. Zu Urkund ist unser Secret an diesen Brieff gehangen, und geben in unse-

unserer Stadt Bamberg. Donnerstag den 5.ten Monaths-Tage Junii nach CHristi unsers Lieben HErren Geburt. 1732.

(L.S) Johann Philipp Eppenauer Hoch-Fürstl. Bambergischer geheimer Rath und Lehen-Probst.

Num. LVII.

Ein fernerer Lehen-Brieff über einen Zehenden.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg ꝛc. Hertzog ꝛc. bekennen und thun kund, offentlich mit diesem Brieff, daß Wir dem Hochgelahrten, unserm N. und Lieben Getreuen N. N. allhier zu Bayreuth, zu gemeinen Lehen recht und redlich verliehen haben, den Zehenden über den Hoff zu N. jenhalb der Steinach gelegen / todten und lebendigen, zehendet zum Theil auch denen G. und S. Relicten, und erträget ungefährlich N. N. Simra Getraides. Item, den gantzen Zehenden zu L. am Oschenberg gelegen, genannt der Hieffen-Zehenden, mit aller ihrer Zugehörung; So derselbe von denen *N. N.* Erben / und deren Theils bevollmächtigten Gewalthabern dem hiesigen Ampts-Hauptmannschafftlichen Secretario N. N. vor N. Gulden Kauff-Schilling, und N. Gulden zum Ley-Kauff käufflich an sich gebracht hat: Und Wir verleihen ersagtem N. N. beschriebene beede Zehenden / mit deren Recht und Gerechtigkeiten, was Wir demselben von Billigkeit und Rechts-wegen daran verleihen sollen und mögen, mit, und in Krafft dieses Brieffes, also, daß Er, und alle seine Lehens-Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts, solche nun hinführo, von uns, unsern Erben und Fürstenthum des Burggrafftthums Nürnberg / zu gemeinen Lehen haben nehmen und empfahen sollen, nach solcher Lehen Recht und Gewohnheit, so offt das Noth geschicht, doch uns, unsern Erben und Fürstenthum des Burggrafftthums Nürnberg / an unserm, und sonsten einem jeden, an seinen Rechten unschädlich und unentgolten. Ohne alle Gefährde. Urkundlich mit unsern hier anhangenden Insiegel besiegelt, und geben in unserer Stadt Bayreuth / den 5. Jul. Anno - - - -

(L.S.) Subscriptio derer Herrn geheimen- und Hoff-Räthe / dann des Hoch-Fürstl. Lehen-Secretarii.

Num.

Num. LVIII.

Umständlicher Lehen-Brieff über einige Cantzley-Lehenbahre Bauern-Güttere ꝛc.

VOn GOttes Gnaden Wir *N. N.* Marggraff zu Brandenburg / tor. Tir. bekennen und thun kund offentlich mit diesen Brieff, daß Wir unserm Unterthanen und Lieben getreuen Georg *N.* Schneidern zu N. zu gemeinen Lehen, recht und redlich verliehen haben, nahmentlich anderthalb Tagwerck Feld in der *N.* Leiten. Ein Viertel Tagwerck Feld, auf den *N.* Berg, und ein Viertel Tagwerck Feld aufm *N.* gelegen: So uns mit der Mannschafft / Türcken- und auch dergleichen extraordinari-Steuern und andern Bottmäßigkeiten, jedoch ausser der Roß- und Hand-Frohn / deren Er und seine Erben allerdinges befreyet, unterworffen: Welche hievor specificirte vier Stücklein, zusammen drey und ein halb Tagwerck Feld, zu dem von Michael *N.* Häffnern zu gedachten N. der Zeit besitzenden Sölden Guth bißher gehörig gewesen / und ernanter Georg *N.* Ihme vor N. Gulden Kauff-Geld, dann N. Thaler Leyh-Kauff abgekauffet: Und behältet der Verkäuffer Michael *N.* die übrigen Ein- und ein Viertel Tagwerck Feld im N. und das halbe Tagwerck Ackers an der Hoff-Raith, nebst den Güthlein, als das Hauß, und den Brenn-Offen, und was zu der erwehnten Hoff-Raith gehörig, weiter vor sich / hingegen tragen beede Kauffs-Interessenten, die auf der gantzen Sölden hafftende onera zu gleichen Theilen, hiernächst und künfftighin mit einander. Weilen aber der Georg N. noch unverheurathet / und mit keinen Leibes-Lehens-Erben versehen / ist auf sein beschehenes Ansuchen, sein ältester Bruder, Thomas *N.* zu berührten N. hierbey in die Mitbelehenschafft eingenommen worden / jedoch, dergestalten und mit der Condition, daß, wann es zu einen Erb-Fall ausschlüge / mithin beregter Georg N. ohne Hinterlassung Weib und Kinder verstürbe / und beregte gemeine Cantzley-Lehenbahre Stücke auf den Mitbelehnten Bruder Thomam N. erblich verfiehlen, uns / dieser, zuförderst ein neu Lehen-Geld davon zu entrichten schuldig / und inzwischen / daferne mit unsern Vorbewust und Bewilligung die Stücke hinwieder zum Theil oder völlig verkaufft werden wolten / daran einige Hinderung zu thun nicht befugt seyn solle: Und wir verleyhen ernanntem Georg N. beschriebene Cantzley-Lehen-Stücke, mit deren Gerechtigkeit, was Wir / Ihme, von Rechts-wegen daran verleihen sollen und mögen, mit, und in Krafft dieses Brieffs, wie

solches am beständigsten geschehen soll / kan und mag / dergestalten und also, daß Er / seine Erben / und künfftige Inhabere berührter Stücke, solche nun hinführo, von uns / unsern Erben und Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg zu gemeinen Cantzley-Lehen haben, nehmen / und empfangen / auch zu ihren besten geniessen / und darmit / als mit andern ihren erkaufften Lehen-Güttern zuthun und zu handeln / guten Fug und Macht haben, solbige aber, anderstwo nirgend, dann vor uns unsern Erben und Nachkommen verrechten und vertretten, wie auch, alles thun und leisten sollen, was andere unsere Unterthanen und Zinns-Leuthe zu thun und zu leisten schuldig sind. Würde auch gedachter Georg N. seine Erben oder andere künfftige Inhabere, offtermeldte Cantzley Lehen-Stücke über kurtz oder lang verkauffen, oder sich sonsten mit demselben Veränderungs-Fälle zu tragen; So sollen sie solches bey unserer Cantzley gebührlich empfangen, und uns jedesmahls der zehende Gulden von der Kauff-Summa zum Lehen Geld gereichet und gegeben werden, nach solcher Lehen / Recht und Gewohnheit. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu urkund mit unsern hievor gedruckten Cantzley Secret, besiegelt / und geben in unserer Stadt Bayreuth den 20. Febr. Anno - -

(L.S.)

Subscriptio derer Hochfürstl. Herren Geheimen und Hofräthe / auch des Lehen-Secretarii.

NB. Mehrere-theils ältere und theils neuere Arten der Lehen-Brieffe findet man in des Joh. Rudolphi Satleri Thesauro Notariorum part. 3. cap. 59. Dann, in dem Anhang des Titii Teutschen Lehen-Rechts sub n. 4. 5. 6. Confer. ab Uffenbach in Tractatu de excelsissimo Consilio Cæsareo-Imperiali aulico cap. 11. sect. 2. p. 125. Wo er einen Keyserlichen-über ein Reichs-Lehen ertheilten Lehen-Brieff beyfüget.

Num. LIX.

Formula eines Lehen-Reverses.

WIr Johann Friedrich, Graff und Herr zu N. bekennen öffentlich mit diesen Brieff, und thun kund allermänniglich, Nachdeme der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr, Johann Philipp, des Heil. Röm. Reichs Fürst

Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, unser gnädiger Herr / uns / im Vollmachts-Nahmen des Hochgebohrnen unsers freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Vetters, Herrn Friedrichs Magni Grafens und Herrns zu N. als der Zeit des ältesten von N. aus Gnaden und zu keiner consequenz, (angesehen derselbe, wegen beständiger Abwesen- und weiten Entsetzenheit / die Administration unsers Hauses Activ-Lehenschafft, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, vermöge eines ordentlichen, und vor diesem Belehnungs-Actu bey dem Fürstlichen Lehen-Hoff originaliter producirten Cessions-Brieffs übergeben und cedieret,) uns zum rechten Mann-Lehen verliehen hat / Dero hohen Stiffts Würtzburg Schencken-Ampt mit seinen Zugehörungen / und die Voigtey zu N. mit ihrer Zugehörung, die auch in das Schencken-Ampt gehöret / alles nach klärlichen Inhalt Sr. Fürstlichen Gnaden Lehen-Brieffs uns deßhalben übergeben, der von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Johann Philipp von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun Wir in Vollmachts Nahmen / wie besagt / oben angeregtes Schencken-Ampt, und die Voigtey N. mit ihrer Zugehörung also von Sr. Fürstlichen Gnaden zu rechten Mann-Lehen empfangen, und Deroselben darüber gewöhnliche Lehen-Pflicht / mit Hand-gebender Treu gelobet und zu GOtt geschwohren, geloben und schwören solches alles hiermit / wissentlich und in Krafft dieses Brieffs. Zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff vorgedruckt, der geben am Tag und Jahr, wie obstehet. ꝛc. ꝛc.

Num. LX.

Eine andere Gattung eines Lehen-Reverses gegen den Lehen-Herren.

Ich N. N. von N. bekenne hiermit öffentlich / und thue kund männiglich mit diesen Lehen-Revers: Demnach der Durchläuchtigste Fürst und Herr Herr N. N. Fürst zu N. mir / und meinen männlichen Lehens-Erben, Inhalts des mir behändigten Lehen-Brieffes / aus besondern Gnaden, das Schloß N. sambt aller desselben Zugehörde, als Scheuern, Stallung / Weyer / Aecker, Wiesen, Holtz / Weinberge / Wunn und Weide ꝛc. nichts davon ausgenommen, so Ihro Hoch-Fürstliche Durchläuchtigkeit Eigenthum ist / zu Lehen verliehen; Daß hierauf Ihro Hoch-Fürstl. Durchl.

Ich einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren, mehr hochgedacht Ihro Hoch-Fürstl. jederzeit getreu / gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero Nutzen und Frommen zu fördern / Schaden und Nachtheil zu wenden / auch alles das zu thun, das einem getreuen Lehen-Mann von Rechts- oder Gewohnheits-wegen zu thun gebühret. Ohne Gefährde. Zu dessen allen mehrern Urkund ist dieser Lehen-Revers mit meinen vorgedruckten Insiegel bestärcket, und eigenhändig unterschrieben worden. N. den - - - Anno - - - -

NB. Mehrere Formulas von allerley Revers-Brieffen auf die ertheilende Leben-Brieffe, findet man in des verschiedentlich allbereit citirten Satlers Thesauro Notariorum Parte 3. Cap. 60.

Num. LXI.

Formula eines Expectanz-Brieffs auf das nächst heimfallende Lehen.

WIr *N. N.* von GOttes Gnaden, Marggraff zu N. N. bekennen hiermit / daß, wegen der unterthänigsten getreuen und nutzlichen Dienste, die uns der Veste, unser Lieber und Getreuer *N.* von *N.* biß daher vielfältig erwiesen / und Er, und seine Erben / uns und unsern Erben fernerhin erweisen sollen und mögen / Wir / aus sonderbahren Gnaden, mit denen Wir Ihme gewogen seyn, gnädigst zugesaget und bewilliget haben; Sagen auch zu, und bewilligen hiermit und in Krafft dieses Brieffes, Ihme, mit den nächsten Mann-Lehen, so uns als Lehen-Herren wieder heimfallen wird, und zuvor niemanden versprochen ist, gnädigst zu begaben / und zu belehnen: Und zwar dergestalten / daß Er solches alsdann von uns zu Mann-Lehen empfangen, bemannen und bedienen / auch deswegen Lehen-Pflicht thun und erstatten solle, wie die vorige Inhabere desselbigen jederzeit gethan haben, und sich Inhalts der alten Lehen-Brieffe gebühret. Zu dessen allen wahren Urkund ꝛc. ꝛc.

Num. XLII.

Alia Formula eines Expectanz-Brieffes auf ein benahmtes Lehen.

WIr *N.* von GOttes Gnaden Bischoff zu N. ꝛc. bekennen hiermit: Demnach Uns, unser Rath und Lieber Getreuer *N.* von *N.* nun viele

le Jahre her, getreulich und nützlich gedienet hat, auch hinführo ferners thun soll, kan und mag; Daß wir derhalben aus sonderbahren Gnaden, damit wir Ihme gewogen sind, gnädigst gewilliget und versprochen haben: Bewilligen und versprechen auch hiermit vor uns, und unsere Nachkommen in Krafft dieses: Sobalden *N. N.* Todtes verfahren, und also das Schloß N. mit seiner Zugehöhr, so Sie N N. Withums-weise besitzet, und zuvor die von N. solches von uns zu Lehen getragen haben, abgegangen, uns wiederum heimfället, alsdann dasselbige Ihme N. von N. und seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben zu Mann-Lehen zu leihen und anzusetzen, wie das, gerührter N. von N. und seine Vorfahren, laut der alten Lehen-Brieffe von uns und unsern Vorfahrern zu Lehen getragen, empfangen, innen gehabt und genossen haben. Zu dessen allen mehrern wahren Urkund ꝛc. ꝛc.

NB. Eine umständliche Formula des von dem Keyser Ferdinando II. dem Chur-Fürsten Johann Georg dem Isten zu Sachsen und dessen nachkommenden männlichen Lehens-Erben auf die Hanauische und einige andere Reichs-Lehen sub dato Neustatt den 13. Aug. 1625. ertheilten Expectanz-Brieffes, nebst der Renovation dieses Expectanz-Rechts von dem Keyser Leopoldo, Glorwürdigster Gedächtnus, de dato Wien den 20. Octobr. 1693. und einem Extract Reichs-Hoff-Raths-Protocolli von 26. Jul. 1719. die separation derer Hanauischen Reichs-Lehen von dem Allodio concernierende, ist in Electis Juris Publici Tom. XV. part. 10. *Num.* 57. anzutreffen, und allda allenfalls nachzulesen.

Num. LXIII.

Formula Supplicationis um Ertheilung eines Lehenherrlichen Consenses.

PP.

EUer Hoch-Fürstl. Durchl. ist gnädigst errinnerlich, daß ich, mein, von Deroselben zu Ritter-Mann-Lehen tragendes Guth *N.* vor *N.* Jahren allschon, von *N. N* um N. tausend Gulden käufflich an mich gebracht habe. Obwohlen nun aber ein nahmhafftes allbereit, an diesen Kauff-Gelds-Quanto dem N. N. abgetragen habe; So fehlen mir daran doch noch à *N.* tausend Gulden, die Ich gleichergestalten um so mehrers gar abgeführet wünschen möchte, da mein Verkauffer mich deßfalls tringet, und Er, mir, weiters nachzusehen, bißhero nicht hat vermöget werden können;

Gelanget demnach an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hierdurch meine unterthänigste Bitte, Dieselben geruhen gnädigst, in Betracht dieser erheblichen Umstände, und daß ich auch noch ein nahmhafftes, in die zimlich eingegangene Schloß-Gebäude, dann sonsten zu Besserung der Lehen zu verwenden genöthiget bin, mir, Dero Lehenherrlichen Consens auf N. tausend Gulden, (welche, Theils meine Ehe-Consortin, und Theils N. N. auf die von mir an Sie ausstellende speciale obligationes, dann den von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. in die darinnen an Sie verschreibende hypothec, an Sie gnädigst ertheilenden Consens, mir vorzustrecken gesonnen sind,) in so lange gnädigst angedeyhen zu lassen, biß Ich, binnen denen nächsten N. Jahren, diese Consens-Geldere hinwiederum abzuführen vermögend seyn werde. Es reichet diese Lehenherrliche gnädigste Bewilligung noch nicht gar an den dritten Theil (den halben Theil, die zwey Drittel) des wahren Wehrts von meinen à N. tausend Gulden im Wehrt sich befindenden Lehen-Guth, wannenhero ich dann auch an der gnädigsten deferenz meines unterthänigsten Ansuchens um so weniger zweiffele, und vor die mir hierbey erweisende Hoch-Fürstl. hohe Hulde, in tieffster submission allstets verharre ꝛc.

Num. LXIV.

Formula einer obligation zur Verpfändung einiger Lehens-Pertinentien und deren fructuum.

WIr Endes-Unterschriebene A. M. dann G. H. S. und C. H. von W. auf S. B. und W respectivè Obrist Wachtmeister, Rittmeister und Caders, dann allerseits respect. Gebrüdere und Vettere, und zwar letzterer mit ertheilenden Consens seines Herrn Curatoris des Hoch-Fürstlichen Brandenburgischen Hoff- und Justitien-Raths, auch Hoff-Gerichts-Assessoris, Herrn N. N. urkunden und bekennen hiermit, propriô nomine, für uns, unsere Erben und Erbnehmen, in Krafft dieses, daß auf unser inständiges bittliches Ansuchen, uns, denen W. Gebrüdern und Vettern S. T. Herr Hoff-Rath N. N. in B. zu unsern besondern bedürffen und mercklichen Nutzen, absonderlich aber, zu völliger Abführung derer von Herrn W. H. von F. auf U. und D. wegen Weyland Ders seel. Ehe-Consortin Frauen C. M. von F. gebohrnen von W. an uns bißhero noch zu fordern gehabten, mit einen Hoch-Fürstl. Consens de dato den 23. Octobr. 1693. und einen hiernebst errichteten gnädigst confirmirten Recess, gesicherten dotal- und alimentations-Geldern, fünffhundert Gulden Fränckl.

den Gulden zu 60. kr. gerechnet / an gangbahren unverschlagenen Sorten-baar, auf drey Jahr lang / von 1. April. cur. anni angerechnet, dermassen und also vorgeliehen habe, daß wir schuldig und gehalten seyn sollen, Ihme, Herrn Hoff-Rath N. N. nach dem Verlauff dieser Zeit / solches Capital in einer unzertrennten Summa hinwieder danckbarlich zu vergnügen / und solches inzwischen, verabredet und vergliechener massen, mit sechs pro Cento, und zwar von halben Jahren zu halben Jahren, richtig zu verinteressieren.

Geloben demnach hierauf unter expresser Begebung der rechtlichen Ausflucht nicht zugezehlten, oder in unsern Nutzen nicht verwendeten Geldes, bey unsern adelichen wahren Worten / guter Treu und Glauben, ermeldten Herrn Darleyher, dessen Erben und Erbnehmen, oder jeden dessen Cessionario und getreuen dieser Obligation Inhabern und Vorzeigern, die uns vorgeliehene 500. Gulden Fränckl. zu obbemeldter Zeit / ohne alle causierende Schäden und Kosten, an Reichs-gültigen / zur Zeit der Zahlung gäng- und geben Sorten / ohne die geringste Ein- und Wieder-Rede, danckbarlich und richtig hinwieder abzuführen / und die Geldere jährlich mit 6. pro Cento, und zwar von halben Jahren zu halben Jahren, mithin jedesmahl halb 1.mo Octobris, und halb ult. Martii ohne einiges fordern und mahnen zu verzinsen, und dieses alles bey Verpfändung unserer derer W. Gebrüdere und Vettere sämbtlich liegenden und fahrenden Vermögens / wo dieses befindlich / so viel jedoch dazu vonnöthen, insonderheit aber unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen ältern Unterpfands-Rechts, welches oben gedachter Herr von F. nach dem durch gegenwärtiges Vorlehen gar ablösenden Herrschafftlichen Consens de Anno 1693. auf 5. schon gehabt hat, in quantum opus, auch unter der- mit gnädigster Lehen-Herrschafft Genehmhaltung und Consens, & cum clausula constituti possessorii hierdurch beschehenden expressen Verhypothecierung unserer, der Zeit gantz unverpfändet und unversetzten Unterthanen, benandtlich Albert Schmidt und Lorentz Oyel, beede zu W. und deren Jährlichen an uns zu reichen schuldigen beständigen Herrschafftlichen Gefälle von 17. fl. 21. kr. an Geld, dann 1. Simra 8. Mäß Korn / 1. Simra 5. Mäß Gersten, und 4. Simra Habern, welche von unsern gemeinsamen Verwalter Z. H. nach der- von Ihme / auf unserm Befehl, dem Herrn Darleyher stipulatâ manû hierunter beschehenen Zusage, oder dessen Successorn, allemahl von halben Jahren zu halben Jahren, Interesse locô, an ermeldten unsern Herrn Darleyher, oder jeden getreuen dieser obligation Inhabern ohnfehlbar vergnüget werden, und wir daran biß zur Abtilgung des Capitals selbsten was

zu participiren nicht befugt seyn sollen, als die wir uns nicht nur hierbey al-
ler und jeder rechtlichen- sowohlen gemeinen- als besondern Ausflüchte, wie
die immer Nahmen haben mögen und erdacht werden können / besonders
aller Indulten / Moratorien / restitution in integrum, und was sonsten
einem Schuldner zum Besten, denen Glaubigern aber zum Schaden ist ge-
ordnet, und gereichen könte, auf das beste und kräfftigste, hiermit verzei-
hen und begeben: Welcherhalben dann auch diese respective obligation,
nebst den darüber auszuwürcken expressè zugesagten Hoch-Fürstlichen Le-
hen-herrschafftlichen Consens, (welche beede jedoch nur vor eine obligation
gelten,) als ein Instrumentum guarentigiatum jederzeit angesehen, und
uns die W. Gebrüdere und Vettere, oder die Unsrigen, wer Sie auch
seyn werden / hierbey nichts als die prompte und baare Bezahlung befrey-
en solle. Dessen allen zu mehrerer Urkund und Bekräfftigung haben wir
die W. Gebrüdere und Vettere uns eigenhändig unterschrieben, und unsere
gewöhnliche Pettschafften vorgedrucket. So geschehen S. den 30. Mart.
Anno - - - -

(L.S.) A. M. de W. (L.S.) G. H. S. von W.
(L.S.) C. H von W.
(L.S.) N. N. als consentierender Curator vor-
herstehenden Herrn Cadets von W.

Num. LXV.

Formula des auf die vorherstehende obligation erfolg-ten Lehen-Herrschafftlichen Consenses.

Von GOttes Gnaden Wir G. W. Marggraff zu B. in P. zu M. ꝛc. Hertzog, plenô tit. bekennen und thun hiermit offentlich kund / was gestalten uns der hiesige Regierungs-Advocatus A. M. Mandatariô nomine derer respective Gebrüdere und Vettern A. M. G. H. S. und C. H. von W. zu S. unterm 20. hujus schrifftlich gehorsamst zu vernehmen gegeben, daß ersagten von W. mit denen- vermöge Lehenherrlichen Consensus vom 29. Jan. instehenden Jahres, vom Lieutenant von V. aufgenommenen 800. Gulden Fränckl. den vor Weyland G. C. von W. Ehe-Consortin, eine gebohrne von B. am 23. Octobr. 1693. ertheilten Verwittumbs-Brieff abzulösen unmöglich gewesen wäre, und sich dannenhero selbige ver-

müß-

müßiget seheten, zu völliger Abführung des Vesten W. H. von F. wegen seiner allbereit abgelebten Ehe-Wirthin C. M. gebohrner von W. annoch zu erfordern habender dotal- und alimentations-Gelder, von dem Hochgelahrten unserm Hoff Rath N. N. 500. fl Fränckl. fernerweit An-Lehensweise aufzunehmen, und beziehlten Bewittums-Consens damit vollkommen abzulösen, mit gehorsamster Bitte, darüber ad triennium auf ihre zu Ritter-Mann-Leben besitzende Güttere Lehenherrliche Bewilligung zu ertheilen. Wann wir nun in Betracht der angeführten Umstände, und damit wenigstens Eingangs gedachter den 23. Octobr. Anno 1693. extradirter Bewilligungs-Brieff längers nicht unabgelöset bleibe, ad petitum gnädigst zu deferiren gemeinet sind; Als thun wir ein solches, und bewilligen hiermit gnädigst, daß ernante Gebrüdere und Vettere von W. zu S. sothane 500. Gulden Fränckl. auf drey Jahr lang, von unsern Hoff-Rath N. N. aufnehmen, mit sothanen Geldern berührten Bewittums-Consens de 23. Octobr. 1693. ablösen, und ad cassandum sogleich zuruck geben, das jetzig aufnehmende An-Lehen aber, in conformitæt der dem Darleyher sub 30. passato absonderlich ertheilten obligation binnen denen dreyen Jahren, à primo hujus an, mit sechs vom hundert, und zwar von halben Jahren zu halben Jahren richtig verzinsen, und nach Verlauff der beniehmten Zeit, solches wieder abtragen, und gegenwärtigen Consens, wie sie sich, vi reversus vom heutigen dato obligieret, ad cassandum ebenfalls retradieren sollen: Anerwogen auffer deme, wann nehmlich deme nicht nachgelebet wird, dem Creditori Hoff-Rath N. N. und denen Seinigen sodann freystehet, sich, mit unsern Vorbewust, und durch erlaubte Wege, aus denen Ritter-Mann-Lehenbahren Güttern zu S. und sonderlich von denen nach der berührten obligation zur Special-hypothec und gewiesser Versicherung der Zinßen verschriebenen beeden Hintersassen zu W. Albrecht Schmidten, und Lorentz Opeln, mit ihren jährlichen Gefällen, so viel nehmlich erforderlich ist, bezahlt zu machen: Welchenfalls wir uns jedoch reservieren, die Ablösung von andern derer debitorum Vermögen, wie es uns gelegen, selber thun zu lassen, und solle ein solches, weder uns, unsern Erben und Fürstenthum, noch sonsten jemand zum Schaden gereichen. Ohne alle Gefährde. Urkundlich mit unsern hiervor gedruckten Insiegel besiegelt, und geben in unserer Stadt B. den 27. April. Anno - - - -

(L.S.)

Subscriptio derer Hochfürstl. Herrn Geheimen und Hoffräthe, dann des Lehen-Secretarii.

Num. LXVI.

Alia Formula Consensus in die Verpfändung des Lehens/ vid. apud Winziger. in annotat. ad Stryckii Examen Juris Feudal. cap 19. quæst. 8.

VOn GOttes Gnaden Wir Friedrich August, Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun kund/ daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, unsers Lieben Getreuen Cäji, zu denenjenigen 6000. Thalern, die Er bey Mævio um Land-übliche Verzinsung auf zwey Jahr, und gegen Verpfändung seiner sämbtlichen Antheile derer Dörffer N. N. aufgenommen, unsern Consens gegeben haben; Geben denselbigen auch dazu aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeits-wegen hiermit und in Krafft dieses, und bekennen dem Gläubiger angeregte 6000. Thaler Capital/ sambt deren Zinnßen, Inhalts der obligation, welche uns, unterm dato den 22. April. dieses Jahrs in originali vorgetragen, und davon vidimirte Abschrifft bey unserer Cantzley behalten worden, an und auf den verschriebenen Unterpfanden habend, und gewärtig, ihme auch solche dafür verhafftet zu seyn, jedoch uns/ unsern Erben und Nachkomen, an unsern hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten/ auch sonsten männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, und/ daß Ausgangs zweyer Jahre, die Wieder-Ablösung erfolge, sonsten wollen Wir uns/ oder wem Wir es verstatten werden, solche zu thun, vorbehalten haben. Treulich, sonder Gefährde. Zu Urkund mit unsern zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden. den 11. Jul. 1695.

Num. LXVII.

Noch eine Formula eines Lehenherrlichen Consensus zur dereinstigen Abstandung der Töchter aus dem Lehen/ im Fall der ermanglenden männlichen Abstammung. vid. Florini in Oeconomo prudente & legali continuato, Lib. I. Sect. 4. cap. 2. §. 14. in annotat. Juridicis.

WIr N. N. ꝛc. bekennen ꝛc. Nachdeme uns der Veste unser Lieber Getreuer *N N.* unterthänigst zu erkennen gegeben/ wie Ihm GOtt der Allmächtige, mit keinen Leibes-Erben, sondern alleine mit Töchtern/ Nah-

mens

mens N. N. N. N. ꝛc. geseegnet/ denen Er, aus väterlicher Affection, ihre Unterhaltung zu verschaffen schuldig, mit unterthänigster Bitte, weilen Er solches, in Ermangelung anderer Güttere, anderst nicht, als auf unser Eigenthum, und seine Lehen, nehmlichen N. N. N. (hier werden die Lehen specificieret) und in Summa allen denenjenigen Lehen-Stücken, welche in dreyen unterschiedlichen Lehen-Brieffen ausdrücklich specificieret/ auch allen und jeden, ihren Zu- und Eingehörungen, als welche vermöge beygelegter Specification, ein weit mehrers betrügen zu thun wüste: Wir wolten Ihnen - - - Gulden Fränckischer Landes-Währung darauf gnädigst bekennen und bewilligen, dergestalten, daß besagte seine Töchtere, nach seinen zu GOtt gestellten tödtlichen Hintritt, von solchen Lehen abzutretten nicht schuldig seyn solten/ es seyen dann berührte - - Gulden ohne allen Kosten und Schaden zur Gnüge abgestattet/ und völlig entrichtet, und zu dem Ende um die Gebühr, Bekandtnus-Brieff ertheilen lassen: Solchemnach bekennen Wir, und thun kund jedermänniglich, daß Wir/ besagtes *N. N.* unterthänigste Bitte angesehen, und bemeldten seinen Töchtern N. N. N. N. ꝛc. ꝛc. obberührte - - - Gulden auf obspecificirten Lehen-Stücken gnädigst bekandt und bewilliget, also/ und dergestalten, da Er, *N. N.* ohne männliche Leibes-Erben Todtes verfahren solte/ alsdann die - - - Gulden, denenselben/ von Uns, oder denen Wir es sonsten anbefehlen, ehe und bevor Sie uns diese Lehen einraumen/ würcklich abgestattet und entrichtet werden sollen: Thun auch solche Bewilligung hiermit und in Krafft dieses Brieffs, vor uns und unsere Nachkommen, jedoch dergestalten, daß/ weilen diese Lehen auf den Fall stehen, es unsers Ritter-Lehen-Hoffs Bewilligungs-Gewohnheit, und andern Rechten, ohne alle Nachtheil und Præjudiz seyn solle. Alles ohne Gefährde, Zu Urkund ꝛc. ꝛc. der gegeben ist/ den ꝛc. ꝛc. Anno - - - -

NB. Es könte zwar leichtlich/ theils eine weitere formula obligationis zur Verpfändung einiger Lehens-Pertinentien, und deren fructuum, und zwar nebst den Consens des proximi Agnati und derer Mitbelehnten, theils auch/ ein darauf beliebender Lehenherrlicher Consens, hier inserieret werden; Weilen aber die Lehens-Formulæ ohnehin starck angewachsen; So wird dieses unterlassen/ und hierbey erinnert, daß/ allenfalls mit zu Hülffe Nehmung der oben sub *Numeris* LXIV. und LXV. schon vorgekommenen Formulen/ paucis ibi mutandis, diesem Abgang leichtlich abzuhelffen, und wird übrigens gegenwärtig noch annectieret, daß in des ab Uffenbach Tractat von Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath cap. 11. Sect. 2. posit. X. p. 136. nicht min-

der eine Formula eines Keyserl. Consensus zur Lehens-Verpfändung für ein aufgenommenes Anlehen ꝛc. wiewohlen in Lingua Latina anzutreffen seye, gleichwie auch in des Stryckii Tractatu de Cautelis Contractuum necessariis. Sect. 2. cap. 1. §. 24. eine umständliche Formula obligationis super mutuo zu erlesen.

Num. LXIIX.

Formula Supplicationis um Lehenherrlichen Consens und Confirmation eines adelichen Heuraths- und Bewittums-Briefs.

WOhin Ich mit meiner Ehe-Consortin *N. N.* einer gebohrnen von *N.* bey unserer letzthin untern 10. September dieses Jahrs erfolgten Verheyrathung, die, vor nöthig erachtete pacta dotalia getroffen, und in wie weit Ich das von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lehen tragende Guth *N.* unter anhoffender Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigster approbation hierbey mit zu obligieren, mich vermüßiget gesehen habe; *Ein solches* werden Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aus denen anschlüßigen pactis dotalibus in mehrern gnädigst zu ersehen geruhen. Allermassen dann nun Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. in huldreicher Erwägung / der / meines Orts / meiner Ehe-Consortin ratione des von Ihr, mir, würcklichen ein- und zugebrachten Vermögens / dann ihres künfftigen Bewittums / allen Rechten gemäß, schuldigen gnugsamen Versicherung, und daß dasjenige / worzü Ich mich in pactis dotalibus gegen Sie obligieret habe, gleichwohlen noch nicht gar den dritten Theil, (den halben Theil, die zwey Drittel) des wahren Wehrts, des von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lehen tragen Guths *N.* importieret, hierein gnädigst zu willigen / hoffentlich kein Bedencken haben werden; Als ersuche auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. deßfalls hierum unterthänigst / verhoffe mithin gehorsamst, daß höchst-Dieselben meine auf der Billigkeit beruhende Ehe-Pacta vollkommen zu confirmieren, und also in deren Inhalt zu consentieren / huldreich geruhen werden: So Ich mit allen schuldigsten unterthänigsten und getreuesten Diensten jederzeit hinwieder zu demeriren ohnermangeln, dabey Zeit Lebens in tieffsten respect verharren werde ꝛc.

Num.

Num. LXIX.

Formula eines adelichen Heurathes- und Bewittums-Brieffes / vid. Stryckius in Tractatu de Cautelis Contractuum neceſſariis. Sect. 3. cap. 8. §. 3.

KUnd und zu wiſſen ſeye männiglich, daß heute unten geſetzten dato zwiſchen dem Hochwohlgebohrnen Herrn D. von M. am einen- und der Hochwohlgebohrnen Fräulein Even Sophien von K. des Hochwohlgebohrnen Herrn H. von K. nachgelaſſenen eheleiblichen Fräulein Tochter, am andern Theile / GOtt zu Ehren, und beyder Hochadelicher Perſohnen Nutzen und Wohlfahrt, mit Rath, Conſens und Einwilligung / der auch Hochwohlgebohruen Frauen *N. N.* als der wohlgedachten Fräulein Even Sophien von K. leiblichen Frauen Mutter, ingleichen ihres verordneten beſtätigten Vormundes Herrn N. N. eine kräfftige und beſtändige adeliche Heurathes-Abrede folgender maſſen tractieret, bewilliget und beſchloſſen worden: Daß nehmlich obbenante beyde Perſohnen, der Herr D. von M. und die Fräulein Eva Sophia von K. nochmahls per verba de præſenti verſprechen, daß Sie einander zur heiligen Ehe nehmen und haben, auch ſolche Ehe / Chriſt-adelichem Gebrauch gemäs, durch die prieſterliche Copulation und adeliches Beylager, ſo auf beyderſeits gleichmäßige Unkoſten geſchehen ſolle, confirmieren und beſtättigen laſſen / folgends gegen- und miteinander in ehelicher Pflicht / beſtändiger Liebe und Treue ſich alſo halten und erweiſen wollen, wie frommen Chriſtlichen adelichen Gemahlen wohl anſtehet und geziemet ꝛc. Die Bürde ſolchen Eheſtandes nun dem Herrn Bräutigam in etwas zu erleichtern, hat der Herr Vormund N. N. 4000. Reichs-Thaler, zum Ehe-Gelde, wegen der Ihme verlobten Fräulein Braut verſprochen und zugeſaget / und zwar dergeſtalten, daß förderlichſt nach gehaltener Hochzeit, dieſelbe, dem von M. entweder baar / (daferne es nehmlich von denen Schuldnern, mittler Zeit zu erlangen /) oder mit guten Brieffen und Siegeln, ſo der Fräulein Braut, aus ihrer väterlichen Verlaſſenſchafft allbereits zukommen, bezahlet und richtig gemachet werden ſollen: Dahingegen der Herr Bräutigam / ſich in Krafft dieſes obligat und verpflichtet hat gemacht / daß auf den Fall ſeines tödtlichen Hintritts, (welchen der Allerhöchſte lange gnädiglich verhüten wolle) ſeiner Liebſten E. S. von L. ſolche 4000. Thlr. Ehe-Geld, nebſt 2000. Thlr. Gegen-Vermächtnus oder Beſſerung ihres Gefallens damit zu gebahren / dieſelbi-

gen zu nutzen / zu genieſſen, und zu gebrauchen / aus ſeinen Lehen-Güttern oder von deſſelben Lehen-Geldern / ſo Er / in Krafft dieſes unterpfändlich cum conſtituto poſſeſſorio verſchreibet, baar bezahlet werden / oder daferne alsdann die Verſchreibungen, damit der Herr Bräutigam wegen obiger 4000. Thaler Ehe-Geldes contentieret ſeyn würde, in deſſelbigen Verlaſſenſchafft noch vorhanden, ſo ſolle E. S. von K. ſolche Verſchreibung erhalten. Über das ſoll auf des Herrn D. von M. Todtes-Fall deſſen geliebte Frau Gemahlin, und alsdann Wittwe E. S. von K. mit guter Trauer-Kleidung / einen bedeckten Wagen / mit der Zugehöhr, dann 4. Pferden / auch dazu behöhrigen Zeugen wohl verſehen und verſorget werden. Nebſt deme ſolle E. S. von K. auf den Fall ihres Liebſten D. von M. ſeeligen Hintritts, aus deſſelben Lehen-Güttern, oder von deſſen Lehen-Geldern, die Zeit ihres unverruckten Wittwenſtandes, Jährlich zum Unterhalt und Wohnung ein hundert und achtzig Thaler, ohnweigerlich und baar, und zwar, bald nach dem Begräbnus anzufangen, und die folgende Jahre eben um dieſelbige Zeit, von denen Lehens-Erben oder den nächſten Lehens-Folgern gezahlet und gegeben werden; So balden aber E. S. von K. zur andern Ehe geſchritten ſeyn wird, ſolle Sie die Aliment-Gelder und Wohnung der 180. Thlr. ferners zu fordern und zu nehmen nicht berechtiget ſeyn, ſondern die Lehen mit ſolcher Beſchwehrde verſchohnet werden; Geſtalten auch / die Fräulein E. S. von K. von jetzo an, und biß zu völliger Contentierung obgeſetzten allen, nicht nur alleine / ihres Liebſten D. von M. jetzige und künfftige Lehen-Gelder, Lehen- und Erb-Gütter zu einen rechten wahren Unterpfand cum conſtituto poſſeſſorio hafften, ſondern Sie auch darinnen das Jus retractus haben und behalten ſoll: Wie dann auch der Herr Bräutigam über dieſe Ehe-Stifftung und ſeine darinnen geſchehene Verpflichtung einen Lehenherrlichen Conſens auf ſeine Koſten auswürcken / und ſeiner Liebſten einzuhändigen verſprochen und zugeſaget hat.

Was ſonſten auſſer denen 4000. Thlrn. verſprochenes Ehe-Geld / die Fräulein E. S. von K. ihrem Hertzliebſten D. von M. an Gelde / Gold, Silber / Nominibus und auſſenſtehenden Schulden / an Schmuck, Kleidung, Kleinodien, Leinen-Gewand / Kaſten, Laden, Truhen und andern Paraphernal-Güttern / wie die auch ſonſten Nahmen haben mögen, zubringen wird / oder auch in ſtehender Ehe ererben, oder ſonſten erlangen möchte / hat D. von M. ſich verbindlich dahin erkläret, daß Er deren Adminiſtration und Verwaltung nicht haben, wie ingleichen auch mit denen väterlichen Schulden nichts zu ſchaffen haben wolle. Es würde auch gleich der Herr Bräutigam D. von M. zur Zeit ſeines ſeel. Abſterbens, aus dieſer

Ehe

Ehe erzeugte eheliche Leibes-Kinder verlassen oder nicht; So solle dennoch in alle Wege seiner Liebsten E. S. von K. die freye Wahl gegönnet und gelassen werden, ob Sie sich des von M. Erb- und Verlassenschafft cum onere & commodo anmassen/ oder sich deren gäntzlich enthalten, und ihr eingebrachtes Ehe-Geld/ nebst der verschriebenen Besserung der 2000 Thlr. die Wohnung, und Aliment-Gelder, und was Ihr sonsten hier oben verschrieben, sowohlen das halbe Hochzeit-Geschenck/ und ander Ihr/ ausser dem Ehe-Geld eingebrachtes Guth an Geld, Gold/ Silber, Kleinodien/ Schmuck, Kleidung/ Kasten/ Laden, Betten, Bett-Gewand, Leinen-Geräthe, und wie es sonsten genennet werden mag/ nichts davon ausgeschlossen/ sowohlen die Morgengabe, und was Sie sonsten ererbet/ oder acquiriret/ und in stehender Ehe erlanget haben mögte/ hinwieder an und zu sich nehmen, und als ihr Eigenthum ihres Gefallens nutzen/ niessen und gebrauchen wolle. Solte hingegen die Fräulein E. S. von K. vor Ihren Bräutigam und Liebsten Herrn D. von M. (welches GOtt gleichfalls noch lange Zeit gnädiglich abwenden wolle) mit hinterlassenen von Ihnen beyderseits erzeugten eines oder mehr Kindern diese Welt gesegnen; So solle die Theilung der Verlassenschafft, wie die Nahmen haben mag, zwischen dem Herrn Bräutigam und ihren beyderseits erzeugten eheligen Kindern, besage der Brandenb. Constitution geschehen, und deme von M. davon der halbe Theil eigenthumlich zukommen, der andere halbe Theil aber denen Kindern verbleiben. Würden aber zur Zeit der jetzigen Fräulein Braut E. S. von K. seeligen Absterbens keine Kinder, so von ihnen beyden ehelich erzeuget, noch am Leben und verhanden seyn, alsdann sollen dem Herrn D. von M. die 40000. Thaler Ehe-Geld eigenthümlich verbleiben, und darneben von der Fräulein E. S. von K. übrigen Verlassenschafft und Paraphernal-Güttern von deren nächsten Freunden und Erben, Ihme, noch 2000. Thaler inner einer halben Jahres Frist, nach ihren Absterben, nebst dem halben Hochzeit-Geschencke gegeben werden: Und solle über obgesetztes, dem Herrn Bräutigam D. von M. sowohlen/ als dessen hertzliebsten Fräulein E. S. von K. zugelassen seyn, einander auf begebende Fälle/ durch ein Testament, Codicill, donation mortis causa, oder jeden andern letzten Willen besser zu bedencken/ und ihnen also beyderseits, die freye Macht und Gewalt, von den ihrigen nach Gefallen zu disponieren verbleiben.

Solte dann letzlich diese Ehe-Stifftung auf den einen oder andern begebenden Fall, als pacta dotalia, und eine convention inter vivos vor kräfftig und gültig nicht agnoscieret und gehalten werden wollen; So ist doch des Herrn Bräutigam D. von M. und dessen geliebten Braut Fräu-

lein

lein E. S. von K. eigentlicher Will und Meinung / daß obgesetztes alles / als ein letzter Wille, oder Codicill, oder Schenckung auf den Todten-Fall, oder wie es sonsten vermöge der beschriebenen Rechte und der üblichen observanz am kräfftigsten seyn mag, und also in der allerbesten Form, Art und Weise der Rechten gültig, kräfftig und beständig seyn und verbleiben solle. Urkundlich und zu steter vester Haltung obgesetzten allen ist diese Ehe-Stifftung von dem Herrn Bräutigam, der Jungfer Braut, deroselben Herrn Vormund, und fünff dazu erbettenen Zeugen unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen N. Anno - - - -

Num. LXX.

Alia Formula eines adelichen Heüraths- und Bewittums-Brieff.

IM Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes Amen. Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich / daß anheute zu Endes gesetzten dato, nach vorhero eingehohlten Rath und Consens beederseits respectivè Eltern und Befreunden, zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Leonhard von P. auf D. U. L. und B. ꝛc. Hoch-Fürstl. B. Cammer-Junckern ꝛc. dann der Hochwohlgebohrnen Fräulein Rosina Dorothea, des Hochwohlgebohrnen Herrn Wolff Christophs von R. auf S. H. L. und N. ꝛc. eheleiblichen Tochter, durch die zu Ende benannte erbettene Herrn und Befreunde, eine Christliche Heürath und Ehe-Beredung abgehandelt und beschlossen worden, wie folget: Vors erste haben jetztbesagte beyde verliebt und verlobte Personen, und zwar Herr Joachim Leonhard von P. die Fräulein Rosina Dorothea, und diese hinwiederum Ihn / Herrn von P. zum Stande der Heil. Ehe zu nehmen / zu haben und zu behalten / auch dasselbe, mit Verleihung Göttlicher Gnaden, förderlichst Christlicher Ordnung nach / durch die priesterliche Copulation und eheliches Beylager zu vollziehen und bestättigen zu lassen, auch nachgehends / wie frommen gottsfürchtigen Eheleuthen zustehet und gebühret / einander zu lieben / es beederseits treulich zu meinen / und damit, biß in den Todt zu continuiren, Handgebend zugesaget, gelobet und versprochen, dazu Ihnen der Allerhöchste seine Göttliche Gnade und reichen Seegen von oben herab geben und verleihen wolle: Und damit Sie in solchen ihren Ehe- und Ehren-Stande desto besser mit einander leben und sich erhalten mögen; Hat vors andere der

Fräulein Braut Herr Vater zugesaget und versprochen / jetztbemeldte seine liebe Tochter mit einer ehrlichen ihrem Stande gemäsen Ausfertigung zu versehen, und derselben über dieses / nach Verfliessung Jahr und Tage, vom ehelichen Beylager anzurechnen, noch zu einen Heyraths-Guth zwey tausend Gulden Fränckl. guter Landes-Währung gegen gebührende Quittung zu reichen und zu entrichten, oder, im Fall die baare Bezahlung auf berührte Zeit nicht erfolgen thäte / alsdann solches Heyraths-Guth Jährlichen mit hundert Gulden zu verzinsen. Dargegen hat drittens der Herr Bräutigam, der Fräulein Braut / zur gewöhnlichen Wieder-Lage und Gegen-Geld gesetzet zwey tausend Gulden / und dreyhundert Gulden Morgen-Gabe / (doch, daß dieses letztere in keinen Ruckfall zu ziehen /) womit Er Sie auf seine sowohlen anjetzo besitzende, als künfftige Haabe und Güttere hiermit und in Krafft dieses versichern und vergewiesern / auch hierüber Herrschafftlichen Consens ausbringen will: Wie dann die Fräulein Braut / die Zeit ihres Lebens / von jetzt berührten 2000. Gulden Wieder-Lag, die gebührliche Abnutzung, als von 20. Gulden, einen Gulden jährlich zu geniessen haben solle: Daß also Heyraths-Guth / Gegensatz und Morgengabe zusammen 4300. Gulden austragen. Damit aber viertens, im Fall der Herr Bräutigam (welches der Höchste noch lange verhüten wolle,) vor ihr der Fräulein Braut versterben / und Sie in den betrübten Wittwenstand gesetzet werden solte, selbige sich desto besser möchte hinbringen können / soll Sie, so lange Sie in den Wittwenstande verbleibet, folgende Bewittums-Nutzung Jährlichen zu geniessen haben: Als ein Hauß oder adeliche Wohnung in der Stadt N. darinnen sich eine adeliche Wittib wohl betragen, auch etwas an Rind und andern Viehe halten kan, sambt nothdürfftigen Bau- Bräu- und Brenn-Holtz / oder Jährlichen dafür sechtzig Gulden. Ferners zwey Scheffel Waitz, sechs Scheffel Korn / sechs Scheffel Gersten, sechs Scheffel Habern / vier Achtel Erbsen / und zwey Achtel Linsen, alles *N.* Mas / jederzeit in natura und an guten tüchtigen Körnern, dann, einen Centner Karpff-Fisch, oder nach Land-üblichen Preiß das Geld dafür. Angleichen drey Eymer Wein, den Eymer vor 4. fl. und 12. Eymer Bier, den Eymer vor 1. fl. 12. kr. gerechnet, beedes N. Eich, ein Rind zu dritthalben Centnern um 12. fl. ein Schwein zu 3. Gulden, und solle bey den künfftigen Lehens Folger die Wahl stehen, ob Er diese Species in natura. oder nach dem hierangesetzten Tax abstatten wolle? Dann auf zwey Stück Rind-Vieh zwey Fuder Heu und vier Schock Strohe, welches alles von des Herrn Bräutigams erwehnten künfftigen Lehens-Folgern, ohne Ihr, der Frauen Wittib eintzigen Kosten verschaffet und geliefert werden solle. Fünfftens

tens ist derer Todt- und anderer Fälle halber/ die sich nach GOttes unerforschlichen Rath und Willen, zwischen diesen beeden antrettenden Ehe-Leuthen ereignen und begeben möchten, abgeredet und vergliechen worden, wann beede Ehe-Leuthe, wie zu wünschen, und von GOtt zu hoffen/ miteinander Kinder erzeugen würden, sodann aber eines, vor dem andern mit Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben versterben, und der Fall sich Anfangs an den Herrn von P. ereignen thäte, so solle die Frau Wittib, die Kindere, wie einer getreuen Mutter oblieget, adelichen Gebrauch gemäs, aus dessen Verlassenschafft, mit Rath beyderseits nächsten Anverwandten, ehrlich und in aller Gottesfurcht, auch andern adelichen wohlanständigen Tugenden und Künsten aufferziehen und unterweisen lassen/ auch, da Sie/ bey den Kindern zu verbleiben, belieben wolte, ihr die administration der Güttere/ selbige pfleglich zu nutzen und zu genieſſen, auch von denen Intraden und Gefällen in baulichen Würden und Besserung zu erhalten/ unweigerlich/ nach Witthums-Recht und Gewohnheit, jedoch gegen erleidentliche Rechnung gelassen werden solle. Soferne aber sechstens der Frauen Wittib bey denen Kindern zu bleiben nicht anständig, sondern/ welches beyihren Gefallen stehet, sich ihres Bewitthums zu halten gesonnen ist/ soll Ihr, auſſer der im obigen vierten punct angezogenen Bewitthums-Nutzung/ das zugebrachte Heyraths-Guth, ingleichen die 2000. Gulden Wiederlag-Geld, oder die versicherte Verzinsung davan/ auch was Ihr sonsten, in währender Ehe mag geschencket worden seyn/ dann, die Helffte der Fahrnus, worunter das Silber-Geschirr/ Baarschafft, Ketten/ Kleinodien/ Ringe und verbrieffte Schulden zu verstehen, (ausgenommen/ was zum reißigen Zeug, Wehr und Waffen gehöhrig,) unweigerlich, auch ohne der Frauen Wittib Kosten oder Schaden ausgeantwortet und gereichet werden. Gleiche Meinung hat es auch siebendens/ wann die Frau Wittib in die andere Ehe sich wieder begeben thäte/ da Ihr dann, ebenfalls/ alle in vorhergehenden punct specificirte Stücke überliefert, hingegen die Bewittums-Nutzung fallen, die 2000. Gulden Wiederlag aber/ oder in Ermangelung der baaren Erlegung die Jährliche Verzinsung davon, jedoch gegen gebührender des Ruckfalls Versicherung, so lange Sie lebet, erleget werden solle. Nach ihrem tödtlichen Hintritt aber, sollen mehr erwehnte 2000. Gulden Gegen-Geld, Bewittum und Gefälle/ wieder zuruck auf des Herrn von P. erzeugte Kindere oder nächste Erben fallen. Wie dann auch zum achten, diesen Kindern ihr Väterliches alleine vorbehalten, das Mütterliche aber, soferne Kindere von der andern Ehe vorhanden wären/ mit denen erster Ehe in gleiche Theile soll getheilet werden. Begebe sich dann neundiens der Todes-Fall

an

an der Fräulein Braut, daß Sie mit hinterlassenen Leibes-Erben vor ihrem Liebsten verstürbe; So solle Ihme zwar der ususfructus und Genieß der mütterlichen Verlassenschafft und Güttere, so lange Er lebet, auch ohngeachtet Er, ad secunda vota schritte, verbleiben, dabenebenst aber, Er schuldig und verbunden seyn, die Substanz derselben ungeschmählert und unabbrüchig zu erhalten/ auch die Kindere in allen Christlichen Tugenden zu erziehen, und mit Rath beederseits Freundschafft auszusteuren: Da Er aber sich zur andern Ehe begeben würde: So solle, wie im vorhergehenden Fall des achten Puncts gemeldet, nach seinen Todt denen Kindern erster Ehe, ihr mütterliches Vermögen vorausgefolget, in dem väterlichen aber/ mit denen Kindern anderer Ehe in die Häupter zugleich getheilet werden. Im Fall nun zehendens beede Eheleuthe keine Kindere mit einander erzeugen, oder, ob Sie gleich deren einige gehabt/ dieselbige aber vor denen Eltern/ das Zeitliche wieder beschliessen, und der Herr von P. am ersten versterben würde; So solle seine hinterbliebene Frau Wittib die Helffte alles seines habenden Guths, (jedoch die Ritter- und Mann-Lehen ausgenommen) haben und behalten; Die andere Helffte aber dergestalten ausgesetzt verbleiben, daß Er, Ihme, die freye disposition will reservieret haben/ dieselbe entweder diesem seinem zukünfftigen Ehegatten gleichfalls, oder weme Er sonsten will, gantz, oder zum Theil, durch ein Testament und letzten Willen zu vermachen und zuzuwenden/ oder, da dergleichen disposition nicht vorhanden/ daß solcher halbe Theil auf seine nächsten Anverwandten ab intestato fallen solle: Dergleichen Meinung und Erbfalls-Beschaffenheit es dann auch, zum eilfften auf Seiten der Fräulein Braut, soferne Sie vor ihren künfftigen Eheliebsten versterben würde/ allerdinges haben solle. Was nun schließlich und zum zwölfften andere Fälle, die sich ins künfftige ereignen, und anjetzo nicht ausdrücklich bedinget, oder specificieret seyn möchten/ anbelanget, sollen dieselbe dem adelichen Herkommen, und gewöhnlichen Rechten nach verglichen und decidieret werden. Alles getreulich, sonder arge List und Gefährde. Dessen allen zu mehrern und beständigen Urkund haben sich nicht nur alleine die allerseitig contrahierende Theile, sondern auch die hierzu erbettene Herrn Beystände und Befreunde eigenhändig hierunter unterschrieben, und ihre angebohrne adeliche Petschafften vorgedrucket. So geschehen N. den - - - Anno - - - -

NB. Wer mehrere Formuln von dergleichen Heüraths- und Bewittums-Brieffen nachzulesen verlanget; Kan Sie in des öffters allbereit citirten Joh. Rudolph Satlers Thesauro Notariorum part. 2. cap. 3. antreffen.

Num. LXXI.

Formula eines Lehenherrlichen perpetuirlichen Consenses oder Bewilligung über einer adelichen Frauen ihrem Manne zugebrachtes Dotal-Vermögen / und das / ihr / von diesen constituirte Bewittum.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Marggraff zu B. ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesen Brieff, daß vor uns kommen ist unser Vasall und Lieber Getreuer, Rudolph Christoph B. von W. und uns in Schrifften mit mehrern unterthänigst zu erkennen gegeben, wie / daß seine Ehewirthin Rosina Dorothea D. eine gebohrne von R. aus ehelicher affection und Pflicht gewilliget und entschlossen wäre, meinstens ihr Vermögen / und zwar in die 4000. Gulden hiesiger Fränckischer Landes-Währung zu völliger Bezahlung seines dorthin Anno 1694. von Christoph Wilhelm T. von P. erkaufften- uns Ritter-Mann-Lehenbahren Guthes P. und dessen Zugehörungen darzu würcklich an: Und Ihme / Ihrem Ehemann zuzuwenden, woferne Unsern Lehen-Herrschafftlichen Consens derselbe darüber zu ihrer künfftigen Versicherung ausbringen und erlangen würde, Uns dannenhero gehorsamst bittende, Wir möchten geruhen / in gnädigster Betrachtung, daß Er solch Ritter-Guth bißhero mercklich schon gebessert hätte, indeme es / der Zeit / nach dem mit beygelegt- und eingeschickten Anschlag auf das leidentlichste æstimieret, über 12000. Gulden würdig und wehrt: Auch ausser deme sonsten mit keinen andern Consens-Schulden afficieret oder beschwehret seye, immassen, der, seinem Verkäuffer T. Anno 1677. über 3690. Gulden auf bemeldtes Ritter-Guth erhaltene Consens von dem D. Kauff-Schilling wiederum abgelöset, und zu unserm Lehen-Hoff ad cassandum eingeschicket worden, Ihme supplicierenden D. bey sothaner der Sachen angeführten Beschaffenheit, in solchen seinem unterthänigsten Suchen, welches auf der Billigkeit gegründet, und denen Voigtländischen Ritterschafftlichen Recessen gemäs seyn würde, gnädigst zu willfahren, den beregten desiderirenden Lehenherrlichen Consens auf 4000. Gulden Fränckischen Valors gnädigst zu ertheilen und ausfertigen zu lassen. Hierauf haben Wir angesehen ernanten R. C. D. erhebliche unterthänigste Bitte, auch angeführte Umstände, und dannenhero auf gedachte Summ derer 4000. Gulden gnädigst consentieret, und bewilliget; Thun das auch hiermit, und in Krafft dieses Brieffs / dergestalten und also / daß nur bemeldtes

meldtes D. eheliche Haußfrau Rosina Dorothea D. gebohrne von R. und Eigens-Erben, sich nach seinen Absterben, der Abnutzung, so viel sich von sothaner Summa gebühret, bey mehr bemeldten Guth P. gebrauchen mögen, auch ehender davon abzutretten, nicht schuldig seyn sollen, sie seyen dann der berührten Summa der 4000. Gulden, von denen Lehens-Folgern gäntzlich contentieret und bezahlet: Hingegen behalten Wir uns auf angeregte Fälle, die Ablösung, jederzeit nach des Lehen-Hoffs Herkommen bevor, dann, daß uns mehrberegter D. künfftig, weder mit Bewittums- oder einigen andern Consensen weiters beschwehren deßgleichen, daß auch solches Guth P. mit allen seinen Pertinentien und Zugehörungen, sonsten mit keiner Lehens-Schuld afficieret seye, auch solches in guten Würden ohne Verößigung oder andere deterioration erhalten werden solle, und, daß auch schließlichen offt ermeldtes Ritter-Guth P. noch zweymahl besser, als die darauf bewilligte Summ, und ohne, daß diese Bewilligung ferner, oder höher nicht, dann auf desselben dritten Theil gemeinet seyn- und Krafft haben soll; Inmassen Er D. solches zu thun, sich in einem sonderbahren Revers, mit gegenwärtigen Consens-Brieffs unten gesetzten dato übereinstimmend, gegen Uns dießfalls sich verschrieben hat, doch Uns, unsern Erben und Fürstenthum, auch unserer Lehen-Herrschafft, Rechten und Gerechtigkeiten, so wir darauf haben, wie nicht weniger, sonsten einem jeden, an seinen Rechten unschädlich und unentgolten. Getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, und geben in unserer Stadt B. den 21. April. Anno - - - -

C. E. M. Z. B.

(L.S.)

Num. LXXII.

Formula eines Reverses über die nächst vorherstehende Lehenherrliche Bewilligung.

ICh Rudolph Christoph D. von W. bekenne und thue kund hiermit vor mich und meine Erben, daß der Durchläuchtigste Fürst und Herr Herr, *N. N.* Marggraff zu B. ꝛc. plenô tit. mein gnädigster Fürst und Herr, auf mein unterthänigstes Suchen und Bitten, mir, einen Consens vor meine Eheliebste Rosina Dorothea D. von W. eine gebohrne von R. über 4000. Gul-

Gulden Fränckl. Währung, auf mein dorthin erkaufftes Ritter-Guth P. und dessen Zugehörungen gnädigst ertheilet / nach Inhalt gegebenen Consens-Brieffes de dato B. den 21. April. Anno - - - - mit diesen Revers übereinstimmend. Gerede und verspreche hierauff bey meinen wahren Worten, Trauen und Glauben, daß dem Inhalt erwehnten Consenses gehorsamste Folge geschehen, auch kein anderweiter Consens oder Bewittum, ausser diesem, vor ermeldt meine Ehewirthin gesuchet / noch das Guth mit fernern Lehen-Schulden beladen werden solle. Im Fall es aber nicht bewerckstelliget würde; Sollen höchstgedacht Sr Hoch-Fürstl. Durchl. gute Fug und Macht haben, solche Ablösung von andern Vermögen selbsten zu thun, oder / wie es Deroselben sonsten eben und gelegen ist, und derentwegen, an niemand gefrevelt zu haben. Getreulich / und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen, habe Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. diesen Revers mit meiner Hand Unterschrifft, und angedruckten Pettschafft besiegelt, unterthänigst zugestellet. So geschehen zu B. den 21. April. 1697.

(L.S.)

Christoph Rudolph D. von W.

Num. LXXIII.

Formula eines Pacht-Brieffes über ein adeliches Lehen-Guth.

KUnd und zu wissen, daß heute Endes-bemeldten dato zwischen beyden hernachgesetzten Contrahenten, folgender unwiederrufflicher Pacht-Contract ist verabredet und beschlossen worden: Es vermiethet und verpachtet nehmlich der Hochwohlgebohrne Herr *N. N.* Erb- und Gerichts-Herr zu N. in Betracht dessen / daß Er in auswärtige Kriegs-Dienste zu gehen sich entschlossen, sein besitzendes Lehen- und Ritter-Guth N. an Schloß, Stuben, Cammern / Küchen / Kellern, Gewölbern, Hoff-Scheuern und Ställen, ausgenommen den Saal / sambt denen daselbsten befindlichen Küchen, Stuben und Cammern, wie auch der Stallung auf 4. Pferde, die Er Ihme, so offt Er hieher kommet, zu gebrauchen vorbehältet) nebst denen hierzu gehörigen Gärten, Ländereyen, Wißwachs, Trifften, Fisch-Wassern, Jagden, Unterthanen, Gerichten / Straffen, Lehen, Frohnen / Zinßen, Gerechtigkeiten und Beschwehrungen, ingleichen jährlich N. Clafftter Holtz ꝛc. ꝛc. Cimmassen das hierüber aufgerichtete Inventarium mit mehrern

rern besaget/) dem Hochwohlgebohrnen Herrn N. N. von dato an, auf 9. Jahr, dergestalten und also, daß der Herr Pachter, solches alles aufs beste/ jedoch pfleglichen nutzen und gebrauchen. das Lehen/ nebst den dazu gehöhrigen Gebäuden, Dach und Fach, in baulichen Würden erhalten. wiewohlen/ wann ein nothwendiger Bau vorfiehle, denselben anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Verwilligung des Verpachters vornehmen. auch diejenige Arbeit, so durch die Unterthanen selbsten verrichtet werden kan, nicht in die Rechnung bringen solle: Wobey aber auch expresse bedungen worden, daß, wann der Herr Pachter/ das Gut bey währenden Pacht-Jahren einem andern solte sublocieren, und veraffterpachten wollen, solches Ihme anderer Gestalten nicht freystehen solle, als wann vorhero der Affter-Pachter/ Ihme, als dem ersten Herrn Verpachter neue Versicherung bey Verpfändung seiner Güttere wird gestellet haben; Dargegen aber hat der Pachter, dem Herrn Verpachter, alle und jede Jahre/ so lange der Pacht währet - - - Gulden Rheinischer Währung, als halb auf Michaelis, halb aber auf Walburgis zum Pacht-Geld zu erlegen/ dergestalten versprochen, daß, so Er hierinnen nicht einhielte, dem Herrn Verpachter frey stehen solle/ Ihn, Krafft habender Jurisdiction durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang aus dem Guth zu setzen/ allermassen der Pachter, sich/ auf solchen Fall, dessen Jurisdiction hiermit per expressum unterwürffig machet: Und gleichwie Er ferners das Guth in baulichen Wesen und Besserung zu erhalten zugesaget; Also bedinget Er sich hingegen, daß der Herr Verpachter, nicht nur der Unkosten wegen, Ihme gebührenden Abtrag thun. und zum Beweiß der Bau-Kosten, alleine die Ding-Zettel gelten lassen. sondern auch denjenigen Schaden, so durch Göttliche Verhängnus, oder auch von bösen Leuten geschehen, nicht weniger alle Contributions. Durchmarsch- und Einquartierungs-Kosten, sowohlen von Freund. als Feindlichen Troupen/ es geschehe mit Consens des Landes-Herren oder wieder dessen Willen, mit eigenthätiger Gewalt/ über sich nehmen. deßgleichen auch Ihme, wann Er bey denenjenigen gefährlichen Zeiten, an dem Jährlich gesamleten Korn, bevor Er solches verkauffet/ durch Pfändung, Brand/ oder anders Unglück in Schaden gesetzet. oder, Ihme auch kein Vieh geraubet worden. nicht weniger/ wann ein Mißwachs geschehen. und derselbe nicht einmahl die Helffte der pension übersteigen solte, nach proportion des erlittenen Schadens, an der pension etwas abgehen lassen wolle, mit dem fernerweitigen Anhang, daß der Herr Verpachter/ Zeit währender Pacht-Zeit/ das verpachtete Lehen. und Ritter-Guth sambt denen Zugehörungen nicht verkauffe, wie Er dann Ihme Herrn Pachtern/ zu dem Ende, zu besserer Versicherung dasselbige verschrieben und verpfändet hat: Ubrigens

will

will der Herr Pachter bey Ausgang der Pacht-Zeit, dieses Guth / wie Er solches nach dem Inventario bestellet überkommen, wieder getreulich überliefern; Solte aber selbiges nicht alsofort, nach verflossenen Pacht-Jahren geschehen, alsdann solle Er, solches / noch ein Jahr Pachts-weise zu behalten schuldig und gehalten seyn. Und damit alles das obgesetzte stets und unverbrüchlich gehalten werden möge / hat Er dem Herrn Verpachter, all sein Vermögen, liegend und fahrend, insonderheit aber sein Guth zu *N.* zu einem Special-Unterpfand gesetzet, sich im Fall der Nichthaltung wegen des Pacht-Geldes / sambt Schäden und Kosten hieran zu erhohlen, und bezahlt zu machen. Endlich aber haben sich beede Theile aller Ausflüchten und Freyheiten, als der Verkürtzung über die Helfft, des Betrugs, des Irrthums und dergleichen, wissentlich begeben / und denenselben durchgängig wohlbedächtig abgesaget; Auch zu dessen allen mehrerer Befestig- und Beglaubigung / diesen Pacht-Contract beyderseits eigenhändig unterschrieben, und ihre angebohrne adeliche Petschafften demselben vorgedrucket. So geschehen N. den N. Anno - - - -

NB. Eine fernere umständliche Formulam eines Pacht-Brieffes über ein adeliches Lehen-Guth findet man in des mehrmahlen allegirten Stryckii Tractatu de Cautelis Contractuum necessariis. Sect. 3 cap. 9. §. 30. Item zwey Formuln von einen resp. Pfandungs- und Wieder-Kauffs-Contract, apud eundem. Sect. 2. cap. 4. §. 34. Dann Sect. 2. cap. 8. § 18.

Num. LXXIV.

Umständliche Relatio von einen solennen Keyserlichen Belehnungs-Actu über Fürstliche Reichs Lehen/ und was dabey/ sub 9. Octobr. 1714. zu Wien ist vorgegangen.

Nachdeme Wir etliche Tage nach unserer Anherokunfft, das mitgehabte Hoch-Fürstl. (Landgräflich Hessische) Sambt-Creditiv in Abwesenheit des Keyserlichen Obristen Cämmerers, des Grafens von Sintzendorff/ dem- des Ober-Cämmerers Stelle vertrettenden Cammer-Herrn Graffen von Aithan, als wir doch eben nacher Hoffe gefahren, in der Anti-Camera der Keyserlichen Favorite zugestellet / und, noch selbigen Tages, die Keyserliche Audienz gehabt, hernach aber am Keyserlichen Reichs-

Hoff-

Hoff-Rath, die zur Keyserlichen Belehnung erforderte requisita beygebracht/ und, weilen mit dem Tax-Ampt schon vor unserer Ankunfft Richtigkeit gemachet worden/ aus demselben, das Votum ad Imperatorem, von Ihro Keyserlichen Mayestät selbsten aber/ das admittatur erhalten/ wie nicht weniger mit dem Reichs-Vice-Cantzlar/ die Sachen wegen Communication der Eides-Formul und Auslassnng derer in derselben neüerlich eingeführten Worte/ zu der Reichs-Cantzley adjustieret, auch/ die, von uns begehrte Communication unserer Propositionen coram Throno abgelehnet, wie solches meine von Zeit zu Zeit abgelassene unterthänigste Bericht-Schreiben, als worauff mich gehorsamst beziehe, ausführlich besagen werden: So ist uns eine wenige Zeit darauff/ nehmlich Montags den 8. Octobr. die Keyserliche Belehnung aufm Dienstag den 9.ten nach 11. Uhren, durch einen Keyserlichen Hoff-Fourier angesaget worden, worauf Wir uns dann sofort dazu præpariret/ und/ nachdeme Ich, und der zu dieser Lehens-Empfängnus mit bevollmächtigte Reichs-Hoffraths-Agent von Braun, nebst unsern Leuten, vorhero/ in das Quartier/ von dem *N.* Gesandten gefahren/ sind Wir von daraus zusammen, durch die Statt nach der Keyserlichen Favorita in folgender Ordnung gezogen. Erstlich sechs Fürstliche *N.* Laquayen, darnach die mit sechs Pferden bespannete- und dem Keyserl. Obrist-Hoff-Meister, Fürsten von Lichtenstein zugehöhrige Kutsche, worinnen die beeden Fürstlichen *N.* Gesandten in Spanischer Kleidung gesessen. Neben der Kutschen giengen zwey N. Pagen, und neben den Pferden ein Bey-Läuffer, alle/ (ausgenommen die Kutscher, Vor-Reuther und Bey-Läuffere, welche ihres Herrens des Fürstens von Lichtenstein Livrée trugen,) in der zu diesen Ampte von *N.* mit anhero gebrachten neuen Livrée. Hierauf folgten sechs *N.* Laquayen/ und die mit sechs Pferden besponnete- auch dem Fürsten von Lichtenstein zugehöhrige Kutsche, worinnen *N.* und der Reichs-Hoffraths-Agent von Braun, als Gesandter gleichfalls in Spanischer Kleidung sassen. Neben der Kutschen waren zwey Pagen, und neben den Pferden ein Bey-Läuffer. Diese Pagen und Laquayen waren in Fürstlicher N die Kutscher, Vor-Reuther/ und Bey-Läuffere aber in Lichtensteinischer Livrée gekleidet, diesemnach, die zwey N. ordinaire Kutschen, (in deren erstern ein junger Herr von N. in der andern aber ein junger Herr von N. sassen) endlich meine ordinaire Kutsche, und die von dem Agent von Braun, in welcher, und zwar in der erstern/ die beyde Legations-Secretarii, in der letztern aber der *N.* Hoffmeister gesessen. Eine jede von diesen vier letztern Kutschen ware mit zweyen Pferden bespannet, auch bey jeder zwey Laquayen, welche benebst den

Kutschern sämbtlich in der N. Gesandten ihrer hier gehabten täglichen Livrée gekleidet waren. In solcher Ordnung sind wir durch das Kärntner Thor gefahren, in dem Pauliner Closter aber auf der Vorstatt vorhero abgestiegen / und haben durch einen abgeschickten Laquayen, ob Ihro Keyserliche Mayestät bereits aus dem Rath kommen, und bereit seyn möchten, Erkundigung einziehen lassen. Als nun der Laquay gleichbalds wieder zuruck kommen, und daß Seine Keyserliche Mayestät bereit wären, angezeiget, sind wir / in vorbesagter Ordnung in die Keyserliche Favorita hinein gefahren, daselbsten wir an der untersten Treppe ausgestiegen sind, und haben uns / alle vier die Treppe hinauff, in die erstere Keyserliche Anti-Cameram, (in, und vor welcher / von der Treppen an, die Keyserliche Hatschiers und Trabanten in zweyen Reyhen rangieret stunden) verfüget, und uns / gegen die Thür der zweyten Anti-Camera gestellet; Worauff sogleich Ihro Keyserl. Mayestät aus Dero Retirade, mit denen zu dem Lehens-Actu gehöhrigen Standes- und die Aempter führenden Persohnen sich in die zweyte Anti-Cameram, worinnen die Belehnung zu geschehen pfleget, und in welcher sich bereits eine grosse Anzahl Fürsten, Graffen, Herren / Gesandten, Keyserliche Ministri und andere Frembde eingefunden hatten / auf dem Keyserlichen Thron / von dreyen Stuffen / unter einem Himmel, in Spannischer Kleidung, mit einem rothen Federbusch auf Dero Hut, sich bedecket, niedergelassen, die Aempter aber sich in ihre Ordnung gestellet: Als / rechter Hand Sr. Keyserlichen Mayestät auf der obersten Stuffe des Throns, der Obrist Hoff-Marschall, Fürst von Schwartzenberg / mit dem blossen Schwerd, auf der zweyten Stuffe, der Keyserl. Obrist-Hoff-Meister, Fürst von Lichtenstein, und neben Deroselben der Keyserl. Hatschier-Hauptmann, Graff von Uhlefeld, auf der dritten und untersten Stuffe aber, der Graff von Althan, als Erbschenck, der Graff von Zeil / als Erb-Truchseß, und der Hoff-Cantzlar, Graff von Sinzendorff, als Erb-Schatzmeister: Lincker Hand Ihro Keyserl. Mayestät aber auf der andern Stuffe des Throns, waren der Keyserl. Obrist-Hoff-Cämmerer, Graff von Sintzendorff / hinter demselben der Cammer-Herr, so den Dienst hatte / der Graff Cifuentes, und unterhalb des Throns / der Reichs-Vice-Cantzlar Graff von Schönborn / der Reichs-Hoffraths-Præsident, Graff von Windischgrätz, und Reichs-Hoffraths-Vice-Præsident, Graff Sinzendorff; Hinter demselben aber der Keyserl. Cammer-Diener, so das Evangelien-Buch hielte. Von dem Thron biß an die Thür stunden wieder zwey Reyhen Keyserl. Hatschiers, an der Thür selbsten aber die Keyserliche Edel-Knaben.

Als

Als nun Ihro Keyserl. Mayestät Dero Obristen Cämmerer Graffen von Sinzendorff angesehen, ist selbiger biß an die Thür zur Reception kommen, und hat seine Reverence gemachet, mithin uns recipieret; Worauff wir dann, in folgender Ordnung, als erstlich der von *N.* darnach der von N. als Fürstl. N. sodann *N.* und der Reichs-Hoffraths-Agent von Braun, als Fürstliche *N.* Gesandte eingetretten, und uns alle vier in einer Reyhe, und zwar die Fürstliche *N.* zur Rechten, und die Fürstliche *N.* zur Lincken gestellet: Darauff uns nach der gewöhnlichen Spannischen Reverenz das erste mahl auf beyde Knie niedergelassen, und etliche Schritte darauff ein gleichmäßiges gethan, da dann bey diesen zweyten Niederlassen, Se. Keiserl. Mayestät den Hut abnahmen, und denselben, ohngefehr eine Hand hoch über den Haupt haltende, darauff wieder aufgesetzet, wir aber endlich an die Tapeten vor den Thron, das dritte mahl, auf beyde Knie niedergekniet, und der von N. die Requisition der Fürstlichen *N.* Sambt-Belehnung in nachfolgenden Vortrag gethan.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Keyser / auch zu Hispanien / Ungarn und Böheim König /

Allergnädigster Keyser und Herr!

Als Ew. Keyserliche Mayestät zur Hoheit, Würde und Reglerung des Römischen Keyserthums mit Jedermänniglich / absonderlich aber aller getreuen Stände des Reichs grösterm Vergnügen und Consolation gelanget; Haben die Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. und Herr *N.* beyde regierende N. N. unsere gnädigste Fürsten und Herrn / sich sofort der allerunterthänigsten Pflicht, wormit Ew. Keyserl. Mayestät und dem Reich, Sie / als desselben treügehorsamste Fürsten und Vasallen verbunden sind, errinnert, und demnach nicht ermangelt, Ihre und Ihres Fürstlichen sämbtlichen Hauses von Ew. Keyserl. Mayestät und dem Reich tragenden Reichs-Lehne und Regalien, sowohlen zu rechter Zeit zu muthen, als um allergnädigste Bestimmung eines Termins zur gewöhnlichen Keyserlichen Belehnung allergehorsamst nachzusuchen: Es würde auch denenselben nichts erwünschters gewesen seyn, als, wann auf gegenwärtigen von Ew. Keyserl. Mayestät dazu bestimmten Tag und Stunde, Sie persöhnlich hätten erscheinen / und vor Ew. Keyserl Mayestät allerhöchsten Thron, ihre schuldigste Reichs- und Lehens-Pflicht, allergehorsamst abstatten mögen;

Nachdeme Sie aber wegen verschiedener erheblicher Ursachen, sich von ihren Landen so weit zu entfernen nicht vermögt; So leben Sie der allerunterthänigsten Zuversicht, ersuchen auch Ew. Keyserl. Mayestät darum allergehorsamst, Sie werden Sie vor dieses mahl entschuldiget zu halten, dabey versichert zu seyn, allergnädigst geruhen, daß Sie in ihrer Ew. Keyserl. Mayestät nichts desto minder mit aller Vollkommenheit gewidmeten- und bißhero bey allen Occasionen, mit wesentlichen Proben bewährter Treu und devotion ohnausgesetzt beharren, und daran niemahls etwas erwinden lassen werden, gestalten Sie dann zu deren Bezeugung uns mit gnugsamer Vollmacht abgeordnet und gemessentlich aufgetragen, bey Ew. Keyserlichen Mayestät in Ihrem Nahmen, die würckliche Verleyhung ihrer Fürstlichen N. sämbtlichen Reichs-Lehen und Regalien, allerunterthänigst zu suchen, solche zu empfahen, den gewöhnlichen Lehens-Eyd in Ihre Seele abzustatten, und was sich sonsten dem Herkommen nach, gebühret: Immassen solches bey Ew. Keyserl. Mayestät nachgesetzten Reichs-Hoffrath auch würcklich beschehen und zu berichten. Ew. Keyserl. Mayestät bitten demnach in Nahmen und von wegen mehr hocherwehnter unserer gnädigsten Fürsten und Herren, Wir hiermit allerunterthänigst, Dieselben geruhen, denenselben solche Keyserliche Belehnung vor Sie und zum Mitbehuff Ihrer respectivè Herrn Brüdern und Herrn Vettern der übrigen Herrn N. und N. Linie zu gesamter Hand, und nach Inhalt der vorigen Lehen-Brieffe aus Keyserlichen Gnaden zu ertheilen, und uns, den gewöhnlichen Eyd, den Wir als Gewalthabere in die Seelen unserer gnädigsten Herrn Principalen zu leisten bereit und erbietig sind, abzunehmen. Solche verhoffende allerhöchste Keyserliche Gnade werden unsere hohe Fürstliche Herrn Principalen mit aller unterthänigster Danckbarkeit erkennen, und mit allen treugehorsamsten Diensten, um Ew. Keyserliche Mayestät und das Reich zu verdienen, sich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen ꝛc.

Wie nun nach Endigung dieses Vortrags Ihro Keyserl. Mayest. den Reichs-Vice Cantzlar angesehen; Ist selbiger auf den Keyserlichen Thron hinauff gestiegen, und hat sich auf dessen zweyte Staffel auf ein Knie niedergelassen, nach angehöhrten einigen wenigen Worten aber, welche Ihro Keyserliche Mayestät Ihme leise sagten, sich wieder an seinen vorigen Ort verfüget, und Nahmens Ihro Keyserl. Mayestät die von dem von *N.* gethane proposition folgender Gestalten beantwortet.

Es hätten Ihro Keyserl. Mayestät, was in Nahmen derer Herrn *N.* und Herr *N.* wegen Dero, von Deroselben und dem Heil. Reich zu Lehen tragenden Regalien von Dero Gesandten wäre vorgetragen worden, al-

ser-

lergnädigst vernommen. Nun erkenneten Ihro Keyserl. Mayestät unsern gnädigsten Herrn Principalen / und Dero uhralten Fürstlichen Hauses besondere Merita und allezeit erwiesene Tapfferkeit / nicht nur alleine, sondern wüsten dieselbe auch gar wohl zu distinguiren / und wären solches bey aller Gelegenheit in der That zu bezeugen geneigt / wie Sie dann die Entschuldigung des dermahligen Nicht-Erscheinens unserer gnädigsten Herrn Principalen allergnädigst annehmeten, Uns, die Gesandten aber, nachdeme bey dem Keyserlichen Reichs-Hoffrath alles seine Richtigkeit hätte / zu Empfahung der Lehen zu admittiren allergnädigst entschlossen, im übrigen auch sonsten unsern gnädigsten Herrn Principalen mit Keyserlichen Hulden und Gnaden zugethan / den Gesandten aber zu allerhöchster Keyserl. Protection gewogen verblieben ꝛc.

Nach Endigung dieser Antwort, welche wir kniend angehöret, sind wir aufgestanden, und haben uns alle vier in einer Reyhe, auf den mit einer Tapete überzogenen Thron in gebührender Ehrerbietigkeit erhoben / und uns, auf dessen obersten Staffel vor Ihro Keyserl. Mayestät wieder auf die Knie niedergelassen. Immittelst gaben Ihro Keyserliche Mayestät Dero Hut, lincker Hands, dem Obersten Cämmerer, und dieser dem Cammer-Herrn / Graffen Cifuentes, und nahmen hingegen das Evangelien-Buch in Dero Schoos / welches rechter Hand / der Keyserl. Obrist-Hoff-Meister Fürst von Lichtenstein, lincker Hand der Obrist Cämmerer Graff von Sinzendorff, beede kniend / Ihro Keyserl. Mayestät aber mit beeden Händen oben hielten, und, als jeder von uns, die beede förderste Finger der rechten Hand in das Evangelien-Buch geleget / haben wir nachfolgendes Juramentum, dessen Formul der Reichs-Vice-Cantzlar, uns vorhero communicieret / und hernach auf den Thron neben uns stehend, laut und deutlich von Worten zu Worten vorgelesen, gleichfalls laut, und zwar dergestalten abgeschwohren / daß die Fürstliche N. Gesandten / Ihres gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. und deren abgetheilten Herrn N. N. Linie Nahmen allein / und wir, die N. Gesandten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero abgetheilten Herrn N. N. Linien Nahmen ebenfalls alleine nachgesprochen haben.

Euch dem Allerdurchläuchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn CAROLO dem Sechsten / Römischen Keyser / unsern allergnädigsten Herrn / von wegen / und als Con- und Substituirte vollmächtige Gewalthabere der Durchläuchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren N. und Herr N. vor sich, und deren re-

respectivè Herr Bruder, und Herrn Vettern, nehmlich Herrn *N.* dem ältern, Herrn N. den jüngern Herrn N. Herren N. und Herr N. aller N.N. geloben und schwöhren wir N. N. N. N. im Nahmen und in die Seelen hochgedachter unserer gnädigsten Fürsten und Herren auf das leibliche Evangelium, so wir hiermit leiblich berühren / in Krafft und nach dem Inhalt derer von Ihrer Fürstl. Durchläuchten empfangenen- und zum Keyserl. Reichs-Hoffrath übergebenen schrifftlichen Gewalten / daß Sie von der Regalien und Lehen / nehmlich der *N. N.* und deren Zugehörungen wegen, so ihnen jetzo verliehen werden, nun hinführo, von dieser Stunde an, Ew. Keyserlichen Mayestät / allen Deroselben Nachkommen am Reich / Römischen Keysern und Königen, und dem heiligen Reich, getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen, noch wollen / da ichtwas wieder Ew. Keyserliche Mayestät Persohn, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehehlen / in einige Weise, sondern Ew. Keyserl. Mayestät und des Heil. Reichs Ehre / Nutzen und Frommen beobachten und befördern / nach allem Dero Vermögen, und ob Ihrer respectivè Fürstlichen Durchläuchten und Gnaden verstünden, daß ichtwas vorgenommen oder gehandelt würde wieder Ew. Keyserliche Mayestät Persohn, oder das Heil. Reich / demselben wollen Sie getreulich vor seyn, und Ew. Keyserl. Mayestät dessen ohne Verzug warnen, und sonsten von dieser Regalien und Lehen wegen, alles das thun / das gehorsamen Fürsten gegen Ew. Keyserl. Mayestät und den Heil. Röm. Reiche zu thun gebühret, von Recht und Gewohnheits wegen. Getreulich / ohne Argelist / und ohngefährlich, als Ihren respectivè Fürstl. Durchlauchten und Gnaden GOTT helffe und das heilige Evangelium.

Nach abgelegten diesen Eyd, und nachdeme Ihro Keyserl. Mayestät Dero Hut wieder aufgesetzet, liessen sich Dieselben von dem Obristen Hoff-Marschall das blosse Schwerdt geben, Nahmen solches in beede Hände, reicheten uns einem nach dem andern, dessen vergüldeten Knopff zu küssen dar, und / als wir solches, mit geziemender Ehrerbietung verrichtet haben Sie / dem Obristen Hoff-Marschall das Schwerdt wieder zurücke, wir aber stunden auf / und verfügten uns, mit dem gewöhnlichen Reverenz rücklings vom Thron herunter gehende, wieder an den vorigen Ort vor die die unterste Stuffe des Throns, und thate der *N.* Geheimde-Rath *N.* neben denen andern kniend folgende Danckſagung.

Allergnädigster Keyser und Herr!

Daß Ew. Keyserl. Mayestät denen Durchläuchtigsten unsern gnädigsten

sten Fürsten und Herren, die Belehnung derer Fürstlichen N. sämbtlichen Reichs-Lehen, und Regalien/ dem Herkommen nach, in Keyserl. Gnaden zu ertheilen geruhen wollen/ davor erstatten wir hiermit den allerunterthänigsten tieffschuldigsten Danck/ und, wie wir allergehorsamst versichern können, daß gegen Ew. Keyserl. Mayestät und das Reich/ Sie, unsere gnädigste Fürsten und Herren sich sothanen Eyd, in allen Stücken und bey allen Gelegenheiten gemäs zu bezeugen, niemahlen ermangeln werden; Als getrösten Sie sich auch Ew. Keyserl. Mayestät allergerechtesten Manutenenz bey allen dem, so Ihre Löbl. Vorfahrere als Fürsten zu N. und Stände des Reichs besitzlich hergebracht/ und auf Sie unsere hohe Fürstliche Herrn Principalen verstammet haben: Sie wünschen anbey aus wahrer devotion, daß der Allerhöchste Ew. Keyserl. Mayestät bey ersprießlicher Gesundheit, langem Leben und nächst gedeylicher Fortpflantzung Dero Durchläuchtigsten Ertz-Hauses, bey allem selbsten verlangendem Keyserl. Flor und Wohlstand erhalten, Dero Keyserl. Regierung seegnen, und Dieselbe sambt den gantzen Reich des erlangten Friedens in vollkommener Ruhe und Wohlvernehmen langwierig geniessen lassen wolle, worzu unsere gnädigste Fürsten und Herren, alles, so in ihren Vermögen und Kräfften bestehet, treülichst beyzutragen nimmermehr ermüden werden/ in der ungezweiffelten allerunterthänigsten Zuversicht/ daß Ew. Keyserl. Mayestät Ihr allergnädigster Keyser und Herr zu verbleiben, und Dero stets währende Keyserl. Hulde und Gnade Ihnen und Ihren Fürstlichen Häusern allewege beyzubehalten geruhen werden, dahin dieselbe, wir zuförderist/ sodann zur Keyserl. allergnädigsten Protection, auch unsere Wenigkeiten in allerunterthänigsten Gehorsam ergeben.

Nach verrichteter dieser Danckſagung stunden wir auf/ knieten uns aber nach gemachten Spannischen Reverenz alle vier in einer Reyhe gleich vor dem Thron zum erstenmahl wieder nieder, und nachdeme wir wieder aufgestanden, und etliche Schritte zuruck gegangen waren, knieten wir zum andern mahl, bey welchen andern Niederknien Ihro Keyserl. Mayestät den Hut/ gleichwie beym Eingehen geschehen, abnahmen, wir aber aufstunden/ und nach etlichen zuruck gethanen Schritten biß fast an die Thür unsere dritte Reverenz kniend machten, und uns darmit aus dem Gemach zuruck begaben/ unten an der untersten Treppe uns wiederum in unsere Kutsche setzten/ und also in voriger Ordnung durch die Vorstatt und Stadt biß in der Fürstlichen N. Gesandten Ihr Quartier zogen.

Es sind währenden diesen Actu unsere zwey mit 6. Pferden bespannte Kutschen gantz alleine in dem Hoffe der Favorita/ ohne, daß einige andere

dere dahinein hätten fahren dörffen, stehen geblieben, auch sind, in dem Auff- und Abfahren, die Wachten in denen Thoren, und wo wir derselben welche passieret, ins Gewehr getretten. Die N. Gesandten haben in diesen Fürstlichen N. Lehens-Negotio alle Auffsätze gemachet, und in solchem Belehnungs-Actu durchgehends im reden, schreiben, sitzen, stehen, gehen und fahren die Præcedenz gehabt.

NB. Diese vorherstehende umständliche Relatio ist zu finden in denen Electis Juris publici Tom. 8. part. 2. n. 6. und ist zwar ibidem noch eine dergleichen umständliche Relation von einen den 11. Octobr. 1714. über das Fürstenthum Hirschfeld erfolgten Keyserlichen Belehnungs-Actu zu erlesen; So aber zu menagierung des Platzes allhier mit beyzufügen præteriret wird. Sonsten findet man noch mehrere, wiewohlen ältere Actus Investituræ coram Throno Cæsareo. 1.) beym Stryckio in Examine Juris Feudalis & ejus appendice sub Num. 1. 2. 3. &c. 2.) beym Uffenbachio in Tractatu de excelsissimo Judicio Cæsareo Imperiali aulico. Cap. 11. Sect. 2. p. 114. cum seqq. 3.) In Mulzii Repræsentatione Majestatis Imperatoriæ, part. 2. cap. 14 n. 40. cum seqq. und 4.) in des Florini Oeconomi prudentis & legalis continuati Tom. 2. part. 4. cap 2. §. 8. umständlich beschrieben, absonderlich aber a.) die bey diesen Actibus solennibus mit vorgekommene Formulæ petendi Investituram, sive das Anbringen und Vortrag derer Gesandten, b) die Antwort Ihrer Keyserlichen Mayestät durch den Reichs-Vice-Cantzlar. c) Das Juramentum fidelitatis, sive den Lehens-Eyd, und d) die Danckſagung derer Gesandten für die erfolgte Belehnung mit angemercket: Gleichwie auch bey besagten Florini cit. locô eine Formula eines Creditivs, und Præsentations-Schreibens an die Keyserliche Mayestät. Item, eine Formula einer Vollmacht, zur Lehens-Empfängnus, dann, ein Fürstliches Promotorial-Schreiben vor die Gesandten am Keyserlichen Hoff, und eine Formul einer Supplication um Ansetzung eines Termins zur Belehnung ist gewahrzunehmen: Confer. Kuchelbeckers allerneueste Nachricht vom Keyserlichem Hoff p. 1. cap. 11. §. 11. woselbsten er eine zwar kurtze- doch deutliche Nachricht von denen bey Conferirung der Reichs-Lehen am Keyserlichen Hoff vorkommenden Ceremonien und Solennitäten ertheilet.

Num.

Num. LXXV.

Verzeichnus der bey Fürstlichen Belehnungen herkömmlichen Keyserl. Belehnungs-Taxæ, deren Abführung die Herrn Chur-Fürsten befreyet sind.

	Gulden.
Für den Herrn Obristen Hoffmeister	120.
Für den Herrn Obristen Cämmer	120.
Für den Herrn Reichs-Vice-Cantzlar	120.
Für den Herrn Hoff-Marechal	120.
Für dessen Pferd	120.
Dem Herrn Erb-Schatz-Meister	120.
fac. 720. fl.	

	Gulden.
Dem Herrn Erb-Mundschencken	120.
Dem Herrn Erb-Truchseßen	120.
Den Secretarien	48.
Den Taxatoren	23.
Den Registratorn	20.
Der Cantzley	30.
fac. 361. fl.	
Summarum 1081. fl.	

Denen folgenden Kayserlichen Hoff-Bedienten wird wegen Reichs-Fürstlichen Belehnungen verehret, so bey Chur-Fürstlichen Belehnungen zwar auch geschiehet.

	Thaler.
Den Schweitzern, so unterm Thor die Wacht haben.	2.
Den Thür-Hütern in der Ritter-Stuben	4.
Den Hatschierern	6.
Den Trabanten	6.
Den Cammer-Fouriern	6.
Den Tapeziern	6.
Den Cammer-Heizern	2.
Den Cammer-Trabanten	4.
fac. 36. Thlr.	

	Thaler.
Den Anti-Cammer-Thür-Hütern	8.
Dem ältesten Cammer-Diener, so das Evangelium hältet	6.
Den Laquayen.	4.
Den Trompetern und Pauckern	10.
Denen Hoff-Fouriers	6.
Den Herolden.	6.
Dem Reichs-Hoffraths Thür-Hüter	6.
Dem geheimen Raths-Thür-Hüter	4.
fac. 50. Thlr.	
Summarum - - 86. Thlr.	

I.

INDEX
CAPITUM ET APPENDICIS
Oder/
Regiſter
Der Capitel und des Anhangs.

Prolegomena, oder Vorbericht.

CAP. I.

DE Feudorum origine, juris feudalis compilatione & authoritate.

Von dem Urſprung der Lehen, des Lehen-Rechts Zuſammentragung und Gültigkeit. 23

CAP. II.

De feudi eſſentia & natura.

Von dem Weſen und der Natur der Lehen/ 85

CAP. III.

De feudi diviſionibus.

Von Eintheilung der Lehen/ 112

CAP. IV.

De feudis propriis & improprijs.

Von denen Lehen/ welche die Eigenſchafft der Lehen haben/ und welche ſie nicht haben. 155

CAP. V.

De perſonis feudum conferentibus & acquirentibus.

Von denen Perſonen, welche zu Lehen reichen/ und welche zu Lehen empfangen. 193

CAP. VI.

De rebus, in quibus feudum conſtituitur.

Von denen Sachen/ welche zu Lehen gegeben werden. 233

CAP. VII.

De modo feuda primùm conſtituendi & acquirendi.

Von der Art ein anders Guth erſt zu einem Lehen-Guth zu übergeben, und ein Lehen-Guth zu überkommen. 284

CAP.

CAP. VIII.
De investitura & præscriptione feudi.
Von der Belehnung und Lehens-Verjährung. 335
CAP. IX.
De successione in feudum, & simultanea investitura.
Von der Lehens-Erb-Folge und der Mitbelehnschafft. 373
CAP. X.
De renovatione investituræ & laudemiis.
Von der Lehens-Erneuerung und denen Lehen-Geldern. 453
CAP. XI.
De jure domini in feudo.
Von dem Recht des Lehen-Herrns auf dem Lehen. 482
CAP. XII.
De jure vasalli in feudo.
Von dem Recht des Lehen-Manns auf dem Lehen. 501
CAP. XIII.
De alienatione & revocatione feudi.
Von Veräusser- und Wiederrufung der Lehen. 523
CAP. XIV.
De debitis feudalibus.
Von Lehen-Schulden. 565
CAP. XV.
De amissione feudorum.
Von Verlust der Lehen. 610
CAP. XVI.
De judicio feudali.
Von dem Lehen-Gericht. 636

Anhang.

Von einigen Lehens-Gebräuchen und Gewohnheiten in Francken / dann / von verschiedenen dienlichen Lehens-Formeln / und sonsten bey Lehens-Sachen vorkommenden Merckwürdigkeiten.

N. 1.
LEhens-Gebräuche, wie sie unter des Pauli Matthæi Wehneri Schrifften aufgezeichnet gefunden, und von Ihme / als in Francken üblich dargegeben worden.
2. Abdruck aus Weyl. Herrn Albrechts, Chur-Fürstens / dann Herrn Friederichs / und Herrn Siegmunds, allerseitigen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Lobseel. Andenckens, Lehens-Dispositionen und Verordnungen. 663
3. Confirmirte Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachische Lehens-Gewohnheiten. 665
4. Project und Grund-Abriß eines leidentlichen Anschlags über die Hochgültige Herrschafft N. N. aus Antonii Wilhelmi Ertels Tractat von

von Anschlag / Schätzung und Taxation aller Hochgültigen Land-Gütter, ꝛc. 671

5. Formula eines Kauff-Brieffs über ein adeliches Lehen oder Ritter-Guth. 674

6. Formula, wann ein Kauffer eines Ritter Mann-Lehen-oder andern Lehen-Guths, um die Lehenherrl. Confirmation des getroffenen Kauffs dann um den Consens in die verschriebene Hypothec ansuchet. 677

7. Wann der Verkauffer, mit, und nebst dem Kauffer, um die Lehenherrl. Confirmation des Kaufses, und um die Bewilligung in die verschriebene Hypothec ansuchet. 678

8. Wann der Verkauffer die Lehen gerichtlich aufläßet. 679

9. Wann der Kauffer um die Lehens-Conferirung anhaltet. ibid.

10. Wann von einem Kauffer neue Mitbelehnten vorgeschlagen werden. 680

11. Wann die von dem neuen Kauffer præsentirte Vettern und Mitbelehnte, die Mitbelehnschafft elbsten suchen. 681

12 Formula von einer Lehens-Suchung von einem Vettern und nächsten Agnaten. ibid

13. Formula Supplicationis um Belehnung mit einem heimgefallenen Mannlehen. 682

14. Formula recognitionis, wann ein majorenner Sohn, beym Absterben seines Vatters und ehemahligen Lehen-Guths Käuffer / für sich, um seine respec. Belehnung und Mitbelehnung, dann ratione seiner noch unmündigen Brudere / um Indult ansuchet. ibid

16. Wann eine Mutter, wegen ihrer unmündigen Kindere, um Lehenherrl. Indult bittet. 684

17. Wann Kindere und Vormündere, nach Absterben eines Vatters um die respec. Belehnung und Indult bitten. 685

18. Formula eines Keyserl. und Königl. Böhm. eines verstorbenẽ Vasall'en hinterlassenen Pupillen Vormündern allergnädigst ertheilten Indults. 686

19. Fernerer Keyserl. Indult-Schein. 689

20. Einige kürtzere Formuln von Indult-Scheinen. 690

21. Formula, wie diejenigen, so die Majorennität erlanget, einer, nach dem andern, die Lehen suchen. 691

22. Eine andere Formula wie derjenige / deme ein Indult ist ertheilet worden / nach erlegter Minderjährigkeit, die Belehnung muthen solle. 692

23. Formula, wann bey Vertheilung der Mannlehen Güttere, unter denen Brudern / um die Lehenherrliche Confirmation wird angesuchet. 693

24. Formula, wann von denen neuen Mitbelehnten die gesamte Hand wird gesuchet. ibid

25. Formula supplicationis um einen Termin zur würcklichen Belehnung eines erkauften brüderlichen Lehen-

hen-Guths-Antheils. 694
26. Formula eines Muth-Zettels hierauf. 695
27. Dergleichen Muth-Zettel zur gesamten Hand. ibid
28. Formula eines Muth Zettels de feudo fœminino. ibid
29. Formula Supplicationis um die Mitbelehenschafft auf ein Guth/ welches einer seinem Bruder zur Helffte hat verkaufft. 696
30. Formula Supplicationis, wegen einer neuen Muthung einer schon gehabten Mitbelehenschafft. ib.
31. Formula eines Muth-Zettels über die hergebrachte gesambte Hand. 697
32. Formula Supplicationis, eines Vormunds, um seiner Pfleg-Söhne gewöhnlichen Muth-Schein über zwey Ritter-Gütter, und der Pflegs-Töchter Lehens-Würdigkeit/ nach deren Brüder Absterben. ibid
33. Muth-Zettel auf beydes. 698
34. Formula intimationis des Lehenherrl. Todenfalls, an die Vasallen zur Lehens-Erneuerung. ibid
35. Abdruck eines Ausschreibens und Mandati von Weyl. dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen, Johann Georg dem IV. wie S. Churfürstl. Durchleucht mit Suchung der Lehen/ und was selbiger mehr anhängig, es beym Lehenherrl. Toden-Fall, und sonsten allenthalben, ins künfftige gehalten haben wollen, de anno 1691. 699
36. Formula Supplicationis um die Lehens-Renovation, nach Absterben eines Fürstens. 704
37. Formula eines Muth-Zettels hierauf. 705
38. Formula eines Lehen-Scheins über ein erkaufftes Antheil eines Guths. ibid
39. Formula eines Lehen-Zettels, wegen gesambter Lehen. ibid
40. Formula eines Lehen-Scheins von einem Cavalier. 706
41. Formula eines Haupt-Lehen-Zettels. ibid
42. Noch verschiedene Formuln und Gattungen von Lehens-Scheinen. ibid. & 707
43. Formula citationis zur Lehens-Empfängniß. 708
44. Alia Formula citationis zur Lehens-Renovation. ibid
45. Formula einer Vollmacht zur Lehens-Empfängnuß. 709
46. Eine weitere Formul einer Vollmacht zur Lehens-Empfängniß. 710
47. Noch eine Vollmachts-Formul zur Lehens-Empfängniß. 711
48. Formul einer Lehens-Specification. 712
49. Formula Supplicationis bey Übergabe der vorherstehenden Lehens-Specification, nebst dem übrigen beygefügten Bitten. 718
50. Formula der Lehens-Pflicht/ wie Sie in Chur-Sachsen, zur Zeit der Regierung Weyl des Chur-Fürstens Johann Georgs des IV. durch den öffentlichen Druck ist bekandt

kandt gemachet worden. 719
51. Abdruck der bey Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Cantzley zu Bayreuth, von alters her üblicher Ritter- Burger- und Bauern Lehen- und Erb-Huldigungs-Pflichten. 720
52. Lehen-Brieff über ein eigenes oder rechtes Mannlehen. 722
53. Lehen-Brieff über eine freye Hoff-Statt. 724
54. Formula eines Lehen-Brieffs, über ein zu Mannlehen verliehenes Stück Geld. 725
55. Lehen-Brieff über ein Hoff-Amt und dessen Zugehör. 726
56. Lehen-Brieff über einen Zehenden. 727
57. Ein fernerer Lehen-Brieff über einen Zehenden. 728
58 Umständlicher Lehen-Brieff über einige Cantzley-Lehenbahre Bauern-Güttere, &c. 729
59. Formula eines Lehen-Reverses. 730
60. Eine andere Gattung eines Lehen-Reverses, gegen den Lehen-Herrn. 731
61. Formula eines Expectanz-Brieffs auf das nächste heimfallende Lehen. 732
62. Alia Formula eines Expectanz-Brieffs auf ein benahmtes Lehen. ibid
63. Formula Supplicationis um Ertheilung eines Lehenherrl. Consenses. 733
64. Formula einer Obligation zur Verpfändung einiger Lehens-Pertinentien und deren Fructuum. 734
65. Förmula des auf die vorherstehende Obligation erfolgten Lehenherrl. Consenses. 736
66. Alia formula consensus in die Verpfändung des Lehens. 638
67. Noch eine Formula eines Lehenherrl. Consensus zur dereinstigen Abfindung derer Töchtere auf dem Lehen, im Fall der ermanglenden männlichen Abstammung. ibid
68. Formula Supplicationis um Lehenherrl. Consens und Confirmation eines Adelichen Heyraths- und Bewittümbs-Brieffs. 740
69. Formula eines Adelichen Heyraths- und Bewittums-Brieffs. 741
70. Alia formula eines adelichen Heyraths- und Bewittums-Brieffs. 744
71. Formula eines Lehenherrl. perpetuirlichen Consenses, oder Bewilligung über einer adelichen Frauen ihrem Manne zugebrachtes dotal-Vermögen, und das/ Ihr, von diesem constituirte Bewittum. 748
72. Formula eines Reverses über die nächstvorherstehende Lehenherrl. Bewilligung. 749
73. Formula eines Pacht-Brieffes über ein adeliches Lehen-Guth. 750
74. Umständliche Relatio von einem solennen Keyserl. Belehnungs-Actu über Fürstl. Reichs-Lehen, und was dabey, sub 9. Oct. 1714. zu

zu Wien ist vorgegangen. 752
75. Verzeichnüß der bey Fürstlichen Belehnungen herkömmlichen Keyserlichen Belehnungs-Taxx, deren Abführung die Herren Churfürsten befreyet sind. 761

II. Vollständiges besonderes Register der merckwürdigen Worte und Sachen / welche in diesem Werck sind enthalten.

Die Zahlen deuten die Paginas an und Lit. A. den Anhang.

Abendmahl. Investitura per communionem. 344. 345
Abhandlung. Dieses Wercks, und was dabey vorkommet. 3
Abnahm. Des Ritter-Guths, mindert die Ritter-Dienste nicht/ 489
Es sey dann, wann mit Consens des Lehen-Herrn ein Theil davon alieniret wäre worden, da ratione des Ritter-Pferds pro rata concurrirt werden müste. ibib
Absichten. Derer Francorum bey Conferirung der Lehen. 45
Absterben. Vid. Tod.
Abtrettung. Der Lehen. Vid. Refutatio.
Academia. Recht diese auf zurichten kan ein jeder Reichs-Fürst in seinem Lande gebrauchen. 259
Wenn aber Gradus academici conferirt werden sollen/ so gehören Keyserl. Privilegia dazu ibid
Eine vollkommene/ kan sine gradibus academicis nicht wohl bestehen. ib.
Zu Jena/ 1548. errichtet worden, ib. 1558. erfolgten die Keyserl. Privilegia, 260
Zu Halle, war 2. Jahr von Ertheilung derer Graduum academicorum ausgeschlossen. ib.
Accessiones. Feudales, unter diese werden die Stein-Brüche hodiè noch gerechnet. 503
Wenn nur kein Marmor, Crystall, oder dergleichen/ darinnen wird gebrochen. ib.
Oder der Zuwachs/ wenn Sie zukommen. 505
Distinguendo. ib.
Incrementa vel industrialia vel naturalia. 506
Naturalia vel latentia, vel non latentia. ib.
Wenn das Wasser ein ziemliches Stück Landes per alluvionem zum Lehen-Guth anleget, so stehet es dem Lehen-Herrn zu. ib.
Hodie ist dieses alles unnöthig. ib.
In Thüringen gehören die Inseln in der Saal gemeiniglich den Fischern. ib.
Accusatio. Kan von dem Vasallen wider den Lehen-Herrn nicht angestellet

gestellet werden. 484
Ist contra reverentiam ei debitam. 618
Achts-Erklärung. Henrici Superbi, was nach dieser mit Oesterreich hat passiret. 141
Wenn ein Sohn darinnen stehet, so kan Er keines wegs in Lehen succediren. 403
Reichs-Acht eine causa Excusationis. 473
Exempel des Henrici Leonis. 620. 621. 646. 657
- - - des Chur-Fürstens von Bäyern. 622. 657
Bey dieser gehen auch durch.
Die Felonie die Allodia verlohren. 632
Acquisitio. Feudi, geschiehet vel jure Successionis, vel ex pacto. 335
Est vel originaria, vel derivativa. 373
Applicatio ad casum. ib.
Acta. Publica, in Lehens-Sachen, wozu Sie dienen. 3
Deren Collectores, welche. 21
Geben ein grosses Licht. ib.
Feudalia, beweißen das Laudemium. 481
Wenn Sie sind verlohren gegangen und der Lehen-Herr kan das Handlohn nicht durch Zeugen beweißen, so ist der Vasall zu keinem Laudemio obligirt. ib.
Muß der Lehens-Secretarius in Ordnung halten. 640
Actio. Einem Kind muß quoad actiones judiciales wider einen Vasallen biß ins 21. Jahr nachgewartet werden. 223
Personalis contra Dominum wenn Sie Statt habe. 300. 301
Wenn sich der Dominus mit der Cessione actionum liberiren können. 301
Personalis findet in promissis ordinarié Statt. ib.
Remedia vasalli ex investitura abusiva. 368. seq.
- - Rühren ex natura contractus feudalis her. ib.
- - heißen entweder actio personalis vel contra dominum vel contra possessorem, oder remedia possessoria, vel adipiscendæ vel recuperandæ possessionis. 369
Wenn diese letzte in specie sind zugebrauchen. 370
Ex contractu Feudalis contra dominum. 475
Contra vasallum, wegen des Lehen-Gelds. 481
Famosa kan contra dominum nicht angestellet werden. 484
Frivola ingleichen nicht. ib.
Der Mecklenburgis. Ritterschafft contra den Hertzogen daselbst. ib.
Justa, kan allerdings contra Dominum, ib.
Revocatoria von dem Agnato proximiori angestellet werden. 511
522. 551
Vasallus concedens sub-feudum tenetur ex contractu feudali, 520
De pretio contra venditorem sine consensu Domini, wenn solche statt habe, 543

Rei vindicatio, wenn sie von dem Domino directo kan ergriffen werden, 544
Deren Cessio wider den Emtorem feudi sine consensu domini alienati, 547
Emti venditi contra venditorem, 546
Diese hat der Emtor bonæ fidei, so das Feudum sine consensu alienatum wiederum hat hergeben müssen, ib.
Exceptiones darwider, 547
Revocatoria kan ratione Feudi antiqui wohl angestellet werden. 550
Sowohl ex jure successionis, als auch ex jure protimiseos, vel retractus. 551
Bey der Actione revocatoria incumbiret dem Kläger zuerweisen/ daß er der proximus agnatus seye, 554
Wann diese der remotior agnatus anstellen könne, 555
Findet in Feudis illustrium allerdings statt, ib.
Contra quemcunque possessorem, und zumahl contra emtorem, ib.
Ad restituendum feudum, cum fructibus perceptis & a tempore litis contestationis percipiendis, omnique alia sua causa, 556
Dieser wird per præscriptionem derogiret, ib.
Revocatoria ex jure protimiseos, 561
Realis ratione dotalitii, kommet nicht sowohln denen Adelichen Wittwen zu, als vielmehr die personalis contra quemcunque possessorem feudalem, 569
Welche, einer Wittwe, wegen ihres Bewitthums zukomme? 582
Kan schon wider den Lehen-Herrn intendiret werden/ aber keine Accusatio. 618
Feudalis Domino & Vasallo competens, 636
Jener hat sie sowohl in petitorio, als in possessorio, ib.
Auch wider des Vasalli heredes, 637
Wie nach er Rei Vindicationem haben könne. ib.
Auch in certis casibus contra Vasallum ipsum, ib.
Geschiehet entweder ob tempus præterlapsum, oder aber ob feloniam Vasalli, ib.
Ex capite causæ datæ, causæ non secutæ, 638
Hat bey denen Vasallen statt, vel ratione feudi constituendi, vel jam constituti. 639
Die Rei vindicationem kan der Vasall contra ipsum dominum anstellen. ib.
Auch contra extraneum. 640
Activ-Schulden. Wenn darauf die Töchter ratione dotis & alimentorum gewiesen werden und solche exigibel sind, so können sie die Anweisung annehmen/ 585
Adel. Inhæriret nicht dem Prædio. 122
Dessen Gradus. ib.

Hoher und niederer, ib.
Hohe/ Domini terræ genennt, 123
Nach den sieben Heer-Schilden getheilet, ib.
Dignitas hodie non adhæret glebæ, 126
Einwendungen dargegen werden widerlegt/ ib.
Adelicher Geschlechter Vermögens-Abnahm, worzu sie contribuiret, 151
Etliche von Adel besitzen gemeine Lehen-Güttere, 152
Adeliche geben gewisse Güttere zu Lehen/ die sowohln Burger, als Bauern besitzen, ib.
Kan niemand concediren, als der Keyser, 203
Nobiles hatten libera allodia. 218
- - stunden in keinen Herren Diensten/ ib.
- - & ignobiles, wenn sie bey Lehen-Höfen concurriren, so werden jene vorgezogen. 151. 227
- - Bekommen in Chur-Sachsen den Titel: Unsere liebe Getreue, 228
Die meiste adeliche Ritter-Sitze haben die Jurisdiction, 250
Unmittelbarer wird von dem Reichs-Hoffrath kniend beliehen. 356
Kan nicht alleine, sondern auch der mittelbare Pacta confraternitatis & successoria aufrichten. 448
Muß bey Fürstl. Beylagern, Begräbnüßen/ und andern Solennitæten aufwarten. 489
Einige in Francken haben wiederum andere von Adel zu ihren Lehen-Herren. 515
Adjutoria. Bestunden in einem gewissen Stuck Geld. 487
Administratores. Können nur auf gewisse Art feuda conferiren 194
Bonorum haben nur facultatem restrictam feudum conferendi. 197
Adoha. Wird in legibus Anglicanis das Relevium genennet. 478
Doch sind beede von einander unterschieden. ib.
Est vox mediæ ætatis barbara, adoratio servitiorum equestrium; Coccejus hat davon eine Dissertation geschrieben. 488
Adoptio. Bey dieser ist kein jus Sanguinis, sondern nur eine Fictio juris vorhanden. 368
Adoptionis ritus geschahe olim mit Bart anfaßen. 343
Adoptivi. Sind nicht anderst Feudorum capaces, als per pacta adjecta. 386
Adulterini. Sind anderst nicht Lehensfähig, als per pacta adjecta. 386
Adulterium. Macht des Bewittums verlustiget, wenn solches weder tacitè, noch expressè condonret wird. 581
Zichet Feudi privationem nicht nach sich. 621
Advocati. Die gelehrtesten bey dem Parlament zu Edenburg, in Schottland. 10
Waren vor alten Zeiten eigentlich Schutz-

Schutz- und Schirm-Vögte: hatten ihren Ursprung aus denen Bißthümern. 186
Benachbarte Graffen, die die Bischöffe contra injurias comitum defendiren solten. ib.
Seculares, Reichs-Vögte. ib.
Ecclesiæ, eingetheilt in die Advocatos armatos und in die Kasten-Vögte. ib.
Waren keine Territorial-Herrn. ib.
Denen sind einzele Zehenden conferiret worden. 236
Deren Salaria inter debita ex feudo jure præstanda zurechnen. 570
Aebte. Warum Sie mit inter Status Regni Germanici referirt sind worden. 51
Aechter. Verliehret hodiè nicht nur seine Bona Feudalia, sondern auch seine Bona allodialia. 621
Aenderung. Können alle diejenigen in Lehen-Brieffen treffen/ welche ihre Lande in patrimonio haben. 468
In Reichs-Lehen geschiehet per pacta adjecta, und wird ad reservata imperatoris referiret. ib.
Æquale. Ob es so viel, als das Wörtlein similiter bedeute. 417
Aër. Gehöret ad res communes, kan jedoch nicht in dominio gehabt werden. 243
Anderst ist es mit dessen Emolument. ib.
Affter-Lehen-Mann. Vid. Sub-Vasall.
Agnati. Deren Consens ad naturalia feudi gehörig. 106
Von wem sie ihr Recht haben. 117
Müßen bey Lehens-Fällen, das Lehen suchen, 199
Wenn ein Chur-Fürstenthum ist ausgestorben und sind keine Agnati da, so muß der Kayser dasselbe einem andern conferiren, ib.
Wie sie in vermischte bona succediren, 252
Können die Hæreditatem allodialem repudiiren/ das Feudum hingegen behalten. 436. 600
Und Mitbelehnte sind nicht in portiones inæquales zu succediren schuldig, obgleich der verstorbene Vasall also hat disponiret, 441
Müßen eine Lehen-Schuld, worein sie consentirt haben, zahlen, obgleich der Lehen-Herr darein nicht hat consentiret, 534
Denen schadet nicht, wenn gleich deren Antecessor eine Servitutem, sine consensu Domini constituiret, 540
Dürffen Culpam desselben nicht büßen, 545
Können das Feudum, so ohne ihren Consens ist alieniret worden, revociren, 549
Wenn sie Actionem revocatoriam haben, 550
Unter diesen würden öffters die Filii mit verstanden, 553
Würden aber in textibus feudalibus gar offt distinguirt. ib.
Können die Alienation des Lehen-Guths, worauf ein Lehen-Stamm haff-

hafftet / nicht hemmen, weun ihnen nur der Lehen-Stamm in salvo verbleibet. 554

Wenn sie können gezwungen werden, in den Verkauff zu consentiren. 559

Ob deren Consens in feudo mere hereditario nöthig sey. 560

Denen wird das zu verkauffende feudum a Vasallo angebothen, 565

Ob sie die Debita Antecessorum ex feudis novis præstiren müssen, 599

Deren Successio extendiret sich hodie in infinitum, 628

Agnationis Jus. Vid. Jus Agnationis.

Alaun-Hütten. Können ohne Concession des Domini Territorialis nicht angeleget werden, 503

Albertus. Der unartige, Land-Graff von Thüringen, verkauffte ein Schloß / nach dem andern; Seine Vasallen thaten ihm aber Einhalt, 524

Ein Exempel von ihm / 552

Alienatio. Vide: Veräusserung.

Alimentation. Wird einem meselssichtigen aus dem Lehen-Guth gereichet / 434

Ob sie einem Domino egeno von dem Vasallen müsse praestiret werden, 490

Oder der Unterhalt kommt dem Lehen-Herrn zu, 495

Aliment-Gelder. Wenn sie ex feudo sind zu bezahlen, 585

Denen innuptis, wenn keine Hæreditas allodialis da ist, 587

Standsmäßiger Unterhalt vor die unsuccessions-fähige / woher zu nehmen. ibid.

Allodium sive Allohde.

Dessen Etymologie, 91

Was es sey, ib.

Wird ordentlicher weise dem Feudo entgegen gesetzet und eingetheilet in perfectum & imperfectum, 111

Beschreibung, ib.

In Erb- und Eigen eingetheilt / ib.

Sonst Sonnen-Lehen genennt / 112

Mit Feudis vermischt, woher es komme / 146. 147

Allodia sind die meisten Lande in der Grafschafft Limpurg / ib.

Zubesitzen, war antiquis temporibus nicht so sicher / als ein Feudum innen haben, ib.

Bey diesen ist grössere Freyheit, als bey Feudis, ib.

Jetzo pfleget man wenige mehr in Feudum zu offeriren / ib.

Differiren mercklich von denen Feudis mere hæreditariis, sowohl ratione contractus, als obligationis feudalis. 172

Plene liberum kan ein Privatus ehender zu Lehen conferiren / als ein Feudum 196

Daraus kan keine Res Feudalis werden / nisi res sit plene incorporata, 252

Als ein solches / hat Sachsen, das Amt Königsberg. ib 443.

Ab hoc fit separatio feudi, wenn der männliche Stamm gäntzlich ausgestorben, ib.

Freye

Freye Reichs-Allodia, 312
Dem König Johanni in Böhmen und Hertzogen von Burgund offerirt worden/ 313
König Heraldus von Dännemarck offerirte Ottoni III. sein Königreich in Feudum, 314
Wie es wissentlich zum Feudo gemachet wird/ 319
Daß daraus ein Lehen werde/ dazu gehöret die Einwilligung des Lehen-Herrn und des Vasallen, ib.
Kan tanquam res feudalis, præscribirt werden, 371
Bey der Dispositione de allodio, quid juris? 442
Vasalli zweyerley: 1.) mobilia und Baarschafften, ib.
2.) Terræ allodiales. ib.
Uber jene kan disponirt werden/ ib.
Wenn es gleich zum Lehen-Guth öffters wird gezogen/ so verliehret es jedoch dadurch sein Recht nicht, ib.
Imperii, sind nicht wenige im Teutschen Reich, 443
Darinnen succediren soli masculi, ib.
Ist das Amt/ Capellendorff, ib.
Dazu gehöret eigentlich der Schmuck, 444
Kan nicht in sub-feudum conferiret werden. 512. 515
Daraus müssen die unconsentirten Schulden bezahlet werden, 533. 567
Wenn die Allodial-Erbschafft vor erst muß excutirt werden. 538
Darinnen können sich die Söhne des Juris retractus bedienen/ 552
Von diesem ad Feudum kan nicht wohl argumentiret werden. 553
Zu diesem kan ein Feudum per praescriptionem werden. 557. 612
Aus diesem muß das Geld zur Ernd bezahlet werden, 584
Fit per Feloniam Domini, 634
Alluvio. Vid. Accessiones.
Alpen. Biß über diese muste die Mannschafft ehehin gestellet werden, 486
Alternativa Mensium, 135. Nutzen hiervon ib.
Altes Teutsches Lehen-Recht.
Wer es tractiret. 5
Der beste Commentator hierüber ist Schilter. 8
Alteserra. De origine & statu feudorum Gallicorum, ist ad antiquitates Feudorum Gallicorum gar wohl zu gebrauchen, 11
Alvarottus. Was er in seinem Commentario in usus feudales hat præstiret/ 7
Amt. Die sieben Ertz-Aemter, 138
Unter denen Officiis Imperii und Episcopatus Bambergensis ist kein geringer Unterscheid, 140
Ober-Aemter und Unter-Aemter, welche so genennet werden, ibid.
In gewissen Städten sind die Schultheissen und Voigtey-Aemter vom Kayser verliehen worden, 184
Die Reichs-Erb-Aemter bekommen ihre Quotam von derer Reichs-Fürsten Lehen-Wahre, 479
Amtmann. Was ein Forst-Aeltester

ester vor eine Connexion mit ihm gehabt habe/ 184

Kan in ein Amts-Lehen die Immission in fructus feudales gewürcken, 507

Amt-Sassen. Wie sie von Schrifft-Sassen unterschieden sind, 152

Deren Qualität ist realis. ib.

Amtsäßige Lehen giebt es in Sachsen, 536

Amts-Pacht. Wenn das Wort ist aufgekommen. 184

Analogia. Durch diese kan auch in jure feudali etwas decidirt werden. 83

Analogum. Feudi, bey concedirung einer Bibliothec, 101. 104

Angefallenes Geld. Was es sey. 480

Wird von Fürsten und Herren, die die Mitbelehenschafft erhalten haben, nicht entrichtet, ib.

Angli. Waren von Ursprung Sachsen. 17. 42

Haben vieles zum Lehen-Wesen beygetragen, 17

Anhalt-Dessau. Fürst, was er vor ein matrimonium hat beliebet, 404

Köthen, Fürst hat sich mit einer adelichen Person, sine pacto ad morganaticam/ vermählet, ib.

Annaten. Vid. Jus Annatorum. Annua præstatio. Vid. Præstatio annua. Item Geld.

Annus. Utilis, dadurch werden 13. Monathe verstanden/ 469

Anschlag. Nach diesem geben die Reichs-Grafen ihre Lehens-Taxam, 479

vid. infra: quantum.

Über eine hochgültige Herrschafft. A. 671

Antinomien. Ob sie in jure feudali anzutreffen/ 82

Darinnen prævaliret/ quod usu receptius est. 83

Wen jus antiquum prævalire? ib.

Antiquität. 656

Ist zur Lehens-Doctrin nothwendig/ 1

Daraus wird offt ein Schluß auf unsere Zeiten hergenommen/ ib.

In deren Untersuchung liegt eine ungemeine Annehmlichkeit verborgen, ib.

Unentbehrlich denenjenigen, welche dereinstens etwas solides zu præsticren gedencken. ib.

Bey Vortragung der Historiæ Juris Feudalis von nicht gar vielen-oder wenigstens nicht gründlich eingesehen, 5

Antiquitates. Juris Germanici, lassen sich in controversiis illustribus appliciren, 8

Feudorum Gallicorum, führet Alteserra in Tr. de origine & staru Feudorum Gallicorum aus/ 11

Feudales Saxoniæ können aus des Skenæi Tract. Regia Majestas Scotiæ genennt, illustrirt werden. ib.

Anwartschafft. V. Geding. Ir. Expectanz.

Anzeige. Wenn sie von dem Emtore

tore Feudi muß geschehen, 547
Alleine, liberiret nicht a culpa. 548
Apanagium. Wenn es Platz gefunden. 398
Worinnen es bestehe, ibid
Controvers deshalben. ib.
Apostatæ. Mögen Privati oder Illustres seyn, so werden sie propter mutationem religionis ihrer Feudorum nicht beraubet, 232
Geistliche insonderheit nicht, wegen des geistlichen Vorbehalts, 233
Wie man tempore Reformationis hat gesehen, ib.
Apparatus. Zu Ritterdiensten, kommt dem Vasallen zu, der Unterhalt aber dem Lehen-Herrn, 495
Wenn die Ritter-Pferde hodie aufgebotten werden; so müssen die Vasallen ihren Mann und Pferd mit voller Montur stellen, ib.
Vormahls muste ein Vasall seine Equipage sich selbst anschaffen. ib.
Appellatio. Vom Hof-Gericht ad Principem, 651
Wenn dieser das Privilegium de non appellando entgegen stehet, so kan ex capite nullitatis vel denegatæ justitiæ die Sache an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden. ib.
Applicatio. Feudalis, 76. 77
Was dabey zuförderst nöthig, 77
Appropriatio. Was hierunter wird verstanden, 330
Kan cum consensu Domini & eorum, quorum interest, geschehen, 331
Haben ein Interesse dabey zu allegiren: 1.) Dominus directus. 2.) Vasallus. 3.) Lehens-Folgere. ib.
Ist vor einigen Jahren in denen Brandenburgl. Landen gesuchet worden, ib.
Ob sie inscio Vasallo geschehen könne, ib.
Ereignet sich mehrmahlen durch vornehmende Zerschlag- und Vererbung gantzer Güttere, 332
Ob in feudis novis ein Besitzer keine mehrere Freyheit in dergleichen Appropriationibus habe, als in antiquis, ib.
Arbiter. Kan in causis feudalibus erwählet werden, 649
Und kommt es darinnen auf das Arbitrium Vasallorum an. 650
Das Laudum muß von dem Lehen-Herrn confirmiret werden. ib.
Arnstadt. Wer Lehen-Herr davon, 513
Art. Die nützlichste, die Lehen-Rechte zu tractiren, 13
Wie die Lehen aufgekommen und fortgepflantzet worden seyn, 24. 45.
Der Lehens-Einführung durch die Salarii loco geschehene Gütter-Austheilung, 32
Artillerie. Kan, als res accessoria, mit zu Lehen gereichet werden, 165
Gehöret zum Land und dem Successori. 444
Aschersleben. Edler Herr von 148
Attestatum. Breve, super facta & acquisita investitura, 655
Auctor. de Beneficiis, ist unter die ältesten Collectores juris feudalis

lis zu referiren, §. 62
Noch vor dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel zusammen getragen, 6. 61
Usu nicht recipirt/ 62
Nur ad illustrandum dienlich, ib.
Auerhahnen. Werden zu denen hohen Jagden referiret/ 280
Auferziehungs-Gelder. Vid. Educations-Gelder.
Auflassung der Lehen.
Bey dieser muste man soviel Fahnen mit sich bringen, als Provintzien bey der Belehnung zu verleihen waren/ 353
Kan sub reservatione dominii geschehen, 371
Wenn sie nicht so geschehen, ist sie eben nicht de necessitate, ib.
Wenn ein Vasall seinem Vater das Feudum auflässet; er aber noch einen Bruder hat/ 522
Ist keiner in Sachsen schuldig zuthun, biß ihm das ruckständige Kauff-Geld ist gezahlet worden, 571
Formel, wenn der Verkäuffer die Lehen gerichtlich auflässet/ A. 679
Vid. Refutatio.
Avisamenta. Constantiensia & Moguntina, dem Kayser Sigismundo offerirt. 134
Aurea Bulla. Gehöret ad jus feudale commune. 74
Setzet sieben Chur-Fürsten. 199
Will nicht so universaliter & simpliciter haben, daß omnis tutela testamentaria, bey Illustribus zu excludiren sey. 223
Darinnen ist, wegen derer Berg-Wercke, für die Chur-Fürsten uñ Landes-Herrn, eine besondere Kayserl. Bewilligung befindlich. 505
Darinnen ist auch denen Reichs-Vicariis die Investitura Feudorum regalium verbotten. 643
Provociret auf das Judicium palatinum. 647
Ausstattung. Unter dem Dote zu verstehen. 585
Hat noch vor denen Chirographariis debitis die Prioritæt. 609
Austregarum Judicium. Ob nicht vor diesem die Causæ Feudorum Regalium tractirt werden können. 644

Welche Causæ nicht vor dem Judicio Camerali tractirt werden können/ die können auch nicht vor denen Austregis vorgenommen werden. ib.
Authoritas propria. Ob sie einem viâ facti depossidirten Vasallen, wider seinem Lehen-Herrn zugebrauchen/ zustehet. 658

B.

Baaden. Marggraffen davon führen den Titel, als Land-Graffen von Saussenberg. 145
Baarschafften. Werden unter das Allodium Vasalli gerechnet. 442
Bacharach. Vogtey/ ware ein Feudum advocatiæ. 187
Bärte. Welche Völcker sich sollen haben wachsen laßen. 39
Investitur durch deren Anfassung. 343
Balu-

Baluzii Glossarium erläutert. 18
Bamberg. Woher es einiges Belehnungs-Recht auf die 4. Weltliche Chur-Fürsten habe. 139
Das Bisthum ist von Henr. II. im XI. Seculo gestifftet worden. 140
Davon haben die Weltliche Chur-Fürsten / von Alters her, gewisse Lehen / als Sub-Feuda gehabt. 515
Im dasigen Hoch-Stifft haben die Herren Marggraffen von Brandenburg Lehen-Güttere und Vasallen. 659
Bann. Vor den geistlichen, fürchtete man sich in ältern Zeiten mehr, als vor das Schwerd. 147. 313
Excommunicati bleiben capaces feudorum. 231
Mit denen Excommunicatis Banno Civili, seu Proscriptis hat es eine andere Bewandnuß. ib.
Zu distinguiren inter Bannum Imperii & Provinciale. ib.
Durch jenen gehen alle jura & bona verlohren. ib.
Exempel von Bayern. ib.
Wenn die Feuda in alieno territorio gelegen, ist zu distinguiren. 232
Provincial-Acht. ib.
Das geistliche Schwerd. 313
Die in dem geistl. Bann stehen, ob sie nicht in die Lehen succediren können. 432
Bar. Vid. Paar.
Baraterius. Hat Librum Feudorum reformatum edirt. 72
Solches aber keine Authoritæt gefunden. ib.
Hat Glossas reformirt. 73
Baro. Solle bey denen Frantzosen so viel / als Vasallus geheißen haben. 146
Barones waren diejenigen, so vor sich ansehnliche Gütter besassen. ib.
Deren verschiedene Classen. 148
Bauer. Daß er Lehen conferiren könne / concediret Coccejus. 196
Objectiones darwider. ib.
Kan auch ein Gerichts-Herr seyn. ib.
Bauern besitzen mehrentheils nur Erb- und Zinnß-Güttere. ib.
Hört auf Bauer zu seyn, wenn Er Feuda acquirirt. 228
Darff weder Waffen, Lantzen, noch Degen tragen. ib.
Kan doch Servitia per procuratorem thun. ib.
Man findet Exempla, daß Bauern sich ansehnliche Ritter-Gütter erkaufft haben. ib.
In dem Fall bekommen Sie in Chur-Sachsen nur den Titel: Unsere Getreue. ib.
Inter Feuda propria & impropria rusticorum zu distinguiren. 229
Bayern. Warum des Chur-Fürstens von Bayern Länder vormahls sind eingezogen worden. 617
Darinnen haben die Herren Marggraffen von Brandenburg Lehen-Gütter und Vasallen. 659
Bayreuth. Die Herren Marggraffen haben viele Feuda in der Ober-Pfaltz, welche von Ihnen dependiren. 449

Daselbsten wird bey Hypothecken der Lehenherrl. Consens, auch ohne des Mitbelehnten Mit-Einwilligung vor sufficient erachtet. 452
Da wird auch wegen der Kalch- und Laimen-Gruben nicht gar rigorose mit dem Vasallen verfahren. 504
Da muß ein Agnatus, eine Lehen-Schuld, worein der Lehen-Herr auch biß aufs drittel hat gewilliget / zahlen / wenn Er gleich in dieselbe nicht hat consentiret. 534
Becher. Investitura per Scyphum. 347
In Oßnabrück ist der vom Carolo M. annoch verwahret. ib.
Mit Silber beschlagen, kan eine adeliche Wittwe in Sachsen, nach dem Tod ihres Herrn / prætendiren. 579
Behülzungs-Recht. Besiehe unten: Jus lignandi.
Beichlingen. Die Graffschafft dependiret von dem Chur-Hauß Sachsen. 149. 250. 515
De Beka in Histor. Trajectensi hat ad rem diplomaticam beygetragen. 20
Belehnung Vide: Investitura.
Bellum. Vel offensivum, vel defensivum. 496
An justum, an injustum? kommet keinem Privato zu, zu decidiren. 498
Vid. Krieg.
Beneficium. In sensu hodierno im gantzen Corpore Juris Civilis Rom. nicht anzutreffen. 35
Was darunter zu verstehen. 44
Bedeutet nicht allezeit ein Lehen. 57
Scrupel über das Wort. 93
Pro Feudo gebraucht. ib.
Beneficia Ecclesiastica. 110
Wie das Wort: Beneficium, ein gewisser Pabst genommen. 206
Emigrandi. 231
Excussionis, wobey es Statt finde. 538. 569. 594
Competentiæ haben Fürsten und Herren, auch Nobiles. 608
Beneficiarii. Vid. Vasallus.
Bentheim. Graff, mit einer von Zelst vermählet. 407
Bergwerck. Wurde mittlerer Zeiten ad jura imperii referirt. 274
Concediren hodiè die Reichs-Fürsten ihren Vasallen, solche zu bauen. 275
Haben in andern Reichen nur Souveraine Herren. 274
Bewilligte der Kayser Carolus IV. denen Chur-Fürsten in A. B. 275
Was unter dem Jure metallifodinarum verstanden werde. ib.
Dahin werden die Saltz-Berg-Wercke mit referiret. ib.
Item die Ziegelhütten. ib.
Warum dieses Recht zu exerciren denen Privatis so leichtlich vergönnet wird. 276
Erfordert einen grossen Hazard. ib.
Wer eins anlegen will, wo er sich zu melden, ib.
Werden concedirt und Lehen-Schein darüber ertheilt, ib.
Was die Grube genennet werde. ib.

Fürsten und Herren haben sich den Berg-

Berg-Zehenden und den Verkauff des Silbers bey denen Concessionen vorbehalten/ 277

Wenn gleich jemand mit allen und jeden Gerichten wird beliehen, so kan er doch das Jus metalli-fodinarum deswegen nicht prætendiren, ib.

Controvers des Hauses Sachsen, Albertinischer und Ernestinischer Linie, ob das Jus metalli fodinarum ad regalia, oder ad superioritatem territorialem gehöre/ 278

Ob Stein-Kohlen hieher gehören, ib.

Wer eins bauen will/ muß es bey dem Berg-Amt muthen, sive darum ansuchen. 466

Können sine concessione domini territorialis nicht angeleget werden/ 503

Gold-Berg-Wercke, ob sie derjenige anlegen könne, dem zwar das Land cum regalibus & regimine, nicht aber zugleich mit die Jura Superioritatis sind gegeben worden, 504

Sind vor diesen nicht so hoch in die Consideration gezogen worden, 505

Besitzer. Der Lehen muß nicht allein bey Thron-Entledigungs-sondern auch sonst bey Lehens-Fällen, das Lehen suchen. 199

Besoldus. Was er in seinen Consiliis Tubingensibus abgehandelt. 16

In Documentis Würtenbergensibus, cum notis, ad rem diplomaticam beygetragen. 21

Betheidigen. Heist gerichtlich belangen. 223

Betten. Gehören ad Geradam Saxonicam, 579

Vor Gäste zubereitet sind ausgenommen. 580

Beutel. Investitura per eleemosynam & per marsupium, 345

Beweiß. Vid. Probatio.

Bewitthum. Hafftet necessario auf dem Lehen-Guth selbsten, 569

Davon findet man in jure Longobardico nichts: Ist moribus & legibus antiquis eingeführet. 572

Wird entweder durch Ehe-Pacta, oder secundum mores Provinciales constituirt, 573

Auf zweyerley Art, ib.

Hat nicht anderst Statt als/ si dos verè fuerit illata. ib.

Ist in compensationem dotis eingeführt. ib. und 574

Unterscheid inter dotalitium ordinarium & extraordinarium. 575

Jenes bestehet in usuris duplicatis. ib.

Welche nur ad dies vitæ jährlich abgereichet werden. ib.

Kan cum consensu domini & Agnatorum vermehret werden. ib.

Wenn adeliche Vasallen reiche Weiber bekommen/ wie es als dann zu halten/ 576

Stehet regulariter in viduæ arbitrio, ob sie den dotem illatam will wieder fordern/ oder/ ob sie ihren Bewitthum will nehmen/ ib. 583

Cautel darwider. ib.

Bey dem extraordinario dotalitio ist nur der Consensus Domini &

Agnatorum nöthig, 577
Ist besser / wenn der Consens bey allen erfolget. ib.
Uberhaupt bey adelichen und hoher Stands-Personen Wittwen im Gebrauch/ ib.
Muß denen Fürstl. Wittwen constituiret werden, sie mögen etwas eingebracht/oder versprochen haben, oder nicht, ib. & 578
Bey diesen wird das Dotalitium ordinarium nicht observirt/ 577
Wird bey Fürstl. Personen insgemein durch die Ehe-Pacta constituirt. 578
Pfleget: 1.) Vor denen Sponsalibus formiret zu werden/ 2.) durante matrimonio, 3.) per ultimam voluntatem. ib.
Wenn es enorm, so sind die Lehens-Erben daran nicht gebunden/ ib.
Wird auf vielerley Art errichtet: 1.) per assignatos certos reditus, 2.) durch Aussetzung eines gewissen Amts zum Unterhalt / 3.) durch Uebergebung eines gantzen Amts/ cum jurisdictione alta & bassa, da dann die Unterthanen huldigen müssen, ib.
Wer davon handelt. 579
Dessen macht sich eine Wittwe durch den Ehebruch verlustig, 581
Wenn der Mann ihr nicht condonirt, ib.
Weder expresse noch tacite. ib.
Kan eine Wittwe behalten, wenn sie sich anderwärtig hinwiederum verehliget, ib.
Es wäre dann mit der Condition ausbedungen worden, woferne sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verrucken würde, ib.
Hat bey Fürsten und Herren Stands-Personen Wittwen regulariter nur solange Statt, als sie im Wittwen-Stand verbleiben/ 582
Gehet verlohren: 1.) morte vidua, 2.) si vidua a marito hæres instituta fuerit, ib.
3.) Wenn sich die Condition hervor thut, daß die Wittwe ihren Wittwen-Stuhl verrucket, ib.
Wenn die Lehens-Erben das ordinarium dotalitium verweigern wollen, so hat die Wittwe: 1.) das jus retentionis, 2.) jus propriae occupationis, 3.) condictionem contra hæredes feudales; welches alles ihr vel expacto, vel ex lege, vel ex moribus zukommet, ib.
Dessen hat sich eine Wittwe nicht verlustigt gemacht / wenn sie consentiret/ daß ihr Dotal Guth verhypothociret werde/ 583
Wenn es den Erben zu schwer fallen will / und sie viel lieber das Feudum frey haben wollen, wie sie sich dessen entledigen können/ 584
Muß in salvo verbleiben, 602
Formulæ adelicher Heyraths und Bewitthums-Brieffe, A. 741. 744
Bibliothec. Ansehnliche / wird pro re immobili gehalten: kan kein minor sine decreto alienandi veräussern: possessores derselben werden profatis possessionatis gehalten/ 104
Ob sie in feudum concedirt werden

den könne, ib.
Kan, als res accessoria, mit zu Lehen gereichet werden, 165. 256
Investitura per Bibliothecam, 343
Fürstliche, gehöret zum Lande, und dessen Successori, 444
Binde. Hat man noch an etlichen Orten/ die der Vasall bey der Belehnung angreiffen muß, 356
Birckenfeld. Pfaltz-Graf/ vermählte sich mit einer von Witzleben/ 405
Bischöffe. Des Teutschen Reichs/ bey welchen dreyerley Jura zu consideriren, 50
Warum sie mit inter Status Regni Germanici sind gerechnet worden. 51
Machten sich necessair. ib.
Bekamen vom Ottone M. gantze Herrschafften geschenckt, 53
Wie und wenn sie secularem potestatem erhalten? ib. 129
Von Würtzburg/ warum sie den Titel, als Hertzoge/führen, 54
Was vor ein Unterscheid zwischen ihnen und denen Ducibus, ib.
In Teutschland, dependirten in realibus & personalibus von denen Teutschen Kayserrn/ ib.
Hatten zu denen Carolingischen Zeiten kein besonderes Territorium in Teutschland, 127
Constantinus M. ware der erste/ der ihnen weltliche Güttere zu acquiriren, concedirt hatte, 128
Wurden ab omni populo & Clero der gantzen Diœces & Episcopatus erwählet, und musten die Investitur vom Kayser suchen. ib.
Warum sie per annulum & baculum investirt wurden, ib.
Daß diese zu Ludovici Pii Zeiten einiges Territorium besessen, würde aus einigen Diplomatibus gewahr zu nehmen seyn, ib.
Doch hatten sie kein Jus Territorii & Jurisdictionem, ib.
Deren Veränderung sub Ottone M. 129
Haben sich ein mehrers heraus genommen, als sich gebühret, ib.
Von Würtzburg haben unter Friderico Barbarossa, im 12. seculo potestatem secularem bekommen, ib.
Wie diese exerciret worden. 130
Unter was vor einer Qualität, ib.
Neue Veränderung unter dem Kayser Henrico IV. 131
Geistliche, repræsentiren duplicem personam, nemlich Episcopi & Principis Imperii, vi pacti, 134
Bischoff von Bamberg muß das Pallium Episcopale darum noch lösen, weiln er jura metropolitani exerciret, und denen Ertz-Bischöffen gleich geschätzet wird, 137
Evangelische Ertz- und Bischöffe/ müssen, binnen Jahr und Tag, die Investitur vom Kayser suchen, und über den gewöhnlichen Lehen-Tax, noch die helffte bezahlen, ib.
Sind per oblationem zu ansehnlichen Lehen gekommen, 147
Hatten vor des Ottonis M. Zeiten, keine

keine Potestatem Secularem, wie hodie, sondern waren ratione ihrer Länder, denen Comitibus unterworffen, 186

Wann Bischöffen und Aebten gewisse Feuda dergestalten conferirt wurden, daß sie, sowohln Hertzoge, als auch Adels-Personen zu Vasallen hatten, so hiessen solche Feuda plena, 192

Wann sie von denen Bischöfflichen oder andern geistlichen Güttern etwas zu Lehen conferiren wollen/ muß solches allemahl mit Consens des Capituls geschehen, 194.209

Die Ertz- und Bischöffe/ item, die immediate Reichs-Aebte, werden von denen Kayserrn mit Land und Leuthen beliehen/ und der Pabst beleihet sie mit dem geistlichen Amt/ 199

Acquiriren, wenn sie bey Gelangung zum Bißthum nichts eigenes gehabt, alles Ecclesiæ, 208

Daß sie Krieg führten/ wurde primis temporibus vor etwas unrechtmäßiges gehalten, 209

Können über res infeudari solitas wohl disponiren, 210

Casus, daß Bischöffe Feuda, sine consensu capituli conferiren können/ 211

Ihnen wird nicht gestattet, sine consensu capituli, die Tafel- oder Cammer-Gütter zu Lehen zu geben, ib.

Haben das jus dispensandi in Ecclesiasticis nicht, wie der Pabst und die Reichs-Fürsten, 261

Was ihnen vor ein Jus Episcopale zukomme. 262. seq.

Von ihnen pflegte man anfangs Responsa einzuhohlen/ 263

Und dieses war anfänglich arbitrair, hernach aber solte es necessair werden, ib.

Exerciren biß zu dato episcopalem audientiam, ib.

Haben die Prærogativ in ihren Kirchen und genüssen gewisse Jura Imperii, ib.

Jura Episcopalia sind nur ein annexum Episcopatuum, ib.

Werden nicht auf Vasallen transferirt, ib.

Wenn sie sich ausgebetten, Palatia bauen zu dürffen, 282

Waren mehrentheils commod zu leben gewohnt, ib.

Richteten in ihren Metropolitan-Städten Palatia auf, die sonst Reichs-Städte waren, ib.

Wenn sie Facta antecessorum zu præstiren schuldig. 306

Bey denen hatten die Vasallen mehrern Schutz, als bey denen weltlichen Fürsten, und warum/ 313

Wurden ratione Jurisdictionis & Regalium per vexillum beliehen, 352

Ertz-Bischöffe und Aebte ꝛc. können in denen Lehen-Brieffen nichts ändern, weiln sie nur Ulufructuarii sind, 468

Können vor sich keine Sub-Feuda constituiren, 514

Prälaten und Aebte, wenn sie ein sol-

solches Delictum begehen, worauf die Privatio feudi stehet, so werden sie per sententiam condemnatoriam ihres Lehen-Guths entsetzet/ 628

Bißthümer. Augspurgischer Confession, was es damit vor eine Bewandnüß habe/ 137

Insonderheit mit denen Protestantischen Bißthümern, Lübeck, Naumburg/ Merseburg, ib.

Magdeburg, wenn es noch ein Ertz-Bißthum war, ib.

In diesen und den Abtheyen giebt es noch Feuda mascula, 422

Bitschius. Giebt keine hinlängliche Notiz von dem Lehen-Recht/ 7

Blanckenheyn. Ist Mayntzisches Lehen, das Territorium aber Sächsisch. 182

Grafschafft, in Thüringen gelegen und denen Grafen von Hatzfeld zugehörig, 449

Blinde. S. Cœci.

Blut-Bann. 191. 265

Bannum sanguinarium von dem übrigen Bann in so ferne unterschieden, daß einer den Blut-Bann in homicidiis, der andere in andern Delictis habe. 266

Böhmen. Dessen Chur- und Erb-Lande 139

Haben ex Privilegio Caroli IV. das Recht, einen neuen König zuwählen, wenn das Hauß Oesterreich abgehen solte. 199

Zwischen diesen und Sachsen ist eine Erb-Vereinigung/ 446

Bona bannalia. Zwang-Gütter. 283

Werden jure vel feudali, vel allodiali vom Landes-Herrn concedirt, 284

Bona censitica. Convenienz derer Laß-Gütter mit diesen, 110

Bona Emphyteutica. Convenienz, ib.

Sind die meisten Altar-Gütter, 121

Bey diesen kommt es ratione laudemii auf die mores cujusvis provinciæ an, 478

Vid. Emphyteusis.

Bona fisci. Synonyma Feudorum. 94

Bona. Proprietatis, fisci, ex munere regum, ex parentum allode, excomparato, was sie gewesen seyen? 44

Privatorum, werden in 3. Classen, in denen Capitularibus Regum Francorum eingetheilet, 94

Emphyteutica, affinia feudorum, 107

Censitica, 108

Libellaria, ib.

Precariæ, oder Præstariæ. 109

Laß-Gütter, ib.

Ad solas foeminas transitoria, oder Reiß-Güttere im Meißnischen, 110

Der Eigen-Höffe, in Westphalen und Nieder-Sachsen/ 112

Mensæ vel mensalia, Tafel- oder Cammer-Gütter/ 211

Universitatis, sind der gantzen Gemeinde; können also nicht anderst/ als

als cum consensu derselben conferirt werden, 239
Zu distinguiren inter bona Universitatis & inter bona Magistratus. ib.
Publica, ob sie in Feudum conferiret werden können. 240
Was darunter zu rechnen. ib.
Bona Salica. Hiessen, was Könige und Regenten von ihren Güttern andern conferirt hatten. 166
Braband. Vergleich zwischen den Bischoff von Utrecht und den Hertzog von Braband und Geldern. 540
Brand. Mindert die Ritterdienste nicht. 489
Wenn er Casu geschiehet, darff er a Vasallo nicht entgolten werden. 508
Macht noch keinen totalem interitum aus. 613
Brandenburg. Deßen Chur- und Erb-Lande. 139
Die Herren Marggrafen von Brandenburg, woraus Sie entstanden. 145
Diese hat Carolus IV. zu Fürsten gemachet. 146
Besitzen Feuda in Oesterreich. 182
Item, in der Ober-Pfaltz. ib.
- - in Bayern, und Bamberg. 659
Die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen ist die vornehmste und die nöthigste 447
Der Chur-Fürst von - ist Lehen-Herr, wegen des Fürstenthums Halberstadt. 449
In der Marck ist die Mitbelehenschafft eingeführet. 457
Deßen Feuda Imperii sind ex speciali privilegio des Kayserß, non existentibus masculis, auf Fœminas gerichtet. 468
Hat ex privilegio Kayserß Friderici III. die Facultatem disponendi de suis terris, etiam sine consensu imperiali. 530
Vid. Bayreuth.
Brandenstein. Die Herren von - werden mit der Herrschafft Ranitz beliehen. 515
Braut-Schmuck. 585
Brod. Belehnung durch dieses. 347
Buch. Belehnung durch dergleichen. 346
Bünau. Mit einer aus diesem Geschlecht hat sich vormahls Fürst Johann Adolph von Weissenfelß vermählt. 404
Bey dieser Famille in Francken findet man Seniorats-Lehen. 400
Die Herren von - haben Pacta Successoria valida unter sich gemachet. 448
Und haben ihre Sub-Vasallen. 515
Bürsche. Freye, wo in usu? 280
Burg. Vormahls zu Nürnberg, zu Magdeburg, und zu Rothenburg, an der Tauber. 145
Burger- und Bauern-Lehen. 152
Was sie sind.
Wovon sie so genennet werden. ib.
Burggraffen. Wurden über eine gewisse Kayserl. Burg zur Defension gesetzet. 145

Waren originariè nur Grafen. ib.
Haben den Nahmen von Burgen/ worinnen sie die Justiz administrirten. ib.
Das einige Burggräfl. Hauß, welches die Fürstl. Würde hat erhalten/ ist das zu Nürnberg. ib.
Burg-Guth.
Vid. Feudum.
Burg-Mann. Wer? 178.

C.

Callenberg. Grafen von - - sind Vasallen des Chur-Fürstens von Sachsen. 513
Callidae machinationes. 518
Cambucæ, was diese seyen? 119
Investitura per eas. 343
So viel/ als Investitura per ferulam pastoralem. 345
Investitura per virgam. 347
Camillus de la Rathe, was Er in seinem Theatro Feudali præstiret hat. 14
Campi Roncalii. 486
Canon. Wird ab Emphyteuta præstirt. 109
Cantzley-mäßige werden diejenigen genennt, so in Sachsen Schrifft-Sassen heissen, 152
Cantzley-Mann-Lehen. Wo? und was? so genennet wird, ib.
Capellendorff. Ein dem Hause Sachsen zuständiges Allodium und Amt/ worinnen Masculi haben succediret, 443
Capital. Ein jedes ist res allodialis, 157
Capitanei, 125
Darunter werden Hertzogen und Fürsten verstanden/ 220
Werden auch Valvasores minores sonsten genennet. ib.
Capitula extraordinaria juris feudalis, was sie sind? 70
Collectores hievon, ib.
Haben keine Authorität, ib.
Capitulationes. Haben die Facultatem feuda conferendi in etwas restringiret, 200
Was Caroli V. Capitulation reserviret, ib.
In der neuen ist ausgemacht/ die Expectantien forthin nicht mehr zu concediren/ 201
Darinnen ist enthalten/ welchen Personen die Reichs-Fürsten oder Grafen-Würde zu conferiren, 203
Item, daß der Kayser zwar die immediaten Reichs-Lehen, bey Delictis Principum, einziehen könne, aber die Feuda provincialia eines jeden Orts Lehen-Herrn verwircket werden und ihme zuständig sind, 449
In der letztern ist ausgemacht, daß, wann bey einem minderjährigen Printzen die Vormündere die Lehen gesuchet haben/ es bey der, denenselben geschehenen Belehnung, ratione der Chur-Lande, sein Bewenden haben solle, 479
Carolus M. Ob er der erste gewesen/ der leges feudales publiciret hat? 57
Ob er Auctor des Schwäbischen Lehen-Rechts? 58

Zu dessen Zeiten sind alle Gesetze und Acta publica in lateinischer Sprache abgefasset worden, 59
Hat die Sachsen im 8ten Seculo bezwungen/ 63
Cassiodori Stelle, kein Fundament des Lehen-Wesens. 37
Casus. Wird von einem Vasallen nicht entgolden. 508
" " illustres in Schilteri Præfatione ad Codicem Juris Feudalis Alemannici inseriret zu finden, 8
" " Ingleichen in 4to Volumine Vulteji Consiliorum. 16
" " decidiret Schrader. 14
" " practicos decisos findet man in Hornii Decad. quæst. 15
" " hat auch decidiret Klock in seinen Consiliis; item Besoldus. 16
Cavena. Bedeutete ehemahls ein Magazin, oder Horreum. 181
Cautel. Wegen Annehmung der Dotal-Gelder, 576
Vor einen Sohn, der die Erb-Schulden nicht will bezahlen. 604
Caution. Darf nicht geleistet werden, wenn einer in possess eines Lehen-Guths sich befindet, 452
Von dieser liberiret die Mitbelehenschafft in Sachsen nicht/ ib.
Muß eine adeliche Wittib, ratione des Inventarii, leisten, 573
Cespes. S. Rasen.
Cessio. Des Lehens von denen Agnaten an den Sohn, liberirt diesen von den Erb-Schulden. 604
Bonorum, ob sie denen Söhnen dienlich/ 606
Charitativum Subsidium. Woher es gekommen? und vor was es zu betrachten? 169
Muß die Reichs-Ritterschafft dem Kayser, bey Kriegs-Fällen, gegen erhaltende Reversales de non præjudicando leisten; dahingegen sie von allen Reichs-Ritter-Diensten frey. 495
Chor-Fahnum. Was? 351
Chur. Dependiret von des Capituls Wahl. 199
Die Bayerische, noch neu und in der Aurea Bulla nicht fundirt, ib.
Chur-Fürst. Chur-Fürstenthum. Chur-Fürst, wo dessen Name herkomme? 110
Chur-Fürsten sind tempore interregni, im 13. Seculo, aus denen 7. Reichs-Officialibus entstanden, 138
Die 4. alte weltliche, 139
Chur-Fürstenthum, wenn es ausgestorben und keine Agnaten vorhanden sind, so muß der Kayser dasselbe einem andern conferiren, 199
Sieben Chur-Fürsten setzet die Aurea Bulla, ib.
Keinen macht sola infeudatio, 200
Ihnen sind Jura Fisci, nach denen Wahl-Capitulationen zugestanden. 232
Chur-Lande. Was sie sind. 138
Deren Unterscheid von Erb-Landen, 139
Churmiethige Güttere. 110
Haben nur eine Gleichheit mit denen

nen Feudis: sind mithin impropria: werden im Chur-Sächsischen, dann in Jülich-Clev- und Bergischen häufig gefunden. 229
Sind mit unter die Affinia Feudorum zu referiren. ib.
Soviel/ als Wahl-Güttere. ib.
Deren Besitzere musten fidem juratam promittiren/ ib.
Diese werden ordenlich mit ihnen beliehen, ohne Ritter-Dienst/ aber jährlichen Lehen-Zinß: sind also feuda conditionata, und auf die Kinder erblich: lebendige/ oder gemeine. ib.
Von dem alten Wort: Chur/ genennet. ib.
Chur-Sachsen. Dessen Chur- und Erb-Lande. 139
Citatio. Trina, war nach denen alten Teutschen Gesetzen nöthig, 651
In causa Henrici Leonis gebraucht worden. ib.
Kommet moribus hodiernis auf die Observanz einer jeden Provinz an/ ib.
Formeln hiervon. A. 708
Classen. Derer Scriptorum, die in universum zu dem Lehen-Wesen dienlich. 3
Derer Baronen. 148
Der Lehen- und Erb-Schulden, 609
Clausula. In denen Verpfändungen/ daß der Consensus dem Domino nicht nachtheilig seyn solle/ prospiciret zwar dem Domino directo quoad Dominium directum, nicht aber quoad Dominium utile, 539
Cassatoria, oder reservatoria, 539 592
Ob sie dem Consens mit einverleibet worden, oder nicht, 539
Biß auf die Reservation des Lehenherrlichen Consenses, 544
Salvo Domini consensu, wenn sie nur dicis gratia ist angehänget worden/ 547
Clericus. Clerici privati können keine Feuda conferiren/ 195
Haben nichts eigenes, ib.
Wie es mit denen Clericis illustribus & Prælatis zu halten, ib.
Bona clericorum propria & ecclesiastica, ib.
- - Werden in jure feudali a feudis nicht excludirt, 229
Præstiren Ritter-Dienste per procuratorem, 230
Ihnen sind Decimæ gewidmet worden, 236
Werden regulariter a successione feudali excludirt/ 430
Wenn sie auch gleich Laici würden, ib.
Illustres feuda & quidem ecclesiastica acquirere possunt, 431
Können in einem protestantischen Stifft nicht succediren/ ib.
Sind olim von Feudis secularibus excludirt worden/ ib.
Unterscheid inter clericos & monachos, 432
Die nicht würckliche Monachi sind, können gar wohl Feuda acquiriren, ib.
Bey protestantischen Predigern

ist kein Unterscheid zu machen, unter Clericis und Laicis, weiln sie würcklich Lehen-Güttere besitzen/ ib.
Banniti, können zwar keine Feuda acquiriren/ doch aber auch ihrer Feudorum deswegen nicht beraubet werden, ib.
Warum er kein Successor in feudo seyn könne. 614
Wenn er von einem Domino mit einem Feudo belehnet wird/ so dispensiret dieser desfalls ratione personæ Clerici, und militiret die Præsumtio, daß er gestatte, die Servitia per procuratorem zu præstiren. ib.
Clientelæ. Der Römer gaben Anlaß zu denen ex post formirten Lehen, 33
Clienten, oder Clientuli. v. Vasallen.
Clima. In Italien viel heisser/ als in Sachsen/ 631
Coburg. Coburgischer Successions-Streit, wo davon Nachricht zu bekommen. 21
Ein Hertzog von Sachsen-Coburg hat sich vormahls mit einer von Kypinsky vermählt, 404
Coeci. Ob und auf was masse diese Feuda acquiriren können? 225
Wenn eine Cœcitas totalis vorhanden/ was Rechtens? 433
Cölln. Wider den Chur-Fürsten wurde die Reichs-Acht zwar nicht erkläret, wohl aber die Sententia privationis erlassen, und er, ob Crimen Læsæ Majestatis seiner Lehen und Chur-Würde priviret, 623
Item 628
Ist per Pacem Badensem vollkommen restituiret worden. 629
Cöllnischer Ritterschafft Controvers wider den Chur-Fürsten, 8
Diese wolte darthun, diejenigen Feuda seyen fœminea, die man inter feuda episcopalia zurechnē hätte. 654
Cognati. Werden regulariter von der Successione Feudali excludirt. 386
Wo nicht etwas anders per pacta adjecta kan demonstrirt werden. ib.
Collaterales. Wenn sie succediren können. 391
Collectation. Collecten.
V. Steuern. Gefälle.
Collectiones. Der Lehen-Rechte: und, wem solche zu attribuiren? 60
Longobardorum, im 14. Seculo eingeführt. 61
Collectores. Actorum publicorum. 21
Juris Feudalis. 61
Obertus de Orto & Gerhardus Niger. 67
Werden taxiret. 71
Collegium. Ist eine Persona moralis, oder mystica, die nicht stirbt. 233.461
Muß alle Lehens-Fälle per procuratorem observiren lassen. ib.
Collusion. Wovon Sie wird ausgenommen. 540
Comitatus. Wenn Sie aufgekommen. 49
Comites. Was Sie vor diesem gewesen. 47

Vid. Grafen.
Unterscheid inter liberos Dominos & Comites. 146
Mediati & immediati. 149 150
Palatini, haben das Recht, zu nobilitiren ꝛc. ex Privilegio. 203
Commissarien. Wenn Sie vom Lehen-Herrn zu Tradition eines Lehen-Guths bestellet werden. 370
Commission. Zu Untersuchung einer Causæ Feudalis. 649
Communes res. Was sie eigentlich sind? kan niemand dieselben alieniren. 237
Distinctio inter usum rerum communium & inter earum emolumentum. ib.
Letzteres kan in Dominio gehalten werden. ib.
Darunter sind Maria & Flumina noch hodiè zurechnen. 240
Zwar nur ratione Usus. ib.
Communio bonorum. Was dabey vorgefallen. 25
Communitæten. Ob sie Feuda conferiren können. 217
Oder acquiriren. 233
Sind Personæ morales & mysticæ, die nicht sterben. Ib. item. 463.
Haben an einigen Orten die freye Bürsche. 280
Entweder ex Præscriptione, oder ex Privilegio speciali. ib.
Competent. Maxime am Kayserl. Hof, die nahe Lehens-Competenten, Salvô jure Tertii zu beleihen. 368
Computatio, Graduum, wie sie geschiehet. 412. 420
Entweder Secundum Jus Canonicum, oder Secundum Jus Civile. 410
Jene per simplicem computationem, diese per duplicatam. ib.
Duplicata in Jure Feudali zu considériren. ib.
Zu distinguiren inter successionem feudalem & inter computationem graduum Juris Feudalis, ib.
Concordata Nationis Germanicæ. 135
Darinnen sind vornehmlich 4. Stück ausgemacht. ib.
Wer darauf gedrungen, daß diese abolirt werden mögten. 136
Haben ihre Krafft in denen Catholischen Bißthümern behalten. ib.
Concursus Creditorum. 597
Wenn Er über ein Amtsäßig Lehen entstehet, vor wem Er zu führen. 607
Condonatio. Culpæ, des Domini Directi gegen den Vasallen, kan Jure Saxonico gar wohl Statt finden, obgleich denen Mitbelehnten dadurch wird præjudiciret. 548
Condonations-Schein. 581
Conductio. Electitia. 110
Confessio. Illatæ dotis, auf was Art Sie muß demonstrirt werden. 574
Confirmatio. Einer ordentlichen Erbvertheilung unter denen Vasallen, muß von dem Lehen-Herrn geschehen. 402
Von dem Venditore Feudi gesuchet werden. 548

Confraternitæt.
V. Erb-Verbrüderung.
Conjuratores. Muste ein Vasall über sein Jurament, fünffe, an der Zahl haben / zum Beweiß seiner Unschuld. 655
Und manchesmahl zwölffe. ib.
Heissen auch Sacramentales. 656
Sollen noch im XVI. Seculo üblich gewesen seyn, ib.
Darauf wird hodie weder in den Land-Gerichten, noch in denen Reichs-Gerichten mehr gesehen. ib.
Conringius. Wird gelobt. 2
Consens-Schuld. 590
Consensus. Domini Directi: v. Dominus Directus.
Wird noch über des Vaters Consens, zu Constituirung eines Lehen-Stamms erfordert. 162
Nöthig, wo einem ein Lehen nur zum Unterpfand wird verschrieben. 175
Capituli, wenn er nicht nöthig. 211
Des Lehen-Herrns in Feudo novo alleine gültig. 445. 525
In feudo antiquo aber müssen alle diejenige mit einstimmen, welche einen Antheil an dem Lehen-Guth haben. ib. item, 525
Des Mitbelehnten, bey dem Hochfürstl. Bayreuthl. Lehen-Hof zu Bayreuth, ob er bey einer Hypothec nöthig. 452
Des Lehen-Herrns, ist ordinarie ad alienationem feudi nöthig. 525
Exc. 1.) nisi leges vel mores Provinciales, 526. vel 2.) Pacta obstent. Ibid. vel 3.) nisi natura & qualitas feudi aliud postulent. ib.
Ohne diesen, kan das Ertz-Hertzogthum Oesterreich seine Lande verkauffen. 526
Davor nimmt der Lehen-Herr öffters ein Stuck-Geld. 528
Ob er bey denen Feudis Imperii nöthig? ib.
Auch bey Donationibus. 530
Oppignorirungen, 532
In feudis mere hereditariis, wo er erfordert werde / und wo nicht? 549
In Hypothecam Feudalem ist bey allen Feudis ex pacto & providentia vonnöthen, 592
Derer Mitbelehnten bey Feudis merè hereditariis. ib.
Formula Supplicationis um Ertheilung deßen. A. 733. 740.
Deßen Formula selbsten. 736. A. 738.
liæ. 748.
Eines perpetuirlichen.
Consolidatio. Wenn das Dominium Directum & Utile vereinbahret werden: Ist Causa communis finiendi feudum. 611
Geschiehet: 1.) durch Absterben des Vasallen, auch Lehen-Herrn / ohne Erben. ib.
Letzterer Fall gehet hodiè unmöglich mehr an. ib.
2.) Durch die Verjährung. 612
Deren 6erley Casus.
Conspiration. Wider den Lehen-Herrn, wenn sie der Vasall verschweigt, so wird er seines Feudi verlustiget.

Iustiget. 617

Constitutio. Feudorum, was dabey zu attendiren. 23

Kommt glaublich von der Usus-fructus Constitutione und Servitute her. 27

Wie Sie geschehe? 334

Caroli Crassi, was hiervon zu halten. 86

Constitutiones & Sanctiones Imperii. 74

Verschiedene dienen ad leges feudales Electorales. ib.

Was sie sanciren? 554

Extravagantes. 70

Constituti Possessorii. Bewilligung â Vasallo, wenn sie keine Privationem Feudi involvire. 541

Contemtus. Ist personalis 548

Contingent. Mit welchen einige Reichs-Stände von dem Kayser vertretten wurden, weilen Sie Ihm vormahls öffters ein gewisses Stück Geld geliefert. 487

Contractus Feudalis, macht Constitutionem Feudi expressam und bestehet vel in concessione, vel in translatione. 334

Beschreibung. 340

Ist nicht nöthig / daß Er expressis verbis geschehen müße. ib.

Unter welche Speciem contractus er zu rechnen sey. 341

Ist distinctus von andern Contractibus mere civilibus. ib.

Hat sein Fundament mit in Jure Gentium. ib.

Ist eigentlich vor einen Contractum innominatum und auf gewisse Maße consensualem, auch bonæ fidei anzusehen. ib.

Ob man Ihn nicht stricti juris nennen könnte? ib. seq.

Ist mutuus und consensualis, bestehet mithin auf dem Lehen-Herrn, und dem Vasallen; dahero, als personalis, auch billig zu renoviren. 454

Muß, nach seiner besondern Natur, mutatô Vasallo, renoviret werden. 467

Controvers. De fide Diplomatum. 19

Zwischen Pfaltz-Neuburg und Veldenz. 413

Vormahlige, unter denen Juris Consultis Saxonicis, ob man auch den Sohn deterioris conditionis in successione feudali halten könne, als die Agnaten. 436

Zwischen Truchses von Wetzhausen und dem Hertzog von Coburg. 473

Ratione Successionis, im Coburgischen, Eißenbergischen und Römhildischen. 474

Der Fürsten in Francken und Schwaben, mit der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft. 483

Bey dem Hause Sachsen / Albertinischer Linie, wegen der Gold-Berg-Wercke. 504

Eine gleiche, zwischen dem Hertzog von Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld und Hildburghaußen. 505

De judicio feudali. 636

Der Grafen von Oettingen / mit dem

dem Marggrafen von Kirchberg, über eine gewisse Grafschafft. 643
Über dem Ländlein Hadeln in Nieder-Sachsen, ob es ein Feudum proprium und masculinum, oder ein improprium und fœmininum seye. 654
Contumacia.
Vide Ungehorsam.
Correctio. v. Aenderung.
Corsetti Consilia Feudalia sind nicht sonderlich. 16
Cragius ad Feuda Angliæ & Scotiæ, zum Beweiß des Ursprungs der Lehen sehr nutzlich. 10
Creditores. Chirographarii, können regulariter wohl ex Feudo bezahlet werden. 330
Wird limitiret. ib.
Können sich an das Allodium oder Feudum halten / wenn Ihnen quæcunque bona sind verhypothecirt worden, und Sie specialem hypothecam auf das Feudum; generalem aber auf alle andere bona hätten. 593
Kommen in feudalibus eben so wohl / als wie in civilibus in die letzte Classi. 609
Creutz-Fahrten. Bey denen sind die Herrschaffts-Wappen aufgekommen. 350
Giengen zu Anfang des XII. Seculi an. ib.
Aus welcherley Völckern Sie bestunden. ib.
Creyß. Worinnen der Creyß-Stand gelegen, der bewürcket die Kayserliche Execution. 659
Crimen Læsæ Majestatis.
Vid. Majestas.
Crimen Læsæ Superioritatis. Wenn es ein Vasall wider seinen Lehen-Herrn begehet, so wird er seiner Lehn- und seiner Allodial-Gütter verlustiget. 621
Crone. Investitur durch diese. 344
Cucurbita. Bedeutet eigentlich das unterste Theil des Schiffes, wo dasselbe einen weiten Bauch hat. 618
Nach der Zeit ist dieses Wort auch gebrauchet worden von weitbäuchigen Instrumentis und Gefäßen. ib.
Cucurbitare. Ist eine Vox mediæ ætatis. 618
Cucurbitatio. Wenn sie bey denen Dominis Directis pro felonia gerechnet werden solte / dörffte schon mancher Dominus sein Dominium Directum darüber einbüßen. 635
Cujacius. Deßen 5. libri de Feudis. 73
Sind nicht publicè recipiret. ib.
Culpa. Kan â Domino Directo remittirt werden. 475
Vasalli, worinnen Sie bestehet? 508
Et negligentia muß von diesem præstirt werden. ib.
Wenn sie vom Domino condoniret wird. 547
Davon liberiret sola denunciatio domino facta nicht. 548
Deren Remissio, auf was Art Sie Statt habe. 623
Curator. Dessen Consensus bey Fœminis illustribus nicht nöthig. 195
Aber

Aber wohl bey Privatis, bey Collation der Lehen. 194
Muti, surdi, &c. 197
Curchil. Baron, ein Bruder des Hertzogs von Marlborough. 445
Curland. War sonst ein Pertinenz von Liefland. 316
Zum Schwerdt-Brüder-Orden gehörig. ib.
Dessen Hochmeister hat sich mit Liefland unter die Polnische Protection begeben und dieses zum Polnischen Lehen offeriret. ib.
Cursus publicus. War vormahls soviel/ als heutiges Tages das Post-Wesen. 272
Ist ein Objectum rei feudalis. ibid.

D.

DAtio in solutum. Bey dieser findet das Jus retractus Statt. 562
Daume. Belehnungs-Ritus mit diesem. 346
Debita Feudalia. Vid. Lehen-Schulden.
Debitor. Kan zu Gefährung seiner Creditorum sein Allodium nicht zu Lehen auftragen. 330
Debitum. vid. Schulden.
Decimæ. Sollen denen Laicis nicht concedirt werden/ sind ein Institutum divinum, ex Lege divina dem Priesterthum assigniret, von Alters her bey denen Teutschen und andern Völckern üblich, solche denen Clericis zuwidmen. 236
Wie sie an Privatos sind gekommen, ib.
Im XI. Seculo reclamiret worden, 237
Werden von Privatis meistens Titulo Feudi besessen. ib.
Den Berg-Zehenden und den Verkauff des Silbers/haben sich Regenten / bey Concedirung der Berg-Wercke, vorbehalten; 277
Eigenthümliche, werden unter das Allodium Vasalli gerechnet. 442
Degen. vid. Schwerdt.
Degenfeld. Wer mit der Baronne von Degenfeld ein Matrimonium ad morganaticam hat eingegangen. 406
Degen-Knopff. Investitura per spathæ capulum. 347
Deren wird sich hodie am Kayserl. Hof bedienet. 355
Dehortatoria. Kayserliche, hatten bey dem von dem Chur-Fürsten in Bayern im Reich angefangenen Krieg nur allzuwohl Statt. 154
Sind dahin an die Bayerische Ritterschafft ergangen / daß sie ihrem Herrn keine Dienste zuleisten schuldig seyen. 499
Delictum. Wenn es gleich wider das Reich ist begangen worden/ so ziehet dennoch der Kayser das Lehen-Guth nicht ein/ sondern der immediate Lehen-Herr. 449
Wann es der Sub-Vasallus contra Dominum Superiorem hat begangen, Sub-Feudo privatur. 520
A Vasallo in extraneum com-

missum. 620
Denarius. D. Petri. Was? 207
Investitura per eum. vid. Geld.
Denegirung. Der Justiz, macht, daß man den Lehen-Hof übergehen, und sich ad judicem supremum wenden kan. 649
Denunciatio. vid. Anzeige.
Deprædari. Das Wort/ nimmt mancherley Verstand an. 658
Deputat. Mit einem gewissen, müssen sich die aus einem Matrimonio ad morganaticam erzielten Kinder/ abfinden lassen. 406
Deteriorirung Des Lehns, operiret die privationem feudi. 613
Vel ex parte vel ex toto. ib.
Devestire. Heisset auferre possessionem. 319
Dienstbarkeit. Wie sie aufgekommen? 27
V. Servitus.
Dienst-Mann. 123. & 124
Correspondiret dem Wort; Ministerialis. 219
Dignitas. Hodie non adhæret glebæ. 126
Dignitates und Feuda Regalia discrepiren. 202
Regales, kan im Teutschen Reich niemand conferiren, als der Kayser. ibid.
Deren Collatio erfordert ein souveraines Reich. ib.
Nicht allein mit Dignitatibus regalibus, sondern auch mit andern verhält es sich also. ib.
Territoriales, können Reichs-Stände bewilligen. 204
Jus dignitates concedendi, ob es ad regalia Imperatoris, oder ad jura Statuum zu referiren. 258
Zu distinguiren inter dignitates perpetuas & arbitrarias. ib.
Regalis, kan mit keinem Sub-Feudo regali conferiret werden. 513
Sub-Vasallen können von höherer Dignität seyn, als der Vasall selbsten. 515
Ding. Was es bedeute? 265
In Francken heist es die Fraisch, oder die Cent. ib.
Diploma. Besondere Diplomata sind vor Zeiten über die Concessiones feudorum verfertiget worden. 19
Controvers hiervon. ib.
Wie nöthig sie seyen ad studia Germaniæ, zeiget Hertius in Dissertatione. ib.
Des Grafen Wilhelms von Holland. 159
Führet der Herr von Ludewig an, woraus er beweisen will, daß auch Printzen nicht schuldig wären, facta patris zu præstiren. 439
Dispensatio. Wenn Princeps hat dispensiret, daß jemand nuptias incestuosas hat vollenden können, ob die gebohrne Kindere das Jus successionis feudalis haben. 387
Zu distinguiren inter incestum Juris divini & naturalis, dann inter incestum Juris humani. ib.
Principis, kan bey dem Incestu juris humani statt finden. 388

Disposition. v. Testamentum.
Division. Die Theilung, hat in feudis Statt. 393
Wo nicht das Jus primogenitu-ræ expresse ist introduciret, 394
Gehet bey Feudis Regalibus nicht an. ib.
Ex æquis partibus, in gleiche Theile, oder per modum paragii. 395. 396
Exempla hiervon. ibid.
Muth-Schierung, soviel / als mutata division. 400
Ob bey Theilungen des Lehen-Herrn Consens nöthig sey. 400. 401. 402
Geschiehet entweder per divisionem parentum, oder ex pacto Vasallorum, 401
Paterna, geschiehet auf zweyerley Weise. ib.
Wenn sie per dispositionem paternam gleich nicht æqual ist, so hat sie doch Statt / wenn nur keine Læsio infra legitimam dabey ist vorgegangen. ib.
Ex pacto Vasallorum, wie sie geschehe. ibid.
Wird in Sachsen von dem ältesten gemacht, wenn zwey Söhne vorhanden / und der jüngste hat die Wahl. ibid.
Wenn eine ordentliche Erb-Vertheilung unter denen Vasallen zu Stande kommet, so wird sie dem Lehen-Herrn zur Confirmation eingeschicket. 402
Kan von einem Vater per testamentum geschehen. 441
Auch in ungleiche Theile und Portiones. 442
Der gesamten Spanischen Lande pacisciret. 446
Von Seiten des Lehen-Herrns ist ein Haupt-Fall. 458
Dadurch wird die gesamte Hand gebrochen. 464
Inter agnatos, ob sie nicht, sine consensu Domini Directi, Statt haben könne. 531
Zu distinguiren inter alienationem & divisionem. ibid.
Formel, wenn um die Lehenherrliche Confirmation wird angesuchet. A. 693
Doctores. Können nur Authoritate des Kayserß creiret werden. 203
Ein Fürst kans nicht. 258
Domainen. Der 5. Hertzogthümer, wurden denen Ducibus, loco salarii, nach der vorigen Zeiten Beschaffenheit, assigniret. 144
Ob sie nicht in feudum conferirt werden können. 238
Zu distinguiren inter regna patrimonialia & non patrimonialia. ibid.
Jene / ob es gebe? ib.
Reich-Domainen zu constituiren, wenn man damit ist umgegangen. 309. 446
Henricus Auceps und dessen Gemahlin Mathilda, haben das Stifft Quedlinburg aus ihren Domainen gestifftet. 427
Können nicht alienirt / auch nicht ver-

verhypotheciret werden, 439
Dominium. Eigenthum.
Directum, warum besser Dirigens. 100
Maris. 241
Das Meer kan nicht beständig in Dominio behalten werden. 142
Directum, kan der Vasall keinem andern auftragen. 323
Mit diesem hat es öffters eine andere Bewandnüß, als mit dem Dominio Utili. 476
Feudi, hat weder Dominus, noch Vasallus solitarie. 483
Aus dem Dominio Directo deriviret sich das jus in personam Vasali. ibid.
Utile, eines Vasalls unterschieden von demjenigen eines Emphyteutæ & Superficiarii. 100
Wird per investituram propriam erlanget. 340
Mit diesem hat es öffters eine andere Bewandnüß / als mit dem Dominio Directo. 476
Machet, daß der Vasall de fructibus feudalibus, ohne Consensu des Lehen-Herrn, kan disponiren / auch das Feudum verpachten. 482
Stehet dem Vasallo in feudo zu. 501
Wird das Recht des Vasallen in feudo genennet, und warum ? 502
Dieser Vasall kan das Hauß abbrechen und von Grund anderst aufbauen, aus einem Acker Wiesen, und aus Wiesen, Aecker, Gärten oder Teiche machen. ib.
Dazu gehören alle Fructus, tam civiles, quam naturales, ib.
Bestehet auch in dem Recht, die Fructus an andere zu lociren, oder Pfandweiß zu überlassen, 507
Können auch commodato eingeräumet werden, vivente Vasallo. ibid.
Hat sowohl der Sub-infeudans, als der Sub-infeudatus. 512
Ist bey Affter-Vasallen, Subordinatum. ibid.
Vid. Eigenthum.
Domino servire. Unter der Phrasi wird der Dominus superior nicht verstanden. 519
Dominus Directus. Der Lehen-Herr kan den Consens nicht denegiren / wenn keine justæ denegandi causæ vorhanden sind. 97
Wie aber bey Debitis feudalibus. ibid.
Dessen Consens gehöret ad naturalia feudi. 106
In Schlesien ist bey der Alienation der Consensus Imperatoris nicht nöthig. ib.
Hat Jurisdictionem feudalem über seine Vasallen. 196
Concedens rem alienam ist so dann erst dem Vasallo ad interesse obligiret, si res sententia judicis evicta, & hæc vires rei judicatæ nacta. 246
Casus, worinnen er ad interesse nicht obligiret. ib.
Muß consentiren in acquisitionem vel translationem feudi. 286

Dessen Consens ist ordinarie ad alienandum nöthig. 302
Vel expressus vel tacitus. 323
Ist ad defensionem Vasalli obligiret. 341
Und per concessam investituram ad rem ipsam tradendam. 368
Dessen consensus vel expressus vel tacitus ist zur eigenmächtigen Possessions-Ergreiffung nöthig. 369. seq.
Beschreibung davon. 370
Kan zum Præjudiz des Lehen-Erbens nichts vornehmen. 442
Muß consentiren, wenn die Pacta successoria in feudis antiquis gültig seyn sollen. 445
Was er vor ein Recht in feudo habe. 482
Kan regulariter nichts anderes/ als die Lehn-Dienste suchen. 495
Alieniret hodie sein Dominium Directum, ohne Consens des Vasallen. 524
Deme schadet nichts, wenn gleich der Vasall eine Servitutem, ohne seinen Consens, hat constituiret. 540
Wenn er das Dominium Directum, ohne des Vasallen consens, verkauffet, ob er nicht sich dadurch desselben verlustiget mache? 544
Kan Rei Vindicationem ergreiffen. ibid.
Ist nicht schuldig, eine auf einem Feudo mere hereditario hafftende Schuld, wenn dieses auf ihn fället, abzutragen. 564
Muß den Dominum Territorii, in Executions-Sachen, imploriren. 659
Donatio. Quædam, ist Feudum. 245
Kan zwar von Feudis nicht durchgängig gesaget werden. ib.
Dessen gerichtliche Insinuation ist bey denen Feudis nicht nöthig. 317
Raisons, warum hierzu der Consensus Domini Directi nöthig. 530
Magni momenti, muß insinuiret werden. ib.
Ob ein Feudum donatum könne wieder revociret werden. ib.
Darinnen hat das Jus retractus nicht Statt. 563
Propter nuptias, kan, ohne Lehenherrlichen Consens, in feudo nicht constituiret werden. 531
Dos. Ein grösserer, wird denen Töchtern in feudis novis ausgesetzet, als in feudis antiquis. 441
Casus, worinnen dessen Constitutio in feudo Statt habe. 531
Kan von dem Mann aus dem Feudo gefordert werden. ib.
Findet in feudis mere hereditariis & fœmineis Statt. ib.
Darff das gantze Feudum nicht absorbiren. ib.
Muß modica seyn. ib.
Wenn aber jenes sich zuträgt, so ist Consensus des Domini Directi ad Constitutionem dotis nöthig. ib.
Wenn er nicht zum besten ist angewendet worden, so können auch die Lehns-Erben zum Dotalitio nicht angehalten werden. 574
Wenn er versprochen/ aber noch nicht bezahlt/ wie es zuhalten? ibid.

Von einer Fürstl. Person versprochen, muß auch ausgezahlet werden. 578

Wird von dem Mann jure civili lucrirt, wenn sein Weib ein Adulterium begehet. 581

Von diesem können die Land-Erben zum wenigsten tertiam partem fordern. 583

Darunter wird auch der Braut-Schmuck verstanden. 585

Wenn er ex Allodio nicht kan gezahlt werden, die Töchter aber hätten etwas vom Groß-Vater oder Vettern ererbet, so muß nichts desto minder derselbe ex feudo constituiret werden. 586

Daß sie aliunde ein Peculium adventitium haben, hindert den Dotem nicht. ib.

Dessen Quantitas. ib.

Im Hause Sachsen 15000. Meißnische Gulden. Im Brandenburgischen gemeiniglich 15000 Rthlr. oder auch 20000. fl. Fränckl. In Mecklenburg desgleichen. ib.

Dispositio circa dotem, ob sie lediglich dem Arbitrio patris anheim zustellen sey. ib.

Wenn er von dem Domino Directo wird determinirt. 587

Muß so lange in feudo aufbehalten werden, bis eine Filia innupta verstirbet. ibid.

Dotalitium. Siehe: Bewittthum.

Dreyßig. Jahr, gehören zu einer Verjährung, und wie nach? 371

Tage, wozu diese dienen. 631

Dubitatio. Suche: Zweiffel.

Ducatus. Wenn sie eingeführet worden sind. 48

Duces. Was sie vor diesem gewesen? 47

Worinnen ihre Potestæt hat bestanden. ibid.

Sahen nicht groß auf Recht und Gerechtigkeit. 51

Duo libri feudorum. Darauf kommt das gemeine Lehen-Recht alleine nicht an. 74

Sind in denen mehresten Reichen Europä; jedoch nur in subsidium recipiret. 81

Durch-March. Suche Vorspann.

Dynastiæ. Sind von denen Baronen und hohen Standes-Personen besessen worden. 146

E.

Ecko von Repko, wer er gewesen? 65

Edle Herren. Sind nach der Antiquität zu considériren. 148

Werden in Sachsen und Westphalen von Alters her noch gefunden. ib.

Alte, warum man sie nur in Sachsen findet. ib.

Educations-Gelder. Werden sodann erst ex feudo præstiret, wenn die Allodial-Gütter weiter nicht hinlangen. 585

Effestucatio. Wer davon commentiret? 344

Woher effestucare & defestucare kommet. 345

Egge. Was sie zu der Zeit/ als der Vasall ist verstorben/ hat bestrichen, kommet denen Land-Erben zu. 631
Ehe. S. Matrimonium.
Ehe-Brecher. Wird seines Lehns nicht priviret. 232
Ehe-Bruch. v. Adulterium.
Ehren-Dienste. Officia aulica. 489
Ehren-Lehn. Feudum Honoratum. 166
Eichel-Mast. Ob sie zur Wild-Bahn/ oder ad usum sylvæ gehöre? 254. 255
Eigen. 94. 111
Eigen-Höfe. In Westphalen und Nieder-Sachsen üblich. 112
Eigenschafften. Derer Teutschen und Longobarden. 39
Eigenthum. Worinn das Haupt-Fundament zu suchen? 26
Erste Art, sich dieses zu zueignen. ibid.
Oder Dominium, wird eingetheilet in plenum & minus plenum. 100
Derjenige, der Dominium rei suæ hat/ kan seine Bona schlechterdings und libere zu Lehen reichen. 194
Eingebrachte. Wenn dieses die Frau selbst hat verprasset; so kan sie es nicht wieder fordern. 574
Vid. Dos.
Eingeschneidel. Bestehet in gewissen Victualien. 572
Wildpret, Holtz ꝛc. 581
Findet man in einigen Provinzien des Teutsch-Landes. ibid.
Bey denen Töchtern üblich. ib.
So lange sie verunheliget sind. ib.
Hat auch Statt bey Fürstl Wittwen. ib.
Einstand-Recht. V. Jus retractus.
Einziehen. Preußen hat alle absque consensu Capituli veräusserte Tafel-Güttere wieder eingezogen. 211
Der Kayser alle Reichs-Lehn/ durante proscriptione des Chur-Fürstens von Bayern. 231
Der Chur-Fürst/ Frid. Wilh. die Tättenbachischen Güttere. 233
Electores. V. Chur-Fürst.
Emphyteusis. Wo/ bey Verkauffung dieser/ der 50.ste Theil des Pretii, dem Domino zu entrichten, ist verfüget worden. 478
Kan in feudali re nicht constituiret werden. 532
Mit dieser überkommet man viele Jura proprietatis. ibid.
Unterscheid inter Emphyteusin ad tempus, & in perpetuum concessam. ibid.
Engeländer. V. Angli.
Engeland. Wenn allda eine Concessio eines Cron-Guths valida seyn soll, so muß diese mit Consens des gantzen Parlaments geschehen. 194
Trug Henricus III. im 13. Seculo dem Pabst zu Lehen auf, gestünde ihn auch den Denarium D. Petri zu. 207
Ist kundbarlich kein regnum patrimoniale. 238
Enten. Werden ad Geradam Saxo-

Saxonicam gerechnet. 579
Enterbung. Vid. Exhæredatio.
Equipage. Suche: Apparatus.
Equites. Sind würcklich zu Rittern geschlagen worden. 219
Erb. Und Leibes-Erben in sensu feudali & pro qualitate feudi anzusehen. 170
Lehns-Erben/darunter werden militiæ capaces masculi verstanden. 171
Universal-Erben müssen die Facta Antecessorum præstiren. 300
In sensu juris civilis bedeutet Heres quemcunque successorem. 304
In Jure Feudali aber/ist das Wort: Hæres, nicht so general, und wird öffters dem Wort: Agnat, contradistinguirt. ib. 308
Unterscheid in Jure Feudali inter heredes universales & particulares. ibid.

Söhne sind Lehns- und Landes-Erben zugleich. 305
Lehns-Erben sind nicht ad delicta obligirt. 374
Können auch Fœminæ abgeben. 381

Werden eingetheilet in Heredes Feudales & Allodiales, und wer diese sind. ibid.
Durch die Worte: ehelige Erben/ werden die Illegitimi & Adulterini; durch Leibes-Erben die Adoptivi; und durch Lehens-Erben die Fœminæ regulariter excludiret. 386
Vox: Hæres, ist eine Vox generalis. 428
Erben. Ein Leben, geschiehet durch die Acquisitionem Derivativam. 373

Erb-Gelder. Müssen nothwendig ex feudo entrichtet werden. 568
Erb-Guth. Hat eine kleine Affinität cum feudis und leidentliche Abgaben. 109
Erb-Jungfern-Recht. Was es im Mecklenburgischen damit vor eine Bewandnüß habe, 180. 471
Woher es erwachsen. 490
Erb-Lande. Müssen, bey denen Chur-Fürsten, von ihren Chur-Landen unterschieden werden. 138
Darüber kan disponiret werden/ 139

Davon müssen die Chur-Fürsten, gleich denen Reichs-Fürsten, die Lehns-Taxam geben. 479
Erb-Pacht. Ist von dem Feudo unterschieden, in dem/ daß der Pachter kein Dominium hat. 104
Erb-Register. Was es beweise. 481

Erbschafft. Ob die Hæreditares Feudales gar nichts beytragen müssen/ wenn die Hæreditas Allodialis zu Bezahlung der Schulden nicht hinlangen will. 599
Erbschaffts-Recht. Wie es ist eingeführet worden. 26
Bey Verlust der Erbschafft, warnach denen alten Reichs-Gesetzen/ verbothen/ de futura hereditate zu paciscuen. 445
Dieses ist, Moribus Gentium, nun gar wohl zulässig. ibid.
Erb-Schulden. Vid, Schulden.
Erb-

Erb-Verbrüderte. Gehen denen Expectanten vor. 300

Erb-Verbrüderung. Vid. Pacta Confraternitatis. Ist hodie keine Graf- und Herrschafft im Teutschen Reich/ die nicht diese hätte. 201. 289. 415

Muß von dem Lehn-Herrn bestättiget werden, wenn die Erb-Verbrüderte cum effectu denen Expectanten vorgehen sollen. 300

Moribus Gentium nicht nur allein in Königreichen, sondern auch in Fürstenthümern und Adelichen Häusern zuläßig. 415

Nimmet man absonderlich bey Principatibus gewahr. 446

Exempla. ib.

Von der Erb-Vereinigung unterschieden. ib.

Ist Consensus des Domini Directi dabey nöthig. ib.

Zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen / die vornehmste und die nöthigste. 447

Können sowohl unmittelbare, als mittelbare von Adel aufrichten / und werden unter jenen sehr häuffig gefunden. 448

Erb-Vereinigung. Ist ein Pactum de mutua defensione. 446

Erb-Vertheilung. v. Division.

Erb und eigen. 94. In solches wird das Allodium eingetheilet. 111

Erklärung über beedes. ibid.

Erb- und Sonnen-Gütter. 324. 325

Welche mehr/ als 100. Jahr, bey einer Familie albereits geblieben. ib.

Erffurth. War ehehin denen Grafen von Gleichen ein Thor zu öffnen schuldig. 187

Erst-Geburth. Vid. Jus Primogenituræ.

Ertz-Bischöffe. Vid. Bischöffe.

Ertz-Hertzog. Sonst keiner, als in Oesterreich. 141

Was es cum Titulo & Dignitate Archi-Ducis vor eine Bewandnüß habe? ibid.

Evangelium. Investitura per textum ejus. 347

Evictio. Wenn solche zu leisten. 245. 323

Muß Litis Denunciatio vorhergehen. 246

Casus, da der Dominus ad interesse nicht ist obligiret. ib.

Darff nicht præstirt werden dem/ der sich wissentlich mit einem fremden Guth hat beleihen lassen. 300

Diese kan ein sciens malae fidei possessor nicht suchen. 546

Muß von einem Verkäuffer ordinairement præstirt werden. ib.

Exceptiones. Venditoris contra Emtorem. 547

Præscriptionis, haben wider die Actionem revocatoriam statt. 556

Excommunicatio. V. Bann.

Excussio. Vid. Beneficium Excussionis.

Executio. Ob debita feudalia, von wem, und auf was sie eigentlich vollzogen werden solle. 606

Vel in fructus feudi, vel in feu-

dum ipsum. ibid.
In jene, wegen der Allodial-Schulden, von demjenigen Judice, unter welchem das Feudum stehet. ib.
In dieses, muß sie, cum consensu Domini Directi, und aus Befehl des Lehn-Herrn geschehen. 607
Ingleichen die immissio, wie auch die Subhastatio. ibid.
Wenn sie in die Reichs-Lehen vollstrecket werden soll/ was es damit vor Bewandnüß habe. ibid.
Wird dabey öffters in feudum ipsum so gut, als in die Fructus feudales vollzogen. ibid.
Unterscheid unter immediaten und mediaten Reichs-Lehen. ib.
Ob sie nicht denen Agnaten præjudicire. ib.
Wegen der Erb-Schulden / kan a judice ordinario verfüget werden. 608
Wenn Söhne da sind. ibid.
Wie es ratione Prioritatis Creditorum dabey zu halten. ibid.
Ob sie der Judex Feudalis zuverfügen, Macht habe / oder nicht? 658
Wenn Judex Ordinarius deßfalls in subsidium wird requiriret. 659
Diese bewürcket der Kayser in causis Feudorum Regalium nicht selbsten, sondern durch den Creyß, darinnen der Creyß-Stand ist gelegen. ib.
Kommet auf das Jus Territorii und die Mores mehrentheils an. ib.
Exempel. Vom Kedar Laomor. 31
Exhæredatio. Damit der Sohn von denen Erb-Schulden liberiret würde. 605
Expectant. Wird von den Mitbelehnten excludirt. 299
Hat nur Jus ad rem. ib.
Wird, solo cum consensu Domini, angenommen. ib.
Erbverbrüderte gehen diesem vor. 300
Wenn er den Dominum ad interesse præstandum nicht obligiren könne. ib.
Kan das Interdictum Possessorium wider die unrechtmäßigen Possessores ergreiffen. 301
Kan propria authoritate das Lehn in Besitz nehmen. 302
Dessen Consens ist unnöthig ad alienationem. ibid.
Unterscheid zwischen diesem und einem Mitbelehnten. ibid.
Kan den Lehen-Herrn/ in einem gewissen Fall, ad interesse belangen. ib.
Dessen Erben succediren in sein Jus. 303
Ob die Successio in Feuda Aperta, in capita, oder in stirpes, geschehe? ibid.
Wenn er sich, wegen seines Interesse nicht an die Lehens-Folgere des Concedentis halten kan, so vermag er doch/ solches an denen Land-Erben zusuchen. 305
Wenn der Vater davor zu consideriren. 385
Erlanget nur ein Jus ad rem; Ein Mitbelehnter aber ein Jus in re. 452
Oder Expectativarius, ist die Lehns-

Lehns-Erneuerung, wie ein Mitbelehnter, nicht schuldig/ zu suchen. 456
Verliehret sein in Feudo gehabtes Jus, ob similia parricidii, proditionis Vasalli, incestus & perduellionis perpetrata crimina. 621
Expectanz. Olim Feudum Futurum. 191
Hat Chur-Sachsen auf der Grafschafft, Hanau. ib. & 288
Preußen auf Mecklenburg. ibid. & 293
Per Pactum Successorium einmahl ausgemacht. 201
Gehöret zu denen Modis transferendi feuda. 287
In den alten Teutschen und Longobardischen Lehen-Rechten gegründet. ib.
In letztern heisset sie Expectativa. ibid.
In Jure Germanico aber Gedinge, Anwartschafft ꝛc. ib.
A Doctoribus Superinfeudatio. 288
Was sie sey? ib.
Wird auf Feuda und Allodia ertheilt. ibid.
Bey denen Allodiis so gar gewöhnlich nicht. ibid.
Wer solche concediren könne. ib.
Auf Feuda Imperii Immediata niemand, als der Kayser. ib. 308
Vor diesen libere. ib. 309
Nun nicht ohne Consens des Chur-Fürstlichen Collegii. 288. 309
Ist aber kein Fall mehr vorhanden. ibid.
Fürsten/ Grafen und Herren, die investiren können, können auch diese ertheilen. 289
Geschiehet per conditionalem investituram. ib.
Machet kein Jus in re, sondern ad rem. 290
Von der Mitbelehnschafft wohl zu unterscheiden. ib.
Kommt doch damit, in uno tertio der Eventual-Succession, zusammen. ibid.
Der Unterscheid ist hauptsächlich ratione Consensus. ib.
Kan invito Vasallo concedirt werden. ib. 294
Differiret von denen Pactis Successoriis & Confraternitatis. 291
Ob bey dieser die Investitura pure facta invalida seye? ib.
Captio mortis alienæ daraus zu besorgen. 292
Wird mehrmahlen per expressionem certi feud ertheilet. ib.
Offt auf ein Feudum incertum. ibid.
Auf welchen Casum Aperturæ diese gerichtet sey. 293
Des Hauses Sachsen auf Jülich, Cleve und Bergen. 294
Wann Kinder vorhanden, siehet man in feudis privatorum, und minoribus, auch in feudis illustrium und majoribus. ibid.
Ob dazu Consensus Domini nöthig? ib.
Wo der Consensus Vasalli nothwendig? 295

Kan ein Landes-Herr / nisi pacta obstent, nach seinem Gefallen, ertheilen. 296

Der Kayser aber nicht, ohne Consens des Chur-Fürsten-Collegii. ib.

Worzu ein Lehens-Herr, der diese ertheilt, eigentlich obligiret werde. ib.

Wenn der Dominus, præstando interesse davon kommen könne. 297

Wenn sie etlichen auf ein Certum Feudum ist gegeben worden/ wer das Lehn-Guth bekomme? ib. seq.

Wenn in dem Expectanz-Brieff die Clausula: antcferri, ist vorhanden/ so obtiniret ein Expectant contra possessores. 298

Wenn keiner die Possess, in re expectativa hat, wie es zu halten. 299

Wenn 2. Expectanten in pari gradu expectantiæ stehen, wer zu præferiren sey? ib.

Der Mitbelehnte wird dem Expectanten vorgezogen. ib.

Was die Clausula in dem Expectanz-Brieff operiret: Uns und andern, an ihren Rechten unbeschadet. 301

Mag gleich per actus inter vivos, oder per actus ultimæ voluntatis constituiret seyn/ so hat die Obligatio ad heredes transitoria statt. 303

Personalis Expectativa wird excludirt. ibid.

Wenn sie mit dem Expectanten ausstirbet. ib.

Wird auch auf die Eltern gebracht. ibid.

Clericus ist nicht schuldig, die Investitur der von seinem defuncto Antecessore bewilligten Expectanz zu bewürcken, wenn der Casus, vivo illo concedente nicht geschiehet. 304

Formalien: wenn das Lehen mir, heimfallen solte, was sie operiren. 306

Formalien: Wenn das Lehn, mir bey meinem Leben noch, heimfallen solte, verbinden die Heredes nicht. ib.

Casus excepti, worinnen auch Heredes particulares die Expectanz ihrer Vorfahrer præstiren müssen. ib.

Wie es damit in Teutschland absonderlich gehalten werde. 308

Kan ein Regent, in Regnis Patrimonialibus, nach Gefallen, ertheilen. 309

In Regnis Non-Patrimonialibus oder Wahl-Reichen aber/ nicht. ib.

Unterscheid inter expectativas de præterito concessas, & de futuro concedendas. ib.

Jene sind in denen Wahl-Capitulationibus bestättiget. ib, 446

Warum? 310

Hatten Chur-Fürsten von Alters her viele erhalten. ibid.

Wie die Agnati ad Expectativam Antecessorum agnoscendam obligirt werden können. ib.

Wenn die ab inferiori ertheilte Expectanz cessiret. 311

In der Erb-Verbrüderung enthalten, obligiret. ib.

Wie sie von der Simultanea Investitura ist unterschieden. 451

Wenn ein Dominus auf ein Feudum ertheilet/ so muß er auch den Vasal-

fallen dabey schützen. 639
Formeln von Expectanz-Briefen. A. 732
Expeditiones. Vid. Creutz-Fahrten.
Expeditio Romana. Vid. Römer-Zug.
Ab Eyben. Electa Feudalia werden recommendirt. 15
Dissertatio de usu & authoritate Juris Canonici in terris protestantium. 74
Eyd. Vormahln war kein Unterscheid unter einem Huldigungs- und Lehens-Eyd. 94
Lehens-Eyd ad naturalia feudi zurechnen: Kan Dominus Directus erlassen: Geschiehet bey denen 4. alten weltlichen Chur-Fürsten, als Vasallen des Stiffts Bamberg nur manu stipulata. 105
Lehens-Eyd eines Minorennen wird biß zur Lehens-Mündigkeit verschoben. 222
Schwäbisches Lehen-Recht setzet, daß ein Kind übers 14. Jahr wohl schwören möge. ib.
Super reliquiis Sanctorum. 348
Vid. weiters: Vasallagium.
Das Juramentum Calumniæ kan von dem Lehen-Herrn nicht gefordert werden. 485
Entweder des Lehen-Herrn / oder der Agnaten / wenn er Litem de novitate feudi dirimiret. 654
Eysenhardts Tractat de Feudorum Historia. 19
Eysenberg. Daselbst sind Feuda Ædificii anzutreffen. 188

F.

FAbrica. Darein werden alle Revenuen, die ad Fabricam Templi gehören, geliehen. 235
Dergleichen observiret man bey protestantischen Stifftern. ibid.
Fabri Europæische Staats-Cantzley, was sie in sich fasse? 21
Fahnen. Investitur dadurch. 347
Woher / und was das Wort bedeute. 351
Blut-Fahne. 353
Fala. Ein uraltes Teutsches Wort. 616
Falck. Wird von denen Maltheser-Rittern, Spanien, in recognitionem Dominii Directi offeriret. 107
Fasanen. Zu denen hohen Jagden zu referiren. 280
Fatalia. Bey der Lehens-Renovation zu salviren; hiezu dient denen Reichs-Vasallen, wenn sich die Kayserliche Wahl über Jahr und Tag verziehet / derer Reichs-Vicariorum Indult-Schein / womit sie sich legitimiren können. 461
Faust-Recht. Gieng antiquis temporibus im Schwange. 147. 209. 313
Da fürchtete sich niemand vor den Degen. 313
Damahls wurde unter adelichen Famillen mutua defensio paciscirt. 445
Feder. Belehnung per pennam & calamum. 346
Federn. Geschlossene, werden ad Ge-

Geradam Saxonicam gerechnet. 579
Feimstadt. Ein Ort mit dem Gerichte. 191
Oder Freystadt. 266
Feind. Wenn er das Feudum verheert, kan solchen Casum der Vasall nicht entgelten. 508
Macht auch keinen totalem interitum des Guths aus. 613
Felonie. Hertzogs von Savoyen. 115
Wird mit unter die Casus Feudi Aperti gerechnet. 292
Machet, daß nicht einmahl Liberi Legitimi ad Successionem Feudalem admittiret werden. 403
Des Vaters, wie sie beschaffen seyn müsse. ib.
Excludiret alle dessen Descendenten von der Lehens-Folge. ibid.
Wenn dadurch Lehn-Güttere verwircket werden, so succediret der Lehn-Herr. 449
Wenn sie der Lehen-Träger begehet, besonders bey Absterben des Lehn-Herrn, da er die Lehns-Renovation gebührend zu suchen unterlässet; So wird es angesehen, als wenn es von dem gantzen Collegio, Communität und Universitate wäre geschehen. 463
Ist, wenn die zur Lehns-Renovation gesetzte Zeit vorsetzlich versäumet wird. 472
Culpa kan a Domino Directo remittiret werden. 475
Durch diese cessiret das Sub-Feudum. 521
Warum die Grafschafft, Velau, eingezogen wurde. 540
Ob der Dominus Directus mit der Alienatione, sine consensu Vasalli, begehe? 544
Moribus hodiernis nicht mehr. ib.
Können die Hæredes klar machen, wann der Dominus sich in seinem Leben noch hat moviret. 548
Die vornehmste Causa propria amittendi feudi. 616
Wenn der Vasallus ingratus ist. ib.
Deriviren einige von fallere, auch von dem uralt-Teutschen Wort: Fala; Sicherer aber von dem Wort, fehlen, oder von dem alten Fränckischen Wort: Felons. ib.
Bedeutet Perfidiam. ib.
Ist theils Moribus, theils Legibus gegründet. ib.
Wird begangen vel committendo vel omittendo. ib.
Committendo vel in Dominum immediate, vel mediate. ib.
1.) Si negaverit servitia, wozu der Vasall requiriret worden seyn muß; Wie vor diesem beym Nicht-Erscheinen beym Römer-Zug ist geschehen.
2.) Si Vasallus Dominum in prælio deseruerit. 617
3.) Si Vasallus periculum vitæ vel corporis Domino Directo imminens huic non indicaverit. ib.
4.) Wenn er ihn nicht von dem Feind aus dem Gefängniß zu liberiren gedencket. ib.
5.) Si Dominum offenderit. ib.
vel verbaliter vel realiter injuriret.

ret. ib. Exempel von dem Truchſes von Wetzhauſen. ib.
6.) Si fœdus cum hoſte pepigerit. ib.
Exempel vom Hertzog von Mantua. Item, dem Chur-Fürſten von Bayern. ibid.
7.) Si Dominum accuſaverit, vel teſtimonium contra eum tulerit. ib.
8.) Wenn er das anvertraute Geheimnüß entdecket. 618
9.) Wenn er ſich nicht, als einem Vaſallen geziemet, hätte aufgeführet. ibid.
10.) Wenn der Vaſall ſeinen Sohn, der wider den Dominum hat delinquiret, nicht will ausliefern. ib.
Si fidelis cucurbitaverit Dominum, feudo privatur. ib.
Was dieſe Redens-Art bedeute? ibid.
Ein ſolum oſculum macht keine Cucurbitation aus. 619
Auch, ſi cum Domini Vidua Vaſallus concubuerit. ibid.
Und ſo gar noch intra annum luctus. ib.
Vor dieſe wird ingleichen ob paritatem rationis gehalten, ſi Vaſallus concubuerit cum matre Domini. ib.
Delicta a Vaſallo in extraneum commiſſa. 620
Hisce Vaſallus feudo ſe reddit indignum, ſcil. 1.) Parricidio. 2.) Traditione Con-Vaſalli. 3.) Inceſtu. 4.) Crimine Perduellionis, vel Læſæ Majeſtatis, Exempel von dem Henrico Leone. 621
Bey dieſer kan der Dominus die Fructus feudales nicht ehender, als a tempore Sententiæ latæ, prætendiren. 623
Ob es Caſus gäbe, nach welchen der Dominus Directus, ſine ſententia condemnatoria, zum Feudo greiffen könne. ib.
Kan remittiret werden. ibid.
Es mag ſolche in Dominum, oder Extraneum committirt ſeyn. ib.
Iſt in favorem Domini Directi gegründet. 624
Deren Remiſſio geſchiehet vel expreſſe vel tacite. ibid.
Auch per præſcriptionem longiſſimi temporis. ib.
Wenn die Sententia condemnatoria noch nicht iſt ergangen, ſo kan die Culpa auch remittirt werden, Agnatis diſſentientibus. ibid.
Ob die Söhne gar kein Jus ad ſucceſſionem feudalem, ob delictum patris, haben? 625
Wenn man bey dem Lehen-Hoff ein Stück Geld davor zu nehmen pfleget. 628
Hat ſowohl bey Feudis Hereditariis, als bey den Feudis ex Pacto & Providentia ſtatt. 629
Agnaten haben bey jenen kein Recht, wenn ſie nicht mitbelehnt ſind. ibid.
Wie es mit denen Fructibus feudalibus zuhalten. 630
Ob ſie der Lehn-Herr in Vaſallum committiren, und er, ſeines Dominii Directi entſetzet werden könne. 634

Des

Deswegen kan der Dominus, Rei Vindicationem contra Vasallum ipsum, anstellen. 638
Ferrarius in seinen Originibus Ital. untersuchet die Italiänischen Wörter. 18
Ferula pastoralis. Investitura per eam. 345
Festuca. Siehe: Halm.
Feuda. Sonst unter denen Worten: Honores militiæ, bekand. 18
Oblata, wenn sie meistens sind aufgekommen. 29
An sich weit älter, als die Lehen-Rechte. 31.56
Sind sensim aufgekommen. 56
Waren ehemahls nur annua. 91. 96.98
Nachmahls ad dies vitæ concedirt. ib.
Können constituiret werden in rebus incorporalibus. 102
Simultanea. 106
Cambucæ, quæ? 119
Feuda Franca. Davon hat Hornius, eine Dissertation, seiner Jurisprudentiæ Feudali appendiciret. 13. & 14
Præstiren keine Ritter-Dienste: werden so wohl bey privatis, als personis illustribus angetroffen. 105
Sind Feuda Impropria. 166
Das Wort: Francum, ein teutscher Terminus. ib.
Von dieses Namens Lehen weiß das Jus Feudale Longobardicum nichts. ib.
Die Sach aber ist ehehin bekand gewesen. ib.
Synonyma. ib.
Et Nobilium, halten einige vor eins. ib.
Machet die partialis Servitiorum Remissio nicht aus. 167
Constituiret niemand, als der Dominus Directus. 168
De Feudo Solari, wer eine Dissertation geschrieben? 15
De Feudis Oblatis, wo Materia zu finden. ib.
Feuda bereits im 4. und 5. Seculo bekand. 36
Regalia unter dem König Conrado I. entstanden. 48.49
Episcopalia, der Bischöffe, von weme, sie ratione Territorii & Officii, dependiren. 55
Feudorum Libros, daß man in Teutschland eingeführet, ist unrecht, und warum? 67
Duo Libri Feudorum vom Hugolino zusammen getragen. ib.
Feuda Illustrium, was sie vor eine Bewandnuß haben? 69
Episcopalia, darinnen kommt vieles auf die Mores derer Stiffts-lande an. 81
Feudatarii. Vid. Vasallen.
Feudum. Ein von sehr alter Zeit sich herleitendes Wort. 2
Unlateinisch, und im gantzen Corpore Juris Civilis Romani nicht anzutreffen. 35
Und Ager vectigalis, sind von einander unterschieden. 34
Hat allenfalls nur eine Analog. 35
Ein

Ein Gothisches Wort. 41
Im IX. Seculo erst aufgekommen. 42. 44.
Wenn eigentlich das Wort ist aufgekommen? 85
Meynungen hiervon. ib.
Im X. Seculo frequent. 88
Etymologia dessen. ib.
Heisset prædium mercenarium. 90
Synonymia. 93
Wurde ehehin in præmium militiæ conferiret. 94
Wird in mancherley Verstand genommen. ibid.
Vulteji Definitio. 96
Dessen Unterscheid von dem Usufructu. ibid.
Wie es hodie beschrieben. 98
Feudorum dreyerley Relationes. 100
Ob es in re mobili constituiret werden könne? 101. 164
Dessen Essentia & Natura. 85
Kan nicht bestehen in re, quæ consumi potest. 104
Sondern in rebus immobilibus, & quæ pro immobilibus habentur. ibid.
Est vel proprium, vel improprium. ibid.
Beschreibung hiervon. ib.
Zu deren Natur / was hodie gerechnet werde? 105
Deren Naturalia per pacta zu ändern. ibid.
Cum ipsa feudorum origine entstanden. ib.
Essentialia, wenn? uñ wie? diese ib.
Immutatio bey denen Feudis worauf sie sich eigentlich gründe? 106
Naturalia, wenn sie wegfallen. ib.
Accidentalia, und deren Beschreibung. 107
Affinia, ib.
Bona Emphyteutica haben mit diesen gemein, daß der Emphyteuticarius cum proprietate Dominium utile hat. ib.
Unterschieden fide & dispositione ibid.
Feuda affinia gehören ad Jus allodiale. 112
Eintheilung dessen in vetus & novum. ib.
Antiquum eingetheilt in paternum, maternum & fraternum. 113
Feuda Materna, wo sie anzutreffen? ib.
Fraternum wird beschrieben. 114
Das so eingezogen und restituiret, wird pro antiquo doch gehalten. ib.
Wenn pro Novo? ib.
Novum ex pacto fit Antiquum. 117
Wenn es, als Antiquum, conferirt wird, bekommen die Agnati das Jus succedendi? ib.
Hingegen, als Novum; da müssen der Dominus Directus und Agnati consentiren. 118
Feuda vel Ecclesiastica, vel Secularia. ib.
Kirchen-Lehn, was eigentlich so heisse? ib.
Ecclesiastica, warum sie auf teutsch

teutsch Krumstäblich Lehen werden genennet. 119
Feudum vel Nobile vel Ignobile. 121
Ware olim nichts anders, als prædium loco Salarii & mercedis conceſſum. 124
Nobile vel Regale vel Non-Regale. 125
Synonyma derer Regalium und Non Regalium. 127
Feuda vel Majora, vel Minora. ibid.

Unter Feudis Regalibus werden nur Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften verstanden. ib.
Sind Eccleſiaſtica und Seculatia. ib.
Die Eccleſiaſtica ſind viel beſſer Feuda Eccleſiaſticorum zu benennen. ibid.
Was es im Teutſchen Reich damit vor eine Bewandnüß habe? ib.
De Feudis Regalibus Secularibus. 138
Chur-Fürstenthümer, wenn ſie aufgekommen ſind. ib.
Warum es heut zu Tag, mehr Feuda, als Allodia, giebt. 147
Wer das Recht hat, Feuda Regalia zu conferiren. 149
Feuda Non-Regalia, wie ſie eingetheilet werden. 150
Plebeja, was ſie ſind. 152
Burgenſia, welche ſo benahmet werden. ib.
Feudum Ligium & Non-Ligium. 153

Der Unterſchied iſt in jure feudali Longobardico gegründet. ib.
In Feudis Germaniæ aber nicht wohl einzuräumen. ib.
Feuda Imperii können keine Ligia ſeyn. ib.
Minora desgleichen. 154
Ligia kan niemand haben, auſſer nur derjenige, der Summum Dominium Directum hat. ib.
Feuda vel ſunt propria vel impropria. 155
Hodie alle Feuda, als Impropria, nach der Antiquität/ zu conſideriren. ibid.

Deren Anomalia, woher ſie ihren Urſprung habe? 156
Deren Eſſentia, worinnen ſie beſtehe? ibid.
Feudum in pecunia, was es ſeye? 157
Item, dreyerley Species deſſen. ib.
Zweyerley Stücke werden bey der Conſtitutione deſſelben requiriret. ibid.

Ob der Conſenſus des Domini Superioris dabey nöthig ſey, oder, ob alles bloß in voluntate paciſcentium beſtehe, iſt in Controvers. 158
Feudum annuorum Redituum, ib.
woraus es folge.
Dergleichen giebt es noch heut zu Tage hin und wieder. ib.
Pignoratitium, oder Pfand-Lehen. 159.174
In Franckreich findet man dreyerley Feuda; die loco Salarii conceſidirt werden. ib.

Bur-

Burſæ, Cameræ & Nummorum, worinnen ſie beſtehen? 160. 181
Feuda in pecunia conſiſtentia ſind nicht vor ſonderlich gegründet zu erachten. ib.
Feudum Gentilitium, was es ſeye? 162
Da Servi cum omni familia, in feudum gegeben werden; wird decidirt, daß dieſes ein Feudum in re immobili ſeye. 165
Francum was es ſey? Item Honoratum, oder Ehren-Lehn genannt. 166
Cenſuale eſt improprium. 168
Ob darunter Feuda Nobilium Immediatorum ſuo modo mit zu referiren. ib.
Feuda Brandenburgica in der Mittel-Marck zu den Zinß-Lehn zu rechnen. 169
De diſcrimine inter Feuda Hereditaria & ex Pacto & Providentia. ibid.
Was es vor Bewandnüß mit den 2. letzteren habe? 170
Rectum, was es ſey? ib.
De Hæreditariis. 171
Was Feudum mere Hæreditarium genennet werde. ib.
Deren giebt es, auſſer Schleſien und denen angräntzenden Provinzien, nicht viele. 172
Mann- und Weiber-Lehen, welche ſo genennet werden? ib.
Bey Feudis Privatis giebet es wenig dergleichen Lehen; wo zwar die Fœminæ ſuccediren; aber erſt deficientibus Maſculis. 173
An Feudum Hereditarium adſit, iſt aus dem Lehn-Brief zu dignoſciren. ib.
Pignoratitium, wird auf zweyerley Art conſtituiret. ib.
Deſſen Unterſcheid von dem Jure Hypothecæ. 175
Emtum. 176
Cum Pacto de retrovendendo conceſſum. 177
Unterſcheid zwiſchen dieſem und dem Pignoratitio. ib.
Caſtrenſe, oder Burg-Guth. ib. & 178
Burg-Lehn / wie nach es kein Feudum in pecunia ſeye. 179
Warum es heut zu Tag keine Burg-Lehen ſo leicht mehr giebt. ib.
Fœmineum. ib.
Mixtum, vom vorigen unterſchieden. ib. & 180
Megalopolitana. ib.
De Camera, oder ein Cammer-Lehn. 181
Die Differenz des Feudi Cameræ von dem Feudo Cavenæ beſtünde nur in der Gattung der Revenuen. ib.
Soldatæ. ibid.
Namen â Nummis Solidis.
Habitationis. ib.
In Curte & extra Curtem. 182
Guardiæ & Guaſtaldiæ. 183
Pacht- oder Amtmanns-Lehn. ib.
Pacht-Lehn. 184
Feuda Palatina, oder Hof-Lehen. ib.
Advocatiæ. 185

Aperturæ. 187
Vormahls ex Pacto sehr gewöhnlich; hodiè aber ex jure Territorii ib.
behauptet. 188
Ædificii. 189
Præstationis annuæ.
Diese sind hodiè nicht ungewöhnlich. ib.
Annuum. ib.
Capitale, Herren-Lehen; Regale, ib.
Conditionale. ib.
Dangerii, sivè Gefahr-Lehn. 190
Fiduciarium.
Dieses und das Feudum pignoratitium wird insgemein confundirt. ib.
Firmum. ib.
In Engeland findet man dergleichen viele Exempla. ib.
In Teutschland nicht so gewöhnlich. ib.
Dadurch wird nur die Nutzung concedirt. ib.
Kan, ohne des Lehn-Herrn Consens, eingeräumet werden. ib. & 191
Furcale. ib.
Futurum. ib.
Jurisdictionis. ib.
Kan in feudis illustrium & privatorum statt finden. ib.
Militare scuti. ib.
Coricæ, woher so genennet. 192
Plenum, oder Voll-Lehn. ib.
Presbyteriale. ib.
So viel, als Ecclesiasticum oder Krumstäbl. Lehn. ib.
Quaternatum. ib.
Rectum, da die Linea recta transitoria ad heredes ist. ib.
Reddibile. ib.
Simplex. ib.
Falliatum. ib.
Dieses ist unterschieden a feudo conditionato. ib.
Vivum. ibid. item 193
Von Feudis Vexilli, Sceptri, vel Baculi, wo schon ist gehandelt worden. 193
Feudorum collationes privatorum hodie nicht wohl practicable. 196
Facultas feudum conferendi vel limitata, & restricta, vel illimitata. 197
Von wem Feuda Imperii Immediata und Mediata zu Lehn gereichet werden. 198
Mediata, vel Majora vel Minora. ib.
Majora wiederum sind entweder Ecclesiastica, oder Secularia. ib.
Was Feuda Secularia sind. 199
Wer Feuda Ecclesiastica und Ecclesiasticorum zu conferiren/ Macht habe. 205. 208
Ecclesiæ Feuda, woher sie ihren Ursprung haben 208
Die mehresten Feuda Ecclesiastica hodierna unter die Feuda Oblata zurechnen. 209
Wie ein Bischoff Feudum Apertum wieder zu verleihen Macht hat. 210
Si res infeudari non sit solita, wie es zu halten. ib.
Casus, daß Bischöffe feuda sine con-

consensu capituli conferiren können. 211
Feuda Ecclesiastica differiren von dem Erb-Lehn. 213
Feudum Rectum, muß in Bischöfflichen Landen pro feudo fœminino verstanden werden. 214
Qualitas feudi potius præsumitur propria, quam impropria. 215
Exceptio. ib.
Feuda Ecclesiastica sind mehr inter impropria, als inter propria zu referiren. ib.
Feuda wurden antiquis temporibus in vicem salarii & stipendii verliehen. 218
Feudum wird in jure Longobardico a fide deriviret. ib.
Res sacræ & religiosæ werden von Feudis eximiret. 234
Ratione concessionis rei alienæ in feudum, was objiciret wird? 245
Wird öffters von dem Lehn-Herrn vor ein Stück Geld überlassen. ib.
Res singulares, von wem und wo sie zu Lehen gereichet werden. 253
Res corporales mobiles können Feudi accessoria seyn. 256
Aber nicht, wie Res incorporales, zu Lehen constituiret werden. ib.
Etliche Res accessoriæ feudales, bey Fürstenthümern, in welchen das Jus Primogenituræ ist eingeführet, werden recensiret. ib.
In Feudum können Jura Majestatis nicht conferiret werden. 257
Ob das Jus viarum publicarum zu Lehn gereichet werden könne. 270
Manchmahl werden adeliche Vasallen mit dem Geleid beliehen. ib.
Modus, die Feuda zu constituiren und zu acquiriren. 284
Deren Constitutio & Acquisitio wohl zu unterscheiden. ib.
Der Unterscheid. 285
Modi constituendi: Oblatio, Collatio, Præscriptio. ib.
Acquirendi: Successio Contractus & Pactum, Emtio Venditio, Permutatio, Testamentum, Simultanea Investitura, expectativa. 286
Was vor ein Unterscheid inter promissionem & constitutionem feudi ist. 287
Wie nach die Promissio geschehe? ibid.
Feudi Aperti 3. Casus: Mors, Delictum, Refutatio. 292. 293
Kan nur ad dies vitæ conferiret werden. 303
Oblatum, irem Recognitum. 312
In Jure Feudali Longobardico wird unter dem Paterno Allodio das Feudum Oblatum verstanden. ib.
Allodium infeudatum. ib.
In Italien sind wenig Exempla de Feudis Oblatis. ib.
In Teutschland häuffig. ib.
Usu & Moribus nach und nach aufgekommen. ib.
Und warum? ib.
Ecclesiastica, die meinsten Oblata. 313
Obley-Lehen. ib.
Kan per Donationem constituiret werden. 317
Doch ist die Insinuatio Judicialis dabey

dabey nicht nöthig. ib.
Oblatum. Vid. Oblatio.
Ex Pacto & Providentia Antiquum potius præsumitur, quam Novum. 322
Hereditarium, gehöret ad naturam Feudi Improprii. ib.
Ex Feudo kan ein Allodium per Consensum Domini & eorum, quorum interest, entstehen. 331
Ob es Feuda Mixta von Datis und Oblatis gebe? 333
Mixtum ist in Regard eines Allodii ein Proprium; in Regard der Annuæ Præstationis aber ein Improprium. ib.
Dessen Constitutio und Acquisitio wohl von einander zu unterscheiden. 334
Jene geschiehet per voluntatem vel expressam, vel præsumtam. ib.
Wird ex voluntate præsumta constituiret. 335
Wie Feuda Majora media ætate eingetheilet wurden. 349
Wodurch der Unterscheid inter Feuda Sceptri & Vexilli ist gemachet worden. 350
Unterscheid zwischen Feudum constituere & Feudum tradere. 367
Kan tanquam res allodialis, præscribiret werden. 371
Feuda waren Anfangs precaria und arbitraria, mithin, nach des Lehn-Herrns Wohlgefallen, revocabilia. 373
Nachmahls annalia. ib.
Wenn es hodie simpliciter überlassen wird, ohne derer Erben zugedencken, ob denn auch Filii und Ascendentes darinnen succediren können. 374
Deßhalben müssen die Formalia Investituræ & Concessionis angesehen werden. ibid.
Uber die Feuda Franca ist die libera disponendi Facultas, sine Consensu, nicht erlaubt. 376
Feuda pure oblata nehmen eandem conditionem an, als alle andere Feuda ex Pacto & Providentia. 377
Feuda können dividiret werden. 393
Unterscheid inrer Feuda Regalia & Legalia. 394
Jene können nicht; diese aber allerdings vertheilet werden. ib.
Ein anders ist Jus Primogenituræ, ein anders Feudum Alternativum, oder ein umgehendes Lehen. 399
Nach denen Moribus hodiernis sind alle Feuda divisibilia 401
Unterscheid inter feuda mere hereditaria & fœminea, 422
Purum & Allodio mixtum. 449
Wenn es in extraneum wird transferiret, so heist es ein Feudum Novum. 463
Wird vel casu, vel culpa, vel negligentia Vasalli deterioriret. 508
Principatuum Germaniæ, sind mehrentheils Mascula & Recta. 517
Feuda ex Pacto & Providentia sind ansonsten die meisten im Teutschen Reich. 567
Fictio Juris. Wo diese vorhan-

handen? 386
Fidei-Commiß-Guth. Damit kan nicht, nach Gefallen, geschaltet werden. 244
Fideles. Vid. Vasallen.
Fides. Vid. Treue.
Filia. S. Tochter.
Filius. S. Söhne.
Filius familias. In wie weit es einem solchen ist erlaubt, ein Peculium in Feudum zu conferiren. 197
Zu acquiriren. 230
Finger. Investitura per digitum. 345
Fischerey. Muß specialiter beliehen werden. 281
Wird im Lehn-Brieff mit exprimirt. ib.
Fiscus. Muß die Lehn-Schulden mit tragen, wenn er succediret. 567
Flachs. Der in natura wird gefunden, und nicht noch auf dem Felde stehet, wird ad Geradam Saxonicam gerechnet. 579
Fleiß. Was durch Menschen-Fleiß ex re feudali kan erworben werden, gehöret dem Vasallen. 503
Flumina. Bey diesem gehet die Behauptung des Dominii gar leichtlich an. 242
Werden nach dem Jure Romano, ohnehin in Dominio gehalten. ib.
Gehören hodie zum Territorio, wodurch sie fliessen. ib.
Deren Gebrauch bleibet gemein, die Emolumenta aber können besonders conserviret werden. ib.
Mit Fischereyen werden verliehen. ib.
Deren Cursus kan von niemand anders wohin geleitet werden, als dahin er vor Alters ist gegangen. ib.
Fœminæ. S. Weibs-Personen.
Folge. Zu Aufsuchung des Rauber-Gesindes, muß der Gerichts-Herr hergeben. 489
Fontanini. Vindiciæ antiquorum Diplomatum. 20
Fontes Juris Feudalis zweyerley. 6
Formula. Mit Mund, Hand und Halm. 542
Eines Kauff-Briefs über ein adeliches Lehen- oder Ritter-Guth. A. 674
Wenn einer um Confirmation und um Consens einkommet. 677
Wenn Käuffer und Verkäuffer darum ansuchen. 678
Wenn der Verkäuffer die Lehen gerichtlich auflöset. 679
Wenn der Käuffer um die Lehens-Conferirung anhält. ib.
Wenn neue Mitbelehnten vorgeschlagen werden. 680
Wenn diese die Mitbelehnschafft selbsten suchen. 681
Einer Lehns-Suchung von einem Vettern und nächsten Agnaten. ib.
Um Belehnung mit einem heimgefallenen Mann-Lehen. 682
Recognitionis. 683
Supplicationis eines Majorennen Sohns. ib.
Einer Mutter, wegen ihrer Kinder um Indult. 684
Der Kinder und Vormündere. 685
Eines Kayserl. Indults, 686
Dergleichen. 689

Kur-

Kurtzere. 690
Wie die Majorennes die Lehen suchen. 691
Wie diejenigen, welche einen Indult erhalten und die Minderjährigkeit geendiget haben. 692
Wenn bey Vertheilung, um die Lehenherrliche Confirmation wird angesuchet. 693
Wenn die gesamte Hand wird gesuchet. ib.
Um einen Termin. 694
Eines Muth-Zettels. 695
Zur gesamten Hand. ib.
De Feudo fœminino. ib.
Um die Mitbelehnschafft. 696
Einer neuen Muthung einer schon gehabten Mitbelehnschafft. ib.
Eines Muth-Zettels über die hergebrachte gesamte Hand. 697
Eines Vormunds. ib. 698
Intimationis des Lehenherrlichen Todenfalls. ib.
Supplicationis, um die Lehns-Renovation, nach Absterben eines Fürstens. 704
Eines Muth-Zettels hierauf. 705
Eines Lehn-Scheins über ein erkaufftes Antheil eines Guths. ibid.
Eines Lehn-Zettels, wegen gesamter Lehen. ib.
Eines Lehn-Scheins von einem Cavallier. 706
Eines Haupt-Lehn-Zettels. ib.
Citationis, zur Lehn-Empfängnüß. 708
Vollmacht dazu. 709. 710. 711
Einer Lehns-Specification. 712
Supplicationis, bey Ubergabe der vorherstehenden Lehns-Specification &c. 718
Der Lehns-Pflicht. 719. & 720
Eines Lehn-Briefs. 722. 724. 725. 726. 727. 728. 729
Eines Lehn-Reverses. 730. 731. 749
Eines Expectanz-Briefes. 732
Supplicationis, um Ertheilung eines Lehnherrlichen Consenses. 733
Einer Obligation zur Verpfändung einiger Lehns-Pertinentien, und deren Fructuum. 734
Des darüber erfolgten Consenses. 736. 738
Supplicationis, um Lehnherrlichen Consens und Confirmation eines adelichen Heyraths- und Bewittums-Briefs. 740
Muster hiervon. 741
Alia Formula. 744
Eines Lehn-Herrlichen perpetuirlichen Consenses. 748
Eines Pacht-Briefs. 750
Forst- oder Wald-Aeltester, welche Worte ihn zu erkennen geben. 184
Forst-Recht. Und Wild-Bahn unterschieden. 254
Forum.
Ein anderes, wenn de contractu & Essentia feudali controvertirt wird, und ein anderes, wenn die Sache das Territorium angehet. 82
Wenn der Kayser, oder ein Teutscher Reichs-Fürst einem Vasallen die Lehen nicht reichen wolte, wo die Klage anzubringen. 476

Bey einem Souverainen Herrn kan sich der Vasall nicht helffen. ib.
Speciale, haben die Causæ Ecclesiasticæ. 636
Feudale, est vel singulare, vel privilegiatum. 640
Ob dieses in allen Fällen Statt habe. ib.
Causæ privilegiatæ können auch coram judicio civili tractiret werden. ib.
Dahin gehöret alles, was Feudum selbsten concerniret. 641
Wobey der Unterscheid zumachen inter feudum ipsum & inter fructus feudales. ib.
Vom XVI. Seculo an haben die Kayserе die Causas Feudorum Regalium vor ihren Reichs-Hof-Rath gezogen, die sonsten auf den Reichs-Tägen sind tractiret worden. 642
Feudale, ob es hodie noch Statt habe. 647
Des Kayсers bey dem Reichs-Tag. ib.
Franchipani. Graf, hat Friderico II. verschiedene Gütter käufflich überlassen. 333
Franci. Pro Auctoribus der Lehen zu halten. 5. 18. 48
Waren origine Germani. 17. 42
Woraus sie bestanden. 43
Haben das mehreste bey dem Origine des Lehn-Wesens contribuiret. 57
Franciscaner. Haben nichts eigenes, können auch darum keine Feuda acquiriren. 230
Gebrauchte Maxime darwider. ib.
Francken. Die eigentliche Urheber der Lehen. 18
Woher sie ihren Namen haben. 166
In Francken haben einige von Adel wiederum andere von Adel zu ihren Lehn-Herrn. 515
Franckenhausen. War sonst Chur-Sächßl. Lehen. 517
Franckfurth. Dessen Palatia. 283
Franckreich. Dieser Cron wurde im Westphälischen Frieden / das Jus Præsidii in Philippsburg zugestanden. 188
Wird pro Regno Patrimoniali nicht unbillig gehalten. 238
Daheist es: Sic volo, sic jubeo. ibid.
Francum. Dieses Worts Ursprung und was es bedeute? 166
Frantzosen. Giengen in der Pfältzischen Successions-Sache zuweit. 444
Fratres. Eingetheilt und unterschieden. 410
Fratricidium. Ziehet Privationem Feudi nach sich. 621
Fraus. Wird nicht tolerirt. 604. 605
Frembde Sache. Kan nicht zu Lehn gereichet werden. 244
Im Fall es aber geschiehet, so kan der Vasallus den Dominum Infeudantem ad Interesse belangen. ib.
Du Fresne Glossarium ist vollkommen wohl zugebrauchen. 17
Frey-Manns-Lehn-Höfe. Werden

den in denen Chur-Sächsischen und Meißnischen Landen von Bauern besessen, aber vom Amt zu Lehen genommen. 229

Welches letztere der Unterscheid von andern Lehen ist. ib.

Friedberg. In dieser Grafschafft sind die Ganerbinatus noch eingeführt. 445

Frohn-Dienste. Werden nicht als ein Feudum in re mobili betrachtet. 165

Vorspann wird regulariter nicht darunter verstanden. 272

Operæ rusticorum; Hingegen Operæ militum & Vasallorum: die Osten-Dienste. 487

Fructus. Sind pars accessoria. 253

Pendentes, werden a tempore Infeudationis von dem Vasallo genossen. ib.

Uber die Lehns-Früchte kan dieser ohne Consens des Lehn-Herrns, disponiren. 482

Ob Stein-Brüche, Saltz- und Berg-Wercke, auch Kohl-Hütten und dergleichen, ad fructus Vasalli gehören. 503

Wie es mit diesen bey Successions- und Amissions-Fällen zu halten. 630

Unterscheid unter denen Fructibus perceptis & percipiendis. ib.

Naturales & Industriales, was diese sind. ib.

Früchte. Siehe vorher: Fructus.

Fulda. Abt von hatte den Graf Berthold von Henneberg jährlich mit 100. Pfunden Pfennigen beliehen. 178

Daselbst sind die Mann-Lehen rar. 430

Fuldische Lehn. Darinnen kommt es mehrentheils auf die Mores an. 81

Succediren sonderlich Fœminæ darinnen. 120

Sind auch Feuda Promiscua, worinnen Masculi & Fœminæ succediren können. 213

Woher sie so genennet werden. 429. 430

Fundament. Derer Consuetudinum Feudalium, wer es gelegt. 6

Fürsten. Deren Qualität unterschieden von der Hertzoglichen. 143

Verleihen theils gantze Grafschafften. 149

Woher es gekommen, daß Feuda Regalia von ihnen verliehen werden. ib.

Es giebt Honorarios. 202

Titeln, wer sie hat. ib.

Von Schwartzburg sitzen nur noch auf der Grafen-Banck. 203

Können keine Dignitates perpetuas conferiren. 258

Haben keine Summam Majestatem. ib.

Fürsten-Banck. Zwischen der Geist- und Weltlichen sitzet auf einer Quer-Banck der protestirende Bischoff von Lübeck und Oßnabrück. 137 & 138

Vid. Session.

Fürsten-Recht. Vor alters gegründet, und worinnen es bestunde. 641. 642. 645

Fürsten-Täge. Was darauf ist ausgemachet worden. 646
Fürstenthümer. Wurden ehemahln pro arbitrio Imperatorum conferiret. 200
Fallen hodie dem Reich nicht heim. 201
Furca. Wurde ehemahls auf der Gerichts-Statt gebraucht. 191
Furiosus. Hat Facultatem restrictam feudum conferendi. 197
Ob? und auf was Maase? dieser Feuda acquiriren kan. 225
Imperfectus ratione animi. 433
Kan nicht ad successionem feudalem admittiret werden. ib.
Fustis. Dadurch geschahe olim die Traditio. 336

G.

Gänse. Werden ad Geradam Saxonicam gerechnet. 579
Ganerbinatus. Gan-Erbschafften, wenn sie starck im Schwange sind gegangen. 329
Sind heut zu Tag meistens wiederum verloschen. ib.
Gründen sich auf ein gewisses Pactum, nach welchem ausgemachet ist, daß sie nicht dürffen veräussert werden. ib.
Ein Pactum Successorium war ehemahls das Pactum Ganerbinatus. 445
Bestunde in wechsels weiser Defention und Succession. ib.
Sind nunmehro meistens, ausser in der Grafschafft, Friedberg, in der Wetterau gelegen, abgegangen. ib.
Garde. Das Frantzösische Wort, woraus es erwachsen. 183
Garten-Früchte. Wie es damit wird gehalten. 632
Gastaldus. Hat ehemahls so viel als einen Amtmann angedeutet. 184
Gebäude. Was deshalben Juris? 634
Gebräuche. Vaterländische, wer darauf weiset? 6
Gebühren. Vid. Sporteln.
Geding. Wird die Mitbelehnschafft, als eine Successio Eventualis in Sachsen genennet. 451
Gefälle. Die ordinairen, muß eine adeliche Wittwe, von dem zu ihrem Wittum eingeraumten Guth, entrichten. 573
Gefängnüß-Strafen. Wie hoch sie zu reguliren, kommt auf die Observanz an. 265
Gefahr. In augenscheinliche, ist kein Vasall schuldig sich vor dem Lehn-Herrn zu werffen; Wenn einer nicht aus guter Meynung dazu selbst incliniret. 500
Gefahr-Lehen. Vid. Feudum.
Geheimnüß. Des Lehn-Herrn, darff von einem Vasallen bey Privation des Lehns, nicht entdecket werden. 618
Geistliche Kirchen-Sprengel, was er sey? 50
Geld. Ex feudo ist res allodialis. 116. 163
Wenn dessen würckliche Anwendung im Lehen nicht geschehen; So suc-

succediren die Lands-Erben. 163
Das zu einem Lehn-Guth vertestamentirte Geld, erben zwar die Landes-Erben; jedoch müssen sie voluntatem testatoris adimpliren. 164
Wen der Abt von Fulda mit 100. Pfund Pfennigen jährlich beliehen. 178
Vor diesen, da man nicht eintzele Sorten hatte, wurde nach Pfund, Wachs, Silber und anderes, gerechnet. 189
Aus Mangel dessen, gab man denen Bedienten, loco Salarii, olim, Gütter. 218
Geld-Strafen, wie hoch sie zu reguliren, kommt auf die Observanz an. 265
Weg-Geld, wer es zugenüssen? 270
Geld-Straffen. 281
Pecunia Vasallitica, ein Mann-Geld, was so heisse. 333
Investitura per Denarium. 345
Stuck Geld kan der Lehn-Herr, der, per concessam Investituram obligirt ist / ad rem ipsam tradendam, nicht geben und das Lehn-Guth behalten. 367
Jüngere Printzen müssen sich hodiè, wo das Jus Primogenituræ eingeführet ist, mit einem tolerablen Jahr-Geld befriedigen lassen. 399
Disposition des Vaters, daß ein Sohn ein Guth vor ein Stück Geld mag behalten. 401. 442
Wenn einem Erb-Annehmer das Lehn-Guth vor Geld wird zugeschlagen, ob der, welcher sein Jus dabey überläßet, gar kein Recht mehr an demselben habe. 402
Lehn-Wahre, oder Lehn-Geld. Vid. Laudemium.
Wenn ehemahls die Söhne in dem Lehn succediren wolten, so müßten sie solche mit einem Stück Geld an sich lösen, welches Relevium ist genennet worden. 478
Es belief sich auf etliche 100. Thlr. ib.
Das angefallene wird von denen Agnaten in dem Fall am Kayserl. Hof entrichtet, wenn Ihnen ein Fürstenthum zufället. 480
In einem gewissen Stück bestunden die Hostenditiæ oder Adjutoria. 487
War vor diesen so offt nicht. ib.
Dem Kayser will die Reichs-Ritterschafft loco servitiorum keine Summam Gelds verwilligen, sondern die Reichs-Ritter-Dienste, entweder in Person, oder per Substitutum, præstiren. 499
Monat-Gelder, wer sie voraus verlanget. 496
Ein Stück wird öffters dem Lehn-Herrn vor seinen Consens in alienationem angebothen, und von ihm angenommen. 528
Wenn einer, wegen des Kauf-Gelds-Residui, sich will eine Hypotheck reserviren, so muß dieses cum consensu Domini geschehen. 538
Durch die Actionem revocatoriam kan ein Feudum, ohne Entgeld wiederum

wiederum reclamirt werden. 557
Wird offt an statt der Morgengabe gegeben. 580
Zur Erude muß ex allodio bezahlet werden. 584
Damit muß öffters derer Agnaten Consens ausgewürcket werden. 594
Und wird öffters der Lehn-Fehler damit aufgehoben. 628
Controvers wegen des Pacht-Gelds gehöret vor den Judicem Ordinarium. 649
Geldern. Vergleich zwischen dem Bischoff von Utrecht, und zwischen dem Hertzogen von Brabant und Geldern. 540
Da ist es üblich, daß ein sein Lehn-Guth zu veräussern gesonnener Vasall, vor dem Lehn-Herrn bezeuge, daß er dasselbe mit Mund, Hand und Halm, dem neuen Vasallen übergebe. 542
Geleit. Ein sicheres, hebet die Entschuldigung der Feindschafft zwischen den Lehn-Herrn und Vasallen auf. 473
Genanntes Lehn. Vid. Lehen.
Genealogica Schemata. V. Schemata Genealogica.
Gerade. 572. 579. Was ad Geradam Saxonicam wird gerechnet? 579
Ist nicht aller Orten eingeführt, kan auch von Adelichen Wittwen nicht anders gesuchet werden, als wenn sie eingeführet ist. 580
Variiret nach Beschaffenheit einiger Orte in Sachsen selbsten. ib.
An einigen ist die Volle, an andern wiederum die Nifftel-Gerade gebräuchlich. ib.
Wer davon hat gehandelt. ib.
Muß von allen Güthern des Defuncti, der Wittwe zu Theil werden. ib.
Gericht. V. Jurisdiction.
Germonts Dissert. de veteribus Regum Francorum Diplomatibus. 20
Gesetze. Der alten Teutschen lateinisch geschrieben. 45
Gespielde. 562
Gevollmächtigter. V. Procurator.
Gewächse. Kostbare, können tolliret werden. 634
Gewährschafft. V. Eviction.
Gevvoldus in Additionibus ad Hundium, was er ad rem diplomaticam beygetragen. 20
Giech. Die Herren Reichs-Grafen von zu Thurnau, haben gewisse Jura Superioritatis. 517
Gips-Brüche. Werden ad regalia gezogen. 504
Giurbæ Repetitiones de Successione Feudorum inter ascendentes & descendentes masculos. 11
Gleichen. Was von dem Diplomate zu halten, worinnen befindlich, als wenn Carolus III. denen Grafen von Gleichen die Berg-Wercke in ihrer Grafschafft concedirt hätte. 274. seq.
Glossa juris feudalis. 70
Glossen, ob sie jetzt ihre Authoritæt noch haben? 71
Hatten ehemahlen die Authoritæt, wie

wie der Text. 73
Glossatores Juris antiqui. Wo- zu sie gehören? 3
Geben ein gutes Licht zum Lehn-Recht. 16
Juris Feudalis. 70
Der vornehmste. ib.
Gothi. Haben vieles ad Jura feudalia contribuiret. 19. 66
Sind keine Authores der Lehne gewesen. 38
Haben sich ehender, als die Longobardi in Italien zu etabliren gesuchet. 41. 66
Haben sub nexu feudali prædia besessen. ib.
Promotores Feudorum. 38. 41
Grabe-Land. Sind die industriales fructus. 632
Gräntzen. Des Landes zu beschützen, ist ein Vasall verbunden. 499
Grafen. Am Rhein sämtlich immediat. 50
Woher sie entstanden? 144
Haben dignitatem ducalem gehabt. ib.
Unter denen Pfaltz-Grafen ist nur der eintzige Pfaltz-Graf beym Rhein, der in locum der Pfaltz-Grafen ist getretten, und der darneben dignitatem ducalem gehabt hatte. ib.
Gemeiner Graf war nur über einen gewissen Gau und Land gesetzt. 145. 146
Reichs-Grafen und Prælaten werden von dem Reichs-Hofrath beliehen. 356
Keine würckliche Reichs-Grafen sitzen im Reichs-Hofrath. 642
Grafenroth. Eine Herrschafft / dependiret von Eisenach. 149
Grafschafften. Sind originariè nur Grafschafften gewesen / haben aber die Fürstl. Qualität erhalten. 143
Wurden ehemahlen pro arbitrio imperatorum conferiret. 200
Fallen hodiè dem Reich nicht heim. 201

Reichs-Grafschafften werden wenige gefunden / worinnen das Jus Primogenituræ von Alters her schon eingeführet worden wäre. 399
Diese bestehen guter maßen aus terris allodialibus. ib.
Wurden durch die Successionem dividuam sehr ruinirt. ib.
Bey welchen das Jus Primogenituræ noch nicht ist eingeführet, in denen hat die Successio Dividua noch statt. ib.

Graß. Gehöret ad fructus naturales. 632
Griechischer Kayser Constantinus nicht Author Feudorum. 34
Groß-Fürsten. Wo dergleichen zu finden. 141
Groß-Hertzog. Wo anzutreffen. 141
Grossia oblata. Ein Abts-Stab, Investitur durch diese. 344
Grotii Glossarium, was es erläutert. 19
Grund-Zinnß. 108
Guastaldia. Ein zusammgesetztes Wort aus Alt und Gast. 183
Media ætate eingeführt und pro quocun-

quocunque officio civili verstanden. 184
Gudelinus de Feudis, wozu er zu gebrauchen? 14
Guichenon hat in seiner Historie viele zum Lehn-Wesen dienliche Sigilla in Kupffer mit eingerucket. 22
Gürtel. Vid. Zona.
Gütter. Deren Eintheilung in bona Fisci & proprietatis. 94
Erbloſe, deren Beschreibung. 281
Item, was ehrloſe Gütter sind. ib.
Dieſe gehören hodiè ad Jurisdictionem altam. ib.

H.

Hadeln. Ein Ländlein in Nieder-Sachsen, und die Controvers darüber. 654
Hände. Leget der Vasall alle beyde in des Lehn-Herrns Hände. 346
Hæreditas. V. Erbschafft.
Hæres. V. Erb.
Hæretici. V. Ketzer.
Hahnii Commentarius über das Diploma Monasterii Bergensis. 20
Hahnrey. Machen, machet den Vasallen seines Lehns verlustiget. 618
Halm. Investitura per festucam. 345
Formel. Mund, Hand und Halm, wo sie üblich. 542
Halß-Gericht. Wie es in der Antiquitæt genennet wurde. 191
Hanau. Grafen von - hatten jederzeit mehrere Allodia, als Feuda besessen. 147. 252
Hand. Warum die Matrimonia ad Morganaticam contracta auch Ehen zur lincken Hand genennet werden. 406
Bey Privatis gehen solche nicht leicht an. 407
Die gesammte Hand oder Mitbelehnschafft ist der Terminus consuetus, wegen der Eventual-Succession in Sachsen. 451
Wo die Formel: Mund, Hand und Halm üblich. 542
Die rechte, wenn sie ein Notarius verwücket. 544
Gesammte, wenn sie von den neuen Mitbelehnten gesuchet wird / und Formel hiervon. A. 693
Handlohn. Vid. Laudemium.
Handlungen. Und Sachen gehen denen geschriebenen Rechten vor. 31
Handschlag. Dadurch wird Fides promittiret, und wo? 363
Handschuh. Symbolum investituræ. 344
Handwercker. Einmuthen, was es bedeute? 466
Hannover. Wenn der itzige Stamm abgehet, so fallen die Lande auf Wolffenbüttel, die Chur aber gehet aus. 200
Haspa. Was es sey? 346
Investitur, durch eine Haspe. ib.
Haupt-Fälle. Welche so heissen. 454
Sind dreyerley: 1.) der Tod des Lehn-Herrn, 2.) die Veräußerung, 3.) die Theilung. 458
Haupt-Lehn. 127
Heer-Schau. 124

Heerd-Vieh. Darauf kan kein Feudum constituiret werden. 165
Heer-Schilde. 123. Wer mit denen Sieben Heer-Schilden nichts zu thun hat, der soll Lehn-Rechts darben. 227
Diese bestunden bey denen Teutschen aus Nobilibus. ib.
Heer-Straſſen. Gehören dem / der Lands-Herr ist. 269
Heer- und Küst-Wägen. Wer sie aus denen Aembtern zu liefern verlanget hat. 496
Heineccius hat in seinem Tractat wegen der Siegel eine gute Arbeit gethan. 22
Heerings-Fang. Controvers deswegen. 240
Herkommen. Auf solches fundiren sich die Lehn-Rechte. 222
Hermaphroditen. Werden darunter verstanden, die allzuviel gezwerchet sind. 434
Dabey ist zu erwägen / welcher Sexus prævalire. ib.
Prævalitet masculinus, so werden sie ad Successionem Feudi admittiret. ib.
Herr. Herren gehören unter die Classe derer Baronen und woher dieses abzunehmen. 148
Abgetheilte und Abgefundene, was vor ein Unterscheid darzwischen. 398
Herren-Geldere. Haben tacitam hypothecam. 597
Herrschafften. Wurden ehemahls pro arbitrio imperatorum conferiret. 200
Fallen hodiè dem Reich nicht heim. 201
Hertii Disertationes, wozu sie nutzen? 15. Dessen Dissertation de Fide diplomatica Germaniæ, was sie zeige? 19
Hertzoge. In den alten Zeiten fünffe. 140. Der heutigen auch fünffe eigentlich. 142. und welche. ib. Sonst wer den 8. recensiret. ib deren Qualitæt, worinnen sie differiret von der Fürstlichen. 143
Hertzogthum. Ertz-ein eintziges noch in Europa. 140. Von Hertzogthümern des Teutschlandes. 142
Behielten sich die Kaysere bey einem jeden Hertzogthum eine Terram immediatam bevor. 144
Hessen. Hessen-Casselische Controvers wegen der Grafschafft Rietberg, wo davon gehandelt wird. 21
Die Land-Grafen in Hessen haben die Fürsten-Würde vom Kayser Lothario II. im XII. Seculo erhalten. 145
Was vor eine Controvers zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfelß vorgewaltet. 187
Die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg, und Hessen ist die vornehmste und nöthigste. 447
Hessens Dissertatio de Feudis Borussorum. 18
Heyrath. V. Matrimonium.
Hierarchia Ecclesiastica. Dependiret von dem Pabst. 205
Hinter-Sattler. Müssen Dienste thun. 166
Historie. Von dem Lehn-Recht, wo

wo was davon zu finden? 5
Derer Feudorum tractiret Eyßenhard. 19
Hof-Bedienter. Vid. Vassus Dominicus.
Hof-Dienste. Worinnen sie von denen Servitiis militaribus unterschieden sind. 494
Hof-Strafen. 579
Hohenlohe. Grafen von - haben Gotha, ratione Ohrdruff, zur Lehns-Herrschafft. 513
Hohl-Müntzen. Denen wurden Nummi solidi entgegen gesetzt. 181
Holländer. Machten einen grossen Profit vom Herings-Fang. 240
Warum sie denen Engeländern einen gewißen Zinß geben müßen. 242
Hollstein. Und Mecklenburg in zwey Reichs-Fürstenthümer vertheilt. 143
Beschwehrte sich, als dem Grafen von Schaumburg die Fürsten-Würde conferiret würde. 203
Homagium. In der Antiquitæt Hominium. 94
Woher es deriviret wird. 219
Müssen alle Unterthanen præstiren. 362
Abdruck. A. 720
Homicidium. Simplex, ziehet keine Privationem Feudi nach sich. 621
Hominium. Wird pro feudo gebrauchet. 94
Bedeutet in der Antiquitæt so viel, als Homagium. ib.
Homo. Ligius est factus, wo zu finden? 153. Synonymon Vasalli. 219
Honores. Pro feudo. 93
Hornii Jurisprudentia Feudalis, nebst dem Syntagmate Struviano, nützlich nachzulesen. 13
Ist, nebst dem Struviano, noch das vornehmste Syntagma. ib.
Gehet in der Ordnung jenes. ib.
Tractiret vornehmlich dreyerley. ib.
Decades Quæstionum enthalten schöne Casus practicos decisos in sich. 15
Hostenditiæ. Und Römer-Zug, ob sie ehehin einerley gewesen. 486
Und Expeditiones Romanæ werden öffters confundirt. ib.
Deren Beschreibung. 487
Adjutoria genennt, bestunden in einem gewissen Stuck Geld. ib.
Loccenius will dieses Wort quasi aus dem Dienst herleiten. ib.
Freherus aber von dem Wort: Hostis. ib.
Wurden pro servitio militari geleistet. ib.
Was das Wort: Osten-Dienst vor ein Wort. ib.
Wer davon geschrieben. ib.
Wie nach sie sind entrichtet worden. ib.
Hodiè noch üblich. ib.
Excusirten vormahls von der persönlichen Dienst-Leistung. 493
Bestunden gemeiniglich in tertia parte frugum ib.
Hostis. Wird offt pro milite verstanden. 487
Hottomanni Commentarius Tripartitus de Feudis kan hodiè nicht durch-

durchgängig dienen. 12. Ursach dessen. ib. Ist nach dem Jure Civili gerichtet. ib. Giebt ex Antiquitate Erläuterung. ib. Dictionarium verborum feudalium nutzet, die verba feudalia obscuriora zu erläutern. ib. & 16. Und dessen Compendium Feudale ist ex juribus Longobardicis & Antiquitate eruiret. ib. Was von jenem Dictionario zu halten. 16

Huffe. 488. 489

Hugolinus. Bischoff zu Bononien was dieser in re feudali gutes præstiret. 67. Dessen Collectio bleibet noch immer üblich. 73

Huldigung. V. Homagium.

Humanistæ. Wer? 41

Hundius. Was er in Metropoli Salisburgensi præstiret hat. 20

Hut. Investitura per pileum 346

In Engeland vormahls sehr gewöhnlich. ib.

Huth-Recht. Siehe hernach: Jus pascui.

Hypotheca. Tacita, cum privilegio prælationis, competiret dem Lehn-Herrn biß zu Einbringung der Lehn-Wahre. 481

Distinctio inter hanc in feudum ipsum concessam & inter oppignorationem fructuum feudalium. 507

Dadurch wird ein Feudum einem andern übergeben. 532

Hierzu wird Consensus Domini requirirt. 533

Wer etwas verpfänden will, muß plenam disponendi facultatem haben. ib.

So ohne Consens geschehen, kan vor keine Lehn-Schuld agnosciret werden. ib.

Doch cessiret nicht omnis obligatio. ib.

Wer zu Constituirung dieser, des Lehn-Herrns Consens eigentlich suchen müsse. 535

Wenn der Debitor den Lehnherrlichen Consens nicht auswürcket, der Creditor aber denselben vor sich impetriret / und sodann die Gelder dem Vasallo vorschiesset, ob eine solche Hypothec gelte? ib.

Im Magdeburgischen können die Creditores alleine des Lehn-Herrn Consens auswürcken. 536

Ob dann per nudam confirmationem des contractus mutui solche constituiret werde. ib.

Gehöret vor den Lehn-Hoff und nicht vor den Landes-Herrn / ist also pro causa feudali anzusehen. 537

Generalis, wenn sie auf alle Güttere wird ertheilet, und der Landes-Herr hätte hierein consentiret, ob sub hypotheca generali omnium bonorum auch die Feuda verstanden werden. ib.

Tacita, hat Statt: 1.) Bey Prästationibus Feudalibus, 2.) bey denen geziemenden Ausstattungs-Geldern derer adelichen Töchtere und 3.) bey einem in herrschafftlicher Einnahm sitzenden Vasallen; wobey es aber noch Scrupel setzet. ib.

Hat nicht Statt, wenn einer ein Feudum verkauffet, aber die Kauff-schil-

schillings-Summ nicht sogleich vollkommen bezahlt erhalten hat. §38
Wann der Lehn-Herr darein consentirt; so verwilligt er auch in die Usuras. ib.
Wann das Feudum dem Lehn-Herrn anheim fället/ und auf demselbigen viele Schulden hafften, worein er hat consentiret/ so muß er sie ex feudo bezahlen. ib.
Eine Objection wird refutiret. §39
Wenn nur auf einige Zeit darein ist consentiret, und diese expiriret, ob sie auch zugleich mit wird geendiget. ib.
Deshalben ist auf die Clausulam cassatoriam oder reservatoriam des Consensus zusehen. ib.
Wenn sie gleich mit derer Agnaten Consens, aber ohne des Lehn-Herrns Einwilligung, constituiret sind, so kan solcher alleine dennoch die gemeldten Agnaten nicht obligiren. §51
Taciram, ob sie die Lehns-Glaubigere haben? §69
Wenn eine Wittwe in die Hypothec ihres Dotal-Guths consentiret; So macht sie sich ihres Dotalitii dadurch nicht verlustigt. §83
Ob man das Jus tacitæ hypothecæ in feudis gar nicht zubemercken habe. §96
Wenn ein Weib ratione dotis, &c. solche habe. §98
Wenn die Minores, Pupilli, filiæ? ib.
Wie es mit dieser im Fürstenthum Bayreuth wird gehalten. A. 670
Formula, wann ein Käuffer um die Confirmation des getroffenen Kauffs dann um den Consens in die verschriebene Hypothec ansuchet. A. 677

J.

Jagd. Vide: Jus Venandi.
Jagd-Hunde. Investitur durch diese. 343
Jahr. V. Annus.
Jahr-Geld. V. Præstatio annua, oder Geld.
Jesuiten und Benedictiner controvers in Franckreich de fide Diplomatum. 19
Ignorantia. Justa, dienet dem Vasallen zum Behuff. §41
Eines Soldaten. §46
Wenn sie ein Besitzer mit einem Eyd kan erhärten, und er das Feudum 30. Jahr lang besitzet/ so kan der Dominus das Feudum nicht mehr vindiciren ib.
Illegitimi. Sind anderst nicht Lehnsfähig, als per pacta adjecta. 386
Darunter werden begriffen die Liberi naturales, adulterini, incestuosi und die vulgo quæsiti. 387
Werden nicht nur alleine Jure Naturali und Jure Gentium, sondern auch Jure Feudali excludirt. ib.
Illustrirung. Des Lehnwesens, was dazu gereiche? 3
Des gantzen Status Feudalis Germaniæ, wo solche zufinden? 9
Immandare. Was es geheissen? 338
Immission. Bey dieser schneidet man

man mehrmahlen einen Span aus der Thür und giebt ihn dem neuen Besitzer. 336
In fructus feudales. 507
Diese geschiehet nicht von dem Domino feudi, qua tali, sondern von dem Judice, worunter das Feudum gehöret. ib. & 641
Muß cum consensu und auf Befehl des Lehn-Herrns erfolgen. 607
Imperfecti. Ob sie in feudis succediren können? 433
Ratione animi vel corporis. ib.
Unter diese ist einer der Messelsüchtig ist, zu referiren, und werden die beständig kranck sind/ so genennet. 434
Diese bekommen ihre Sustentation aus den Lehn-Güttern. ib.
In welchen Lehn sie succediren können. ib.
Impuberes. Ob sie Feuda acquiriren können. 221
Wie es damit zu halten. 225
Dominus kan, wann er einem Impuberi ein Feudum conferiret, von ihm keine Ritterdienste fordern. ib.
Ist eben so viel, als wenn er sie ihm erlassen. ib.
Incestuosi. Ob sie in feudis succediren können? 387
Können keine Vasallen seyn. 620
Deren Güttere werden ad Regalia gezogen. ib.
Incestus. Vel Juris Divini & Naturalis, vel Juris Humani. 387
Incorporatio. Ob sie als eine Mutatio Allodii in Feudum zu betrachten. 319
Incrementa. V. Accessiones.
Indicia, Prægnantia wider den Vasalln, wenn sie vorhanden, was er haben müsse? 656
Indigni. Können nicht in feudis succediren. 403
Exempel, wer sie sind. ib.
Indult. Formeln/ wann darum angesuchet wird. A. 683 684. 685
Indult-Schein. Suche: Muth-Schein.
Infames. Können Feuda acquiriren. 232
Wasen-Meister werden belehnt. ib.
Ein Ehebrecher wird seines Lehns nicht priviret. ib.
Werden alle Proscripti, aber nicht vice versâ. ib.
Ein infam gemachter Sohn kan in feudis nicht succediren. 403
Infantes. V. Kinder.
Innovatio. Was sie, nach dem Jure Canonico, sey. 212
Insignia. S. Wappen.
Instantien. Was vor welche man in causis feudalibus habe? 650. 651
Instrumentum. Pacis Westphalicæ, gehöret ad Jus Feudale Commune. 74
Darinnen ist vieles de feudis principum ecclesiasticis verordnet zu finden. ib.
Digito scriptum, was so geheissen. 345
Publicum, ist der Lehn-Brief. 466
Insulæ. In flumine natæ, wem sie gehören. 243
In Thüringen gehören sie gemeiniglich

glich denen Fischern. 506
Interesse. Siehe: Zinß.
Interitus prædii feudalis. 612. 613
Interpretation. Leiden alle leges. 84
Eintheilung. ib. & 85
Wenn die Verba des Lehn-Briefs bey der Ausdruckung der Lehns-Qualität obscur wären, wie es zuhalten? 366
Restrictiva, hat regulariter in feudis nicht Statt. 385
Interregnum. Ob bey diesem die Jurisdictio Feudalis Statt habe? 644
Inventarium. Erbschafft cum inventario antretten ist sehr gut. 567 604
Ratione dessen muß eine adeliche Wittwe einen Vorstand leisten. 573
Investitura. Die Belehnung, dabey ist ordinarie üblich, daß der alte Lehn-Brief exhibiret werde. 78
Worinnen die ehemahlige Belehnung der geistlichen Fürsten, ex pacto zwischen dem Pabst und dem Kayser bestanden. 79
Personalis, hievon ein Exempel. 105
Episcoporum, unterschieden von der Investitura principum. 128
Streit wegen der Investitur der Bischöffe, zwischen dem Kayser/Henrico IV. und dem Pabst, Gregorio VII. 132
Was es mit der Bambergischen Investitura derer 4. weltlichen Chur-Fürsten vor eine eigentliche Bewandnüß habe. 139
Wenn man vor sich, seine Erben und Erbnehmere beliehen wird/ so ist dadurch ein Feudum merè hereditarium zu verstehen. 171
Sola infeudatio macht keinen Chur-Fürsten. 200
Wenn gleich ein Minor beliehen wird, so empfängt doch der Procurator die Lehen. 225
Wenn Nobilis & ignobilis concurriren, wird Nobilis vorgezogen. 151. 227
Wenn Fürsten und Herren mit Regalien, Herrlichkeiten, &c. beliehen werden/ ob Superioritas darunter zu verstehen. 247
Ex jure investituræ werden Jura Superioritatis territorialis nicht exerciret. 249
Simultanea principum, wer davon differiret hat? 75
Die Grafen von Wartenberg sind mit der Landes-Hoheit insonderheit beliehen. 249
Deren Verba sind stricte zu interpretiren und zu appliciren. 251
Die Verleihung allerhand Gerichte begreiffet utramque Jurisdictionem in sich. ib.
Wenn einer in Francken und Schwaben gleich die Ober-Gerichte hat/ anbey aber speciatim mit einer Feim-Stätt nicht beliehen ist/ so darff er gleichwohl in seinem Gericht keinen Galgen und Rad haben. 266
Conditionalis expectativa ist von der reali wohl zu unterscheiden. 289

Diese geschiehet de præsenti, jene nur eventualiter. ib.
Verbalis, wird genennet, so sine re & traditione geschiehet. 290
Führet ausser der Expectativa tacitam traditionem bey sich. ib.
Bey der Verbali werden keine Solennien, auch weder Pares Curiæ, noch Lehn-Briefe, nur aber ein bloßer Muth-Schein gebrauchet. ib.
Ob gar keine de feudo viventis gültig sey? 291
Abusiva, was sie sey? 297. 339. 342
Inter investituram & Immissionem in possessionem eventualem zu distinguiren. 307
Jus investituræ über die Feuda regalia hat der Kayser. 308
Selbst, ist schon ein Contractus feudalis. 318
Ist nur ein Actus externus, macht allein keinen Vasalln, auch keine Feudi Constitutionem, nur Continuationem. 334
Die Worte: Investire, devestire, investitura &c. sind schon bey den alten Scriptoribus bekand. 335
Sind voces mediæ ætatis. 336
Wenn einem ein Stück Rasen, oder ein Span aus einem Hause übergeben wurde, so hiesse man dieses investiren. ib.
Investire anfänglich pro acquirere gebrauchet, hernach sensim ad usus feudales gezogen worden. ib.
Geschahe, wenn jemand per traditionem symboli in die Possess geschicket wurde. ib.
Dessen significatio metaphorica. ibid.
Woher das Wort so genennet werde. 337
Wird hodiè: 1.) Pro ipsa feudi possessione genommen. 338
2.) Pro Instrumento Investituræ. 339
3.) Pro ipso contractu feudali. ib.
4.) Pro actu investiendi. ib.
Propria, wie sie geschiehet. ib.
Von der Promissione feudi wol zu unterscheiden. 340
Ob sie mit der Traditione allodiali und civili einerley Beschaffenheit habe? ib.
Was ad abusivam erfordert werde? 342
Deren Signa verschiedene. ibid. & seq.
Von denen Modis investituræ sind nicht viele mehr übrig. 347
Actus investiendi vel antiquus vel hodiernus. 348
Ob nicht manchmahl Geistliche per vexillum sind beliehen worden. 352
So viele Provinzien bey einem Fürstenthum vorhanden waren, so viele Vexilla müsten auch deßfalls produciret werden? ib.
In welchen Locis eigentlich olim die Belehnung per Vexilla ist geschehen. 354
Geschahen sub dio. ib.
Per Vexillum, wenn diese aufgehöret. 355

Von

Von der per Sceptrum höret man hodiè auch nichts mehr, wie zuvor. ib.
Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich überkommen die Lehn zu Pferd sitzend und den Ertz-Hertzoglichen Hut auf dem Haupt habend; und das Scepter in der Hand haltend. 357
Was bey Belehnungen weiters zu observiren. ib.
Ad actum investituræ werden hodiè testes erfordert. 358
Feudi, ob sie sine solennitate feudali geschehen könne? 359
Oder per procuratorem. 360
Wodurch sie erwiesen werde. 365. 366
Die abusiva, macht eigentlich kein Jus in re. 367
Propria, eines Vasalln ist cum traditione feudali combiniret, und giebet ein Jus in re. ib.
Abusiva ist nur instar traditionis. ibid.
Wenn ihrer zwey mit einem Lehn-Guth von dem Lehn-Herrn beliehen worden sind, wer unter diesen dem andern vorzuziehen? 368
Heutige Maxime am Kayserlichen Hof, einen nahen Lehns-Competenten, salvo jure tertii, zu beleihen. ib.
Exempla. ib.
Was aus der abusiva dem Vasallo vor Remedia zukommen. 368
Wo sie herrühren. ib.
Investitus, wenn er gleich kein jus in re hat, so hat er doch ein jus quæsitum. 370
Gehet nicht aufwärts, sondern abwärts. 383. 415
Ist vornehmlich auf die Descendenten gerichtet. 386
Wohl zu observiren, daß diese vor den Vasalln und dessen eheliche Leibes- und Lehns-Erben geschehe. ib.
Wenn jemand vor sich und seine Erben wird beliehen, so werden darunter die eheliche Lehns- und Leibes-Erben regulariter verstanden. ib.
Wenn sie expressis verbis so eingerichtet ist, daß der Vasall vor sich und seine ehelich gebohrne Leibes- und Lehens-Erben wird beliehen, so werden die Legitimati per subsequens matrimonium nicht ausgeschlossen. 390
Wenn einer vor sich und alle seine Erben wird beliehen, ob das Feudum nicht als ein fœmineum zu considériren. 428
Wie? wenn die Investitur bey dem Lehn so eingerichtet ist, daß das männ- und weibliche Geschlecht zugleich succediren solle. ib.
Wenn einer vor seine Söhne und Töchter beliehen wird, ob darunter auch dessen Descendentes ex filia zuverstehen seyen. ib.
Dabey ist dreyerley zu notiren. ib.
Simultanea. Vid. Mitbelehnschafft.
Unterscheid inter investituram novam, & inter investituram renovatam. 453
Wie sie geschehen. ib.
Dessen Erneuerung. Vid. Renovatio.
Ad investituram novam werden die

die Pares Curiæ, nach allgemeinen Lehn-Rechten/ zu Testibus erfordert. 466

Bey der Renovatione aber auch Exteri. 467

Hodiè ist kein Unterscheid mehr hierbey, sondern es werden in utroque casu auch Testes extranei zugelassen. ib.

Wo das Wort: Laudavit pro investivit gebrauchet wird. 477

Derer Feudorum Regalium ist denen Reichs-Vicarien in der güldenen Bulla verbotten. 613

Formel, wie derjenige, dem ein Indult ist ertheilet worden, nach erlegter Minderjährigkeit, die Belehnung suchen solle. A. 692

Relation von einer Kayserlichen. 752

Investitur-Gebräuche. Woher sie zu lernen? 22

Unterschieden bey denen Bischöffen und Ducibus Germaniæ. 54. 55

Privilegium derer Ertz-Hertzogen von Oesterreich. 79. Des Hauses Sachsen. ib.

Inter accidentalia feudorum gerechnet. 107

Per annulum & baculum warum. 128

Oesterreichische Investitur des Landes nicht sonderlich unterschieden. 142

Geschahen ansonsten durch die dem Vasallo besonders gereichte Kleider. 338

Durch verschiedene Zeichen. 342 seq.

Bey dem Actu investiendi antiquo muß man die Ritus generales von denen Ritibus bey Feudis Majoribus wol unterscheiden. 348

Generales geschahen: 1.) Per manus. 2.) Per juramentum super reliquiis Sanctorum. ib. Specia-les. 349. Der weltlichen Fürsten. 1.) Per hastam. 2.) Per baculum aureum. 3.) Per Sceptrum. 349. 350.

Was es hodiè mit dem Ritu investituræ vor eine Bewandnuß habe/ wenn Reichs-Lehn beliehen werden. 355

Dabey ist kein Unterscheid inter investituram feudorum ecclesiasticorum & feudorum secularium zu machen. ib.

Worinnen dieser Actus investituræ bestehe? ib.

Was bey Feudis Provincialibus, die von Fürsten und Herren zu Lehn gehen, vor Ritus hodiè sind. 356

Sind nicht ordinaire, sondern nur, wenn sie speciali pacto ausgemachet sind. 357

Ritualien hat der Lehns-Secretarius zu besorgen. 640. 660

Fränckische.

Irr-Lehn. Was so heisset. 292

Irrthum derjenigen, welche den originem feudorum einen Griechischen Kayser zuschreiben. 24

Isernia. Ein Neapolitanischer Ictus und Commentator Juris Feudalis, was er præstiret. 7

Italiäner. Die ersten Commentato-

tatores Juris Feudalis. 6. seq.
Italiänische. Scriptores, in der Antiquität nicht sonderlich geübt. 12
Fürsten, werden von dem Reichs-Hof-Rath knieend beliehen. 356
Die Reichs-Grafen haben noch hierinn vor ihnen ein Prærogativ. ib.
Italien. Das Paradieß von Europa. 40. Pro fonte Jurisprudentiæ vor diesen geachtet. 41
Jubelen. Können sub feudi lege niemand gegeben werden. 164. Wo sie dennoch, als res accessoriæ mit zu Lehn gereichet werden können. 165
Judex. In causis feudalibus ist Dominus Directus jezuweilen alleinig, jezuweilen auch nebst denen Paribus Curiæ. 641
In feudis regalibus Imperii ist es solus Imperator. ib. Nur, daß Pares Curiæ bey Controversien adhibiret werden. ib.
Competens, ist hodiè der Kayser alleine in causis feudorum regalium imperii und exerciret sein Judicium durch seine Reichs-Hofräthe. 642. 659
Dieser excludirt die Kayserliche Cammer. 642
Kan kein Reichs-Vicarius, durante interregno, in causis feudorum regalium seyn. 643
Observanz darwider. 644
Ob nicht die Causæ Feudorum Regalium vor dem Judicio Austregarum tractirt werden können. ib.
Ist die Kayserl. Cammer in causis feudorum minorum imperii. ib.
In causis Feudorum provincialium die Lehns-Cantzleyen. ib.
Ordinarius, kan nicht Richter seyn in causa feudali. 648. Aber wol in causa feudi nondum constituti. ib. Fructuum feudalium. ib. Item wenn ein Dominus einen Vasallen dahin belanget, daß er ihme Ritterdienste thun solle; der Vasall aber, daß er kein Vasall sey, angiebet. 649
Ingleichen in subsidium. ib.
Feudalis, ob er eine Execution zu verfügen Macht habe/ oder nicht. 658
Ordinarius, wenn er in subsidium muß angeruffen werden. 659
Judicium. Feudale, bey diesem ist der Vasall, ad evocationem domini, zu erscheinen schuldig. 492
Es bestehet ex Paribus Curiæ. ib. 645
Feudale, unterschieden von dem Civili. 507
Cognitio de fructibus feudi kan vor den judicem ordinarium mit gezogen werden. ib.
Vor diesem finden keine andere, als Actiones Feudales Statt. 636
Palatini. 647. Dieses cessirt hodie. ib. Davor 1.) das Hof-Gericht, worinnen die Vasalli Provinciales ihre Lehn-Herren können verklagen. 2.) Die Reichs-Tribunalien. ib. Vid. Forum.
Jura majestatica. 257. 258
Juramentum Calumniæ. S. Eyd.
Juramentum Fidelitatis S. Eyd.
Jurisdiction. Wer sie auf dem Land hat, kan sie auch auf dem Was-

ser exerciren. 243
Kommt auch in flumine & terra denen Infeudirten zu. ib.
Ob diese darunter zu verstehen sey, wenn jemand mit einem Castro vel Prædio Feudali, nebst denen Pertinentien wird beliehen. 250
Ist nicht allezeit ein Annexum prædii feudalis. ib. & 264
Haben die meisten adelichen Ritter-Sitze. ib.
Wenn solche im Lehn-Brief enthalten was vor eine Species derselben darunter zuverstehen. ib.
Die Alta oder die Bassa. ib.
In Jure Civili werden sub hac voce insgemein nur die Erb-Gerichte gemeynet. 251
Militirt Præsumtio pro jurisdictione bassa, und müssen Ober-Gerichte durch expresse Concessiones vel pacta &c. erwiesen werden. ib. & 267
Beyderley involviret die Verleihung aller Gerichte. ib.
Was zu denen Ober-Gerichten zu referiren. ib.
Wenn jemand mit allen und jeden Gerichten beliehen wird, so ist Jurisdictio Ecclesiastica darunter nicht zu verstehen. ib.
Anderst ists, wenn jemand mit denen geistlich- und weltlichen Gerichten beliehen wird. ib.
Omnimoda oder Ultima. 262 264
Ecclesiastica competiret dem Regenten alleine. ib.
Was die Papisten darwider vorgeben. ib.
Weltliche Gerichtbarkeiten gehören zwar im Hauptwerck ad jura majestatica. 264
Diese Jurisdictio und zwar subordinata kan denen Vasallen verliehen werden. ib.
Erfordert specialem concessionem. ib.
In einigen Landen wird sie in 3. Partes eingetheilt gefunden. ib.
Was zu den Ober-, Mittel- und Nieder-Gerichten gehöret. ib.
Mittel-Gerichte an wenigen Orten eingeführet. ib.
In denen meisten Provinciis Germanicis ist eine simplex divisio, in die Ober- und Nieder-Gerichte gegründet. ib.
Ober-Gerichte, als die erste Species Jurisdictionis, wird auch das Königs-Bann-Ding genennet. 265
Die 2. Species sind die Erb-Gerichte. ib.
Was eigentlich dazu gehöre. ib.
In Francken hat man Dorffs-Gerichte. 266
Von Vogtheyen, Fraischen und Centen unterschieden. ib.
Kommt damit auf der Provintzen Gewohnheiten an. ib.
Weme in Sachsen die Nieder-Gerichte competiren, denen competiren auch die Dorffs-Gerichte. ib.
Zu denen Ober-Gerichten gehöret eine Frey- oder Feim-Stadt. ib.
Muß der Lehn-Brief ausweisen, was

was ein jeder vor Arten der Jurisdiction exerciren dürffe. ib.
Wenn einer mit denen Gerichten simpliciter wird beliehen/ so werden darunter nur die Nieder-Gerichte verstanden. ib.
Wird er aber mit aller Gerichtbarkeit beliehen, so wird darunter Alta & Bassa verstanden. ib.
Wird weder privative noch cumulative von dem Vasallo exerciret. ib. Wohl aber subordinate. ib.
Sub Alta werden Metalla imperfecta mit conferiret. 277
Unterscheid zwischen dieser und denen Regalien. ib.
Ad fructus jurisdictionis superioris wird das Recht/ erb- und ehrlose Güther zu occupiren, mit referiret. 281
Kömmet einer Fürstlichen Wittwe über ihre Hof-Bediente zu. 578. 579
Etwelche hat eine jede Privat-Person über ihr Gesinde. 579
Vel civilis vel aulica. ib.
Civilis & Criminalis kan von einer Fürstlichen Wittwe nicht prætendiret werden, wenn sie ihr nicht specialiter ist zugestanden worden. ib.
Das Kayserliche Cammer-Gericht hat Jurisdictionem Concurrentem cum Judicio Aulico in civilibus. 642. Aber in feudalibus nicht, und warum? ib. Es wäre denn von den Juribus Feudi Regalis die Controvers. 643
Dessen Prærogativ hat in causis feudalibus nicht Statt. 650
Jus aggratiandi, von den majoribus mulctis unterschieden. 282
Jus agnationis. Woraus es unter andern mit ist zu erweisen. 555
Jus angariarum & parangariarum &c. Suche: Vorspann-Recht.
Jus Annatorum. 136
Jus Aperturæ. Vom Jure Præsidii unterschieden. 188
Jus apprehendendi bona vacantia & delinquentium, wohin sie referiret werden. 281
Jus aucupii. Wird im Lehn-Brief regulariter nicht exprimirt/ weiln es ein Annexum der kleinen Jagden: Und was es in sich begreiffet. ib.
Jus Canonicum. Dienet ad leges feudales. 74. In tantum valet, in quantum est receptum. ib. Hat seine Authorität vom Pabst: Ist usu eingeführt. ib. Worinnen dessen Nutzen in materiis feudorum bestehe? ib. & Civile ist in feudalibus ein extremum subsidiarium. 83.
Jus sacrorum derer Reichs-Fürsten wird das respective Jus Episcopale & Papale genennet, und was das sey? 261
Episcopale in 4. Classen eingetheilt. 262. Ordinis, n. 1. Legem Diœcesanam, n. 2. Jurisdictionem, n. 3. Et dignitatem, n. 4. Was darunter zu verstehen. 262. 263
Die 2. ersten findet man auch bey denen Protestanten. 263
Jus Civile, Subsidiarium, allodiale. 83
Ist in vielen Stücken dem Juri

Feudali contraire. ib.
Gehet ad libertatem naturalem. ibid.
Prævaliret dem Juri Canonico. 84
Nach diesem hat man mehr Freyheit mit dem Seinigen zu schalten und zu walten, als nach dem Jure Feudali. 374
Jus Collectandi: vid. Jus tributorum imponendorum.
Jus Comitiorum. Der Bischöffe, wenn sie es acquiriret. 51
Jus confirmandi Episcopos & Abbates. 135
Jus congrui. Oder das Gespielde. 562
Jus cudendi monetam. 268
Jus diœcesanum. Von welcher Zeit es anzurechnen. 50. Findet man bey denen Evangelischen Superintendenten. 263
Jus dominii in homines proprios Affine feudi. 110
Jus Feudale. Vide: Lehn-Recht.
Germaniæ ist entweder universale, oder Particulare. 8. 73. dessen Beschreibung. ib. Ist nicht in allen Republiquen eingeführt. 24. Ob es seinen Ursprung aus dem Jure Civili habe? 27. Scriptum & non-scriptum, woher? 56
Commune, so in denen 2. Libris Feudorum enthalten, findet unter denen gemeinen Lehn-Rechten Platz. 73
Saxonicum & Alemannicum haben certo respectu noch ihren Usum in Teutschland, in soweit sie nemlich sind beybehalten worden. 75. Haben ihre Fundamenta annoch, wo deren Usus continuus kan dargethan werden. ib.
Particulare, worinnen es bestehe? 76. Dessen Cognitio. 77. Commune wenn es Statt hat. 81
Wenn ein anders in territorio ein anders im Lehn-Hof wäre, wornach sich zurichten. 82
Restringiret das Jus Civile. 83
Ob es auch in casibus ecclesiasticis vel civilibus könne allegiret werden. 84
Uberhaupt, participiret sehr wenig von dem Jure Justinianeo. 478
Jus Fisci. Ob es bey denen Feudis Statt habe. 448. Dabey muß distinguiret werden inter feudum purum & inter feudum allodio mixtum. 449
Jus Gentium. Hat seinen Grund in Jure Naturæ. 28. Beedes differiret von einander in etlichen Stücken. ib. Universale & particulare, was es sey? 29
Jus lignandi. Res incorporalis. 283
Jus metalli-fodinarum, Salinarum & mineralium. Suche: Bergwerck.
Jus optionis. Hat der jüngere Sohn. 402. Das geben ihm das gemeine Sächsische Recht, wie auch die Constitutiones Electorales, ob er des Vaters Erb seyn wolle, oder nicht. 436
Hat die Wittwe, ob sie nach ihrem Dote greiffen, oder das Dotalicium annehe-

annehmen wolle. 583. 597. Item der Dominus bey Eligirung der Parium Curiæ. 646
Jus pascui. Res incorporalis. 283
Jus patronatus. Wird sub voce: Pfarr-Lehn, verstanden. 121. Ist nicht unter Kirchen-Lehn zuziehen, und ein feudum quoddam seculare, so der Lands-Herr conferiret. 216. Ist res politica, also in commercio und kan alienirt werden. 234. bestehet in Jure præsentandi sacerdotem. ib.
Jus percipiendi laudemia, reditus & census annuos. 283
Jus piscandi. v. oben: Fischerey.
Jus prælationis. v. Privilegium.
Jus præsidii & aperturæ. Zu distinguiren. 188
Jus precariæ. Dessen Erklärung. 109. Findet man auch bey Privatis. ib. wurde ad tempus, ad dies vitæ und erblich transferiret ib.
Jus primogenituræ. In welchem Fall es ohne Kayserlichen Consens kan eingeführet werden. 80. In Franckreich mit eingeführt. 113. Darüber ist viel Scrupel erreget worden. 379. Per testamentum ist Moris worden. ib.
Ob es auch von Privatis eingeführet werden könne? mit Ja, beantwortet, und ein Exempel davon. 380. Dreyerley Arten dieses einzuführen. 396. Von umgehenden Lehn unterschieden. 399. Ist heut zu Tage meistens in denen Feudis Provincialibus üblich. 408. Wenn es eingeführet worden. 461
Jus provisionis. 135
Jus repræsentandi. Hat auch in Successione Feudali Statt. 393. welche das Jus primi acquirentis gleichsam repræsentiren. 420
Jus retentionis. Hat eine adeliche Wittwe. 573. 582. Stehet auch denen Lehns-Erben zu. 594
Jus retractus. Hat die Reichs-Ritterschafft bey adelich feil gebotenen Güttern. 151. Dazu ist nur ein Jahr und Tag gesetzet. 557. 563. Differiret von dem Jure Protimiseos. 561 Ex quo capite solches gesuchet werden könne. 562. 1.) Ex jure dominii directi. 2.) Ex jure crediti. 3.) Ex jure congrui. 4.) Ex jure agnationis. 5.) Ex jure vicinitatis. ib. Das erste hat in jure feudali Statt. ib. Das andere nicht. ib. Das dritte findet Platz. Das vierdte, nemlich der Retractus Gentilitius ist inter reliquos retractus der vornehmste. ib. Das fünffte ist in den Lehns-Gesetzen und der Observanz nicht gegründet. ib.
Hat in allen Veräusserungen Statt, quæ fiunt pretio interveniente. ib. In feudis novis & antiquis. 563. Ist zur Conservation der Familien eingeführt. ib. Der Retrahens muß easdem conditiones adimpliren, die der fremde Emtor hat gewilliget. ib.
Der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft quo ordine es vor sich gehet. 564. Haben 1.) Söhne. 2.) Die Agnaten. ib.
Hat nicht Statt. 1.) in feudis mere

mere hereditariis. §65. 2.) si agnatus consenserit. ib.
Wie es in den Hochfürstl. Bayreuthischen Landen damit beschaffen. A.669
Jus simultaneæ investituræ. Warum es in den Sächsischen Landen eingeführet ist. 161
Jus superficiei. Affine feudi, was es sey? 108
Jus tributorum imponendorum. Unter die Regalia Minora zurechnen. 268
Jus collectandi einem Vasalln mit gewissen Beding concedirt. ib.
Jus venandi. Gehörte ansonsten inter res communes. 243. anjetzo inter regalia. ib. & 279. hat der nicht, so nur mit dem Wald beliehen wird. 254. Findet man gemeiniglich in denen Lehn-Briefen exprimirt. 279. die Jagd-Gerechtigkeit wird an etlichen Orten in die Hohe, Niedere und Mittlere eingetheilet. ib. Was zu diesen gerechnet wird. ib. & 280. Die mittlere Jagden sind in denen wenigsten Provintzien des Teutschlandes üblich. ib. Rehe, wohin sie zu rechnen / kommet auf die Observanz an. ib. Wolffs-Jagden gehören ad jura territorii. ib.

K.

Käffernburg. Wer Lehen-Herr davon. 513
Kälber. Die vor dem Hirten gehen, werden zur Morgen-Gabe gerechnet. 580
Kalck-Hütten. In wie ferne sie die Vasallen anlegen dürffen. 504
Kauff. Macht, in Ansehung des Käuffers ein Feudum Novum. 373
Kauff-Brief. Deßen Formula über ein adeliches Lehn- oder Ritter-Guth. A. 674
Kauff-Contract. Darf von den Agnaten nicht agnoscirt werden, wenn sie zwar in den Verkauff consentirt haben / aber der Lehn-Herr nicht. 550
Kauffer. Wie er wiederum zu seinem Pretio kommet, wenn ihm der Verkäuffer ein Lehn-Guth, ohne Consens des Lehn-Herrn, verkauffet hat. 543. Wenn er das Pretium noch nicht bezahlet hätte, quid juris? ib.
Kauff-Gelder. Müssen nothwendig ex feudo entrichtet werden. 568
Kauff-Lehen. Von 10. per Cento an theils Orten herkömmlich. 478
Kauffschilling. Bleibet res allodialis. 163
Vor ein- ohne des Lehn-Herrn Consens verkaufftes Guth, wie er wieder zuerhalten. 543
Kayser. Exercirten Jura in ipsum Papam. 55
Fridericus I. war in Lehn-Sachen sonderlich beruffen. 64
Henricus IV. machte sich durch sein übles Leben odieux, wolte die Sachsen bezwingen, diese wurden seine Feinde. 131
Henricus V. hat dem Pabst Calixto II. Anno 1122. per speciale pactum die Investituram Episcoporum

rum zugestanden. 133
Dessen Pactum wird von denen Teutschen Bischöffen noch immer zum Regelmaaß genommen. 134
Sigismundo wurden der Päbste Attentata vorgelegt; alleine Er brachte die Reformation darauf nicht zu Stande. ib. 135
Fridericus III. war dem Pabst mehr zugethan, als er solte. ib.
Wurde ehemahlen allezeit einer aus denen 5. Ducibus. 141
Hat antiquis temporibus nur Fürsten und Herren beliehen. 149
Alleine/ können im Teutschen Reich Feuda Ligia concediren. 154
Ist Fons Dignitatum Germaniæ. 202. Regulariter. 258
Alleine independiren im Teutschen Reich. ib.
Deren Potestas, dignitates regales zu conferiren, worinnen sie restringirt. 203
Kan keinen Reichs-Stand machen. ib.
Die Gradus Academici dependiren von seiner Authoritæt. ib.
Ludovicus II. concedirte dem Chur-Fürsten von der Pfaltz das Jus auri-fossionis. 275
Von Caroli III. zeiten an, findet man nicht, daß Berg-Wercke andern Fürsten sind concedirt worden. ib.
Weit entfernt. 313
Sind schuldig, beyderley Fürsten die Lehn in Person zu reichen. 356
Zieht das Lehn-Guth nicht ein/ wenn einer ein Delictum wider das Reich hat begangen, sondern der unmittelbare Lehn-Herr. 449
Wenn von Ihm ein Sub-Vasallus ehrnrührig hat gesprochen, feudô privatur. 520
Hat keinen Richter über sich, weswegen man die Sache per Gravamen an den Reichs-Tag kan gelangen lassen. 647
Kayserliche Erblande. Stehen unter dem Directorio des Bischoffen von Passau. 50
Kayßers Historia Juris Civilis wird censirt. 5
Kedar Laomor. Ob er Urheber der Lehn. 32
Keßel. So nicht eingemauert sind, gehören ad Geradam Saxonicam. 579
Ketzer. Denen ist alles Commercium untersaget. 230. Wer darunter zurechnen. 231. Wenn er ein Feudum besitzet und erst ein Ketzer wird, wie es zuhalten. ib. Ob sie nicht in feuda succediren können. 432
Kinder. Ob sie Feuda acquiriren können. 221
Können sich nicht obligiren. 222
Uber 14. Jahr dörffen den Lehns-Eyd schwören. ib.
Kind, das 13. Jahr, 6. Wochen alt, ist Lehnbar. ib.
Beym betheidigen muß der Vormund das Wort führen. 223
Der Fürsten und Herren im Reich können vor dem 25sten in Sachsen, Schlesien und wo das Sächsische Recht gilt, nicht vor dem 21sten Jahr die

die Regierung antretten. 224. Abfälle von der Regel: 1.) bey denen Chur-Printzen im 18. Jahr. 2.) bey denen Hessen-Darmstädtischen Printzen. 3.) bey denen Stiffts-Mündigen. 4.) bey der Venia Ætatis. ib.

Mantel-Kinder, welche so sind genennet worden. 390

Exsponsa sind hodiè Lehnsfähig. 391

Distinctiones dabey. ib.

Casus, da Liberi legitimi nicht einmahl ad successionem feudalem gelassen werden. 403

Von einer zur lincken Hand angetrauten Gemahlin succediren nicht im Lehn. 404

Unterscheid inter matrimonium inæquale & matrimonium ad morganaticam. ib.

Aus einer ungleichen Ehe erzeugt, ob sie Lehnsfähig? ist noch in Controvers. 405

Filii ex matrimonio transformato nati, ob sie in Herrschafften succediren können. 407. Exempel. ib.

Kirchberg. Grafen von, werden mit Fahnenrothe von Eisenach beliehen. 513

Controvers der Grafen von Oettingen, mit denen Marggrafen von Kirchberg, über eine gewisse Grafschafft. 643

Kirchen-Güther. Zu alieniren, war in Canonibus Conciliorum verboten. 109. Lehns-Definition. 119. Kirchen-Lehn. Das Wort, muß nicht extensive angesehen werden. 216. Kirchen werden Tituli genennet. 236. Deren Güther können so schlechterdings nicht alieniret werden. ib.

Kirchen-Zehenden. v. Decimæ.

Kirch-Fahnum. Was es heisse? 351

Kirchhofs Consilia. 16

Klage. V. Actio.

Kleider. Auf diesen kan kein Feudum bestehen. 165. Das beste Gewand wer es giebt, dann wenn und wem es gegeben wird. 229. Vestem hat man vor Alters bey Traditionibus gebrauchet. 337. Wenn ein Mantel bey der Belehnung angeleget würde, wie es geheissen. 338

Klokii Consilia. Zu den Lehns-Sachen am öfftermeisten zugebrauchen. 16

Königs-Bann-Ding. Was so heisse. 265

Königsberg. Ist ein Allodium. 443. Darinnen haben nur Masculi succediret. ib.

Kohl-Hütten. Ob sie ad fructus Vasalli, oder dem Domino Directo gehören. 503

Krieg. Mindert die Ritter-Dienste nicht. 489. In dem Krieg eines antiquioris domini contra recentiorem, ob der Vasall jenem beystehen müsse. 500. V. Bellum.

Krüpplichte. Werden, weiln sie Substitutos schicken können, ad successionem feudalem zugelassen. 434.

Krumstab. Schliesset niemand, mithin auch die Töchter nicht aus. 9. 120. Tractat darwider. 212

Krumstädische Lehn. Woher sie den Namen haben? 9. Sind qualitatis & naturæ singularis. 119. Werden feuda ecclesiastica genennet. 204. Diese sind von Feudis ecclesiasticorum unterschieden. 205. Anfangs in der That weltliche Lehn gewesen. ib. Welche es eigentlich sind. ib. Nicht fœminea simultanea, sondern successiva feuda. 213. Woher sie entstanden? 235. Vermeynen einige / daß sie alle Feuda Fœminea wären. 422. Das Principium ist falsch: Alle Krumstabs-Lehn sind Weiber-Lehn. 430. Ob schon solche ut plurimum Weiber-Lehn sind. ib.

Kühe. So vor dem Hirten gehen, werden zur Morgengabe gerechnet. 580

Künßberg. Diese hochadeliche Famille von - in Francken hat Seniorats-Güther. 400

Küßen. Wird in Franckreich vor eine Civilité angesehen. 619. Wenn es mit unzüchtigen Zeichen, oder Geberden des Lehn-Herrns Gemahlin wiederfähret, so kan es / als eine Felonia betrachtet werden. ib.

Vid. Osculum.

Kunst-Kammer. Die Fürstliche, muß bey dem Fürstenthum / verbleiben. 444

Kuxe. Oder Berg-Theile. In 132. wird die Grube eingetheilt. 276. Vier sind vor Kirchen und Schulen destiniret. ib. Ein jeder participiret pro rata seiner Kuxen von denen Ausbeuten. ib.

Kypinski. Mit einer von diesem Geschlecht hat sich ein Hertzog von Sachsen Coburg vormahls vermählt. 404

L.

Laesio. V. Verletzung.

Land. Wie ein jedes seine eigene Verfaßung habe, zeiget Herrius. 74

Unterscheid inter terras originarias episcopales & accessorias. 119

Bischöff- und Abtheyliche Lande sind Bona secularia. 205

Landes-Hoheit. Suche: Superioritas territorialis.

Land-Grafen. Hatten besondere Land-Gerichte in denen Provincien zu versehen. 145

Waren originariè auch nur Grafen. ib. So nicht Fürsten-Würde erhalten, noch biß dato, nur / als Grafen, zu betrachten. ib.

Land-Siedeley-Recht. 110

Ist in der Grafschafft, Solms, eingeführet. ib.

Land-Stände. Wo sie in eine Schuld consentiren, so haffet sie auf dem Land. 439

Wenn sie dahin haben angetragen, daß die Ritterschafft auch zu denen Landes-Steuern, ratione ihrer Ritter-Güthere / concurriren möchten. 490

Lapides. V. Stein.

Laß-Güttere. 109. Convenientz cum bonis censiticis & emphyteuticis. 110

Laudare. Wird pro concedere gebrauchet. 477. Auch pro investire. ib.

Laudemium. Die Lehn-Wahre. Lehn-Geld. Ursprung des Worts, Laudemium. 477. Von dem Wort Laus. ib.

Wird Bonum Investituræ genennet, und wo? ib.

Relevium hat einen andern Ursprung / als dieses. ib.

Bestehet in einer gewissen Summa von 10. 20. 30. oder mehr Thalern 478

Warum es à jure justinianeo hergeleitet wird. ib.

Mehr Moribus, als Legibus Justinianeis gegründet. ib.

Differiret pro diversitate provinciarum. ib.

Dessen Quantitas ist anderst bey Bonis Emphyteuticis, und wiederum anderst bey Bonis Feudalibus. ib.

Wie viel von Ritter-Güthern zur Lehn-Wahre gerechnet wird. 479

Wenn von dem Lehn-Herrn ein höheres gefordert wird, so ist es der Vasall so schlechterdings zuentrichten nicht schuldig. ib.

Wie es bey Feudis Regalibus, ratione dessen, zu halten? ib.

Am Kayserlichen Hof ist eine besondere Art vom Lehn-Geld / welche das angefallene Geld wird genennet. 480

Muß in casu mutatæ personæ Vasalli entrichtet werden. ib.

In denen meisten Provinciis Germanicis ist eingeführet / daß, so wohl bey der Translatione feudi per alienationem, als per successionem, die Lehn-Wahre entrichtet werde, wo nicht das Contrarium wird dargethan. ib.

Ob es Statt habe, si persona domini fuerit mutata. ib.

Daß es in dem Fall recipirt sey / muß der Affirmans erweisen. ib.

Wird bewiesen ex Actis feudalibus. 481

Wenn der Vasall nicht will entrichten, so findet die Actio ex contractu feudalis Statt. ib.

Wer davon geschrieben? ib.

Laudum. Muß von dem Lehn-Herrn bestättiget werden. 650

Laus. Bedeutet Consensum. 477

Lediges Lehn. Wird auch Feudum Ligium genennet. 153

Legatum. Wenn es præviis requisitis wird vermachet, so kan der Heres præstando Interesse davon nicht liberiret werden. 442

Legitima. Wenn einer nur darinnen nicht lædirt ist / so hat eine Dispositio paterna, ohngeachtet der ungleichen Division, Statt. 401

Wenn sie denen Töchtern salva verbleiben müsse. 588

Legitimati. Ob sie in feudis succediren. 388. Per rescriptum principis, wenn sie succediren? 389. Exempel. ib. Auf was vor Art sie in feudis antiquis ein Successions-Recht haben können. 390. Per subsequens matrimonium, succediren, secundum mores hodiernos, in feudum. ib.

Legitimatio. Die Investitura Symbolica legitimiret gleichsam nur ad feudi apprehensionem. 367
Filii illegitimi, geschiehet entweder per Rescriptum Principis, oder per subsequens matrimonium. 388. Hat in successione anderst nicht Platz, als wenn sie dem Tertio keinen Schaden bringet. ib.
Lehen. Heutiger / Eintheilung. 3. Von wem sie verliehen werden? ib. Lehn-Wesen, womit es illustrirt werde? ib. Ursprung. 5. Cöllnische, wer davon geschrieben? 8. Magdeburg- und Halberstädtische, davon Schoppius in Thesauro Feud. Pract. handelt. 9. Mecklenburgische welche Tornovius ausgeführet. ib. Pommerische, wovon Stryk. eine Dissertation de Feudis Ducatus Schvveidnicensis & Jaurinensis, Meldung gethan. ib. Ingleichen de Feudis Fuldensibus. ib. Unterscheid des gemeinen Lehn-Rechts, und dessen, so in der Laußnitz üblich / wo davon zu lesen? 10. Englisch- und Schottländische / deren Auctor Cragius. ib. Termini, können viele alte aus den Englischen Gesetzen erkläret werden. ib. Geldrische, wer solche abgehandelt? 11. Holländische, wovon Cornelius Neostadius Auctor ib. Sicilianische, wovon Giurba Auctor. ib. Spanische hat Perez tractiret. ib. Preußische, Hess in Dissertatione. 12. Teutsche, weichen von denen Italiänischen in vielen Stücken ab. ib. Italiänische und Neapolitanische insonderheit tractiret Camillus de la Rathe in seinem Theatro Feudali. 14. wie und wann sie aufgekommen seyn? 24. wo es keine giebt? 29. Und / wo sie rar? ib. Sind älter, als das Lehn-Recht. 31. Ursprung, will ex sacris hergeleitet werden. ib. Bey denen Teutschen noch ehender, als die Longobarden nach Italien sind gekommen. 40. Analogia der uralten Teutschen Lehen. 43. Eintheilung in majora & minora, regalia & non-regalia. 47. Fahnen- und Scepter-Lehn. 55. Constitutiones, schon vor Caroli M. Zeiten edirt. 57. Die Bamberg- und Würtzburgische, haben ihre eigene Mores und Leges. 65. In diesen kan regulariter nicht dispensiret werden, ohne Consens des Domini Directi. 80. die Geistliche ex Jure Canonico zu illustriren. 84. Das Wort: Lehn, schon alt. 92. Bereits im X.ten Seculo bekandt. ib. Ist von Lehnen entstanden. ib. Erb- und Eigen. 94. Krumstäbisch Lehn. 119. Unterscheid zwischen Geist- und Weltlichen. 120. Zwischen Kirchen- und Pfarr-Lehn. 121. 216. Altar-Lehn. ib. Scepter-Lehn ab investitura per Sceptrum den Namen. 134. Adeliche Lehen / was sie seyen. 150. Burger- und Bauern-Lehn. ib. Wie adeliche Lehen auf Unadeliche kommen können. 151. Stamm = Lehn, und Lehn-Stamm unterschieden. 162. Die im Ertz-Stifft Bremen, gelegene Lehen, können von denen Besitzern, nach Gefallen, verkauffet werden. 172.

Weiber- oder Kunckel-Lehen. 179. Item, Schleyer-Lehen. ib. Von Pfaffen- und Frauen-Lehen. ib. Lehen-Pfund. 189. Wer ein Lehn conferiren könne. 193. Können sowohl Mares, als Fœminæ conferiren. 194. Item Fürsten und Herren, wie auch Privati. 195. Was denen Privatis annoch entgegen stehe? 196 Wer die unmittelbare Reichs-Lehen, oder Reichs-Affter-Lehn conferire. 198. Ob der Päbstliche Stuhl extra Territorium Romanum gewisse Lehen zu conferiren habe? 206. Bischöffliche, ob sie denn alle einerley Natur haben. 212. Wenn ein Lehn nach rechter Lehnschafft verliehen wird, was dieses involvire. 214. Ob man auch bey denen Protestanten Geistliche- und Kirchen-Lehen finde? wird mit einer Distinction beantwortet. 215. Vermannen heist soviel, als sein Lehn verdienen. 219. Wer sonsten Facultatem hat, andere Bona zu acquiriren, der kan auch Feuda acquiriren. 220. Kan constituiret werden über alles, was in commercio ist. 233. 234. Abfälle hiervon. 244. Fundus dotalis kan auf gewisse Masse in feudum concedirt werden. ib. Bona, quae alienari nequeunt, können nicht zu Feudis conferiret werden. ib. Gantze Universitates können zu Lehn gereichet werden. 247. Lehen, ohne Gewähr oder Expectanz. 287. So lang es einer mit Recht besitzet, so kan es keinem andern nicht conferiret wer-

den. 292. Genanntes Lehn, was es heisse. ib. Und Irr-Lehn. ib. Ob Feuda, ohne Tradition, und ohne einiges vorhergehendes Pactum, können constituiret werden. 318. Lehen-Gütter sind sonst regulariter von Steuern und Oneribus befreyet. 325. In denen ungehenden, succediret allezeit der Senior familiæ. 399

Lehen-Briefe. Und zu denen Lehen-Sachen nützliche Diplomata illustriren das Lehn-Wesen. 3. Was sie sind? 19. Nöthig zur Application des Juris Feudalis: Sind Instrumenta publica. 77. Wenn sie auf die Erben eingerichtet, so haben diese schon ein Jus quæsitum. 106. Wie man sie ansehen und erklären müsse? 78. Alte, müssen ordinariè auf eines Lehn-Hofs Befehl bey denen Belehnungen exhibiret werden. ib. Davon pfleget man nicht gerne abzugehen. ib. Wenn der neue von dem alten discrepiret, ist sich regulariter nach dem ältern zu richten. ib. Doch bleibt dem Vasallo frey, ein anderes zu demonstriren. ib. Die Pacta adjecta ändern solche. ib. Wenn die Lehn- und Ritterdienste darinne nicht exprimirt stehen, ob Feudum Francum vorhanden sey? mit nein! decidiret. 167. Wenn hingegen darinne exprimiret daß das Guth mit seinen Ritterdiensten beschwehret, mit Ja! beantwortet. ib. Alte, sind manchmal etwas dunckel; neue aber gemeiniglich etwas klärer. 173. Müssen den Ausschlag, ratione jurisdictionis,

Ctionis, geben. 250. Wenn es darinne heisset: mit denen Gerichten; so wird nur Bassa verstanden. 251. Wenn ein Vasall bloß mit der Jagd-Gerechtigkeit wird beliehen, so wird darunter die niedere verstanden. 280. Die hohe- und niedere hingegen, wenn er mit allen und jeden Jagden beliehen wird. ib. Leiden keine Interpretationem extensivam. 342. Sind gleichsam Instrumenta guarantigiata, daraus man den Actum Investiturae kan beweisen. 364. Die Ursache, warum ein Lehn-Brief in dem Lehns-Gesetzen breve attestatum wird genennet. ib. Wenn Pacto adjecto nichts geändert ist, darf an diesen nichts geändert werden. 467. Setzet der Lehn-Secretarius auf. 640. Davor gab man, nach Fränckischen Gebrauch, nicht mehr, dann einen Gold-Gulden. A. 662. Formulae hiervon. 722. 724. 725. 726. 727. 728. 729

Lehen-Bücher. Was sie beweisen. 481

Lehen-Cantzley. Aus was vor Membris sie bestehe? 640

Lehen-Constitutiones. Wenn solche schon vorhanden sind gewesen. 58 Verschiedene werden dem Lothario Saxoni attribuiret. 59. Wer mehr dergleichen hat gemacht. 60

Lehen-Consuetudines. Wer Auctor davon? 10. Sind zu förderst zum Fundament zu setzen. 83. Fränckische. A. 660. Confirmirte Hochfürstlich-Brandenburgisch-Culmbachische. 665

Lehen-Empfängnuß. V. Investitur.

Lehen-Erneuerung. V. Renovation.

Lehen-Fälle. Welche so genennet werden. 454

Lehen-Gefälle. Kan der Vasall genießen. 502. 503

Lehen-Geld. Vid. Laudemium.

Lehen-Gesetze. Ursprung, wo davon zu lesen. 5. Warum in diesen von denen bey Bergwercken und Regalibus hodiè vorkommenden besondern Juribus nichts expresse statuiret befindlich. 505

Lehen-Herr. Siehe: Dominus Directus.

Lehen-Hof. Was ein Voll-Lehn-Hof sey? 92. Favorisiret mehr einem Nobili, als Ignobili, wenn sie bey adelich-feilgebottenen Güttern concurriren. 151. 227. Sonst die Mannen-Cammer genennet. 645. Ob er übergangen und immediatè ad judicem supremum sich gewendet werden könne? 649

Lehen-Manne. Wurden, als Pares Curiae, bey Controversen mit zu Rath gezogen. 641. Vid. Vasallus.

Lehen-Ordnung. Wenn dahin zu recurriren. 81. Der Brandenburgischen Abdruck. A. 663

Lehen-Proceß. Wie es mit diesem zu halten? 651. In den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Landen. ib.

Lehen-Recht. Dessen Historia, wo davon zu finden? 5. Eintheilung, in scriptum &c. 23. 56. Quellen zweyerley. 6. Wer die ersten gewesen, die gezeiget haben, wie ex Anti-

quitatibus Gothicis, Francicis & Alemannicis, die Lehn-Rechte zu untersuchen. 13. Unterscheid von dem Jure Civili. ib. Sächsisch- und Schwäbisch, warum zweyerley distincta jura feudalia Germaniæ. 63 Ist hodiè fast kein universales in gantz Teutschland. 69. Deren Unterscheid im Teutschen Reich. 73. Wenn die Sächsisch- und Schwäbische, noch können allegiret werden. 81. Wer mit denen sieben Heer-Schilden nichts zu thun hat/ der soll Lehn-Rechts darben. 227. Obtiniret nicht anderst, als nur in quantum es in dem Teutschen Reich ist recipirt worden. 517. Bey denen Imperii Feudis nicht anderst, nisi moribus vel LL. aliud sit statutum. 528

Lehenschafft. Aliter, Mannschafft. 219

Lehen-Schein. Durch diesen wird der Actus Investituræ vollkommen erwiesen. 365. Unterscheid zwischen diesem und dem Muth-Schein. 466 Dessen Entzweck/ damit der Vasall den Actum Investituræ damit kan demonstriren. ib. Formel hievon. A. 705. 706. 707

Lehen-Schild. Darben, heist, in keinem Gradu Nobilitatis stehen sollen. 221

Lehen-Schulden. Wenn solche die Agnati zahlen. 115. Was dazu erfordert werde. 534. Gehören sowohl ad obligationem Vasalli, als auch ad obligationem domini. 565. Müssen die Lehen-Herren in gewissen Fällen ebenfalls zahlen. ib. Ob es bey Feudis merè hereditariis geschehe? ib. & 566. Die darauf hafften, darf der Lehen-Herr beym Heimfall nicht übernehmen. 566. Ratione dieser, wie es bey Feudis Mixtis zu halten? ib. Müssen ex fructibus Feudi bezahlet werden. ib. Machet des Domini Consens. 567. In Feudis merè hereditariis, die der Lehen-Herr ob feloniam Vasalli hat eingezogen, muß er die Debita bezahlen. ib. Die necessairen, und worein die Mitbelehnten Jure Saxonico consentiret, sind diese schuldig, abzutragen. ib. Müssen ingleichen abgeführet werden/ wenn die Hæredes feudales zugleich allodiales mit sind. ib. Item von dem Fisco ib. Vel voluntaria vel necessaria. 568. Letztere müssen nothwendig ex feudo entrichtet werden, und worinnen sie bestehen. ib. vel hypothecaria vel chirographaria. ib. In wie weit die Agnaten oder Mitbelehnten ad debita Vasalli Antecessoris præstanda obligirt sind. ib. Ob die Creditores jus quoddam in ipso feudo haben. 569. Ob sie nicht tacitam hypothecam haben. ib. Welche die Lehns-Erben schlechterdings übertragen müssen. ib. Einige, sind nur in subsidium zu præstiren. ib. Einige purè ex feudo, als: I.) Illa pecunia, so zu Verbesserung des Lehns ist hergeschossen worden. 570 Und ist nicht genug, daß dieses in der Obligation stehet, sondern der Creditor muß dieses erweisen. ib. II.) Salaria Advocatorum, ib. Wenn sie

sie zum besten der Lehns-Erben vor verwendet zu achten. ib. III.) Residuum pretii 571. Ob es der Dominus, dem das Lehen heimfället, bezahlen müsse. ib. IV.) Dotalitium. ib. & 595. Dazu gehören verschiedene Stücke, welche die Adelichen Wittwen ex feudo prætendiren: 1.) Sponsalitia largitas 572 2.) Donatio ante nuptias antipher-nalis. 3.) Das Bewittum, oder das Leib-Geding. 4.) Die Gerada. 5.) Die Morgen-Gabe. 6.) Das Mußtheil in den Sächsischen Landen. 7.) Das Eingeschneidel. ib. Sind nicht die ad fructus colligendos sind gemachet worden. 584. Oder zu Anschaffung eines Ritter-Pferds. ib. Aber wol die wegen höchster Noth/ imponirte ausserordentliche Collecten, so vivo Vasallo noch nicht sind abgetilget worden. ib. Subsidiaria, was sie sind? 585. Müssen ex feudo præstirt werden, wenn die Allodial-Güther weiters nicht hinlangen. ib. Alimenta werden denen Fräulein in Pommern, ex feudo, als debita necessaria bezahlt, bey denen meisten Feudis Germaniæ, als Subsidiaria. ib. Ob es dann in denenjenigen Landen, wo die Aliment-Gelder ex feudo in subsidium genommen werden, auch Casus gebe, da das Geld hierzu ex feudo ist herzunehmen. ib. Wie es zuhalten / wenn ein Vater zu Ausstattung seiner Tochter Geld aufgenommen, ob diese ex feudo oder ex allodio zu bezahlen. 587. Ob die Aliment-Gelder, oder der Standsmäßige Unterhalt derer Cœcorum-Mutorum, & Surdorum, lediglich ex feudo oder auch zum Theil ex allodio herzunehmen. ib. In welche Classe derselben die Leichen-Unkosten des Vasalln sind zurechnen. 588. Sumtus studiorum. ib. Consensuata vel voluntaria. 589. Wenn der Dominus in die Hypothec consentiret, ob solches gleich eine Lehen-Schuld ausmache. ib. Wenn die Agnaten in eine Lehn-Schuld consentirt haben, der Dominus aber nicht, so ist diese nicht als eine consentirte Lehens-Schuld anzusehen. 590. Wenn ein Debitum voluntarium zu recht bestehen soll, so muß es cum Consensu domini & agnatorum aufgenommen werden. 591. Die Consentirte müssen, nach dem Sächsischen Recht, ex feudo bezahlet werden. 594. Wenn der Vasall hat Gelder aufgenommen, um der Wittwe ihr Dotalitium dadurch zu constituiren, so ist die Schuld, als ein debitum necessarium zu betrachten. 595. Executio wegen dieser, von wem und auf was sie eigentlich vorgekehret und vollzogen werden solle. 606. Deren Locirung. 609. 1.) Die in utilitatem omnium creditorum sind angewendet worden. 2.) Leichen-Unkosten. 3.) Consentirte, die Aelteste / secundum prioritatem temporis. 4.) Pupillen-Gelder. 5.) Ausstattung. ib.

Lehen-Secretarius. Was er zu besorgen? 640

Lehen-Stamm. 102. In denen Chur-

Chur-Sächsischen Landen eingeführt. 160. 594. Kan vor kein Feudum in pecunia betrachtet werden. ib. & 162. Entzweck. 161. Hafftet allezeit auf einem Fundo. 162. Unter diesem und dem Stamm-Lehen ein Unterscheid. ib. Zu Constituirung dessen wird ausser des Vaters Consens; noch des Domini Directi Einwilligung erfordert. ib. Warum man die Mitbelehnschafft in Sachsen so nenne. 403. Wie es bey der Alienation damit zu halten. 554

Lehens-Straff. V. Straff.

Lehens-Suchung. V. Renovatio.

Lehen-Träger. Durch diesen können Pfaffen und Weiber ihre Lehen-Dienste verrichten. 221. Item Communicäten, &c: 233. 362. Wenn er aber fehlet, so wirds Ihm imputiret. ib. Ob ein Vasall die Belehnung per procuratorem empfangen könne? 362. Wenn plures ein Feudum pro indiviso besitzen, so kan ein besonderer Lehn-Träger constituiret werden. 462. 463. So lange er lebet/ wird er, als ein würcklicher Vasall consideriret. ib. Wenn er tod ist, sind die Belehnten eigentlich die Lehn zu renoviren schuldig. 463

Lehen- und Ritter-Dienste. Vide: Servitia.

Lehen-Verträge. Vid. Pacta.

Lehen-Wahre. V. Laudemium.

Lehr. Vom Teutschen Lehen-Recht, wird trefflich recommendirt. 1

Leib-Eigene. Deren Güther, haben eine Convenientz mit denen Feudis. 110. In der Pfaltz und in Westphalen können Feuda acquiriren. 228. 229

Leib-Garde. Dieser wurde vormals ein Scutum gegeben. 191. Nachdem Panzer. ib.

Leib-Geding. 572

Leib-Gedings-Lehen. 576

Leibnizens Codex Juris Diplomaticus, was er in sich enthältet. 20. 493

Leichen-Kosten. Ob sie mit unter die Lehn-Schulden zurechnen. 588

Leinen-Geräthe. Gehöret ad Geradam Saxonicam. 579

Leinewand. Gehöret ad eandem. 579

Leiningen. Grafen von - haben noch die Qualität derer Semper-Freyen. 148

Leohde. Heut zu Tag so viel als Fahrniß. 92. Leodes, ein Fränckisches Wort. 477

Leuchter. Auf dem Altar involvirte symbolicam traditionem. 343

Leudes. Bedeutet quoscunque subditos. 477. Ein Fränckisches Wort. ib.

Leuckfeld. Hat die Antiquitates derer Nieder-Sächsischen Clöster per diplomata illustriret. 21

Lex salica. Was daraus deriviret werde? 404. Matrimonia ad Morganaticam werden auch ad legem salicam contracta genennet. 405

Liberi. V. Unter denen Worten: Incestuosi, adulterini, adoptivi.

Liberi Domini. 124. Hohe Manne genennet. ib. Waren die, so ansehnliche Herrschafften besassen, niemand als verpflichtet waren. 146. Daraus sind nach der Hand die Comites Germaniæ entstanden. ib.

Liberi homines. 123. 124. Waren von Adel. ib.

Lieb. Ordinata charitas fänget von sich selbst an: wobey es so heisse? 500

Ligue. Bedeutet arctiorem ligatum. 153

Limpurg. In dieser Grafschafft sind die meisten Lande Allodia. 147. 252. 443. Grafen von, vom Kayser belehnt. ib. Da der männliche Stamm ist abgegangen, haben erst die Fœminæ succediret. 443. Dieser Grafschafft Reichs-Jura bestehen in einigen Forst-Rechten und Regalien. ib. Der letzte Graf, Vollrath. ib. Königlich Preußische Prætension. 444. Graf Limpurgische Successions-Sache, und was dabey vorgekommen. 652

Lindenbrogii Glossarium expliciret und illustriret die dunckle Worte. 17. Dieser hat Leges Longobardicas colligiret. 40

Linea. Wie dieses Wort Schilterus verstehet? 413. Patris, ist Linea prima; Avi, linea secunda; Proavi, linea tertia. 415. Wird in jure feudali nur, als ein kurtzer Begriff solcher Personen, die von einem Stipite herstammen, angesehen. 416 Ist vel communis & universalis, vel particularis & subordinata. ib.

Lippe. Grafen von der Lippe führen noch den Titel: Edle Herren. 148

Locatio Conductio. Eine Species davon sind einiger massen die Bona Libellaria. 109

Loccenius. Was er in re feudali præstiret? 19

Locirung. Der Lehen-Schulden. 609

Locusta. Deßen Etymologia. 39

Lœser. Erb-Marschall von Sachsen, hat seine Dignitatem erblich. 204

Lombardus. Was er in seinem Tractatu de priscis Anglorum Legibus tractiret. 11

Londorpii Acta publica. Was sie in sich begreiffen. 21

Longobardi. Wer? 39. Namen und Instituta mit den Teutschen gemein. ib. Etymologia. ib. Von den langen bewohnten Börden. ibid. Militarisch, Wild, denen Migrationibus ergeben. &c. ib. 40. Ursprünglich Germani, nachhero Juris Italiæ. ib. Formirten im obern Theil Italiens ihr besonders Königreich. ib. Keine Authores Feudorum. 41. Deren Gesetze erst im XIIten Seculo sub Friderico I. aufgekommen. 56. Pro Auctoribus Juris Scripti Feudalis nicht zu agnosciren. ib. Vor diesen haben sich die Gothi in Italien niedergelassen. 66

Longobardisches Lehn-Recht. Hätte Schilter mehrers gebrauchen sollen. 6. Kommet auf die Libros duos Consuetudinum an. ib. Hierüber fehlet annoch ein guter Commentator,

tor. 8. Im Xten Seculo in Italien erst recipirt. 40. Gesetze, hat Lindenbrogius colligiret. ib. Zum Principio communi in Teutschland gesetzet. 41. Von diesem weiß man in Teutschland vor dem XIV. Seculo nichts. 66. 68. Eben so alt, als der Teutschen ihres. ib. Darinnen sind Constitutiones Gothicæ nicht untermischt. ibid. Woher sein Name? ib. Woraus zusammengetragen. 67. Erster Collector Philibertus. ib. Was zu dessen Reception in Teutschland hat contribuiret. ib. Nur Usu & Consuetudine eingeführt: in subsidium. 69. 394. Feuda Illustria deme nicht unterworffen, sondern denen Moribus Germaniæ. 70. Will selbst nur subsidiarium seyn. ib. Wer sich darauf gründet/hat fundatam intentionem. 75. Der Contrepart muß Observantiam in contrarium darthun. ibid. Hat in Franckreich, dann Engel- und Holland seinen Usum. ib. Doch in Teutschland und Holland den grösten Gebrauch. ib. Antinomien 83. Wer anführen wollen, daß es in den Sächsischen Landen recipirt sey. 436

Los. Durch dieses können sich die Vasallen vertheilen. 402. Pactum zu losen, wer in particulari sich zu vermählen hätte. 406

Lotharii II. Constitution machte die Feuda, cum Consensu Domini Directi alienabilia. 523

Lothringen. In Wiefern der Hertzog Civitatem Germanicam hat; ist kein Teutscher Fürst, und ratione Lothringen Souverain. 142

Ludwigs Diss. de Jure Annatorum. 136

Lufft. Vid. Aër.

Lüneburg. Wer die Herren von gewesen. 406. Und Braunschweig/ Hertzogthümere sind Feuda Fœminea. 423. Imperii, und sind ex speciali Privilegio des Kayfers, non existentibus masculis, auf Fœminas eingerichtet. 468

Lynckers. Analecta ad Syntagma Struvianum gar zu kurtz, doch besser, als Schilters Notæ. 13. Responsa werden recommendirt. 16. Concordantia Juris Feudalis dienet zur Erläuterung. 19

M.

Mabillon i. Werck de re diplomatica, wozu es Anleitung giebt. 19. Er publicirte Annales & Acta Benedictorum. 20

Männliche Leibes-Erben. Succediren ordinariè alle in feudo masculino. 192

Maadeburg. Von wem und wenn es gestifftet worden. 129. Wegen dessen gab sich Augustus von Sachsen viele Mühe, im Fürstlichen Collegio Sitz und Stimme zu erhalten, und was darüber remonstrirt wurde. 146. In Magdeburgischen Landen können die Creditores alleine des Lehn-Herrn Consens auswürcken. 536. Ein nun secularisirtes Ertz-Bistum. 607

Magistri. Können nur Authoritate des Kayfers creiret werden. 203

Mahl-Schatz. 572
Majestas. Durch das Crimen Læsæ Majestatis werden Allodial- und Lehn-Güttere verwürcket. 449. 620. Dieses darf der Vasall, wenn es wider den Kayser ist begangen worden, gar wohl angeben. 484
Maintenon. Zwischen dieser Madame und dem vorigen König in Franckreich, war eine Mariage de Conscience. 408
Majoratus. In Spanien eingeführt. 29
Majorennitæt. V. Mündigkeit.
Mandatum. De non devastando sylvam, wenn es zuerfolgen pflege. 254
Mann. V. Vasallus. Das Wort, Mann, wird von den Paribus Curiæ ebenermassen gebrauchet. 219
Mann-Geld. Vid. Geld.
Mann-Gericht. Wenn es Statt hatte, und worinnen es bestanden. 641. 645
Mann-Recht. Was? 641. Nach den alten Teutschen Lehn-Rechten und Moribus Germaniæ eingeführt. 645
Mannschafft. Pro Lehnschafft. 219
Mannsfeld. In der Grafschafft, und zwar in denen Landen, die von der Chur-Sächsischen Hoheit dependiren, hat ein jeder Vasall das Recht, Stein-Kohlen, ohne Consens des Lands-Herrn, zugraben. 504. Daselbsten sind Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, als Sequestri bestellet. 603. Ist meliret, und dependiret theils von der Sächsischen, und theils von der Magdeburgischen Landes-Hoheit. 607
Mansa. Eine Hube Acker. 344
Mantel. Wenn er bey der Belehnung angeleget wurde, so hiesse dieses immandare. 338. Investitura per pallium. 346
Mantua. Des Hertzogs von-Länder, warum sie sind eingezogen worden. 617
Marbachische Successions-Sache. 650
Marggraf. Albertus Ernestus, Strenuus, wurde von dem Kayser, Henrico IV. zum Priori S. I. R. gemachet. 141. Unter diesem Prædicat könte ein Ertz-Hertzog verstanden werden; es war aber nur ein Personal-Werck. ib. Die Marggrafen leiten ihren Ursprung grösten theils von Henrico Aucupe her. 144. Namen, warum? ib. Originariè nur Grafen. ib. So nicht Fürsten-Würde erhalten, noch biß zu Dato, als Grafen, zu betrachten. 145. Zu Brandenburg, woher entstanden? ib.
Marlborough. Wie er solte ein Reichs-Fürst und Reichs-Stand werden, so war hierzu Consensus totius Imperii vonnöthen. 203. Wie er mit dem Fürstenthum Mindelheim beliehen wurde. 392. 445. Hatte keine Männliche Posteritæt. 445. Wie er mit der Herrschafft, Wottstock, beliehen wurde. 492
Mast-Vieh. Gehöret nicht zur Morgen-

Morgen-Gabe. 580
Matrimonium. Inæquale & ad Morganaticam. 404. Exempel. ib. Wie das letztere ab alio differiret. 405. Geschiehet cum pacto. ib. Auch ad legem salicam contractum genennt. ib. Namen, woher? 406. Nicht neu. ib. Von einigen Theologis dem Concubinatui gleich gehalten. ibid. Sind zu streng in der Meynung. ibid. Verbleiben die Essentialia Matrimonii dabey. ib. Kinder daraus werden à successione ausgeschlossen. ib. Bey Privatis nicht leicht anzutreffen, und kan sine consensu speciali nicht geschehen. 407. Transformatum, was? ib. Filii daraus, ob sie successionsfähig? ib. Conscientiæ, was? 408. In Franckreich üblich, daß vornehme Dames sich mit Personen geringen Herkommens vermählen. ibid. Andere Arten von der Gewissens-Ehe. ibid. 409

Mauri. Glossarium Antiquum nichts anders, als ein Wörter-Buch. 16

Mauritius. Was er in Nomenclatore præstiret hat? 4. Wird gelobet, aber nicht mehr vor hinlänglich erkannt ib. Dessen Positiones decidiren einige Theses feudales solidè. 15

Maximiliani. Verordnung von den Notarien. 544. Lehn-Brief, nach welchem alle res allodiales sensim acquisitæ, als feudales considériret werden. 652

Mayland. Fürstenthum, Feudum Fœmineum. 376

Meer. Ob es in patrimonio? 240. Wer von dessen dominio geschrieben? 241. Zu distinguiren. ib. In dem offenbaren, hat niemand das Emolument alleine. 242. Dessen Gebrauch allen frey. ib.

Meißen. Wenn und von wem es gestifftet. 129. Hat von Ottone M. das Jus Berg-Werck zubauen. 275. Da ist die Gerade. 580

Mecklenburg. Und Hollstein, in zwey Reichs-Fürstenthümer getheilet. 143. Mecklenburgische Fürsten titulliren sich Herren der Lande Rostock und Stargard. 148. Darauf hat Preussen ein Feudum Futurum. 191. Pactum Successorium zwischen beeden Häusern. 447. Erb-Jungfern-Recht alda. 471. Land-Stände erscheinen nicht, und warum. 473. Ritterschafft daselbst contra den Hertzog. 484. Execution. 659

Meliorirung. Vermehrt Servitia nicht? 488 Obgleich vom Domino Directo geschehen. ib. Muß ein Vasall suchen. 508 Hält kein Ritterschäfftlich-retrahirtes Lehn auf. 564. Wer was davor begehren könne? 633

Menagii Etymologicum. Kan dem Teutschen Lehn-Recht ein grosses Licht geben. 18

Menetrier. Hat in seinem Tractätlein ein, die Belehnung vorstellendes Kupffer. 21. 22

Menschen-Mord. V. Homicidium.

Menses. Sex Papales, & totidem Capitulares, Mente

Mente captus. Ob er Feudum kan conferiren? 197. Ob und wie acquiriren? 225. Imperfectus ratione animi. 433. Ob er successionsfähig. ib.

Merseburg. Controvers daselbst, wegen der Majorennität. 224

Messelsichtig. Was? 434

Meßer. Investitur dadurch. 344

Meynungen. Vom Ursprung der Lehn/ wo? 5. Unterschiedliche. 31. 32. 33. 34. seq. Wahre. 41

Milites. Welche? 219. Worinn von Ministerialibus unterschieden? ib. Equites & Milites. ib. Oefters soviel, als Vasalli. 469. Hostis offt pro milite. 487

Militia. Synonymum Feudi. 94

Minderjährig. Vid. Minor.

Minderung. Siehe: Abnahm.

Ministeriales. Welche? 46. 219. Thaten gewisse Servitia Militaria. 123. Aulica. 219

Ministerium. Synonymum Feudi. 94

Minor. Ob er belehnen könne? 197. Oder acquiriren? 221. Worinnen beßer, als ein Kind? 222. Eyd biß zur Habilität differirt. ib. Per procuratorem Lehn empfangen. ib. Wo Consensus Curat. und Decretum Magistratus vonnöthen? 329. 559. Ob er Indult erhalten könne. 471. Ob Vormündere in den Verkauff consentiren können. 559

Minucius de Prato veteri. 71. keine Authoritatem. ib. Besser, als Duo Libri Feudorum; Warum nicht recipirt. 72. Fata. ib. Vom Schilter am ersten edirt. ib.

Miræus. In Codice donationum Belgicarum ad rem diplomaticam beygetragen. 20

Mitbelehnschafft. Dazu Consensus Domini & Vasalli. 296. 451. In Sachsen nothwendig, und wenn? 374. 403. Exempel Erichs. 393. Lehn-Stamm in Sachsen/ warum so genennt? 403. Auf eine gewisse Summ restringirt. ib. Ob Proximitas Gradus gar nicht observirt werden könne? 411. Zu distinguiren. ib. 427. Ausser Sachsen wenig recipirt. 450. In Jure Longobardico in andern Verstand genommen. ib. In Sachsen Successio eventualis, ein Geding. 451. Keine Conventio de mutua successione. ib. Tribuiret vivente Vasallo, noch kein Jus Possessionis. 452. Liberirt nicht â cautione. ibid. Successio darinn. ib. Uber Reichs-Lehn, ob sie ausser Sachsen ist eingeführt. 457. Ad bona futura, giebt nur ein Jus quærendum, aber kein quæsitum. 465. Muß in Sachsen in allen Fällen, quoties persona Vasalli mutatur, gesuchet werden, ausserhalb kommt es auf die Mores Provinciales an. ib.

Mitbelehnte. Wo sie ein Interesse haben? 117. Deren Consens zur Hypothec, auch Alienirung nöthig. 161. 291. 525. Wenn sie succediren? 290. Mehr, als ein bloßer Expectant zusprechen. ib 295. 299. Werden diesem beym Concurriren Præfe-

Præferiret. 299. Warum? ib. Haben Jus in re. ib. 452. Cum Consensu Domini & Vasalli angenommen. 299. Diesen muß der Dominus das eingezogene Lehn-Guth, nach den Constitutionibus Saxonicis, überlassen, oder ihnen die Actiones wider den Emtorem cediren. 545. Succediren Jure Saxonico ex pacto. ib. Deren Consens wird nur bey einer purè collata simultanea investitura requiriret. 550. Denen kommt das Jus revocandi in Sachsen zu. 552. Deren Erben, ob sie Facta patris præstiren müssen. 606. Verlieren ihr, ex simultanea investitura einmahl erlangtes Jus quæsitum, ob neglectum renovationis investituræ. 621. Formel, wenn von einem Käufer neue Mitbelehnte vorgeschlagen werden. A. 680. Wenn diese die Mitbelehnschafft suchen. 681

Mittel-Freyen. 123

Mönch. Acquirirt alles der Kirchen? 195. Wenn er unter die Bettel-Orden zurechnen? 230. Succession. 430. Unterscheid unter diesen und den Clericis. 432

Monaco. Ein Frantzösisch Lehn, und warum? 316

Monaths-Gelder. Wer sie hat voraus verlanget? 496

Montur. In voller Montirung müssen die Vasallen ihren Mann und Pferd stellen. 495

Mores. Germaniæ gründen sich auf die Leges antiquas. 70. Haben Statt circa Feuda illustria. 75. Cujuslibet Provinciæ obtiniren auch circa feuda privatorum. 76. Wenn dahin zu recurriren. 81. Circa Feuda Imperii zu distinguiren. 528

Morgengabe. 572. Ist hin- und her in einigen Ländern, sonderlich in Sächsischen eingeführt. 580. Besteht in einem Geschenck nach dem Hochzeit-Tag. ib. Aus was? ib. Wie es mit dem Statt dieser gebenden Geld zuhalten. ib. Die Wittwe muß sich wegen dieser an die Land-Erben halten. 581

Mortuus. Civiliter, wenn der Propinquior Agnatus davor wird sehen? 555

Mozzius de Feudis. Hodiè wenig zugebrauchen. 12. Hat sich nach dem Jure Civili mehr gerichtet. ib.

Mühlen. Damit und mit Wasser werden einige beliehen, und zwar vom Lands-Herrn. 242. Lehen-Mühlen, woraus sie bestehen? 255. Bach- und Fluß-Wasser-Mühlen sind inter res immobiles zu referiren. ib. Unterscheid zwischen Schiff- und Zwang-Mühlen nutzet nicht viel. ib. Schiff-Mühl bleibt res immobilis. ib. Wind-Mühl über diß noch res incorporalis. 256. Wie? und von wem? 284. Allodium Vasalli. 441

Münch. V. Mönch.

Mündigkeit. Provincialis, Civilis, Feudalis. 222. Wenn? ib. Schwäbisches Lehn-Recht setzet über 14. Jahr. ib. Kommt hodiè auf Mores und Observantz an. 224. Im Reich das 25ste Jahr; In Sachsen, Schlesi-

Schlesien/ &c. Das 21ste. ib. Exceptiones. ib.

Münster. Bischoff von, hat, wegen Stromberg, Sitz und Stimme nicht bekommen können. 146

Müntzen. Davon sind die Vasalli in den Lehns-Gesetzen excludirt. 505. Die Müntzen, wozu? 21. Dienen principaliter eben nicht ad naturam feudorum. 23

Mund, Hand und Halm. Die Formel, wo sie üblich? 542

Mußtheil. In den Sächsischen Landen. 572

Muthen. Was es eigentlich bedeute? 465. Einige meynen, es komme von miethen, oder mutare, her. 466

Muth-Schein. Dem Vasallo vom Lehn-Hof ertheilt. 356. Bestehet in einem kurtzen Attestat. 466. Unterscheid vom Lehn-Schein. ib. Wie viel Fürsten und Herren monatlich davor reichen müssen. 471. Der Lehns-Secretarius zu besorgen. 640. Formula eines Kayserlichen. A. 686. 689. 690. 695. 697. 698. 705

Muth-Schierung. Wovon zu unterscheiden? 400. Besondere Art der Erbfolge. ib. Woher? und warum so genennet? ib. 466

Mutus. Wie nach er kan Lehn conferiren? 197. Nicht successionsfähig. 433. Hodiè mit Unterscheid. ib.

N.

Naumburg. Von wem und wenn es gestifftet worden? 129

Neapolis. Feudum conditionale, was der ehemahlige Besitzer dem Pabst an statt der Ritterdienste præstiren müssen. 189. 206. 492. Da giebts viele Feuda quaternata. 192. Von wem und wenn es dem Pabst unterworffen worden? 206. Feudum Papale. ib. Wie lange es die Könige von Neapel agnosciret haben. ib.

Negligentia. Des Emtoris, ratione der Belehnung, darf vom Venditore nicht gebüsset werden. 547

Neostadii Tractat de Successione Feudi Scripti & Hollandici gehet meistens auf die Successions-Fälle. 11

Niederlande. Spanische / sind Feuda Fœminea. 376. Ob bey denen die Dispositio testamentaria hat statt finden können. ib.

Nifftel-Gerade. 580

Niger & Obertus. Haben das Fundament der Consuetudinum Feudalium geleget. 6

Noah. Ob von Ihm das Lehn-Wesen herzuleiten? 32

Nobiles. Was vor diesen? 46. Mediâ ætate Könige und Fürsten darunter begriffen. 122. Et Equites unterschieden. 123. Sonst auch Ministeriales. 146. Vid. Adel.

Notarii. Können nur Authoritate des Kaysers creiret werden. 203. Wurden per pennam & calamum beliehen. 346. Welche bestraffet werden, und warum? 543

Notification. Von welchen Häusern sie, wegen eines Todes-Falls,

Falls/ an den Kayserlichen Hof geschiehet. 457. 469. Bey Alienirung der Schlesischen Lehen. 526

Nürnberg. Ehemahls obligirt ein Thor zu öffnen, und wem? 187. Magistrat hat plenam potestatem. und worinne? 216

Nullitates. Wenn sie verschuldet werden/ so kan man den Lehn-Hof übergehen und ad supremum judicem sich wenden. 649

Nundinæ. Solennes & minus solennes. 260. Hæ vel annuæ vel hebdomadales. ib. Jene stellet der Landes-Herr an; Diese gehören aber ad jura magistratus. ib.

Nutzen. Des Teutschen Lehn-Rechts. 1. 2. Wer davon gehandelt? 2. Wird bewiesen. ib.

O.

OBerhoff-Richter. Der Kayserliche, worinnen er zusprechen hatte. 144

Oblatio. Was dadurch geschehen. 147. Durch diese sind die Dynastiæ und Comitatus unter die Duces gekommen. 150. Ist Modus constituendi feudum, worinnen sie bestehe? 312. Wie sonst genennet? ib. Exempla. 314. Causæ; 1.) Patrocinium. 312. 2.) Metus rei amittendæ 313. 3.) Devotio erga ecclesiam &c. 314. 4.) Æs alienum. 315. Erste drey cessiren hodiè. ib. 316. Die vierte hodiè nicht so leicht. ib. Welche noch üblich? 317. Ob dergleichen Jure Saxonico Statt finden können. 320. Von wem? ib. 328. Conditiones dabey auszubedingen. 321. Sola, macht kein Feudum hereditarium, Item keine Freyheit. 322. 325. Wessen? 323. 324. Ob sie mit der Superioritate territoriali angehe? 327. Ist in allodialibus keine plena alienatio. 329. Gehet bey Heredibus Fidei-Commissorum nicht an. ib. Von einer Gan-Erbschafft kan nicht bestehen. ib. Casus, quo? 330

Obley-Lehn. Welche? 313

Obligatio. Investituræ, wurde der Obligationi nudæ opponiret. 336. Zwischen dem Domino und Vasallo. 366. Vasalli, warum? 454. 467. Cessirt durch dessen Tod. ibid. Kan der Vatter vor den Sohn nicht præstiren. 467. Ad rem turpem & illicitam ist nichtig. 492

Obligation. Formula, zu Verpfändung einiger Lehns-Pertinentium und deren Fructuum. A. 734

Obmann. Bedeutet Arbitrum supremum. 219

Obrigkeit. Wenn sie das Recht nicht mittheilet? 658. Vid. Judex.

Obscuritæt. Wird vom Schilter prædiciret. 81

Observantz. Variret fast in allen Provintzen, in Teutschen Landen. 8. Wenn dahin zu recurriren? 81. Hierzu können die Sächsisch- und Schwäbische Lehn-Rechte ein Fundament geben. ib. In civilibus & feudalibus sich darnach zu richten. 211

Obst. Wildes, wozu es gehöre? 254. 255. Werck, was damit vor eine Beschaffen-

Beschaffenheit. 632
Oesterreich. Dessen Regenten / was sie in ersten Zeiten waren? 141. Warum die Marck errichtet worden? ib. Wann von Bayern abgerissen? ib. Zu einem Hertzogthum erhaben, und bey was vor Gelegenheit? ib. Wann zu einem Ertz-Hertzogthum? ib. Friderici III. conferirtes Privilegium. 142. Hat qualitatem singularem vor allen andern Hertzogthümern. ib. Die Lande zu welchen Feudis zu referiren? 173. 423. 468. Stellt 12. geharnischte Männer zum Türcken-Krieg. 189. Hat das Recht zu nobilitiren ex Privilegio. 203. Ertz-Hertzoge, wozu sie sich obligirt? 295. Successions-Recht. 423. 424. Der letzte Besitzer dieses hohen Haußes kan de terris Austriacis disponiren. 530. Darinn haben die Herren Marggrafen von Brandenburg Lehn-Güttere und Vasallen. 659
Oettingen. Controvers der Grafen mit denen Marggrafen von Kirchberg. 643
Officia. Siehe: Amt.
Officianten-Lehn. 127
Ohrdruff. Wem und von wem die Belehnung damit geschiehet? 149. 513
Oldenburg. An dieser Grafschafft hat man ein Exemplum Illustre in Successions-Fällen. 556
Onus. Prædium, so ohne dieses ist zu Lehn gegeben worden, gehet auch sine onere wieder zuruck ad Dominum Superiorem. 521
Optio, V. Jus Optionis.
Orangerie. Was wegen dieser Juris. 634
Orleanische Prætensions-Sache. 652
Ornamenta. Denen Päbsten wird das Pluviale Porphyricum bey ihrer Inauguration umgethan. 337. Uber den Schmuck, der eigentlich zum Allodio gehöret, kan wohl disponiret werden. 444. Schmuck zum Fürsten-Hut muß beym Fürstenthum verbleiben. ib. Schmuck und Jubelen giebt das Adeliche Frauen-Zimmer zur Ranzion des Königes / Albrecht von Schweden, und was es davor erhalten? 490
Osculum. Allein, macht keine Cucurbitation aus. 619
Osten-Dienste. War ein altes Teutsches Wort, worinnen die Operæ militum & Vasallorum bestunden. 487
Ost-Frieß-Land. Da sind Casus totalis interitus vorgegangen. 613
Ottonis M. Staats-Fehler. 129. Dieser hat denen Marggrafen von Meissen das Jus Berg-Werck zu bauen bewilliget. 275

P.

Paar. Graf von, mit dem Post-Amt über die Erb-Lande beliehen. 272
Pabst. Päbste. Murrten wider die Kayserliche Investitur der Bischöffe. 131. Gregorius VII. wie weit er es gebracht. ib. Weitere Eingriffe 137. Häuffte die Sporteln. ib. Beleihen

ration des geistlichen Amts. 199. Stadthalter Christi und Successor Petri. 205. Prætendiret die Lehn-Herrschafft über Sicilien und Parma. 207. Uber Engeland, samt dem Denario D. Petri, hörte bey der Reformation wieder auf. ib. Haben in Italien noch kleine Lehen, als weltliche Regenten zu conferiren. ib. Das Jus dispensandi in ecclesiasticis. 261. Denen wird bey ihrer Inauguration das Pluviale Porphyricum umgethan. 337

Pacht-Brief. Formula. A. 750

Pacht- oder Amtmanns-Lehn. Vid Feudum.

Pacta. Adjecta, ändern die Lehn-Briefe. 78. Exempel hiervon. ib. Specialia Feudorum, und Lehns-Verträge, sind, nebst dem Lehn-Brief, auch zu considériren. ib. In feudis illustrium personarum öffters zu betrachten. ib. Hierauf muß allerdings regardirt werden, wenn sie gleich â communi natura feudorum abweichen. ib. Oeffters Servitia darinn nachgelassen zu finden. 79. 167. Leibnitz führt Exempel an, und wo? ib. Bey welchen Feudis eingeführt. ib. Darauf gründet sich eigentlich die Immutatio. 106. Investituræ, sind strictè anzunehmen / und über ihren Tenorem nicht zu extendiren. ib. Solum pactum cum agnatis, kan pecuniam ex feudo redactam & ad reemendum aliquod feudum destinatam, ohne Consens des Domini Directi, nicht zur re feudali machen. 164. Wer dazu concurriren müsse. 364. Dadurch können die Collaterales im Lehn succediren. 392. Item, die Lehns-Erneuerungen â Domino Directo erlassen werden. 456

Pacta Confraternitatis. 79. 80. Müssen bey sich ereignenden Successions-Fall das Fundamentum Decisionis geben. ib. Zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, sind beschwohren, darein aber hat der Kayser nicht consentirt. 447. V. Erb-Verbrüderung.

Pacta cum exteris. Brauchen eine Confirmation. 80. Exempel. ib.

Pacta de hereditate viventis. Wie weit sie Statt finden? und wo davon gehandelt? 81

Pacta Ganerbinatus. V. Ganerbinatus.

Pacta Gentilitia. Findet man fast in jeden Fürstlichen und Gräflichen Familien des Teutschen Reichs, worinnen Punctus successionis ausgemacht. 79. Ob sie â Superiore confirmirt werden müssen. 80. Weymar, und Eisenachische. ib. Textor de his. It. Bezius de Statutis &c. 81. De Dote. 586

Pacta successoria. Sind gültig in feudis antiquis, wenn Consensus Domini Directi und derjenigen, die ein Jus quæsitum daran haben, dabey vorhanden ist. 445. 446. Dergleichen war ehemahls das Pactum Ganerbinatus. ib. Und Expectanzen sind fast auf alle Fürstenthümere und Dorfschafften gerichtet. 447. Zwischen Bran-

Brandenburg und Mecklenburg. ib. Nach dem alten Lehn-Rechten wurde hier zu der Land-Stände Consens erfordert; hodiè aber nicht. 448. Können von Nobilibus vel immediatis, vel mediatis aufgerichtet werden. ib.

Palatia. Richteten die Layen-Fürsten und Bischöffe auf. 282. 283

Pallium Episcopale. Von Päbsten eingeführt: muß annoch hodie ein Ertz-Bischoff, bey seiner Confirmation, um 25000. fl. an sich lösen. 137. Die protestantische Bischöffe sind davon befreyet. 480

Paragium. Wenn es Platz gefunden. 398. Was es sey. ib.

Pares Curiæ. Die Mannen in denen Teutschen Lehn-Rechten genennet. 219. 357. Zu den Belehnungen zu admittiren. 357. Sind sowohln Jure Feudali Alemannico, als Longobardico bekand. ib. Worzu und worinnen adhibirt. ib. Zwölff ehehin erfordert. ib. Können ad actum investituræ und ad testimonium ferendum genöthiget werden. 358. Wurde sonst requirirt, daß zwey gleicher Dignität mit dem Vasallo seyn müssen. ib. 645. Vasalli hodie, auch Extranei. ib. Fœminæ hiervon excludirt. ib. Extranei auch in feudis ecclesiasticis zugelassen. ib. Müssen hodie den Lehn-Brief eben nicht nothwendig unterschreiben. 365. Wenn sie gestorben, beweisen die Lehn-Acta. ib. Testes. 466. Musten ansonsten Convasalli seyn. 492. Diß wird hodie nicht mehr requiriret. ib. Bey Controversen adhibirt. 641. Reichs-Fürsten bey Reichs-Fürstenthümern. ib. Die Herren Reichs-Hofräthe, ob sie davor zu halten? 642. Hodie Cantzlere, und Räthe. 644. Was es mit ihnen vor eine eigentliche Bewandniß habe? auch wenn sie nöthig? ib. Sumuntur ex Vasallis Domini immediatis. 645. Ehehin nöthig. 646. Konten alle Vasallen seyn. ib. Limit. ib. Derselben besondere Verpflichtung, ob sie nöthig? ib. Aus diesen werden hodie die Judicia Feudalia rarissime mehr formirt. 647. Wenn sie sich fürchten vor des Lehn-Herrn Macht, oder sonsten? 658

Parma. Der letzt-verwittibten Hertzogin pretendirte Schwangerschafft. 425. Infants Don Carlos Succession. 446

Parricidium. Ziehet Privationem feudi nach sich. 621, 627

Partage-Tractat. Vid. Tractat.

Pax Badensis. Dadurch wurde Chur-Bayern in seine Lande restituiret. 114. 629

Pax Westphalica. S. Westphälischer Friede.

Peculium. In wie weit es einem Filio familias erlaubt, in feudum zu conferiren? 197

Perez de Majoratibus kan extra terras Historiæ nicht wohl gebrauchet werden. 11

Pergament. Investitur dadurch 346

Perlen-Fang. An den Schottländi-

ländischen Inseln ein Regale, so der König exerciret. 242. Objectum feudi. ib.

Permutatio. Bey dieser findet das Jus retractus nicht Statt. 563. Hievon wird contractus simulatus excludirt. ib.

Persona. Mystica, vel moralis, was darunter verstanden wird? 233

Stirbet nicht. ib.

Pertinentien. Was? 250.251. 252

Pfältzische Lande. Sensim ex emto, jure uxorio & pignoratitio, &c. an sich gebracht. 652

Pfaltz-Grafen. Teutsche, in denen mittleren Zeiten zweyerley. 143. 144. Woher der Name? 144. Provincial Pfaltz-Grafen wurden vom Kayser beliehen, hatten nur Grafen-Würde. ib.

Pfaltz-Städte. Hatten Palatia und waren Kayserliche Residentzen. 282

Pfandts-Contract. Woher er entsprungen? 27

Pferde. Welche zur Morgen-Gabe gerechnet werden? 580

Pflicht. Ob sie Pares Curiæ besonders leisten müßen. 646. Kommt damit auf die Observanz einer jeden Provintz an. ib. Formel. A. 719. 720. Vid. Eyd.

Philibertus de forma fidelitatis. 67. Hat keine vollkommene Authorität erlanget. ib.

Philippsburg. Darinnen wurde der Cron Franckreich das Jus Præsidii zugestanden. 188. Ein zum Stifft Speyer gehöriger Ort. ib.

Philosophica. Ob sie gleich in Struvii Syntagmate mit unterlaufen, dienen doch ad cognoscenda rerum Dominia nur desto mehrers. 13

Pignus. Woher? 27

Pœnitentia. Wenn sie noch so lange Statt findet, biß das Feudum ist übergeben. 541. Eine Zeitige liberiret von der Privatione Feudi. 547

Poëtæ. Laureati, können nur Authoritate des Kaysers creiret werden. 203

Polen. Da kan kein Feudum von dem Regenten, nach Gefallen, verliehen werden. 194

Politic. Der Römer bey Uberwundenen. 32

Pommern. Da wird unter Schloß-Gesessenen und gemeinen Edelleuthen distinguirt. 152. 514. 515. denen Fräulein die Alimenta ex feudo als debita necessaria gereichet 585

Portugall. Dasige Ost-Indien-Fahrt erweckte bey andern Völckern Appetit. 240. Historie von einem Printzen. 409

Possessio. Wenn darauf zu sehen? 298 Justa, was sie mit sich bringt? 320 Kan von einem Vasall in propria authoritate ergriffen werden. 369 Exempel. ib. Ergreifft wer das nächste Recht hat. ib. Auch bey Feudis Privatorum. ib. Muß aber Vacua seyn. ib. Regulariter nicht. ib. Wenn sie von einem andern ergriffen worden, wie

wie zu helffen. 370. Continua, gehöret, nebst andern, ad præscriptionem prædii feudalis. 371. Titulata, ist bey der Præscription nicht nöthig, und warum? ib. In derselben muß eine schwangere Wittwe, biß zu deren Niederkunfft gelassen werden. 388. Vasalli, ist mehr naturalis, als civilis. 502. Bey dieser werden die Allodial-Erben so lang geschützet, biß der Beweiß der Qualitatis feudalis erfolget. 653

Possessor. Feudalis, ist sowohl Lehen-Herr/ als Lehen-Mann. 501. Civilis, hat irrestrictam potestatem in re possessa. 502. Malæ & b. f. 546

Post. Ist dann und wann ein Objectum feudorum. 272

Posthumi. Haben legitime natorum Jura. 388. Sind olim nicht allemahl, wie hodie, als Lehns-Successions-fähig consideriret worden. ib. Excludiren die fœminas. 425

Potestas Legislatoria. Kan von denen Reichs-Ständen, ihren Vasallen nicht zu Lehn verliehen werden. 257. Was dahin gehöre? ib. 258

Præbenda. 102

Prædia Curmedialia. 110

Præjudicia. Wo anzutreffen? 9. 10. Sind das vornehmste im Schilter. 13

Prælation. V. Privilegium.

Præpositi. Werck/worinnen? 7. Vormahls in grossen Estime: hodie nicht so nützlich. ib.

Præscriptio. Immemorialis remittirt Servitia. 167. Wie daraus ein Feudum erwachsen. 335. Requisita. 371. Geschiehet in re nova, bey einer continua possessione in 30. Jahren. ib. Findet contra Tertium Statt. 372. Triginta annorum, machet die Privationem Feudi cessirend. 545. Contra Dominum Directum, ob sie Statt habe? 556. Consolidirt das Dominium Utile mit dem Directo. 611. Wobey 6. Casus zu consideriren. 612

Præstatio annua. Jahr-Geld. 333

Præstationes Feudales. Müssen vor allen andern ex feudo bezahlet werden. 537

Præsumtio. Wenn sie vor den alten oder neuen Lehn-Brief sey? 78. daß ein Prædium feudale vielmehr die Naturalia habe, als daß es sie nicht habe? 106. 167. Potius pro proprio, an improprio feudo? 372. 654. Ist pro feudo fœmineo, wo in einer Provintz fast durchgängig eingeführet, daß die Feuda vel mere hæreditaria vel Fœminea sind. 430. Hat Statt, das sub-feudum seye iisdem conditionibus, quibus Vasallus feudum habet, constituiret worden. 518. Vor eine Frau, daß die Versio dotis illatæ in feudum a marito geschehen sey. 574. Dotem esse illatam ab uxore. 577. Res potius esse allodiales, an feudales? 652. Diese hat nicht Statt, wenn res allodialis nicht im Lehn-Brief ist expri-

primirt zu finden. 653. Potius pro antiquo, an novo feudo? ib. In dubio, quæ? 654. Feuda magis esse mascula, quam fœminea. ib.

Pragmatica Sanctio. V. Sanctio pragmatica.

Precarey. Vid. Jus Precariæ.

Present-Gelder. Müssen in Sachsen præstirt werden. 169. Wo mehr? 331. 491. Haben Hypothecam tacitam in feudis und das Jus Prælationis. 537. Werden an Statt der Ritter-Dienste bezahlt. 638

Pretium. Wenn es beym Subfeudo intervenirt, hat es das Ansehen, als ein Kauff. 518

Preußen. Hat ein Feudum futurum auf Mecklenburg. 191. Da darf niemand den Börnstein auffischen, als der König. 242. Dieser succedirte, als Expectativam habens in den Limpurgischen Terris feudalibus. 253

Primogenitus. Wenn er die Lehns-Erneuerung suchen muß? 458

Priorität. V. Vorrecht.

Privat-Gewalt. Woher, in welchen Fall, und ob sie contra Dominum angehe? 658

Privatio Feudi. Vid. Felonie, Verlust.

Privatus. Mit Güthern dem Domino eminenti unterworffen. 196. Dem steht manches entgegen, feuda zu conferiren. ib. Kan seine Güthere viel ersprießlicher, als Bona Censitica, oder Emphyteutica, andern überlassen. ib. Wie die zehenden an Privatos gelanget. 236. Ob und wie er Ziegel-Hütten anlegen könne? 276. Hat eine etwelche Speciem Jurisdictionis über sein Gesinde. 579

Privilegium. Caroli IV. 151. Nicht eins / sondern viele ansehnliche hat die löbliche Reichs-Ritterschafft. ib. Prælationis, haben die Töchtere, und warum? 585. De non appellando, wenn es entgegen stehet, was alsdenn vorzunehmen? 651

Probatio. Dotem esse illatam, von wem? 573. Per testes & instrumenta guarentigiata. 574. Nicht durch des Manns Quittung. 573. Wenn Dominus & Agnati consentirt haben, nicht. 577. Incumbiret affirmanti. 652. Rem esse feudalem. ib. Non esse, wenn diese obliege? 653. Der Investitur, wie sie geschehen möge. 655. Dazu, ob 2. Pares Curiæ in allen Fällen genug seyen. ib. Jure feudali will dieses Principium: Actore nihil probante, reus absolvitur, nicht vollkommen Statt finden, und warum? 656. Nunmehro durchgängig. ib.

Proceß. Vid. Lehns-Proceß.

Procurator. Durch diesen kan die Investitur geschehen. 260. Ritter-Dienste præstirt werden a fœmina? 493. A pupillis & minoribus 494. Von Krancken: Von Geistlichen. ib. Vide Substitutus.

Prodigus. Hat Facultatem restrictam feudum conferendi, 197. Acquirendi. 225. 226

Prodition. V. Verrätherey.

Promnitz. Grafen von . . sind Vasallen des Chur-Fürsten von Sachsen. 513

Prorogatio Jurisdictionis. Hat in causis feudalibus nicht Statt. 650

Protestanten. Geistlichen Standes, besitzen Lehn-Güthere. 432. Die Bischöffe sind a jugo papali frey, und dürffen das kostbare Pallium Episcopale nicht mehr holen. 480

Protocollum. Investiturae, soll wie sichs gebühret / umständlich seyn. 366. Besondere, werden über alle Actus beym Lehn-Hof geführet. 481

Protrahirung. Der Justiz, macht, daß man den Lehn-Hof übergehen könne. 649

Publicæ res. Zu distinguiren. 238. Et communes, waren Jure Romano ehemahls Maria & flumina. 240

Pupillen-Gelder. Haben Hypothecam tacitam. 597

Putkens in Trophæis Brabantiæ, hat ad rem diplomaticam beygetragen. 21

Q.

QUalitas Feudalis, weit älter, als Feudum. 3. Ob sie nicht Remissionem des Eydes mit sich bringe, wenn nemlich ein Vasall ein Feudum Francum hätte. 363. Wird meist in dem Lehn-Brief testiret. 366. Erfordert regulariter keine andere Succession, als der ehelichen Lehens- und Leibes-Erben. 386. Feudorum Regalium principalis, dependiret vornemlich immediate vom Kayser. 513. Verliehret sich / wenn der Vasall den Fidem hintansetzet. 523. Woraus sie beurtheilet werden müsse? 653

Quantitas, Dotalitii, wie hoch sie den Lehn-Rechten gemäß eigentlich determinirt wird. 575

Quantum. Auf ein gewisses sind alle Ritter-Güttere von Alters her angeschlagen worden. 488. Wie es auf diesem, oder jenem Ritter-Guth hafftet, muß es auch præstiret werden. ibid.

Quasi. Ein altes Wort, was es bedeute? 218. Was daher komme? 217. Womit es Gemeinschafft? 218. Wo die Worte: Cum ramo & quasso zu finden? 344

Quaternatum Feudum. Was? 192

Quedlinburg. Quæstio, wegen der Succession. 427. Daß, von diesem Stifft, Hannover ein gewisses Territorium zum Sub-feudo innen hätte, wird nicht eingestanden. 514

Quittung. Des Mariti probiret illatam dotem nicht. 573

Quota. Nur eine einige wird von denen Reichs-Fürsten von verschiedenen Reichs-Lehen gezahlet. 479. Oder Lehen-Tax. ib. Vid. unten: Tax. Muste ehehin, auf der Reichs-Vasallen eigene Kosten, und die Mannschafft biß meistens über die Alpen abgeschicket werden. 486

R.

RAnitz. Mit der Herrschafft werden

den die Herren von Brandenstetn beliehen. 515
Ranzion. Wenn kein Mittel dazu vorhanden/ muß Contribution erfolgen. 490. Vom gantzen Land. ib. Exempel. ib.
Rasen. Ubergeben, hiesse investiren. 336. 344
Rauber-Gesinde. Muß von denen Gerichts-Herren aufgesuchet werden. 489
Rau-Grafen. Wer? 406
Rechenbergische Herrschafft, wovon abhängig? 149
Rechnungen. Dienen zum Beweiß. 481
Recognitio. Durch ein gewisses Stuck Geld. 79. und Investitura selbst schon ein Contractus feudalis. 318. Formel. A. 683.
Reformatio juris feudalis. 71
Refutatio. 293. Worinn sie bestehe? 384. Anderst, wenn sie ob favorem filii, und anderst, wenn sie purè geschiehet. 385. Macht suô modô alienationem minus plenam aus. 510. Geht nicht an in præjudicium der Agnaten. ib. Geschiehet nicht allein den Lehen-Herren, sondern auch den Lehens-Folgern. 511. Muß â proximo Successore geschehen. 522
Regalia. Sind Juris Feudalis. 248. Worinnen? 328. Wo ihr vornehmstes Fundament. 256. Vel majora vel minora. ib. 257. Juris publici & Feudalis. ib. Majora werden dem Vasalln nicht concediret. 267. Was darunter zu rechnen? 267. seq. Minora, wohin das Jus tributorum imponendorum gehöret? 268. Was mehr? 296. Erfordern, was? 277. Das Recht erb- und ehrlosse Gütter zu occupiren/ gehöret eigentlich dazu. 281. Leibes-Straff-Verwandelung desgleichen. 282. Jus habendi Palatia olim nicht minder. ib. In der Grafschafft Limpurg, werden von dem Reich zu Lehn concedirt. 443. Stein-Kohlen, wo dazu gerechnet? 504. Hodiè wollen mehrentheils die Ziegel-Hütten auch dahin gerechnet werden. ib. Gips-Brüche desgleichen. ib.
Regent. Der ein Reich jure patrimoniali besitzet, kan von denen Cron-Güttern nach Gefallen Feuda concediren. 194. Siehet nicht gern, daß die nahe an der Residentz gelegene Güttere] an Ignobiles gelangen. 218
Regneri Censura in Consuetudines Feudales circa feudalia Germaniæ nicht wohl zu gebrauchen. 7. seq.
Regnum. Von diesem werden ordinariè die Filii naturales excludiret. 387
Rehe. Wohin es zu rechnen? 280
Reichs-Acht. V. Bann.
Reichs-Contingent. Vid. Contingent.
Reichs-Domaine. Zu constituiren, wenn man damit ist umgegangen. 309
Reichs-Fürst. Kan Feuda ligia nicht acquiriren. 154. Hat Jus dispensandi

sandi in ecclesiasticis. 261. Ergo jus papale. ib. Nur von Evangelischen zu sagen. ib. Ein Teutscher empfängt eben kein sonderlich Ceremonial vom Kayserlichen Hof. 361. Keine würckliche sitzen im Reichs-Hof-Rath. 642

Reichs-Fürsten-Täge. Darauf sind sonsten Causæ Feudorum Regalium tractiret worden. 642

Reichs-Grafen. V. Grafen.

Reichs-Hof-Rath. Dahin haben die Kaysere von dem XVI ten Seculo an, die Causas Feudorum Regalium gezogen. 642. Wer nicht darinne sitzet. ib.

Reichs-Lehen. Nicht leicht eins, dem nicht ex diversis Privilegiis Imperatorum besondere Pacta beygefüget. 78. Sind auch die Feuda Minora. 201

Reichs-Ritterschafft. Die Ohnmittelbar-freye-hat ansehnliche renovirt-und confirmirte Privilegia. 151. 564. Lehen, stirbet dem Kayser anheim. 201. Besitzet zum Theil noch freye Reichs-Allodia. 312. Kan mit Kayserlichen Consens Pacta Confraternitatis & Successoria aufrichten. 448. Derselben können die Reichs-Vicarien die kleine Reichs-Lehen conferiren. 460. Hat ein Jus immedietatis: Bekennet sich zu keiner Jurisdictione territoriali: Ihr wird am Kayserlichen Hof favorisiret: agnosciret ihre Lehn-Herren/ nicht, als Judices in actionibus civilibus. 483. Wenn dieser hat angesonnen werden wollen, daß sie, dem Kayser/ etwas zu seinem Kriege, contribuiren solle. 494. Mit derselben Reichs-Ritterdiensten, wie es noch biß dato beschaffen sey? 495. Kan von ansehnlichen Herrschafften anderweite Sub-feuda constituiren. 514. Bey deren Adelichen Güthere Verkauff ist das Jus Retractus ex Privilegio des Kayserß Leopoldi & Confirmatione Carolina de anno 1718. auf 3. Jahr lang/ a die denunciationis legalis an, extendiret worden. 564. Weil deren Feuda starck sind abhanden gekommen. ib. Quo ordine sie dieselbe retrahiren. ib. Feuda minora imperii, ob sie von des Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction excludiret sind. 644

Reichs-Städte. Können Feuda nach Gefallen conferiren. 216. Ob sie plenam oder temperatam potestatem haben? ib.

Reichs-Stände. Zu Caroli M. Zeiten, woraus sie bestanden? 51. ordinairement mit denen Regalibus beliehen. 103. Haben nur zu denen Reichs-Kriegen Dienste zu leisten. 153. Kan der Kayser nicht machen. 203. Aber Dignitates territoriales bewilligen. 204. Nicht extra territorium. ib. Haben Jus Feuda conferendi. 216. Jura Territorii binnen einigen Seculis extendiret. 269

Reich-Steinische Affairen. 298

Reichs-Vicarii. Derselben Fundament, worauf? 63. Haben Provisio-

visionem Imperii durante Interregno 201.460 Können Feuda Imperii Minora conferiren. 202.460. Aber Reichs-Lehen nicht. 471. Exceptio. ib. Doch Indult-Schein ertheilen. ib. Wie es mit den Fahnen-Lehen beschaffen. 460. 471. Ihnen ist die Investitura Feudorum Regalium in der guldenen Bulla verbothen. 643. Observanz darwider. 644

Reichs-Vögte. Siehe: Advocati.

Reiß-Güttere. In denen Meißnischen Landen. 110

Relevium. Was? und worinnen es ehemahls bestanden? 477.478. Soll in den Legibus Anglicanis Adoha genennet werden. 478. Unterscheid. ib.

Religio. Dessen Cura kan nicht Jure Feudi transferiret werden. 260

Reluitio. Wenn? 175. Wer? 176. 593

Rendez-vous. Wenn die Vasallen ihren Mann und Pferd mit voller Montur gestellet haben, so sind sie weiter nicht obligirt. 495

Renovatio. Der Expectativæ, ob und welchen Falls sie von dem Expectativam habente müsse gesuchet werden? 289. Bey was vor Veränderungs-Fällen nöthig? 453.458. 459. Deren Ratio. 454.455. Ursprung. ib. Hodie unentbehrlich. 455. 464. Wenn? ib. 456. Wo statt dieser nur eine Notification des Todenfalls geschiehet? 457. Wie es bey der, wenn ein Bischoff ist verstorben, eigentlich zu halten? 460. Bey Veränderung des Vasalln: 1.) Durch dessen Tod, 2.) Veräusserung, 3.) Verlust des Lehns. 461. 462. Ob sie eigentlich zu suchen, wenn der Lehn-Träger tod ist. 463. Wenn ein Vasall verstirbet, und er verschiedene Lehns-Erben hinterlässet, die Anfangs das Guth pro indiviso besessen, auch das Lehn gemeinschafftlich erhalten haben, nachgehends aber das Feudum unter sich vertheilen, ob sie sodann diese zu suchen schuldig sind? 464. Wie es damit zu machen, wann jemand die Mitbelehnschafft auf alle jetzige und künfftige Lehen hat erhalten. 465. Wie es nach der Muthung der Lehen zu halten sey? 466. 467. Daß sie zwar bey allen Thron-Fällen, nicht aber bey allen Lehens-Fällen muß gesuchet werden, hat das Hauß Sachsen per pacta adjecta erhalten. 468. Deren Zeit. 469. Jure Longobardico, 1. Jahr und 1. Monath. 470. Zeit dazu wenn sie verlauffen, was der Vasall verdient habe? 472. Casus, womit er sich entschuldigen kan. 472. 473. 474. 475. Muß von einem Sub-Vasallo von dem gesuchet werden, von welchem er immediate dependiret. 518. Formula einer Lehns-Suchung. 681. Nach Absterben eines Fürstens. 704.

Republique. Ob sie Feuda conferiren könne? 216. Ob acquiriren? 233. Eine Persona mystica. ib. In Engeland hat viel zu sagen. 238

Res. V. Sachen. Communes.
V. Communes res.
Reservatum. Des Kayſers ware vor alters im gantzen Teutſchen Reich das Jus viarum publicarum. 269
Res mobiles. Könen als acceſſoriæ bey einem Feudo wohl beſtehen. 165
Reſponſa. In materiis magni momenti ſind in des Hornii Jurisprudentia Feudali zu finden. 13. Einzuholen war anfangs arbitraire. 263
Res publicæ. V. Publicæ res.
Retentio. V. Jus retentionis.
Reue. V. Pœnitentia.
Revers. Davor gab man nach Fränckl. Gebrauch nicht mehr, dann einen Gold-Gulden. A. 662. Formeln hiervon. 730. 731. 749.
Reubiſch. Ein Thüringiſcher von Adel, ein redlicher Rittersmann. 500
Revocatio Feudi. Muß in der Ordnung geſchehen, als die Revocatio ſtatt hat. 551. In puncto deſſen muß inter filios & inter agnatos unterſchieden werden. 553. Geſchiehet ſecundum proximitatem gradus. 555
Reuß. Grafen von-ſchrieben ſich ehemalen nur Herren von Reußen. 148
Rheinfelß. Was vor eine Controverſe, zwiſchen Heſſen-Caſſel und Heſſen-Rheinfelß. 187. Execution. 659. Rheinſteiniſche Controverſe Wo Acta publica hievon anzutreffen? 21. Die Grafſchafft Rheinſtein hat der Chur-Fürſt von Brandenburg eingezogen. 449
Rheinſteiniſche Controverſe.
Rhetius. Wird recommendirt, aber nur noch in etwas cenſirt. 7
Richter. Vid. Judex.
Ring. Inveſtitur durch dieſen. 342. Warum? 349. Gehören ad Geradam Saxonicam. 579
Ritter. Wären ehemahln Quirites genennt. 151. Güttere, thun die mehreſte Dienſte. 166. Dienſte, die ordinaire, worinnen ſie gemeiniglich beſtehen? 167. 168. Pferd, vor welches jährlich dem König in Preußen 40 Thlr. geliefert werde. 332
Ritter-Guth. Wenn es ſehr meliorirt und mit Privilegiis & Juribus in gröſſers Anſehen und Werth gebracht wird, ob ſich die Ritter-Dienſte alsdann mehren? 488. Bey dieſem ſind nicht alleine ſervitia militaria, ſondern auch aulica, ſive Ehren-Dienſte zu præſtiren. 489
Ritter-Pferd. 488. 491. Iſt ein ſolches Onus, ſo auf dem Feudo hafftet, und pfleget ordinarie mit in den Anſchlag des Ritter-Guths gebracht zu werden. 489. Wenn ſie hodie aufgebotten werden, ſo müſſen die Vaſallen ihren Mann und Pferd mit voller Montur ſtellen. 495
Ritterſchafft. Wo ſie den 6. Theil der Steuer zu übertragen, ſich haben obligiren müſſen. 491. In denen Brandenburgiſchen Landen tacite mit in die Collectation gezogen. ib
Ritus Feudales. Können aus Kupffern, oder Gemählden erkennet werden. 22
Römer. Ob ſie Urheber des Lehn-Weſens? 33

Römer-Monat. 486
Römer-Zug. ib. Worinnen er ehehin bestanden. ib. Unterscheid, zwischen diesen und den heutigen Ritterdiensten. ib. Was damit confundirt wird. 487. Muste vormahls den Vasallen 1. Jahr 6. Wochen/ 3. Tage zuvor kund gethan werden, hodie anderst. 496. Auf dem Aussenbleiben stunde die Lehns-Privation. 617
Rosenthall de Feudis wird pro patre der Feudisten geachtet. 14. Hat Applausum gefunden. ib.
Ruhr. Geschiehet im Julio und im Augusto. 632. Vor dieser haben die Land-Erben, und nach dieser, die Lehns-Erben die Weinlese. ib.
Rustici. V. Bauern.
Ruthe. V. Virga.
Rutscher-Zinße. 108

S.

Saal-freye Güttere. Welche? 166. Deren Besitzere sind dienstfrey. ib.
Sachen. Und Handlungen gehen vor denen geschriebenen Rechten her. 31. Von denen worauf Lehen constituiret werden können, sind eximiret res sacræ & religiosæ. 234. Die veräussert werden können, können auch zu Lehen gegeben werden. 235
Sachsen. Hatten mit denen Engeländern und Schottländern in ältern Zeiten viele Gemeinschafft. 11. Waren moribus lingua & legibus à Francis unterschieden. 63. Herzoge von - schreiben sich Herren von Ravensberg. 148. Verleihen gantze Grafschafften, die inter feuda regalia zu zehlen sind. 149. Daselbst ist der Unterscheid der Schrifft- und Amtsassen sehr üblich. 152. Item, da werden Schultzen-Lehen gefunden. ib. denen Hertzogen von - muste ehehin von der Stadt Erfurth ein Thor geöffnet werden. 187. Chur-Sachsen hat ein Feudum Futurum an der Grafschafft Hanau. 191. Beschwehrte sich, als dem Hauß Schwartzburg die Fürsten-Würde conferiret wurde. 203. Die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen/ ist die vornehmste und die nöthigste. 447. Hertzog Moritz von - wie er in Ungarn wider die Türcken zu Felde gienge und übel zugerichtet wurde. 500. Da ist die Gerada eingeführt. 580. Abdruck eines Sächsischen Ausschreibens und Mandati. A. 699
Sacramentales, Vide, Conjuratores.
Sächsisches Lehen-Recht. Hätte Schilter mehrers gebrauchen sollen. 6. Zu dessen Antiquitäten kan Skenzi Regia Majestas Scotiæ ein ziemliches mit beytragen. 11. Und das Schwäbische, aus was vor einem Fundament sie hergeleitet werden. 63. Welches von beyden älter. ib. Auror, wer? 64. Ist privata autoritate colligiret worden. 65. Zu Anfang des XIII. Seculi. ib. Warum es in foris Saxoniæ hat obtiniret? ib.

Darinn findet man mores in Saxonia receptos zusammen getragen. ib. Hat durch Einführung des Longobardischen Rechts sensim seine Authorität verlohren. ib. Altes cessiret hodie gar sehr. 320

Salarium. Zwischen diesem und Feudo annuo ist die Infeudatio hodie der Unterscheid. 189

Salica lex. Vid. Lex salica.

Salpeter-Hütten. Dürffen ohne Erlaubniß des Lehn-Herrn nicht angelegt werden. 503

Salvus conductus. V. Geleit.

Saltz. An sich kein Minerale. 275. Werck einträglich: gehöret ad Jura Territorii. ib. Dazu wird Specialis concessio superioris erfordert. ibid. 503. Können Privati besitzen. 503

Samuels. Exempel, warum es nicht ad potestatem Germaniæ episcopalem quadrire? 54

Sanctio pragmatica. 424

Sande. Des â - Commentarius in Consuetudines Feudales Geldriæ & Zutphaniæ dienet zu gleich mit, ad Feuda Germaniæ. 11

Sattelfreye Güttere. Von Saalfreyen unterschieden. 166

Savoyen. Ist unter die Duces Germaniæ nicht zu referiren: gehört theils zu Italien, theils zu dem Königreich Arelat. 142

Saussenberg. Die Land-Grafen von - haben ihren Titel nur von der gehabten Cent-Grafen-Stelle hergenommen. 145

Scepter. Belehnung dadurch. 347

Schaafe. Weibliche, werden ad Geradam Saxonicam gerechnet. 579

Scharfrichter. Werden theils mit der Meisterey, wie die Wasenmeister, beliehen. 232

Schatz. Suche: Thesaurus.

Schein-Kauff. Darf unter der Constitutione Sub-Feudi nicht vorgehen. 515

Schemata Genealogica. Wo sie zu finden? 554. 555

Schenckel. 489

Schenckung. V. Donatio.

Scheuern. Des Vasalln können geschlossen werden. 507

Schickfusii de Feudis Silesiacis Commentarius manu exaratus in diversis Bibliothecis extans, in Schlesien sehr hoch gehalten. 10. 321

Schilteri: Præfatio ad Codicem Juris Feudalis Alemannici, wozu sie dienlich. 5. Ist instar omnium Commentatorum zugebrauchen. 6. Weiset auf Mores patrios. ib. Was daran auszusetzen? ib. Erläutert Antiquitates, und hält viele Diplomata in sich. 8. Wird recommendirt. ib. Der Autor hat tieffe Einsicht in das Alterthum. 37. Institutiones Juris Feudalis accurat, aber zu kurtz. 12. - Annotationes über Struvii Syntagma Juris Feudalis, was sie nutzen. 13. - Glossarium Saxonicum ist noch in Manuscripto zu Straßburg. 18

Schisma. In Ecclesia Romana, Wenn? 136

Schlacht. Höchstädter, welchen

Tag sie geschehen? 492
Schlesien. Da weiß man nicht viel de jure scripto. 81. Nur hat man einige Verordnungen von den Königen in Böhmen. ib Kommt das vornehmste auf Observanz und Præjudicia an. ib. Nach welchen die Alienatio sine Consensu Imperatoris geschiehet. 106. 172. Hat hodie feuda mere hereditaria. ib. 321. 429. 526. Uber diese disponiren zwar die Vasallen / ohne des Lehn-Herrn Consens, jedoch mit Zuziehung derer, die ein Jus quæsitum darauf haben. 377. Und geschiehet nur eine Notification an den Lehn-Hof. 526. Obgleich der Consens daselbst nicht nöthig, so muß doch der Käuffer binnen Jahr und Tag die Lehen suchen. ib.
Schloß-Gesessene. Zwischen diesen und gemeinen Edelleuten wird in Pommern distinguiret. 152. 514. 515
Schlüßel. Investitur dadurch. 344
Schmuck. V. Ornamenta.
Schock. Sechs alte-macht 6. mal 20. Groschen. 265
Schönberg. Grafen von-sind Vasallen des Chur-Fürstens von Sachsen. 513
Schönburg. Was es mit denen Grafen von- vor eine Beschaffenheit habe? 182
Schrader de Feudis. Warum und worinnen er dem Rosenthall vorzuziehen. 14
Schreib-Art. Vom XV. bis ins XVI. Seculum, wer sie durch Tabellen gezeiget? 20
Schrifft-Sassen. Wie von Amt-Sassen unterschieden? 152. - Qualität ist realis. ib.
Schulden. Des Defuncti zahlen die Agnati nicht. 435. 437. Wenn sie dazu obligirt. 567. Lehen- oder Erb-Schulden. ib. Erb-Schuld, wenn ein Agnat in der Meynung bezahlet, daß er sie zubezahlen schuldig gewesen, ob er sie von den Land-Erben repetiren könne? 600. Reichs-Schulden, wer sie abzutragen? 601. Necessaire. 602. Wie es zuhalten / wenn die Söhne sowohl in feudo, als in allodio succediren. 603. Ob kein Casus vorhanden, nach welchem die Filii von denen Erb-Schulden sich entledigen können? 604
Schultzen. Verleihen an einigen Orten der Gemeinde, oder andern einzelen Bauern die Lehen. 153
Schultzen-Lehen. Werden in Sachsen und Thüringen gefunden. 152. Sind an wenigen Orten mehr üblich. ib.
Schutz. Und Schirm giebt kein Territorium. 186. Deswegen trug man mittlerer Zeit die Reichs-Allodia einen Fürsten zu Lehen auf. 313. Wenn solcher von dem Domino dem Vasallin wird versaget, so hat die Actio ex contractu feudali Statt. 640
Schwäbisch Lehen-Recht. Aus diesem expliciret Schilter das meiste. 6. Ad imitationem des Sächsischen zusammen getragen. 66. Autor ungewiß; jedoch wird der Baron von Grim-

Grimmenstein davor gehalten. ib.
Schwartzburg. Derer Fürsten von - Feuda, was sie sind? 148. werden von Sachsen-Weimar mit dem Amt Käffernburg und Herrschafft Arnstadt beliehen. 513. - Rudelstädtischer Linie, haben sich, wegen Franckenhaußen, mit Chur-Sachsen verglichen. 517
Schwedischer Einfall. Was dabey vorgieng. 488
Schwefel-Hütten. Können ohne Concession des Landes-Herrn, nicht angeleget werden. 503
Schweine. Feldgängige, gehören zu der Morgengabe. 580
Schwerd. Investitura per gladium. 345
Schwerd Bruder-Orden. 316
Scriptores Juris Feudalis. Wozu? 3. Universales, particulares, welche? ib. Jene eingetheilt in 10. Classen. ib. Bibliothecarii werden recensirt. 4. Historici. ib. seq. Fontium Juris Feudalis. 6. Commentatores ad fontes. ib. Ad jura provincialia diversarum Germaniæ Provinciarum facientes. 8. Ad statum feudalem aliarum regionum cognoscendum. 10. Systematici. 12. Qui opera feudalia ediderunt. 14. Qui observationes & quæstiones feudales scripsere, necnon Consilia & Decisiones. 15. Italiæ, geben wenig Trost zu Eruirung der Texte. 7. Wozu sonst gut? ib. Ad Feuda Germaniæ nicht zu appliciren. 12
Scyphus. Suche: Becher.
Sechs. Wochen muste ein Reichs-Vasall vormahls ohne Sold dienen. 495
Seculum. Civile, was? 7. Glossatorum. 70
Semper-Freye. Von Limpurg, warum? 105. Ausgestorben. 148. Soviel als Sendbar-Freye, dependirten vom Kayser alleine. ib. Wurden in numerum Comitum referirt. ib. Dem Amt, nicht dem Ursprung nach, von Adel. 227
Semper-Leute. 123
Send-Freye. Waren von der Episcoporum Send-Recht frey. 148
Send-Recht. Ehemahln bekand und dependirte von denen Episcopis. ibid.
Senior. Familiæ, hat das Jus præcipuum in feudis communibus. 399
Senioratus feudales. Oder Feudum alternativum. ib.
Sententiæ Und Præjudicia das vornehmste in denen Annotationibus Schilteri über des Struvii Syntagma. 13
Sentenz. S. Spruch.
Sequester. Kan dem Vasalln gesetzt werden. 503. Bestellet die Felder, nimmt Revenüen ein/ und zahlt. 603
Servi. Ob sie Feuda acquiriren können, ist quæstio inutilis. 228. Die Leib-Eigene und Wildfänge, in der Pfaltz und in Westphalen, werden nur von dem Herrn/ ratione des von ihnen

ihnen dependirenden Guths, suo modo, als Servi considériret. 229
Servitia Feudalia. Oeffters per pacta nachgelassen. 79. 104. 167.
Militaria, Aulica. 94. De natura nicht de essentia. 99. 105. 167. 485.
Und Fides, wenn sie ermangeln, Feudum adest improprium. ib. Leisten die Ertz-Hertzoge von Oesterreich dem Reich nicht. 105. Insolita, mit einem weissen Zelter, Falcken ꝛc. 107.
Unterscheiden den Vasallu von einem Emphyteuta. 108. Deren Remissio geschiehet vornehmlich auf dreyerley Art. 167. Deren mancherley Arten. 168. 493. Von Neapel. 189. 492. Oesterreich. ib. In gewissen Victualien in die Küchen. 192.
Clerici sind dazu inhabiles. 430. Zu præstiren, müssen sich die Lehns-Successores von neuen obligiren. 454.
Worinnen sie vornehmlich bestehen? 486. Statt dieser olim bey Reichs-Lehn der Römer-Zug in Observanz. ib. Item, hostenditiæ pro servitio militari. 487. Die Zeit. 488. Wenn keine Mehrung ausbedungen worden, werden solche, wie vor Alters præstiret. 489. Werden nicht durch Abnahm verringert. ib. Ad militaria gehöret nicht, die Strassen vom Rauber-Gesinde rein zu halten. ib. Gewisse besondere von Reichs-Vasallen. 491. 492. Vom Groß-Meister der Maltheser-Ritter. 492. Vom Duc de Marlborough. ib. Dürffen nicht illicita seyn. ib. Judicialia, worinnen? ib. Welche, und ob in Person zu leisten? 493. Entschuldigungs-Fälle: I.) in hostenditiis. II.) si comparitionem Dominus remiserit. ib. Deren Remissio tacita fand Statt: I.) Bey Fœminis; II.) Bey Pupillis & Minoribus, ib. III.) Bey Krancken, IV.) Bey Geistlichen. 494. Moribus & consuetudine heutiges Tags in Person zu præstiren, stehet frey. ib. Aulica und Judicialia können durch keinen Substitutum verrichtet werden. ib. Wann ein Vasall in Person will erscheinen, der Lehen-Herr hingegen viel lieber den Ritter-dienst wolte bezahlet haben, ob es invito Vasallo geschehen könne? ib. Wer ex communione sie zu præstiren? 495. Auf wessen Kosten? ib. Unterscheid inter apparatum ad servitia feudalia, & ad alimenta. ib. Wenn ein Vasall vormahls Ritter-Dienste thate, so muste er seine Equipage selbst anschaffen, und musten die Reichs-Vasallen 6. Wochen ohne Sold dienen. ib. Ob der Vasallextra territorium dazu anzuhalten. ib. Wie offt? 496. Sind allen Lehn-Herren in communione zuleisten, welche ein Land in Gemeinschafft haben. 497. Wenn sie zu præstiren, wenn die Succession des Domini Directi, oder des Domini Territorii strittig ist. ib. Können nicht cedirt werden. 498. Ursach und Exempel hiervon. ib. Ob sie in bello injusto præstirt werden müssen. ib. Dürffen nicht præstirt werden, wenn der Lehn-Herr in der Reichs-Acht steht. 499.

499. Müssen contra omnes geleistet werden. ib. Auch so gar contra fratrem, filium & patrem. ib. Nicht contra Imperatorem. ib. Auch nicht contra dominum antiquiorem. ib. 500. Zur Defension des Vaterlandes und seines Lehn-Herrns ist kein Vasall vor sich obligirt, sondern er muß dazu evociret werden. 501. Zu præstiren, dazu muß ein Subinfeudatus habilis seyn. 515. Wem sie dieser leisten müsse. 518. Allezeit dem Domino immediato. 519. Wenn sich der Vasall dazu nicht verstehet, so kan der Dominus ad rescindendum contractum den Antrag thun. 638

Servitus. Wie sie entsprungen? 27. Kan von einem Vasallo zwar acquirirt, aber von ihm auf sein Feudum nicht imponiret werden. 508. Deren Constitutio personalis und realis, wo sie dem Vasalln verbothen. 539. Davon Sub-Feudum sehr unterschieden. ib. Dazu Consensus Domini Directi nöthig. 540

Session. Haben die Fürsten von Schwartzburg nur noch auf der Grafen-Banck. 203. V. Fürsten-Banck.

Seß-Lehn. 189

Sickingen. Die Freyherrn von, in der Pfaltz, hauseten sehr übel mit ihren Unterthanen. 613. Jene waren Catholisch, diese Evangelisch. ib.

Sigilla. Et tabulæ antiquæ geben dem Lehn-Wesen ein Licht. 3. 21. Zu Lehn-Briefen sind von den Cantzley-Insiegeln gemeiniglich unterschieden. 22. Auch von dem geheimen Siegel. 366. Wozu jedes gebrauchet wird. ib.

Silber-Geschirr. Darinn kan kein Feudum füglich bestehen. 165. Wo es dennoch, als res accessoria, zu Lehn gereichet werden könne. ib. Inter metalla perfecta gerechnet, und gehört ad jura superioritatis territorialis. 278. Becher, kan eine adeliche Wittwe post mortem mariti prætendiren. 579

Sippschafft. Bedeutet eine Consanguinität. 412. Sippschaffts-Stamm daher seinen Namen. ib. Wer von der Succession, nach dem Recht der Sippschafft, handelt? 453 Wer das Jus revocandi in Sachsen habe? 552

Sitz. Muß den Fürstlichen Wittwen von den Aemtern angewiesen werden. 578

Skenæi Regia Majestas Scotiæ, zu Erläuterung des Lehnwesens dienlich. 11

Skinneri Etymologicon Linguæ Anglicanæ zugebrauchen. 18. Wozu? 217

Söhne. Sind Lehns- und Landes-Erben zugleich. 305. Sind Facta patris zu præstiren schuldig. 306. 437. 442. Unter diesen und den Töchtern ist Disparitas rationis. 429. Ob die Regula Juris Longobardici bey Reichs-Lehn ebenermassen dahin statt finde, daß ein junger Printz aut utrumque, nemlich das Feudum & Allodium behalten, oder auch utrumque repudiiren müsse? 438. 600. Ac-

quiesciren/ ob reverentiam paternam bey des Vaters ungleichen Disposition. 442. Müssen die Culpam patris entgelten. 545. Können sich keiner Actionis revocatoriæ erfreuen. 553. 554. Jedoch bey Fideicommiss-Güttern. 554. Haben das Jus retractus. 564. Casus, in welchen sie von den Erb-Schulden befreyet: I.) Wenn die Agnaten ihnen die Lehn cediret. II.) Si filius a patre fuerit exhæredatus. III.) Si una cum patre fuerit investitus. 605. IV.) Si ipsi patri non immediate succedit. ib. Wenn sie tam in feudo, quam in Allodio succediren, ob sie sich nicht per cessionem bonorum von den Erb-Schulden können liberiren. 606

Sold. Bestunde olim nicht in Geld. 90

Soldurii. Wer? und ob sie Ursheber der Lehn? 35

Solutio. V. Zahlung.

Sonnen-Lehen. Und Sonnen-Guth unterschieden. 325

Sors. V. Los.

Span. Ubergeben hiesse sonst investiren. 336. Das war investitura per lignum. 346

Spanien. Wird von den Meisten pro regno patrimoniali geachtet. 238. Dieses leidet seine Restriction. ibid. Von wem der König von-einen Falcken jährlich empfänget. 492. Dasige Könige waren ehemahlen Könige von Neapel. ib.

Spanische-Scriptores, wissen darum nichts von des Lehn-Wesens Ursprung, weilen die Teutschen zur selbigen Zeit nie in Spanien gekommen sind. 42. - Mantel, eine Hoff-Strafe. 579. - Successions-Krieg. 628

Species facti. Ist bey der Application nöthig. 84

Specification. Formula. 712.

Supplication bey Ubergebung einer Lehns-Specification. 718

Spelmanni Glossarium Archaiologicum. Wozu es nutze? 17

Speyer. Bischoff zu - muß eine Reichs-Garnison zu Philippsburg leiden. 188

Spieß. Investitur dadurch. 345. Sonsten ein Signum regium, welches loco sceptri geführet wurde. 349

Sponsalia. Wie sie beschaffen seyn müssen, wenn nati ex sponsa Lehnsfähig seyn sollen. 391. Clandestina sind keine legitima. ib. In gradibus prohibitis können nicht hieher referiret werden. ib.

Sporteln. Von den Päbsten sehr gehäufft. 137. Wenn sie doppelt entrichtet werden müssen. 474. Sind von den Lehn-Wahren unterschieden. 477. Jene bekommen die Lehens-Bediensten, diese die Lehn-Herren. ib. Werden nur gegeben, wenn die Person des Lehn-Herrn ist verändert worden. 480. Vor einen Lehn-Brief oder Revers, nach Fränckl. Gebrauch, nur einen Gold-Gulden. A. 662

Sprache. Die Lateinische, ein Arcanum Clericorum. 51. Legten sich darauf nur die Geistlichen. 52

Spruch. In Lehn-Sachen muß vor-

vornehmlich, nach einer jeden Provintz Lehn-Recht gefället werden 69. Ohne diesen kan ein Vasall seines Lehns nicht beraubt werden. 476. Über eine Servitutem eröffnet / præjudiciret / und wem? 540. Kayserl. R. H. R. Urthel in Sachen Hollstein-Plön, contra Hollstein-Gottorff / die Oldenburgl. Lande und deren Revocation betreffend. 556. Des Domini. 596. Ohne diesen / wenn der Dominus Directus zum Feudo greiffen könne? 623. Arbitrarischer. 650. Wenn ihn die Pares Curiæ nicht geben wollen. 658

Stab. Symbolum investituræ. 343. Camboca genennt. ib. Grossia oblata, Abts-Stab. 344. Warum Baculus, in die Hand gegeben wurde. ibid.

Stamm-Lehen. Welche hodiè so heissen? 170

Stamm-Verträge. Vid. Pacta gentilitia.

Stein. Investitur durch diesen. 246. Lapides pretiosi, als Marmor, Crystall &c. Ob sie mit unter die Accessiones feudales sind zu referiren. 503

Stein-Brüche. Werden noch, als Accessoria Feudi, angesehen. ib.

Stein-Kohlen. Wohin sie zu referiren, kommt auf die Mores Provinciarum an. 278

Stein-Kohlen-Berg-Wercke. Ob sie dem Vasalln, oder dem Landes-Herrn zu stehen. 503. Kommt dabey auf die Mores provinciales an, 504. Exempel. ib.

Sterb-Lehen. Gemeiniglich wenn der Sohn succedirt, an theils Orten herkommlich, und zwar mit 5. pro centum. 478

Steuern. Vor 200. Jahren wuste man von den Landsteuern noch gar nichts. 269. Waren res odiosæ. ib. Hodiè werden Vasallen nicht leicht damit beliehen. ib. Müssen die Gerichts-Herrn / in ihren Gerichten / einfordern. ib. Ob Vasallen ratione ihrer Feudorum dazu obligirt sind. 490. Objection der Ritterschafft. ib. Modi contribuendi, wurden dieser ziemlich oneros. 491. Des Vermögens, ihr angesonnen. ibid.

Stockholm. Warum die Taffel-Gütter dort selbst wieder eingezogen worden sind. 239

Straff. Wer? und wie hoch? solche auferlegen und in Geld verwandeln könne? 281. seq. Lehns-Straff statt der Privationis Feudi hodiè gemeiniglich dictiret 472. 475. Gefälle / so bey dem Lehn-Guth anfallen, kan der Vasall genießen. 503. Eines Notarii, wegen eines aufsetzenden nichtigen Lehen-Kauff-Contracts, daß er nicht nur seines Notariat-Amts verlustigt / sondern auch infam seyn / und die rechte Hand verlieren solle 544. Hoff-Straffen. 579

Strassen. Rein zu halten, sind die Vasallen nicht verbunden, gehört ad jura territorialia. 489

Stricke. Derer Glocken halten / hieße Investitura per funes campanarum,

narum. 345
Struvii Bibliotheca Juris. Wird andern vorgezogen. 4
Struvii Syntagma. Ist unter die Systemata Juris Feudalis Majora zu referiren. 13. Darinnen sind die Lehn-Rechte justa methodo vorgetragen. ib. Ein sehr nutzliches Werck. ib. Ursachen dessen. ib.
Strykii Notitia Scriptorum Juris Feudalis, wie ein Buchführers Catalogus. 4. Examen Juris Feudalis, was daran ist. 12. Durch die Verteutschung besser und klärer worden. ib. Doch nicht hinlänglich. ib.
Stücke. Wie viel zu Illustrirung, des Lehn-Rechts eigentlich gehören? 3
Subditus. V. Unterthanen.
Sub-Feuda. Wie lange sie bekand? 512. Worinnen sie bestehen? ib. Ob die Feuda regalia dazu können concedirt werden. 513. Exempla von sub-infeudatis territoriis. 514. Vermeinen einige/müßen gratis constituiret werden. 518. Bey diesen kan ein Pretium interveniens statt finden, nur ohne Præjudiz des Lehn-Herrn. ib. Dauern so lange, als das Dominium Utile selbst dauert. 520. Gehen verlohren: I.) Culpâ, II.) Resolutô jure principali. ib. 521. Jus dissolutum entstehet vel culpâ vel morte. ib. 4 Exceptiones. 522
Subhastatio. Muß cum consensu und auf Befehl des Lehn-Herrn geschehen. 607
Subinfeudatio. Was vor ein Modus? 510. 511. In fraudem creditorum nicht zu gelassen, 512. Bey dieser ist ein Dominium Utile subordinatum. ib. Wird lediglich in re feudali constituiret. ib. Hat so wohl de Toto, als de Parte Statt. 511. 512. 513. Kan bey Feudis Regalibus nicht füglich angehen. ib. Gehet bey einem Territorio wohl an. ibid. Erforderniß dazu. 515. Kan ohne Præjudiz des Lehn-Herrn an einen Potentiorem geschehen ib. 516. An Extraneos nicht. ib. Conditiones dabey, ob sie zu ändern? ib.
Subsidium Charitativum. Vid. Charitativum Subsidium.
Substitutus. Kan von Zwergen und Krüpplichten geschickt. 434. Aber dadurch keine Servitia Aulica und Judicialia præstiret werden. 491. Præstirt hodiè vor die Vasallen überall die Ritter-Dienste. Vid. Procurator.
Sub-Vasall. Von wem er dependiret/ und wider wen er keine Dienste leisten kan. 499. Leistet dem Vasall Dienste. 518. Muß auch Reverentiam erga Imperatorem haben. 519. Ist ein Possessor naturalis sub-feudi. ib. Wenn er contra dominum superiorem hat delinquiret, Sub-Feudô privatur. 520. In welchem Fal der Vasall das Sub-Feudum empfehet, und in welchem der Dominus Superior selbst zu greiffet. 521. Dem müssen die Descendenten des Vasalli Facta præstiren, nicht die Agnaten; woferne sie nicht in Sub-Feudum consentiret haben. 522
Successio. Deren Fälle/welcher Au-

Autor sich meistens darauf applicirt. 11. Affaire, ist keine, worinne man sich nicht ad pacta gentilitia beruffet. 79. Sachsen-Coburg- und Mecklenburgische. ib. Sächsisch-Lauenburgische. ib. Bey diesen müssen Pacta Confraternitatis das Fundamentum decisionis geben. 80. Der Erben, ist nicht de essentia feudorum. 105. Masculina, gehöret ad naturalia feudi. 106. Diese ist bey denen mehresten Fürsten des Teutschen Landes üblich. ib. Feudalis, in denen ex pacto & providentia geschiehet juxta jus agnationis; Allodialis, in den Erb-Lehen. 169. Cognatica, was bey Regnis heisset, wird bey Feudis Illustrium Germaniæ hereditaria genennt. 173. Masculi & Fœminæ kan in pignoratitio, wenn es gleich masculinum wäre/ und bey was vor Umständen, geschehen? 176. Pfleget in pactis de retrovendendo mehrmahlen exprimirt zu werden. 177. Dabey kommt Quæstio vor, ob erkaufftе Güter mit zu den Lehns-Pertinentien zu rechnen. 252. Wie in mixtis? ib. Feudalis & expectativa sind connexa. 303. Deren Caput ist unter die vornehmsten Capita Juris Feudalis mit zu referiren. 373. Feudalis wird insgemein Acquisitiô Derivativa genennt. ib. Ursprung, nicht â primâ origine Feudali herzuleiten. ib. Anfänglich nur auf die Lineam Descendentem gerichtet. ib. Deinceps, auf collateralem extendirt. ib. Findet, nach Sächsischen Rechten, nur unterwerts, nicht seitwerts Statt, wenn man nicht mitbelehnt ist. 374. Civilis & Feudalis, wohl zu unterscheiden. ib. Testamentariæ werden in Feudis regulariter gar excludirt. 375. Gebühret regulariter denen jenigen, die â primo acquirente abstammen. 380. In deren Mangel verfällt die Lehns-Folge auf Collaterales. ib. Da heist es/ qui propior est gradû, propior etiam est jure. 381. Bey den Chur-Fürstenthümern, und Churlanden wird nicht sowohln auf die Proximitatem Gradus, als vielmehr auf die Proximitatem Lineæ gesehen. ib. Linealis agnatica von der cognatica zu unterscheiden. 382. Letztere in Spanien eingeführt. ib. In Oesterreich. ib. In Teutschland nicht, doch in theils Fürstenthümern. 383. Ob Linealis, oder Ordinaria Statt habe, woraus zu urtheilen? ib. Auf 3. Lineas zu regardiren: I.) Descendentem, II.) Ascendentem, III.) Collateralem. ib. Welche unter diesen Statt habe? ib. Casus, nach welchen sie auf Eltern verfallen könne. 384. Wohin sie gehe/ wenn die Worte der Refutation zweifelhafftig wären, und man so gewiß nicht sagen könte, quod pater in favorem Filii renunciaverit? 385. Feudalis, gehet Jure Sanguinis fort. 386. Nati ex sponsa? 391. Collateralium? ib. 409. Quo ordine descendentium? 393. Dividua, ruinirte die Reichs-Grafschafften sehr. 399. Exempel. ib Diese hat Statt, wo das Jus Primogenitu-

turæ noch nicht ist eingeführt worden. ib. Senioris Domus, in den umgehenden Lehen. ib. Deren besondere Art / die Muth-Schierung. 400. Recht dazu gehet Jure Feudali Communi nicht verlohren, wenn gleich das Lehn-Guth vor Geld zu geschlagen wird. 402. Aber, Jure Saxonico, wenn man nicht mitbelehnt ist. 403. Liberorum legitimorum, gehet nicht vor sich: I.) Ob Feloniam, II.) Weiln sie Indigni, III.) Weiln ein Pactum vorhanden. ib. 404. Fratrum. 410. Hi Jure civili vel germani, vel consanguinei, vel uterini, & qui? ib. Jure Feudali inter germanos & consanguineos kein Unterscheid. ib. Uterini, was vor Recht? ib. Deren Gradus: I.) Descendentium. II.) Fratrum ex æquis partibus, III.) Fratrum & filiorum eorum, in stirpes, IV.) Fratrum filiorum tantum in capita. 411. Wenn andere Agnaten im 6ten und 7benden Grad vorhanden sind, Unterscheid zu machen. ib. Collateralis, wie einzurichten? 412. Wieder zu distinguiren. ib. Wenn man nicht nur allein auf Proximitatem Gradus, sondern auch auf Proximit. Lineæ zu sehen? ib. Deren einiger Haupt-Text in Jure Feudali, wozu finden? ib. Civilis, wie nach sie von der Feudali abweiche? 414. Wenn ex eâdem linea einige disparis gradus sind vorhanden, wie es so dann mit diesen zu halten? 416. Feudalis, ob sie einerley mit der Lineali agnatica. ib. Wie wenn 2. primi acquirentes existiren? 419. Collateralium, wenn eine Linea abgehet, wer von der andern dazu gelange? ib. Feudalis, differiret in vielen von der Computatione Graduum. 420. Fœminea, gehet non existentibus maribus an. 423. Mares excludunt fœminas ex æquali linea natas. 425. Fœmina marem ex longinquiori. 426. Nach Sächsischen Rechten, was dabey üblich. 427. Juris Saxonici, ob sie auch aller Orten, wo das Sächsische Recht üblich ist, Statt finde? ib. Davon werden öffters Fœminæ, so gar in feudis â Fœmina acquisitis, excludirt. ib. Fœminea, ist mehr irregularis, als regularis, mithin auch mehr zu restringiren, als zu extendiren. 429. Davon, ob Clerici Illustres auszuschliessen? 432. Ob Privati? ib. Imperfecti? 433.434.435. Ob sie Agnatis & filiis, eâdem ratione, zu komme? 435. A solis masculis, in Reichs-Allodiis. 443. Exempel vom Hause Sachsen. ib. Dazu wird Artillerie und Schmuck mit referiret. 444. Ex pacto & conventione, wenn sie Statt hat. ib. seq. Mutua, worinne? 445. Ex pœna, wenn? 448. Des Landes- und Lehen-Herrn, in was? 449. Ex simultanea investitura, wie? ib. 450. Dabey, wie von Seiten der Mitbelehnten es zu halten? 452. Nach dem Recht der Sippschafft, wo sie demonstrirt werde. 453. Der Sachsen Albertinischen Ligne. 456. Clericalis. 615. Exempel. ib. Ob sie den Söhnen, des Va-

ters

ters Verbrechen wegen, nicht zu komme? 625. Wie sie geschiehet, wenn Culpa in Dominum oder in extraneum ist committiret worden. 627. 628. Agnatorum extendiret sich hodiè in infinitum. ib. Wie es/ratione dieser, bey den Fructibus Feudalibus ist zu halten. 630. In Ritterlehen/wie sie in den Hochfürstlich-Bayreuthischen Landen geschiehet. A. 666. Ingleichen in Burger- und Bauern-Lehen. 667

Successores, Particulares, Geistliche und Weltliche. 305. Universales, was? ib. Jene sind Facta Antecessorum zu præstiren, regulariter nicht schuldig. ib. 306. Allodiales, sind die Söhne nicht zu gleich. ibid. Particulares, ob sie in Feudis Regalibus ad dicta facta præstanda obligirt sind? 438. 439. Müssen alle die Investitur suchen. 454. Defuncti Domini Directi, so das Land pro indiviso besitzen, sind pro uno subjecto anzusehen, und muß von ihnen die Lehns-Erneuerung conjunctim gesuchet werden. 458. Wie? wenn sie sich vertheilet haben? 459. In Feudis merè Hereditariis, übernehmen zwar die Debita, aber nicht ultra vires hereditatis. 566. Und welche? ib.

Sumtus studiorum. Wer sie abzutragen? 588. Necessarii, minus necessarii. 589

Superioritas territorialis. Nur sensim aufkommen. 103. 248. Wird mehr allodiali, als feudali jure exerciret, ib. Reichs-Stände Proprium. 247. Annexum territoriale. ib. Unter den Regalien ins besondere zu verstehen. ib. In der Reichs-Stände Lehn-Briefen nicht anzutreffen. 248. Im Westphälischen Frieden expresse bestättiget. ib. Damit sind die Reichs-Städte nicht beliehen. 249. Aber die Grafen von Wartenberg insonderheit. ib. Ursach dessen. ib. Zu welchen Zeiten die Reichs-Stände sie nicht/ wie hodiè, erlanget haben. 274. Ob sie von den Reichs-Ständen einem andern Reichs-Stand in Feudum offeriret werden könne. 327. 328. Herrlichkeit davon unterschieden. 328. Ist denen Herren Reichs-Grafen von Giech/ zu Thurnau, zu Lehen conferiret. 517. Wird dem Lands-Herrn bey Huldigung der Unterthanen, wegen eines Fürstlichen Bewittums/ vorbehalten. 578

Superstitio. Regierte starck im alten Seculo Militari. 147

Surdus. Hat Facultatem restrictam feudum conferendi. 197. Was vor Facultatem acquirendi? 225. Ist ad successionem feudalem nicht zu admittiren. 433

Sustentation. Vid. Oben: Alimentation, & lege: Alimentum.

T.

Tabulæ antiquæ. Geben dem Lehen Recht einiges Licht. 3. 21

Tättenbach. Graf von-/ wurde vom Kayser anfangs proscribirt/ und hernach decolliret. 232. Wegen Conspiration wider Kayser Leopoldum.

dam. 449
Talliare, ab Ital. voc. tagliàre. Vox mediæ ætatis. 192 Was? ib.
Tapetzerey. Quid juris? 634
Tausch. V. Permutatio.
Tax. Macht der ältere Sohn, der jüngere wählt. 402. Nach einer sichern - können Vasallen theilen. ib. Angeschlagen / aber leidentlich. 479.
Feudorum Regalium. ib.
Terminus. Von Jahr und Tag, wie, nach Sachsen-Recht / zu verstehen? 469. Fatalis, bey welchen Feudis? 563. Wobey extendirt? 564.
Supplication darum. A. 694
Territorium. Den Bischöffen zu gestanden. 52. De sub-infeudato. 250. 513. Wohin gehört das Reinhalten der Strassen. 489. Extra - ob ein Vasall zu Ritterdiensten anzuhalten? 495. Wie es damit beschaffen? 517
Testamentum. Regulariter feudis excludirt. 375. Exceptio. ibid. Exempel. ib. Ob zu gelassen, wenn jemand die Erlaubniß, sein Lehen-Guth zu veräußern / erlanget? 376. Bey Feudis merè hereditariis Statt. 377. Wo mehr? ib. seq. Unterscheid inter ipsum feudum, & inter fructus feudales. 378. De illo non, nisi cum consensu; De his, nach Gefallen. ib. In ältern Zeiten. ib. De jure primogenituræ an? ib. Bey welchen Häusern also introducirt zu finden. 379. Chur-Sächsisches - über die Erb- nicht Chur-Lande. 395. Dadurch die Muthschierung eingeführt, davon ein Exempel. 400. Unter Söhnen, wegen der Division, hat Statt. 401. Ausnahm. ib. Ohne des Lehn-Herrn Consens. 402. Was davon zu halten? 440. De feudo ex pacto & providentia an? 441. 442. Bey dem Hauße Weymar, was es ausgemacht? 460. Eines Vasalls, auf was Maße? 507. Constituirt Bewittum. 578
Testimonium. V. Zeugen.
Teutsche. Der alten - Eigenschafften. 39. Urheber der Lehen. 41. Warum? 42. Autores Juris Scripti Feudalis. 57
Teutsches Lehen-Recht. Wer? und wider wen? 2
Teutschland. Vor alters mehrentheils Wald? 40. 184. In 5. Provintzen eingetheilt. 48. 144. Zu was weiters? 49. 63. Beschreibung. 73. Da sind Feuda Quaternata unbekand. 192. Was dem Pabst darinn nicht zu gestanden wird? 205
Theilung. V. Divisio.
Thesaurus. Worunter hodie gerechnet? 279. Wozu referirt? ib. 505. Jure antiquo Romano was deshalb Rechtens? ib. Steht Vasallo nicht zu. citt. pagg.
Thomasii Selecta Feudalia. Wozu sie zu gebrauchen? 5. Ejusdem Dissertatio, de Origine Feudorum wohl elaborirt. ib. Alia de eorundem Historia, gehet auf den Fidem Historicam 19. Dessen Definitio Feudi leidet Anstoß. 98
Thron-Fälle. Was? 454
Thüringen. Die Land-Grafen / was,

was, von wem und wenn sie es erhalten? 145. Hat Schultzen-Lehen. 152. Da ist die Frey- oder Feim-Stadt ein Annexum der Ober-Gerichte. 266 Die Inseln gehören gemeiniglich den Fischern. 506. Welcher Landgraf von ein Schloß nach dem andern verkaufft. 524. Weiß nichts von der Gerada. 580

Thummermuthii Tractatus. Wozu? 8. vormahls sehr rar. 9. pro 20. Thaler. öffters gekaufft. ib. Behauptet, was? ib 430. Wieder aufgelegt durch Dr. Kreß. Veranstaltung. ib. Vide porrò. 212. 214

Thurnau. Die Herren Reichs-Grafen daselbsten haben Jura Superioritatis. 517

Timarioten. Haben keine Lehen. 30

Tisch-Fahnerus. Ein Tisch-Tuch. 351

Titii. Teutsches Lehen-Recht/ eines seiner besten Schrifften. 12. Hat Usum Modernum wohl vorgetragen. ib. Ingleichen die mehreste Partes Jurisprudentiæ wohl erutet. ib. Aber von der Antiquitæt nicht viel. ib. seq.

Tituli. Gewisse Kirchen-Güttere. 235. Wo in feudum zugeben verbothen? ib. 236. Auch Kirchen selbst also genennt. ib.

Tochter. Filia, was darunter zu verstehen? 429. Dieser wird in feudis novis insgemein ein grösserer Dos, als in antiquis ausgesetzet. 441

Tod. Des Vasalln, Casus Feudi Aperti. 292. Domini Directi, ein Haupt-Fall. 458. Deßen augenscheinlicher Gefahr/ ist der Vasall nicht schuldig, vor den Lehn-Herrn sich zu unterwerffen. 500. Hebt das Sub-Feudum auf. 521. Geschossener Vasall, woher der deswegen gebrauchte Advocatus zu salariren? 570

Toden-Fall. Formula intimationis. A. 698

Toden-Kopff. Warum er/ bey gewießen Eyden hodiè noch auf den Tisch gesetzet wird. 349

Tollner. Worinn und was er ad rem diplomaticam hat beygetragen. 20

Tour und Tassis. Fürst, hat Reichs-Posten zu Lehen. 272

Tractat. Von dem Partage-Tractat. 446

Traditio. Symbolica, wie sonsten? 336. Bey Römern, Teutschen und andern Völckern. ib. Feudi, von der Investitura propria nicht weiter unterschieden. 339. Abusiva vel symbolica. 344. Wenn sie Statt. 370. Realis, geschiehet vom Vasalln. ibid. Von der ficta unterschieden. ib. Geschicht nicht von Stück zu Stück. 371. Cum vel sine mensura. 506. Noch nicht geschehen/ excusiret alienationem sine consensu domini factam. 541. Pura, macht einen Vasalln des Feudi noch nicht verlustiget. 542

Transactio. Vide. Vergleich.

Transitus innoxius. 273

Transport. V. Vorspann.

Treue. Essentiale Feudi. 35. 104. 363. 523. Macht allein kein

Feudum. ib. Nicht zu remittiren. 104. 167. Unter Domino u. Vasallo ist reciproque. ib. 523. Endlich. 362. Von wem manu stipulatâ promittirt. 363. Malâ fide wird nichts verjährt. 371. Ad fidem & servitia müssen sich alle Lehens-Successores von neuen obligiren. 454. Und Reverentia gegen den Herrn schliesset quoscunque alios aus. 499. Exceptio. ib. & 500. Extendirt sich nicht auf augenscheinliche Lebens-Gefahr. 500

Trifft-Geld. Wovor? 283

Tuch. Belehnung per mappam. 346

Türcken. Haben den Hertzog Moritz übel zugerichtet, wird von dem von Reubisch liberirt. 500

Tutela. Welche olim bey Vasalln Statt gefunden? 223. Mediâ ætate nur legitima: diese dem Juri Feudali gemäß: Schwäbisches Lehen-Recht hat Testamentariam: nur in Special-Fällen. ib. Diese ist Juris Justinianei: nur de privatis zu verstehen: bey Illustribus kommt es auf LL. Imperii und Observanz eines jeden Hauses an: Ob legitima überall, bey Administration der Lande, oder nur bey der Kayserl-Wahl Platz greiffe. ib. Exempel, daß testamentaria bey Chur-Printzen auch hat gegolten, wo zu finden? 224. Bey Fürsten und Herren haben olle Tutelæ Statt: auch dativa: bey dem Hauße Sachsen/beyder Lignes, will man nur legitimam zugestehen: Limic. ib.

V. U.

Valvasini. 125. Von Vasallen beliehen. 220

Valvasores. 125. Mit Vasall nicht zu confundiren. 219. Die Benennung, hodiè keinen Nutzen mehr. ib. Etymologia. 220. Wenn sie olim erscheinen müßen. ib. Jure Longobardico in III. Classes eingetheilt. ib.

Vasallagium. Olim Hominium Statt deßen. 94. Vom Homagio unterschieden. 362. Deßen Formula. ib. Manchmahl remittirt. 363. Feudum Francum davon nicht befreyt: kan per procuratorem in Vasalli animam abgeschworen werden: vor Mutos und Surdos schwören die Tutores und Curatores. ib. Abgekaufft. 517

Vasallen. Bekahmen olim ein Kleid vom Lehen-Herrn. 22. Musten offt die Hände in des Königs Hände legen. ib. Macht sola evocatio ad militiam nicht. 30. 34. Was sie nach Unterscheid der Zeit gewesen. 45. Können nicht, ohne Consens des Lehen-Herrn, de feudis disponiren. 80. Ob sie Proprietarii heissen können? Affirmatur. 97. Aelterer Zeiten haben pur Usumfructum gehabt. 98. Können alle Actus dominii verrichten, nur nicht liberè disponiren. 100. Ab emphyteuticariis fide & dispositione unterschieden. 107. Classes circa nobilitatem & Vasallos. 122. 124. Wer sie gewesen? 124. 146. Jure Longobardico tres gradus derselben. 125. Ligius, wer? 153. Die

Schlösser

Schlösser haben, müßen sie dem Territorial-Herrn tempore belli öffnen. 187. Sind der Lehn gebührende Folge zu leisten schuldig. 190. Von Stifftern, besser daran, als die Weltlichen/ und wer davon geschrieben? 212. Werden die Personen, quæ feuda acquirere possunt, communi nomine genennt. 217. Controverse über das Wort; Skinneri Meynung: â vadimonio: vasibus: Vast Gesell: Faseln: Fossen: Letzte die beste. ib. Synonyma; Fideles, Clienten oder Clientuli, Feudatarii, Milites, Homines. 218. 219. Beneficiarii, Mannen, Lehenmanne. ib. Können mit gewiessen Lehn-Mühlen versehen werden. 255. Wenn sie gleich mit denen Geistlichen Gerichten beliehen werden, so sind doch nur die Geistlichen Unter-Gerichte darunter zu verstehen. 262. Können über das Concedirte weiter nichts thun. 264. Von denen kan ad dominum superiorem appelliret werden. 267. Wenn sie Weg und Steg in Besserung zu erhalten schuldig. 270. Keiner kan sich des Jagd-Rechts anderst unterziehen/ als in so weit er damit beliehen, oder dessen per præscriptionem berechtiget ist. 280. Können die Leibes-Straf nicht eigenmächtig in eine Geld-Straf verwandeln. 282. Kein Todes-Urthel vollziehen, wenn es nicht vorhero von dem Landes-Herrn ist unterschrieben worden. ibid. Aber wenn, ohne Vorwissen des Lehen-Herrn, den Staup-Besen geben? ib. Werden beliehen mit dem Recht, Zinsen, Gefälle und Handlöhner zu erheben. 283. Aber nicht mit dem Jure collectandi, und Jure percipiendi collectas. ib. Würckliche so wohl, als die die Anwartschafft haben, müssen die Lehen suchen. 289. Deren Töchtern ist ein Expectativam habens weiter nichts schuldig, als was die Lehn-Rechte mit sich bringen. 291. In Crain, haben vom Carolo V. das Privilegium, keine Expectativas auf ihre Güther zu ertheilen. 295. Consens zur Mitbelehnschafft gehörig. 296. Facta zu halten, Dominus Superior nicht schuldig. 311. Können ihr Lehen-Guth einem andern in sub feudum offeriren. 324. Ohne deren Wissen, ob eine Apropriation geschehen könne? 332. In feudis mixtis bekommen ex camera domini directi ein gewiesses Jahr-Geld. 333. Sind ad fidelitatem & servitia obligirt. 341. Vasallus per manus factus, was das hiesse? 348. Zwey, wer den andern vorzuziehen? 368. Wie sie sich zu helffen, wenn ein anderer vor Ihnen die Possession ergriffen? 370. Ohne deren Willen könten die Lehn-Herrn olim ihr Dominium nicht weg geben, hodiè anderst. 448. Können, cum consensu eorum, quorum interest, disponiren. ib. Des Reichs, wie sie sich bey regalibus imperii feudis prospiciren sollen, wann kein neuer Kayser binnen Jahr und Tag erwählet würde. 460. Ob sie des Domini Directi subditi zu nennen? 483. Was sie erga Dominum zu beobachten?

Ihre Schuldigkeit pflegen die Feudisten in 6. Worten auszudrücken. 484. Adeliche, müssen bey Fürstlichen Beylagern/ Begräbnissen, und andern Solennitæten Cour machen. 489. Sind propriè ihren Lehn-Herrn zu ranzioniren nicht schuldig. 490. Ob sie dem Domino egeno die Alimenta zu præstiren schuldig sind. ib. Müssen ad evocationem domini erscheinen. 492. 493. Können sich keiner Dienste entziehen / wenn sie nicht von dem Lehen-Herrn selbsten desfalls sind freygesprochen. ib. Casus, nach welchen diese vormahls die Servitia in Person zu leisten, nicht obligirt sind gewesen. ib. Wenn sie ihre Dienste thun, können â domino directo zu einem weitern nicht obligirt werden. 495. Widerspiel. ib. Servitia in solidum zu præstiren schuldig. ib. Extra territorium, an? ib. Unterscheid. 496. Sind ad defensionem patriæ obligirt. ib. Nicht contra dominum superiorem. 499. Ratio. ib. Nec contra dominum antiquiorem. ib 500. Sind nicht bloß Usufructuarii. 502. Haben alleine culpam & negligentiam zu præstiren. 508. Culpa, worinnen? ib. Als Domini, quamvis non pleni, zu betrachten. ib. Ob sie in feudis provincialibus sub-feuda constituiren können. 514. Ob sie mit denen Sub-Vasallen ejusdem oder inferioris conditionis seyn müssen 515. Können bey der Constitutione subfeudi, denen Vasallis die Conditiones zwar deteriores, aber nicht meliores machen. 516, 519. Haben vor dem, contra alienationem Domini Directi, protestiret. 524. Können Incestuosi nicht seyn. 620

Vassus Dominicus. Ein Hof-Bedienter. 218

Vater. Kan in præjudicium filii in altväterlichen Lehen nichts thun 170

Vaterländische Gebräuche. Wer darauf weise? 6

Vaterland. Ist ein Vasall auch in bello injusto zu beschützen verbunden. 499. zu evociren. 501

Velau. Grafschafft Utrechtisches Lehen. 540. Ohne Lehenherrlichen Consens verkaufft, wurde eingezogen. ib.

Venia ætatis. Was? 224. Vom Kayser. ib. Exempel von 16jährigen Printzen 225. Bey Privat-Personen kommt es auf Mores cujuslibet provinciæ an. ib.

Veräußerung. Der Erblehn muß in Schlesien dem Kayser notificiret werden. 172. Findet sich bey allen Feudis. 234. Der Zehenden kan ebenermassen geschehen. 237. Der Domanial-Güttere / in Engeland, wie? 238. Deren Erlaubniß nicht zu extendiren. 376. Auf Seiten des Domini Directi ist ein Haupt-Fall. 458. Darein muß dieser consentiren. 482. Vel plena vel minus plena. 510. Wie jene und diese angehet, und geschiehet? ib. Ware zu den ersten Zeiten gäntzlich unerlaubt. 523. Hernach durch wen und wie nach zu gelassen? ib. Consens darein, ob der Lehn-Herr in casu necessitatis abschlagen könne? 524.

524. Ob die Mitbelehnte regulariter vor sich geben müssen. 525. Tacitus consensus dazu sufficiens. ib. Von dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, kan ohne den Kayserlichen Consens geschehen. 526. Von wem mehr? ib. Des totius Feudi Imperii, kan, ohne den Kayserlichen Consens, nicht geschehen. 528. Wessen Einwilligung ein Sub-Vasall hiebey muß haben? 529. Geschiehet auch per donationem. 530. Ist keine Emphyteusis. 532. Ohne Consens, darauf stehet der Verlust. 525. 540. Exceptiones uñ Excusationes. 541. Eines theils des Lehns, ohne Consens, macht nur dieses theils verlustigt. 543. Kan von demjenigen Vasalln nicht geschehen, dem ein Feudum, respectu liberorum, ist gegeben worden. 549. Wenn gleich der Dominus darein consentirt hätte; So kan er doch durch seinen Consens dem Juri Quæsito derer Agnaten nicht præjudiciren. 551. Wie es dabey mit dem Lehn-Stamm zu halten. 554. Darein zu consentiren, kan der Vasall die Agnaten nicht zwingen. 558. Dazu wird bey bonis pupillorum vel minorum ein Decret erfordert. 560

Verbrechen. V. Delictum.

Vererbung. Gantzer Güttere ziehet mehrmahlen Apropriations nach sich. 332

Vergleich. Kan de feudo geschehen. 508. 509. 531. Ob sine consensu? 509. Daß er eine Alienation mit sich führe, trifft nicht durchgängig ein. ib. Muß vom Lehn-Herrn bestättigt werden. ib. 650

Verheerung. Darf der Vasall nicht entgelten. 508

Verjährung. Vid. loc. Præscriptio.

Verletzung. Nur nicht in legitima, so findet die Dispositio paterna, wegen ungleicher Theilung, gar wol Statt. 401

Verlust. Des Feudi Dangerii, wenn? 190. In so weit die Fahnen nicht mit gebracht wurden. 353. Wenn ein Vasall seinem Sub-Vasalln sein Lehn-Guth sub meliori conditione in sub-feudum giebet. 516. Beruhet auf der Alienation, sine consensu. 525. 540. Ratio. 540. Exempel Hertzogs von Brabant. ib. Nicht auf dem constituto possessorio. 541. Cessirt per præscriptionem longi temporis. 546. Causæ. 610. 611. 612. Finitô pacto speciali. 614. Die Fürnehmste causa propria dessen ist die Felonie 616. Vid. Loc. Felonie. Bey denen, so eine Expectativam haben, und bey denen Mitbelehnten. 621. Nicht ipso jure. 622. Præviâ causæ cognitione & sententia condemnatoria. ib. Wegen Ungehorsams, statuiren einige Feudisten. 657

Vermächtniß. Vid. Legatum.

Vermannen. So viel, als seine Lehn verdienen. 219

Ve achten. Ohne Consens, zu gelassen. 378

Verrätherey. Entsetzet den Vasalln seines Feudi. 627

Verschwender. Siehe: Prodigus.
Versio in rem. Darf von keiner Frau / wegen ihres inferirten Dotis, erwießen werden. 574
Versprechen. Was daraus entstehe? 297. 301
Verwandelung. In Mann- und Weiber-Lehn / ein Exempel hiervon. 173. 174
Verweser. Siehe: Administratores.
Verwürcken. Das Lehen, verursachet die Successionem ex pœna. 448
Verwüstung. v. Verheerung.
Vestis. v. Kleider.
Vexillum. v. Fahne.
Via. Vid. Strassen.
Vicarii. Suche: Reichs-Vicarii.
Victualien. Und Geld, war ein Zinß von Bonis Libellariis. 108
Viehe. Das beste Stück, aus dem Stall, war, wenn? und wem? 229. Auf dem Hof gehendes / zur Morgen-Gabe. 580
Virga. Was die Investitur dadurch sey? 347
Umgehende Lehen. Vid. Lehen.
Unadeliche. Daß sie Ritter-Güter besitzen können, ist sensim aufgekommen. 151. Besitzere der adelichen Lehen, acquiriren alle andere Jura prædio cohærentia. 152. Nicht à feudis zu excludiren. 227. Ob sie solche auf ihre Erben devolviren können. ib. Lauffen bey der Aquisition der Lehen mit unter. ib.
Ungehorsam. Ob er des Lehns verlustigt mache? 657. Wie es damit zu halten. ib.
Unglücks-Fälle. Wenn man dadurch um den Lehn-Brief ist gekommen / wie man die erfolgte Belehnung erweissen könne? 365
Universitas. Was darunter verstanden werde? 247. Sterben niemahls aus. 463
Universitatis Bona. Vid. Bona.
Unmündige. Vid. Minor.
Unschuld. Des Vasalln, wie zu erweißen. 655. 656
Unterhalt. Suche: Alimentum.
Unterthanen. Aus dem gantzen Territorio müssen zur Wolffs-Jagd Dienste thun. 281. Wenn ein Vasall des Lehn-Herrn Subditus nicht seyn will, was er beweißen müsse. 483. Sollen nicht ungebührend mit genommen werden. 613
Unwissenheit. Vid. Ignorantia.
Vogel-Heerd. Gehört zur niedern Jagd. 280
Vogtey. Verschieden, und worinnen sie bestehe? 186. 187
Vogtland. Wie es lateinisch genennet wurde? 186
Völcker. Mitternächtische, ob sie Erfinder der Lehen? 37. Welche sich haben Bärte wachsen lassen? 39. Alte-wornach sie genennet wurden. ib.
Völcker-Recht. Vid. Jus Gentium.
Voll-Lehen-Hoff. Der alle Lehen unter sich hat. 92
Vollmacht. Formel, zur Lehns-Empfängniß. A. 709. 710. 711

Vorhänge. Kan eine Adeliche Wittwe post mortem mariti præcendiren. 579

Vorkauff. Hat der Herr bey eines Emphyteutæ Guth, wenn er es binnen zweyen Monaten käufflich an sich bringet. 108. Vid. Jus retractus.

Vorrecht. Wer? 298. Worauf zu sehen? 368. Wenn es nicht Statt? ib.

Vorspann-Recht. Wie es heist und eingetheilt ist? 271. War sonst/ was? ib. Unterschieden von Post-Wesen. 272. Von operis Rusticorum. ib. Diese werden den Vasallen verliehen, ib. Gehört ad jura territorialia. 272. seq. Kan ein Landes-Herr von seinen Unterthanen/ nach Nothdurfft, prætendiren. 273. Mißbrauch. ib. Extra territorium: Beym Durch-Marsch fremder Soldaten. ib. Jus angariarum, parangariarum, plaustrorum & navium præstationum, können einem Vasallen nicht füglich in feudum conferirt werden. 274

Vota. Warum deren im Fürstlichen Collegio so viele sind, da doch so gar wenige Hertzogliche Familien in Teutschland sich befinden. 142

Vredus de Sigillis Comitum Flandriæ. 22

Ursprung. Der Lehen, wozu er diene? 2. Von wem? Thomasii Meynung. 5. Saxones & Angli hiezu nicht wenig beygetragen. 10. Struvius hat ex scholis Conringianis wohl begriffen/ was hiezu dienlich. 13. Zweyerley. 24. Besonderer. 30. Unterschiedliche Meynungen hiervon. 31. seqq. Warum man solchen den Longobarden zu geschrieben. 40. Nicht von Carolo M. erst herzuleiten. 43. Wovon denn? ib. Der Fürsten- und Grafen-Lehen. 46. Der Feudorum Regalium schon im XIIten Seculo zu suchen. 48. Der Feudal-Succession ist nicht à prima origine feudali herzuleiten. 373

Urthel. V. Spruch.

Usufructuarius. Ist nicht bloß ein Vasall. 502. Muß rem usu-fruendam in dem Stande lassen/ in welchem Er sie hat bekommen. ibid. Darf nichts ändern, wie ein Vasall in feudo zu thun vermag. ib.

Usuræ. V. Zinss.

Usus fructus. Wie Er entstanden? 27

Usus, seu consuetudines feudales. Werden in foro gebraucht. 6. Woher die Benennung komme? 74

Utrecht. Daselbst sind Feuda Fœminea, und woher? 430. Vergleich zwischen dem Bischoffen allda/ und den Hertzog von Brabant und Geldern, eine ohne jenes Consens verkauffte ihm Lehenbare Grafschafft betreffend. 540

Vulteji Consilia Marpurgensia sind zu estimiren. 16

W.

Wäsche. Gehöret ad Geradam Saxonicam. 579

Wahl. Vid. Jus optionis.

Wahl-Gütter. Oder Churmiethige, und dieses Worts Ursprung. 229

Wald-Aeltesten. Welche Worte ihn zu erkennen geben. 184

Waldeck. Die Grafschafft/ rühret denen Land-Grafen von Hessen zu Lehen, hat aber doch noch Sessionem & Votum conservirt. 150. 326. Die Grafen waren ihrer Jurium halber ansonsten Reichs-Vasallen, ihre meinsten Lande aber waren Reichs-Allodia. 315. Offerirten ihre Allodial-Lande, Schulden wegen, an Hessen-Cassel. ib. 326. Was sich vor eine Quæstion bey deren Oblatione in feudum geäußert habe? 328

Waldung. Olim und hodiè inspection darüber. 184. Wird pro sylva cædua betrachtet. 254. Darf nicht deteriorirt werden. ib. Nach den Moribus Germaniæ ist Usus Sylvæ und Usus Ferarum allerdings unterschieden. ib.

Wappen. Der Provincien, wenn sie aufgekommen? 350. Insignia Familiæ & dominii unterschieden. ibid. Letztere Herrschaffts-Wappen sind bey den Creutz-Fahrten aufgekommen. ib.

Wartenberg. Der Grafen von-Güttere, waren sonst Chur-Pfältzische Lehen 249 327. Ihnen wird das Post-Amt über die Preußische Posten zu Lehen gereichtet. 272. Sie haben von Chur-Pfaltz das Dominium Directum und Superioritatem. 517

Wasen. Vid. Rasen.

Wasser. Mindert die Ritterdienste nicht. 489. Fluths-Schaden kan der Vasall nicht entgelten. 508

Weiber. Reiche, machen arme Kinder. 576. Denen undotirten wird gleichwohl ein Bewittum ausgemacht. 582

Weibs-Personen. Wo sie von Lehen ausgeschlossen werden. 179. Können wohl Feudum Masculinum kauffen. 180. Aber, besonders in Sachsen, sine consensu Curatorum, nicht wol rem suam alieniren. 194. Privatæ & Illustres unterschieden. ib. 195. Collatio feudorum inter privatas so leicht nicht üblich. ibid. Königin, Christina, von Schweden, und Königin, Anna, in Engeland, haben genug Feuda conferirt. ibid. Aebtißinen ingleichen. ibid. Werden in denen Bischöfflichen Landen von rechten Mann-Lehen nicht excludirt. 214. Die Qualitæt bleibt unverändert. ib. Wie succedirt wird. ib. Sind ratione servitiorum pro capacibus feudorum zu achten. 221. Sollen der Lehen-Schild darben ib. Dieser Locus ex jure Germanico excludiret fœminas nicht von der Acquisition der Lehen. ib. Können ihre Lehen-Dienste per procuratorem verrichten. ib. Werden à Paribus Curiæ ausgeschlossen. 358. Können Lehens-Erben abgeben. 381. Pacta adjecta. 386. Nahmen vor alters bey der Copulation ihr Kind unter ihren Mantel, oder Rock, wie hodiè in Pariß unter eine Decke, damit

damit ihre auſſer der Ehe erzeigte Kinder ſucceſſions-fähig werden. 390. Regulariter nicht habiles feudo. 420. Welche Kriegs-Exercitia mit zu machen gewohnt ſind, ob ſie â feudis excludirt werden. 421. Caſus, in welchen ſie admittirt werden: I.) ex Pacto, II.) in Feudis Francis, III.) Cenſiticis, IV.) Conditionatis. ib. V.) In Pfand-Lehen. 422. Uberdiß in feudis fœmineis, ib. Regulariter nicht eher, als deficientibus maribus. 423. Wenn ſie einmahl von dieſen ausgeſchloſſen, ob ſie allezeit ausgeſchloſſen bleiben. ibid. Wenn ſie die Succeſſion einmahl bekommen, es würde aber ein Maſculus nachgebohren, ſo dürffen ſie dieſem das Feudum nicht reſtituiren. 424. Exceptio bey den Poſthumis Vaſalli. 425. Excludiren Maſculum von einer weitern Ligne. 426. Wie es nach Sächſiſchen Rechten damit gehalten werde? 427. Werden öffters in feudis â fœmina acquiſitis ausgeſchloſſen. ib. Kan von einem Lehen-Herrn auch wohl ein Lehen-Guth, zu einem wahren Mann-Lehen verliehen werden. ib. Darinnen gehet die Succeſſio nicht ad fœminas, ſondern ad maſculos. 427. 428

Weimar. Daſelbſt ſind Feuda Ædificii, die vom Hertzog müſſen zu Lehen genommen werden. 188. Wo der Gleichiſche Hof zu Dato anzutreffen. 283. Als ein freyes Allodium in feudum offerirt. 314. Wie es da, mit der Lehens-Erneurung, wird gehalten. 457

Wendelini Gloſſarium, Was es in ſich begreiffe? 18

Werthern. Die Herren von - haben Pacta Succeſſoria valida. 448. Die Grafen ſind Vaſallen des Chur-Fürſtens von Sachſen. 513. Ratione der Grafſchafft Beichlingen. 515

Weſtphäliſche Bona Libellaria. 109. Eigen-Höfe. 112

Weſtphäliſcher Friede. Wie ſolcher die Controverſe zwiſchen den Catholiſchen und proteſtantiſchen Biſchöffen, ratione ſtatus, entſchieden hat. 137. Inhalts deſſen tritt Chur-Pfaltz in locum Electoris Bavariæ ein, wenn dieſer, nebſt Deſcendenten, abgehet. 199. Toleriret keine Ketzer im Teutſchen Reich. 231. Was er ratione des Lehen-Taxes derer proteſtantiſchen Biſchöffe hat ausgemachet. 479

Wetterau. Darinnen in der Grafſchafft Friedberg ſind die Ganerbinatus noch eingeführt. 445

Wetthafft. i. e. Straffähig. 493

Wettin. Da, und in andern Landen, Magdeburgiſcher Hoheit, werden die Stein-Kohlen ad regalia gezogen. 504

Weyda. Sachſen - Caſus, wegen der Succeſſion. 431. 615

Wetzhauſen. Controverſe zwiſchen dem Truchſes von - und dem Hertzog von Coburg. 473 617

Wildfänge. In der Pfaltz und in Weſtphalen, können Feuda acquiriren.

riren. 228. 229
Witelbach. Otto von / 621
Wittum. v. Bewittum.
Wittwen. Was sie vor eine Action, wegen ihres Bewittums haben. 569. Ob sie erweißen müssen, dotem illatam in feudum fuisse versam. 574. Fürstliche / wenn sie auf Fürstlichen Residenzen residiren, so kommet ihnen, auf eine gewisse Art, jurisdictio utraque über ihre Hoff-Bedienten zu Statten. 579
Wittwen-Gelder. Müssen ex feudo nothwendig entrichtet werden. 568
Witzleben. Mit einer von / vermählte sich der Pfaltz-Graf von Birckenfeld 405
Wolffs-Jagden. Suche: Jus venandi.
Würtemberg. Zu Lehen aufgetragen, ob metum. 314. Hertzog Ulrich von / dependirt immediatè von dem Hauß Oesterreich / mediatè aber von dem Kayser und dem Teutschen Reiche. 323

Z.

Zahl. Der ehemahligen Conjuratorum wird hodiè nicht mehr, wie nach dem Jure antiquo, erfordert. 656
Zahlung. Hierzu ist der Dominus ratione des von ihm Consentirten verbunden, und befreyet ihn die Clausula nicht / daß die Verpfändung dem Domino nicht nachtheilig seyn soll. 539
Zedekix Eyd. Was es vor einer gewesen? 32
Zehen. Lehens-Fahnen, wer? 352. Werden benahmt. ib. seq.
Zehenden. Vid. Decimæ.
Zehendner. Muß bey Bergwercken Principis Interesse observiren. 277
Zeichen. Zur abusiven Investitur gebraucht. 339. 342. Provinciæ. 350. Traditionis. 370
Zeit. Binnen bestimmter, wenn ein Feudum pignoratitium nicht eingelöst worden, wie es zu halten? 176. Zur Belehnung beym Kayserlichen Hof. 355. Nicht ehender hierzu, bey dem Hauße Sachsen / als biß ein gantzer Stamm ist ausgestorben. 364. Bey dem Hertzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hauß deßgleichen. ib. Von 30. Jahren / zu einer Lehens-Præscription. 371. Wenn der Besitzer die Lehen nur ein Jahr lang zu genießen hatte. 373. Wenn sie auf Zeitlebens eingeräumt gewesen. ib. Ex pactis. 463. Des Consensus, wenn sie verstrichen, ob die hypothec expirire? 539. Von 30. Jahren / macht Privationem Feudi cessirend. 545. In einer von 100. Jahren, kan ein malæ fidei possessor rem feudalem nicht verjähren. 546
Zeitz. Casus mit dem Cardinal von Sachsen Zeitz. 431. 432
Zelle. Dem Hertzog Georg Wilhelm von / wer ihm succediret. 423
Zelst. Eine von / hat Graf von Bent-

Bentheim zur Gemahlin genommen. 407

Zelter. Einen Weissen-Spanischen/ offerirte der Kayser dem Pabst in recognitionem dominii directi, wegen des Königreichs Neapolis. 107. 357. 422. Mit einem Roth-Sammeten Sattel, und Zeug, dann einem Beutel mit 7000. Cronen. 189. 492. Sonst 40000. Cronen. 296. Wie der Pabst sagte? ib.

Zerschlagung. Gantzer Güttere ziehen mehrmahlen Apropriations nach sich. 332

Zeugen. Wie viel hodie nöthig zum Actui Investiturae. 357. Müssen eben keine Convasalli seyn, sondern Extranei. 358. Dazu werden die Pares Curiæ bey der Investitura Nova, nach den allgemeinen Lehens-Gesetzen, gebraucht. 466. Ad renovationem extranei. 467. Hodiè kein Unterscheid mehr. ib. Können Vasalli wider den Lehen-Herrn nicht abgeben. 485. Limit. ib. Durch zwey - kan hodie ein Vasall convincirt werden, wenn sie integræ famæ sind. 656

Ziegel-Hütten. Sind ad jura metalli-fodinarum & mineralium mit referiret worden. 275. Kan kein Privatus, ohne speciale Landesherrliche Erlaubniß, anlegen. 276. Wie es hodiè eigentlich damit ist beschaffen? 504. Wollen mehrentheils ad regalia principum gezogen werden. ib. Was von deren Besitzern prætendirt wird? ib.

Ziegen. Die vor dem Hirten gehen, gehören zur Morgengabe. 580

Zierat. Suche: Ornamenta.

Zinß. Vom Lehen-Guth gefällig, kan vom Vasalln genoßen werden. 502, 503. Darein, ob der Lehn-Herr auch einwilliget, wenn er in die Hypothec consentiret. 538. In welche Classer bey Concursen lociret wird. 609

Zinß-Gütter. Inter feudorum affinia gerechnet. 108. - Lehen sind Feuda Impropria. 168. Darinn kan auch Consolidatio Statt finden. 611

Zinß-Mann. Was er ist? 108

Zobel. Hat das Sächsische Land- und Lehen-Recht zu Leiptzig edirt. 65

Zoll. - Gerechtigkeit vor Alters im gantzen Teutschen Reich ein Reservatum Cæsaris. 270. Bathen sich Mönche und Pfaffen aus: Ubrigezogen Reichs-Fürsten an sich: Gehöret hodiè ad jura principum & statuum imperii; Zu distinguiren, inter jus percipiendi vectigalia & ea instituendi. ib. Hierüber haben Fürsten und Stände des Reichs das Jus infeudandi. 271. Das pflegt hodiè nicht leichtlich zu geschehen: Zölle fallen täglich und stündlich an. ib. Davon excludiren die Lehens-Gesetze die Vasallen. 505

Zollen. In der Provinz Zütphen. 407. Daraus nahm sich ein Graf von Bentheim die Richters-Tochter. ib.

Zona. Belehnung durch eine

Leib-Gürtel. 347.
Mediâ ætate üblich. ibid.
Zschakvvitzens Grundlegung zu den Lehen-Rechten des Teutschen Reichs, was sie in sich hält. 13
Zugehörungen. Vid. Pertinentien.
Zütphen. Provinz. 407. Was da üblich? 542
Zuwachß. V. Accessiones.
Zwang-Mühlen, deren Beschreibung, dann wie und von wem sie concedirt werden. 283. 284
Zweiffel. Nuda dubitatio ist nicht pro justa ignorantia zu achten, weil man sich befragen kan. 541
Zweig Eines Baums, wodurch Ohne die Tradition geschahe. 337
Zweig-Recht. Hat Statt, wenn die Jagden und die Waldungen verschiedene Herren haben. 855
Zwerche. Werden, weiln sie Substitutos schicken können, ad successionem feudalem gelassen. 434
Zwey. Oder drey Zeugen sind hodiè genug ad actum investituræ. 357
Zwölff. Pares Curiæ, wurden ehehin in judicio feudali vornehmlich zu Zeugen erfordert. ibid.

Der Höchste / der die Krafft und Safft / ließ in des
Werckes Fortgang fließen /
Sey durch das gantze Alphabet und alle Littern
Höchstgepriessen.

Einige

Einige Corrigenda und Emendanda.

Pag. 2. lin. 24. publiquen. p. 3. lin. 8. Syntagma. p. 7. lin. 2. éstime. p. ead. lin. 14. muß: sich, nach: um / ausgethan werden. p. 8. lin. 36. lege hingegen. p. 9. lin 21. Megalopolitanis. p. 11. lin. 17. l. Alte-ferræ. p. 12. lin. 28. lese: unter. p. 16. lin. 8. decidiret. p. 18. lin. 28. Origines Linguæ Italicæ. p. 21. lin. 1. Trophæis. p. 22. lin 33. Sabaudiæ. p. 25. lin. 24. erfordern. p. 27. lin. 9. pignoratitius. p. ead. l. penult. Puffendorff p. 28. lin. 5. obligationem. p. 39. lin 3. ipsam. p. 48. lin. 1. Guverno. p. 50. lin. 28. Dorffschaften. p. 51. lin 29. wichtigsten. p. 52. lin. 28. zugetheilet. p. 56. lin. 25. weilen. p. 60. lin. 19. statt Lehens-Gesetzen, lege denen Lehens-Gesetzen. p. ead. 22. l. Constitutionibus. p. 63. lin. 11. widersetzten. p. 65. lin. 4. worden. p. 66. lin. 26. streiche aus: ist. p. 68. lin. 28. lege Auditoribus. p. 69. lin. penult. Investitura. p. ead. lin. ult. Alemannicum. p. 70. lin. 22. Constitutiones Extravagantes. p. 73. lin. 1. Barateriu s. p. 79. lin. 29. l. paciſciret. p. 86. lin. 2. pro intuliret, l. intituliret. p. ead. lin. 22. dele. über. p. 90. lin. 17. l. duabus. p. 91. lin. 21. Etymon. p. 93. lin. 2. Synonymia. p. 94. lin 5. Synonymum. p. 96. lin. 1. Synonymia. p 97. lin. 7. von unten l. Dominio. p. 98. lin. 16. utendi fruendi. 18. prædio. p. 99. lin. 6. von unten prædio. p. 100. lin. 7. von unten: accidentalia. p. 105. lin. 3. ipsa. p. 106. lin. 7. von unten quam. p. 108. lin. 2. zuverkaufen. p. 112. lin. 5. Precareyen. p. 114. lin. 17. l. eine. p. 115. lin. 6. Belehnung. lin. 10. von unten: Repudiatione. p. 116. lin. 12. obwohlen. p. 117. lin. 4. von unten l. feudo. p. 119. lin. 5. von unten: Synonymis. p. 121. lin. 25. und ausgelöscht. 26. Lehen p. 123. lin. 13. Antonius. p. 127. lin. 12. Ministris. lin. 17. Synonymis. p. 129. lin. 7. eine lin. 9. und einmahl ausgelöscht. lin. 5. von unten, Chymæra. p. 135. lin. 20 streiche aus: seyn. p. 141. lin 29. deleatur: ret. p. 144. lin. 22. möchten. p. 147. lin. 4. von unten, l. mehr. p. 148. lin. 26 l. findet man. p. 162 lin. 4. deleatur: Cap. 166. lin. 3. unten. 17. Francken. p. 177. lin. 15. l. feudo utendi fruendi. p. 180. lin. 23. l. Megalopolitana. p. 184. lin. 23. deleatur: uni p. 192. lin. 3 von unten, Improprium. p. 218. lin 8. l. antiquität. p. 221. lin. 22. l. können. p. 223. lin. ult. l. minder. p. 236. lin. 17. l, intervenerit. p. 239. lin. 15. deleatur: die. p. 242. lin 4. l. concerniret. p. 255. lin. 5. vor habe-nen, l. können, & l. 6. vor kön-habe. p. 277. lin. 1. bestehet. p. 309. lin. 26. l. usufructuarius. p. 313. lin. 13. deleatur; ob. p. 319. lin. 1. Folge.

p. 331.

p. 331. l. 6. quorum intereſt. p. 337. l. 3. Cespitis. p. 344. l. 18. Curtem. p. 355. l. 19. 24. Antichambre. p. 369. l. 1. vel contra Dominum vel contra poſſeſſorem. p. 377. l. 23. Oblation. p. 383. l. 22. aſcendentem. p. 386. l. 1. l. wann der. p. 393. l. 14. worden. p. 398. l. 26. l. Printz/ an ſtatt Provinz. p. 400. l. 24. diviſio. p. 417. l. 1. acquirente. p. 418. l. 11. lineam, p. 419. in Schemate pro ſeju, l. Sejus, und bey deſſen ſtipite, pone: Sempronius. p. 427. l. 13. pro: Canonicum, l. Saxonicum. p. 435. l. 7. von unten pro: aut, l. vel. p. 437. l. 28. deleatur: zu. p. 459. l. 6. Domini. p. 460. l. 10. von unten, l. proviſionem. p. 462. l. 21. liberentur. p. 469. l. 13. annum, p. 472. l. 6. von unten, lege; parte 4. p. 475. l. 4. von unten/ pro erga, contra, p. 478. l. 16. Emphyteutico. 17. Emphyteuſi. 8. von unten, Emphyteutiſchen. p. 480. l. 2. von unten, affirmanti. p. 484. l. 7. von unten, pro erga, pone contra l. 4. ebenfalls von unten, auf das hefftigſte. p. 487. l. 24. deleatur: des. p. 495. l. 8. von unten, pro Mundur, Montur. p. 499. l. 6. von unten, pro erga, contra. p. 503. l. 4. von unten, Cryſtall. p. 508. l. 15. culpam & negligentiam. p. 520. l. 1. ſub-Vaſallus. p. 521. l. 7. deliquerit. p. 524 l. 14. ſuſcipienda. p. 542. l. 13. Käuffer. p. 543. l. 12. von unten/ pro erga, contra. p. 544. l. 16. pro erga, lege in und pro quibus, quemadmodum. p. 552. l. 7. von unten, pro degeneri, degeneris. p. 553. l. 11. von unten, degeneris. p. 556. l. 11. Plön. 14. Plön. 17. Plön. p. 560. l. 19. nicht bezahlet. p. 563. l. 9. von unten, conditiones. 4. von unten pro feudalis, lege fatalis, p. 564. l. 5. abhanden. 18. Feudi. p. 568. l. 20. haben. 24. von ſich. p. 579. l. 8. Gerada Saxonica. p. 581. l. 6. Agnatorum. p. 604. l. 17. Vaſall. p. 613. l. 23. in ſubditos. p. 620. l. 10. Interfectionis. p. 621. l. 20. Pön. p. 623. l. 1. von unten/ pro erga, pone in. 626. l. 20. pro erga, in. p. 627. l. 21. pro erga, contra. p. 631. l. 10. intra. p. 634. l. 25. dominio directo. 3. von unten, dominio directo. p. 635. l. 24. pro erga, in. p. 643. l. 18. avocivet. p. 649. l. 8. Dominus. p. 656. l. 9. pro Auctore, actore. p. 678. l. 22. dem Kauffer, ſtatt den auffer. p. 718. l. 12. pro Specificationis, ſupplicationis. In I. Indice Appendicis n. 11. pro elbſten, ſelbſten. In dem II. vollſtändigen Regiſter. Statt Alimentation, leſe lieber: Alimentum. Unter Feudum, leſe ſtatt: Falliatum. Talliatum. Unter Jus præſidii & aperturæ, di-ſtinguiren. Unter Ligue, leſe ſtatt: ligatum, ligaturam. Unter Longobardiſches Lehen-Recht/ lin. 13. ſtatt; nicht untermiſcht, mit unter/ miſcht. Unter Mortuus, lin. 2. ſtatt geſehen/ angeſehen. Unter Pacta Succeſſoria, lin. 7. ſtatt Dorffſchafften, Grafſchafften. Unter Probatio, lin. 7. ſtatt wenn, wem.

FINIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bayer, Georg Konrad, / Struve, Georg Adam, / Riedel, Samuel Gottlieb

Deutlich- und gründlicher Discurs Von Teutschen Lehen-Recht, Uber Weyland des vortrefflichen JCti Georgii Adami Struvii, Syntagma Juris Feudalis Worinnen, Jeglicher Aphorismus umständlich erkläret, mit Casibus illustriret, und durchgehends mit den bewährtesten Authoribus bewiesen. Auch Die Application in allen Lehens-Fällen gezeiget ist. Ein Werck, So

Bayreuth [1733]

Feud. 152
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413878-9
VD18 10906584